image
not
available



Evangelisches Oesterreich,
das ist,
Historische Nachricht
von den
vornehmsten Schicksahlen
der
Evangelisch-Lutherischen Kirchen
in dem
Ertz-Hertzogthum
Oesterreich,
Aus bewährten Scribenten und glaubwürdigen Urkunden
gesammlet, und in Ordnung gebracht
von

Bernhard Raupach,
Pred. zu St. Nicolai in Hamburg.

Hamburg,
Bey sel. Theodor Christoph Felgners Wittwe, 1732.

Dem

Geseegneten Gedächtniß

der

Durch die Gnade GOttes gegründeten,

Durch vielfältige Schicksahle geprüften,

und endlich

Durch göttliches Verhängniß zerstöhrten

Evangelisch-Lutherischen Kirchen

in dem Ertz-Hertzogthum

Oesterreich,

und

Deren sämmtlichen Mit-Glieder,

Hohen und Niedrigen Standes,

besonders derer,

Die ihren wahren Evangelischen Glauben mit einem GOTT-gefälligen Wandel geziehret haben,

wird

gegenwärtige Historische Schrifft

gewidmet:

Und
So soll dieses ihr Andencken hiemit erneuert werden,
Zuvorderst
Zum Preiß der unendlichen Barmhertzigkeit GOTTES,
welcher
das Licht seines Evangelii,
das bißher unter dem Pabstthum durch Menschen-Satzungen,
Aberglauben und viel greuliche Irrthümer so sehr
vertunckelt gewesen,
Diesen theuren Seelen
so hell und so kräfftig hat leuchten lassen,
daß Sie
von dem rechten Weg zur Seeligkeit
nicht allein
die nohtwendige Wissenschafft aus dem Wort GOttes erlanget,
sondern auch
von der göttlichen Wahrheit desselben völlig überzeuget,
und dadurch
zur Erkänntniß ihrer bißherigen Blindheit,
zur Ablegung ihrer vielfältigen Irrthümer
und
zur Annehmung dieser erkannten reinen Lehre
sind gebracht worden;
Für welche unschätzbahre Gnade
GOTT und der Vater unsers Herren JEsu Christi
ewiglich müsse gepriesen seyn!

Dann

Dann

Zum unsterblichen Nachruhm dieser Evangelischen Christen,

Als welche
Ihre aufrichtige Liebe zu der Wahrheit
so herrlich zu erkennen gegeben
Durch die unerschrockene **Bekänntniß** ihres Glaubens,
mitten unter denen,
von welchen sie als Irrglaubige und Verführte,
ja als Ketzer und verdammliche Menschen angesehen wurden;
Durch die unablässige **Bemühung**, zu einer völligen Gewissens-Freyheit, und ungehinderter öffentlichen Uebung ihres Evangelischen GOttesdienstes zu gelangen;
Durch die grosse **Gedult**, mit welcher Sie alle im Weg gelegte Hindernisse und Beschwerlichkeiten ertragen, und in der Krafft GOttes überwunden haben;
Durch die heldenmühtige **Standhafftigkeit**, indem, ungeachtet Sie unter beständiger Feindschafft und gefährlichen Anschlägen ihrer Wiedersacher, wie auch unter mannigfaltigen wiedrigen und theils harten Schicksahlen leben müssen,
Sie dennoch in ihrem Muht nicht matt geworden, sondern an der einmahl erkannten und bekannten Wahrheit fest gehalten;
Und endlich
Durch die wunderns-würdige **Großmuht**, da Sie die Gühter dieser Welt gegen das reine Evangelium gering geachtet, und, da es GOtt von Ihnen gefordert,
jene lieber, als dieses fahren lassen:
Welches unvergleichliche Exempel, so viel möglich, auf die Nachkommen fortgepflantzet zu werden, allerdings würdig ist;

 Ferner

Ferner

Zu einer heylsahmen Gewissens Rüge,

So wohl

Für die Abtrünnigen,

welche

Die schon erkante Evangelische Warheit so leichtsinnig verleugnen, und um zeitlichen Gewinnstes willen zum Pabstthum übergehen,

Daß Sie

Das rechtschaffene Verhalten dieser Evangelischen Bekenner, wo Sie es der Mühe wehrt achten, mit Aufmercksamkeit betrachten,

und

Die Nichtigkeit derer Gründe, durch welche Sie sich zum Abfall vom wahren Glauben bewegen lassen, dagegen halten;

Ob Ihnen GOTT Busse gäbe, und

Sie dadurch möchten gerühret werden, ihre erschreckliche Sünde zu erkennen, und sich noch in der Zeit der Gnaden wiederum zu bekehren;

Als auch

Für die Falschen Lutheraner,

Die ihr gantzes Christenthum nur in dem äusserlichen Bekänntniß und in einem blossen Mund-Glauben setzen,

daß Sie sich zu Gemühte führen,

wie hertzlich das Verlangen dieser Bekenner nach dem Evangelio, wie groß ihr Ernst und Eyfer, selbiges festzuhalten, gewesen sey;

Aber auch

wie sehr Sie durch Dieselben in ihrer Laulichkeit und Kaltsinnigkeit beschämet werden;

Ob Sie sich vielleicht dadurch zur mehreren Hochachtung und besseren Anwendung der erkannten Wahrheit möchten erwecken lassen;

Endlich

Endlich

Zu einer heiligen Aufmunterung für alle Evangelisch-Lutherische Christen,

Welche diese Schicksahle ihrer gewesenen Glaubens-Genossen
der Durchlesung würdigen werden,
Daß Sie hieraus Gelegenheit nehmen
den Reichthum der Güte GOttes gegen sich zu erkennen, der Ihnen sein heiliges
Evangelium so rein und so reichlich geschencket hat,
Insonderheit

Wie unschätzbahr diese Wohlthat sey, daß Sie ohne Hinderniß, Gewissens-Zwang, Bedrängnissen und Verfolgungen das Wort GOttes lesen, hören, betrachten, und sich der Heil. Sacramenten nach Christi Einsetzung frey gebrauchen dürffen: Für welche Gnade Sie dem barmhertzigen GOtt nimmermehr genug dancken können:

Daß Sie denn auch in der That selbsten
Dieses göttliche Wort, und die mit demselben übereinstimmende Evangelisch-
Lutherische Lehre für ihren allertheuersten Schatz achten,
Diese Lehre und deren Fürtreflichkeit nach allen ihren Innhalt Sich mehr
und mehr bekannt machen,
Dieselbe freudig und beständig, bey aller Gelegenheit, vor den Menschen bekennen;
Sich auch von derselben weder durch die Lockungen noch Drohungen der Welt
abwendig machen lassen,
Vornemlich aber
Sich hüten, daß Sie nicht durch Misbrauch des Evangelii zur Sünde gegen
GOTT undanckbahr werden, und denselben reitzen,
den Leuchter von seiner Stätte wegzustossen,
Sondern vielmehr die Wahrheit ihres Glaubens durch ein wahrhafftig-gottseeliges Leben jederzeit an den Tag legen:
Auff daß
Die, so von Ihnen afterreden, als von Uebelthätern, ihre gute Wercke sehen,
GOTT aber überall von Ihnen innerlich und äusserlich gepriesen werde.

Unter

Unter

Hertzlichem Gebeht und Flehen zu GOTT,

Daß Er

Seine Evangelisch-Lutherische Kirche

beständig

mit Gnaden-Augen ansehen,

Alle zu deren Schaden und Verderben abziehlende Anschläge und Bemühungen ihrer Feinde gnädiglich abwenden und zu nichte machen,

Allen, die sich zu derselben mit Mund und Hertzen bekennen, die ihnen verliehene und unschätzbahre Gewissens-Freyheit väterlich bewahren,

In derselben Sein heiliges Wort und Sacramenten biß an den jüngsten Tag rein und unversehrt erhalten,

Denen Spaltungen und Aergernissen in derselben durch seine allmächtige Krafft steuren und wehren,

Die wahre Gliedmassen derselben in ihrem Glauben und in der GOttseeligkeit stärcken, seine Gnade in ihnen vermehren, auch ihre Anzahl immer grösser werden lassen,

Die jenigen, so um ihres Evangelischen Glaubens willen unter mancherley Bedrängnisse und Verfolgungen stehen, in der Wahrheit befestigen, nach dem Maaß der Prüfungen auch ihre Gedult und seinen Trost, Schutz und Hülffe herrlich seyn lassen,

Und endlich

Denen Gottlosen, Heuchlern und falschen Christen in derselben ihr Elend und Gefahr zu erkennen geben, und sie zur wahren Bekehrung bringen wolle:

Damit also

biß ans Ende der Tage

vor aller Welt kund werde:

Der rechte GOTT sey zu Zion.

Einleitung.

Einleitung.

Innhalt.

§. I. Uebereinstimmung der Apostolischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Lehre. §. II. Uebereinkunfft beyder Kirchen/ in Ansehung der Art ihrer Aufrichtung/ besonders/ was da betrifft die Beschaffenheit der Zeiten. §. III. Die Personen/ deren sich GOTT in Aufrichtung beyder Kirchen als Werckzeuge bedienet hat. §. IV. Die Mittel/ durch welche beyde Kirchen zum Stande gebracht worden. §. V. Die Krafft des Evangelii an den Seelen der Menschen in beyden Kirchen. §. VI. Die grosse Veränderung/ welche auf das in beyden Kirchen verkündigte Wort unter den Menschen erfolgt. §. VII. Uebereinkunfft beyder Kirchen/ in Ansehung wiedriger und harter Schicksahle/ besonders was da betrifft den Wiederspruch und die Verläumdungen/ die sie erdulden müssen. §. VIII. Die Gewaltthätigkeiten und Verfolgungen/ welche sie haben ausstehen müssen. §. IX. Uebereinkunfft beyder Kirchen in Ansehung derer an einigen Orten zwar gegründeten/ aber durch göttliches Verhängnis wiederum zerstöhrten Gemeinen. §. X. Die Papisten haben kein Recht noch Ursache/ über diesen Verlust der Evangelischen Kirche zu frolocken. Wie die Lutheraner dieses Schicksahl anzusehen haben. §. XI. Eine Historie von den Schicksahlen dieser verlohrnen Kirchen mangelt uns annoch. Ist schwer auszuführen. Wäre aber doch zu wünschen. §. XII. Nachricht von gegenwärtiger Schrifft. Die bey deren Verfertigung zu Raht gezogene *Auctores*. Entschuldigung wegen der Unvollenkommenheit derselben/ wie auch derer Fehler. Bitte an die Gelehrten um mehreren Beytrag.

§. I.

Uebereinstimmung der Apostolischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Lehre.



Wenn man die **Apostolische** Kirche, wie dieselbe in dem Anfang des Neuen Testaments nach der Himmelfahrt Christi, von den Aposteln und Apostolischen Männern ist gepflantzet, und in den ersten drey hundert Jahren ausgebreitet worden, mit der **Evangelischen**, welche GOTT in diesen letzten Zeiten durch sein theures Rüst-Zeug, *MARTINUM LUTHERUM*, und dessen Mit-Gehülffen hat aufrichten lassen, in eine Vergleichung setzet, so findet sich zwischen diesen beyden Kirchen eine solche angenehme Uebereinstimmung, daß, wer derselben ein wenig mit Aufmercksamkeit bey sich nachdencket, dieselben, was das Haupt-Wesen betrifft, für eine und dieselbe Kirche halten muß. Hält man die **Lehre**, welche von den Aposteln und Apostolischen Männern vorgetragen worden, zusammen mit der jenigen, welche in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen getrieben wird, so wird man zwischen beyden nicht den geringsten Unterscheid antreffen. Das ist eine solche Wahrheit, welche auch den Einfältigen bey einiger genauen Untersuchung alsobald in die Augen fallen muß. Man nehme die **Glaubens-Lehren** vor sich, welche die Apostel in der Unterweisung der Menschen zu ihrer Seeligkeit zum Grunde geleget haben, und vergleiche sie mit denen, die in unsern öffentlichen Bekändtnissen, wie auch denen Schrifften unserer bewährten GOttes-Gelehrten enthalten sind; Wofern man nicht vorsetzlicher Weise dem klahren Augenschein wiedersprechen will, so muß man zugeben, daß, was den Grund und die Ordnung des Heyls betrifft, die Apostolische und Evangelisch-Lutherische Kirche gleichsam aus einem Munde rede. Man stelle sich die **Sitten-Lehre** Christi und der Apostel vor, nach ihrem Grunde und nach alle denen Tugenden, welche sie zu einem gottseeligen Leben erfodern; und halte dagegen die jenige Sitten-Lehre, die in der Evangelischen Kirchen beständig gehöret wird; so wird man wiederum gestehen müssen, daß diese und jene auf das genaueste miteinander übereinkommen. Diese Uebereinkunfft der Apostolischen und Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Lehre ist so offenbahr, daß die Papisten, ob sie sich gleich noch so viele Mühe gegeben haben, dieselbe dennoch bis hieher nicht haben umstossen können. Indem sie der

der Evangelischen Kirchen von Anfang der Reformation bis auf diese Stunde den Vorwurff machen, daß sie eine neue Kirche sey, daß man doch sagen solle, wo dieselbe vor Luthers Zeiten gewesen sey; indem sie die Lutherische Lehre nennen ein neues Evangelium, eine neue Lehre; (a) so wollen sie muhtwillens nicht wissen, daß, wofern man von Neuerungen in der Religion reden wolle, dieselben am allerhäuffigsten in der Papistischen Kirchen anzutreffen seyn. (b) Die Evangelische aber lassen sich durch solchen ungegründeten Vorwurff nicht im geringsten irre machen. Denn ob sie gleich gerne zugeben, daß ihre Kirche als eine erneuerte könne angesehen werden, indem sie die nach und nach in der Christlichen Kirchen eingeschlichene Irrthümer und Misbräuche abgeschafft, und die bisher verdunckelt gewesene Wahrheit wieder ans Licht gebracht; so wissen sie doch auch, daß, was die Lehre betrifft, ihre Kirche die Papistische an Alterthum unstreitig übertreffe, weil sie die Lehre Christi und der Apostel, ohne allen menschlichen Zusatz, vor die eintzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens erkennen, und also in dem Stück mit der ersten und Apostolischen Kirchen völlig übereinstimmen. (c)

b 2 §. II.

(a) Edicto Wormatiensi CAROLI V. de anno 1521. præfixum legitur: *Contra* Novatores *religionis*, wieder die Neuerungen der *Religionen*, apud GOLDASTUM *Stat & Rescript. Imp. Tom. II. f.* 5. & 10. & Mandato ad Comites Mansfeldiæ an. 1524. Damit auf dem künftigen *Concilio* von der neuen Lehre gerahtschlaget werde = = = solche Handlung der neuen Lehre für sich zu nehmen. *Ibid. f.* 78.

(b) Ipse B. LUTHERUS hanc *Novitatis* dicam, ipsi toties oppositam, egregia & mordaci responsione diluit, in der Vermahnung an die Geistlichen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg an. 1530. Tom. V. Jen. Germ. f. 121. sqq. vbi Pontificiis suas in religione introductas *novationes* acerbe exprobrat. Cui si addas MART. CHEMNITII *Examen Conc. Trident.* & PETRI DU MOULIN *Nouveauté du Papisme*, miraberis, Pontificios audere Evangelicis novitates quasdam objicere.

(c) Inter Scriptores, hoc argumentum ex instituto tractantes, præcipue numerandi MATTH. FLACIUS *Catal. Test. Verit.* in præfat., HENR. HÖPFNERUS *Saxon. Evangel. cap. IV. p.* 29. *sqq.* GOTL. WERNSDORFFIUS *diss. de perpetuitate Ecclesiæ Evangelicæ Witteb.* 1708. & ex Reformatis DAN. CHAMIER *Panstrat. Tom. V. lib. II. c.* 3. M. CLAUDE *Defense de la Reformat. Tom. II. pag.* 297. *seqq.*

§. II.

Uebereinkunfft beyder Kirchen in Ansehung der Art ihrer Aufrichtung/ besonders was da betrifft die Beschaffenheit der Zeiten.

Doch es sind noch andere Stücke, in welchen man zwischen disen beyden Kirchen eine merckliche Uebereinstimmung antrifft. Betrachtet man die Art und Weise, wie die **Apostolische** Kirche ist angerichtet worden, und überlegt zugleich die Umstände der göttlichen Regierung in Ausrichtung der **Evangelisch-Lutherischen** Kirchen, so zeiget sich fast durchgehends eine wunderns-würdige Aehnlichkeit. Man mag sich vorstellen entweder den **bisherigen Zustand** der Kirchen, oder die **Personen**, deren sich GOTT zu deren Verbesserung bedienet, oder die **Mittel**, die zur Ausführung dieses grossen Wercks angewendet werden, oder die **Ausführung** an sich selbst, oder die grosse **Veränderung**, welche hierauf unter den Menschen erfolget, so siehet man fast überall einerley Begebenheiten. Daß der Zustand der Kirchen GOttes zu den Zeiten der Apostel höchst-verdorben gewesen sey, ist so wohl aus den Büchern Neues Testaments, als aus dem Geschicht-Schreiber *JOSEPHO* augenscheinlich. Obgleich GOTT den Juden sein heiliges Wort anvertrauet, (a) obgleich **Moses** und die **Propheten** in ihren Schulen gelesen wurden, so herrschete doch unter ihnen eine entsetzliche Unwissenheit in den Haupt Gründen der wahren Religion, eine betrübte Blindheit in dem rechten Erkäntniß des wahren **Messiä**, eine schändliche Verkehrung des göttlichen Gesetzes. An statt die öffentlichen Lehrer das Volck auf das geoffenbahrte Wort hätten weisen, und es aus demselben zur Seeligkeit unterrichten sollen, so verwiesen sie dasselbe auf die Aufsätze der Väter und allerley Menschen-Satzungen, in deren genauer Beobachtung von ihnen die gantze Seeligkeit gesetzet wurde. Welche Unwissenheit und verkehrte Art GOtt zu dienen ja wohl nohtwendig ein sündliches und lasterhafftes Leben in allen Ständen nach sich ziehen muste. Aber, wenn man nun auch zurück dencket auf den Zustand der Christlichen Kirchen vor der gesegneten Reformation *LUTHERI* und bey deren Anfang, wer muß nicht bekennen, daß in derselben ebenfalls das Verderbnis, so wohl in der Lehre als im Leben, auf das höchste gestiegen? War doch die Lehre von Christo dermassen verdunckelt, daß der arme Hauffe des gemeinen Volcks kaum einmal wuste, wer

(a) Rom, III, 2.

wer **Christus** sey, was es mit seiner Person und Ammt vor eine Bewandnis habe, und in welcher Ordnung man sich seines *heiligen* Verdienstes zur Seeligkeit getrösten könne. Wurden doch die Menschen überall von ihren Lehrern auf theils thörichte, theils abergläubische, theils gar abgöttische Satzungen geführet, als solche Mittel, in welchen ihrer Meynung nach die Vergebung der Sünden und die Versicherung der göttlichen Gnade müste gesuchet werden. Ja war doch der Heil. Schrifft dazumahl so gar vergessen, daß der gemeine Mann überall nichts von desselben Innhalt wuste, auch unter den Lehrern selbst sich Leute funden, die ihrem eigenen Geständniß nach noch niemahls die Heil. Bibel in Händen gehabt. Wie groß aber das Verderbniß im Leben und Wandel dazumahl gewesen sey, mag allein daraus abgenommen werden, daß die Papisten selbst, obgleich sie in der Lehre keine Unrichtigkeit zugeben wollen, dennoch gestehen müssen, und auch gestehen, daß unzählige Laster und Greuel in allen Ständen im Schwange gegangen. (b)

§. III.

Die Personen / deren sich GOTT in Aufrichtung beyder Kirchen als Werckzeuge bedienet.

Stellet man sich ferner die **Personen** vor, welche GOTT in der Aufrichtung beyder Kirchen als Werckzeuge gebraucht, so sind sie einander in vielen Stücken ähnlich. Erwehlte der Heyland zu seine Diener und Apostel solche Männer, die im Judenthum gebohren, und bisher Gliedmassen der Jüdischen Kirchen gewesen waren; so weiß ein jeder, daß nicht **Lutherus** allein, sondern auch alle dessen Mit-Arbeiter am Evangelio im Pabstthum gebohren und erzogen, auch sich von Jugend auf zu den Lehr-Sätzen der Römischen Kirchen bekannt. Waren die **Apostel** vor ihrer Bekehrung und auch in dem Anfang derselben mit vielen falschen Mey-

 nungen

(b) Ex innumeris Scriptoribus, qui corruptum Ecclesiæ statum ante tempora *Lutheri* exposuerunt, tantum nominare libet SECKENDORFFIUM *Hist. Luth. lib. I. Sect. II.* §. 2. *pag.* 2. *sq.* TENZELIUM im Historischen Bericht vom Anfang der Reformation *Lutheri*, Cap. I. tot. Vener. D. CYPRIANUM in *Præf.* ad memoratum *Tenzelii* librum, itemque in der Schutz-Schrifft vor die Reformation *Lutheri cap. 2. tot. pag.* 718. *seqq.* Quibus add. M. CLAUDE l. ante cit. *Tom. I. Part.* I. *cap.* 2. & 3. *pag.* 12. *seqq.*

nungen und Vorurtheilen, welche ihnen von ihren Lehrern beygebracht worden, angefüllet, die sie erst allmählig und bey mehrerer Erleuchtung ablegten; so hat man ein gleiches an den ersten Zeugen der Evangelischen Wahrheit gesehen. Bezeuget **Paulus** von sich selbsten, daß er um das väterliche Gesetz über die Maasse geeifert habe; (a) so bekennet nicht weniger **Lutherus** von sich, daß er **der rechten, unsinnigen, rasenden Papisten einer gewesen sey, der so gar in des Pabstes Lehre ersoffen, daß er bereit gewesen wäre zu ermorden, oder doch zum wenigsten Gefallen daran gehabt, und dazu geholffen hätte, daß ermordet wären worden, alle die jenigen, so dem Pabst, auch in der geringsten Syllaben nicht hätten Gehorsam leisten wollen.** (b) Wurden die Apostel, da sie bisher in Jüdischer Blindheit gelebet, so wohl durch die Predigten Christi, als insonderheit durch die Ausgiessung des heiligen Geistes am Pfingst-Tage dermassen erleuchtet, daß sie die Wahrheit zur Gottseeligkeit völlig erkannten, und also geschickt waren, das Wort von Christo auch andern Menschen mit Segen zu verkündigen; so behalten zwar diese heilige Männer darinnen billig einen Vorzug vor allen andern Lehrern in der Kirchen Christi, daß sie unmittelbahr erleuchtet worden. Aber deswegen tragen wir doch kein Bedencken, denselben **Lutherum** und seine Mit-Gehülffen an die Seite zu setzen, indem, obgleich ihre Erleuchtung mittelbahr und durch das Licht des göttlichen Worts geschehen, es dennoch als etwas ausserordentliches anzusehen ist, daß Männer, die so viel Jahre im stockfinstern Pabstthum zugebracht, in so kurtzer Zeit so viel Grund-Irrthümer für Irrthümer erkannt, so viele Grund-Wahrheiten mit einer heiligen Ueberzeugung angenommen. Konnten sich die Apostel zu ihrem Ammte, die Kirche Christi zu gründen, eines von GOtt unmittelbahr empfangenen Beruffes mit Freudigkeit rühmen; so wird zwar wiederum diesen heiligen Männern solche ausserordentliche Gnade gerne als etwas gantz besonderes allein zugestanden. Aber darinnen kömmt doch der Beruff **Lutheri** und seiner Mit-Arbeiter mit dem Beruff der Apostel überein, daß sie nicht allein ein gegründetes Recht gehabt, vermöge ihres besonderen Beruffs zum Lehr-Ammt die Greuel des Pabstthums aufzudecken und die Wahrheit zu predigen, sondern daß sie auch einen gantz besondern Trieb und Muht bey sich verspühret, eben wie die Apostel, ohne

(a) *Gal. I. 14. Phil. III 6.*
(b) *Tom. VIII. Altenb. in præfatione.* Plura ejusmodi loca vid. apud D. MAYERUM in *Comparatione Pauli & Lutheri thesi IV.*

ohne allem Scheu, auch mit Gefahr ihres Lebens, die Evangelische Wahrheit vor aller Welt zu bezeugen. Waren die **Apostel**, was ihren Lebens-Wandel betrifft, fromme und gottsfürchtige Männer, deren Aufrichtigkeit und Treue in Führung ihres Lehr-Ammts auch von den Feinden der Christlichen Religion selbsten niemahls mit einigem Grunde ist in Zweifel gezogen worden; so muß ebenfalls alle Welt von dem unsträflichen Wandel **Lutheri** und seiner Mit-Helffer, nicht weniger von ihrer lauteren Absicht, die Kirche **Christi** in einem besseren Stande zu setzen, überzeuget seyn. Wofern aber gleichwohl die Papisten die jenigen Fehler und Schwachheiten, so ihnen wie andern Menschen angeklebet, wieder alle Billigkeit aufmutzen wollen; so kan man ihnen getrost das Exempel der **Apostel** entgegen setzen, als welche, auch nach ihrer Ausrüstung zu ihrem heiligen Ammte, und bey einem so grossen Maaß der Gnaden-Gaben, dennoch in ihrem Leben gewiesen, daß sie noch schwache Menschen gewesen. Endlich, war der äusserliche Zustand der **Apostel** vor der Welt gering, armseelig und verachtet; so muß man eben dieses von unsern ersten Evangelischen Lehrern sagen; aber so muß man um so vielmehr die wunderbahre Regierung GOttes verehren, die sich durch dergleichen unansehnliche Werckzeuge dennoch in Wiederherstellung der verdunckelten Wahrheit so herrlich erwiesen hat.

§. *IV.*

Die Mittel / durch welche beyde Kirchen zum Stande gebracht worden.

Richten wir weiter unsere Gedancken auf die **Mittel**, durch welche in der **Apostolischen Kirchen** so wohl, als in der **Evangelisch-Lutherischen** die Wahrheit ans Licht gebracht und ausgebreitet werden, so zeiget sich abermahls zwischen beyden eine genaue Uebereinstimmung. **Paulus** konte von sich und seinen Mit-Arbeitern mit Wahrheit sagen: **Die Waffen unserer Ritterschafft sind nicht fleischlich.** (a) Es waren die **Apostel** ein ohnmächtiger Hauffe schwacher Menschen, die nicht allein vor ihre Personen nichts in der Welt hatten, worauf sie sich verlassen konten, sondern auch, was die von ihnen vorzunehmende Bekehrung der Juden und Heyden betrifft, von allen solchen Mitteln entblösset waren, wodurch sie sich vor der Welt

(a) 2. *Cor. X.* 4.

Welt ein Ansehen geben, oder die Menschen zum Gehorsam hätten zwingen können. Das eintzige Mittel, das sie zur Ausführung dieses grossen Wercks von Christo empfangen hatten, war die Verkündigung der Gnade JEsu Christi in der Ordnung der Busse und des Glaubens, die sie sich theils mündlich, theils schrifftlich liessen angelegen seyn; welche Verkündigung der HERR durch mitfolgende Zeichen und Wunderwercke zu bekräfftigen (b) in dem Anfang seiner Kirchen rahtsam befand; wodurch sie denn die Menschen von ihrer bisherigen Blindheit überzeugten, und zur Erkenntniß und Annehmung des Evangelii von Christo brachten. Dieses gepredigte Wort war ebenfalls das eintzige Mittel, durch welches das gesegnete Werck der Reformation solte zu Stande gebracht werden. So weit fehlte es, daß **Lutherus**, wie er gegen Tezeln zu schreiben anfieng, sich irgend woher einiger weltlichen Hülffe und Beystandes hätte versichern können, daß ihm vielmehr an allen Orten wiedersprochen ward, ja ausser dem Pabst, der Kayser so wohl, als die meisten Könige und Fürsten in Europa sich ihm und seiner Lehre wiedersetzten. Man weiß auch, wie wenig Vertrauen dieser Glaubens-Held auf fleischlichen Arm gesetzet, und wie großmüthig aller menschlicher Schutz von ihm sey verachtet worden, (c) ja, wie er bey anscheinender Gefahr wegen des Evangelii überall nicht gewollt, daß die Wahrheit mit den Waffen solte vertheidiget werden. Und was war denn das jenige, worauf er sich verließ? Nichts anders, als das klahre Wort GOttes, daß er beständig lehrete und predigte. Wie die Beraubung dieses göttlichen Worts die vornehmste Ursache gewesen, daß

(b) *Marc. XVI.* 20.

(c) Vnicum tantummodo locum adscribere juvat, illum nempe, quo post improvisum suum ex Patmo *Wartburgensi* ad *Wittebergenses* reditum FRIDERICUM Electorem in epistola d. 5. Martii 1522. data inter alia sic alloquitur: Ew. Churfürstliche Gnaden wisse / ich komme gen Wittenberg / in gar viel einen höhern Schutz / denn des Chur-Fürsten: Ich habs auch nicht im Sinn von Ew. Churfürstlichen Gnaden Schutz zu begehren. Ja ich halt / ich woll Ew. Churfürstl. Gnaden mehr schützen / dann sie mich schützen könte: Dazu wenn ich wüste / daß mich Ew. Churfürstliche Gnaden könne und wolte schützen / so wolte ich nicht kommen. Dieser Sachen soll noch kan kein Schwerdt rathen oder helffen / GOTT muß hier allein schaffen / ohn alles menschlich Sorgen und Zuthun: Darum wer am meisten glaubt / der wird hie am meisten schützen. Tom. II. Altenb. pag. 90. Conf. SECKENDORFIUS *H. L. lib. I. Sect.* 48 §. *CXIX. pag.* 195.

daß Unwissenheit, Aberglauben und Abgötterey in der Kirchen allmählich eingeführet und überhand genommen, also erkannte er, daß das eintzige Mittel, die Kirche von solchen Greueln zu saubern und dieselbe in bessern Stand zu setzen, dieses sey, daß die Menschen wieder in die Schrifft geführet, und ihnen also die Augen geöfnet würden. (d) Damit tratt er recht in die Fußstapfen der Apostel; und obgleich GOTT nicht nöhtig befand, weder ihn noch seine Mithelffer mit der Gabe Wunderwercke zu thun auszurüsten, (e) so zeigte sich doch die göttliche Krafft des Worts an den Seelen auff eine Verwunderungs-würdige Weise.

§. V.

Die Krafft des Evangelii an den Seelen der Menschen in beyden Kirchen.

UNd diese göttliche Krafft des Worts an den Seelen der Menschen ist eins der vornehmsten Stücke, in welchen sich wiederum die Harmonie dieser beyden Kirchen zu erkennen gibt, und woran man gewiß nicht ohne Verwunderung gedencken kan. War es etwas wunderbahres, daß **Petrus** durch eine eintzige Predigt am Pfinast-Tage 3000 Seelen bekehrte; (a) daß nicht lange hernach die Anzahl der Gläubigen biß auf 5000. angewachsen war; (b) War es zu verwundern, daß **Paulus** in wenig Jahren alles von Jerusalem an und ümher, biß an Illyricum mit dem Evangelio Christi erfüllet, (c) ja gar biß in Spanien nach vieler Meynung soll gedrungen seyn: (d) War es noch mehr verwundern, daß nach dem Zeugniß der alten Kirchen-Lehrer und Geschicht-Schreiber nach 200 Jahren von Christi Gebuhrt an fast kein Ort in der Welt anzutreffen, wo nicht das

 Evange-

(d) Egregie hanc in rem jam an. 1521. LUTHERUS, occasione litterarum, ab *Ulr. Huttene* acceptarum, ad *G. Spalatinum* scribebat: *Quid Huttenus petat, vides. Nollem vi & cade pro Evangelio certari: ita scripsi ad hominem.* VERBO *victus est mundus,* VERBO *servata est Ecclesia; etiam* VERBO *reparabitur: sed & Antichristus, ut sine manu cepit, ita sine manu conteretur per* VERBUM. *Tom. I. Epp. pag.* 332. *b.*

(e) Vid. B. HÖPFNERI *Saxon. Evangel. cap.* 6 *p.* 35. f. qui criminationem, Ecclesiæ nostræ ob defectum miraculorum intentatam, solide diluit.

(a) *Act. II.* 41. (b) *cap. IV.* 4. (c) *Rom. XV.* 19.

(d) Vid. celeberrimi nostri D. FABRICII *Lux Evangel. cap. XVI. p.* 374.

Evangelium von **Christo** bekannt gemacht, und von viel Millionen Seelen, unter welchen sich schon dazumahl viele weise und mächtige Leute befunden, angenommen worden: (e) So war gewißlich der schnelle und gewaltige Durchbruch des Evangelii zu den Zeiten der Reformation eine recht erstaunende Sache. Die Theses, welche **Lutherus** am letzten Octobr. 1517. gegen Tezels Ablas-Krähmerey zu **Wittenberg** anschlug, waren nicht allein innerhalb 14. Tagen durch gantz **Teutschland** bekannt, sondern kaum war ein Monaht verflossen, als man sie schon in **Rom** lesen konte. (f) Was in der Catholischen Kirchen Verstand und Nachsinnen hatte, war begierig den Innhalt der Schrifften dieses Mannes zu erkennen. Diese Schrifften wurden nicht allein überall in **Teutschland**, sondern auch in **Italien**, **Spanien**, **Franckreich**, **Engelland** und den **Niederlanden** ausgebreitet, und eifrigst weggekaufft. (g) Und mit welcher Aufmercksamkeit dieselben von rechtgesinneten und ihres Heyls begierigen Gemühtern gelesen worden, zeigte sich bald, durch den grossen Beyfall, welchen sie allenthalben bekahmen. Die Papisten selbst müssen gestehen, daß fast kein Land in **Europa** sey, in welchem die Evangelische Lehre nicht ihre Anhänger gehabt, und woselbst man nicht dem Pabstthum wiedersprochen habe. (h) Selbst

---

(e) Loca Patrum magno numero legas apud eundem *lib. cit. cap. II. pag. 25. seqq.*

(f) MATHESIUS *in vita Lutheri, Conc. I. p. m.* 13.

(g) JOANNES FROBENIUS, celebris Basileæ typographus, in suis ad *Lutherum* litteris d. 14. Febr. 1519. datis, significat, *sese varios Lutheri libros excudisse! sexcentos in Galliam & in Hispaniam misisse: Vendi eos Parisiis, legi etiam a Sorbonicis, & probari. Calvum quendam, Bibliopolam Papiensem, bonam libellorum partem in Italiam deportasse, per omnes Civitates sparsurum. Seipsum Lutheri libellos in Brabantiam & Angliam misisse.* Vbi tandem sibi ipsi gratulatus addit: *Exemplaria nostra nos usque ad decem vendidimus omnia; haud feliciorem venditionem in aliquo libro sumus unquam experti.* Vid. LUTHERI *Opp. Latin. Tom. I. Jen. f.* 367. *b.* Add. *Capitonis* verba ap. SCULTETUM *Annal. Evang. Part. I. pag.* 44.

(h) *Rara est in toto Christiano orbe provincia, in qua non sint aliqui Lutherani, aut publici, aut occulti. Quod non aliunde evenisse certissime constat, nisi quod libri Lutheri & ejusdem classis hominum, per omnes fere provincias impune deportati sunt.* Ita ALPHONSUS A CASTRO *lib. II. cap. XV. de hæretic. punit. Opp. p. m.* 1324. Nota quoque est ingenua Card. BELLARMINI confessio: *Quis ignorat, pestem Lutheranam, in Saxonia paulo ante exortam, mox Germaniam pene totam occupasse, inde ad Aquilonem & Orientem profectam, Daniam, Norwegiam, Sveciam, Gothiam, Pannoniam, Hungariam absumsisse, tum ad Occidentem & Meridiem pari celeritate delatam, & Galliam, Angliam, Scotiam, florentissima quondam regna, brevi tempore populatam, ad extremum Alpes transscendisse, & in Italiam usque

Selbst in denen Ländern, da man hätte dencken sollen, daß die Römischen Lehr-Sätze die tieffste Wurtzel geschlagen, wurden nicht wenige erwecket, der Evangelischen Wahrheit theils ins geheim, theils offenbahr beyzupflichten. Daß **Franckreich**, ungeachtet es dem Pabst in Ansehung besonderer Kirchen-Freyheiten beständig wiederspricht, dennoch an der Römischen-Kirchen von jeher festgehalten habe, und noch halte, ist eine ausgemachte Sache. Wie sehr auch denen Theologis zu **Paris** die Theses **Lutheri** gegen **Tezeln** zuwieder gewesen, zeiget ihre desfalls im Jahr 1521. publicirte Verdammung derselben. Gleichwohl musten sie geschehen lassen, daß schon von Anno 1523. an die Liebe zu der Evangelischen Wahrheit sich hin und wieder im Reiche äusserte, welche mit den Jahren mehr und mehr zunahm, und weder durch Königliche Edicta, noch harte Verfolgungen konte gedämpfet werden. Wie von diesen Spuhren der **Lutherischen** Lehre in **Franckreich** viele überzeugende Beweisthümer von Herrn D. **Löschern** (i) angeführet worden; noch mehrere aber zum Vorschein kommen werden, wenn Herr *MAGNUS CRUSIUS*, welcher als Königlicher Dänischer Gesandschaffts-Prediger in **Franckreich** einen herrlichen Vorraht bißher unbekant-gewesener Nachrichten gesammlet, mit seiner versprochenen *Historia Lutheranismi in Gallia* ans Licht treten wird. (k) Daß auch in **Engelland** mit dem Anfang der Reformation die Evangelische Lehre ihre Liebhaber gefunden, und besonders von Anno 1530. an in diesem Königreich habe angefangen recht zu floriren, zeiget wiederum der Herr **Löscher** mit deutlichen Gründen. (l) Ja, **Italien** selbst, und viel deren Einwohner wurden durch das Licht des Evangelii erleuchtet. Schon im Jahr 1519. hat man zu **Venedig**, **Padua** und an andern Oertern **Lutheri**

penetrasse. Videatur is *Tom. I. Controverſ.* in *præfat.* §. *Atque utinam* &c. Et in Oratione *Tomo IV. Opp.* præfixa sub finem: *Volantes currus miram indicant velocitatem, qua nova ista secta* (Lutherana) *instar pestiferæ tabis sese per varias regiones effudit. Nam non contenta Occiduis atque Aquilonaribus regnis, ad Orientem quoque & Meridiem, ad Græcos, ad Indos, ad ipsum novum Orbem navigare ausa est.*

(i) In *Historia Motuum Tom. II Lib. III. cap. VI. pag.* 56. *seqq.*

(k) Vid. viri hujus eruditissimi nobisque amicissimi *Differt. Epist. ad Chrift. Wormium Selandiæ Episc. p.* 47. *sq.*

(l) Vid. *l. c. cap. VII. pag.* 81. *seqq.*

Schrifften verkaufft. (m) Im Jahr 1524. bezeugte der Cardinal *CAMPEGIUS* selbst, daß man die Bücher **Lutheri** zu Venedig häuffig lese. (n) Im Jahr 1527. als der Pabst *CLEMENS* VII. in seiner Engelsburg zu Rom von den Kayserlichen Trouppen so sehr beängstiget wurde, stunden in dem Päbstlichen Gebiet selbsten an unterschiedenen Orten, insonderheit zu *Faenza*, viele auf, die von andern Lutheraner genannt wurden, ihnen selbsten aber den Nahmen der Evangelischen beylegten, und ungescheuet wieder die Römische Kirche predigten, auch immer zunahmen. (o) Anno 1529. war zwischen **Lutherum** und die Lutheraner zu Venedig, *Vicenza* und *Treviso* über die Lehre vom Heil. Abendmahl ein wichtiger Brief-Wechsel. (p) Anno 1530. schrieb *LUCIUS PAULUS ROSELLIUS* aus Venedig zweene merckwürdige Briefe an *MELANTHONEM* nach Augspurg, und vermahnte ihn mit sonderbahrem Nachdruck zur Beständigkeit in der Bekäntniß der Warheit. (q) Im Jahr 1533. schrieben die Evangelische aus *Bononien* und Venedig an den Herrn von **Planitz**, Chur-Sächsischen Abgesandten an dem Kayserl. Hoff, und bahten, mit allem Ernst auf ein Concilium zu dringen. (r) Im Jahr 1539. schrieb *MELANTHON* einen Brieff *ad Venetos quosdam Evangelii studiosos*, in welchem er theils von der Reformation überhaupt und deren Nohtwendigkeit, theils von den Büchern *Serveti* und dem darinnen enthaltenen Gifft handelte. (s) Im Jahr 1561. sahe man in dem Königreich *Neapolis*, ohnweit der Stadt *Cosenza*, auf einmahl 3000 Lutheraner zusammen. (t) Ich will anitzo nicht gedencken so vieler vortreflichen und gelehrten Männer, die um der Wahrheit willen Italien verlassen, und sich nach Teutsch-

(m) SECKENDORFIUS *H. L. lib. I. p.* 115. *b. Addit.*
(n) Idem *loc. cit. pag.* 289 *b.*
(o) Vid. SARPIUS *Hist. Conc. Trid. lib. I. p. m.* 74. Conf. SCULTETI *Annal. Evang. Vol. II. pag.* 90.
(p) SECKENDORFIUS *H. L. lib. III. pag.* 401. *seqq.*
(q) Leguntur hæ epistolæ apud COELESTINUM in *Hist. Comitior. August. Part. II. pag.* 274. & *Part. III. pag.* 18. Adde memorabilia CLEMENTIS VII. P. R. verba de incremento Evangelii in *Italia*, eodem hoc anno perscripta, ex *Raynaldo* apud vener. D. CYPRIANUM Hist. der Augspurgischen *Conf. cap. IX. p. m.* 91. *seq.*
(r) SECKENDORFIUS *loc. cit. lib. III. pag.* 68.
(s) Vid. *Tom. I. Epp. a Peucero* edit. *pag.* 97. *seqq.* & *Tom. II. Declamat. pag. m.* 646. edit. Servest. (t) SARPIUS *H. C. T. lib. V. pag. m.* 769.

Teutschland begeben; (u) auch nicht derer Prelaten und Cardinäle, die so wohl auf dem Concilio zu *Trident*, als ausser demselben sich des Lutherthums verdächtig gemacht. (w) Wie dann ebenfalls mit Fleiß übergehe, was zu *Lucca* in dem Augustiner-Kloster, zu *Ferrara* an dem Fürstlichen Hoffe, und im **Meyländischen**, besonders zu *Como* und *Lodi* der Religion wegen vorgegangen, weil man sich der Orten nach der Seite *ZWINGLII* und *CALVINI* gewendet. (x) Uebrigens ist leicht zu erachten, daß diejenigen, so in Italien die Wahrheit erkannt, keine ordentliche Prediger oder Zusammenkünffte zu ihrem GOttesdienst haben halten können, sondern nur im verborgenen sich von ihrem bisherigen Aberglauben abgezogen, und sich einander heimlich zu erkennen gegeben, auch untereinander in der Wahrheit gestärcket. (y) Doch nicht Italien allein, sondern auch **Spanien** solte die Krafft dieses Evangelischen Lichts empfinden. So durchdringend war das Wort des Evangelii, daß dasselbe auch in diesem Königreich von sehr vielen, und zwar denen gelehrtesten und *edelsten* unter ihnen, erkannt und angenommen ward. Ein grosses Hülffs-Mittel hiezu waren eines Theils **Lutheri** und anderer GOttes-Gelehrten Schrifften, welche schon bey Zeiten heimlich, und nachher ins Spanische übersetzt bey gantzen Kasten voll, insonderheit mit Schiffen ins Reich gebracht wurden; (z) Andern theils die Reisen, welche unterschiedene Theologi und

 gelehrte

(u) Quo & spectat OLYMPIA FULVIA MORATA femina doctissima, de cujus vita, fatis & scriptis Dn. D. DITHMARUS nuper admodum Francof. ad Viadr. singulari dissertatione, a nobis nondum visa, commentatus est.

(w) De quibus apud SARPIUM & PALLAVICINUM varia occurrunt exempla.

(x) Vid. Vener. LÖSCHERI *Hist. Mot. Tom II. Lib. IV. c. II p.* 132 *sq.* Conf. HOTTINGERI *Hist. Eccl. Sec. XVI Part. II. pag.* 609 *seqq.* itemque *pag.* 270. ubi *Stephanus Micanus* anno 1543. Bononiâ inter alia hæc scribit: *In Eucharistia multi sunt Lutherani, multo autem plures, imo fere omnes cum Zwinglio & vobiscum sentiunt.*

(y) Spectat huc locus PETRI MARTYRIS in *Epistola de fuga in persecutione*, quæ subjuncta est ejusdem *Locis Communibus pag. m.* 1680. *seq.* vbi inter alia: *Fratres* (in Italia) *rarissime conveniunt, & Sacramenta nunquam fere ut oportet administrant, Pastores ordinarios non habent, secta ibi supra modum crescunt, contumaces nulla Evangelica censura forma puniuntur.*

(z) Vid. REGINALDI GONSALVI *Inquisitionis Hispanicæ artes aliquot detecta pag.* 217. vbi de *Juliano Ferdinando*: *Duo ingentia dolia sacrorum librorum Hispanica lingua in Hispaniam transvexit, propaganda in patria Evangelica lucis cupidine accensus &c.* Add. inprimis *pag.* 247. *seq.*

gelehrte Männer in Spanien auf Befehl des Kaysers *CAROLI V.* und seines Sohnes *PHILIPPI II.* nach Teutschland, Engelland und Flandern thun musten, in der Absicht, die Protestanten zu bekehren, welche aber selbsten von der Wahrheit überzeugt, und mit Evangelischen Principiis angefüllet, in ihr Vaterland zurücke kehreten, und dieselbe auch andern beybrachten. (aa) Wenn man nun gleich von der Ausbreitung des Evangelii in diesem Königreich keine besondere Umstände wüste, so wäre es dennoch schon genug, was *CYPRIANUS DE VALERA* in der Vorrede der Anno 1569. von ihm zu Basel herausgegebenen Spanischen Uebersetzung der Bibel bezeuget, daß nemlich fast keine Stadt, kein Flecken, kein Ort, keine Adeliche Familie in Spanien gewesen, in welcher sich nicht einer oder der andere befunden, oder noch befinde, welchen GOtt nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit mit dem Licht seines Evangelii erleuchtet habe. (bb) Doch die nachher entstandene grausahme Verfolgungen haben uns entdecket, daß die Inquisitores selbsten über die Menge derer Lutheraner, die sie unter sich gehabt, erstaunet, so gar, daß in der Stadt Sevilien allein auf einmal 800 derselben sind gefangen genommen worden. (cc) Wie dann ein gebohrner Spanier ausdrücklich bezeuget, daß die Einwohner dieser Stadt das reine Evangelium Christi gantzer zwölff Jahr nicht ohne Segen hätten predigen gehöret. (dd) Man könte hier wiederum ein Register gelehrter Spanier erzehlen, welche um der Religion willen ihr Vaterland verlassen, und nach Teutschland, Engelland und andere Oerter gereiset, wenn man sich vorgenommen hätte, umständlicher von dem Lutherthum in Spanien zu handeln. So könte ebenfalls noch angeführet werden, wie kräfftig sich die Evangelische Warheit erwiesen in den Niederlanden, in Böhmen, in Mähren, in Pohlen, in Ungarn; wenn man nicht mit Fleiß die Kürtze liebte. Was aber diese Reformation in Dännemarck und Schweden, wie auch in Teutschland fast überall für eine gesegnete Wirckung gehabt habe, zeiget der Augenschein bis auf den heutigen Tag, und wird sich durch die Gnade GOttes biß ans Ende der Welt zeigen.

§. *VI.*

(aa) Vid. ex MICH. GEDDESII *Miscellaneis*, Anglice scriptis, *Biblioth. Angloise Tom. II. pag.* 215. *seq.*

(bb) Verba Hispanica vide ap. CASP. LINDENBERGIUM, Theologum quondam Lubecensem, in Epistola *de non contemnendis ex lingua Hispanica utilitatibus, pag.* 8.

(cc) REGIN. GONSALVUS *loc. supra cit. p.* 219. (dd) Ibid. *pag.* 240.

§. VI.

Die grosse Veränderung/ welche auf das in beyden Kirchen verkündigte Wort unter den Menschen erfolget.

Müssen wir nun gestehen, daß, was die Krafft des gepredigten Worts an den Seelen der Menschen betrifft, zwischen der **Apostolischen** und **Evangelisch-Lutherischen** Kirchen eine merckliche Gleichheit sey; so finden wir dieselbe nicht weniger in der grossen **Veränderung**, welche diese Predigt unter den Menschen, so wohl in Ansehung des Erkäntnisses GOttes, als des ihm gebührenden und gefälligen Dienstes, nach sich gezogen. Wenn man sich die Heydnischen Völcker, nachdem sie das Wort göttlicher Predigt von den Aposteln und ihren Nachfolgern, als GOttes Wort angenommen und sich zum Christlichen Glauben bekehret, vorstellet; was sahe man bey ihnen vor einen veränderten Zustand! Die falsch-berühmten Oracula verstummeten; die bisher verehrten Götzen zerfielen; der Dienst, welchen man denselben geleistet hatte, ward als etwas abscheuliches angesehen und verbannet. Im gegentheil ward der wahre GOtt von ihnen vor das allein anbehtungs-würdige Wesen erkannt, welchem sie auch auf eine solche Art dieneten, wie es der Vollenkommenheit und Heiligkeit desselben gemäß war. War bisher die Blindheit in dem Erkäntnis des Weges zur Seeligkeit entsetzlich gewesen, so war nunmehro die Heil. Schrifft, welche sie in Händen hatten, und in öffentlicher Versammlung vorgelesen und erklähret ward, gleichsam ein hellscheinendes Licht, so wohl in dem, was sie glauben, und wie sie GOtt-gefällig leben solten. Und so sahe man auch in dem Lebens-Wandel zwischen den Heyden und Christen einen so mercklichen Unterscheid, daß diese vor jenen als **Lichter in der Welt schienen, unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlecht**, (a) wie diejenigen, die das Leben der ersten Christen in besondern Büchern beschrieben, mit vielen ausnehmenden Exempeln bewiesen haben. Aber sollte man nicht auch mit Grund der Wahrheit behaupten können, daß die Reformation **Lutheri** eine gleichmäßige glückseelige Veränderung in der Christenheit nach sich gezogen habe? Sahe man doch an denen Oertern, wo die Predigt des Evangelii nicht durch äusserliche Gewalt gehindert ward, in wenig Jahren alle abergläubische und abgöttische Gebräuche des papistischen GOttesdienstes über einen

Hauffen

(a) *Phil. II, 15.*

Hauffen fallen. Sahe man doch allenthalben, wo man freye Hände hatte, eine ernste und heilige Bemühung, dem verdorbenen Kirchen-Wesen aufzuhelffen, und dasselbe, so viel möglich, in einen verbesserten Stand zu setzen. Insonderheit, nachdem durch den unschätzbahren Dienst **Lutheri** die heilige Schrifft wiederum den Leuten in die Hände gebracht worden, nachdem derselbe seinen kleinen Catechismum in die Kirche eingeführet, und das Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseeligkeit auch bey den Kindern getrieben wurde, nachdem auch der äusserliche GOttesdienst so eingerichtet ward, daß man würcklich durch denselben an seiner Seelen konte erbauet werden, so gewan es in der Christlichen Kirchen zusehends eine gantz andere Gestalt, also, daß papistische Scribenten wieder ihren Willen gestehen müssen, daß unmündige Kinder in der Evangelischen Kirchen mehr Erkänntniß von göttlichen Dingen hätten, als bißher Priester und Mönche unter ihnen gehabt. (b) Dieses haben die Papisten selbst, wiewohl stillschweigend, erkannt, indem sie seit der Reformation darauf bedacht gewesen, ebenfalls ihr Kirchen-Wesen in einigen Stücken zu verbessern, und sich um die Heil. Schrifft, die Unterweisung der Jugend und Christliche Gesänge ein wenig mehr als vordem zu bekümmern; als welches ihnen nie würde im Sinn gekommen seyn, wenn sie nicht **Lutherum** zum Vorgänger gehabt hätten. (c) Hier wird man uns nun zwar den Vorwurff machen: Daß gleichwohl das Leben der Evangelischen mit dem heiligen Wandel der Apostolischen und ersten Kirchen nicht übereinkomme. Und wie wäre es zu wünschen, daß man diese Beschuldigung mit der That selbst wiederlegen könte! Doch wir müssen und wollen gern gestehen, was die tägliche Erfahrung leyder vor Augen legt. Aber darum getrauen wir uns doch, auch was diesen Punct betrifft, unsere Kirche mit der Apostolischen zu vergleichen. Sind doch die Grund-Sätze der heiligen Sitten-Lehre in beyden Kirchen einerley. Sind doch die Bewegungen, durch welche die Gläubige in unserer Kirchen zu Führung eines gottseeligen Wandels angetrieben werden, eben dieselbige, welche **Christus** und die **Apostel** den ersten Christen vorhielten. Man halte einmahl die Sitten-Lehre, auf welche **Lutherus** und seine Nachfolger aus der Krafft des wahren Glaubens dringen, zusammen mit derjenigen, die vor der Reformation im Pabstthum

(b) Memorabilem hac de re confessionem legere licet ap. Jo. COCHLÆUM de *Actis & Scriptis Lutheri fol.* 55. *a.*

(c) Vid. Jo. FRID. MAYERI dissert. *Quantum Pontificiis Reformatio Lutheri ipsis non diffitentibus profuerit?* inserta tractatui, cui tit. *Ecclesia Papaea Lutherana Reformationis Patrona & Cliens pag.* 60. *seqq.*

Pabstthum getrieben ward, so wird man bekennen, daß diese in nichts anders als einer Erzehlung blos-natürlicher Tugenden bestanden, die ein jeder vernünfftiger Heyde aus dem Licht der Natur weiß, und aus natürlichen Kräfften ausüben kan. Und wenn man auch die heutige Morale der Papisten, besonders der Jesuiten, ansiehet, so muß man ja über die Greuel, die sie auf die Bahn gebracht, erschrecken, und bekennen, daß man bey den Heyden selbst eine weit bessere Tugend-Lehre, als bey ihnen antreffe. (d) Da hingegen unsere Kirche sich mit Wahrheit rühmen kan, daß die Lebens-Pflichten eines Christen in derselben eben so rein, als in der Apostolischen Kirchen vorgetragen werden. Muß man denn gleich mit Seufftzen ansehen, daß diese an sich so heilige Lehre nicht, wie sie solte, von allen Evangelischen Christen in die Uebung gebracht wird, so weiß man, daß die Kirche zu den Zeiten der Apostel auch in dem Fall ihre Fehler gehabt, wie man insonderheit an der Gemeine zu Corintho sehen kan. Und wenn man auch den Wandel der Christen in der Römisch-Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Kirchen überhaupt miteinander in eine Vergleichung setzen wollte, möchte sichs vielleicht finden, daß bey jenen ungleich mehr Greuel und Sünden als bey diesen ausgeübet werden. Das ist aber und bleibet einmahl gewiß, daß, wofern GOtt irgendwo auf Erden seinen Samen hat, der ihn von Hertzen fürchtet, derselbe vornehmlich in der Evangelischen Kirchen müsse angetroffen werden, indem in derselben das Wort der Wahrheit zur Gottseeligkeit lauter und beständig erschallet, welches nach der Verheissung GOttes nicht leer wieder kommen soll. (e)

§. VII.

Uebereinkunfft beyder Kirchen in Ansehung wiedriger und harter Schicksahle, besonders was da betrifft den Wiederspruch und die Verleumdungen, die sie erdulden müssen.

Wie nun aus dem jenigen, was bißher ist angeführet worden, die genaue Uebereinstimmung der Apostolischen und Evangelisch-Lutheri-

D schen

(d) *Tout le monde sçait, quelle est la morale des Jesuites, & qu'ils pretendent l'avoir puisée dans les Scholastiques de leur Communion. Mais de quelque source que sorte cette morale relachée, impie, blasphematoire, qui aneantit jusques à la necessité de l'amour divin pour le salut, qui ne voit, qu'elle ouvre la porte au libertinage des moeurs, d'où decoule l'impieté comme une consequence necessaire.* Ita nuper ex vero scripsit DN. ROQUES in *praef.* libri, cui titulum fecit: *Le vray Pietisme.* Legatur modo libellus dudum notus: *Parallele de la doctrine des Payens avec celle des Jesuites,* cujus excerpta exhibet Ven. COLERUS in der Auserles. *Theol. Biblioth. Tom. III. pag. 676. seqq.* (e) *Esa. LV. 10.*

schen Kirchen in vielen Umständen zu erkennen ist: Also findet sich nicht weniger, wenn man die wiedrige und harte Schicksahle erweget, welche aus göttlichem Verhängniß beyde Kirchen betroffen, daß sie sich einander auch hierinnen haben gleich seyn sollen. Das erste wiedrige Schicksahl, welches die **Apostel** und Apostolische Männer bey dem Vortrag des Worts von Christo haben erfahren müssen, war der fast allgemeine Wiederspruch von Juden und Heyden. Nicht allein zu Jerusalem, sondern allenthalben, wo sie anfiengen zu predigen, setzten sich die Juden ihnen auf alle Weise entgegen. (a) Wie **Paulus** zum ersten mahl zu **Rom** mit denselben von seiner Lehre zu reden anfieng, hieß es: **Von dieser Secte ist uns kund, daß ihr wird an allen Enden wiedersprochen.** (b) Und, wenn *JUSTINUS MARTYR* denen Juden vorhält, daß sie gewisse Männer in alle Welt ausgesandt, welche, wo sie kähmen, die Christliche Religion als eine gottlose Secte ausschreyen solten, (c) so siehet man, wie sehr sie sich haben lassen angelegen seyn, dieser Lehre durch Wiederspruch Abbruch zu thun. Wie hefftig aber derselben von den **Heyden** wiedersprochen worden, ist genugsam abzunehmen aus denen noch vorhandenen herrlichen Schutz-Schrifften der ersten und ältesten Kirchen-Lehrer, mit welchen sie denen Einwürffen derselben haben begegnen und dieselben wiederlegen müssen. (d) Ist aber dieses nicht eben das jenige Schicksahl, welchem unsere Evangelische Bekenner vom Anfang der Reformation bis hieher unterworffen gewesen? Man wird schwerlich in der Kirchen-Historie einen Zeugen der Warheit antreffen, welchem bey seinem Leben mehrere Schrifften entgegen gesetzet worden, als unserem theuresten **Luthero.** Fast aus allen Theilen der Christlichen Welt stunden Männer auf, welche ihm öffentlich wiedersprachen, und ihr äusserstes anwendeten, der baufälligen Sache des Pabstthums zu Hülffe zu kommen. (e) Wie aber dieser Wiederspruch nach **Lutheri** Tod beständig fortgesetzet worden, und noch diese Stunde, so wohl von Papisten als andern irrgläubigen Secten geschehe, beweiset die tägliche Erfahrung. Und wer muß nicht unter diesem Schicksahl die Weisheit, Güte und Allmacht GOttes erkennen? Diese zeigte sich augenscheinlich an der ersten Kirchen, als welche, ungeachtet alles Wieder-

spruchs,

(a) Vid. c. c. *Act. XIII.* 45. (b) *cap. XXVIII.* 22. (c) *Dial. cum Tryph. p.* 262.

(d) Vid RECHENBERGII diss. *de Apologiis Doctorum veteris Ecclesiæ Christianæ*, in *Volumine Exercitt. in N. T., Hist. Eccl. &c. pag.* 305. *seqq.*

(e) Catalogum Adversariorum, qui vivum & spirantem *Lutherum* scriptis oppugnarunt, satis amplum dedit laudatissimus noster FABRICIUS, *Centifol. Luther. pag.* 270. *seqq.* & *pag.* 690. *seqq.*

wuchs, sich in kurtzer Zeit immer weiter ausbreitete. Und so hat mans auch bisher an der **Evangelisch-Lutherischen** Kirchen gesehen, daß, obgleich die in derselben vorgetragene Wahrheiten noch so sehr angefochten und bestritten werden, dieselben nicht allein bey dem Anfang der Reformation mehr und mehr durchgedrungen, sondern auch biß diese Stunde unter dem Schutz GOttes ihren Glantz und Krafft zur Ueberzeugung der Seelen behalten. Ein gleiches können wir von noch einem andern wiedrigen Schicksahl sagen, welches wiederum die **Apostolische** und **Evangelische Kirche** untereinander gemein haben. Ich meyne die unverdiente **Lästerungen** und **Verläumdungen**, welche alle beyde haben über sich müssen ergehen lassen. Daß der Wiederspruch gegen die göttliche Wahrheit und ihre Verlästerung mehrentheils mit einander pflegen verknüpfet zu seyn, sahe man an den **Juden** zur Zeit der Apostel. Nachdem **Paulus** ihnen zu **Antiochia** das Wort von **Christo** verkündiget hatte, heist es: **Sie wiedersprachen und lästerten.** (f) Solche Lästerungen theils ihrer Personen, theils ihrer Lehre musten die Apostel an mehr als einem Ort von ihnen erdulden. (g) Unter denen **Heyden** ging es ihnen nicht besser. Die Welt-Weisen zu **Athen** nannten *Paulum* σπερμολόγον, einen elenden liederlichen Tropff und unnützen Schwätzer; (h) der Land-Pfleger *FESTUS* hielte ihn für einen **rasenden** Menschen. (i) Ja alle Apostel wurden mit ihrer Predigt von dem gecreutzigten Christo von den Philosophis vor **Thoren** und **Narren** angesehen. (k) Doch diese und dergleichen Schimpf-Reden sind fast für Lob-Sprüche zu achten, wenn man dagegen hält diejenigen Lästerungen, die bey weiterer Ausbreitung des Evangelii wieder die Christen ausgesprenget wurden. Die gemeinsten Tituln, welche man ihnen beylegte, waren, das man sie **Atheisten**, **Zauberer**, **Rebellen**, **Betrieger**, **Anbehter der Sonnen**, **Anbehter eines Esels**, **Urheber aller Land-Plagen**, **Lichtscheuende Missethäter** u. d. g. nannte. In ihrem GOttesdienst und Lebens-Wandel wurden ihnen solche Greuel und Schand-Thaten nachgeredet, als wenn sie die ärgsten Bösewichter unter der Sonnen, die Heyden im Gegentheil die tugendhafftesten Leute gewesen wären. Wie denn die Gelehrten mit blosser Erzehlung solcher Lästerungen und Wiederlegung derselben gantze Bücher angefüllet haben. (l)

(f) Vid. *Act.* *XIII.* 45.

(g) *Act.* *XVIII.* 6. *XIX.* 9. *XXVIII.* 22. Conf. *Luc.* *II.* 34. 1 *Thess.* *II.* 14. 15. 16.

(h) *Act.* *XVII.* 18. vid. LINDHAMMER *ad h. l.*

(i) *Act.* *XXVI.* 24.

(k) 1 *Cor.* *I.* 23. *IV.* 10.

(l) Vid. instar omnium B. KORTHOLTI *Paganus Obtrectator*, an. 1698. editus. Plures auctores, idem argumentum tractantes, enarrat D. WALCHIUS *loco mox cit. pag.* 123. *not.*

Und so hat es GOtt auch geschehen lassen, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche sammt allen denen, die sich zu derselben bekennen, von Anfang der Reformation dem Läster-Geist haben herhalten müssen. Weil **Lutherus** der jenige gewesen, dessen sich GOTT insonderheit in Ausführung dieses gesegneten Werckes bedienet hat, so ist auch derselbe, so wohl in seinem Leben als nach seinem Tode, von den Papisten auf das abscheulichste verleumdet worden. Kein Ketzer voriger Zeiten mag genannt werden, mit welchen man ihn nicht solte verglichen haben. Keine Ketzereyen sind so greulich gewesen, die man nicht in der Lehre desselben will entdecket haben. Man kan nicht leicht ein Laster nennen, welchem er nicht solle ergeben gewesen seyn. Ja Dinge, die nicht den geringsten Schein der Wahrheit haben, sondern offenbahr falsch sind, haben doch mit Gewalt müssen wahr seyn, nur diesen vermeynten Ertz-Ketzer um desto heßlicher und abscheulicher vorzustellen. Man darf nur die Schrifften *COCHLEI*, *WICELII*, *STAPHYLI*, *SURII* und ihres gleichen obenhin ansehen, so wird man eine unglaubliche Menge solcher Beschuldigungen antreffen. Nur muß man sich verwundern, da die Unschuld **Lutheri** in unzählichen Schrifften der Welt auf eine unwiederlegliche Art ist vorgestellet worden, daß dennoch auch neuere Scribenten unter den Papisten sich nicht entblöden, noch immer dergleichen ungegründete Verleumdungen aufzuwärmen. Was soll ich sagen von der Lehre unserer Evangelischen Kirchen, wie dieselbe in unsern Glaubens-Bekänntnissen enthalten, und in unsern Gemeinen vorgetragen wird? Wird nicht dieselbe von den Papisten als ein Zusammen-Fluß aller Irrthümer ausgeschryen? Werden nicht die theuersten Evangelischen Wahrheiten von der Busse, dem Glauben, der Rechtfertigung vor GOTT u. s. w., wie sie in unsern Kirchen gelehret werden, mit allerley Schimpf-Nahmen beleget, und als Ketzereyen angegeben? Sehen nicht die Papisten alle Lutheraner an als solche, die bey ihrem Glauben unfehlbahr müsten verdammet werden? So sind demnach die Apostolische und Evangelische Kirche einander in diesem Schicksahl gantz ähnlich. Aber wie die Verleumdungen der Juden und Heyden der göttlichen Wahrheit in der ersten Kirchen so wenig geschadet, daß dieselbe vielmehr durch dergleichen falsche Beschuldigungen bekräfftiget wurde; (m) Also sind die Evangelische

(m) Vid. PAULI ANTONII diss. *de verit. Christian. relig. ipsis Judaeorum obtrectationibus confirmatae*, Hal. 1718. & Jo. FRANC. BUDDEI diss. *de veritate relig. Christ. Philosophorum gentil. obtrect. confirmata*, quae extat *Syntagm. dissert.* p. 451. *sq.*

gelische Christen ebenfalls versichert, daß, je mehr sich die Papisten bemühen, ihre Lehre zu verlästern, die Lauterkeit und Unwiderleglichkeit derselben um desto heller hervorleuchten werde. (n)

§. VIII.

Die Gewaltthätigkeiten und Verfolgungen, welche sie haben ausstehen müssen.

Doch der Haß wider die göttliche Wahrheit ist nicht bey dem blossen Widersprechen und Lästern bestehen geblieben, sondern gar so weit gegangen, daß man unschuldige Seelen bloß um ihres Glaubens willen auf eine feindseelige und gewaltthätige Art gedrucket, geplaget, ja gar biß auf den Tod verfolget. Und das ist wiederum ein hartes Schicksahl, worinnen die Apostolische und Evangelische Kirche in einer mercklichen Gleichheit stehen. Diese Gleichheit zeiget sich in unterschiedenen Umständen. Man erinnere sich nur erst der scharffen Befehle, welche von der weltlichen Obrigkeit an die Christen der ersten Zeit wegen ihrer Religion ergangen. Dis war auch ein Mittel, wodurch der grosse Raht zu Jerusalem den Lauff des Evangelii hemmen wolte, indem er die Apostel ernstlich bedrohete, und ihnen geboht, daß sie sich allerdings nicht hören lassen, oder in dem Nahmen JEsu predigen solten. (a) Doch, wie die Heyden das Evangelium angenommen, und die Anzahl der Gläubigen unter ihnen sich vermehret hatte, wurden von der heydnischen Obrigkeit im gantzen Römischen Reich solche Edicta wieder die Christen publiciret, die denselben, wenn sie bey ihren Christlichen Glauben beständig blieben, Gut und Ehre, Leib und Leben absprachen. (b) Wer weiß nicht, daß man sich so gleich mit dem Anfang der Reformation eben dieses Mittel bedienet habe, dem Durchbruch der Evangelischen Wahrheit in Zeiten zuvor zu kommen? Wie wachsam die Päbste zu Rom in dem Fall gewesen, siehet man aus denen Excommunications-Bullen, welche LEO X. und ADRIANUS VI. wieder **Lutherum** und dessen Anhänger ergehen und allent-

 halben

(n) Vid. DN. D. JO. GEORG. WALCHII diss. *de veritate religionis Evangelicæ Pontificiorum calumniis confirmata*, quæ insertæ ejusdem *Primitiis sacris Senens. pag.* 113. *seqq.*

(a) *Act. IV.* 18. *V.* 28.

(b) Vid. FRANCISCI BALDUINI *ad edicta veterum Principum de Christianis* libellus, an. 1727 curis *Gundlingianis* Halæ recusus, subjunctusque ejusdem Balduini *Constantino M.* sive *de Constantini Imp. legibus Ecclesiasticis & civilibus libris duobus.*

halben kund machen liessen. Und, da der Kayser so wohl, als alle andere Römisch-Catholische Könige und Fürsten durch den Pabst und dessen Nuntios, wie auch durch ihre Geistliche gegen diese vermeynte neue Lehre in Harnisch gebracht worden, zu wie vielen harten und zum Theil erschrecklichen Mandaten, Edicten, Generalen, Manifesten und Patenten wieder die Lutheraner hat dieses nicht Anlaß gegeben? Solten alle dergleichen Edicta, welche in Italien, Franckreich, Engelland, Ungarn, Pohlen, und insonderheit in den Niederlanden und Teutschland zum Vorschein gekommen, zusammen gesammlet, und auf einmahl der Welt vor Augen geleget werden, (welches zu wünschen wäre, daß es von einem gelehrten Manne unternommen würde) man würde sich gewißlich darüber verwundern und davor erschrecken müssen. Ein hartes Schicksahl der ersten Christlichen Kirchen war auch dieses, daß denen Christen nicht allein verboten worden, die H. Schrifft und andere gottseelige Bücher zu lesen, sondern daß auch dieselben auf Obrigkeitlichen Befehl ausgeliefert und öffentlich verbrannt worden. (c) In welchem Fall sich unter den Verfolgern der Christen insonderheit der Kayser *DIOCLETIANUS* berühmt gemacht. (d) Daß von einem Heyden dergleichen geschehen sey, ist kein Wunder. Aber solte man wohl glauben, daß unter den Christen selbst auf solche Weise mit Büchern, die von der Christlichen Religion handeln, ja mit der Heil. Bibel selbst verfahren sey? Davon hat man bey dem Anfang und Fortgang der Reformation fast unzähliche Exempel gesehen, indem man sich eine Schuldigkeit und Freude daraus gemacht, viel tausend Bücher, die von **Luthero** und andern Evangelischen Lehrern geschrieben, insonderheit aber die Uebersetzungen der Heil. Schrifft, auf Obrigkeitlichen Befehl an sehr vielen Orten öffentlich zu verbrennen. (e) Doch auch hieran haben sich die Feinde der göttlichen Wahrheit nicht begnügen lassen; sondern, da es GOTT ihnen zugelassen, so haben sie die unschuldigen Bekenner des Evangelii selbst angetastet, und alle die jenige Unbarmhertzigkeit, Gewalthätigkeit und Grausamkeit, die man sich nur vorstellen kan, an dieselben ausgeübet. So gieng es der ersten Kirchen

(c) Vid. Dn. D. Böhmeri *diss. de jure circa libros prohibitæ lectionis cap.* I. §. 15. *pag.* 30. *seq.*

(d) Eusebius *Hist. Eccl. lib.* 8. *c.* 23. Add. Franc. Balduinus *l. c. pag.* 116. *seq.*

(e) Vid. V. C. Jo. Georg. Schelhornii *Amœnit. Litterar. Tom. VII pag.* 95. *seqq.* & inpr. *Tom. VIII. pag.* 475. *seqq.* qui detestandam hanc in sacra Dei oracula sæviendi rationem multis exemplis probavit.

Kirchen zu den Zeiten der Apostel und in nechstfolgenden Jahren fast überall. Wie das Evangelium auf Christi Befehl den Juden zuerst war verkündiget worden, also waren sie auch die ersten, die ihre Wuht gegen die Christen zu erkennen gaben, indem sie dieselben zu Jerusalem ins Gefängniß legten, sie geisselten, peinigten und tödteten; (f) ja auch ausser Jerusalem, wo sich Christen finden liessen, dieselbe verfolgten. (g) Noch härter und grausahmer war das Schicksahl, welches die glaubigen Bekenner unter die Heydnischen Kayser betraff. Man darff nur an die zehn grossen Verfolgungen gedencken, die in den ersten 300 Jahren über die Christen ergangen, und unter so vielen, so wohl alten als neueren Scribenten, die von denselben gehandelt haben, (h) nur einen eintzigen durchlesen; und man wird ausser sich selbst gesetzet werden, wenn man siehet, wie fast keine Art der Grausamkeit zu nennen oder auszudencken, welche nicht an so viel tausend unschuldige Seelen, ohne Unterscheid des Alters, des Geschlechts und des Standes ausgeübet worden. Nicht einmahl hiebey anzuführen unzählige andere Bedrängnisse, welche dieselben in den Gefängnissen, in den Bergwercken, durch Verweisung nach wüste und entlegene Insuln, durch übermäßige und sclavische Arbeit u. d. g. haben ausstehen müssen. Wolte man nun gedencken, daß die Christen von den Heyden keine andere Begegnung haben vermuhten können, als welchen die Fürtrefflichkeit der Christlichen Religion unbekannt gewesen, und daß dieselben, wenn sie selbst Christen gewesen wären, sich gegen ihre Glaubens-Brüder weit anders würden verhalten haben; So mag doch dieses die Grausamkeit der Heyden nicht entschuldigen, indem nicht allein das Christenthum, sondern auch die Vernunfft selbst den Menschen überzeuget, daß der Glaube und die Religion keine Sache sey, wozu der Verstand und Wille des Menschen mit Gewalt könne gezwungen werden, sondern daß man denselben in dem Stück seinem eigenen Erkäntniß und Gewissen überlassen müsse. (i) Wie vielmehr aber muß es denn einem Christlichen Gemühte entsetzlich vorkommen, wenn es höret, daß Menschen, die nicht nur

(f) *Act.* V. 18. 40 VIII. 1. XII. 1. 2. XIX. 31. XXI. 22. XXIII. 12. XXIV. 1. XXV. 2.

(g) *Act.* XIII. 45. 50. XIV. 2. XVII. 5. XVIII. 12.

(h) Vide hos auctores ordine enumeratos apud Dn. D. FABRICIUM *Lucis Evangel. cap.* 7. *pag.* 130. *seqq.*

(i) Egregiam testimoniorum ex Ethnicis, Christianis, Judaicis & Mohammedanis Scriptoribus huc facientium collectionem, additis tamen necessariis tolerantiæ religiosæ limitibus, vide apud eundem virum celeberr. *lib. cit. cap.* XXVI. *pag.* 498. *seq.*

nur Christen heissen, sondern sich auch allein für rechtgläubige Christen halten, mit andern, die nicht weniger Christen sind, und vielleicht in ihrem Christlichen Glauben und Leben vor ihnen einen Vorzug haben, um ihres Glaubens willen so barbarisch umgehen, als immer die Heyden mit den ersten Christen mögen umgegangen seyn? Auch dieses traurige Schicksahl hat die Evangelisch-Lutherische Kirche von den Anhängern der Römischen Kirchen erfahren müssen. Es ist hier nicht der Ort, diese Materie nach ihrer Würdigkeit auszuführen. So viel aber will nur bemercken, daß fast keine Nation in der Christenheit sey, bey welcher das Licht des Evangelii aufgegangen, da nicht die Wahrheit durch den Marter-Tod vieler rechtschaffenen Seelen versiegelt worden. Wie viel Exempel einer heiligen Grausamkeit hat man nicht in dem Fall in **Italien** gesehen! Nur einiger zu gedencken, so ward unter der Regierung des Pabstes Julii III. zu **Rom** *JOANNES MONCALCINUS* verbrannt, zu *Fermm FANINUS FAVENTINUS* erst aufgehangen und darauf verbrannt, zu *Placentia DOMINICUS A DOMO ALBA*, von *Basana* im Venetianischen, aufgehangen, zu *Lodi GALEAZIUS TREZIUS* verbrannt, alle um der Evangelischen Wahrheit willen. (k) Unter dem Pabst Paulo IV. hat wiederum *POMPONIUS ALGIERUS* (l) sich zu **Rom** um gleicher Ursachen willen verbrennen lassen müssen. Unter der Regierung Pii IV. sind in dem Neapolitanischen ohnweit *Cosenza* 3000. **Lutheraner**, die sich zum GOttesdienst versammlet hatten, durch ausgesandte Soldaten theils verjagt, theils aufgehangen, theils verbrannt, theils auf die Galeren geschmiedet. (m) Zur Zeit Pii V. haben *JULIUS ZOANNETTUS*, *PETRUS CARNESECA*, und *AONIUS PALEARIUS* zum Scheiterhauffen gehen müssen. (n) Ob nun die Gründe, deren

---

(k) Vid. HIERON. MARII Vicentini *Eusebius captivus pag.* 105. *b.*

(l) vid. *Martyrologium* in Compendium redactum, quod Hanoviæ ap. *Guilielmum Antonium* sine nomine interpretis in 8. prodiit, ad an. 1555. *pag.* 549. sqq.

(m) SARPIUS *H. C. T. lib. V. pag. m.* 769. Adde hanc G. MAJORIS narrationem: *Hoc tempore* (1561) *Montalti in regno Neapolitano a Rom. Pontifice inaudita crudelitas adversus sanctos homines, veram doctrinam de DEO profitentes, exercetur; ubi octuaginta octo homines ante paucos dies, præcisa gula, non secus ac oves, projecti in terram, & in suo sanguine volutati, crudelissime a carnifice tanquam Lanio mactati & interfecti sunt.* MELANTHONIS *Declamationum Tom. V. pag. m.* 577.

(n) THUANUS *Histor. lib. XXXIX. p. m.* 367. De *Carneseca* speciatim consulendæ ANTONII FLAMINII *epistola a Joach. Camerario* Norimb. 1571. 8. editæ, & ex illis Cl. SCHELHORNIUS *Amœnit. Liter. Tom. X. pag.* 1198. *sqq.*

deren sich der Cardinal *COMMENDONUS* bediente, Churfürst *JOACHIMUM* von **Brandenburg** zu überreden, daß dieses unmenschliche Verfahren mit den **Lutheranern in Italien** nicht zu tadeln, sondern vielmehr zu loben sey, so beschaffen sind, daß sie nach der Vorschrifft des göttlichen Worts, ja nach der natürlichen Billigkeit die Probe aushalten können, davon mag ein jeder vernünfftiger Mensch, der dieselben bey dem *PALLAVICINO* (o) lieset, urtheilen. Die Grausamkeiten, welche in **Spanien** an den Bekennern der Evangelischen Wahrheit sind ausgeübet worden, mag mag billig unter die allermerckwürdigsten rechnen. Die Actus Fidei (*Auto da Fè*) oder Executiones der Heil. Inquisition, welche zu *Valladolid* den 21. Maji 1558., zu *Sevilien* den 24. Sept. 1559., und wiederum zu *Valladolid* im folgenden October-Monaht gehalten worden, können bey den Scribenten nicht ohne Schaudern gelesen worden. Zu *Valladolid* wurden zum ersten mahl 30 Personen beyderley Geschlechts, mehrentheils vornehmen Standes, oder doch Männer von grosser Gelehrsamkeit und Gaben hervorgeführet, und in Gegenwart der Schwester des Königes Philippi, *JOHANNÆ*, wie auch des Infanten *DON CARLOS*, vierzehn derselben auf besondern Scheiterhauffen lebendig verbrannt, die übrigen aber theils zum Wiederruff, theils zur beständigen Tragung der infamen Kleidung (*San Benito*) theils zum ewigen Gefängniß verdammet. Zu *Sevilien*, dahin sich der König *PHILIPPUS* nach seiner Wiederkehr aus den Niederlanden ausdrücklich zu dem Ende begeben hatte, wurden mit gleicher Todes-Strafe hingerichtet eine nicht geringere Anzahl, abermahls Evangelischer Christen beyderley Geschlechts: Da auch so gar zweene unvergleichliche Männer, *JOANNES ÆGIDIUS* und Caroli V. gewesener Beicht-Vater *CONSTANTINUS PONTIUS*, ob sie gleich im Gefängniß gestorben, auch nach dem Tod keine Ruhe gehabt, sondern auch ihre Bildnisse mit grosser Solennität haben müssen verbrannt werden. In der letzten Execution zu *Valladolid* aber hat man, nach dem Bericht *THUANI*, wiederum in Gegenwart des Königs Philippi, 28 von den vornehmsten Adel des Landes den Flammen aufgeopfert. Anno 1563. ist abermahls im Reich Castilien dergleichen Blut-Gericht ausgeführet, (p) und, da etwa jemand von vornehmen Stande sich im geringsten verdächtig gemacht, derselbe gezwungen worden, sich einige Untzen Bluhts abzapfen zu lassen, welches Bluht dann zum Zeichen des schuldigen Gehorsams

(o) *Hist. Conc. Trid. lib. 15. pag. 224. seq.*

(p) Vid. *Martyrologium* ante memoratum *pag.* 755.

und zur Strafe gleichfalls ins Feuer geworffen worden. (q) Und was war denn das Verbrechen, weswegen man alle diese Menschen so grausahm hinrichtete? Sie glaubten, daß der Pabst zu Rom der Antichrist sey; sie bezeugten, daß der GOttesdienst in der Römischen Kirchen abgöttisch sey; sie bekannten öffentlich, daß der Mensch nicht durch seine eigene Verdienste, sondern allein durch den Glauben an JEsum Christum vor GOtt gerecht werde; (r) darum musten sie sterben. Wolte man noch ferner anführen, wie viel Blut in **Franckreich**, **Engelland** und den **Niederlanden** um der Religion willen vergossen worden, und wie auch diese ansehnliche Königreiche und Länder unter so viel tausend unschuldiger Weise umgebrachte Menschen, ihre Evangelische Märtyrer aufweisen könne; so müste man die längst-bekannten Marter-Bücher *RABI*, *CROCII*, *FOXI*, *CRISPINI* und anderer fast ausschreiben, als welche in Beschreibung der Verfolgungen, welche die Papisten angerichtet, ihr besonderes Augmerck auf diese Länder gerichtet haben. Doch ich übergehe dieses mit Fleiß, und erinnere nur noch mit wenigen, daß unser liebes **Teutschland** nicht weniger als andere Länder mit dem Blut Evangelischer Märtyrer hat sollen gefärbet werden. Wie dann **Caspar Tauber**, **Henrich von Zutphen**, **Adolph Clarenbach**, **Petrus Flysted**, **Matthias Weibel**, **Leonhard Kayser**, und **Johann Heuglin** vor andern aus denen besonders publicirten Schrifften bekannt sind, daß sie die göttliche Warheit mit einem gewaltsamen und freudigen Tod bekräfftiget haben. Nicht zu gedencken unterschiedener ungenannten Märtyrer, derer hin und wieder in der Reformations-Historie Erwehnung geschicht. (s) So hat denn die Evangelisch-Lutheris

(q) MICH. GEDDES LL. D. & Eccl. Sarum. Cancell. *Miscellaneis* suis, Londini an. 1714. anglicè editis, *Vol. I. p.* 561. *seqq.* inseruit *Martyrologium Protestantium Hispanorum*, repetitum inde in *Biblioth. Angloise Tom. II, pag.* 215. *seqq.* Plenius tamen uberiusque historiam horum Martyrum, præcipue *Hispalensium*, enarravit REGINALDUS GONSALVUS *libro* supra jam *citato pag.* 175. *sqq.*; vnde sua quoque desumsit THUANUS *Hist. lib. XXIII. pag. m.* 704. De *Vallasolitanis* autem Martyribus copiosius agit *Martyrologium* supra allegatum *pag* 693. *seqq.* Conf. SARPIUS *H. C. T. lib. V. p. m.* 715. *seq.* & PALLAVICINUS *H. C. T lib.* 14. *c.* 11. *p. m.* 199. qui detestabilem hanc crudelitatem vocat *severitatem non cælo solum, sed regno piam.*

(r) GEDDESIUS *loc. cit. pag.* 556. & 565.

(s) Vid. Venerandi D. MUHLII Comment. *de Martyribus Ecclesiæ Evangelicæ*, inserta ejus *Dissertationibus Hist. Theol. pag.* 369. *seqq.*

Lutherische Kirche mit der Apostolischen, was die Verfolgungen betrifft, gleiches Schicksahl gehabt. Aber so müssen wir noch itzo sagen, daß sie durch göttliche Zulassung dergleichen Schicksahlen immerhin unterworffen bleibe. Man stelle sich nur den Zustand der Protestanten vor an denen Oertern, wo die Römische Clerisey die Oberhand hat, und sehe, ob dieselbe nicht fast allenthalben theils mit Gewalt, theils mit List den Untergang der Evangelischen Bekenner suche. Was hat man nicht in **Ungarn** im vorigen Seculo mit denselben vor grausahme Proceduren vorgenommen? (t) und was höret man nicht noch itzo vor betrübte Klagen von denen Bedrängnissen, unter welchen sie leben. Sind gleich in diesem schönen Königreich annoch durch die Gnade GOttes viel ansehnliche und zahlreiche Gemeinen, die sich zur Augspurgischen Confession bekennen; welchen auch auf dem Land-Tag zu **Oedenburg** Anno 1681. und nachmahls wiederum Anno 1687. ihre Religions-Freyheit und Sicherheit auf eine solenne Weise bestätiget worden; (u) so ist es doch nunmehro mit ihnen dahin gerahten, daß sie solche Gewissens-Freyheit nicht anders als eine blosse *Toleranz* ansehen können, (x) bey welcher sie von dem Römischen Clero unzählige Drangsahle ausstehen müssen. Wie beklemmt und wie besorglich ist ferner ihr Zustand in **Pohlen**? Zwar hat ja GOTT nach seiner Barmhertzigkeit auch in diesem Königreich bißher seine Evangelische Kirche erhalten, also, daß biß diese Stunde allein in **Groß-Pohlen** bey die hundert Lutherische Kirchen und Capellen gezählet werden, die in besondere Districtus abgetheilet, deren jeglicher seinen Seniorem, alle Kirchen aber einen General Superintendenten über sich haben. (y) Allein es ist auch welt-kündig, unter welchem Druck dieselben stehen; und die mannigfaltige bewegliche Vorstellungen, welche diese so genannte *Dissidenten* bey auswertige Evangelische Potentaten thun lassen, sich ihrer anzunehmen, zeigen genugsam an, daß, wofern nicht GOtt diese Kirche in seinen sonderbahren Schutz neh-

 men

(t) Vid. PAULI DEBRECENII *Hist. Eccl. Reform. in Hungaria & Transylv.* Ultraj. 1728. curante *Lampio* edita, *lib. III. sect. V. p.* 746. *seqq.*

(u) Vid. ibid. *pag.* 496. & *pag.* 503. *seq.*

(x) Vid. Sammlung von Alten und Neuen *anno* 1728 *pag.* 1101. itemque Edictum Cæsareum die 31. Mart. 1731. de exercitio religionis Protestantium in *Hungaria* publicatum, in Diario Gallico *Memoires Historiq. mois de Juillet* 1731. *pag.* 46. *seqq.*

(y) Vid. DN. D. JABLONSKII *Hist. Consens. Sendomir.* §. 96. *pag.* 115. *seq.*

men wird, dieselbe mehr und mehr von den wiedrig-gesinneten werde entkräfftet worden. Das unschuldige Blut der **Lutheraner**, welches im Jahr 1724. zu **Thorn** im **Pohlnischen Preussen** vergossen ward, ist noch im frischen Andencken, und schreyet diese Stunde zu GOTT von der Erden. Das Evangelische Zion in **Teutschland** muß gleichfalls hin und wieder in dem Stück über ihr Schicksahl seufzen. Obgleich man vermuhten solte, daß durch den **Passawischen Vertrag** und darauf zu **Augspurg** erfolgten **Religions-Frieden**, wie auch durch den **Westphälischen Frieden-Schluß** denen besorglichen Anschlägen der Wiedersacher ein Ziel gesetzet worden, dennoch, wenn man sich vorstellet die überhäufften Gravamina, welche jährlich auf den Reichstag zu **Regenspurg** eingegeben werden, und von Tag zu Tage zunehmen, wovon reden dieselbe anders, als von gewaltsamen Eingriffen in die Religions-Freyheit der Protestanten? Und was siehet die gantze Christliche Welt eben itzo an den bisherigen Evangelischen Einwohnern des Ertz-Bischoffthums **Saltzburg**, und wie mit denselben gehandelt wird, (z) anders, als ein trauriges Bild dessen, was den ersten Christen zu **Jerusalem** begegnete, **da sich über die Gemeine eine grosse Verfolgung erhub, und sie sich in die umliegende Länder zerstreuen musten.** (aa)

§. IX.

Uebereinkunfft beyder Kirchen, in Ansehung derer an einigen Orten zwar gegründeten, aber durch göttliches Verhängnis wiederum zerstöhrten Gemeinen.

Nun muß noch eines gemeinschafftlichen Schicksahls der **Apostolischen** und **Evangelisch-Lutherischen** Kirchen gedencken, und zwar des jenigen, welches zu gegenwärtiger Historischen Schrifft Anlaß gegeben hat. Ich meyne nemlich dieses: Daß gewisse Gemeinen, die so wohl durch den Dienst der **Apostel** und ihrer Nachfolger in den ersten Zeiten, als durch die gottseelige Bemühung der Evangelischen Lehrer zur Zeit der Reformation sind gepflantzet worden, zwar eine Zeitlang unter dem Schutz und Segen GOttes bestanden, aber durch göttliche Zulassung allmählig wieder abgenommen, und endlich gar zu Grunde gegangen. Dieses traurige Schicksahl

(z) Vid. Auserlesene *Theologische Biblioth. Tom. V. pag.* 928. *seq.*

(aa) *Actor. VIII, 1.*

Schicksahl sagte **Christus** der Gemeine zu **Ephesus** auf dem Fall ihrer Unbußfertigkeit vorher: **Ich werde dir kommen balde, und deinen Leuchter wegstossen** (wegnehmen) **von seiner Stätte, wo du nicht Busse thust.** (a) Und so ist auch diese Weissagung erfüllet worden, also, daß heut zu Tage kein Mensch zu **Ephesus** ist, der den Brief, welchen **Paulus** vormahls an sie geschrieben, verstehen kan; ja, daß kein eintziger Christ sich mehr an den Ort befindet, sondern die vornehmste Kirche, welche die Christen ehedem besessen, in eine Türckische Mosquée verwandelt worden, die andern aber gäntzlich zerstöhret sind. Und wenn man auch die andern Gemeinen, deren in der **Offenbahrung Johannis** gedacht wird, an den Oertern, da sie vormahls gewesen, suchet, so trifft man an den meisten Oertern, *Smyrna* und *Philadelphia* ausgenommen, nichts als ein jämmerliches Spectacle von ruinirten Plätzen an, da unter viel tausend Türcken kaum hin und wieder einige Griechische Christen gesehen werden, welche wegen ihrer entsetzlichen Unwissenheit kaum des Nahmens derer *Christen* würdig sind. (b) Eben so siehet es aus zu **Colossen**, allwo gleichfalls überall keine Kirche, kein Priester, kein GOttesdienst mehr gefunden wird. (c) Man erinnere sich ferner des vormahligen blühenden Zustandes der *Kirchen Christi* in **Africa**, als welche im zweyten Jahr hundert von Apostolischen Männern angerichtet, und in wenig Jahren dermassen zugenommen, daß man anno 411. auf einem Concilio zu *Carthago* 286 Bischöffe gezählet, und noch 120 abwesend gewest. Aber man gedencke auch an die betrübte Veränderung, die darauf erfolget, nachdem die **Saracenen** dieses Land unter sich gebracht, indem die Christliche Religion durch dieselben auf den Africanischen *Küsten* nach und nach überall ausgerottet worden. (d) Und so hat nach dem verborgenen Raht GOttes eben dergleichen Verhängniß die **Evangelisch-Lutherische** Kirche an mehr als einem Ort in der Christenheit treffen müssen. Sehen wir wiederum zurück auf die im vorigen erwehnte Königreiche und Länder, woselbst das Licht der Evangelischen Warheit aufgegangen, so finden wir, daß dasselbe bey einigen kaum ein und ander Jahr geschienen, bey andern zwar eine gute Zeit geleuchtet, aber doch auch endlich verloschen. Was ins besondere

(a) *Apocal. II. 5.*

(b) Vid. Smithi *Notit. Sept. Eccl. Asiæ p. m.* 15. 25. 31. 34. 47 *sq.* & M. Spon *Voyage de Grece & du Levant Tom. I. pag.* 227. 239. 255. 264 *sq.*

(c) Smithus *loc. cit. pag.* 39.

(d) Vid. laudatissimi D. Fabricii *librum* sæpe *cit. cap. XLIV. pag.* 702 *seqq.*

Italien betrifft, so waren in demselben zwar hin und wieder unterschiedene Personen von der Lauterkeit der Lutherischen Lehre überzeuget worden. Allein, da der Pabst selbst in diesem Lande seinen Sitz hatte, und dessen gantze geistliche Macht und Authorität davon dependirete, daß dieses so gefährliche Feuer in der Aschen möchte erstickel werden, so feyerte er auch nicht, wo sich nur das geringste von dieser vermeynten Ketzerey blicken ließ, dasselbe mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Insonderheit war die von *PAULO IV.* und dessen Nachfolgern durchgehends eingeführte Inquisition allenthalben darauff wachsam, daß die Warheit nirgends zum Durchbruch kommen möchte. Wie denn *PALLAVICINUS* eben diesem vermaledeyeten Bluht-Gericht allein zuschreibet, daß der Catholische Glaube in Italien unversehrt erhalten blieben. (e) Und so ist auch durch dieses Mittel daselbst nicht allein die Warheit im Anfang unterdrücket, sondern auch derselben biß auf den heutigen Tag der Eingang in den Gemühtern versperret worden. In Spanien hatte die oberwehnte grausahme Hinrichtung der Evangelischen Bekenner gleichfalls zur Vertilgung der Lutherischen Kirchen daselbst die gehoffte Wirckung. Sintemahl die noch heimliche Anhänger des Evangelii durch diesen heiligen Ernst in einen solchen Schrecken gesetzet wurden, daß, ob sie gleich gut Lutherisch mochten gesinnet seyn, sie sich dennoch dessen vor keinen Menschen, auch nicht einmahl vor ihre eigene Kinder mercken liessen, sondern ihre Meynungen bey sich behielten. (f) Zu welcher Fürsichtigkeit sie um so vielmehr nach dieser Execution bewogen wurden, da schon vor derselben auch Fürstliche Personen, wenn sie sich etwas gegen das Pabstthum verlauten liessen, ihres Lebens nicht sicher waren. (g) Daß demnach bey solchen Umständen, da die geist- und weltliche Macht

(e) *Hist. Conc. Trid. lib.* 14. *c.* 9. *p.* 196. *a.* & *lib.* 15. *cap.* 4. *p.* 224. quo ultimo loco supplicia innocentibus Lutheranis inflicta impie admodum *opera pietatis* vocat.

(f) Vid. SARPIUS *H. C. T lib. V. pag. m.* 716. VARILLAS *Hist. de Revolutions Tom. V. pag.* 144.

(g) Probat id memorabile FRIDERICI *Palatini* cum CAROLO V. Imp. colloquium, cujus MELANTHON his verbis meminit: *Scio, cum eo* (Carolo V.) *in Hispania collocutum esse Fridericum Palatinum, qui hortator fuit, ut moderatis consiliis uteretur, & quaedam verecunde laudavit in doctrina nostrorum. Ibi Carolus Imp. dixit, se quoque malle uti consiliis moderatis. Sed quod laudet quaedam* παράδοξα, *apud se tuto hac dici posse sine arbitris; se rogare se, ne dicat similia audientibus Hispanis, quia ne ipse quidem posset eum liberare, si accusaretur, sentire aliquid contra*

Macht sich gegen die Lutherische Lehre vereinbahret, dieselbe in Spanien nohtwendig hat aussterben müssen. (h) Fast auf gleiche Weise müssen wir von **Franckreich** urtheilen. Denn obgleich die Evangelische Wahrheit, wie bereits erwehnet, bald nach dem Anfang der Reformation in diesem Reiche bey vielen durchgedrungen, daß sie die Lehre **Lutheri** als dem Worte GOttes gemäß erkannten und annahmen; obgleich auch die jenige, die das Pabstthum verlassen hatten, biß anno 1560. so wohl von papistischen als reformirten Scribenten beständig Lutheraner genannt wurden, (i) folglich biß dahin die Lutherische Lehre in Franckreich einen nicht geringen Anhang gehabt hatte; so ließ es doch GOTT geschehen, daß *CALVINUS*, *FARELLUS*, *BEZA*, nebst ihren Schülern mit ihren Lehr-Sätzen bey vielen einen Eingang funden, wodurch allmählich das Lutherthum verdrungen, und an dessen Statt der Calvinismus eingeführet ward. (k) Da denn leicht zu erachten, daß, wenn sich gleich einige noch zu der Augspurgischen Confession mögen bekannt haben, dieselbe sich dennoch mit der Zeit entweder durch die blutige Verfolgungen, oder durch das Exilium, oder durch den Uebergang zu den Reformirten oder Papisten haben verliehren müssen; und also heut zu Tage von der Lutherischen Lehre in Franckreich unter den Einwohnern fast nichts mehr zu hören sey. Eben dergleichen Schicksahl hat dieselbe in **Engelland** erfahren müssen. Denn da in diesem Königreich solche Protestanten die Reformation angefangen und befördert hatten, welche den Zwinglischen und Calvinischen Lehren, sonderlich vom Abendmahl zuwieder waren, und in ihrer Art Evangelisch-Lutherische genannt zu werden verdienten, auch dieselbe biß gegen Lutheri Tod fast alles in der Engellischen Protestantischen Kirchen ausgemacht haben; so hat man nachher etliche Zwinglisch- und

Ecclesiam. Vide quanta sit τυραννὶς ἀρχιερέων, vel Monachorum potius. Nam tales leges a Monachis verius orta sunt. Epistolarum Tom. IV. ep. 55. pag. 102.

(h) *Certainement l'Eglise Romaine a cette obligation à Philippe, d'avoir empéché les changement de Religion en Espagne, car apparamment la Reformation n'y auroit pas fait moins de progrez qu'ailleurs.* JURIEU *Abregé de l'Hist du Conc. de Trente, Tom. II. pag.* 46. Conf. Celeberr. D. HEUMANNI Programma Jubilæum germ. Warum die Lehre der Augspurgischen Confession in Spanien nicht Wurzel gefasset? editum Göttingæ 1730. 4.

(i) Vid. LÖSCHERI *Hist. Mot. lib. 3. c. 6. Part. II. pag. m. 56. seqq.*

(k) Vid. *loc. cit. pag. 75. seqq.*

und Calvinisch-gesinnete dahin gebracht; da denn alles verändert, die besser-gesinneten unterdrückt, und also die heylsahme Lehre aus Engelland nach und nach biß auf etliche *Reliquien* ausgedrungen worden. (l) Und was sollen wir von dem Zustand der Lutherischen Kirchen in den **Niederlanden** sagen? Es ist mit unumstößlichen Gründen bewiesen worden, daß, wie die **Niederländer** das Licht der Evangelischen Warheit zuerst von **Luthero** und seinen Schülern empfangen, also auch die Lutherische Lehre in diesen Landen unter den Verfolgungen der Papisten ohne Vermengung des Calvinismi biß gegen anno 1558. fortgepflantzet worden. (m) Da denn insonderheit die vornehmsten Bürger der damahls welt-berühmten Handels-Stadt **Antwerpen** sich mit öffentlicher Bekäntniß zu der Augspurgischen Confession vor andern distinguiret haben; (n) Nicht weniger eben diese Lehre in der gantzen Stadt **Woerden** von anno 1521. im Schwange gegangen; (o) vieler andern Städte zu geschweigen, da man ein gleiches gethan. Allein auch in diesen schönen Provincien hat die Wahrheit keine feste Wurtzel gefasset, sondern hat der grössern Gewalt weichen müssen. In den **Spanischen Niederlanden**, nachdem dieselben von den Vereinigten getrennet worden, hat man nach den Sätzen der Römischen Kirchen keine andere als die papistische Religion dulden wollen. In den **Vereinigten** aber ist die Lehre *CALVINI* und seiner Anhänger, insonderheit nach dem Dordrechtischen Synodo, Religio dominans geworden, also, daß der kleine Ueberrest der Evangelisch-Lutherischen daselbst nur toleriret wird. Da denn, auf was Art und durch welche Mittel sich der Calvinismus auf den Thron geschwungen, die Gelehrten, die hievon gehandelt haben, verdienen nachgelesen zu werden. (p) Kommen wir endlich zu unser wehrtes **Teutschland**, so leget sich

(l) Loquor verbis Venerandi LÖSCHERI *loc. cit. cap. VII. pag.* 96. qui toto hoc capite de hoc argumento ex instituto agit.

(m) Vid. ibid. *lib. V. cap.* 4 *Part. III. pag. m.* 74. *seqq.*

(n) Præter B. SCHÜZIUM *Comment. de vita Dav. Chytræi lib. III. à pag.* 1. *ad* 34. Ecclesiæ Lutheranæ Antwerpiensis fata diligenter admodum describentem, consulendus hic inprimis V. C. JOANNES LEHNEMANNUS in der Historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Antorff / *Francof.* 1724. 4. a quo viro doctissimo iteratam eamque multis accessionibus auctam libri hujus lectu dignissimi editionem avide exspectamus.

(o) Vid. G. BRANDT *Historie der Reformatie Tom. I. p.* 662. BENTHEM Holländischer Kirchen- und Schulen-Staat *Part. I. pag.* 512. *seq.*

(p) BENTHEM *loc. cit. pag.* 135. *seqq.* LÖSCHERUS *l. c. pag.* 86. *seqq.*

sich dieses traurige Schicksahl, wovon bißher geredet worden, an gar vielen Orten deutlich vor Augen. Denn so hat es GOTT geschehen lassen, daß die **Evangelisch-Lutherische** Religion in unterschiedenen Fürstenthümern und Landen, da sie dem Ansehen nach fest gegründet zu seyn schiene, dennoch zerstöhret, und an deren Statt entweder die papistische oder Calvinisch-Reformirte eingeführet worden. Es ist bekannt, daß bey dem Anfang der Reformation alles, was sich in **Teutschland** vom Pabstthum absonderte, die Lehre **Lutheri** annahm, wie denn auch dieselbe allein vor die jenige Lehre, welcher man im teutschen Reich beypflichtete, durch die anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu **Augspurg** übergebene Confession erkannt wurde. Man wuste auch biß zu den Zeiten des **Passawischen Vertrags** und des darauf erfolgten **Religions-Friedens** in **Teutschland** unter denen, die das Pabstthum verlassen hatten, von keiner andern, als der **Lutherischen** Religion. Ja in diesem Frieden selbst, ward von beyden Seiten ausdrücklich stipuliret, daß in dem teutschen Reich keine andere als die **Römisch-Catholische** und die **Evangelisch-Lutherische** Religion solten geduldet werden. Daß also vor dieser Zeit, nemlich anno 1556., die **Reformirten** in **Teutschland** keine eintzige Kirche gehabt, in welcher ihre Lehr-Sätze haben dörffen vorgetragen werden. Wie sehr sich aber der Calvinismus nachhero im teutschen Reich ausgebreitet, und damit der **Evangelisch-Lutherischen** Kirchen Abbruch geschehen, lieget am Tage. Denn da ist aus der Historie offenbahr, daß in allen denen Ländern und Städten, wo anitzt die **Reformirte** Religion im grössesten Flor ist, vordem die **Lutherische** allein gelehret worden. *FRIDERICUS* der **dritte**, Churfürst in der **Pfaltz**, fand bey dem Antritt seiner Regierung Anno 1559. ein Land vor sich, in welchem die Lehre **Lutheri** durch zweene vorhergehende Churfürsten eingeführet und immer weiter ausgebreitet worden; wie er denn selbst im Anfang der Evangelischen Wahrheit beypflichtete, aber auch der erste Reichs-Fürst war, der zu der Lehre *CALVINI* übergieng, und an statt der Evangelischen die **Reformirte** Religion in der **Pfaltz** einführete. Im **Hertzogthum Zweybrücken** war wiederum alles, was die Römische Kirche verließ, im Anfang **Lutherisch**. Von anno 1523. hatte man daselbst keine andere Lehre predigen gehöret; biß endlich Hertzog *JOHANNES* auch zu den **Reformirten** tratt, und sein Land reformirte. Daß das gantze **Hessen-Land** von den Zeiten *PHILIPPI Magnanimi* an, sich beständig zu der Lehre der Augspurgischen Confession bekannt habe, ist von den **Darmstädtischen** Theologis

gis in der so genannten *Special*-Wiederlegung der Hessen-Casselischen Wechsel-Schrifften auf eine unwiedersprechliche Art bewiesen worden. Aber so ist auch unstreitig, daß der Land-Graf *MAURITIUS* der erste gewesen, welcher anno 1604. den Calvinismum in Hessen eingeführet, und so weit sein Gebiet sich erstreckt, das Lutherthum mercklich ausgeschafft. Eben diese Bewandniß hat es auch in dem Fürstenthum Anhalt gehabt, als in welchem man vor das Jahr 1596. von der Calvinischen Lehre nichts wuste, in selbigem Jahr aber dieselbe auf Befehl des Fürsten **Hans Georgen** den Ständen und Unterthanen aufgedrungen ward. Und wer weiß nicht, daß in der **Marck-Brandenburg** die **Evangelisch-Lutherische** Lehre allein Religio dominans gewesen biß zu den Zeiten des Churfürsten *JOHANNIS SIGISMUNDI*, als unter dessen Regierung von anno 1614. an die grosse Veränderung des Religions-Wesens daselbst ihren Anfang nahm. Daß ich anitzt derer Stadte **Bremen**, **Schmalckalden**, **Rinteln** und anderer Oerter nicht gedencke. (q) Man redet itzo nicht von dem modo reformandi, dessen man sich hin und wieder bey der Einführung des **Reformirten** GOttesdienstes bedienet, welcher gewiß nicht allemahl nach dem Sinn **Christi** und der Apostel beschaffen gewesen. (r) Nur will man aus dem angeführten den Schluß machen, daß die **Evangelisch-Lutherische** Kirche in **Teutschland** durch den Calvinismum einen gewaltigen Stoß bekommen, und viele herrliche Gemeinen verlohren habe. Und so ist es auch aus göttlichem Verhängniß geschehen, daß die **Römische Clerisey** ihrer Seits ihr äusserstes versucht, nicht allein dem Evangelischen Zion in **Teutschland** Abbruch zu thun, sondern auch, wo möglich, dasselbe gar zu vertilgen; wie ihnen dann ebenfalls in unterschiedenen Ländern ihr Anschlag gelungen. In dem Königreich **Böhmen** und dem Marggrafftthum **Mähren** hatte ihm GOTT eben wie an andern Oertern eine Gemeine gesammlet, welche sich zu der **Evangelischen** Religion bekannte, und, wie sie unter der sanfftmütigen Regierung Kaysers *MAXIMILIANI II.* war toleriret worden, also von dem Kayser *RUDOLPHO II.* nebst denen andern Ständen sub utraque einen **Majestät-Brief** erhielte, Krafft dessen sie in völliger Gewissens-Freyheit gesetzt ward, also,

(q) De his, quæ hic indice tantum digito commemorantur, conferendus omnino Venerandus D. CYPRIANUS in dem Unterricht von **Kirchlicher Vereinigung der Protestanten.** *Part. I. cap. VIII. toto.*

(r) Vid. *lib. cit. Part. II. No. V. IX. XI. XIII. XIIX. XXXI.*

also, daß sie auch nebst denen so genannten *Calixtinern* und Reformirten ein gemeinschafftliches geistliches Consistorium in Prag hatte. (s) Allein, nachdem der Kayser *FERDINANDUS II.* durch seine siegreiche Waffen diese Länder nach vorhergegangener Empöhrung wieder unter seine Bohtmässigkeit gebracht, so hat bey der in den Jahren 1627. und 1628. angeordneten General-Reformation alles, was Lutherisch war, das Land räumen, und ihre Kirchen den Papisten überlassen müssen. In dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich war nicht weniger eine Anzahl vieler tausend Seelen, so wohl unter den obern politischen Ständen, als in den Städten, die von der Wahrheit überzeuget waren, und an derselben unter dem Schutz der vom Kayser *MAXIMILIANO II.* erlangten *Religions-Assecuration* fest hielten. Doch, daß auch diese Kirche endlich untergehen müssen, wird man aus folgender Historischen Nachricht sehen. Und dis ist auch das Schicksahl der Lutherischen Gemeinen in den Hertzogthümern Steyermarck, Kärndten und Crain gewesen; indem nicht allein in der Anno 1598. und folgenden Jahren angestellten harten Verfolgung alle Evangelische Prediger aus dem Lande vertrieben, und die Evangelische Kirchen durchgehends theils ruiniret, theils mit papistischen Pfaffen wiederum besetzet, (t) sondern auch im Jahr 1628. denen Land-Ständen selbst, die sich zu der Lutherischen Lehre bekannt, anbefohlen worden, entweder Catholisch zu werden, oder zum Lande hinaus zu gehen. (u) Welches denn nohtwendig den Untergang dieser Kirchen nach sich ziehen müssen. Man könte noch gedencken derer Bewegungen, welche in Bayern, in Saltzburg, in der Stadt Cöln am Rhein und anderswo unter den Papisten wegen der Lutherischen Lehre entstanden, da zwar zu einer Evangelischen Gemeine der Anfang gemacht, dieselbe aber auch bald wiederum zerstöhret worden. Doch

(s) Vid. REGENVOLSCII *Hist. Eccl. Slavon. pag. m.* 66. *sqq.* Add. *pag.* 202. & *pag.* 340. *seq.*

(t) Vid. D. DAV. RUNGII Bericht und Erinnerung von der tyrannischen Bäpstischen Verfolgung des heiligen Evangelii in Steyermarck / Kärndten und Krain. Witteb. 1601. 4. ut & AMANDI HANAUERI Cariovillani *Relatio persecutionis, quæ in Stiria ejusque metropoli Gracio contra orthodoxos Doctores & reliquos Augustanæ Confessioni addictos Christianos furore Jesuitarum instituta & peracta est.* 1601. 4.

(u) Vid. CAROLI CARAFÆ *Germania sacra restaurata*, & KHEVENHÜLLERUS in *Annal. Ferdinand.* ad h. a.

ich meyne, man werde aus dem angeführten schon zur Gnüge überführet seyn, daß, wie nach dem verborgenen Raht GOttes Gemeinen, die von den Aposteln selbst gepflantzet worden, haben untergehen müssen, eben dergleichen Schicksahl die Evangelisch-Lutherische Kirche betroffen habe.

§. X.

Die Papisten haben kein Recht noch Ursache / über diesen Verlust der Evangelischen Kirchen zu frolocken. Wie die Lutheraner dieses Schicksahl anzusehen haben.

Wolten nun die Papisten über diesen Abgang der Evangelisch-Lutherischen Kirchen an solchen Oertern, da sie vormahls aufgerichtet worden, frolocken und sich freuen, daß diese vermeynte Ketzerey nicht weiter um sich gegriffen, sondern vielmehr mercklich abgenommen habe, (a) so hätten sie gewiß hiezu nicht das geringste Recht noch Ursache. Was begegnet unserer Kirchen in dem Fall anders, als was auch die Apostolische Kirche erfahren müssen, ja was die Gemeine GOTTES nachhero mannigfaltig, besonders zu den Zeiten der *Arrianer* und *Saracenen*, betroffen? Meynten sie Recht zu haben, sich hierüber zu freuen, so würden sie eben dadurch die jenige Freude rechtfertigen, die böse Menschen sich daraus machen möchten, daß ihre Kirchen, die sie in andern Theilen der Welt haben gesucht fortzupflantzen, auch zum Theil ziemlich gegründet gehabt, gleichwohl wiederum zerstöhret worden; wie das jenige, was ihnen in Japan, Abyssinien, und noch neulich in China wiederfahren, aller Welt bekannt ist. Wenn man jemanden einen tödlichen Stich geben, und noch dazu hierüber seine Freude bezeugen wolte, wäre das nicht ein Kennzeichen einer abscheulichen Bosheit? Nicht

(a) Intempestivi hujus gaudii & gloriationis exemplum sub initium superioris seculi præbuit *ADAMVS CONZENIVS*, Jesuita, Ecclesiæ Evangelicæ his insultans verbis: *Quaero vires Lutheranorum. Nemo illis accedit, multi ab illis abeunt. Vnicum duntaxat Electoratum habent, & ipsum vehementer Calvinismo interpolatum. - - Amiserunt autem Palatinum Rhenanum & Bavaricum Bipontinatum, Hassiam, Helvetiæ cœtus, Rhetiaque, Hollandiæ, Selandiæ, Frisiæ, Angliæ Ecclesias: in Polonia, Lithuania, Suecia, pleraque in Hungaria & Boemia indies imminuuntur. Amiserunt Belgii partem Catholicam, Bavariam, Stiriam, Troppaviam, Franconiam, in Electoratibus Catholicis luculentas conditiones deserere coacti sunt. Lib. IX. Politicor. c. 22. f.* 678.

Nicht anders kan man von der Freude der **Papisten** über die Abnahme unserer Kirchen urtheilen, da sie selbst die vornehmsten Urheber sind, daß so viel herrliche Gemeinen untergangen. Und was hätten sie denn endlich mit solcher Freude gewonnen? Wolten sie sich vielleicht die Vorstellung machen, daß diese verlohrne Gemeinen ein Vorbohte des künfftigen völligen Untergangs der Evangelischen Kirchen seyn müsten, so müsten sie ja recht einfältig seyn. (b) Auf solche Weise müste auch folgen, daß die **Apostolische** Kirche nicht bestehen würde, weil einige Gemeinen, die die **Apostel** selbst gepflantzet, untergangen. Aus solchem Grunde wäre auch der Schluß richtig, daß das Pabstthum müste untergehen, da dasselbe nicht allein in andern Theilen der Welt, wie vorerwehnet, sondern auch in **Europa** durch die Reformation **Lutheri** so viele Kirchen verlohren hat. Doch sie werden hoffentlich aus der Erfahrung überzeuget seyn, daß sie sich zu dem gäntzlichen Untergang des **Lutherthums** vergebliche Hoffnung machen. Und wenn auch dem so wäre, wie der *Jesuit MAIMBOURG* ohne Grund spottet, **daß das Lutherthum itzund gleichsam nach Mitternacht** *relegi*ret sey, (c) so könnten wir ja diese Nordische Länder und Königreiche ansehen als ein Gosen, allwo die Bekenner der Wahrheit vor den Verfolgungen ihrer Wiedersacher gesichert sind, und auch unter dem Schutz GOTTes sicher seyn werden. Wie denn auch unser seeliger **Lutherus** aus einem recht prophetischen Geist zuvor verkündiget, es würde die reine Evangelische Lehre ihren Sitz am allermeisten in Mitternacht haben. (d) Doch GOTT wird auch schon die jenige rechtgläubige Gemeinen, die ausser Norden liegen, nach seiner Verheissung und Allmacht wissen zu erhalten. Hat er denn gleich geschehen lassen, daß an unterschiedenen Oertern der Evangelischen Wahrheit die Thür zugeschlossen worden, so hat er doch auch gewiesen, daß er dieselbe an andern Oertern wieder öfnen könne, da

(b) Ita quidem rationes colligebat PETRUS CUTSEMIUS Chor-Episcopus Coloniensis: *Ad oculum cernimus, Religionem istam (quam vocaverunt Augustanæ Confessionis) posthac nihil proficere ultra, sed potius, etiam iis in locis, ubi cœpit, & incaute ab hominibus parum sobriis recepta fuit, sensim deficere ac disperire.* Cui merito *miserum probandi genus, ab experientia particulari desumtum* objecit, solideque respondit B. HÖPFNERUS *Sax. Evangel. Cap. V. pag.* 32. *sqq.*

(c) *Voila tout le progres, qu'a pû faire jusqu' à cette heure le Lutheranisme, qu'on voit aujourd'huy comme relegué dans le Septentrion. Hist. du Lutheranisme Tom. II. pag. m* 268.

(d) Vid. MYLII *Dedic. Comm. in Aug. Conf.* in fine.

er unter den Heyden selbst in **Ost-Indien** die Lehre **Lutheri** nach dem Wort GOttes kräfftig seyn lassen, daß man einen gesegneten Anfang einer Evangelischen Gemeine unter denselben siehet, und, wie wir zu seiner Güte nicht zweifeln, den Wachsthum derselben ferner sehen werden. Indessen, obgleich die **Papisten** durch diesen Verlust unserer Kirchen vor der ihrigen, was die Wahrheit derselben betrifft, im geringsten nichts gewinnen, so muß doch dieses traurige Schicksahl bey aufrichtigen **Lutheranern** einen tiefen Eindruck machen. Denn, da es GOTT nicht unmöglich gewesen wäre, an allen Orten, wo die Evangelische Lehre einen Eingang gefunden, die Hertzen der Obrigkeit zu derselben zu lencken, die Anschläge der Wiedersacher zu zernichten, und also dieselbe zu erhalten, und er gleichwohl zugelassen, daß so viel Kirchen verlohren gegangen, so muß er unstreitig hiezu seine weise, heilige und gerechte Ursachen gehabt haben. Ob es nun gleich eine sündliche Vermessenheit seyn würde, wenn man hierunter gleichsam mit GOtt rechten und fragen wolte: **Warum thustu das**? (e) so muß uns doch hiebey nohtwendig das Wort des Apostels **Pauli** im Sinne kommen: **Schaue die Güte und den Ernst GOTTES, den Ernst an denen, die gefallen sind; die Güte aber an dir, so fern du an der Güte bleibest.** (f) Wem muß nicht der **Ernst** und das gerechte **Gericht** GOttes deutlich unter die Augen leuchten, wenn man siehet, daß er einem Ort, woselbst er sein heiliges Evangelium kund werden lassen, dasselbe wiederum entziehet, und so entziehet, daß auch die Nachkommen desselben entbehren müssen? Und was solte GOTT zu einem so harten Verhängniß anders bewegen können, als die Sünde und der Undanck, welchen die Menschen durch Verachtung und Misbrauch der unschätzbahren Gabe seines göttlichen Worts beweisen? Ja gewiß, dis ist die vornehmste, wo nicht die eintzige Ursache, weswegen unsere Evangelische Kirche so manche herrliche Gemeine hat verlichren müssen. Wie es denn der seelige **Lutherus** schon zu seiner Zeit, als ein wahrer Prophet, vorher verkündiget hat.

(e) *Cum videmus, quod DEUS verbum suum alicui regno aut ditioni donat, idem vero alii genti non largitur: item, quod id ipsum ab uno populo aufert, alij vero diutius concedit: - - cavendum est diligenter, ne in his rebus expendendis, cogitationibus nostris nimium indulgeamus.* Ita pii Confessores nostri in *Form. Conc. Solid. Declar. p. m.* 813. edit. Rechenb.

(f) *Rom. XI.* 22.

hat. (g) Aber, wer muß nicht zugleich hiebey die überschwengliche Güte GOttes daraus erkennen, daß er nur an einem und andern Orte gezeiget hat, wie er mit allen Evangelischen Gemeinen, die sein Wort gering achten, umgehen könne. (h) Welches ja billig der gantzen Evangelischen Kirchen, und allen, die sich zu derselben bekennen, zu ihrer Warnung jederzeit vor Augen stehen solte. Denn, obgleich GOTT seine Kirche an sich nimmermehr wird untergehen lassen, sondern ihm beständig einen Samen auf Erden erhalten; so ist doch keine besondere Gemeine vor ihrem Untergang gesichert, sondern, was andern um ihres Undancks willen begegnet ist, das kan derselben aus gerechtem Gerichte GOTTes gleichfalls, wer weiß wie bald, wiederfahren. Weswegen wiederum der seelige Vater **Lutherus** uns als seinen Nachkommen dieses gar mögliche Verhängniß zu unserer Erinnerung sehr nachdrücklich vorhält, in dem er uns anredet: **Lieben Deutschen, keuffet, weil der Marckt vor der Thür ist; Sammlet ein, weil es scheinet und gut Wetter ist. Braucht GOttes Gnaden und Wort, weil es da ist. Denn das sollt ihr wissen, GOttes Wort und Gnade ist ein fahrender Platz-Regen, der nicht wiederkommt, wo er einmahl gewesen ist.** Er

(g) Wir sollen billig jetzt GOTT zum höchsten dancken für die grose Gnade und Gaben / daß wir wiederum das Licht haben / beyde des rechten Verstandes der Schrifft / und des Erkentniß in allen Sachen. Aber es gehet auch / und wird leyder also gehen / eben wie bey den Corinthern / welche hattens von St. Paulo über die Maß reichlich / aber dargegen redlich misbrauchten / und schändlich undanckbar wurden / darum sie auch hernach gestrafft sind; erstlich durch falsche Lehre und Verführung / biß endlich die schöne Kirch und Landt und Leuten gar verwüstet und zerstöhret worden. Dergleichen Strafe wird vielmehr uns gedreuet / und schon für der Thür ist und anklopfet aufs allererschrecklichste / durch Türcken und ander Jammer und Plage / daß wir auch wohl mögen mit danckbarem Hertzen und rechtem Ernst beten / wie hie St. Paulus für seine Corinther dancket und betet / daß uns GOTT wolle bey dem / das er uns gegeben / fest behalten / und unsträflich auf den Tag unsers HERRN JEsu Christi 2c. vid. Kirchen-Postill / am 18. Sonntag nach Trinit. *Part. II. pag.* 580 edit. Spener. add. LUTHERI *Colloq. Lat.* a *Rebenstockio* edita *Part. I. f.* 27. *seq.*

(h) *DEUS quarundam provinciarum & personarum pœnis severitatem suam ostendit, ut demonstret, quibus nos omnes malis digni essemus, qui DEO pro revelato verbo ingrati sumus, indigne Evangelio vivimus, Spiritum Sanctum sæpe graviter contristamus. Form. Concord. loc.* supra *cit.*

Er ist bey den Jüden gewesen, aber hin ist hin, sie haben nun nichts. Paulus brachte ihn in Griechenland; hin ist auch hin, nun haben sie den Türcken. Rom und Lateinisch Land hat ihn auch gehabt, hin ist hin, sie haben nun den Pabst. Und ihr Deutschen dürffet nicht dencken, daß ihr ihn ewig haben werdet. Denn der Undanck und Verachtung wird ihn nicht lassen bleiben. Darumb greifft zu, und halt zu, wer greiffen und halten kan. Faule Hände müssen ein böses Jahr haben. (i)

§. XI.

Eine Historie von den Schicksahlen dieser verlohrnen Kirchen mangelt uns annoch. Ist schwer auszuführen. Wäre aber doch zu wünschen.

SO sollen demnach die verlohrne Evangelisch-Lutherische Kirchen, ob sie gleich mit unter denen sind, da es heist: Hin ist hin, den Bekennern der Evangelischen Wahrheit als ein Denckmahl des Ernstes und der Güte Gottes jederzeit im Sinne liegen. Aber so ist es auch der Mühe wehrt, daß man davor sorge, damit das Andencken dieser verlohrnen Kirchen nicht ebenfals durch unsere Nachläßigkeit verlohren gehe, sondern, so viel möglich, biß auf unsere Nachkommen erhalten bleibe. Hat man die Bemühung derer Gelehrten, welche sich um die längst-ruinirte Apostolische Kirchen in Asien und deren gegenwärtigen Zustand bekümmert haben, als etwas nützliches angesehen, und ihre Nachrichten mit Danck angenommen; So wird es hoffentlich nicht weniger seinen Nutzen haben, wenn man von den Schicksahlen derer längstens zerstöhrten Lutherischen Gemeinden einige Wissenschafft erlangen kan. Diß ist eine Arbeit, welche mit Recht inter hactenus desiderata kan gerechnet werden. Denn obgleich das Studium Historiæ Reformationis in diesem Jahr-Hundert fast aufs höchste gestiegen, auch der Fleiß gelehrter Männer sich insonderheit darinnen ruhmwürdigst bewiesen, daß sie die Reformations-Geschichte besonderer Provincien und Städte aus denen dahin gehörigen Documentis erläutert, und uns von vielen bißher unbekanten Umständen Nachricht ertheilet; (a) so hat sich doch, meines Wissens, noch fast niemand

(i) *Tom. II. Jen. Germ. fol.* 461. *b. edit secund. fol.* 472. *b.*

(a) Horum Scriptorum indicem dabit D. FABRICIUS *Centifolii Luther. pag.* 863. *seqq.*

niemand gefunden, der an die verlohrne Lutherische Kirchen gedacht, oder uns von deren vormahligen Zustand unterrichtet hätte. Zwahr, was die jenige Kirchen betrifft, die vormahls Lutherisch gewesen, nunmehro aber in der Reformirten Händen sind, von denen möchte man noch hin und wieder etwas antreffen, besonders von der Beschaffenheit derselben vor ihrer Religions-Aenderung; wiewohl uns auch in dem Stück annoch vieles mangelt. (b) Allein, was es mit denen Lutherischen Gemeinen, welche von den Papisten entweder in ihrer Gebuhrt ersticket, oder doch mit der Zeit allmählig zerstöhret worden, von ihrem Anfang biß zu ihrem Untergang vor eine Bewandniß gehabt habe, davon wird man auch bey denen, die sonst in der Reformations-Geschichte ihre unsterbliche Verdienste haben, gar wenig antreffen, geschweige denn, daß jemand dergleichen Arbeit ex instituto auszuführen solte unternommen haben. (c) Und wenn man sich auch die Schwierigkeit dieses Unternehmens vorstellet, wird man sich hierüber nicht verwundern. Wolte man an denen Oertern selbst, allwo diese Lutherische Gemeinen vordem gestanden, einige Nachrichten suchen, so würde man sich vergebliche Mühe geben. Denn, nicht zu gedencken, daß nach hundert und mehr Jahren, da das Lutherthum daselbst ausgebannet, schwerlich einige Spuhren desselben könten vermuhtet werden, gesetzt auch, daß etwas davon in denen Klöstern bey den Mönchen oder sonsten möchte aufgehoben seyn, so wäre doch zu besorgen, daß die Papisten sich ein Gewissen daraus machen würden, dergleichen ihrer Religion nicht eben vortheilhaffte Dinge einem Lutheraner zu communiciren. Man weiß, wie es dem Herrn **Pregitzer** ergangen, als er auf Befehl seines Hertzogs zu Costnitz und an andern Catholischen Oertern in der Schweitz Urkunden suchte, die Historie des Costnitzer Concilii betreffend. (d) Also muß man sich wohl allein an denen Nachrichten halten, die unter den Protestanten selbst anzutreffen sind. Und auch da wird man mehrentheils seine Zuflucht nehmen müssen zu dem jenigen, was in gedruckten Schrifften gefunden wird. Zwar kan es wohl seyn, und ist auch zu vermuhten, daß von dieser und jener verlohrnen Kirchen bey ein und andern Evangelischen Gelehrten geschriebene und bißher

(b) Ecclesiæ Lutheranæ in *Belgio* speciatim fata, vt uberius illustrentur, optat, simulque Scriptores huc facientes enarrat B. Schüzius *Commentar. de vita Chytræi Part. III pag.* 33. *seq.*

(c) Vnicum Cl. Lehnemannum, supra jam laudatum, exceperim, qui primus Ecclesiæ deperditæ *Antverpiensis* fata singulari scripto delineavit.

(d) Vid. Lenfant *Hist. du Conc. de Constance, dans la Preface pag.* 44. *seqq.*

unbekannte Documenta verwahrlich aufbehalten werden. Da denn höchstrühmlich wäre, wenn dieselben sich eine Freude daraus machten, solche zum gemeinen Nutz entweder selbst oder durch andere der Welt mitzutheilen. Aber auch hier kan es geschehen, daß sie aus allerhand ihnen selbst bekannten Ursachen, mit solchen Schrifften an sich halten. Also muß man sich wohl vornehmlich begnügen lassen an dem jenigen, was man in gedruckten Büchern vorfindet. Doch auch hier zeiget sich eine neue Schwierigkeit. Die Evangelische, welche vormahls an ihrem Orte in Ecclesia pressa gelebet, haben genug zu thun gehabt, sich unter mancherley Bedrängnissen bey ihrer Religions-Freyheit zu erhalten, daß sie von ihrem Zustand etwas in Schrifften zu verfassen entweder nicht die Zeit gehabt, oder es doch nicht wagen dörffen. Daher man es als eine sonderbahre Rareté zu achten hat, wenn man einiger gedruckten Bogen von dieser Gattung habhafft werden kan. Fängt man aber an, die gemeinen fontes der Reformations-Geschichte nachzuschlagen, so muß man manches Buch durchlesen, da man am Ende kaum einen oder andern Umstand, zu seinem Zweck dienend, gefunden hat. Bey welcher Beschaffenheit es denn kein Wunder, daß noch niemand an diesem Werck hat Hand anlegen wollen. Indessen wird ein jeder Kenner und Liebhaber der Kirchen-Historie gestehen, daß es ein schönes und angenehmes Supplementum der Reformations-Geschichte seyn würde, wenn man von mehrbesagten verlohrnen Kirchen die Nachrichten, welche hin und wieder zerstreuet sind, in einer ordentlichen Sammlung beysammen hätte. Und wäre zu wünschen, daß einige der Historie des Lutherthums kundige Männer sich vereinbahrten, einander zu communiciren, was sie, dieses Vorhaben ins Werck zu richten, entweder schon angemercket, oder noch künfftig anmercken möchten. Wenigstens würde man alsdann sehen, wie weit man in Erfahrung der Schicksahle dieser Kirchen kommen könnte. Und es ist kein Zweifel, daß durch dieses Mittel viele bißher im verborgenen gelegene Umstände an den Tag würden gebracht werden.

§. XII.

Nachricht von gegenwärtiger Schrifft. Die bey deren Verfertigung zu Raht gezogene *Auctores*. Entschuldigung wegen der Unvollenkommenheit derselben/ wie auch derer Fehler. Bitte an die Gelehrten um mehreren Beytrag.

Und dis ist es auch, was mich bewogen hat, in diesem Theile der Reformations-Geschichte einen kleinen Versuch zu thun, ob vielleicht durch diesen geringen Anfang andere, die mit mehrerer Geschicklichkeit/

lichkeit, Vorraht und Zeit versehen sind, zur weiteren Ausführung desselben möchten aufgemuntert werden. Unter denen verlohrnen Evangelisch-Lutherischen Kirchen sind mir jederzeit sehr merckwürdig vorgekommen die jenigen, welche vormahls in den Kayserlichen Erb-Landen unter GOttes Segen aufgerichtet gewesen. Daher denn auch mich, so viel möglich, bemühet, die eigentliche Beschaffenheit dieser Kirchen zu erfahren. Und, da das Ertz-Hertzogthum **Oesterreich** wegen der in demselben gelegenen Kayserlichen Residentz-Stadt unter diesen Erb-Landen billig oben an stehet, auch das jenige, was in demselben der Evangelischen Religion wegen vorgefallen, in der Reformations-Historie eine ausnehmende Stelle verdienet, so bin begierig gewesen, die Umstände dieser Kirchen insonderheit etwas genauer einzusehen. Aus welcher Nachsuchung denn gegenwärtige Blätter erwachsen sind, welche dem geneigten Leser zu seiner gütigen Censur überliefert werden. Es ist zu dieser obwohl kleinen Sammlung, schon in den Academischen Jahren der Anfang gemacht, (a) dieselbe aber auch durch göttliche Führung ins Predig-Ammt wieder unterbrochen worden, also, daß sie theils wegen Beobachtung nöhtiger Ammts-Geschäffte, theils wegen Entfernung von gelehrten Umgang einige Jahre hat stille liegen müssen. Und habe ich eben dieses als eine Direction GOTTES angesehen, indem innerhalb solcher Zeit verschiedene Historische Wercke an des Tages Licht getreten, mir auch durch den abermahligen göttlichen Beruff nach Hamburg Gelegenheit gegeben worden, mehrere Bücher einzusehen, aus welchen diese Geschichte hin und wieder um ein merckliches haben können erweitert werden. Der Augenschein zeiget, was es vor Scribenten sind, deren man sich bedienet hat. Man hat keinen Vorgänger gehabt, der ex instituto diese Materie abgehandelt, welchem man hätte folgen können. Wären des *WOLFFGANGI LINDNERI Commentarii MSC. de turbis ob mutatam passim in Austria religionem Catholicam & introductum Lutheranismum exortis*, deren der berühmte Benedictiner, Herr P. Petz in dem *Catalogo MSS. Codicum Monasterii Garssensis* gedencket, (b) bey der Hand gewesen, möchte man vielleicht von unterschiedenen Dingen mehrere Nachricht haben geben können. Doch, da diese *Commentarii* wohl schwerlich jemahls zum Vorschein kommen werden, so hat man sich des schon gesammleten Vorrahts bedienet. Bey den Begebenheiten unter der

 Regierung

(a) Vid. Leipziger Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1717. *Part. I. pag.* 360.

(b) Vid. Dn. Krausii Bücher-Historie *Part. II. pag.* 206.

Regierung Kaysers *FERDINANDI I.* hat man aus verschiedenen Scribenten bald hie bald da hervorsuchen müssen, was zu diesen Zeit-Lauff gehöret. Die Schicksahle unter der Regierung Kaysers *MAXIMILIANI II.*, besonders was die auf erlangter allergnädigsten *Religions-Assecuration* erfolgte bessere Einrichtung der Evangelischen Kirchen betrifft, sind mehrentheils aus des *CHYTRÆI*, *CAMERARII*, *LYSERI*, und anderer berühmten Männer gedruckten Briefen, nebst Zuziehung einiger anderen Auctorum, geschöpfft; wie man denn hier ein deutliches Exempel des Nutzens, welchen dergleichen Briefe zur Erläuterung der Reformations-Geschichte beytragen, vor Augen siehet. Was aber nach dem Tode dieses glorwürdigsten Herren, unter der Regierung derer Kayser, *RUDOLPHI II.*, *MATTHIÆ* und *FERDINANDI II.*, biß auf die Zerstöhrung der **Lutherischen** Kirchen vorgefallen, solches hat man, wenige Umstände ausgenommen, des Herrn Grafen **Khevenhüllers** *Annalibus Ferdinandeis* zu dancken gehabt. Man gestehet auch gantz frey, daß die Nachrichten von den Begebenheiten unter der langwierigen Regierung Kaysers *RUDOLPHI II.* gar mangelhafft würden gewesen seyn, wenn es uns an diesem wichtigen Wercke solte gemangelt haben. Daher, obgleich in demselben unter vielen nicht gar erheblichen Erzehlungen die Religions-Händel hin und wieder eingemenget sind, und in einer solchen Mund- und Schreib-Art vorgetragen werden, welche einem jeden Leser nicht sonderlich angenehm seyn kan, so haben doch die merckwürdigen Umstände, so man daselbst angetroffen, alles andere überwogen. Zwar möchte mancher besorgen, weil hochbesagter Graf der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, daß man deßwegen nicht so schlechthin seinen Nachrichten von den **Lutheranern** Glauben zustellen könne. Und ich gestehe gern, daß mehrmahlen gewünschet, einen unpartheyischen Scribenten von Evangelischer Seiten dabey zu haben, um beyderseits Berichte miteinander zu confrontiren. Insonderheit da gehandelt wird von denen Empöhrungen, die an theils Oertern bey vorgenommener papistischen Reformation sollen entstanden seyn. Da leyder die Erfahrung eben, da ich dieses schreibe, in dem Ertz-Bischoffthum **Saltzburg** lehret, wie sehr man an Römisch-**Catholischer** Seiten geneigt sey, die unschuldigen Bekenner der Evangelischen Wahrheit einer Sedition und Rebellion gegen ihre Obrigkeit zu beschuldigen. Doch, da dieses nicht hat seyn können, auch ohnedem die Erzehlungen des Herrn Grafen von aller Bitterkeit entfernet sind, und nur die Sachen, wie sie sich sollen zugetragen haben, ordentlich und einfältig vorstellen, so läst man dieselben billig so lange in ihrem Wehrt, biß man aus andern Urkunden eines besseren wird überführet werden. So

hätte

hätte auch wünschen mögen, daß der Herr Graf, da er die Gelegenheit gehabt, uns in einigen Umständen mehrere Nachrichten ertheilet hätte. Denn, ob er gleich sonsten mehrentheils in seinen Berichten das filum historiæ festzuhalten pflegt, so finden sich doch an einigen Stellen dergleichen hiatus, da der Leser zwar den Anfang einer Begebenheit vernommen, aber den Fort- und Ausgang derselben vergeblich suchet. Wie denn auch einige Stücke, welche zu dieser Religions-Geschichte gehören, entweder mit Fleiß oder aus Versehen weggelassen sind. (c) Nicht zu gedencken der Druck-Fehler und Uebereilungen in der Correctur, wovon in unserer **Historischen Nachricht** unten *pag.* 257. *lin.* 25. ein Exempel vorkommt, da etwas ausgelassen, welches von uns nicht hat können ersetzet werden. Doch, wie dem allen, so sind und bleiben diese Annales ein in unserer vorhabenden Geschichte höchstnützliches ja unentbehrliches Werck, indem uns in demselben gar vieles entdecket worden, welches uns vielleicht sonst immer würde verborgen geblieben seyn. Von andern Schrifften, deren man sich bedienet, ist nicht nöhtig etwas anzuführen, da sie in aller Händen sind. Was übrigens die Ausführung dieser **Historischen Nachricht** an sich selbst betrifft, so würde es eine Vermessenheit seyn, wenn ich dieselbe vor etwas vollenkommenes ausgeben wolte. Eigentlich kan sie nicht anders als ein blosser **Versuch** angesehen werden, indem der Augenschein genugsam an den Tag leget, an wie vielen Orten man aus Mangel gehöriger Documenten nur etwas weniges, bißweilen gar nichts sagen können. Insonderheit habe offt bedauret, daß von der innerlichen Beschaffenheit dieser Evangelischen Kirchen, der Grösse derselben überhaupt, wie auch der Anzahl derer Prediger, und wo sie gestanden rc. so gar weniges aufgezeichnet gefunden. Die *Presbyterologia Austriaca*, welche der seelige Hr. Schütz in seinen *Comment. de vita Chytræi* versprochen, würde ohne Zweifel in diesem Stück vieles Licht gegeben haben, wenn sie wäre zu Stande gebracht worden. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß noch hin und wieder in Büchern, die mir nicht in die Hände gefallen, Umstände anzutreffen, welche zur mehreren Erläuterung werden dienlich seyn können. Gleichwohl habe zu einem billigen Leser das Vertrauen, er werde sich auch das wenige, was man hat mittheilen können, so lange gefallen lassen, biß, was hier mangelhafft

(c) Huc pertinent Gewechselte Schrifften zwischen Ertz-Hertzog **Ernst** und einem der Augspurgischen Confession zugethanen Herrn / von den Herrn und Ritterschafft / in Religions-Sachen / quorum *Tom. III, pag.* 879. ad annum 1590. in *Summariis* huic anno præfixis mentio fit, quæ tamen in ipsa tractatione frustra quæras.

gethafft ist, durch anderweitigen Beytrag kan ergäntzet werden. Die Einrichtung und Ordnung anlangend, so hat man die natürlichste und einfältigste erwehlet, daß man nemlich von Jahr zu Jahr gegangen, und ein jegliches an seinen Ort gebracht. Solte jemand irgendwo entweder in der Erzehlung, oder in den Jahr-Zahlen oder Anführung derer Auctorum, oder sonsten einen Fehler antreffen, wie gar möglich ist, so werde eine desfalls entweder öffentlich oder privatim gethane bescheidene Erinnerung aus Liebe zur Wahrheit mit allem schuldigen Danck erkennen und annehmen. Wie ich denn auch vermeyne, daß in der Schreib-Art selbst die gehörige Moderation sey beobachtet worden. Wenigstens kan auf mein Gewissen versichern, daß mir fest vorgesetzt gehabt, in der Erzehlung weder den **Lutheranern** noch den **Catholicken** das Wort zu reden, sondern ohne alle Partheylichkeit und Anzüglichkeit dem Leser nur die Begebenheiten einfältig vorzulegen, und ihm selbst das Urtheil davon zu überlassen. Solte aber gleichwohl, aller gebrauchten Fürsichtigkeit ungeachtet, irgendwo etwas versehen seyn, so ist wohl der beste Raht, daß man das jenige, was mangelhafft oder unrichtig vorgetragen worden, durch eine vollenkommenere und richtigere Nachricht ersetze. Und das ist es auch, warum ich alle Liebhaber und Kenner der Reformations-Historie gantz ergebenst will ersuchet haben. Ich werde es als eine erwünschte Frucht dieser kleinen Schrifft ansehen, wenn dieselbe einen oder anderen gelehrten Mann erwecken solte, die **Oesterreichische** Kirchen-Geschichte durch mehreren Beytrag selbst in ein helleres Licht zu setzen. Wofern aber jemand von der Güte seyn, und das jenige, was er als ein Supplementum dieser Historie besitzet, mir geneigt communiciren wolte, so würde dieses nicht allein vor eine sonderbahre Wohlthat erkennen, sondern dadurch angefrischet werden, so viel die gewissenhaffte Führung meines H. Ammtes zulassen möchte, an einer anderweitigen und vermehrten Auflage aufs künfftige zu gedencken. Wiewohl alles nach dem heiligen Willen GOTTes. Dessen gnädiger Regierung gleichfalls überlassen wird, ob so viel Zeit und Kräffte gewinnen werde, daß die **von den Schicksahlen der Evangelischen Kirchen in den Hertzogthümern Steyermarck, Kärndten und Crain** theils schon gesammlete, theils noch zu sammlende Nachrichten werden können in Ordnung gebracht werden. Uebrigens wolle der getreue GOTT diese zwar geringe, aber doch wohlgemeynte Arbeit zur Verherrlichung seines Nahmens in seiner Kirchen gedeyen lassen; und so lasse Er sich auch den geneigten Leser zu allem geist- und leiblichen Wohlseyn beständigst empfohlen seyn. Geschrieben **Hamburg**, am 20. Martii, 1732.

Summa-

Summarischer Innhalt folgender Historischen Nachricht.

XI.

Bauer-

Beylagen.



Historische Nachricht von den Schicksahlen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich.

I.

Kurtzer Eingang, wie auch einige Nachricht von dem Zustand der Kirchen in Oesterreich vor den Zeiten Lutheri.

DIe jenigen, welche sich bisher bemühet haben, die Reformations-Geschichte besonderer Provincien und Städte zu beschreiben, haben unter andern nöhtig befunden, ehe sie von der Wiederherstellung der Evangelischen Wahrheit handelten, vorher den betrübten Zustand, den es vor der Reformation in denen Ländern mit der Christlichen Religion gehabt, ihren Lesern vorzustellen. Weswegen sie denn auch durchgehends sich angelegen seyn lassen, die mancherley Greuel des Pabstthums voriger Zeiten durch bisher unbekandte und gar

merckwürdige Exempel ihres Orts zu bestärcken. Andere sind noch nicht damit zufrieden gewesen, sondern, damit ihre Arbeit um so viel vollständiger seyn möchte, haben sie mit der Beschreibung des vormaligen Heydnischen Götzen-Dienstes an denen Orten, samt der darauff erfolgten Einführung der Christlichen Religion den Anfang ihrer Erzehlung gemacht. Es hat auch alles beydes zur Erläuterung der Reformations-Geschichte seinen ausnehmenden Nutzen, damit man sowohl den erbarmungs-würdigen Zustand unserer Vorfahren um desto deutlicher erkennen, als auch den Reichthum der Barmhertzigkeit, welchen uns GOTT in diesen letzten Zeiten hat wiederfahren lassen, um so viel handgreifflicher einsehen und mit Danck bewundern möge. Da ich nun die vornehmsten Schicksahle der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum **Oesterreich** zu entwerffen gewillet, so möchte mancher vielleicht auch dergleichen Vorbereitung von mir vermuhten seyn, wo nicht gar fordern. Allein, zu geschweigen, daß einem jeden erlaubet sey, ihm selbsten entweder engere oder weitere Grentzen im schreiben zu setzen, so habe davor gehalten, daß dem Leser bey vorhabender Materie wenig damit würde gedienet seyn, wenn mich vorher in dergleichen Untersuchung einlassen, und denselben damit auffhalten wolte. Denn da die Betrachtung des vormahligen Heydnischen Zustandes, und des hierauff angenommenen Christlichen Glaubens in **Oesterreich** billig denen überlassen wird, die sich vorgenommen haben, eine völlige Kirchen-Historie von diesem Ertz-Hertzogthum zu schreiben: so sehe fast nicht, warum es eben nöhtig sey, den vormahligen Zustand des Pabstthums daselbsten vorzustellen, indem **Oesterreich** bis auf den heutigen Tag den Lehr-Sätzen der Römischen Kirchen anhänget, und also, was aus alten Urkunden möchte zusammen gesuchet werden, viel deutlicher durch den Augenschein selbst erklähret werden kan. Daher, gleichwie ein Papist die Evangelische Wahrheit, so in selbigem Lande auf- und wieder untergegangen, nach seinem Glaubens-Grunde vielleicht als eine dicke Wolcke ansehen möchte, wodurch die Papistische Sonne in **Oesterreich** eine Zeitlang zwar verdunckelt worden, aber endlich wieder zu ihrem vorigen Schein gekommen; also würde im Gegentheil ein Lutheraner die Evangelische Lehre in diesem Stück mit der Sonnen vergleichen, welche, da sie eine lange Zeit ihren Glantz nicht klahr hat sehen lassen, endlich durch die Wolcken dringet, und nachdem sie eine Zeitlang geschienen, abermahls mit Wolcken bedecket wird.

Will man aber dennoch von den Kirchen-Zustand in **Oesterreich** vor der Reformation LUTHERI einige idée haben, so mag derselbige unter andern auch

auch daraus geschlossen werden, daß die Landes-Herren der damahligen Zeiten auf mancherley Weise ihre devotion gegen der Römischen Kirchen und deren Glaubens-Artickul an den Tag geleget haben. LEOPOLDUS, mit dem Zunahmen Pius, welcher als Marggraff in Oesterreich im Jahr 1136. gestorben, machte sich bey seinem Leben mit Erbauung unterschiedener Kirchen und Klöster, nach seinem Tod aber (wie man vorgiebt) mit sehr vielen Wunderwercken um die Päbstische Religion dermassen verdient, daß der Pabst Innocentius VIII. denselben im Jahr 1485. durch eine solenne Canonisation in die Zahl der grossen Heiligen aufnahm; (a) wie er denn auch als ein allgemeiner Schutz-Herr und General-Patron des Ertz-Hertzogthums Oesterreich bis auf diesen Tag verehret wird. (b) Nicht weniger meynte dieses LEOPOLDI Enckel, gleiches Nahmens, ein sehr heiliges Werck verrichtet zu haben, als er im Jahr 1191. auf Einrahten des Pabstes Clementis III. den Kayser FRIDERICUM I. Barbarossam nach Orient begleitete, und das gelobte Land den Saracenen wieder abzunehmen sich bemühete. Man siehet auch, daß das Oesterreichische Haus, ob es gleich zu der allerhöchsten Kayserlichen Würde erhaben worden, dennoch in der Ehrerbietigkeit und dem Gehorsam, welchen die Römische Kirche von ihren Glaubens-Genossen fodert, beständig verharret sey. Die Papistische Scribenten wissen nicht genug zu rühmen, wie sehr der Kayser ALBERTUS II. seinen Eyfer vor die Römisch-Catholische Religion habe blicken lassen, theils indem er die Hußiten seiner Zeit auszurotten gesucht, (c) theils auch, da er aus einer sonderbahren Andacht gegen den so genandten Heil. GEORGIUM (d) so wohl seinem neugebohrnen Printzen einen gleichen Nahmen geben, als auch gemeldten vermeynten Martyrer zu Ehren einen Tempel bauen lassen. Nicht weniger ist Kayser FRIDERICUS III. bey ihnen im gesegneten Andencken, als welcher sein gut-papistisch Hertz mit der Reise nach dem heiligen Grabe, übermäßiger Verehrung der Mutter GOttes, Erbauung unterschiedener Klöster u. d. g. sattsam an den Tag geleget hat. (e)

(a) Jo. BALEUS *in actis Rom. Pontif. p. m.* 401. Jo. JAC. HOFMANNUS *in Hist. Pap. Part. II. p.* 306.

(b) Vid. FRANCISCI PATAVINI *Oratio de Leopoldo Sancto Austriæ Marchione & Confessore*, a D. Jo. FRID. MAYERO Orationi *de Leopoldo Sancto Rom. Imp. Aug.* subjuncta, Gryphisw. 1705. ex cujus lectione simul summa illorum temporum superstitio cognosci potest.

(c) vid. LENFANT *Hist. de la Guerre des Hussites Tom. II. pag.* 76. *sq.*

(d) De hoc Georgio conf. MICH. SIRICII *Ostensio fundam. abom. Pap. circa religiosum creaturarum cultum, lib. II. p.* 144. sq.

(e) vid. Jo. LUD. SCHÖNLEBII *differt. de prima origine domus Austr. p.* 144. sq.

Ja man wird unter die Ertz-Hertzoge von Oesterreich vor der Reformation keinen einigen finden, der nicht die Satzungen der Römischen Kirchen in allen Stücken angenommen, und denenselben nachgelebet haben solte. Ich nehme auch so gar den Ertz-Hertzog SIGISMUNDUM, Tyrolischer Linie, hiervon nicht aus, von welchem sonst bekandt ist, daß er im Jahr 1460. wegen der Gefangen-nehmung des Cardinals von Cusa in des Pabsts Pii II. Bann verfiel. (f) Denn obgleich sich dieser Fürst vor dem Bann-Strahl des H. Vaters so wenig fürchtete, daß er zu zweyen mahlen öffentlich an einen künfftigen Pabst oder künfftiges Concilium appellirete, auch sich in seinen Appellationibus über das Unrecht, so ihm vom Pabst wiederfahren, höchlich beschwerete: (g) so siehet man doch, daß er den Verdacht einiger Ketzerey, womit ihn der Pabst beleget, überall nicht an sich kommen lassen wollen, sondern vielmehr bereit gewesen, seines Glaubens halber sich vor aller Welt also zu rechtfertigen, daß niemand an der Lauterkeit desselben Zweiffel haben solte. (h) Dieses möchte schon genug seyn, einiger massen darzuthun, wie es in Oesterreich mit der Christlichen Religion vor der Zeit der Reformation müsse ausgesehen haben; indem, wofern die Obrigkeit selbst über die in der Kirchen eingeschlichene Irrthümer und Misbräuche so eyfrig gehalten, die Unterthanen ohne Zweiffel durch der Pfaffen Ansehen und Regiment noch vielmehr hierinnen werden gestärcket worden seyn. Zwar kan man nicht in Abrede seyn, daß schon vor den Zeiten

(f) vid. URSPERG. *Paralip.* p. 430. *sqq.* FLACII *Catal. Test. Verit.* p. m. 799. HOTTINGERI *Hist. Eccl. Sac. XV.* p. 998. sqq.

(g) Commendari hic meretur scriptum non ubivis obvium, cujus titulus: *A Pii Papæ II. Excommunicatione injusta Sigismundi Archi-Ducis Austriæ, Com. Tiroli &c. & Gregorii de Heimburg D. Appellationes & Contradictiones. Francof.* 1607. 4. ex quo tota hujus controversiæ historia omnium optime hauriri potest. Conf. WOLFFII *Lect. Memorab. Tom. I.* p. 695. sqq.

(h) Qualem fidei puritatem intellexerit, inter alia ex hisce ejus verbis patet: Uns benüget / daß wir offenbarlich bekennend / und glaubend / was die 12 Botten gelehrt habend / und was die Vätter des *Concilii Niceni* erkent habend. Das ander wöllend wir in dem gemeinen Glauben unserer Mutter der heiligen Christenheit mit glauben / und der gemeinen Christenheit Glauben mithalten rc. quibus adde sequentia: So grossen Fleis haben unsere vordere gehabt / die geheym der Geschrifft zu verwahren / daß sie nit leyisch gehandelt würde / daß sie die straffend / die die heilig Geschrifft aus Lateinischer Zungen in die Teutsche gewandlet hetten. Item: Wir haben Priesterschafft und heilige Stätte in würdigliche ehre rc. Sed meretur tota hæc Appellatio attento animo perlegi, quæ extat apud HOTTINGERUM *l. c.* p. 1004. sq.

Zeiten LUTHERI sich in Oesterreich Leute aufgehalten, die mit den Lehr-Sätzen des Pabstthums nicht einig gewesen, sondern sich gäntzlich von der Römischen Kirchen abgesondert, und ihren Gottesdienst vor sich gehalten haben. Es waren dieses die so genannte **Waldenser**, als welche sich besonders im dreyzehenten Seculo, wie fast durch gantz **Europa**, (i) also auch in Oesterreich und dessen benachbarten Provincien über die massen ausgebreitet haben. Wie denn einer von ihren Predigern, ehe er seiner vermeynten Ketzerey halber zu **Wien** auf den Scheiter-Hauffen gesetzet ward, bekandt hat, daß sich in den Oesterreichischen und angrentzenden Ländern über achtzig tausend **Waldenser** aufhielten; welche alle darinnen einig wären, daß sie das Meß-Opfer vor etwas thörichtes und unnützliches hielten, die consecrirte Hostie einen von den Menschen erdichteten GOtt, die Römische Kirche aber nicht eine Gemeine Christi, sondern eine Versammlung der Unglaubigen nannten; Ueberdem die Verdienste und Vorbitten der Heiligen, den Unterscheid der Tage und der Speisen und andere dergleichen Dinge nichts achteten, ja gar verfluchten. (k) Ob auch gleich die Inquisitores hæreticæ pravitatis es an ihren Fleis nicht ermangeln lassen, diese ihnen so ärgerliche Leute in **Oesterreich** besonders aufzuspühren, und nach den Reguln der damahls schon eingeführten Inquisition mit ihnen zu verfahren; (wie denn allein zu **Crems** viel tausend derselben damahls sind verbrandt worden (l),) so haben sie dieselben doch nicht gantz und gar ausrotten können, sondern vielmehr leyden müssen, daß auch nach der Zeit viel von dieser Secte sich in **Oesterreich** hin und wieder verborgen aufgehalten haben. Ja man findet, daß noch funffzig Jahr vor LUTHERI Zeiten einige **Waldenser** in **Oesterreich** gelebet, an welche die so genandte **Böhmische Brüder** im Jahr 1467. eine besondere Gesandschafft abgefertiget, die sich mit jenen über ihrer Glaubens-Einigkeit unterreden und ihres Zustandes sich erkundigen solten. (m) Doch da die **Waldenser** selbst gegen diese Brüder freywillig gestanden, wie sie sich nicht getraueten, ihren Glauben offenbahr zu bekennen, sondern aus Furcht

(i) vid. HOTTINGERI *Hist. Eccles. Tom. III. pag.* 556. sqq.

(k) Ex Chron. Hirsaug. PHIL. MORNÆUS *in Myst. Iniquit. pag.* 982. sqq.

(l) vid. ex Trithemio PHIL. LIMBORCHIUS *Histor. Inquisit. p.* 63. itemque cl. P. HIERON. PEZIUS *Scriptor. rerum Austriac. Tom. II. f.* 533. sqq. ubi Anonymi Scriptoris narrationem *de Haresi Adamitica in variis Austriæ locis sæculo XIV. grassante* primus ex Cod. MS. communicavit, repetitam a V. C. JO. CHR. COLERO *in Anthologia s. Epistolis pag.* 93. sq.

(m) vid. JOACH. CAMERARII *Hist. narratio de Ecclesiis fratrum in Bohemia & Moravia p.* 104.

der Verfolgung nebst ihrem eigenen Gottesdienst auch zugleich die Papistische Kirchen besuchten, ja, damit sie sich ausser allen Verdacht setzen möchten, gar den ihrigen vergönneten, das Abendmahl mit denen Papisten zu nehmen, (n) so lässet sich auch schon hieraus schliessen, wie gering die Anzahl dieser Bekenner damahls müsse gewesen seyn, und wie wachsam im Gegentheil die Römische Clerisey sich erwiesen, alle dem Römischen Stuhl entgegen stehende Lehren zu unterdrücken, und ihrer Kirchen Satzungen im beständigen Ansehen unter dem Volck zu erhalten. Man kan auch dieses daraus abnehmen, daß, als im Jahr 1410. der bekandte Hieronymus Pragensis in Ungarn vor dem Kayser SIGISMUNDO in einer Predigt den Wiclef gelobet hatte, und er darauf nach Wien reisete, er daselbst auf Anhalten der Ungarischen Mönche von der Academie ins Gefängnis geleget worden, aus welchem er erst nach Anforderung der Universität zu Prage losgelassen ward. (o) Noch eine Probe von dem ehemaligen Zustand der Religion in Oesterreich kan man sehen in den Paßions-Predigten, welche die Theologis. Facultät auf der Universität Wien heraus gegeben, und im Jahr 1430. geschrieben sind. Denn in denselben nicht nur viel Fabuln und Thorheiten als wichtige Wahrheiten angegeben, sondern auch die Vorbitte der Heiligen, Verehrung der Bilder, der Ablas, die Erhebung des Pabstes über den Kayser, die Fasten und dergleichen vor lauter untriegliche Glaubens-Artickul ausgeruffen worden, wie man hiervon bey dem HOTTINGERO (p) einen Auszug finden wird. Woraus denn schon zur Gnüge zu erkennen, wie fest sich der Pabst mit seinen Lehr-Sätzen damahls in Oesterreich müsse gesetzet haben, und wie unvermögend alle menschliche Anschläge, sich denenselben zu wiedersetzen, würden gewesen seyn, wenn nicht GOtt selbsten die Hertzen dazu erwecket hätte, daß sie nach dem Beyspiel anderer Länder, ihre bisherige Blindheit eingesehen, und die Wahrheit bey sich kräfftig seyn lassen.

II.

Ursprung des Lutherthums in Oesterreich. Kaysers MAXIMILIANI I. Geneigtheit zu einer Reformation. Desselben Verhalten gegen LUTHERUM. Der Reichs-Tag zu Augspurg 1518. gibt den Oesterreichern Anlaß nachzudencken.

Es wird uns aber schwer fallen, die eigentliche Zeit nahmhafft zu machen, wenn die Evangelische Lehre zuerst in Oesterreich bekandt und beliebet worden.

(n) CAMERARIUS *l. c. p.* 105. sq. (o) LENFANT *Hist. du Concile de Pise Tom. II. p.* 41.
(p) *Hist. Eccl. Sac. XV. p.* 62. *seqq.*

worden. Denn obgleich das Gerücht von dem in Sachsen im Jahr 1517. wegen **Johann Tezels** Ablas-Krähmerey angegangenen Streit in gar kurtzer Zeit durch gantz **Europa** erscholl, daher auch ohne Zweiffel in Oesterreich wird bekandt geworden seyn; so kan man doch deswegen nicht eben schliessen, daß die Lehre LUTHERI sogleich daselbst von einigen vor wahr erkandt und angenommen worden. Daher, so lange niemand hievon nähere Nachricht geben kan, man sich mit einigen Muthmassungen wird begnügen müssen. Wenn wir nun den damahls regierenden Kayser MAXIMILIANUM I. und wie sich derselbe bey den damaligen Religions-Händeln aufgeführet, etwas genauer ansehen, so solte man fast denselben mit unter die ersten Beförderer der Evangelischen Wahrheit in Oesterreich setzen. Es ist bekandt, wie sehr sich dieser fürtrefliche Herr den betrübten Zustand der Kirchen zu Hertzen gehen lassen, und auf wie mancherley Art er seine Begierde, denselben zu bessern, habe zu erkennen gegeben. Denn, daß ich itzt vorbey gehe, wie er schon im Jahr 1478. als Ertz-Hertzog einem seines Verbrechens halber vom Pabst SIXTO IV. nach **Rom** citirten Abt verbothen, des Pabstes Befehl zu gehorchen, (a) so wies er sein Verlangen nach einer Reformation insonderheit in den letzten Jahren seiner Regierung. Kaum hatten die Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs demselben im Jahr 1510. einige Beschwerden gegen die Römische Geistlichkeit, samt den Mitteln, wie sie abzuschaffen, übergeben (b); so approbirte er nicht nur dieselbige, sondern publicirte noch in selbigem Jahr zu Insprug ein scharffes Edict, **wieder etlicher Geistlichen unaussprechlichen Geitz, als die kein End** noch Ziel setzen, **Kirchen-Güter und Pfründen an sich zu ziehen.** (c) Im folgenden Jahr 1511. ward so bald nicht das Concilium zu Pisa versammlet, so ergieng nicht nur deswegen von dem **Kayser** an alle Stände des Reichs ein Ausschreiben, (d) sondern er sandte auch sogleich seine Gesandten dahin, deren Instruction und Vollmacht vornemlich dahin gieng, wie auf diesem Concilio **die Besserung des Lebens und die Austottung der Ketzerey** befördert werden möchte. (e) Ja obgleich er im folgenden Jahr 1512. aus gewissen

(a) JO. CONR. DIETERICUS *in Auctario Catalogi Test. Verit. p.* 203. *sq.*

(b) vid. TENZELII *Hist. Reform. Luth. pag.* 35. *sq.*

(c) Edictum hoc legi potest apud SCHILTERUM *de Libert. Eccl. Germ. Lib. VII. c.* I. *pag.* 821. *sq.* itemque HOTTINGERUM *Hist. Eccl. Sec. XVI. Part. I. p.* 890. *sqq.*

(d) vid. GOLDASTI Teutsche Reichs-Satzungen §. *I. p.* 233.

(e) RICHERIUS *Hist. Concil. lib. IV. p.* 337. *sq.*

wissen Ursachen dieses Concilium verwarff, (f) so ließ er sich doch angelegen seyn, so viel ihm möglich, der armen Kirchen zu rahten und zu helffen. Weswegen er noch in selbigem Jahr einige scharffe Mandata wieder das Gotteslästern und Zusauffen ausgehen ließ. (g) Und damit man nicht meynen möge, als ob seine Absicht nur gewesen, denen Heydnischen Lastern zu steuren, nicht aber auch die Kirchen=Greuel anzugreiffen, so hat der Fürst GEORG von Anhalt bezeuget, (h) und der Hr. D. CYPRIAN deutlich bewiesen, daß der Käyser sich dem unverschämten Ablas=Krahm schon im Jahr 1515. mit einem besondern Mandat entgegen gesetzet habe. (i) Diese Begierde, der Kirchen Bestes zu befördern, war es auch, die ihn unter andern bewog, darnach zu trachten, ob er nicht könte Römischer Pabst werden: wie denn hievon sein merckwürdiger Brief, am 16. Sept. 1511. an Paul von Lichtenstein geschrieben, annoch verhanden ist. (k) Woraus man schon genug abnehmen kan, was dieses Hochlöblichen Kaysers Gedancken von der Kirchen Zustand gewesen, ehe LUTHERUS zu reformiren anfieng. Man findet auch nicht, daß er nach dem in diesem Stück solte anders Sinnes geworden seyn. Denn, obgleich ihm auf dem Reichs=Tag zu Augspurg im Jahr 1518. von Römisch=Gesinneten und übel berichteten ein böser Begriff von LUTHERI Sache beygebracht worden, so gar, daß er sich bewegen ließ, in einem besondern Schreiben den Pabst LEONEM X. zu vermahnen, diese angegebene Ketzerey in der Gebuhrt zu ersticken, als wozu er alle hülfliche Hand leisten wolte, (l) so entdeckte er doch seines Hertzens Gedancken gegen seine Vertraute offt so deutlich, daß man schon mercken konte, wie er LUTHERO nicht gar ungeneigt, denen Päbstischen Pfaffen aber nicht gar geneigt gewesen sey. Nachdem er auf dem Reichstag LUTHERI Theses gegen Tezeln gelesen hatte, sagte er zu des Churfürsten von Sachsen Raht, Pfeffingern, daß die Theses nicht zu verachten wären, und würde dieser Mönch mit den Pfaffen ein Spiel anfangen. (m) So

(f) TENZELIUS *l. c. pag.* 46. *seq.*

(g) MYCONIUS *Hist. Reform. p.* 12. HEDIO *in Chronico p. m.* 832. conf. GOLDASTUS *Constit. Imp. tom. I. p.* 430.

(h) In seinen teutschen Schrifften *pag. m.* 222.

(i) Dn. D. CYPRIANUS *in praef. ad Myconii Hist. Reform.* §. *II. p.* 11. *seq.*

(k) vid. GOLDASTUS *Tom. XII.* von Reichs=Händeln *fol.* 428. SCHILTERUS *l. c. p.* 824. TENZELIUS *l. c. p.* 45. *sq.*

(l) Summam harum litterarum dat SLEIDANUS *Comment. lib. I. p.* 5 *seq.* conf. SECKENDORFIUS *H. L. lib. I. p.* 42. *b.*

(m) SECKENDORFF *loc. cit.*

So ließ er auch den Churfürsten durch eben diesen Pfeffinger erinnern: 1518.
Er solte diesen **Mönch** fleißig bewahren, weil es sich zutragen möchte, daß man seiner bedörffte. (n) Daher man den billig, was die Papisten von dem durch einer Erscheinung erweckten Religions-Eyfer Kaysers MAXIMILIANI I. vorgeben, (o) nur denen zu glauben überlässet, die an dergleichen Erfindungen Belieben tragen. Indessen, damit wir unserm Zweck etwas näher kommen, wer dieses Verhalten des **Kaysers** gegen den Pabst und LUTHERUM etwas bey sich überlegen will, wird gar bald auf die Gedancken gerathen, daß eben hiedurch auch viel andere werden aufgebracht worden seyn, denen damaligen Religions Streitigkeiten etwas weiter nachzudencken; da sie denn bey genauerer unpartheyischen Untersuchung durch die Gnade GOttes gar bald zu mehreren Erleuchtung gekommen sind. Und mag der Reichs-Tag zu **Augspurg** denen **Oesterreichern** wohl die erste Gelegenheit gegeben haben, die eigentlichen Umstände der Disputation mit LUTHERO zu erfahren. Die Gegenwart des Päbstlichen Gesandten CAJETANI, die Citation LUTHERI, um sich vor demselben zu stellen und sich zu verantworten, das dem LUTHERO vom **Kayser** gegebene sichere Geleit, die dreymahlige merckwürdige Unterredung LUTHERI mit CAJETANO, und dergleichen, musten nothwendig alle Anwesende, Fremde und Einheimische, begierig machen nachzufragen, was es mit dieser so wichtigen Sache vor eine Bewandnis habe. LUTHERUS schrieb aus Augspurg an MELANTHON: *Nihil noui aut miri hic agitur, nisi quod mei nominis rumore plena est civitas: & omnes cupiunt videre hominem tanti incendii Herostratum.* (p) Wer solte wohl zweifeln, daß nicht nebst andern auch viel aus **Oesterreich** (da derselben in dem Gefolg des **Kaysers** wohl keine geringe Anzahl mag gewesen seyn,) bey dieser Gelegenheit werden gesucht haben, sich mit LUTHERO zu unterreden, nach

B des

(n) JO. MATHESIUS *in vita Lutheri Conc. 2. pag. m* 15. *b.*

(o) *Viderat Maximilianus I Imp. in Comitiis an.* 1518. *Augustæ supra Lutheri nondum haeretici cucullum sedere daemonem; hinc moribundus dicebat, quod si sibi diuturniorem DEus vitam largiretur, non frustra malesanum homo Germaniam vesania sua perturbandam desumeret.* SCHÖNLEBIUS *de orig. domus Austr. p.* 148 *sq.* Maiorem veritatis speciem habent, quæ narrat CASP. HEDIO *in Chronico p.* 838. his verbis: **Kayser** *Maximilian* soll alsdenn *D.* Luther haben gesehen/ und ihn angesprochen. Auch/ als er ihn auf die Achsel geschlagen/ zu den Umstehenden gesagt haben: Halt durch GOtt/ last mir das Mönchlein mausen. At vero incertum est, utrum Cæsar Lutherum unquam viderit. conf. Dn. D. CYPRIANI *Document. Hist. Ref. P. II. p.* 40.

(p) *Tom. I. Epist.* 63. *p.* 85. *a.*

des Streits wahren Beschaffenheit sich zu erkundigen, und also hinter die Wahrheit zu kommen? Wiewohl nun dieses nur als eine Muthmassung angesehen werden kan, so wird mir doch vergönnet seyn, den Anfang der erkandten Evangelischen Wahrheit in Oesterreich um diese Zeit so lang zu setzen, bis jemand anders uns eines bessern unterrichten wird.

III.

FERDINANDUS wird Ertz-Hertzog in Oesterreich. Mandat wegen Verbrennung der Schrifften LUTHERI.

1521. Nachdem der Kayser MAXIMILIANUS I. im Anfang des Jahrs 1519. gestorben, folgte demselben in der allerhöchsten Kayserl. Würde sein ältester Enckel CAROLUS V, welcher im Jahr 1521. seinem jüngern Herrn Bruder FERDINANDO die Oesterreichischen Erb-Lande nebst dem Hertzogthum Würtenberg (welches der Kayser damahls in Besitz hatte) zum Eigenthum vor sich und seine Erben abtrat. Dieser neue Ertz-Hertzog nun, wie er in Spanien, woselbst er im Jahr 1503. gebohren, bis an sein sechzehendes Jahr war erzogen worden, so ist wohl kein Zweifel, es werden ihm die in selbigem Reich so sehr beliebte Lehr-Sätze des Pabstthums zeitig eingeflösset worden seyn. Daher man sich nicht eben zu verwundern hat, wenn er sogleich mit angetretener Regierung auf die Bewahrung der Römisch-Catholischen Religion bedacht gewesen, insonderheit da es das Ansehen gewann, als ob einige in Oesterreich an der Wahrheit derselben zu zweifeln begonten. Er kam in demselben 1521. Jahr, und fast wenig Monathe nach dem in Oesterreich an, als der Kayser LUTHERUM und alle dessen Anhänger in die Acht erklähret, und durchs gantze Römische Reich hatte befehlen lassen, seine Schrifften, wo sie nur zu finden wären, zu verbrennen. (a) Welches nothwendig bey dem jungen Ertz-Hertzog einen tieffen Eindruck von der Gefährlichkeit der Lutherischen Lehre machen muste, wenn er auch gleich sonsten sich in seinen Erb-Landen nichts von derselben zu befürchten gehabt hätte. Aber bey seiner Ankunfft muste ihm sogleich das Verhalten der Theologischen Facultät bey der Universität zu Wien selbst bedencklich vorkommen, indem es schien, als ob dieselbe in Beobachtung ihres Ammtes wegen Beybehaltung der alten Lehre und Hinderung derer Neuerungen ziemlich schläfrig wäre, weil sie bis dahin noch

(a) SLEIDANUS *Comm. lib. 3. p. 66.* SECKENDORF. *H. L. lib. 1. p.* 158.

noch nicht darauf bedacht gewesen, wie nach Inhalt der Päbstlichen Excommunications-Bulle, so gegen LUTHERUM auch in Oesterreich publiciret war, 1521.
desselben Schrifften öffentlich möchten verbrandt werden. Ob nun gleich diese Theologi ohne Zweifel ihre Ursachen werden gehabt haben, weswegen sie des Pabstes Befehl so gleich zu exequiren Bedencken getragen: so ward ihnen doch diese ihre Saumseeligkeit in Hintertreibung der besorglichen Gefahr von andern Römisch-gesinnten so übel ausgedeutet, daß man sich gar am Kayserlichen Hoff hierüber beschwerete, auch der Kayser selbst nöthig befand, sie durch ein besonders Edict beym Schluß dieses Jahrs 1521. ihrer Pflicht zu erinnern, und ihnen von neuen die öffentliche Verbrennung solcher Bücher anzubefehlen. (b) Welches uns denn nicht wenige Muthmassung giebt, es werde die Erkänntniß der Evangelischen Wahrheit durch die Lesung Lutherischer Bücher unvermerckt mehr und mehr zugenommen haben, als welche man durch dergleichen schreckhaffte Mittel hat hintertreiben wollen.

IV.

PAULI SPERATI zu Wien gehaltene Lutherische Predigt, deßfalls erlittene Verfolgung, samt seiner Vertheidigung.

Doch dieses alles mochte den Durchbruch des Evangelii so gar nicht hindern, daß vielmehr sogleich mit dem Anfang des folgenden Jahrs 1522.
1522. ein Zeuge der Wahrheit öffentlich hervortrat, und in der Haupt-Stadt Wien selbst die reine Lehre ungescheut vertheidigte. PAULUS SPERATUS à *Rutilis*, ein Schwäbischer von Adel, sonst Spretter genandt, welcher so wohl zu Paris, als auf denen Italiänischen Universitäten einen Schatz vieler Gelehrsamkeit gesammlet hatte, ein Mann von herrlichem Verstande und wunders-würdiger Beredsamkeit, (a) ward nicht allein von GOtt zur Erkänntnis der Wahrheit gebracht, sondern auch zugleich mit einem heiligen Eyfer angefüllet, auch andere nebst sich durch Lehren und Predigen aus ihrer Blindheit zu erretten. Nun verfügte er sich zwar zu dem Ende anfangs gen Augspurg; allein da er vermuthlich in seinem Zweck Hinderungen vorgefunden, ließ er sich bald darauff zu einem Prediger in Würtzburg bestellen; wie-

 wohl

(b) Edictum hoc editum exstat, cum præfatione HIER. EMSERI *Presbyteri ad Doctorem Udalricum Rulein de Calvo, Civitatis Friburgensis Physicum.* Legitur quoque in Opp LUTHERI *Tom. I. Altenb. f.* 924. *b.* Add. SECKENDORF *lib. I. p.* 190. *a.*

(a) vid. CHYTRAEI *Saxonia lib. X. p. m.* 255. *sq.*

1522. wohl er auch hieselbst wenig Beyfall fand, indem er sich nach kurtzer Frist von dannen der Wahrheit wegen verjagen lassen müste. (b) Er setzte also seinen Fuß weiter, und nachdem er auch zu **Saltzburg** das Wort verkündiget, kömt er endlich in diesem Jahr zu **Wien** an. Hieselbst nun meynte SPERATUS einen solchen Ort angetroffen zu haben, wo vielleicht etwas Gutes möchte auszurichten seyn. Und er fieng auch das Werck des HErrn auf eine so nachdrückliche Art zu treiben an, daß nothwendig die gantze Stadt hiedurch aufmercksam gemacht werden muste. Denn, nachdem er die Freyheit erlanget hatte, am 12. Januar. in der S. Stephans-Kirchen eine Predigt zu thun, an statt man einen Römisch-Catholischen Vortrag von ihm vermuthen war, fängt er an, bey Gelegenheit seines Textes von der Taufe Christi, auch **von dem hohen Gelübd der Heiligen Taufe** mit grossem Nachdruck zu reden, und zugleich nicht allein der Kloster-Gelübde Nichtigkeit, sondern auch den Mißbrauch der denen Priestern verbothenen Ehe durch Vorstellung derer hieraus entstandenen Greuel mit lebendigen Farben abzumahlen. Hiebey ließ ers noch nicht bewenden, sondern, weil er auf einer Universität predigte, so zeigte er ferner den wenigen Nutzen und grossen Schaden, welchen die Scholastici mit ihren Lehr-Sätzen in der Theologie angerichtet, und wie die Christliche Lehre zur Uberzeugung der Seelen getrieben werden müste. Da er denn die Natur und Krafft des wahren Glaubens so deutlich und gründlich vorstellete, daß man bald hören konte, er hätte seine Lehre aus dem Wort GOttes und der Schule LUTHERI hergeholet. So angenehm nun diese Predigt denen Warheit-liebenden Seelen mag gewesen seyn; so sehr misfiel dieselbe denen Römisch-gesinneten Lehrern dasiger Universität, als welche bald merckten, daß SPERATUS die Grund-Seulen des Pabstthums am rechten Ort angegriffen. Sie waren also gleich darauf bedacht, wie sie dieses Feuer in der ersten Gluth dämpften. Damit aber solches ohne vieler Bewegung geschehen möchte, an statt sie SPERATUM vor sich fordern, und sich mit ihm seiner Lehre halber hätten besprechen sollen, so machten sie unter sich aus der angehörten Predigt einen Auffsatz einiger Articuln, welche sie vor ketzerisch erklährten, dieselbige verdammeten, und SPERATUM selbst als einen Lutherischen Ketzer in den Bann thaten. Ob nun gleich SPERATUS um dieses Verfahren der Wienerischen Schrifftgelehrten anfangs nichts wuste, so muste er doch gar bald die Wirckung desselben erfahren. Denn als er noch im selbigen Jahr zu einem Prediger nach Ofen in Ungarn beruffen

(b) LUTHERUS *Speratum* vocat *Wurtzburgensem concionatorem expulsum*. v. BUDDEI *Supplem. Epp. Lutheri* p. 30.

ruffen und angenommen ward, es auch an dem war, daß er von Wien ab- 1522.
reisen wolte, brachen die Theologi mit ihrem Eyfer loß, und schryen SPERATUM nicht allein zu Wien vor einen Ketzer aus, sondern schwärtzten ihn auch bey dem König LUDOVICUM in Ungarn, als einem ohnedem abgesagten Feind LUTHERI (c) durch verrätherische Briefe und Bothschafften dermassen an, daß sein Zug gen Ofen gäntzlich hintertrieben, und er gar das Land zu räumen genöthiget wurde. Nun öffnete ihm zwar GOtt bald wieder eine Thür, indem er auf seiner Reise nach Teutschland zu Iglaw in Mähren von den Einwohnern angehalten, und daselbst zu einem Prediger bestellet wurde, allwo er auch das Wort GOttes bey die zwey Jahr mit vielem Segen ververkündigte. Doch auch hieselbst konte er vor der Verfolgung der Wienerischen Theologen nicht sicher seyn, indem sie abermahls den König LUDOVICUM mit Schreiben anlagen, einen so gefährlichen Ketzer in seinen Landen nicht zu dulden. Es hatte auch dieses Angeben bey dem jungen König solche Wirckung, daß er nicht allein einen Befehl über den andern an die Iglawer sandte, bey Vermeydung der allerschweresten Strafen SPERATUM von sich zu thun; sondern endlich gar denselben nach Olmütz fordern ließ, woselbst der fromme Mann unverhörter Sachen gefänglich eingezogen, nachdem man ihn aller seiner Bücher und Schrifften beraubet, in einem Thurn geleget, und gantzer zwölff Wochen mit Wasser und Brod gespeiset wurde. Und ob man gleich darauff denselben gutwillig auf freyen Fuß stellete, so muste er sich dennoch verbinden, den Iglawern das Wort nicht mehr zu predigen; wie er denn auch alsobald, nachdem er seines Gefängnisses erlassen, seinen Fuß weiter setzte, und sich gen Wittenberg begab. Man kan auch hieraus abnehmen, wie Christlich die Theologi zu Wien mit SPERATO umgegangen, daß, obgleich derselbe sowohl vor, als nach seiner Gefangenschafft sich durch freundliche Zuschrifft erbothen, woferne man ihm eines Irrthums würde überführen können, gern zu wiederruffen, er dennoch nie so viel erlangen mögen, daß sie ihm die Articuln zugeschickt, um derentwillen sie ihn gleichwohl verdammet hatten. Ja, sie scheueten sich nicht von ihm zu begehren, daß er ihnen erst seine Predigt zuschicken solte, damit sie sähen, was in derselben irrig oder unrecht wäre, und alsdenn weiter mit ihm handeln könten; gleich als ob sie noch überall keine irrige Articuln ausgestreuet hätten. Wiewohl SPERATUS doch endlich ohne ihr Wissen und Willen durch einen guten Freund dieser Articuln habhafft

(c) vid. Dn. D. CYPRIANI *Document. Hist. Reform. Part. I. pag.* 503. & *Part. II. pag.* 313. *seqq.*

1522. ward, und also Gelegenheit bekam, in einer besondern Schutz-Schrifft, welche er im Jahr 1524. zu **Wittenberg** herausgab, sowohl ihre Unerfahrenheit in der Theologie aufzudecken, als auch der zu **Wien** gepredigten Wahrheit das Wort zu reden. Da denn, wer diese Schrifft lieset, urtheilen mag, ob LUTHERUS wahr gesprochen, wenn er an einem Ort (d) schreibet, **daß die Universität Wien an PAULO SPERATO ihre Narrheit an den Tag gegeben, und lauter Narrenspiel fürgebracht hätte.** (e)

V.

Heimliche Lutheraner zu Wien. Ertz-Hertzogs FERDINANDI Mandat wieder LUTHERI Schrifften.

Und also meyneten die Schrifftgelehrten zu **Wien** ihr Ammt treflich in acht genommen zu haben, indem sie sich von einem so gefährlichen Mann loßgemacht: Sie mögen auch wohl vermuthet haben, **Wien** so wohl, als gantz **Oesterreich** würde um so viel weniger einige Veränderung in der Religion zu besorgen haben. Aber sie fehleten weit, indem die eintzige Predigt, die SPERATUS gethan, auch nach seiner Verbannung den Einwohnern der Stadt **Wien** im Sinn lag, also, daß SPERATUS schreiben konte: **Ich weiß, daß meine Worte noch klingen in vieler Hertzen, deren die mich gehöret haben.** (a) Ja sie konten nicht einmahl hindern, daß unter den Mitgliedern der Universität selbst viel waren, die heimlich der Wahrheit Beyfall gaben; zu geschweigen der grossen Menge anderer Christen, denen durch Lesung der Heil. Schrifft die Augen aufgethan wurden, wie abermahls SPERATI Worte bezeugen: **Ich weiß und kenne viel redlicher, Christlicher gelehrter Männer zu Wien, deren die hohe Schul daselbst**

(d) Tom. II. Altenb. fol. 773.

(e) Quæ hactenus de SPERATO narravimus, desumta sunt partim ex laudata ejusdem *Apologia adversus Universitatem Vindobonensem*, quam totam suæ *Martyrologia Part. II. lib. IV. c. 16. p. 388. sqq.* inseruit LUDOVICUS RABUS: partim ex alio SPERATI scripto ad *Iglavienses* sub initium anni 1524. ſtenæ loco misso, editoque Wittebergæ sub hoc titulo: **Wie man trotzen soll aufs Creutz wieder alle Welt / zu stehen bey dem Evangelio an die Igler.** Reliqua egregii huius Theologi fata, quæ huc non spectant, legas apud CYR. SPANGENBERGIUM im Adel-Spiegel *Part. II. p. 94. sqq.* HARTKNOCHIUM in der Preußischen Kirchen-Hist. *p. 280. sqq.* SECKENDORFIUM *Hist. Luth. lib. I. p.* 271.

(a) RABUS *Martyrol. p.* 391. *a.*

selbst nicht wehrt ist, und wie viel hundert meynestu sind Einwohner in Wien, die das Wort GOttes nur heimlich stehlen müssen? (b) 1522.
Doch, was die Geistlichkeit auszurichten unvermögend war, das gedachte man durch den weltlichen Arm möglich zu machen. Der junge Ertz-Hertzog FERDINANDUS muste auch mit seiner Landes-Fürstlichen Autorität der gemeinen Sache zu Hülffe kommen. Denn da derselbe im Jahr 1522. im Hertzogthum Würtenberg ein scharffes Mandat gegen LUTHERUM und seine Anhänger publiciren lassen, Krafft welches bey der allerhöchsten Ungnade und Strafe denen Unterthanen verbothen ward, sich auf einige Weise der Lutherischen Lehre theilhafftig zu machen: (c) So ist wohl ausser Zweifel, er werde es in seinen Erb-Landen noch viel weniger an dergleichen Befehlen haben ermangeln lassen. Zu welchem Ende er denn nicht nur die Einführung und Lesung der Bücher LUTHERI in Oesterreich aufs nachdrücklichste verboth, sondern auch, einen desto grösseren Abscheu vor dieselben zu erwecken, was nur von solchen Schrifften zu bekommen, öffentlich verbrennen ließ. (d) Daß also nicht zu verwundern, wenn glaubens-würdige Scribenten berichten, wie FERDINANDUS hin und wieder in seinen Provincien, und insonderheit in Oesterreich, die Evangelisch-gesinneten auf alle Weise gedrücket und verfolget habe. (e)

VI.

CASPAR TAUBERS öffentliches Bekänntnis der Wahrheit, desselben Anklage, Verantwortung, Gefängnis, angemuthete Revocation und blutiger Tod.

Aber alle diese Bemühungen waren noch nicht zulänglich, die Oesterreicher von der Liebe zur Wahrheit abzuschrecken; vielmehr, wie sie bisher nur von auswärtigen Christen zur Untersuchung ihres Glaubens waren aufgemuntert worden, also fiengen sie nun selbsten an, der Sachen nach- 1523.

(b) RABUS *l. c. p.* 391. *b.*

(c) Vid. SLEIDANUS *Comm. lib.* 3. *p.* 75. Seorsim excusum exstat hoc mandatum iuxta cum duobus aliis eiusdem argumenti, in *Lotharingia* & *Helvetia* publicatis, quibus ALECTOR SEMIDALIS pseudonymus, ob veritatem exul, notas quasdam attexuit, in quibus non tam FERDINANDO, quam Monachis & Clericis mandati evulgati culpam imputat.

(d) Mandati huius, itemque combustionis librorum LUTHERI in actione adversum TAUBERUM instituta, de qua mox, diserta fit mentio, ap. RABUM *l. c. p.* 399. & *sqq.*

(e) SLEIDANUS *l. c.* SECKENDORF *lib.* I. *p.* 240.

1523. nachzudencken. Und da die jenige, so im Lehr-Ammt stunden, ihre anvertraute Gemeinen schlecht weydeten, so erweckte GOtt aus den Layen selbst solche Leute, die nebst sich andere in dem Wort GOttes unterrichteten. Unter solchen ist insonderheit im Jahr 1523. bekandt geworden CASPAR TAUBER, ein theurer Bekenner der Evangelischen Wahrheit, als welcher dieselbe nicht allein mit Worten verthädiget, sondern gar mit seinem Blut versiegelt hat. Dieser war ein reicher und angesehener Bürger zu Wien, und hatte durch fleißige Lesung der H. Schrifft das Erkäntnis erlanget, daß er in seinem Hertzen von der Wahrheit völlig überzeuget war, ja gar einen Trieb bey sich befand, seine Mit-Bürger gleichfalls von dem rechten Weg zur Seeligkeit zu unterweisen. Er that auch dieses mit solcher Freudigkeit, daß er nicht nur in seinem Umgang mit andern der Wahrheit das Wort redete, und die papistische Lehrsätze ungescheut verwarff, sondern auch selbst ein Büchlein verfertigte, in welchen er seinen Glauben ohne Zweiffel deutlich genug mag zu erkennen gegeben haben. (a) Insonderheit aber lies er sich gar deutlich mercken, daß er von dem Segensprechen der Römischen Priester, von den geweyheten Kertzen, vom Feg-Feuer, von der Ohren-Beicht, und von der Vorbitte der Heiligen nicht viel glaubte, sondern aus dem Wort GOttes eines andern überführet sey. Er trug auch kein Bedencken, wegen des allen Christen zukommenden geistlichen Priesterthums, sich vor männiglichen zu rühmen, daß er eben so wohl ein Priester sey, als andere geweyhete Priester. Und was die Lehre vom Heil. Abendmahl betrifft, so meynte er aus dem sechsten Cap. des Evangelii Johannis zu erweisen, daß unter der Gestalt des Brodts und Weins nach der Consecration nicht sey der wahre Leib und das wahre Bluht Christi. Weil nun in diesen allen dem Pabstthum offenbahr wiedersprochen ward, und zwar von einem Mann, der unter der Bürgerschafft zu Wien in nicht geringem Ansehen war, so konte selbiges denen Inquisitoribus hæreticæ pravitatis nicht lang verborgen bleiben; die dann auch nicht säumten, ihr vermeyntes heiliges Amt zu betrachten. Und zwar muste der vorerwehnte Punct vom Heil. Abendmahl ihnen die erste Gelegenheit geben, dem guten Manne anzukommen. Denn eben deswegen ward er von ihnen bey dem Raht der Stadt Wien als ein der Ketzerey verdächtiger angeklaget, und genöhtiget, sich vor seiner Obrigkeit dieses Articuls halber mit einigen

(a) In processu, adversus TAUBERUM instituto, libellus hic vocatur *hæreticus* & *in Magistratum summe injurius*; cui tamen TAUBERUS contradixit. vid. RABUS *l. c. pag.* 401. *b.* Ceterum Patres Tridentini in *Indice librorum prohibitorum*, jussu Concilii confecto, TAUBERUM inter *auctores primæ classis* retulerunt.

nigen dazu verordneten Geistlichen zu unterreden. Doch er verantwortete sich dermassen, daß ihm seine Feinde nicht nur nichts anhaben konten, sondern gar befürchten musten, deswegen übel anzulauffen, indem der Raht zu Wien sich des TAUBERN annahm, und sich bey der damaligen Reichs-Versammlung zu Nürnberg über solches Verfahren mit einem unschuldigen Bürger beschwerete. Es hatte auch TAUBER auf diesen Beystand ein solches Vertrauen gesetzt, daß er sich in seinen bald darauf erfolgten Drangsahlen öffentlich vernehmen lies, er verhoffe, ein Ersamer Rath werde darob seyn, damit ihr Brieff und Siegel gehalten, und nicht ein Loch dadurch gestochen werde. Doch das Gegentheil wies sich gar bald. Denn die Geistlichen wusten schon Mittel und Wege, unterdessen bey dem Ertz-Hertzog FERDINANDUM einen Befehl auszuwürcken, vermöge dessen TAUBER, als ein angegebener Ketzer, in Verhafft genommen, und auf dem Körner Thurm in das Bürgerliche Gefängnis gebracht ward. Es waren damahls die höchsten Theologi auff der Universitæt Wien, wie sie TAUBER selbsten nahmhafft macht, *Johannes* von *Revelles* Bischoff zu Wien, *Doctor Ulrich* Kauffmann, *D. Faber* von *Lindau*, des *Cardinals* von Rom *Doctor*, der *Doctor* von den weissen Brüdern, *Doctor* von den Augustinern, *D. Camers* von Mindern Brüdern, *Doctor Krubel* und *D. Kylbel*. Diese alle nebst noch andern waren nun darauf bedacht, wie sie den gefangenen Mann einiges Irrthums in seinem Glauben überzeugen, und zum freywilligen Wiederruff bewegen möchten. Sie hielten zu dem Ende mit ihm unterschiedene Unterredungen, wiewohl allemahl ohne Frucht, indem TAUBER, ohne aus dem Wort GOttes überwiesen zu seyn, die einmahl erkandte Wahrheit nicht verleugnen wolte. Hiedurch nun wurden diese Eyferer dermassen erbittert, daß, obgleich der Mann von ihnen keines Irrthums überführet worden, sie dennoch untereinander ein Conclusum und Urtheil abfasseten, Krafft welches sie (wie ihre eigene Worte lauten) mit angeruffen Nahmen Christi zu Gerichte sitzend, auch allein GOtt und seine Gerechtigkeit vor Augen habend, vor Recht erkandten, daß CASPAR TAUBER nach einer ihm vorgeschriebenen Formul oberwehnte Lehr-Sätze, welche er bisher geglaubet und vertheidiget, in der Pfarr-Kirchen S. Stephani vor öffentlicher Gemeine wiederruffen, nach geschehenem Wiederruff drey Sontage auf einander (nachdem er jeden Freytag vorher in Wasser und Brod gefastet und drey arme Personen gespeiset) Zeit-währender Messe vor der Thür der Stephans-Kirchen mit kläglichem Kleide, mit einem Strick um den Hals gebunden, mit unverdecktem Haupt und barfuß, mit einer brennenden Kertzen in seiner Hand ste- 1523.

1523. hen, dann noch ein gantzes Jahr im Gefängniß sitzen, darauf eine Geld-Strafe zum Behuf des Türcken-Krieges erlegen, auch alle Unkosten, so auf diese Handlung verwendet, erstatten, und endlich sein Lebenlang ein Zeichen des Creutzes nach einer ihm zu gebenden Form öffentlich, daß es von allen gesehen werde, tragen solte. (b) Damit nun diesem geistlichen Ausspruch möchte nachgelebet werden, so ward TAUBERN das Formular des Wiederruffs zugestellet, um selbiges mit eigener Hand vorher zu unterschreiben. Ob er nun gleich mit gewisser Bedingung unterschrieb,(c) so war ihnen doch dieses schon genug, in ihrem Vornehmen fortzufahren. Sie publicirten demnach nicht allein diese Revocations-Formul zum voraus durch den Druck, sondern setzten auch den 8. September, als den Fest-Tag der Geburth Mariä, dazu an, damit am selbigen dieser solenne Actus fidei vollführet würde. Aber auch hier musten sie ihres Zweckes verfehlen. Denn als TAUBER am gemeldten Tage aus seinem Gefängnis nach dem S. Stephans-Kirchhoff gebracht, und auf dem daselbst aufgerichteten Predigt-Stuhl gestellet, auch befehliget ward, vorgeschriebener massen seinen bisherigen Glauben zu wiederruffen, so fängt er im Gegentheil an, sich über derer Patrum Inquisitorum unbilliges Verfahren zu beschweren, und öffentlich zu bezeugen, daß er von ihnen aus heiliger Schrifft keines Irrthums überzeuget, daher auch nimmer gewillet sey, einen Articul zu wiederruffen: Er erbeut sich auch, sich zu verantworten, und recht zu geben und zu nehmen, aber vor unpartheyischen und unverdächtigen Richtern, wesfalls er dann öffentlich zwey mahl an das H. Römische Reich appellirete. Doch der gute TAUBER verdarb es durch diese freymüthige Erklärung mit seinen Richtern dermassen, daß er nicht nur Zeitwährender seiner Rede von dem Chormeister vielen Wiederspruch leyden muste, sondern auch von den Gerichts-Dienern getrieben ward herunter zu steigen, und wieder ins Gefängniß zu gehen. Sie sahen ihn auch nunmehro nicht anders an, als einen hartnäckigen Ketzer, der um seines Ungehorsams willen den Tod verdienet, und also nur der weltlichen Obrigkeit zur gebührlichen Strafe müste ausgeliefert werden.

(b) Quod si quis sententiam hanc, in TAUBERUM latam, cum iis, quæ PHIL. LIMBORCHIUS *in Hist. Inquisit. lib. IV. cap.* 31. & 32. *p.* 333. *sqq. de abiuratione itemque de pœnis & pœnitentiis salutaribus, quæ abiurantibus imponuntur*; observavit, contulerit, videbit, Patres hosce communi Inquisitorum Ecclesiæ Rom. praxi arcte inhæsisse.

(c) Cum TAUBERO postmodum subsignatio formulæ revocationis obiiceretur, respondebat: Es wird sich finden / und man wird es noch wohl sehen werden / wie ich mich unterschrieben hab.

den. Dieses geschach dan auch am 10. Sept. da derselbe nach dem Augustiner-Kloster gebracht, und in Gegenwart derer Inquisitorum und des Raths der Stadt Wien, ohne weiteres Verhör von einem Procuratore als ein Ketzer und ungehorsamer der Kirchen angeklaget, und darauff durch eine öffentliche Sententz (welche der Officialis auf Lateinisch, ohne daß es weder die gegenwärtige Bürger, noch TAUBER selbsten verstehen konte, herlaß) für einen öffentlichen verdammten Ketzer und ungehorsamen der H. Christlichen Kirchen erkandt ward. So bald dieses geschehen, nahm ihn der Stadt-Richter in seine Gewalt, legte ihn in Ketten und Banden, und führte ihn in das Schergen-Hauß; da er im Hineingehen das umstehende Volck anredete: **Ihr lieben Brüder und Kauf-Leute, schreibts in alle Land, daß man mit dem CASPAR TAUBER so unchristlich handelt, und an ihm so gar eine unredliche That begehet, damit gesegne euch GOtt.** Nun versuchten zwar die Patres abermals ihr Heyl, ob sie ihn nicht durch Vorstellung seines obhandenen Todes zum Wiederruff bewegen konten. Aber sie musten erfahren, daß, wie sein Glaube sich allein auf GOttes Wort gründete, er auch bereit sey, die Wahrheit desselben mit seinem Tode zu bekräfftigen. Also ward er am 17. Septemb. früh Morgends auf einem Wagen gesetzt, und unter Begleitung eines Meß-Pfaffen und des Henckers, wie auch einiger Gerichts-Bedienten und Schergen, heimlich hinter der Stadt-Mauer zu dem Stuben-Thor hinaus auf dem Gries gebracht. Nachdem er frölich von dem Wagen gestiegen, bittet er die Zuschauer, (deren doch kaum hundert waren) **sie solten denen, so an seinen Tod schuldig wären, nicht gehäßig noch feind seyn, denn also hätte es GOtt gefallen.** Darnach, wie er von dem Pfaffen gefragt wird: Ob er nicht beichten wolte? antwortete er: **Stehet mein müßig, schafft euer Sach, Ich hab GOtt meinem himmlischen Vater gebeichtet.** Und wie dieser erwiederte: Er solte gleichwohl dahin sehen, daß er seine Seele versorgete, war die antwort: **Meine Seele hab ich schon versorget, und wenn ich ja noch achzig tausend Seelen hätte, so wären sie heut all durch diesen meinen Glauben zu GOtt versorget.** Hierauff siehet er gen Himmel und spricht: **O HErr JEsu Christe, der du um unsernt willen und für uns gestorben bist, ich sage dir Danck, daß du mich Unwürdigen erwehlet und würdig geachtet hast, um deines göttlichen Worts willen zu sterben.** Nachdem er dieses gesagt, macht er mit dem rechten Fuß vor sich auf der Erden ein Creutz, und kniet frölich darauf nieder, hebet nochmahls seine Augen gen Himmel, und spricht mit lauter freudiger Stimme dreymahl: **HErr JEsu Christe, in deine Hände befehl ich meinen** 1523.

1523. nen Geist. Nach welchen Worten ihm das Haupt abgeschlagen, und selbiges nebst dem Cörper auf einen ohnweit von dem Richt-Platz gemachten Scheiter-Hausen verbrandt ward. Dis war das Ende dieses theuren Bekenners der Wahrheit, welchen LUTHERUS billig unter die ersten und vornehmsten Blut-Zeugen der Evangelischen Kirchen gerechnet hat; (d) und wird ihm solcher Ruhm wohl ewig bleiben, obgleich COCHLÆUS sich bemühet hat, ihm selbigen streitig zu machen, ja gar das grausame Verfahren der Schrifftgelehrten zu Wien zu rechtfertigen. (e) Doch TAUBER selbsten hat sich schon genug verantwortet, da er nach angehörtem End-Urtheil das versammlete Volck anredete, und ihm selbst gleichsam diese Grabschrifft setzte: **Mir wäre leicht gewesen (mit GOttes Gnaden) aus göttlicher Schrifft mich zu verantworten: Unüberwunden, ja auch unverhört muß ich verurtheilet seyn. Wann ihr achtzig tausend wären, der Doctorn, so könten oder möchten sie mir nichts abgewinnen, weil das Wort GOttes auf meiner Seiten stehet. In der Tunckele haben sie mit mir gespielet. Sie schämen sich ihrer Handlung, darum hassen sie das Licht: Uber dem Wort will ich beharren, sterben und genesen. Sie wollen mich auch zwingen, und legen mir mit Unwahrheit auf, das ich nicht geredt hab. Ich hätt gemeynet, sie sollen aus Ketzern Christen machen, so wollen sie aus mir Christen über meinen Willen, und ohn alle mein Bekäntnis einen Ketzer machen. GOtt hat mich also gelehret, darum muß ich sterben.** (f)

VII.

Ertz-Hertzogs FERDINANDI fernere Anstalten gegen die Evangelische Lehre. Verfolgung der Lutheraner in Oesterreich. Von dem Wiedertäuffer Balth. Hubmayer.

Nachdem TAUBER auf eine so schmähliche Art um des Evangelii willen war hingerichtet worden, meynten die Verfechter der Römischen Parthey,

(d) In *epistola ad Bremenses*, quam *historia de Martyrio Henrici Zutphaniensis* præmisit. vid. *Lib. II. Epp.* LUTHERI *p.* 252. *sqq.*

(e) Commentar. *de actis & Scriptis* LUTHERI *fol. m.* 99. add. SECKENDORF *H. L. lib. I. pag.* 316.

(f) TAUBERI fata peculiari scripto, eoque tum latino tum germanico, comprehensa, statim post eius mortem prodierunt, quod itidem LUD. RABUS *Martyrologia* suæ *Part. II. lib. IV. c.* 20. *p.* 398. *sqq.* intexuit, cui, quæ hic narrata sunt, debemus.

chen, hiedurch denen hin und wieder in Oesterreich verborgenen Zeugen der Wahrheit einen ziemlichen Schrecken eingejagt zu haben. Gleichwohl konten sie sich leicht vorstellen, daß damit ihre Kirche noch nicht gäntzlich von Lutheranern würde gesaubert seyn. Deswegen sie ferner auff Mittel und Wege bedacht waren, wie sie hierinnen ihren Zweck erreichen möchten. Sie hatten schon erfahren, wie sehr ihnen des Ertz-Hertzogs FERDINANDI Obrigkeitliches Ansehen und Eyfer vor der Römisch-Catholische Religion zu statten gekommen: Daher unterliessen sie nicht, denselben immer mehr und mehr hierinnen zu stärcken, und zur Ausrottung der Lutherischen Lehre anzuhetzen. In solchem ihren Vornehmen wurden sie nicht wenig unterstützet durch den Cardinal CAMPEGIUM, welcher im Jahr 1524. vom Pabst CLEMENS VII. nach Teutschland auf den Reichs-Tag gesandt war. Denn da derselbe sich die Wohlfahrt des Römischen Stuhls aufs eusserste lies angelegen seyn, auch deswegen bey dem jungen König LUDOVICO in Ungarn gegen die Lutheraner in Böhmen und Ungarn scharffe Edicta ausgewircket hatte, (a) so bemühete er sich auch, auf den damaligen Reichs-Tag zu Nürnberg, eben dergleichen bey FERDINANDO so wohl, als den übrigen Reichs-Fürsten zu Wege zu bringen. Obgleich er nun damahls hierinnen zu seinem Zweck nicht kommen könte, indem die Stände sich blos dahin erklährten, daß sie das Kayserliche Edict de Anno 1521. wieder LUTHERUM, NB. so viel ihnen möglich, observiren, auch keine Bilder oder Bücher, die zur Beschimpfung des Römischen Hofes gereichen könten, in ihren territoriis gestatten wolten: (b) so ruhete er doch nicht, bis er FERDINANDUM nebst einigen andern Römisch-Catholischen Fürsten und Bischöffen dahin beredet hatte, daß sie noch im selbigen Jahr 1524. zu Regenspurg unter einander ein Bündnis, auch im Monaht Julio einen so genandten **Endlichen Beschlus, Abschied und Vereinigung** durch öffentlichen Druck bekandt machten, Krafft welches sie sich alle vereinbahrten und erklährten, daß sie in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten dahin sehen wolten, daß in den Gebräuchen der Catholischen Kirchen keine Neuerungen angerichtet, die verehelichten Priester nach den Kirchen-Gesetzen hart gestrafet, ihre Unterthanen, die sich studierens halber nach Wittenberg begeben, bey Andeutung schwerer Strafe zurück beruffen, LUTHERI und seiner Anhänger Schrifften überall verbohten, und kein Lutheraner, der irgendwo 1524

(a) PALLAVICINUS *Hist. Conc. Trid. lib.* 2. *c.* 12. *n.* 5. *p.* 68. *b.*

(b) SCULTETUS *Annal. Evang. Dec. I. p.* 187. *sq.* SARPIUS *Hist. Conc. Trid. p. m.* 54. SECKENDORF *H. L. lib. I. p.* 288.

1524 vertrieben, anderswo aufgenommen werden solte. (c) Daß nun FERDINANDUS in seinen Erb-Landen, und insonderheit in **Oesterreich**, dieser Vereinigung nachgekommen, und so viel ihm immer möglich gewesen, in diesem und folgenden Jahren die Ausbreitung des Evangelii auf alle Art gehindert, auch vermöge jetzt-erwehnten Bündnisses, wo sich in seinem Gebiete einige **Lutheraner** betreten lassen, sie schwer verfolget habe, ist ausser allen Zweiffel. CASPAR URSINUS VELIUS, ein berühmter Poët und Redner, welcher sich zu **Wien** aufgehalten, schrieb im Jahr 1527. an ERASMUM ROTHERODAMUM folgendes: *Hic* (Vindobonæ) *per triennium non incommode vixi, neque illibenter, cum oppressa fuerit sæpius erumpens & conata effundere virus suum pestifem illa hæresis* (Lutherana) *virtute Inclyti Ferdinandi, qui tametsi hydram illam tot capitum non funditus exciderit hactenus, tamen pro virili sua & ingenita animi magnitudine collisam debilitavit, multis locis imminentem arcuit, alicubi jam radices agentem exstirpavit.* (d) Woraus man schon abnehmen kan, wie ernstlich sich dieser Herr angelegen seyn lassen, der in **Oesterreich** heimlich glimmenden Reformation sich zu wiedersetzen. Insonderheit will man berichten, daß die Bibel, wie sie von LUTHERO übersetzt, auf FERDINANDI Befehl öffentlich sey verbrandt worden. (e) Woran man denn um so viel weniger zweifeln darff, indem um eben dieselbe Zeit König LUDOVICUS in **Ungarn** durch die Pfaffen zu **Olmütz** in Mähren ebenfalls das Neue Testament, von LUTHERO verdolmetschet, nebst andern Lutherischen Büchern, auf dem Marckt bey dem Pranger verbrennen lassen. (f) Doch der Eyfer für die angebohrne Religion gieng noch weiter. Nicht nur Bibeln, nicht nur Lutherische Bücher, sondern auch die arme Menschen selbst musten um des Evangelii willen die Grausamkeit der Flammen empfinden. Es würde einem schwer fallen, dergleichen von einem sonst so sanfftmüthigen Fürsten

(c) SECKENDORF *l. c. p.* 292. SLEIDANUS *Comment. lib. IV. p.* 104 *sqq.*

(d) B. FECHTII *Epp. Marbach, p.* 861. Huic testimonio addimus, quæ nuper R. D. P. PHILIBERTUS HUEBER *Austriæ & Archiv. Millic. illustr. append. I. p.* 260. ad vocem *Medlicum* annotavit; *Anabaptistæ ac Lutherani, qui sæpe oppidum* (Mellicium Mölck) *aliaque plura vicina nefariis suis hæresibus anno* 1527. *infecerant, jussu* FERDINANDI I. *Imper. ac strenue annitente Mellicensi Abbate inde pulsi exactique fuere.*

(e) SCHÖNLEBIUS *de orig. domus Austr. p.* 153. *seqq.* JO. FRID. MAYERUS *in Hist. Vers. Bibl. Luth. p.* 92.

(f) PAULUS SPERATUS, libro supra cit. **Wie man trotzen soll aufs Creutz** rc. *lit. B. 3. a.*

Fürsten zu glauben, wenn nicht ein Scribent, der eben damahls gelebet, und dessen Aufrichtigkeit unstreitig ist, (g) ausdrücklich geschrieben hätte: **König** FERDINANDUS **hat in Oesterreich und an andern enden, nur fast viel Leut lassen brennen.** Wir bedauren nur, daß von diesen harten proceduren keine umständlichere Nachrichten vorhanden sind, indem man sonst die Wahrheit dieser Sachen klärlicher würde darthun können. Nun kan es gar leicht seyn, daß in diesen Verfolgungen von den Catholischen Geistlichen vieles geschehen, wovon FERDINANDUS wohl wenig mag erfahren haben, obgleich man dessen hohen Nahmen zur Ausführung seines bösen Zwecks gemisbrauchet hat. Ja es wird auch wohl mancher hingerichtet worden seyn, der eben so wenig mit LUTHERO, als mit der Römischen Kirchen in seinen Lehr-Sätzen einig gewesen. Weßfalls bekandt ist das Exempel des beruffenen Wiedertäuffers, D. BALTHASARIS HUBMATERI oder, wie er sich selbsten nennet, **Hübmörs von Fridberg**, welcher, nachdem er zu **Waldshut**, und insonderheit zu Zürch in der Schweitz mit der Lehre von der Kinder-Tauffe viel Unruhe angerichtet, auch deßfalls von dannen verjaget worden, (h) sich im Jahr 1526. nach **Mähren** begeben, und unter dem Schutz derer damahligen Herren **von Lichtenstein** auf **Nicolspurg** seinen Irrthum mit Lehren und Schrifften ausgebreitet hat, aber endlich, nachdem FERDINANDUS als König in **Ungarn** auch Ober-Herr in **Mähren** geworden, im Jahr 1528. nebst seinem Weibe gefangen genommen, nach **Wien** gebracht, und er zwar öffentlich verbrandt, das Weib aber ersäuffet worden. (i) Wiewohl eben dieser **Hübmör** die Verfolgung der Lutheraner in **Oesterreich** dadurch nicht wenig mag befodert haben, daß er sich in einer Schrifft auf den Beyfall LUTHERI in der Lehre von der Kinder-Tauffe beruffen. (k) Welches, ob es gleich offenbahr falsch, und aus 1524.

(g) Est is GEORGIUS SPALATINUS, cujus verba allegata leguntur in ejus *Annal. Reform. pag.* 374. *Edit. Lips.*

(h) SCULTETUS *Annal. Evang. Dec. I. p.* 258. *sqq.*

(i) SPALATINUS *l. c p.* 93. SCULTETUS *l. c. p.* 262.

(k) Huius Fanatici tria mihi innotuere scripta, Nicolspurgi an. 1526. 4. excusa, quorum primum: **Der uralten und gar neuen Leerern Urtail / daß man die jungen Kindlein nit tauffen solle / bis sie im Glauben underricht sind.** plagg. 3½. Alterum: **Ein Gesprech auf Mayster Ulrichs Zwinglens zu Zürch Tauf-Büchlein / von dem Kindertauff.** plagg. 11. Tertium: **Ein ainfeltige Underricht/auf die Wort: das ist der Leib mein/in dem Nachtmal Christi.** plagg. 4. Singulorum libellorum initio & fini apposuit Auctor Symbolum suum: **Die Wahrheit ist untödtlich.** In primo horum scriptorum *lit. B. 4. b.* occurrit locus LUTHERI

1524. aus LUTHERI Schrifften das Gegentheil deutlich dargethan werden kan, ja LUTHERUS selbst sich über diese Beschuldigung noch im selbigen Jahr 1528. in einem besondern Brieff öffentlich beschwerete, (l) so hat es doch denen Feinden der Lutheraner in Oesterreich eine bequehme Gelegenheit gegeben, ihre Lehre als eine verdammliche und mit vielen Ketzereyen befleckte Lehre bey der Obrigkeit anzuschwärtzen, und unter diesem Vorwand sie auf alle Weise zu drücken, ja, wo möglich, auszurotten.

VIII.

Derer Stände in Oesterreich, insonderheit der Herren und Ritterschafft Liebe zum Evangelio. Brief-Wechsel mit LUTHERO. Heimliche Lutherische Prediger auf ihren Gütern.

Doch es war nicht möglich. Die Evangelische Wahrheit hatte schon in den Hertzen vieler Oesterreicher so tieffe Wurtzel geschlagen, daß keine Edicta, keine Verfolgungen, kein Schwerdt noch Feuer sie auf andere Gedancken bringen konten. Daher, je mehr man sich auf der einen Seite bemühete, den Wachsthum des Evangelii zu hemmen, je mehr war man auf der andern Seite darauf bedacht, wie das seeligmachende Erkäntnis weiter möchte fortgepflantzet werden. Insonderheit muste die Politische Verfassung des Ertz-Hertzogthums Oesterreich auch dazu dienen, daß GOttes Werck, ungeachtet so vieler Hinderungen, fortgehen konte. (a) Denn da die drey Stände der Herren, der Ritterschafft und der Städte damals grosse Privilegia und Freyheiten hatten, der König FERDINANDUS auch wegen des beständig-anhaltenden Krieges mit den Türcken ihres Rahts und Beyhülffe überall nicht entbehren konte, so fand er nicht rahtsam, der Religion halber die bisherige Harmonie zu brechen, oder ihnen deswegen hart zuzusetzen: aber so war auch denen

ex quodam eius sermone *de Missa* an. 1520. habito desumtus, quem falsa interpretatione in suum sensum detorquere conatur.

(l) Exstat hæc epistola *Tom. IV. Altenb. f.* 376. *sqq.* conf. SECKENDORF *H. L. lib. II. pag.* 116.

(a) *Est Archiducatus Austriæ in quatuor ordines, Prælatorum, Dynastarum, Nobilium & Civitatum distinctus; ac inter Dynastas, Comitum familiæ quatuor, Liberorum Baronum gentes illustriores viginti tres, simplicium Baronum seu Dominorum stemmata septendecim, recensentur. Nobilium vero Familiæ sex & sexaginta præcipuæ mihi indicatæ sunt.* Ita suo tempore CHYTRÆUS *Oration. Vol. p.* 378.

denen Eyferern vor der Römisch-Catholischen Lehre die Macht benommen, in dem Fall mit den Ständen so, wie sie es sonst gern gethan hätten, zu verfahren. Daher, obwohl an denen Orten Oesterreichs, woselbst die Prælaten und Bischöffe dominirten, oder der König FERDINANDUS absolut zu gebieten hatte, die Bekenner der Wahrheit wohl mehr denn zu viel mögen verfolget worden seyn, so wolte sich doch dieses in den Territoriis der dreyen Stände aus angeregten Ursachen nicht allemahl auf gleiche Art practisiren lassen. Dis war nach der weisen Fügung GOttes die Gelegenheit, daß auch wieder dem Willen der Römisch-gesinneten die Evangelische Lehre in Oesterreich allmählich ausgebreitet wurde. Nun kan man sich leicht vorstellen, daß dieses nicht anders den heimlich hat geschehen können, da das öffentliche Religions-Exercitium überall Römisch-Catholisch, und alle Kirchen im Lande mit papistischen Lehrern besetzet waren. Indessen gebrauchten die unter den Ständen verborgene Lutheraner die jenige Mittel, die sie bey solcher der Sachen Beschaffenheit thunlich befunden, theils die einmahl erkandte Wahrheit beyzubehalten, theils auch ihren GOttesdienst zu ihrer Erbauung einzurichten. Ein nützliches und nöhtiges Mittel hiezu war der fleißige Brief-Wechsel mit auswärtigen Lehrern, als durch dessen Beyhülffe sie so wohl in zweiffelhafften Fällen sich Rahts erhohlen, als auch in der Wahrheit sich stärcken konten. Es ist noch unter den Schrifften LUTHERI ein Brief vorhanden, welchen er im Jahr 1524. an BARTHOLOMÆUM von STARENBERG, einem Oesterreichischen Freyherrn geschrieben, worinnen er denselben anfangs wegen das Absterben seiner Gemahlin aus GOttes Wort tröstet, nachgehends aber vermahnet, wegen der Verstorbenen keine Vigilien noch Seel-Messen halten zu lassen, da diese Dinge nur von den Mönchen um Gewinstes willen wären erdacht worden. Zugleich lobet er einen gewissen Mann, den er Wernstorffer nennet, der ihm hievon weitere Nachricht geben würde. (b) Daß auch LUTHERUS mit noch mehreren von der Oesterreichischen Ritterschafft wegen Religions-Sachen sich durch Briefe unterredet habe, siehet man daraus, daß er im Jahr 1525. dem Baron CHRISTOPH JOERGERN, auf Tollet in Ober-Oesterreich, zu einem Haus-Prediger recommandiret hat MICHAELEM STIEFELIUM, der nach LUTHERI Zeugnis ein frommer, gelehrter, sittiger und fleißiger Mensch gewesen (c) auch, 1527.

D

(b) Tom. II. Altenb. p. 803.

(c) vid. SECKENDORF *H. L. lib III. p.* 122. Hunc STIEFELIUM primum omnium semina Evangelii in *Austria* sparsisse, sibi persuadent Pontificii, ceu patet ex versibus Jo. DOMINICI HESSI a B. SCHÜTZIO *Comm. de vita* CHYTRÆI *lib. II. p.* 103. allegatis:

1527. auch, da er in Oesterreich gelebet, die Correspondence mit LUTHERO und andern auswärtigen Theologis fleißig unterhalten hat; wie aus den Briefen, welche Leonhard Kayser im Jahr 1527. kurtz vor seinem Märtyr-Tod, und LUTHERUS bald nach demselben an eben diesen STIFELIUM geschrieben haben, (d) sattsam erhellet. Welches, daß es auch die übrige heimlich-Evangelische werden gethan haben, wohl zu vermuhten ist. Daß aber dieser STIFELIUS bey der Joergerischen Familie das Evangelische Predig-Amt verwaltet hat, giebt zu erkennen, daß die Ritterschafft ausser den erwehnten Brief-Wechsel sich auch dieses Mittels bedienet, daß sie auf ihren Gütern heimlich Lutherische Prediger unterhalten, die ihnen das Wort der Wahrheit verkündiget. Ob ihnen nun gleich auch hierinnen die Römisch-Catholischen viele Hindernissen in den Weg legten, wie daraus zu schliessen, daß der Baron JOERGER den besagten STIFELIUM schon im Jahr 1527. seines Dienstes zu erlassen genöhtiget worden, (e) so mochte sie doch dieses nicht abschrecken, sondern ermunterten sich um so vielmehr untereinander, in der erkandten Wahrheit zu beharren, und ihren Evangelischen GOttesdienst in ihren Häusern, so gut sie konten, zu bestellen. Ob übrigens zu der damahligen Zeit in öffentlichen Schrifften etwas von diesem Religions-Wesen in Oesterreich rege geworden, kan aus Mangel gehöriger Nachrichten für gewis nicht melden. (f)

XI.

Stifelius Michael, qui primus ad Austridis oras
Telluris venit seductor & impia pestis.

Quae tamen vero minus consentanea esse, ex hactenus dictis constat.

(d) SECKENDORF *lib. II. p.* 84. *b.* & *p.* 85. *b.*

(e) SECKENDORF *l. c lib. III. p.* 122. Reliqua STIFELII fata videri possunt apud SERPILIUM *in Epitaph. Theol. Suev. p.* 88. & PIFFINGIUM *in Arcan. Biblioth. Thom. Lips. p.* 68. *sq.* De paradoxa hujus viri opinione circa diem extremi judicii conferri merentur B. LUTHERI *Colloquia Latina* a *Rebenstockio* edita, *Part. I. p.* 49. *b. sq.*

(f) Ex *Tomo II. Autogr. Lutheri & coat. p.* 117. cognovi, prodiisse an. 1524. Jo. BUGENHAGII tractatum von der Sünde im Heil. Geist/ mit einer Vorrede LEONARDI ELEUTHEROBII, Teutschen Schulmeisters zu Lintz / an alle Geistliche zu Lintz / Mönche und Pfaffen / auch andere Schwestern und Brüder.

IX.

Die Stände in Oesterreich halten Anno 1532. zum erstenmahl beym König FERDINANDO um freye Uebung der Evangelischen Religion an, werden aber nicht erhöret.

Bis hieher haben wir an die Evangelischen in Oesterreich nichts als bedrängte Umstände gesehen. Wir können uns auch in den nechstfolgenden Jahren von ihren Schicksahlen keine bessere Vorstellung machen. Gleichwohl liessen die Stände den Muht nicht sincken, sondern hatten das beständige Vertrauen zu GOTT, er würde ihnen endlich diese Freude erleben lassen, daß sie einmahl öffentlich und ungehindert ihren Glauben bekennen dürfften. Weil sie aber ohne Genehmhaltung ihrer hohen Obrigkeit hiezu nicht gelangen konten, so gedachten sie durch Bitte von derselben, was sie wünschten, zu erhalten. Nun werden sie zwar ohne Zweifel, so bald sie die Evangelische Wahrheit erkannt, bey genommener oder gegebener Gelegenheit den Ertz-Hertzog ins besondere angelegen haben, daß er auch in seinen Landen der so nöhtigen Reformation die Thür öfnen möchte: Welches daraus abzunehmen, weil sie in einer im Jahr 1562. übergebenen Supplication sich darauf beruffen, daß sie nun in die viertzig Jahr um das freye Religions-Exercitium angehalten. (a) Dennoch haben die Stände, so viel man weis, um die Freyheit auf eine solenne Art zum allerersten Ansuchung gethan im Jahr 1532. als in welchem sie vom König FERDINANDO auf einem Ausschus-Tage gen Inspruck beschieden wurden, um von des Landes Angelegenheiten sich mit ihm zu unterreden. Es war dieses ein unglückseeliges Jahr für die Oesterreichische Lande, indem die Türcken mit ihren fliegenden Armeen gar bis in Oesterreich und Steyermarck streifften, und hin und wieder vielen Jammer anrichteten. (b) Welches nicht allein des Römischen Reichs Stände bewog, auf den Reichs-Tag zu Regenspurg den Schluß zu fassen, dem bedrängten Oesterreich mit nöhtiger Gegenwehr zu Hülffe zu kommen, (c) sondern auch wohl die Ursache mag gewesen seyn, warum FERDINANDUS diesen Ausschus-Tag zu Inspruck angesetzet. Hier meynten nun die Evangelischen Oesterreicher eine gelegene Zeit gefunden zu haben, dem König ihr Anliegen wegen der so lang 1532.

(a) CYR. SPANGENBERG Adel-Spiegel *Part. II. p. 66. b.*
(b) vid. SLEIDANUS *Commentar. lib. VIII. p. 228. sq.*
(c) SLEIDANUS *l. c.*

1532. gewünschten Religions-Freyheit vorzustellen, und von ihm zu erlangen, daß sie die reine Lehre öffentlich und ungehindert treiben möchten. (d) Und mag wohl eben damahls geschehen seyn, was SCULTETUS berichtet, daß nemlich FERDINANDUS gegen seine Rähte sich mit Betrübnis vernehmen lassen: **Wie er sich nicht darein finden könne, woher es komme, daß er allezeit in dem Krieg wieder den Türcken so unglücklich sey.** Dem ein Oesterreicher von Adel freymühtig geantwortet: **Es gehe ihm, wie es allen Königen zu allen Zeiten ergangen sey. Wenn die Könige in Israel und Juda Menschen-Bluht vergossen, und die Sünden ungestrafft hingehen lassen, hätte GOTT aus gerechtem Gericht ihnen grausahme Feinde über den Hals geschickt, die ihnen beständig im Krieg überlegen gewesen. Und dürffte er, der König, sich ins künfftige kein besser Glück vorstellen, wofern er nicht aufhören würde, die Evangelische Religion zu verfolgen.** (e) Doch weder die Gerichte GOttes, noch dergleichen Vorstellungen waren vermögend, den sonst so gütigen Herrn in Sachen, die Religion betreffend, auf andere Gedancken zu bringen. So sehr war er zur selben Zeit noch von der Hochachtung vor die Römisch-Catholische Lehre und den Päbstlichen Stuhl eingenommen, daß er sich nicht nur einsmahls gegen den Päbstlichen Nuncium ALEANDRUM erklährete, **wie er bereit sey für dieselbe sein Bluht zu vergiessen**, sondern auch, indem er dieses sagte, Thränen vergoß. (f) Ja zu Regenspurg auf den daselbst gehaltenen Reichs-Tag hatte er sich gar verlauten lassen: **Er wolte dahin arbeiten, daß die Lutherische Secte ausgerottet würde, und wenn er auch all das seinige darüber verliehren, ja wenn er auch darüber am Bettelstab gerahten solte.** (g) Es war also kein Wunder, daß die guten Oesterreicher in ihrem Gesuch diesesmahl bey FERDINANDO nichts ausrichteten: Vielmehr musten sie es als eine sonderbahre Gnade ansehen, daß er bisher mit ihnen so gelinde verfahren, und ihre heimliche Uebung des Evangelischen GOttes-dienstes, die ihm doch nicht hat verborgen bleiben können, in seinen Landen geduldet.

X. Wachs-

(d) SPANGENBERG *l. c.*

(e) *Annal. Evangel. Dec. II. p.* 392. MYCONIUS *in Hist. Ref. p.* 74. FERDINANDUS ist ein bitterer Feind des Evangelii gewest / so hat sich GOtt auch weidlich an Ihm gerochen / *ut in Psalmo: Cum perverso perverteris.* add. p. 78. & 80.

(f) PALLAVICINUS *H. C. T. lib.* 3. *c.* 9. *p.* 93. *b.*

(g) SECKENDORF *H. L. lib. III. p.* 27. *a.*

X.

Wachsthum des Evangelii und Abnahm des Pabstthums in Oesterreich. Königs FERDINANDI erneuertes Verboth wegen Versendung der Jugend nach Wittenberg. SEVERUS Lutherischer Informator an Königs FERDINANDI Hof.

Also musten die heimlichen Bekenner der Wahrheit darauf bedacht seyn, wie sie auf Art und Weise, als es ihnen möglich, ihr Erkäntniß unterhalten, und ihrer Seelen Heyl besorgen mögten. Zu solchem Ende setzten sie fleißig und beständig ihren Brief-Wechsel mit LUTHERO und andern auswärtigen Lehrern fort; sie nahmen auf ihren Gütern hin und wieder heimlich Lutherische Prediger an, und, so lange es verschwiegen bleiben konte, bedienten sie sich ihres Amts. Daß auf diese Weise das Lutherthum in diesen Lan- 1538.
den heimlich fortgepflantzet worden, davon hat uns MARTINUS MOSEDERUS ein angenehmes Denckmahl conserviret. Denn da derselbe nach dem Tod des oberwehnten Baron JOERGERS bey dessen Fr. Wittwen zu Tollet als Lutherischer Prediger gestanden, so hat er die Briefe, die LUTHERUS so wohl an dem Baron, als dessen Wittwen von Anno 1534. bis 1544. geschrieben, zu Regenspurg im Jahr 1561. zusammen drucken lassen, und unter dem Titul: Bekäntnis des Glaubens, edirt. Aus welchen Briefen man nicht allein der mehrerwehnten Joergerischen Familie Gottesfurcht und Freygebigkeit gegen die arme Rechtglaubige erkennen, sondern auch zugleich ersehen kan, welch ein Hunger und Durst nach dem Wort GOttes in Oesterreich gewesen, mit wie vieler Gefahr sich die Stände heimlich ihrer Prediger bedienet, und wie begierig sie gewesen, auch ihren Unterthanen Evangelische Lehrer vorzusetzen. (a) Hat aber eine Familie sich das Erkäntnis des Heyls so ernstlich angelegen seyn lassen, so ist kein Zweifel, es werden auch andere gleichen Fleiß und Bemühung zu ihrer Seelen Besten angewandt, auch so viel ihnen möglich gewesen, das Wort der Wahrheit in Oesterreich weiter ausgebreitet haben. Dieses ist um so viel sicherer zu glauben, wenn man bedencket, wie in wenig Jahren das Pabstthum in Oesterreich so mercklich ab, und die Anzahl derer Evangelischen zugenommen habe. Wie der Cardinal ALEANDER im Jahr 1538. als Legatus

(a) Præcipua huius libelli, a me nondum visi, contenta recenset SECKENDORFIUS *lib. III. pag.* 122.

1539. gatus von Pabst PAULO III, an den König FERDINANDUM gesandt wurde, klagte er dem Pabst in einem Schreiben, daß er auf seiner Reise bey dem Eintritt in Teutschland (womit er ohn Zweifel auf die Oesterreichische Provintzien zielen muß) bey die fünfzehn hundert R. Catholische Pfarr-Stellen angetroffen, welche aus Mangel der Prediger ledig gestanden. (b) Und die Oesterreichischen Stände bekräfftigen selbiges in der an. 1541. an FERDINANDUM übergebenen Supplique mit diesen Worten: **Es sind viel Pfarren ohne alle Vorgeher und Pfarrer, dadurch das gemeine Volck also gottlos und grob wird, daß es hier nicht mehr zu zaumen ist, und wie das Vieh ohne alle Christliche Unterweisung und Sacrament verscheiden.** (c) Ob nun gleich PALLAVICINUS diesen verfallenen Zustand der Catholischen Pfarren theils der Leichtsinnigkeit des gemeinen Mannes, der sich gemeiniglich nach die Vornehmsten richtet, theils auch der allzugrossen Gelindigkeit des Königs FERDINANDI gegen die Lutheraner zuschreiben will: so siehet doch ein jeder Unpartheyischer gar bald, daß das helle Licht des Evangelii, welches allenthalben durchgebrochen, vornehmlich Schuld hieran gewesen sey, indem der Pfaffen irrige Lehr-Sätze und böses Leben aufgedeckt, sie auch selbst zum theil in ihrem Gewissen gerühret worden, und daher entweder die Wahrheit angenommen, oder, da sie in ihrer Blindheit verharret, lieber davon gehen, als fernerhin bey ihren Gemeinen sich verachten und verspotten lassen wollen. (d) Daher, als FERDINANDUS nicht erlauben wolte, daß die ledigen Stellen mit Evangelischen Predigern besetzet würden, muste nothwendig hieraus eine grosse Barbarey unter dem gemeinen Mann entstehen. Wie aber das Pabstthum bey solchen Zustand in **Oesterreich** mercklich abnehmen muste: also ließ GOtt im Gegentheil den Samen des Evangelii hin und wieder unvermerckt dermassen wachsen, daß schon im Jahr 1539. der mehreste Theil der Ritterschafft, wie auch eine unglaubliche Menge aus dem gemeinen Mann sich fast offenbahr zum Lutherthum bekandten. Es konte auch so geheim nicht gehalten werden, daß nicht FERDINANDUS solchen Anwachs der Lutheraner in seinen Erb-Landen erfahren solte. Wie er denn noch in demselben Jahr eine abermahlige Probe seiner Abgeneigtheit von der Lutherischen Lehre ablegte. Denn da die Stände sich an dem im Jahr 1524. ausgegangenen Verboth wegen Sendung ihrer Söhne nach **Wittenberg** nicht sonderlich kehreten, sondern dessen ungeachtet ihre Kinder und Verwandten dahin schickten, damit

(b) PALLAVICINUS *H. C. T. lib.* 4 *c.* 8 *p.* 129. *b.*
(c) SPALATINUS *Annal. Reform p.* 700.
(d) Conf. SECKENDORFIUS *lib. III. p.* 182. *seq.*

damit sie unter LUTHERO selbsten und dessen Mit-Arbeiter einen guten Grund 1539.
ihres Glaubens legen möchten; (e) so lies der König am 3. April eben zu der Zeit, als der Reichs-Tag zu Franckfurt gehalten wurde, ein sonderbahres Edict ausgehen, Krafft welches er alle Söhne seiner Unterthanen, so sich zu Wittenberg studirens halber aufhielten, zurück berief, auch bey Vermeidung harter Strafe allen und jeden verboht, ins künftige überall nicht dahin zu reisen. (f) Doch dieses Verboht war viel zu unvermögend, den Lauf des Evangelii in Oesterreich zu hemmen, da dasselbe schon gar zu tiefe Wurtzel geschlagen hatte. So war auch ECCIUS von dem Religions-Wesen in Oesterreich übel berichtet, wann er in dem Anfang des Jahrs 1540. an dem Cardinal CONTARENUM gen Rom schrieb, daß es in dem Gebiete des Königes FERDINANDI noch alles wohl stünde, ohne daß von denen Baronen und Edelleuten in Oesterreich viele Lutheraner wären: (g) denn nicht allein die meisten derer Baronen und Edelleute, sondern auch ein groß Theil des gemeinen Mannes dem Evangelio zugethan war. Wie wir denn bald vernehmen werden, daß viel Städte und gantze Landschafften, unter dem Gebiet FERDINANDI gelegen, um das freye Religions-Exercitium bey demselben angehalten haben. Ja, da der König über aller bisher erwehnten Vorsichtigkeit und Strenge gegen dieser vermeynten Ketzerey, zur Sicherheit seiner eigenen Königlichen Familie an seinem Hofe aufs schärffste verbieten lassen, daß sich niemand unterstehen solte, mit seinem Printzen von denen Religions-Streitigkeiten zu reden; (h) so muste er doch erfahren, daß auch dieses nichts helffen wolte. Es war nemlich bey den Königlichen Printzen und Printzeßinnen ein Informator WOLFFGANG SEVERUS oder Schiefer genandt, welcher vormahls zu Wittenberg studiret, und nach der Zeit mit MELANTHON correspondiret hatte; wie denn auch MELANTHON denselben an einem Ort als einen vortreflichen, gelehrten und dabey gescheuten Mann abmahlet. (i) Weil nun derselbe die Wahrheit erkandte, und einige Jahre *Praeceptor regius*, wie er sich zu nennen pflegte, gewesen war, so hat er Gelegenheit gesucht, den Königlichen Kindern von der Lutherischen Lehre eine gute Meynung beyzubringen: Welches, daß es insonderheit bey dem Erb-Printzen MAXIMILIANO nicht ohne erwünschten Effect gewesen, die nach-

(e) vid. Jo. MATHESIUS *de vita* LUTHERI *p. m.* 84. *b.*
(f) SECKENDORF *H. L. lib. III. p.* 231.
(g) Ut ex RAYNALDO refert SECKENDORF *lib. III. pag.* 271, *b.*
(h) PALLAVICINUS *H. C. T. lib.* 4. *c.* 8. *p.* 129.
(i) *Tom. I. Epistol. edit. Penceri p.* 173. *sqq.*

nachgehends erfolgte kluge und in Religions-Sachen so moderate Regierung desselben sattsam an den Tag geleget hat. Doch dieses Unternehmen, da es durch den Umgang der Königlichen Kinder mit andern Römisch-Catholischen bald ruchtbahr werden muste, ward von FERDINANDO so ungnädig aufgenommen, daß SEVERUS im Jahr 1539. von Stund an deswegen den Königlichen Hoff zu räumen befehliget wurde. (k) Und obgleich MELANTHON denselben durch seine Recommendation wieder anzuhelffen sich bemühete, (l) so war doch alles vergebens.

XI.

Von Königs FERDINANDI Brief an LUTHERUM. Dessen in etwas nachlassender Eyfer gegen die Lutheraner. Tod Jo. FABRI, Bischoffs zu Wien.

1537. Wer dieses, was bisher ist angeführet worden, ein wenig bey sich überlegen will, wird ohne Mühe erkennen, wie FERDINANDUS gegen die Evangelische Religion und deren Anhänger gesinnet gewesen, und daß er, wenigstens bis im Jahr 1540. keine sonderliche Neigung zu dieser Lehre, wohl aber einen grossen Abscheu vor derselben von sich blicken lassen. Daß also die jenigen, welche ihn sich als einen heimlichen Gönner des Evangelii vorstellen, in diesem Zeitlauff schwerlich etwas antreffen werden, wodurch diese Meynung mit gutem Grunde bewiesen werden kan. Zwar weis ich wohl, daß man sich auf einen gewissen Brieff zu beruffen pflege, welchen FERDINANDUS am ersten Februar. anno 1537. aus Inspruck an LUTHERUM selbst solle geschrieben haben, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß, wenn er genuin wäre, niemand daran zweifeln könte, daß er nicht damahls die Lehre LUTHERI völlig angenommen. (a) Man giebt auch gern zu, daß der Brief zu den Zeiten FERDINANDI concipiret sey, da VALENTINUS BAVARUS bereits im Jahr 1549. denselben seinen Tomis MSC. einverleibet. (b) Ja es ist zu vermuhten

(k) vid. SECKENDORF *lib. III. p.* 231.

(l) *Tom. I. Epp. p.* 175. *sq.*

(a) Auctores, qui epistolam hanc scriptis suis inseruerunt, quibus ERICUS RHONÆUS *in Idea reform. antichrist. P. III. p.* 275. & ANT. HULSIUS *in Vallibus Prophet. p.* 231. aliique adiungi possent, simulque ejus contenta accurate recenset SECKENDORFIUS *Hist. Luth. lib. III. p.* 162. Add. *Index Hist.* voce *Ferdinandus.* Epistolam ipsam tam germanice quam latine subjunximus in den Beylagen Num. I.

(b) Teste Dn. D. CYPRIANO *Document. Hist. Reform. Part. II. p.* 290. *not.* add. Ejusdem *Hist.* der Augspurgischen *Confession p.* 163.

ten, daß LUTHERUS selbst diesen Brief wohl mag gelesen haben, indem POLYCARPUS LYSERUS, der denselben zuerst publiciret hat, bezeuget, die Abschrifft davon in einem alten Buch, welches vormahls LUTHERO zugehöret, gefunden zu haben. (c) Aber es ist gleichwohl bedencklich, daß LUTHERUS dieses Briefes überall mit keinem Wort jemahls in seinen Schrifften Erwehnung gethan hat, (d) auch das Original desselben bisher von niemanden ist gesehen worden. Und gewiß, wer den Brieff selbsten nur mit einiger Aufmercksamkeit durchlieset, und die damahlige Beschaffenheit der Zeiten bedencket, der wird unvermerckt auf die Gedancken gebracht, daß ein Schalck hierunter verborgen stecke, welcher durch diese Invention die Gemüths-Beschaffenheit so wohl der Lutheraner als der Papisten über FERDINANDI Verhalten in dem Religions-Werck habe heraus locken wollen. Und warum hat nicht dieser Brieff können untergeschoben seyn? Da bekannt, daß gar zu den Zeiten der Apostel sich Betrüger gefunden, welche dem Heil. PAULO selbst bey seinem Leben gewisse Brieffe, als wenn sie von ihm wären geschrieben worden, angedichtet, wie aus 2. Thessal. II. 2. und c. III. 17. nicht undeutlich abzunehmen. (e) Ist man doch dem theuren und standhafftigen Bekenner der Evangelischen Wahrheit, Churfürst JOHANN FRIEDERICHEN zu Sachsen auf gleiche Weise mitgefahren, indem man sich nicht entblödet vorzugeben, als wenn er durch ein besonderes Handschreiben denen Hertzogen zu Bayern im Jahr 1532. die Nachricht gegeben, daß sein Herr Vater, Churfürst JOHANNES, kurtz vor seinem Ende die von ihm zu Augspurg so großmüthig bekandte Evangelische Religion verlassen, und den Papistischen Glauben wieder angenommen. Da doch die Nichtigkeit dieses Vorgebens einem jeden verständigen in die Augen leuchten muß. (f) Welches 1537.

E ebenfalls

(c) vid. B. D. LYSERI *Officium pietatis contra Arnoldum p.* 152.

(d) Quæ B. D. LYSERUS *l. c. p.* 153. ad hocce dubium respondet, nondum videntur rem conficere. Quod si enim ponamus, LUTHERUM ejusmodi litteras a FERDINANDO accepisse, & vel ob invidiam a Rege avertendam, vel ob animi magnitudinem, vel ob fidem silentii non violandam consultum iudicasse, illarum nullam mentionem facere, omnes sane hæ rationes virum heroicum, inque causa Evangelica maxima quævis audentem, cohibere non potuissent, quo minus FERDINANDUM, animum ab Evangelicis alienum constanter ipso facto demonstrantem, testimonio hoc αὐτογράφῳ vel publice detestandæ hypocriseos insimulasset.

(e) vid. Celeberrimi nostri D. FABRICII *Cod. Apocr. N. T. Vol. I. pag.* 916. *seqq.*

(f) v. V. C. MART. SCHMEIZELII diss. de quæstione: *An Elector Saxoniæ Johannes, cognomento Constans, ante obitum, relicto Lutheranorum cœtu, in castra Pontificiorum transiverit?* Jenæ 1718. 4. Ut adeo contemtu potius, quam confutatione digni

1541. ebenfalls dem König FERDINANDO begegnen können. Da auch in mehr=erwehntem Brieff an LUTHERUM einer Gesandschafft Erwehnung geschicht, welche FERDINANDUS zum Besten des Evangelii an den Kayser wolle abgehen lassen, imgleichen eines eben zu dem Ende mit Beyraht LUTHERI anzustellenden Reichs=Tages; die gantze Welt aber weis, daß an dergleichen Anstalten niemahls sey gedacht worden, so macht auch dieses die gantze Schrifft nicht wenig verdächtig. Doch mir deucht, das harte Verfahren FERDINANDI gegen die Protestanten, nicht nur vor dem dato dieses Brieses, sondern auch nachher, giebt deutlich zu erkennen, was von dieser Schrifft zu halten sey. Denn da er schnurstracks dem jenigen Glauben, zu welchen er sich in denselben bekennen soll, nachmahls entgegen gehandelt hat; so muß entweder er ein grosser Heuchler gewesen, oder (welches eher zu vermuhten) die gantze Schrifft erdichtet seyn. Doch, es sey nun um den Brieff beschaffen, wie es wolle, obgleich FERDINANDUS nachhero keine Neigung zu der Evangelischen Lehre bezeigte, so muß man doch auch dieses gestehen, daß er in den nechstfolgenden Jahren etwas von seiner vorigen Hefftigkeit gegen derselben nachgelassen. Welches, ob es aus einer innerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit, oder vielmehr aus Politischen Ursachen geschehen sey, wir dahin gestellet seyn lassen. Daher, an statt er vordem dahin trachtete, wie die Lutheraner möchten ausgerottet werden, so gieng er von dem Jahr 1541. an damit um, wie zwischen den Römisch=Catholischen und Lutheranern durch eine solenne Transaction die gute Harmonie wieder möchte hergestellet werden. (g) Wiewohl man dieses zu Rom also erklährete, als ob er mit Lutherischen Rähten umgeben wäre, und deren Rathschlägen gar zu viel Gehör gäbe. (h) Dieses mag auch wohl die Ursache gewesen seyn, daß er von der Zeit an ebenfalls mit seinen Evangelischen Unterthanen in Oesterreich einigermassen gelinde verfahren; und ob er gleich ihnen eben keine sonderliche Gnade zur Aufnahme ihrer Religion erwiesen, dennoch auch in vielen Dingen mit ihnen durch die Finger gesehen. Und wiewohl sie nachhero, wie wir sehen werden, auch zum öfftern und in gewissen Stücken beständig ihre harte und schwere Versuchungen gehabt, so mag man dieses vielmehr der Päbstischen Clerisey, als des Königes eigenem Trieb zuschreiben. Ohne Zweifel hat zu dieser Gemüths=Aenderung nicht wenig mit beygetragen der

sint, qui fabulam hanc dudum explosam denuo orbi obtrudere conantur. De quo vid. exemplum in *Biblioth. Germaniq. Tom. XVII. pag.* 211. *not.*

(g) vid. SECKENDORFIUS *lib. III. p.* 352.

(h) PALLAVICINUS *H. C. T. lib.* 4. *c.* 11. *p.* 137.

der Tod Jo. Fabri, Bischoffs zu Wien, welcher von langen Jahren her ein 1541.
grimmiger Verfolger der Lutheraner gewesen, (i) und nebst Jo. Eccio, Vice-Cancellario zu Ingolstadt sich bey Ferdinandum dermassen insinuiret hatte, daß, was diese beyden in Religions-Sachen gut befunden, auch von demselben gut geheissen wurde. (k) Da aber dieser Faber am 21. Maji des Jahrs 1541. von GOTT abgefodert worden, (l) war nicht allein der König von einem blutgierigen Ohren-Bläser und bösen Rahtgeber befreyet, sondern die arme Evangelische in Oesterreich machten sich nun um so viel ehender Hoffnung, die so lang und sehnlich gewünschte Freyheit eines öffentlichen Religions-Exercitii zu erlangen.

XII.

Bewegliche Supplication der Oesterreicher an den König, um die Freyheit des Evangelischen Religions-Exercitii. Darauf ertheilte fruchtlose Antwort.

Gleich in diesem 1541. Jahr zeigte sich eine bequehme Gelegenheit, daß sie ihres Hertzens Verlangen aufs neue offenbahren konten. Denn nachdem Ferdinandus bishero in seinen Feld-Zügen wieder den Türcken sehr unglücklich gewesen, auch kurtz vorher die Ungarische Haupt- und Residentz-Stadt Ofen verlohren gegangen war, so fand er rahtsam, die gesammten Stände seiner Erb-Lande, und also auch die Oesterreicher, gen Prag in Böhmen auf einen Land-Tag zu beruffen, und dieselben um eine Beysteuer

 zur

(i) vid. Spalatinus *in Annal. Reform. p.* 375. Specimen memorabile malitiæ insidiosæ hujus Fabri erga Grynæum in Comitiis Spirensibus anno 1529. exercitæ narrat Melanthon *Tom. II. Opp. p.* 476. *sq.* & Camerarius *in vita Melanthonis p. m.* 114. *seq.*

(k) vid. Myconius *Hist. Ref. p.* 35. Recordor hic verborum Lutheri: Der Kayser Carl soll gesagt haben: Mein Bruder hält vom *Faber* und *Ecken* viel / achtet sie gros. Solten sie den Christlichen Glauben vertheidigen? ja wohl / der eine ist alle Tage truncken / der ander ist ein Hurentreiber und Narr. Hat als ein weiser Herr recht geurtheilet. *In Colloq. Mensal. germ. p. m.* 259. b.

(l) *Fabrum Viennensem, qui tam multos insulsos libros scripsit, tam multos pios crudelibus suppliciis adfecit, velut Faber Perillus, extinctum esse certum est, & jam illi quæsitor Minos urnam movet.* Melanthon *Tom. III. Epist. pag.* 145. Ceterum Faber suspicionem odii adversus Lutheranos peculiari scripto a se amoliri tentavit. vid. Sammlung von Alten und Neuen *anno* 1730. *p.* 52. *seq.*

1541. zur Fortsetzung des Krieges anzusprechen. Hier meynten nun die Evangelischen Zeit zu seyn, abermahls um die Religions-Freyheit Ansuchung zu thun. Deswegen sie am 13. Decemb. dem König eine sehr bewegliche Supplique überreichten, in welcher sie demselben anfangs den gegenwärtigen Zustand ihres „Landes und die zu besorgende endliche Verstöhrung desselben zu Gemühte führen; wesfalls sie sich schuldig erkenneten, dem König ihr unterthänigstes Bedencken zu eröfnen, auf was Art sie meynten, daß dem allgemeinen Landverderben abgeholffen, und alles wiederum in einem erwünschten Wohlstande könne gesetzet werden. „Sie stellen darauf vor, „wie das gottlose Leben, welches „in allen Ständen unter ihnen überhand genommen, GOTT nothwendig zu „solche Straf-Gerichte über sie habe reitzen müssen. Die vornehmste Ursache „aber, warum sie GOTT so hart strafe, sey die Verachtung seines heylwertigen Worts: Wie denn, daß GOTT die Abgötterey und Verachtung „seines Worts am allerhärtesten zu ahnden pflege, aus Biblischen und Heydnischen Historien bekandt sey, davon das Jüdische Volck, und die Assyrische, „Persische und Griechische Monarchien ein klahres Beyspiel gäben, indem jene „deswegen endlich gar von GOTT verworffen, diese aber in der Türcken „teuflischen Finsternis und Dienstbarkeit gefallen. Da aber so mächtige und „gewaltige Monarchien dem Türcken, der damals nur ein kleines Volck gewesen, um der Verachtung des göttlichen Worts willen aus GOttes gerechtem „Gericht nicht wiederstehen mögen, werde es itzo, nachdem der Türck seine „Macht über alle Christliche Häupter erhöhet, um so viel weniger möglich „seyn; wie denn, daß sich GOTT desselben als eines Geissels gegen die „Christen gebrauche, aus dessen glücklichen Feld-Zügen gegen den König, Eroberung des Königlichen Stuhls **Ofen**, und geübter grossen Grausamkeit in „**Ungarn, Böhmen** und **Nieder-Oesterreich** augenscheinlich erhelle. Weil „auch offenbahr sey, daß sie itzo das angebohtene Wort GOttes nicht annehmen, noch wahre Busse thun wolten, so könne sie auch aller Christenheit Macht „bey solcher Unbusfertigkeit für der Strafe GOttes nicht schützen. Da aber „GOTTES Barmhertzigkeit so groß sey, daß, wenn ein sündiges Volck „sein göttliches Wort, welches er ihnen beständig anbeut, in wahrer Busse „annimmt, er die endliche Strafe von ihnen nehme; so wüsten sie dem König kein ander Mittel zu Abwendung der gegenwärtigen Strafen anzurahten, denn daß das Wort GOTTES allenthalben nach Christlichem Verstand geprediget, und das Volck zu Christlicher Pœnitentz „und in solcher Zuversicht zum Wiederstand des Türcken beweget werde.

Der

Der König habe sich auch von vielen Jahren her bemühet, die Religions-„ 1541.
Spaltungen zu vergleichen, wie es denn im jüngsten Reichstag so weit kom-„
men, daß von vielen Artickeln gehandelt, und ein gemeiner Fried in der Re-„
ligion Sachen bis auf weitere Vergleichung beschlossen worden. (a) Wo-„
fern aber sie, als Unterthanen des Königes, in solchem gemeinen Frieden in„
den Articuln, die als Christlich nach dem Wort GOttes zu erhalten, nicht„
begriffen wären, oder so einer diesen Articuln zugethan, darüber in Sorgen„
Leibes und Gutes stehen solte, könte es ihnen nicht anders denn schmertzlich„
seyn. Deswegen sey der Landschafft höchstes hertzlich Flehen und demüthigste„
Bitte, der König wolle darob seyn, daß das Heil. Evangelium nach rech-„
tem Christlichen Verstande, und der hohe Articul von der Vergebung der„
Sünden allein aus dem Verdienst und Leyden JEsu Christi, und daneben„
die Liebe des Nechsten und alle gute Wercke, als Früchte und gewisse An-„
zeigen des innerlichen Glaubens, gepredigt, ferner das Hochwürdige Sa-„
crament des Altars also, wie es am Anfang der Christenheit auf etlich hun-„
dert Jahre gehalten worden, und noch in viel Landen gebraucht wird, denen„
die es begehren, gereichet; die bisherigen Misbräuche in der Kirchen abgestel-„
let, die Pfarr-Kirchen mit guten geschickten Seelsorgern versehen, auch die„
so das Wort GOttes predigen, nicht, wie bisher geschehen, verjaget werden.„
Wann dann gleich die Misbräuche nicht so bald könten gehoben werden, so könte„
doch darum die Predigt des reinen Worts und rechtmäßiger Gebrauch der Sa-„
cramenten, als nothwendige Mittel der Seeligkeit, nicht nachbleiben; insonderheit„
wegen des unwissenden und ruchlosen Volcks, welches von aller Gottes Erkäntnis„
gekommen, nachdem viele Pfarren ohne Vorgeher und Pfarrern wären.„ Wor-
auf sie nach nochmahls vorgestelleter Nothwendigkeit der Erhörung ihres Gesuchs,
und Versicherung, wie vielen Seegen dasselbe in geist- und leiblichen mit sich
bringen würde, endlich mit diesen Worten beschliessen: **Zweiffeln wir dem-
nach gar nicht, E. K. Maj. werde aus der gnädigsten Väterlichen
angebohrnen Sorgfältigkeit derselben getreuen Land, in solchem Ab-
schied kommen lassen, und uns hierinnen willfahren, wie wir dann
nochmahl E. Kön. Maj. mit gebogenen Knien und stets seufftzenden
schreyenden Hertzen um GOtt und seiner Ehre willen, demüthigst
bitten, und uns darneben E. Kön. Maj. in allem schuldigen geliebten
Gehorsam, damit wir solch Christlich Gnad um E. Kön. Maj.**

(a) Id factum Ratisbonæ d. 28. Jul. 1541. vid. SLEIDANUS *Comment. lib. XIV. p. m.* 379. SECKENDORF *H. L. lib. III. p. 365. sq.*

mit Leib, Gut und Blut verdienen wollen, unterthänigen befehlen. *Actum* Prag den 13. Tag *Decembris anno* Im 42. (b) Diese Supplication ward dem König im Nahmen der gesammten Nieder-Oesterreichischen Lande, samt der Fürstlichen Grafschafft Göritz übergeben, wie SPALATINUS berichtet; (c) SLEIDANUS aber will uns versichern, daß die Uberreichung geschehen von vier und zwantzig aus der Ritterschafft, zehn Städten, (worunter Wien selst mit begrieffen gewesen) zusamt denen benachbarten Einwohnern derer Hertzogthümer Steyermarck und Kärnthen. (d) Woraus leichtlich abzunehmen, welch eine grosse Anzahl von Lutheranern damahls schon in Oesterreich müsse gewesen seyn. Da man nun hätte vermuthen sollen, FERDINANDUS würde so vieler Unterthanen flehentliches Ansuchen in einer so wichtigen Sache, in ernstliche Erwegung gezogen, und sie ihrer Bitte gewehret haben, so musten sie es doch anders erfahren. Denn in der am 13. Ja-
1542. nuar. 1542. ertheilten Antwort bezeugte zwar der König seine Begierde zur Hebung alles gottlosen Wesens in seinen Landen: Die verlangte Predigt des reinen Worts aber, und die abgebetene Verjagung reiner Lehrer ward damit „eludiret, daß dem König nie zuwieder gewesen, daß das Wort GOttes nach „seinem NB. wahren Christlichen Verstande, und wie solches von Aposteln „und NB. Lehrern, so von der heiligen Christlichen Kirchen approbiret und „angenommen seyn, geprediget und verkündiget werde; solle ihm auch hinführo „nicht zuwieder seyn. So wüste er sich auch nicht zu erinnern, daß er ge„gen jemands, so sich in dem predigen NB. dem gleich, wie obsteht, verhal„ten, einige thätliche Handlung vornehmen lassen. Er vertröstet hierauf auf „ein bevorstehendes Concilium, und vermahnet sie, unterdessen sich in der „Religion so zu erzeigen, NB. wie ihre ehrliche alte Vorfahren gethan haben, „und keine Aenderung noch Verneuerung vorzunehmen. Wie denn auch die„ses die Meynung des neulichen Abschieds zu Regenspurg gewesen sey, nicht,

(b) Litteras has supplices nobis integras servavit SPALATINUS *in Annal. Reform. p.* 699. *sqq.* Contenta vero accurate recensuit SLEIDANUS *lib. XIV. p.* 392. *sqq.* De his litteris in LUTHERI *Colloq. Mens. Latinis a* REBENSTOCKIO *editis P. I. p.* 200. hæc legas: *Ex Austria venerat supplicatio ad* FERDINANDUM, *petens pro sincero Evangelii cursu, & liberatione a Papistica tyrannide. Respondit* LUTHERUS: *Christus vult dominari in medio inimicorum, ubi a multis negatur, qui illum pati volunt, & ita regnum Dei vim patitur.*

(c) *loc. cit. p.* 703.

(d) *loc. cit. p.* 395.

nicht, daß zwischen Stände und ihren Unterthanen der Religion halber ein,, 1542.
Friedstand gemacht werde, sondern daß die Catholicken bey der alten Reli-,,
gion, und die Protestanten bey dem, darinnen sie zur Zeit des aufgerichte-,,
ten Vergleichs gestanden, bis auf ein künfftiges Concilium verharreten.,,
Worüber der König zu halten verbunden sey.,, (e) Auf dieser des Königs,,
Antwort nun waren die Evangelischen Oesterreicher zwar mit ihrer Replique bald fertig, in welcher sie sich deutlicher erklährten, was sie vor eine Predigt des Worts GOttes verlangten, nemlich, wie es GOtt gelehret und gebothen; sie klagten auch, „daß dieses Wort GOttes, und insonderheit der Ar-,,
ticul von der Vergebung der Sünden allein aus dem Leyden JEsu Christi,,,
ohne Zuthuung unserer Wercke, zu predigen nicht gebothen werde, wohl,,
aber, die so predigten, verjaget würden; nebst angehengter Bitte, daß die,,
Prediger, so solche Articel und sonst das Wort GOTTES klärlich predig-,,
ten, doch möchten geduldet werden.,, (f) Da wir aber nicht finden, was,,
hierauf geantwortet worden, so ist zu vermuthen, man werde die Stände auf die einmahl gegebene Antwort des Königes verwiesen, und sie also in ihren bisherigen Bedrängnissen nach wie vor gelassen haben. Und mag es wohl diese Handlung zwischen FERDINANDUM und den Ständen gewesen seyn, die LUTHERUM bewogen, einmahl zu sagen: *Irascor Regi Ferdinando, qui Ecclesias vastat, Evangelio introitum probibens, interim Judaeorum malitiam & superbiam tolerans.* (g)

XIII.

Drangsahle der Lutheraner in Oesterreich im 1543. und nechstfolgenden Jahren.

MELANTHON schrieb im Jahr 1543. an seinen Freund VITUM THEODORUM gen Nürnberg, und wünschte, daß man mit Danck erkennen möchte, was das für eine Wohlthat GOttes sey, daß die Stimme des Evangelii an vielen Orten Teutschlandes sich ungehindert hören lasse, und die himmlische Wahrheit frey getrieben und ausgebreitet werde; da, wenn

(e) vid. ipsum Responsum apud SPALATINUM *l. c. p.* 703. *sq.* Contenta apud SLEIDANUM *l. c. p.* 395.

(f) SPALATINUS *l. c. p.* 708. *sqq.*

(g) *Colloq. Mensal. Lat. a* REBENSTOCKIO *edit. Part. I. p.* 215. *b.*

1543. wenn man andere Oerter, insonderheit Oesterreich, dagegen halte, ein solcher Unterscheid sey, als wenn man den Himmel und die Hölle mit einander vergleichen wolle. (a) Und gewiß, so viel man von diesem und nechstfolgenden Jahren Nachricht finden können, so siehet man, daß die arme Evangelische unter mancherley Drangsahlen und Verfolgungen seufzen, und also in einem rechten Schmeltz-Ofen sitzen müssen. Es fehlte so viel, daß ihnen das reine Wort GOttes zu hören, oder das Abendmahl nach der Einsetzung Christi zu gebrauchen solte vergönnet worden seyn, daß dieses vielmehr auf alle Weise verhindert wurde. Zwar konten die Römisch-Catholischen nicht verwehren, daß nicht hin und wieder Lutherische Prediger sich so wohl in den Städten als auf den Güthern der Ritterschafft aufhielten, die das Wort der Warheit insgeheim predigten, und das Abendmahl unter beyderley Gestalt austheileten. Aber so bald es ruchtbar ward, daß ein solcher Prediger vorhanden, oder daß sich Leute zu ihm versammleten, die sich seines Ammtes bedienten, war man gleich bemühet, diese zu strafen, jenen aber zu verjagen. Wiewohl wegen Menge der heimlichen Lutheraner ihnen wohl nicht allezeit ihr Vorhaben mag gelungen seyn. Wovon man beym MANLIO ein Exempel findet, da einige Bürger einer gewissen Stadt in diesem 1543. Jahr auf ihrer Nachbarschafft sich das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt reichen lassen, und die Catholische Pfaffen, da sie solches erfahren, dieselbe durch die Stadt-Obrigkeit gerne ins Gefängnis hätten werffen wollen, wenn diese sich nicht geweigert hätte, auf ihr Verlangen solches zu thun. (b) Indessen ist kein Zweifel, es werde die Römische Geistlichkeit bey dem König FERDINANDUM selbst manches Mandat gegen besondere Prediger ausgewircket haben, wodurch die Ritterschafft öffters genöthiget worden, ihre heimliche Lehrer zu dimittiren. Welches unter andern GEORG Graf von Schaumburg in Ober-Oesterreich im Jahr 1544. erfahren, da er einen Evangelischen Prediger, der schon einmahl vorher aus Oesterreich vertrieben worden, zu Eferdingen wieder angenommen, aber vom König FERDINANDO aufs ernstlichste und bey Vermeydung schwerer Strafe befehliget worden, denselben von sich zu lassen. Wie er denn auch auf hierüber verlangten und gegebenen Rath des Sächsischen Cantzlers PONTANI wird gethan haben. (c) Und unter dergleichen Bedrängnissen und Verfol-

(a) *Compara tuam civitatem iam ad Pannonios*, AUSTRIAM, *Belgicam*, *Celsicam*; *dices, te cœlum ad Tartara conferre. Tom. Epp. Belg. p.* 471.

(b) Jo. MANLIUS *Loc. Comm. p. m.* 126.

(c) vid. SECKENDORFIUS *H. L. lib. III. p.* 512. *sq.*

Verfolgungen musten sie noch manches Jahr hinbringen. Ob auch gleich 1548. die Stände im Jahr 1548. auf den Reichstag zu Augspurg aufs neue einen Versuch thaten, und bey dem König um Zulassung des freyen Religions-Exercitii nach der Vorschrifft der Augspurgischen Confeßion demüthigst anhielten; so musten sie sich doch wiederum ohne Trost abweisen lassen. (d) Ja, daß auch bey Gelegenheit sehr hart mit den Lutheranern verfahren worden, ist aus dem abzunehmen, was im Jahr 1549. mit einem Predigers Sohn aus dem Würtenbergischen in Wien vorgegangen. Denn da derselbe aus einem unzeitigen Eyfer getrieben, bey einer öffentlichen Proceßion am Fronleichnams-Fest dem Meß-Pfaffen die Monstrantz aus der Hand risse, und mit Füssen zutrat, mit dem Zusatz, wie der Pfaffe abgöttisch und wieder GOttes Wort handelte; so ward ihm darauf die Zunge ausgeschnitten, beyde Hände abgehauen, er selbsten lebendig verbrandt, auch an dem Ort, da dieses geschehen, andern zum Schrecken eine Seule aufgerichtet. Wiewohl dieser Mensch mitten unter solchem Leyden nichts destoweniger freudig war, und Christum lobete, auch wünschete, daß er die Abgötter in der gantzen Welt zertreten möchte. (e)

XIV.

Neues Edict Königs FERDINANDI gegen den Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt. Der Evangelischen Oesterreicher Einwendungen dagegen. PETRI CANISII Catechismus wird in Oesterreich eingeführet.

Da man nun gedencken solte, daß dergleichen betrübte Schicksahle denen 1554. Evangelischen den Muht benehmen und ihre Anzahl verringern würde: so wuchs vielmehr die Liebe zur Wahrheit bey ihnen; und obgleich mancher Prediger vertrieben wurde, auch viele um ihres Glaubens willen ihr Leyden empfinden musten, so wuste doch GOTT seinen Saamen heimlich und beständig zu erhalten. Weil nun der König FERDINANDUS dieses auch wohl merckte, so war er auf neue Mittel bedacht, wodurch dem so sehr in Oesterreich eingerissenen Lutherthum mit Nachdruck möchte gesteuret werden. Zu solchem

(d) CYR. SPANGENBERG im Adel-Spiegel *Part. II. p. 66.*

(e) Ex CRUSII *Annal. Suevicis* hæc retulit GODOFR. ARNOLDUS *Hist. Haret. P. II. p.* 78. conf. MELANTHON *Tom. II. Epp. edit. Peuc. p.* 347.

1554. solchem Ende ließ er im Jahr 1554. den 20. Februar. in allen seinen Erb-Landen ein Edict publiciren, in welchem er von allen seinen Unterthanen foderte, „daß sie in der alten Religion und der Catholischen Kirchen Gehorsam beharren, insonderheit aber sich nicht unterstehen solten, im Gebrauch des Heiligen „Abendmahls einige Aenderung vorzunehmen, sondern, wie von langen Zeiten „her gebräuchlich gewesen, mit einer Gestalt zufrieden wären.“ Doch dieses Edict wolte bey den **Oesterreichern** den gehofften Effect nicht haben, indem die drey Stände der Herren, der Ritterschafft und der Städte alsobald mit einer demühtigen Bittschrifft bey dem König einkahmen, worinnen sie nebst beygebrachten trifftigen Gründen inständigst anhielten, „daß ihnen doch möchte „zugelassen werden, sich vermöge der Einsetzung Christi und der Gewohnheit „der alten Kirchen des gantzen Sacraments zu bedienen.“ Nun antwortete zwar FERDINANDUS am 23. Jun. denselben: „Wie er sich nicht wenig darüber verwundere, daß sie ihm als ihrer höchsten Obrigkeit, nicht gehorchen, sondern sich lieber aus Fürwitz und Hochmuht angetrieben, von neuen Meynungen einnehmen lassen, und den Glauben ihrer Vorfahren verlassen wolten. „Er wolle zwar diese höchstwichtige Sache weiter bey sich überlegen, und in „einer künfftigen Antwort zeigen, daß er sich seiner Unterthanen Seelen Wohlfahrt lasse angelegen seyn: indessen verlange er von ihnen allen Gehorsam, „und habe das Vertrauen, sie würden seinem Edict entgegen nichts vornehmen.“ Doch die Stände übergaben eine abermahlige Schrifft, in welcher sie bezeugten, „wie sie nichts neues begehrten, sondern nur das jenige, was dem ausdrücklichen Befehl Christi und dem Gebrauch der alten Kirchen gemäß sey. Daher ihnen diese Bitte zu keinem Fürwitz noch Hochmuht ausgeleget werden „könte. Sie erkenneten zwar den König vor ihre höchste Obrigkeit, und „könte er sich zu ihnen alles schuldigsten Gehorsams versehen; bäten aber um „der Ehre GOTTES und ihrer Seeligkeit willen, daß er in dieser eintzigen „Sachen ihre Gewissen nicht beschweren, oder ihnen solche grosse Wohlthat „länger vorenthalten wolle.“ (a) Welche hertzhaffte Antwort, wie sie von der Standhafftigkeit der Evangelischen ein schönes Zeugniß giebet, also siehet man aus dieser gantzen Handlung, daß FERDINANDUS, ob er gleich durch Befehle und Vorstellungen die Stände zu gewinnen gesucht, dennoch ihnen seine Religions-Edicta mit Gewalt aufzudringen nicht rahtsam befunden.

Doch,

(a) SLEIDANUS *Comment. lib. XXV. p. 823. sq.* SARPIUS *Hist. Conc. Trid. lib. V. p. 662.* THUANUS *Histor. lib. XIII. p. m. 404. sq.* qui tamen, dum illa cum Bohemis acta esse narrat, fallitur.

Doch, indem dieses vorgieng, war man schon auf einen andern Anschlag bedacht, das in Oesterreich wackelnde Pabstthum zu unterstützen, und den Lauff des Evangelii zu hemmen. Es lebte damahls zu Wien der berühmte Jesuit PETRUS CANISIUS, welcher von dem Stiffter seines Ordens, *Ignatio Lojola* selbsten schon im Jahr 1541. zum Provincial oder Præposito aller Jesuiten in Teutschland war bestellet worden. (b) Dieser, wie er sich durch Verführung vieler Lutheraner bey seinen Glaubensgenossen schon einen so grossen Ruhm erworben hatte, daß man ihn vor den zweyten Apostel Teutschlands hielte; (c) also ward er vor andern von FERDINANDO geschickt geachtet, durch öffentliche Schrifften der gemeinen Sache zu Hülffe zu kommen. Weil nun der König die Erfahrung vor Augen hatte, wie sehr die Lutherische Lehre durch fleißige Unterweisung der Jugend in den Gründen des Christenthums in Teutschland, und insonderheit in Oesterreich, (d) überhand genommen, dahingegen sich die Catholicken mit dem so genannten Köhler-Glauben bisher beholffen hatten, als verlangte er von diesem CANISIO, daß er auch zum besten der Römischen Kirchen einen Catechismum verfertigen möchte, worinnen die Haupt-Stücke des Römisch-Catholischen Glaubens also erklähret wären, daß man sich desselben als eines Fundamental-Buchs bedienen, und dadurch die Lutherischen Catechismos denen Leuten aus den Händen bringen möchte. Hiezu war CANISIUS alsobald bereit, und gab in diesem Jahr 1554. ein Werck in Folio unter dem Titul: *Summa doctrinæ Christianæ*, wiewohl anfangs ohne Nahmen, heraus, welches nachmahls von PETRO BUSÆO mit beygedruckten testimoniis Patrum, die CANISIUS nur am Rande allegiret hatte, vermehret, und zu Cöln im Jahr 1559. wieder aufgeleget worden. Weil aber dieses Werck für einem Layen zu weitläufftig war, ward aus demselben ein Extract gemacht, und in eben diesem Jahr unter dem Titul: *Institutiones Christianæ pietatis s. parvus Catechismus Catholicorum*, durch den Druck den Leuten in die Hände gebracht. (e) Dieser Catechismus, wie 1554.

(b) vid. SECKENDORFIUS *H. L. lib. III. p.* 524.

(c) LUD. MAIMBURGIUS *in Hist. du Lutheranisme Tom. II. p. m.* 167. Canisium vocat *un homme d'une rare doctrine, & d'une eminente vertu, & qu' on peut appeller le second Apostre de l'Allemagne, pour les fruits incroiables, qu' il y a fait dans la conversion des Lutheriens.* Add. SCHÖNLEBIUS *de orig. dom. Austr. p.* 155.

(d) SARPIUS *H. C. T. lib. V. p.* 663.

(e) MATTH. RADERUS *in vita Canisii cap. VI. p.* 50. NIC. ORLANDINUS *in Hist. Societ. Jesu lib. XIV. n.* 43. *p.* 459. & ex hoc JO. FRID. MAYERUS *in Ecclesia Papæ Luth.*

1554. er überall in der Römischen Kirchen so wohl aufgenommen worden, daß man denselben in sehr viel Sprachen, auch so gar die Griechische und Hebräische übergesetzet, (f) also fand er bey dem König FERDINANDO solche Approbation, daß er alsobald am 14. Augusti dieses Jahrs ein nachdrückliches Edict publicirte, in welchem allen Unter-Obrigkeiten in Nieder-Oesterreich und der Grafschafft Göritz befohlen ward, darauf zu sehen, daß alle andere Catechismi im Lande abgeschaffet, dieser eintzige aber so wohl in den Schulen als Kirchen durchgehends eingeführet und gebraucht würde. (g) Ob nun gleich FERDINANDUS mit diesem Unternehmen bey dem Römischen Hoff wenig Danck verdiente, indem man es gar übel empfand, daß er als ein weltlicher Fürst sich unterstanden, ohne Genehmhaltung des Pabstes, in Religions-Sachen Bücher verfertigen zu lassen, und in seinen Landen als eine Norma credendorum einzuführen: (h) so zweifelte er doch nicht, hiemit seinen Römisch-Catholischen Unterthanen, insonderheit in Oesterreich, einen grossen Dienst gethan zu haben, weil er dieses für ein kräfftiges Mittel hielte, sie in ihrem alten Glauben zu befestigen, und zu verwehren, daß die Evangelische Lehr-Sätze nicht weiter um sich griffen. (i) Ob er sich aber auch die Hoffnung gemacht, durch Einführung dieses Catechismi die Lutheraner in Oesterreich auf andere Gedancken zu bringen, ist daher schwerlich zu vermuhten, weil Römisch-Catholische Scribenten selbst dis Buch nur als ein antidotum religio nis ansehen, dadurch

Ref. patrona & cliente pag. 94. *sq.* Add. PHILIPPI ALEGAMBE *Biblioth. Script. S. J. pag.* 374.

(f) MAYERUS *l. c.*

(g) Edictum hocce exstat apud GOLDASTUM *in Collectione Constitutionum & Legum Imperialium, Tom. III. p* 566. *sq.* indeque depromtum inseruimus denen Beylagen *Num II.* Conf. SARPIUS *H. C. T. lib. V. p.* 663. & PALLAVICINUS *H. C. T. Part. II. lib. XIII. c.* 13. *n* 5. *p.* 162. Ut adeo memoriæ lapsus sit oportet, quando Ven. REIMMANNUS in *Catalogo Biblioth. suæ Critico pag.* 433. asserit, *Ferdinandum Imp. A. C.* 1554. *peculiari edicto sancivisse, Catechismum Romanum usurpandum præ ceteris, & reliquis Catechesibus omnibus esse anteferendum;* cum constet, Catechismum Romanum A. C. 1554. ne quidem conscriptum, nedum in vulgus editum fuisse.

(h) SARPIUS *loc. cit.*

(i) Hinc judicare licet, quam lubrico nitatur fundamento illa quorundam narratio, qua, FERDINANDUM subditis suis Catechismum LUTHERI sedulo legendum publico mandato commendasse, asseritur. vid. Jo. STIEFFLERUS *in Locis Theol. continuat. pag.* 53. qui in rei fidem ad M. BONIFACIUM STÖLZLINUM provocat. Conf. B. D. GÖZII *Miracula Catech. Lutheri p.* 46.

dadurch die annoch gesunde Gliedmassen der Römischen Kirchen vor der Inficirung des Lutherthums præserviret worden. (k) Vielmehr ist zu glauben, es werden sich die Herrn und Ritterschafft, so dem Evangelio zugethan waren, an diesen Catechismum wenig gekehret, aber desto fleißiger darauf gesehen haben, daß weder sie noch ihre Unterthanen durch diesen neuen Anstoß in ihrem Erkänntniß möchten irre gemacht werden. Wie denn eben dieses ohne Zweiffel ein Antrieb wird gewesen seyn, daß der Catechismus LUTHERI und die Unterweisung in dem Glaubens-Grunde unter ihnen um so viel emsiger getrieben werden. 1554.

XV.

Der Nieder-Oesterreichischen Stände abermahliges nachdrückliches Ansuchen um die Freystellung des Lutherischen Religions-Exercitii, und dessen Nutzen.

Doch es mochten die arme Evangelische an der einmahl erkandten Warheit noch so fest halten, so sahen sie doch wohl, so lange sie nicht von der hohen Obrigkeit völlige Freyheit erlanget hätten, ihre Religions-Ubungen ungehindert zu treiben, daß sie beständigen Drangsahlen und Verfolgungen von den Papisten würden unterworffen seyn. Daher ihre allermeiste Sorge diese war, damit sie hierinnen ihren Zweck erreichen möchten; wie sie denn auch, zu solchen zu gelangen, sich aller Gelegenheit bedienten. Bey dem 1555.
Schluß des folgenden Jahrs 1555. ließ der König FERDINANDUS, die Stände wiederum wegen des Türcken-Krieges zusammen beruffen; da denn die **Nieder-Oesterreicher**, oder nach dem Bericht CHYTRÆI (a) fünff **Oesterreichische** Provincien alsobald begehrten, daß ihnen die Evangelische Religion frey zu exerciren möchte vergönnet werden. Doch der König verwieß sie auch auf dieses mahl auf den Reichs-Tag, welcher bald zu **Regenspurg** gehalten werden solte; und beschied sie zugleich, bey dem Anfang des folgenden Jahres

(k) PALLAVICINUS *l. c. Canisii* Catechismum vocat *saluberrimum religionis alexipharmacum; sed ad arcendam ab integris membris cancranam, non ad ulcerata restituenda.* Conf. MAIMBURGIUS *loc. cit.*

(a) *Chron. Saxon. lib. XIX. p. m.* 943. per quas quinque provincias *Austriam inferiorem, Stiriam, Carinthiam, Carniolam & Comitatum Goritianum* intelligi, non dubito.

1556. Jahres wiederum zu **Wien** zu erscheinen. Sie stellen sich auch am 15. Januar. gehorsamst ein, und wird alsobald von ihnen gefodert, daß sie in Betrachtung der obhandenen Gefahr von dem Türcken, der allgemeinen Wohlfahrt zum Besten, dem König mit einer austräglichen Summa Geldes möchten behülflich seyn. Aber die Deputirte derer dreyen Stände **unter der Ens**, an statt sie sich hierauf so gleich erklähren solten, übergaben an den König am letzten Januarii eine Supplication, in welcher sie gleich zu Anfang bezeugten, „daß sie von den „Ihrigen Befehl hätten, ehe sonsten etwas beschlossen würde, zum allerersten „mit dem König der Religion wegen zu handeln. „Sie führen also demselben „ihre von vierzehn Jahren her desfalls übergebene Supplicationes und darauf empfangene abschlägige Antworten zu Gemühte; Sie schreiben dieser „Hinderung des Evangelii allein zu, daß GOtt aus gerechtem Gericht den „Türcken so mächtig werden lassen, und der Christen Waffen wieder denselben bisher nicht gesegnet habe, noch auch künfftighin segnen werde. Sie „stellen vor, wie unbillig es sey, sie in einer Sachen, ihrer Seelen Seeligkeit betreffend, auf einen Reichs-Tag, der nicht fest gesetzet, zu verweisen, da „unterdessen die Gewissen beängstiget würden, und in solcher Angst viel tausend Menschen dahin stürben. Man habe ja das klahre Wort GOttes vor „sich, welches die eintzige Richtschnur in Glaubens-Sachen seyn müsse. „Sie beruffen sich ferner auf den im vorhergehenden Jahr bekräfftigten **Passawischen Religions-Vertrag**, welcher ja sie so wohl, als alle andere der „Augspurgischen Confession zugethane Christen angienge. Und also bitten „sie nochmahls um des Todes Christi, ihrer eigenen Seeligkeit, und um des „jüngsten Gerichtes willen, daß der König die Execution derer vormahls „wieder die Religion ergangenen Edicten aufheben, und sie also desfalls ausser Sorge setzen, im Gegentheil aber ihnen vergönnen wolle, das Wort GOttes lauter und rein predigen zu lassen, und der Heil. Sacramenten nach der „Einsetzung **Christi** zu gebrauchen; wie auch, durch ein öffentliches Edict die „Anstalt zu verfügen, daß die Kirchen-Diener, die solchergestalt ihr Amt verwalten, imgleichen die Schul-Bediente, weder ins Gefängnis geworffen, „noch aus dem Lande gejaget, oder sonsten ihnen einiges Leyd zugefüget werden möge.„ (b) Auf diesen Vortrag der Stände antwortete FERDINANDUS

(b) Hæ litteræ supplices seorsim excusæ prostant hoc titulo: *Supplication* **der Nieder-Oesterreichischen Erblandt / der Römischen / Ungerischen und Bohemischen Königl. Majestät / durch viertzig herrlicher Menner / das heilig Evangelion ihnen (aus Gnaden) zuzulassen und vergönnen / überantwortet / auch**

dus: „Daß ihm nicht frey stehe, in ihr Begehren zu willigen, indem er den 1556.
Satzungen der Römisch-Catholischen Kirchen gehorchen müste. Das Con-„ clusum zu Passaw wegen der Religion könten sie nicht vor sich anführen, in-„ dem in selbigem nur dieses enthalten, daß ein jedes Volck die Religion seines„ Fürsten behalten solte; welches sie auch zu thun schuldig wären. Doch, damit„ sie seine Bereitwilligkeit, ihnen zu gefallen zu leben, erkennen möchten, so wolle„ er hiemit den Punct seines Edicts, welcher das H. Abendmahl angienge,„ fahren lassen, und ihnen desselben Gebrauch unter beyderley Gestalt nicht ver-„ wehren; jedoch mit dem Beding, daß sie sich zu keiner sonderbahren Secte„ bekennen, sondern im übrigen platterdings bey den Satzungen und Gebräu-„ chen der Römischen Kirchen bis zum Ausschlag des bevorstehenden Concilii„ verbleiben solten.„ Allein mit dieser Erklärung konten noch wolten die Stän-de nicht zu frieden seyn, indem sie bald merckten, daß ihnen auf solche Wei-se, wenn gleich die Communion sub utraque zugelassen würde, dennoch in der Predigt des Worts jederzeit Hinderungen gemacht werden könten. Wes-wegen sie nochmahls um GOttes willen bitten, „der König möchte sie in die-ser Sachen, die so vieler tausend Menschen Seeligkeit beträfe, nicht unerhört„ lassen, und den unvergleichlichen Schatz des Worts GOttes erlauben, auch„ nicht gestatten, daß ihnen desfalls einige Hinderung möge gemacht werden.„ Wie sie aber hierauf die vormals gegebene Antwort wieder hören musten: daß der König also zu lehren vergönne, wie die Apostel, die Martyrer, und„ die Väter, welche NB. von der Kirchen angenommen, gelehret und die Schrifft„ erkläret hätten; und sie sich übrigens an der Gnade des nicht vorenthaltenen„ Kelches möchten begnügen lassen;„ so erklährten sie sich endlich frey heraus: „daß sie in ihrer Bitte unumgänglich erhört seyn wolten: Wofern sie aber„ nichts erhalten könten, so würde auch die Berathschlagung mit ihnen wegen„ der Kriegs-Steuer vergeblich seyn, indem sie ausdrückliche Ordre hätten,„ nicht ehender etwas zu verheissen, als bis sie vor sich, ihren Predigern und Schul-„ dienern die völlige Versicherung des freyen Religions-Exercitii erlanget hät-„ ten.„ (c) Daß also dieser Convent fruchtlos abgegangen.

XVI.

mit dem Fußfall und unterthenigsten hertzlichen Bitt/ gethon und begert haben. Auf den letzten Tag Januarii des *M. D. LVI.* Jars/ zu Wien in Oesterreich übergeben. Integrum scriptum Commentationi nostræ subjunximus in den Beylagen *Num. III.*

(c) SLEIDANUS *Comment. lib. XXVI. p. m.* 859. *seqq.* SPANGENBERG im Adel-Spiegel *P. II. p.* 66. *sq.* CHYTRÆUS *Orationum Vol. p.* 388. SARPIUS *H. C. T. lib. V. p.* 679. *seq.* THUANUS *Histor. lib. XVII. p.* 535. *c.*

1556.

XVI.

Pabst PAULI IV. Unwille gegen FERDINANDUM wegen der den Evangelischen in Oesterreich erlaubten Communion sub utraque, wie auch wegen der ohne seiner Confirmation angenommenen Kayserlichen Krone.

Ob man nun gleich meynen solte, daß es in Ansehung der Forderung der Oesterreicher ein geringes gewesen, welches FERDINANDUS darunter indulgiret, daß er ihnen in dem Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt nicht hinderlich seyn wolte; so ward doch diese kleine Vergünstigung zu **Rom** sehr übel aufgenommen. Es besaß damahls den Päbstlichen Thron PAULUS IV. welcher bald nach Antritt seiner Regierung durch die Bulle *de Hæreticorum, schismaticorum, & fautorum eorundem pœnis*, durch Einführung oder vielmehr Erneuerung der Inquisition, und durch den auf seinem Befehl verfertigten Indicem librorum prohibitorum seinen Eyfer vor die Römisch-Catholische Religion sattsam an den Tag geleget hatte. (a) Wie nun demselben diese Handlung FERDINANDI mit seinen Evangelischen Unterthanen nicht lange verborgen bleiben konte; also unterließ er auch nicht, ihm durch seine Nuntios zu verstehen zu geben, wie er seiner eigenen Königlichen Authorität, vornehmlich aber der Römisch-Catholischen Religion darinnen zuwieder gehandelt hätte, daß er seine eigene Edicta wiederruffen, und die Execution derselben gegen die jenigen, so sich des Kelchs im H. Abendmahl bedienten, aufgehaben. Nun entschuldigte sich zwar FERDINANDUS bey dem Pabst damit, daß die Oesterreicher aus vielen nicht zu verwerffenden Ursachen ihn unaufhörlich wegen den Gebrauch des Kelches angelegen, auch sich vereinbahret, wofern sie nicht solten erhöret werden, zum Türcken-Krieg keinen Zuschub zu thun: wiewohl er ihnen doch auf ihre Bitte nichts zugelassen, sondern nur die Execution seiner Befehle suspendiret hätte. (b) Doch diese Entschuldigungen waren noch nicht zulänglich, den alten Vater zu besänfftigen. Ja der Unwille ward bey ihm noch grösser, als er bald darauf hören muste, daß ALBERTUS Hertzog in **Bayern** dem Exempel seines

(a) ANTONIUS CARACCIOLUS *in Collectan. Hist. de vita Pauli IV. P. R. Colon.* 1612. 4. *edit. p.* 70 *sqq.* JO. JAC. HOFMANNUS *in Hist. Pap. P. II. p.* 338.

(b) PALLAVICINUS *H. C. T. Part. II. lib.* 14. *c.* 6. *n.* 4. *p.* 188.

seines Schwieger-Vaters FERDINANDI gefolget, und seinen Unterthanen auf 1558.
ihr Ansuchen ebenfalls den Gebrauch des Kelchs und des Fleisch-Essens in der Fasten unter gewissen Bedingungen zugestanden hätte. (c) Daher denn auch der Pollnische Gesandte, als er ebenmäßig im Nahmen seines Königes und der Republic unter andern bey dem Pabst um Zulassung der Communion sub utraque in Pohlen anhielte, von demselben die Antwort bekam, daß das allgemeine Concilium, welches bald zu Rom solte gehalten werden, die Ketzereyen und irrige Meynungen vieler der Welt bekannt machen würde. (d) Mit welchen Worten er ohne Zweiffel auf das jenige gezieblet, was desfalls neulich in Oesterreich und Bayern vorgegangen war. Ja dieses Verfahren FERDINANDI gieng dem Pabst so nahe, daß er auch gegen den damahligen Englischen Gesandten zu Rom, EDUARDUM CARNEUM, seinen hierüber gefasten Unmuht nicht bergen konte. (e) Doch es war noch eine andere Ursache, weswegen PAULUS IV. über FERDINANDUM erzürnet war, welche, ob sie gleich mit der erwehnten keine Verwandschafft hatte, dennoch den schon gefasten Unwillen noch mehr rege machte. Denn da FERDINANDUS, nachdem Kayser CAROLUS V. die Kayserliche Regierung niedergeleget, sich im Jahr 1558. zu Franckfurth am Mayn ordentlich von den Churfürsten hatte huldigen lassen, auch alsobald als Kayser die Regierung angetreten, so meynte der Pabst, daß seinem Ansehen ein grosses dadurch abgegangen, daß weder CAROLUS V. vor Niederlegung, noch FERDINANDUS vor Annehmung der Kayserlichen Krohne des Römischen Hofes Gutachten und Einwilligung verlanget hätten. (f) Ob nun gleich FERDINANDUS noch in denselbigen Jahr MARTINUM GUSMANNUM als einen Gesandten gen Rom abfertigte, welcher dem Pabst seine Erhebung auf den Kayserlichen Thron notificiren, und zugleich nach dem Exempel seiner Vorfahren denselben alles gewöhnlichen Gehorsams versichern solte; so

G war

(c) SLEIDANUS *lib. XXVI. pag.* 865. SARPIUS *lib. V. p.* 681. THUANUS *lib. XVII. pag.* 536. *a.*

(d) SARPIUS *lib. V. p.* 684.

(e) BURNETUS *Hist. Reform. Anglic. Part. II. p.* 228. *a.*

(f) MARTYR ad *Calvinum: Inauguratio novi Imperatoris forma & ratione insolita & hactenus inaudita, omnibus admirationem incredibilem peperit. Hac enim (ut loquuntur) coronatione Antichristi Romani auctoritas videtur dejecta, plus quam hactenus unquam fuerit: & quo pacto Electores Archiepiscopi adduci potuerint, ut ejusmodi consenserint inaugurationi, nullus propemodum intelligit.* vid. CALVINI *Epp. & Responsa p. m.* 481. *sq.*

1558. war doch der alte Vater so entrüstet, daß er nicht nur den Gesandten nicht zur Audientz admittiren, sondern auch FERDINANDUM selbst vor keinen rechtmäßigen Kayser erkennen wolte, bis er die vorige Kayser-Wahl vor nichtig erklähret, und aus des Pabstes Händen die Kayserliche Krohne empfangen hätte. (g) In solchem unbesonnenen Verfahren ließ er sich durch seine Cardinäle stärcken, als welche in einer hierüber gehaltenen Congregation alles hervor suchten, daß den Kayser verhaßt machen konte, z. E. daß er als Römischer König auf dem Reichs-Tag denen Protestanten vieles zum Nachtheil der Römischen Kirchen eingeräumet; seinem Erb-Printzen MAXIMILIANO so vielen Umgang mit den Lutheranern erlaubet, daß derselbe darüber fast gantz Lutherisch geworden; überdem in seinen Erb-Landen die Ketzereyen nicht bey Zeiten untergedruckt, sondern so sehr überhand nehmen lassen; insonderheit aber, daß er sein Edict gegen den Gebrauch des Kelchs im Heil. Abendmahl zu einer solchen Zeit suspendiret, da es höchstnötig gewesen, selbiges zu exequiren. Doch der Kayser, so bald er dieses erfahren, war desfalls so wenig bekümmert, daß er alsobald seinem Gesandten befahl, wofern er nicht innerhalb dreyen Tagen würde vorgelassen werden, nach vorhergegangener Protestation davon zu reisen. Welches endlich den Pabst bewog, den Gesandten, aber doch nur in einer Privat-Audientz, vor sich zu lassen, und unter dem Vorwand einer reifferen der Sachen Ueberlegung ohne Confirmation der Kayserlichen Wahl zu beurlauben. FERDINANDUS aber kehrte sich hernach nicht mehr an der Thorheit, ja so wenig war es ihm um die Päbstliche Confirmation zuthun, daß, wie ihm dieselbe nach dem Tode PAULI IV. von dessen Nachfolger PIO IV. freywillig angebohten wurde, er selbige grosmühtig verachtete. (h)

XVII.

(g) *Affirmatur, R. Pontificem sic iratum novo Imperatori, ut omnia citius periclitari, quam hanc inaugurationem ratam habere velit, cum præsertim sacramento adactus sit novus Cæsar, ne vel coronam, vel gladium, vel quicquam ejusmodi a Pontifice peteret, sed Principum Electorum, Ordinumque Imperii consensu, solitisque ceremoniis, quæ absque superstitione adhibita sunt, contentus esse velit.* BLAURERUS *ad* CALVINUM, *l. c. p.* 482. *sq.*

(h) THUANUS *Histor. lib. XXI. p. m.* 627. *seqq.* SARPIUS *H. C. T. lib. V. p.* 702. *seq.* Jo. WOLFIUS *Lection. Memorab. Tom. II. p. m.* 898. *seqq.* ad quorum narrationes examinanda sunt, quæ hac de re affert PALLAVICINUS *H. C. T. lib.* 14. *c.* 6. *num.* 5. *p.* 189. *seqq.*

XVII.

Königs MAXIMILIANI Neigung zu der Evangelisch-Lutherischen Religion, mit vielen Gründen bewiesen. Umständliche Nachricht von JOH. SEBASTIAN PFAUSERN, Königl. Hoff-Prediger.

Wenn PALLAVICINUS den itzterwehnten Zanck des Pabstes mit dem Kayser erzehlet, so rückt er es dem SARPIO als einen sonderbahren Fehler auf, daß er in Erzehlung derer Gründe, welche der Pabst gegen die Kayser-Wahl FERDINANDI angeführet, ausgelassen, daß derselbe seinen Erb-Printzen, den Ertz-Hertzog MAXIMILIANUM, unter Lutheranern habe erziehen lassen, und also nicht nur den Printzen, sondern auch den Kayserlichen Thron in die Gefahr gesetzet, von dieser Seuche (wie er sagt) angesteckt zu werden. (a) Wir müssen uns diesen Vorwurff nicht machen lassen, wollens auch nicht thun, zumahlen wir dieses billig als eins der merckwürdigsten Dinge in unserer Historie anzusehen haben, daß die Evangelische Lehre in **Oesterreich** dermassen überhand genommen, daß sowohl hohe als niedrige, ja gar die von des Kaysers Hause und Geblüht der Wahrheit nicht allein Gehör gegeben, sondern auch von derselben überzeuget worden. Es ist schon droben angeführet, daß MAXIMILIANUS in seiner zarten Jugend von seinem Informatore einige Principia der Evangelischen Religion gefasset habe. Da er nun mit zunehmenden Jahren und Verstande um so vielmehr die Gewißheit derselben wird eingesehen haben, auch vermuhtlich durch den Umgang mit denen Herren und der Ritterschafft, die Lutherisch waren, hierinnen nicht wenig bekräfftiget worden, so konte es nicht fehlen, es muste sich diese Geneigtheit vor die Evangelische Lehre mit der Zeit offenbahren. Ob er sich nun gleich nicht so bald vor den Römisch-Catholischen wird bloß gegeben haben, so konte es doch denen Evangelischen nicht lang verborgen bleiben. Daher sie denn in bedrängten Umständen bey Gelegenheit ihre Zuflucht zu ihm nahmen, in dem Vertrauen, er würde ihnen nicht nur nicht zuwieder seyn, sondern, so viel möglich, ihr Bestes befodern. Man sahe hiervon ein Exempel im Jahr 1551 auf dem Concilio 1551.
zu **Trident**, woselbst die Protestantischen Gesandten, wie sie in ihren Handlungen mit den Päbstlichen Legatis keinen Weg kommen konten, ihm, als Ertz-Hertzog, bey seiner Durchreise ihren Zustand frey offenbahreten, und ihn um Beyhülffe anfleheten, welche er ihnen auch gnädigst verhieß. (b) Doch mit den

(a) *loc. cit num.* 14. *p.* 191.
(b) SARPIUS *H. C. T. lib. IV. p.* 618.

den folgenden Jahren, nachdem er König in Böhmen geworden, äusserte sich diese seine Neigung vor die Evangelische Lehre noch deutlicher. Denn einmahl trug er kein Bedencken, mit Lutherischen Theologis über die damahls streitige
1555. Religions puncten sich durch Briefe zu unterreden. Im Jahr 1555. sandte er einen Doctorem juris, Nahmens Richter, an MELANCHTONEM gen Wittenberg, und begehrte von demselben einen gründlichen Bericht über eilff wichtige Fragen, den Unterscheid der Papistischen und Evangelischen Religion betreffend; welche MELANCHTON im folgenden Jahr beantwortete: wie denn diese Antwort Zehn Jahr hernach von NIC. SELNECCERO zu Leipzig ist ediret worden. (c) Man mag auch das Vertrauen, welches MELANCHTON zum König MAXIMILIANO gehabt, daraus abnehmen, daß er demselben in ei-
1557. nem besondern Schreiben im Jahr 1557 den LÆLIUM SOCINUM nachdrücklich recommandirete, (d) bloß aus der Ursachen, weil er der Religion halber von den Inquisitoribus in Italien vielen Wiederstand fünde. (e) Nicht weniger correspondirte dieser Herr mit dem bekandten Wittenbergischen Theologo, PAULO EBERO, und dieses so vertraulich, daß er demselben seine gantze Meynung von der Religion entdeckte, darin bestehend: Daß er wünschte, daß aus der Heiligen Schrifft das Evangelium an allen Orten möchte geprediget, und die Römische Hohe-Priesterschafft, wie sie nun ist, behalten werden. Wie denn ABRAHAMUS SCULTETUS bezeuget, diesen Brieff selbst gesehen zu haben. (f) Es ist auch sehr merckwürdig der Brief-Wechsel, welchen er mit denen Evangelischen Reichs-Fürsten gehabt, insonderheit aber mit dem damaligen Hertzog zu Würtenberg CHRISTOPHORO. Denn da derselbe im Jahr 1557. einige Lutherische Streitschrifften an den König übergesandt, sich auch zugleich erbo-
-ten

(c) Titulus libelli est: Christlicher und gründlicher Bericht / auf etliche Haupt-Fragen und *Objectionen* der Papisten und anderer / von den fürnehmsten Stücken der streitigen Artickel rc. gestellet durch den Ehrwürdigen / Hochgelahrten Herrn *Philippum Melanthonem.* Scriptum illud insertum quoque est denen *Theologi*schen Rahtschlägen *Melanthonis*, a PEZELIO Neustadii 1600. 8. editis *p.* 448. *sq.* Conf. MART. MYLIUS *in Chronologia scriptorum Melanthonis, ad an.* 1556.

(d) Hic SOCINUS, qui tunc amplius triennio cum PHILIPPO vixerat, mirifice bonitati ejus illusit. Occulte enim eum perniciosissimis hæresibus savisse, post mortem ejus cognitum est. vid. BEZA *Epp. Vol. p.* 329. Simili modo Lælium hunc *Calvino* imposuisse, patet ex epistola commendatitia ad *Nic. Radzevilium* an. 1553 data, nuperque ex MSC. cum notis lectu dignis edita. vid. *Biblioth. Germ. Tom. XV. p.* 170. *seqq.*

(e) MELANTHONIS *Epp. Tom. Belgic. p.* 2. *sq.*

(f) *In Narrat. de vita sua, edit. germ. p.* 14.

ten hatte, noch mehrere zu senden, danckte er nicht nur den Hertzog für das übersandte, sondern bath auch, er möchte ihm des LUTHERI, MELANTHONIS, BRENTII oder anderer **der wahren Religion** (wie seine eigene Worte lauten) zugethanen Theologorum Schrifften zusenden, **woran ihm der Hertzog ein sonderes Gefallen thun würde.** (g) In zweyen andern Briefen, an eben diesen Hertzog im Jahr 1558 geschrieben, wünschet er, daß die Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten möchten beygeleget, und eine Vereinigung getroffen werden können, sintemahl man **durch diesen Weg der Vergleichung dem Pabst den Hals gar abstechen würde.** (h) Man erkennet auch seine Begierde zu dieser Vereinigung der Protestanten daraus, daß er in eben diesem Jahr 1558. einen seiner Rähte nebst einem Prediger nach **Zürch, Tübingen, Heydelberg** und **Sachsen** schickte, die sich mit den Theologis unterreden und versuchen musten, ob nicht möglich sey, in dem Articul vom Heiligen Abendmahl eine Harmonie zu treffen; Wiewohl ihre Mühe vergeblich gewesen. (i) Wie nun diese geheime Unterhandlungen MAXIMILIANI mit Lutherischen Fürsten und Theologis seine Neigung zu der Evangelischen Lehre handgreifflich zu erkennen gaben: also scheuete er sich auch nicht, selbiges vor aller Welt an den Tag zu legen. Ich will nicht davon sagen, was HOTTOMANNUS uns berichten will, als ob der König es auf den Anno 1557. zu **Regenspurg** gehaltenen Reichs-Tag dahin solle gebracht haben, daß man ihm zu **Wien** eine Evangelische Kirche anzurichten vergönnen müssen: Zu welchem Ende er auch im folgenden Jahr zweene Gesandten nach **Augsburg, Tübingen** und **Heidelberg** gesandt, um von dasigen Theologis wegen Einrichtung dieser Kirchen Information einzuholen. (k) Denn ob gleich die obige Erzehlung von den zweyen Gesandten durch diese Nachricht nicht wenig bekräfftiget 1558.

 wird,

(g) vid FISCHLINI *Supplem. ad Memor. Theol. Wirtemb. p.* 88. *seq.* ubi catalogus tum Scriptorum LUTHERI, quæ MAXIMILIANUS jam possidebat, tum illorum, quæ CHRISTOPHORUS Dux ad illum mittebat, exhibetur.

(h) vid. Dn. D. PFAFFIUS *de Orig. Juris Ecclesiast. p.* 216. qui & binas has epistolas ex autographo anno 1720. edidit, scripto vernaculo ἀνωνύμως a se evulgato, sub titulo: **Näherer Entwurff von der Vereinigung der** *Protestirenden* **Kirchen** pag. 33. seqq. additas; quas ob rei memoriam dignas judicavimus, Opusculo huic subjungere, sicque velut pretiosum κειμήλιον ad posteritatem conservare; **in den Beylagen** Num. IV.

(i) CALVINI *Respons. & Epp. p. m.* 482.

(k) HOTTOMANNORUM *Epp. a* JANO GUIL. MEELIO *anno* 1700. *edita, Epist. XIV, pag.* 19.

1558. wird, so ist mir doch, was von Anrichtung einer Evangelischen Kirchen gesagt wird, jederzeit verdächtig vorgekommen, da man bißher bey andern Scribenten von einer so wichtigen Sache nichts angezeichnet gefunden, welches doch, wenn es auf einem Reichs-Tag decretiret worden, ohnfehlbahr geschehen wäre. Wie wohl kein Zweiffel ist, daß MAXIMILIANUS die Verbesserung der Wienerischen Kirchen sehnlich gewünschet habe. (l) Dieses aber ist aller Welt bekandt, daß er viel Jahre offenbahr einen Lutherischen Hoff-Prediger gehalten habe. (m) Es war derselbe JOH. SEBASTIAN PFAUSER, ein Mann, wie von vortreflicher Gelehr- und Beredsamkeit, also auch von ungemeiner Freudigkeit und Muht, die Wahrheit zu bekennen: womit zugleich verbunden war eine grosse theologische Klugheit, die er so wohl im öffentlichen Vortrag des Worts, als auch im Privat-Umgang mit den Römisch-Catholischen von sich blicken ließ. Durch welche Tugenden anfangs der Käyser FERDINANDUS I. selbst war bewogen worden, ihn zu seinen Hoff-Prediger anzunehmen: Wie er denn selbst irgendwo bezeuget, daß, nachdem derselbe ihm nachdrücklich recommandiret, auch von ihm ordentlich vociret geworden, er viele erbauliche und mit dem Catholischen Glauben übereinstimmende Predigten von ihm gehöret habe; Wiewohl er nachgehends in diesem Ammte nicht länger bleiben wollen, als man ihm angemuhtet, daß er seine Ehefrau (welche FERDINANDUS seine Concubine nennet) abschaffen sollen. Der König MAXIMILIANUS ließ sich durch diese Priester-Ehe nicht irre machen, sondern ihn nicht lange hernach an seinem Hofe zu seinem ordentlichen Prediger bestellen, anfangs zwar mit Genehmhaltung seines Herrn Vaters, jedoch also, daß die Gewogenheit des Käysers wegen einiger etwas freymühtigen Predigten in etwas abgenommen, ob gleich er nach wie vor an dem Hofe MAXIMILIANI in seinem Lehr-Ampt verharrete, weil er von diesem Herren gern gehöret und gelitten wurde. (n) Doch eben wegen dieser Gnade und Hochachtung bey dem Könige muste PFAUSER nothwendig den Römisch-Catholischen

(l) MARTYR ad CALVINUM de dictis Legatis: *Uterque istorum affirmat, Regem Maximilianum totum ad Evangelicam religionem esse propensum, & Viennensem Ecclesiam cupere omnino reformatam.* CALVINUS *loc. cit.*

(m) VARILLASIUS *in Hist. des Revolut. Tom. VI. lib.* 26. *p.* 20. narrat, BRENTIUM, celeberrimum Theologum Lutheranum, sæpius coram MAXIMILIANO *Vindobonæ* conciones habuisse.

(n) Hæc omnia ipse FERDINANDUS Imp. in Instructione, Legato suo ad Pontificem data, enarrat ap. B. Jo. ANDR. SCHMIDIUM in *Litteris Secretioribus Ferdinandi I. Imp. ad Pium IV. P. R. pag.* 14. *seq.*

tholischen ein Dorn im Auge seyn, indem sie wohl sahen, daß, so lange der- 1558.
selbe am Königlichen Hoff lehrete, sie weder bey dem König, noch sonsten etwas würden ausrichten können. Der oberwehnte Jesuit PETRUS CANISIUS hat deßfalls im Jahr 1556. einen weitläufftigen Brieff an seine Mit-Brüder geschrieben, in welchem er mit ihnen überleget, wie es anzufangen sey, daß man dieses Predigers möchte loß werden; Da er denn vor den besten Raht hält, entweder durch ein gewisses stratagema PFAUSERN in seinen Predigten zu fangen, (o) oder (welches ihm am besten gefällt) den Käyser dahin zu disponiren, daß er einen Gesandten an seinen Herrn Sohn abschickte, der ihn durch allerhand Vorstellungen (die nach der Reihe erzehlet werden) bewegte, den Mann von Hofe zu schaffen. (p) Wie groß der Haß gewesen sey, welchen man FERDINANDO gegen diesen Mann beygebracht, mag daraus erkandt werden, daß der Käyser einsmahls in das Zimmer, in welches sich PFAUSER aufhielte, allein hinein getreten, und ihm so gleich mit sehr bittern Worten verwiesen: **Daß er ein Verführer seines Sohnes wäre, weil er demselben falsche Lehren beybrächte:** Und als PFAUSER diese Anschuldigung mit der grösesten Demuht und Sanfftmuht von sich abzulehnen gesucht, der Eyfer den Käyser dermassen übernommen, daß er denselben mit der lincken Hand beym Hals ergriffen, und mit einem blossen Dolch, welchen er in seiner rechten Hand gehabt, ihn zu erstechen gedrohet; welches auch wohl würde geschehen seyn, wo nicht GOtt die Hand des Käysers regieret und gleichsam gehalten hätte, daß er nicht die That selbst ausgeübet, sondern, nachdem er auf diese Art den Mann in Schrecken gesetzet, voller Unmuhts aus dem Zimmer gegangen. (q) In welcher Bitterkeit denn ohne Zweifel der Käyser beständig von denen Geistlichen wird unterhalten seyn. Daß auch diese Sache zu einiger Weiterung zwischen Vater

(o) Non defuisse observatores, qui concionibus *Pfauseri* interessent, & illarum summam sedulo annotarent, duplici memorabili Specimine concionum ab hostibus exceptarum, itemque Catalogo XXXVIII. articulorum, diversis temporibus notatorum, probat B. SCHMIDUS in *Litteris Secretioribus* citatis *p.* 17-27.

(p) Epistola hæc satis prolixa legitur in den Unschuldigen Nachrichten *anno* 1712. *p.* 743. *seqq.*

(q) Hæc ex ore ipsius PFAUSERI se hausisse narravit JOANNES BLAHOSLAVIUS, apud fratres Bohemos in Moravia t. t. verbi Minister. vid. ABRAH. VAN DE CORPUT *Leven en doot van Philips Melanthon pag.* 611. *seq. edit. Amstel.* 1728. 8. Quæ confirmantur per illa, quæ de gravissimis contentionibus inter FERDINANDUM & PFAUSERUM annotavit PETRUS PAULUS VERGERIUS, apud FISCHLINUM in *Supplem. ad Memor. Theol. Wirtemb. p.* 123.

1558. Vater und Sohn Anlaß gegeben, ist deutlich aus dem Brief abzunehmen, welchen MAXIMILIANUS im Jahr 1560. an FRIDERICUM, Chur-Fürsten in der Pfaltz, geschrieben, darinnen er sich beklaget, daß er hiemit, daß er einen Lutherischen Hoff-Prediger hielte, seinen Vater den Käyser beleydiget hätte, und fürchte sich, er möchte bald als ein Vertriebener zum Churfürsten kommen, mit Bitte, da es geschähe, daß er allda möchte ein offen Haus und Herberge finden. (r) Ob gleich es nun zu solcher Extremitè nicht gekommen, so ist doch diese Mishelligkeit Ursache daran gewesen, daß der König endlich, wiewohl wieder seinen Willen (s) PFAUSERN im selbigen Jahr 1560. von Hofe dimittiret, und nach Lauingen ziehen lassen, allwo er als Præpositus der Lutherischen Kirchen im Jahr 1569. gestorben. (t) Wie ungern übrigens der Käyser diese Neigung seines Herrn Sohns zur Evangelischen Religion gesehen, ist auch daraus abzunehmen, daß er öffters durch eigenhändige Schreiben dem Pabst geklaget, wie es nicht in seinem Vermögen sey, dieser Sachen zu helffen, (u) ja es gar auf seinem Sterbe-Bette solle beseufftzet haben. (x) Indessen kan man sich leicht vorstellen, wie angenehm dergleichen Zeitungen von MAXIMILIANO, die fleißig nach Rom berichtet wurden, (y) dem Pabst müssen gewesen seyn. PAULUS IV. scheuete sich nicht, deswegen dem Käyserlichen Gesandten GUSMANN unter Augen zu sagen, des Käysers Sohn sey ein Patron der Ketzer. Sein Nachfolger PIUS IV. aber gedachte ihn damit von der Wahrheit abzuschrecken, daß er ihm durch dem Grafen d'ARCO wissen ließ, fals er sich nicht den Catholischen Gebräuchen gemäß bezeugen würde, wolte er ihn nimmermehr zum Römischen König confirmiren. (z) Wiewohl er nachmahls rahtsamer befand, durch seine Nuntios,

(r) Has litteras propria Regis manu scriptas vidit & legit ABRAH. SCULTETUS, ut ipse testatur *in Narrat. de vita sua, edit. germ p.* 14.

(s) DELFINUS Nuntius Apostolicus anno 1563. a Pontifice PIO IV. jubebatur Cæsari suspiciones de filio conceptas in memoriam revocare, inter quas præcipua erat, *quod hæreticum concionatorem a se depellere noluerit.* PALLAVICINUS *Hist. Conc. Trid lib XXII c. 6. num.* 10. *p.* 233. Conf. STANISL. RESCIUS in *Hist. de vita Stanislai Hosii* p. 157. ubi depulsi ex aula regia *Pfauseri* gloriam Cardinalis hujus molitionibus præcipue tribuit.

(t) Plura de viro hoc laudatissimo vid. ap. MELCH ADAMI *in vitis Theolog p.* 415. *seq.* FREHERUM *p.* 216. REUSNERUM *in Iconibus lit T.* 8. Add. ISTHUANFIUS *Hist. Bohem. lib. XXII p.* 285. MAIMBOURG *Hist. du Lutheran. Tom. II. pag.* 224. Unschuldige Nachrichten 1723 *p.* 336. *seq.*

(u) PALLAVICINUS *loc. cit.*

(x) MAIMBOURG *loc. cit.*

(y) PALLAVICINUS *lib. XIV c. 6. p.* 189.

(z) SARPIUS *H. C. T. lib. V. p.* 733.

tios, nemlich die Bischöffe, MARCUM ALTEMPSIUM, CORNELIUM MUSSUM und STANISLAUM HOSIUM, mit ihm zu tractiren, ob sie ihn vielleicht durch ihre Vorstellungen auf andere Gedancken bringen möchten. (aa) Doch wie wenig alle dergleichen Bemühungen bey dem König ausgerichtet haben, zeiget die Antwort an, welche er dem ALTEMPSIO gab, als derselbe ihm im Nahmen des Pabstes versicherte, daß er, wenn er bey dem Catholischen Glauben bliebe, Hoffnung hätte, im Käyserthum zu succediren. Denn er sagte hierauf: **Er dancke dem Pabst für seinen geneigten Willen: seiner Seelen Seeligkeit aber sey ihm lieber, als alles in der Welt.** Welche Rede man zu **Rom** (und zwar nicht ohne Grund) eine **Lutherische Sprache** nandte. (bb) Da auch endlich dieser Herr sich an der Communion unter einer Gestalt nicht wenig gestossen, so hat er sich lieber zwey gantzer Jahr (cc) des Heiligen Abendmahls gäntzlich enthalten, als dasselbe zerstümmelt nehmen wollen. (dd) 1558.

XVIII.

Der Evangelischen Oesterreicher fernere Drangsahle um des Evangelii willen, und Bemühung, die Religions-Freyheit zu erhalten.

Doch es ist Zeit, daß wir uns wiederum vom Hofe aufs Land begeben; und sehen, was es damals mit den bedrängten Evangelischen in **Oesterreich** vor eine Bewandnis gehabt habe. Sie hatten, wie oben erwehnet, im Jahr 1556. von FERDINANDO die Versicherung erhalten, daß ihnen der Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt solte unverwehret

(aa) PALLAVICINUS *lib. XIV. cap.* 13. *pag.* 204. BZOVIUS *Anno* 1560. *sub num.* 60. add. B. SCHMIDIUS in *Litteris secretioribus* supra citatis *p.* 28. *sq.*

(bb) SARPIUS *l. c. p.* 738.

(cc) MAXIMILIANUM Regem in quintum usque annum & ultra a sacra Cœna abstinuisse, probare sustinet B. SCHMIDIUS *l. supra cit. pag.* 30. *seq.*

(dd) PALLAVICINUS *l. c. lib. XVIII. c.* 7. *p.* 55. *a.* Quamvis & hic MAXIMILIANUM juxta cum aliis, veritati Evangelicæ clanculum addictis, aliquid humani passum esse, ex iis apparet, quæ ad CHRISTOPHORUM Ducem Wirtemb. perscripsit P. P. VERGERIUS dicens: *Putant, se posse accipere cœnam sub utraque specie ex manibus Sacrificuli Papistici, atque alia hujusmodi,* vid. *Cl.* FISCHLINUS *Supplem. ad Memor. Theol. Wirtenb. p.* 124.

1558. seyn. Aber damit hatten sie noch wenig gewonnen. Denn weil ihnen nicht erlaubet war, Evangelische Prediger zu halten, die Papistischen aber ihnen (wenn sie es ja verlangen solten) das Abendmahl sub utraque nimmermehr reichen würden, so blieb ihr Zustand nach als vor trübseelig. Wolten sie sich denn gleich des Ammts der reinen Lehrer heimlich gebrauchen, so fehlte es doch nicht an Verräthern; dadurch denn sie so wohl, als ihre Prediger offt unglücklich wurden. Hiedurch funden sie sich genöhtiget, ihr Heyl aufs neue zu versuchen, und FERDINANDUM in demselben Jahr, als er den Kayserlichen Trohn bestieg, nemlich 1558, in einer demüthigen Supplication anzuliegen, daß er doch endlich einmahl zu Beylegung derer Spaltungen in der Religion einen Ernst thun, indessen aber verwehren wolte, damit nicht unschuldige Evangelische Lehrer unverantwortlicher Weise ins Gefängnis geschleppet oder gar verjaget würden. Nun erklährte sich zwar der Kayser auf diese ihre Bitte sehr gnädig; indem er ihnen zusagte, sich desfalls also gegen sie zu bezeigen, daß sie sich über ihn nicht solten zu beschwehren haben. Welche Antwort die Stände also erklährten, daß der Kayser sie in ihrem so billigen Gesuch nun einmahl gewiß erhören, und ihnen die Uebung der Evangelischen Religion freygeben würde. Sie zweiffelten auch so gar nicht daran, daß sie schon zum voraus auf die Verbesserung ihres GOttesdienstes bedacht waren. Bisher hatten nur einige von den Herren und der Ritterschafft es gewaget, auf ihren Schlössern und in ihren Patronat-Kirchen Lutherische Prediger zu halten, welche ihnen und ihren Unterthanen das Wort predigen, und die Sacramenten nach Christi Einsetzung verwalten musten. (a) Und verdienet desfalls insonderheit angemerckt zu werden, daß Herr LEOPOLD GRABNER, zu Rosenberg und Potenbrun, nebst denen Herrn ACHAZIEN und LEONHARD ENENCKELN, Gebrüdern, zu Albrechtsberg und Obern-Pillach, als Landsassen aus der Ritterschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens, im Jahr 1555. einen geschickten Mann, Nahmens CHRISTOPH REUTER, welcher bisher zu Brück in der Pfaltz Evangelischer Pfarrer gewesen, zu ihren Hauß- und Schloß-Prediger beruffen, auch noch vor erlangter solennen Religions-Concession in einer öffentlichen Schrifft unerschrocken bezeuget haben, daß sie hiezu befugt gewesen. (b) Doch wie

(a) CHYTRÆUS *Oration. Vol. pag.* 388.

(b) Scriptum, quo respicio, est memorati CHRISTOPHORI REUTERI *Confessio fidei specialis*, infra denuo commemoranda, quam ad retundendas Pontificiorum calumnias Ratisbonæ 1562. 4. edidit, quæque præfixum habet testimonium doctrinæ & vitæ, REUTERO a prælaudatis suis Dominis & Patronis impertitum. Quod

wie der Kayser sich nunmehro auff den Antrag der Stände so gnädig erklährete, 1560.
so wurden sie noch beherzter, und schafften sich noch mehrere Prediger an, damit auch andere Gemeinden, die der Wahrheit bisher heimlich waren zugethan gewesen, mögten versorget werden. Allein diese heilige Begierde nach dem reinen Wort GOttes muste eine neue Gelegenheit geben, sie zu betrüben, indem dieselbige Prediger ohn alles Verhör gewaltsamlich verfolget und verjaget, ja diejenige unter den Ständen, so sich dieser Prediger gebrauchet, gar deswegen nach Hofe gefodert, und nicht allein hart mit Worten angefahren, sondern noch dazu mit der höchsten Ungnade des Käysers und unausbleiblicher Straffe bedrohet wurden. (c) Es ruheten auch die Catholische Geistliche nicht, wo sie nur konten, ihren Zorn gegen die Evangelische auszulassen, theils damit, daß sie die Lehrer und Prediger examinirten, und nach Befinden dieselbigen entweder intimidirten oder verjagten; theils auch damit, daß sie Kirchen-Visitationes anstelleten, und wo sie etwas den Römischen Satzungen entgegen zu seyn befunden, auf alle Weise solches in den vorigen Stand zu setzen trachteten. (d) Und ist kein Zweifel, sie werden den Käyserlichen Hoff mit öffteren Angeben überlauffen haben, damit sie also durch Beyhülffe des weltlichen Arms die Warheit immerhin unterdrücken möchten. Wie denn der Käyser im Jahr 1562. den 19. Maji ein abermahliges Edict in seinen Landen ausgehen ließ, darinnen er sich nochmahls über die Evangelischen beschwerete, auch befahl, die bißherige Lutherische Lehrer abzuschaffen, und hingegen nur solche anzuneh-

quidem testimonium, utpote illustrium horum Virorum in profitenda religione Evangelica intrepiditatem egregie confirmans, dignum nobis visum, ut Commentationi huic adiungeretur, in den Beylagen Num. V.

(c) SPANGENBERG im Adel-Spiegel *Part. II. p. 66.* Quod quidem anno 1560. factum esse, ex hisce MELANTHONIS ad *Mathesium* verbis (hoc anno scriptis) colligo: *Intelligo, τὸν αὐτοκράτορα fieri asperiorem. Tom. II. Epp. pag.* 114. *edit. Peuc.* CHYTRÆO autem *in Chron. Saxon. p.* 493. scribenti, *Ferdinandum ab an.* 1556. *nemini religionis nomine molestiam exhibuisse*, nova hæc Cæsaris asperitas fortassis haud innotuit.

(d) Prodiit anno 1559. plagula in 4. cujus hic titulus: Fragen von der Christlichen Lehr / in einem Theil der Land Oesterreich / von den *Inquisitorn* den Predigern fürgehalten *Anno* 1559. Christliche Antwort darauff / etlicher gottfürchtiger Pastorn in Oesterreich nicht fern von Wien. Quæstiones sunt octodecim, doctrinam & cultum publicum concernentes; ad quas mascule ex sententia Lutheranorum respondetur. Vide ipsas has quæstiones infra in den Beylagen Num. VI.

1562. men, welche von den Ordinariis ein Testimonium orthodoxiæ erlanget hätten. Doch die Evangelischen Stände unter der Ens, wie sie bald darauf wegen einer abermahligen Steuer zum Türcken-Krieg nach Wien gefodert wurden, kamen alsobald mit einer Supplication ein, und weil der Kayser sich damals zu Prag aufhielte, überreichten sie selbige zu Wien dem König MAXIMILIANO (als zu welchem sie in ihrer Sachen ein Vertrauen fassen konten,) mit demühtigster Bitte, ihre Seelen-Noht in Betrachtung zu ziehen, sie nach so sehr vielen suppliciren endlich einmahl zu erhören, ihnen das freye Religions Exercitium, worum sie nun in die viertzig Jahr angehalten, nach der Vorschrifft der Augspurgischen Confession, biß auf ein allgemeines Christliches Concilium zu verstatten, und hinführo ihre Prediger und Kirchen mit ungebührlichen Examinibus und Visitationibus zu verschonen: nebst angehängter Erklährung, wofern sie nicht solten erhöret werden, daß sie sich alsdenn auch zu keiner Beysteuer verstehen könten, die sie im Gegentheil bey erfolgter Erhörung williglich erlegen wolten. (c)

XIX.

Auff vieles Anhalten Kaysers FERDINANDI bey dem Concilio zu Trident, wie auch zu Rom, wird vom Pabst die Communion unter beyderley Gestalt in den Oesterreichischen Erb-Landen und an einigen andern Oertern erlaubet und eingeführet.

Da wir in unserer Erzehlung biß auf das Jahr 1562. gekommen sind, können wir nicht umhin anzumercken, was wegen der Religion in Oesterreich auf dem Concilio zu Trident vorgegangen. Es war nemlich gemeldtes Concilium in diesem Jahr wieder angefangen, und ward gleich anfangs die Materie von der Communion sub utraque vorgenommen, worüber gantzer vierzehn Tage disputiret wurde. (a) Es schickten auch alsobald, der Kayser, der König von Franckreich und der Hertzog von Bayern ihre Gesandten dahin, der Religion und insonderheit dieses Punctes wegen, ihrer Unterthanen Bestes zu besorgen. Und gewißlich nahm der Kayser FERDI-

(c) CYR. SPANGENBERG im Adel-Spiegel *Part. II. p. 66. b. seq.*

(a) SARPIUS *H. C. T. lib. VI. à p. 897. ad 906.*

FERDINANDUS diese Sache de utraque specie recht zu Hertzen, so gar, daß er nicht nur die Gründe pro & contra untersuchte, sondern auch, als man sich auf den Gebrauch der Griechischen Kirchen berieff, dieser eintzigen Ursache halben den Bischoff von Gurck URBANUM nach Venedig sandte, um so wohl die Ceremonien der Griechen in Ausspendung des Heiligen Abendmahls zu bemercken, als auch ihre Meynung über diesen Punct zu vernehmen (b) Deßwegen, als die Kayserliche Gesandten, unter welchen ANDREAS DUDITHIUS, damahls Bischoff zu Fünf-Kirchen in Ungarn, der vornehmste war, zu Trident ankahmen, überreichten sie am 7. Junii dem Concilio im Nahmen des Kaysers, ihre 26. Postulata, (c) worinnen viele wichtige Puncten, unter andern von der Communion sub utraque und der Priester-Ehe, enthalten waren, welche, wenn sie wären erlanget worden, denen Evangelischen Ständen in Oesterreich sehr würden zu statten gekommen seyn. Doch hiebey liessen sie es noch nicht bewenden, sondern, nachdem der Bayerische Gesandte, AUGUSTUS BAUMGARTNER, am 27. Jun. in einer vortreflichen Oration sehr starck auf die Wieder-herstellung des Kelches, der Priester-Ehe und eines frommen Lebens gedrungen hatte, (d) so überreichten die Käyserliche Gesandten ebenfalls am selbigen Tage dem Concilio eine Schrifft, worinnen sie auch sehr darauf bestunden, daß in den Kayserlichen Erb-Ländern unter beyderley Gestalt möchte communiciret werden, da sonsten zu besorgen stünde, die Unterthanen möchten Lutheraner werden. (e) Welcher Schrifft ANDREAS DUDITHIUS einen grossen Nachdruck gab, als er gleich darauf vor dem Concilio die schöne Oration hielte, in welcher er eben diese Communion sub utraque mit den stärcksten Gründen behauptete, und verlangte, daß sie durch gantz Teutschland und Ungarn mögten restituiret werden. (f) Allein, an statt die Kayserliche so wohl, als die Frantzösische und Bayerische Gesandten in diesem 1562.

(b) CHYTRÆUS *Chron. Saxon. p.* 635. & *Oration. Vol. p.* 74.

(c) Postulata hæcce SARPIUS *Historia sua pag.* 886. nonnullis omissis inseruit; accurate autem eas recensuerunt MELCH. GOLDASTUS *Constit. Imperial. Vol. II. pag.* 375. *seqq.* QUIRINUS REUTERUS *in Append. Orationum Dudithii p.* 95. *seqq.* CONRINGIUS *in access. ad Wicelii viam regiam p.* 203. *seqq.* CALIXTUS *Lib. de Commun. sub utraque p* 57. *seqq.*

(d) Legitur hæc Oratio apud REUTERUM *l. c. pag.* 121. *seqq.* & CALIXTUM *loc. cit. pag.* 13. *seqq.*

(e) REUTERUS *l. c. p.* 98. *seqq.* SARPIUS *l. c. p.* 913.

(f) REUTERUS *l. c. p.* 10. *seqq.* SARPIUS *l. c. p.* 926.

1564. Stück eine erwünschte Antwort vermuhteten, so war nach langem disputiren und peroriren der Ausschlag dieser, daß die 166. Patres, welche bey dieser Handlung zugegen waren, sich in acht unterschiedliche Partheyen theileten, unter welchen allen nur neun und zwantzig Männer waren, welche vor die Vergünstigung des Kelches ihr Votum gaben; (g) Da denn endlich auch diese sich zu derjenigen Parthey schlugen, welche davor hielten, daß diese Sache des Pabstes Gutdüncken müste überlassen werden. (h) Welches auch würcklich geschah, obwohl wieder den Willen der Kayserlichen Gesandten, als welche meynten, daß dasjenige, was von einem Concilio aufgehoben worden, von ei- Concilio wiederum müste restituiret werden. (i) Mitlerweile, da nun alles auf die Decision des Pabstes ankam, säumete der Kayser auch nicht (obgleich SARPIUS (k) dieses gemeynet) nebst dem Hertzog in Bayern, dem Pabst anzuliegen, daß er doch die Communion sub utraque endlich einmahl zulassen wolle. Wie denn aus einem Brief des damahligen Kayserl. Hoff-Predigers, MATTHIÆ CITHARDI de Anno 1563. an JULIUM PFLUG diese Bemühung des Kaysers sattsam erhellet. (l) Und da auf solches Anhalten die Päbstliche Resolution noch nicht erfolgen wolte, so ward zwar der Kayser darüber so unwillig, daß er deßwegen einsmahls zu seinem Sohn MAXIMILIANUM vom Pabst sagte: *Quadraginta annis offensus fui generationi illi, & dixi: semper hi errant corde*; (m) Indessen schrieb er doch abermahls im Jahr 1564. den 14. Febr. so wohl in seinem als seines Eydams, Hertzogs ALBERTI in Bayern, Nahmen einen sehr beweglichen Brieff an PIUM IV. und hielte nochmals so wohl um den Kelch, als um die Priester-Ehe vor die teutsche Provincien bey ihm an. (n) Nun hat zwar SARPIUS überall nichts davon erwehnet, was auf des

(g) PALLAVICINUS *H. C. T. lib. XVIII. c. 4. p. 48. b.*

(h) SARPIUS *l. c. p. 979. seq.*

(i) PALLAVICINUS *l. c. p. 49.*

(k) *loc. cit. p. 996.*

(l) Edidit epistolam hanc ex MSC. B. JO. ANDR. SCHMIDIUS *in differt. de Missa Sicca* §. 18. quæ exstat *in Triga Exercitatt. Theol. Histor. p. 35. seqq.* Provocat *Cithardus l. c. p. 36.* ad litteras secretiores a Cæsare ad Pontificem scriptas, quas sæpius jam citatus laudatus modo SCHMIDIUS primus ex MSC. in lucem protulit, hoc titulo: *Litteræ secretiores Ferdinandi I. Imp. Rom. pro obtinenda Eucharistia sub utraque, in gratiam Maximiliani II. Boh. Regis A. MDLX. missa ad Pium IV. Pont. Max.* Helmst. 1719. 4.

(m) HOTTINGERUS *Hist. Eccl. Sec. XVI. P. I. p. 642.*

(n) Legitur hæc epistola apud REUTERUM *l. c. p. 104. seqq.* & ODOR. RAYNALDUM *in Contin. Annal. Baronii ad anno* 1564. ex quo illam gallice versam recensent *Miscel-*

des Kaysers Schreiben vor eine Antwort erfolget sey. THUANUS, da er an einem Ort gedacht, daß der Pabst den Kelch erlaubet habe, (o) sagt an einem andern Ort ausdrücklich, daß es nicht geschehen sey. (p) MAIMBOURG aber (q) und VARILLAS (r) scheuen sich nicht zu schreiben, daß der Pabst nicht rahtsam gefunden, dem Kayser in seiner Bitte zu willfahren, womit er denn auch sey zu frieden gewesen. Doch PALLAVICINUS, (s) BONA, (t) BOSSVET (u) und andere Römische Scribenten gestehen nicht nur aufrichtig, daß der Pabst, obgleich der König PHILIPPUS in Spanien sich aufs äusserste bemühet, selbiges zu hintertreiben, (x) in einem besondern Diplomate dem Kayser FERDINANDO und einigen andern Teutschen Fürsten für sich und ihre Unterthanen den Kelch zu gebrauchen vergönnet habe; sondern es sind auch von dieser Sachen solche Documenta vorhanden, daß hieran gar nicht gezweifelt werden kan. Das Breve, welches PIUS IV. am 16. April. 1564. deßfalls an den Ertz-Bischoff zu Saltzburg gesandt, und worinnen er demselben die Macht ertheilet, in Oesterreich und Bayern allen denen, so es verlangen würden, das Heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt reichen zu lassen, ist noch vorhanden. (y) Es sind auch längstens in den Händen der Gelehrten drey Brieffe, welche eben dieser Pabst in selbigem Jahre, und zwar ebenfals am 16. April. dieser Sachen halber theils an JULIUM PFLUG, Bischoffen zu Naumburg, (z) theils an Hertzog 1564.

lanea LEIBNITIANA *p.* 373. *sqq.* Conf. THUANUS *Histor. lib. XXXVI. pag.* 304. *f.* itemque SARPIUS *l. c. p.* 1414. *seq.* qui simul litterarum a Duce *Bavariæ* hanc in rem ad Pontificem scriptarum meminit.

(o) *Hist. lib. XXXVI. p.* 305. *a.*

(p) *lib. CIV. p.* 285. *c.*

(q) *Hist. du Lutheranisme Tom. II. p.* 223.

(r) *Hist. des Revolutions Tom. VI. lib.* 26. *p.* 23.

(s) *H. C. T. lib. XXIV. c.* 12. *n.* 8. *p.* 321.

(t) *lib. II. Rer. Liturg. c.* 18. *p. m.* 871.

(u) *Traité de la Communion sous les deux especes p.* 91. qui tamen, dum Pontificis diploma d. 1. Sept. 1563. editum esse affirmat, fallitur.

(x) vid. *Miscellanea* LEIBNITIANA *p.* 404.

(y) Legitur ap. LÜNIGIUM *Spicileg. Eccles. p.* 507. itemque in *Miscellaneis* LEIBNITIANIS *pag.* 360. Conf. CHYTRÆUS *Chron. Sax. lib. XXIII. p.* 635. *fin.*

(z) Hanc epistolam primus ex MSC. edidit Jo. SCHILTERUS *de Libert. Eccles. Germ. pag.* 1043. *seqq.* excerpta dedit B. SCHMIDIUS *in dissert. de fatis calicis Eucharistici p.* 78. quin & epistolam totam *Litteris Secretioribus* supra memoratis *pag.* 31. *sq.* inseruit, sibi falso persuadens, se primum eandem in lucem emittere.

1564. zog HENRICUM den Jüngern zu Braunschweig und dessen Cantzler, LUDOVICUM HALUERIUM (aa) geschrieben hat. So berichtet auch CASSANDER an seine Freunde, *Metellum* und *Kettelerium*, daß er selber ein Schreiben des Pabstes an einen gewissen Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten (bb) von eben dieser Sachen gelesen habe, dessen Inhalt er umständlich erzehlet. (cc) Der Kayser FERDINANDUS war auch alsobald darauf bedacht, wie nach erlangter Concession der Gebrauch des Kelchs in seinen Oesterreichischen und übrigen Erb-Landen mögte eingeführet werden. Daher er nicht allein so gleich mit einigen gelehrten und klugen Männern berahtschlagte, wie es anzufangen, damit dieses wichtige Werck ohne Anstoß möchte zu Stande gebracht werden; sondern auch ein besonderes Gutachten auffsetzen ließ, in welchem denen Predigern insonderheit gewisse Reguln vorgeschrieben wurden, die sie bey Austheilung des Heiligen Abendmahls sub utraque in acht zu nehmen hätten. (dd) Nachdem er nun dieses Gutachten auch an die geistliche Chur-Fürsten übersandt, und deren Meynung eingeholet, ließ er am 14 Junii an die Ertz-Bischöffe und Bischöffe in allen seinen Erb-Landen einen Befehl ergehen, in welchem ihnen geheissen ward, überall in ihren Kirchen-Crayſen den Gebrauch des Kelches vorgeschriebener massen unverzüglich einzuführen. (ee) Dieser Kayserliche Befehl hatte die Wirckung, daß so gleich im folgenden Monaht Julio URBANUS, Bischoff von Gurck, zu Wien in der St. Stephans-Kirchen, und eben um selbige Zeit der Ertz-Bischoff ANTONIUS zu Prag das Heilige Abendmahl nach der Einsetzung Christi unter beyderley Gestalt den Communicanten austheileten.

(aa) Has epistolas debemus CALIXTO *de Commun. sub utraque p. 75. seqq.*

(bb) Fuit hic sine dubio DANIEL, Archi-Episcopus & Elector Moguntinus, ad quem PIUS IV. P. R. die 16. Aprilis 1564. epistolam ejusdem argumenti dedit, quæ legitur apud Cl. SCHELHORNIUM *Tom. IV. Amœnit. Liter. p. 501. sqq.*

(cc) CASSANDRI ad *Kettelerium* verba afferunt CALIXTUS *l. c. p.* 39. & SCHMIDIUS *in differt. cit. p. 77. seq.* Conf. *Epp. Select. Belgarum & ad Belgas, ex Bibliotheca Mysiana a* NIC. HEINSIO *Lugd. Bat.* 1617. 8. *editas, Cent. I. pag.* 330. ubi JO. METELLUS ad *Cassandrum* ita: *Archi-Episcopus Coloniensis à Pio dispensationem calicis obtinuisse sua diœcesi dicitur, atque brevi eam promulgaturus.*

(dd) CASSANDER apud SCHMIDIUM *in differt. cit. pag. 77. seqq.* Decretum hoc Cæsareum laudatus SCHMIDIUS totum inseruit *Litteris secretioribus* sæpius citatis pag. 35-46.

(ee) Formulam executionis jussu *Cæsaris* datam, quod ad præcipua, ex MSC. exhibet SCHMIDIUS *in diff. cit. pag. 78. seqq.* plenius autem ex *Raynaldo* exhibent gallice versam *Miscellanea* LEIBNITIANA *p. 384. seqq.*

leten. (ff) Diesem Exempel des Kaysers folgte man alsobald auch an andern Röm. Catholischen Oertern nach: Wie dann nicht allein der Ertz-Bischoff zu Prag denen Predigern in Mähren diesen Befehl von der Communion sub utraque alsobald insinuiren und aufs beste recommandiren ließ: (gg) Sondern der Kayserliche Printz und Ertz-Hertzog CAROLUS in Steyermarck, Kärndten und Crayn befahl auch, allenthalben in diesen Landen eben dergleichen Anstalten zu verfügen. (hh) Ob aber JULIUS PFLUG auf die deßfalls von dem Pabst, Kayser und Ertz-Bischoff zu Prag, an ihm abgelassene Briefe und Erinnerungen (ii) bey seinen wenigen Catholicken in dem Bischoffthum Naumburg ebenfalls den Kelch eingeführet habe, daran ist billig zu zweiffeln, weil er noch im selbigen Jahr 1564. den 3. September gestorben. (kk) Indessen fand der Kayser FERDINANDUS diesen der Kirchen, insonderheit in Oesterreich, wieder hergestellten Gebrauch des Kelches so merckwürdig, daß er zum beständigen Andencken desselben eine besondere Müntze schlagen ließ, auf welcher auf der einen Seite des Kaysers Bildniß mit der Ueberschrifft: DATE CÆSARI, QUÆ SUNT CÆSARIS. FER. CÆ. auf der andern aber ein Kelch, mit der Ueberschrifft: ORATIO, und umher: DATE DEO, QUÆ SUNT DEI, zu sehen war. Wiewohl eben damahls noch eine andere Müntze in Oesterreich herumgetragen wurde, da sich auf einer Seiten eine Hand, die eine Laterne hielte, auf der andern aber die Worte: **Ich sähe es gerne besser** 1564. præsentirten. (ll) 1564.

(ff) CALIXTUS *l. c. post præfat.* & *p.* 79. SCHMIDIUS *l. c. p.* 81.

(gg) SCHMIDIUS *loc. cit.*

(hh) DAVID RUNGIUS im Bericht von der päbstischen Verfolgung des Evangelii in Steyermarck ꝛc. *p.* 23. *b. seq.* ubi memorabilis Archiducis Caroli hanc in rem epistola legitur. Conf. Unschuld. Nachrichten 1716. *p.* 778.

(ii) De quibus SCHMIDIUS *loc. cit. p.* 78. & 81.

(kk) vid. SECKENDORFF *Hist. Luth lib. III. p.* 395.

(ll) Utriusque hujus numi meminit JAC. LUCKIUS *in Sylloge Numism. eleg. pag.* 211. sub hoc titulo: *Nummi memoria dicati; cusi post Calicis usum in S. Cœna, Ecclesiis Austriacis à Pontifice permissum anno Christi* 1564. Conf. VIGNEUL-MARVILLE *dans ses Melanges d'Hist. & de Litterat. Tom. III p.* 136 *seq.* ut & die Unschuld. Nachrichten 1717. *p.* 562. sq.

1564.

XX.

Die Erlaubnis der Communion sub utraque hat nicht lange gewähret, und denen Evangelischen in Oesterreich nichts genützet. Kaysers FERDINANDI Brief-Wechsel mit CASSANDRO und WICELIO wird durch seinen Tod bald unterbrochen.

DEr Kayser erhielte die Freyheit des Kelches vom Pabst kurtz vor seinem Tod, und wie er sich hierüber sehr freuete und GOtt danckte, daß er doch noch vor seinem Ende nach langem Bitten und Flehen für seine Unterthanen vom Pabst dasjenige erlanget, was ihnen vermöge der Einsetzung Christi ohnedem jederzeit zugehöret hatte; also wünschte er, daß auch in den übrigen streitigen Glaubens-Puncten ein Mittel zur Vereinigung mit Genehmhaltung des Pabstes möchte ausgefunden werden. (a) Doch, wenn man der Sachen etwas bey sich nachdencket, so hatte er gewiß nicht eben grosse Ursache sich zu freuen. Denn ob gleich die arme Seelen auf diese Weise das heilige Abendmahl vermöge der Einsetzung Christi recht genossen, so waren doch damit noch lange nicht alle Irrthümer des Pabstthums in dem Gebrauch dieses heiligen Sacraments gehoben; Vielmehr musten diejenigen, so unter beyderley Gestalt communiciren wolten, in allen übrigen Stücken den Sätzen der Römischen Kirchen unterschreiben, auch bekennen, daß der wahre und gantze Leib Christi so wohl unter einer, als beyderley Gestalt empfangen werde; ja daß die Römische Kirche weder geirret habe, noch itzo irre, wenn sie das Abendmahl nur unter einer Gestalt administrire. (b) Auf welche Bedingungen viele ohne Zweifel ein gar schlechtes Verlangen nach dem Kelch werden gehabt haben. Zudem währete die Freude überall nicht lange, indem der Gebrauch des Kelches allmählich wieder abgeschaffet wurde. Wiewohl man überhaupt keine gewisse Zeit der Abschaffung setzen kan, da ODORICUS RAYNALDUS (c) den Nachfolgern PII IV. nemlich

(a) DRESSERUS *Millenar. Sext. p.* 507. CHYTRÆUS *Chron. Saxon. pag.* 636. & *Oration. Vol. p.* 75.

(b) Leguntur hæ conditiones in epistola PII IV. ad HENRICUM Ducem Brunsv. apud CALIXTUM *loc. cit.* p. 77. & apud CASSANDRUM *ibid. p.* 40. Add. SCHMIDIUS *loc. cit.* p. 77. & 79.

(c) *In Contin. Baronii ad an.* 1564. add. BONA *Rer. Liturg. lib. II. c.* 18. *p.* 871.

nemlich PIO V. und GREGORIO XIII. PALLAVICINUS aber (d) GREGORIO XIII. und SIXTO V. solche Wieder-Aufhebung zuschreiben. Nach dem Bericht CAROLI CARAFÆ ist der Gebrauch des Kelches bey denen Papistischen Layen in **Böhmen** biß an. 1623. beständig geblieben; in selbigen Jahr aber so wohl in **Böhmen**, als andern benachbarten Provincien abgeschaffet worden. (e) Was insonderheit Oesterreich betrifft, so ist gewiß, daß der Gebrauch des Kelches in demselben schon A. 1600. aufgehöret habe; als in welchem Jahr der Bischoff zu Passaw, unter dessen geistliche Jurisdiction die Oesterreichischen Kirchen (Wien ausgenommen) dazumahl stunden, den Ertz-Hertzog MATTHIAM erinnert, daß der Pabst (CLEMENS VIII) ihm ernstlich befehlen lassen, den Usum Calicis abzustellen, und hinführo den Priestern aufzulegen, das Hochwürdige Sacrament allein unter einer Gestalt zu reichen. Wie denn auch der Bischoff im besagten Jahr alsobald zugefahren, und ohne Vorwissen Ihr. Kays. Majest., als Landes-Herrn, allen Catholischen Geistlichen in Ober- und Unter-Oesterreich, bey Straffe des Bannes anbefohlen, den Gebrauch des Kelches aufzuheben. Ob auch gleich dieser unvermuhtete Befehl unter den Röm. Catholischen Layen eine solche Bewegung verursachet, daß viel tausend von denselben eben deswegen die Papistische Religion verlassen, und die Evangelische angenommen; auch aus der Ursachen auf Befehl des Ertz-Hertzogs MATTHIÆ dem damals nominirten Bischoffen zu Wien, MELCHIOR CLESELN, nebst andern Theologis, aufgetragen worden, zu berahtschlagen: Ob es bey solchen Umständen, und da man mit der Reformation des Landes beschäfftiget, rahtsamer sey, daß man den Layen den Kelch nehme, oder daß man ihnen denselben lasse? So haben doch die Gründe des Bischoffs CLESELN, als welche starck auf die Abschaffung gedrungen, so viel vermogt, daß es bey dem einmahl publicirten Verboht geblieben, und also der bißherige Gebrauch des Kelches, welcher nur 36. Jahr gewehret, in dem Röm. Catholischen Oesterreich gäntzlich aufgehoben worden. (f) Doch wir haben uns fast gar zu lang bey dieser Materie aufgehalten, welche, 1564.

(d) *H. C. T. lib. XXIV. c.* 12. *n.* 8. *p.* 321. In *Bavaria* sub *Gregorio* XIII. calicem abrogatum esse, testis est Jo. WOLFIUS *Lection. Memorab. Tom. II. pag.* 983. *a.* Conf. *Miscellanea* LEIBNITIANA *p.* 400. *sq.* itemque Cl. KAPPII Kleine Nachlese der Reformations-Urkunden *P. I. p.* 387. *sqq.*

(e) *Comment. de Germania sacra restaurata p.* 157. *sq.*

(f) Consultatio hæc inter Theologos Pontificios jussu Archiducis MATTHIÆ habita, quæ argumenta, tum pro conservando tum pro abrogando calice, multasque rerum circumstantias lectu notatuve dignissimas continet, quod ad præcipua capita, legitur apud KHEVENHÜLLERUM, *Annal. Ferdinand. Tom. V. p.* 2226.-2236.

1564. wenn man sie recht ansiehet, vielmehr die Papistischen als die Evangelischen Gemeinden in **Oesterreich** angehet. Denn da der Kelch denen Layen unter solchen Bedingungen eingeräumet worden, die der Einsetzung Christi schnur stracks zuwiedern, folglich von keinem rechtschaffenen Lutheraner angenommen werden konten, so mochte diese Erlaubniß denen Evangelischen wenig zu statten kommen. Zwar kan es seyn, daß der Kayser das Diploma des Pabstes also publiciret hat, daß er doch die oberwehnte Conditiones dabey nicht eben bekandt gemacht: Wie denn würcklich ein dergleichen Exemplar damahls gedruckt worden ist. Aber, wenn auch dieses geschehen wäre, so hätte er damit bey den eyfrigen Papisten wenig Danck verdienet, die ihm solches als eine unzuläßige Verstellung würden ausgedeutet haben: (g) Denen Evangelischen aber, insonderheit in **Oesterreich**, wäre dennoch hiemit nicht viel gedienet gewesen, (h) indem sie sich wenig darum bekümmerten, was der Pabst in Religions-Sachen decretirte, da sie ihren Glauben nach dem klahren Wort GOttes einrichteten. Und gesetzt, es wäre ihnen in dem Articul vom heiligen Abendmahl die völlige Glaubens=Freyheit vom Kayser so wohl als dem Pabst zugelassen worden, so war doch dieses noch nicht zulänglich, ihre Gewissen zu befriedigen, indem es ihnen nicht um den einen Punct allein, sondern um die gantze Lehre der **Augspurgischen** Confession und deren ungehinderten öffentlichen Bekäntniß zu thun war. Doch es fehlte so weit, daß der Pabst mit dieser Concession solte gesuchet haben, denen Lutheranern in **Oesterreich** in ihrer Religion etwas nachzugeben, daß er sich vielmehr die Hoffnung machte, durch dieses Mittel sie wiederum in sein Netz zu ziehen. In welcher Hoffnung ihn sein Nuntius am Kayserlichen Hoff ZACHARIAS DELFINUS nicht wenig stärckte, als er gen **Rom** berichtete, daß die Erlaubniß des Kelches in **Wien** mit unbeschreiblicher Freude aufgenommen, auch durch dieses eintzige Mittel schon Zwey-Drittheil von den Ketzern sey bekehret worden. (i) Man lässet es dahin gestellet seyn, ob DELFINUS wahr geschrieben

(g) JOANNES HESSELS *à Lovanio*, Theologus Lovaniensis, per litteras cum *Cassandro* de communione calicis disputans, ubi hic illi concessionem Pontificis objecisset, inter alia sic respondet: *Vidi germanice impressam publicationem quandam concessionis Pontificis, qua calicem ad Imperatoris instantiam concedit: sed ea publicatio nullam addit conditionem, cum T. D. scribat, Pontificem concessisse calicem, certis additis conditionibus. Ex qua re cœpi ingemiscere, cum adverterem, eum qui publicavit, & omnes ei consentientes callide illudere populo, & Hussitarum more agere, dum quod volunt, publicant, & conditiones reticent.* vid. *Epp. Select. Belgarum & ad Belgas, Cent. I. p.* 259. *seq*

(h) Ita quidem videtur CONRINGIO *in Access. ad viam regiam Wicelii p* 247.

(i) PALLAVICINUS *loc. cit. p.* 321. add. *Miscellanea* LEIBNITIANA *p.* 399. & 402.

geschrieben oder nicht; wenigstens hätten die folgende Päbste in solchem Fall sich sehr verstossen, daß sie den Gebrauch des Kelches so geschwind wieder eingezogen, da sie auch vielleicht den Rest der Lutheraner hiedurch hätten nachholen können. Doch was die Evangelische bey diesem Handel in ihrem Hertzen gedacht, haben sie vermuhtlich durch die oberwehnte Medaille zu verstehen gegeben, insonderheit mit der Devise: **Ich sähe es gerne besser.** Ja es ist auch nicht zu zweifeln, FERDINANDUS selbsten werde befunden haben, daß diese Vergünstigung noch lange nicht zuläuglich sey, Friede und Einigkeit in der Religion bey seinen Unterthanen zu wege zu bringen. Deßwegen, da er sahe, daß auf dem Concilio zu **Trident** in dem Fall nichts zu Stande gebracht, auch mit dem Pabst nichts anzufangen wäre, er sich entschloß, sein Heyl vor sich zu versuchen, wie die zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Papistischen streitige Articuln möchten in der Güte untersuchet und verglichen werden. Er schrieb auch deßwegen in diesem 1564. Jahr an zweene damahls berühmte Papistische Theologos, nemlich GEORGIUM WICELIUM und GEORGIUM CASSANDRUM, deren jener zu **Mayntz**, dieser aber zu **Duisburg** lebte, daß sie nach **Wien** kommen, und mit ihrer Gelehrsamkeit und Raht dieses grosse Werck befodern möchten. Und da sie sich alle beyde theils ihres Alters halber, theils wegen kräncklichen Zustandes bey dem Kayser entschuldigten, befahl er dem WICELIO in einem Schreiben am 28. Maji datiret, dem CASSANDRO aber ebenfalls am 15. Julii, daß ein jeder vor sich in einer besondern Schrifft gründlich ausführen möchte, in welchen Puncten die **Augspurgische** Confession mit der Römisch-Catholischen Kirchen völlig einig, und in welchen noch zwischen ihnen disputiret werde: in welchen etwas nachgegeben werden, und in welchen man überall nicht weichen könne. (k) Doch da diese Berahtschlagungen kaum angefangen waren, gefiel es GOtt, den Kayser am 25. Julii, durch einen sanfften und seeligen Tod abzufodern, indem er auf gut Evangelisch sein hertzliches und eintziges Vertrauen auf den gecreutzigten Heyland setzte, und unter offtmahliger Empfehlung seines Geistes in die Hände GOttes in den Armen seines Hoff-Predigers CITHARDI einschlieff. (l) 1564.

(k) THUANUS *Hist. lib. XXXVI. p.* 286. *seq.* Mutuæ *Ferdinandi* & *Cassandri* epistolæ præfixæ sunt CASSANDRI *Consultationi* toties editæ; leguntur etiam *in Epp. Select. Belgarum & ad Belgas Cent. I. p.* 189. *seqq.* Litteras autem ad *Wicelium* datas hic *Vitæ* suæ *regiæ* præfixit, quæ etiam exstant in Jo. WOLFII *Lect. Memorab. Tom. II. p. m.* 366 *seq*

(l) Vid. Jo. FRID. MAYERUS *in diss. de morte Ferdinandi I. Evangelica.* Add. Ejusdem *Oratio de sancto Leopoldo, in Append.*

XXI.

Königs MAXIMILIANI Erhebung auf den Kayserlichen Thron. Desselben vergebliches Anhalten bey dem Pabst um die Priester-Ehe. Fortgesetzte Handlung mit CASSANDRO und WICELIO, nebst dessen Ausschlag.

1564. Dem hochlöblichen Kayser FERDINANDO I. succedirte in dieser allerhöchsten Würde sein Sohn MAXIMILIANUS II, ein Herr, welcher sich, wegen der seitwehrenden Regierung erwiesenen Großmuth, Weißheit, Gerechtigkeit und GOttesfurcht einen solchen Ruhm erworben, daß auswertige Scribenten bezeugen, man habe von vielen hundert Jahren her keinen so vollkommenen Regenten auf den Käyserlichen Trohn gesehen. (a) Doch solche vortheilhaffte Meynung werden sie wohl schwerlich an dem Römischen Hofe von ihm gehabt haben; vielmehr war der Pabst mit seinen Cardinälen nicht wenig besorgt, da der Kayser vor angetretener Regierung seine Neigung zu der Evangelischen

(a) BURNETUS *Hist. Reform. Anglic. P. II. p.* 85. Maximilianum vocat *Principem, quo non alium perfectiorem, majoribusque ornatum virtutibus, a multis seculis viderat Europa.* THUANUS, ubi de rebus gestis *Maximiliani* agit, multis locis illum modo *sapientissimum*, modo *prudentissimum* nominat. Liceat hic itidem subjungere judicium WEBERI, Vice-Cancellarii Cæsarei de MAXIMILIANO, ejusque virtutibus: Wenn der Herr solt ein Secretarius oder Cantzler worden seyn / so hätte er allein uns Schreibern ein Schand angethan. Bey ihm finde sich eine sonderbahre Klug- und Fürsichtigkeit in den Verrichtungen / Demuht und Leutseeligkeit gegen jedermann / er tanze niemand im Reden / wer der auch sey; sonderbahre gelehrte und vollkommene Wissenschafft der Welschen / Frantzösischen / Spanischen / Lateinischen / Deutschen / Böhmischen Sprachen: sonderbahre Beredsamkeit in allen diesen Sprachen; dabey auch eine sonderbahre anmuhtige Holdseeligkeit / daß er einen bereden könte / was er wolte / habe auch gar eine gelinde / liebreiche Rede an sich. Daß in vielen Jahren kein Kayser gewesen / der so viel herrliche Tugenden an sich gehabt; daß man auch fast nicht wissen könne / was für eine Tugend ihm noch ermangeln sollte. Hæc ex ore Baronis VNONADII, Oratoris Cæsarei ad Portam Ottomannicam, STEPH. GERLACHIUS in *Diario sive* Türckischen Tage-Buch *pag.* 497. Add. *ibid. p.* 497. Ut adeo suam convitiandi libidinem ac impudentiam manifeste prodat ANT. VARILLASIUS, quando necessariam ad magnas res gerendas animi vigorem (*toute la vigueur d'esprit, requise pour les grandes affaires*) incomparabili huic Principi defuisse calumniatur. *Hist. des Revolutions Tom. VI. liv.* 29. *p. m.* 198.

gelischen Lehre so mannigfaltig blicken lassen, er würde nunmehro sich entweder öffentlich zu der Lutherischen Religion bekennen, oder doch denen Anhängern derselben in seinen Landen und sonsten alle Freyheit ihres Glaubens erlauben. Es muste auch dem Pabst nothwendig anstössig vorkommen, daß, wie MAXIMILIANUS im Jahr 1562. zu **Franckfurt** als Römischer König gekröhnet worden, er nicht nur keine Confirmation seiner Erwehlung vom Pabst begehret, oder auch das Juramentum obedientiæ demselben geleistet, sondern auch, da ihm solches angemuthet worden, es plat abgeschlagen, und nach vielen und langwierigen Disputen endlich im Anfang dieses Jahrs 1564. durch seinen Ambassadeur, den **Grafen von Helffenstein**, nichts weiter zugesaget, als daß er vor dem Pabst und dem Apostolischen Stuhl allen Respect haben wolte. Welche Erklärung, ob sie gleich vom Pabst durch eine lächerliche Invention eludiret, und also beantwortet wurde, als ob die Confirmation würcklich von ihm wäre begehret worden, dennoch vieles Nachdencken bey dem geistlichen Collegio verursachen muste. (b) Zwar blieb der Kayser nach wie vor in der äusserlichen Gemeinschafft der Römisch-Catholischen Kirchen; wie er denn auch den oberwehnten CITHARDUM nach dem Tode seines Hrn. Vatern ebenfalls zu einem Hoff-Prediger angenommen: (c) Aber er wies doch bald 1564.

(b) vid. SARPIUS *H. C. T. lib. VIII p.* 1244. *seqq.* & PALLAVICINUS *lib. XXII. c.* 6. *p.* 233. *seqq.* qui tamen, dum vult videri *Sarpium* confutasse, ab adversario dicta amplius confirmat. Add. VARILLAS *Hist. des Revolut. Tom.* VI *lib.* 26. *p.* 18. *seqq.*

(c) *Epp. Belgarum & ad Belgas p.* 360. B. JO. ANDR SCHMIDIUS in *differt. de Missâ sicca p.* 40. *not.* Quoniam *Githardi* hujus aliquoties jam mentio facta est, quo virum hunc propius noscamus, non inutile erit hic annotare, quæ JAC. ANDREÆ *in descriptione vitæ suæ*, a JO. VALENT. ANDREÆ *Argent.* 1630. edita *pag* 71. *seq.* ad An. 1557. de illo observavit. Ita autem ille: *Adduxerat eo tempore Dux Juliacensis secum tanquam concionatorem aulicum, Matthiam Cittardum, qui consensum in religione cum nostris simulabat & mentiebatur. Etsi enim Monachus professione erat, habitum tamen mutaverat, suaque hypocrisi omnibus imponens, Principibus Evangelicis persuasum est, ut in templo Evangelicorum* (Francofurti) *in Monasterio Franciscanorum ipsi quoque tanquam Evangelicum concionantem audirent. Et cum hoc nomine in aulam Wirtenbergicam vocatus, & humaniter exceptus esset, ore fatebatur, se eandem in omnibus suis partibus nobiscum doctrinam religionis profiteri, idque omnibus se testatum facturum in proximo Colloquio Wormatiensi, splendide promittebat. Postquam autem Wormatiam venit, & à D Jacobo quæreretur, rasus & cucullâ indutus conspectum & colloquium D. Jacobi, quibus potuit rationibus declinavit & fugit. Qui postea Cæsaris Ferdinandi Concionator aulicus factus & castra Imp. Maximiliani II. adversus Turcam secutus, in summa desperatione miserrime periit.* Conf. de eodem GERLACHII *Diarium* f. Türckisches Tage-Buch *pag.* 232. & 361.

1564. bald, daß er von seinem Herrn Vater die Begierde geerbet hatte, das Religions-Wesen in besserem Stande zu setzen. Es war schon eine Anzeige eines nicht gar abergläubischen Gemühtes, daß er die Thorheiten, die man am *Mariä-Reinigungs-Fest* mit Einweyhung der Kertzen bey den Papisten treibet, in seiner Hoff-Capelle nicht leyden wollte, ob gleich sie vormahls daselbsten sehr fleissig in acht genommen worden. (d) Noch mehr aber legte er seine Neigung zu einer Reformation damit an den Tag, daß er dasjenige, was sein Herr Vater zu solchem Ende angefangen, zu Stande zu bringen sich eyferigst bemühete. Er war da nicht mit zu frieden, daß der Pabst zwar seinen Unterthanen den Kelch im Heiligen Abendmahl zu gebrauchen erlaubet, aber nicht zugleich den Priestern die Ehe vergönnen wolte. Deswegen er in einem besondern am 28. Nov. 1564. abgelassenen Schreiben abermahls um die Freygebung dieser Priester-Ehe in seinen Erb-Landen sehr nachdrücklich anhielte, mit der Versicherung, daß sonsten die Wunden der Kirchen nur mehr würden vergrössert werden. (e) Ob er nun gleich damahls bey dem Pabst mit seiner Bitte nichts ausrichten konte, so that er doch im folgenden Jahr 1565. einen abermahligen Versuch; wiewohl wiederum vergeblich, indem der König PHILIPPUS in Spanien dem Pabst durch seinem Gesandten PETRUM AVILAM allerhand Vorstellungen thun ließ, damit ja dem Kayser hierinnen nicht möchte gewillfahret werden; welche auch so viel zu wege brachten, daß der Pabst die Antwort anfangs auf die lange Banck schob, und endlich den Kayser mit der vergeblichen Hoffnung einer baldigen Erhörung, wiewohl ohne folgenden Effect, abspeisete. (f) Doch MAXIMILIANUS war schon mehr denn zuviel davon überzeuget, daß zur Reformation der Kirchen von **Rom** aus wenig gutes zu hoffen wäre. Daher er eben um dieselbe Zeit, als er mit dem Pabst über die Priester-Ehe in Unterhandlung stund, die oberwehnte Berahtschlagungen mit WICELIO und CASSANDRO fortsetzte.

WICELIUS

(d) Jo. METELLUS ad *Cassandrum* 17. Cal. Majus, 1565. *Nonnullis suspicionem movit, quod die Purificationis cereales nulla ceremonia facta, vel solemniores, quam ceteris Dominicis diebus habita: licet Cæsar interfuerit concioni, & anno superiore nihil earum prætermissum, imo vero iis, Maximiliani fratre Ferdinando ac Maria ejus uxore, cohorteque omni curia & Episcopis & Cardinale uno præsentibus, multum diligentiæ fuerit adhibitum* vid. *Epp. Belg. & ad Belgas pag.* 397.

(e) Litteræ hæ leguntur apud CONRINGIUM *in Access. ad Wicelii viam regiam p.* 271. *seq. Conf. p.* 247. *seq.* GOLDASTUM *Constit. Imp. Tom. II p.* 380. LUNIGIUM *Spicileg. Eccles. Tom. I. c. I. p.* 514 Add. THUANUS *lib. XXXVI p. m.* 305. *sq.*

(f) THUANUS *lib. XXXVII. pag. m.* 328. Conf. *Miscellanea* LEIBNITIANA *pag.* 364. 368. 402.

WICELIUS war schon mit der von ihm verlangten Schrifft (g) fertig, und hatte dieselbe, ohne zu wissen, daß der Kayser FERDINANDUS gestorben, nach Wien übersandt. Sie ward auch von MAXIMILIANO so gnädig aufgenommen, daß er WICELIO nicht nur in einem Schreiben für seine Mühe danckte, sondern auch von ihm verlangte, diesem Vereinigungs-Werck ferner nachzudencken, und was er hiezu weiter dienlich befünde, mitzutheilen. (h) CASSANDER aber, nachdem er von dem Tode FERDINANDI gehöret, hatte seine angefangene Arbeit liegen lassen: Daher der Kayser in zweyen nachdrücklichen Briefen demselben befahl, dieselbe, so bald immer möglich, fertig zu machen und zu übersenden. (i) Dabey wir denn unangemerckt nicht lassen können, daß der Kayser dem CASSANDER unter der Hand zu verstehen geben lassen, wie es ihm lieb seyn würde, wenn er sich in Verfertigung seiner Arbeit nach den Lehr-Sätzen der Augspurgischen *Confession* bequehmen würde. (k) Und wie endlich auch diese Schrifft (l) im Anfang des folgenden Jahres in Wien ankam, gefiel sie nicht allein dem Kayser weit besser, als des WICELII, (m) sondern er verlangte auch aufs inständig- 1564.

K ste

(g) Est hic libellus dudum notus sub titulo: *Via regia s. de controversis religionis capitibus conciliandis sententia.* Quem & Jo WOLFFIUS *Lectionibus* suis *memorabilibus Tom. II. p. m.* 366. *seqq.* totum inseruit, postmodum ab HERM. CONRINGIO variis *Accessionibus* auctum & recusum, Helmstadii 1650. 4.

(h) vid. WOLFFIUS *loc. cit. p.* 367. Epistola data est die 24. Aug. 1564.

(i) Imperatoris ad *Cassandrum* litteræ, quarum priores die 26. Aug. alteræ die 16. Dec. 1564. datæ sunt, exstant inter *Epp. Select. Belgarum & ad Belgas p.* 203. *seqq.* add. *p.* 276.

(k) Jo. SAMBUCUS in litteris ad *Jo. Metellum* Vienna die Martini 1564. datis: *Cassandri memoria non excidit, etiam Maximiliano: sed is Augustana confessioni multis de caussis magis semper favit. Quare si Cassandrum monueris, ut sua ad illam proxime rationem instituerit; gratiam ab eo, & Republica Christiana auferet, omnibusque salutariter consulet.* vid. *Epp. Sel. Belg. & ad Belg. p.* 304. METELLUS de his ad *Cassandrum* ita: *Quod* (Sambucus) *adiecit, ut proxime scriptionis tua rationem ad Confessionis Augustana librum adcommodares: hoc eum multis nominibus, Casaris jussu ut faceres, quanquam celat, scripsisse, conjecto.* Ibid. *pag.* 334.

(l) Notus itidem libellus sub titulo: *Consultatio de Articulis religionis inter Catholicos & Protestantes controversis*, multis locis excusus. Cui postmodum HUGO GROTIUS *Annotata* sua adspersit, idcirco ab ANDREA RIVETO singulari *Animadversionum* libro castigatus Lugd. Bat. 1642. 8. Conf. Unschuld. Nachrichten an. 1718. pag. 222. seqq. ubi hoc *Cassandri* Scriptum recensetur.

(m) vid. *Epp. Belg. & ad Belg. p.* 208. & 383.

1565. ste von CASSANDRO, daß er selber nach Wien kommen, und den Berahtschlagungen über diesem Religions- und Friedens-Werck gegenwärtig beywohnen möchte: Welches aber dieser wiederum mit der Vorstellung seiner grossen Leibes-Schwachheit in einem demühtigen Schreiben von sich ablehnete. (n) Nun wünschte zwar CASSANDER, daß seine Arbeit zur Reformation der Kirchen eben so nützlich seyn möchte, als das Verlangen des Kaysers nach derselben groß wäre: (o) WICELIUS schmeichelte sich auch nicht wenig mit der Hoffnung, es würde dieses Werck bald mit Ernst vom Kayser vorgenommen werden. (p) Doch der Ausgang hat gewiesen, wie gut auch immer die Absicht des Kaysers mag gewesen seyn, daß zu solchen Friedens-Tractaten nicht einmahl der Anfang gemacht worden. Ob nun der Cardinal ALTEMPSIUS, welcher in diesem Jahr 1565. als Päbstlicher Legatus zu Wien ankam, (q) oder der Krieg, welcher eben damals in Ungarn und Siebenbürgen mit den Türcken angieng, (r) oder eine andere Ursache diese Berahtschlagungen unterbrochen habe, wird wohl niemand ausmachen können. Daß ist aber wohl gewiß, daß, wenn auch gleich diese Friedens-Handlungen wären vorgenommen worden, der Kayser dennoch niemahls seinen Zweck würde erreichet haben. Denn, obgleich WICELIUS und CASSANDER in so fern aufrichtig genug waren, daß sie von Seiten der Papisten viele Fehler gestunden, und die vornehmste Mißbräuche der Römischen Kirchen abgeschaffet wissen wolten: so musten sie doch eben dadurch ihre eigene Glaubens-Genossen beleydigen, als welche sie deßwegen nicht mehr vor rechtschaffene Catholicken erkennen wolten; Die Lutheraner aber konten mit dergleichen Bekleisterungen, als sie in vielen Grund-Articuln bewiesen, auch nicht zu frieden seyn, da sie sich auf das klahre Wort GOttes gründeten, und deswegen alle dergleichen Anschläge vor eine Religions-Mengerey und höchst-gefährlichen Syncretismum ansehen musten. Daher an ihnen wahr ward, was

(n) Litteræ Cæsaris die 8. Maji 1565. datæ leguntur *loc. cit. p.* 214. *seq.* juxta cum responso *Cassandri*, Ibid. *pag.* 210. *sq.*

(o) *loc. cit. p.* 276.

(p) Ibid. *p.* 368. sq.

(q) Jo. METELLUS *l. c. p.* 327. sq. *Videtur Pontifex per certos exploratores in Cæsaris Regia omnia cognovisse, ob hanc potissimum caussam, si quid conjectura consequor, eo Legatum Cardinalem allegavit, qui fortassis, uti Davus ille, turbet.*

(r) WICELIUS *l. c. pag.* 280. *Bellum Transsylvanicum ab imprudentibus parum bene suasum - - consilia saluberrima quaque, & molimina omnia Christianismo restaurando pernecessaria interturbavit.* Conf. ibid. *p.* 310. *seq.* & *p.* 264.

was CASSANDER einsmahls selbsten schrieb: *Non ignorabam, hanc esse indignissimam & deplorandam pacificatorum conditionem, ut, quum se inter pugnantes medios interponunt, utrimque plagas accipiant.* (s) 1566.

XXII.

Die erste Ansuchung der Oesterreichischen Evangelischen Stände um die Religions-Freyheit wird ihnen vom Kayser abgeschlagen. Ihre hiebey bewiesene Standhafftigkeit.

Es war also kein ander Mittel übrig, die jenige in Oesterreich, welche die Evangelische Warheit eingesehen hatten, zu befriedigen, als daß der Kayser, wie sie offt gewünschet und gebeten hatten, ihnen ihr Gewissen ungekränckt liesse, und ihren Glauben ungehindert öffentlich zu bekennen und zu üben erlaubete. Und da sich derselbe bisher überall in dem Religions-Wesen, besonders was die Lutheraner betrifft, so Christlich und gnädig erwiesen hatte, so machten sie sich die feste Hoffnung, nun einmahl gewiß ihres Wunsches theilhafftig zu werden. Zwar, wie sie zum ersten mahl deßwegen bey dem Kayser Ansuchung thaten, funden sie so gar kein Gehör, daß sie vielmehr mit harten Worten abgewiesen wurden. Der Käyser hatte am 24. Nov. 1566. die Stände nach Wien fordern lassen, mit dem Begehren, daß sie zu Fortsetzung des Türcken-Krieges Dreymahl Hundert Tausend Gülden beytragen möchten. An statt man nun eine bereitwillige Darlegung des Geldes vermuhten war, so wolten sie sich anfangs in dieser Materie nicht allein nicht einlassen, sondern liessen, ohne vom Gelde etwas zu melden, nach einigen Tagen dem Kayser die Proposition thun, daß ihnen das freye Religions-Exercitium nach der Vorschrifft der Augspurgischen Confession möchte zugelassen werden. Doch sie musten alsobald die Antwort hören: „Daß der Kayser sie nicht der Religion„ halber habe nach Wien beruffen lassen, sondern damit sie ihr Theil zum Krieg„ wieder den Türcken contribuireten.“ Auf solche unvermuhtete Antwort bequehmten sie sich nun so gleich, die benannte Summa darzulegen, in Hoffnung, nachdem der Käyser ihre Willigkeit ihm zu gehorsamen gesehen, ihre Bitte würde nunmehro gnädiger aufgenommen und erhöret werden, welche sie nochmahls auf das allerdemühtigste wiederholten. Aber, nachdem sie lange auf ei-

(s) Ibid. *p.* 228. De hisce horum virorum consiliis Syncretisticis variorum judicia colgit CONR. TIB. RANGO *in Hist. Syncret. p.* 949. *seqq.*

1566. ne Antwort warten müssen, bekamen sie endlich diese Resolution: „Kayserl. „Majest. wären nicht gemeynet, jemandes Gewissen zu beschwehren: da sie „nun Bedencken trügen in der Religion, zu welcher sich Dieselben öffentlich be- „kenneten, zu leben, so solte ihnen frey stehen, ihre Güter zu verkauffen, und aus „Oesterreich zu ziehen. (a) Wenn nun die Stände bey solcher Antwort etwas kleinmühtig geworden wären, wäre es nicht zu verwundern gewesen. Es mag auch wohl diese harte Erklährung des Kaysers mit Schuld daran gewesen seyn, daß, da bißher nebst den beyden Ständen der Herren und der Ritterschafft, die Stadt Wien und einige andre Städte in dieser Religions-Sache vor einem Mann gestanden, diese nunmehro alle Hoffnung, einige Gewissens-Freyheit zu erlangen, fallen liessen, und sich gäntzlich von den Ständen absonderten, wodurch nohtwendig das Pabstthum in den Städten wiederum Kräffte gewinnen, und die Evangelische Lehre allmählig abnehmen muste. (b) Gleichwohl mochte dieses die offtgenandte beyden Stände in ihrer so viel Jahre herdurch erwiesenen Großmuht und Standhafftigkeit nicht irre machen; sondern, wie sie vom Kayser MAXIMILIANO eines weit bessern versichert waren, als daß er im

(a) SIM. SCHARDIUS *Rerum German. Tom. IV. pag.* 55. THUANUS *Histor. lib. XXXIX, p. m.* 388. *f.* MAIMBOURG *Hist. du Luther. Tom. II p.* 224. *sq.* Circa hoc tempus factum esse crediderim, quæ narrat STANISLAUS REScIUS, Polonorum in regno Neapolitano Legatus, *Epistolarum Libro* Neapoli 1594. 8. excuso, *pag.* 145. *sq.* hisce verbis: *Venit mihi in mentem cujusdam consilii, quod Maximiliano Cæsari, cum ab eo usum Augustanæ perfidiæ Ordines Austriæ postularent, sapientissimus Cardinalis meus* (de *Stanislao Hosio* loquitur) *dederat. Quærat, inquit, ex illis Majestas Vestra, cujus approbationem Confessionis desiderent? An ejus, quæ fuit Carolo Cæsari Augustæ primum oblata; an quæ fuit postea toties a Philippo versa, perversa, mutata, adulterata: videbit ipsa suis oculis, quod nunquam in unam eandemque sententiam de ista Confessione convenient.*

(b) *Cum pura Evangelii doctrinæ & piæ emendationis Ecclesiarum publica authoritate in Austria instituendæ causam Ordines constanter urgerent, ac Imperator, ut in re magna, cunctantius responderet, paulo post summi urbis Viennæ Magistratus, & aliquot civitates, se in causa religionis a Nobilitate sejunxerunt.* Ita CHYTRÆUS *Oration. Vol. p.* 388. Quæ quidem narratio B. GERLACHII recensione hac de re magis illustratur: Als man zu Wien den Religions-Articul handelte/ waren nur zwey vornehme Persohnen / HANS UBERMANN und GEORG BRANDTSTÆTTER, zwo Rahts-Persohnen und umwechslende Bürgermeistere / Ursache / daß die Bürgerschafft von den Herrn getrennet worden / dieweil sie den andern unwissend / alles verwilliget. In *Diario* s. Türckischen Tage-Buch *pag.* 232. a. Add. *pag.* 351. a. Ubi simul expresse asseritur, solos urbis *Vindobonæ* incolas, non autem reliquas Austriæ civitates, ab Ordinibus in causa religionis secessionem fecisse.

im Ernst von ihnen solte verlanget haben, der Religion halber aus seinen Landen zu weichen: also hielten sie nach wie vor fest an der einmahl erkandten Wahrheit, liessen ihnen auch auf ihren Schlössern durch ihre Evangelische Prediger beständig das Wort vortragen; und lebten dennoch der Hoffnung, endlich einmahl unter diesem Hochlöblichen Kayser dasjenige zu erlangen, wornach sie über viertzig Jahr vergeblich geseufzet hatten. 1566.

XXIII.

Einige Prediger in Oesterreich lassen ein besonderes Glaubens-Bekäntnis drucken, dessen Inhalt umständlich recensiret wird.

Was nun den innerlichen Zustand der bedrängten Kirchen in Oesterreich zu der damaligen Zeit betrifft, so findet man zwar hiervon bey den Scribenten, welche sonst von den Kirchen-Geschichten des XVIten Jahr Hunderts gehandelt haben, (so viel mir bewust) nicht die geringste Nachricht; wie man sich denn leichtlich vorstellen kan, daß von demselben nichts sonderliches hat können kund werden, ausser, was etwa die Stände selbst, oder die Prediger, welche sie auf ihren Gütern unterhielten, hievon durch Brieffe an ihre einheimische oder auswärtige Freunde mögen bekannt gemacht haben. Indessen haben wir doch von dem vorerwehnten Jahr 1566. eine merckwürdige Schrifft, welche von einigen Predigern herausgegeben worden, und wehrt ist, ein wenig genauer durchgegangen zu werden; weil man sich aus derselben von dem damaligen innerlichen Religions-Umständen unter den Evangelischen, besonders den Predigern daselbst, einen ziemlichen Begriff machen kan. Es führet nemlich diese Schrifft den Titul: CONFESSIO. **oder: Christliche Bekandnus des Glaubens, etlicher Evangelischen Prediger in Oesterreich.** Anno Christi MDLXVI. in 4. 1 Alph. 4 Bogen. (a) Den Anfang dieser Confession macht eine weitläufftige **Vorrede, an die drey Stände einer Ersamen Landschafft in Oesterreich**, so das

 Evange-

(a) GODOFR. ARNOLDUS *Hist. Heret. Part. II. pag.* 79. Confessionem hanc Islebii an. 1567. editam esse perhibet; quæ, si vera sunt, duas scripti hujus editiones fuisse oportet, cum mea annum 1566. absque mentione loci, ubi prodierit, præ se ferat.

1566. Evangelium angenommen haben: In welcher die vornehmsten Ursachen angeführet werden, warum diese Prediger ihr Bekäntnis in solche Form abgefasset und einer Ersamen Landschafft übergeben wollen, welche sind 1) dem Geboth GOttes vom öffentlichen Bekäntniß im 119. Psalm: Herr, ich rede von deinen Zeugnissen für den Königen, und schäme mich nicht, nachzukommen. 2) Den Papisten zu begegnen, welche die Evangelische Lehre eine Winckel-Predigt hiessen, und die Lehrer für Winckel-Prediger ausriessen. 3) Die Auflage der Wiedersacher zu beantworten, welche der Evangelischen Lehre schuld gaben, daß es eine neue Lehre von 40 Jahren sey. 4) Denen zu begegnen, welche die Evangelischen Lehrer in Oesterreich beschuldigten, als solten sie in der Lehre und wahren GOttesdienst nicht eins sein. 5) Die Lehrer unter sich durch dieses Mittel in Einhelligkeit wahrer göttlicher Lehre, Gleichförmigkeit der Ceremonien, und in wahrer brüderlichen Einigkeit zu erhalten. 6) Die Zuhörer durch solche Einhelligkeit der Lehrer in der Christlichen Religion und wahrer Gottseeligkeit zu bestätigen; Ihnen auch 7) mit diesem Bekäntniß, neben der Heiligen Schrifft und Augspurgischen Confession, eine gewisse Summam ihres Christlichen Glaubens und wahrer Lehre in die Hand zu geben. Ferner 8) die jenige, so in diesen Landen noch nicht zu der Evangelischen Religion bekehret, durch die Lesung derselben um so viel eher anzutreiben, das verführische Pabstthum zu verlassen, und der wahren Religion zuzufallen. 9) Durch solches öffentliches Bekäntniß allen Verführern und Irrgeistern den Weg zu versperren, daß sie nicht so leichtlich (als bisher geschehen) in diesen Landen einschleichen möchten. 10) Mit diesem Bekäntniß ihre Misgönner zu wiederlegen, als welche einige aus ihrem Mittel so gar bey der Hohen Obrigkeit angegossen, als solten sie Leute seyn, die sich mit Lehren und Leben droben im Reich dermassen ungebührlich verhalten, daß sie billig das gantze Römische Reich nicht hätte dulden können, sondern vertreiben und verjagen müssen. Endlich 11) wolten sie hiemit ihren Benachbarten in Mähren, Böhmen, Ungarn, Zips und Siebenbürgen ein gut Exempel fürstellen, dem sie auch folgen möchten. Beym Schluß der Vorrede werden die Stände zur Beständigkeit bey der einmahl erkanten und angenommenen Lehre, wie auch zu Führung eines der Evangelischen Lehre anständigen Christlichen Lebens und Wandels nachdrücklich vermahnet, und zugleich ersuchet, da sie auf gegenwärtigen Land-Tag (d. 24. Nov.) alle versammlet, diese ihre Bekäntniß Kayserlicher Majest. ihrenthalben zu überantworten, und ihre Unschuld gegen ihre Verläumder bey dem Kayser

zu

zu retten und zu vertheidigen. Diese Vorrede ist datiret, Grafwerd am 1566.
tag Catharinae (das ist, am 25. Nov.) Anno 1566. Hierauf folget nun „die Bekäntnis selbst, und bestehet dieselbe aus 27. Articuln, welche diese „Ueberschrifft führen: 1. Von der heiligen Schrifft. 2. Von den Schrif„ten der lieben Väter, und auch der Lehrer, so auch zu unser Zeit der Kirchen „mit Schrifften gedienet. 3. Von GOtt. 4. Vom Menschen. 5. Von „Gesetz und Evangelio. 6. Von der Busse. 7. Vom Glauben an Chri„stum. 8. Von der Rechtfertigung des Menschen für GOtt. 9. Von „guten Wercken. 10. Von Sacramenten. 11. Von der heiligen Tauffe. „12. Vom heiligen Abendmahl Christi. 13. Von der Meß. 14. Von „der Gewalt der Schlüssel. 15. Von der Kirchen. 16. Von der Ge„meinschafft der Heiligen. 17. Von Auferstehung der Todten. 18. Vom „ewigen Leben. 19. Vom Beruff und Wandel der Prediger. 20. Von „der Priester-Ehe. 21. Von des Pabstes Oberkeit und Gewalt. 22. Von „Kirchen-Gütern. 23. Von weltlicher Oberkeit. 24. Von dem Gehorsam „der Unterthanen gegen der Oberkeit. 25. Vom Wucher. 26. Von den GOt„tesdiensten. 27. Von den Ceremonien oder Mitteldingen." Ueberhaupt von diesen Articuln zu urtheilen, so begreifft ein jeglicher derselben in sich, so wohl eine deutliche Erklährung der jenigen Lehre, wovon sie die Ueberschrifft führet, aus dem Worte GOttes, als auch die Antithesin, oder eine förmliche und nahmentliche Verdammung derer jenigen, die einer Lehre, so diesem Bekäntniß zuwieder ist, zugethan sind. (b) Da denn ausser den Papisten, als deren fast bey allen Articuln, wenige ausgenommen, gedacht wird, die Sacramentirer, Wiedertäuffer, *Antinomi*, *Adiaphoristen*, *Osiandristen*, *Stancarus*, *Majoristen*, *Synergisten*, so offt es die Gelegenheit mit sich bringet, fleißig mitgenommen werden. Insonderheit werden verdammet bey dem 2. Articul unsere *Prosopolipten*, (wie ihre Worte lauten) welche das Ansehen ihrer *Praeceptorum*

(b) Sub finem Confessionis Lit. X, 1, b. animi sui sensa de hisce condemnationibus ita exponunt: Es muß hiebey gemercket werden / (daß) durch die obgeschriebene unsere und der heiligen Schrifft Verdammungen / nicht allein die Sünde und Gottloßheit selbs verfluchet und verdammet werden / sondern auch die Thäter / so sich derselben ergeben / doch mit der *Condition* oder Bedingung / So sie nicht warhafftige Busse thun / oder sich von solchen greulichen Sünden zu GOTT nicht bekehren. Multo moderatius de hoc argumento loquuntur B. CONFESSORES nostri *in praefat. Form. Conc. Lit. b. 5.* Conf. pia *Chytraei* verba ap. REHTMEIERUM *Hist. Eccl. Brunsv. lib. III.* in den Beylagen *p.* 330. & B. D. ZELTNERI *Vit. Theol. Altdorff. p.* 356.

1566. *ceptorn*, und was dieselben irrig geschrieben, höher achten, denn der *Propheten* und Apostel Schrifften: Welches deutlich auf die Anhänger MELANTHONIS ziehlet. Bey dem 5. Articul werden verworffen diejenigen, so das *Evangelium* eine Buß-Predigt nennen, *in propria definitione Evangelii*. Bey dem 10. Articul die, welche nicht wollen, daß man den *Sacramenten* gebührliche Ehre und *Reverentz* erzeige, und also damit zu weit zur lincken Hand gehen, wie die Papisten zu weit zur rechten gehen. Bey dem 11. Articul die, so von den Papisten ihren *Chrisam* zur Tauffe kauffen oder kauffen lassen, und mit solchem Kauff den Papistischen Aberglauben und Mißbrauch bestättigen. Der Schluß dieses 11. Articuls ist: Wir verwerffen hie auch die grossen Herrn, welche aus Stoltz und Hochfahrt, und ihren Pracht zu vollführen, oder aus andern fleischlichen Ursachen ihrer Kinder Tauffe viel Tage oder Wochen aufschieben und verziehen. Bey dem 12. Articul werden insonheit verdammet die, welche die Erzehlung der Worte von der Einsetzung Christi ausschliessen von diesem Sacrament, (des heiligen Abendmahls) da doch Christus selbs in der Einsetzung oder ersten Verreichung des Sacraments die Worte dabey erzehlet hat. Der Schluß dieses Articuls ist: Auch lassen wir uns nicht gefallen, daß etliche den rechten Gebrauch des Hochwürdigen Sacraments, oder die Unterlassung desselben Gebrauchs, an des Pabstes Verboht oder Erlaubniß binden. Bey dem 14. Articul werden insonderheit verdammet alle die jenigen, welche die *privat-Absolution* verwerffen, fallen lassen, oder nicht wollen, daß man sie in der Kirchen gebrauche. Der Schluß ist: Auch können wir uns aus vielen Ursachen nicht gefallen lassen, daß etliche unter den Schein der *privat-Absolution* viele zugleich verhören und *absolviren*. Bey dem 16. Articul heist es unter andern: Wir lassen uns auch nicht gefallen, daß viele, doch mehrertheil aus Unverstand, diesen Articul des Glaubens von der Gemeinschafft der Heiligen falsch und unrecht ausreden, und sagen: Ich gläube eine Heilige Christliche Kirche, das ist eine Gemeinschafft der Heiligen, damit sie die zwene unterschiedene Articul des Glaubens in einander mischen. Bey dem 19. Articul thun sie von sich selbsten diß Bekäntniß: Es ist unsers wissens unter uns keiner, so dieser *Confession* unterschrieben, der nicht durch ordentlichen Beruff zum Predig-Amt kommen, oder sich selbst eingedrungen hätte. Ferner: Wir wissen keinen unter uns, der um eines schändli-

schändlichen Lasters willen seines Ammts an einigen Ort entsetzt oder verjagt wäre. Unter andern werden in diesem Articul verdammet die, welche bey diesem hellen Licht der Wahrheit von den Papisten ihre vermeynte *Ordination* empfahen. Bey dem Schluß des 20. Articuls werden die Prediger verdammet, welche ihnen an *Evangeli*schen Orten ihre Weiber zur Ehe haben geben lassen, oder aber an Päbstischen Oertern sich mit ihren Weibern heimlich haben vertrauen lassen, und solches nicht dörffen bekennen, oder auch wohl öffentlich verleugnen, und sie verlassen. Nachdem in dem 21. Articul des Pabstes geistliche Ober-Herrschafft verworffen worden, so bezeugen sie vor GOtt und aller Welt auf ihr Gewissen, daß sie von Hertzen wünschen und GOtt bitten, daß ihnen von der Kayserlichen Majestät ein Christlicher *Generalis* oder nur zweene oder drey *Speciales Superintendentes* in diesem Lande möchten gesetzet und verordnet werden, die sie möchten mit Christlicher Lehre und Wandel vorgehen, auf die Verrichtung des Kirchen-Ammts fleissig Achtung geben - - - und die, so zu Kirchen-Diensten hinfort solten gebraucht werden, nach GOttes Wort *examiniren* und *ordiniren* könten; Als welchen sie, neben weltlicher Obrigkeit, in allen solchen Christlichen Dingen gerne folgen und Gehorsam leisten wolten. Bey dem 22 Articul werden für Kirchen-Räuber verdammet alle die, so unter dem Schein des *Evangelii* die Kirchen ihrer Güter berauben, und dieselben in weltlichen Gebrauch wenden. Bey dem 25. Articul, da Wucher genennet wird alles, was man an Gelde oder Gut mehr und besser nimmt, denn man ausgeliehen hat, heisst es unter andern: Was die fünff Gülden vom Hundert belanget, so die Kayser erlaubet haben, müssen wir unserm Ammt nach bekennen, daß es auch für GOtt ein Wucher sey, und daß ohne Zweiffel der Menschen Hertzen Härtigkeit und Unbarmhertzigkeit den Kaysern die Erlaubniß der fünff Gülden abgedrungen: wie dem *Mose* der Scheid-Brieff durch Härtigkeit der Juden abgedrungen. Aber wie *Moses* das zu thun nicht Recht oder Macht gehabt, nachdem es wieder GOttes öffentlich Geboht; also auch die Kayser nicht. Diese besondere Stücke habe aus der *Confession* mit Fleiß anführen wollen, als solche Dinge, die auf den damahligen besondern Zustand der Evangelischen Kirchen in Oesterreich ihre Absicht haben, und zu dessen Erläuterung meines Erachtens etwas mit beytragen können. Die jenigen Prediger, so dieser Confession unterschrieben, und sich dazu bekennen, sind 1566.

1566. an der Zahl nicht mehr als neunzehn, (c) deren Nahmen in dieser Ordnung aufeinander folgen: *Joachimus Magdeburgius*, Predicant der teutschen Reuter zu Raab, *Johannes Judex*, Minister Ecclesiæ in Sonbergk, *Jonas Francus*, Pfarr-Herr zu Hallaprunn, *M. Conradus Lupulus*, zu Marheck, *Thomas Müller*, zu Orth, *Philippus Garbatus* (d) zu Syrndorff, *Martinus Turca*, zu Groß, *Thomas Perger*, zu Grafendorff an der Prelach, *Blasius Hayden*, zu Mustetten, *Andreas Starck*, zu Harwols stain, *Michael Griesler*, zu Potenbrunn, *Paulus Fabricius*, zu Nusdorff ob der Traisen, *Ulrich Eingiesser*, zu Hein, *Mattheus Sparbern*, zu Ollers spach, *Vitus Schelderle*, zu Michelhausen, *Leonhardus Frauenholz*, zu Hoffnerpach, *Franciscus Schönklee*, einer Ehrsamen Landschafft gewesener Feld-Predicant, *Johannes Schmelzle*, zu Gellersdorff, *Jacobus Schram* von Schenbergk, Caplan zu Hauskirchen.

XXIV.

Merckwürdiger Anhang dieses Glaubens-Bekäntnisses. Was von demselben überhaupt zu halten sey.

Auff dieser Unterschrifft bemeldter Prediger folget noch zuletzt eine Nohtdürfftige Erinnerung an den Christlichen Leser, bey deren Schluß JOACHIMUS MAGDEBURGIUS allein seinen Nahmen unter gesetzet hat. Und zwar sollen in dieser Erinnerung die Ursachen angezeiget werden, warum nicht alle Evangelische Prediger in Oesterreich, sondern nur eine so geringe Anzahl dieser Confession unterschrieben haben. „Einige derselben, „sagt MAGDEBURGIUS, hätten nicht unterschreiben wollen, weil sie für sich „selbs eine sondere Confession hätten, von welcher, wie sie beschaffen, man „würde urtheilen können, wenn sie dermahleins zum Vorschein kommen wür„de. Andere, weil ihre Gemeinschafft hierinnen aus genugsamen Ursachen „nicht gesucht, noch ihre Unterschreibung gefordert worden. Andere, weil sie

(c) Non tamen inde sequi, *novendecim tantum* illo tempore in Austria fuisse Ministros Evangelii, quod in der Sammlung von Alten und Neuen 1727. pag. 195. asseritur, quin multo plures ibidem verbum docuisse, ex sequenti §°. ad oculum patebit.

(d) Rectius *Barbatus*, vid. Rev. RITTERI Lebens-Beschreibung *M. Flacii pag.* 339.

sie sich vordes zu der Augspurgischen Confession bekannt, daher sie keine„ 1566.
andere Confession unterschreiben wolten. Andere, weil in dieser Con-„
fession das Wort verdammen so offt gebraucht wird. Andere, weil des„
G. *Majoris* Irrthum darinnen verdammet worden. Andere, weil sie in„
ihren Kirchen die privatam Absolutionem abgethan, und dieselbe wieder-„
um anzurichten nicht bedacht sind; welcher Misbrauch auch in dieser Con-„
fession gemisbilliget worden. Andere, weil sie unter dem Pabstthum zu„
Priestern geweyhet, und befürchtet, es möchte durch das Unterschreiben ihrer„
Weyhe etwas abgehen, nachdem die Päbstische Priester-Weyhe in dieser„
Confession verschmählert sey.“ Welche angeführte Ursachen der verwe-
gerten Unterschrifft MAGDEBURGIUS bey deren Erzehlung so gleich, und zwar
öffters mit ziemlich harten Ausdrückungen, wiederleget. Insonderheit aber be-
schweret er sich über zweene Prediger mit Nahmen, nemlich über CHRISTOFF
REUTERN (a) und CHRISTOFF PLATTLINGERN; als welche zwar, wie er sagt,
diese *Confession* mit haben berahtschlagen und stellen helffen, auch der-
selben freymütiglich nach Verlesung unterschrieben, aber hernach-
mahls ihre Nahmen wiederum austhun lassen. Er führet auch die Ur-
sachen an, welche sie zu ihrer Rechtfertigung vorgegeben, nemlich: „Weil in
dem 16. Articul der Confession die Christliche Kirche und die Gemein-„
schafft der Heiligen von einander unterschieden worden, als welche beyde„
Stücke diese zween Prediger für ein Ding halten wollen: Weil ferner in dem„
25. Articul der Wucher und die jenige, so Wucher geben und nehmen, ver-„
dammet worden: Endlich weil sie vernommen, daß diese Confession nicht„
einem jeglichen schmecken und angenehm seyn wollen.“ Welche Ursachen denn
ebenfalls von MAGDEBURGIO wiederleget, und diese gantze Schrifft mit einer
bittern Klage über das Aergerniß, so REUTER und PLATLINGER durch ihr
Verfahren angerichtet, beschlossen wird.

Aus dieser umständlichen Erzehlung des Inhalts dieser Confession
siehet man bald, was von derselben zu halten sey. Denn einmahl muß dieselbe
als ein Particulir-Bekänntniß einiger wenigen Männer angesehen werden,
mit welchem der mehreste Theil der Evangelischen Prediger in Oesterreich
nichts zu schaffen gehabt. Daher auch, wenn in derselben etwas möchte ent-

 halten

(a) REUTERUS hicce, cujus jam supra non sine laude mentio facta, post biennium solus inter verbi Ministros Austriacos ab Ordinibus dignus judicatus est, qui DAVIDI CHYTRÆO in rebus Ecclesiasticis ordinandis socius adiungeretur, ut sequentia docebunt.

1566. halten seyn, das mit der gehörigen Klugheit und Liebe stritte, (b) selbiges nicht allen damahligen Predigern in **Oesterreich** zur Last kan geleget werden. Ja eben deswegen, weil nur so wenige Männer vor sich diß Bekäntniß verfertiget, ist schwerlich zu glauben, daß die auf dem Land-Tag versammlete Stände ihr Gesuch, mehrgemeldte Confession dem Kayser in ihrem Nahmen zu übergeben, werden angenommen haben oder demselben nachgekommen seyn. Ferner, da zu der damaligen Zeit die meisten Theologi in der Evangelischen Kirchen sich gleichsam in zwo Partheyen zertheilet hatten, indem einige PHILIPPO MELANTHONI und dessen Lehr-Sätzen folgeten, wohin insonderheit die so genannte *Adiaphoristen*, *Majoristen* und *Synergisten* mit gerechnet wurden, welche alle unter einer general-Benennung der *Philippisten* begriffen waren, andere im Gegentheil es mit FLACIO hielten, welcher bisher sich dem MELANTHONI und dessen Schülern insonderheit in öffentlichen Schrifften rühmlich wiedersetzet hatte, daher sie FLACIANER genannt wurden: So zeigt es der Augenschein, daß diese Confession nur allein von der jenigen Parthey, die in **Oesterreich** dem FLACIO angehangen, publiciret worden, indem keine Gelegenheit vorbey gelassen wird, denen *Philippisten* eins zu versetzen. Es ist hiebey auch dieses nicht zu vergessen, daß unter denen, welche der Confession unterschrieben, Männer gewesen, die schon dazumahl, wiewohl noch heimlich, dem Irrthum des FLACII **von der Erb-Sünde** beygepflichtet: welches sich hernachmahls geäussert, wie dieser unglückseelige Streit in **Oesterreich** so viel Bewegung machte, da sie sich öffentlich vor FLACIO und dessen Meynung erklähret

(b) Confessionis hujus scriptorem non semper justas charitatis & prudentiæ leges observasse, nemo illam absque præjudicatis opinionibus perlegens diffiteri poterit: ita, ut Auctor plane immemor fuisse videatur, Ecclesiam Austriacam, inter medios Adversarios vixdum erectam, quam facillime, nisi Deus prohibuisset, supprimi potuisse. Minimum, si debitam moderationem spectes, cum *Confessione Augustana* comparari vix poterit. Interim censura, quam GODOFR. ARNOLDUS de eadem tulit, similiter leges charitatis, imo & veritatis transgreditur, quando *loc. supra cit.* pronunciat: **Daß darinnen nichts als schmähen / verdammen / verketzern / Grimm und Eyfer zu befinden / niemahls aber heylsamer Vortrag von dem wahren Evangelio und dessen Krafft / die Hertzen wiederum zum Gehorsam und Liebe gegen GOtt und Menschen zu bringen.** Cum ex ipsa inspectione luce meridiana clarius constet, doctrinam salutarem de vero Evangelio ejusque efficacitate in eadem solide & accurate propositam & explicatam esse.

erklähret haben. (c) Insonderheit aber ist aus allen Umständen offenbahr, 1566.
daß JOACHIMUS MAGDEBURGIUS der Concipient dieser Confession gewesen sey. Die Vorrede ist datirt zu Grafwerd, einem Schlosse in Oesterreich, dem Freyherrn JOHANN RÜBERN Kayserl. Commendanten zu Raab in Ungarn gehörig, auf welchem Schloß MAGDEBURGIUS Prediger war. In der Unterschrifft der Confession selbst stehet er unter allen Predigern oben an; ohne Zweifel, weil er bey der Parthey, die es mit FLACIO hielte, vor andern angesehen war, und bey der Publicirung der Confession vermuhtlich das Ruder wird geführet haben. Bey der Unterschrifft aber der zuletzt angehängten **Nohtdürfftigen Erinnerung**, die er unter seinem Nahmen allein ausgefertiget, nennet er sich einen Pfarrer zu Velsperck. (d) Indessen, wenn man die im vorigen Abschnitt angeführte Puncte, welche an einigen Predigern in offtgemeldter Confession censiret und verworffen werden, ansiehet und überleget, so kan man sich schon eine Vorstellung machen von den betrübten innerlichen Zustand der Oesterreichischen Kirchen zu der damahligen Zeit, indem theils Prediger denen Irrthümern MAJORIS, STRIGELII, FLACII &c. angehangen, andere bald in diesem bald in jenem Stück etwas besonders auf die Bahn gebracht, davon sie nicht weichen wollen; andere noch einiger massen auf der Seiten des Pabstthums gehincket, oder sich durch unzeitige Furcht an der unerschrockenen Bekäntniß der Wahrheit hindern lassen, andere die benöhtigte Klugheit aus den Augen gesetzet, und bisweilen mit Unverstand geeyffert. Welches denn unter denen Predigern selbst, besonders, da sie keinen Superintendenten und ordentliches Consistorium hatten, natürlicher Weise zu allerhand Mistrauen, Streit und Uneinigkeit Anlaß geben muste. Und hätte menschlichem Ansehen nach bey solcher Beschaffenheit der Sachen diese zarte Kirche nicht lange bestehen können, wo nicht GOTT das Hertz des Kaysers dahin gelencket hätte, denen Ständen die so lang gesuchte Religions-Freyheit zu ertheilen, und also für die fernere Erhaltung seiner Kirchen zu sorgen.

(c) Hujus commatis fuere *Joachimus Magdeburgius*, *Jonas Francus* & *Philippus Barbatus*, quorum nomina Flacianorum Confessioni de peccato originali subscripta comparent. vid. Ven. RITTERI Lebens-Beschreibung *Flacii p. m.* 339. & D. ZELTNERI *Vita Maur. Helingi p.* 90.

(d) Totum vitæ curriculum Viri hujus laudabili studio collectum legitur in der Sammlung von Alten und Neuen 1727. *pag.* 191. *sqq.*

XXV.

Der Kayser giebt den Ständen wegen ihres freyen Religions-Exercitii eine allergnädigste mündliche Erklährung; jedoch unter gewisser Bedingung.

1568. Diese göttliche Sorgfalt offenbahrte sich auff eine gesegnete Art in dem Jahr 1568. Denn da der Kayser durch den bisherigen unglücklichen Krieg mit dem Türcken in so tiefe Schulden gerahten, daß seine ordentliche Einkünffte nicht zureichten, dieselben abzutragen: So nahm er abermahls seine Zuflucht zu die Nieder-Oesterreichischen Stände, welche im August-Monaht besagten Jahrs auf seinem Befehl zu Wien erscheinen musten. Nachdem nun denenselben das Anliegen des Käysers vorgestellet, und die zur Bezahlung der Schulden nöhtige Summa, welche sich nach einiger Bericht auf viertzig, oder anderer auf zwantzig Tonnen Goldes belief, (a) angezeiget, auch begehret ward, die Schulden auf sich zu nehmen, und in gewisse Terminen abzutragen, so wegerten sie sich zwar nicht, dem Käyser mit ihren Gütern in dieser Noht beyzustehen; sie bedienten sich aber zugleich dieser guten Gelegenheit, ihre bißher so vielfältig vorgetragene Bitte zu erneuren, und darauf zu dringen, daß ihnen nun endlich einmahl das freye Religions-Exercitium nach der Vorschrifft der Augspurgischen *Confession* möchte erlaubet werden. Da denn GOtt des frommen Käysers Hertz dahin lenckte, daß er am 18. Augusti diese allergnädigste Erklährung von sich gab: **Daß denen beyden Ständen der Herrn und der Ritterschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens vergönnet seyn solte, in ihren Schlössern, Städten und Dörffern, und in allen Kirchen, woselbsten sie das Jus Patronatus hätten, ihre Lehren und Ceremonien so, wie dieselben in dem Wort GOttes und Schrifften der Aposteln gegründet, und in der Augspurgischen *Confession* kurtz zusammen gefasset wären, anzurichten.** (b) Bey dieser Erklährung aber hatte

(a) Vid. SRATEMANNUS *Theatr. Hist. p. m.* 819. CHYTRÆUS *Chron. Sax. p.* 579. ait, aeris alieni onus 80000 auri libras superasse. GRATIANUS autem *in vita Card. Commendoni p.* 255. vigesies centies mille aureorum nummûm in tres proximos annos postulatos esse, affirmat.

(b) CHYTRÆUS *Chron. Sax. lib. XXII. pag.* 597. Idem *Oration. Vol. pag.* 389. SIM. SCHARDIUS *Rerum German. Tom. IV. p.* 99. 130. 151.

hatte der Kayser diese Bedingung angefüget, daß zu besserer Einrichtung dieses Kirchen-Wesens zwölff fromme und angesehene Lehrer, und zwar sechs von dem Kayser, sechs aber von den Ständen, worunter zweene aus den Sächsischen Kirchen, solten ernennet und beruffen werden, welche vorher über alle und jede Glaubens-Articuln und Kirchen-Ceremonien mit einander conferiren, und eine allgemeine Einigkeit hierinnen treffen solten. (c) Diese Bedingung hatte der weise Herr nicht ohne Ursach, sondern mit grossem Bedacht hinzugesetzet. Denn da die Stände unter der Regierung Kaysers FERDINANDI hin und wieder auf ihren Gütern aus Noht zu Predigern angenommen hatten, welche Männer sie bekommen konten; unter denenselben aber viel waren, die ihrer Streit- und Zancksucht und anderer Ursachen halber anderswo in Teutschland ihrer Dienste waren entsetzet worden, auch in Oesterreich unter dem Vorwand der Evangelischen Freyheit eben dergleichen Lärm über indifferente Sachen anfiengen, und also in den äusserlichen Kirchen-Ceremonien nach der Caprice des Predigers eine Gemeine von der andern unterschieden war, daher denn nichts als betrübte und (in Ansehung einer Ecclesiæ pressæ) gefährliche Motus entstehen musten: (wie schon bey der Recension des vorerwehnten Glaubens-Bekäntnisses angemercket worden) So war allerdings nöhtig, daß vorher unter den Evangelischen Predigern selbst eine Einigkeit getroffen würde; Welche man auf solche Weise am allerersten zu erlangen hoffte, wenn man die in denen Sächsischen Kirchen eingeführte Lehr-Art und Kirchen-Ordnung zum Grunde legte. (d) Nun erkandten zwar die Stände gar bald, daß diese vorher anzustellende Theologische Berahtschlagung höchst-nöthig, und zu der Evangelischen Kirchen Besten angesehen sey. Da sie aber sich vorstelleten, daß diese Handlung viele Zeit erfordern würde, ihre Kirchen aber unterdessen unter allerhand Vorwand von der Römischen Clerisey könten beschweret werden, so lagen sie dem Kayser an, und erhielten auch ein allergnädigstes Rescript, worinnen ihnen die Versicherung gegeben wurde, daß der Kayser denen beyden Ständen in ihren Kirchen die gegenwärtige Lehr-Art und Kirchen-Ceremonien, in so fern sie mit der Augspurgischen *Confession* überein kähmen, vergönnen, und dabey gegen alle Geist- und Weltliche Wiedersacher so lange schützen wolte, biß man sich über einer gewissen Kirchen-Ordnung mit beyderseits Bewilligung verglichen hätte. (e) 1568.

XXVI.

(c) CHYTRÆUS *Chron. Sax. loc. cit.* & *Epistolarum Volum. p.* 660.

(d) Idem in *Chronico p.* 636. & *Oration. Vol. p.* 75.

(e) CHYTRÆUS *Epistol. Vol. p.* 660.

1568.

XXVI.

David Chytræus und Joach. Camerarius werden ernennet, denen Religions-Handlungen in Oesterreich beyzuwohnen. Camerarius tritt zuerst die Reise nach Wien an, kömmt aber bald wieder zurück, und wird nachmals nicht gebraucht. Chytræi Vocation, Abholung und Reise.

Nunmehro war es Zeit, da GOtt so weit geholffen, daß die Stände dieses heilsame Werck weiter trieben, und sich dahin bearbeiteten, damit dasselbe, so bald als möglich, vollends möchte zu Stande gebracht werden. Ihre allererste Sorge war demnach, daß sie vermöge Kayserlicher Verordnung zween geschickte Männer aus Sachsen erlangen möchten, welche bey diesen Berathschlagungen mit Nutzen könten gebraucht werden. (a) Ob es nun gleich zu der Zeit an vielen wackern Theologis weder in Ober- noch Nieder-Sachsen fehlete; so hatte doch der Kayser von seiner Seiten aus eigener Bewegnis den berühmten Græcum und Literatorem zu Leipzig JOACHIMUM CAMERARIUM dazu ausersehen, daß er diesen Unterhandlungen mit beywohnen solte. (b) Die Stände aber erwehlten zu ihrem Theil den damahls seiner Gelehrsamkeit und Moderation halber durch gantz Teutschland hochberühmten Theologum zu Rostock, DAVID CHYTRÆUM: dessen Persohn der grosse Jurist und Reichs Vice-Cantzler Jo. ULRICUS ZASIUS dem Kayser dermassen angepriesen hatte, daß er vor allen andern tüchtig geachtet wurde, dieses wichtige Werck zu dirigiren. (c) Wie denn der Ausgang erwiesen,

(a) Cum illis, quæ hoc & seqq. §§. narrantur, conferri velim B. OTTONIS FRIDERICI SCHÜZII *Commentar. de vita Davidis Chytræi* librum secundum, in cujus initio hanc historiæ περιοχὴν tanta diligentia & accuratione excussit, ut nihil fere a nobis dici possit, quin jam ab illo fuerit annotatum. Ut autem per viri hujus diligentissimi observationes meam qualemcunque narrationem confirmari non parum gaudeo, ita subinde ejus Commentariis nostra opera nonnihil lucis accensum esse, benevolus & attentus Lector deprehendet.

(b) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 1095.

(c) Ibid. p. 1100. NIC. SELNECCERUM ab Imperatore primum ad negotium hoc Ecclesiasticum dirigendum fuisse destinatum, cumque hic per JOACH. CAMERARIUM se excusasset, illud demum CHYTRÆO demandatum fuisse, docet ipse SELNECCERUS *Orat. de A. C. f.* 52. add. D. Hæ *in Thaumasiandro Conc.* 5. *p.* 104.

erwiesen, daß dieser vortrefliche Mann fast der einzige Theologus gewesen, 1568.
auf den fast alles hiebey angekommen. Denn, was CAMERARIUM betrifft, so bekahm zwar derselbe schon am 8. Augusti dieses Jahrs von Prag aus ein Kayserliches Schreiben, daß er sich nebst den Chur-Sächsischen Ministre, CHRISTOPH von CARLOVIZ, ungesäumt nach Wien auf den Weg machen möchte, (d) wie ihm dann zu solchem Ende das nöhtige Reise-Geld mitgesandt, aber von ihm nicht angenommen ward. (e) Zugleich ward er von dem Kayserlichen Leib-Medico JO. CRATONE durch einen Brief zur Antretung der Reise aufgemuntert, doch mit der Erinnerung, die Sache, weswegen er gefordert worden, geheim zu halten. (f) CAMERARIUS säumte auch nicht, gleich folgenden Tages dem Kayser zu antworten: Daß, ob er gleich wegen seines Alters und gegenwärtigen kräncklichen Zustandes wenig Kräffte zur Reise hätte, er dennoch bereit sey, dem Kayserlichen Befehl zu gehorsamen, und sich fördersamst auf den Weg zu begeben, so bald er von seinem gnädigsten Chur-Fürsten hiezu Erlaubniß erlanget hätte. (g) Welche Erlaubnis er auch so gleich durch ein Schreiben an den Churfürsten suchte (h) und erhielte. Wiewohl D. CRACOVIUS ihn dabey ermahnete, sich in dieser wichtigen Sache aller Vorsichtigkeit zu gebrauchen, damit die Evangelische Lehre hiebey keinen Schaden nehmen möchte; welches er denn auch in einer Antwort heiliglich versprach. (i) Ob nun gleich CAMERARIUS sehr gern mit dieser Reise wäre verschonet gewesen, (k) sich auch davon keinen guten Ausgang vorstellete: (l) so machte er sich doch am 17. Augusti auf den Weg, kam am 31. desselben zu Prag, und endlich am 8. September zu Wien an. (m) Doch, an statt er meynete, daß nun die Religions-Berahtschlagungen angehen solten, so muste er gan-

(d) v. CAMERARII *Epistolarum Familiar. Vol. I. p. 96.* Conf. CHYTRÆI *Epp. Vol. p.* 638.

(e) *l. c. Vol. II. p.* 52. & 109.

(f) *Vol. II. p.* 109. (g) *Vol. II. pag.* 51. *seq.*

(h) vid. ipsæ ad Electorem litteræ *Epp. Vol. II. p.* 1. *sq.* add. *pag.* 109.

(i) *Deo æterno gubernante mentem meam, de quo illius misericordiam imploro, cavebitur, ne quid dicatur a me aut fiat, quod ad ullum detrimentum publice privatimve pertinere aut gravare possit quenquam. Vol. II. p.* 98.

(k) v. *Vol. I. p.* 523. *Vol. II. p.* 35. 98. & 109.

(l) *Vereor, ne in hoc iter mea causa sumtus frustra impendantur, & neque mihi necessaria, neque aliis fructuosa offeratur hæc molestia. Vol. II. p.* 35. add. *p.* 53.

(m) vid. *l. c. Vol. I. p.* 96. *Vol. II. p.* 441.

1568. te Wochen in seinem angewiesenen Quartier hinbringen, ohne daß das geringste mit ihm wäre vorgenommen worden. Fast in allen Brieffen, die er von Wien aus an seine gelehrte Freunde schrieb, klagte er hierüber, (n) jedoch mit solcher Behutsamkeit, daß er kaum mit wenig Worten die Ursache solcher Inactivität zu erkennen gab. Er lobte die gnädige und beständig=aufrichtige Intention des Kaysers in diesen Religions=Handlungen; (o) und als ihm HIERONYMUS WOLFIUS seine Furcht entdecket hatte, daß vielleicht hierunter eine Religions-Mengerey möchte verborgen seyn, antwortete er, daß ihm nichts anders bewust sey, als daß eine einmühtige Art des GOttes=Dienstes unter den Evangelischen solte aufgerichtet werden. (p) Nur beschwerte er sich, daß man das Eisen nicht schmiede, da es heiß wäre. (q) Insonderheit schien er nicht wohl damit zu frieden zu seyn, daß man nicht eher zur Handlung schreiten wolte, als biß CHYTRÆUS aus Rostock angekommen. (r) Bey solcher Zögerung wünschte er mehr denn einmahl, daß er wieder zu Leipzig bey seinen gewohnten Studiis sitzen möchte. Nachdem er über acht Wochen seine Zeit fast mit Nichts=

(n) Ad *Carolovicium* d. 30. Octobr. *Nos hic desidemus fere in nobis assignata domus conclavi. Ad prandium & cenam venientes prodimus, mox recipimus nos tanquam cochlea subter tectum nostrum. Vol. I. pag.* 97. add. *Vol. II. pag.* 57. & *pag.* 492.

(o) *Imperatoria sane Majestatis voluntas recta & constans, cum dimitterer, oratione praclara ostendebatur. Sed is, ex cujus hospitio nuper iter ingressus es, desiderat prasentiam & confirmantium illam & cohortantium, & interdum instigantium. Epp. Vol. II. p.* 36.

(p) *Non res in isto periculo* τῆς μεταξύτητος, *ut ita appellem, versatur. Cum de doctrina nulla moveatur controversia, quantum ego quidem scio atque novi, & prascribi tantum consentanea exercendi illam ratio, & ordinis postuletur observatio*, ὥστε πάντα εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γίνεσθαι. *In quo certe elaborari pium est & religiosum, ut salutaris Evangelii doctrina non sit expers sanctitatis disciplina. Hoc igitur agi, mihi est persuasum. Vol. I. pag.* 488. *seq.*

(q) *Maxima ac singulares res non esse tanta cura atque diligentia acta mihi quidem videntur, quanta agi debuissent, cum sacr. Imper. Majestatis nunc etiam sententia voluntasque rectissima & optima sit. Epp. Vol. I. pag.* 98. *seq.* Conf. *Vol. II. pag.* 99. & 496.

(r) *Jampridem hujus quasi* ἑστιάσεως, *ad quam invitatus fui, satur sum: in ipso adeo apparatu, necdum convivis congregatis*, ὧν πάνυ πόῤῥωθεν τινὲς προσκαλοῦνται. *Vol. I. p.* 488. *Cum dies - - preteriisset, neque adveniret is, qui accersi dicebatur amari Balthico &c. Vol. II. p.* 36. add. *p.* 390.

Nichts-thun hingebracht hatte, machte er sich zwar die Hoffnung, daß man nun einmahl Ernst zur Sachen thun würde; (s) aber wiederum vergebens, indem die Unterhandlung abermahls biß zu der Ankunfft CHYTRÆI ausgesetzet ward. Da aber dieser sich noch nicht einmahl auf den Weg begeben hatte, überdem der Kayser mit der Ausschreibung eines Land-Tages in Ungarn beschäfftiget, auch entschlossen war, bald selbst dahin zu reisen, so wolte man bey solchen ungewissen Umständen den guten CAMERARIUM nicht länger aufhalten, sondern ihm ward die Erlaubniß gegeben, wiederum zurücke zu reisen. (t) Daher, nachdem er dem Kayserlichen Raht *Gengern* sein Bedencken über die vorhabende Religions-Handlungen schrifftlich zugestellet hatte, er mit dem Anfang des Decembris nach Hause eilete, und am 14ten desselben Monahts in Leipzig wiederum ankam. (u) Wer dieses, was mit CAMERARIO vorgegangen, nach der Beschaffenheit der damahligen Umstände ein wenig bey sich überleget, solte fast auf die Gedancken kommen, daß es den jenigen, so dis Religions-Werck unter Händen gehabt, kein rechter Ernst gewesen sey, sich dieses Mannes dabey zu gebrauchen, sondern, da sie dem Kayser in seinem gethanen Vorschlag nicht offenbahr wiedersprechen dürffen, gesucht, seiner mit guter Manier wieder los zu werden. CAMERARIUS war unstreitig einer der gelehrtesten Männer in Europa zu der damahligen Zeit; da er aber seine meiste Lebens-Zeit mit der Critic und Litteratur zugebracht hatte, dieses auch seine eigentliche Profession war, die Theologie aber nur als ein Neben-Werck von ihm getrieben wurde, so zweifelte er selbsten, ob er auch diesen wichtigen Berahtschlagungen möchte gewachsen seyn. (w) Dergleichen Gedancken vielleicht auch andern dazumahl, besonders 1568.

M 2

(s) Die 8. Nov. ad *Cracovium: Ego jam exspectare incipio actionum, propter quas accersitus sum, initia. Appetit enim his dictus dies. Sed negotia mirifice implicari & conturbari videntur. Vix omnes, qui adesse jussi sunt, convenerunt, & Imperatoria Majestas hinc discedet. Itaque mora altera tunc fortasse inferetur. Neque ego possum decernere, quid tandem futurum sit. Mihi, ut verum fatear, molestum est, me ab operis scholasticis & domo tamdiu abstrahi. Vol. II. p.* 101. add. *p.* 412.

(t) *Vol. II. p.* 36.

(u) *Vol. II. pag.* 36. & *Vol. I. p.* 98.

(w) *Neque reperio causam ullam, cur propter me sumtuum aliquid impendatur, & mihi non sine periculo mandetur tale negotium. Quæ a me sunt elaborata & prodiere in lucem opuscula ingenii & studii mei, ea nihil complectuntur ejusmodi rerum, cujusmodi animadverto tractationem esse in manibus & requiri explicationem, neque Theologicam illa doctrinam complectuntur, sed pietatis & honestatis præcepta exilia quidem, at non contemnenda, ut spero, continent. Nam Theologiam ipsam*

1568 ders in Oesterreich, im Sinne gekommen. Hiezu kam noch dieser Umstand, daß er nicht allein bekandter massen der allervertrauteste Freund MELANTHONIS gewesen, sondern auch demselben in allen seinen Streitigkeiten, absonderlich was den *Adiaphorismum* betrifft, das Wort geredet hatte. Und mag dieses wohl die Ursache gewesen seyn, weßwegen der Käyser dazumahl auf seine Person verfallen, indem er bey der Zulassung des Evangelischen Religions-Exercitii gerne einige mehrere Papistische Ceremonien mit eingeführet haben wolte, als wozu CAMERARIUS, als ein Freund von den Lehr-Sätzen MELANTHONIS, nach der Vermuhtung des Kaysers nicht ungeneigt seyn würde. Doch eben dieses muste den sonst fürtreflichen Mann bey theils Evangelischen Predigern in Oesterreich nothwendig verdächtig machen, indem unter denselben, wie oben erwehnet, viele *Flacianer* waren, welche an den Papistischen Gebräuchen einen gar zu grossen Abscheu hatten. Und daß auch eben hierüber, wie auch über andere Dinge, zwischen den Predigern und CAMERARIUM etwas müsse vorgefallen, und also ein Mißtrauen zwischen ihnen entstanden seyn, gibt er nicht undeutlich in einem Schreiben an CHYTRÆUM zu verstehen. (x) Doch dem sey, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß CAMERARIUS nach seiner Rück-Kehr in diesen Handlungen niemahls wiederum gebraucht worden, obgleich er seine Dienste, wenn es solte verlanget werden, aufs neue angebohten, (y) auch CHYTRÆUS selbsten um seine Wiederkunfft Ansuchung gethan. (z) Vielmehr solte CHYTRÆUS allein aus den Sächsischen Kirchen das Werckzeug seyn, dessen sich GOtt zur Ausführung dieser wichtigen Sache bedienen wolte. Zu welchem Ende dann im Monaht Octobris einer von Adel, WOLFFGANG CHRISTOPH MAIMINGER, von den beyden Ständen nach Mecklenburg gesandt ward, welcher

recte profiteri, arduum est atque difficile opus, neque me decet ἐν ἀλλοτρίῳ χορῷ πόδα τιθέναι. *Quo scis proverbio curiositatem reprehendi, & ab hac me alienum esse te non fugit. Itaque istud est nequaquam nostrum onus. nosti cætera.* Ita CAMERARIUS de seipso ad *Jo. Cratonem Vol. II. p.* 388. Aliter de illo hac in re judicabat PETRUS VICTORIUS, ad illum scribens: *Te istic nunc versari in Repub. vocatumque esse a Cæsarea majestate, ut intersis consiliis pacis, libenter audivi. Hæc vero est cura propria doctrinæ & probitatis tuæ.* &c. *Vol. II. p.* 493.

(x) vid. CHYTRÆI *Epp. Vol. pag.* 1095. *seq.* add. verba CAMERARII ad *Carolovitium*: *Quid jam fingatur, concinneturque in ea officina, quæ nostras operas habuit, ut credibile est*, SUSPECTAS, *ex te aliquando, Deo volente, intelligemus. Epistol. Vol. II. p.* 37. add. *p.* 413. Interim conferri merentur, quæ hac de re annotavit B. SCHÜZIUS *l. c. pag.* 20.

(y) CHYTRÆUS *loc. cit. p.* 1096.

(z) Ibid. *p.* 638.

cher mit Brieffen von dem Kayser selbsten, so wohl an die beyden Hertzoge Jo. ALBERTUM und VLRICUM, als auch an CHYTRÆUM versehen, alsobald bey jene geziemend anhielte, daß der Mann ihnen auf eine Zeitlang möchte abgefolget werden; Diesen aber solche Reise zu übernehmen inständigst anlag. (aa) Es war auch dem Hertzog Jo. ALBERTO dieses Verlangen des Kaysers und der Stände so gar nicht zuwieder, daß er vielmehr alsobald CHYTRÆUM nach Schwerin fordern, und denselben zur Antretung dieser Reise mit vielen Gründen anmahnen ließ. CHYTRÆUS aber, als ein sehr fürsichtiger Mann, fand die Sache so wichtig, daß er in einem weitläufftigen Schreiben dem Hertzog seine Gedancken hierüber zu erkennen gab, auch sich, ehe er sich erklähren wolte, acht Tage Bedenck-Zeit ausbaht. (bb) Wiewohl er endlich in dem Vertrauen auf GOttes Beystand zur Reise sich entschloß, und, nachdem er sich vorher gegen seinen Hertzog anheischich gemacht, keine auswärtige Vocation ohne seinen Willen anzunehmen, (cc) mit dem Oestereichischen Gesandten, unter Begleitung des bekandten Poëten und Litteratoris Græci Jo. POSSELII, wie auch JOACH. EDELINGII, im Anfang des Monahts Decembr. von Rostock aufbrach. So beschwerlich nun dieser gelehrten Gesellschafft ihre Reise der strengen Kälte halber mag gewesen seyn, so machten sie sich doch dieselbe auf alle mögliche Art zu Nutze. Insonderheit versäumete CHYTRÆUS nicht die Gelegenheit, sich zu Wolffenbüttel mit CHEMNITIO und JAC. ANDREÆ, zu Leipzig mit CAMERARIO, zu Meissen mit CASP. EBERHARDO von seinen bevorstehenden Oesterreichischen Geschäfften zu unterreden, und hierüber ihren guten Raht und Zuspruch anzuhören. Biß sie endlich am 10. Januar. des folgenden Jahrs 1569. zu Crems in Oesterreich gesund und wohlbehalten ankahmen. (dd) 1568.

(aa) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 534. B. FECHTIUS *in Epp. Marbach. p.* 293.

(bb) *Epp. Volum p.* 1097. *seqq.*

(cc) Ibid. *p.* 650.

(dd) Ibid. *p.* 1092. JOACHIMUS EDELINGUS, *Chytræi* comes, totum illud iter singulari carmine descripsit, quod primum an. 1571. sub nomine *Hodœporici Boemici, Austriaci, Ungarici* &c. Rostochii a *Jac. Lucio* excusum, sequenti mox anno 1572. ibidem ampliori titulo ornatum prodiit, ut videre est apud B. SCHÜZIUM *loc. cit. pag.* 14 qui simul notabiliores Itineris hujus circumstantias *Commentariis* suis inseruit, *pag.* 15. *seqq.*

XXVII.

Chytræi Schreiben an den Kayser. Gemachte Aenderung in den Religions-Berahtschlagungen. Was Chytræus mit seinem Collegen vor Schrifften verfertigen müssen. Dessen zwey-monahtlicher verborgener Auffenthalt zu Kirchberg.

1569. Am zwölfften Tage Januarii schrieb Chytræus von Crems, aus an den Kayser einen sehr Christlichen und demühtigen Brieff, in welchem er demselben seine Ankunfft kund thate, GOtt und dem Kayser wegen dieser den beyden Ständen vergönneten Reformation, wozu er beruffen, danckte und lobte, seine Bereitwilligkeit nach Vermögen in diesem Werck zu dienen bezeugte, nebst angehengter Versicherung, daß er von Natur für allem unnöhtigen Zanck und Streit einen Abscheu habe, und was immer mit gutem Gewissen könte nachgegeben werden, zu toleriren, auch alle seine Berahtschlagungen dem Urtheil frommer und gelehrter Männer zu unterwerffen gemeynet sey. (a) Diesen Brieff übersandte er an den Cantzler Zasium, mit Bitte, daß er denselben Kayserlicher Majestät überreichen, und seine Persohn aufs beste recommandiren möchte. (b) Es erfuhr auch Chytræus alsobald, daß, obgleich der Pabst (wie wir bald vernehmen werden) dieses Religions-Werck zu stöhren sein äusserstes anwendete, die Stände dennoch gute Hoffnung hatten, dasselbe zu Stande zu bringen. In dieser Hoffnung wurden sie nicht nur dadurch gestärcket, daß der Kayser im vorigen December-Monaht auf dem Land-Tag zu Lintz denen Freyherren und Edelleuten in Ober-Oesterreich ebenfalls, wie denen unter der Ens, das freye Religions-Exercitium zugestanden, auch bisher den Städten fromme und moderate Evangelische Prediger zu halten nicht verwehret; sondern daß er auch auf eingeliefertes Schreiben von dem Hertzog von Mecklenburg, und erhaltene Nachricht von der Ankunfft Chytræi den Ständen durch den Cammer-Præsidenten, Freyherrn Richard Streinern in Hertenstein, die abermahlige Versicherung geben lassen, wie sie im geringsten nicht zweiffeln solten, daß Kayserl. Majestät ihre gethane Zusage wegen

(a) Chytræus *Epistol. Volum. pag.* 39. *seqq.*

(b) Ibid. *pag.* 1100. *seqq.*

gen Zulassung der Evangelischen Religion, nach Vorschrifft der Augspurgischen *Confession*, halten würden. (c) Indessen war doch mitlerweile, da CHYTRÆUS hinein geholet wurde, was die über diesem Religions-Wesen anzustellende Berahtschlagungen betrifft, am Kayserlichen Hoff einige Aenderung beliebet worden. Denn, da die erste Abrede gewesen, daß von Kayserlicher Seiten sechs, und von der Stände Seiten eben so viel Deputirte mit einander über die Einrichtung dieses gantzen Wercks deliberiren, und sich über eine gewisse Form einer Kirchen-Ordnung vergleichen solten; so ward nunmehro den Ständen anbefohlen, daß sie selbsten das Formular einer Kirchen-Agende auffsetzen, und selbiges dem Urtheil und der Censur des Kaysers unterwerffen solten. (d) Wobey ausdrücklich verlanget wurde, daß in Verfertigung der Agende die allerälteste Lutherische Kirchen-Ordnungen, nahmentlich die Sächsische, **Brandenburgische** und **Nürnbergische** zum Grunde geleget, und nach deren Vorschrifft die Ceremonien eingerichtet werden müsten. (e) Weswegen die Stände für sich selbst darauf bedacht waren, wie sie ihre Berahtschlagungen also einrichteten, damit so wohl dem Willen des Kaysers nachgelebet, als auch der längstgewünschte Zweck erreichet werden möchte. Zu solchem Ende erwehlten sie aus ihrem Mittel vier kluge, gottseelige und hochangesehene Herren, nemlich den Baron JOHANN WILHELM **von** ROGGENDORFF, Kayserlichen Raht und Land-Marschall, RÜDIGER **Herrn von** STARENBERG, LEOPOLD GRABNER, Herrn auf **Rosenberg**, und WOLFF CHRISTOPHER **von** ENZESDORFF, (f) welche als Deputirte im Nahmen der beyden Evangelischen Stände dieses gantze Religions-Werck dirigiren, darüber conferiren, und das jenige, was hierinnen öffentlich oder ins besondere vorzunehmen, befordern solten. Selbige hatten nun schon im vorigen December-Monaht (g) nach reiffer Ueberlegung beschlossen, dem CHYTRÆO bey seiner Ankunfft die Verfertigung vier besonderer Schrifften aufzutragen. Die **erste** solte seyn eine **Kirchen-Agenda**, welche alle Kirchen-Ceremonien, die bey öffentlichen GOttes-Dienst durchgehends in den Evangelischen Gemeinden in **Oesterreich** gebraucht werden 1569.

(c) Ibid. *pag.* 1093. sq.

(d) Ibid. *p.* 661. ubi hanc consilii mutationem Cardinalis COMMENDONI molitionibus à quibusdam tributam fuisse, memoratur.

(e) Ibid. p. 1102. THUANUS, hanc conditionem, instante THOMA PERRENOTO Chantoneo, *Philippi R.* Legato, adjectam esse, narrat *Histor. lib. XLIV. p.* 540. d.

(f) CHYTRÆI *Oration. Vol. p.* 390.

(g) Idem in *Epp. p.* 1092.

1569. den solten, in sich enthielte, und nach der dortigen Landes-Beschaffenheit eingerichtet, auch so abgefasset wäre, daß sie den Deputirten des Kaysers zur Censur könte vorgeleget werden. Weil sie auch von dem Kayser zu erlangen hofften, daß sie ein eigen Consistorium anrichten, und einen Lutherischen Superintendenten halten möchten, so solte die zweyte Schrifft eine *Instructio Superintendentis & Consistorii* seyn, in welcher von den vornehmsten Eigenschafften und Pflichten eines Superintendenten, auch Bestellung eines gewissen Kirchen-Gerichts gehandelt würde. **Drittens** wolten sie, daß er eine Declaration und Erklährung aller Articuln der **Augspurgischen** Confession (welche sie hernach das *Doctrinale* nannten) verfertigte, und in derselben zugleich alle in der Kirchen dermaliger Zeit erregte Streitigkeiten untersuchte und erörterte: Welche Schrifft sie gleichwohl nicht dem Kayser überliefern, sondern nur als eine Beylage der reinen und unverfälschten Lehre vor sich und ihre Nachkommen bey ihren Familien aufheben wolten. **Endlich** solte aus dieser Erklährung der **Augspurgischen** *Confession* ein Extract gemacht werden, in welchem die Summa der Christlichen Lehre kurtz und nerveus enthalten, damit derselbe als ein *Examen Ordinandorum* künfftig gebraucht werden könte. (h) Diß war die Arbeit, um derentwillen CHYTRÆUS vornemlich hinein beruffen wurde, welche ihm denn auch so gleich bey seiner Ankunfft zu übernehmen aufgetragen ward. Es ward ihm aber zu einem Mitgehülffen in solcher Arbeit zugeordnet CHRISTOPHORUS REUTER, vormahls gewesener Evangelischer Pfarrer zu **Bruck**, in der Chur-Fürstlichen **Pfaltz**, nachher zu **Rosenberg** am Kamp in **Oesterreich** unter der **Ens** bestellter Prediger, als wohin er von obgemeldten Herrn LEOPOLD GRABNERN, nebst ACHATIO und LEONHARDO den ENENCKELN Gebrüdern zu **Albrechtsberg** und **Obern Pillach** A. 1555. beruffen worden, welcher nicht allein ein lesens-würdiges **Bekäntnis und Rechenschafft seiner Lehre, Glaubens und Predigten** herausgegeben, und dadurch seinen Verleumdern den Mund gestopffet, (i) sondern auch wegen seiner GOttesfurcht, Klugheit,

(h) Ibid. p. 648. *seq.* & *pag.* 1092. seq.

(i) Prodiit hæc *Confessio fidei Reuteriana*, supra jam commemorata, Ratisbonæ 1562. 4. plagg. 13. hoc titulo: **Bekantnus und Rechenschafft der Lehre / Glaubens und Predigten Christophori Reutters / Diener des heiligen Evangelii zu Rosenberg am Kamp / in Oesterreich unter der Ens. Sampt einer Vorrede und Zeugnus-Schrifften von seinen Herren / Seiner Lehr / Lebens und Wandels halben / gegen ihren Verleumdern.** *Psalm* 116. **Ich glaube, darum rede ich. Ich werde aber sehr geplagt.** *Anno M. D. LXII.* Scriptum,

Klugheit, Redlichkeit und Beredsamkeit von den Herrn und der Ritterschafft 1569.
sehr geliebet wurde. (k) CHYTRÆUS nennet diesen Mann auch beständig in diesen Handlungen seinen Collegen. (l) Und obgleich nicht zu zweiffeln, daß CHYTRÆUS in allen oberwehnten Schrifften allein die Feder geführet habe, so findet man doch, daß, so bald er ein Stück fertig gehabt, er selbiges dem REUTERO durchzulesen und darüber mit den Deputirten zu conferiren übersandt habe. (m) Wiewohl die Ausfertigung dieser Schrifften lag dem guten CHYTRÆO allein auf den Hals. Und da zu solcher Arbeit Zeit und Ruhe nöthig war, funden die Stände vor rahtsam, daß er sich an einem gewissen Ort, als in einem Patmo, in der Stille hinsetzen solte. Es war auch diese Retirade deswegen nöhtig, weil der Kayser nicht gern wolte, daß der Cardinal COMMENDONUS, von welchen wir gleich hören werden, etwas von CHYTRÆI Ankunfft erführe: Daher derselbe sich zwey gantzer Monahte incognito halten muste, biß der Cardinal vom Kayser abgefertiget worden. (n) Anitzo nicht zu gedencken, daß diese Religions-Handlungen überall auf ausdrücklichen Befehl des Kaysers sehr heimlich gepflogen wurden, (o) so gar, daß die Stände CHYTRÆO nicht einmahl erlauben wolten, etwas davon an seine Freunde zuschreiben. (p) Weswegen man auf Zurahten des itzterwehnten REUTERI (q) dem CHYTRÆO nebst seinen Gefährten das angenehme Städtgen Spiez an der Donau, dreyzehn Meil oberhalb Wien gelegen, der Kirchbergischen Familie

M gehörig,

ob solidam, masculam, at & modestam dicendi rationem lectu dignissimum; quod sine dubio fecit, ut REUTERI nomen in *Indice librorum prohibitorum*, jussu Concilii Tridentini confecto, inter *auctores primæ classis* relatum sit.

(k) CHYTRÆUS *Oration. Vol. p.* 391. & *Epp. Vol. pag.* 637. Adscribam verba EDELINGI *l. c. lit. A*, 8, *a*.

Chytræo interea est junctus Collega Riterus
Carus ob eloquium judiciumque suis.
Austriacis primos inter qui sparsit in oris
Doctrinæ veri semina pura Dei.
Integritate sua, meritis, pietate, fideque
Præcipuis gratus nobilitate viris.

(l) *Epp. Vol. p.* 520. 640. &c. De pluribus Collegis a Chytræo ad hæc negotia frustra expetitis vid. ibid. *p.* 506. *sq.*

(m) Ibid. *p.* 637. & 640. add. *p.* 529.

(n) Ibid. *p.* 446. & 1093.

(o) Ibid. *pag.* 656.

(p) Ibid. *pag.* 649.

(q) EDELINGUS *loc. cit. lit. A*, 8, *a*.

1569 gehörig, (r) und in demselben das Schloß Kirchberg zu seinem Auffenthalt anwieß, woselbst er seine Zeit die zwey Monahte durch, zwar unter vieler Leibes-Schwachheit (s) und bey vieler Arbeit, aber doch so vergnügt zubrachte, daß er diese Zeit *dulce illud & gratum Tusculani otium* nannte. (t)

XXVIII.

Der Cardinal COMMENDONUS geht auf Befehl des Pabstes nach Wien, die Religions-Handlungen mit den Evangelischen Ständen zu stöhren. Dessen Unterredung mit dem Kayser, theils vor seine Persohn, theils durch den Spanischen Gesandten.

Wir wollen CHYTRÆUM itzo in seinem *Tusculano* ein wenig allein lassen, und sehen, was unterdessen in dieser Sachen am Kayserlichen Hofe vorgegangen sey. Die Religions-Handlung des Kaysers mit den beyden Ständen konte so verborgen nicht gehalten werden, daß der Pabst PIUS V. nicht durch seine Creaturen etwas hievon solte ausgekundschafftet haben. Deswegen, damit er dieses der Römischen Kirchen so nachtheilige Unterfangen in der ersten Gebuhrt ersticken möchte, er nicht allein so gleich ein nachdrückliches und unfreundliches Breve nach Wien senden, und durch seinen dasigen Nuntium dem Kayser übergeben ließ, (a) sondern er lag auch den König PHILIPPUM in Spanien an, mit ihm zugleich Hand anzulegen, damit der Kayser von solchen gefährlichen Berahtschlagungen möchte abgeführet werden. (b) Noch nicht genug. Der Cardinal, JO. FRANCISCUS COMMENDONUS, ein verschmitzter Mann, welcher schon öffters als Legatus Apostolicus an die Teutsche und ander auswärtige Höfe war versandt gewesen, (c) bekam alsobald

(r) CHYTRÆUS *Epp. Vol. pag.* 446. 529. 639. Oppidi hujus amœnitatem describit EDELINGUS *loc. cit.*

(s) *Epp. pag.* 519. *seq.*

(t) Ibid. *p.* 615. add. *p.* 1093.

(a) Harum litterarum Pontificis fit mentio in epistola Imperatoris mox citanda.

(b) Vid. MAIMBOURG *Hist. du Lutheranisme Tom. II. p. m.* 226.

(c) De viri hujus pro sede Romana laboribus rebusque gestis THUANUS, SARPIUS, PALLAVICINUS, BURNETUS aliique passim multa tradiderunt; omnium autem plenissime & elegantissime de illis egit ANTONIUS MARIA GRATIANUS, Episcopus Ame-

sobald vom Pabst Befehl, unverzüglich nach Wien zu gehen, und den Kayser durch seine Vorstellungen von diesem vermessenen Anschlag ab, und auf andere Gedancken zu bringen. COMMENDONUS säumte auch nicht lange, sondern brach eilends von Verona, woselbst er sich damahls aufhielte, nach Wien auf. Nun schickte zwar der Kayser, so bald er solches erfuhr, demselben einen Bohten entgegen, mit Bitte, diese Mühe zu spahren. Aber dessen ungeachtet setzte er doch seine Reise fort biß nach Inspruck, allwo er neue Ordre vom Pabst erwartete. Welche feste Resolution des Mannes den Kayser bewog noch vor Ankunfft desselben zu Wien, an seinen Gesandten zu Rom, den Graf PROSPERUM d' ARCO zu schreiben, daß er den über dieser *Tolerantz*-Sache (wie sie genennet wird) so sehr entrüsteten Heiligen Vater auf alle mögliche Weise besänfftigen, und ihm seiner Ehrerbietigkeit und Hochachtung vor den Römischen Stuhl versichern möchte. (d) Doch der Cardinal bekam von Rom bald Antwort, und zugleich Befehl, in seiner Reise fortzufahren; Wie er denn hierauf am 30. October (e) würcklich zu Wien eintraff. Wie nun dem Kayser die Ursache seiner Ankunfft schon bekannt war; also stellete er alsobald demselben die Gründe vor, die ihn bewogen hätten, denen Herren und der Ritterschafft der beyden Stände unter der Ens das freye Religions-Exercitium nach der Augspurgischen Confession zu gestatten, nemlich: „Damit er durch dieses Mittel den vielen irrigen Meynungen, so unvermerckt in Oesterreich einschlichen, zuvorkommen, und also aus vielen Uebeln eines erwehlen möchte.“ Da er denn meynete, „daß bey der Zulassung der Augspurgischen Confession vor die Römisch-Catholische Religion am wenigsten zu befahren sey, sintemahl dieselbe in vielen Stücken mit der Römischen Kirchen übereinkähme, und vielleicht auf diese Weise die Lutheraner (vornemlich, da sie die Catholischen Ceremonien mehrentheils behalten solten) wieder mit der Kirchen vereiniget werden könten.“ Er bezeugte zugleich: „Daß die Furcht vor einer 1569.

liensis, singulari libro *de Vita Card. Commendoni Parisiis* 1669. 4. edito, quem ESPRIT FLECHIER, Episcopus Nemausensis, in gallicum sermonem convertit; cui, quæ hic narrantur, debemus.

(d) Litteræ hæ Cæsaris insertæ sunt den Unschuld. Nachrichten 1717. *p.* 563 sqq. & tum tempus scriptionis, tum res ipsa docet, illas non ad negotium permissæ Communionis sub utraque, ut ibi quidem asseritur, sed ad datam Ordinibus Austriæ plenam religionis Evangelicæ exercendæ concessionem (quam molliter *tolerantiæ negotium* vocat) referendas esse.

(e) v. CAMERARII *Epp. Famil. Vol. I. pag.* 97.

1569. „ner Aufruhr ihn zu dieser Resolution genöhtiget, in welcher doch nichtes ge„schehen wäre, daß nicht seine Vorfahren, CAROLUS V. und FERDINANDUS I. „auch gethan hätten; und die auch überdem keinen andern Zweck hätte, als „damit seine Unterthanen allmählich wiederum zum alten Römischen Glauben „möchten gebracht werden.“ Aber COMMENDONUS war mit seiner Antwort bald fertig, da er dem Kayser zu Gemüht führete: „Daß dieses kein rechtes „Mittel sey, die Irrende wiederum zur Römischen Kirche zu bringen, indem „die Ketzer hiedurch vielmehr in ihren Meynungen gestärcket würden; Wie „denn der Ausgang bewiesen, was CAROLUS V. und FERDINANDUS durch „ihre Religions-Verträge bey den Ketzern ausgerichtet hätten, indem sich alle „Rotten unter der Augspurgischen Confession verstecket, und dadurch die „Zerrüttung um so viel grösser geworden. Und wo ja CAROLUS und „FERDINANDUS mit den Ketzern einen Vertrag aufgerichtet hätten, so sey es „doch nicht mit ihren eigenen Unterthanen geschehen, sondern mit solchen, de„ren Macht sie zu fürchten Ursache gehabt. Daß aber der Kayser den Luthe„ranern insonderheit diese Freyheit einräumen wolte, unter dem Vorwand, „als ob diese besser wären, als andere Ketzer, dadurch könte die Sache an sich „noch nicht gerechtfertiget werden; sintemahl dieses eben so gehandelt wäre, „als wenn man an einem Patienten viel Kranckheiten heilen, und gleichwohl „demselben eine Wunde, die tödlich wäre, offen lassen wolte. Wenn seine „Unterthanen wieder ihn als ihren Kayser würden rebelliren, so würde er ih„nen ja nicht selbsten die Mittel hiezu darreichen, sondern sich ihnen aufs äus„serste entgegensetzen. Es sey aber weit unbilliger, daß man denen, die ge„gen GOtt rebellireten, auf solche Weise wolte Handreichung leisten. Ueber„dem möchte er bedencken, wie verkleinerlich es seinem Kayserlichen Ansehen „sey, daß die Lutheraner sich, noch ehe sie ein Privilegium erhalten, öffent„lich rühmeten, sie hätten von dem Kayser die Religions-Freyheit vor zwantzig „mahl hundert tausend Gülden erkaufft, welche sie innerhalb den nechsten drey„en Jahren zu zahlen sich verpflichtet. Endlich, was das ärgste wäre, so „nehme er sich hiedurch in Religions-Sachen eine Macht aus, die nicht ihm, „sondern eintzig und allein dem Pabst zukähme, welches nicht allein in der „Schrifft gegründet, sondern auch durch viel erschreckliche Exempel von GOtt „bestättiget worden an denen, die sich wieder ihren Beruff der Religions„Sachen hätten angemasset. Denn deswegen wäre der USA erschlagen, „weil er die Bundes-Lade angerühret: SAUL aber, da er wieder den Befehl „GOttes selbsten geopfert, sey gar deswegen des Reichs und der Crohne un-

würdig

würdig geachtet worden, als welche DAVID erhalten. „Welche Exempel der „ 1569.
Kayser bedencken, sich in seinem Vorhaben nicht übereylen, sondern heylsah- „
mere Rahtschläge in dieser Sachen vornehmen möchte.“ (f) Ich will zwar nicht davor Bürge seyn, daß dieses der eigentliche Innhalt der Unterredung sey, welche der Kayser und COMMENDONUS mit einander gehalten haben, indem ich hier der Erzehlung des GRATIANI folge. Wenigstens ist zu vermuhten, daß der Cardinal dergleichen Gründe, als hier angeführet sind, werde angebracht, und dem Kayser hefftig zugesetzet haben; da man überdem Papistischer Seiten vorgeben will, als ob der Kayser sich habe verlauten lassen: **Es sey ihm bey der Anrede des Cardinals nicht anders zu muhte gewesen, als wenn der Pabst ihm mit einer Geissel gedrohet hätte.** (g) Indessen wolten doch diese und dergleichen nachdrückliche Vorstellungen noch nicht zureichen, den **Kayser** auf andere Gedancken zu bringen. Weswegen denn auch COMMENDONUS es nicht hiebey bewenden ließ, sondern wie er merckte, daß der **Kayser** sein Wort nicht so gleich zurück ziehen, und sich des Pabstes Willen unterwerffen wolte, so steckte er sich hinter die Abgesandten fremder Potentaten, welche sich am Kayserlichen Hofe aufhielten, und ließ durch dieselbe dem **Kayser** unter der Hand zu verstehen geben, daß er vom Pabst Befehl hätte, falls der **Kayser** von diesem Vornehmen nicht abstehen würde, alsobald nach der Vermahnung **Christi** den Staub von seinen Füssen zu schütteln, wegzugehen, und ihm alle Freundschafft aufzukündigen. Hiezu kam dieses, daß eben um selbige Zeit PHILIPPI Königs in **Spanien** Gemahlin ISABELLA ohne nachgelassene männliche Erben mit Tode abgegangen war. Weil nun zugleich das Gerücht ausgebreitet ward, daß des Kaysers älteste Printzeßin ANNA wiederum PHILIPPI Gemahlin werden würde, solches aber ohne Dispensation des Pabstes nicht geschehen konnte, (weil die Ertz-Hertzogin PHILIPPI Schwester Tochter war) so bediente sich COMMENDONUS dieser schönen Gelegenheit zu seinem Vortheil, und stellte an einer Seiten denen Spaniern, welche damahls der Religion wegen in den Niederlanden Krieg führeten, vor, wie vortheilhafftig dieses Unternehmen des Kaysers den Ketzern in den Niederlanden seyn würde: an der andern Seiten aber vermahnete er den Kayser, nicht auf solche Weise das Hertz des Königs PHILIPPI, als eines

 abgesagten

(f) GRATIANUS *loc. cit. pag.* 246. seqq.

(g) *Ferunt Cæsarem dixisse, visum sibi, loquente Legato Pontificis, Pium flagellum intentantem.* HORATIUS TURSELLINUS *in Epit. Histor. lib. X p. m.* 394.

1569. abgesagten Feindes aller Ketzer, von sich abwendig zu machen. Ja er trieb eben zu dem Ende den Gesandten des Königs PHILIPPI, THOMAM PERRENOTUM Chantoneum, an, im Nahmen seines Königes dem Kayser vorzu-vorzustellen, daß er doch nicht dergleichen Dinge vornehmen möchte, wodurch seine Feinde unterstützet würden. Dem der Gesandte gleichfalls auf Antrieb des Cardinals hinzufügte, daß der Kayser, falls er bey seiner Resolution, verbliebe, nimmermehr vom Pabst erlangen würde, daß er seiner Printzeßin Heyraht mit dem König PHILIPPO approbirte, worauf er doch mehr, als auf das von den Ständen versprochene Geld zu reflectiren hätte. (h) Man kan sich leicht vorstellen, wie dem Kayser bey dergleichen Zusetzungen müsse zu Muhte gewesen seyn. Er hatte einmahl an die beyden Stände der Herren und der Ritterschafft sein hohes Kayserliches Wort von sich gegeben: dieses wollte er nicht gern wieder zurück ziehen. Wenn ers aber halten solte, so fand er, wie ihm so wohl von Päbstlicher als Spanischer Seiten allerhand gefährliche Folgerungen zu erwarten stünden. Hiebey säumten die Stände auch nicht an ihrer Seiten, den Kayser seiner Zusage zu erinnern, und auf die Erfüllung derselben zu dringen. Daß also dieser kluge Herr nunmehro damit umgieng, wie er ein solches Temperament ausfinden möchte, wodurch er weder den Pabst und Spanier beleydigte, noch auch die Stände überall unerhöret liesse. (i)

XXIX.

Die Lutherische Kirchen=Agenda wird dem Kayser anfangs privatim, und hernach in einer öffentlichen Audientz überliefert. Die Kayserliche Confirmation dieser Agende wird von einer Zeit zur andern aufgeschoben. Was man von Kayserlicher Seiten in derselben zugesetzet haben wollen. Den Ständen wird angemuhtet, ihre Prediger von Römisch=

(h) GRATIANUS *loc. cit. pag.* 259. seqq. Add. VARILLAS *Hist. des Revolutions Tom. VI. lib.* 29. *p.* 199 *seqq.* EDELINGUS *l. c. lit. A*, 8, *a.*

(i) *Aliqui Imperatorem inter sacrum & saxum haerere, & ita in hoc negotio deliberationes instituere, ajunt, ut simul & promissum Ordinibus factum servet, & Pontifici Romano ac Hispaniarum Regi sua consilia & actiones probet. Ad eum finem mirabilis tela consiliorum in hoc ipso negotio instituta est, quae ad meas regulas Theologicas parum congruit.* Ita CHYTRAEUS *Epp. Vol. pag.* 674. seq.

misch-Catholischen Bischöffen ordiniren zu lassen. Endli- 1569.
cher Schluß dieser Handlungen.

Indem dieses am Kayserlichen Hoffe vorgieng, war CHYTRÆUS in seinem Tusculano mit Verfertigung der oberwehnten Schrifften beschäfftiget gewesen: er hatte auch schon gegen den Schluß des Monahts Februarii die Kirchen-Agenda absolviret, welche er alsobald an die Deputirten der Stände nach Wien durch seine Mitgehülffen, den REUTERUM und POSSELIUM, zur Censur übersandte, (a) auch diese Uebersendung zugleich an den Cantzler ZASIUM berichtete. (b) Mitlerweile hatte der Kayser von den Deputirten begehret, daß sie die Kirchen-Agenda, wenn sie fertig wäre, niemanden von der übrigen Ritterschafft zeigen, auch nicht ihm selbsten öffentlich eher der überreichen solten, als biß er dieselbe privatim durchgelesen hätte Ob nun gleich dieses Verlangen den Ständen bedencklich vorkommen muste, so war es doch nicht zu ändern. Weswegen der Land-Marrschall von Oesterreich, BARON von ROGGENDORFF, als erster Deputirter, ohne Vorwissen der andern Ritterschafft zuerst die offtgemeldte Agenda, und bald darauf die Schrifft von dem Ammt eines *Superintendenten* und Anrichtung eines *Consistorii* dem Kayser in einer privat-Audientz überlieferte. Der Kayser säumte auch nicht, den Innhalt dieser Schrifften einzunehmen, indem er sich dieselben, nur mit Vorwissen seiner beyden Rähte, nemlich des Cammer-Præsidenten STREINERS und des Vice-Cantzlers ZASII, vorlesen ließ. Und hat er sich nachmahls gegen den Land-Marschall vernehmen lassen, daß ihm das Buch nicht misfiele, und wolle er selbiges aufheben. Hernach aber kurtz vor Ostern ist die Agenda zum ersten Mahl den gesammten Herren und der Ritterschafft zu censiren vorgeleget, und, nachdem sie hie und da ein Wort geändert, aufs neue rein abgeschrieben, und in der Meynung, daß der Kayser das Buch noch nicht gesehen hätte, demselben in einer öffentlichen Audientz presentirret worden. (c) Nun lebten zwar die Stände nach dieser Ueberlieferung der guten Hoffnung, daß sie bald ihres Wunsches gewehret werden, und vermöge Kayserlicher Zusage die Confirmation dieser Kirchen-Agenda vor sich und ihre Erben erhalten würden. Die Deputirten hatten auch deßwegen den CHYTRÆUM gegen das Ende des Monahts Martii aus seinem bißherigen Tusculano zu sich nach Wien entbohten;

(a) EDELINGUS *loc. cit. lit. B, 1, a.* (b) *Epp. Vol. pag.* 1102. *sqq.*
(c) CHYTRÆUS *loc. cit. p.* 653.

1569. entbohten, damit er denen etwa hierüber anzustellenden Berahtschlagungen beywohnen möchte. (d) Zwahr wünschte CHYTRÆUS, daß wofern die Confirmation der **Agende**, ohne darüber vorher mit den Catholicken in Conference zu treten, von dem Kayser privatim erhalten werden könte, man die Gelegenheit ja nicht versäumen möchte. (e) Doch der Wunsch war vergeblich, und die Umstände zeigen deutlich an, daß die Deputirten der Evangelischen Stände und die Catholischen Rähte des Kaysers hierüber offt miteinander müssen conferiret haben. Wiewohl es mit diesen Berahtschlagungen so geheim zugieng, daß man biß dato nicht erfahren können, worüber eigentlich zwischen ihnen gehandelt worden; Da man beyderseits nicht rahtsam befand, selbiges so gleich der Welt bekandt zu machen. (f) Indessen gieng bey allen diesen Tractaten ein Monaht nach dem andern hin, und die Stände wurden beständig in der Ungewißheit erhalten, ob sie auch jemahls ihren Zweck erreichen würden. Denn obgleich der Kayser sich zu verschiedenen mahlen gegen ihnen mit Worten auf das allergnädigste vernehmen lassen, daß er ihre **Kirchen-Agenda** so wohl, als ihr anzustellendes *Consistorium* nebst einen *Superintendenten* confirmiren wolte: (g) so ließ er sich doch in Schrifften gegen ihnen niemahls weiter heraus, als daß er die Lehre und Gebräuche, so mit der **Augspurgischen** *Confession* übereinkämen, in den Kirchen derer beyden Stände Oesterreichs zulassen und *toleriren*, auch dieselbigen wieder alle geist- und weltliche Feinde schützen und vertheidigen wolte. (h) Nun war zwahr diese gnädige Erklärung des Kaysers allerdings als eine grosse Wohlthat GOttes anzusehen, da sie bißher es niemahls so weit bringen können. Aber die Stände wolten sich an dieser generalen Declaration noch nicht begnügen lassen, sondern bahten überdem, daß Kayserl. Majest. ihre übergebene **Kirchen-Agenda** auf sich und ihre Erben schrifftlich confirmiren, auch zulassen wolte, daß sie ein besonderes *Consistorium* aufrichten, einen eigenen *Superintendenten* halten, in **Wien** in einer eigenen Kirchen den Lutherischen GOttesdienst gebrauchen, auch daselbst eine Theologische Schule anlegen möchten. (i) Doch die Foderungen kamen dem Kayser so wichtig vor, daß er die Meynung seiner geheimen Rähte hierüber zu vernehmen nöthig befand; welche sich denn dahin erklährten, daß dieses eine Sache sey, welche ihrer Wichtigkeit und Gefährlichkeit halber reifser

(d) CHYTRÆUS *loc. cit.* 653.
(e) Ibid. p. 637.
(f) Ibid. pag. 638. & 649.
(g) Ibid. p. 662. 673.
(h) Ibid. pag. 661. & 673.
(i) Ibid. p. 37. 661. 673.

ser überleget, und also ausgesetzet werden müste. (k) Da aber wiederum hie- 1569.
durch die Sache auf die lange Banck geschoben wurde, und die Stände im Anfang des August-Monahts aufs neue darauf drungen, daß der Kayser sich vor seiner Abreise nach Ungarn endlich einmahl auf ihre Vorstellungen categorice erklären möchte; so bekamen sie zur Antwort: „Daß ihre Kirchen-„ Agenda, wofern der Kayser dieselbe confirmiren solte, hin und wieder ge-„ ändert werden müste; und solte ihnen deßfalls ein Verzeichniß zugestellet wer-„ den.“ (l) Dieses war abermahls eine Gelegenheit, wodurch die Endschafft dieser Handlung konte aufgehalten werden. Denn da der Kayser einige Räh-te ernannte, die deßfalls mit den Deputirten der Stände conferiren sol-ten, (m) ward zu erst verlanget, daß in der Agenda mehrere Ceremonien bey Feyrung des öffentlichen GOttesdienstes müsten eingerücket werden. Insonderheit aber wolten sie, daß bey der Austheilung des Heil. Abendmahls das Meßgewandt angezogen, die Lichter angezündet, und vornemlich die Elevatio nicht unterlassen werden möchte. (n) Hierauf wird der Kayser ohne Zwei-fel deswegen gedrungen haben, weil er dem Cardinal COMMENDONO aus-drücklich zugesagt hatte: *se ritus cultumque & formam ceremoniarum summam maxime à Pontificiis additurum.* (o) Nun wolte zwar CHYTRÆUS diesem Anmuhten zuvorkommen, indem er bey der Uebersendung der Agenda am 26. Febr. zugleich an den Vice-Cantzler ZASIUM schrieb, das man die Agenda vermöge Kayserlichen Befehls, nach den alleráltesten Kirchen-Ordnungen Augspurgischer *Confession* eingerichtet, auch noch mehrere Ceremonien, als in denselben enthalten, beygefüget hätte: und wo ja einige ausgelassen wären, hätte man es vornemlich deswegen thun müssen, weil die Kirchen, vor welchen die Agenda verfertiget worden, selbige nicht mit Erbauung beybehalten könten. (p) Doch diese Præcaution mochte nicht verhindern, daß sie nicht mehrere Ceremonien einzurücken verlangen solten. Selbst der Kayser sagte mit eigenem Munde zu CHYTRÆO: „Daß sein Fleiß und Treue „ in Verfertigung der Kirchen-Agenda ihm zwar gefalle; er mercke aber, „ daß er einige Dinge mehr den Ständen zu gefallen, als nach seinem eigenen „ Urtheil geschrieben habe.“ Welche Rede des Kaysers CHYTRÆUS eben von denen weggelassenen Ceremonien erklähreте. (q) Indessen, wie CHYTRÆUS

O die

(k) CHYTRÆUS *loc. cit. p.* 673. sq. (l) Ibid. p. 674.
(m) FECHTIUS *in Epp. ad Marbachios p.* 293.
(n) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 661. 674. (o) GRATIANUS *loc. cit. p.* 249.
(p) *Epp. Vol. p.* 1102. seqq. (q) Ibid. p. 674.

1569. die Kirchen=Agenda mit grossem Bedacht aufgesetzet, und nicht ohne Ursache die obangeführte Ceremonien weggelassen hatte, auch dieselben der **Agenda** einzuverleiben überall nicht rahten konnte: (r) also blieb es damahls in diesem Punct dabey, daß man die **Agenda** ungeändert liesse. **Das andere**, welches man insonderheit taxirete, war, daß von der Gerichtsbarkeit der Römisch-Catholischen Bischöffe und der von ihnen zu empfangenden Ordination in besagter **Agenda** kein Wort enthalten wäre. Weswegen der **Kayser** verlangte, daß die Evangelischen Prediger der beyden Stände sich von den Bischöffen nach einer gewissen Formul, jedoch ohne sündliche Verbindlichkeiten, ordiniren lassen, und, wenn sie sie nicht verfolgten oder das Evangelium hinderten, ihre Jurisdiction erkennen solten. (s) Damit diese Foderung einen desto grössern Schein hätte, so berieff man sich auff die klahren Worte **der Augspurgischen** Confession, welche also lauten: **Es möchten auch die Bischöffe ihr gewöhnlich Obedienz leichtlich erhalten, so sie nicht auf etliche** *Traditiones* **drüngen, die ohne Sünd nicht mögen gehalten werden.** (t) Es wurde auch CHYTRÆO insonderheit dieses Punctes halber hart zugesetzt, da die Catholicken mit allerhand Schein=Gründen ihn zu überführen meynten, daß die Stände verbunden wären, dem Bischoff zu *Padua*, unter dessen Diœces der grösseste Theil **Oesterreichs** dazumahl gehörete, die Ordination der Prediger und Kirchen=Jurisdiction zu lassen. (u) Doch, wie derselbe sich rund aus erklährete, daß er nimmermehr billigen könne, daß **Christus** und **Belial** vereiniget, und die jenige Kirchen, die nun so viel Jahre von der Bischöffe Joch befreyet gewesen, wiederum denselben unterworffen würden: (x) Also wolten auch die Deputirten der Stände in dieses Anmuhten überall nicht willigen. (y) Es gieng demnach diese Unterredung ziemlich fruchtloß ab, und obgleich die Catholicken ihr Augenmerck hierunter nicht erreichen konnten, so ward doch eben durch diese Conference verhindert, daß die Stände in ihrem Verlangen wegen Anrichtung eines Evangelischen Consistorii und Beruffung eines Superintendenten nicht zum Zweck kahmen, sondern diese Sache bis zu einer andern Zeit ausgesetzet wurde. (z) Endlich bekahm diese gantze Religions=

(r) *Epp. Vol. p.* 674. (s) Ibid. p. 674. add. *Epp. ad Marbach. p.* 293.

(t) Ita sonant verba editionis Aug. Confessionis omnium primæ, *Wittebergæ an.* 1531. *in quarto* editæ, *lit. JJ*, 3, *b*. Cum quibus Latina accurate conspirant, in edit. *Rechenberg. pag.* 44. Add. CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 661.

(u) *Epp. Vol. p.* 483. *Epp. Marbach. p.* 281. (x) *loc. cit. p.* 483. add. p. 529.

(y) *Epp. Marbach. p.* 293. (z) *loc. cit.*

Religions-Handlung am 13. Augusti ihre Endschafft, und war der Ausgang dieser, daß man von des Kaysers und der Stände Seiten über der Agenda, die in der beyden Stände Kirchen gebraucht werden solte, durch GOttes Gnade einig wurde. An statt des verlangten Superintendenten und Consistorii konten sie vor der Hand nichts mehr erlangen, als daß ihnen erlaubt seyn solte, einen frommen, gelehrten und moderaten Prediger zu halten, welcher die zum Predig-Ammt beruffene Candidatos examiniren und mit einem Testimonio versehen solte, jedoch, daß dieser Prediger den Ordinations-ritum nicht exercirte. (aa) Hiebey gab der Kayser offtermahls die ausdrückliche Versicherung von sich, daß, wie er den beyden Ständen der Herrn und der Ritterschafft verheissen, daß sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Dörffern die Lehre der Augspurgischen *Confession* und die damit übereinstimmende Ceremonien ungehindert treiben möchten; also wolle er auch dieses unverbrüchlich halten. (bb) Was endlich die Zulassung einer öffentlichen Kirchen und GOttesdienstes in Wien betrifft, so ward zwar diese Bitte den Ständen gänzlich abgeschlagen: wiewohl dessen ungeachtet in den meisten Kayserlichen Städten, Wien und Neustadt ausgenommen, fromme und moderate Evangelische Prediger geduldet wurden. Ja CHYTRÆUS bezeuget, daß in den vier Monahten, da er sich zu Wien aufgehalten, der Graf von Salm, die Freyherrn von Polheim, von Auersperg, von Lichtenstein, und andere Lutherische Herren in ihren Häusern daselbst den oberwehnten CHRISTOPH REUTERN wöchentlich etliche mahl vor sich predigen und das Heil. Abendmahl administriren lassen, also, daß einem jeden erlaubet gewesen, dem GOttesdienst mit beyzuwohnen. (cc) Welche löbliche Gewohnheit die Stände ohne Zweifel in den nechstfolgenden Jahren werden fortgesetzet haben. Sie ruheten auch nicht, bis sie den gütigen Kayser ferner dahin vermochten, daß er ihnen in der Vorstadt von Wien in dem Welschen Kloster, *S. Maria de Monte Serrato* genandt, ihr Religions-Exercitium öffentlich zu treiben vergönnete; (dd) wovon unten ein mehrers. 1569.

(aa) CHYTRÆUS *Epp. Vol. pag.* 363. 483. *Epp. Marbach. pag.* 281. 283.
(bb) *loc. cit.*
(cc) *Oration. Vol. pag.* 391. *sq. Epp. Vol. pag.* 37. 364. & 446. it. *Epp. Marbach. pag.* 294.
(dd) Jo. JOACH. MÜLLERS Staats-Cabinet / zweyte Eröffnung pag. 186.

1569.

XXX.

Unterschiedener Historien-Schreiber in Erzehlung dieser Religions-Geschichte begangene Fehler.

Aus dieser umständlichen und aufrichtigen Nachricht wird man nun leicht beurtheilen können, ob und in wie weit die Erzehlungen, welche bey andern, insonderheit Papistischen Scribenten von dieser Religions-Sache gefunden werden, mit der Warheit übereinkommen. Denn daß ich nichts sage von denen, welche gantz und gar hievon stille schweigen, obgleich sie billig dessen hätten Erwehnung thun sollen, (a) so siehet man, wie einige derselben von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Handlungen wenig zuverläßiges gewust, und daher sehr unzulänglich hievon geschrieben, andere aber einen gantz falschen Bericht abgestattet haben. Man muß sich verwundern, daß der vortrefliche THUANUS, da er auf diese Materie kömmt, (b) von derselben überall nichts mehr meldet, als, daß der Kayser zwahr den Ständen die freye Uebung der Evangelisch-Lutherischen Religion zugestanden, aber auf Eingeben des Spanischen Gesandten eine solche Condition hinzugefüget, wodurch diese Vergünstigung theils aufgehalten, theils gäntzlich zernichtet worden. Da doch CHYTRÆUS, aus dessen *Saxonia* THUANUS bekannter massen bißweilen gantze Blätter ausgeschrieben, (c) ihn gar leicht eines andern hätte belehren können. (d) Wann aber TURSELLINUS, (e) GRATIANUS, (f) und VARILLAS (g) schlechthin versichern wollen, daß der Kayser durch die Zuredungen des COMMENDONI und die Drohungen des Pabstes dermassen intimidirt worden, daß er alsobald die

(a) In horum numerum referendus videtur Jo. LUD. SCHÖNLEBIUS, qui *in diff. de origine domus Austr. p.* 156. *seq.*, ubi de Austriacorum Principum in religionem Pontificiam Zelo ex instituto agit, quamvis varia huc pertinentia adducat, harum tamen cum duobus Ordinibus deliberationum ne verbo quidem meminit.

(b) *Histor. lib. XLIV. p.* 540. *d.*

(c) *Thuanus nonnunquam integras ex Chytræo paginas descripsit, immutata solum styli facie.* SCHURZFLEISCHIUS *Epp. Vol. p. m.* 410.

(d) vid. *Chron. Saxon p. m.* 579. & 636.

(e) *Epit. Hist. lib. X. p. m.* 394. *Pii Pontificis denuntiatione perterritus, nefarium diploma revocavit.*

(f) *loc. cit. pag.* 261. (g) *loc. cit.*

die denen Ständen gegebene Versicherung wiederruffen, und sich hierinnen 1569.
gäntzlich dem Pabst unterworffen, so geben sie ein deutliches Exempel, wie die Partheylichkeit offt einen Geschicht-Schreiber verführe, von der Wahrheit abzugehen. Der beruffene Jesuit MAIMBOURG macht es in dem Fall nicht besser. Denn, nachdem er erzehlet, wie der Kayser den Ständen die freye Uebung der Augspurgischen *Confession* mit der Bedingung zugelassen, daß zwölff Protestantische Lehrer sich vorher über die Glaubens-Articul und Kirchen-Ceremonien, welche durchgehends gehandelt würden, vereinbahren solten; so fügt er alsobald hinzu, der Kayser habe sich gegen den Pabst erkläret, daß er den Ständen in der That nichts zugelassen hätte, weil er wohl wüste, daß sie niemahls miteinander einig werden, und also auch dieser Bedingung kein Genügen thun würden. Woraus er endlich den Schluß macht, daß der Kayser den Lutheranern an sich selbst nichts eingeräumet, sondern nur mit ihnen durch die Finger gesehen, und, ob sie gleich überhand genommen, es nur dissimuliret habe. (h) Welche Erzehlung nicht nur gantz zerstümmelt und unvollkommen, sondern auch zum theil erdichtet ist, wie aus oberzehlten Umständen handgreiflich zu ersehen. Doch, wir wollen dem P. MAIMBOURG so wohl, als allen übrigen Papistischen Scribenten ihre Fehler in diesem Stück gern zu gut halten, indem sie von der wahren Beschaffenheit dieser Religions Handlungen nur aus CHYTRÆI Brieffen hätten informiret werden können, welche wohl wenige unter ihnen mögen gesehen haben. Es dienet auch nicht wenig zu ihrer Entschuldigung, daß diese anzustellende Verbesserung der Oesterreichischen Kirchen noch nicht solenniter vom Kayser confirmiret worden, oder in seinem Nahmen öffentlich vorgenommen werden dürffte, sondern alles in der Stille geschehen, auch gantz geheim gehalten werden muste. (i) Wie dann der gute CHYTRÆUS, als er ein wenig hievon an seinen Freund MARBACHIUM nach Strasburg geschrieben, und dieser es mochte ausgeschwatzet haben, nicht wenig besorget war, daß man ihn deswegen gar ins Gefängniß werffen

(h) *Hist. du Lutheranisme Tom. II p. 225. sq.* ubi ultima verba sunt: *Aprés cela il ne permit pas à la verité cet exercice aux Lutheriens, mais il les laissa faire, & dissimula de sorte, qu'ils s'etablirent insensiblement jusques dans Vienne, où quelques uns mesme du peuple firent tout ouvertement profession de l'heresie.*

(i) *Cæsaream Majestatem Pontificia religioni & Ecclesiæ Romanæ palam adhærere, nec suo nomine & authoritate mutationem Ecclesiarum institui, aut quidquam ea de re publicari velle, omnibus apparet.* CHYTRÆUS *Epp. p* 979.

1569. werffen möchte. (k) Daher man es den Papisten auch nicht so sehr verdencken kan, wenn sie nicht in allen Stücken hievon die wahren Umstände haben wissen können. Daß aber GOTTFRIED ARNOLD, da er von diesen Geschichten redet, ebenfalls wie obige gestrauchelt hat, kan um so viel weniger entschuldiget werden, weil ihm des CHYTRÆI Brieffe mehr denn zu bekandt gewesen, als welche er an sehr vielen Oertern zu seinem bösen Zweck gemißbrauchet; daher er auch mit desto leichterer Mühe sich vor Fehler hätte hüten können. Denn einmahl fehlet er in der Zeit-Rechnung, da diese Handlungen vorgenommen, wenn er solches in dem Jahr 1567. öffentlich geschehen zu seyn vorgiebt: (l) Da doch bekannt, daß dieses Religions-Werck im Augusto 1568. angefangen, und im folgenden Jahr geendiget worden, auch diese Handlungen nicht öffentlich, sondern ins geheim vorgegangen. Er hat sich auch übereylet, wenn er CAMERARIUM dem CHYTRÆO an der Seiten setzet, als ob sie miteinander die **Kirchen-Agende** verfertiget hätten, (m) da doch CAMERARIUS keine Hand daran geleget, ja nicht einmahl bey den Handlungen zugegen gewesen, wie oben ist bewiesen worden. Und da er es überdem als eine *excessive* **Bewerbung** ansiehet, daß bedrängte Evangelische bey Gelegenheit einer angemuhteten Summa Geldes um die ungehinderte Uebung des Lutherischen GOttes-Dienstes angehalten, und ihrer deßwegen mit einer **erkaufften Religions-Freyheit** spottet: (n) auch anderswo den aus Noht in den Häusern der Ritterschafft zu **Wien** gehaltenen Evangelischen GOttes-Dienst dahin deuten will, **daß man deßwegen sich nicht an die Kirchen abergläubischer und abgöttischer Weise binden solle**: (o) so mag auch dieses eine Probe davon seyn, wie wenig diesem Manne bey aller vorgegebenen Aufrichtigkeit und Unpartheylichkeit zu glauben sey. Doch, damit wir nicht selbst einen Fehler begehen, indem wir fremde Fehler weitläufftig untersuchen, so wollen wir noch, was von diesem 1569. Jahr in unserer Historie anzumercken rückständig ist, mit wenigen hinzuthun.

XXXI.

(k) *Epp. ad Marbach. p.* 311.

(l) *Hist. Haret. Part. II. p.* 71.

(m) *loc. cit.*

(n) Ibid. pag. 79.

(o) Ibid. pag. 121. Conf. ad *h. l.* B. FECHTII *Critica in Arnoldi Criticam de Chytræo Rostoch.* 1704. §. 15.

1569.

XXXI.

Der Evangelischen Stände vorläuffige Bemühung um einen Superintendenten, und desfalls gethane Anfrage bey Mart. Chemnitio. Chytræi gnädige Erlassung aus Oesterreich und Rückreise nach Rostock. Desselben merckwürdige Rede, bey seiner Rückkunfft gehalten und publiciret.

DJe beyden Evangelischen Stände hatten zwar ein vieles von dem Kayser dadurch erlanget, daß sie nunmehro ohne alle Sorge einiger Hinderniß den Lutherischen GOttes-Dienst in ihren Territoriis allenthalben einführen und halten durfften. Aber es fehlte ihnen dennoch ein grosses, weil ihnen, einen eigenen Superintendenten zu beruffen und ein Consistorium anzurichten, noch nicht zugelassen worden. Indessen liessen sie doch den Muht nicht sincken, sondern hatten das Vertrauen, GOtt würde des Kaysers Hertz endlich einmahl dahin lencken, daß er sie auch hierinnen ihrer Bitte gewehren würde. Sie zweiffelten auch so gar nicht hieran, daß sie schon vor dem Ausschlag der bißherigen Handlungen auf einen Mann bedacht waren, der zu einem solchen wichtigen Ammt geschickt seyn möchte. Und weil Chytræus auf der Deputirten Befragen den unsterblichen Theologum und damahligen Superintendenten zu Braunschweig, Martinum Chemnitium, als einen vor allen andern zu solchem Ammte höchst-qualificirten Mann beschrieb, so ward dessen Nahme alsobald dem Kayser angemeldet, welcher ein besonderes Gefallen darüber bezeugete, als er hörete, daß Chemnitius die Lehre vom Abendmahl des HErrn in einer gelehrten und moderaten Schrifft gründlich ausgeführet hätte. Dieses bewog auch die Deputirten der beyden Stände, daß sie schon im Monaht Junio durch Chytræum bey demselben die Anfrage thun liessen: Ob er wohl, wenn er würde vociret werden, die Stelle eines Superintendenten bey ihnen annehmen wolte? (a) Da aber Chemnitius auf diesen Antrag nicht so gleich antwortete, und mitlerweile die Handlungen mit dem Kayser am 13. Augusti ihre Endschafft erreichten, so ward derselbe abermahl am 15. Aug. von den Deputirten im Nahmen der zweyen

(a) Chytræus *Epp. Vol. pag.* 662.

1569. zweyen Stände von Herrn und der Ritterschafft in einem ordentlichen Vocations-Schreiben ersucht und angelangt, ob er sich zu solchem Kirchen- und Predig-Ammt, und der zweyen Stände Predigern und Kirchen-Superintendenten brauchen zu lassen, bewilliget hätte? als worüber sie eine schrifftliche Erklährung von ihm begehrten. (b) Doch da sie selbst in diesem Schreiben nur zweiffelhafftig setzten: Daß verhoffentlich in kurtzen eine freye offene Kirche in Wien, samt einem *Consistorio* den zweyen Ständen bewilliget werden solle; so hatte CHEMNITIUS allerdings Ursache, dergleichen Vocation auszuschlagen. Und diß war die letzte Arbeit, welche bey der damahligen Religions-Handlung von den Ständen besorget wurde, und wobey unser CHYTRÆUS noch zu Wien zugegen war. Denn nachdem er an eben diesem 15. Augusti von seinen Gönnern und Freunden Abschied genommen hatte, trat er am folgenden Tage seine Reise nach Rostock wieder an. (c) Er hatte sich nunmehro über acht Monahte in Oesterreich aufgehalten, und, gleichwie er in den Geschäfften, um derentwillen er beruffen worden, an seinem Fleiß, Treue und Geschicklichkeit nichts ermangeln lassen, also hatte er sich auch, da man die Sache am Kayserlichen Hofe in die Länge spielete, und ihn gleichwohl alles seines Anhaltens ungeachtet vor völliger Endschafft derselben nicht beurlauben wolte, (d) seine übrige Zeit in Oesterreich auf alle mögliche Art zu nutze gemacht. Wie er denn im Monaht Majo und Junio in Gesellschafft einiger Freunde die benachbarte Oerter um Wien herum besuchte, auch die nechstliegende Städte in Ungarn biß an die damahlige Türckische Gräntzen in Augenschein nahm, und allenthalben mit vieler Liebe und Hochachtung aufgenommen wurde. (e) So angenehm aber dem CHYTRÆO diese Lust-Reisen mögen gewesen seyn, so fand er doch das allergröseste Vergnügen in dem täglichen Umgang mit so vielen vornehmen, berühmten und gelehrten Männern, welche ihm nicht nur alle ersinnliche Freundschafft erzeigten, sondern auch von vielen, die gelehrte und Kirchen-Historie, insonderheit die Kirchen in Griechenland und Asien angehenden und ihm bißher unbekandt gewesenen Dingen zulängliche Nachricht ertheileten. (f) Ja er war so glücklich, daß der Kayser selbst

(b) Litteras hasce ex autographo communicavit Vener. REHTMEIERUS *Hist. Eccl. Brunsw.* *in Addend. ad Part. III. p.* 177. *seq.*

(c) EDELINGIUS *loc. cit. lit. B, 6, b.*

(d) vid. B. SCHÜZIUS *loc. cit. p.* 40. *sq.* & 61.

(e) Itinera hæc ex *Edelingo* recenset SCHÜZIUS *loc. cit. p.* 41. *seqq.*

(f) SCHÜZIUS *loc. cit. p.* 74 *sqq.*

selbst ihn zu zweyen mahlen zur Audientz admittirte, und durch vertrauliche 1569.
Unterredungen von Religions-Sachen so wohl sein höchst-Christliches Hertz, als auch sein allergnädigstes Wohlwollen gegen CHYTRÆUM deutlich an den Tag legte. (g) Diese hohe Gnade war auch daraus genugsam zu erkennen, daß der Kayser bey der Rückreise desselben nach Rostock nicht nur in einem besondern Brieff an Hertzog ULRICUM in Mecklenburg ihn seines bewiesenen Fleisses und Eyfers halber sehr rühmete, und wegen seines langen Aussenbleibens aufs beste entschuldigte, (h) sondern auch in einem ebenmäßigen Schreiben an die Universität Rostock den sämmtlichen Professoribus ihren Collegen auf das nachdrücklichste recommandirete. (i) Daher er, mit solchen vortreflichen Testimoniis versehen, am obbemeldten 16. Augusti in Begleitung vier Oesterreichischer Herren von Adel von Wien aufbrach, und am 7. Septemb. gesund und wohlbehalten zu Rostock wieder eintraf. So bald nun CHYTRÆUS sich von dieser langen Reise ein wenig erholet hatte, und seine ordentliche Arbeit auf der Universität wieder fortsetzen wolte, hielte er vorher am 18. Octobr. die schöne Oration *de statu Ecclesiarum hoc tempore in Græcia, Asia, Africa, Austria, Boëmia & aliis gentibus;* in welcher er nicht allein alles, was er von dem damahligen Zustand der Christlichen Kirchen in Orient zu Wien glaubwürdiges erfahren können, erzehlete, sondern auch die den beyden Ständen in Oesterreich durch Zulassung eines freyen Religions-Exercitii erwiesene Kayserliche Gnade zum höchsten lobete. Und weil der Innhalt dieser Rede aus lauter bisher in Teutschland unbekandten Dingen bestand, so lies er dieselbe im Anfang des folgenden Jahrs in Rostock drucken; wie sie denn ihres Nutzens halber nachdem zu Wittenberg, Görlitz, Grätz und Franckfurt wieder aufgeleget worden. (k) Doch diese wohlgemeynte Arbeit hätte dem guten Mann bald einige Ungelegenheit verursachet, indem der Kayserliche Cammer-President RICHARD STREIN ihm bald aus Wien berichtete, daß er durch einen gewissen Bischoff, der vormahls als Pollnischer

(g) CHYTRÆUS *Oration. Vol. p.* 387. & 758.

(h) Litteras hasce primus ex MSC. edidit CALIXTUS *Tract. de Commun. sub utraque p.* 69. postea repetitas a B. FECHTIO *in Appar. ad Epp. Marbach. p.* 64. & B. SCHÜZIO *loc. cit. p.* 70. *seq.*

(i) Has litteras FECHTIUS *Critica in Arnoldi Criticam Rostoch.* 1704. ex MSC. attexuit, suisque postea Commentariis inseruit SCHÜZIUS *l. c. pag.* 72. seq.

(k) Varias hujus Orationis editiones adnotavit SCHÜZIUS *l. c. p.* 92. seq.

1569. Gesandter sich in Rostock aufgehalten, (l) bey dem Kayser angegossen worden, als ob er in erwehnter Oration denselben als einen vollenkommenen Lutheraner beschrieben, und von der Religions-Handlung mit den beyden Ständen mehr gesprochen und geschrieben, als er häte thun sollen. Weil nun CHYTRÆUS bald nachdachte, was dergleichen Beschuldigungen so wohl vor ihm, als den Ständen in Oesterreich nach sich ziehen könnten, so schrieb er am 20. Januar. 1570. an dem Kayser einen sehr demühtigen Brieff, lehnte alle Verleumdungen des Bischoffes von sich ab, und baht endlich um Gnade und Vergebung, daß er die Oration gehalten und darauf drucken lassen. (m) Welches denn auch wohl die Ursache seyn mag, weswegen das Stück der Oration, darinnen von dem Oesterreichischen Religions-Wesen gehandelt wird, in der saubern Franckfurter edition von anno 1583. (n) gäntzlich ausgelassen worden. Ob aber ein gleiches in den andern Auflagen geschehen, kan für gewiß nicht sagen: Doch siehet man, daß diese Passage in der *Collectione Orationum Chytræi*, welche nach seinem Tode zu Hanau heraus gekommen, an ihrem gehörigen Ort wieder eingerücket worden.

XXXII.

Nachricht von der Oesterreichischen Kirchen-Agenda. Nöhtige Vorsichtigkeit bey deren Verfertigung. Summarischer Innhalt derselben. Sie will nicht allen Predigern gefallen, und warum nicht?

Ehe wir in unserer Erzehlung weiter fortfahren, wird nicht undienlich seyn, vorher von der Kirchen-Agenda, welche CHYTRÆUS auf Befehl der Stände verfertigen muste, einige Nachricht zu geben. Es ist schon oben erwehnet, daß die erste Abrede gewesen, daß von Kayserlicher Seiten sechs, und

(l) MARTINUM CROMERUM fuisse, conjicit SCHÜZIUS *loc. cit. pag.* 95.

(m) *Epp. Volum p.* 643. *seqq.*

(n) Elegans hæc est editio, sique lacunam, quam notavi, aliunde suppleas, omnibus aliis anteferenda. Neque enim tantum Epistolæ Constantinopolitanæ, quæ Wittebergensi primum editioni an. 1580. adjunctæ & a B. SCHÜZIO *l. c. p.* 93. seqq. recensitæ sunt, hic comparent; sed alia quoque monumenta rariora, e. c. *Confessio fidei à* GENNADIO *Patr. Mahometi II. Imp. Turc. exhibita pag.* 173. *seqq.* PAULI ODERBORNII *de Russorum religione, ritibus nuptiarum, funerum &c. ad Chytræum*

und von der Stände Seiten eben so viel geschickte Männer über die Einrichtung 1569.
dieses gantzen Religions-Wercks, und also auch der Kirchen-Agenda, mit einander conferiren solten. Wofern es nun hiebey geblieben wäre, wäre diese Arbeit um so viel leichter zu verfertigen gewesen. Da aber der Kayser nachmahls den Ständen befahl, daß sie selbsten ein Formular einer Agenda aufsetzen, und selbiges der Kayserlichen Censur unterwerfen solten, so brauchte es bey Verfertigung dieser Schrifft nicht geringe Klugheit und Geschicklichkeit. Insonderheit hatte CHYTRÆUS hiebey zu bedencken, wie er zwar der Evangelischen Wahrheit in dieser Arbeit beständig das Wort reden, gleichwohl aber dabey sich vorsehen muste, damit er nicht durch allzugrossen Rigueur der Kirchen Bestes hinderte. Denn, da der Kayser ausdrücklich wolte, daß man der Agenda alle Ceremonien, die immer möglich wären aus dem Pabstthum beyzubehalten, einverleibete; so konnte es CHYTRÆUS, wenn er gar zu wenige derselben anordnete, an Kayserlicher Seiten leicht verderben. Im Gegentheil, wofern er ein und andere Gebräuche, die aus dem Pabstthum noch zu toleriren wären, einrücken wolte, muste er an Seiten der Evangelischen Prediger einen Wiederstandt besorgen. Denn es waren unter denselben nicht wenige unverständige Eyferer, welche insonderheit vor das Mesgewandt und die Lichter auf dem Altar einen solchen Abscheu hatten, daß sie versicherten, lieber mit all davon zu gehen, als diesen Caracterem Antichristi (wie sie es nannten) anzunehmen. (a) Von welchen Leuten CAMERARIUS billig an CHYTRÆUM schrieb: *Illos neque præsentibus malis, quæ profecto sunt ejusmodi, ut contemni non debeant, neque impendentibus periculis considentis, omnia agere atque conari, ne quando concordent ii, quos caussa conjungit, & in hoc incumbere, ut inter ipsos intestina bella indies existant atrociora.* (b) Doch diesem allen ungeachtet, verfertigte CHYTRÆUS die Agenda mit solcher Vorsichtigkeit, daß man weder von Kayserlicher noch Evangelischer Seiten mit Grund der Wahrheit etwas auf dieselbe bringen konte. Und gewiß, wer dieselbe nur mit einiger Aufmercksamkeit durchblätern wird, der muß gestehen, daß sie vor eine der besten Kirchen-Ordnungen, so jemahls in unserer Evangelischen

epistola pag. 211. *seqq.* JO. MELETII *de religione & Sacrificiis veterum Borussorum ad Sabinum epistola p.* 241. *seqq.* accesserunt, adjuncta sub finem *epistola Constantinopolitana Ecclesia ad Bohemos p.* 261. *seqq.* Ut adeo credendum sit, *Normannum & Spanhemium*, à SCHÜZIO *l. c.* allegatos, hac editione usos esse. Unde & error evanescit, quem *Spanhemio* hinc imputat DN. D. PFAFFIUS *in Primit. Tubing. P. II. p.* 211. *not.*

(a) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 1093. (b) Ibid. *p.* 1096.

1569 Kirchen publiciret worden, zu halten sey, auch CHYTRÆUS sich mit gutem Grunde rühmen können, er habe dieselbe *mediocri diligentia & fide* entworffen. (c) Es hat CHYTRÆUS dieselbe selbst im Jahr 1578. zu Rostock in Octavo herausgegeben, worauf sie zu Helmstädt ANNO 1587. wieder aufgeleget worden, unter diesem Titul: **Der fürnehmsten Hauptstück Christlicher Lehre nützliche und kurtze Erklährung. Sampt einer Christlichen Kirchen-Agenda.** DAVIDIS CHYTRÆI. Ueberhaupt besteht das Werck aus dreyen Theilen. Der erste begreifft in sich die fürnehmsten Hauptstück Christlicher Lehre, nemlich **von der wahren Erkäntniß und Anruffung des Dreyeinigen GOttes, von Erschaffung aller Creaturen, Engeln, und Menschen zu GOttes Ebenbild, vom Gesetz, von der Sünde, vom Evangelio und vom Unterscheid des Gesetzes und des Evangelii, von der Persohn Christi, von der Rechtfertigung des Glaubens, von der Erneurung, von der Busse, Beicht und** *Absolution*, **vom freyen Willen, von der Christlichen Kirchen, und Heiligem Predig-Ammt, von den Heiligen Sacramenten, von** *Ceremonien* **in der Kirchen und Christlicher Freyheit, von weltlicher Obrigkeit und Ehestandt, von Trost in Creutz und allen Anfechtungen, von den vier letzten Dingen.** Von welcher Erklährung zu mercken, daß dieselbe anfangs von CHYTRÆO, wie er den ersten Entwurff von der **Kirchen-Agenda** in **Oesterreich** machte, der **Agenda** selbst mit inseriret gewesen; indem er davor hielte, daß dergleichen Erklährung der Christlichen Lehre das Hauptstück in einer **Agenda** sey. Wiewohl die jenige, welchen er seinen Auffsatz zur Censur übergeben muste, und von ihm *Aristarchi* genandt werden, diesen gantzen Theil ausmusterten, und von ihm verlangten, daß er nichts weiter, als die in den Evangelischen Kirchen in **Oesterreich** einzuführende Ceremonien in der **Agenda** beschreiben, und jedem Capitel ein kleines Proœmium vorsetzen solte. Welche Aenderung zwar dem guten Mann nicht angenehm war, wie aus seinen mannigfaltigen Klagen zu sehen, (d) gleichwohl aber von ihm muste gut geheissen werden. Der andere Theil hält in sich die **Agenda** selbst, in welcher in dreyzehn Capiteln **die Ordnung der Predigten, Verrichtung der Sacramenten, Lection, Gesängen und anderer** *Ceremonien*, **welche die Kirchen-Diener in öffentlichen Versammlungen der Kirchen verrichten sollen**, beschrieben wird. Da denn nach einer genera-

(c) Ibid. p. 363. 977. *Epp. Marbach, pag* 293.
(d) Ibid. p. 363. 664. 962. 977. *Epp. Marb. p.* 293.

generalen Vorrede einem jeden Capitel ein sehr feines Proœmium vorgesetzet worden, in welchem so wohl von einem jeden Ritu das Fundament gezeiget ist, als auch einem Prediger heylsahme Consilia zu nützlicher Verrichtung seines Ammts bey jedem Ritu an die Hand gegeben werden. Insonderheit bemercken wir, daß **im ersten Capitul** das Ammt der Prediger und die Ordnung der Predigten beschrieben werden, nebst einem sehr feinen Unterricht, wie man erbaulich predigen solle und könne, pag. 183. seqq. Im **andern** sind die Ceremonien, so bey der Tauffe sollen gebraucht werden, beschrieben, da denn, was von den Gevattern und der in öffentlicher Gemeine anzustellenden Tauf-Handlung erinnert wird, anmerckungs-würdig ist; pag. 192. sq. Im **dritten** wird die Cathechisation den Predigern sehr beweglich und nachdrücklich recommandiret, samt einer Anleitung, wie man selbige mit Nutzen treiben könne; *pag.* 204. seqq. Im **vierten** wird der Ritus Confirmationis angepriesen, und gezeiget, wie darinnen zu verfahren sey; *pag.* 214. sq. Im **fünfften** wird von der Ordnung der Christlichen Meß oder Administration des Hochwürdigen Sacraments des Leibes und Blutes JEsu Christi gehandelt; und weil die Papisten hierunter den gantzen Actum des öffentlichen GOttesdienstes begreiffen, zugleich alle Ceremonien, so wir des Sonntags zu gebrauchen pflegen, ordentlich erzehlet; *pag.* 219. sq. Bey der Administration des Abendmahls aber ist dieser Unterscheid, daß nach einer durchdringenden Vermahnung an die Communicanten, die formula liturgica *Sursum Corda* gesungen, und darauf ein besonderes Gebeht nebst dem **Vater Unser**, verrichtet wird. Darnach nimmt der Prediger die Patena mit den Hostien in der Hand, kehret sich gegen dem Volck, spricht die Worte der Einsetzung: und eben so mit dem Kelch; worauf den die Communion selbst erfolget; *pag.* 228. sq. Was das Meßgewandt und die Lichter betrifft, so wird deren Gebrauch oder Unterlassung einer jeden Kirchen Freyheit überlassen; *pag.* 232. (e) Das **sechste** Capitel handelt von Festen und Feyertagen, *pag.* 232. sqq. Das **siebende** von Ordnung der Christlichen Gesänge und Lection der Heiligen Schrifft, so des Sonntags und sonsten gehalten werden, *pag.* 239. sqq. Das **achte** von gemeinen Gebehten, Litaneyen und Collecten, *pag.* 256. sqq. Das **neundte** von der Beicht und Absolution, allwo einem Prediger die besondere Untersuchung des Erkäntnisses und des Lebens der Confitenten, wie auch die nach dem unterschiedenen Zustand der Beichtenden unterschiedene 1569.

(e) Conf. *Esp. Vol. p.* 446.

1569. Ausführung recommandiret wird; *pag.* 263. sqq. Das zehnte von der Kirchen=Zucht, und daß der Bann rechtmäßig und mit gebührlicher Bescheidenheit gebraucht werde; ingleichen von der öffentlichen Buß und Absolution, welche öffentliche Busse er nicht nur bey Hurerey und Ehebruch, sondern auch GOttes=Lästerung, Todschlag und andern Sünden will exerciret wissen; *pag.* 272. sqq. Das eilffte vom Heiligen Ehestand, und wie man die Eheleute Christlich einleiten, segnen und zusammengeben solle; *pag.* 283. seqq. Das zwölffte, wie man die Krancke, Angefochtene, Gefangene und zum Tode verurtheilete Christlich unterrichten, trösten und communiciren solle; *pag.* 288. sqq. Worinnen viel sehr schöne Lehren enthalten sind, welche auch JAC. MONAVIUS gegen CHYTRÆUM sehr rühmet. (f) Und endlich das dreyzehndte von Begräbniß der Todten, *p.* 307. sq. Diesem folgt der dritte Theil der Kirchen=Ordnung, welcher handelt von Christlicher Bestellung des Predig=Ammts und der gantzen Kirchen=Regierung, oder Instruction des Superintendenten und Kirchenrahts, welchen die oberste Aufsicht und Jurisdiction über alle Evangelische Prediger, Kirchen und Schulsachen befohlen ist: Da denn, was zu dieser Materie gehöret, gründlich und erbaulich ausgeführet worden. Diß ist der kurtze Inhalt der Kirchen=Agenda. (g) Was aber das *Doctrinale* oder die Declaration der Articuln Augspurgischer Confession, welche CHYTRÆUS zu der Stände besondern Unterricht verfertigen muste, und sie vor sich und ihre Nachkommen bey ihre Familien aufheben wolten, betrifft, so ist selbige Schrifft, so viel mir bekannt, niemahls durch den Druck bekannt gemacht worden. Es mag auch wohl dieses den Druck gehindert haben, daß der Kayser den Ständen, im fall sie selbige publiciren wolten, die Bedingung vorgeschrieben, daß sie dieselbe vorher nach Wittenberg, Tübingen und noch nach einer Academie zu beurtheilen senden solten. (h) Doch dem sey, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß es dem CHYTRÆO mit Verfertigung dieser Declaration eben wie mit der Agenda ergangen, indem unter den Oesterreichischen Predigern einige des FLACII Anhänger ihn als einen Schüler MELANTHONIS des Adiaphorismi und Synergismi wegen in Verdacht hatten; wodurch er genöhtiget ward, sich zuerst in diesen beyden Puncten

(f) Ibid. *p.* 892. *seq.*

(g) Qui copiosiorem horum Agendorum recensionem desiderat, adeat B. SCHLIZIUM *loc. sæpius cit.*, ubi *à pag.* 109. *ad* 142. eandem, interspersis passim observationibus sacris, inveniet. add. Ven. BÖCKELMANNI *Biblioth. Agendorum pag.* 222. *sq.*

(h) CHYTRÆUS *Epp. p.* 46. 225. 665. 966. sq.

Puncten zu erklähren. (i) Es konte sich aber CHYTRÆUS bey diesem allen auf sein freudiges Gewissen beruffen, und sich selbst mit Wahrheit rühmen: *In Agendorum libro & ceteris scriptis, quæ Ordinum jussu composui, omnes distinctionum occasiones & reprehensiones non necessarias præscidi, ac satis judicare prudentes possunt, me quasi manum directam habuisse ad hunc scopum, ut præcisis omnibus non necessariis contentionibus res ecclesiæ utiles & ad concordiam salutares complecterer.* (k) Woraus man denn erkennet, daß die wohlgemeynte Arbeit CHYTRÆI bey den Predigern daselbst nicht solche Approbation in allen Stücken gefunden, wie sie verdienet. Wiewohl er selbst uns die Ursache dieser Mißhelligkeit entdecket, wenn er berichtet, daß die Herren und Ritterschafft die Kirchen-Agenda ohne Zuziehung der übrigen Prediger oder ihre Approbation zu verlangen haben verfertigen lassen; Daher es denn geschehen, daß sie hernach mit derselben so übel zu frieden gewesen. (l) 1569.

XXXIII.

Die Kirchen-Agenda wird publiciret, aber in einer gantz andern Gestalt, als CHYTRÆUS sie verfertiget hatte. CHYTRÆUS geräht hierüber mit den Oesterreichischen Predigern in Streit. Die Agenda wird wenig observiret.

Wenn es nun bey den Veränderungen, welche seitwehrender Ausarbeitung der so offtgemeldten Kirchen-Agenda vorgenommen worden, geblieben wäre, möchte vielleicht CHYTRÆUS seinen desfalls gehabten Verdruß verschmertzet haben. Allein, nachdem er wiederum nach Rostock zurückgegangen war, machte man es mit derselben noch verkehrter. Es legten nehmlich die Evangelischen Stände nach erlangter Kayserlichen Assecuration (wovon wir bald vernehmen werden) im Jahr 1571. ohnweit Stein in Oesterreich eine besondere Druckerey an, welches schon ein herrliches Mittel war, die Evangelische Lehre durch nöhtige Bücher zu erhalten und fortzupflantzen. (a) CHYTRÆUS, so bald er dieses vernommen hatte, vermuhtete nicht ohne Ursach, daß man nunmehro die von ihm auf Befehl der Stände verfertigte Schrifften publiciren würde. Weswegen er denn gleich an seinen vorigen Collegen

(i) Ibid. pag. 638. (k) Ibid. p. 676. (l) Ibid. p. 534.

(a) CHYTRÆUS *Epp. Vol. pag.* 530.

1571. Collegen REUTERUM schrieb, und wünschte, daß er, ehe dieselben dem Druck übergeben würden, sie noch einmahl übersehen, und hin und wieder besser einrichten möchte; war auch bereit, wenn er solte gefordert werden, eben deswegen wiederum eine beschwerliche Reise nach Oesterreich zu thun. (b) Aber kaum hatte er seinen Brieff weggesandt, so wird ihm schon ein abgedrucktes Exemplar der Agenda zugeschickt, welches diesen Titul führete: **Christliche Kirchen-Agenda, wie die von den zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft im Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ens, gebraucht wird. 1. Cor. XIV. Anno 1571.** (c) Hier muste nun CHYTRÆUS erfahren, daß wiederum Censores über seine Arbeit hergewesen, unter denen der offtgemeldte REUTERUS vor andern genannt wird, (d) welche nach ihrem Gutdüncken seine Worte entweder zerstümmelt oder etwas mehr hinzugesetzet hatten. Bey der Zerstümmelung bedauret er insonderheit, daß sie so unverständig verfahren, und nicht einmahl eine bequehme Connexion der Worte und Materien gemacht; auch überdem viele wichtige Sachen ausgelassen hätten. Bey dem Zusatz aber, da sie theils den Exorcismum, theils eine grosse Menge der Collecten, und eine sehr weitläufftige Ordnung, wie es mit der Tauffe der erwachsenen und mit der Confirmation solte gehalten werden, mit eingeflicket, wünschet er insonderheit bey dem Exorcismo, daß derselbe nach dem Exempel der Pfältzischen Kirchen lieber mit all möchte weggelassen worden seyn, als daß er auf solche Weise und an solchem Ort eingeschoben worden. (e) Von dem übrigen aber schreibt er an *Lyserum*, wie er es offt mit Schmertzen beweinet habe, daß eine so ungeschickte und abgeschmackte Sammlung von Kirchen-Gebräuchen edirt worden, und wie er sich wundere, daß der Kayser MAXIMILIANUS den Herrn und der Ritterschafft eben über dieser Agenda eine Assecuration ertheilet habe. (f) Dieses machte es denn auch, daß CHYTRÆUS eine zeitlang mit seiner Correspondence nach Oesterreich inne hielte, und nur im Anfang des Jahrs 1572. durch jemand anders an einen gewissen Prediger schreiben, und sein Missfallen über dieses Verfahren, wiewohl

(b) *loc. cit.*

(c) Ibid. p. 604. Prolixam horum Agendorum recensionem exhibent die Unschuld. Nachrichten 1718. p. 90. sqq. Conf. Ven. BÖCKELMANNI *Biblioth. Agend. p.* 21. *sq.*

(d) *Epp. Vol. pag.* 225.

(e) Ibid. p. 665. & 967. Discrepantiam Agendorum a CHYTRÆO conscriptorum & ab Austriacis editorum ex instituto persequitur B. SCHÜZIUS *l. c. p.* 111. *sqq.*

(f) B. D. LYSERUS *in Officio pietatis contra Arnoldum p.* 229. seq.

wohl mit vieler Sanfftmuht, bezeugen ließ. (g) Indem nun die Oesterreicher hierunter nicht unrecht wolten gehandelt haben, so verschickten sie des CHYTRÆI Kirchen-Agenda auf gewisse Academien, und holeten derer Theologen Censuren darüber ein, schickten auch selbige nebst ihren eigenen Censuren CHYTRÆO zu, damit er sehen möchte, daß sie zu der unternommenen Aenderung rechtmäßige Ursachen gehabt hätten. Allein CHYTRÆUS säumte nicht mit der Antwort, sondern sandte im August-Monaht einen weitläufftigen Brieff *ad Ministros ecclesiarum Austriæ*, worinnen er ihre Censuren nach der Reihe vornimmt, und einen Punct nach dem andern gründlich und derbe beantwortet. (h) Welche Antwort gewiß verdienet, mit Aufmercksamkeit durchgelesen zu werden, theils damit man erkenne, wie der Satan bemühet sey, die zarten Kirchen durch unnöhtige Zänckereyen zu ruiniren, theils aber, damit man sich verwundere, wie unvernünfftig dergleichen Zäncker und Lärmbläser fortzukommen pflegen, die einen ehrlichen Mann verdächtig machen wollen, indessen aber sich nur selbst hiemit am allermeisten prostituiren. Es ist auch eben dieser Brieff, von welchen CHYTRÆUS meldet, daß er ihn habe drucken lassen, obgleich er denselben nur einigen guten Freunden communiciret. (i) Hier sahen nun die Oesterreicher, daß sie sich mit Publicirung der Kirchen-Agenda übereilet hatten. Allein der gute CHYTRÆUS verdarb es hierüber mit den dortigen Predigern dergestalt, daß sie ihm mit all nicht auf seine Briefe antworten wolten. (k) Gleichwohl waren unter ihnen noch einige, die es in dieser Sachen mit ihm hielten, und sich solchen unnöhtigen Zänckereyen wiedersetzten: unter welchen JO. FRIDERICUS COELESTINUS der vornehmste war, welcher so gar vor CHYTRÆI Kirchen-Agenda eine weitläufftige Schutz-Schrifft verfertigte, selbige dem CHYTRÆO zur Censur übersandte, auch mit Genehmhaltung der Stände ans Licht zu geben willens war. (l) Ob aber gleich diese Schrifft nach dem Zeugniß CHYTRÆI selbsten sehr wohl abgefasset war, so fand doch weder er, noch andere Theologi, mit denen er hierüber conferiret, (m) vor rahtsam, dieselbe in Druck zu geben, weil dieses bey den Papisten zu allerhand Lästerungen, bey den Evangelischen aber zu neuen Weiterungen anlaß geben könte. (n) Es ist auch billig zu bedauren, daß dieser Lärm noch bis ins Jahr 1574. gewehret, gegen dessen 1571.

 Ende

(g) *Epp. Vol. p.* 500. *seq.*
(h) Ibid. p. 961-976. conf. p. 857. seqq.
(i) Ibid. p. 46. & 150.
(k) Ibid. p. 537.
(l) Ibid. p. 224. sq.
(m) vid. REHTMEIER *Hist. Eccl. Brunsw. Part. III. p.* 384.
(n) *Epp. Vol. p.* 224. sq. add. SCHÜZIUS *l. c. in Append. p.* 16.

1571. Ende selbiger meistentheils nachgelassen hat. (o) Nun findet man zwahr keine eigentliche Nachricht, auf was Art diese Streitigkeiten beygelegt worden: Indessen siehet man doch so viel, daß die Prediger sich in folgenden Zeiten weder an die Kirchen=Agenda, wie sie von CHYTRÆO aufgesetzet, oder wie sie verändert geworden, gebunden, sondern ein jeder nach seinem Gefallen in seiner Gemeine die Kirchen=Ceremonien eingerichtet habe. (p)

XXXIV.

Kaysers MAXIMILIANI II. schrifftliche Assecuration wegen der Religions=Freyheit, und der Stände dagegen ausgelieferter Revers-Brieff. Insgeheim vom Kayser zugelassene so genannte Deputations-Ordnung oder Consistorium.

Doch wir haben uns fast gar zu lang bey der Kirchen=Agenda und dem jenigen, was damit vorgegangen, aufgehalten: Also ist es Zeit, daß wir in der Erzehlung der noch übrigen Begebenheiten der Oesterreichischen Kirchen, in so weit wir davon Nachricht haben, weiter fortfahren. Wir haben in dem vorhergehenden vernommen, daß die Stände nach einer langen Unterhandlung endlich im August-Monaht des Jahrs 1569. von dem Kayser die allergnädigste Erlaubniß erhalten, daß sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Dörffern die Lehre der Augspurgischen *Confession*, und die damit übereinstimmende Ceremonien ungehindert treiben möchten. Es war auch dieses vor den bißher auf so mancherley Weise gedrückten Protestanten in Oesterreich allerdings eine grosse Wohlthat. Allein bey dem allen war es doch gleichwohl etwas ungewisses, indem sie sich an der mündlichen Erklährung des Kaysers begnügen lassen musten, obgleich sie um eine schrifftliche Versicherung angehalten hatten. Zwahr muß man zum unsterblichen

(o) Ibid. *pag.* 150. & 183.

(p) Ibid. *p.* 46. Binis verbis adhuc commemorandum, A. C. 1571. prodiisse libellum in forma 12. sine mentione loci hoc titulo: **Kleiner Catechismus, sammt viel nützlichen Kinder=Fragen / Tauff=Ordnung / Einsegnung der Eheleut / Besuchung der Krancken und Begräbnis der Todten. Wie der bey den zweyen Ständen der Herrn und Ritterschafft im Ertz=Hertzogthum Oesterreich ꝛc. gebraucht wird. Psalm 78. GOTT hat sein Zeugnus gegeben ꝛc.** M. D. LXXI. Qui videtur fuisse liber manualis quorundam Ecclesiæ Ministrorum,

lichen Nachruhm des Kaysers gestehen, daß er sein Hohes Wort unverbrüchlich gehalten, auch dieses blosse Wort die Evangelische Stände für alle besorgliche Hinderungen ihrer Religions-Uebung kräfftigst geschützet habe. Welches unter andern auch daraus abzunehmen, daß, obgleich das Concilium Tridentinum in diesem 1569 Jahr in den Oesterreichischen Erb-Landen solenniter eingeführet worden, (a) man dennoch nicht findet, daß den Evangelischen daraus einige Verdrießlichkeit zugewachsen. Es verdienet auch angemercket zu werden, daß der grosse General und berühmte Kriegs-Held LAZARUS SCHWEND, (b) welcher bey dem Kayser in grossem Ansehen war, demselben solche Anschläge gab, die den ohnedem Christlichen und gewissenhafften Herrn in dem Vorsatz, die Evangelische Religion in seinen Landen zu toleriren, stärcketen; (c) Wie er denn auch nachmahls den Kayser in dieser Meynung immer unterhielte. (d) Allein dieses alles konte den Ständen doch die Furcht nicht benehmen, es möchte vielleicht der Kayser auf Anstifften ihrer Feinde bey erster Gelegenheit sein gegebenes Wort wiederruffen. Also gieng ihr ferneres Wünschen und Bemühen dahin, eine schrifftliche Versicherung der ihnen mündlich zugesagten Religions-Freyheit zu erlangen. Und dieses Wunsches wurden sie endlich im Jahr 1571. zu Prag in Böhmen gewehret, da sie zwar wiederum eine grosse Summa Geldes, nemlich Neunmahl Hundert Tausend Rheinische Gülden erlegen musten, (e) aber darauf am 14. Januar. 1571.

 von

(a) PALLAVICINUS *H. C. T. lib. XXIX. c.* 12. *p.* 322.

(b) De cujus viri sub CAROLO V, FERDINANDO I. & MAXIMILIANO II. Impp. rebus gestis vid. THUANUS *Hist. lib. IV. VI. VIII. & impr. XXXVII.*

(c) *Scio, eum* (Schwendium) *Imperatori hortatorem fuisse, ut promissum duobus Statibus Austriacis de religione factum servaret: cujus adhortationis politicas caussas haud dubie graviores habuit, quam vera religionis promovenda studium.* Ita CHYTRÆUS ad *Marbachium, in Epp. Marbach. p.* 312. add. Ejusdem *Epp. Volum. p.* 945. *seq.* Quæ ceterum SCHWENDII hujus de Religione fuerit sententia, ex hisce B. GERLACHII verbis, si sibi constant, colligere licet: Herr Lazarus von der Schwendi hatte gar keinen Glauben/ und war in dem Wahn/ die Religionen seyn nur darum erdacht/ daß man die Leut im Gehorsam erhalte. In *Diario* s. Türckischen Tage-Buch pag. 78. a.

(d) vid. V. C. LÜNIGII Europäische Staats-*Consilia*, ubi *num. LV. à pag.* 336. *ad* 353. legitur LAZARI SCHWENDII Bedencken von Regierung des H. Römischen Reichs und Freystellung der Religion/ quod judicium mandato ipsius *Cæsaris* ad d. 15. Maji an. 1574. delineavit.

(e) STRATEMANNUS *Theatr. Histor. p.* 819.

1571. von dem Kayser, vor sich und seine Erben eine schrifftliche Assecuration, so mit des Kaysers eigener Hand unterschrieben und mit anhangenden Kayserlichen Insiegel bekräfftiget war, erhielten, in welcher der Kayser in seinem und seiner Nachkommen und Erben Nahmen verhieß, daß er die Lehre der Augspurgischen *Confession* und die in der durch die Stände verfertigten und überreichten Agenda enthaltene Gebräuche in den Kirchen der beyden Stände nicht hindern, sondern durch seine Kayserliche Autorité wieder alle und jede schützen und vertheidigen wolte. (f) Dagegen die beyden Stände einen *Revers*-Brieff von sich stellen musten, daß sie keine andere Lehre noch Gebräuche, als in der Augspurgischen *Confession* und ihrer Agenda enthalten, in ihren Kirchen einführen noch leyden, auch den Römisch-Catholischen wegen Unterscheid des Glaubens auf keinerley Weise zuwieder seyn, sondern sie jederzeit als liebe Mitglieder ansehen wolten. (g) Doch es wird hoffentlich dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn, wenn diese so wichtige Religions-Concession und Assecuration, zusammt dem Revers-Schreiben der beyden Stände an diesem Ort mit einrücke, damit man hiedurch so wohl von der Aufrichtigkeit des Kaysers überzeuget werde, als auch den falschen Nachrichten der Wiedrig-gesinneten um so viel nachdrücklicher begegnen könne. Es lautet aber die Kayserliche Assecuration von Wort zu Wort also: (h)

Wir

(f) CHYTRÆUS *Epp. Volum. pag* 663.

(g) B. SCHÜZIUS *loc. sæpe cit. pag.* 63. *seqq.*

(h) Duplex hujus Assecurationis editio mihi innotuit: altera Cl. LÜNIGII im teutschen Reichs=*Archiv, Part. Special. Contin. I.* (von Oesterreich) *num. XXXVIII p.* 65. *sq.* altera B. SCHÜZII *loc. cit, in Append. ad lib. II. p.* 1. *seqq.* Quas inter exiguam, quod ad verba, nullam autem, quod ad res, deprehendi differentiam, nisi quod, quæ LÜNIGIANA statim ab initio den zween Ständen ob und unter der Ens/ SCHÜZIANA rectius solis Ordinibus unter der Ens tribuit, quippe ad quos solos hæ de religione tractationes spectabant. LÜNIGIANA tamen nominis Cæsarei subscriptionem simul exhibet, quam in SCHÜZIANA omissam video.

Wir MAXIMILIAN der Ander von GOttes Gnaden, 1571.
erwählter Römischer Kayser rc. bekennen,

Nachdem Unsere getreue zween Stendt von Herrn und der Ritterschafft Unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens nun viel lange Jahre, so wohl bey Regierungs-Zeit weyland Unsers lieben Herren und Vaters, Kayser FERDINANDEN, gottseeliger und hochlöblicher Gedächtnis, als nachmahls bey Uns selbst, nach Eintretung Unsers Kayserthums und Fürstlichen Regiments unterthänigst und unaufhörlich gebetten, Ihnen gnädiglich zu vergönnen, daß sie sich des Exercitii Religionis, als in Verkündigung des göttlichen Worts, Reichung der Sacramenten, und Anstellung der Ceremonien, nach Ausweisung der Augspurgischen Confession, wie die Anno 30. Unserm auch in GOTT ruhenden lieben Herrn Vattern, Schwäher und Vättern, Kayser CAROLO dem Fünfften, hochlöblicher Gedächtnis, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreicht worden, gebrauchen möchten. Und Wir darauf die Sachen mehrmahlen zu zeitlichem Raht gezogen; daß Wir darauf letzlich ermeldten beyden Ständen, aus vielen hochbeweglichen Ursachen, sonderlich aber, damit den beschwerlichen itzt hin und wieder schwebenden Seckten destomehr in Unsern Nieder-Oesterreichischen Landen gewehret würde, gnädiglich bewilliget, vergönnet und endlich zugelassen, daß sie (wie Wir denn das hiemit bewilligen, vergönnen und zulassen) sich auf und in allen ihren Schlössern,

1571. Häusern und Gütern (doch ausser Unserer Städt und Märckt) für sich selbst, ihr Gesinde, und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen, solcher Confession und Uns überreichter, durch sie die Stände gefertigter Agenda frey gebrauchen mögen, und derselben gemäß und nicht zuwieder, so wohl die Lehr, als die Ceremonien anstellen und in das Werck ziehen mögen; Alles biß zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und gottseeligen Vergleichung der Religion in Teutscher Nation.

Darauf sich gemeldte zween Stände gehorsamlich erboten, keine andere Lehre, GOttesdienst, noch Ceremonien, als die angeregte Augspurgische Confession und Agenda in ihrer der zween Stände Kirchen, weder einzuführen noch zu leyden: Auch sich eines andern Gebrauchs weder in der Lehre noch Ceremonien, dann wie solche Confession und Agenda ausweiset und mitbringet, anzumassen: sondern daß gegen denen, so sich eines andern unterstehen würden, mit ernstlicher Straffe verfahren werden soll. Und dann auch die gedachten zween Land-Stände, noch jemands der ihrigen, den Geistlichen und Weltlichen der Catholischen Religion zugethan, in Geistlichen noch Leiblichen gar nicht zuwieder seyn, oder von Unterscheid wegen des Glaubens was gegen ihnen fürnehmen oder thun. Sondern es mit ihnen, als ihren lieben Mitgliedern, treulich meynen, und sonderlich an ihren Kirchen-Ubungen keinen Trotz, Gewalt noch Frevel beweisen, noch an ihren zeitlichen Einkommen ichtes ausser Recht entziehen.

Wie

Wie sie dann dergleichen von den andern in gleichem Fall auch allenthalben gewärtig seyn mögen und sollen. Und Wir sie, und jeden insonderheit, auch ihre Erben und Nachkommen, sammt ihren Pfarrherrn, Kirchen und Schulen, alle ihre Unterthanen und Zugehörigen, solcher Unser Bewilligung halber, mit rechtem Wissen und zeitigen guten Bedacht, aus Kayserlicher und Landes-Fürstlicher Macht, für Uns, alle Unser Erben und Nachkommen, hiemit assecuriren und versichern: Also und dergestalt, daß sie sich derhalben weder bey Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und Unsern und derselben Unserer Erben nachgesetzten Obrigkeiten, einiger Ungnade, Gefahr oder anderer Wiederwärtigkeit zu besorgen haben, sondern derwegen vor männiglich geistliches und weltliches Standes versichert und vergewissert seyn und bleiben sollen. Alles bey Unsern Kayserlichen Worten, dawieder itzt noch künfftiglich weder aus Kayserlicher oder Landes-Fürstlicher Macht, Dispensation, Indult oder Absolution, nicht zu thun, noch zu thun gestatten. So lange und viel, bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und gottseeliger Vergleichung der heiligen Religion in Teutscher Nation. Ohn Gefährde zu Urkund besiegelt mit Unsern anhängenden Kayserlichen Insiegel; Und gegeben auf Unsern Königlichen Schlos Prag, den 14. Tag des Monats Januarii, Anno im 1571. (i) Unserer Reiche des Römischen 1571.

(i) Chytræus *Epp. Vol. p.* 663. Assecurationem hanc Ordinibus die 30. Maji An. 1570. datam esse scribit, manifesto, ni fallor, memoriæ lapsu, cum & ibidem *Agendorum libri* velut tempore datæ Assecurationis jam *editi* mentionem faciat, qui tamen in ipso Assecurationis diplomate ab Ordinibus tantum *conscriptus*, *Cæsarique exhibitus* fuisse dicitur.

1571. schen im Neundten, des Hungarischen im Achten, und des Boheimischen im Zwey und Zwantzigsten.

MAXIMILIAN

vt. *Joh. Bapt. Weber* Dn.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

W. Unverzagt.

Hierauf folget der Revers-Brief der Stände: (k)

Wir N., der zween Stände von Herren und Ritterschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens, rc. bekennen samt und sonderlich, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen. Nachdem Wir viel lange Jahre bey weyland dem Aller-Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDEN, Römischen Kayser, auch in Hungarn und Böhmen König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, hochlöblicher und seeliger Gedächtnis, und dann auch bey der itzigen Römischen Kayserl. Majest. beyden unsern allergnädigsten Herrn und Erb-Lands-Fürsten, gantz unterthänig, unaufhörlich, flehentlich angehalten und gebeten, Uns gnädigst zu vergönnen und zu bewilligen, daß Wir Uns des Exercitii Religionis, als in Verkündigung des göttlichen Worts, Reichung der Sacramenten und Anstellung der Ceremonien, nach Ausweisung der Augspurgischen Confession, wie die Anno

(k) Hanc primus ex MSC. *Baemeisteriano* in lucem protraxit B. SCHÜZIUS *l. c. in Append. pag. 3 seqq.*

Anno 30. weyland Kayser Carl dem Fünfften, auch hochlöblicher und seeliger Gedächtnis, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreicht worden, gebrauchen mögen. Darauf die jetzige Röm. Kayserl. Majest. die Sachen mehrmahlen zu zeitigen Raht gezogen, und demnach Uns obgemeldten zween Ständen, aus vielen hochwichtigen Ursachen, sonderlich aber, damit den schwerlichen jetzt hin und wieder schwebenden Secten, in berührten diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, desto mehr gewehret würde, allergnädigst bewilliget, vergönnet und zugelassen, daß Wir Uns auf und in allen Unsern Schlössern, Häusern und Gühtern (doch ausserhalb höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. Städte und Märckte, darinnen wir nicht Häuser haben (l),) für Uns selbst, Unser Gesinde und Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey Unsern zugehörigen Kirchen zugleich auch für Unsere Unterthanen obberührter Augspurgischen Confession (m) und der darüber mit Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Vorwissen verfertigten und Ihro Majestät von Uns überreichten Agenda frey gebrauchen, und derselben gemäß und nicht zuwieder, so wohl die Lehre als die Ceremonien, anstellen und ins Werck ziehen mögen. Alles 1571.

R bis

(l) Verba: darinnen wir nicht Häuser haben / quippe contra voluntatem Cæsaris addita, ex oblato harum litterarum *Reversalium* exemplari deleta fuisse, docet *Consilium* Archi-Ducis Matthiæ, infra pluribus commemorandum, ap. Khevenhüllerum *Annal. Ferdinand. Tom. VI. p.* 2792. *sq.*

(m) Memorabilia sunt verba Archid. Matthiæ in *Consilio* jamjam allegato ad Imp. Rudolphum: Unser Herr und Vater löblichster Gedächtnis (*Maximilianus II.*) haben die Augspurgische *Confession* aus der Mayntzischen Cantzeley *originaliter* bringen / abschreiben / und den Ständen Augspurgischer *Confession* zugethan / zustellen lassen. Khevenhüller *l. c. Tom. VI. p.* 2788.

1571. bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und gottseeligen Vergleichung der Religion in Teutscher Nation. Darum Ihrer Majest. Wir samt und sonderlich allerunterthänigsten und höchsten Danck sagen, mit schuldigster Erbietung, solches um Kayserl. Majest. und Deren Erben, mit Darstreckung Unsers Vermögens an Gut und Blut gehorsamst zu verdienen. Daß demnach und dargegen, und auf solche allergnädigste Bewilligung Ihrer Kayserl. Majest. und deren Leibes-Erben, regierenden Erz-Herzogen zu Oesterreich, Wir, die obbemeldten zween Stände, unterthänigst zugesagt und versprochen haben: Zusagen und versprechen das auch hiemit wissentlich, wohlbedächtlich, und in Krafft dieses Unsers Revers-Briefes, also und dergestalt, daß Wir alle und ein jeder besonder Uns Ihrer Kayserl. Majest. gnädigster Bewilligung (darum Wir zu Unsern gehorsamsten guten Bemügen versichert seyn) in allen Dingen gemäs verhalten, derselbigen zugegen keine andere Lehre, GOttesdienst noch Ceremonien, dann wie angezogene Augspurgische Confession und Agenda ausweiset, in Unsern angehörigen Kirchen weder einführen noch leyden, auch Uns keines andern Gebrauchs, weder in der Lehre noch Ceremonien, dann wie vielbemeldte Lehre der Augspurgischen Confession und Agenda mit sich bringet, und derselben gemäß ist, anmassen wollen, sondern daß von Ihrer Kayserl. Majest. gegen den jenigen aus Uns, so sich eines andern unterstehen würde, mit ernstlicher Strafe verfahren werden soll und mag. Wir sollen und wollen auch für Unsere Personen und Unsere Angehörige den andern Geistlichen, und denen, so der Religion und Lehre obbenennter

Augspur-

Augspurgischen Confeßion nicht zugethan, in Zeitlichen 1571.
noch Leiblichen gar nichts zuwieder seyn, oder von Unterscheid wegen des Glaubens was gegen ihnen fürnehmen und thun, sondern es mit ihnen, als Unsern lieben Mitgliedern, nach aller Christlichen Gebühr treulich meynen, und sonderlich an ihren Kirchen-Uebungen keinen Trotz, Gewalt noch Frevel beweisen, noch an ihren zeitlichen Einkommen ichtes ausser Recht entziehen, wie Wir dann dasselbige von ihnen wiederum gewärtig seyn; und das alles bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und gottseeligen Vergleichung der heiligen Religion in Teutscher Nation. Zu Urkund haben Wir zween Stände der Herren und Ritterschafft diesen Revers-Brieff mit denen von Uns zu der Religions-Sachen Deputirten Ausschus genaulichen Handschrifften und angebohrnen anhangenden Insiegeln verfertiget. Der geben ist zu Wien.

Und hiemit waren die Evangelischen Oesterreicher, was die Haupt-Sache ihrer Gewissens-Freyheit betraf, und in so weit ihnen hierinnen des Kaysers Macht und Ansehen zu statten kommen konte, nach Wunsch erhöret. Doch die Kayserliche Gnade gieng noch weiter, indem denen Ständen ins geheim allergnädigst erlaubet wurde, einen eigenen Superintendenten zu halten und ein besonderes Consistorium anzurichten; welches gleichwohl kein Consistorium, sondern eine *Deputations*-Ordnung, und dessen membra Religions-*Deputirten* solten genandt werden. (m) Welche Vergünstigung vor den Kir-

(m) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 663. & 521. quo ultimo loco ad *Braßicanum* ita scribit: *Vestris duorum Ordinum Ecclesiis facultatem constituendi Consistorium, seu, ut ipsi nominari volunt, Deputationem religionis, a Cæs. Majestate datam esse, ex Delectorum literis & Agenda ipsa intellige.* Hisce plane contraria asserta videmus in decreto quodam Cæsareo, duobus Ordinibus an. 1599. ab Imp. RUDOLPHO II. dato, ubi hæc leguntur: Es wissen die Stände auch wohl, daß ihnen auf ihr öffter Bitten von Ihro Majest. geliebten Herren und Vattern Kayser MAXIMILIAN Hochlöblicher Gedächtnis, nie kein *Consistorium* vergont, son-

1571. chen in Oesterreich gewiß ein grosses war. Denn, da vorher ausdrücklich von den Ständen war verlanget worden, daß sie die Gerichtsbarkeit der Röm. Catholischen Bischöffe erkennen, und ihre Prediger von denselben ordiniren lassen solten; (n) so war durch gemeldte Concession solche Schwierigkeit auf einmahl gehoben, und nichts mehr übrig, als daß ihre Kirchen mit einem frommen, gelehrten und klugen Superintendenten möchten versehen werden, als welches itzo der Stände vornehmste Sorge war. (o) Und weil dem Kayser selbst gefallen, daß MARTINUS CHEMNITIUS insonderheit hiezu vociret würde, so schrieben die Stände am 5. Julii 1571. abermahls an ihn, und schickten den Vocations-Brieff durch einen Expressen an CHYTRÆUM, damit sich CHEMNITIUS durch dessen Vorstellungen desto ehender zur Annehmung der Vocation möchte bewegen lassen. In diesem Brief aber ersuchten ihn die Stände, daß er ihrer angehenden schwachen Kirchen zum besten sich zu ihnen begeben, und ihr Superintendens, wie Ihre Kayserl. Majest. verwilliget, werden möchte. (p) CHYTRÆUS unterlies auch nicht, denselben in einem weitläufftigen Schreiben sehr nachdrücklich zuzureden, daß er denen Oesterreichern in ihrer Bitte willfahren möchte. (q) Doch weil CHEMNITIUS in eben diesem Jahr, bey Gelegenheit einer Vocation nach Preussen, der Stadt Braunschweig durch neue Wohlthaten war verbunden worden, (r) so war von ihm und den Braunschweigern solches nicht zu erhalten.

XXXV.

Die schlechte Prediger machen den Zustand der Lutherischen Kirchen in Oesterreich schlecht. Die Stände bemühen sich wieder-

dern sie allemahl abgewiesen / und / da zu Raabs / Horn und Rodaun dergleichen angericht / dasselb abgeschafft worden. v. KHEVENHÜLLERI *Annal. Ferdinand. Tom. V. p.* 2090. Quæ tamen cum narratione CHYTRÆI ita conciliari posse judicamus, ut dicatur, MAXIMILIANUM II. duobus Ordinibus facultatem constituendi Consistorium nunquam *publice* vel solemni diplomate dedisse, quamvis illis eamdem *in arcano* vel connivendo indulserit.

(n) vid. supra *Num.* XXIX. pag. 106. (o) CHYTRÆUS *l. c. p.* 447.

(p) Ven. REHTMEIER *Hist. Eccl. Brunsvic. Part. III. p.* 405.

(q) *Epp. Vol.* p. 662. seqq. (r) REHTMEIER *loc. cit. p.* 393. seq.

wiederum, CHEMNITIUM zum Superintendenten zu bekommen, aber vergebens. 1572.

INdessen, obgleich der Kayser die Evangelische Kirchen in Oesterreich mit so vielen herrlichen Freyheiten begnadiget hatte, so waren doch dieselben, was deren äusserliche Verfassung betrifft, in einem gar schlechten Stande. Denn obgleich auch ihre Wiedersacher nicht unterliessen, so viel ihnen möglich, Gelegenheit zu nehmen, dieselbigen zu kräncken; (a) so muß man doch den Lutherischen Predigern selbsten fast die meiste Schuld beymessen, daß das Kirchen-Wesen daselbst so sehr verwirret gewesen. Denn, weil sie keinen Inspectorem hatten, so meynte ein jeder, er wäre in seiner Kirchen Superintendens, und dörffte niemand von seinem Thun und Lassen Red und Antwort geben. Daher geschahe es, daß über der Kirchen-Agenda unter ihnen so grosse Uneinigkeit entstanden, wie vorher erzehlet worden. Es muste auch dieses nicht wenig zu solcher Unordnung mit beytragen, daß die Stände, so lang sie keinen Superintendenten hatten, einen Candidatum, den sie zum Prediger annehmen wolten, vorher nach weit-entlegene Oerter, z. E. Berlin, Rostock, Tübingen rc. mit grossen Kosten zu verschicken genöhtiget waren, damit derselbe von einem Evangelischen Ministerio examiniret und ordiniret würde. (b) Daher es ihnen anfangs etwas angenehmes war, wenn Prediger, die schon anderswo im Ammt gestanden, sich bey ihnen meldeten, und ihre Dienste anbohten, indem sie dadurch des weitläufftigen Verschickens zur Ordination überhoben wurden. Doch eben diese Männer verursachten hernach die gröseste Unruhe, indem viel unter ihnen waren, die ihres übeln Verhaltens halber anderswo ihrer Aemter entsetzet worden, und weil sie sonst nirgends ankommen konten, nach Oesterreich

(a) Vid. quæ de ærumnis, in quas *M. Gangolphus Wangerus*, concionator Chremissensis, maleuolorum quorundam calumniis incidit, commemorat CHYTRÆUS *Epp. Vol. pag.* 640. *seqq.* Adde verba Archiducis MATTHIÆ an. 1599. ad Imp. RUDOLPHUM perscripta: Es sind *Decreta* vorhanden / da sie (die Stände) sich gleich nach der *Concession* allerley unterstehen wollen / daß Ihr. Kays. Majest. (Maximilianus II.) ihnen dasselb hoch verwiesen / etlichen Prädicanten gar das Land verbotten / den Müglender Prädicanten zu Hernals viel Monaht im Kauffanck / hernach in Eisen gehabt / und daß er etliche Bürger von Wien hinausgelockt und gespeist hat. KHEVENHÜLLERI *Annales Ferdinand, Tom. V. p.* 2086.

(b) Exempla vide apud CHYTRÆUM *loc. cit. p.* 500. & 537.

1572. reich ihre retirade nahmen; (c) Da sie dann, wenn sie einige natürliche Gaben zu predigen hatten, die Herrschafften unter welche sie stunden, gar bald einnahmen, aber, weil sie kein Ober-Haupt hatten, um so viel schwerer unter einem Hut zu bringen waren. Weil nun die Stände solches Elend beständig vor Augen sahen, auch selbiges hertzlich gerne heben wolten, und eben deswegen auf die Anrichtung eines Consistorii ohn Unterlaß bedacht waren, so versuchten sie im folgenden Jahr 1572. abermahl ihr Heyl bey CHEMNITIO, und bahten ihn in einem am 5. Junii datirten Schreiben, mit gar beweglichen Gründen, daß er, wo nicht lange, doch zum wenigsten ein oder zwey Jahr ihrer Kirchen zum besten zu ihnen kommen, und das Superintendenten-Ammt verwalten möchte. (d) Bald darauf schrieb auch einer von den Religions-Deputirten an ihm, daß er doch kommen, und sich ihrer Kirchen erbarmen möchte, sintemahl es sonst bald um sie würde gethan seyn, weilen bald einer von Wittenberg, ein ander von Schwaben, Bayern, Pfaltz, Würtenberg, Meissen, Schlesien gelauffen kähme, davon jeder Hahn im Korbe seyn wolte, und Zänckereyen anrichtete. (e) Nun schlug zwar CHEMNITIUS diese Vocation nicht alsobald aus, sondern setzte einige Articuln auf, und sandte die nach Oesterreich, damit sich die Stände erst hierüber erklähren möchten, ehe er sich weiter ausliesse; und hatte CHYTRÆUS gute Hofnung, er wurde auf ein oder ander Jahr das Ammt über sich nehmen. (f) Ja CHYTRÆUS selbst, den die Stände nebst grossen Verheissungen gebeten hatten, er möchte den neuen Superintendenten und noch andere neue Prediger nach Oesterreich begleiten, war auch willens, wiederum hinein zureisen, wenn sie ihm und seinem Comitat vom Kayser einen salvum Conductum erlanget hätten. (g) Aber der Ausgang hat gewiesen, daß aus diesem heylsamen Vorschlag nichts geworden; und lassen sich die Ursachen leicht errahten, nemlich, daß des CHEMNITII propositiones den Predigern nicht werden angestanden haben; und was CHYTRÆUM betrifft, so war dieses eben um die Zeit, da er ihnen wegen der veränderten Kirchen-Agenda den oberwehnten scharffen Brief übersandt hatte, der sie ohne Zweifel wird erzürnet und bewogen haben, ferner von dieser Vocation still zu schweigen. (h) Also blieben CHEMNITIUS

(c) *Ibid.* p. 149. 447. Add. SCHÜTZIUS *l. sæpe cit. lib. II. in Addend. p.* 20.

(d) REHTMEIER *l. c. p.* 405. *sq.*

(e) *Ibid.*

(f) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 522.

(g) *Ibid. p.* 543.

(h) *Ibid. p.* 537.

TIUS und CHYTRÆUS vor diesesmahl ein jeglicher an seinem Ort. Da denn 1572.
inzwischen in Oesterreich zu der vorigen Uneinigkeit und Unruhe noch diese hinzu kam, daß man über allerhand Fragen, die wenig Nutzen schafften, zu disputiren anfieng. Unter welchen eine war *de particulis excludentibus præsentiam operum à Justificatione*; die andere aber von der bekandten Flacianischen controversie: *Utrum peccatum originis sit ipsa hominis substantia, an accidens?* Nun schrieb zwar CHYTRÆUS in eines andern Nahmen an einem dieser Prediger, welcher solcher Fragen wegen ein grosses Geschrey erreget hatte, einen sehr schönen Brief, darinnen er ihm vorhielte, daß man die Gemeine GOttes nicht mit vielen subtilen Fragen beunruhigen, sondern vielmehr die Erkäntnis der Wahrheit zur GOttseeligkeit in Einfalt und Lauterkeit treiben solte. (i) Allein, wie wenig diese Vermahnung gefruchtet habe, werden wir bald sehen.

XXXVI.

CHYTRÆUS, nachdem er wiederum nach Oesterreich invitiret, kömmt bey Gelegenheit seiner Steyerschen Reise nach Stein, woselbst er mit einigen Theologis über den dortigen Kirchen-Zustand conferiret.

Unterdessen, gleichwie die zanckfüchtigen Prediger alles in Unruhe zu setzen trachteten, also trachteten im Gegentheil die Stände darnach, wie sie ein Mittel ausfinden möchten, dieser Unruhe einmahl abzuhelffen, und das Kirchen-Wesen in einen guten Stand zu setzen. Zu solchem Ende schrieben sie abermahls im folgenden Jahr 1573. an CHYTRÆUM, und invitirten ihn aufs neue zu sich, um ihre Zerrüttung, so viel möglich, beyzulegen, (a) welche in der That betrübt war, da die Macht und Anzahl der Feinde so groß, die Gegenwehr der Evangelischen so schwach, ja einige derselben gar in ihrer eigenen Sache treulos handelten. (b) Ob nun gleich CHYTRÆUS sich anfangs wegen der Wiederkunfft entschuldigte; jedennoch, weil er sahe, daß einige Evangelische Prediger mit ihrem unzeitigen und unruhigen Lärmblasen die kaum angelegte Kirchen in weit grössere Gefahr setzten, als von den Wiedersachern

(i) CHYTRÆUS *Epp. Volum. pag.* 500. sqq.

(a) CHYTRÆUS *Oration. Vol. p.* 754. *Epp. p.* 546.

(b) Vid. *Epp. Vol. p.* 225.

1574. dersachern selbst besorget werden konte, (c) so fand er bey sich selbsten einen nicht geringen Trieb, wiederum hineinzureisen, und den armen Kirchen nach Vermögen zu Hülffe zu kommen. Und hiezu eräugete sich ohne der schon erhaltenen Vocation eine gute Gelegenheit, indem um eben dieselbe Zeit die Land-Stände in Steyermarck ihn einluden, zu ihnen zu kommen, um ein Evangelisches Gymnasium anzurichten, und ihnen in den Berahtschlagungen über ihre Kirchen-Sachen an die Hand zu gehen. (d) Diese Gelegenheit ergriff CHYTRÆUS alsobald, und reisete im December-Monaht nach Steyermarck; und weil er sich bis im Junio des folgenden 1574. Jahrs daselbst aufhalten muste, so gieng er, nachdem er daselbst das Schul- und Kirchen-Wesen zum Stande gebracht, auf Stein an der Donau zu, allwo er am 10. Junii ankam, und alsobald den Religions-Deputirten der Herrn und der Ritterschafft seine Ankunfft durch ein Schreiben kund machte. (e) Er ward zu Stein von seinem vormahligen Collegen, CHRISTOPHORO REUTERO, empfangen, als welcher nebst andern Theologis von den beyden Ständen beordert war, über gewisse Articuln, ihren Kirchen-Zustand betreffend, mit CHYTRÆO zu berahtschlagen, und einen gewissen Schluß zu fassen. Zum ersten musten sie das so genandte *Doctrinale*, wovon oben (f) erwehnet worden, wieder mit einander durchgehen und überlegen, worinnen selbiges noch einiger Verbesserung bedurffte; da sie denn bey einem jeden Articul bemerckten, was in demselben entweder zu weitläufftig oder zu kurtz verfasset, und also theils ausgemustert, theils weitläufftiger erörtert werden muste. Zum andern ward wegen der von COELESTINO verfertigten *Apologie* der Kirchen-Agenda (g) beschlossen, daß selbige aus wichtigen Ursachen vor der Hand nicht solte durch den Druck gemein gemacht, sondern nur geschrieben aufbehalten werden. Drittens,

(c) *Epp. p.* 547. (d) Ibid. *p.* 541. 543. 546. &c. *Epp. Marbach. p.* 482.

(e) *Epp. Vol p.* 181. *seqq.* CHYTRÆUM autem, hac occasione usum, simul Vindobonam perrexisse, ibidemque ad colloquium cum Imp. MAXIMILIANO admissum esse, licet aliunde non constet, ex B GERLACHII *Diario* disco, ubi hæc leguntur: Die Land-Herren haben den *D. Chytræum* gen Grätz beruffen / und der Kayser selbsten mit ihme von Oesterreichischen / Ungarischen und Moscowitischen Kirchen geredet / endlich ihn vermahnet / daß er den Kirchen-Frieden ihm solte lassen befohlen seyn / worauf CHYTRÆUS geantwortet: Die Hand des HERRN sey noch nicht verkürtzt. In *Diario s.* Türckischen Tag-Buch *p.* 55. a.

(f) vid. supra pag. 96. & pag. 118.

(g) vid. supra pag. 121.

Drittens, das Examen und die Ordination der Prediger betreffend, war ihre Meynung, daß niemanden an der beyden Stände Kirchen das Lehr-Ammt zu führen solte erlaubet werden, wofern er nicht vorher von dem künfftigen Evangelischen Superintendenten und Prediger zu Wien in Gegenwart einiger Deputirten examiniret, und in allen Glaubens-Articuln Orthodox befunden worden, auch mit glaubwürdigen Testimoniis seinen bisherigen guten Wandel bewehret hätte: und müsten sich auch Prediger, wenn sie schon anderswo im Ammt gestanden, solcher Ordnung unterwerffen. Da sie denn, wenn sie tüchtig erkannt worden, auch einen schrifftlichen Revers von sich gestellet, daß sie im Predigen und Ceremonien sich der Kirchen-Agenda gemäß verhalten wolten, mit einem schrifftlichen Testimonio ihrer Lehre und Lebens halber vom Presbyterio versehen, und also zu Führung des Predig-Ammts zugelassen werden solten. So lange aber noch kein Superintendens zu Wien, solte dieses Examen und Ordination vom publico Ministerio, welches eben damahls zu Wien angerichtet wurde, angestellet werden. Da auch vierdtens die beyden Stände Mittel und Vorschläge zu wissen verlangten, wie Fried und Einigkeit in ihren Kirchen zu erhalten, und dem ärgerlichen Zancken der Prediger möchte gewehret werden; als erklährte sich CHYTRÆUS mit seinen Collegen dahin, daß hierauf zwahr leicht zu antworten wäre, aber daß es bey der gegenwärtigen Anarchie, da ein jeder Herr vor sich Pabst und Kayser in seiner Kirchen seyn wolte, schwer halten würde, diese Vorschläge zur Execution zu bringen. Indessen achteten sie zu solchem Zweck nöhtig zu seyn die Verbindlichkeit der Prediger an eine gewisse und aus GOttes Wort zusammen getragene Summam doctrinæ, die Vorsichtigkeit in Annehmung fremder und anderswo verjagten Prediger, die Gegenwart und Wachsamkeit eines geschickten Superintendenten, die den Ordinandis in ihrer Bestallung ausdrücklich anzubefehlende Enthaltung von unnöhtigen Gezanck und verwirreten Disputationibus, ein mit Consens der beyden Stände zu Wien anzuordnendes Consistorium, wie auch Visitationes und Synodi u.s.f. Weil ferner fünfftens unter den dortigen Predigern die Frage aufgeworffen worden; Ob auch bey Verreichung des Heiligen Abendmahls nöhtig wäre, die *Verba Institutionis* herzusagen? (h) als ward hierauf geantwortet: Daß diese Worte keines weges müsten 1574.

(h) Quæstionem hanc jam anno 1566. in *Austria* motus excitasse, ex *Confessione* quorundam Ecclesiæ Ministrorum, dicto anno edita supraque recensita, vidimus. Eandem hoc anno 1574. resuscitatam, speciatimque POLYCARPUM LYSERUM, ac si necessitatem verborum Institutionis in administratione S. Cœnæ recitandorum ne-

1574. sten ausgelassen werden, indem, obgleich dieselben nicht als Causa instrumentalis præsentiæ Corporis & Sanguinis Christi in S. Cœna anzusehen, deren Beybehaltung dennoch nöhtig wäre, theils um des Befehls willen: *Hoc facite*, theils um der Zuhörer willen, als deren Glaube dadurch erwecket und vergewissert würde, daß Christus seinen Leib und Blut allda gegenwärtig austheile. Zum sechsten, wegen eines Gesangbuches, welches in den Evangelischen Kirchen einzuführen, gieng der Schluß dahin, daß man entweder D. Luthers teutsche Gesänge gebrauchen, oder auch nach Befinden ein eigenes Gesangbuch vor die dortigen Kirchen drucken lassen könne. **Siebendens** auf die Frage: **Ob die Kindlein** *per immersionem* **oder** *per aspersionem* **sollen getauffet werden?** war die Antwort, daß es in dem Fall bey der in der **Kirchen-Agenda** vorgeschriebenen Ordnung bleiben müste. Weil endlich zum achten einige friedliebende Männer auf die Gedancken gerahten: Ob nicht vielleicht die bißherige Uneinigkeit zwischen den Predigern durch einen grossen Synodum, da alle Prediger zusammen kähmen, und sich über ihre Streitigkeiten miteinander unterredeten, könte beygeleget werden? so fand CHYTRÆUS mit seinen Beysitzern rahtsam, daß die Stände anfangs alle Sachen mit einigen wenigen, aber verständigen, friedliebenden, bescheidenen und gelehrten Männern vertraulich überlegten, und dieselbe sich unter einander über alles verglichen; Da denn sich bald zeigen würde, ob es zuträglich, einen grossen Synodum zu convociren oder nicht. Insonderheit wünschen sie, daß das offterwehnte *Doctrinale* in einer solchen General-Versammlung der Prediger mit allgemeinen Consens möchte bestätiget werden. Doch wegen der **vielen unruhigen, aufgeblasenen, eigensinnigen, vermessenen Gesellen, die ihnen nichts, das nicht ganz nach ihrem Kopffe eingerichtet ist, gefallen lassen**, schliessen sie zuletzt, daß man lieber vor der Hand die Gedancken vom grossen Synodo überall fahren lassen möchte. Diß waren diejenigen Puncte, worüber man mit CHYTRÆO insonderheit sich zu unterreden nöthig befand; wie denn auch derselbige die Erörterung derselben in einem besondern Bedencken schrifftlich verfassete, (i) aus welchem man den damahligen Kirchen-Zustand in Oesterreich ziemlich erkennen kan. Denn alle Umstände zeigen an, daß, obgleich unter den Land-Ständen so wohl als unter den Predigern nicht wenige

gasset, a malevolis traductum esse, ex pronepotis B. LYSERI *Officio pietatis contra Arnoldum p.* 272. *seq.* videre licet.

(i) Responsum hocce iterum debemus diligentiæ B. SCHÜZII, qui illud totum ex MSC. *Appendici ad lib. II. de vita Chytræi p.* 12. *seqq.* inseruit.

wenige Christliche, gottsfürchtige und friedliebende Männer sonder Zweiffel sich 1574.
befunden, dennoch der mehriste Theil derselben so gesinnet gewesen, daß sie lieber durch sündliche Ehrsucht und schändliche Zänckereyen die zarten Kirchen in beständiger Zerrüttung bleiben lassen, als mit gehöriger Sanfftmuht und Klugheit derselben Wohlfahrt befördern wollen. Bey welchem confusen Zustand sehr zu zweiffeln stehet, ob JACOBUS ANDREÆ, der eben um diese Zeit seine Articulos pacificatorios zur Approbation in Teutschland umher sandte; deren Unterschrifft in Oesterreich so leicht, als er meynete, würde erhalten haben, wenn auch gleich CHYTRÆUS sein bestes gethan hätte, solches zum Stande zu bringen. (k)

XXXVII.

Der *Flacian*ische Streit von der Erb-Sünde macht in den Oesterreichischen Kirchen viele Unruhe. JO. FRID. COELESTINUS und JOSUA OPITIUS sind die vornehmsten Anführer in diesem Streit.

So betrübt aber auch immer die Umstände dieser Kirchen in andern Dingen mögen gewesen seyn, so sind sie doch durch keine Streitigkeiten mehr zerrüttet worden, als durch diejenige, welche die heimliche und und offenbahre Anhänger des FLACII in der Lehre von der Erb-Sünde angerichtet haben. Es ist bekandt, wie sehr die Evangelische Kirche in Teutschland durch diese Controversie: *Utrum peccatum originis sit ipsa hominis substantia, an accidens?* von Anno 1560. an beunruhiget worden, indem so wohl FLACIUS selbst, als dessen Schüler zu Jena, Weymar, Regenspurg, Strasburg, Antwerpen, Hamburg, Rostock, und insonderheit in der Graffschafft Mansfeld, mit der Vertheidigung ihres Irrthums in dem Fall solchen Jammer verursachten, daß gelehrte Männer mit Erzehlung der Umstände dieses Streits und Wiederlegung derselben gantze Bücher angefüllet haben. (a) Nun war es gar etwas mögliches, daß die Anhänger FLACII sich in Oesterreich unvermerckt einschleichen konten, da noch kein ordentliches Kir-

(k) vid. B. BERTRAMI Evangel. Lüneb. in den Beylagen p. 176. & 178.

(a) Noti cumprimis sunt JO. WIGANDI *Manichaismus renovatus* Jenæ 1587. 4. editus, & JO. SCHLÜSSELBURGII *Catalogus Hæreticorum*, cujus liber II. agit *de secta Manichæorum*.

1574 chen-Regiment daselbst bestellet war. Denn daher geschach es, daß wenn Prediger um dieser Lehre willen anderswo in **Teutschland** ihres Dienstes entsetzet wurden, sie alsobald nach **Oesterreich**, **Steyermarck**, **Kärndten** und **Crayn** sich begaben, weil sie wusten, daß es diesen entlegenen Evangelischen lieb war, wenn sie ordinirte Prediger bekommen konten, die sie nicht nöthig hatten, der Ordination halber erst mit vielen Unkosten anderswohin zu versenden. (b) Zwahr blieb dieses Feuer der Uneinigkeit eine Zeitlang unter der Aschen liegen; aber im Jahr 1574. wie CHYTRÆUS oberwehnter massen zu **Stein** mit den **Oesterreichern** sich von ihren Kirchen-Sachen unterredete, fieng sich das Aergerniß schon an zu regen, indem eben über diesen Punct zwischen D. JEREMIAS HOMBERGER und einigen Predigern ein Streit entstanden war, welchen CHYTRÆUS durch seine sanfftmüthige und kluge Vorstellungen in der Stille beyzulegen sich bemühete. (c) Es wehrete aber nicht lange, als man sahe, daß gantz **Mähren**, **Oesterreich**, **Steyermarck** und **Kärndten** mit Flacianern überschwemmet war. (d) Und also fehlte es nur an Lärmenbläser, die das schon glimmende Feuer vollends in die Flamme brächten. Hiezu funden sich nun insonderheit geneigt zweene Prediger im Lande, nemlich JO. FRIDERICUS COELESTINUS und JOSUA OPITIUS, deren jener vordem Professor Theologiæ zu **Jena**, dieser aber Superintendens zu **Regenspurg** gewesen war. Und zwar, was COELESTINUM betrifft, so hatte sich derselbe bey dem Anfang dieser Controversie zu **Jena** mehr gegen, als vor *Flacium* herausgelassen; allmählig aber verrieht er sich, daß er des FLACII Meynung zugethan war; welches sich noch mehr äusserte, als er theils in seinen Lectionibus, theils einigen Schrifften sich desfalls deutlich heraus ließ, auch in einem mit HESHUSIO angestelletem Colloquio gantz und gar nicht nachgeben wolte: dadurch es denn geschah, daß er auf Befehl des Hertzogs JO. WILHELMI in seinem Hause arrestiret wurde: welchen Arrest er aber ohne Urlaub verließ, und im Jahr 1572. nach **Oesterreich**

(b) WIGANDUS *loc. cit. in Ep. Nuncup.* & *ipso opere p.* 376. add. JAC. ANDREÆ *in Epp. Marbach.* p. 507.

(c) *Epp. Vol. p.* 63. *seq.* & *p.* 182. *seq.*

(d) ROSINUS ad *Schlüsselburgium* d. 12. Sept. 1574. ita: *Doctor Scelestinus* (Cœlestinus) *M. Martinus Wolfius, Jonas Francus, & id genus Manichai plurimi totam occuparunt Moraviam, Austriam, Stiriam & Carinthiam sua de peccato originis mania. Et habent Patronos potentes in aula Imperatoris. Tam fœcunda & procax est hac haresis.* CONR. SCHLÜSSELBURGIUS *in Epp. Theol. pag.* 402. conf. *Epp. Marbach. p.* 531.

reich zog, woselbst er also bald von den Ständen aufgenommen ward. (e) 1574.
OPITIUS aber war eben um dieser Ursachen willen zu Regenspurg im Jahr 1573. mit dem Raht und Ministerio im Streit gerahten, und weil er sich öffentlich vor des FLACII Meynung erklährete, ward er nebst zweyen andern, die es mit ihm hielten, nach vielen ärgerlichen Zancken solenniter von dem Raht seines Ammtes erlassen; (f) worauf er sich gleichfalls mit seinen abgesetzten Brüdern nach Oesterreich begab, und eben wie COELESTINUS daselbst das Predigammt verwaltete. (g) Nun kan man sich leicht vorstellen, da diese beyde Männer anderswo wichtige Kirchen-Aemmter bedienet hatten, daß sie eben deswegen bey den Oesterreichern vor allen andern Predigern hochgeachtet worden. Wie denn OPITIUS daselbst mit solchem Applausu soll geprediget haben, daß er öffters in einer einigen Predigt über 8000 Persohnen, worunter auch vornehme Käyserliche Ministri, Grafen und Herrn gewesen, zu Zuhörer gehabt. (h) Man siehet aber auch, welche bequeme Gelegenheit der Satan gefunden, durch dieselbe die innerliche Uneinigkeit der Prediger zum völligen Ausbruch zu bringen; da insonderheit auch diß dazu kam, daß der offterwehnte CHRISTOPHORUS REUTERUS sich ihnen nicht wiedersetzte, sondern sich von ihnen ziehen und wenden lies, wie sie wolten. (i) Nun hatte zwahr OPITIUS einen Revers von sich gegeben, darinnen er ihm selber silentium imponiret, und sich verschrieben, er wolle den Streit von der Erb-Sünde nicht auff die Cantzel bringen. (k) Ja die Prediger hatten unter sich selbst im Jahr 1575. eine besondere Formulam Concordiæ aufgerichtet, damit in diesem Punct eine Einigkeit in der Lehre unter ihnen erhalten werden, und kein neuer Zanck entstehen möchte, in welcher sie sich den Worten nach so orthodox erklährten, daß CHYTRÆUS selbst nachmahls an derselben nichts auszusetzen fand. (l) Allein, wie friedsam sich auch OPITIUS im Anfang stellete, so verrieht er sich doch bald, und überschritte seine gegebene Versicherung. Denn eben in

 diesem

(e) WIGANDUS *l. c. p.* 373. *seqq.* & *pag.* 444. *sqq.* RANGO *in Hist. Syncret. p.* 741. *seq.*

(f) WIGANDUS *l. c. p.* 526. *seqq.* RANGO *l. c. p.* 750. *seqq.* RETHMEIER *Hist. Eccl. Brunsv. P. III. p.* 384. *seqq.*

(g) WIGANDUS *l. c. p.* 377. SERPILIUS *in præfat. ad* KINDERVATERI *Northusam illustrem, lit. b, 2, b.*

(h) Vid. SERPILIUS *loc. cit.*

(i) B. D. LYSERUS *in Sylloge Epist. p.* 240.

(k) Ibid. p. 239. & 241. (l) *Epp. Fol. p.* 117.

1575. diesem Jahr 1575. ließ er zu Mansfeld sein Bekänntniß von der Erb-Sünde drucken, zu dessen Publicirung ihm der beruffene Flacianer CYRIACUS SPANGENBERG behülfflich war. (m) Zudem so konte er sich in privat-Umgang und Unterredung mit andern nicht enthalten, seinen Irrthum bey gegebener und genommener Gelegenheit zu offenbahren. Er handelte auch öffters wieder den von sich gegebenen Revers, indem er zu unterschiedenen mahlen auf der Cantzel diese Materie recht ausführlich tractirte, und sich also vollends bloß gab. (n) Insonderheit aber ward er in Harnisch gebracht durch den Bericht, welchen der Raht zu Regenspurg von der Beurlaubung gewisser Prediger wegen des Streits von der Erb-Sünde beym Ende des 1574. Jahrs herausgegeben hatten. Denn da sie nicht allein alles, was sich desfalls mit OPITIO bey ihnen zugetragen, umständlich erzehlet, sondern auch zu ihrer mehrern Rechtfertigung die Theologischen Responsa, so sie deswegen aus Tubingen und Braunschweig eingeholet, mit eingerücket, (o) folglich OPITIUM als einen irrigen und verführischen Lehrer mit allen, die ihm anhiengen, vor dem Angesicht der gantzen Kirchen ausgeruffen hatten; so wandte er sein äusserstes an, solchen bösen Verdacht von sich abzulehnen. Zu welchem Ende er denn eine besondere Gegen-Antwort wieder das Regenspurger Buch verfertigte, und den Religions-Deputirten der beyden Stände als eine Rettung seiner Unschuld überlieferte. Damit man nun erführe, ob und in wie weit diese Schrifft mit der Wahrheit übereinstimmete, ward im Februario des Jahrs 1576. vor gut befunden, dieselbe (wiewohl noch nur geschrieben) nebst dem Regenspurgischen Bericht, wie auch der obgenandten Formula Concordiæ nach auswärtige Universitäten, insonderheit Rostock und Franckfurt an der Oder zu versenden, um der Gelehrten Meynung darüber einzuholen. Der Bohte, der die Schrifften herausbrachte, traff CHYTRÆUM am 17. Martii eben zu Wolffenbüttel an, als wohin er vom Hertzog JULIO wegen Anrichtung einer Academie zu Helmstädt war gefordert worden. Allein, obgleich er die Briefe annahm, dennoch, da er sahe, daß man in des OPITII Sache von der gantzen Facultät zu Rostock ein Responsum verlangte, so sandte

(m) Vid. B. LEUCKFELD *in Hist. Spangenb. p.* 38.

(n) Vid. B. LYSERUS *l. c. p.* 241. *sq.* add. Ejusdem *Officium pietatis p.* 270.

(o) Responsum *Brunsvicense* legitur apud REHTMEIERUM *loc. cit.* in den Beylagen *p.* 220. *seqq.*

sandte er alsbald die Schrifften zur Censur nach Rostock, und entschuldigte 1576.
sich am 20. Martii in einem Schreiben bey die Oesterreicher, daß er sich nicht unterstanden, vor seinem Kopff allein in dieser wichtigen Sache zu sprechen. (p) Die Theologi zu Rostock aber, nachdem sie offterwehnte Schrifften erwogen, gaben in einer Antwort, welche im Majo datiret, den Raht, daß man bey der abgefasseten Formula Concordiæ beruhen solte, als welche, wenn nur etliche wenige Wörter besser erklähret würden, richtig und GOttes Wort gemäß wäre: die Gegen-Antwort OPITII aber wolten sie nicht rahten im Druck zu geben, damit hiedurch nicht Anlaß zu mehrerer Weitläufftigkeit gegeben würde. (q) Indessen wolte doch CHYTRÆUS nicht mit all stille sitzen, sondern, wie er bald nach seiner Zurückkunfft von Wolffenbüttel zur Beförderung des grossen Concordien-Wercks nach Torgau zu gehen von Hertzog VLRICO Befehl bekam, auch daselbst am 25. Maji angekommen war, bediente er sich der guten Gelegenheit, und unterredete sich mit den dort versammleten Theologis von diesen Oesterreichischen Händeln. Und da auf diesen Convent zu Torgau der erste Entwurff des Concordien-Buchs gemacht worden, in welchem der gantze Streit von der Erb-Sünde gleich im Anfang gründlich untersuchet und entschieden war; so schrieb CHYTRÆUS von hieraus an die Oesterreicher, und berichtete, daß, was in diesem Articul von denen damahls gegenwärtigen Theologis einmühtig decretiret und verfasset worden, eben die jenige Lehre sey, welche die Würtenbergischen und Braunschweigischen Theologi in ihren Responsis in causa Opitiana vorgetragen. Er erinnerte ihnen auch, daß sie wissen würden, wie die Franckfurter ebenfalls in ihrer Antwort sich erklähret hätten, daß sie mit besagten Responsis übereinstimmig lehreten. Endlich vermahnete Er so wohl, als CHEMNITIUS und die übrigen Theologi dieselben, daß sie hierinnen die allgemeine und allein gegründete Lehre der Kirchen nebst ihnen beständig beybehalten möchten. (r)

XXXVIII.

Fernere Nachricht von diesem ärgerlichen Streit.

DOch alle diese Vorstellungen waren nicht zulänglich die Flacianer auf andere Gedancken zu bringen; vielmehr blieben sie hartnäckig auf ihre Meynung:

(p) Vid. CHYTRÆI *Epp. Vol. pag.* 1164.
(q) Lege Responsum ipsum apud B. SCHÜZIUM *l. c. in Append. p.* 27. *seqq.*
(r) *Epp. Volum. p.* 119. *seqq.*

1576. Meynung: sie hatten es auch schon so weit gebracht, daß die Prediger, die es mit ihrer Parthey hielten, überall hoch geachtet wurden. (a) Insonderheit hatte OPITIUS die Religions-Deputirte gewonnen, daß sie seiner Meynung beypflichteten, und ihm auf alle weise das Wort redeten, obgleich sie von auswärtigen und einheimischen Theologis und Politicis, ja vom Kayser MAXIMILIANO II. selbsten vor ihm waren gewarnet worden. Sie gaben ihren Sinn damit deutlich genug zu erkennen, daß sie in ihrem Landhause zu Wien bey ihrem Buch-Händler die Flacianische Bücher öffentlich feil hatten, im Gegentheil aber der orthodoxen Theologen Schrifften zu verkauffen verwehrten. (b) Dieses machte die Flacianer so frech und trotzig, daß sie die, so da sagten: *Peccatum originis non esse substantiam, sed accidens*, unter dem Nahmen der *Accidentariorum* verketzerten, ja sie gar vom Taufzeugen-Ammt und Gebrauch des Heiligen Abendmahls abhielten, auch nach ihrem Tod ihnen nicht einmahl eine Beerdigung nach Christlichem Gebrauch gestatten wolten. (c) Da auch diejenigen, so in Oesterreich ins Predig-Ammt aufgenommen wurden, sich ausdrücklich vorher anheischich machen musten, daß sie sich in der Predigt des Worts vor der Gemeine, und insonderheit, wenn von der Erb-Sünde solte gehandelt werden, derer Redens-Arten, die in Heiliger Schrifft, der Augspurgischen-*Confession* und Apologie lang vor dem Flacianischen Streit gebraucht worden, bedienen, und die zarten Kirchen nicht mit den unbekanten vocabulis *substantia & accidentis* oder dergleichen disputationibus scholasticis verwirren wolten: so ward solches von OPITIO und seinem Anhang muhtwilliger Weise also verdrehet, als ob hiedurch denen, die das Peccatum Originis nur ein Accidens nannten, ein Stillschweigen auferleget, und eine Ketzerey imputiret würde. (d) Und in diesem allen scheueten sie sich nicht, sich auf CHYTRÆUM und die übrigen Theologos zu Rostock zu beruffen, als ob sie mit ihnen gleiches Sinnes wären. (e) Dergleichen ärgerliche Excesse musten nun nohtwendig bey rechtgesinneten Gemühtern, so wohl unter den Land-Ständen als Predigern, viele Betrübniß verursachen: aber daher geschach es auch, daß CHYTRÆUS von einigen derselben die empfindlichsten Briefe bekahm, welche er *tonitrua & fulgura vehementissimarum accusationum* nennet, darinnen sie ihm, weil er hiezu stillschwiege, auch etwas von diesem Unglück imputirten, und zugleich um GOttes, ihrer Kirchen Wohlfahrt, seines Eydes und

(a) B. LYSERUS *loc. cit. p.* 243. (b) Ibid. p. 242.
(c) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 118. (d) Ibid. p. 117. (e) Ibid.

und ehrlichen Nahmens willen bahten, daß er die Flacianer von diesem höchst-gefährlichen und schädlichen Irrthum ab- und zur Wahrheit und Frieden anmahnen möchte. Weswegen er denn auch alsobald am 14. Junii an COELESTINUM und REUTERUM insonderheit, (f) hernach aber am 24. ejusdem an diese Beyde und OPITIUM zugleich (g) ein weitläufftiges Schreiben abgehen ließ, und ihnen so wohl die Falschheit dieser Lehre und ihre Vergehungen in diesem Stück mit aller Bescheidenheit und Glimpflichkeit vorhielte, als sie auch zur Beybehaltung der reinen Wahrheit und des Kirchen-Friedens aufs freundlichste vermahnete. Daß aber auch diese Briefe bey ihnen nichts müssen ausgerichtet haben, wies sich bald hernach, als ihnen die beyden ersten Capitel der Torgischen Concordia, wovon CHYTRÆUS aus Torgau an sie geschrieben, zu Gesichte kahmen. Es war nemlich POLYCARPIUS LYSERUS (bisheriger Prediger zu Göllerstorff in Oesterreich) in eben diesem Jahr 1576. zu Dresden gewesen, und hatte daselbst die beyden Capitel de *Peccato Originis* & *de Libero Arbitrio* aus der *Formula Concordiæ* abgeschrieben, auch, damit man an deren Richtigkeit nichts auszusetzen hätte, von JACOBO ANDREÆ und GEORGIO LISTENIO dieselben eigenhändig unterschreiben lassen. Dieses Exemplar sandte er hinein nach Oesterreich, in der Meynung, es würden die Wiedriggesinneten, wenn sie die Schrifft selbst gelesen hätten, vielleicht dadurch auf andere Gedancken gebracht werden. Weil auch die Stände bald einen solennen Land-Tag halten würden, machte er sich die Hoffnung, es würde auch auf demselben dieser betrübten Sache halber etwas nützliches abgehandelt werden. Doch eben auf diesen Land-Tag, welcher im Anfang des folgenden Jahrs 1577. gehalten wurde, sahe man, wie starck die Parthey der Flacianer unter den Ständen selbst war. Denn einmahl würden die oberwehnten zwey Responsa, welche über OPITIUM und seiner Lehre von Rostock und Franckfurt eingeholet worden, verlesen, aber, da sie nicht nach ihrem Sinn eingerichtet waren, vor unzulänglich erkannt. Ferner nahmen sie die zwey Capitel der Formulæ Concordiæ, die LYSERUS ihnen gesandt, vor sich, und weil sie bald erkannten, daß die Meynung FLACII in denselben ex instituto wiederleget wurde, so liessen sich nicht allein OPITIUS und COELESTINUS vernehmen, sie wolten wieder dieselben schreiben, sondern etliche der Land-Stände erklährten sich öffentlich, daß diese Articuln nicht GOttes Wort gemäß, wohl aber zuwieder wären. Ja sie wurffen gar einen Verdacht auf JACOBUM ANDREÆ und POLYCARPUM LYSE- 1576.

T RUM,

(f) *Epp. Vol. pag.* 121. (g) Ibid. *pag.* 116. *seqq.*

1577. RUM, als ob sie dieselben ex composito so aufgesetzet und ihnen zugesandt hätten. Daher endlich der Schluß dieser war, daß sie eine besondere Gesandschafft an den Churfürsten AUGUSTUM zu Sachsen senden, und sich bey demselben theils des Flacianismi halber exculpiren, theils bitten wolten, daß er ihnen die gantze *Formulam Concordiæ*, zu Torgau aufgerichtet, unter einem glaubwürdigen *Vidimus* mit eigener Hand und Secret bekräfftiget zustellen möchte. Aber ehe diese Gesandschafft abgefertiget wurde, schrieb LYSERUS von Göllerstorff aus an JACOBUM ANDREÆ, welcher dazumahl in Sachsen war, einen weitläufftigen Brieff, (h) in welchem er so wohl von dem, was auf dem Land-Tag passiret war, völlige Nachricht gab, als auch ihn unterrichtete, mit welcher Behutsamkeit er mit den Partheyischen Gesandten (wenn sie kommen solten) zu verfahren hätte. Ob nun die Stände würcklich die Gesandten nach Sachsen abgeschicket haben, ist ungewiß; gewiß ist aber, daß dieser betrübte Lärm noch einige Jahr unter den Predigern fortgesetzet worden: Wie denn im Jahr 1581. ein vornehmer Mann aus Oesterreich an CHEMNITIUM schrieb, daß der leidige Streit de Peccato Originis viel Verwirrung bey ihnen verursachte. (i) Nun ward zwar der vornehmste Urheber dieser Unruhe, OPITIUS in eben diesem Jahr 1581. aus Oesterreich seines Diensies erlassen; (k) von welchem berichtet wird, daß er von der Zeit an über 200 Meil im Exilio herumgewandert, biß er endlich zu Büdingen in der Wetterau Pfarrer geworden, woselbst er im Jahr 1585. mit Weib und Kindern an der Pest gestorben. (l) Aber damit war dennoch das Feuer noch nicht völlig gedämpfet, indem CHRISTOPHORUS IRENÆUS, MARTINUS WOLFFIUS und JONAS FRANCK, welche des Flacianismi halber im Jahr 1572. aus Weymar vertrieben, und sich darauff nach Mansfeld zu *Cyriac. Spangenberg* begeben hatten, (m) damahls noch in Oesterreich im Predig-Ammt stunden, und nebst andern nach wie vor diese Lehre ausbreiteten. Wodurch

(h) Legitur tota hæc epistola in B. D. LYSERI *Sylloge Epist.* p. 237. sqq. ex qua, quæ hic narrantur, desumta sunt.

(i) Vid. REHTMEIER *H E. Brunsvic. Part. III.* p. 503.

(k) Id vero non sine motibus factum esse, narratur ap. KHEVENHÜLLERUM *Annal. Ferdinand. Tom. VI.* p. 2806. Add. GERLACHII *Diarium* p. 519. a. & 533. b. ubi, OPITIUM A. C 1578. mandato Cæsaris Vindobonâ ejectum esse, perhibetur.

(l) Vid. SERPILIUS *loc. supra cit. lit. b*, 3.

(m) Jo. WIGANDUS *de Manichaismo renovato* pag. 367. *seqq.* RANGO *Hist. Syncret.* pag 735. seqq.

durch die Stände aufs neue genöhtiget wurden, auswärtiger Theologorum judicia hierüber einzuholen. Und weil bißher die Responsa von Rostock, Franckfurt, und Tübingen gegen die Flacianer ausgefallen, so ward im Jahr 1582. beliebet, daß eine gedoppelte Schrifft, deren die eine pro Accidente, (n) die andere aber pro Substantia peccati (o) stritte, an die Theologos nach der neuen Universität Altdorff zur Censur überschicket würde. Doch auch hier ward die Wahrheit in einer bündigen Antwort aufs neue bekräfftiget, und die irrige Lehre nachdrücklich und ausführlich wiederleget, wie man davon noch einige Umstände bey dem Hn. D. ZELTNER nachlesen kan. (p) Was übrigens in diesem unglückseeligen Streit weiter passiret, und auf was Art derselbe völlig beygeleget worden, können wir aus Mangel gehöriger Nachrichten nicht melden. (q) Weswegen wir in der Erzehlung der übrigen Schicksahle unserer Kirchen weiter fortfahren. 1577.

(n) Hoc scriptum an. 1581. editum fuit, sub titulo: *Repetitio* oder Wiederhohlung der *Norma* Christlicher Lehre der Kirchen in Nieder-Oesterreich vom Menschen / der Erb-Sünde rc. denen beyden Löblichen Ständen der Herren und Ritterschafft in Oesterreich unter der Ens übergeben / und von etlichen dreissigen Predigern unterschrieben. vid. Ven. RITTERI Lebens-Beschreibung *M. Flacii* p. 339. edit. 2.

(o) Hoc scriptum prodibat an. 1582. hac rubrica: *Formula Veritatis*, oder wahrhafftige und gründliche Ausführung des hohen und wichtigen Religions-Streits von der Erb-Sünde; ebenfalls von 38. Flacianischen Predigern unterschrieben / quos nominat RITTERUS *loc. cit.*

(p) *Hist. de vita & fatis Mauritii Helingi*, §. *XLV*. p. 90. *seqq.* add. Ejusdem *Vit. Theol. Altorphin.* p. 36.

(q) Motus hosce an. 1585. nondum plane fuisse compositos, didici ex KHEVENHÜLLERO, qui, *Johannem Hauserum & Philippum Barbatum*, Flaciani erroris defensores acerrimos, ob scriptum Flacianum publice excusum & disseminatum, captivos *Vindobonam* deductos, caussaque cognita, cum in errore pertinaciter persisterent, post duodecim dierum carcerem ad perpetuum exilium condemnatos, regnisque & regionibus Imperatoris ejectos esse, narrat. *Annal. Ferdinand. Tom. II. p.* 375. *sqq.* conf. ibid. *Tom VI. p.* 2788. ubi asseritur, nec an. 1604. inter Ministros Evangelicos defuisse, qui *Flacii* erroribus adhærerent.

XXXIX.

MAXIMILIANI II. wehrender Kayserlichen Regierung bezeigter Haß gegen alle Religions=Verfolgung und bittere Streit=Schrifften, wovon ein merckliches Exempel. Desselben fortwehrende Liebe zur Lutherischen Religion, und Evangelischer Tod.

1576. IN dem Jahr 1576. den 12. October gieng der Hochlöbliche Kayser MAXIMILIANUS II. den Weg aller Welt, und verlohr nicht allein das Römische Reich ein unvergleichliches Ober=Haupt, sondern die Evangelischen Oesterreicher zugleich ihre vornehmste Stütze unter den Menschen, indem sie es der gewissenhafften Klugheit dieses Herrn zu dancken hatten, daß sie bis hieher vor allen Verfolgungen der Römisch=Catholischen Geistlichen gesichert gewesen, auch, wenn sie sich nicht selber untereinander gezancket hätten, ihre Religion in Ruhe und Friede hätten üben können. Es ist aus dem, was oben angeführet worden, (a) schon bekant, was dieser grosse **Kayser** von der **Lutherischen Lehre** vor eine gute Meynung gehabt, ehe er auf den Kayserlichen Trohn erhaben worden. Er wieß auch nach der Zeit bey unterschiedener Gelegenheit, daß er noch auf selbigem Sinn beharrete. Es war bey ihm ein unumstößliches Principium: Daß man einen Eingriff in GOttes Rechte thun würde, wenn man über die Gewissen herrschen, oder in Religions=Sachen das weltliche Schwerdt gebrauchen wolte. Daher er nicht allein einsmahls in Gegenwart vieler vornehmen Herrn zu dem Bischoff von **Olmüz**, GUILIELMUM sagte: **Das keine grössere Sünde sey, als über die Gewissen herrschen wollen**; (b) sondern, als sein Eydam, König CAROLUS IX. in **Franckreich** im Jahr 1572. die grausahme Blut=Hochzeit zu **Paris** angestellet, und so viel tausend Hugonotten hatte ermorden lassen, konte er sich nicht enthalten, in einem besondern und weitläufftigen Brieff an den obgemeldten General von SCHWEND sein allergröstes Mißfallen hierüber zu bezeugen, welcher Brief gewiß nicht ohne Bewegung kan gelesen werden. (c) Er blieb auch beständig ein abgesagter

(a) vid. supra *pag.* 51 *seqq.* & *pag.* 71 *seqq.*

(b) Jo. CRATO *in Orat. funebr. de divo Maximiliano II.*

(c) Literas hasce primus evulgavit GOLDASTUS *in S. R. I. Constitutionibus, Part. III.*

abgesagter Feind aller solcher Streit-Schrifften, wodurch die Gemühter gegen 1576.
einander konten verbittert werden, und wandte nicht allein allen Fleiß an, damit im Römischen Reich so wohl Römisch-Catholische als Protestanten sich aller Schmäh-sucht im Bücher-schreiben enthalten möchten, sondern wolte auch dieses in seinen Kayserlichen Erb-Landen genau in acht genommen wissen. Weswegen er bey hoher Straffe verbohten hatte, daß nichts in Religions-Sachen in seinen Landen gedruckt und feil geboten werden solte, wofern es nicht zuvor in der Hof-Cantzeley überliefert, und nach geschehener Untersuchung publiciret zu werden vom Kayser erlaubet worden. Wie ernstlich in dem Fall sein Wille gewesen sey, gab er im Jahr 1573. bey einer gewissen Gelegenheit satsam zu erkennen. Es hatte nemlich ein Kayserlicher Hof-Raht und Doctor Juris, Nahmens GEORGIUS EDERUS, (d) eine hefftige und mit vielen Läs-

num. 30. *p.* 208. iterum editas a CONRINGIO *in Access. ad Wicelii Viam regiam pag.* 278. *sqq.* & C. F. FRANCKENSTEINIO *in Ternione Epistolarum de Nuptiis Paris.* pag. 29. sqq.

(d) Exstat viri hujus liber magnæ molis, ante hæc tempora an. 1568. Coloniæ Agripp. editus hoc titulo; *Oeconomia Bibliorum, sive Partitionum Theologicarum libri quinque: quibus sacræ Scripturæ dispositio, seu Artificium & vis atque ratio, in tabulis velut ad vivum exprimitur, & ita ob oculos ponitur, ut non modo absolutissimam complectantur universæ Theologiæ Summam atque Methodum, sed Commentarii etiam vice haberi queant. Authore* D. GEORGIO EDERO *J. C. Frising. Divorum Impp. Ferdinandi Augustiss. memoriæ & nunc Cæsaris Maximiliani II. Consiliario Aulico imperiali.* Fol. Eidem libro subjunxit *Partitiones Catechismi Catholici, ejus nimirum, qui ex decreto Concilii Tridentini, Pii V. Pont. Max. jussu ad Parochos primum editus.* Ex cujus postremi libelli præfatione *ad Senatum & Academiam Coloniensis Reipublicæ*, ipsomet narrante, constat, illum adolescentem in summa egestate & inopia ad *Colonienses* pervenisse, sed virorum piorum patrocinio sublevatum, apud illos per annos sex continuos vixisse, ibidemque inprimis *Petri Canisii* & *Joannis Cochlei* institutione usum, sicque tandem Magisterii gradum in artibus feliciter adeptum esse. Unde facile colligere licet, ex quo fonte hæc rerum Theologicarum notitia hocque erga Lutheranos odium *Ederianum* profluxerit. Ceterum in hoc memorato scripto parca admodum cum hæreticis confligendi indicia reperias; id quod & libri argumentum haud facile permittebat. Quod autem EDERUS, etiamsi ab Imp. MAXIMILIANO ob immoderatum Zelum castigatus, animum controversias tractandi non deposuerit, colligo ex verbis STANISLAI RESCII supra citati, qui, cum Romæ viveret, ad *Stanisl. Karnkovium* Archiep. Gnesn. an. 1581. ita scribebat: *Quam vellem videre Ederi nostri, viri præstantissimi, Matheologiam Hæreticarum fabularum, in qua continentur* 900 *fere vanissimi errores de* 200 *prope Religionis Catholicæ capitibus, quam hoc ipso anno* (1581) *in lucem prodidisse audio; sed ejus generis*

1576. sterungen gegen die Lutheraner angefüllete Schrifft zu Dillingen drucken lassen, und, obgleich weder der Kayser noch die Theologi zu Wien etwas drum wusten, dennoch auf dem Titul-Blat gesetzet, daß dieses *cum S. Cæs. Majestatis gratia, privilegio ac permissu, & Theologicæ Facultatis ratificatione* geschehe. Er scheuete sich auch nicht, dem Kayser selbst diesen Tractat zu dediciren, ohne Zweiffel in der Hofnung, sich dadurch einige Gnade zu erwerben. Doch der Kayser empfand dieses Unternehmen des EDERI so hoch, daß er ihm nicht nur auf die nachdrücklichste Art seinen Unverstand und Unbescheidenheit, die er hierinnen an den Tag geleget, verweisen, sondern auch bey Verlust seines Dienstes anbefehlen lies, alle gedruckte Exemplaria seiner Schrifft bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung einzuliefern, und sich ins künfftige alles Bücher-schreibens in Religions-Sachen zu enthalten. Weil das Kayserliche Decret, welches desfalls ausgefertiget worden, sehr merckwürdig ist, haben wir dasselbe in den Beylagen mit einrücken wollen. (e) Nun möchte man zwar gedencken, daß der Kayser mehr aus Liebe zum Frieden, als zu der Evangelischen Religion solchen Ernst gegen den EDERUM gebraucht habe. Doch er gab den innerlichen Zustand seines Hertzens gegen den Chur-fürst von Sachsen AUGUSTUM einsmahls deutlich zu erkennen, da er zu ihm sagte: *Frater, tuæ ego sum doctrinæ & fidei; sed age quæso, viam ostende extricandi me ex labyrinthis, quibus involutus hæreo.* (f) Welche Worte von

---

libri rarissime in has oras importantur. Epistolarum libro pag. 146. adde KHEVENHÜLLERUM *Annal. Ferdinand. Tom. I. pag.* 131. ubi EDERUS inter præcipuos Consiliarios Cæsaris in rebus ad religionem spectantibus numeratur.

(e) Num. VII. Decretum hoc Cæsareum primum editum est a GOLDASTO Tom. III. *Constitut. Imper. f.* 575. mox subjectum est scripto cuidam anonymo, cui tit. Ableynung und Gegen-Erinnerung / *an.* 1617. 4. edito, quo respondetur ad calumnias CHRISTOPHORI UNGERSDORFFII (sub quo nomine SCIOPPIUM aut KELLERUM latere suspicatur SECKENDORFFIUS *Hist. Luth. lib. III. p.* 31. *b*) qui eodem anno ediderat Erinnerung / von der Calvinisten Art und Feindseeligkeit gegen dem Römischen Reich. Nuper demum recusum in V. C. Jo. CHRISTOPH. COLERI *Anthologia p.* 1 *sq.* Ceterum libri *Ederiani* fata quoque breviter recenset BÆLIUS *Reponse aux questions d'un Provincial, Tom. II. p.* 566.

(f) NIC. SELNECCERUS *in vita Lutheri à* D. *Jo. Frid. Mayero edita* pag. 198. seqq. Addamus aliud colloquium non minus memorabile, quod Cæsar habuit cum Jo. CRATONE, Archiatro suo, eoque intimæ admissionis Ministro, qui cum Cæsare aliquando curru vectus, Cæsareque *tot & tantas in Christianismo dissensiones dolenter commemorante*, & tandem ex Cratone, *quosnam ille inter tot sectas Apo-*

von dem überzeugten und bedrängten Gewissen dieses Herrn sattsam zeugen. 1576.
Noch deutlicher erklährte er sich gegen D. SELNECCERUM, welcher ihm seine Erklährung über den Psalter dedicirete und überreichte, indem er zu ihm sagte: *Orate pro me misero, qui in doctrina vestra, quæ Augustana Confessione comprehenditur, per Dei gratiam vivam & moriar.* (g) Und so wieß sichs auch auf seinem Sterbe-Bette, indem er sich nicht nur mit hertzlicher Andacht und Bereitwilligkeit zu seiner Todes-Stunde anschickte, sondern auch, als er erinnert wurde, das heilige Abendmahl auf Römisch-Catholische Art zu nehmen, lieber dessen entbehren, als es unter einer Gestalt allein empfangen wolte. (h) Er wolte auch den Bischoff von Neustadt, D. LAMBERTUM GRUTERUM, kurtz vor seinem Ende nicht vor sich lassen, ohne mit der Bedingung, daß er eintzig und allein von dem Verdienst Christi und der dadurch geschehenen Versöhnung mit GOTT und wieder erworbenen Gerechtigkeit und Seeligkeit, ohn allen Zusatz anderer Dinge, mit ihm reden solte. Nachdem auch der Bischoff diesem Befehl nachgekommen, und endlich den Kayser gefraget: Ob er auf solchen Glauben sterben wolte? Antwortete er mit Ja, und schlieff also in dem HERRN sanfft und seelig ein. (i) Man solte aber fast zweiffeln, ob auch alle Römisch-Catholische diese Art zu sterben vor seelig angesehen haben. Wenigstens trugen die Theologi zu Paris Bedencken, diesen unsterblichen Kayser ohne Einwilligung des Pabstes die Exequien zu halten, eben deswegen, *quod parum catholice mortuus esset.* (k)

XL.

---

stolica simplicitati proxime accedere putaret, quærente, respondit: *Nescio annon fratribus, quos Piccardos vocant, concedi id possit.* Cui Cæsar: *ego idem sentio.* Jo. AMOS COMENIUS *in Hist. Fratr. Bohem* p. 37. *edit. Hal.*

(g) Vid. SELNECCERUS *loc. cit.*

(h) LANOVETUS *Epp. Secret. lib. 1. p.* 241.

(i) Jo. CRATO *in Orat funebri de divo Maximiliano II. p.* 55. *sq.* LANOVETUS *loc. cit.* add. STEPHANI GERLACHII *Diarium* s. Türckisches Tage-Buch *pag.* 276. & *pag* 326.

(k) ANDR. WENGERSCIUS s. REGENVOLSCIUS *in Hist. Eccl. Sclavon. lib. 1. c.* 10. pag. 50. Ceterum de Lutheranismo MAXIMILIANI II. Imp. multa notatu digna collegit B. D. GÖZIUS *in Meletem. Annaberg.* p. 739. *& seqq* add. Ejusdem *Quæstionum ex Theol. Casuali Specimen* pag 27. seq. itemque cl. KAPPII Beschreibung des ersten Augspurgischen *Confessions* Jubel-Festes *P. I. pag.* 347. seq.

XL.

Kayser RUDOLPHUS II. will dem Pabst in der angemuhteten Vertilgung der Lutheraner nicht gehorchen; Untersagt ihnen gleichwohl ihr bisheriges Religions=Exercitium in Wien und andern Kayserlichen Städten. Die Religions=Freyheit wird von den Bürgern in Wien, wie auch andern Städten und Märckten in Oesterreich flehentlich gesucht, aber gäntzlich abgeschlagen.

1577. Nach dem Tode MAXIMILIANI II. bestieg den Kayserlichen Trohn sein Herr Sohn RUDOLPHUS II. ein Herr von sanfftmühtigem Geist, unter dessen langen und glücklichen Regierung das Römische Reich die Früchte des Friedens beständig genossen; wie er denn auch in Religions=Sachen eben solche Moderation, als seine Hochlöbliche Vorfahren von sich blicken lassen, und seine Waffen lieber gegen die Türcken, als Protestanten brauchen wollen. Zwar, wie derselbe die Regierung antrat, und nach bisheriger Gewohnheit dem damahligen Pabst GREGORIO XIII. durch einen Gesandten seines Gehorsams versichern, auch von ihm die Confirmation seiner Erwehlung begehren ließ, (a) so wolte der heilige Vater anfangs nicht daran, wofern sich der Kayser nicht vorher erklährete, daß er die Lutherische Ketzerey aus seinen Erb-Landen mit Strumpff und Stiel ausrotten wolte. Wiewohl dieses den friedliebenden Herrn von seiner Moderation nicht abschreckte, indem er dem Gesandten befahl, noch einmahl um die Confirmation anzuhalten, und, wenn sie ihm solte abgeschlagen werden, zurücke zu kommen: welche Resolution auch den Pabst auf andere Gedancken brachte. (b) Indessen, wenn man dieses Kaysers Verhalten gegen seine Unterthanen Evangelischer Religion überhaupt erweget, so scheints dennoch, daß er gegen das Ende seiner Regierung denselben mehr zugethan gewesen, als vor und bey dem Anfang seines Kayserlichen Regiments.

(a) De Legato Cæsareo, Evangelicæ religioni addicto, Romam mittendo primum deliberatum, at instante Legato Pontificis consilium hoc mutatum fuisse, narrat B. GERLACHIUS *in Diario* p. 498 b.

(b) RUD. GUALTERUS in litteris Kal. Aug. 1577. ad *Bonav. Vulcanium* datis, *Epp. Belg. & ad Belgg* p. 550. sq.

giments. Bey jungen Jahren, und als er noch Printz war, ließ er sich einsmahls den Wiederwillen gegen den Evangelischen GOttesdienst dermassen übernehmen, daß daraus gar leicht in Wien eine gefährliche Empöhrung hätte entstehen können, wenn es nicht durch die ernsthaffte Vorsichtigkeit des Kaysers MAXIMILIANI wäre verhindert worden. (c) Doch auch bey dem Anfang seiner Regierung und in den erstfolgenden Jahren bezeugte er keine gar zu grosse Geneigtheit vor die Evangelische Religion in seinen Erb-Landen, daß es vielmehr das Ansehen hatte, als ob er nicht viel gutes mit derselben habe im Sinne gehabt. Denn, obgleich der neue Kayser sich gegen jedermann freundlich und gnädig bezeigte, auch sich gar nichts mercken ließ, daß er den Evangelischen ungeneigt seyn solte: (d) Daher auch dieselben zum Theil sich die Hoffnung machten, daß ihre Religions-Freyheit unter seiner Regierung ungekränckt bleiben würde; (e) so muste es ihnen doch bald bedencklich vorkommen, daß die Kayserlichen Rähte Evangelischer Religion nicht mehr bey Hoffe so fleißig als vordem zu Raht gezogen wurden, sondern der Kayser mehrentheils mit Römisch-Catholischen Rähten umgeben war. (f) Noch mehr muste ihnen in die Augen fallen, als man bey Hofe anfieng einige derer Bedienten, so nicht papistisch waren, ihrer Dienste zu erlassen, (g) auch die jenige Papisten, so das meiste bey dem Kayser zu sagen hatten, sich öffentlich verlauten liessen, daß sie es mit den Evangelischen nicht gut meynten. (h) Und dieses offenbahrte sich auch gar bald in dem ersten Jahr, nemlich A. C. 1577. Denn da die beyden Stände der Herren und der Ritterschafft von einigen 1577.

U Jahren

(c) Liceat rem hanc memoratu dignam ipsis B. GERLACHII verbis enarrare: Es wird von ihm (MAXIMILIANO Imp. scilicet) erzehlt / daß er auf einer Zeit seinem Herrn Sohn RUDOLPHEN, itzigem Römischen Kayser / eine Maultaschen oder Ohrfeigen gegeben / als ihm fürgekommen / daß er mit den Welschen und Spaniern angeleget / sie wolten des Herrn von Roggendorff / Land-Marschalcks / Haupt-Kirchen (legendum: Haus-Kirchen) überfallen. Welches dieser erfahren / und ihrer Majest. angezeiget; die dann wohl abnehmen können / was für ein Jammer daraus hätte erfolgen mögen / und die Welschen und Spanier wie die Hüner erwürget worden wären; sintemahl fast das gantze Volck und die Handwercks-Leut in der Stadt Wien Lutherisch sind. In *Diario* s. Türckischen Tage-Buch pag. 277. a.

(d) vid. B. GERLACHIUS *loc. cit. pag.* 326. a.

(e) LANGUETI *Epp. Secret. Part. II. pag.* 254.

(f) Ibid *pag.* 242. *sqq.* & *pag* 276. *fin.* (g) Ibid. *p.* 258. add. *p.* 245.

(h) GERLACH *loc. supra cit pag.* 346.

1577. Jahren her unter dem Kayser MAXIMILIANO II. die Freyheit gehabt, daß sie in ihrem Land-Hause zu Wien durch Evangelische Prediger ungehindert ihren Privat-GOttesdienst, wann sie wolten, halten konten, (i) ja ihnen gar im Jahr 1574. in der Wienerischen Vorstadt eine gewisse Kloster-Kirche allergnädigst eingeräumet wurde, in welcher sie ein öffentliches Lehr-Ammt und Kirchen-Dienst angestellet hatten; (k) so geschahe es, daß bey solcher Gelegenheit eine sehr grosse Anzahl Bürger in Wien ihre Papistische Tempel und Priester verliessen, und sich zu der Evangelischen Gemeine hielten, in derselben das heilige Abendmahl empfiengen, ihre Kinder taufen, sich copuliren und begraben liessen. Ob nun gleich die Pfaffen dieses gar bald merckten, so durfften sie sich doch bey Kaysers MAXIMILIANI II. Lebzeiten nicht regen, weil sie wohl wusten, daß derselbe diese Religions-Uebung der Lutheraner in Wien nicht stöhren würde. So bald aber derselbe gestorben, und RUDOLPHUS II. auf den Thron erhaben war, waren sie gleich mit ihrer Anklage bereit, und wirckten bey dem Kayser einen Befehl aus, daß, da die von MAXIMILIANO II. vergönnete Religions-Freyheit die Herrn und Ritterschafft nur allein angienge, diese auch nur allein vor sich, wenn sie sich in Wien aufhielten, ihren GOttes-dienst

(i) Conf. supra *pag.* 107. Vix tamen crediderim, continuum nec unquam interruptum religionis Evangelicæ cultum in domo Provinciali fuisse habitum. Sane an. 1573. nullum Aug. Conf. addictum Ecclesiasten *Vindobonæ* fuisse repertum, vel inde constat, quod toties jam laudatus STEPH. GERLACHIUS, antequam cum Oratore Cæsareo Constantinopolin in viam se daret, jussu quorundam Procerum Evangelicorum per duos menses conciones habuerit, Sacramentum Baptismi administraverit, ægrotos visitaverit &c. vid. ejus *Diarium* s. Türckisches Tage-Buch *pag* 4. *seq.* Vt adeo credere par sit, Dynastas & Nobiles Evangelicos, negotiorum caussa *Vindobonam* proficiscentes, & per aliquod tempus ibi commorantes, suos verbi Ministros secum adduxisse, sicque tum suæ tum aliorum Lutheranorum *Vindobonæ* viventium saluti consuluisse.

(k) An *Templum Minimorum*, in quo t. t. publicum religionis Evangelicæ exercitium viguisse memorat Auctor anonymus *Status Regiminis Ferdinandi II. pag.* 19. *seqq.* idem sit cum Monasterio, *S. Maria de Monte Serrato* dicto, de quo eadem refert JO. JOACH. MÜLLERUS, im Staats-*Cabinet*, zweyter Eröfnung *pag* 186., mihi pro certo affirmare haud licet. Interim anno demum 1574 publicum hunc sacrorum Evangelicorum cultum *Vindobonæ* concessum ac institutum esse, ex verbis CHYTRÆI patet, Steinâ Austriæ a. d. 15. Jun h. a. ad Delectos Procerum ita scribentis: Daß man zu Wien noch keine öffentliche Kirchen und *Superintendenten* habe - - jetzund aber ein *publicum Ministerium* daselbst angerichtet werde. SCHÜZIUS *l.c. lib. II. in Append. p.* 18. *seq.*

dienst in ihrer Kirchen verrichten möchten, also, daß sie keinen eintzigen Bürger 1577.
oder Einwohner der Stadt Wien erlauben solten, ihrer Religions-Uebung zugleich mit beyzuwohnen. Nun stelleten zwar die Stände dem Kayser demühtigst vor, wie sie nicht mit gutem Gewissen jemanden von der Anhörung des reinen Worts GOttes und rechtmäßigen Gebrauch der heiligen Sacramenten abhalten, oder einigem Menschen den Weg zur ewigen Seeligkeit verwehren könten. Aber, an statt sie hiedurch etwas gutes solten ausgerichtet haben, machten sie vielmehr ihre Sache noch schlimmer, indem es Kayserlicher Seiten als ein Ungehorsam aufgenommen ward, daß man nicht so gleich ohne Wiederrede dem ergangenen Befehl gehorchen wollen. Daher es denn geschahe, daß nicht allein den Bürgern zu Wien, den Evangelischen GOttesdienst zu besuchen, verbohten wurde, sondern es ward den Ständen auch die vormahls zum öffentlichen Gebrauch eingeräumte Kirche wieder weggenommen, (l) und auf einmahl untersagt, weder in Wien, noch an andern Kayserlichen Orten ihr Religions-Exercitium zu treiben: (m) wie denn auch denenselben zu Hörnals die Kirche, deren sie sich daselbst bisher bedienet hatten, zugeschlossen ward. (n) Eben dergleichen Verhängniß betraff die Ertz-Hertzoglichen Städte und Märckte in Unter-Oesterreich. Denn, da in denenselben die Evangelische Religion dermassen überhand genommen hatte, daß fast Raht und Bürgerschafft durchgehends das Pabstthum verlassen; so ließ der Ertz-Hertzog ERNESTUS, welcher, weil der Kayser RUDOLPHUS zu Prag residirte, in Oesterreich Kayserlicher Stadthalter war, im Jahr 1578. ein allgemeines Decretum Reformationis ausgehen, Krafft dessen allen Einwohnern der Städte und Märckte, so die Evangelische Religion angenommen hatten, bey harter Strafe anbefohlen ward, ihren Evangelischen GOttesdienst einzustellen, ihre Lutherische Prediger abzuschaffen, und sich wieder zu der Römischen Kirchen zu kehren. Da denn zugleich, auf was Art und Weise in der Wieder-Herstellung des Catholischen Glaubens mit den Lutheranern verfahren werden solte, in dem Decret selbst vorgeschrieben war. (o) Doch hierbey blieb es noch nicht; sondern, damit man diesem wichtigen Werck einen um so viel grössern Nachdruck geben möchte, so

 folgte

(l) Jo. JOACH. MÜLLER *loc. cit.*

(m) CHYTRÆUS *Chron. Sax. lib. XXII. p. m.* 579. SPENERUS in *Sylloge Geneal. Hist. p.* 85: J. J. MULLERUS *l. c.* MAIMBOURG *Hist. du Luther. Tom. II. p.* 226.

(n) Vid. GERLACHII Tage-Buch *pag.* 489. *a.*

(o) Decreti hujus expressam facit mentionem KHEVENHÜLLERUS *Annal. Tom. III. p.* 743. licet, quod dolendum, ipsum Decreti exemplar nobis non conservaverit.

1578 folgte noch in selbigem Jahr ein abermahliger Befehl, des Innhalts: Daß hinführo die in den Landes=Fürstlichen Städten und Märckten anzunehmende Bürger und Stadt=Schreiber dem Landes=Fürsten und Dero nachgesetzten Obrigkeiten solten vorgestellet werden, damit man nemlich vorher von ihrem Römisch=Catholischen Glauben versichert wäre. Zugleich ward allen Uncatholischen Bürgern und Einwohnern aufs neue anbefohlen, den Lutherischen Glauben fahren zulassen, und wieder zu der Römischen Kirchen zu treten; da dann allen denen, die sich in dem Fall ungehorsam erweisen würden, eine gar kurtze Zeit gesetzet ward, innerhalb welcher sie solten verbunden seyn, Ihro Kayserl. Majest. Lande zu räumen. Ob nun gleich die Städte schon vordem zu unterschiedenen mahlen dergleichen Befehle von Hofe bekommen, und dessen ungeachtet im Vertrauen auf göttlicher Hülffe bey der einmahl erkannten Wahrheit fest gehalten hatten; so muste doch gegenwärtiges Mandat insonderheit ihnen fürchterlich vorkommen, da sie sich nicht mehr eine solche Indulgentz, als zu MAXIMILIANI II. Zeiten, versprechen konten, sondern die Papistische Parthey bey Hofe mächtig, und mit Ernst auf eine Reformation bedacht war. Diß bewog sie, bey dem Schluß des Jahrs dem Ertz=Hertzog eine weitläufftige und nachdrückliche Supplication zu übergeben, in welcher sie auf das beweglichste baten: „Daß, wie sie nun etliche hundert Jahr unter den sanfften Flügeln des Hauses „Oesterreich wohl geruhet und gelebet, viel Freyheit und Gnade erworben, „die Städte erbauet und ihnen gelassen, sie nun auch ferner unter solcher gnä„digen Regierung in Ruhe und Friede, besonders bey der bißhero genossenen „Gewissens=Freyheit möchten gelassen werden.“ Insonderheit suchten sie abzulehnen, „daß denen anzunehmenden Bürgern nicht möchte angemuhtet „werden, sich vorher der Religion wegen darzustellen, als welches Verfahren „viele abschrecken würde, das Bürger=Recht zu gewinnen, folglich ihre Nah„rung und Gewerbe verfallen müste.“ Wie sie aber nochmahls demühtigste Ansuchung thaten, daß sie bey dem öffentlichen Bekänntniß und Uebung der Evangelischen Religion ungekränckt verbleiben möchten, also fügten sie diese Bitte hinzu: „Im Fall sie um ihres Glaubens willen das Land zu räumen „solten genöhtiget werden, daß Ihro Kayserliche Majestät ihnen zu ihrem „Abzug und Veränderung ihrer Güter wenigstens 5 Jahr dilation vergön„nen möchte.“ Dieser ihrer Bitt=Schrifft bey dem Ertz Hertzog einen um so viel grössern Nachdruck zu geben, hatten die Städte die Herren und Ritterstand in Unter= und Ober=Oesterreich dahin vermogt, daß sie derselbigen eine kräfftige Intercession beyfügten, worinnen sie den Ertz=

Hertzog

Hertzog demühtigst anfleheten, die Städte in ihrem Gesuch nicht unerhört 1579
zu lassen. Doch diese Supplication ward sehr ungnädig aufgenommen: sintemahl, an statt einer gehofften gnädigen Erhörung, der Ertz-Hertzog den 27. Januar. 1579. ihnen einen harten Bescheid ertheilen ließ, in welchem ihnen alsobald anfangs als ein Kennzeichen ihres Ungehorsams vorgehalten ward: "Daß sie sich unterstanden, um die Zulassung der Augspur„gischen *Confession* anzuhalten, da sie sich billig erinnern solten, wie wey„land Kayser MAXIMILIANUS II. ihnen (den Städten) ungeachtet ihres man„nigfaltigen Gesuchs, dieses beständig abgeschlagen, auch, so offt die zween „Stände, so die Augspurgische *Confession* angenommen, für sie interce„diret, dieselbe jederzeit mit dieser Bitte abgewiesen, und sie mit ausdrücklichen „Worten von dieser Religions-Concession ausgeschlossen worden. Es ward ih„nen verweißlich aufgerückt, wie sie ihnen selbst die itzige Religions-Reformation „zu dancken hätten, da sie sich nicht daran begnügen lassen, daß sie bey ihrer „heimlichen Annehmung des Evangelii unangefochten geblieben, sondern im„mer weiter um sich gegriffen, das neue Religions-Exercitium öffentlich an„gerichtet, Catholische Priester abgeschafft, Lutherische Prediger angenom„men, die geistlichen Beneficia an sich gezogen, und zum Evangelischen Ge„brauch verwendet &c. Wodurch sie dann einen offenbahren Eingriff in „das Amt des Geistlichen-Standes gethan, als welchem allein zukomme in der„gleichen Sachen zu disponiren." Deswegen ihnen dann nicht nur die zu ihrem Abzug erbehtene fünff-jährige Dilation gäntzlich abgeschlagen, sondern sie auch gewarnet wurden: "Daß sie sich nicht durch ihren Ungehor„sahm den gerechten Zorn des Kaysers zuziehen möchten, dadurch sie leichtlich „ihrer bißherigen Freyheit und Gnaden gar könten verlustiget werden." Letzlich ward der vormahls angezogene Befehl von Besuchung der Catholischen Kirchen, und von Abschaffung der Evangelischen Prediger wiederum erneuert, auch auf den Fall des Ungehorsahms ihnen Ihr. Kayserl. Majest. Königreiche und Lande in gesetzter Zeit zu räumen, abermahls anbefohlen, anbey aber insonderheit beym Schluß alle heimliche und öffentliche Zusammenkünffte, Versammlungen, Berahtschlagungen und Unterredungen in Religions-Sachen, und wieder Ihr. Kayserl. Majest. *Reformation* nochmahls bey angedroheter schwerer Straffe untersaget. Doch eben dieses Verboht derer Zusammenkünffte in Religions-Sachen, muste eine neue Gelegenheit geben, daß denen armen Evangelischen noch hefftiger konte zugesetzet, und sie allmählich mehr und mehr eingeschrencket werden. Denn da dem

1579. Hoch-Fürstl. Decret gemäß nunmehro in den Städten auf die Vollziehung desselben gedrungen wurde, so mangelte es nicht an Evangelischen Bürgern in den Städten, die, so viel ihnen müglich, diese Drangsahle von sich abzuwenden suchten. Insonderheit funden sich in der Stadt Wien selbst viel tausend Bürger, die sich zu der Augspurgischen *Confession* bekannten, denen es unerträglich war, daß ihre Gewissen dermassen solten gebunden werden. Deswegen, da Bürgermeister und Raht daselbst das Hoch-Fürstl. Decret zur Execution bringen wolten, und zu solchem Ende auch den Beysitzern des Kayserl. Stadt-Gerichts und denen vom aussern Raht, welche Evangelisch waren, dasselbe insinuiren liessen, so nahmen zwar dieselbe so gleich zu Burgermeister und Raht, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ihre Zuflucht, und bahten dieselbige, ihre Religions-Beschwerden, und damit sie mit der Execution möchten verschonet bleiben, dem Ertz-Hertzog vorzutragen. Allein, da ihnen dieses abgeschlagen wurde, mit dem Beyfügen, daß sie selbst vor sich, wo sie wolten, suppliciren könten; Als beschlossen sie, eine besondere Supplication im Nahmen der Evangelischen Bürger und Einwohner der Stadt Wien Ihro Kayserlichen Majest. und dem Ertz-Hertzogen zu übergeben. Und, da die kleineren Städte und Märckte in Oesterreich eben zu derselben Zeit im Begriff waren, um gleicher Ursache wegen zu suppliciren, vereinigten sich diese beyderseits Religions-Verwandte, und stelleten in ihrer aller Nahmen zugleich die Supplication, also, daß etliche Hundert Bürger und Einwohner der Stadt Wien derselben eigenhändig unterschrieben. Offtgemeldte Supplication ward von ihnen den zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft überantwortet, von welchen dieselbige im Nahmen aller Evangelischen Städte dem Ertz-Hertzogen, ohne Zweifel mit beygefügter demühtigen Intercession, überliefert wurde. Wie übel man aber dieses Unternehmen der Evangelischen bey Hofe ausgeleget, ist daraus abzunehmen, daß am 10. Julii ein Hoch-Fürstl. Decret an den aussern Raht ergieng, in welchem demselben nicht nur aufs höchste verwiesen ward, daß sie sich wieder Ihro Kayserl. Majest. Befehl abermahls in diesen Religions-Handlungen eingelassen, sondern es ward ihnen zugleich anbefohlen, Bericht abzustatten, wer unter ihnen zu erst diese Berahtschlagungen veranlasset, an was Ort sie zusammen gekommen, und wer der Concipient der übergebenen Schrifft sey? Doch auch hierdurch liessen sich die Evangelischen Bekenner nicht abschrecken; vielmehr ergriffen sie auch diese gegebene Gelegenheit, abermahls einen Versuch zu thun, ob sie nicht die so lang gewünschte Religions-Freyheit erlangen möchten. Daher sie sich vereinbahrten, und unvermuhtlich an

an der Zahl über Hundert Persohnen nach Hofe kamen, und mit demühtigsten Fußfall vor dem Ertz-Hertzog ERNESTO eine abermahlige Supplique übergaben, in welcher sie anfangs sich mit dem Cananäischen Weiblein verglichen, welche, ob sie gleich von Christo etliche mahl mit harten Worten abgewiesen, dennoch endlich erhöret worden, im Vertrauen, der Ertz-Hertzog werde eben so gnädig mit ihnen verfahren. Sie deprecirten ferner die Anschuldigung des Ungehorsams; Da sie nichts anders vorgenommen, als woran ihnen ihrer Seelen Seeligkeit gelegen wäre. Sie berieffen sich auf die Religions-Freyheit, deren sie unter MAXIMILIANO II. genossen, als welcher, ob er gleich nur allein den beyden Ständen der Herren und Ritterschafft das Religions-Exercitium ausdrücklich zugelassen, dennoch denen Städten, so sich zur Augspurgischen *Confession* bekant, in ihrer Religions-Uebung keine Hinderniß gemachet, und also tacite in dasselbige gnädigst gewilliget. Daher sie nochmahls den Ertz-Hertzog um GOttes willen und durch das bittere Leyden JEsu Christi beweglichst anfleheten, daß er sich ihrer erbarmen, und bey Ihro Kayserl. Majest. für sie intercediren wolle, daß die ausgegangene scharffe Befehle eingestellet, und ihnen die Seelsorge nach Inhalt der Augspurgischen *Confession* in der Stadt Wien freygelassen, und also viel tausend armen Seelen möge geholffen werden. Aber auch auf diese Bittschrifft erfolgte den 23. Jul. ein sehr hartes Decret, des Innhalts: Daß, "weil alle heimliche und öffentliche Zusammenkünffte, Unterredungen und Handlungen ohne Bewilligung des Obersten „Stadt-Magistrats verboten, weil auch ihnen ins besondere in Religions-Sachen dergleichen Zusammenkünffte ausdrücklich untersaget gewesen, und sie „gleichwohl sich dessen unternommen; auch ohne Erlaubniß vor dem Ertz-„Hertzogen ohnversehens einen Fußfall gethan, so hätte der Ertz-Hertzog diese Sache nebst ihrer Supplication an Ihr. Kayserl. Majest. gelangen lassen, von welcher dann hierüber allergnädigster Bescheid zu erwarten. Dabey ihnen dann nochmahls auferleget ward, den bißherigen Kayserlichen Verordnungen in der Religion gehorsamst nachzuleben. (p) Diese Verschickung der Acten nach dem Kayserlichen Hofe, welche ohne Zweiffel mit einer schlechten Recommendation wird begleitet gewesen seyn, war vor die Evangelischen Bürger fatal, indem hierauf Anno 1580. von Prag aus der Befehl einlieff, gegen die vornehmsten Uhrheber der oberwehnten Religions-Berahtschlagungen und Versammlungen, und welche die Schrifftsteller der mehrgemeldten

1579.

(p) vid. KHEVENHÜLLERI *Annal. Ferdinand. Tom. I. pag.* 73. - 89.

1579. meldten Supplication gewesen, eine förmliche Untersuchung anzustellen. Welchem Befehl zufolge dann insonderheit drey Männer, nemlich ORDOLFF ETSENHAMER, HIERONYMUS OERTTEL und CASPAR HUETAFFER, gefänglich eingezogen, und nach angestelltem Examine und vollendetem Process, als Meutmacher und Rebellen zum Tode verurtheilet, doch aus Kayserl. Gnade aus Ihro Kayserlichen Majestät Königreich und Landen auf ewig verwiesen wurden (q) Den kleineren Städten und Märckten aber, nachdem ihnen abermahl ihr Ungehorsam auf das nachdrücklichste vorgehalten, ward ihre besondere Supplication unbeantwortet wieder zugestellet, nebst wiederholtem Befehl, bey Vermeydung der schweresten Straffen nichts gegen Kayserlicher Verordnung in der Religion anzufangen, sondern sich derselben in allen Stücken gemäß zu bezeigen. (r) Hier sahen nun die Evangelischen in Oesterreich gar bald, was sie an den Kayser MAXIMILIANUM II. verlohren hatten, und wie sie sich zu dem Kayser RUDOLPHO bey weiten nicht der jenigen Gnade und des Schutzes bey ihrer Religion würden zu getrösten haben, die sie bey jenen genossen. Und so fiel auch hiemit die gantze Berahtschlagung von Aufrichtung eines Consistorii und Bestellung eines Superintendenten in Wien, wovon vorher Erwehnung geschehen, auf einmahl dahin. Daher es ein handgreiflicher Fehler ist, wenn jener Frantzoß, auf dessen Zeugniß sich der Herr BAYLE gegründet hat, von RUDOLPHO II. schreibet: *Il prit soin de faire venir du Duché de Brunsvic le plus grand Docteur de cette Religion*, (Protestante) *à qui il donna de grandes pensions, pour instruire ses peuples.* (s) Denn man wird kein eintziges Zeugnis eines glaubwürdigen Scribenten aufweisen können, daß solches jemahls geschehen. Doch man siehet wohl, daß der Frantzoß von dem Religions-Wesen in Oesterreich zwar etwas gehöret, aber es nicht recht begriffen, und daher den Kayser MAXIMILIANUM II. mit RUDOLPHO, und CHYTRÆUM mit CHEMNITIO confundiret, auch, damit die Sache um so viel grösser scheinen möchte, aus seinem Gehirn etwas von grossen Pensions dazu gesetzet habe.

XLI.

(q) Idem *loc. cit. p.* 131.

(r) vid. KHEVENHÜLLERI *Annal. Ferdinand. Tom I. pag.* 88. seq.

(s) Vid. *Reponse aux Questions d'un Provincial Tom. II. p.* 561.

1579.

XLI.

Der schlechte und besorgliche Zustand der Evangelischen Kirchen nöhtiget die Stände, dieselben abermahls durch einen auswärtigen Theologum visitiren und reformiren zu lassen. Welche Arbeit D. LUCAS BACMEISTER verrichtet; und hernachmahls, aber vergeblich, zum Superintendenten verlanget wird. D. CONR. BECKERS vocation.

INdessen, obgleich die beyden Stände der Herrn und Ritterschafft aus dem jenigen, was den Bekennern der Evangelischen Warheit in dem Ertz-Hertzogthümlichen Städten begegnete, gar bald erkannten, daß auch sie sich zu ihrem Kayser, was die Religion betrifft, nicht gar zu vielen Schutzes zu versehen hätten, so liessen sie sich doch dieses nichts anfechten, sondern thaten ihr möglichstes, sich in ihren Territoriis gegen alle zu besorgende Anfälle der Wiedersacher zu verwahren, und bey der einmahl erkannten Evangelischen Wahrheit beständig zu verharren. Es müssen auch die Stände in Ober-Oesterreich bald nach dem zu Wien aufgehobenen Lutherischen GOttesdienst im Jahr 1578. eine sehr merckwürdige Probe ihrer Standhafftigkeit und Eyfers für die Wahrheit zu Linz abgeleget haben, indem CHYTRÆUS dieselbe nicht genug zu rühmen weiß; (a) wiewohl uns die besondern Umstände dieser Sachen aus Mangel gehöriger Nachrichten unbekannt sind. Die Nieder-Oesterreicher aber unterliessen auch nicht, ihre Kirchen, so gut als möglich, im Stande zu erhalten, und darauf bedacht zu seyn, wie den Unordnungen in denselben möchte abgeholffen werden. Denn es nicht fehlen konte, da sie biß diese Stunde keines Superintendenten habhafft werden können, daß nicht so wohl in Besetzung der Prediger Stellen, als in Verwaltung des Ammtes, wie auch in Bestellung der Schulen und andern hieher gehörigen Dingen, viele Mißbräuche unvermerckt bey ihnen eingeschlichen, welche, wo ihre Kirchen nicht gar verwildern solten, nohtwendig bey Zeiten musten gehoben werden.

(a) *Exemplum constantiæ* (in tuenda veræ religionis professione) *pari pietate & prudentia gubernata, in Proceribus Austriæ supra Anasum, Linciæ ante triennium, totius Germaniæ piorum & bonorum admirationem & amorem meritum est.* die solstitii æstivi 1581. *Epp. Vol. p.* 1183.

1579. Und da noch überdem die betrübte Zänckereyen unter den Predigern anhielten, keine einmühtig angenommene Kirchen-Ordnung im Schwange war, viele auch unter denen, die das Wort predigten, nicht ordiniret waren, (b) so war eine Reformation um so viel nöhtiger, weil auch die Wiedersacher der Evangelischen Wahrheit am Kayserlichen Hofe verläumderischer Weise ausgesprenget hatten, daß die Stände keine Prediger hätten, die die Lehre der Augspurgischen Confession lauter und rein vortrügen, sondern an deren statt schwärmerische und unruhige Leute, welche mit keinen Lutherischen Gemeinen einig, sondern wegen gottloser Lehrsätze anderswo verjaget wären, aufnehmen und hegeten. (c) Weil nun die Stände im Anfang des Jahrs 1579. einen Land-Tag hielten, auf welchen auch über den Kirchen-Zustand von ihnen berahtschlaget wurde, (d) so gieng der einmühtige Schluß dahin, daß sie wiederum, wie vor eilff Jahren, einen geschickten Mann nach Oesterreich beruffen wolten, welcher die verfallene Kirchen visitiren, und sie wiederum in einem guten Stande setzen solte. Zu welchem Ende, nachdem sie vorher vom Kayser RUDOLPHO hiezu allergnädigste Erlaubniß erbehten und erhalten, sie an CHYTRÆUM nach Rostock schrieben und denselben ersuchten, daß er desfalls mit den drey damahls berühmten Theologis, MARTINO CHEMNITIO, LUCA BACMEISTERO und SIMONE PAULI handeln möchte, daß sich deren einer vor einen Superintendenten zu der beyden Stände Kirchen, wie auch zum Predig-Ammt, wo nicht beständig, doch auf ein Jahr, oder wo dieses auch nicht zu erhalten, auf ein halb Jahr wolle gebrauchen lassen. Sie verlangten aber insonderheit, daß CHYTRÆUS den ersten Versuch bey CHEMNITIO thun solte, und, wo dieser nicht zu gewinnen, D. BACMEISTERN, und da dieser es ausschlagen solte, endlich D. SIM. PAULI dahin vermögen möchte. (e) Nun unterließ zwar CHYTRÆUS nichts, wodurch er meynete, CHEMNITIUM zu bewegen, daß er diesem Ruff folgen möchte. Doch seines Alters, Schwachheit und Unbequehmlichkeit halber schlug CHEMNITIUS solche Vocation gäntzlich ab. Also handelte CHYTRÆUS deßfalls mit seinem Collegen D. BACMEISTERN, von dessen ihm bekannter Prudence und Erfahrung er versichert war, daß die Oesterreichischen

(b) CHYTRÆUS *Epp. Vol. p.* 46. seqq. (c) Ibid. *pag.* 49.

(d) Dn. D. LYSERUS *in Officio Pietatis p.* 232. sq.

(e) vidd. ipsa CHYTRÆI verba apud SCHÜZIUM *loc. cit. in Append. p.* 31. Vnde patet, *Ponchenium* falso rumore deceptum scripsisse: *Austriaci Proceres Rostochio tres simul ad instaurandum, pace & permissu Cæsaris, Ecclesiarum collapsum statum, in Austriam invitaverunt*, vid. Ven. REHTMEIER *H. E. Brunsv. Part. V. sive Supplem. pag.* 198.

reichischen Kirchen von ihm, wenn er hineinziehen solte, einen unfehlbahren Nutzen haben würden. Welcher sich denn auch zur Ubernehmung dieser wichtigen Arbeit willig finden ließ, im fall der Hertzog von Mecklenburg sein Landes-Fürst solches erlauben wolte. CHYTRÆUS säumete auch nicht, den Ständen im August-Monaht hievon Nachricht zu geben; und als die Antwort aus Oesterreich nicht so bald erfolgte, schrieb er am 14. Novemb. noch einmahl, so wohl an die Stände, als an seinen vorigen Collegen, CHRISTOPHORUM REUTERUM, und eröfnete zugleich seine Gedancken, auf was Art diese Visitation ihrer Kirchen durch D. BACMEISTERUM mit Nutzen möchte anzustellen seyn. (f) Doch ehe der Bohte mit diesem letzten Schreiben in Oesterreich ankam, hatten die Stände schon den Herrn WOLFF CHRISTOPH von MAIMINGER (welcher vor eilff Jahren eben diese Reise des CHYTRÆI halber gethan hatte) nach Mecklenburg mit nohtwendiger Instruction abgefertiget, (g) um D. BACMEISTERN Reise so bald als möglich zu befördern, und denselben nach Oesterreich zu begleiten. Dieser kam am Weynacht-Abend in Rostock an, und hielte so gleich bey dem Hertzog JO. ALBERTO im Nahmen der beyden Stände an, daß er ihnen besagten Theologum auf einige Zeit überlassen möchte. Ob nun gleich der Hertzog anfangs desfalls einige Schwürigkeiten machte, dennoch erklährte er sich endlich, daß sie sich der Dienste dieses gelehrten Mannes neun Monaht lang gebrauchen möchten. (h) Und also trat D. BACMEISTER mit seinen Gefährten seine Reise am 16. Januar. des folgenden Jahrs 1580. an. Damit aber CHYTRÆUS auch zu diesem heilsahmen Werck etwas mit beytragen möchte, so schrieb er zugleich auf Bitte des Gesandten von MAIMINGER an den damahligen Syndicum der beyden Stände, CHRISTIANUM TALHAMMER, einen weitläufftigen Brieff, in welchem er noch umständlicher, als in dem obgemeldten Schreiben, ausführet, worinnen vornemlich dieses neuen Superintendenten und Visitatoris Arbeit bey Untersuchung ihres Kirchen-Zustandes bestehen müsse, damit diese neun Monaht durch etwas nützliches beschaffet würde. (i) Welchen Brieff man recht als eine Normam ansehen kan, nach welcher die beyden Stände ihre Berahtschlagungen, und D. BACMEISTER seine Visitations-Arbeit damahls hauptsächlich eingerichtet. Denn, da CHYTRÆUS den Vorschlag gethan, daß zu 1580.

(f) Has litteras ex MSC. communicavit B. SCHÜZIUS *l. c. p.* 31. *seqq.*

(g) Ibid. *pag.* 34.

(h) Vid. CHYTRÆUS *Epp. Vol. pag.* 45.

(i) *Epp. Volum p.* 42. *usque ad* 50.

1580. Horn (woselbst künfftig ihrer Hoffnung nach des Oesterreichischen Superintendenten beständiger Sitz seyn solte) die Religions-Deputirte von den Ständen nebst einigen der angesehensten Predigern sich versammlen, und die vorgängige Berahtschlagungen wegen dieser Visitation miteinander anstellen möchten, (k) als wurden, sobald D. BACMEISTER angekommen, zu Horn drey Conventen nach einander gehalten, und in denselben von Einrichtung dieses wichtigen Wercks ein gewisser Schluß gemacht. Da aber diese Visitation insonderheit darauf mit angesehen war, daß derer dort vorhandenen Evangelischen Prediger Einigkeit oder Uneinigkeit in der Lehre und Ceremonien untersuchet, und, so viel möglich, überall eine solche Harmonie hergestellet werden möchte, wodurch den Wiedersachern alle Ursache, die Evangelische am Kayserlichen Hoffe und sonsten zu verleumden, könte benommen werden; so hatte CHITTRÆUS für gut angesehen, daß in einem jeglichen Viertel des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens von D. BACMEISTERN an einem gewissen Ort ein Synodus veranstaltet würde, auf welchen alle Prediger sich einfinden, von Führung ihres Ammts Red und Antwort geben, und was sonsten vor Casus in Kirchen-Sachen vorfallen möchten, abgehandelt werden könte. (l) Auch dieser Raht ward von den Ständen nützlich befunden. Weswegen denn D. BACMEISTER seine Visitationes so anstellete, daß er die erste im Viertel Ober-Mannhartsberg, die andere im Viertel ob Wiener-Wald zu Schalaburg, die dritte im Viertel unter Wiener-Wald zu Radaun, und endlich die vierte im Langenthal Unter-Mannhartsberg zu Velsperg und Enzerstorff hielte, und allenthalben, was zu untersuchen und zu verbessern nöhtig war, besorgete. Ein mehreres kan von dieser merckwürdigen Begebenheit unserer Oesterreichischen Kirchen nicht mittheilen. Weil aber die vollständigen Acta dieser Reformation und Visitation nebst vielen andern zur Erläuterung der Oesterreichischen Kirchen-Geschichte gehörigen Documentis, welche der seel. D. BACMEISTER bey damahliger guten Gelegenheit sorgfältig colligiret und mit herausgebracht, bey dessen Uhr Enckel, Herrn D. JOH. BACMEISTER, berühmten Prof. Med. und Physico zu Tübingen, wie auch Baden-Durlach. und Pappenheim. Raht und Leib-Medico, annoch in MSC. vorhanden und zum Druck fertig sind; (m) so wäre zu wünschen, daß dieser wackere

(k) *loc. cit. pag.* 48.

(l) Ibid.

(m) Quo eo clarius innotescat, quam egregius rerum huc pertinentium thesaurus in his Actis contineatur, ipsa Viri celeberr.mi verba ex litteris die 5. Sept. 1731.

wackere Mann sich die gelehrte Welt mit baldiger Publicirung solcher bisher 1580.
unbekandten Urkunden verbindlich machen möchte. Sintemahl kein Zweiffel ist, daß hiedurch nicht allein ANDR. POUCHENII Bericht, als ob der seelige BACMEISTER in Oesterreich wenig nützliches ausgerichtet hätte, (n) mit dem Augenschein selbst wiederleget, sondern auch in der Evangelischen Reformations-Historie eine merckliche Lücke suppliret werden würde. Inzwischen, nachdem die neun Monahte, welche D. BACMEISTERN in Oesterreich zu bleiben vorgeschrieben waren, verflossen, kehrte er wiederum nach Hause, und ward von beyder Stände Syndico, CHRIST. TALHAMMER, nach Rostock begleitet. Dieser aber hatte zugleich die Commission mit, sich bey dem Hertzog zu Mecklenburg zu bewerben, daß D. BACMEISTER den Oesterreichischen Kirchen zu einem beständigen Superintendenten möchte überlassen werden. Daß nun TALHAMMER sich im Ernst um diesen Mann bemühet habe, ist wohl kein Zweiffel. Was aber die Ursache gewesen, warum dieser Beruff nicht fortgegangen, und ob die abermahlige invidieuse Nachricht ANDR. POUCHENII hievon wahr sey oder nicht, (o) muß man dahin gestellet

 seyn

quam humanissime ad me perscriptis hic subjiciam: Das gantze MSC ist von mir in VII. Classen abgetheilet / da die I. Classe etliche Schrifften / zu der Oesterreichischen Kirchen-Historie und deren Reformation gehörig / wornach die Visitation derselben damahlen eingerichtet und vorgenommen worden / in sich begreifft. In der II. Classe sind enthalten die Schrifften aller in denen zu Horn der Visitation halben angestelleten dreyen Conventen abgehandelten Sachen. Die III. Classe begreiffet alles das jenige / was in der Ersten vorgenommenen Visitation im Viertel Ob Mänhardtsberg abgehandelt worden. Die IV. Classe, was sich in der andern Visitation im Viertel Ob Wiener-Wald zu Schalaburg zugetragen. Die V. Classe hat das jenige / was zu Radaun in der dritten Visitation im Viertel unter Wiener-Wald abgehandelt worden. Die VI. Classe, was bey gehaltener zu Velsperg und Entzerstorff im Langenthal vierten Visitation im Viertel unter Mänhartsberg / sich begeben. Und endlich die VII. Classe theilet mit vielerley Theologische Consilia, Responsa und Epistolas, so zur Erleuterung des damahligen Kirchen-Staats und deren Reformation dienlich seyn. Das gantze Werck an sich bestehet aus CLXXXVIII. hierzu dienstlichen Brieffen und Schrifften / und möchte wohl einen ziemlichen Folianten gedruckt ausmachen.

(n) In Epist. ad *Chemnitium* d. 27. Januar. 1581. *Quantum ex Legatis, qui eum* (Bacmeisterum) *domum reduxerant, & huc redibant domum, colligere potui, non multum opis rebus agris in istis locis attulit.* ap. REHTMEIERUM *loc. cit.* P. V. *f. Supplem. p.* 207.

(o) Vid. REHTMEIER *loc. cit.* Add. CHYTRAEUS *Epp. Vol. p.* 413.

1581. seyn lassen. Genug, die Oesterreicher musten alle Hofnung, D. BACMEISTERS habhafft zu werden, fahren lassen. Da aber gleichwohl ihre Kirchen eines Inspectoris so hoch benöhtiget waren, und CHYTRÆUS insonderheit ihren Zustand zu Hertzen nahm, so schlug er noch in diesem Jahr 1580. den 30. Novemb. zu solchem Ammte vor D. CONRADUM BECKER oder PISTORIUM, (p) welcher nebst CHYTRÆO noch den seel. LUTHERUM gehöret hatte, und bisher zu Güstrow Superintendens gewesen, aber aus bedencklichen Ursachen war abgesetzet worden. Ob nun gleich derselbe sich damahls bey der Evangelischen Gemeine in Antwerpen zu einem Prediger hatte bestellen lassen; so hatte er dennoch mehrere Neigung, nach Oesterreich zu gehen, als da zu bleiben. Weswegen, als die Antwort auf CHYTRÆI Brieff sich etwas verzögerte, CHEMNITIUS am 9. Aug. 1581. eben dieser Ursachen halber an die Religions-Deputirte schrieb, und PISTORIUM aufs neue recommandirte; Worauf auch alsobald am 27. Sept. die Vocation aus Wien erfolgte. (q) Doch weder die Stände noch PISTORIUS müssen miteinander recht zufrieden gewesen seyn. Denn, da derselbe im folgenden 1582. Jahr in Oesterreich ankam, so trugen die Stände Bedencken, seine Vocation so gleich zu confirmiren, und ihm das Superintendenten-Ammt solenniter aufzutragen. PISTORIUS aber, nachdem er den betrübten Zustand dieser Kirchen, und insonderheit die grosse Uneinigkeit unter den Predigern wegen der *Flacianischen* Controversie gegenwärtig angesehen, hatte auch schlechte Lust daselbst zu bleiben. Daher er noch in selbigem Jahr sich von den Ständen heraus senden ließ, um mit CHEMNITIO und CHYTRÆO über das Religions-Wesen in Oesterreich zu conferiren. (r) Doch eben diese Reise wird ihm Gelegenheit gegeben haben, daß er das Superintendenten-Ammt zu Hildesheim angenommen, (s) und also niemahls wiederum in Oesterreich gekommen. Wiewohl er auch zu Hildesheim nicht lange blieb, sondern bey entstandenen Streit über einen gewissen Catechismum wiederum seines Ammtes entsetzet wurde;

(p) Vid. *Epp. Vol. pag.* 414.

(q) Vid. REHTMEIER *loc. cit. Part. III. p.* 503.

(r) Ibid. *pag.* 504.

(s) Id colligere proclive est ex eo; quod Scripto adversus Flacianos, Theologis Altdorffinis ad censuram transmisso (de quo supra *pag.* 147.) nomen suum subscripserit hoc addito: *Eccl. Austr. Minist. Superintend. Hildesiensis,* vid. ZELTNERUS *loc. supra cit. pag.* 90.

wurde: worauf er sich nach seiner Vater-Stadt Braunschweig begab, und 1581. daselbst im Jahr 1588. starb. (t)

XLII.

Die prima instantia in Religions-Sachen wird der Nieder-Oesterreichischen Regierung entnommen und nach Hoff gezogen. Den Evangelischen Bürgern zu Wien wird das Auslauffen zu den Lutherischen Predigern verbohten. Dem Prediger zu Enzersdorff will die Annehmung fremder Seel-sorge nicht mehr verstattet werden. Die desfalls von den beyden Ständen gethane Vorstellung, nebst der darauff erhaltenen Antwort. Die Suspension des Evangelischen GOttesdienstes zu Enzersdorff.

Nunmehro kommen wir auf diejenige Zeiten, da es GOtt gefiel, den Bekennern der Evangelischen Wahrheit in Oesterreich immer mehrere und schwerere Prüfungen vorzulegen, und ihnen von Jahr zu Jahr erfahren zu lassen, wie ihre Wiedersächer mit nichts anders umgiengen, als sie allmählig mehr und mehr zu entkräfften, und endlich ihrer Religion das Garaus zu machen. Hiezu ward auf eine merckliche Weise der Weg dadurch gebahnet, daß, da sonst bißher alle, so wohl geist- als weltliche Sachen, zuerst für die Nieder-Oesterreichische Regierung und das Landmarschalck- und Landts-Hauptmannische Gericht gebracht, auch daselbst abgehandelt und entschieden waren, man nunmehro die Entscheidung derer Dinge, so die Religion und geistliche Sachen betraffen, dieser Regierung nahm, und nach Hoff zog, allwo dieselben mit Berahtschlagung der Geheimen- und Reichs-Hoff-Rähte untersucher und abgethan wurden. Wodurch nohtwendig die Religions-Umstände der Evangelischen sehr musten beschweret werden, indem, so offt zwischen ihnen und den Römisch-

(t) De CONRADI hujus BECKERI s. PISTORII vita & fatis ex instituto egerunt FRID. THOMAS *Analect. Gustrov. in Catal. Biograph. p. 3. seq.* ALB. ZUM FELDE *Analect. Disquisit. de rebus sacris &c. p. 163. sq.* JO. GEORG. LEUCKFELDIUS *Antiqq. Gandersheim. p. 343-345.* omnium autem luculentissime B. SCHÜZIUS *loc. cit. lib. II. p. 556. ad 570.*

1582. misch-Catholischen Mißhelligkeiten entstunden, sie bey einem solchen Gericht, das aus bloß Catholischen Mitt-Gliedern bestand, sich wenig gutes versprechen konten. Ob auch gleich die beyden Stände der Herren und Ritterschafft **Ob** und **unter der Ens** sich über dieses Verfahren im Jahr 1582. beschweret, und um dessen Remedirung angehalten hatten, so bekamen sie doch hierauff am 14. Maji kein anders Decret, als: Daß Ihr. Kayserl. Majest. als Landes-Fürsten in Religions-Sachen die disposition allein gebühre; Daher es auch bey der einmahl gemachten Verordnung sein Verbleiben haben solte. (a) Im folgenden 1583. Jahr offenbahrete sich wiederum, wie ungeneigt man gegen die Evangelischen gesinnet wäre. Denn da seit 1579. das Evangelische Religions-Exercitium in **Wien** gäntzlich eingestellet, und allen Einwohnern bey Straffe war verbohten worden, nicht aus der Stadt nach die Oerter, wo Evangelisch geprediget würde, hinauszulauffen; auch in den ersten beyden Jahren von denen hiezu verordneten Befehlshabern genau darauf gesehen wurde, damit diesem Verboht möchte nachgelebet werden: so trieb doch der Hunger nach dem Wort GOttes sehr viel Einwohner an, daß sie, ungeachtet dieses Verbohts, Nahrung für ihre Seele suchten, und besonders die beyden ohnweit **Wien** gelegene Dörffer, **Enzersdorff** und **Wesendorff**, allwo sich Evangelische Prediger aufhielten, deßfalls fleißig besuchten, ja auch wohl die Prediger heimlich nach **Wien** zu sich kommen liessen, wenn sie derselben in besondern Ammts-Angelegenheiten benöhtiget waren. Wozu denn nicht wenig mit beytrug, daß der damahlige Bürgermeister zu **Wien**, Hans von Thau nicht sonderlich scharff über die Beobachtung des Verbohts hielte, sondern mit den Evangelischen hierinnen durch die Finger sahe. Allein eben diese Gelindigkeit war Ursache daran, daß gedachtes Verboht noch mehr geschärffet wurde: Sintemahl der Ertz-Hertzog Ernst nicht allein dem Burgermeister seines bezeigten Unfleisses halber einen harten Verweiß geben ließ, sondern auch den jetzigen und künfftigen Burgermeistern und Raht der Stadt **Wien**, wie auch der Universität ernstlich auferlegte, das Auslauffen aus der Stadt zu anderer Seelen-sorge, und die Hineinziehung der Evangelischen Prediger, von Haus zu Haus zu verbieten und die Verbrecher zu straffen. Ueberdem ward ein neuer Befehl publiciret, Krafft welches die Prediger, die man in der Stadt oder den Vorstädten antreffen würde, eingezogen, die Fuhrleute, so die Leute des Sonntags oder sonsten zur Evangelischen Predigt hinausführen, bestraffet, die

(a) Vid. Khevenhülleri *Annal. Ferdinand. Tom 1. pag.* 225.

die arme Evangelische Schul-Knaben, nicht weniger die Schulmeister, Buchführer, Buchdrucker, Brief- und Karten-Mahler, ja auch die Heb-Ammen, so nicht Catholisch, abgeschaffet, und keine als Catholische vor wahre Unterthanen erkandt werden solten. Endlich, da viel Evangelische Herren und Rähte, unter andern **Hans von Heissenstein, Wolff Georg Gilles**, D. AMBROSIUS BRASSICANUS und D. WOLFFGANG SCHWANSER, ihre neugebohrne Kinder in Wien durch Evangelische Prediger tauffen lassen, so ward ihnen dieses nicht allein per Decretum starck verwiesen, sondern auch ihnen so wohl als andern, sich dergleichen nicht mehr zu unterstehen, bey Ungnad und Straff verbohten. (b) Doch, es mochten noch so viele, noch so harte Decreta ausgehen, deßwegen nahm doch die Liebe zur Wahrheit bey deren treuen Bekennern nicht ab, vielmehr verharreten sie in der Bemühung, durch Besuchung der Evangelischen Predigten ausser der Stadt, ihrer Seelen Heyl wahrzunehmen. Welches denn von dem Jahr 1583. an biß 1585. unerschrocken von ihnen fortgesetzet ward. Insonderheit war **Enzersdorff**, welches **Adam Geyern**, einem Evangelischen von Adel zugehörig, der Ort, wie schon erwehnet, wo sie sich zur Anhörung des Worts und Geniessung des Heiligen Abendmahls fleißig und beständig finden liessen. Wie aber dieses von den Papisten nicht anders als mit Wiederwillen konte angesehen werden; also waren sie wiederum darauf bedacht, so viel ihnen möglich, diesen Fortgang des Evangelii zu hemmen. Zu welchem Ende sie dann mit dem Anfang des Jahrs 1585. bey dem Kayser RUDOLPHO einen Befehl an gemeldten Herrn Geyer auswirckten, des Inhalts, **seinen Predicanten dahin zu halten, daß er sich der Seelsorge allein für ihn (Geyern) und seinen angehörigen Persohnen und Unterthanen gebrauchen, aber andere Persohnen, so unter seiner Pfarr nicht gehören, nicht annehmen, denselben weder Predigt, oder einige Sacramenta oder Begräbniß, heimlich oder öffentlich, unter was Schein es immer seyn mag, nicht ertheilen solle.** Ob nun gleich dieser Befehl nur allein den Herrn Geyern zu betreffen schiene; so ward doch derselbe von den beyden Evangelischen Ständen etwas tieffer eingesehen; indem sie sich vorstelleten, daß mit der Zeit eben dieses, was dem Geyer begegnet, auch ihnen in Ansehung ihrer Patronat-Kirchen wiederfahren könte. Weswegen sie, dann communem causam aus dieser Sache machten, und in ihrer aller Nahmen durch den Landes-Marschalck, **Hans Wilhelm** 1583.

Y Frey-

(b) Idem *loc. cit. Tom. II. p.* 287.

1585. Freyherrn von Roggendorff, welcher von einer grossen Anzahl der Herren und Ritter begleitet war, dem Ertz-Hertzog ERNESTO eine Supplication einhändigen liessen, in welcher sie denselben vorstelleten: "Obgleich sie „gerne bekenneten, daß die Religions-Concession nur allein den zweyen „Ständen von Herrn und der Ritterschafft und den ihrigen bewilliget wor„den, daß daraus gleichwohl nicht folgen könte, daß, wenn andere aus freyem „Willen sich bey ihrem GOttesdienst einfünden, und sich des Worts und der „Sacramenten gebrauchen wolten, der Patronus oder Prediger schuldig sey, „dieselben mit Worten oder mit der That abzuweisen: Wie denn auch Kay„ser MAXIMILIANUS II. und jetzt-regierende Kayserl. Majest. bey dem Antritt „ihrer Regierung, daß es mit der Religions-Concession diese Meynung nicht „habe, genugsam damit zu erkennen gegeben, daß sie den Ständen ihr Reli„gions-Exercitium jederzeit ohne allen Interdict, Verboth oder Ausschlies„sung ihrer Glaubens-Consorten zu treiben, allermildest erlaubet, auch beyde „Stände dabey ohne Irrung verbleiben zu lassen allergnädigst versprochen hät„ten. Sie gäben dem Ertz-Hertzog zu bedencken, wie unverantwortlich von „ihnen würde gehandelt werden, wenn sie ihre Glaubens-Genossen von ihrem „GOttesdienst ausschliessen wolten, da vielmehr ihre Christen-Pflicht erforde„re, dem Exempel des Heylandes, welcher alle Mühseelige zu sich zu kom„men eingeladen, wie auch der Apostel nachzufolgen, auch als Jünger Christi „ihre Liebe gegen ihre Nächsten, besonders in dem, was der Seelen Wohlfahrt „betrifft, zu beweisen. Zwar, wenn an einem Ort nur eine Religion wäre, „und die Kirchen mit gleichen Lehren und Seelsorgen versehen würden, so hiel„ten sie billig zu seyn, daß kein Pfarrer dem andern in seine Seelsorge greiffe, „imgleichen, daß ein jeder bey seiner vertrauten Kirchen bleiben, und ohne ordent„lichen Beruff sein Ammt anderer Orten nicht exerciren solte. Wann aber „irgendwo die Religionen zertheilet wären, und jemand bey einer andern Re„ligion, als er bißher gehabt, für seine Seele Nahrung suchte, so würden die „Geistlichen des Römischen Stuhls selbst bekennen müssen, daß man derglei„chen Seelen von der gesuchten Seelen-Sorge nicht mit gutem Gewissen aus„schliessen könne: Wie denn ja bekannt sey, daß Catholische Geistliche alle „die jenigen, so sich zu der Römischen Religion begeben wollen, ohne alles Ab„weisen, willig und gern aufnehmen, und so gar dergleichen geistliche Uebungen „in fremden Gebiehte zu exerciren sich anmasseten." Deßwegen, nachdem die Stände die Versicherung von sich gegeben, daß ihre Kirchen-Diener sich

keiner Orten unberuffen eindringen, und die Religion zu exerciren sich anmassen solten, ihre endliche Bitte dahin gehet, daß der Ertz-Hertzog sie bey dem freyen offenen ungeengten gottseeligen Gebrauch der *Concession*, wie sie solches bißher in Uebung gehabt, allenthalben gnädigst schützen und handhaben, den ausgegangenen Befehl, Inhibition und Verboht gegen dem **Geyer** und Predicanten zu Engersdorff mit Gnaden wieder einstellen wolle. So billig diese Bitte der beyden Stände nach Maßgebung des göttlichen Worts seyn mochte; so ward doch dieselbe von dem Ertz-Hertzog und seinen Rähten also angesehen, daß hiemit dem Buchstaben der von Kayser MAXIMILIANO II. gegebenen Assecuration entgegen gehandelt, die Concession der Religions-Uebung zu weit extendiret, folglich damit Ihr. Kays. Majest. verhoffte Reformation und Besserung gehindert würde. Daher auf ihrer Supplication am 24. Januar. gemeldten Jahrs der Bescheid erfolgte: „Daß Ihro Durchlaucht sich aus vielen Ursachen mit ihnen in kein Disputat „einlassen wolten, sondern sie zur schuldigen Parition des Kayserlichen De„crets vermahneten, mit der Erklährung, daß sie es dabey verbleiben liessen; „Nebst angehängter Versicherung, falls sie und ihre Predicanten sich dem In„halt ihrer Concession gemäß verhalten, und in den rechten Terminis bleiben „würden, daß sie sich keine Ungnade würden zu befahren haben; Da im Ge„gentheil, wenn sie dem Buchstaben der Concession, insonderheit durch ver„statteten freyen Zugang anderer zu ihrer Religions-Uebung, zuwieder handeln „würden, der Kayser es besorglich nicht so aufnehmen würde, wie die Stände „verhofften.“ Ob nun gleich die Stände noch zu zweyen mahlen bey dem Ertz-Hertzog einen Versuch thaten, die Aufhebung des Kayserl. Decrets durch demühtige und gründliche Vorstellungen auszuwircken; so bekamen sie doch hierauf keine andere Antwort, als daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. es bey den gegebenen Bescheiden verbleiben liessen, und sich keines andern, als des schuldigen und gebührlichen Gehorsams zu ihnen versehen. Wie denn auch vom Kayserlichen Hoff aus **Prag** die Approbation alles dessen, was geschehen, bald erfolgte. (c) Und so zeigte sich dann auch nicht lange hernach, daß man es mit der Execution dieser ergangenen Befehle ernstlich meynete; sintemahl der Ertz-Hertzog den Herrn **Geyer** so wohl, als seinen Prediger nach Hoff citiren ließ, um zu vernehmen, was ihnen würde proponiret werden. Hier wolten sich 1585.

Y 2 nun

(c) Prolixius hæc omnia narrantur apud KHEVENHÜLLERUM *loc. cit. Tom. II. pag.* 367. & *seqq.*

1585. nun zwar die Stände abermahl gern ins Mittel legen, indem vier aus der Ritterschafft (als Geyer wegen eines podagrischen Zufalls nicht erscheinen konte) nebst dem Prediger sich nach Hofe verfügten, und die Vorstellung thäten: „Daß der Prediger nicht des Geyers, sondern der beyden Stände besoldter „Diener wäre, daher ihre Schuldigkeit es erfordere, sich seiner bey gegenwär„tiger Citation anzunehmen; wie sie sich denn versehen, es würde gegen den„selbigen nichts thätliches vorgenommen werden." Doch als hierauf geantwortet wurde: „Daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. auf dißmahl nichts mit den „zweyen Ständen zu handeln hätte, auch gar nicht willens sey, sich mit ihnen „einzulassen, sondern daß sie im Nahmen Ihr. Kayserl. Majest. dem Predican„ten etwas fürzuhalten hätten;" so muste sich der Prediger allein stellen. Da denn demselben Ihr. Kayserl. Majest. Meynung, was die Ausschliessung anderer Leute von seinen Predigten und anderen Ammts-Verrichtungen betrifft, vorgelesen, und darauff seine Erklährung verlanget würde, ob er sich derselben gemäß bezeigen wolle oder nicht? Ob nun gleich der Prediger um Dilation bahte, damit er sich seiner Nohtdurfft nach gefast machen, und seine Erklärung schrifftlich übergeben könte; so ward ihm dieses dennoch nicht verstattet, sondern ihm auferlegt, er solle sich simpliciter erklären, ob er Ihr. Kayserl. Majest. Befehl nachkommen wolle oder nicht? Da denn der Mann folgende freymühtige Erklärung von sich gab: „Daß er ein Diener Christi und des Worts GOt„tes wäre, der sich in seinem Gewissen wieder seinem Beruff nicht binden oder „sperren lassen könte: Wie er auch eine solche unverantwortliche Bürde auf „sich nicht laden, und wieder seine Pflicht handeln könte, also könte er auch Ih„ro Kayserl. Majest. gnädigstem Befehl in dem, daß er die Leute von seiner „Predigt und Theilhafft-machung der Sacramenten ausschliessen oder deren „Seelen Seeligkeit berauben solte, nicht nachsetzen. Bähte also nochmahlen „gantz demüthigst, ihm das jenige, so er Gewissens, Pflicht- und Ammts-halber „nicht über sich nehmen oder eingehen könnte, zu keinem Trotz oder Wieder„setzigkeit zu ermessen, sondern ihn gnädigst entschuldiget haben." Welche Erklährung denn dieses nach sich zog, daß der Prediger biß auf weiteren Bescheid in dem so genannten Kauffang gesetzet wurde. In welchem Gefängniß er ohne Zweiffel lange genug würde verwahret worden seyn, wenn nicht die zween Herrn, **Wolff von Lichtenstein** und **Frantz von Gera**, um seine Erlassung gebehten, und sich für ihm verbürget, daß er sich auf Erfordern jedesmahl stellen solte; auch zugleich zugesagt, daß biß zum völligen Austrag

der

der Sachen die Predigten und andere Kirchen-Uebungen zu Enzersdorff 1585.
einen Stillstand haben solten; als auf welcher Zusage der Prediger seines Gefängnisses erlassen ward. Nicht gelinder ward in demselbigen Jahr 1585. mit FERDINAND **Geyern** verfahren, als derselbe (vermuhtlich, weil der Evangelische GOttesdienst zu **Enzersdorff** eingestellet) zu **Hörnals**, einem andern Dorff nahe bey **Wien**, einen Lutherischen Prediger aufstellen ließ: Sintemahlen er alsobald vor den Ertz-Hertzog erfodert, und ihm Ihro Kayserliche Majestät Resolution vorgelesen ward. Worauf er denn auch genöhtiget war, den Prediger abzuschaffen, und die angefangene Religions-Uebung fallen zu lassen. (d)

XLIII.

Die Evangelische Bürger zu Crems und Stein werden wegen ihrer Liebe zum Wort GOttes hart angesehen. Die neue Religions-Reformation zu Waidthofen an der Ips, und der hierüber entstandene Tumult.

Auff solche Weise suchte man dem Wachsthum des Evangelii in der 1586.
Stadt **Wien** durch Versperrung des Zugangs zu den Evangelischen Predigten ausserhalb der Stadt Einhalt zu thun. Nicht weniger bewieß man sich geschäfftig, in den übrigen Städten in **Oesterreich**, durch Obrigkeitliche Autorität und Gewalt ein gleiches auszurichten. In den beyden Städten, **Crems** und **Stein**, funden sich auch Bürger, welche, weil ihnen innerhalb ihrer Mauren kein Evangelischer Prediger wolte zugelassen werden, ausser der Stadt auf den Adelichen Höfen für ihre Seele Nahrung suchten, auch wohl die Prediger zur Kinder-Tauffe und andern geistlichen Geschäfften heimlich in den Städten zu sich kommen liessen. Welches, wie es nicht lang konte verborgen bleiben, also ward der Ertz-Hertzog ERNST im Jahr 1586. dahin vermocht, daß er vier der ältesten aus dem Raht beyder Städte, sammt denen Bürgern, die nach den Evangelischen Predigern herausgeloffen, nach **Wien** citiren ließ. Doch, da die citirte aus dem Raht durch eine demühtige Supplication sich entschuldigten, und die anbefohlene Erscheinung gehorsamst verbahten, theils, weil sie nicht wüsten, aus was Ursachen sie citiret wären,

(d) Idem *loc. cit. pag.* 376. *sqq.*

1586. theils, weil die angegebene Perhohnen arme Leute, und nicht des Vermögens, eine so kostbahre Reise zu thun; so kahmen sie zwar für diesesmahl mit einem harten Verweiß davon, jedoch, daß sie vorher einen Revers von sich stellen musten, vermuhtlich des Inhalts, daß sie sich des Auslauffs zu die Evangelische Predigten enthalten, und ins künfftige als gut-Catholische Christen beweisen wolten. (a) Insonderheit aber ist in diesem Jahr zu **Waidthoff** an der Ips (einer Stadt in **Oesterreich unter der Ens**, dazumahl, was die geistliche Jurisdiction betraff, dem Bischoff zu **Freysingen** unterwürffig) wegen der Veränderung der Religion ein gefährlicher und vor die Evangelischen fataler Auflauff entstanden. Denn, da auch diese Stadt, so wohl der Raht als die Bürgerschafft, die Evangelische Religion angenommen, und nicht allein die Pfarr-Kirche, sondern auch das Spital mit **Lutherischen** Predigern besetzet hatte: Und aber vermöge Kayserlichen Befehls aus allen Ertz-Hertzoglichen Städten das **Lutherthum** solte ausgeschaffet werden: so traff die Reihe auch diese Stadt; als welche wiederum völlig zum Pabstthum zu bringen, sich am 12. Novemb. gewisse von dem Ertz-Hertzog ERNST und dem Bischoff zu **Freysingen** ernannte Commissarii daselbst einfunden, und dem Stadt-Raht, auch Rott-Leuten und Ausschuß im Nahmen ihrer hohen Principalen die Propositiones thaten: Daß sie 1) ihre Predicanten noch selbigen Tages bey scheinender Sonnen aus der Stadt und Burgfried schaffen, 2) weder diese noch andere Predicanten zu ewigen Zeiten nicht mehr zu **Waidthofen** einkommen lassen, 3) einiges Exercitium weder heimlich noch öffentlich bey Kayserlicher Majestät ernstlicher Straffe halten und gestatten, 4) der Bürgerschafft, daß sich niemand der ausgeschafften Predicanten annehme, sondern ein jeder sich ruhig und mit gebührender Bescheidenheit erweise, von Hauß zu Hauß ansagen lassen, und endlich 5) P. GEORGIUM SCHERER mit Christlicher Stille, Friedfertigkeit und gebührenden Respect hören solten. Dergleichen Vortrag muste billig einer Stadt-Gemeine, so der Evangelischen Religion aufrichtig zugethan, schmertzlich vorkommen, da denselbigen neben dem so gleich die Schlüssel zur Pfarr-Kirchen abgefodert wurden. Und wenn Raht und Bürgerschafft sich über dieses harte Verfahren beklaget, und mit gebührender Submission um die Beybehaltung ihrer Religions-Uebung angehalten hätten, hätte ihnen solches nicht können verdacht werden. Allein, wofern man in diesem Stück der Erzehlung des Herrn Grafen KHEVENHÜLLERS sicher trauen

(a) KHEVENHÜLLER *loc. cit. Tom. II. pag.* 447.

trauen kan, so gieng ihr Schmertz über vorgemeldte Propositiones so weit, 1587.
daß nicht allein der Raht zum Theil sich gegen die Kayserliche Commissarios trotziger Worte vernehmen liesse, und die Prediger so wohl als die Bürgerschafft heimlich reitzete, bey der Religion fest zu halten, und alles dabey zu wagen; sondern es entstand auch hierüber ein so gewaltiger Aufflauff und Tumult in der Stadt, besonders unter dem Pöbel, daß die Commissarii auf dem Schlos kaum ihres Lebens sicher waren, und, ob sie sich gleich um nöhtige Mannschafft zu ihrem Schutz bemüheten, dennoch derselben nicht habhafft werden konten. Unter welchen gefährlichen Tumult der Stadt-Raht im Nahmen der Bürger die Commissarios unterthänig und um GOttes Willen baht, daß, da ihnen die Schlüssel zur Pfarr-Kirchen zugestellet worden, sie der Gemeine wenigstens die Spital-Kirche zu ihrem Religions-Exercitio so lange lassen möchten, biß von Kayserlicher Majestät, an die sie zu suppliciren gedächten, hierüber Resolution gekommen wäre. (b) Allein diese Bitte fand so gar keinen Platz, daß die Commissarii vielmehr, ohne weitere Handlung, davon reiseten, und dem Ertz-Hertzog ERNST, was geschehen, hinterbrachten. Worauf denn im folgenden Jahr 1587. an die Waidthofer der Befehl ergieng, daß sie etliche aus ihrem Raht und Gemeine nach Wien schicken, und wegen des angefangenen Tumults Red und Antwort geben solten. Ob nun gleich nach Ankunfft derselben mit der Inquisition zu Wien der Anfang gemacht wurde, weswegen auch die Bürger viel Wochen lang im Arrest sitzen musten; so wurden sie doch auf geschehene Vorstellung wieder erlassen, und vor gut angesehn, die Commission und Untersuchung zu Waidthofen selbst fortzusetzen; allwo so gleich der gantze Stadt-Raht in Verhafft genommen, und auf dem Schloß gefangen gesetzet ward. (c) Endlich im folgenden Jahr 1588. am 9. Maji ward von den Commissariis ein Urtheil publiciret, des Inhalts: „Daß gemeldter Stadt-Raht wegen offterwehnten Tumults, den sie nicht „gesteuret, sondern vielmehr unterhalten, vor Aufrührer, Aufwiegler und Betrüber „gemeinen Friedens erkannt, erklähret und verurtheilet wären, folglich Leib „und Leben, Haab und Gut verwürcket hätten; indessen solte ihre Straffe „dahin gemildert seyn, daß sie an statt der ordinairen Straffe die Summa „von zwey und dreißig tausend Thaler zu bezahlen, ferner alle Unkosten, so „auf diese Commissiones verwendet, zu erstatten schuldig, und endlich fünff „unter ihnen innerhalb 32 Wochen alle Ihro Kayserliche Majestät und Fürst„liche

(b) Ibid. pag. 448. (c) Ibid. pag. 524.

1587. „liche Bayerische Königreiche und Lande auf ewig zu räumen, solten gehalten „seyn.“ (d) Da man denn leicht erachten kan, daß bey solcher gewiesenen Strenge die Papistische Reformation in der Stadt gewaltig fortgegangen, und also der Evangelische GOttesdienst allmählig fast gantz abgeschaffet worden. Es ist auch kein Zweiffel, daß aller Orten in **Oesterreich** ausser dem Gebiet der zweyen Evangelischen Stände, wo etwas vom **Lutherischen** GOttesdienst angetroffen worden, eben auf dieselbe Weise werde verfahren seyn. Wie dann dem Besitzer des Orts, **Teutschen=Altenburg**, **von Dören** genannt, als derselbe im Jahr 1586. daselbst einen Evangelischen Prediger bestellet hatte, der Ertz=Hertzog ERNST bey Straffe von 2000 Ducaten anbefehlen ließ, den Prediger abzuschaffen, und an dessen Stelle einen Catholischen anzunehmen. (e) Dergleichen auch in **Oesterreich ob der Ens** zu **Windisch=gersten** mit einem, auf gewaltthätige Weise von den Unterthanen eingesetzten, aber auf Hochfürstlichen Befehl wieder abgesetzten Prediger, sich zutrug. (f) Und wird insonderheit MELCHIOR CLESEL, damahls Administrator des Bistuhms **Neustadt**, gerühmet, daß er, als Kayserlicher Comissarius, hin und wieder auf die Landes=Fürstlichen Städt und Märckte, wie auch zu die denen Clöstern gehörige Unterthanen gereiset, und in der von Ihro Kayserlichen Majestät vorgenommenen Reformation allenthalben, jedoch **Crems** und **Stein** ausgenommen, vieles nach Wunsch ausgerichtet habe. (g)

XLIV.

Die von den beyden Evangelischen Ständen eingegebene Religions=Gravamina, und darauf ertheilte Antwort. Denen Evangelischen Predigern wird abermahls die fremde Seel=sorge verbohten. Desfalls entstandene Weiterung. Die Religions=Inspection in Wien wird dem Stadt=Magistrat abgenommen und andern anvertrauet. Erste Probe der neuen Inspectorum.

BEy solcher Bemühung, das **Lutherthum** in dem Landes=Fürstlichen Gebiete auszurotten, wurden denn auch die beyden Stände der Herrn und

(d) Ibid. *Tom. III. p.* 623. *seqq.*
(e) Ibid. *Tom II. p.* 446. *sq.*
(f) Ibid. *Tom. II. p.* 453. *sq.*
(g) Ibid. *Tom. III. p.* 613.

und Ritterschafft nicht vergessen; vielmehr ward ihnen allmählig immer näher getreten. Denn einmahl ward dadurch, daß ihren Predigern verbohten worden, andern ihres Heyls begierigen Seelen auf Begehren mit ihrem Ammte zu dienen, ihre Religions-Assecuration ziemlich eingeschrencket. Ferner war es vor ihnen etwas hartes, daß ihnen die erste Instantz über die ihrigen, besonders in geistlichen und Religions-Sachen benommen, und nach Hofe gezogen worden. Hiezu kam noch das dritte, daß neulich ihnen ausdrücklich anbefohlen ward, unter sich in Sachen, die Religion betreffend, ohne Vorwissen und Bewilligung des Kaysers gar keine Versammlungen anzustellen, als wodurch ihnen die Hände gäntzlich solten gebunden werden, daß sie nicht das geringste zur Beschützung und Erhaltung der Evangelischen Religion berahtschlagen oder unternehmen konten. Durch diese betrübte Umstände wurden sie im Jahr 1587. verursachet, dem Ertz-Hertzog ERNST in einem unterthänigen Memorial vorzustellen, „wie sehr sie sich dieser drey Puncten halber graviret „befünden, indem es, was insonderheit den dritten betrifft, das Ansehen hätte, „als ob Ihr. Käyserl. Majest. ihnen gar nicht mehr zutrauete, daß sie untereinander handelten und bedächten, was treuen Unterthanen gebührete: nechst angehängter Bitte, ihnen bey Käyserl. Majest. dahin beforderlich zu seyn, daß „solches Mißtrauen möchte gehoben werden.“ Die Antwort, welche sie hierauf empfingen, war hauptsächlich diese: „Daß den Ständen in allen dreyen „oberwehnten Puncten Ihr. Kayserl. Majest. Befehle und Resolutiones bekannt wären; Daher kein ander Mittel vor ihnen übrig sey, als daß sie sich „dem Willen des Kaysers in allen Stücken gehorsamlich unterwürffen, und „nicht mit solchem Ungestühm, als bißher geschehen, deßfalls in Ihro Majest. „drüngen; so würde alles Mißtrauen bald aufhören: Wiedrigenfalls aber, „und wofern die Stände diesem wohlgemeynten Raht entgegen handeln wür„den, der Kayser gar leicht zu mehrern Ernst und Einsehen möchte verursachet „werden.“ (a) Dieser gedrohete Ernst zeigte sich auch An. 1588. und folgenden Jahren gar deutlich. Insonderheit kam die Sache der Evangelischen Prediger, welche ausser ihrer ordentlichen Gemeine andern auf ihr Verlangen mit ihrem Ammte dieneten, wiederum in grosse Bewegung. Denn, da ein Kayserlicher Befehl war publiciret worden, des Inhalts: **Daß die Predicanten der beyden Stände Augspurgischer Confession sich nicht fremder Seel-sorge anmassen, wiedrigenfalls aber sich jedesmahl auf** 1587.

(a) vid. KHEVENHÜLLER *Tom. II. pag.* 526. *seqq.*

1588. Erfordern stellen, und deßwegen nohtdürfftiglich *reversiren*, und, so sie sich dessen wegern würden, aus Ihro Kayserl. Majest. Erb-Königreichen und Landen ausgeschafft werden solten: Und man bey Hofe erfahren, daß die beyden Prediger zu Entzersdorff (dessen vorher gedacht) und zu Wesendorff noch beständig fortführen, Leuten, die nicht zu ihrer Gemeine gehöreten, mit ihrem Ammt an die Hand zu gehen; so wurden dieselben nach Inhalt Kayserl. Befehls nach Hofe citiret. Doch die beyden Stände nahmen sich alsobald ihrer Prediger an, und kamen mit einer demühtigen Bittschrifft bey dem Ertz-Hertzog ein, daß er diesen ergangenen Befehl gnädigst aufheben möchte. Und obgleich sie auf ihre Bitte eine abschlägige Antwort bekamen, und an die ergangene Kayserliche Resolution verwiesen wurden, unterliessen sie dennoch nicht, ferner mit Bitten und Flehen anzuhalten. Wie auch dieses nichts verfangen wolte, wurden zweene ihres Mittels, nemlich Adam von Puchheim, Freyherr, und FRANTZ von Gera, als Gesandten nach Prag abgefertiget, welche dem Kayser RUDOLPHO ihre Gravamina in einer weitläufftigen Schrifft vorstelleten, und um deren Aufhebung geziemend anhielten. Aber auch hier musten sie sich trostloß abweisen lassen; indem ihnen auf ihre Supplication ein verschlossenes Schreiben an die beyden Stände zugestellet ward, dessen Inhalt war theils eine abermahlige Vorhaltung derer Kayserlichen Resolutionen in dieser Religions-Sache, besonders, was die angemaste fremde Seel-sorge betrifft, wobey es durchaus sein Verbleiben haben solte, theils ein harter Verweiß ihres Ungehorsams, besonders in dem, daß sie gegen den ausdrücklichen Befehl in Sachen, die Religion betreffend, Zusammenkünffte unter sich angestellet; theils eine ernstliche Vermahnung und Befehl, bey Verlust ihrer Religions-*Concession*, sich hinführo dergleichen Zusammenkünfften und Schickungen an Ihro Kayserliche Majestät zu enthalten, und ihre Predicanten zu genauer Beobachtung ihrer eingeschrenckten Ammts-Pflicht anzuweisen. Ob auch gleich die beyden Stände nochmahls in dreyen unterschiedenen Memorialien dem Ertz-Hertzog ERNST ihre Nohtdurfft vorstelleten, und insonderheit ihre Zusammenkünffte und Berahtschlagungen über Dinge, die ihr Gewissen und Seelen Seeligkeit beträfen, rechtfertigen wolten, so wurden sie doch jedesmahl wegen dieser ihrer Zusammenkünffte auf die ihnen vielfältig bekannt gemachte und ausgegangene Kayserliche Resolutiones verwiesen, und im Fall eines Ungehorsams mit der schweresten Kayserlichen Ungnade und Ahndung bedrohet. Durch diese gewechselte Schrifften zwischen der Kayserlichen Regierung und den beyden Ständen ward nun zwar die

Execution

Execution der an die oberwehnten Prediger ergangenen Citation eine zeitlang 1588.
aufgehalten, aber nicht gäntzlich aufgehaben: Vielmehr ward noch in selbigem Jahr 1588. auf dieselbe, bey Gelegenheit einer auf die Unterdrückung der Evangelischen Religion abzielenden neuen Anstalt, weit ernstlicher als vordem gedrungen. Denn, da bisher die Aufsicht auf die Bürger in **Wien**, und damit sie nicht zu die Evangelische Prediger hinausliefen, dem Stadt-Magistrat war anvertrauet gewesen, so beschwerte sich der Bischoff zu **Wien** bey dem Ertz-Hertzog, daß der Magistrat keinen Ernst zur Sachen thäte, sondern mit den Bürgern durch die Finger sähe, und nicht nur geschehen liesse, daß sie hinausgiengen, sondern daß auch die Prediger in die Stadt kähmen, tauffen und Abendmahl austheileten; nebst angehängter Bitte, daß die Religions-Inspection dem Magistrat abgenommen, und andern Inspectoribus aufgetragen werden möchte. Welche Bitte denn, auf vorher eingeholtes Gutachten des Thum-Probsten MELCH. CLESELS und des Stadt-Anwaldts MATT. **Brauern** (b) alsobald angenommen, und der Bischoff zu **Wien** nebst gemeldten CLESELN und **Brauern** zu Religions-Inspectores bestellet wurden, welche desfalls auf dem Raht-Haus zu **Wien** ihre ordentliche Zusammenkünffte halten solten. Diese neuen Inspectores machten denn auch den Anfang ihrer Function damit, daß sie die offterwehnte Prediger zu **Enzersdorff** und **Wesendorff**, nebst noch einem zu **Haizelsdorff**, vermöge Kayserlichen Befehls nun aufs neue vor sich citirten, auch von solcher Citation denen Verordneten der beyden Stände Nachricht gaben. Doch hier waren die Stände wiederum auf ihrer Hut. Sintemahlen die Verordnete derselben nicht allein so gleich durch eine Supplication Ansuchung thaten, daß mit Verfahren gegen die drey Prediger bis zur Zusammenkunfft des Ausschusses der Ritterschafft möchte inne gehalten werden, sondern, als nichts destoweniger von denen Inspectoribus im Nahmen des Ertz-Hertzogs auf Gehorsam gedrungen, und so gar denen Kirchen-Patronis dieser Prediger (dem **Geyer**, denen **von Hoffkirchen** und der Frau **Teufelin**) die Stel-

(b) Legitur Consilium hocce Theologicum apud KHEVENHÜLLERUM *Tom. III p.* 617. *sq.* ubi, variis recensitis rationibus, cur Magistratus *Vindobonensis* in hac religionis caussa tam segniter agat, commodissimum quidem remedium omnes hosce religionis motus supprimendi esse asseritur, **denen Land-Leuten / welcher Predicanten sich unterstehen / in fremde Erndt ihre Sichel einzulassen / ihr gantzes** *Exercitium* **aufzuheben**; licet forte Archi-Duci illud non consultum videatur. *loc. cit. pag.* 619.

1588. lung derselben ernstlich und bey ausdrücklicher Strafe anbefohlen ward; So hielte der mitlerweil versammlete Ausschuß bey dem Ertz=Hertzog an: „Weil „sie eben im Werck begriffen wären, dem Ertz=Hertzog so wohl, als Ihro „Kayserliche Majestät in dieser allerwichtigsten Sache ihre Nohtdurfft weiter „vorzutragen, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht inzwischen nichts statuiren, „sondern alle weitere Erforderung gegen der zweyen Stände Prediger, als „auch die aufgesetzte Pön=Fall mit Gnaden einstellen möchte." Wie aber auch diese Bitte nicht wolte angenommen werden, kahmen sie nochmahls mit einer nachdrücklichen schrifftlichen Vorstellung ein, in welcher sie dem Ertz=Hertzog unter andern unerschrocken zu Gemühte führeten: „Daß dergleichen „Kränckung ihrer Religions=Freyheit gar leicht etwas böses nach sich ziehen „könte; daß ihre Prediger zu solchen Dingen angehalten würden, welche „ihrer mit mercklichen grossen Unkosten an sich gebrachten Concession zuwie„der, auch ihrem Gewissen zu schwer und unmöglich; daß ihnen ihre Be„rahtschlagungen und Zusammenkünffte in Religions=Sachen mit Recht „nicht könten streitig gemachet werden; daß sie es nicht würden unterlassen können, „sich ihrer Mit=Glieder und Prediger anzunehmen, auch deswegen, und „damit man endlich zu Ruhe kähme, bey Ihro Kayserliche Majestät um die „Ausschreibung eines Land=Tages anhalten würden." Diese Schrifft der beyden Stände ward wegen der darinnen vorkommenden freymühtigen Expressionen von solcher Wichtigkeit angesehen, daß sie von Stund an nach Prag an den **Kayser** gesandt, und von dem Ertz=Hertzog mit einem Gutachten begleitet wurde; worinnen dem **Kayser** an die Hand gegeben ward, wie er sich in der Antwort an den Ertz=Hertzog erklähren, auf die bisherige Resolutiones beständig verharren, denen Ständen abermahls die Stellung ihrer Predicanten anbefehlen, auf den Verweigerungs=Fall aber dem Ertz=Hertzog die Vollmacht übertragen möchte, unerwartet einiger anderen Verordnung, in der Sachen das gebührende Einsehen zu haben. Welches Gutachten alsobald vom **Kayser** approbiret, und demselben in allen Stücken nachgelebet ward. (c) Mit welchen Unterhandlungen denn das Jahr 1588. zu Ende lief.

XLV.

(c) Fusius hæc omnia enarrantur apud KHEVENHÜLLERUM, *loc. cit. Tom. III.* à *pag.* 613. *usque ad pag.* 623.

XLV.

Die Stände dringen auf dem Land-Tage abermahls starck auf ihre Religions-Freyheit. Darüber gewechselte Schrifften. Die Prediger zu Enzersdorff und Wesendorff werden genöhtiget, das Land zu räumen.

IN dem folgenden Jahr 1589. ward von dem Kayser im Monaht Februario ein Land-Tag ausgeschrieben, und auf demselben denen Ständen die Proposition gethan, zum allgemeinen Besten des Vaterlandes, besonders damit man sich wieder den Erb-Feind in gute Verfassung erhalten möchte, eine ansehnliche Summa Geldes beyzutragen. Wie nun die Evangelischen Stände in vorigen Jahren bey dergleichen Land-Tägen ihr Religions-Interesse mannigmahl observiret hatten, also waren sie auch itzo desselben eingedenck, und suchten vermittelst einer besondern Gesandschafft an den Kayser nach Prag auszuwircken, daß der Terminus wegen Abschaffung der Prediger zu Enzersdorff und Wesendorff prolongiret, und diese Religions-Differentz hinzulegen, von Kayserlicher Majestät ein mündliches Colloquium angestellet werden möchte. Nun bekahmen zwar die Stände auf dieses ihr Gesuch am 21. Aprilis keine andere Antwort, als sie jedesmahl bisher empfangen, daß nemlich der Kayser von denen ergangenen Resolutionibus niemahls weichen würde; daher ihnen nochmahls anbefohlen ward, sich denselben gehorsamlich zu unterwerffen. Aber so bewiesen sie auch an ihrer Seiten eine Standhafftigkeit, indem sie auf diesen Bescheid in einer abermahligen Supplication an den Kayser, welche sie dem Ertz-Hertzog zustelleten, ihre vorige Bitte, und daß Jhro Kayserliche Majestät die vorige Resolutiones, besonders wegen Reversirung der Predicanten wieder ab- und einstellen, und ihnen ihr Religions-Exercitium bleiben lassen wolten, wiederholeten; mit diesem Anhang, daß sie nicht eher in der Land-Tags Proposition einen gewierigen Schluß würden fassen können, als sie von Jhro Kayserliche Majestät in dem Fall mit einer gewehrlichen Resolution wären erfreuet worden. Doch diese Vorstellung der Stände ward von dem Ertz-Hertzog so übel aufgenommen, daß er ihnen nicht allein die an den Kayser gestellete Schrifft wieder zustellen ließ, sondern auch in einer Gegen-Antwort ihnen sehr ernstlich aufrückte, 1589.

1598. daß sie nicht eher, als ihre Religions-Sachen nach ihrem Wunsch abgethan wären, zur Land-Tags-Proposition schreiten wolten; „Da doch ihre Religions-Angelegenheit nur (wie die Worte lauten) eine *Privat*-Sache, „welche nur einen Theil aus den zweyen Ständen angienge, die Landtags-„Proposition aber eine *Public*-Sache sey, an welcher nicht allein Ihro Kays. „Majestät Interesse, sondern auch ihr selbst, ihrer Weiber und Kinder, „ja des gantzen Vaterlandes Wohlfahrt und Conservation gelegen, folglich „dann auch die Berahtschlagung hierüber allen andern Handlungen vorzuziehen „sey; sintemahl in Entstehung dessen der Kayserlichen Autorität in seinen „Erb-Landen præjudiciret, die andern Stände, so mit der Religions-Sache „nichts zu thun hätten, und auf den Land-Tag erschienen, aufgehalten und „mit vielen Unkosten beschweret, sie auch zu verantworten haben würden, wenn „bey solcher Prolongation der Erb-Feind auf den Gräntzen etwas wiederwärtiges gegen das Vaterland vornehmen solte. Daher sie nochmahls ermahnet „würden, ohne Aufschub zu denen publiquen Landtags-Handlungen zu greiffen; „da ihnen dann, wenn dieselben zur Endschafft gebracht, frey stünde, ihre Privat-„Beschwerden an Kayserl. Majestät gelangen zu lassen.“ Auf diese Antwort des Ertz-Hertzogs ERNESTI beklagten sich nun die Stände in einer abermahligen Replic sehr; „Daß Ihro Hochf. Durchl. ihre an den Kayser übergebene Sup-„plication nicht annehmen wollen, als welches das Ansehen hätte, als ob sie „von nun an nicht mehr in ihren Religions-Anliegen solten gehöret werden: Da „doch ihre Meynung nicht gewesen, den Fortgang des Land-Tags aufzuhal-„ten, sondern nur zu erinnern, daß zu besorgen sey, falls ihnen in Religions-„Sachen nicht solte geholffen werden, daß die Stände desto langsahmer in die „Proposition willigen würden. Anbey stelleten sie vor, daß das Religions-„Negotium nicht eine *privat* sondern eine *general*-Sache sey, indem die Con-„cession nicht einem oder dem andern, sondern den beyden Ständen insgemein „gegeben worden; Daher solche wichtige Sache nicht allein billig auf den Land-„Tag proponiret würde, sondern auch bey solchem Fall ein Stand mit dem „andern wegen der Prolongation Gedult tragen müste. Und da sie, weil „der Ertz-Hertzog ihre Bittschrifft an den Kayser nicht annehmen wollen, ent-„schlossen wären, durch eine eigene Gesandschafft bey Ihro Kayserlichen Ma-„jestät um Abhelffung ihrer Beschwerden anzuhalten, so bähten sie nochmahls, „daß biß zu Erlangung fernerer Kayserlicher *Resolution* mit fernerer „*Execution* und Zumuhtung unverantwortlicher Dinge gegen ihren „Pfarr-Leuten und erlangtem *Exercitio* möchte inne gehalten werden.

Allein

Allein auch hierauff folgte von seiten des Ertz-Hertzogs keine andere Antwort, 1589.
als: „Wie Ihro Durchlaucht bißher in Religions- und Reformations-„Sachen niemahlen für sich selbst oder ausser gemessenen lautern Befehl des „Kaysers etwas vorgenommen, dann auch die Stände Ihro Durchlaucht „es nicht verdencken könten, wenn sie demjenigen, so Ihro von Kayserlicher „Majest. anbefohlen würde, gehorsamlich nachkämen. (a) So schlecht nun der Trost war, welchen die Evangelischen Stände auf alle ihre eingegebene Schrifften so wohl vom Kayser RUDOLPHO als dessen Stadthalter erhielten, so gewonnen sie doch etwas Zeit, daß wenigstens die Execution der ergangenen Befehle dadurch aufgehalten wurde. Indessen, daß es denen offtgemeldten Predigern nicht an Anfechtungen von Hofe und sonsten müsse gemangelt haben, ist daraus abzunehmen, daß im folgenden Jahr 1590. die Stände wiederum zu zweyen unterschiedenen mahlen bey dem Ertz-Hertzog eingekommen, und sich wegen ihrer Religions-Drangsahlen beschwehret, mit wiederholter Bitte, in Religions-Sache gegen die zween Stände und deren Mitt-Glieder, besonders gegen ihre Prediger und gantzen Ministerio, biß auf Ihro Kayserlichen Majestät gnädigste Resolution, mit der Execution inne zu halten; ja auch einen besondern Gesandten desfalls nach Prag an den Kayser abgehen, und um Einstellung der Vorforderung ihrer Prediger, wie auch um Aufhebung der Decreten in Religions-Sachen anhalten lassen. Doch, gleich wie der Ertz-Hertzog überall nicht von den ergangenen Kayserlichen Resolutionibus abgehen wollen, also hat auch der Kayser die Stände an den Ertz-Hertzog verwiesen, und damit genugsam zu erkennen gegeben, wessen sie sich in ihrem Anliegen zu getrösten hätten. Endlich, nach so vielfältigen Schrifften, welche in dieser Sachen gewechselt worden, zeigte sich der würckliche Ernst des Ertz-Hertzogs: Sintemahl er die offterwehnte Prediger zu **Entzersdorff** und **Wesendorff** nicht allein vor sich fordern und ihnen einen harten Verweiß geben ließ, daß sie sich gegen Kayserlichen Verboht fremder Seel-sorge unterstanden, sondern ihnen auch anbefahl, alsobald einen Revers von sich zu stellen, daß sie hinführo solches nicht thun, sondern sich der Religions-Concession gemäß verhalten wolten. Da aber dieselben sich rund aus erklärten, daß ihr Gewissen nicht zuließ, einen dergleichen Revers von sich zu geben, sondern daß sie sich lieber ihrer Dienste und Predig-Ammts verzeihen wolten; wurden sie anfangs auf etliche Tage in gefängliche Verhafft gesetzt, bald darauf aber dahin condemni-

(a) KHEVENHÜLLER *Tom. III p. 699.-707.*

1590. demniret, daß sie innerhalb sechs Wochen und drey Tage Ihro Kayserlichen Majestät Königreiche und Länder räumen, und von der Stund an, da sie der Verhafftung entlassen, bey Leibes-Straffe, sich alles Exercitii, wie das Nahmen haben möchte, zu enthalten solten schuldig seyn. Welchem Urtheil zu Folge dann die Prediger sich aus dem Lande wegbegeben müssen. Ob nun gleich die beyden Stände wegen dieser unvermuhteten Execution unter sich eine ausser-ordentliche Versammlung veranlasseten, und, ohngeachtet ihnen solches durch einen ausdrücklichen Befehl des Ertz-Hertzogs wolte inhibiret werden, gleichwohl fortfuhren, und in einer gedoppelten Schrifft eines theils ihre Versammlungen entschuldigten, andern theils aber für die ausgeschafften Prediger, und daß dieselben als in Lehr und Leben untadeliche Männer bey ihren Pfarren verbleiben möchten, intercedirten; so mochte dieses doch bey dem Ertz-Hertzog nichts verfangen, als welcher sich beständig auf des Kaysers Verordnung, welcher er lediglich nachgienge, referirete. Wie auch die Stände eine besondere Gesandschafft mit einer ebenmäßigen Intercession nach Prag an den Kayser abfertigten, bekamen sie am 29. October den trostlosen Bescheid: „Daß, „was der Ertz-Hertzog ERNST mit denen ausgeschafften Predicanten vorgenom„men, auf Ihro Kayserlichen Majestät selbst gnädigsten Befehl geschehen sey, „bey welcher Ausschaffung es auch verbleiben solte. (b)

XLVI.

MELCHIOR CLESEL, Thum-Probst zu Wien, wird von dem Kayser zu einen General-Reformatorem in Oesterreich verordnet. Der demselben vorgeschriebene Modus reformandi. Abermahliger Religions-Tumult in der Stadt Waidthoff.

Doch die Menge der Evangelischen Bekenner in den Landes-Fürstlichen Städten und Märckten Oesterreichs machten denen Reformatoribus neue Sorge und Bekümmerniß. Denn, obgleich von dem Kayser schon längstens, nemlich im Jahr 1578. wie im vorigen erwehnet, (a) ein Decretum Reformationis publiciret worden, Krafft welches allen Einwohnern

(b) KHEVENHÜLL. *Tom. III. pag.* 789. *sqq.*

(a) Vid. supra *pag.* 155.

nern der Städte und Märckte, so die Evangelische Religion angenommen hatten, wieder zu der Römischen Kirchen zu kehren anbefohlen, anbey, wie in deren Bekehrung verfahren werden solte, vorgeschrieben worden; so waren doch die bißher hiezu gemachte Anstalten nicht so beschaffen gewesen, daß man eine gar merckliche Frucht davon verspühret hatte, indem theils Einwohner bey ihrem Lutherischen Glauben verharret, theils aber bey etwa gebrauchter Gewaltthätigkeit in Harnisch gebracht, und also offt gefährliche Empöhrungen daraus entstanden waren. Daher die Reformatores rahtsam befunden, in denen Jahren 1588. und 1589. mit der angefangenen Religions-Aenderung in den Städten und Märckten inne zu halten; und also die Evangelischen sich ihres GOttes-Dienstes in dieser Zeit ungehindert bedieneten. Allein es war dieses nur eine kurtze Freude. Denn im Jahr 1590. ward der Kayser aufgebracht, in dieser fest-beschlossenen Reformation neue und nachdrücklichere Anstalten zu verfügen. Da nemlich bißher zur Ausführung dieses wichtigen Wercks bald dieser bald jener Commissarius war gebrauchet, überdem denselben bald eine ungemessene, bald eine eingeschrenckte Vollmacht gegeben worden, so ward vor gut angesehen, einen einigen tüchtigen Mann zu bestellen, welcher bey dieser Reformation der Städte und Märckte die General-Direction hätte, und von dem alle andere, so in dieser Sachen gebraucht würden, dependiren solten. Und da ward unter allen damahligen Geistlichen in Oesterreich niemand hiezu geschickter geachtet, als der oberwehnte MELCHIOR CLESEL, welcher als bißheriger Kayserlicher Raht, Hoff-Prediger und Thum-Probst zu Wien seinen grossen Eyfer vor die Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion und gegen die Evangelische mannigfaltig bewiesen hatte. Weswegen denn der Kayser denselben im Monaht Februarii gedachten Jahrs zu einen General-Reformatorem in den Städten und Märckten des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens bestellete, dergestalt, daß derselbe vollenkommene Macht haben solte, im Nahmen des Kaysers und an dessen statt alles das zu tractiren, handeln und dirigiren, was zur Aufnahme der Catholischen Kirchen in allen Oesterreichischen Städten und Märckten nützlich seyn würde: zu welchem Ende dann alle andere geist- und weltliche Commissarien, die er zu einer oder andern Reformation begehren würde, von ihm als Directore lediglich dependiren solten. Es hat der Herr Graff **Khevenhüller** das merckwürdige Schreiben, welches Kayser RUDOLPHUS am 28. Februar. desfalls an **Cleseln** abgehen lassen, conserviret, woraus man insonderheit erse- 1590.

1590. hen kan, welche Methode dem General-Reformatori vorgeschrieben worden, die **Lutheraner** wieder zur Römischen Kirchen zu bringen. Der Kayser nemlich befiehlet ihm: „Daß er 1) bevor er nach einem Ort zur Refor„mation reisen würde, sich vorher von Hofe aus mit einem Credentz-Schrei„ben versehen; 2) so bald er an den Ort angelanget, das Credentz-Schrei„ben überantworten, und nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Quali„tät der Menschen zu reformiren anfangen, insonderheit aber dahin sehen sol„te, daß alles in Friede und Einigkeit zugehe. 3) Da ein oder mehr „Bürger oder Einwohner sich des **begehrten geistlichen Gehorsahms** „wegern, und auf ihren Kopf beharren würden; sey Jhro Majestät nicht „zuwieder, daß dieselben aufs Raht-Haus, doch in kein Gefängniß, so „lange verwahrt gehalten würden, biß sie sich ihres Glaubens halber reversi„ret, zur Beicht gestellet, und das Hochwürdige Sacrament empfangen hät„ten. Wobey gleichwohl erinnert wird, daß dergleichen Arrêtirung nicht an„ders, als wenn es die höchste Noht erforderte, und Jhro Majestät Resolu„tion darüber vorher erwartet worden, vorgenommen werden solte. 4) Wenn „die Gehorsamen in solchen Städten und Märckten gebeichtet und commu„niciret hätten, solte CLESEL alsobald die auf dem Rahthaus verarrestirte unge„horsahme Bürger oder Einwohner aus Jhro Majestät Königreiche und Erb„Landen innerhalb dreyer Monahten verweisen, und desfalls dem Raht jeder „Stadt das Decretum Reformationis in illa forma intimiren. Wo„bey wiederum angehänget wird, daß in Ansehung derer Persohnen und „Güter behutsam verfahren, und nach Befinden der Umstände der Terminus „emigrationis entweder prolongiret, oder dispensiret, oder auch nach den „Kayser oder dessen Statthalter berichtet werden müste. 5) Wofern bey „wehrender Reformation sich in einer oder andern Stadt dergleichen Rebellen „finden solten, die mit ihren Reden oder Practiquen die Einwohner wolten „aufrührisch machen; da solte dem CLESELN und seinen Commissarien frey „stehen, solche Aufwiegler alsobald ins Gefängniß werffen zu lassen, und dar„innen so lange zu halten, bis solches nebst beygefügten Gutachten an den Kay„ser oder dessen Statthalter berichtet, und hierüber Kayserlicher Bescheid ein„geholet worden. Wie dann 6) alles, was in einer jeglichen Stadt oder „Marckt ausgerichtet worden, umständlich nach Hofe referiret, und zu meh„rerer Authorität durch ein absonderliches Schreiben an solche Stadt oder „Marckt ratificiret werden; Dagegen aber alle Exceptiones und Ausflüch„te, welche gegen diese Reformation möchten gemacht werden, von nun an

„nicht

„nicht mehr angenommen werden solten.“ (b) Man überlässet billig dem 1590.
Urtheil des Lesers, in wie weit dieser Modus reformandi mit dem Sinn und Exempel Christi und seiner Apostel übereinkomme oder nicht. Indessen ist kein Zweiffel, es werde CLESEL dieser Vorschrifft genau nachgelebet, und sich der **vollenkommenen Macht, die ihm gegeben worden**, fleissig zu dem Ende bedienet haben, damit die Städte und Märckte nach seinem Wunsch und Willen möchten reformiret werden. Doch, so sehr auch der Kayser in dem itztangeführten Schreiben wünschte und wolte, daß diese Reformation in Friede und Einigkeit möchte zu Stande gebracht werden, so äusserten sich doch mehrmahlen hiebey solche Bewegungen, welche in offenbahre Empöhrungen ausbrachen. Davon sahe man in eben diesem Jahr ein Exempel in der Stadt **Waidthoff an der Ips**, von deren Reformation schon bey dem Jahr 1586. Meldung geschehen ist. Denn, indem ungeachtet der damahls mit Gewalt eingeführten Religions-Aenderung viele **Lutheraner** in der Stadt geblieben waren, so war schon wiederum Anno 1589. ein Tumult entstanden; und obgleich derselbe durch dahin gesandte Kayserliche Commissarios gestillet, die Kirchen und Schulen von neuen mit Römisch-Catholischen Geistlichen besetzet, auch die Bürger, sich der Reformation zu unterwerffen, angehalten worden, so ward doch nach dem Bericht des Herrn **Khevenhüllers** der Auffstand im folgenden Jahr 1590. noch weit grösser, indem am 26. Augusti der Evangelische Pöbel, etliche hundert starck, recht rebellischer Weise, in die Pfarr-Kirche drang, den Catholischen Priester mit seinen Gehülffen aus der Kirchen stieß, und an dessen statt einen **Lutherischen** Prediger auf die Cantzel stellete; da denn nach gehaltener Predigt noch dazu das *Te Deum* gesungen wurde. Ueberdem ward das Zeughauß von denenselben mit Gewalt erbrochen, Geschütz herausgenommen, der Stadt-Raht Tag und Nacht bewacht, um denselben nach seinem Willen zu zwingen. Welche rebellische Aufführung nohtwendig einen schlechten Ausgang nehmen muste. Wie denn auch sich nicht allein so gleich ein Kayserlicher Herold einfand, mit dem Befehl, daß bey Ihr. Kays. Majest. höchster Ungnad und Straffe der de facto eingesetzte Predicant weggeschafft, die Kirche sammt dem Zeughaus abgetreten, das weggenommene Geschütz am vorigen Ort gebracht, und alles in pristinum statum solte gesetzt werden; sondern, als man sich auf solchem Befehl noch nicht deutlich erklären wollen, der Stadt alle Zufuhr und Handlung gesperret, und zwen der vornehmsten Rädelsführer gefänglich

(b) Vid. KHEVENHÜLLER Tom. III. p. 743. sqq.

1590. nach Wien gebracht, und dem Stadt-Gericht überliefert wurden. Welches denn die Wirckung hatte, daß sie den Prediger abschafften, und durch etliche Abgeordnete vor dem Ertz-Hertzog MATTHIAS, als damahligen Statthalter in Oesterreich, einen Fußfall und Abbitte thaten: Welches aber gleichwohl zu ihrer völligen Begnadigung nicht zureichen wolte, sondern sie allererst gäntzlichen Pardon erhielten, nachdem den Römisch-Catholischen Geistlichen die Kirchen wieder eingeräumet, dieselbe ordentlich eingeführet, und also diese Reformation völlig wiederum war zu Stande gebracht worden. (c)

XLVII.

Die Evangelischen Stände setzen zu Enzers- und Wesendorff wieder Prediger ein, welche sich ihres Ammtes heimlich in Wien bedienen. Eine im Landhause zu Wien angestellete Beht-Stunde wird den Ständen zur Sünde ausgelegt.

Die beyden Stände der Herrn und Ritterschafft, welche vor Augen sahen, was mit den Evangelischen Einwohnern in den Städten und Märckten vorgieng, mochten billig froh seyn, daß sie Krafft der in Händen habenden Religions-Assecuration vor dergleichen gewaltsamen Reformation gesichert waren. Und wie sie vermöge dieser Assecuration die Freyheit hatten, in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern Evangelische Prediger zu bestellen, also meyneten sie nicht solcher Freyheit an sich dadurch beraubet zu seyn, daß neulich die beyden Prediger zu Enzersdorff und Wesendorff auf Befehl des Ertz-Hertzogs ERNESTI mit Gewalt abgeschafft und aus dem Lande vertrieben wurden. Deswegen sie auch kein Bedencken trugen, an deren Stelle im Jahr 1592. zween andere anzunehmen, jedoch, daß dieselben nicht, wie bißher, in den Kirchen, sondern auf ihren Schlössern predigen und ihre übrige Ammts-Geschäffte verrichten musten. (a) Ebenermassen meyneten sie nicht unrecht zu thun, daß sie diese ihre Prediger auf erfoderten Nohtfall heimlich nach Wien zu sich kommen liessen, und in ihren Freyhäusern daselbst sich ihres Ammtes, besonders im Tauffen ihrer Kinder und im Abendmahlreichen bedieneten. Wie denn insonderheit, was das Tauffen betrifft, unterschiedene Herren, nahmentlich **Wolff Sigmund von Auersperg**, Land-Jägermeister, PAUL

(c) Idem *loc. cit. Tom. III. p.* 798. *sqq.*

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *loc. cit. Tom. III. p.* 980. & *Tom. IV. p.* 1074.

PAUL von **Eyzing**, **Georg Andreas** von **Hoffkirchen**, **Eh-** 1592.
renreich von Hardegg, Graff FERDINAND **von Hardegg** und **Christoph** von CONZIN, ihre Kinder auf solche Art in der Stadt **Wien** tauffen lassen. Zwar suchte der Ertz-Hertzog diese vermeynte Extension der Religions-Freyheit durch ein zwiefaches Mittel zu hintertreiben. Denn eines theils ließ er den Ständen, so sich dieses unternommen, ihr Verfahren verweisen, und ihnen allerseits aufs künfftige selbiges per Decretum untersagen: Andern theils aber ward allen Heb-Ammen zu **Wien** anbefohlen, keiner Kindes-Tauffe in der Stadt, so von Evangelischen Predigern verrichtet würde, beyzuwohnen. Allein die Stände liessen sich hiedurch noch nicht von ihrem Unternehmen abschrecken, indem sie dem Verboht des Ertz-Hertzogs entgegen setzten, daß sie in diesem Stück ihr Gewissen nicht könten binden lassen, sie auch von Ihro Kayserliche Majestät bisher auf ihre eingesandte Gravamina keine Resolution erhalten hätten. Damit es ihnen auch im erfordernden Fall nicht an einer Heb-Ammen ermangeln möchte, nahmen sie zu **Wien** eine besondere Wehe-Mutter (ohne Zweiffel Evangelischer Religion) in ihre Besoldung, daß sie also derer Römisch-Catholischen füglich entrahten könten. Ja ihre Dreistigkeit gieng so weit, daß Herr **Hans Bernhard von Fünffkirchen**, als seine Gemahlin entbunden war, ohngeachtet ihm so gleich das Decret des Ertz-Hertzogs durch den Land-Marschalck zugeschickt ward, dennoch sein Kind zu **Wien** durch einen Evangelischen Prediger tauffen ließ, und, als er hierüber zu Rede gestellet worden, die Antwort gab: Daß er dessen befugt sey, indem der Bischoff in seinem Freyhauß keine Jurisdiction hätte. Bey welchen Umständen, und da die beyden Stände sich ihrer Religions-Freyheit so getrost gebrauchten, man leicht gedencken kan, daß die andere heimliche Bekenner des Evangelii zu **Wien** unter den Bürgern nicht werden gesäumet haben, sich ebenfalls, da es nöhtig, des Ammts der Evangelischen Prediger zu bedienen. Diß bewog den Ertz-Hertzog MATTHIAM, welcher nach ERNESTO im **Oesterreich** Statthalter geworden, daß er in einem besondern Schreiben am 15. Augusti 1593. dem Kayser RUDOLPHO solches alles umständlich referirete, und hierauf, was derselbe zu verordnen belieben möchte, erwartete. Welcher denn in seiner Antwort, nachdem er des Ertz-Hertzogs Sorgfalt für die Catholische Religion gelobet hatte, besonders befahl, daß dem Grafen **von Hardegg**, weil er sein Kind in **Wien** tauffen lassen, ein schrifftlicher Verweiß gegeben, der **von Fünffkirchen** aber, weil er das Decret des Ertz-

Ertz-Hertzogs nicht respectiret, um 500. Reichsthaler gestrafet werden solte. (b) Auf solche Art gedachte man denen Evangelischen Predigern und ihren heimlichen Ammts-Verrichtungen in Wien Inhalt zu thun. Doch man gab auch auf die Stände selbst, und wie sie sich ohne Beyhülffe ihrer Prediger in Religions-Sachen verhielten, fleißig acht, so gar, daß, wenn sie auch nur vor sich zusammen kahmen, und auf gut Evangelisch GOTT mit einander dienen wolten, ihnen solches nicht unbestrafft wolte verstattet werden. Im Jahr 1595. hatte der Kayser einen Land-Tag nach Wien ausgeschrie-
1595. ben, und in dem desfalls publicirten Patent die Land-Stände sehr ernstlich zur Busse und Gebeht vermahnen lassen. Dieser Christlichen Vermahnung nachzukommen, hatten sich die zu Wien gegenwärtige Mitglieder der Evangelischen Stände nebst ihren Bedienten, wozu noch andere Bürger aus der Stadt gekommen, am St. Matthias Tage in ihrem ordentlichen Land-Hause versammlet, und, nachdem sie sich von einer weltlichen Person ein einiges Capitel aus dem Propheten Esaia, wodurch sie zur rechtschaffenen Busse konten erwecket werden, vorlesen lassen, mit einander ein Christliches Türcken-Gebeht sammt angeheffeten Vater Unser (wie ihre Worte lauten) verrichtet, in welchem sie den Allerhöchsten so wohl für Ihro Kayserl. Majest. glückseeliger Regierung, und für das hochlöbliche Hauß von Oesterreich, als für gemeine Noht der gantzen Christenheit und des geliebten Vaterlandes, mit gebogenen Knien und in gebührender Demuht angeflehet hatten. So Christlich aber und auferbaulich diese angestellete Versammlung denen Ständen vorkommen mochte, so ward ihnen doch dieselbe durch ein von dem Ertz-Hertzog MATTHIA zugesandtes Decret (dergleichen auch der Land-Marschalck vor sich empfangen) zur grossen Sünde ausgeleget, als eine Sache, die wieder ihre Profession, auch zu solcher Zeit und an solchem Ort nicht erlaubt, ja denen vormahligen Kayserlichen Resolutionen ausdrücklich entgegen sey. Daher nicht allein dem Land-Marschalck, daß er als ein Römisch-Catholischer solches geschehen lassen, verwiesen, und anbefohlen ward darüber zu halten, daß auf künfftigen Land-Tag dergleichen nicht mehr geschehen möchte; sondern die Stände wurden auch, wiewohl mit allen Glimpff, erinnert, wie sie hiemit gegen des Kaysers Befehl gehandelt, und denselben zum höchsten offendiret hätten,

(b) KHEVENHÜLLER *loc. cit. Tom. IV. p.* 1074. *sqq.* Add. *ibid. pag.* 1359., ubi ad an. 1595. similis mulctæ quingentorum imperialium Domino *de* SCHÖNKIRCHEN, ob infantem *Vindobonæ* baptizatum, impositæ mentio fit.

hätten, zugleich aber gewarnet, künfftig sich dergleichen nicht zu unternehmen. 1595.
Wie sehr nun denen Ständen diese unvermuhtete Ausbürdung eines begangenen Verbrechens zu Hertzen gegangen, ist daraus abzunehmen, daß sie nicht nur ihre angestellete Versammlung durch ein Memorial bey dem Ertz-Hertzog entschuldigten und rechtfertigten, sondern auch alsobald durch einen aus ihrem Mittel ihre Beschwerung nach Prag an den Kayser selbst überbringen liessen, und, nachdem sie demselben vorgestellet, wie sie hierunter nichts anders gethan, als was Kayserlicher Majestät Befehl und Intention gemäß, was ihr Christenthum von ihnen erfordere, ja was allen Christen zu allen Zeiten und an allen Orten erlaubet sey, zugleich allerunterthänigst bahten, daß Ihro Kayserl. Majestät sie und ihre Religions-Genossen bey ihrem Gebeth verbleiben lassen, und sie darüber beschützen und beschirmen wolle. (c)

XLVIII.

Gefährlicher Bauren-Aufstand in Ober-Oesterreich wegen der Religions-Reformation, und wie derselbe anno 1594. seinen Anfang genommen, aber erst anno 1597. gestillet worden.

Biß hieher haben wir kaum ein oder andermahl der Religions-Bewegungen gedacht, welche in Oesterreich ob der Ens oder in Ober-Oesterreich vorgefallen; wie denn auch die Nachrichten von denenselben bey den Scribenten gar sparsam angetroffen werden. Insgemein weiß man dieses, daß, nachdem die beyden Stände der Herren und Ritterschafft in Nieder-Oesterreich vom Kayser MAXIMILIANO II. im Jahr 1568. eine allergnädigste mündliche Erklärung wegen ihres freyen Religions-Exercitii erlanget, die Herren und Ritter in Ober-Oesterreich beym Schluß desselbigen Jahrs mit gleichmäßiger mündlichen Concession auf dem zu Lintz gehaltenen Land-Tag vom Kayser erfreuet worden. (a) Ja, nachdem die Nieder-Oesterreichi-

(c) KHEVENHÜLLER *loc. cit. Tom. IV. pag.* 1356. *seqq.*

(a) *Proximo mense Decembri Imperator Linzii Conventus habuit, ac illius etiam regionis Baronibus & Nobilitati Religionem liberam, non secus ac in Austria inferiore permisit.* Ita CHYTRÆUS d. 18. Januar. 1569. ad Jo. ALBERTUM Ducem suum, in *Epp. Volum. pag.* 1093. *sq.*

1594. Oesterreichischen Stände im Jahr 1571. ihre Religions-Assecuration ober-gehlter massen schrifftlich erhalten hatten, und die Herren und Ritter in Ober-Oesterreich um gleichmäßige Vergünstigung des Evangelischen GOttesdienstes bey Hocherwehnten Kayser demühtigst anhielten, so erhielten sie ebenfalls ein schrifftliches Kayserliches Decret, Krafft welches ihnen für sich und ihren Unterthanen auf ihren Schlössern und Häusern Evangelische Prediger zu halten solte erlaubet seyn; Welches Decret hernach im Jahr 1576. auch vom Kayser RUDOLPHO II. confirmiret worden. (b) Daß also die Evangelische Religion in dem Gebiet dieser beyden Stände schon vor vielen Jahren eingeführet worden. Doch die Nachrichten geben nicht weniger deutlich, daß auch ausser dem Territorio der Herren und Ritter in Ober-Oesterreich hin und wieder unter den Bürgern und Einwohnern in den Landesfürstlichen Städten und Märckten, wie auch auf denen Dörffern, eine grosse Anzahl derer gewesen, welche sich theils heimlich theils offenbahr zur Lutherischen Lehre bekennet; obgleich es uns an specialer Nachricht von ihren Religions-Umständen mangelt. Doch im Jahr 1595. und denen erstfolgenden zwey Jahren hat sich in diesem Theil Oesterreichs, wegen der Religion so wohl, als wegen anderer Ursachen, besonders unter den Bauren, ein solcher Aufstand erhoben, welcher von den Scribenten nicht so schlechthin hat können übergangen werden; Daher wir auch desselben in möglichster Kürtze gedencken wollen. Diese schädliche und schändliche Empöhrung nahm schon im Jahr 1594. ihren Anfang, und zwar bey Gelegenheit der Besetzung vacant-gewordener Prediger-Stellen. Denn da zu St Peter, einem Dorff im Hausrücks-Viertel, der bißherige Catholische Pfarrer Alters und Schwachheit halber sein Ammt niederlegte, und an dessen Stelle von dem Probsten zu S. Florian ein anderer der Gemeine vorgestellet wurde, wiedersetzten sich die Bauren alsobald, begehrten von dem neuen Prediger zu wissen, wer ihn eingesetzt; wolten durchaus nicht zugeben, daß er Messe halten solte, ja erklärten sich rund aus, daß sie weder ihn noch andern Päbstischen Pfaffen, sondern einen Evangelischen, wie es sonst im Walde allenthalben gebräuchig wäre, haben wolten. Welches denn von denen Bauren mit solchen Ungestühm, so gar mit bewafneter Hand, geschach, daß der neue Catholische Pfarrer abziehen muste. Eben dergleichen Casus trug sich um dieselbe Zeit zu, zu Nieder-Waldkirchen, einem Flecken im Mühl-Viertel, da man ebenfalls den neuen Catholischen Priester, der

(b) Vid. KHEVENHÜLLER Tom. V. pag. 1890.

der dahin gesandt wurde, nicht annehmen wolte. Ob auch gleich von denen 1595.
Pröbsten bey dem Kayserlichen Lands-Hauptmann ein Patent ausgewircket wurde, Krafft welches denen Gemeinen so wohl, als ihren Grund-Obrigkeiten anbefohlen ward, die Einsetzung der Prediger zu gestatten, von der Rebellion abzustehen, dem Pfarrherrn das seinige zu geben, und die Rädelsführer zu straffen; Dieses Patent auch bey den Gemeinen von dem Land-Richter vorgelesen ward, so waren doch bey der Verlesung desselben sehr wenige von ihnen zugegen, vielmehr beharreten sie beständig auf ihren Sinn; wie sie denn auch, nach dem Bericht des Herrn Grafen **Khevenhüllers**, von ihren Grund-Obrigkeiten, diesen Befehlen zu gehorsamen, nicht angehalten wurden. Doch im folgenden Jahr 1595. kam dieses unter der Aschen glimmende Feuer erst zu seinem vollen Ausbruch. Denn da obgedachter Priester zu **St. Peter** wieder den Willen der Bauren dennoch von dem Pröbsten zu **St. Florian** war installiret worden, so rotteten sie sich am 22. Junii zusammen, und jagten den Pfarrer mit Gewalt davon. Diesem Exempel folgten andere Dorff-Gemeinen bald nach; wie man denn innerhalb wenig Wochen an mehr als zwantzig Oertern in dem **Mühl-** und **Hausrucks-Viertel** auf gleiche Weise verfuhr, daß nemlich die Bauren sich bey vielen Hunderten zusammen rottirten, den Catholischen Priestern ihren Dienst auffsagten, und an deren statt **Lutheri**sche Prediger annahmen, auch andere Gemeinen theils reitzeten theils mit Gewalt zwungen, ein gleiches zu thun. Als am 2. Julii zu **Rorbach** im **Mühlviertel** der Land-Richter das vorerwehnte Lands-Hauptmannische Patent öffentlich vom Rahthaus in Gegenwart der Bürgerschafft und Bauren, deren über tausend mit ihrem Seiten- und Ober-Gewehr zugegen waren, vorlaß, und im Lesen auf den Punct von Erkundigung und Bestraffung der Rädelsführer kam, schryen sie nicht allein aus vollem Halse: **Ein Büchsen her! da seins alle die Rädelsführer beyeinander; kommt zu uns herunter** u. d. g. sondern erregten auch nachmahls einen solchen Tumult, daß so wohl der Catholische Pfarrer daselbst, als der Land-Richter sich nicht ohne Lebens-Gefahr heimlich retiriren musten. Dergleichen Gewaltthätigkeiten denn auch an andern Oertern ausgeübet wurden. Diesem mehr und mehr überhand nehmenden Unwesen vorzukommen, fand der Lands-Hauptmann im **Mühlviertel** rahtsam; die gantze Sache nach **Prag** an den Kayser RUDOLPHUM zu berichten, und um eilende Remedirung anzuhalten. Da dann, nachdem hierüber von dem Ertz-Hertzog MATTHIA als Statthaltern ein Gutachten verlanget und eingesandt worden, der **Kayser** in einer Antwort eines theils dem Land-Hauptmann,

1595. daß er ein so weit aussehendes und über Jahr und Tag wehrendes Unheil nicht eher gen Hoff berichtet, andern theils den Ständen, daß sie in Stillung dieses Tumults so saumseelig sich bezeiget hätten, nachdrücklich verwieß. Insonderheit aber ward denen Grund-Obrigkeiten dieser aufrührischen Bauren ernstlich vorgehalten, daß sie ihre Unterthanen nicht von dergleichen heimlichen Zusammenkünfften und Rottirungen in Zeiten abgehalten und zur Ruhe gebracht, oder, da dieses nicht in ihren Kräfften gestanden, selbiges an gebührendem Orth gelangen lassen; als welches Kayserliche Majestät zwar zu strafen wohl Ursache hätten, aber für dißmahl noch einstellen wolte; doch mit dem ausdrücklichen Befehl, Krafft ihrer Eydes-Pflicht alsobald auf Mittel und Wege zu gedencken, damit dieses Unwesen bey ihren Unterthanen möchte gestillet, und Ruhe und Friede wieder hergestellet werden; auch angehängter Vertröstung, da ihre Unterthanen wieder die Geistlichen oder sonst Beschwerungen hätten, daß ihnen durch gebührliche Mittel solte geholffen werden; aber zugleich beygefügter Verwarnung, dafern das nicht geschehen, oder die Obrigkeiten wohl gar mit ihren Unterthanen heimlich colludiren solten, daß jene so wohl als diese andern zum Abscheu ernstlich solten gestrafet werden. Hiernechst ließ der Kayser ein offenes Patent allenthalben vorlesen und anschlagen, worinnen so wohl Obrigkeiten als Unterthanen bey dieser Unruhe ihrer Pflicht erinnert, besonders aber den Unterthanen alle unordentliche Zusammenkünffte und Verbindungen gäntzlich untersaget wurden. Insgemein aber ward allen Ständen auferlegt: Daß sie auf die jenige Predicanten, so weder von der Landtschafft, noch sonsten denen Land-Leuten bestellet, noch bewust, auch keine Dienste hätten, sondern sich nur sonsten heimlich ins Land, und voraus zum gemeinen unverständigen Bauersmann einschleifften, und zu aller Ungelegenheit Anreitzung thäten, sonderlich die jenigen, darunter sie sich aufhielten, gute Achtung geben, und ernstlich darob seyn solten, damit sie sich alsobald aus dem Lande machen, und als Zerstöhrer des gemeinen Friedens weiter darinnen nicht betreten lassen möchten. Endlich, da die Catholische Geistlichkeit bey diesem Tumult nicht wird still gesessen seyn, sondern auch wohl Oehl zum Feuer gegossen hatte, so ward der Bischoff zu Passaw, als unter dessen geistlicher Iurisdiction Ober-Oesterreich stand, vom Kayser ersucht, seine untergebene Pfarrer durch ein offenes General ernstlich zu vermahnen: Daß sie ihres theils durch ärgerliches Leben, hitzige Predigten, oder sonst auf andere ungeziemte Weise zu einiger *Sedition* nicht Ursach geben, sondern sich friedlich, ruhig

ruhig und still verhalten, und dem gemeinen Mann ein gutes Exempel und heylsahme Lehre vortragen; die jenige aber, so etwa durch allerley Mittel sich bisher feindseelig gemacht, um der geliebten Einigkeit willen ehe gar abfodern, und dieselben Orth mit andern tauglichen, sittsahmen, friedlichen Seelsorgern versehen lassen. Doch, damit der Aufruhr vollends gestillet, die Rädelsführer gestrafet, und allem fernern Unheil möchte vorgebauet werden, so hatte der Kayser verordnet, daß zwischen beyden der Catholischen und Augspurgischen Confession-Verwandten eine Commission solte gehalten werden, in welcher denen Unterthanen ihre Gravamina abgefodert, dieselben untersuchet und nach Befinden abgethan würden: Wie dann hiezu im Monaht Septembris durch Abschickung der Kayserlichen Befehle in den vier Vierteln des Landes der Anfang gemacht wurde, Krafft welcher denen Unterthanen, ihre Gravamina in Schrifften zu verfassen, ein Terminus von 14 Tagen vorgeschrieben war. Allein, indem dieses vorgehet, stehet ein neuer Schwarm auf, und, wie bißher fast nur allein das Mühl-Viertel in Unruhe gewesen, also ward nunmehro auch die Bauerschafft im Hausrucks-Viertel durch einen verdorbenen Bauren-Procuratorem, Nahmens LAZARUS Doppler, aufgebracht. Wobey nicht so sehr die Religion, als vielmehr allerhand politische Beschwerden der Vorwand ihrer Empöhrungen seyn musten. Wie sie dann sich öffentlich erklährten, daß sie sich darum zusammengerottet, damit sie die grosse Neuerungen, so bey 30 Jahren her über die arme Leute kommen seyn, abbringen möchten; oder, wie sie ein andermahl sagten, alle Neuerung, so innerhalb Manns-Gedencken bey den Obrigkeiten aufkommen, abzuthun. Unter welchem Prætext sie dann bey hunderten, ja zuletzt bey tausenden das Land durchzogen, die andern Dorffschafften auffoderten, und zum Verbündniß mit sich zwungen, auch nach ihrem Gutbefinden an ein und andern Oertern Evangelische Prediger einsetzten. Wobey es dann, wie leicht zu erachten, an Gewaltthätigkeiten nicht wird gemangelt haben. Ob auch gleich die vorerwehnten Commissarii hin und wieder versuchten, mit ihnen zu tractiren, und denselben eine friedliche Unterhandlung und Anhörung ihrer Beschwerden anbieten liessen; es auch am 13. Octobr. bey Peurbach, allwo 3000. Bauern versammlet waren, zur würcklichen Unterredung kam; so war doch alles fruchtloß, indem sie bald wieder abbrachen, und in ihrer Raserey von einem Ort zu dem andern zogen, also, daß mit dem Schluß des Octobris fast die gantze Bauerschafft in Hausrucks-Viertel in dieser Aufruhr 1595.

1595. eingeflochten war. Bey solchen Umständen war nun wohl kein ander Mittel übrig, als daß Gewalt mit Gewalt vertrieben würde. Zu welchem Ende dann Herr **Richard von Starenberg** im Nahmen der Land=Stände nach **Prag** abgefertiget wurde, so wohl dem Kayser vorzutragen, wie die Stände beschlossen hätten, sich diesen rebellischen Bauren mit Krieges=Macht entgegen zu setzen, wozu schon nach Vermögen Anstalt gemacht wäre, als auch Jhro Kayserliche Majestät um nachdrückliche Beyhülffe, theils mit Proviant theils mit Kriegs=Volck, anzuflehen: Welcher dann auch alsobald alle mögliche Verfügung machen ließ, damit auf das fordersamste aus denen umliegenden Provincien eine nöhtige Anzahl an Mannschafft anrücken möchte. Diese Zeitung, so bald sie den Bauren bekannt ward, setzte sie in einen solchen Schrecken, daß sie, nach nochmals angebohtener friedlichen Unterhandlung und Versicherung eines sichern Geleits, auch Kayserlicher Gnaden, im Monaht Novemb. sich von einander trenneten, und wieder nach Hause kehreten. Mitlerweil die Commissarii die Sache nach **Prag** berichteten, und, wie nun ferner in der Commission verfahren werden solte, vom Kayser Resolution erwarteten; da denn am 21. December so wohl die Stände als die Bauerschafft durch Gesandten und Ausschus nach **Prag** zu erscheinen citiret wurden. (c) Solcher Citation zu Folge funden sich gleich mit dem Anfang des Jahrs 1596. aus allen vier Ständen, der Geistlichen, der Herren, des Ritterstandes und der Bauren, ihrer zween zu **Prag** ein, denen der Kayser aus dem Reichs=Hoffraht zweene Doctores Juris als Deputirten, Referenten und Conferenten zuordnete. Und nachdem der Ausschus von den Ständen ein weitläufftiges Memorial übergeben hatte, worinnen sie darthun wolten, daß die Bauren zu ihrem gewaltsamen Aufruhr keine Ursachen gehabt hätten, überlieferten die Gesandten der Bauren auch ihre Supplication, in welcher sie anfangs insgemein vorstelleten, wodurch ein solcher Aufstand wieder Vermuhten sey verursachet worden: nachmahls aber erzehlten sie die vornehmsten Gravamina gegen die obern Stände nach der Reihe, aus welchen wir nur das letzte, als welches allein zu unserem Zweck gehöret, anführen: **Zum Zehendten, der** *Religion*-**Sachen wieder die** *Prælaten* **und Pfarrherrn, alda müsten sie ihre Augspurgische** *Confession* **verleugnen,** *Revers* **geben, werden sonst von Haus weggeschafft; die Heiligen Sacrament werden nicht, wie** es

(c) Quæ hactenus pro ratione instituti brevibus enarrata sunt, copiosius exposita leguntur apud KHEVENHÜLLERUM *loc. sæpius cit, Tom. IV. p.* 1359. *ad* 1377.

es Christus eingesetzt, gereicht; die Freythöff zur Begräbnis ohn alles Leuten versperret. Die Begräbnisse müssen sie hoch mit Gelde bezahlen, oder werden in die Schind-Gruben verschafft. Die *Copulationen*, Tauff, Beicht, Sacrament und ander Geld hoch gesteigert; davon man zuvor einen Pfennig, jetzt einen Gülden reichen muß. Item, ein Gesell-Priester muß 3 oder 4 Kirchen besingen. Ob nun gleich in dem endlichen Bescheid, welchen der Kayser am 6. Aprilis den Bauren auf ihre Gravamina gab, auf alle ihre Special-Beschwerden ins besondere geantwortet, und sie bey den meisten auf einer ins Land bald anzustellenden Commission vertröstet wurden, so ward doch des Gravaminis von Religions-Sachen in der Kayserlichen Resolution mit keinem Wort gedacht. Doch, indem dieses zu Prag vorgieng, und man zu der künfftigen Commission Anstalt machte, so muste man hören, daß der Aufruhr unter den Bauren wiederum angegangen, indem sie sich nach wie vor bey Hunderten zusammen rottirten, die Kayserlichen Beammten zu Rede stelleten, sich untereinander vereinbahrten, kein Korn, kein Vieh, noch andere Victualien in die Städte und Märckte zuführen, auch irgendwo abermahl einen Prediger mit Gewalt einsetzten. Wie denn nunmehro auch die Bauren im Traun-viertel in Bewegung waren gebracht worden, also, daß sie sich einmahl bey 20000. an der Zahl an einem Ort versammlet hatten. Hier funden nun die Kayserlichen Commissarii, welche mittlerweil im Monaht Augusti zu Linz angekommen waren, ihre volle Arbeit vor sich, auf Mittel und Wege zu dencken, wie diesem Uebel möchte gesteuret werden. Daher sie nicht allein Kayserl. Patente und nachdrückliche Vermahnungen zum Frieden ausgehen liessen, sondern auch die Partheyen nach Linz vorforderten, ihre Gravamina anhöreten und untersuchten; überdem, da es nöhtig befunden ward, einige aus ihrem Mittel ins Land sandten, welche mit den Rebellen tractiren musten; Wie denn auch würcklich einige Bauren sich gewinnen liessen, und durch einen an die Commissarios gesandten Ausschuß um Gnade bahten, auch sich gegen Ihro Kayserlichen Majestät zu allem Gehorsam erbohten. Bey welcher Gelegenheit dann auch einige Rädelsführer beym Kopff genommen, und zweene aus ihnen am 13. November zu Linz mit dem Schwerdt gerichtet, die andern aber ins Gefängniß geworffen wurden. Diese gewiesene Schärffe jagte wiederum denen noch aufrührischen Bauren im Mühl-viertel einen solchen Schrecken ein, daß sie sich auf die vorhergegebene Versicherung der Kayserlichen Gnade zu allem Gehorsam anerbohten; welche Gnade ihnen dann auf die Condition versprochen

1596.

chen ward: Daß sie ihre von ihnen *de facto* eingeführte und aufgestellte Predicanten abschaffen, und die Kirchen, Pfarr-Höfe, und deren Eingehörung, und pfarrlichen Einkommen in vorigem Stande richten, auch sich einmahl zur beständigen Ruhe begeben solten. (d) Doch, da die Kayserlichen Commissarii so wohl, als die Stände, im Anfang des folgenden Jahrs 1597. einige Deputirte nach Prag sandten, theils von dem, was bißher vorgegangen, Bericht abzustatten, theils auch ein Interims-Mittel vorzuschlagen, wie besonders die politischen Gravamina zwischen den Ständen und der Bauerschafft möchten gehoben werden, wurden am 10. Aprilis der Stände Abgesandten und der Bauerschafft Ausschuß zur Anhörung des endlichen Kayserlichen Decrets nach Prag citiret, und, nachdem sie erschienen, denselben am 6. Maji die Kayserliche Decision vorgelesen, aus welcher der Punct, die Religion betreffend, also lautete: Zum dritten, sollen ermeldte Bauerschafften alle Kirchen und Pfarren, so sie in oder vor der Aufruhr eingenommen, wo die auch gelegen, in vorbestimmten *Termin* zwischen hie und Sonntags *Trinitatis*, endlich und gewißlich wiederum abtreten, und dem jenigen, so sie von rechtswegen zuständig, einräumen; auch alle Predicanten, so gedachte Bauerschafften eingeführet und aufgestellet, abschaffen, und in allem Ihro Kayserlichen Majestät auch der Fürstlichen Durchlaucht deswegen hievor ausgangenen unterschiedlichen *Generalen* und *Mandaten* gehorsamen. Allein, an statt die Bauren solchem Kayserlichen Decret hätten nachleben sollen, so liessen sie den gesetzten Termin verstreichen, ohne daß sie die Kirchen und Pfarrhöfe solten restituiret haben. Daher die Stände im Monaht Junii untereinander einig wurden, durch militarische Gewalt das jenige zu bewerckstelligen, was bißher nicht in der Güte hatte können ausgerichtet werden; wie sie denn zu solchem Ende den Herrn Gotthard von Starenberg mit einiger in der Eyl theils aufgebohtener theils angeworbener Mannschafft zu Fuß und zu Pferde ins Land rücken liessen; welcher nicht allein den aufrührischen Hauffen, der noch im Felde versammlet war, sich zu submittiren nöhtigte, sondern auch hierauf vermöge Kayserlichen Befehls die Anstalt machte, daß der Lands-Hauptmann, nebst einem Kayserlichen Commissario, welche von 100 Mann zu Fuß und 50 zu Pferde begleitet wurden, von einer abgenommenen Pfarre zu der andern reisete, und dieselbe denen Kirchherren restituirete, also, daß alle Kirchen,

(d) Vid. Khevenhüller *loc. cit. à pag.* 1558. *ad* 1601.

Kirchen, in welchen die Bauren bißher eigenmächtig Lutherische Prediger bestellet hatten, innerhalb Monahts-Frist wieder mit Römisch-Catholischen Priestern besetzet waren. Diese Gelegenheit ward dann auch ergriffen, eben dergleichen Reformation in den Kayserlichen Städten in Ober-Oesterreich vorzunehmen. Denn, da auch in denselben, und zwar besonders zu Linz, Steyer, Freystadt, Enns, Wels, Gemündt, Voglbrügg, die meisten Bürger das Wort des Evangelii angenommen, und ihre Pfarr-Kirchen mit Evangelischen Predigern versorget hatten, so wurden auch dieselbe, Linz und Wels ausgenommen, im Monaht Novembris dieses 1597. Jahrs auf Kayserlichem Befehl abgeschafft, und, ohngeachtet die Stände dawieder protestiret, ihre Stellen durch Papistische Priester wiederum ersetzet. (c) 1597.

XLIX.

Neues Religions-Decret Kaysers Rudolphi wegen der Evangelischen Religion. Derer Stände unter der Ens dagegen gethane Vorstellung; derer ob der Ens bewiesene Freudigkeit in Beybehaltung ihres Exercitii. Die abermahlige Ansuchung um die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Städten und Märckten wird abgeschlagen, und die Reformation in Ober-Oesterreich mit aller Schärffe fortgesetzet.

Was bisher von dem Aufruhr der Bauren und ihrer angemaßten Einsetzung der Prediger erzehlet worden, war eine Sache, woran die beyden Stände der Herren und Ritterschafft Augspurgischer Confession in Ober-Oesterreich überall kein Theil nahmen, und also ihnen bey ihrer Religions-Freyheit nicht konte zur Last geleget werden. Wie man denn auch nicht findet, daß ihnen vor ihre Persohnen das jenige, was die Bauren eigenmächtig vorgenommen, solte imputiret worden seyn. Indessen ward ihnen nicht weniger, als ihren Mitgliedern in Nieder-Oesterreich, so wohl durch die Prætensiones der Römischen Geistlichen, als auch durch ausgewirckte Kayserliche Befehle zugesetzt, und in ihrer Religions-Uebung eine Unruhe nach den

(c) Vid. Khevenhüller *loc. cit. Tom. IV. à pag.* 1721. *ad* 1737.

1596. der andern gemacht. Insonderheit musten sie nicht wenig beunruhiget werden durch ein neues Religions-Decret, welches der Kayser am 12. Augusti des Jahrs 1596. publiciren ließ; als in welchem ernstlich anbefohlen ward: „1) Daß die weltliche Obrigkeiten in allen und jeden Sachen, die geistliche „Jurisdiction betreffend, dem Ordinario oder dessen Officiali an Vollzie„hung ihrer geistlichen Gewalt keinen Eingriff oder Hinderung erzeigen, son„dern dieselben vielmehr bey ihren geistlichen Gerichts-Zwang schützen und „handhaben solten; 2) Daß keiner sich der geistlichen Lehnschafften, Funda„tion, Zins, Rendt und Gült unterfahen, die einziehen, oder dieselben Lehn„schafften mit Persohnen, so von der ordentlichen Obrigkeit nicht examini„ret, versehen solte. Auch, da sich Irrungen zutrügen über der Religion, „und wie weit die Concession zu verstehen sey, daß solche Sachen alle für „Ihro Kayserliche Majestät selbsten oder Dero Lands-Fürstlichen Statthalter „gehörig; daher in solchem Fall so wohl die Land-Leute, als ihre Predicanten „vor Ihro Kayserliche Majestät, Dero Lands-Fürstlichen Stanhalter und „nachgesetzte Obrigkeit auf jedes Erfordern zu erscheinen solten schuldig seyn. „3) Daß alle unter dem Schein des Rechten entzogene Pfarren alsbald „restituiret, die Concession nicht extendiret, die Predicanten sich nicht „fremder Seelsorge anmassen, sondern sich desfalls reversiren, und auf „Verweigerung aus Ihro Kayserliche Majestät Königreichen und Erb-Landen „ausgeschafft werden; auch von den Land-Leuten, bey Verliehrung ihrer Con„cession, in Religions-Sachen keine Zusammenkünffte ausgeschrieben noch „angestellet werden solten. 4) Daß die Concession keines weges auf der Kayser„lichen Majestät Städte und Märckte, auch nicht auf die jenige Häuser und „Schlösser, so die Land-Leute selbst nicht, sondern allein durch ihre Pfleger be„wohnen, extendiret werden; alle Bürger und Unterthanen bey ihrer ordent„lichen Pfarr-Kirchen verbleiben, keinen Predicanten zu sich beruffen oder deren „Exercitia gedulden, fremde Seelsorge meyden, die meineydigen Priester und „Ordens-Persohnen alsbald aus dem Lande, wie auch die neu-aufgerichteten „Consistoria abgeschafft werden, die Stände und Verordnete in Religions„Sachen sich der privat-Persohnen, wie auch der Städte, nicht annehmen, son„dern einen jeden das seine verfechten lassen solten. 5) Daß die im Land„Haus zu Linz angerichtete Schul- und Religions-Ministeria alsobald abge„schafft, auch alle nobilitirte Procuratores, Advocaten, Medici, nicht „weniger der Stände Officirer und dergleichen, sich der Reformation, wie „die andern, accommodiren und dazu angehalten werden solten.“ So bald die

die Nieder-Oesterreichischen Stände dieses Kayserliche Decret empfingen, 1596.
waren sie gleich mit einen demüthigen Memorial fertig, in welchem sie sich zum höchsten über ihre Wiedersacher, die sie bey Ihro Kayserl. Majest. so sehr verunglimpfet hatten, beklagten; auch zugleich die Schuld der auf sie geworffenen Ungnade dem schon mehrmahls erwehnten MELCHIOR CLESELN und dem Herrn von **Unverzagt** nahmentlich zuschrieben: weswegen sie unterthänigst bahten, dieselben in ihren Religions-Beschwerden nicht zu consuliren. Insonderheit aber waren in dem Kayserlichen Decret zweene Puncta ihnen höchst empfindlich: eins nehmlich, daß ihnen verbothen wurde, sich durch Intercessiones ihrer bedrängten Glaubens-Genossen anzunehmen; und dann, daß keinem Obersten oder Stand-Mitglied solte erlaubet seyn, in Kayserlicher Maj. Städten oder Märckten einigen Predicanten zu halten. Daher, wie sie wegen des **ersteren** die Billigkeit ihrer Intercession darlegten, und sich desfalls ferner Ihro Kayserlichen Majestät Erlaubnis ausbahten, also stelleten sie wegen des **andern** vor, wie bey solchem Befehl, und da bey Kriegs-Gefahr von den Türcken die Evangelischen Officirer und Gemeinen ihres GOttesdienstes solten beraubet seyn, die Festungen nicht mit nöhtiger Mannschafft würden können versehen werden, auch die Evangelischen Reichs-Stände keine Hülffs-Völcker schicken würden; daher sie sich desfalls noch eines allergnädigsten Bescheides getrösteten. Doch die **Ober-Oesterreichischen** Stände liessen sich durch obgedachtes Kayserliches Decret nicht anfechten; vielmehr, da ihr bisheriges Religions-Exercitium und Schule in ihrem Land-Haus zu **Lintz** auf Befehl des Kaysers durch den Lands-Hauptmann war abgeschaffet worden, richteten sie dasselbe in diesem Jahr 1596. wieder an; Anfangs zwar in der Stille, aber nicht lange hernach auf eine solenne Art, indem sie wiederum zween Evangelische Prediger bestelleten, welche am gewöhnlichen Ort predigen und die Sacramenten verwalten musten; dabey dann einem jeglichen, wer da wolte, erlaubet war, dem GOttesdienst beyzuwohnen. Ob auch gleich dieses Unternehmen ihnen durch ausdrücklichen Befehl des Ertz-Hertzogs MATTHIÆ untersaget ward, so liessen sie sich doch dadurch nicht abschrecken, sondern fuhren beständig in ihrem erneuerten GOttesdienst fort. Wie dann auch an andern Oertern in **Ober-Oesterreich**, wo sie ihre Schlösser und Häuser hatten, auch auf denen Höfen, wo sie nur Pfleger hielten, aufs neue Evangelische Prediger von ihnen beruffen, und der **Lutherische** Gottesdienst wieder hergestellet ward; welche Oerter allesammt von dem Grafen **Khevenhüller**

1598. nahmentlich hergerechnet werden. (a) Hiebey liessen sie es noch nicht bewenden, sondern, wie die mehrmahls erwehnte Reformation in denen Landes-Fürstlichen Städten und Märckten, auch bey denen Pfarren auf dem Lande, welche die Stände nur Pfand-Weise inne hatten, beständig fortgesetzet ward, und es daher offt geschahe, daß auch theils Unterthanen der Stände, welche an dem vorigen Bauren-Tumult mit Theil genommen, von dem Kayserlichen Lands-Hauptmann citiret und nach Befinden arrestiret wurden, so schickten sie im Anfang des Jahrs 1598. besondere Abgesandten nach **Prag**, welche sich anfangs bey dem Kayser wegen solcher Kränckung ihrer Privilegien beschwehrten, mit Bitte, daß in Sachen, ihre Unterthanen betreffend, ihnen die erste Instantz gelassen werden möchte: Zugleich aber den Kayser ersuchten, allergnädigst zu vergönnen, **daß beyde Religionen, so wohl in Städten und Märckten, als auf dem Lande geduldet, oder doch jedes Orts in Städten und Märckten, neben den Catholischen Priestern, auch andere der Augspurgischen-***Confession* **zugethane zu unterhalten, der Obrigkeit und Gemeine frey stehen, und also niemands Gewissen gezwungen werden möchte.** Allein die Antwort war immer einerley, indem, was das erste betrifft, der Kayser ihnen vorhalten ließ: Daß er bisher nichts anders gethan, als wozu er als der oberste Herr und Landes-Fürst vollenkommen befugt gewesen, indem er wegen der Rebellion der Bauren inquiriren, und die schuldige zum Theil deswegen straffen lassen. Die andere Bitte aber, um Erlaubniß beyder Religionen in den Städten und Märckten, ward gar ungnädig aufgenommen, indem der Kayser den Ständen bedeuten ließ, das sie sich an der Concession, welche Kayser MAXIMILIANUS II. ihnen vor sich und ihre Unterthanen per Decretum und unter gewissen Conditionen gegeben, und auch von Ihro Kayserliche Majestät anno 1576. confirmiret worden, begnügen lassen, dagegen aber sich ferner enthalten solten, weder Ihro Kayserliche Majestät eigenthümliche und der Catholischen Stände Pfarren und derselben Angehörige, noch auch die Städte und Märckte, so Ihro Kayserliche Majest. eigenthümlich zugehören, und mit ihrer Concession nichts zuthun hätten, zu ihrer Confession zu ziehen, oder für dieselbe zu intercediren, oder sonst directe sich ihrer weiter anzunehmen, viel weniger aber den Kayserlichen Commissarien in ihrer anbefohlenen Reformation und Ersetzung deren Ihro Kayserliche Majestät oder dem geistlichen Stand mit der Lehnschafft angehörigen

(a) Vid. *Tom. IV. p.* 1554-1557.

rigen Pfarren, Kirchen und Filialen, Eintracht oder Verhinderung zu thun. 1598.
Da auch bey dieser Gelegenheit sieben Städte in Ober-Oesterreich durch besondere Abgesandten nebst den beyden Ständen der Herren und Ritterschafft um Abstellung der Reformation und Freyheit der Evangelischen Religion bey dem Kayser flehentlich anhielten; so ward ihnen dieses ihr Unternehmen, als dem Anno 1578. ergangenen Kayserlichen Decret schnurstracks entgegen, nicht nur hart verwiesen, sondern zugleich ihre Bitte um Beybehaltung der Evangelischen Prediger in ihren Haupt- und Pfarr-, wie auch in ihren Hospital- und Filial-Kirchen, gäntzlich abgeschlagen. Wie dann diese abermahlige Ansuchung, so wohl der Stände als der Städte, den Kayser veranlassete, seine wegen der angefangenen Reformation ausgegangene Mandata im Monath Octobris durch neue Patente zu renoviren und noch mehr zu schärffen: da insonderheit gegen die Evangelischen Prediger, so in Ihro Maj. und der Geistlichen angehörigen Pfarren gewohnet und geprediget, imgleichen gegen die ausgesprungene Mönche ein Placat ausgieng, krafft welches denselben befohlen ward, innerhalb acht Tage das Land zu räumen. (b) Bey solchen Umständen hatte die angefangene Reformation in Ober-Oesterreich ihren beständigen Fortgang, indem zweene Kayserliche Commissarii von einem Ort zum andern reiseten, und die jenige Pfarren, welche unter Kayserliche Jurisdiction gehöreten, da die Gemeine bisher sich Evangelische Prediger angeschafft gehabt, mit Römisch-Catholischen Priestern wiederum besetzten. Wie denn mit solcher Visitation und Reformation des Landes ob der Ens das gantze Jahr 1599. zugebracht ward. Der Herr Graf **Khevenhüller** hat in seinen Annalibus alle die Oerter, wo dergleichen Veränderungen vorgenommen, nach der Reihe und nahmentlich specificiret, auch nach allen Umständen erzehlet, wie man an einem jeglichen Ort mit der Reformation verfahren, welches haarklein hier zu wiederholen, unser Vorhaben nicht leydet. Insgemein will nur hiebey diese Anmerckung machen, daß, wenn man die grosse Anzahl derer Oerter Kayserlichen Gebieths, woselbsten Evangelische Prediger gestanden, ansiehet, und die jenige Pfarren, welche denen beyden Ständen der Herren und Ritterschafft unterworffen, dazu rechnet, der grösseste Theil der Unterthanen auf dem Lande Evangelisch müssen gewesen seyn: Wie dann insonderheit solcher Pfarren gedacht wird, bey welchen sich die Gemeinen über die 40 Jahr des Evangelischen GOttesdienstes ungehindert gebraucht haben. Erinnert man

 sich

(b) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. V. à pag.* 1887. *ad pag.* 1896.

1599. sich zugleich hiebey der sieben Städte, derer vorher gedacht worden, und wie auch in denselben alle Pfarr-Kirchen ihre Evangelische Prediger gehabt, so muß man gestehen, daß die Evangelische Kirche in Ober-Oesterreich biß hieher sehr ansehnlich und zahlreich müsse gewesen seyn. Daß man sich also gar nicht zu verwundern Ursache hat, da bey so vielen Pfarren und Gemeinen der bisherige GOttesdienst abgeschafft, und ein neuer eingeführet werden sollen, daß hierüber in den Gemeinen hin und wieder Bewegungen entstanden, und sich Wiedersetzlichkeit gefunden, welche an theils Oertern zum offenbahren Aufstand, Tumult und Gewaltthätigkeiten ausgebrochen. Wie denn abermahls hievon bey dem Herrn Grafen **Khevenhüller** unterschiedene Exempel angeführet werden. Wiewohl nunmehro aller Wiederstand wenig mehr helffen wolte, indem man Kayserlicher Seits mit Ernst und Nachdruck das vorgenommene Reformations-Werck fortsetzte, und immer mehr und mehr zu Ende zu bringen trachtete. (c)

L.

Die mannigfaltigen Bedrängnisse der Evangelischen Stände werden dem Kayser Rudolpho durch eine besondere Gesandschafft vorgetragen; aber auf eingeholtes Gutachten des Ertz-Hertzogs Matthiæ nicht aufgehaben.

Mittlerweile man in Ober-Oesterreich mit Abschaffung des Evangelischen GOttesdienstes auf dem Lande beschäfftiget war, so blieben darum die Stände in Nieder-Oesterreich auch nicht ohne Anfechtung, vielmehr ward ihnen bey aller möglichen Gelegenheit nahe getreten; bald, indem die Catholischen Geistlichen, an diese oder jene Filialen, als zu ihrer Pfarre gehörig, ein Recht zu haben pretendireten, worauff den Evangelischen Patronis bey tausend, ja bey 3000. Ducaten in Gold, ihr Religions-Exercitium in denselben zu halten verbohten ward; bald, indem man denen Unterthanen der Stände nicht erlauben wolte, dem GOttesdienst in den Schloß-Kirchen ihrer Herrschafften beyzuwohnen; bald, indem man die jenigen, so bey den Evangelischen Ständen in Diensten stunden, bey Strafe zwingen wolte,

(c) Vid. Khevenhüller *Tom. V, à pag.* 2069. *ad pag.* 2080.

wolte, sich den Papistischen Gebräuchen zu unterwerffen; man auch so gar denen 1599.
Mit-Gliedern der Evangelischen Stände, so in Kayserlichen Diensten waren, durch ein ausdrückliches Decret anbefahl, sich zu gewissen Stunden in der Stephans-Kirchen zu Wien bey dem Catholischen GOttesdienst einzufinden. Bey welchen Drangsahlen dann die Stände abermahls genöhtiget waren, im Jahr 1599. eine besondere Gesandschafft nach Prag an den Kayser RUDOLPHUM abzufertigen, und in einer demühtigsten Bitt-Schrifft denselben anzuflehen, daß dergleichen unbillige Zumuhtungen eingestellet, die angedrohete Bestrafungen aufgehoben, ihre Gewissen nicht beschweret, die theuer-erworbene Religions-Concession nicht also restringiret, sondern sie bey derselben, nach ihrem lauteren Verstand, ruhig und unangefochten gelassen werden möchten. Doch, wie der Kayser gewohnt war, alle dergleichen an ihm von den Evangelischen Ständen gebrachte Klagen alsobald an den Ertz-Hertzog MATTHIAM nach Wien zu übersenden, und dessen Gutachten über dieselbe zu begehren, und dieses auch dismahl geschach; also erfolgte von demselben eine solche Antwort, welche den Kayser nohtwendig noch mehr gegen die Evangelische in Harnisch bringen muste. Sintemahl der Ertz-Hertzog dieselben hart anklagte, „daß sie ihre Religions-Concession auf mannigfaltige Weise zu weit extendirten, unter dem Nahmen der Augspurgischen Confession glaubten und thäten, was sie wolten, Ihro Kayserlichen Majestät und denen Catholischen Ständen und Städten vermittelst ihrer Predicanten, die Pfarr-Kirchen und alle alte Catholische Stifftungen entzögen, die auf Catholische Priester gestifftete geistliche Güter zum Unterhalt uncatholischer Priester verwendeten, durch Ausstellung ihrer Predicanten in ihren Märckten und Dörfern die Pfarr-Kinder von ihrer ordentlichen Pfarre und Catholischen Seelsorge verführten, also, daß ein Pfarrer ein gantz Jahr kein oder wenig Unterthanen in seiner Kirchen sähe, und bloß den Nahmen Pfarrherr, und die leeren Kirchen habe; ferner, daß sie den Catholischen Pfarren, unter dem Vorwand der Vogtey, ihre beste Einkünffte vorenthielten, oder ihnen doch dieselben nicht richtig wolten absolgen lassen, es sey dann, daß sie ihnen das Abendmahl unter beyderley Gestalt gäben: Und endlich, daß sie Bürger und Unterthanen aus Ihro Majestät und der Catholischen Stände Städten und Pfarren an sich zögen, ihnen beständig freyen Zugang zu ihrem Uncatholischen GOttesdienst verstatteten, dadurch es mit der Zeit geschehen könte, daß die Catholische Religion auf dem Lande gantz und gar ausgerottet würde.“ Auf welchen nach der Länge erzehlten Anklagungen der Ertz-Hertzog das von ihm begehrte Gutachten dahin gab: Daß der Kayser de-

1599. nen Abgesandten der Stände semel pro semper einen solchen Bescheid geben möchte, damit sie hinführo nicht weiter schicken, nichts weiter hoffen möchten. Insonderheit, daß ihnen verweißlich vorgehalten würde, wie sie ohne Vorwissen und Genehmhaltung Ihro Durchlaucht, als Statthalters in Oesterreich, sich dieser Gesandschafft unterstanden; daß sie nochmahls auf die bereits ergangene offtmahlige Kayserliche Decreta verwiesen würden, mit nochmahliger Vorhaltung derer Schrancken, in welchen sie sich vermöge ihrer Religions-Concession zu halten schuldig wären, auch angedroheter Strafe, wofern sie dagegen handeln würden. Wobey der Ertz-Hertzog zuletzt noch eine Anklagung hinzufügte: Daß nemlich, da Kayserliche Majestät denen Ständen, ungeachtet ihres öfftern Bittens, kein Consistorium jemahls gestatten wollen, dennoch ihre Predicanten zu **Losdorff**, **Wilsterstorff**, **Horn**, und vielleicht an noch mehreren Oertern dergleichen aufgerichtet hätten, dazu die weltlichen Verordneten aus gemeiner Landschafft Seckel ein jährliche Verlag und Hülffe gäben; Welche Consistoria, daß sie in Angesicht wieder abgeschaffet würden, Ihro Kayserl. Majestät befehlen möchten. Dieses Gutachten des Ertz-Hertzogs war es, worauf sich die Antwort gründete, welche der Kayser am 15. Junii denen Ständen auf ihre Bittschrifft ertheilte; als in welcher die vorigen Edicta, wieder die Extendirung der Religions-Concession abermahls wiederholet und erneuret, denen Ständen die Wieder-Erstattung derer Pfarren und geistlichen Güter an Oertern, wo sie keine Kirchen-Gerechtigkeit hätten, die Abschaffung derer, wie vorgedacht, aufgerichteten Consistoriorum, wie auch, daß sie ihre Predicanten im Reden und Schreiben besser, als bishero geschehen, der Concession nach im Zaum halten solten, auferleget, endlich aber bey Vermeydung Kayserlicher Ungnade untersaget wurde, sich in Religions-Sachen der Privat-Persohnen durch Intercessiones u. d. g. nicht anzunehmen, sondern einem jeglichen das seinige, was er angefangen, verantworten und austragen zu lassen. Da dann zugleich über einige Special-Beschwerungen, deren der Ertz-Hertzog MATTHIAS in seinem Gutachten gedacht, erkandt und dieselbige zur Execution zu bringen, anbefohlen ward. (a)

LI.

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. V. à pag.* 2080. *ad pag.* 2092.

LI.

Die Religions-Reformation in den Städten Lintz, Wels, und Steyer wird vollends zum Stande gebracht.

Nachdem man mit der Reformation und Restitution der Kirchen und Pfarren auf dem Lande in Ober-Oesterreich, wie auch mit denen Lands-Fürstlichen Städten, bißher bey nahe zwey Jahre zugebracht, auch meist alles in denselben wieder auf Catholischen Fuß gesetzet hatte; so meynte man im Jahr 1600. daß es Zeit wäre, das Religions-Exercitium, welches die Evangelischen Stände zu Linz, als der Haupt-Stadt des Landes, imgleichen zu Wels angerichtet hatten, zu stöhren und aufzuheben. Zwar, was die Pfarr-Kirche zu Linz betrifft, so war schon bey derselben die Reformation geschehen, indem der Kayser dem Stadt-Raht und gemeinen Bürgerschafft bey harter Straffe anbefehlen lassen, ihre Predicanten abzuschaffen, und an statt des bißher eigenmächtig getriebenen Evangelischen GOttesdienstes das Catholische Exercitium wiederum einzuführen. Wie dann zu solchem Ende der oberwehnte Jesuit **Georg Scherer** (a) nebst **Johann Zehender** (b) auf Kayserlichen Befehl dahin gesandt wurden; welche, nachdem sie in dem Land-Haus ihre Wohnung genommen, auch mit einem zulänglichen Salario zu ihrem Unterhalt versehen, am Sonntage *Jubilate* gemeldten Jahrs in der Pfarr-Kirchen zu predigen anfiengen, und es in dem ersten Jahr so weit brachten, daß das Fronleichnams-Fest, welches nun schon 40. Jahr in Linz war unterblieben, wiederum celebriret wurde, und zwar mit solcher Solennität 1600.

(a) Vid. PHIL. ALEGAMBE *Biblioth. Scriptorum Soc Jesu p. m.* 157. ubi SCHERERUS *ab Archid.* MATTHIA, *cui diu a concionibus fuerit, Linzium, Austriæ Superioris metropolin, missus, ut eam sua industria tueretur in orthodoxa fide adversus Sectarios, ibidemque quinquennio (nempe usque ad diem emortualem, ult. Novembr.* 1605.) *magno tam Catholicorum quam Hæreticorum bono versatus esse*, dicitur.

(b) Vir hic, primum religioni Lutheranæ pertinaciter addictus, inque aula JACOBI, Marchionis Badensis, Concionatoris munere functus, anno 1590. juxta cum dicto Marchione ad Pontificiorum castra transiit, mortuoque Marchione suo, ALBERTO Archiduci Austriæ & Cardinali a concionibus aulicis fuit, hinc jam Linzium ad reformandum missus. Vid. B. Jo. FECHTII *Hist. Colloq. Emmending. cap. IX. tot. pag.* 138. *seqq.*

1600. nität, daß bey die 300. Persohnen, welches dazumahl eine grosse Anzahl war, sich bey der Procession einfunden. Indessen continuirte noch in der Stadt der Evangelische GOttesdienst, welchen die Stände in ihrem Landhause angeordnet, da sie nicht allein beständig Evangelische Prediger unterhielten, welche so wohl öffentlich, als ins besondere Actus Ministeriales verrichteten, sondern überdem ein Collegium oder Gymnasium aufgerichtet hatten, in welchem die Jugend so wohl in der Evangelischen Religion, als in andern nöhtigen Wissenschafften unterrichtet wurde. Nun waren diese Anstalten jederzeit von denen Römisch=Catholischen Geistlichen mit neydischen Augen angesehen worden: Ja der Käyser selbst hielte dieselben für eine ungegründete und strafbahre Extension ihrer Religions=Concession. Denn, nachdem Kayser MAXIMILIANUS II. den beyden Ständen unter der Ens Anno 1571. die offtgedachte Religions=Assecuration ertheilet, und dagegen von denselben einen Revers empfangen hatte; so hatte er den beyden Ständen ob der Ens auf ihr unterthänigstes Ansuchen gleiche Religions=Freyheit per Decretum vergönnet, jedoch unter dieser dreyfachen Condition: Einmahl, daß diese Freyheit sich nicht weiter, als auf sie selbsten, ihr Weib, Kind, Gesind und Diener in ihren Schlössern und Häusern, mit nichten aber auf die Landes=Fürstlichen Städte und Märckte erstrecken solte; ferner, daß sie in Uebung ihrer Religion an die Ritus und Ceremonien, so in der gedruckten Unter=Enserischen Agenda oder Kirchen=Ordnung enthalten, solten gebunden seyn; und endlich, daß sie eben dergleichen Revers, als die Stände unter der Ens von sich gestellet, der Concession gemäß von sich geben solten. Allen diesen Bedingungen schienen nun die Stände bißher entgegen gehandelt zu haben. Den längst=verlangten Revers waren sie noch schuldig. Die Unter=Enserische Kirchen=Agenda war bey ihnen so gering geachtet, daß sie dem Kayser MAXIMILIANO II. eine besonders verfertigte Kirchen=Ordnung übergeben hatten, welche aber von dem Kayser nicht war angenommen worden. (c) Und, daß sie in einer Kayserlichen Stadt, allwo sie nichts zu sagen hatten, einen öffentlichen GOttes=Dienst und Schul=Wesen angerichtet, schiene offenbahr gegen den ausdrücklichen Befehl des Kaysers zu seyn. Aus diesen Ursachen meynte der Kayser befugt zu seyn, sich seiner Landes=Fürstlichen Autorität zu gebrauchen,

(c) Conf. KHEVENHÜLLER *Tom. VI pag.* 2792. Agenda hæc Ecclesiastica postmodum an. 1617. Tubingæ edita sunt, ut videre est in Rev. BÖKELMANNI *Biblioth. Agend. pag.* 116. *sq.*

chen, und diß Religions-Exercitium gäntzlich abzuschaffen. Damit nun die- 1600.
ses ordentlich geschehen möchte, so wurden vier Kayserliche Commissarii er-
nannt, die diese Resolution ausführen solten. Welchen dann am 15. Mar-
tii eine Kayserliche Instruction und Befehl zugesandt ward, des Inhalts:
„Da die beyden politischen Stände ob der **Ens** die ihnen aus Gnaden gelas-
„sene Religions-Concession weiter, als ihnen vergönnet, extendiret, inson-
„derheit durch Anrichtung ihres Religions- und Schul-Wesens in **Linz** und
„**Wels**, als wodurch sie die Catholische Unterthanen mehr und mehr von ih-
„rem Glauben abzögen, und viel tausend Seelen verderbten: so hätte zwar
„Kayserliche Majestät überflüßige Ursache, die bißher gemißbrauchte Conces-
„sion allerdings aufzuheben und zu cassiren; gleichwohl wolten Ihro Kayser-
„liche Majestät es vor dißmahl bey Nachsehung der Concession verbleiben las-
„sen, jedoch also: 1) Daß das Uncatholische Exercitium und Schul-We-
„sen, zusammt demselben gantzen Ministerio, und was solchem anhängig,
„nicht allein in beyden Ihro Majestät Städten, **Linz** und **Wels**, sondern auch
„insgemein in allen ihren Städten und Märckten im Ertz-Hertzogthum
„**Oesterreich ob der Ens** alsobald und in Angesicht abgestellet, die Predi-
„canten, Schulmeister und Schüler daraus abgeschafft; 2) Daß dieses alles
„in den rechten, gemessenen, lautern Verstand der Concession, Ihro Ma-
„jestät gethanen öffteren Erklärung nach, gerichtet, derselben nachgegangen,
„dawieder nicht gethan werden, und sich die Land-Leute, und jeder insonderheit,
„ihrer Concession mit Bescheidenheit und gewisser Masse gebrauchen, darü-
„ber nicht thun, noch solches ihren Predicanten gestatten solten.“ Da dann
denen Commissariis anbefohlen ward, die Stände oder deren Abgeordnete
vorzufodern, ihnen neben Ueberreichung des Credentz-Schreibens des Kay-
sers Resolution und Verordnung vorzuhalten, und, was das Exercitium
zu **Linz** betrifft, die förderliche Vollziehung bey Vermeydung Kayserlicher Un-
gnade und Straffe aufzulegen; und, imfall sie sich wegern solten parition zu
leisten, im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät ohne einigen Verzug die Exe-
cution fürzunehmen, die Predicanten alsobald auszuschaffen, das gantze Un-
catholische Exercitium Religionis und Schul-Wesen aufzuheben und einzu-
stellen; und sich hieran nichts irren noch aufhalten zu lassen. Nebst angehängtem
Befehl, daß sie gleichfalls dem Raht und der Bürgerschafft zu **Linz** und **Wels** so
wohl Ihro Kayserlichen Majestät Resolution kund machen, als ihren bißher er-
zeigten Ungehorsam, da sie abermahls fremde Seelsorge gesucht, mit Ernst ver-
weisen, und bey Vermeydung der Ungnade und Straffe nochmahls auferlegen

 solten,

1600. solten, sich dessen hinführo gäntzlich zu enthalten, und es zur angedroheten Bestraffung nicht kommen zu lassen. Diesem Kayserlichen Befehl zu folge wurden am 16. Martii die Verordnete der beyden Stände von den Commissariis vorgefordert, und ihnen die Parition Kayserlicher Verordnung auferlegt; auch, da sie um Dilation anhielten, damit sie diese Sache, welche die Stände insgemein angienge, an dieselben könten gelangen lassen, dieses rund abgeschlagen. Da sie sich denn endlich dahin erklärten, daß sie als Diener der Stände dieses nicht über sich nehmen, auch Gewissens halber nicht thun könten: Da aber Ihro Majestät Meynung und Wille also wäre, so solten die Commissarii an ihrer statt solches exequiren. Dieses ward von den Commissariis angenommen, aber zugleich denen Verordneten an statt der Stände bey 25000. Ducaten Straffe auferlegt, ihnen darinnen keine Verhinderung zu machen, noch die Predicanten länger für ihre Persohnen aufzuhalten. Worauf am 18. Martii die Evangelischen Prediger vorgefordert, und, nachdem ihnen Kayserlicher ernstlicher Wille vorgelesen, denselben bey Leibes- und Guts-Straffe auferlegt ward, alles und jedes Exercitium ihrer Confession einzustellen, und für ihre Persohnen alsobald, und aufs längste innerhalb drey Tagen, nicht allein die Stadt, sondern auch Ihro Majestät Länder gäntzlich zu räumen. Welche dann nach einigem Wiederspruch sich zu gehorsahmen erbohten, auch noch denselben Morgen das Predigen und alles andere Exercitium einstelleten, und sich am 22. Martii von Linz weg nach Regenspurg begaben. Nun kamen zwar unterschiedliche der Herren und Ritterschafft, auf gegebene Nachricht und Anfoderung ihrer Verordneten, am 27. Martii nach Linz, welche durch einen an die Commissarios abgesandten Ausschuß von denselben eine collationirte Copie ihrer Instruction so wohl, als einen schrifftlichen Auffsatz dessen, was am 16. Martii ihren Verordneten vorgehalten war, begehrten, und auch zum theil erlangten; aber zugleich von den Commissariis vernahmen, daß es bey Ihro Majestät Verordnung und Auflage allerdings verbleiben würde. Welches dann insonderheit Herr **Siegmund Ludwig von Polhaim**, welcher wegen seines uralten Herrn-Schlosses in dem Religions-Exercitio in der Stadt vor andern meynte privilegirt zu seyn, auch sich muste gesagt seyn lassen, und sich also ebenfalls dem Kayserlichen Befehl unterwerffen. Was endlich den Stadt-Raht und Bürgerschafft zu Linz betrifft, da denselben gleichfalls die Kayserliche Resolution vorgehalten ward, giengen sie zwar stillschweigend mit betrübten Hertzen davon; aber nach gefloge-

ner

ner Unterredung auf dem Raht-Haus submittirten sie sich auch. Welches 1600.
gleicher massen von denen zu Wels und Steyer, die am 23. Martii einen Ausschuß nach Linz gesandt hatten, geschah. (d)

LII.

Der Evangelische GOttesdienst wird zu Lintz im Land-Haus und anderswo zwar wieder angefangen, aber auch bald wieder aufgehoben. Abschaffung Lutherischer Magistrats-Persohnen in den Kayserlichen Städten und Märckten.

Doch, so willig die Stände so wohl, als die Unterthanen in den Städten sich anfangs bezeigten, denen Kayserlichen Befehlen zu gehorsamen; so wieß doch nicht lang hernach der Augenschein, daß die Liebe zum Evangelio noch nicht bey ihnen verloschen, sondern daß viele derselben noch von Hertzen zugethan waren. Noch in demselben Jahr 1600. im Monaht Novembris sahe man hievon einen Anfang zu Linz in dem Land Hause, indem die Lutheraner, so sich in demselben aufhielten, in Ermangelung ihrer Prediger, durch ihren Schul-Rectorem, MATTHIAM APROMEUM, und dessen Collegen, ihren Evangelischen GOttes-Dienst unter sich, so gut als es ihnen möglich war, mit Singen und Lesen hielten, ohne, daß die Verordneten der Stände dieses solten gemißbilliget oder verwehret haben. (a) Doch im folgenden Jahr 1601. wagten sie noch ein mehreres, indem zweene von denen vorm Jahr ausgeschafften Predigern um die Oster-Zeit nach Linz kamen, ins Land-Haus einkehrten, öffentlich predigten, und ihre Zuhörer zur Haltung der Beicht und Communion ansoderten: Wie dann auch zu ihrer mehreren Sicherheit eine Guarde von 50. Personen im Land-Haus Wache halten muste. Welchem Exempel der oberwehnte Herr von Polhaim folgte, und, ob er gleich im vorigen Jahr auf Kayserlichen Befehl seinen Prediger abgeschafft, denselben itzo wiederum in seinem Schlosse aufstellete. Eben so gieng es zu Steyer; allwo der Pöbel den Abt von Gärsten, welcher am St. Marci-Fest von seinem Kloster nach Steyer eine Procession hielte, sammt seinem Comitat nicht

(d) Hæc omnia prolixius enarrata vid. apud KHEVENHÜLLERUM *Tom. V. à pag.* 2236. *ad pag.* 2244.

(a) Vid. ibid. *Tom. V. pag.* 2244.

1601. nicht allein ausserhalb der Stadt gewaltthätig anfiel, und ihm den Eingang durchs Thor verwehrete, sondern auch viel Personen, so der Procession beywohneten, theils verwundete, theils sonsten sehr mishandelte; welches alles (wie es der Herr Graf **Khevenhüller** erzehlet) der Stadt-Magistrat geschehen ließ, obgleich derselbe von dem Landes-Hauptmann erinnert worden, die Rädelsführer zu greiffen. Doch diese Bewegungen gaben abermahls Gelegenheit zu einer neuen Kayserlichen Commission; wie dann die desfalls ernannten Commissarii sich am 12. Septembr. zu **Lintz** einfunden, und gleich folgenden Tages die Verordnete der beyden Stände im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, ihre Proposition anzuhören, vor sich forderten. Ob nun gleich die Verordnete ein und andere Ursache vorwandten, weswegen sie nicht erscheinen, oder das Kayserliche Decret, als welches die gesammten Stände **Augspurgischer** Confession angienge, vor sich allein annehmen konten; auch gemeldtes Decret einmahl uneröfnet vor der Commission auf den Tisch legten, und zuletzt gar nicht wieder erscheinen wolten: so mochte dieses doch die Sache an sich nicht aufhalten; vielmehr wurden die Kayserlichen Patenta durch den Secretarium des Land-Hauptmanns an den gewöhnlichen Oertern der Stadt **Lintz** mit vier Trompeten solenniter publiciret und verlesen, und am Land-Hause so wohl, als andern gebräuchlichen Plätzen angeschlagen. Wobey denen Ständen bey **Verlust ihrer** *Toleration* (so ward nunmehro die Religions-*Concession* genannt) und bey 50000 Ducaten Straffe per Decretum auferleget ward, auf keinerley Weise diesen oder vorigen Kayserlichen Verordnungen entgegen zu handeln, sondern vielmehr den Kayserlichen Commissariis zur Vollenziehung Ihrer Kayserlichen Majestät Befehle hülffliche Hand zu leisten; insonderheit aber darauf Acht zu haben, damit dem Kayserlichen angeschlagenen Patent keine Unehre wiederfahre. Worauf so gleich die Evangelischen Prediger, Schulmeister und ihre Mithelffer, nicht weniger die Buchführer und Thor-Sitzer im Land-Hause vor der Kayserlichen Commission citiret wurden, und, als sie sich nicht sistirten, sondern auf die Verordneten, von denen sie angenommen, diese aber auf die mehrere Zusammenkunfft der Stände sich bezogen, den Verordneten der letzte ernstliche Befehl von Ihro Kayserliche Majestät wegen durch den Kayserlichen Anwalt insinuiret ward, des Inhalts: „Daß sie bey **Verliehrung Ehr, Leib und Gut** diesen Zulauff und neues „Religions-Exercitium in Angesicht einstellen, und allen dem jenigen, was „Ihro Kayserlichen Majestät und die Herrn Commissarii ihnen auferlegt, ge„wiß und endlich nachkommen solten.“ Auf welchen Vortrag des Anwalts die

die Verordnete ihrem Prediger, JOANNI CEMENTARIO, welcher eben in der 1601.
Kirchen war, durch einen Zettul anzeigen liessen: „Daß, weil die abermah„lige Kayserliche *Decreta* wegen Einstellung der Kirchen und Schulen „allenthalben verlesen, und man sich der Gewalt nicht wiedersetzen „könne, man die nohtleydende Kirche Christo befehlen wolle, welcher „dieselbe schon schützen werde.“ Womit dann das bißherige Religions-Exercitium eingestellet ward. Indem dieses vorgieng, empfiengen die Commissarii, welche ohne Zweiffel vorher nach Hofe geschrieben hatten, einen Kayserlichen Befehl, daß sie die Predicanten gefangen nehmen und nach Wien führen, auch das Schul-Wesen und Guardie im Land-Haus alsobald abschaffen, zugleich die Land-Stände zur Annehmung und Vollziehung des Kayserlichen Credentz-Befehls anhalten solten. Ob aber gleich die Commissarii alle Mühe anwandten, die Verordnete der Stände zum Gehorsam zu disponiren; so ward ihnen doch jederzeit geantwortet, daß dieses eine Sache wäre, welche die Stände Augspurgischer Confession insgesammt angienge, und also auch in einer allgemeinen Versammlung von ihnen müste erörtert werden. Daher dann endlich die Commissarii zufuhren, und den Land-Richter mit etlichen andern Personen ins Land-Haus schickten, mit Befehl, die Predicanten, Schulmeister und Buchführer gefangen zu nehmen. Doch diese hatten sich schon heimlich davon gemacht, und ihren Weg auf Ulm genommen. Daß also hiemit der Evangelische GOttesdienst zu Lintz in einem Jahr zwar wieder angefangen, aber auch wieder aufgehaben worden. Mit welchem Ernst und Eyfer nechst dem Kayser auch der Kayserliche Statthalter, Ertz-Hertzog MATTHIAS, auf diese Abschaffung des Evangelischen Exercitii in den Kayserlichen Städten und Märckten gedrungen, ist daraus abzunehmen, daß, wehrender vorbesagten Kayserlichen Commission zu Lintz, acht der vornehmsten von denen Herren und Ritterstand ob der Ens (nemlich): **Siegmund Ludwig** von **Polhaim**, **Hans Wilhelm** Herr von **Zelting**, ERASMUS Herr von **Starenberg**, **Wolffgang Siegmund** Herr von **Losenstein**, GEORG ERASMUS Herr von **Tschernembl**, JACOB von **Aschpan**, CASPAR **Ludwig Ferenberger**, und **Hans Schiffer**) nach Wien citiret, und, nachdem sie erschienen, befraget wurden: Aus was Ursachen sie das im Land-Hause zu Lintz einmahl abgestellte Exercitium, dem Kayserlichen Befehl entgegen, wieder eingeführet? mit dem Begehren, daß sie sich erklähren solten, ob die beyden Stände insgemein,

1601. mein, und auch sie in specie denen jetzigen Kayserlichen Verordnungen wegen der Abschaffung des Lintzerischen Exercitii, wie auch in allen andern Städten und Märckten, Gehorsam leisten wolten oder nicht? Da dann ihnen, als sie sich ausbaten, daß sie die Sache vorher mit den beyden Ständen in einer ordentlichen Versammlung communiciren mögten, wegen ihres Ungehorsams (wie es hies) die würckliche Kayserliche und Landes=Fürstliche Ungnade, Strafe und Privation der Religions=Concession angekündiget ward, mit dem Befehl, bey Leibes und Gutes Strafe nicht von Wien zu verrücken, sondern bis auf weiterem Kayserlichen Befehl daselbst zu verbleiben. Durch welchen unvermuhteten Ernst sie sich endlich gezwungen sahen, sich vor ihre Persohnen den Kayserlichen Befehlen zu unterwerffen, und in die Abstellung des Lintzerischen Ministerii zu willigen, auch ein gleiches im Nahmen der beyden Stände zu versprechen. Womit dann denen Evangelischen Bekennern in den Kayserlichen Städten und Märckten alle Hofnung abgeschnitten war, einen öffentlichen GOttesdienst unter sich anrichten zu dürffen. Ja, damit um so vielmehr den Kayserlichen Reformations=Decretis möchte nachgelebet werden, so wurden in den Städten die Bürgermeister, Richter und Stadt=Schreiber, auch andere Kayserliche Bedienten, so der Augspurgischen Confession zugethan waren, abgeschafft, und an ihrer Stelle Catholische eingesetzt, auch die jenige Bürger, so vormahls den Evangelischen GOttesdienst besucht hatten, deswegen abgestrafft. Doch, daß mit diesem äusserlichen Zwang zur Annehmung der papistischen Religion bey den Evangelischen noch wenig ausgerichtet worden, zeigte sich noch in demselben Jahr. Denn, da der Kayser dem Landes=Hauptmann anbefohlen hatte, daß von nun an die so viel Jahr abgeschafft=gewesene Procession am Festo Corporis Christi, nach alt=catholischen Gebrauch, wiederum in Lintz, und zwar mit Beywohnung der gantzen Bürgerschafft und aller Zünffte, gehalten werden solte; der Landes=Hauptmann auch allen und jeden bey schwerer Strafe auferlegte, bey der Procession zu erscheinen, so hat sich gleichwohl kein eintziger, weder von der Bürgerschafft noch von denen Zünfften, bey dieser Handlung eingefunden; also, daß auch dieser Ungehorsam an den Bürgern und Zünfften hat müssen bestrafet werden. (b)

LIII.

(b) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. V. à pag.* 2378. *ad pag.* 2388.

1601.

LIII.

Auffstand wegen der Reformation in dem Saltz-Ammt. Dessen Anfang und Fortgang. Mittel und Art, denselben zu stillen. Neuer Vice-Lands-Hauptmann in Ober-Oesterreich. Den Jesuiten werden in Lintz zwo Kirchen eingeräumet. Neues scharffes Religions-Patent in Ober- und Unter-Oesterreich publiciret. Dessen ungleiche Wirckung.

NUn müssen wir noch eines gefährlichen Auffstandes gedencken, welcher sich im Jahr 1601. und 1602. wegen dieser neuen Religions-Reformation in dem jenigen Theil Ober-Oesterreichs, welcher das Saltz-Ammt genannt wird, zugetragen. Denn, da dasselbe mit unter die Kayserlichen Cammer-Güter gehörete, und aus unterschiedenen Märckten und Flecken bestand, in welchem alle Einwohner bey diesem Saltz-Wesen, woran dem gantzen Lande gelegen war, ihr Geschäffte hatten; so war auch bey ihnen das Licht des Evangelii längstens aufgegangen, also, daß im gantzen Saltz-Ammt das Pabstthum allmählig abgeschafft, und das Lutherthum eingeführet worden. Aber so konten sie auch nicht vermeyden, daß bey ihnen so wohl, als an andern Käyserlichen Oertern die offtgemeldte Reformation vorgenommen, und durch die Kayserlichen Commissarios die Pfarren wiederum mit Römisch-Catholischen Geistlichen besetzet wurden. Hierüber war nun schon im Jahr 1600. zu Hallstadt einige Bewegung entstanden, indem der Pöbel daselbst nicht allein ihren neuen papistischen Pfarrer wegjagte, sondern auch willens war, durch einen Ausschuß bey Ihro Kayserlichen Majestät um ihren vorigen Evangelischen Pfarrer oder einen andern seines gleichen, und daß sie mit einigen Päbstischen Pfaffen möchten verschonet werden, anzuhalten. Doch dieser Lärm ward durch den Saltz Ammtmann bald gestillet, und, nachdem einige Rädelsführer ins Gefängniß geworffen, der Catholische Priester wiederum eingesetzt. Allein im folgenden Jahr 1601. im Monaht Julii und Augusti ward die Unruhe desto grösser, als auf Kayserlichen Befehl der Saltz-Ammtmann nebst zweyen vornehmen Geistlichen das gantze Saltz-Ammt durchreiseten, und in einem jeglichen Flecken die Kayserlichen Patenta, insonderheit

1601. derheit das Religions-Wesen betreffend, solenniter publicirete. Denn da muste derselbe nicht allein bey der Publication an unterschiedenen Oertern von den Einwohnern hören: „Daß sie in politischen Dingen zwar dem Kay„ser gehorsam seyn wolten, in geistlichen und Gewissens-Sachen aber „sich nichts befehlen liessen: Der Leib gehöre dem Kayser, die Seele „GOtt: sie wolten keine päbstische Pfaffen-Leute gedulden, wolten „Lutherische Predicanten haben, und sich die Seelen-Speise nicht ab„stricken lassen:“ Sondern am 28. Julii, als sich der Saltz-Ammtmann mit seiner Gesellschafft zu Hallstadt eingefunden, hatten sich aus allen fünff Saltz-Flecken etliche tausend Einwohner zusammen rottiret, welche, nachdem sie vorher die Pfannen ausgelöscht, und alle und jede Cammer-Guts-Arbeit niedergelegt, den Ammtmann mit den seinigen auf dem Kayserlichen Hoff-Haus den Tag und die folgende Nacht gleichsam gefangen hielten, und insonderheit darüber, daß einer ihres Mittels, Stadlmann genannt, welchen sie nach Prag gesandt, daselbst eingezogen, imgleichen, daß Joachim Schwartz ein Saltz-Richter zu Wien vogel-frey erkläret worden, mit ihm expostulirten, auch darauf drungen, daß ein gewisser Einwohner und Ammts-Gegenschreiber, Daniel Hoffmändl, als welcher an diesem allen Schuld seyn solte, ihnen möchte ausgeliefert werden. Ob auch gleich der Saltz-Ammtmann sie durch freundliche Zuredungen und Vorstellungen zu besänfftigen suchte, auch es sich bißweilen anließ, als ob sie sich zur Ruhe begeben wolten, so ward doch endlich der Aufruhr so groß, daß der Ammtmann nebst allen Kayserlichen Bedienten sich als Gefangene an dem rasenden Pöbel ergeben, und mit dem tollen Hauffen von Hallstadt nach Ischel gantzer zwo Meilweges zu Fuß fortwandern muste; allwo sie ihn auf das Kayserliche Ammt-Hauß führeten, den vorerwehnten Hoffmändl aber in Ketten und Banden legten, und sonst hart tractirten. Der Saltz-Ammtmann fand zwar bald Gelegenheit, den gewaltsamen Händen dieses unsinnigen Volckes zu entrinnen; allein der Hoffmändl muste ihr Gefangener bleiben. In welcher Unruhe sie dann alsobald zufuhren, die Catholische Priester abzuschaffen, der Kirchen Schlüssel sich zu bemächtigen, und nach ihre alte Predicanten zu schicken. Doch sie musten bald erfahren, wie unbedachtsam sie gehandelt. Denn, als sie am 11. Augusti einen Ausschuß von 25. Perschnen an den Ertz-Hertzog MATTHIAM nach Wien schickten, und durch einen Fußfall wegen des erregten Auffstandes um Verzeihung bahten, auch alle Schuld desselben auf den Saltz-Ammtmann schieben wolten, so ward

dieser

dieser Ausschuß in ihren Häusern arrestiret, und ihnen angedeutet: „Daß, 1601.
„wenn sie die Sachen daheim bey den ihrigen durch Schreiben und Bohten da-
„hin richten würden, daß der Hoffmändl und andere Arrestirte alsobald
„loßgelassen würden, jedweder wiederum an seinen Dienst und Arbeit, wozu er
„bey dem Saltz-Wesen beruffen, gienge, und im übrigen Ihro Kayserlichen
„Majestät weitere Verordnungen erwartete, sie ihres Arrestes erlassen werden
„solten; jedoch daß sie vorher angelobten, daß sie sich vor der im Saltz-Thal
„bald anzustellenden Commission persöhnlich stellen, sich dem jenigen, was
„alsdann zu Recht würde erkannt werden, gehorsamlich unterwerffen, und al-
„ler Aufruhr, Bündnis und Zusammenlauffens sich enthalten wolten.“ Wo-
bey ihnen zugleich, was ihren Evangelischen GOttes-Dienst betrifft, zu Gemüh-
te geführet ward: „Daß ihnen nie keine Religion vergönnet, sondern, was sie
„gethan, eigenmächtig von ihnen geschehen sey: Daß ferner Ihro Kayserliche
„Majestät, als Haupt der Christenheit und ihr natürlicher Erb-Herr, sattsam
„befugt gewesen, die bißherige Reformation anzustellen, im Gegentheil es
„nicht ihres Ammts noch Gewissens sey, in der Religion etwas zu ändern, oder
„in Ihro Kayserlichen Majestät eigenen Städten, Märckten und Cammer-
„Gut Maaß und Ordnung zu geben, viel weniger den Geistlichen ihre alte ge-
„stifftete Gerechtigkeit zu nehmen oder zu schwächen; Daher sie wieder alles
„Recht und Fug die Pfarrherrn abgeschafft, die Kirchen und Schlüssel sammt
„den Sacristeyen zu sich genommen, damit sie doch nichts zu thun hätten.“
Aus welcher Vorstellung des Ertz-Hertzogs sie bald den Schluß machen konten,
daß ihre gewaltthätige Restitution des Evangelischen GOttes-Dienstes nicht
lang dauren würde. Diese Arretirung und Vorstellung hatte denn auch die
Wirckung, daß sie drey aus ihrem Mittel an ihre Principalen ins Saltz-
Ammt abfertigten, welchen die Kayserlichen Commissarii so gleich folgten:
Da zwar das durch den Aufstand verstöhrte Saltz-Wesen wieder angerichtet
ward, indem ein jeder sich wiederum zu seiner Arbeit begab; Aber in Religions-
Sachen konte dazumahl bey ihnen noch nichts ausgerichtet werden, weil die
Commissarii alle, zweene Prælaten ausgenommen, Evangelisch waren; daher
sie nochmahls bey ihrer Resolution verharreten, ihre Predicanten nicht zu las-
sen. (a) Doch sie musten beym Schluß des Jahrs selbst Gelegenheit geben,
daß sie endlich auf einmahl ihr gantzes Religions-Exercitium verlohren. Denn
da entstund unter ihnen ein Geschrey, man würde sie aus Steyermarck
Ee mit

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. V. à pag.* 2388. *ad pag.* 2396.

1602. mit Kriegs-Volck überfallen. Man lässet es dahin gestellet seyn, ob sie Grund gehabt, sich dergleichen zu besorgen, oder nicht. Indessen war diß die Ursache, daß sie wiederum einen gewaltigen Auffstand machten, alsobald zu Hallstadt bey der Saltz-Hütten auslöschten, sich in starcke Anzahl versammleten, Sturm schlugen, die Wege verhaueten, und aller Orten Wachten hinstelleten. Da auch der Lands-Hauptmann an diese Rebellen vier Commissarios mit einem Abmahnung- und Warnungs-Befehl absandte, ward dasselbe nichts von ihnen geachtet, indem sie beständig in ihrer Raserey fortfuhren. (b) Aus diesen Ursachen ward im Januario des folgenden Jahrs 1602. auf Kayserlichen Befehl zu Gmündten eine Haupt-Commission angestellet, vor welcher diese Unruhe untersuchet und abgethan werden solte. Zugleich aber waren einige Kayserliche Trouppen beordert, an das Saltz-Ammt anzurücken, ob sich die Rebellen hiedurch möchten in ihrer Bosheit aufhalten lassen. Doch, wie sie nichts destoweniger in ihrem Auflauff verharreten, und ein Theil des Kriegs-Volcks unter dem Ober-Hauptmann von STADION am 23. Februar. auf Ischel fortrückte, stieß dasselbe nahe vor dem Marckt auf etliche hundert dieser Meutmacher, welche mit Trommeln und Pfeiffen, wie auch mit grossem Geschrey demselben entgegen zogen. Allein, so bald waren nicht sechs von denselben niedergeschossen, als der übrige Hauffe den Rücken kehrete, und sich theils in den Flecken, theils in das Gehöltz retirirete; dadurch denn der gantze Schwarm getrennet, und die Kayserliche Commission unter gegenwärtigen Beystand des Kriegs-Volcks in dem Stand gesetzet war, die Reformation nach des Kaysers Willen zu Stande zu bringen. Das gantze Saltz-Ammt war in einen solchen Schrecken gesetzt, daß ein Flecken nach dem andern an die Commissarios ihre Abgesandten schickten, und Gnade begehrten, mit dem Erbieten, den Kayserlichen Patenten völligen Gehorsahm zu leisten. Welche Gnade ihnen dann versprochen ward, auf dem Beding, daß sie vorher alles Gewehr von sich geben, die vornehmsten Rädelsführer ausliefern, und darauf mit einem Fußfall um Gnade und Verzeihung bitten solten. Auf solche Weise ward dann ein Flecken nach dem andern von den Commissariis wieder zu Gnaden angenommen. Und zwar, damit das Religions-Wesen von nun an in dem Saltz-Ammt auf einem festen Fuß möchte gesetzet werden, so ward von den Commissariis diese Ordnung gehalten, daß sie an einem jeglichen Ort die Bürgerschafft und Gemeinen vor sich forderten, und, nachdem dieselben ihren Fußfall gethan;

(b) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. V. pag.* 1396. sqq.

gethan, ihnen einen ordentlichen Revers vorlasen, krafft welches sie sich verpflichteten, denen Kayserlichen Befehlen in geist- und weltlichen Sachen völlig gehorsam zu seyn: Welchen Revers sie nicht allein auf- und annehmen, sondern, daß sie sich demselben gemäß bezeigen wolten, durch einen cörperlichen Eyd bekräfftigen musten. Worauf denn alsobald, nachdem dieses geschehen, an jedem Ort in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien von dem Abt zu Mölck, als Con-Commissario, ein neuer Catholischer Pfarrherr solenniter der Gemeine vorgestellet und installiret, auch demselben die Temporalia mit Einlieferung der Schlüssel zur Kirchen und Pfarr-Hoff überantwortet wurden. Welches alles beym Schluß des Februarii und mit dem Anfang des Martii vor sich gieng. Nun begehrten zwar einige Bürger, als ihnen der Revers und der Eyd abgefodert wurde, daß man ihnen den Abzug innerhalb eines gewissen Termini verordnen möchte. Allein, da ihnen derselbe nicht anders als unter sehr harten Bedingungen zugestanden ward, so liessen sich ihrer viele den Verlust ihrer zeitlichen Güter überwinden, lieber zu bleiben und papistisch zu werden, als um ihres Glaubens willen etwas zu leyden. Damit auch die Unterthanen um so mehr von dergleichen Rebellion aufs künfftige möchten abgeschrecket werden, so wurden nicht allein die Häuser dreyer entwichenen Rädelsführer von Ischel im Grunde abgebrannt, und an derselben statt ein Hoch-Gericht aufgestellet, sondern auch von denen gefangenen Haupt-Rebellen einer zu Ischel, zween zu Hallstadt, und einer in der Gosa justificiret; die übrigen aber nach Lintz gebracht, allwo sie eine Zeitlang gefangen sassen, und auch hernach gerichtet wurden. (c) Auff diese Art schien man nun in Ober-Oesterreich solche Verfügung gemacht zu haben, daß das Lutherthum in den Städten und Märckten allmählig aussterben, das Pabstthum hingegen wiederum auffleben muste. Doch bey einer gewissen Gelegenheit fand man Ursache, mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Denn da in eben diesem Jahr 1602. der bisherige Lands-Hauptmann in Ober-Oesterreich, **Hans Jacob Löbel**, Freyherr, welcher sich in dem Reformations-Wesen so eyferig Catholisch erwiesen, gestorben, diese wichtige Stelle aber, vermöge alten Herkommens, durch den ältesten aus dem Herren-Stand bis zu deren Wieder-Ersetzung pflegte verwaltet zu werden, auch diesesmahl solches von dem Herren-Stand prätendiret wurde; so trug man am Kayserlichen Hofe Bedencken, dieses zuzugeben, weil man eben in völliger Reformation und Abschaffung der

1602.

(c) Vid. *loc. cit. Tom. V. à pag.* 2497. *ad pag.* 2504.

1602. Evangelischen Prediger und Schulmeister begriffen war, der Herren=Stand aber an Catholischen Subjectis grossen Mangel hatte. Weswegen derselbe vor dieses mahl von dem Kayser vorbeygegangen, und die Interims-Verwaltung der Lands-Hauptmannschafft dem Anwaldt, **Hans Ruprecht Hehenmüllern**, aufgetragen ward. Welcher dann alsobald seinen Eyfer für die Catholische Religion bewieß, theils, indem er des im Land=Hause zu **Lintz** gewesenen und entwichenen Schul=Rectoris, D. APROMÆI arrêtierte Bibliothec und andere Sachen confiscirte, und ohngeachtet des von den Ständen gethanen Einspruchs öffentlich verkauffen ließ, theils, indem er davor sorgte, daß im Stadt=Raht zu **Lintz** fünff qualificirte Catholische Personen aufgenommen wurden. Ueberdem wurden zu besagtem **Lintz** die beyden Kirchen zu **St. Martin** und **St. Marien** auf Kaysers RUDOLPHI und Ertz=Hertzogs MATTHIÆ Befehl den Jesuiten eingeräumet. Und obgleich der Decanus, als ordentlicher Pfarrer an der letzteren, nicht darein willigen wolte, sondern den P. **Scherer** gar mit Gewalt vom Predigen abhielte; so muste er doch der grösseren Gewalt weichen, und auf Befehl des Päbstlichen Nuntii dem Jesuiten seine Cantzel überlassen, ja gar leyden, daß er abgesetzt wurde. Doch noch nicht Vorsichtigkeit genug. Auff Gutachten des mehrgemeldten MELCHIORIS **Cleseln**, nunmehrigen Bischoffs zu **Wien**, ward in diesem Jahr in den Landes=Fürstlichen Städten und Märckten unter und ob der **Ens** ein Kayserlich Patent publiciret, in welchem aufs neue alles uncatholische Exercitium und Gebrauch des Seelen=Dienstes fremder Predicanten aufgehaben, hingegen ein jeder Unterthan an seine ordentliche Pfarr=Kirche verwiesen; ferner alle uncatholische Schulen so wohl heimlich als öffentlich zu halten untersagt, nicht weniger alle uncatholische Bücher und Kupferstiche, welche bisher zu nicht geringer Beschimpfung der Religion in Städten und Märckten verkaufft worden, verbohten, und, wo sie erfunden würden, dem Pfarrer des Orts einzuliefern auferleget, und endlich anbefohlen ward, daß in Ihro Kayserlichen Majestät Städten und Märckten kein Bürger weder weggelassen noch angenommen werden solte, es geschehe dann mit Vorwissen und Willen des Statthalters oder des Land=Hauptmanns. Was dieses Kayserliche Patent bey den Unterthanen vor Wirckung gehabt, zeiget Graf **Khevenhüller** in einem Exempel, wann er berichtet, daß auf diesen erhaltenen Befehl zwölff Städte in **Nieder=Oesterreich** folgenden Revers auf gut Catholisch von sich gegeben: **Erstlich** bekennen sie, daß allein die heilig Apostolisch

Apostolisch Catholisch und Römische Kirche die rechte, und Pfeiler 1602.
der Wahrheit sey; ausser dieser kein Sacrament, kein Christus, Priester noch ewiges Leben zu finden. **Zum andern**, daß alle Articul, wie die Nahmen haben, wie auch alle obberührter heiligen Catholischen Apostolischen Kirchen Ceremonien recht, und an keinem kan gezweifelt werden. **Zum dritten**, daß, wann schon etliche Artickel vorhanden seyn, die sie der Zeit nicht verstehen können, halten und glauben sie doch derselben alle und einen jeden insonderheit, und das darum, daß solches die heilig Catholisch-Apostolische Kirche, so vom heiligen Geist regieret wird, hält, glaubt und zu handeln befiehlt. **Zum vierten**, so glauben sie, daß das heilige Sacrament des Altars nach den Worten des geweyhten Priesters, so er im Nahmen Christi über Brod und Wein spricht, sey und bleib im Sacrament, und Christus unter einer jeglichen Gestalt gegenwärtig und ganz vollkömmlich und unzertheilt vorhanden sey; werde auch zum ewigen Leben, so wohl unter einer Gestalt allein, als beyden (doch mit vorgehender Beicht und Buß) empfahen. **Zum fünften** halten sie gleichfals, daß nicht vonnöhten zum ewigen Leben, beyde Gestalten zu gebrauchen: nohtwendig aber Christus (so unter einer jeglichen Gestalt ganz vorhanden) zu empfahen sey. **Zum sechsten** glauben sie auch festiglich, daß das Ammt der heiligen Meß eine Einsetzung Christi sey, und das hochwürdig Sacrament darunter solle und müsse von dem Priester *consecriret*, und (von) einem jeden beichtenden und reuenden Christen empfahen werden. **Zum siebenden**, daß alle Kirchen, Glauben, Prediger, sammt ihren ganzen Wesen (ausser der allein seeligmachenden Catholischen Apostolischen Kirchen) falsch, verführisch, neu und unevangelisch, derhalben bey Verlehrung der Seeligkeit zu fliehen und vermeyden. Dieses Bekänntniß hatten von sich gestellet folgende Städte in Unter-Oesterreich, nehmlich: Neustadt, Egenburg, Cornenburg, Bruck an der Leitta, Thulm, Zwettel, Retz, Waydhoffen an der Theya, Baden, Hamburg, Weittera, und der Marckt Gumpaltskirchen. Wiewohl der Herr Graf **Khevenhüller** selbst hinzufüget, daß die übrigen Landes-Fürstlichen Märckte und Städte im Lande ob der Ens dergleichen Revers nicht von sich gegeben. (d)

(d) Vid. Khevenhüller *Tom. V. pag.* 2505. seqq.

LIV.

Derer beyden Evangelischen Stände Brief-Wechsel mit auswärtigen Theologis und Evangelischen Reichs-Fürsten. Ihre abermahlige Supplication und großmüthige Erklährung gegen Kayser RUDOLPHUM. Das desfalls eingesandte merckwürdige Gutachten des Ertz-Hertzogs MATTHIÆ.

1603. BEy so vielen Berahtschlagungen, Verordnungen, Anstalten, womit es auf die allmählige Entkräfftung des Evangelischen GOttes-Dienstes angesehen war, konten die beyden Evangelischen Stände auch nicht stille seyn, sondern musten ihrer Religion Bestes, so gut es ihnen bey solchem Zustande möglich war, besorgen. Daher sie nicht allein mit auswärtigen berühmten Theologis auf Lutherischen Universitäten, besonders zu Wittenberg und Jena durch Brieffe conferirten, und sich bey ihnen Rahts erholten, was sie auf Ihro Kayserlichen Majestät Resolutiones antworten solten; sondern sie offenbahrten auch ihre Drangsahle denen Evangelischen Reichs-Fürsten, ohne Zweiffel durch derselben Intercessiones bey dem Kayser, ihren Zustand erträglicher zu machen. (a) Insonderheit aber funden sie rahtsam und nöhtig, durch demühtige und wehmühtige Supplicationes dem Kayser abermahls ihre Gravamina vorzutragen, und um deren Abstellung allerunterthänigst zu bitten. Zu solchem Ende vereinbahrten sich im Jahr 1603. beyderseits Evangelische Stände in Ober- und Unter-Oesterreich; und da sie ohnedem auch in politicis Ursachen hatten sich zu beschweren, so überreichten sie dem Kayser eine Supplique, welche ihre vornehmste Beschwerungs-Puncte, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, in sich fassete, unter denen der erste dieser war: **Daß auf ihr und ihrer Vor-Eltern unaussetzliches Seufftzen und Bitten, Weyland Kayser FERDINAND** *concedendo*, **Kayser MAXIMILIAN aber durch ein stattliches** *Privilegium*, **nicht allein die zween Stände von Herrn und Ritterschafft (unter der Ens) der freyen Religions-Uebung Augspurgischer** *Confession asseCuriret*, **sondern auch angedeutetes** *Privilegium per Decretum* **unter dem Kayserlichen Sigill auf sie die zween Stände**

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. VI pag.* 2781.

Stände (ob der Ens) *concedendo transferiret*, und solches vom Kayser 1603.
RUDOLPHO ebener massen erfolget: Sie auch dessen in ruhigen und unperturbirten Gebrauch gewesen seyn: Dawieder aber seit vier oder fünff Jahren sie *graviret*, die Religions-*Assecuration* unter dem Schein einer *Interpretation* (so man der Kayserlichen Majestät zueignet) *enerviret*, auch so wohl dem bißhero *continuirten* Gebrauch, als dem Buchstaben zuwieder, geengt, geschwächt, und gar aufgehebt habe. (b) Und als auf diese Vorstellung dazumahl kein ander Bescheid erfolgte, als daß Ihre Kayserliche Majestät ihre Concessiones, Assecurationes und Privilegia so wohl, als ihre Gravamina wolte examiniren lassen, so übergaben sie im folgenden Jahr 1604. dem Kayser eine abermahlige Schrifft gleiches In- 1604.
halts, in welcher sie sich endlich rund aus erklärten: Daß sie dem jenigen, was Ihro Majestät ihnen bißher in Religions-Sachen befohlen, Gewissens und ihrer Ehren halben nicht könten nachkommen, auch, wenn sie demselben nachlebten, in den wissentlichen Zorn GOttes fallen würden. Daher sie eher alles, was ihnen darüber begegnen möchte, ausstehen, ja lieber das Leben selbst verliehren wolten. Diese Erklärung der Stände kam dem Kayser so bedencklich und weitaussehend vor, daß er alsobald ihre Schrifft an den Ertz-Hertzog MATTHIAM nach Wien übersandte, mit Befehl, über dieselbe so wohl, als dieser gantzen Religions-Sache sein Gutachten zu geben. Welcher dann nicht säumete, sondern, nachdem er mit seinen Rähten hierüber eine reifliche Ueberlegung angestellet hatte, eine Schrifft aufsetzen ließ, in welcher alle nur zuerdenckende Gründe beygebracht wurden, den Kayser zu überreden, daß er mit Fug und Recht die von Kayser MAXIMILIANO II. denen Ständen ertheilte Religions-Freyheit aufheben könte, auch zugleich an die Hand gegeben ward, auf was Art und Weise dieses Vorhaben füglich auszuführen sey. Der Graf **Khevenhüller** hat diese weitläufftige Schrifft, welche er ein Haupt-Gutachten nennet, seinen *Annalibus* von Wort zu Wort einverleibet, damit man (wie er sagt) die *Fundamenta*, so Ihro Majestät gehabt, recht ergreiffen möge; (c) Wie dann auch dieselbe in den Staats-*Consiliis* des Herrn **Lünigs** anzutreffen ist. (d) Und weil dieselbe zur Erläuterung unserer vorhabenden Geschichte nicht wenig mit beytragen kan, wollen wir aus derselben einen ausführlichen Extract mit beyfügen.

Es

(b) Ibid. *Tom VI. pag.* 2643. (c) ibid. *à pag.* 2782. *ad pag.* 2820.
(d) *Tom I. pag.* 583. *ad pag.* 598.

1603. Es gibt nemlich der Ertz=Hertzog in diesem Gutachten dem Kayser den Raht: „Weil die Uncatholischen (c) Stände in Oesterreich, vermöge „ihrer herausgegeben Erklärung, in ihrem Gewissen wolten frey und ungezwun„gen seyn, so möchte Er denselben die so genannte Concession, welche ihnen „wegen der Religion von Dero Herrn Vater verliehen worden, nicht aufdrin„gen, oder de novo interpretiren, sondern dieselbe vielmehr gantz und gar „in beyden Ländern unter und ob der Ens aufheben. Denn zu geschwei„gen, daß man auf die Weise vielen unter beyderley Religions-Ständen ent„stehenden Verdrießlichkeiten entübriget seyn könte, so wäre das Werck doch „auch an sich selbst so schwer nicht, als es sich ansehen liesse, und würde nach „dem verstrichenen Jahr alles remediret seyn, da man jetzt in einem halben „Jahr mehr Mühe bey diesem Process haben müste. Und diesen Schluß ha„be Er (der Ertz-Hertzog) nach reiflicher Erwegung aller Argumenten, Præ„tensionen, Privilegien, und anderer Umstände, insonderheit auch des jeni„gen, was schon der seelige Ertz=Hertzog ERNST in seinem Gutachten dem „Kayser gerahten, mit Beyhülff aus allen Ständen deputirter Rähte gefas„set. So hätte auch der Kayser rechtmäßige Ursachen, diese Concession „zu cassiren. Denn 1) streite dieselbe wieder den wahren und rechten Glau„ben, der einig sey, sie aber lasse mehrere zu. Zudem 2) stehe die Directi„on des Glaubens nicht dem Politico Magistratui, der nur ein Glied der „Kirchen, sondern der Kirchen selbst zu. Wann nun des Kaysers Herr Va„ter von den uncatholischen Ständen etwas andern beredt und übel informi„ret worden, müsse Seine Autorität diese ungleiche Information durch Auf„hebung der Concession suppliren. Es würde ja 3) das Blut der Unter„thanen von der Obrigkeit Händen gefodert, so hätten sie ja Ursach, eine eini„ge und zwar solche Religion in ihren Landen zu hegen, die sie selbst profitir„ten, und darin sie seelig zu werden gedächten. Und 4) wäre es ja aus al„ten und neuen Exempeln, sonderlich aus dem, was in der Sache LUTHE„RI von Kayser CARLS Zeiten her vorgegangen, klar und helle, daß der Re„spect gegen die Obrigkeit durch Duldung unterschiedlicher Religionen, als „auch die Liebe und Vertraulichkeit der Unterthanen, ohne welchen doch keine „Politia bestehen könte, sehr gefallen wäre. Nicht zu erwehnen, wie 5) „die Nachkommen grosser Herren dergleichen Privilegia, die dem gemeinen „Nutz und Gewissen, der Libertati Ecclesiæ, oder auf andere Weise den„selben

(c) Ita omnino legendum, quamvis apud KHEVENHÜLLERUM & LÜNIGIUM vox Catholischen reperiatur.

„selben præjudicirlich wären, keines weges zu halten de jure obligiret wä- 1604.
„ren; Dergleichen aber sey die Concessio, die des Kaysers Herr Vater den
„Uncatholischen Ständen gegeben. Die Juristen wären darin einig, daß ein
„Privilegium Subdito concessum von dem Landes-Fürsten, sonderlich wenn
„er deßwegen gute Ursachen hat, allezeit wieder könne cassiret werden. Was
„noch mehr, 6) so müste man die Privilegia nach der Intention deß jenigen,
„der sie gegeben, beurtheilen. Die Intention des Kaysers aber bey dieser
„Concession sey diese gewesen, daß den vielen Secten in Oesterreich geweh-
„ret würde. Es wäre aber dieselbe nicht erreicht, sondern nur mehr Secten
„eingeschlichen. Daher sey es klahr, quod cessante causa & conditioni-
„bus Privilegii, ipsum Privilegium cesset. Und wenn gleich dieses al-
„les nicht wäre, hätten doch die Evangelischen, indem sie die Pacta nicht ob-
„serviret, sich selbst der Concession verlustig gemacht. Denn a) da sie
„vermöge der Concession nach der Augspurgischen *Confession* (die ihnen des
„Kaysers Vater aus der Maintzischen Cantzelley originaliter abschreiben
„lassen) in Lehre und Ceremonien sich richten sollen, hätten sie den Flacia-
„nismum eingeführet, und lauter Flacianische Predicanten gehalten, deren
„zwar einige abgeschafft worden, aber doch noch genug vorhanden wären.
„So sey auch b) die Agenda, auf welche die Concession fundiret, nie
„beständig ins Werck kommen. Da der Kayser c) sich seine Städte, Märckte
„und Unterthanen ausgenommen und reserviret, hätten die Evangelische doch
„zu Wien, Lintz und andern Oertern wieder den Revers Exercitia von Kir-
„chen und Schulen angestellet, welchem Uebel biß dato aller Bemühung unge-
„achtet nicht hätte können gewehret werden. Sie hätten d) wieder die Con-
„cession, welche allein für Sie und ihre Unterthanen gegeben worden, auch
„an solchen Oertern, wo die gantze Jurisdiction den Catholischen gehörig,
„Predicanten einsetzen wollen, ja gar e) da ihnen in der Concession nur
„die Kirchen, so sie damahls inne gehabt, verwilliget worden, Filialen, Be-
„neficien, Kirchen, Capellen, Zehenden &c. den Catholischen entzogen, neue
„Kirchen und Freythöffe erbauet, der Catholischen Unterthanen an sich gelo-
„cket &c. Welches insonderheit daraus abzunehmen, daß aus den 56 Pfar-
„ren und Kirchen, welche die Catholischen bey zwey Jahr angesprochen, nur
„die eintzige Witwe **Maragschin** mit Documenten eingekommen, alle
„die andere hätten keinen eintzigen Titulum der Kirchen, so sie den Catholischen
„entzogen, vorbringen können. Was insonderheit die Stände ob der Ens

1604. „betreffe, so hätten dieselbe ein blosses Decretum, daß Sie der Concession „unter der Ens solten fähig seyn, und gar kein authenticum Privilegium: „Sie hätten zwar eine Agendam nach Wien an des Kaysers Herrn Vater „geschickt, allein wegen vieler Neuerungen darin sey dieselbe nicht angenommen, „sondern ihnen gesagt worden, daß sie sich mit denen unter der Ens einer „gleichlautenden Agenda vergleichen müsten, so aber auch nicht geschehen. „Ja die Stände unter der Ens hätten erst Anno 70. die Assecuration „der Concession bekommen, ohne welcher die Concession nicht genugsam; „die ob der Ens aber hätten weder die Assecuration noch ein Decretum, so sich „darauf gründete. Sie hätten auch eine strafwürdige Falsität begangen, indem sie „in ihrer den 8. Octobr. A. 1600. zu Prag dem Kayser übergebenen Schrifft „die Worte: darinnen wir nicht Häuser haben, eingeführt, die doch weder „in der Concession noch Assecuration stünden, in der Schrifft aber, welche „die Stände unter der Ens durch Richard Streinern dem Kayser „übergeben, wären ausgelöschet worden. Und dieser Wercke bedienten sie „sich doch, zu probiren, daß sie in ihren Frey-Häusern, auch in den Kayser„lichen Städten das Exercitium Religionis gebrauchen möchten. Ja eben „diese Stände ob der Ens hätten wieder des Kaysers Befehl ihr Exercitium „in der Stadt Lintz eingeführet, und, da es abgeschaffet worden, doch de „facto von neuen es eingebracht, ihre vom Kayser verwiesene Predicanten im „Land-Hause öffentlich aufgestellet, und, da der Kayser durch ihn (den Ertz-„Hertzog) deswegen ein Mandat ergehen lassen, dasselbe nicht respectiret, „sondern allerhand Insolentien begangen: Ihre Predicanten zu Lintz hät„ten das Volck an sich gelocket, und in ihren Predigten zum Ungehorsam auf„gewiegelt; daher die Catholischen Priester nicht mehr auf öffentlichen Land-„Strassen mit ihrem Exercitio sicher gewesen, sondern bey ihren Proces„sionen öffters sehr übel und hart tractiret, und mit Scheltworten von ein„ander getrieben worden; welches alles sträfliche Excesse wären. Der „Kayser müsse 7) die Concession abschaffen, weil dem Wesen unmöglich „könne abgeholffen werden, wofern er, wie bißher, hinführo mit einem jegli„chen in particulari procediren wolte. Denn die Uncatholischen Stände „wolten ein besonder Corpus seyn, und da würde kein Befehl so scharff seyn, „dem nicht gleich eine starcke Execution folgen müste, dem sich dann das gantze „Corpus wiedersetzen würde. Exequire man aber dergleichen Befehle nicht, „so würde des Kaysers Autorität diminuiret. Wolle man aber wenig

„decreti-

„decretiren und viel exequiren, so sey es ja am besten, man exequire am 1604.
„Haupt, weil die Glieder nicht wolten geschieden seyn, so wäre man des vielen „Disputirens, so bisher von den Ständen geschehen, überhoben. Es führten „auch 8) die Uncatholische immer neue Predicanten ein, sonderlich die jungen „Land-Leute, die auf Calvinischen Academien gewesen, die beförderten die „Predicanten von solchen Oertern zu ihren Pfarren, ihre gebrauchte Præ„ceptores und Hofmeister zu Hofmeistern und Verwaltern. Diese Calvi„nische Predicanten verbitterten das Volck sehr auf den Cantzeln, redeten von „den Catholischen schimpflich, verglichen den Kayser und dessen Bruder dem „*Jerobeam*, *Saul*, *Neroni*, *Maxentio* &c. behteten wieder den Kayser: „Und was die Predicanten nicht thäten, das thäten die Herren durch ihre „obbenannte Pfleger, die so Herrn als Unterthanen immer mehr und mehr „verbitterten, woraus denn nichts als Aufruhr zu besorgen. Es sey auch 9) „durch diese Concession dahin gekommen, daß Oesterreich ein Recepta„culum von allen Predicanten und andern Personen geworden, die von allen „andern Secten, ja insonderheit von dem Ertz-Hertzog FERDINANDEN „vertrieben und ausgeschafft wären, welches dann wieder die Oesterreichi„schen Compactata wäre, und das Land mit den Religions-Feinden des „Kaysers mehrete. 10) Hätten sich die Uncatholischen Stände ob der Ens „in einer Anno 1600. und die unter der Ens in einer A. 85. an den Kayser „gestellten Schrifft verlauten lassen, daß sie keinen Ordinarium im Lande „erkenneten, als Christum allein; auf welche Weise die Interpretation der „Kirchen und die Landes-Fürstliche Gewalt über die Concession (welche der „Kayser sich doch expresse vorbehalten) dem Kayser entzogen würde. Und „aus diesem Principio wären schon die gröbsten Laster entstanden, indem die „Uncatholischen in secundo, tertio & quarto consanguinitatis & affi„nitatis gradu geheyrathet ohne alle dispensation, ja, welches abscheulich, „zweene leibliche Brüder nach einander einem Weibe beygewohnet hätten; wel„che Freyheit in der Concession nicht zugelassen, oder den Ordinariis in die„sem Fall etwas benommen, vielmehr in solchen Casibus die Leute von des „Kaysers Herrn Vater an die Wienerische und Passausche Consistoria, „ja an den Pabst gewiesen worden. Ohne Abschaffung der Concession „könte 11) der Kayser weder seine noch andere Catholische Unterthanen erhal„ten. Denn die Uncatholischen nehmen sich der wiederspenstigen Catholischen „Unterthanen gleich an, hielten sie für ihre Glaubens-Brüder, führten sie „aus den Städten zu ihren Predigten, und wolten sich gar hierin nicht wehren

 lassen.

1604. „lassen. Seitdem unterschiedliche Evangelische Prediger 12) aus dem Lande „geschafft worden, wären viel tausend bekehret; Was würde aber alsdenn erst „geschehen, wie würden alsdenn so viel wieder Catholisch werden, wenn gar die „Concession aufgehaben wäre? Es hätte ja auch 13) des Kaysers Anherr „in einem besondern den 10. August. A. 1550. an seine Kinder zu Augspurg „datirten Schreiben, so nach seinem Tode erst eröfnet worden, dieselben „ernstlich vermahnet, in der Catholischen Religion zu verbleiben, und ihr Land „und Leute zu derselben zu verschaffen, wo sie anders Glück, Heyl und Seegen „von GOTT erhalten wolten; welchem letzten Willen der Kayser nicht besser „nachleben könnte, als wenn er die Concession aufhübe. Und hiezu gäben „ja 14) der Uncatholischen Stände Excesse, Halsstarrigkeit und Wiedersetz„ung, ihre itzige Uneinigkeit so wohl in geistlichen als politischen Sachen, das „Absterben der ansehnlichsten und erfahrensten Rädelsführer derselben, deren „Stellen mit lauter jungen unerfahrnen Leuten besetzet worden, das Mistrauen „zwischen den Ständen ob und unter der Ens, die Einigkeit der Catholischen „Stände, die allerschönste Gelegenheit. Wie denn auch 15) der Ertz„Hertzog FERDINAND demselben hierinn löblich zum Exempel dienen könne, „als welcher, ungeachtet die Uncatholischen in Steyer, Kärndten und „Crain sich weit fester, als in Oesterreich eingenistelt, und noch dazu „Kriegs-Zeiten gewesen, dennoch glücklich das Religions-Exercitium der „Evangelischen abgeschafft, so, daß die Stände nunmehro weit gehorsahmer „denn vorhin, und er alles Disputirens und Importunität überhaben wäre. „Da dieser es nun gethan, würde der Kayser, als ein alter, glorieuser, ver„ständiger Herr die Sache noch weit besser ausführen können. Die Prote„stirenden Chur- und Fürsten im Reich würden sich hierinn auch dem Kay„ser nicht wiedersetzen, weil sie alle annoch gantz jung, und unter des Kaysers „Regierung ihre Herrschafft angetreten, und daher sich in seiner Gnade zu er„halten Ursache hätten, sie auch selbst in ihren Landen keine Catholische dulde„ten, und also auch hierinn dem Kayser nichts vorzuschreiben hätten, zu dem „auch die grossen Enormitäten der Uncatholischen Stände in Oesterreich „bekandt wären. Und wann gleich dieses nicht wäre, so hätte doch niemand „dem Kayser in seinem Gewissen, Religion und Land-Ordnung etwas vor„zuschreiben; zumahlen ja auch mit dieser Aufhebung die Uncatholischen Stän„de wegen ihre Excessen mit einmahl, ohne daß sie an Leib, Ehr und Gut „beleydiget würden, abgestrafft, und also die Wurtzel aller Verdrießlichkeiten „gehaben wurde. Man möchte zwar sagen: Es wäre itzund die rechte Zeit zu

„diesem

„diesem Wercke nicht, da ohnedem Krieg wäre, und sich leicht dazu eine Em- 1604.
„pöhrung wegen der Religion im Lande zutragen könte. Allein der Krieg
„sey vielmehr hiezu nützlich, und itzund weit besser, als wenn es sonst zu einer
„Zeit geschehe, da man mit den armis nicht gefast wäre: Die Beweißthü-
„mer lägen davon am Tage; Denn der Krieg hätte gar nicht im Weg ge-
„standen, daß nicht die unruhigen Bauren gedämpfet, den Catholischen die
„Kirchen restituiret, und die Lutherischen Predicanten vertrieben worden,
„welches man durch Glimpff nicht erhalten können: Die Uncatholischen Stän-
„de müsten itzt weit bänger seyn; Da sie sähen, wie der Kayser der Türcken
„mächtig sey: Und hätte doch Ertz-Hertzog FERDINAND in der grösten Tür-
„cken-Gefahr ein gleiches in seinem Lande practisiret. Die Reichs-Fürsten
„würden deswegen nicht weniger als bißher thun: Denn sie hätten ja wohl
„eher dergleichen Proceduren e. g. bey der Stadt Acken gesehen, und doch
„alles verwilliget: Die Contributiones wären ihnen auch mehr nützlich als
„schädlich: dem Kayser stünde ja eben so wohl als ihnen frey in ihrem Lande,
„zu reformiren: Sie wären auch in Calvinisten, Catholische und Evangeli-
„sche unterschieden, und daher selbst nicht eins. Gesetzt aber, daß Sie ihre
„Schuldigkeit nachliessen, würde doch der Pabst und König in Spanien dem
„Kayser schon beyspringen. Deswegen würde auch das Vertrauen im Lande nicht
„fehlen; Denn es sey aus den Historien bekandt, daß das Vertrauen Noht
„leyde bey mancherley Religionen, im Gegentheil aber bey einerley Religion
„zunehme; noch die Commercia abnehmen, denn es wären dieselbe an den
„Oertern, da man reformiret, doch in esse geblieben, und die Kaufleute sä-
„hen wohl die Gelegenheit der Commercien und Wechsel, und nicht der Re-
„ligion an. Zu dem sey auch ja die Concession nicht den Kaufleuten, son-
„dern den Ständen vergönnet, die doch keine Kaufleute. Daß einige von
„den Ständen aus dem Lande zu ziehen gedrohet, hätte auch nichts auf sich:
„Stürben doch täglich viel von Ihnen, und es möchte besser seyn, wenn eini-
„ge längst weg wären. Wenn die Catholischen anderer Orten es sähen, wür-
„den sich zehn vor einem finden, wieder unter des Kaysers gnädige Herrschafft
„zu ziehen; immassen ja selbst die aus Steyer ausgeschaffte Protestirende
„nicht nach Sachsen, wohin sie doch invitiret worden, sondern in die Kay-
„serliche Erb-Länder gezogen. Deswegen würde auch an jährlichen Anlagen
„kein Mangel seyn, weil doch die Güter einen Weg wie den andern in esse
„blieben. Doch es sey auch ein solcher Abzug nicht eben zu besorgen, weil es
„weniger eingepflantzet sey, um einer Opinion willen von allem platt davon-

1604. „zuziehen. Wolte nun also der Kayser diß Werck vornehmen, müste derselbe „beständig das Intent continuiren, und sich durch keine Remonstrationes „oder Suppliquen davon abhalten lassen. Die Sache könte etwa also an- „gefangen werden. Es müste der Kayser den Uncatholischen Ständen kund „thun, wie er nunmehro gesonnen wäre, seine Categorische Resolution we- „gen ihrer Erledigung der Religions-Gravaminum, darum sie so lange an- „gehalten, zu publiciren; deßwegen möchten sich zu Wien zu einer gesetzten „Zeit aus jeglichem Stande Zehn oder Zwantzig, ob der Ens aber aus je- „dem Stande sieben Deputirte cum Plenipotentia einfinden, dieselbe anzu- „hören. Wobey denn auch wohl zween Deputirte aus jedem übrigen Stan- „de und Lande zu erfordern wären, als von den Ordinariis, Prælaten, Städ- „ten &c. Wenn diese nun zugegen, und nachmahls in dem erwählten Loco „wären, müste nach Verlesung der Ursachen des Ausschreibens, wo möglich, „in Beyseyn des Kaysers selbst, der Herold gleich des Kaysers Resolution „ablesen, nemlich: Daß, weil die Uncatholischen Stände so offt die Ihnen mit „gewissen Conditionen verliehene Concession übertreten, wie gnädig sich auch „der Kayser gegen sie bezeuget, so solte dieselbe hiemit gäntzlich cassiret seyn, das „Uncatholische Exercitium, wie es Nahmen haben möge, innerhalb Mo- „naths-Frist abgeschafft, und in solcher Zeit alle Kirchen- und Schul-Be- „diente aus dem Lande geschafft werden: Alle Land-Leute, welche geistliche Lehn- „schafften hätten, solten dieselbe innerhalb vier Monath mit Catholischen Prie- „stern besetzen, alle denen Catholischen entwandte Kirchen-Documenta inner- „halb drey Monath wieder restituiret, die neu-erbaueten Kirchen und GOt- „tes-Aecker denen Ordinariis, secundum Canones damit zu verfahren, „eingeräumet werden. Wolten sich einige wiedersetzen, müste an einigen eine „ernstliche Execution geschehen. Damit es aber nicht das Ansehen hätte, „als wolte man die Religion mit dem Schwerdt hinaus bringen, wäre es nicht „undienlich, die Stadt-Guardi zu Wien mit 300. Soldaten und guten Pfer- „den zu verstärcken, noch vor der Publication der Resolution, unter aller- „hand politischen Prætext, als wann diß bloß wegen der itzigen Unordnun- „gen, die wegen des Krieges ergingen, auch zu mehrern Schutz der Land-Leu- „te wieder die streiffenden Rotten geschähe: Zu welchem Werck denn schon die „Catholischen und Geistlichen im Lande das ihre beytragen, und die Confisca- „tiones auch helffen würden. Könte diß aber nicht angehen, müste man doch „unter Versicherung Göttlichen Beystandes die Execution desto eyfriger „vornehmen.“

So weit der Auszug aus diesem merckwürdigen Gutachten, welches 1604.
der Ertz-Hertzog MATTHIAS dem Kayser RUDOLPH durch LEONHARD Helffreich von Meggau, Freyherrn, und D. Püchelmair nach Prag geschickt. Ob nun gleich nach reiffer Ueberlegung der Sachen diese Vorstellung heilsam und gegründet befunden, so ist doch die Execution derselben damahls eingestellet, indem die Botschkayische Rebellion eingefallen, und die Uncatholischen Bürger und Handels-Leute häuffig wegreisen wollen. Wie dann eben deswegen aus der einigen Eysen-Handlung zu Steyer in kurtzer Zeit mehr denn zehnmahl hundert tausend Gülden verlohren. (f) Allein, wiewohl damahls diese Anschläge ihren Fortgang nicht erreichten, so war doch der Zustand der Oesterreichischen Länder dazumahl so beschaffen, daß aus GOTTES Verhängniß immer mehr und mehr der Grund dazu geleget wurde, daß man den Evangelischen zu ihrer Unterdrückung näher kommen konte.

LV.

Beschuldigung der Evangelischen Stände wegen heimlicher Verbündnisse und Correspondentz. Die Catholischen werden den Uncatholischen in Besetzung Kayserlicher Aemmter und Bedienungen vorgezogen. Die Catholischen Stände in Oesterreich machen eine Union unter sich zum Besten der Catholischen Religion. Ihre merckwürdige Schrifft an den Ertz-Hertzog MATTHIAM wegen dieser Union.

Aus der vorerwehnten Botschkayischen Rebellion ward auch eine Gele- 1606.
genheit hergenommen, die Evangelischen Stände immer weiter verhaßt zu machen. Denn als es im Jahr 1606. zwischen dem Kayser, als König in Ungarn, und STEPHANO Botschkay zu einer Friedens-Handlung kam, und zu solcher Handlung auch von den Nieder- und Ober-Oesterreichischen Evangelischen Ständen unterschiedene als Kayserliche Deputirte mitgebrauchet wurden, wobey zugleich aus Ungarn, Böhmen, Schlesien und Mähren besondere Deputirte, ebenfalls Evangelischer Religion,

(f) Vid. Lünigius *loc. cit. pag.* 590.

1606. gien, zugegen waren, so musten diese Evangelische Herren sich nachreden lassen, daß sie eben dazumahl unter sich ein heimliches Verbündniß abgeredet, und, so viel an ihnen, beschlossen hätten; krafft dessen sie sich untereinander vereinbahret: Daß, wenn den Ständen in Religions-Sachen, und was demselben anhängig, fernerhin etwas wiedriges begegnen würde, sie sich zuerst bey den Kayser hierüber als etwas, daß ihnen unerträglich wäre, beschweren solten, und, wo dieses nicht helffen würde, sie sich wiederwärtig beweisen, und zuletzt in eine Kriegs-Verfassung setzen wolten. Daß man also von Catholischer Seiten dieses heimliche Verbündniß als den Ursprung des bald darauf erfolgten Religions-Kriegs in **Böhmen** und übrigen Kayserlichen Erb-Landen hat ansehen wollen. Man wolte ferner gewisse Nachricht haben, daß ein vornehmes Landes-Mitglied, altes Herren-Standes, im Nahmen derer beyden Stände mit etlichen Chur- und Fürsten Evangelischer Religion wegen ihrer Gravaminum heimliche Correspondentz führete; und unter andern einsmahls solte geschrieben haben: „Daß, wofern man sich nicht die gegenwärtige Zeit, „da Kayser RUDOLPHUS in Noht wäre, zu Nutze machte, und ihm weder Bey„stand noch Verwilligung thue, man habe denn die Freyheit der Religion er„halten, so sey alles umsonst und verlohren; Indem auf gleiche Weise, und „da Gefahr und Noht vorhanden, Kayser FERDINANDUS den Passauischen „Vertrag, und Kayser MAXIMILIANUS II. die Religions-Concession ein„zugehen genöhtiget worden: welches itzo um so viel möglicher, da Kayser RU„DOLPHUS vor sich der **Augspurgischen** Confession geneigt sey, das Refor„mations-Wesen aber von dem Ertz-Hertzog MATTHIA und etlichen unruhi„gen Geistlichen, welche an der Abhelffung ihrer Gravaminum hinderlich wä„ren, herrühre.“ Dem sey nun wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß den Evangelischen Ständen immer näher getreten, und ihre uhralte Privilegia allmählig mehr und mehr entkräfftet wurden. Insonderheit konten sie nicht verschmertzen, daß ihnen schon von einigen Jahren her die prima Instantia in vorfallenden Religions-Sachen ihres territorii genommen, und nach dem Kayserlichen Hoffe gezogen worden. Wozu noch ferner kam, daß der Ertz-Hertzog MATTHIAS anfieng, bey Beförderungen zu den Kayserlichen Aemtern und Diensten zwischen Catholische und Evangelische Herren und Ritter einen Unterscheid zu machen, dergleichen sonst bißher nicht geschehen, und in Besetzung wichtiger Bedienungen die Catholische denen Uncatholischen vorzuziehen. Wodurch dann diese veranlasset wurden, noch in diesem Jahr sich bey Ihro Kayserlichen Majestät über die Regierung des Ertz-Hertzogs, besonders in diesen beyden Puncten,

zu

zu beschweren, und um Remedirung derselben anzuhalten. Es gelung ihnen auch diese ihre Vorstellung in so weit, daß der Kayser an den Ertz-Hertzog ein Schreiben abgehen ließ, worinnen er den Ständen das Wort redete, und, daß sie so wohl wegen der ersten Instantz, als auch wegen der Beförderung zu Kayserlichen Aemmtern möchten klagloß gestellet werden, anbefahl. Doch der Ertz-Hertzog säumte nicht mit seiner Antwort, in welcher er nicht allein dasjenige, was in diesen beyden Puncten bisher von ihm geschehen, auf alle Weise rechtfertigte, sondern endlich gar den Kayser ersuchte, daß er ihn forthin aller Religions-Sachen gäntzlich erlassen, und dieselbe vor sich an seinem Kayserlichen Hoff ziehen möchte; indem er gerne damit verschonet, auch also besser im Stande wäre, die politische Sachen zu besorgen. Welches Schreiben von dem Kayser so übel aufgenommen ward, daß hierauf von demselben keine Antwort an den Ertz-Hertzog erfolgte. (a) Da denn wohl nicht zu zweifeln, es werden die Bedrängnisse der Stände in statu quo geblieben seyn. Ueber alle bisherige Mittel und Erfindungen, die Evangelische Parthey zu schwächen, war im folgenden Jahr 1607. noch ein neuer Anschlag erdacht und zu Stande gebracht. Denn, da bisher die beyde Evangelische Stände in Sachen, ihre Religion betreffend, unter sich eine Union gemacht hatten, sich einander in Beybehaltung ihrer Religions-Freyheit zu assistiren, und gleichsam vor einen Mann zu stehen; Zu welchem Ende sie dann beständig gewisse Glieder aus ihrem Mittel verordnet, welche bey allen Vorfällen auf ihre Gerechtsame ein wachsames Auge haben und dieselbige vertheidigen müsten; So machten die Catholischen Stände in Oesterreich, nemlich der Prelaten-Stand, und die unter den Herren und Rittern noch übrige Catholische, wozu noch die Landes-Fürstlichen Städte mitgezogen wurden, ein gleichmäßiges Verbündniß unter sich: Daß sie in allen vorfallenden Religions- und derselben anhängigen Sachen, insonderheit in Dingen, da der Catholischen Religion möchte zu nahe geschehen, oder dieselbe wieder in Aufnehmen könte gebracht werden, sich miteinander vereinigen wolten: Wie sie denn ebenfalls etliche Catholische aus den drey benannten Ständen verordneten, und denselben die Vollmacht mittheileten, daß sie in ihrer aller Nahmen, wenn etwas vorfiele, sich bey Ihro Kayserlichen Majestät oder dero Statthalter melden, solicitiren, und die Sachen zu einem der Catholischen Religion erspriesslichen Ende befordern helffen solten. Dieses war eine neue Gelegenheit, daß im Nahmen beyder Evangelischen

1606.

1607.

(a) Vid. KHEVENHÜLLER Tom. VI. pag. 3029. sqq.

1607. Stände Unter und ob der Ens im Monaht Junii besondere Gesandten an den Kayser nach Prag abgefertiget wurden, welche sich über solches Verfahren der Catholischen Stände beklagen, und die hieraus erwachsende Mishelligkeit und Unheil vorstellen, auch zugleich um Aenderung desselben anhalten solten. Doch, an statt sie hofften, eine gnädige Resolution zu erlangen, so empfiengen sie am 21. Junii ein Kayserliches Decret, in welchem ihnen hart verwiesen ward, daß sie sich wieder altes Herkommen und Gebrauch conjungiret, und mit Hindansetzung der so offt ergangenen Kayserlichen Resolutionen, ohn Vorwissen des Ertz-Hertzogs MATTHIÆ als Statthalters, Gesandten an den Kayser geschickt hätten, nebst beygefügtem ernstlichen Befehl, daß sie sich ohn Verzug nach Hause verfügen, und beyde Stände Jhro Kayserlichen Majestät Resolution einwarten solten. Nun thaten zwar die Gesandten durch eine abermahlige Supplique demühtigste Vorstellung: „Daß sie sich aus keiner „andern Ursache conjungiret hätten, als damit sie, weil sie ein Corpus von „einerley Religion und mit einerley Beschwerungen oneriret wären, Jhro „Kayserlichen Majestät durch dieses Mittel vieler unterschiedlicher Behelligun-„gen überheben und alle Weitläufftigkeiten vermeyden möchten; daher sie „nochmahls gehorsamst verbahten, daß sie mit ihrem Anliegen nicht an den „Ertz-Hertzog möchten verwiesen werden, und getrösteten sich, Jhro Kayser-„liche Majestät würden ihnen gegenwärtig in ihren Wiederwertigkeiten und „Beschwerungen allergnädigste Hülffe wiederfahren lassen.“ Allein der Kayser ließ es bey seiner einmahl gefasten Resolution bewenden, und musten die Gesandten unverrichteter Sachen nach Hause kehren. (b) Durch diesen schlechten Ausschlag der Gesandtschafft der Evangelischen an den Kayser wurden die Catholischen Stände nicht allein in ihrer anfangenen Religions-Union gestärcket, um bey derselbigen zu beharren; sondern, damit sie um so viel genauer verbunden würden, auch um so viel eyferiger das Beste der Catholischen Religion suchen möchten, so ward von dem Bischoff **Cleseln** im Nahmen besagter Stände eine Schrifft an den Ertz-Hertzog MATTHIAM verfertiget, in welcher sie demselben ihre genommene Resolution und Vereinigung zum Besten der Catholischen Religion offenbahrten, in dem Vertrauen, es würde dis ihr Verbündniß nicht nur Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gefallen, sondern auch von Deroselben auf alle Weise secondiret werden. Welches Schreiben dann auf Anstifften gemeldten Bischoffs von den Ständen unterschrieben, und durch

(b) Ibid. pag. 3148. seqq.

durch einen Ausschus dem Ertz-Hertzog übergeben ward. (c) Indem ich dieses Schreiben durchgelesen, so habe befunden, daß dasselbe in unserer gantzen vorhabenden Historie überhaupt ein grosses Licht anzünde: Weil in demselben anfangs ordentlich erzehlet wird, auf was Art und durch welche Mittel die Evangelische Religion in Oesterreich unter FERDINANDO I. eingeführet, und unter MAXIMILIANO II. immer mehr und mehr ausgebreitet worden; Hernach aber, auf was Art und durch welche Mittel man sich Catholischer Seits unter RUDOLPHI II. Regierung diesem Wachsthum des Evangelii entgegen gesetzt, und selbiges bis hieher wiederum mercklich geschwächet und entkräfftet habe. Daher, obgleich das jenige, was von seiten der Evangelischen geschehen, hin und wieder auf eine gehäßige Art vorgestellet wird, (wie man denn von dem Concipienten wohl nichts anders vermuhten können,) auch die Stände wohl bisweilen in ihren Handlungen mögen gewiesen haben, daß sie Menschen gewesen, ich dennoch gemeynet, daß es dem Leser nicht würde misfällig seyn, wenn diese gantze merckwürdige Schrifft unserm Werckgen in den Beylagen (d) angehänget würde. 1607.

LVI.

Ertz-Hertzog MATTHIAS wird regierender Herr in Oesterreich. Die Stände ob der Ens richten unter sich der Religion halber besondere Vereinigungs-Articul auf, und halten starck an um die vorige Religions-Freyheit, welche ihnen abgeschlagen wird. Sie wegern sich, dem Ertz-Hertzog zu huldigen, und rüsten sich zum Krieg.

DEr Kayser RUDOLPHUS II. brachte sein Leben zu Prag mehr mit der Alchymie, Mathematischen Studiis und anderen Zeit-Vertreib hin, als daß er sich um die Regierung seiner Königreiche und Länder viel solte bekümmert haben; (a) welches dann, wie im Römischen Reich, also auch in den Kayserlichen Erb-Landen viel böse Folgerungen nach sich zog. Eben

(c) Scriptum hoc *Annalibus* suis verbotenus inseruit KHEVENHÜLLERUS *Tom. VI. à pag.* 3151. *ad pag.* 3172.

(d) Num. VIII.

(a) THUANUS *Histor. lib. CXXXVI. pag. m.* 1225. SPENERUS *Syllog. Geneal. Hist. p.* 85. & inprimis DAN. EREMITÆ, Belgæ *Iter Germanicum*, subjunctum *Statui Regiminis Ferdinandi I.* anno 1637. edito *pag.* 305. *seqq.*

1608. Eben hiedurch aber wurden die Herren Gebrüder des Kaysers und übrige Ertz-Hertzoge von Oesterreich, MATTHIAS, MAXIMILIANUS, FERDINANDUS, MAXIMILIANUS ERNESTUS, und ALBERTUS, veranlasset, im Jahr 1606. am 25. Aprilis zu Wien sich zu versammlen, und eine Confœderation unter sich aufzurichten, in welcher der Ertz-Hertzog MATTHIAS zum Ober-Haupt des Oesterreichischen Hauses erklähret, und ihm eine gleichsam vormundschafftliche Regierung der Oesterreichischen Erb-Lande aufgetragen wurde. (b) Hierbey blieb es nicht; sondern Ertz-Hertzog MATTHIAS drang nun ferner bey den Kayser darauf, wie er es dann auch dahin brachte, daß ihm im Jahr 1608. vermöge eines ordentlichen Vertrags das Königreich Ungarn abgetreten, auch bald darauf die gemeine Landschafft und Stände in Oesterreich, unter und ob der Ens, sammt der Marggraffschafft Mähren, ihres Eydes und Pflichten, damit sie RUDOLPHO II. verbunden gewesen, erlassen wurden, also, daß ihnen solte vergönnet seyn, dem Ertz-Hertzog MATTHIÆ zu huldigen. (c) Durch diese Veränderungen im Regiment wurden die Evangelischen Stände in Oesterreich verursachet, unter sich zu berathschlagen, ob sie etwa bey dieser Gelegenheit zum besten ihrer Religion etwas möchten paciſciren können. Zu welchem Ende sich die drey Stände von Herren, Ritterschafft und Städten ob der Ens im besagten Jahr 1608. am 30. Aug. zu Lintz versammleten, und besondere Vereinigungs-Articuln untereinander aufsetzten, in welchen sie sich mit eigenhändiger Unterschrifft ihrer Nahmen und beygedruckten Petschafft auf folgende Puncten verbunden: 1) Daß sie auf vorangehende Abhelffung ihrer Gravaminum, auch Restitution ihrer Privilegien und Freyheiten, insonderheit in der Evangelischen Religion, den Ertz-Hertzog MATTHIAM für ihren Landes-Fürsten auf- und annehmen, wie auch demselben huldigen wolten; 2) Das sie sich ihrer vorigen Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, insonderheit in dem freyen Religions Exercitio in Kirchen und Schulen, in Städten, Märckten und auf dem Lande, auf die Weise, wie es unter Kayser MAXIMILIANI II. Regierung, auch im Anfang des Regiments des Kaysers RUDOLPHI gewesen, wiederum würcklichen unterfangen, und quasi jure postliminii gebrauchen solten, wolten und möchten:

(b) Vid. ipsa Confœderationis formula in der *Deduction* der Ursachen/ warum Kayser *Ferdinandus II.* des Regiments im Königreich Boheimb verlustigt/ *edit.* 1620. *pag.* 115. *seqq.* & in Cl. LÜNIGII Reichs-*Archiv*, *Part. Special. Contin.* I. *pag.* 74. *seq.*

(c) Vid. KHEVENHÜLLERI *Annal. Tom. VII. pag.* 9. *seqq.*

möchten: Und demnach jedem frey stehen solte, seine Kirchen und Schulen, so 1608.
er vorher gehabt, deren aber de facto entsetzet worden, wieder zu eröfnen, und dieselben mit Evangelischen Lehrern, Predigern und Schulmeistern zu besetzen; 3) Wo sie aber hierüber von gottlosen Leuten bey der Obrigkeit solten verhast gemacht werden, so verbunden sie sich, einander getreuen und eyfrigen Beystand zu leisten, also, daß ein jeder, was dem andern begegnet, annehmen solte, als ob es ihm selbsten wiederfahren wäre; auch auf allem Fall bereit zu seyn, ohne einige Entschuldigung, zur allgemeinen Versammlung zu erscheinen; 4) Daß sie den Römisch-Catholischen in ihrer Religions-Uebung an den Oertern, da sie es zur Zeit MAXIMILIANI tödtlichen Abgangs ruhig gehabt, keinen Eintrag thun, auch sich nichts weiter anmassen wolten, als was sie und ihre Vorfahren vor der Zeit inne gehabt. (d) Es wiesen auch die Stände bald mit der That, daß es ihnen ein rechter Ernst wäre; indem sie so wohl zu Lintz als an andern Oertern, da ihnen das Religions-Exercitium in den letztern Jahren war verbohten worden, obgleich sie es vormahls gehabt, ihre Prediger wiederum auffstelleten, und, so viel möglich, ihren Evangelischen GOttesdienst abermahls einrichteten. Als ihnen auch der König MATTHIAS, auf des Bischoffs zu Passow, des Päbstlichen Nuntii und des Bischoffs **Clesels** Anhalten, dieses neue Exercitium verbieten, ja ihnen gar die Kirchen versperren ließ; so liessen sie sich nicht allein hiedurch von ihrem Vornehmen nicht abschrecken, sondern, an statt man meynte, daß die Huldigung des Königs, als Ertz-Hertzogs, nunmehro bald vor sich gehen solte, überreichten offtgemeldte Stände vorher an demselben ein Memorial, in welchem sie den König unterthänigst ersuchten, daß er ihre von Kayser MAXIMILIANO II. habende Privilegia der Religion wegen confirmiren, und noch dazu so wohl in als ausserhalb den Städten dieselbige Freyheit zulassen möchte. Auff welche Bitt-Schrifft aber ihnen nur so viel zur Antwort gegeben wurde: Daß ihnen die Religions-Concession, wie sie dieselbe vom Kayser MAXIMILIANO II. empfangen, aber mehr nicht denn dieses, solte vergönnet seyn. Doch an dieser Antwort wolten sich die Stände nicht beanügen, sondern liessen nochmahls vor der Huldigung zweene Schrifften, welche von 180. Land-Herren unterschrieben waren, an den König überreichen, in welchen sie ihre vorige Bitte wiederhohlten. Als nun auch dieses nichts verfangen wolte, sondern ihnen der Bescheid gegeben wurde: Daß sie von ihrem Fürnehmen gar absiehen, und ohne ferneres difficultiren zur Proposition und Huldigung

 schreiten

(d) Leguntur ipsi hi Articuli Conventionis apud LÜNIGIUM im teutschen Reichs-*Archiv, Partis Specialis num. XXI. p. 52. seqq.*

1608. schreiten solten, reiseten alle biß daher zu **Wien** versammlet=gewesene Land=Stände am 14. September von dannen weg nach **Horn**, von daraus sie eine zwiefache Protestations-Schrifft, eine an den König, die andere an die Catholischen Stände, durch ihre zurückgelassene Mit=Glieder (den Herrn Obrist **Collonitsch**, Herrn von **Losenstein** und Herrn Feld=Marschalck **von Herberstein**) übergeben liessen: Da sie denn insonderheit gegen die Catholischen Stände solenniter protestirten; wenn sie ausser ihnen huldigen und von ihren Privilegiis etwas vergeben würden, daß sie vor GOtt, der Welt und ihren Nachkommen entschuldiget seyn wolten. Hiebey liessen sie es noch nicht bewenden, sondern fingen gar an Soldaten zu werben, und sich in Positur zu setzen, durch die Waffen das jenige zu erzwingen, was sie nicht durch Bitte erlangen konten. Dieses mit einem desto mehreren Nachdruck zu thun, so schickten sie einen besondern Gesandten, den Herrn **von Tschernembl**, an die **Ungarischen** Stände nach **Presburg** ab, mit der Vorstellung: Die, weil der König MATTHIAS in ihr Begehren eines freyen Religions=Exercitii, so wohl in Städten als auf dem Lande, nicht willigen wollen, und daher die Noht erfordere, auch von ihnen beschlossen wäre, die Waffen zu ergreiffen, daß die **Ungern** ihnen mit Kriegs=Volck assistiren, auch sonst Hülffe und Beystand leisten möchten. Doch, an statt die **Oesterreichischen** Stände von den **Ungarischen** eine willige Antwort auf ihren Antrag vermuhten waren, so waren diese vielmehr darauf bedacht, wie sie dieses aufsteigende Kriegs=Feuer in der Aschen ersticken möchten. Weswegen sie von Stund an den Graf THURZO nach **Wien** sandten, mit ordre, zuvorderst bey dem Ertz=Hertzog MAXIMILIAN unterthänige Ansuchung zu thun, daß derselbe sich bey dessen Herrn Bruder, den König, interponiren wolle, damit in **Oesterreich** beständiger Friede möchte erlangt und beybehalten werden. Worauf denn der Ertz=Hertzog im Nahmen des Königs die Antwort ertheilete: „Daß Ihro Königliche Majestät niemahls im Sinn gekommen wäre, den gemeinen Wohlstand und Ruhe ob und **unter der Ens** auf einige Weise zu turbiren, oder die Religions=Freyheit, welche die Stände von Kayser MAXIMILIANO II. erhalten, zu kräncken; aber daß er des Pabstes und des Spaniers halber nicht zulassen könte, daß die **Oesterreicher** auch in den Städten gleichmäßige Freyheit hätten. Daher, wofern die Stände sich an dieser Erklärung nicht wolten begnügen lassen, sie thun möchten, was sie wolten.“ Diese Antwort gab deutlich genug zu erkennen, daß der König beschlossen hatte, bey seinem Wort

zu

zu bleiben. Wodurch dann die Ungarischen Stände, in Betrachtung der 1608.
zu besorgenden Krieges-Unruhe, bewogen wurden, ihre Antwort an die Evangelische Oesterreicher so einzurichten, daß sie ihnen die Gefährlichkeit des Krieges, in welchen sie sich verwickelten, den daraus zu vermuhtenden Land-verderblichen Schaden, sammt den ungewissen Ausschlag zu Gemühte führten, und zugleich dieselbe zu friedlichen Rahtschlägen aufs nachdrücklichste anmahneten. Doch, je unvermuhteter es den Ständen war, von den Ungern an statt der gehofften Beyhülffe ein Abmahnungs-Schreiben zu empfangen, um so vielmehr stärckten sie sich unter einander selbst in ihrem Unternehmen, indem sie bey einer abermahligen Zusammenkunfft zu Horn sich entschlossen, in ihren Zurüstungen zum Kriege fortzufahren. Wie sie denn auch würcklich eine ziemliche Macht zu Fuß und zu Pferde zusammenbrachten, welche mehr als einmahl den Königlichen Kriegs-Völckern so nahe kam, daß wenig daran gefehlet hätte, daß sie mit einander wären handgemein geworden. (c)

LVII.

Die Catholischen Stände in Oesterreich huldigen dem König. Fortwehrende Wiedersetzlichkeit der Evangelischen Stände. Theologische und Politische Berahtschlagungen, wie diesem Uebel zu steuren. Endlich wird den Ständen ob- und unter der Ens eine Capitulations-Resolution verwilliget. Special-Conditiones, denen unter der Ens zugestanden.

Das folgende Jahr 1609. fieng nicht weniger mit vieler besorglichen Unruhe an. Denn, da der allgemeine Land-Friede nicht konte festgestellet werden, ehe und bevor der König von den Ständen solenniter gehuldiget worden, so wolte es doch mit diesem wichtigen Werck noch keinen erwünschten Fortgang haben. Zwar die Prælaten, die noch übrige Catholische Herren- und Ritter-Standes, sammt den Städten in Unter-Oesterreich liessen sich hiezu bald willig finden, indem sie, ohngeachtet der ihnen im vorigen Jahr von denen Evangelischen zugesandten Protestation, den König vor ihren Erb- 1609.

(c) Vid. Khevenhüller *loc cit Tom. VII. pag.* 15. *seqq.* & *pag.* 33. *seq.* Add. B. Jægeri *Hist. Eccl. & Polit. Sec. XVII. p.* 124. *seq.*

1609. Erb-Herrn erkenneten, und in der Burg zu Wien demselben den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd leisteten. Allein die Evangelischen Stände blieben beständig bey ihrer Wiedersetzlichkeit, indem sie annoch mit ihrem geworbenen Kriegs-Volck zu Felde lagen, auch versuchten, ob sie sich nicht einiger Städte bemächtigen könten. Wie sie denn insonderheit in der Gegend der Städte Crems und Stein, deren Einwohner meistens Evangelisch waren, unter dem Obristen von Gera ein ansehnliches Lager formiret hatten. Da auch auf Befehl des Königs der Obrist Hans Christoph von Puchaim mit 1500. Pferden und etlichen Compagnien zu Fuß ausgesandt wurde, gemeldten von Gera ohnweit Hollabrun ohnvermuhtlich zu überfallen, und es auch zur würcklichen Thätlichkeit kam, so zeigte es sich, daß es den Evangelischen weder an Muht noch Macht fehlete, sintemahl der Königliche Obrister nicht allein zurückgeschlagen wurde, sondern auch mit Verlust von 100 Mann, welche theils gefangen, theils getödtet wurden, wiederum abziehen muste. Bey solchen Umständen war nun guter Raht theur, auf was Art dieser einheimische Krieg am besten möchte beygeleget werden. Die geistlichen Rähte, ob sie gleich erkannten, daß die Religions-Concession, wie sie von den Ständen verlangt würde, das nechste Mittel zum Frieden wäre, so wolten sie doch durchaus nicht hiezu rahten. Der Päbstliche Nuntius, der Ertz-Hertzog LEOPOLD als Bischoff zu Passau, und insonderheit MELCHIOR Clesel, Bischoff zu Wien, schärfften dem König das Gewissen, und wie er es nimmermehr weder vor GOTT an jenem Tage, noch vor die Seelen seiner Unterthanen würde verantworten können, wofern er dieses thäte; indem es besser wäre, daß die Evangelischen Stände alle Catholische Kirchen mit Gewalt einnähmen, als daß der König in ihr Begehren willigen, und dieses noch dazu schrifftlich, solenniter, mit Jurament, Brieff und Siegel bestätigen solte. Weswegen endlich ihr Raht dahin gieng, daß der König *toleriren*, aber nicht *concediren* möchte. Die politischen Rähte sahen es als etwas unerträgliches an, daß ein Landes-Fürst sich von seinen Unterthanen solte Gesetze vorschreiben lassen, ja daß diese so gar durch die Waffen denselben zur Einwilligung ihres Begehrens zwingen wolten. Daher sie den Raht gaben, daß der König den Ständen zwey Mandata zuschicken solte, in deren ersterem ihnen befohlen würde, die Waffen niederzulegen, und sich als gehorsame Unterthanen bey der Huldigung einzustellen; in dem andern aber ihnen gedrohet würde, daß die jenigen, die dieses nicht thun würden, für Ungehorsame und Rebellen solten erkläret

werden. Allein, obgleich diesem gegebenen Raht zu Folge die Mandata aus- 1609.
gefertiget, und denen zu **Horn** versammleten Ständen insinuiret wurden, so ward doch hiemit nichts ausgerichtet, vielmehr drungen sie abermahls auf die verlangte Religions-Concession für sich und die Städte, und erklährten sich von neuen, wenn ihnen solches solte abgeschlagen werden, die Sache mit den Waffen auszumachen. Weil nun dazumahl der König MATTHIAS so wohl an Geld als an Volck Mangel hatte, folglich nicht in dem Stande war, sich den Ständen mit Gewalt und Nachdruck zu wiedersetzen; überdem die Mißhelligkeiten zwischen **Kayser** RUDOLPHO und den König noch continuirten; daher zu besorgen, daß derselbe sich hinter die Stände stecken, und durch Anbietung der Religions-Concession dieselben wiederum an sich ziehen möchte; so konte hochgemeldten Könige hiebey wohl nicht anders als übel zu Muhte seyn. Daher kein ander Mittel war, allem ferneren Unheil vorzukommen, als in das Begehren der Stände zu willigen, jedoch daß dieses auf eine solche Art geschehe, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob der König hiezu wäre genöhtiget worden. Da denn vor gut befunden ward, den Landes-Hauptmann in **Mähren**, CARL Herrn **von Zerotin**, zum Unterhändler zu gebrauchen, welcher unter dem Vorwand, daß die Kriegs-Flamme an ihre Grändtzen wäre, sich im Nahmen der **Mährischen** Stände interponierte, und an einer Seiten die zu **Horn** versammlete Evangelische Stände zum Frieden und Gehorsam vermahnete, an der andern Seiten aber den König bahte, daß er die vor einem Jahr versprochene Religions-Concession den Ständen in **Oesterreich** confirmiren, inzwischen aber ein Anstand gemacht werden möchte. Welche Interposition so wohl, als der Anstand alsobald auf beyden Seiten angenommen, und, obgleich der Päbstliche Nuntius und die beyden Bischöffe zu **Passau** und zu **Wien** noch so sehr dawieder protestirten, zu den Tractaten geschritten wurde; krafft deren der König MATTHIAS in einer so genannten *Capitulations-Resolution* den dreyen Ständen von Herrn, Ritterschafft, Städten und Märckten in **Oesterreich ob und unter der Ens** erlaubte: „1) Daß sie ihr „freyes Religions-Exercitium haben solten auf die Schlösser, Häuser, Mühlen, „Possessionen und Wohnungen auf dem Land, so mit Eigenthum und Obrig„keit ihnen gehörig. 2) Daß von diesem Exercitio nicht solten ausgeschlos„sen seyn ihre Glaubens-Genossen, sie möchten sonst gepfarret seyn, wo sie „wolten. 3) Daß ihren Bedrängnissen in ihren angehörigen Spitalen, Schloß„und andern Kirchen, Capellen und Filialen durch ein hiezu verordnetes un„parthevisches Judicium solte abgeholffen werden. 4) Daß auch in diesem

1609. „Judicio über die Kirchen nahe bey den Städten, so ihnen mit Gewalt versperret, derselben auch gar theils entsetzet worden, nach eingebrachter Nohtdurfft gesprochen werden solte. 5) Daß wegen der Begräbnisse die Catholischen nichts mehr, als gebräuchlich, haben, auch die Evangelischen Freyheit haben solten, eigene GOttes-Aecker anzulegen. 6) Daß, wenn einer der Religion halber beschweret würde, er Freyheit haben solte, sich desfalls bey der Obrigkeit zu melden, und Recht zu hören. 7) Zu dem obgemeldten Judicio solten aus beyden obern Politischen Ständen jeglicher Religions-Verwandten vier, als zween von Herrn, und zween von Ritterstand, benennet worden, welche alsobald nach dem Land-Tag und inner zehn Tagen mit zu sich Ziehung eines Gelehrten jeglicher Religion ein Gutdüncken verfassen solten, wie solcher Procefs zum schleunigsten, als immer möglich, könne befordert, und das unpartheyische Judicium bestellet werden. 8) Da auch Bürgermeister, Richter und Rahts-Verwandte, Stadt-Schreiber ob religionem entsetzet, und Bürger, so aufgenommen, erst einen Revers von sich geben müssen, so wird dieses alles nachgelassen, und zugesagt, daß in Ersetzung der Dienste und hohen Aemter die angesessene qualificierte Land-Leute, und die alten Geschlechter vor andern befordert werden, und nicht auf die Religion gesehen werden solle.“ Dis ist der vornehmste Inhalt dieser merckwürdigen *Capitulations-Resolution*, wie dieselbe in dem **Reichs**-*Archiv* des Herrn **Lünigs** (a) befindlich, und am 19. Martii 1609. datiret ist, auch hinten in den **Beylagen** (b) von Wort zu Wort mit eingerückt worden. Der Graf **Khevenhüller** hat zwar diese Capitulation, welche beyden Ständen ob und **unter der Ens** ertheilet worden, seinen *Annalibus* nicht einverleibet, sondern nur an einigen Oertern eine beyläuffige Erwehnung derselben gethan; (c) Dagegen aber specificiret er die Conditiones, auf welche der Friede mit den Evangelischen Ständen **unter der Ens** ins besondere zwey Tage hernach, nemlich am 21. Martii, getroffen, die wir um ihrer Wichtigkeit willen auch von Wort zu Wort hieher setzen wollen: **Denen Herren und Edlen solte zugelassen seyn, das** *Exercitium Religionis* **in ihren Schlössern, Dörffern und Festungen, und dann in Städten in** *privat-***Häussern zu treiben: drey Kirchen, als die zu Inzerstorff, Trübswinckel und Hörnals, solten den Evangelischen zu ihrem** *Exercitio* **vergön-**

(a) *Partis Specialis Continuat. I. pag.* 76. *seqq.* (b) Num. IX.
(c) Vid. *Tom. VII. pag.* 167. 173. 174.

vergönnet seyn: die Räth und andere Officirer solten von beyderseits 1609.
Religions-Verwandtten bestellet, die Erb-Aemmter aber in ihrem alten Stand verbleiben: In Städten solte die Bestellung der gemeinen Aemmter bey dem Magistrat und Bürgerschafft stehen, und nicht allererst von Hoff ihrer Personen halber Erklährung abgeholet werden: Es solte hinführo keine Kirche gesperret, sondern einer jeden Parthey, das ihrige ruhig zu gebrauchen, gelassen werden: In den Städten möchten die Bürger ihnen selber Prediger bestellen; denen solte frey stehen, Krancken zu besuchen, und ihnen das Heil. Abendmahl zu reichen: Das *Juramentum fidelitatis* solte von den Evangelischen, wie zuvor von den Catholischen geschehen, geleistet, und alle *Uniones* und *Confœderationes* aufgehoben: Alle *Offensiones*, Feindseeligkeiten, und was dergleichen bey wehrender dieser Unruhe vorgangen, verziehen und ewig vergessen: Wolffgang von Hoffkirchen, **Wohlzogen** und andere, so wegen des nicht geleisteten *Juraments* ihrer Aemmter entsetzet, zu Gnaden wieder aufgenommen, und in vorigen Stand gesetzt: Auch in den Städten und Flecken ob der Ens, in den Vorstädten und Spitälen das freye Religions-*Exercitium* ihnen zugelassen werden.] Auf diesen getroffenen Accord wurde alsobald das angeworbene Kriegs-Volck von den Evangelischen Ständen abgedanckt; wie sie denn auch nunmehro dem König MATTHIAS zu Wien solenniter die Huldigung leisteten, und darauf bey Hoffe prächtig tractiret wurden. (d)

LVIII.

König MATTHIAS läst sich ebenfalls in Ober-Oesterreich huldigen, nachdem er vorher den Ständen wegen ihrer Privilegien, besonders ihrer Religions-Freyheit, einen schrifftlichen Revers zugestellet. Die Stände ob und unter der Ens bitten sich bey den König über ihre Religions-Concession eine mehrere Erläuterung aus, welche ihnen nach einigem Wiederspruch zugestanden wird.

(d) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. VII. pag.* 160. sqq.

1609. Nachdem also das Kriegs-Feuer in Nieder-Oesterreich gedämpfet, und die Ruhe wieder hergestellet worden, erhub sich der König gleich nach Lintz in Ober-Oesterreich, um ebenfalls daselbst die Huldigung aufzunehmen. Da denn nach gehaltenen prächtigen Einzug am 20. April. die vier Stände dieses Ertz-Hertzogthums einen Ausschuß an den König sandten, und nach erlangter Audientz durch den Ober-Erb-Land-Hoffmeister **Wolffgang Jörgern** Freyherrn den Vortrag thun liessen: „Da nunmehro Ihro Königliche Majestat von ihnen die Huldigung empfangen solten, „und Vermöge der Landes-Freyheiten und Herkommen vor solcher Huldigung „alle ihre Privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten, solten confirmiret werden; so versähen sich die gehorsamsten Stände, es werde solches Ihro Königliche Majestät auch gnädigst zu vollenziehen Ihr nicht zuwieder seyn lassen.“ Zuvorderst ward dem König zu Gemühte führet, **was sich derselbige durch Unterhandlung der Mährischen Stände, mit beyden Landen, unter und ob der Ens, in Religions- und Politischen Puncten, vermöge aufgerichteten und von Ihro Majestät gefertigten** *Capitulation*, **verglichen; so wohl auch der Vereinigung der Länder, und der bißher gehaltenen** *Correspondentz* **mit des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, daß solches alles in beständigen guten** *Terminis* **verbleiben solle.** „Also und dergestalt wären die gehorsamsten Stände die Erb-Huldigung zu leisten schuldig „und willig.“ Wornechst der Herr **Jörger** im Nahmen der Stände besonders für die hochbetrübte Bürger und Gemeine zu **Ischel** und mitverwandten Flecken im **Saltz-Ammt** gar beweglich intercedirte: „Da sie über 60. „Jahr das freye Religions-Exercitium bey ihren Kirchen hergebracht, und in „continuirlicher Possession erhalten, dessen aber erst vor neun Jahren in der „vorgegangenen Reformation de facto entsetzt, und noch darüber biß dato „schwere Bedrängnisse ausstehen müsten; Daß Ihro Königliche Majestät „sich allergnädigst wolle erbitten lassen, damit sie in Gewissens-Sachen freygehalten, und ihnen zugelassen werde, in ihren eigenen und durch sie und die „Bürgerschafft insgemein erbauten Kirchen, die offenen Predigten, wie sie es „vor 60. Jahren gehabt, wieder anzustellen, oder doch ausser dem Flecken ihnen „von neuen Kirchen zu bauen, gestattet werde.“ Wir übergehen den übrigen Inhalt dieses Vortrags, welcher nicht zu unserm Zweck gehöret; und bemercken nur, daß der König in der denen Ständen durch seinen Cantzler gegebenen

Antwort

Antwort sich in generalibus erklähret: „Wie daß er sich bißher nichts mehr 1609.
„habe lassen angelegen seyn, denn daß diese seine Erb-Lande bey ihren Privile-
„giis, Rechten und alten Gewohnheiten möchten erhalten bleiben, welches er
„auch künfftig thun, und deßfalls nach geschehener Huldigung die Confirma-
„tion ertheilen würde: Wegen der Vorbitte für die von Jschel wolte er sich
„auch nach der Huldigung gnädigst erklähren.“ Doch an dem Tage, welcher
zur Huldigung bestimmet war, nemlich den 12. Maji, nachdem die Stände den
König in solenner Procession nach der Kirchen zum GOttesdienst, und wie-
derum zurück nach dem Schloß begleitet hatten, auch darauf aus jeden Stand
ein ansehnlicher Ausschuß zur Leistung der Huldigung vor den König erschienen
war, that **Christian Puchner**, der sieben Städte Syndicus, in ihrer
„aller Nahmen die Anrede: „Daß auf Jhro Königlichen Majestät Erforde-
„rung die gehorsamsten Stände sich zur Huldigung eingestellet, und deßfalls
„vorher ihr unterthänigstes Erbieten und Begehren so wohl mündlich vorge-
„bracht, als schrifftlich übergeben; nemlich daß Jhro Königliche Majestät
„vor der Huldigung alle ihre Privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtig-
„keiten, auch Gebräuche und Gewohnheiten confirmiren, und deßwegen einen
„gefertigten Revers ihnen einhändigen; Jmgleichen, daß die Stände bey der
„Union und Pactaten, so sie mit den Unter-Oesterreichischen und confœde-
„rirten Ländern aufgerichtet; und ihre Handschrifft und Verfertigung darum
„gegeben, wie auch der Correspondentz mit Chur- und Fürsten des Reichs
„gelassen: **Sonderlich aber bey jüngst zu Wien aufgerichteten** *Capitu-*
„*lation*, **und deren eigentlichen Verstand und Jnhalt gehandhabt,**
„**und nicht zugeben werde, daß dieselbe durch fremde wiedrige**
„**Auslegung in andern Verstand gezogen werde: Jmmassen neulich**
„**dem Jörgern mit Horn wiederfahren.** Wenn Jhro Königl. Ma-
„jestät den Ständen also ihre Privilegia, Gerechtigkeiten &c. confirmiren,
„und sie dabey, **wie auch der** *Capitulation* **und** *Union*, lassen und handhaben
„würden, so wären dieselben Jhro Königlichen Majestät die Pflicht und Hul-
„digung zu leisten unterthänigst erbietig.“ Worauff der Cantzler im Nah-
men des Königs antwortete: „Daß Jhro Königl. Majest. gnädigst erbietig
„wären, den Ständen ihre Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und gute Ge-
„wohnheit zu confirmiren; und **was die** sondere *Resolution* **betreffe, so**
„**Jhro Majestät den gehorsamsten Ständen beyder Lande Unter-**
„**und Ob der Ens ergehen lassen, gedencken sie es gleichfalls dabey**

1609. „ bewenden zu lassen. Da denn, nach noch einigen vorhergegangenen Ceremonien, der schrifftliche Revers des Königes samt der Confirmation ihrer Privilegien dem Erb-Land-Hoffmeister **Jörgern** von dem Cantzler überliefert, und darauf von allen vier Ständen die Huldigung mit grosser Solennität verrichtet wurde. (a) Hiemit schienen nun die Evangelischen in **Ober- und Nieder-Oesterreich** ihre Religions-Freyheit so wohl verwahret zu haben, als sie wünschen konten. Allein sie wurden bald gewahr, daß sie sich noch nicht genug vorgesehen hatten. Denn einmahl, da ausser dem, was in der mehrgemeldten Capitulations-Resolution am 19 Martii schrifftlich verglichen, auch bey der **mündlichen** *Tractation* unterschiedenes (b) abgeredet, und, daß es unverbrüchlich solte gehalten werden, durch des Königes Rähte war versichert worden, so merckten sie nachher, daß man nur an der **geschriebenen** Resolution, nicht aber an der **mündlichen** Tractation wolte gebunden seyn. Ferner, so war die Resolution zwar den Ständen von dem Graf THURZO, **Hungarischen** Palatino, in Lateinischer Sprache vorgelesen, aber nicht also in **Ober- und Unter-Oesterreich** publiciret worden, daß deren Inhalt zu jedermans Wissenschafft gekommen wäre; welches nohtwendig die Execution dessen, worüber man sich verglichen hatte, auf viele Weise aufhalten und zu nichte machen muste. Und endlich, da in der Resolution stipuliret worden, daß die Städte und Märckte vor den vierten Stand solten gehalten und genennet werden, so wolte man auch dieses nicht in allen Stücken observiren; da so gar in dem teutschen Concept der Resolution, allwo von den Städten und Märckten die Rede, das Wort **Religion** ausgelassen worden, obgleich der Palatinus das Wort im Lateinischen deutlich vorgelesen hatte. Durch diese Umstände wurden die Stände genöhtiget, auf dem Land-Tag, welcher im Anfang des folgenden Jahrs 1610. zu **Wien** gehalten wurde, ihr Bestes wahrzunehmen, und durch den vorerwehnten **Hungarischen** Palatinum den König MATTHIAM um mehrere Erläuterung ihrer Religions-Concession anzuflehen; ins besondere aber, daß Ihro Königl. Maj. sich wegen vorerwehnter dreyer Puncten etwas deutlicher erklähren möchten. Hierauf ward nun am 21. Febr. die Antwort gegeben, und zwar auf den ersten Punct: „ Daß der König alle das jenige, wessen

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. VII. pag.* 164-178.

(b) Conditiones pacis, supra ex KHEVENHÜLLERO recensitas, tractationis hujus *oralis* esse summam, fere inducor, ut credam.

„wessen er sich in seiner Resolution vorigen Jahrs gegen ihnen erbohten, in 1610.
„allen Puncten und Clausuln wahr und fest halten, und, so viel die Religion be-
„trifft, die der Augspurgischen Confession zugethane Herren und Land-
„Leute so wohl, als die Catholische, bey ihrem Glauben erhalten und handhaben
„wolte; Auf den zweyten: „Daß es keiner anderweitigen Publication der
„Resolution bedürffe, da dieselbe den Ständen durch den Palatinum öffent-
„lich vorgelesen worden;“ Auf den dritten: „Daß die Städte und Märckte
„unter den vier Ständen verstanden, und für den vierten Stand gehalten und
„genennet werden, auch bey dem jenigen, wessen sich Jhro Majestät ihrent-
„halben mündlich erklähret und zugesagt, wie auch bey andern ihren Privile-
„gien, wie von Jhro Majestät Vor-Eltern geschehen, erhalten und gehandhabt
„werden solten.“ Wobey der König insonderheit mit beyfügte, „wie sein
„Wille und Befehl sey, daß weder die Catholischen von denen der Augspur-
„gischen Confession zugethanen, noch diese von jenen in ihrer Religion im
„geringsten turbiret werden, sondern sie vielmehr miteinander in Freund-
„schafft, Vertraulichkeit und Einigkeit leben solten.“ Allein die Stände waren mit dieser Antwort noch nicht zufrieden; sondern, damit allen künfftigen Disputen möchte vorgebauet werden, so gaben sie selbst diese Erläuterung und Erklährung der Königlichen Antwort von sich; und zwar bey dem ersten Punct: Daß sie unter, mit und neben der Resolution, am 19. Martii verwichenen Jahrs, auch die gantze mündliche Tractation, und was darinnen abgeredt und verglichen (besonders was die Besetzung der Aemmter, Dienste und Rahtstellen betrifft) wolten verstanden haben; Bey dem Zweyten: Daß sie sich nochmahlen getrösteten, Jhro Königliche Majestät würden sich nicht zuwieder seyn lassen, offterwehnte Resolution zu schuldiger dessen Vollenziehung, wie sonsten von Alters her gebräuchlich, denen Gerichten und Jurisdictionen so wohl unter als ob der Ens zu intimiren; Bey dem Dritten: Daß es billig und nohtwendig, daß das Wort Religion, da es im teutschen Concept ausgelassen, und gleichwohl von dem Lateinischen Exemplar lauter abgelesen worden, ebenfalls dem teutschen Exemplar inseriret werde. Und da die Städte und Märckte vor den vierten Stand solten gehalten und genennet werden, so wolten sie das so verstanden haben, daß dieselben in Zusammenkünfften, bevorab, da sie mit interessiret, nicht ausgeschlossen werden, sondern es bey dem, wie es zu Kaysers FERDINANDI und MAXIMILIANI Zeiten gewesen, allerdings verbleiben solle. Wegen des von dem Könige angehängten Befehls und Vermahnung zur

1610. Einigkeit, erklärten sie sich, daß sie hiebey kein Bedencken hätten, doch mit dem Zusatz: **Wofern es anders von den vier Catholischen Ständen ingleichen also** *observiret* **und vollzogen werde.** Ob nun gleich der König MATTHIAS ungern daran wolte, den Evangelischen Ständen in ihrem Begehren zu willfahren, insonderheit aber gern gesehen hätte, daß sie den Punct von dem vierten Stand hätten fallen lassen; so wolten sie doch im geringsten nicht davon weichen. Daher dann am 2. Martii diese Handlung also ihre Endschafft erreichte, daß die vor einem Jahr aufgerichtete Capitulation von neuen bestätiget wurde, sonderlich dieses: **Daß der Bürger-Stand, als 18. mitleidige Städte und Märckte, für den vierdten Stand gehalten, und ihnen die** *Audien*z **nebst andern Ständen, wie auch in Religions-Sachen die Zusammenkünffte zugelassen werden solten.** Worauff denn die Capitulation öffentlich im Land-Hause zu Wien in teutscher Sprache verlesen ward, damit sich also niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könte. (c)

LIX.

Fortwehrende Bedrängnisse der Evangelischen. Kaysers RUDOLPHI krafftlose Versprechung seines Schutzes nicht lange vor seinem Ende. MATTHIAS wird Römischer Kayser; da denn die Gravamina mehr und mehr zunehmen.

Doch es mochten die Evangelischen Stände sich mit förmlichen Verträgen, und mit mündlichen und schrifftlichen Versicherungenn so gut verwahren, als sie immer wolten; darum blieb ihr Zustand in Religions-Sachen dennoch nach wie vor bedrängt und besorglich. Es stehet dahin, ob es mit dem jenigen, was in der offtgemeldten Resolution und mündlichen Tractation versprochen worden, zur würcklichen Execution gekommen sey. Wenigstens ist zu vermuhten, da der König MATTHIAS wieder seinen Willen genöhtiget worden, diese Versprechungen zu thun, man werde nicht eben sonderlich geeilet haben, dieselben zum würcklichen Effect kommen zu lassen. Da überdem der König auf dem neulichen Land-Tag in der denen Ständen ertheilten Antwort die Clausul angehänget hatte: **Daß weder die Catholischen von den Evangelischen, noch diese von jenen in ihrer Religion solten** *turbiret*

(c) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. VII. à pag.* 276. *ad pag.* 281.

birет werden, so urtheilte der Päbstliche Nuntius, CAROLUS CARAFA, 1610.
nicht unrecht, daß durch dieses Wort **die Catholische Religion nur mehr sey befestiget worden**; (a) sintemahl, so bald die Evangelischen sich ihrer vorigen und jetzo wieder erneuerten Religions-Freyheiten, in Wieder-Einsetzung der abgeschafften Evangelischen Prediger u. d. g. bedienen würden, dieses also-bald als eine Turbirung der Catholischen in ihrer Religion konte ausgeleget werden. Zwar wolte der noch lebende Kayser RUDOLPHUS II. das Ansehen haben, als ob er sich der Evangelischen annehmen wolte, indem er am 19. April. dieses 1610. Jahrs zu **Prag** ein Patent ausgehen ließ, in welchem er alle vier Stände in **Oesterreich**, so wohl die Catholische als Evangelische, ernstlich vermahnete, vom König MATTHIA ab- und zu ihm zu treten; insonderheit aber denen drey Ständen **Augspurgischer** Confession versprach, sie bey ihrem Religions-Exercitio so, wie sie dasselbe unter Kayser MAXIMILIANO II. und bey dem Anfang seiner Regierung gehabt, ungekränckt zu lassen, ja ihnen gar die Versicherung gab, daß sie mit einem Majestät-Brieff gesichert werden solten, damit sie bey denen künfftigen Successoren unbeleydiget und unbedrängt bey ihrer Religion und Privilegien bleiben und leben könten, und sich einiger Veränderung oder Aufschub dieser Kayserlichen und Königlichen Gnade nicht zu befahren hätten. (b) Allein, da Hochbesagter Kayser schon damahls fast pro civiliter mortuo angesehen wurde, er auch noch in selbigem Jahr sich mit seinem Herrn Bruder aussöhnete, (c) so mochte diese angebohtene Gnade denen nicht zu statten kommen, die den König MATTHIAM schon vor ihren Landes-Herrn erkannt, und demselbigen gehuldiget hatten; welcher auch nicht lange darnach, nachdem RUDOLPHUS im Jahr 1612. mit Tode abgegangen, 1612.
zum Römischen Kayser erwehlet wurde. Also blieb der Zustand der Evangelischen immerhin bedrängt und trübseelig. Zwar unterließ der neue Kayser nicht, auf unterthänigstes Ansuchen der Evangelischen Stände ihre Privilegia in Religions-Sachen zu bekräfftigen. (d) Aber die Erfahrung zeigte bald, wie wenig ihnen damit geholffen war, indem es ihren Wiedersachern gar etwas leich-

(a) *Quo decreto Religio Catholica magis stabilita fuit, & tantum Lutherana secta tolerata. Comment. de Germania sacra restaurata pag.* 47.

(b) Vidd. ipsæ Cæsaris litteræ apud LÜNIGIUM im Reichs-*Archiv Part. specialis Continuat. I. p.* 78. *seqq.*

(c) v. KHEVENHÜLLER *Tom. VII. p.* 268. *sqq.*

(d) CARAFA *lib. cit. pag.* 320.

tes war, unter diesem oder jenem Vorwand ihnen, ungeachtet ihrer Privile-
1614. gien, Verdruß zu machen. Man sahe hievon im Jahr 1614. ein deutliches Exempel. Da nemlich denen Herren und Edlen im Jahr 1609. versprochen worden, daß ihnen solte zugelassen seyn, ihr freyes Exercitium Religionis auf ihren Schlössern, Häusern, Possessionen und Wohnungen zu treiben, so hatte **Johann Baptist Bachleb**, ein Evangelischer von Adel, auf seinem eigenthümlichen Guht nahe bey **Wien**, genannt **S. Ulrich**, einen Evangelischen GOttesdienst angerichtet, und zu solchem Ende einen ordentlichen Prediger, **Johann Baptist Hochschuldt**, (e) aufgestellet. Doch, weil der Ort der Kayserlichen Residentz so nahe lag, daß die Evangelischen, die sich in **Wien** aufhielten, den GOttesdienst daselbst bequehm besuchen konten, und auch häuffig besuchten, der Abt **zum Schotten** aber über denselben ein altes Pfarr-Recht zu haben vermeynete, so beschwerte sich derselbe nicht allein über diese Neuerung bey dem Kayser, sondern wirckte auch am 11. October einen Befehl aus, Krafft dessen dem **Bachleb** bey Vermeydung Kayserlicher höchsten Ungnad und Straffe auferleget ward, das predigen und gantze Exercitium zu **S. Ulrich** einzustellen. Der Prediger aber bekahm ein Decret, daß er sich nicht allein des Predigens enthalten, sondern von Stund an von dannen wegbegeben, und um **Wien** nicht betreten lassen solte. (f) Welches Decret denn auch in continenti ausgeführet ward, so gar, daß der Mann sich nicht einmahl vorher bey seinem Patrono, der eben nicht zugegen war, Rahts erholen konte. Ja der Herr **Bachleb** ward selbst deßwegen in Arrest genommen, worinnen er zur **Neustadt** lange sitzen muste. (g) Ob nun gleich
1615. die Evangelischen Stände dieses als einen Eingriff in ihrer Religions-Concession ansahen, auch daher im folgenden Jahr 1615. sich durch ein Memorial bey dem Kayser meldeten, mit Bitte, sie bey ihrer Freyheit zu schützen; so bekahmen sie doch hierauf keine andere Antwort, als, daß es bey der im vorigen Jahr gegebenen Kayserlichen Resolution so lange sein Verbleiben haben solte, biß die Sache zwischen den **Abt** und dem **Bachleb** gerichtlich ausgeführet und decidiret worden. In welchem Stande es denn auch noch im Jahr 1618. war, da die Stände unter ihre Religions-Gravamina dieses oben

(e) Khevenhüller *Tom. IX. p.* 152. (f) Idem *Tom. VIII. p.* 694. *sq.*

(g) Vid. *Colloquium* oder wahrhaffter wohlgegründeter Verlauff des jetzigen leydigen Zustandes in Oesterreich *ed.* 1620. 4. *p.* 41.

oben an setzten, daß dazumahl die Restitution deß de facto eingestellten Exercitii noch nicht erfolget wäre. (h) Da ferner die Stände in ihrem übergebenen Memorial dem Kayser vorgestellet hatten, daß denen Städten und Märckten in ihrer verheissenen Religions-Freyheit viele Hinderniß gemacht würde, um dessen Remedirung sie auch allerunterthänigst bähten; so bekahmen sie hierauf den Bescheid: „Ihr. Kayserl. Majest. versehe sich zu denen Ständen gnädigst, daß sie nicht zu unnohtwendigen Sachen Ursach geben, sondern Ihr. „Majest. angeerbte Gerechtigkeit in ihrer Bürgerschafft unperturbiret bleiben „lassen würden. Im übrigen liessen es Ihr. Majest. bey ihrer den Ständen „gegebenen Resolution einmahl vor alles jetzt und künfftig bewenden, des „gnädigsten Versehens, die Stände der Augspurgischen Confession zugethan werden Ihr. Majest. mehreres und neueres nichts, als was derselben „Resolutions-Buchstab mit sich bringt, aufdringen oder zumuhten, wie dann „Ihr. Majest. auch weiter nichts bewilligen können. (i) Welches zumahlen vor den Städten und Flecken, denen in der mündlichen Tractation Anno 1609. wie auch im folgenden Jahr ein so vieles verheissen worden, ein gar schlechter Trost war. Wie denn auch die Evangelischen Einwohner in den Städten dieses genugsam erfahren musten. So bald hatte der Bischoff zu Wien nicht in Erfahrung gebracht, daß man in Wien und andern Städten heimlich zusammen kähme, den Lutherischen GOttesdienst zu halten, als er bey dem Kayser ein öffentliches Edict auswirckte, vermöge dessen niemand bey Vermeydung schwerer Straffe sich unterstehen solte, in Wien und in andern Kayserlichen Städten die Lutherische Lehre zu handhaben. Dergleichen Edicta in den Jahren 1615. und 1618. publiciret wurden. (k) Man fieng auch nunmehro an, die Evangelischen mit Ernst anzuhalten, den Versammlungen der Römisch-Catholischen beyzuwohnen, ja gar ihre Lehre anzunehmen. (l) Es ist im Jahr 1620. eine kleine Schrifft, ohne Nahmen des Verfassers, zum Vorschein kommen, unter dem Titul: **Etliche unterschiedliche** *Quæstiones*, **darauf das gantze Wesen, was das Ertz-Hertzogthum** 1615.

(h) KHEVENH. *Tom. IX p.* 153. (i) Idem *Tom.* VIII. p. 748.

(k) vid. Idem *Tom. X. pag.* 486. add. B. Jo. WOLFG. JÆGERI *Hist. Ecclesiast. & Pol. Sec. XVII. pag* 412.

(l) Qua occasione prodiit MATTHIÆ HOË Theologi Saxonici celeberr. Bedencken / wie sich die jenigen verhalten sollen / denen heutiges Tages in Oesterreich und andern Orten Papistische Lehre anzunehmen / oder nur deren Versammlung beyzuwohnen / will aufgeleget werden. Lipsiæ 1618. 8.

1615. thum Oesterreich ob der Ens, nach entstandener Böhmischen Unruhe, in einem und andern fürgenommen, beruhet. (m) In welcher die sechste Frage diese ist: Ob die Stände wieder ihre *Privilegia* beschweret, und erhebliche *Gravamina* fürzuwenden? Da denn in der Antwort ein gantzes Register gewisser Religions-Bedrängnissen, so den Evangelischen zur Zeit des Kaysers MATTHIÆ wiederfahren, specificiret wird. Wovon wir einige von Wort zu Wort hieher setzen wollen:

Vermöge aufgerichteten *Capitulations-Resolution* im vierten und zehenden Puncten: Soll der Spitäler, Schlösser, Kirchen, und Capellen halber, darinnen die Evangelischen vor der Zeit und bißher bedrängt worden, ein absonderlich unpartheyisch *Judicium* bestellet werden, welches auf die einkommende *Documenta* und Beweiß des *Juris Patronatus* oder 40 jährigen *Præscription* werde zu erkennen haben: Welches auf vielfältiges Verlangen weder ersetzet, noch auf die 40-jährige *Præscription* bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung erkennet worden. Ja, das noch vielmehr, ist von der Römischen Regierung, als dis Orts *Judice incompetenti*, ausser ordentlichem *Process*, durch mündlichem Verhör den Evangelischen ihr Recht abgesprochen; dessen viele *Exempel* zu *allegiren* wären.

Die Catholischen Pfarrer beschweren die Evangelischen allein *odio religionis*, an beregender *Stola*, indem sie, wenn man die verstorbenen Personen zur Begräbniß bringen will, zu 50. 60. 70. 80. 90. 100. 150. mehr oder weniger Gülden begehren, und man ihnen bezahlen muß, welches fast unchristlich zu hören; Armen Bettlern, so auf der Strassen abgeleibt, die Begräbniß anders nicht wollen bewilliget werden, biß man zu Zween oder Drey Talern durch gemeine Sammlung oder durch die Obrigkeit des Orts hergebe.

Zu Lintz muß man dem *Dechanten* das Geleut bezahlen, da man doch den Verstorbenen nicht ausleuten läst, unangesehen die Stadt Lintz Recht, Vogt und Obrigkeit über die Pfarr-Kirchen, Thum, Geleut, und was dazu gehöret, seyn, und deßwegen jährlich eine nahmhaffte Summa Geldes zur Erhaltung anwenden müssen.

Mehr-

(m) Scriptum hoc, duabus plagulis constans, *Colloquio* ante memorato subjunctum est.

Mehr-gemeldter *Capitulations-Resolution* zuwieder, sperren 1615.
die Catholischen Geistlichen die Erb-Begräbnissen; Dessen *Exempel* ist Herr **Friedrich Dorn**, unangesehen erwiesen, daß seine Eltern noch *Anno* 1213. die Kirche *fundirt*, den man in sein Erb-Begräbniß nicht einlassen wollen. Item der Herr von **Volckensdorff**, Pannier-Herr bey dem Closter *S. Florian*, die Herren von **Losenstein**, beym Closter Steyrgarten, die von **Schalnberg** bey dem Closter Bulgern.

Die Catholische Geistliche verfolgen wegen der Religion ihre Unterthanen mit harter Geld- und Leibes-Straffe, schwerer Gefängniß, Schatzung ihrer Güter umb halbes Geld, auch endlich gäntzlicher Verweigerung von Haus und Hoff; dessen *Exempel* seyn der Abt zu Kremms-Münster, Lambach, Steyergärsten, Baumgartenberg, Willering, Glenick, Waldhausen, Bulgern: Item Pfleger zu Streimberg, Wilteneck, der Bambergische Richter zu Kirchdorff, Pfleger zu Ebersberg, Weidhofen, Haslach, u. d. g.

Den Evangelischen nechsten Bluts-Freunden wird *legitima tutela* ihrer nechsten Bluts-Freund ihrer minderjährigen Befreundten wieder Recht und die Polizey-Ordnung entzogen.

Den Evangelischen wird nicht gestattet, zu den Catholischen zu heyrahten, auch so gar, wo bereit ihrer Zwey mit einander versprochen, wieder von einander getrennet; die Kinder von ihren väterlichen anerstorbenen Gütern, wo sie sich nicht zur Catholischen Religion bekennen, ausgeschlossen werden.

Die Evangelischen Prediger, wenn man sie zu Sterbenden, sie zu trösten, erfordert, wollen zu Wien in der Catholischen Häuser, auch sonsten in der Stadt nicht eingelassen werden. Den Evangelischen Gefangenen und Verurtheilten wird die *Communion* und Trost an ihrem letzten End versagt. Den Evangelischen Land-Leuten wird auf ihrem zugehörigen Land und Boden, Kirchen und Capellen zu ihrem *Exercitio* zu bauen verwehret. Immassen solches Herr **Helmhard Jörger** bey seinem Schloß Steyregg vom Stifft Passaw beschehen.

Den Buchführern werden die Evangelischen Bücher genommen zu Wien, Lintz, Kremms und andern Orten. So weit die Specification der Religions-Beschwerden aus vorgedachter Schrifft. Doch es wird so gleich ein noch umständlicheres Verzeichniß solcher Drangsahlen erfolgen. Da man sich denn schon vorstellen kan, wie betrübt der damahlige Zustand für die Evangelischen müsse gewesen seyn.

LX.

Die Böhmische Unruhe bringt das Religions-Wesen in Oesterreich in mehrere Bewegung. Die Evangelischen Stände wollen sich auf den Land-Tag in keine Beraht-schlagung einlassen. Ursache dessen. Ihre Memorialien an den Kayser. Ihre Handlungen mit den Catholischen Ständen. Verzeichniß ihrer Religions-Gravaminum, nebst angehängter freymühtigen Erklährung. Schreiben der Böhmischen Stände an die Evangelischen in Oesterreich, welche aufs neue wegen der Religion eine positive Erklährung fordern. Kayserliches Decretum hierauf. Kaysers MATTHIÆ Tod.

1618. BEy so gestalten Sachen war es kein Wunder, daß die Gemühter der Evangelischen Stände mehr und mehr verbittert, und zu einer gefährlichen Ruptur fast genöhtiget wurden. Gleichwohl brach dieses bißher unter der Aschen gelegene Feuer nicht eher recht hervor, als im Jahr 1618. Denn, da in diesem Jahr die welt-bekandte Böhmische Unruhe ihren Anfang nahm, als zu Prag die Kayserlichen Rähte zu den Fenstern hinunter gestürtzet wurden, und folglich fast das gantze Königreich Böhmen dem Kayser den Gehorsam aufkündigte, mit welchem sich die Schlesische, Mährische und andere Provinzien vereinigten, auch schon einige Böhmische Kriegs-Völcker unter dem Grafen von Thurn in Oesterreich eingerücket waren, um dadurch zu einer universal-Conjunction aller incorporirten Länder einen Weg zu eröfnen: So fand der Kayser rahtsam zu seyn, im November-Monaht besagten Jahrs einen allgemeinen Land-Tag nach Wien auszuschreiben,

ben, um mit denen so wohl Evangelischen als Catholischen Ständen in Ober- und Unter-Oesterreich zu deliberiren, wie diesem höchst-besorglichen Unwesen möchte abgeholffen werden. Doch, als man sich zum erstenmahl versammlete, wolten die Evangelischen Stände zu keiner Proposition schreiten, ja sich nicht einmahl in einige Berahtschlagung einlassen, ehe und bevor ihre Religions-Gravamina erleutert, und sie gewiß versichert wären, wessen sie sich in diesem Fall zu den Catholischen zu versehen hätten. Nun suchte zwar der Kayser die Untersuchung und Entscheidung dieser der Catholischen Parthey so odieusen Sache dadurch abzulehnen, daß er am 22. Nov. an den Land-Marschall, Georg Bernhard Urschzböcken, Freyherren, ein Monitorium ergehen ließ, des Inhalts: Daß er, ungeachtet derer zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen obschwebenden Differentien, alsobald zur Berahtschlagung ihrer Land-Tags-Proposition ansagen lassen, und von wegen Ihro Kayserlichen Majestät die Stände aufs beweglichste vermahnen solte, das *Publicum* dem *Privato* vorzuziehen, und des Vaterlandes Nothdurfft mehr, als ihre particulier-Angelegenheiten zu behertzigen: Welchem am 29. Nov. ein abermahliger Befehl folgte, krafft dessen die Evangelischen Stände väterlich ersuchet wurden, in Ansehung der augenscheinlichen Noht und Gefahr, ohne Verzug zur Land-Tags-Proposition zu schreiten, indem die Catholischen schon versammlet gewesen, und einen Ausschus zum Land-Tag erkieset hätten, welcher denen Evangelischen unverzüglich auf ihre Dubia antworten würden. Allein, wie die Evangelischen das erste Kayserliche Monitorium mit einem Entschuldigungs-Memorial beantwortet hatten, in welchem die Ursache, warum man zu keiner Berahtschlagung kommen könne, deutlich angezeiget war; also gab ihnen das zweyte Anlaß, in einer abermahligen Schrifft an den Kayser, nicht allein die vorerwehnte Ursache zu wiederholen, sondern auch das von ihnen begehrte Gutachten über den Böhmischen Auffstand zu eröfnen. Zuerst stellen sie dem Kayser vor: „Wie sie von „den Catholischen Ständen begehret hätten, daß sie sich gegen ihnen erklähren „solten: Ob sie die Evangelischen Stände und ihre Glaubens-Genossen bey „ihrer von dem Kayser MAXIMILIANO II. erlangten Religions-Conces-„sion, und von Ihro Kayserlichen Majestät selbst ertheilten Capitulation, „wie auch denen übrigen schrifft- und mündlichen Resolutionen, nicht zu „turbiren, weniger zu verfolgen, das unpartheyische Judicium oder Hoff-„raht ersetzen, und in Summa das jenige, so sie Anno 1610. versprochen, 1618.

„würcklich

1618 „würcklich zu vollziehen gesinnet wären? Wie die Catholischen bisher mit ihrer „Erklährung an sich gehalten, und eben dadurch verursachet hätten, daß man „sich mit ihnen in keine Verahtschlagung wegen des *publici commodi* habe ein-„lassen können, sintemal das *publicum commodum* eben in dem versire, daß „zuvörderst unter den Ständen die Einigkeit gepflantzet, Mistrauen aufgeho-„ben und gutes Vertrauen wieder erhalten werde.“ Hiernechst führen sie dem Kayser zu Gemühte: „Wie die Oesterreichischen Lande von undencklichen „Zeiten dahin befreyet, daß kein Krieg offensive ohne des Landes Vorwissen „und Einwilligung vorgenommen werden solte; daher sie anfänglich verhoffet, „Ihro Majestät würden auch, ehe sie die Waffen gegen Böhmen ergriffen, „solches mit den Ständen communiciret und ihr Gutachten verlanget haben; „welches aber so gar nicht geschehen, daß man vielmehr alles, was diesen Krieg „angienge, vor ihnen als ein Geheimniß verborgen gehalten, ja so gar zu Füh-„rung desselben lauter ausländische und Catholische Obersten bestellet, welches „nohtwendig grosses Nachdencken und Mistrauen verursachen müssen. Da „im Gegentheil, wenn Ihro Majestät diese Sache gleich anfangs mit dem „Ständen zu ihrer Verahtschlagung communiciret hätten, dergleichen Mit-„tel von ihnen würden vorgeschlagen worden seyn, wodurch alles Unheil mit „Ihro Majestät Satisfaction abgewendet werden mögen rc. (a) Hiebey liessen es die Stände noch nicht bewenden, sondern bald darauf überlieferten sie denen Catholischen Ständen ein ordentliches Verzeichniß ihrer Religions-Gravaminum, und drungen zugleich mit allem Ernst darauf, daß sie sich über dieselben deutlich erklähren solten. Dieses Verzeichniß, ob es gleich etwas lang ist, ist dennoch wehrt, völlig hier inseriret zu werden, damit man die damahlige Beschaffenheit des Evangelischen Religions-Wesens in Oesterreich um so viel deutlicher erkenne. Wir behalten denselben Auffsatz, welchen der Graff **Khevenhüller** seinen *Annalibus* einverleibet hat. Nachdem die Stände anfangs insgemein gesagt, daß sie in ihrem höchsten Kleinod, nemlich in dem *Tenor* und Inhalt Kaysers MAXIMILIANI II. ihnen ertheilten *Religions-Concession*, und der darauf vom Kayser MATTHIA erfolgten Erläuterungs-*Resolution*, und der Mährischen Herrn *Interposition*, und des Königreichs Ungarn *Palatini* Grafen **Georgen Thurst** *Attestation* höchlich beschweret; so erzehlen sie 18. Special-Gravamina in folgender Ordnung:

„Erstlich

(a) Plura hujus scripti contenta non commemorat KHEVENHÜLLERUS *loc. infra cit.*

„Erstlich, da sie auf ihren Schlössern, Mühlen, Possessionen und 1618.
„Wohnungen auf dem Lande, so mit Eigenthum und Obrigkeit ihnen zuge-
„hörig, und nicht zinsbahre Gründe sind, das Exercitium Religionis
„nicht allein für ihre Weiber, Kinder und Brodt-Genossen, sondern auch für ihre
„Unterthanen, und diejenige Unterthanen, welcher Obrigkeit ihres Glaubens-Ge-
„nossen seynd, sie werden hingepfarrt, wo sie hin wollen, haben mögen; Als hat
„diesem ex diametro zuwieder der Prälat von Schotten, den Herrn Jo-
„hann Baptista Bachleb, um Willen er der Concession und Ca-
„pitulations-Resolution gemäß zu St. Ulrich in seinem Hauß ein Exer-
„citium Augspurgischer Confession angestellt gehabt, mit Klage fürge-
„nommen, und es dahin gerichtet, daß ihm und seinem Prediger Johann
„Baptista Hochschuldt ein Inhibitions-Decret solenniter exhi-
„birt, der Prediger in continenti abgeschafft, ihme auch nicht so viel Wei-
„le gelassen worden, daß er sich von seinem Herrn Principaln, so nicht zur
„Stelle gewesen, Raths erholen können, und Bachleb vorher in Arrest ge-
„nommen, lange Zeit darüber zu Neustadt darinnen gehalten, und erst auf
„der Stände vielfältiges Bitten dessen entlassen worden, ist auch biß dato die
„Restitution des de facto eingestellten Exercitii nicht erfolgt, sondern hats
„der Prälat bey seiner Klage fort und fort bewenden lassen, fürs erste.

2) „Ist es nicht ein geringes Gravamen, daß die löblichen Ca-
„tholischen Stände wieder Ihr. Kayserl. Majest. Capitulations-Resoluti-
„on von so langen Jahren hero sich zum unpartheyischen Judicio nicht ver-
„stehen, viel weniger Personen dazu ernennen lassen, sondern noch darüber
„protestirt, so gar auch die 1609. fürgegangene Tractation und gethane
„Zusage allerdings kämen, und die sich tacite derselben angeben haben, auch
„ohne das wieder eine Landes-Fürstl. Sanction nichts fürtragen können, bey
„Ihro Kayserlichen Majest. Extracts-Weise eingelegt; anitzo aber, da sie sich
„rund erklähren sollen, ob sie zu Ersetzung des unpartheyischen Judicii Per-
„sonen vorschlagen wollen, ihre Antwort allein dahin stellen, daß, wenn es Ihr.
„Kayserl. Maj. weiter befehlen (gleich als obs zuvor nicht gnugsam befohlen
„worden wäre) so wollen sie ihnen nicht zuwieder seyn lassen zu Berahtschla-
„gung solche taugliche Subjecta zu ernennen; da doch allhier nicht so sehr über
„die Berathschlag- als die würckliche Ersetzung, so billig itzt in noch währen-
„dem Landtag geschehen und erfordert werden soll, zu thun ist,

1618. „So ist 3) nicht wenig beschweerlich, daß theils eben diejenige, so „der Capitulations-Resolution und Tractation beygewohnt, diese Di„stinction zu machen kein Bedencken tragen, daß sie zwar von selbiger als „Land-Leute Wissenschafft hätten, als Kayserliche Räthe aber das wenigste da„von wissen.

4) „Ist diß eine augenscheinliche Beschweer, daß wieder den fünf„ten Capitulations-Punct der Gemeine zu Pößnig eine lange über præscri„birte Zeit possedirte Kirchen durch Herren Abten von Götting Anno „1609. de facto gesperret worden.

5) „Hat der Herr Dechant zu Crembs für die Soldaten von „Hans Paumb 100. und von Wolff Maschaimb 150. von andern zu „60. und mehr Gülden begehrt, welches abermahls der Capitulations-Re„solution und denen 5ten und 6ten darinnen einkommenden Puncten zuwie„der, und so viel beschweerlicher, daß darinnen noch keine Remedirung er„folgt, weniger das unbillig eingenommene Geld denen Leuten wieder resti„tuiret worden.

6) „Ist der Frau Fernbergerin zu Crembs-Münster: „dem Dörrn zu Altenburg, und zu Wien im GOttes-Acker den Evan„gelischen die Begräbniß versagt, und auf eingebrachte Klage nicht remedirt „worden.

7) „Daß denen Evangelischen Bürgern zu Crembs und Stain „der Ausgang zur Evangelischen Predigt verwehrt, ihre Kinder bey Evange„lischen Predigern tauffen zu lassen ernstlich untersaget, die Thore, daß nie„mand zur Evangelischen Predigt am Sonntag hinaus hätte fahren können, „versperrt, die, so sich dessen beschweret, angefeindet, vom Stadt-Rath übel „tractirt, einer auch, Hanß Specker genannt, biß in die 23. Wochen im „Gefängniß behalten worden.

8) „Daß der Cardinal Clesel noch Anno 1613. sich beschwe„ret, daß die Prediger in der Stadt Wien kommen, und begehrt, daß man „sie nicht weiter hinein lassen solte, dessen Intent die Gesambten Catholischen „approbirt, und ihme darinnen, alles wieder die Concession, assistirt „haben.

9) „Daß so gar vornehme Mitt-Glieder aus den Catholischen „Ständen sich in Persecution-Sachen zu Commissarien brauchen lassen,

„und

„und darzu Rath und That gegeben, nach Brück und anderswohin verreist, 1618.
„Jesuiter mit sich gehabt, die armen Leute erfordert, mit gütig und scharffen „Mitteln versucht, sie von der Augspurgischen Confession abwendig zu ma„chen, und da sonderlich die von Brück bey denen Evangelischen Officirn „sich dessen beklagt, sie hernach noch schärffer, und hernach gar auf der Offi„cier bloß Angeben examinirt, es auch dahin gedeutet, als ob sie eine andere „Obrigkeit suchten, so ihnen doch nie in Sinn kommen, ja, daß noch mehr, „die Unkosten, so sie in solchen Commissionen verzehrt, auch auf die jenigen, „so davon ziehen und Hauß und Hoff verlassen müssen, geschlagen.

10) „Daß der Abt zu **Lambach**, der Pfleger zu **Ebersberg** und „Pfleger der Herrschafft **Weydhoffn**, die armen Leute wegen der Religion „unerträglicher Weise betrangt, bestrafft, mit Gefängniß belegt, ihre Häuser „um halben Theil geschätzt, und sie gar von Hauß und Hoff verjagt hat.

11) „Daß denen, so sie besucht, der Arrest und 5. Fl. Straffe „aufgetragen worden, und man einem Bader daselbst eine Wittib nicht eher „zur Ehe geben wollen, er habe denn zuvor seine Evangelische Religion in die „Catholische verändert.

„Dergleichen Exempel gleichmäßiger Beschweerungen noch mehr „vorhanden, und erzehlt werden könten, da es die Zeit leiden thäte, welches aber „alles den **Mährischen** Attestaten, und deme, wessen sich Ihr. Kayserl. „Majest. der Städt und Märckt halben mündlich erklährt, zuwieder läufft. „Also ist beschweerlich, daß wieder die Capitulations-Resolution keine „Evangelische Bürger, wie qualificirt sie auch seyn, zu Bürgermeistern, „Richtern und Raths-Stellen befördert: Immassen es auch hin und wieder „im Land durch den Augenschein bezeugt wird, und zu **Wien** im innern Rath, „ausser des **Lazari Henckels**, sonst kein eintziger Evangelischer Bürger sich „befindet; Daß imgleichen bey Schramen-Gericht, mehr nicht, als **Will„helm Reichardt** und **Hannß Leutner**; Im äussern Rath seyn von 5. „Jahr hero die Evangelischen gleichfals überstimmet, hergegen werden vielmahls „andere untaugliche Personen, die der Catholischen Religion zugethan, durch „der Kayserl. Rähte Vorschub zu den vornehmsten Stellen promovirt, und „so gar in die Wahl-Zettel dergestalt gesetzt, daß sie gut Catholisch seyn.

13) „Daß ohnlängst ein Apothecker zu **Crembs** ehe nicht zum Bür„ger, er bringe dann einen Beicht-Zettul, aufgenommen werden wollen, der„gleichen auch ihrer sehr vielen begegnet.

1618. 14) „Daß in Sachen, so Kirchen betreffen, die Evangelische Mitt-„Glieder zu keiner mündlichen Verhör gezogen werden, und man dessen noch „kein Ende macht.

15) „Daß erst seit der jüngsten Ihrer Kayserl. Majest. denen „Evangelischen Ständen ertheilten Resolution, die hochlöbliche Regierung, „wie nicht weniger Helmhardt Jörgern, contra Göttwig, erst „vor wenig Tagen beschehen, solche Sache, wie auch Herrn MAXIMILIAN von „Pohlheimb contra Frau Priorin zu Imbach wegen Rabelsburg, „Frau von der Goltz contra Herrn Dechanten zu Lumburg in Bay-„ern wegen Sitzendorff und andre mehr Exempel bezeugen, nicht für das „unpartheyische Judicium, dahin sie gehörig, remittiren wollen, und die „Collationirung in causa Herrn Andre und Herrn Ditrichen von „Buechheimb, contra Herrn Graff von Altheimb wegen des Kir-„chen-Lehns zu Pransdorff, ungehindert des gegebenen noch wehrenden Ter-„mins, dannoch verwilligt hat.

16) „Daß das Juramentum Religionis nicht abgestellet, kein „Evangelischer Doctor weder in Jure noch Medicina in die Facultates „eingenommen, noch einiger Rechts-Gelehrte Augspurgischer Confession „in der Hochlöblichen Regierungs-Mitteln, oder nur die ordinari Hoff-Ge-„richt gezogen, auch so gar die Evangelischen Landes-Kinder weder bey der „Academia, noch bey der Land-Schul nicht befördert werden.

17) „Daß durch der Städte Magistrat oder anderer Befehl die „Evangelischen Bücher, welche doch zu Exercirung der Evangelischen Reli-„gion nothwendig, feil zu haben verbohten, die Bücher genommen, und Visi-„tationes angestellet worden.

18) „Daß durch der Catholischen Räthe Verursachen die vaciren-„de Lands-Hauptmannschafft ob der Ens nur derwegen nicht besetzt wird, „weil kein Catholisch qualificirt Subjectum der Zeit dahin zu gebrauchen, „und man den qualificirten Evangelischen Mit-Gliedern, an denen es kein „Mangel, solch Amt nicht auftragen mag, als wenig zu Wien das vacirende „Land-Unter-Marschall-Amt einem Evangelischen aufgetragen worden ist.“ Bis hieher die Gravamina in puncto Religionis, welche die Evangelischen Stände denen Catholischen vorlegten, und über welche sie eine Erklährung von ihnen begehrten: Ob sie dieselbe selbst für recht erkennen, und davon hinführo gänzlich abstehen wolten oder nicht? Wornechst sie ihrer seits den

den Catholischen die Versicherung gaben, wie sie nichts anders verlangten, als 1618.
allein bey ihren erlangten Religions-Privilegien ungekränckt gelassen zu werden; auch sich gegen dieselbe **rund und deutsch und aufrichtig, ohne allen falsch, auf ewig, vor sich und ihre Erben und Nachkommen** erklährten, daß weder sie noch ihre Mitglieder einigen Catholischen Inwohner, weder in noch ausser Raths, weder mit Worten noch mit Wercken, wegen der Religion oder Unterscheid derselben, nicht anfeinden, weniger verfolgen oder verjagen, sondern ihnen alle gute Vertraulichkeit, wie die bey ihren Voreltern gepflogen worden, leisten wollen, mit diesen ausdrücklichen Anhang: Daß derjenige, welcher unter ihnen hiergegen handeln würde, vor keinen Biedermann gehalten, von ihnen ausgeschlossen, der Landes-Freyheit priviret, und in dem Lande nicht geduldet werden solte. Wofern nun die Catholischen Geist- und Weltliche Stände von Prelaten, Herren, Ritterschafft, Städt und Märckten sich dessen gegen die Evangelischen gleichmässig mit allen Conditionen und Clausuln zu erklähren gesinnet, so hätten sie zugleich zu ihnen das Vertrauen, daß sie sich einen Tag würden belieben lassen, hierüber sich freundlich miteinander zu unterreden, und einen schrifftlichen Vergleich aufzurichten. Wiedrigenfalls aber, da ihnen hieran mehr als an ihre zeitliche Wohlfahrt gelegen, so protestirten sie, daß sie mit und neben ihnen zu einiger Berathschlagung nicht greiffen, noch sich aus dem Tenor und Inhalt ihrer Religions-Concession einiges weges begeben könten. (b) Was nun auf diese Nachdrückliche Vorstellung der Evangelischen Stände vor eine Antwort erfolget, davon habe noch keine Nachricht finden können. Denn obgleich der Graff **Khevenhüller** so gleich auf diese Schrifft an die Catholischen eine Antwort des Kaysers an die Evangelischen Stände hineingerückt, so siehet man doch gleich, daß dieselbe nichts weiter in sich enthalte, als eine Wiederlegung dessen, was die **Böhmen** dem Kayser bey entstandener Kriegs-Unruhe imputiret hatten, nebst einer abermahligen Anmahnung an die Stände, des Vaterlandes Wohlfahrt zu Hertzen zu nehmen, und zur Berahtschlagung zu schreiten; wobey aber der Religions-Bedrängnisse mit keinem einzigen Worte gedacht wird. Unter solchen troublen
ward das Jahr 1618. beschlossen, und das folgende 1619. wiederum ange- 1619.
fangen. Denn indem die Catholischen Stände auf die so nachdrückliche Anfoderung der Evangelischen sich dennoch nicht wegen eines billigen Vergleichs erklähren wolten, so kam es nicht allein zu keiner Land-Tags-Proposition oder

(b) vid. KHEVENHULLERI *Tom. IX. à pag.* 138. *usque ad pag.* 158.

1619. Berahtschlagung über die Wohlfahrt des Landes, sondern die Gefahr ward von Böhmischer Seiten immer grösser, da der Graff **von Thurn** mit seinen Völckern immer weiter in **Oesterreich** hineindrang, und anfieng feindseelig zu agiren. Zu gleicher Zeit empfiengen die Evangelischen Stände in **Oesterreich** von den **Böhmischen** Ständen sub utraque ein zwiefaches Schreiben, deren das erste den 25. Martii, das andre den 24. Aprilis datiret war, in welchem sie aufgefodert wurden, wegen der ihnen beyderseits über den Hals schwebenden Gefahr ihrer Religion, mit ihnen in eine Confœderation zu treten, krafft dessen sie sich einander in allen Zufällen hülffliche Hand leisten wolten; welches die **Böhmen** von ihrer Seiten anbohten und zusagten, dagegen aber ein gleiches von den Evangelischen **Oesterreichern** begehrten: mit dem Zusatz, wofern die **Unter-Oesterreichischen** in specie sich nicht bald categoricè zur Hülff und Conjungirung mit den **Böhmen** erklähren würden, diese sich, ihrer ungeschonet, in **Unter-Oestereich** begeben müsten, dem Feind Abbruch zu thun. Diese Schreiben wurden alsobald von denen **Unter-Oesterreichischen** Ständen dem Kayser communiciret, um damit so wohl ihre Treue an den Tag zu legen, als auch zu versuchen, ob dieses vielleicht ein Bewegungs-Mittel seyn möchte, ihre Sache zu befodern. Allein, wie hierauf nichts anders als eine abermahlige Generale Vermahnung zum Gehorsam und zur Treue erfolgte, so machten sich die Evangelischen Stände diese Zuschrifft der **Böhmen** dahin zu nutze, daß sie aufs neue bey den Catholischen darauf drungen, daß sie sich aufs längste innerhalb drey oder vier Tage categoricè, rund, lauter, teutsch, biedermännisch und ohne einigem falsch erklähren solten, ob sie das jenige, so die Evangelische bißher in ihren Schrifften begehret, auch bereits Anno 1610. von den Catholischen zugesagt worden, halten, auch alles, so dem zuwieder, wie auch die Verfolgung der **Augspurgischen**-Confessions-Verwandten einstellen wolten; sintemahl, wofern sie dieses innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht thun würden, sie ihnen hiemit declarirten, wie sie gäntzlich entschlossen, weder von des Kaysers MAXIMILIANI II. ertheilten Religions-Concession, noch der jetzigen Kayserlichen Majestät den 9. Martii 1609. erfolgten **Erläuterungs**-*Resolution*, wie von der **Mährischen Herren** Interposition und des Ungarischen Palatini über die mündliche Kayserliche Resolutiones ertheilten Attestatis einiges Weges zu weichen, oder sich davon, auf wasserley Weise es seyn könte, dringen oder treiben zu lassen, sondern vielmehr in eyfferige und reiffe Berahtschlagung zu ziehen, wie sie und alle ihre Glaubens-Genossen im ruhigen Besitz ihrer in Händen habenden Religi-

ons-

ons-Freyheiten verbleiben möchten. Dergleichen Declaration besagte Evangelische Stände ebenfalls dem Kayser auf dessen vorerwehnte Anmahnung zum Gehorsam thun liessen. Diese positive Resolution hatte solche Wirckung, daß am 19. Martii in faveur der Evangelischen Stände zu **Wien** der **Nieder-Oesterreichischen** Regierung durch ein Kayserliches Decretum anbefohlen, auch zugleich allda publiciret ward: **Daß die Regierung hinführo bey allen Gerichten auf die** *in Anno* **1609. den Ständen gegebene Religions-***Concession* **urtheilen, und wieder dieselbe keinen Theil beschweren solte.** Doch, so vortheilhafftig dieses Decret für die Evangelischen zu seyn schiene, so hatten sie sich doch desselben wenig zu erfreuen, indem es von denen, die das Ruder führeten, zu einer solchen Zeit ausgefertiget ward, als der Kayser eben in letzten Zügen lag; wie er denn gleich des folgenden Tages, nemlich den 20. Martii, den Weg aller Welt gieng. (c) 1619.

LXI.

Kaysers FERDINANDI II. Eyfer für seine Religion. Unzulängliche Declaration der Catholischen Stände. Die Evangelische antworten den **Böhmischen** Ständen wegen der Confœderation. Ihr Verhalten bey der Invasion des Grafen von **Thurn**. Werden in **Wien** desarmiret. Halten fest bey ihrer Religion.

Nunmehro kam FERDINANDUS II. auf den Kayserlichen Thron, welcher bisher als Hertzog in Steyermarck regieret hatte, und durch ein göttliches Verhängnis derjenige seyn solte, durch welchen daß öffentliche Exercitium der Evangelischen Religion aus **Nieder** und **Ober-Oesterreich** solte vertilget werden. Dieser Herr, wie er seine Neigung für die Römisch-Catholische Lehre genugsam damit zu erkennen gegeben, daß er sich erklähret: **Er sey bereit für einen jeglichen Articul des Römischen Glaubens alle Marter, ja den Tod selbst zu erdulden**; also war der Has desselben gegen die Evangelische Bekenner satsam daraus abzunehmen, daß er vor Antrit seiner Regierung in **Steyermarck** zu *Loretto* der H. Mutter GOttes das Gelübde

(c) Vid. KHEVENHÜLLER *l. c. pag.* 329. *sqq.* conf. CARAFA *in Germ. Sacr. restaur. p. m.* 65.

1619. Gelübde gethan, daß er alles, was nicht Römisch-Catholisch, aus Steyermarck, Kärndten und Crayn vertreiben wolte. (a) Welches Gelübde er auch redlich erfüllet. Bey welcher Gemüths-Beschaffenheit die Evangelische in Oesterreich bald nachdencken konten, wie wenig gutes sie sich zu demselben in ihren Religions-Beschwerden würden zu versehen haben. Doch der neue Kayser hatte auch Ursache, bey damahligen zerrütteten Zustand in seinen Erb-Landen, da Böhmen, Mähren und Schlesien ihn zum König und Herrn anzunehmen sich weigerten, auch in Ungarn und Oesterreich selbsten viel Malcontenten waren, auf seiner Hut zu seyn, damit er nicht durch unzeitigen Eyfer für seine Religion ihm selbsten schaden möchte. Zwar war es sein Glück, daß er eben zu der Zeit, als Kayser MATTHIAS starb, in Wien war, und sich also gleich in der Possession dieser Residentz, des Zeughauses und des Archivs setzen konte. (b) Indessen, da die Stadt Wien mit Evangelischen Bürgern angefüllet, auch die wegen der gekränckten Religions-Freyheit entstandene Streitigkeiten im Lande noch nicht beygeleget waren, so muste er nothwendig in Sorgen und Ungewißheit stehen, wie sich die Oesterreicher bey gegenwertigen Conjuncturen gegen ihm verhalten würden. Zwar hatten die Catholischen Stände auf so mannigfaltiges Anfodern der Evangelischen üm eine Erklärung wegen ihrer Gravaminum endlich folgende Declaration von sich gestellet, nemlich: **daß sie (dieselben in der ihnen) mit ihren Hausgenossen und Unterthanen vom Kayser** *Maximiliano II.* **gegebenen** *Concession*, **in der vom Kayser** *Matthia d. 19. Martii* **1609. ertheilten Erläuterungs-** *Resolution*, **und in denen von den Mährischen Herren und Hn.** *Palatin* **in Ungarn erlangten** *Attestationen*, **so viel an ihnen, so wenig** *turbiren* **wollen, als die Evangelische vor sich selbsten ihre Hausgenossen und Unterthanen in der Catholischen Religion** *turbiren* **werden, mit diesem Anhang, wenn es von denen Evangelischen** *reciproce* **auch also gemeinet, daß sie ihren Unterthanen, so der Catholischen Religion nicht zugethan, in das künfftige der Augspurgischen** *Confession* **halber, daß sie über glimpfliche Ermahnung zu der Catholischen Religion nicht zu bewegen, deroselben mit Landesbräuchlicher Ordnung, und keiner Religions-Verfolgung weder am Leib noch Guth, die ordentliche Zustifftung und Abzug auferlegen noch ver-**

(a) vid. SCHÖNLEBIUS *de Orig. domus Austr. pag.* 162.

(b) CARAFA *l. c. p.* 67.

verstatten wollen. (c) Doch die Evangelische Stände waren mit dieser Erklährung so gar nicht zufrieden, daß sie sich vielmehr über dieselbe sehr beschwerten. Nichts destoweniger blieben sie beständig in derjenigen Treue, die sie ihrem angebohrnen Landes-Fürsten schuldig waren. Woven sie noch in diesem Jahr eine deutliche Probe ablegten. Denn, da sie bisher auf die beyde oberwehnte Schreiben der **Böhmischen** Stände, in welchen sie von denselben zur Confœderation waren eingeladen worden, mit gutem Bedacht stille geschwiegen hatten, in Hoffnung, daß mitlerweil die zwischen ihnen und den Catholischen obschwebende Mishelligkeiten würden gehoben werden: so fertigten sie endlich ihre Gesandten an den General **von Thurn** ab, mit der Instruction, demselben im Nahmen der Stände die Antwort zu hinterbringen: „Daß ihnen „die verlangte Confœderation niemahls zuwiedern gewesen sey, (zumahlen „dieselbe schon anno 1614. vom Kayser MATTHIA selbsten approbiret, und „die Stände per Decretum dazu vermahnet worden, sie auch auf dem anno „1615. zu **Prag** gehaltenen Land-Tag ihre Bereitwilligkeit hiezu durch ihren „gesandten Ausschus genugsam blicken lassen;) sondern dero glücklichen Fortgang eyferig gewünschet hätten; jedoch, **daß es eine solche** *Confœderation* „**sey, die nicht wieder der Evangelischen Stände angehenden Landes-„Fürsten, noch des hochlöblichen Hauses Oesterreich, noch zu Unter-„drück- oder** *Turbi*rung **derer löblichen Stände in ihrer Religion an-„gesehen**; in welcher Intention sie nochmals beständig beharreten, und sich „hiemit erböhten, sich auf solche Condition zu confœderiren." Wie denn die würckliche Confœderation mit den **Böhmen** auf solche Bedingungen erfolget ist. (d) Indessen, wie die Stände hiemit ihre Treue gegen das Haus **Oesterreich** zu erkennen gaben, also zeigten sie doch auch, wie sie nicht weniger gesinnet wären, ihre erlangte Religions-Freyheit nach allen Kräfften zu mainteniren. Indem der Graf **von Thurn** mit seiner Armée immer weiter in **Oesterreich** hineindrang, und endlich sich der Stadt **Wien** näherte, auch sich gar der Vorstadt bemächtigte, so sollen einige der Stände Mitglieder, nach dem Bericht des Grafen **Khevenhüllers**, in Gegenwart Königs FERDINANDI sich gar harte Reden haben entfallen lassen, und insonderheit Andreas 1619.

Ll Thonrädel

(c) Ita sonant verba apud KHEVENHÜLLERUM *Tom. IX. pag.* 393.

(d) Conf. hic citatum supra *Colloquium* oder Verlauff des jetzigen laydigen Zustandes in Oesterreich / *in Append. pag.* 38. *sqq.*

1619. Thonrädel in ihrem Nahmen mit hitzigen Worten ihre Meynung ratione Confœderationis & Compositionis der Böhmischen Unruhe vorgebracht haben. Welches man an seinem Orte lässet gestellet seyn. Was aber hochbesagter Graf hinzufüget, „daß die Evangelische den Anschlag gehabt, sich einer „Pforten der Stadt zu bemächtigen, den Grafen von Thurn mit seinem „Volck einzulassen, und mit dem König FERDINAND, ihres Gefallens nach, „umzugehen, ihn gefangen zu nehmen, in ein Closter zu stecken, die junge Herr„schafft in ihrer Religion aufzuerziehen, und denen geheimen Rähten die Köpffe „herunter zu schmeissen;“ das scheinet vielmehr von den Feinden der Evangelischen, um sie desto verhaster zu machen, erdichtet zu seyn, als daß es einigen Grund der Wahrheit haben solte. (e) Gleichwohl, da die Stadt Wien, auch nachdem der Graf von Thurn mit seinem Kriegs=Volck abgezogen, mit Evangelischen Bürgern und Einwohnern angefüllet war, so versahe man sich Catholischer seits zu denselben nicht vieles guten. Weswegen der Ertz=Hertzog LEOPOLDUS, welcher in Abwesenheit des Königes FERDINANDI die Regierung verwaltete, rahtsam befand, die gesammten Bürger der Stadt, so wohl Catholische als Evangelische, zu desarmiren, indem er im Monaht Julio durch ein öffentliches Decret befehlen lies: Daß alle Bürger, der Universität Mit=Glieder, Handels=Leute, ja alle Inwohner, alles Unter= und Ober=Gewehr in gemeiner Stadt Zeughaus deponiren solten. (f) Allein, obgleich die Evangelische dieses musten geschehen lassen, so blieben sie dennoch in dem Vorsatz, die Wiederherstellung ihrer gekränckten Religions=Freyheit nach allem Vermögen zu befördern. Wie denn der Ertz=Hertzog LEOPOLDUS, als er im Nahmen Ihro Königliche Majestät an statt des Ertz=Hertzogs ALBERTI von den Ob= und Unter=Oesterreichischen Ständen gehuldiget zu werden verlangte, zwar die Catholischen hiezu willig und bereit fand, von den Evangelischen aber die Antwort bekam, daß ihnen vorher ihre Privilegia confirmiret, und besonders ihre Religions-Gravamina abgeschaffet werden müsten. Bey welcher Gelegenheit die Ober=Oesterreichischen Stände insonderheit auf ihre Privilegia starck drungen, und bevor sie derselben völlig versichert wären, durchaus von keiner Huldigung etwas wissen wolten. Welches wohl die vornehmste Ursache mag

(e) vid. KHEVENHÜLLER *l. c. pag.* 394 - 398.

(f) Decretum hoc legitur apud KHEVENHÜLLERUM *loc. cit. pag.* 665. *seqq.* Conf. Anonymi *Status regiminis Ferdinandi II. pag.* 17. vt & alterius Anonymi *Colloquium* oder Verlauff des jetzigen laydigen Zustandes in Oesterreich *pag.* 24. *seq.*

mag gewesen seyn, weswegen der Ertz-Hertzog ALBERTUS dem Kayser FERDINANDO das Land ob der Ens, nur mit Vorbehalt gewisser Einkünffte, völlig cedirte. (g) Doch auch hiedurch liessen sich die Evangelische Stände in Ober-Oesterreich nicht intimidiren, sondern sezten sich vielmehr in mögliche Positur, allen zu besorgenden feindlichen Anfällen zu begegnen, indem sie durch offene Patente Volck werben, die festen Städte und Schlösser im Lande besetzen, und den fünfften, zehnten und dreissigsten Mann aufbieten liessen. (h) Die Nieder-Oestreicher an ihrer Seiten verwahrten sich auch, so gut sie konten, indem sie die Pässe zu Wasser und Land einnahmen, verschantzten und besetzten: auch sich untereinander durch öffentliche Ausschreiben vermahnten, sich treulich gegen alle Gewalthätigkeiten beyzustehen, und lieber ihr Leben, als ihre Privilegia zu verliehren. (i) So viel von den Schicksahlen des 1619. Jahrs. 1619.

LXII.

Erbärmlicher Zustand in Unter-Oesterreich wegen des Einfalls der Cosacken. Worüber sich die Evangelischen Stände in einer wehmüthigen Supplique bey dem Kayser beklagen. Antwort hierauff. Der Stände Vorschlag zum Frieden, und darauf ertheilte Declaration des Kaysers. Anrückung mehrerer Barbarischen Völcker. Darauf erfolgte Trennung der Stände und würckliche Huldigung des Kaysers. Proscription derer aus den Ständen, die nicht gehuldiget. Ober-Oesterreich wird von dem Bayerischen Hertzog MAXIMILIANO durch Krieges-Macht in Besitz genommen. Sorgfalt der Stände für ihre Religion. Werden desfalls an den Kayser verwiesen. Der Hertzog MAXIMILIAN schlägt die Böhmen vor Prag.

Die ersten Monahte des folgenden 1620. Jahrs giengen unter lauter dergleichen wiederlichen Berahtschlagungen und besorglichen Veranstaltungen

(g) Idem *l. c. pag.* 671-674. (h) Ibid. *p.* 683. conf. CARAFA *l. c. p.* 78.

(i) Exempium ejusmodi litterarum publicarum exhibet LÜNIGIUS im Reichs-*Archiv. Part. Special-Contin. I. pag.* 82. *seq.*

1620. gen fort. An Seiten des Kaysers dachte man nur darauf, wie die Evangelischen Stände auf eine bequehme Art zur Huldigung des Kaysers, als Ertz-Hertzogs, möchten disponiret werden, ohne daß man in Ernst solte im Sinne gehabt haben, vorher ihren Religions-Beschwerden abzuhelffen. An Seiten der Evangelischen im Gegentheil war man um nichts mehr bekümmert, als daß man seine Privilegia conserviren, und besonders wegen der Religion gesichert seyn möchte; Daher man sich auch nicht ehender zur Huldigung verstehen wolte. Es war dazumahl der Zustand in **Unter-Oesterreich** so betrübt und erbärmlich, als er fast werden konte. Denn indem bey fortwehrender Kriegs-Unruhe in **Böhmen** unter der Kayserlichen Armée sich auch einige tausend **Cosacken** befunden, so war ein Theil derselben, entweder eigenmächtig, oder mit Conniventz, wo nicht gar auf gegebene Ordre in **Oesterreich** eingefallen; Welches rauberische Volck denn, wie der Graff **Khevenhüller** selbst bezeuget, **allenthalben unmenschliche Grausamkeit, unverschont Freund und Feind, ausübete, und das Land allenthalben beraubte, verbrandte und verwüstete.** Insonderheit aber musten die Evangelischen Stände mit ihren Unterthanen die Boßheit und Grausamkeit dieser Barbaren auf eine entsetzliche Weise erfahren. Ein ungenannter Autor der damahligen Zeit sagt ausdrücklich: **Daß den *Friaulischen* und andern Kayserlichen Volck, darunter auch Türcken und Tartern gewesen, *Ordinantz* in Oesterreich gegeben, durch welche den allda wesenden Evangelischen Ständen, mit Raub und Nahm, Verheerung des Landes, Niederhauung Mann, Weib und junger Kinder, Abbrennung der Evangelischen Dörffer, und allerhand übler und feindseeliger *Tractation*, dermassen zugesetzt, daß es die *Scythen*, *Hunnen*, Barbarn, *Attilaner* und *Tamburlaner* nicht wohl grausahmer oder ärger machen können.** (a) Doch es ist noch ein klärer und wichtiger Beweiß dieser unmenschlichen Grausamkeit vorhanden, nemlich eine wehmühtige Supplique, welche einige der Evangelischen Stände am 23. Martii desfalls dem Kayser überreichet haben, in welcher sie viele besondere Umstände hievon erzehlen; und welche auch um so vielmehr verdienet aufgehoben zu werden, da Römisch-Catholische Scribenten solcher harten Proceduren in **Oesterreich** nicht gern gedencken, auch ohnedem wenige dergleichen Urkunden der damahligen Zeiten

(a) vid. **Post-Reuter an Bäbstl. Heiligkeit** *Paulum V.* **von dem Böhmischen Krieg** *ed.* 1620. *pag.* 56.

Zeiten vorhanden sind. Daher wir dieselbe aus einer damahls publicirten Schrifft, (b) welcher sie an statt eines Anhangs beygefüget, in den Beylagen (c) eingerücket haben. Ob aber gleich diese Supplique an den Kayser von solchem Inhalt, daß auch ein steinern Hertz dadurch zum Mitleyden müste bewogen werden, und man sich also vorstellen sollen, dieselbe würde zur Remedirung solches grausahmen Verfahrens etwas ausgerichtet haben; so bekahmen doch die Stände hierauf keine andere Antwort, als: „Daß sie wegen ihrer angestellten Werbungen, wie auch heimlicher und öffentlicher Collusionen mit „den **Böhmen**, als Feinden des Kaysers, insonderheit aber, weil sie sich wegerten die Huldigung zu leisten, ihnen selbsten alle dieses Elend zu dancken hätten; „Wie dann die besagte Erb-Huldigung das vornehmste Mittel sey, diesem „Unwesen abzuhelffen, sintemahl, wenn dieselbe geschehen, alle weitere Nohtdurfft, besonders in diesem Stück tractiret und gehandelt werden solte.“ (d) Diese Antwort gab den Ständen Anlaß, den Kayser allerunterthänigst zu bitten, daß sie vor demselben in Principal Sachen möchten gehöret werden Und als ihnen solches zugestanden ward, überreichten sie demselben eine Schrifft, in welcher sie unter denen Mitteln, wodurch der allgemeine Friede wieder könte hergestellet werden, als eins der nöhtigsten anführeten, **daß denen Ständen ihre** *Privilegia*, **Recht, Gerechtigkeit, gute Gewohnheiten**, *Concessiones* **und Erläuterungs-***Resolutiones confirm***iret, die eingerissene** *Gravamina*, **besonders was die Evangelische Religion betrifft**, *remed***iret, und, damit solches mit desto reiflicher Berahtschlagung** geschehen könne, **unterdessen auf beyden Seiten ein Waffen-Stillstand beliebet werden möchte.** Welcher Vorschlag aber nebst den übrigen von Kayserlicher Seiten dahin beantwortet wurde: „Daß, wenn die Evangelische Stände der Confœ„deration mit den **Böhmen**, in welcher sie auf gewisse conditiones einge„treten, sich begeben würden, der Kayser erbötig wäre, sich in Erhaltung der „alten Gebräuche und Gewohnheiten, als mit andern Demonstrationen, also „gegen ihnen zu erzeigen, daß sie sich dawieder mit Fug und Billigkeit zu be„schweren nicht Ursache haben solten.“ Insonderheit aber, daß Exercitium-Religionis betreffend, that der Kayser gegen den Ausschus der Evangelischen 1620.

(b) Scripti hujus titulus est: *Deductio*, d. i. **Nohtwendige Ausführung der Ursachen/warum Kayser** *Ferdinandus II.* **des Regiments im Königreich Böheimb verlustigt** / *ed.* 1620. 4. (c) Num. X.

(d) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. IX. p.* 1035. *sqq.*

1620. Stände in gegebener Audientz diese mündliche Erklährung: Das *Exercitium* der Augspurgischen *Confession* betreffend, haben wir uns also heroisch, Kayserlich und Fürstlich gnädigst *resolviret*, daß sich die Stände mit Fug zu beschweren nicht Ursach haben, in Erwegung, wie wir sie bey dem *Exercitio* gemeldter *Confession*, allermassen sie es bey Kayser MATTHIÆ Lebzeiten gehabt, un*perturbiret* ruhig wollen verbleiben lassen: deswegen sie einiges Mistrauen in uns nicht setzen sollen. Glaubt unsern Worten; dann wir euch alles, so wahr wir ein gebohrner Ertz-Hertzog und erwehlter Römischer Kayser seyn, gewislichen halten, uns auch in einem und andern gegen den Ständen also erzeigen wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben. So gnädig auch und so Landes-väterlich diese Erklährung des Kaysers an sich ist, so lässet man gleichwohl dem Leser selbst urtheilen; da dieselbe nur blos mündlich geschehen, sich auch nicht weiter als auf den Religions-Zustand, wie er zu den Zeiten des Kaysers *Matthiæ* gewesen, erstrecket, ob die Stände hiebey acquiesciren, und ohne weitere Erklährung und Versicherung zur Erb-Huldigung resolviren können? Wenigstens zeigt der Erfolg, daß sie mit dieser Declaration noch nicht zufrieden gewesen. Denn wie der Kayser am 15. Aprilis denenselben in der Ritterstuben zu Wien durch den Hoff-Cantzlern D. PERDA die Proposition zur Erb-Huldigung thun, und sie nebst Ueberreichung eines von Ertz-Hertzog ALBERTO an die Stände geschickten Credentz-Schreibens, sammt der Original-Cession der Oesterreichischen Länder, zum schuldigen Gehorsam vermahnen ließ, so separirten sie sich alsobald im Landhause von den Catholischen, mit dem Begehren, daß die Catholischen vorher mit ihnen in eine Berahtschlagung eintreten möchten, wie dieses wichtige Werck zu beyderseits Vergnügen möchte zu Stande gebracht werden. (c) Wie ferner die gesammte Nieder-Oesterreichische Stände durch öffentliche Patenta auf den 1. Junii zur Erb-Huldigung nach Wien beschrieben wurden, mit Bedrohung, daß die aus Ungehorsam ausbleibende Stände hernach der Kayserlichen gnädigsten Resolution nicht fähig seyn, sondern als Ungetreue abgestrafft werden solten; so war abermahl bey ihnen nichts auszurichten, indem sie theils von Wien wegreiseten, theils zwar in loco blieben, aber sich wegen der Huldigung durch eine eingegebene Schrifft aufs neue entschuldigten. Ja jetztgemeldte Stände unter der Ens trugen kein Bedencken, wiederum zu Wien im Land-Hause ein publicum

(c) vid. KHEVENHÜLLER *l. c. pag.* 1034.

publicum Exercitium Religionis anzustellen, aus Ursachen, weil sie zu 1620.
Hörnals vor der Stadt wegen Unsicherheit ihren GOttesdienst nicht verrichten konten. Wiewohl sie dieses auf Kayserlichen Befehl alsobald wieder einstellen musten. Auff eben vorgemeldter Schrifft aber empfingen sie am 28. Maji vom Kayser den nochmahligen Bescheid: „Daß, so bald sie der mit den „Böhmen eingegangenen Confœderation renunciiren würden, der Kay„ser denen Ständen nicht allein ihrer Privilegien &c. halber vor der Huldi„gung einen Revers von sich stellen, und dieselben hernach confirmiren, son„dern auch die Evangelischen Stände bey dem Exercitio der Augspurgischen „Confession, so viel sie dessen vermög der *Concession* im Gebrauch ha„ben, verbleiben lassen und dawieder nicht turbiren wolte. Wie dann auch „Ihr. Kayserl. Majest. erbötig, den Ständen ihrer Gravaminum, nach ge„leisteter Erb-Huldigung, dieweil sie es ehender, als ungebräuchlich, zu „begehren nicht befuget, als ein Vater des Vaterlandes mit ehister Mög„lichkeit oder Billigkeit nach abzuhelffen, und alles wiederum in guten Stan„de zu richten." Doch die Stände liessen sich auch hiedurch nicht zu andere Gedancken bringen, sondern beharreten darauff, daß sie sich nicht zu der Huldigung verstehen könten, es gebe ihnen dann Ihr. Kayserl. Majestät in ihren unterschiedlichen Postulatis genugsame Satisfaction. Zu welchem Ende sie zugleich durch Herrn **Hans Ludwig** von **Kuffsteiner** denen Kayserlichen Rähten eine nachdrückliche Protestation - Schrifft einhändigen liessen; welche aber so übel aufgenommen ward, daß gemeldter von **Kuffsteiner** auf Kayserlichen Befehl ohne Gebung einiger Antwort bey Sonnenschein die Stadt Wien räumen muste. Endlich, als man sahe, daß mit Unterredungen und Schrifften nichts ausgerichtet würde, ward ein ander Mittel ergriffen, die Stände zur Huldigung zu nöhtigen, indem man am letzten Junii ausser denen Barbarischen Völckern, die bisher beständig den Evangelischen zur Plage im Lande gelegen, noch andere 2000. Cosacken nach Wien anrücken ließ, welche, nach der glimpflichen Expression des Grafen **Khevenhülers**, eine *Separation* unter den Uncatholischen so weit verursachten, daß theils zu der abermahls auf den 6. *Julii* ausgeschriebenen Huldigung zu erscheinen sich verstehen liessen. Diese nemlich musten sich durch militairische Gewalt von den übrigen Evangelischen Land-Ständen, welche zu Reez ihre Berahtschlagungen hielten, abgesondert sehen, und nunmehro aus Zwang das jenige thun, was sie bißher nicht gutwillig hatten thun wollen;

Wie

1620. Wie sie sich denn würcklich gegen den angesetzten Termin zu Wien einfunden. Nun ersuchten sie zwar alsobald Ihr. Kayserl. Majestät in einer unterthänigsten Bittschrifft: „Da sie bey dieser übereilten Tag-Satzung in geringer Anzahl erschienen, daß Ihro Kayserliche Majestät sie wegen ihrer Privilegien und Gravaminum mit einer allergnädigsten Resolution erfreuen „möchte, damit sie dieselbe noch vor der Huldigung denen zu Reez anwesenden Mitgliedern zufertigen, und dieselben darauf nicht weniger denn sie zu diesem Huldigungs-Actu sich gehorsamst einstellen könten.“ Allein sie bekahmen zur Antwort: „Daß, weil der Kayser schon vor vier Monahte die Huldigung „ausgeschrieben, sie sich gar nicht einer Uebereilung zu beschwehren Ursache hätten: Wegen ihrer Privilegien und Gravaminum solte es bey dem, wessen „sich J. K. M. am 28. May. erklähret, sein Bewenden haben. Die zu Reez „versammlete Mit-Glieder aber, als welche noch immer mit dem Feinde colludireten, erkenneten J. K. M. nicht mehr vor Stände; daher Sie auch um „derentwillen die Erb-Huldigung länger zu verschieben nicht bedacht wären; „sondern vielmehr am bevorstehenden 13ten Julii dieselbe ohne alles weiteres „Einstreuen von ihnen neben den andern getreuen und gehorsamen Land-Ständen gewiß und ohnfehlbar wolten geleistet wissen.“ Welchem Käyserl. Befehl zu folge dann dieser solenne Actus am angesetzten Tage zu Wien aufs feyerlichste vollzogen wurde. Hierauf setzte der Kayser denen Evangelischen Ständen, welche nicht bey der Huldigung erschienen, einen terminum von 14. Tagen, innerhalb welcher Zeit sie noch Gnade zu erwarten haben, hernach aber vor Rebellen erklähret und proscribiret werden solten. Auf Intercession aber derer, die aus den Evangelischen gehuldiget, ward der Terminus noch auf 14 Tage weiter ausgesetzet, in Hoffnung selbige auch zu gewinnen. Da sich dann zwar einige einstelleten, die meisten aber bey ihren Sinn verblieben. Worauf endlich am 12. Sept. ein offenes Patent publiciret ward, in welchem aus den Herren und Ritter-Stand ein und dreißig an der Zahl nahmentlich (f) für des Kaysers und

(f) Illustrium horum Exulum nomina hic inserere liceat, quæ hæc sunt: Heinrich Matthes von Thurn / Georg Andre von Hoffkirchen / Ludwig von Starenberg / Wilhelm von Hoffkirchen / Hans Bernhard von Hoffkirchen / George von Landau / Erasmus von Landau / Andre der ältere von Puchheym / Reichard von Puchheym / Dietrich von Puchheym / Hans Bernhard Fünffkircher / Rudolph Marckschy / Andre Thonrädl / Hans Andre von Stadel / Hans George Strein / Melchior Wurmbrand / Georg Ernreich von Rogendorff / Hans Bernhard von Thurn / Hans George von Neydeck / Amandus von Gera / Wolff Steger / Wolff Christoph Rämer / Caspar

und des Vaterlandes offenbahre Feinde und Rebellen erklähret, auch acht Tage darauf durch ein neues Mandat ihrer Hab und Güter verlustig erkannt, und alsobald aus dem Lande zu weichen genöhtiget wurden. (g) Damit schien die Unruhe in Unter-Oesterreich gedämpfet zu seyn; und so war hiemit zugleich zum Untergang der Evangelischen Religion daselbst der Grund geleget. (h) In Ober-Oesterreich gieng fast zu gleicher Zeit eine grosse und ebenfalls vor den Evangelischen Ständen fatale Veränderung vor. Es hatte nemlich der Kayser dem Hertzog MAXIMILIANO in Bayern wegen der von ihm aufgewandten Kriegs-Kosten dieses Land cediret, als ein Pfand, welches er itzo in Besitz nehmen und so lange behalten solte, biß es wieder von dem Kayser eingelöset würde. (i) Daher er sich mit einer ansehnlichen Armée auf den Weg machte, und sich mit derselben im Junio den Grängzen des Landes näherte, auch am 30. besagten Monahts durch ein offenes Patent die Stände, nach Vorhaltung ihres auf mancherley Weise gegen ihren angebohrnen Landes-Fürsten bewiesenen Ungehorsams, zur Einräumung der Residentz-Stadt Lintz, und derer zu Wasser und Land gesperreten Pässe, wie auch zur Huldigung desselben als Kayserlichen Commissarii auffodern ließ. (k) Ob sie nun gleich anfangs einige Einwendungen machten, und wegen ihrer Erklährung um Dilation bahten, so ward doch ihre Bitte nicht angenommen, indem der Hertzog alsobald 6000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde ins Land rücken ließ; welchen bald mehrere Trouppen folgeten. Daß also das gantze Land nach einigem geringen Wiederstand eingenommen, und durchgehends wiederum dem Kayser unterwürffig gemachet wurde. Unser Vorhaben leydet nicht, alle Umstände dieser militarischen Besitz-Nehmung zu erzehlen, welche bey andern können nachgelesen werden. (l) Wir bemercken nur, was das Religions-Wesen betrifft, daß die Evangelischen Stände in Ober-Oesterreich, nach empfangenen Befehl 1620.

Mm der

Artstötter / Matthias Wolzogen / Hans Sebastian Spott / George Christoph Rauber / Helmhard von Friedesheim / Carl von Friedesheim / Leonhard von Linsitz / Zacharias Startzer.

(g) Diploma ipsum legitur ap. LÜNIGIUM *loc. cit. pag.* 86. *seq.*

(h) Quæ hactenus in compendio narrata sunt, prolixe exponit KHEVENHÜLLERUS *l. c. Tom. IX. pag.* 1034-1069. add. CARAFA *l. c. pag.* 90.

(i) Vid. SPENERI *Sylloge Hist. Geneal. pag.* 283.

(k) Vid. LÜNIGIUS *l. c. p.* 83. seqq. KHEVENHÜLLER *l. c. p.* 901. *sqq.*

(l) Vid. inprimis KHEVENHÜLLERUS *l. c. p.* 901. *sqq.*

1620. der Huldigung, dem Hertzog von Bayern mehrmahls vorstellen liessen, wie sie nicht eher die Erb-Huldigung leisten könten, es wären ihnen dann vorher alle ihre Privilegia, sonderlich aber ihre Religions-Freyheit, confirmiret, auf die Weise, wie ihnen weyland Kayser MAXIMILIANUS II. und MATTHIAS solche allergnädigst bewilliget. Doch sie empfiengen auf dieser Vorstellung die Antwort: „Daß sie sich wegen ihrer Privilegien u. d. g. nach dem Kayserlichen „Hoff wenden müsten, indem er (der Hertzog) keine Commission hätte, von „dergleichen Sachen mit ihnen zu tractiren, sondern nur lediglich im Nahmen „Ihro Kayserliche Majestät die Interims-Pflicht von ihnen aufzunehmen: „Wie dann durch solche Huldigung ihnen an ihren Privilegiis nichts præju-„diciret oder vergeben werde.“ Worauf denn auch am 20. Augusti von allen vier Ständen zu Lintz mehrbesagte Interims-Huldigung erfolgte, biß Ihro Kayserliche Majestät künfftig die völlige und rechte Erb-Huldigung von ihnen aufnehmen würde. (m) Und also sahen sich die Ober-Oesterreicher nun auch in solchem Stande, daß sie sich wegen ihrer Religion aufs künfftige wenig gutes versprechen konten. Indessen, nachdem der Hertzog MAXIMILIAN alles nach dem Willen des Kaysers und seinen eigenen Wunsch eingerichtet, auch das Land mit nöhtigen Völckern besetzet hatte, so rückte er mit seiner Armée im Königreich Böhmen ein, und lieferte darauf im Anfang des Novembris denen Böhmen auf dem weissen Berge vor Prag die welt-bekandte Schlacht, da er nicht allein einen vollenkommen Sieg über die Feinde des Kaysers erfochte, sondern auch bald darauf die Residentz-Stadt Prag eroberte, und also das gantze Königreich dem Kayser wieder unterwürffig machte.

LXIII.

Der Kayser fängt an in Oesterreich zu reformiren. Das Evangelische Religions-Exercitium wird in den Kayserlichen Städten überall verbohten. Mancherley Mittel und Wege, das Lutherthum aus Wien zu verbannen. Aus Ober-Oesterreich werden alle Evangelische Prediger und Schul-Bedienten vertrieben.

Und hiemit sahe sich der Kayser in dem Stande, das längst-beschlossene Reformations-Werck in seinen Erb-Landen, und insonderheit in Oester-

(m) vid. *l. c. pag.* 915. *seqq.*

Oesterreich auszuführen. Er hatte nach Eroberung des Königreichs **Böhmen** 1623.
sein Gelübde, die Römisch-Catholische Religion in **Böhmen**, **Mähren**, **Oesterreich**, und andern Erb-Ländern wiederum herzustellen, bey einer Wallfahrt nach **Marien-Cell** erneuert, (a) und war nunmehro mit Ernst darauf bedacht, wie er demselben ein Genügen thun möchte. Weil aber mit der Reformation des Königreichs **Böhmen**, wie auch der Hertzogthümer **Mähren**, **Kärndten** und **Crayn**, mehr denn zwey Jahr zugebracht wurden, überdem das Römische Reich dazumahl in voller Kriegs-Flamme stand, so konte der Kayser zu diesem grossen Vornehmen in **Oesterreich** nicht eher, als im Jahr 1623 den Anfang machen. Hiebey hatte er nun einen getreuen Mithelffer an den damahligen Päbstlichen Nuntium zu **Wien**, CAROLUS CARAFA genannt, als welcher von sich selbsten rühmet, daß er den Kayser zur Ausführung seines Gelübdes fleißig angehalten; Wie dann dieser Mann seine acht-jährige Nuntiatur selbst in einem absonderlichen Buch, welches er *Commentaria de Germania sacra restaurata* genannt, und zu **Cölln** anno 1639. in 8. drucken lassen, beschrieben, worinnen man seine Verdienste vor der Römischen Kirchen, aber auch seine harte Proceduren gegen die Evangelische in den Kayserlichen Erb-Landen fast auf allen Seiten lesen kan. Damit nun zu diesem religieusen Werck ein ordentlicher Anfang möchte gemacht werden, so ward alsobald eine Inquisition angestellet: Ob man auch irgendwo in **Oesterreich** in den Städten und Flecken, die desfalls nicht privilegiret wären, die Evangelische Religion triebe? Und als man derselben einige antraf, ward den Bürgern alsobald befohlen, die Römisch-Catholische Religion anzunehmen, indem nicht ihnen, sondern nur allein den Herrn und der Ritterschafft auf ihren Gühtern das Evangelische Religions-Exercitium erlaubet worden. Wobey doch denen, die nicht papistisch werden wolten, zugelassen war, ungehindert aus dem Lande zu gehen. (b) Was die Residentz-Stadt **Wien** insonderheit betrifft, so ward im Monaht Junio 1623. ein Kayserliches Decret publiciret, des Inhalts: Daß man hinführo zu **Wien** keinen zu einen Bürger oder in einem Ammt aufnehmen solte, der nicht Catholisch wäre. (c) Die **Lutherischen** Prediger, welche nahe bey der Stadt sich aufhielten, hatten bisher in derselben heimlich bey den Evangelischen Einwohnern Kinder getaufft, und das

(a) CARAFA *l. c. pag.* 103.
(b) Idem *loc. cit. pag.* 162. *sqq.*
(c) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. X. p.* 141.

1624 das Heil. Abendmahl ausgetheilet. Wie aber im folgenden 1624. Jahr der Prediger zu Hörnals, M. DAVID STEUDLIN (d) dieses auch bey einem Krancken verrichten wolte, ward es nicht nur verrahten, sondern auch bey dem Kayser selbst angegeben, der sich denn dahin bewegen lies, ein sehr hartes Mandat zu publiciren, krafft dessen bey sehr schwerer Straffe, weder in Wien noch andern Kayserlichen Städten die Lutherische Religion zu exerciren, anbefohlen ward. (e) Der Stadt-Magistrat zu Wien that auch mit Genehmhaltung des Kaysers sein äusserstes, zu verwehren, damit kein Evangelischer Prediger irgendwo in der Stadt heimlich einige Ammts-Verrichtungen treiben möchte; Wie er dann so gar denen Schild-Wachten bey den Stadt-Thören anbefahl, acht darauf zu haben, damit kein Prediger einmahl in die Stadt kähme. (f) Es gab auch derselbe am 9. Septemb. besagten Jahrs ein offenes Edict aus, vermöge dessen „allen Bürgern, Handels-Leuten, „Inwohnern, Handwercks-Gesellen, Dienstbohten in und vor der Stadt, so „weit sich des Magistrats Gebiet erstreckte, bey unnachläßiger schweren Strafe „anbefohlen ward, daß sich niemand von dato an, unter was Schein es im„mer seyn könte, an einigen Orten oder Zusammenkunfft, wo ein Uncatholi„sches Exercitium und Administrirung gehalten würde, es wäre zu Hör„nals oder anderer Orten, betreten lasse; Und solten sie bey Vermeydung „ernstlicher schwerer Strafe aller Besuchung Uncatholischer Predigten, wie „auch alles Auslauffs, sich allda copuliren oder Kinder tauffen zu lassen, und „also alles Uncatholischen Exercitii sich gäntzlich enthalten." Wie dann auch eben dergleichen Edict von dem Rectore der Wienerischen Universität publiciret, und ein gleiches allen cujuscunque Facultatis Doctoribus, Magistris, Nobilibus, Licentiatis, Baccalaureis, Procuratoribus, Studiosis, auch allen Wittfrauen, Buchdruckern, Buchführern, und allen der Universität zugethanen Membris ernstlich anbefohlen ward. Ob auch gleich vorerwehntes Edict des Stadt-Magistrats denen Nieder-Oesterreichischen Evangelischen Ständen vor sich und ihre Religions-Verwandte so gar præjudicirlich vorkam, daß sie durch ihre Abgeordnete in einer besondern Supplication

(d) Hujus viri vitæ curriculum legitur in FISCHLINI *Memor. Theol. Wirtenberg. Part. II p.* 149. *seqq.*

(e) Mandatum Cæsareum exhibet KHEVENHÜLLERUS *Tom. X, pag.* 486. add. B. Jo. WOLFG. JÆGERI *Hist. Ecclesiast. & Prof. Sec. XVII, pag.* 411. sqq.

(f) CARAFA *l. c. pag.* 182.

plication bey dem Kayser um dessen Abstellung anhalten, auch desfalls an 1624.
den Stadt-Magistrat eine Retorsion-Schrifft abgeben liessen; so bekahmen sie doch hierauf vom Kayser keine andere Resolution, als diese: Wie es Ihro Kayserliche Majestät nicht wenig befremdete, daß sie sich einer Sachen, die sie im geringsten nichts angienge, anzunehmen unterstanden; daher sie sich künfftig in dergleichen Handlungen, so viel die Religion betreffe, einzumischen unterlassen solten. Und als die Stände in einer abermahligen Supplication dem Kayser vorstelleten: „Wie diese Sache ihrer Glaubens-Genossen in Wien sie allerdings an„gienge, indem die Städte vom Kayser MATTHIA Anno 1609. vor den „vierten Stand erkannt worden, daher sie sich derselben als ihrer Mit-Glieder „anzunehmen vollenkommen befugt wären, und also nochmahls ihre vorige Bit„te, obgesagtes Edict zu cassiren, wiederholeten;“ so ward ihnen diese Replic in Originali wieder hinausgegeben, und darauf geschrieben: Ihre Majestät liessen es allerdings bey voriger *Resolution* verbleiben, mit nochmahliger ernstlicher Erinnerung, mit dergleichen Ihre Majestät ferner zu verschonen. (g) Damit auch ferner nichts, was zu der vermeynten Bekehrung der so genannten Uncatholischen etwas beytragen konte, versäumet würde, so ward am 20. Martii des folgenden 1625. Jahrs in einem öffentlichen Patent allen Einwohnern der Stadt Wien, so nicht Catholisch, kund gethan, daß sie sich in der Catholischen Lehre informiren lassen, auch sich innerhalb vier Monahte zu derselben bekennen, wiedrigenfalls aber aller bürgerlichen Güter, Gewerbe, Handthierung, Nahrung und Aufenthaltung verlustig seyn, und anderwerts ihre Gelegenheit suchen solten. (h) Doch dieses Edict hatte bey den Evangelischen Einwohnern zu Wien nicht die Würckung, die man hoffte; sintemahl nicht wenige Bürger alsobald die Stadt verliessen, und sich noch mehrere zur Abreise fertig machten. Weswegen der Magistrat auf einen neuen Fund bedacht war, und einen Befehl ausgehen ließ, krafft welches den Uncatholischen bey harter Straffe auferleget ward, nebst ihren Weibern, Kindern und Hausgenossen die Kirchen und Predigten der Papisten zu besuchen. Wiewohl auch dieser Anschlag wenig Nutzen schaffte, indem theils Lutheraner unter allerhand Vorwand nichts destoweniger wegblieben, theils aber, wenn sie ja in die Papistische Kirchen giengen, sich und an-

(g) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. X. p.* 487. *seqq.* add. LÜNIGIUS *l. c. p.* 89.
(h) LÜNIGIUS *l. c. p.* 90. KHEVENHÜLLER *l. c. pag.* 727.

1625. dere mehr ärgerten, als erbaueten. (i) Endlich so hatten die Evangelischen in **Wien**, da ihnen in der Stadt das Wort GOttes zu hören gantz untersaget war, noch diese Zuflucht übrig, daß sie nach **Hörnals**, dem so offtgenannten Dorff eine Viertelmeile von **Wien** gelegen, und dem Baron **Helmhard Jörgern** bißher gehörig, bey die Zwantzig- ja gar Funfftzig Tausend an der Zahl alle Sonntage hinausgiengen, und unter Anführung der dortigen **Lutherischen** Prediger ihren Gottes-Dienst verrichteten. (k) Doch auch dieser Ort ward im gemeldten Jahr vom Kayser eingezogen, indem alle Güter des vorerwehnten Herrn Barons confisquiret, (l) die Unterthanen zu **Hörnals** durch zwey abgeordnete Commissarios in Kayserliche Pflicht genommen, und den Evangelischen Predigern sich ohne Verzug von dannen zu machen befohlen, auch darauf das Schloß und Dorff denen Thum-Capitularen bey **St. Stephan** zu **Wien**, als denen es im Gericht zugesprochen, eingeantwortet ward. (m) Daher sich die Evangelische des Gottes-Diensties, welcher ihnen annoch zu **Inzerstorff**, drey viertel Meil von **Wien**, erlaubet wurde, bedienten, und so lange sie immer konten, bey der öffentlichen Uebung ihrer Religion beharreten; (n) biß ihnen zuletzt alle Religions-Freyheit gäntzlich abgeschnitten wurde. Es ist auch nicht vorbeyzugehen, daß, da bißher auf der Universität zu **Wien** unter den Professoren unterschiedene Juristen und Medici gewesen, die sich öffentlich zur Evangelischen Lehre bekannt, nunmehro vom Kayser befohlen ward, daß dieselben abgeschafft, und an deren Stelle lauter Römisch-Catholische angenommen werden solten. (o) Diß war das Schicksahl der Evangelischen Religion in der Kayserlichen Residentz-Stadt **Wien**. Nicht besser ergieng es denen ausserhalb **Wien** im Lande wohnenden **Lutheranern**. Die **Ober-Oesterreicher** waren die ersten, welche dieses Verhängniß betraf, indem der Kayser ihnen am 30. Augusti und am 4. October des Jahrs 1624. zwey General-Mandata zufertigte, in welchen den Ständen alle ihre vormahlige Vergehungen gegen ihren Ober-Herren, und Collusiones mit seinen Feinden vorgehalten, imgleichen die Evangelische Prediger als solche Leute beschrieben wurden, die durch ihre aufrührische Predigten zu der vorigen Empöhrung nicht wenig beygetragen hätten, auch sich noch itzo nicht enthielten, die Catholische Religion zu traduciren. Weswegen endlich befohlen ward, daß alle und

(i) Carafa *l. c. pag.* 191. *seq.*

(k) Idem *ibid.*

(l) Khevenh. *l. c. pag.* 732.

(m) Idem *l. c. p.* 476.

(n) Carafa *l. c. p.* 191.

(o) Idem *l. c. p.* 232.

und jede Evangelische Einwohner des Landes ob der Ens ihre Prediger und 1625.
Schulmeister innerhalb acht Tage dimittiren, oder in Entstehung dessen an Leib und Güter der schweresten Straffen gewärtig seyn, die Prediger aber ohne Verzug sich aus dem Lande begeben, und bey Vermeydung des Gefängnisses und anderer Straffen nimmer wiederkehren solten. (p) Damit auch diesen Kayserlichen Befehlen aufs genaueste möchte nachgelebet werden, so wurden zugleich gewisse Commissarii ernennet, nemlich Graff **Adam von Herberstorff**, Statthalter in **Lintz**, D. GEORGIUS FALBIUS, Abt zu **Gottwich**, D. JO. BAPTISTA **Spindler** und CONSTANTIUS **Grundmann**, welche die Reformation befordern, und die Kirchen, wenn sie von **Lutherischen** Predigern würden entlediget seyn, mit Römisch-Catholischen wiederum besetzen solten. (q) Doch es hatten diese Befehle nicht so bald ihren Fortgang, als man wohl wünschte, sondern die Ausführung derselben verzog sich biß ins folgende 1625. Jahr, da erst gegen das Ende desselben Ernst zur Sachen gethan, und dem vorerwehnten Mandat in Abschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister nachzukommen, von den Kayserlichen Commissariis mit Nachdruck gefodert wurde. (r) Wie nun leicht zu erachten stehet, wie sehr die Stände durch diesen Befehl müssen beunruhiget worden seyn, indem, wofern keine Prediger und Schulmeister mehr vorhanden, die Religion selbst allmählig untergehen müssen; als wendeten sie ihr eusserstes an, durch eine nachdrückliche und bewegliche Vorstellung den Kayser zur Aufhebung dieser Reformations-Commission zu bewegen; (s) Wiewohl sie nichts ausrichteten. Ob sie auch gleich die Execution des Kayserlichen Befehls biß in das folgende 1626. Jahr hinaus zu verlängern trachteten; (t) so mochte ihnen dieses doch wenig zu statten kommen, indem der Kayser abermahls im Anfang des Februarii an die Commissarios ernstliche Ermahnungs-Schreiben ergehen ließ, daß sie in der angefangenen Reformation beständig fortfahren, und

(p) Idem *ibid. p.* 182. ut & pag. 203. seqq. Diploma enim, quod hoc ultimo loco ad d. 10. Oct. anni 1625. refertur, ad an. 1624. pertinere, constat ex LÜNIGIO *l. c. p.* 87. *sq.* add. KHEVENH. *Tom. X. pag.* 496. *sqq.*

(q) CARAFA *l. c. p.* 183. & 203. KHEVENHÜLLER *l. c. p.* 498.

(r) Commissorium ab hisce Viris in Austria superiori d. ult. Sept. 1625. publicatum, leges apud KHEVENHÜLLERUM *l. c. p.* 498-504.

(s) Vid. Scriptum ipsum apud KHEVENHÜLLERUM *l. c. pag.* 504. *sqq.*

(t) CARAFA *l. c. p.* 206.

1625. und dieselbe völlig zum Stande bringen möchten. Nun hielten zwar die Stände aufs neue um einigen Aufschub des Termini bey dem Kayser an; allein sie wurden nicht weiter gehöret, sondern mit eins abgewiesen, indem der Kayser beständig dabey verharrete, daß es bey dem einmahl abgefaßten Concluso bleiben solte. (u) Also wurden vermöge Kayserlichen Edicts im Monaht Martio und April dieses Jahrs alle Evangelische Prediger aus Ober-Oesterreich vertrieben, und an deren Stelle Papistische wieder eingesetzet.

LXIV.

Die Evangelischen Bauren in Ober=Oesterreich machen dieser Reformation halber einen gefährlichen Aufstand, welcher endlich gedämpfet wird. Den Ständen in Ober=Oesterreich wird bey Straffe der Emigration angemuhtet, Römisch=Catholisch zu werden.

1626. So erwünscht nun dem ersten Ansehen nach diese Abschaffung der Lutherischen Prediger vor sich gieng; so wolte doch dem gemeinen Mann diese Reformation nicht anstehen, insonderheit da man allerhand Zwangs-Mittel gebrauchte, die Papistische Religion wiederum einzuführen. Daher, ehe man sichs versahe, in Ober-Oesterreich im May-Monaht 1626. unter den Bauren fast ein allgemeiner Aufstand ward, indem sich deren erstlich bey 8000. Mann zusammen rottireten, welche die vorkommende Schlösser angriffen, deren Commendanten gefangen nahmen, und sich von allen Orten her mit Waffen versorgten: Ferner über die Donau giengen, und andere Bauren nebst sich zur Rebellion aufwiegelten, ja so gar einige vom Adel zwungen, mit ihnen vor die Beschützung ihrer Religion und des Vaterlandes gegen dergleichen harte Decreta und Auflagen die Waffen zu ergreiffen. Wie sie dann in ihren Fahnen und Standarten diesen Reim setzen liessen:

Weil's gilt die Seel und auch das Blut,
So geb uns GOtt ein Heldenmuth!

Imgleichen

(u) Carafa *l. c. pag.* 231. *seq.*

Jmgleichen die Worte: **Es muß seyn.** Nun wolte zwar der Statt- 1626.
halter zu Lintz, Graff von **Herberstorff**, bald anfangs diesen Aufruhr stillen, indem er den Bauren mit einigen Soldaten entgegen gieng; Er war aber in dem Stande nicht, sich solcher Gewalt mit Nachdruck zu wiedersetzen, sondern ward bald mit der bey sich habenden Mannschafft zurücke getrieben. Die Bauren unterdessen, nachdem sie einmahl waren aufgebracht worden, fuhren in ihrer Raserey fort, schlugen tod, was ihnen vorkam, auch so gar viel Pfaffen, jagten die Catholischen Edelleute von ihren Gütern, nahmen viel gefangen, und wo sie Geschütz und Gewehr funden, bedienten sie sich desselben, und machten damit ihre Armée um so viel fürchterlicher; vornemlich da sie unter sich selbst einen General, Nahmens **Stephan Feidinger**, der vordem ein Hutmacher gewesen, erwehleten, und überall unter sich solche Kriegs-Disciplin hielten, als ob sie längst-geübte Soldaten gewesen wären. Der Kayser schickte hierauf gewisse Deputirte an sie ab, welche mit ihnen über einen Vergleich tractiren solten, wie dann das Patent an die Bauerschafft ob der Ens, die ergriffene Waffen niederzulegen, und sich hingegen friedlich zu bezeigen, de Anno 1626 den 27. Maji annoch vorhanden ist. (a) Allein sie behielten die Deputirten gefangen, und sandten hingegen einige von ihren Leuten nach Wien, welche ihre Gravamina vorstellen, und insonderheit sich beschweren solten, daß der Statthalter in der Religion eine Reformation angefangen, ihre Evangelische Prediger und andere Lutheraner verjagt, auch ihnen sonst wegen Bekänntniß zur Augspurgischen Confession von den Catholischen viel Drangsahle zugefüget würden; mit Bitte, daß ihnen ihre Evangelische Prediger und Schulmeister mit dem ehisten wiedergegeben, und sie von ferneren Bedrängnissen befreyet werden möchten, da sie denn sich dem Kayser als rechtschaffene Unterthanen gehorsam zu seyn erbohten. Jndem aber der Kayser nicht rahtsam befand, in ihr Begehren zu willigen, sondern noch dazu einige Bauren durch ausgesandte Partheyen aufheben, und denen andern zum Schrecken zu Wien mit sehr schwerer Straffe belegen ließ; so wurden sie noch mehr verbittert, und verheerten und plünderten alles aus, was ihnen vorkam. Der mehrmahls-erwehnte CARAFA will uns glaubend machen, als ob die Bauren in ihrer Boßheit nicht wenig dadurch gestärcket worden, daß der König von Dännemarck sie unter der Hand angemahnet hätte, ihre Rebellion zu continui-

(a) Vid. Lünigius im Reichs-Archiv, *Part. Special. Contin. I. p. 96.*

1626. tinuiren, und den Kayser unter beständiger Verwerffung seiner Friedens-Vorschläge abzumatten. (b) Welches man auf seinem Wehrt oder Unwehrt beruhen läst. Indessen rückten sie in solcher Raserey mit 38000. Mann vor der Festung Linz; und es hätte wenig gefehlt, daß sie selbigen Ort erobert hätten, wenn nicht der Kayserliche General **Löbel** den Entsatz gewagt, ihrer 900. erschlagen, 12000. in die Flucht gejagt, und die übrigen in einen solchen Schrecken gesetzet hätte, daß sie die Belagerung aufhuben. Wiewohl sie doch bald darauf Freystadt eroberten, und was in der Stadt Papistisch war, biß auf den Grund ausplünderten. Nun ward zwar im September-Monaht wiederum angefangen, über den Frieden zu tractiren: Aber, wie man von dieser Handlung bald einen erwünschten Ausschlag hoffte, fiengen die Bayerischen Trouppen abermahls an, Muhtwillen gegen die Bauren zu verüben, wodurch sie aufs neue in Harnisch gebracht wurden. Biß endlich der Kayser im October-Monaht einige Völcker aus Böhmen und Ungarn nach Oesterreich beorderte, welche sich mit 8000. Bayern conjungirten, und in dreyen Schlachten dem gantzen Aufruhr ein Ende machten, indem die aufrührischen Bauren theils erschlagen, theils gefangen, theils zerstreuet wurden; die übrigen aber sich auf Discretion an den Kayser ergeben musten. (c) Also ward, wiewohl nicht ohne Mühe, diese Schwierigkeit überwunden, und waren nunmehro die übrigen gemeine Leute, da sie solche Schärffe gesehen, bald eingenommen, daß sie aus Furcht der Straffe sich gutwillig der Römischen Kirchen und ihren Satzungen unterwarffen; (d) die aber nicht so bald im blinden Gehorsam dieses thun wolten, musten vermöge Kayserlichen Befehls innerhalb vier Wochen das Land räumen. (e) Biß hieher war den beyden Ständen der Herrn und Ritterschafft in Ober-Oesterreich für ihre Persohnen der Religion halber nichts angemuhtet worden: und weil auch niemand derselben sich der vorerwehnten Empöhrung der Bauren vorsetzlich theilhafftig gemacht hatte, so hofften sie, der Kayser würde wenigstens ihnen und ihren Familien ihr freyes Religions-Exercitium, wie bißher, ungestöhret treiben lassen. Doch sie musten bald ein anders

(b) *lib.* sæpius *cit. pag.* 258.

(c) Quæ hic breviter de hoc bello rustico narrata sunt, copiosius exponunt CARAFA *l. c. pag.* 253. *seqq.* & KHEVENHÜLLERUS *Tom. IX. à pag.* 1114. *ad.* 1201. add. *pag.* 1464. seq.

(d) vid. CARAFA *l. c. p.* 278.

(e) Idem *in Appendice decretorum, diplomatum &c. pag.* 182.

anders erfahren. Denn da der Kayser im Monaht Martio des folgenden 1627. Jahrs an alle Ammt-Leute, Schreiber und übrige Civil-Bediente, die noch in Ober-Oesterreich Evangelisch waren, einen Befehl ergehen ließ, daß sie entweder Catholisch werden, oder alsobald aus dem Lande ziehen solten; diese aber in solcher Noht zu die Evangelische Herren und Ritterschafft ihre Zuflucht nahmen, in Hoffnung bey denenselben sicher zu seyn; so meynte der Kayser eine Gelegenheit gefunden zu haben, der Ritterschafft selbst näher zu treten. Daher er zweene aus dem Kayserlichen geheimen Raht als Commissarios an dieselben abschickte, und ihnen ankündigen ließ, daß sie sich entweder zu der Römischen Religion bekennen, oder auch aus Oesterreich ziehen solten. Wiewohl hiebey noch diese Moderation (wie CARAFA es nennet) gebraucht wurde, daß die jenigen, so halßstarrig wären, innerhalb drey Monahte wegzuziehen solten gehalten seyn; von denen man sich aber einige Hoffnung der Bekehrung machen könte, ihre Güter Catholischen Verwaltern zu verkauffen überlassen, und dieselbe innerhalb Jahres-Frist verkauffen möchten. Nun thaten zwar die Herrn und Ritterschafft alsobald vor dem Kayser einen Fuß-Fall, mit demühtigster Bitte, daß er doch ihnen das Religions-Exercitium, welches seine Vorfahren ihnen von funfftzig und mehr Jahren her erlaubet hätten, noch ferner allergnädigst vergönnen möchte. Aber sie erhielten mit aller ihrer Vorstellung und Bitte von dem Kayser, der beständig bey seiner Resolution verblieb, nichts mehr, als daß er einen Terminum remittirete, da sie dann noch drey Monahte mehr übrig hatten, sich zu bedencken, was sie thun wolten. (f)

LXV.

Berahtschlagung über die anzustellende Reformation in Nieder-Oesterreich, und darauf gefaste Resolution. Den Evangelischen Ständen wird ebenfalls befohlen, ihre Evangelische Prediger abzuschaffen. Befehle an dieselbe, wegen Præsentation und Versorgung der Römisch-Catholischen Priester. Die Evangelische müssen ihr Religions-

(f) Idem *lib. cit. pag.* 288. *seq.* & *in Appendice pag.* 149. *seqq. it. pag.* 182.

1627. **Exercitium sehr kummerlich treiben, wiewohl ihnen auch dieses nicht will zugelassen werden.**

Nunmehro traff die Ordnung dieser unglückseeligen Reformation auch die Evangelischen Stände in Unter-Oesterreich, welche bißher noch beständig auf ihren Schlössern, und in ihren Städten, Flecken und Dörffern Lutherische Prediger gehalten, und ihr Religions-Exercitium öffentlich getrieben hatten; wie sich dann auch die übrigen Lutheraner im Lande, welche ihrer Prediger beraubet worden, theils aus Wien, theils aus andern Städten, bey tausenden des Sonntags nach ihren Schlössern hinaus verfügten, und daselbst das Wort GOttes höreten. Erstlich zwar, wie man anfieng auf diese Reformation zu gedencken, äusserte sich so wohl bey dem Kayser, als bey seinen Rähten der wichtige Gewissens Scrupel: „Da die Unter-„Oesterreichischen Stände sich dem Kayser mit der Bedingung, daß sie bey „ihren Freyheiten und Religions-Concession gelassen werden solten, unter-„worffen und die Huldigung geleistet, der Kayser auch darauf sein Land-Fürst-„liches Jurament abgeleget; **Ob man auch erwehnte** *Reformation* **ohne „Verletzung Ihr. Majest** *Jurament* **und gethaner** *solennen* **Verspre-„chung vornehmen könte oder nicht?** Es ward auch diese Frage von der Erheblichkeit befunden, daß auf Kayserlichem Befehl etliche geheime und Regiments-Rähte, sammt dem Kayserlichen Beicht-Vater P. LAMORMAINI und zween Jesuiten hierüber berahtschlagen und ihr Gutachten eröfnen musten. Da sich dann zweyerley Meynungen hervorthaten. Einige suchten absolute zu behaupten: **Daß der Kayser vermöge seines bey der Huldigung geleisteten Eydschwurs und verliehenen Religions-***Concession* **denen Unter-Oesterreichischen Ständen Augspurgischer** *Confession* **die** *Reformation* **nicht zumuhten könne;** so wohl wegen der göttlichen Straff-Gerichts, welche die Brechung und Nichthaltung eines Eydschwures nach sich ziehen, als auch wegen der offenbahren Gefahr eines daraus zu besorgenden Religions-Krieges. Weswegen ihr Raht dahin gieng, diese Reformation biß auf bessere Zeit und Gelegenheit einzustellen. Dieser Meynung entgegen sagten andere: „Daß „man zwar nicht wieder Eyd und Zusage thun, und deßwegen die Land-Stän-„de Augspurgischer Confession unmolestiret verbleiben lassen solte. Die-„weil aber die versprochene Concession sich gründete auf der jenigen, so die „beyden Kayser, MAXIMILIANUS II. und MATTHIAS gegeben; jetziger Zeit „aber kein einiger Prædicant in Unter-Oesterreich sich solcher Concession

„gemäß

„ gemäß verhalte, sondern durchaus der Calvinismus eingeführet würde; Als 1627.
„ wäre Ihr. Majest. nicht schuldig, solche Prædicanten zu leyden, sondern vielmehr verbunden dieselben abzuschaffen, und eben damit den Chur-Fürsten und „ Ständen des Reichs ein gutes Exempel zu geben, indem ausser der Catholischen und Evangelischen keine andere Religion im Reich solte geduldet werden. Weswegen sie den Schluß machten, daß der Kayser in GOttes „ Nahmen die Prædicanten sammtlich abschaffen, doch ihnen geraume Zeit „ zur Wegziehung geben, und dieweil sehen solte, was die Stände hierüber „ thun würden, wornach man sich dann würde richten können.“ Diese letztere Meynung ward von dem Kayser genehm gehalten, oder war vielmehr schon vorher bey ihm beschlossen. Denn, nachdem denen vorerwehnten Consulenten ihr beyderseitiges Gutachten schrifftlich abgefodert, und dem Kayser vorgetragen worden, so gaben Ihr. Majest. diese Antwort: **Sie hättens allbereit mit GOtt** *consuliret*, **und** *Resolution* **genommen, die** *Prædicanten* **in Unter-Oesterreich abzuschaffen; Derhalben sie nicht zweiffeln, seine Göttliche Allmacht werde es ohne Gefahr und** *Rumor* **zu dem gewünschten Ende bringen.** (a) Und so ward auch alsobald zum Werck selbsten geschritten, indem am 14. September 1627. ein General-Mandat publiciret, und am Land-Hause zu Wien, zu Intzerstorff und anderer Orten angeschlagen wurde, in welchem alles zusammen gesuchet war, wodurch auf einige Weise die Evangelische Prediger konten graviret werden. Man gab ihnen Schuld, „ daß sie Aufruhr erregten, in ihren Predigten und gedruckten Schriff„ ten die Römisch-Catholische Religion und deren Bekenner, so wohl Geist„ als Weltliche, ja Kayserliche Majestät selbst lästerten und verleumdeten, und „ sie in Ansehung ihrer Religion gar der Abgötterey beschuldigten, die Unter„ thanen von dem schuldigen Gehorsam gegen ihrer Höchsten Obrigkeit abhiel„ ten, andere Unterthanen, so nicht zu ihrer Pfarre gehöreten, wieder aus„ drücklichen Verboht an sich zögen, den Feinden des Kaysers in öffentlicher „ Gemeine Glück und Sieg anwünschten, und sich nicht weiter an die Aug„ spurgische Confession binden liessen, als es ihnen gefällig.“ Insonderheit aber ward ihnen als etwas offenbahr bekandtes imputiret, „ daß sie mit „ denen in Oesterreich sich aufhaltenden Reformirten einen seelen-verderbli-

 chen

(a) Vid. KHEVENHÜLLER *l. c. Tom. XI. pag.* 304. *seqq.* qui quidem Consultationem hanc ad annum 1628. refert, omnino tamen ad annum 1627. referendam, ut ipsa rerum series ostendit.

1627. „chen Syncretismum angefangen, indem sie kein Bedencken trugen, obgleich „dieselben bey ihrer irrigen Lehre vom Abendmahl verharreten, dennoch ihnen „das Heilige Sacrament zu geben." Nach welchen Beschuldigungen denn allen und jeden Evangelischen Predigern und Schulmeistern in Nieder=Oesterreich anbefohlen ward, daß sie sich von nun an aller Predigten, Verwaltung der Sacramenten, und Unterweisung der Jugend enthalten, auch innerhalb den 24. Septembris bey Vermeydung der schweresten und unausbleiblichen Straffen aus Oesterreich wegbegeben solten. Da dann zugleich allen und jeden von Herrn und Ritterschafft, bey welche sich besagte Prediger bißher aufgehalten hatten, bey harter Straffe angedeutet ward, dieselben über den angesetzten Terminum keine eintzige Nacht länger aufzuhalten. (b) Nun kahmen zwar die beyde Evangelische Stände alsobald bey dem Kayser mit einer demühtigen Bitt=Schrifft ein, in welcher sie so wohl ihre Prediger wieder die in dem Patent gegen sie angeführte Beschuldigungen vertheidigten, als auch Ihr. Kayserl. Majest. ihrer wohl=gegründeten Religions=Concession erinnerten, anbey gantz unterthänig um Beybehaltung ihrer bißherigen Religions=Freyheit bahten. (c) Allein es blieb bey der einmahl genommenen Resolution: Und kaum war der 24. September da, als wiederum ein Kayserlicher Befehl an die Stände ergieng, in welchem zwar der angeregte Terminus emigrationis wegen eingefallenen vielen Regens biß den 6. October verlängert; indessen aber den Ständen zugleich anbefohlen ward, daß, da nach Abschaffung der Evangelischen Prediger die Stellen wieder mit Römisch=Catholischen Geistlichen besetzt werden solten, sie innerhalb sechs Wochen, vermöge ihres habenden Juris Patronatus, den Ordinariis loci geschickte Leute præsentiren; oder, da sie derselben nicht habhafft werden könten, solches melden und um Beyhülffe ersuchen; wiedrigenfalls aber gewärtigen solten, daß der Kayser, als oberster Patronus aller Kirchen, ex officio Römisch=Catholische Priester præsentiren würde. (d) Nun muste zwar dem Kayserlichen Befehl, die Abschaffung

(b) vid. ipsum Mandatum Cæsareum apud LÜNIGIUM im Reichs=*Archiv*, *Part. Special. Contin. I, pag.* 97. & latine versum ap. CARAFAM *in Append. Decretorum &c. pag.* 158. *seqq.* Potiora contenta exhibet KHEVENHÜLLERUS *Tom. X. pag.* 1473. *seq.*

(c) Scriptum hoc extat ap. KHEVENHÜLLERUM l. c. pag. 1477. seqq. & inde repetitum in den Beylagen *Num.* XI.

(d) vid. Mandatum ipsum ap. CARAFAM *l. c. pag.* 161. *seq.*

schaffung der Prediger und Schulmeister betreffend, alsobald nachgelebet wer- 1627.
den, und obgleich einige der Herren und Ritterschafft noch eine Zeitlang ihren Prediger bey sich behielten, so mochte dieses doch nicht lange dauren, vornemlich da der Kayser einen Befehl ergehen ließ, daß die Lutherischen Prediger, so man nach diesem im Lande antreffen würde, gebunden nach Wien geliefert, an die Karren geschmiedet, und zum Festungs-Bau gebraucht werden solten. (e) Allein, was die Præsentation Römisch-Catholischer Prediger zu Besetzung der entledigten Evangelischen Pfarren betrifft, so funden sich die Stände in ihrem Gewissen beschweret, dergleichen zu thun, damit sie nicht selbsten zum Untergang derjenigen Religion etwas beytragen möchten, von deren Wahrheit sie völlig überzeuget waren. Sie wolten also lieber dieses auf des Kaysers Verantwortung und Execution ankommen lassen; welcher denn auch nicht säumete, sein voriges Mandat von Besetzung der Pfarr-Stellen mit Römischen Catholischen Predigern zu erneuren, und zugleich den Ständen anzubefehlen, daß sie den neuen Prædicanten ihren ehrlichen Unterhalt anweisen, die Register der Kirchen-Einkünffte ordentlich vorlegen, und die neue Geistliche ihr Römisch-Catholisches Religions-Exercitium ohne Hindernis treiben lassen solten. (f) Indessen, da die Stände nunmehro ihrer Evangelischen Prediger beraubet waren, so besorgten sie ihren Lutherischen GOttes Dienst, so gut sie konten; foderten am Sonntag ihre Unterthanen auf ihre Schlösser zusammen, und liessen sich aus Evangelischen Postillen eine Predigt vorlesen, machten auch sonst andere Gelegenheit, sich miteinander zu erbauen. Ihre neugebohrne Kinder brachten sie nach Ungarn und andere benachbarte Oerter, wo noch Lutherische Prediger waren, und liessen sie von denselben taufen; und wenn angehende Eheleute waren, liessen sie sich gleichfalls auf der Nachbarschafft von denselben copuliren. Ob nun gleich dieses kümmerliche und beschwerliche Anstalten waren, sich bey der einmahl erkandten Evangelischen Wahrheit zu erhalten; so mochte ihnen doch auch solches nicht gegönnet werden, indem bald ein scharffes Kayserliches Mandat ausgewircket, und am 10. April. 1628. publiciret wurde, krafft welches denen Evangelischen Ständen sammt ihren Unterthanen, keinen eintzigen ausgenommen, befohlen ward, daß sie sich ins künfftige aller Lesung Lutherischer Bücher und Predigten allenthalben enthalten, ihre Tauff-Handlungen, Copulationes und andere heilige Verrichtungen von keinem Evangelischen Prediger we-

der

(e) Idem *in Commentar, pag.* 322.

(f) Idem *ibid.*

1628. der in noch ausserhalb Oesterreich verrichten lassen, sondern sich an die Römisch=Catholische Kirchen, GOttes=Dienst und Prediger halten, in allen Vorfällen sich ihres Ammts bedienen, der Heiligen Fest=Tage nach Papistischer Art feyren, sich zu gewissen Zeiten, wie die Catholicken, des Fleisch=essens u. s. f. enthalten solten. (g) Welches Mandat am 16. April noch einmahl wiederholet, und die dagegen handeln würden, mit den schweresten Straffen bedrohet wurden. (h) Damit auch möchte verwehret werden, daß die Evangelischen nicht in dem benachbarten Ungarn Gelegenheit hätten, für ihre Seele zu sorgen, so wurden so wohl den Ständen dergleichen Reisen nach Ungarn bey schwerester Straffe verbohten, als auch dem Palatino dieses Reichs befohlen, die Evangelische Prediger und deren Anhänger zurücke zu halten, und ihnen keinen Umgang oder Zusammenkünffte zu verstatten. (i) Und endlich, weil die Lutheraner sich in Ermangelung ihrer Prediger nunmehro an fleißige Lesung Evangelischer Bücher hielten, so ward auch Anstalt gemacht, damit alle Lutherische Bücher aus den Buchläden herausgeschafft, und insonderheit ein gewisser Evangelischer Buchhändler, der sich bißher zu Lintz aufgehalten, und sich itzo nach Presburg retiriren wolte, mit seinem gantzen Laden arrêtiret wurde. (k)

LXVI.

Die Evangelische Herren und Ritter in Ober=Oesterreich müssen um der Religion willen ihr Vaterland verlassen. Die Bauerschafft ob der Ens suchet Hülffe bey den Schweden, und empöhret sich, wiewohl vergeblich. Des Cardinal Clesels Gedancken von dem modo reformandi in Ober=Oesterreich. In Nieder=Oesterreich verfährt man gelinder. Einer Evangelischen Fürstin will nicht erlaubet werden, einen Hoff=Prediger zu halten.

Mitlerweil, da dieses in Nieder=Oesterreich vorgieng, war in Ober=Oesterreich alles, was noch Evangelisch hieß, in voller Bewegung; Denn

(g) Idem *in Append. Decretorum &c. p.* 164. *seq.* Khevenhüller *l. c. Tom. XI. pag.* 306. sqq.

(h) v. Khevenhüller *l. c. pag.* 527. *seq.*

(i) Carafa *in Commentar. p.* 322. & *Appendice pag.* 177.

(k) Idem *ibid.*

denn der Terminus rückte allmählig heran, der denen Herren und der Ritterschafft gesetzt war, um sich entweder zu der Römisch-Catholischen Religion zu 1628.
bekennen, oder das Land zu räumen. Weswegen sie sich im Anfang dieses Jahrs 1628. bey dem Kayserlichen Hoff häuffig einfunden, ob sie vielleicht durch Bitten und Flehen so viel erhalten könten, daß, wo sie ja wegziehen solten, ihnen wenigstens zum Verkauff ihrer Erb-Güter eine längere Frist möchte zugestanden werden. Doch da der Kayser besorgte, daß dergleichen Verlängerungen mit der Zeit etwas böses nach sich ziehen könten, so ward ein längerer Auffschub ihnen auf einmahl abgeschlagen, und zum letzten Termino ihres Abzugs vor ihre Persohnen angesetzt der Sonntag Judica dieses Jahrs. Was aber die Verkauffung ihrer Gühter anlangete, ward ihnen eine Zeit von sieben Monahten erlaubet, in welcher sie desfalls frey ab- und zureisen, oder ein anderes Kayserliches Decret erwarten könten. (a) Bey welchem Decret es denn, wenigstens in Ansehung der Emigration, wohl wird geblieben seyn. Daß also, nachdem vorher die Evangelischen Prediger vertrieben, welchen itzo die Ritterschafft folgen müssen, (b) nunmehro alles in Ober-Oesterreich wieder mit dem Pabstthum überschwemmet ward. Wie denn schon am ersten Februarii dieses Jahrs dem Prælaten-Stand ob der Ens vom Kayser war angedeutet worden, daß sie davor sorgen solten, damit die erledigte Pfarr-Stellen mit Römisch-Catholischen Geistlichen wiederum besetzet werden möchten. (c) Was aber den Verkauff oder Genieß derer Gühter, so die Stände verlassen müssen, betrifft, so ist zu vermuhten, daß sie deßfalls eine Prolongation des Termini werden erlanget haben, weil man findet, daß viel derselben noch einige Jahre hernach die Freyheit gehabt, hinein zu reisen, und die Einkünffte derselben abzuholen. Wiewohl endlich auch diese Gnade ihr Ziel erreichte, indem im Jahr 1636. vermöge eines Kayserlichen Edicts befohlen ward, ihnen überall

(a) CARAFA *Commentar. p.* 339. & *in Appendice Decretorum p.* 183.

(b) Optandum sane foret, ut Illustrium horum Exulum nomina, omnibus Evangelicam veritatem amantibus & profitentibus nota, ad seram usque posteritatem conservarentur. Cujusmodi quidem Comitum, Baronum & Nobilium, ob eandem Evangelii caussam eodem an. 1628. & 1629. *Stiriâ*, *Carinthiâ* & *Carniolâ* expulsorum, indicem confecit & concioni funebri an. 1643. Noribergæ habitæ subjecit JO. SAUBERTUS, Theologus clarissimus, qui tamen pauca tantum Procerum *Austriacorum* exulum nomina Catalogo suo inseruit. Conf. B. GÖZII *Diptycha Exulum, in præfat. pag.* 24 *seq.* & D. ZELTNERI *Vit. Theol. Altorphin. pag.* 196.

(c) CARAFA *l. c. in Append. pag.* 183.

1632. nichts mehr von ihren Gütern absolgen zu lassen. (d) Zu welchem harten Decret sonder Zweiffel der dreissig-jährige Krieg und die Correspondence der Exulirenden Stände mit den Schweden Anlaß wird gegeben haben. Doch die damals siegreiche Waffen der Schweden auf dem teutschen Boden hatten schon vorher, nemlich im Jahr, 1632, zur neuen Unruhe in Ober-Oesterreich Gelegenheit verursachet. Denn, indem die Schweden in demselben Jahr in Bayern bis an dem Inn-Flus streifften, so sandten nicht allein die Bauren aus einem Theil Ober-Oesterreichs im August-Monaht gewisse Abgeordnete an dieselben, mit Bitte ihnen zu helffen, damit sie in ihrer Religion un*perturbiret* bleiben, und ihre *Predicanten* haben könten, sondern versammleten sich auch 6000 Mann starck, und bemächtigten sich der Stadt Peuerbach; gaben zugleich öffentlich vor: **Daß ihr *Intent* nicht sey, einigen Menschen zu beleydigen, sondern daß sie das Wort GOttes erhalten, und ihre *Predicanten* haben möchten.** Doch dieser Auflauff ward gar bald gestillet, nachdem einiges Kayserliches Kriegs-Volck hineingerücket, einige hundert Bauren erschlagen, und die Rädelsführer öffentlich justificiret worden. (e) Obgleich auch einige von der Bauerschafft ob der Ens im folgenden Jahr 1633. abermahls bey dem Schwedischen Reichs-Cantzler OXENSTIERN zu Heilbrun um Hülffe anhielten, damit die Evangelische Religion und Prediger wiederum ins Land möchten eingeführet werden; auch desfalls gute Vertröstungen sollen bekommen haben; (f) so ist doch nichts darauf erfolget, sondern so wohl die Herren als die Unterthanen sind ihres vorigen Religions-Exercitii beraubet geblieben. Was übrigens den bisher beschriebenen modum reformandi in Ober-Oesterreich betrifft, da denen, die nicht Catholisch werden wollen, die Emigration auferleget wurde, so hielte der verschmitzte Cardinal Clesel denselben für allzuscharff, und meynte, daß man hierinnen anders hätte verfahren sollen. Er sagte: **Man verliehre *per mandatum Emigrationis* dem Landes-Fürsten die Liebe, das Geld aus dem Lande, und viel Seelen. Die Liebe, daß man die Leute nicht allein *emigriren* mache, sondern, als wenn sie Schelmen und Diebe wären, des Landes verwiese. Das Geld und die *Commercien*, daß die reichsten Leute hinwegziehen, und grosses Guth mit sich führeten**

(d) Vid. LÜNIGIUS in Reichs-*Archiv*, *Part. Special. Contin. I. p.* 100. *sq.*

(e) Vid. KHEVENHÜLLER *Tom. XII, à pag.* 260, *ad pag.* 300.

(f) Idem *loc. cit. pag.* 532.

reten. Und daß man die Seelen nicht gewinnet, weil die Uncatholischen nicht Catholisch werden, und sammt ihren Kindern das Land räumen, und also Kindes-Kinder auf ewig in ihrem Irrthum bleiben. Wenn man aber die Eltern im Lande ohne *Exercitio* und Schulen bey ihrer Religion liesse, so würden die Kinder Catholisch werden, und also die gantze *Posterität in infinitum* Catholisch bleiben; Das Geld nicht aus dem Lande geführet, die *Commercia* sich nicht verlichren, und der Landes-Fürst nicht an allen Orten so verhasset seyn; auch wann etwan einer unrecht thäte, Gelegenheit haben, ihn an Leib und Guth zu strafen. (g) Welches Urtheil vielleicht zum weiteren Nachdencken Anlaß gegeben, und verursachet haben mag, daß mit den Herrn und der Ritterschafft in Nieder-Oesterreich nicht so hart, als mit den Ober-Oesterreichischen, sonden gerade auf die Art, wie es der Cardinal **Clesel** haben wolte, verfahren worden. Denn obgleich ihnen, wie gemeldet, ebenfalls ihre Evangelische Prediger und Schulmeister genommen, auch ihre Krchen mit Römisch-Catholischen Geistlichen besetzet, und also das arme gemeine Volck zum papistischen Glauben angehalten ward; so ward ihnen doch vor ihre Persohnen die Aenderung ihres Glaubens, mit Bedrohung der Emigration, nicht angemuhtet; vielmehr blieben sie ungestöhrt auf ihren Gütern sitzen, und erhielten sich in ihrem Evangelischen Glauben durch Privat-Andacht, so gut sie konten. Und diese Privat-Andacht war auch das eintzige, woran sie sich halten musten, indem keinem Evangelischen Prediger, und wenn er sich auch noch so verborgen hielte, erlaubet war, sich irgendwo in Oesterreich, finden zu lassen. Man sahe hiervon ein merckliches Exempel im Jahr 1640, als Herr **Johann Anthon**, Fürst von Eggenberg, Obrist-Erb-Marschall in Oesterreich unter und ob der Ens rc. welcher der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, sich mit der Printzeßin **Anna Maria**, gebohrner Marggräfin von **Brandenburg-Culmbach**, die sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekannte, vermählet hatte. Denn, da hochgemeldte Printzeßin von ihrem Gemahl die Versicherung bekommen hatte, daß derselbe sich bey Ihro Käyserliche Majestät aufs äusserste bemühen wolte, damit ihr ein offenes Exercitium Religionis möchte verstattet werden; sie auch immittelst unterschiedene Evangelische Bedienten, und ins besondere einen Hoff-Prediger, M. **Johann Speckner**n, wiewohl unter dem verdeckten Caracter 1633.

 eines

(g) Idem *Tom. X. pag.* 148. *sqq.*

1640. eines Cammer-Secretarii, mit sich in Oesterreich geführet hatte; dieses aber nicht so heimlich konte gehalten werden, daß es nicht die Catholicken, mit welchen die Fürstin allenthalben umgeben war, solten ausgekundschafftet haben; So gab zwar der Fürst seiner Gemahlin nebst ihren Bedienten den Raht, daß sie, mitlerweil er sich um ihre Religions-Freyheit bey den Kayser bemühete, das laute Singen Lutherischer Lieder einstellen, und damit so lange an sich halten möchten, bis er von Ihro Kayserliche Majestät das freye Exercitium erhalten hätte. Doch es daurete kaum vier Monahte nach ihrer Ankunfft in Oesterreich, als mehrbesagter Fürst von der Kayserlichen Regierung zu Grätz im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät ein Schreiben empfing, krafft dessen denen sich bey dessen Frau Gemahlin Hoffstatt befindenden uncatholischen Persohnen die Abreise anbefohlen, und zu ihrer endlichen und würcklichen Abziehung ein Terminus von drey Monahten vorgeschrieben ward. Und, als man nicht so gleich zu deren Abzug Anstalt machte, war innerhalb wenig Wochen ein abermahliger Befehl da, des Inhalts: **Mehrbesagte uncatholische Persohnen über den ermeldten *Termin* keines weges aufzuhalten, sondern sie allesammt, zumahlen aber den Cammer-Schreiber oder *Secretarium*, welcher Ihro Kayserlichen Majestät habenden eigentlichen *Information* nach ein *formal Prædicant* seyn solle, stracks fort, und ausser Land zu schaffen;** nebst angehängter Bedrohung, da diese Abschaffung *in præfixo termino* nicht solte fürgenommen werden, daß die Regierung nach dessen Verstreichung dieselbe gleich stracks fürnehmen und ins Werck richten würde. Welchem Kayserlichen Befehl denn alsobald muste nachgelebet werden. Wie davon die lesenswürdige Urkunden neulich dem Publico sind mitgetheilet worden. (h) Bey welchem Zustande es denn auch sonder Zweiffel bis an den Westphälischen Frieden im Jahr 1648. wird geblieben seyn.

LXVII.

Was bey und in dem Westphälischen Frieden der Evangelischen Oesterreicher halben gehandelt und beschlossen. Weswegen so wenig zu ihrem Vortheil ausgerichtet worden.

Auf

(h) Vid. Sammlung von Alten und Neuen 730. *pag.* 199. *sqq.* Add. ibid. *pag.* 1252. *sqq.*

Auf diesen Frieden hatten nun die Evangelischen Stände in Oesterreich nechst GOtt ihr meistes Vertrauen gesetzt, indem so wohl die im Exilio lebende Ober-Oesterreicher, als die sich im bedrängten Zustand befindende Nieder-Oesterreicher sich die feste Hoffnung machten, daß durch denselben jenen ihre abgenommene Güter, allen beyden aber ihr zerstöhrtes freyes Religions-Exercitium würde restituiret werden. Wie sie sich dann auch so gleich, als die Friedens-Handlungen angehen solten, bey denen Schwedischen Plenipotentiariis deßfalls meldeten. (a) Und da muß man gestehen, daß die allerseits zum Friedens-Congress zu Osnabrüg versammlete Evangelische Gesandten in denen Unterhandlungen, die von Anno 1645. an wegen derer Religions-Gravaminum gepflogen worden, sich ihrer Oesterreichischen Glaubens-Genossen anfangs nach allem Vermögen angenommen. Denn, nachdem sie am 10. October 1645. den Catholischen ihre Gravamina zuerst übergeben hatten, unter welchen das dritte General-Gravamen war: **Wie bißher die Evangelische Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, auch an den Orten, da sie das Exercitium theur erworben, auf das allerunbarmhertzigste gedrücket und verfolget, ihr publicum Exercitium ihnen genommen, das Jus emigrandi ihnen schwer gemacht, und sie ihrer Güter beraubet worden; dergleichen bißher gebrauchte Unbefugniß und Acerbitäten von nun an abzustellen, den Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wieder einzuliefern, das publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit aber, wo es durch pacta und præscriptiones hergebracht, förder zu vergönnen sey:** Und die Catholischen in ihrer Antwort und Gegen-Beschwerde sich hierauf erklährten: **Daß Ihr. Kayserl. Majest. dieses nimmermehr zugeben würden, indem ein jeder Fürst in seinem Lande Recht und Macht habe, über seine Unterthanen der Religion wegen das jenige zu disponiren, was er gut befinde;** So liessen sich die Evangelici hiedurch nicht irre machen, sondern in der darauf erfolgten ferneren Erklährung *in puncto Gravaminum* giengen sie noch deutlicher heraus, indem sie Num. 23. begehrten: „Daß den jenigen Unterthanen, welchen das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, vermög der Ferdinandischen Declaration „de dato den 24. September 1555. zuständig, oder die es sonsten per pa- 1645.

(a) Vid. SAM. PUFENDORFII *Commentar. de rebus Suecic. lib. XVII. pag.* 595.

1645. „cta, privilegia oder langen Gebrauch erworben und herbracht, selbiges noch„mahls gelassen, auch alle wiedrige gemachte Anordnung, Urthel, Trans„actiones, Accord, Revers und dergleichen cassiret und aufgehoben seyn „solle.“ Insonderheit was die Evangelischen in den Kayserlichen Erb-Landen betrifft, setzten sie Num. 24. hiezu: Im Königreich Böhmen sollen denen Evangelischen alle die Kirchen, Schulen und *Hospitalien*, die sie *Anno* 1618. gehabt, sammt denen *Intraden* und Gefällen wieder eingeräumet, daß sie die Evangelische Religion öffentlich darinnen zu treiben und zu lehren nicht gehindert, auch gleich auf jetztbesagte Maaß, mit denē Ober= Unter= und Inner=Oesterreichischen, imgleichen denen Mährischen Unterthanen gehalten werden. Wie aber die Catholische in ihren weiteren und endlichen *Compositions*-Vorschlägen Num. 13. am 12. Jul. 1646. darauf beharreten: „Weil denen Catholischen Obrigkeiten ratione Territo„rii & Superioritatis das Jus reformandi zustehe, und bereits den Evan„gelischen Unterthanen das Beneficium emigrandi im Religions=Frieden „vergönnet und zugelassen worden; daß es billig dabey verbleiben solle.“ So thaten die Evangelische nochmahls in ihrer Endlichen Gegen=Erklährung Num. XIV. besonders wegen der Kayserlichen Erb=Länder, nahmentlich derer Evangelischen Oesterreicher, diese nachdrückliche Vorstellung: Immassen die Evangelischen gehorsamst und auch ferner dieses allerunterthänigst bitten, die Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wollen, zugleich in dem gantzen Königreich Böhmen und *incorporirten*, nicht weniger auch denen Unter= Ober= und Innern=Oesterreichischen Erblanden, das *Exercitium* Augspurgischer *Confession*, wie sie es ein oder andern Orts, theils durch Majestät=Brieff, *Pacta* und *Privilegia* theuer erworben, hergebracht und hiebevorn in Uebung gehabt, theils auch ohne das in Krafft Religion-Friedens fähig; dabey sich auch Ihr. Kayserl. Majest. Hochlöblich Ertz=Fürstlich Haus Oesterreich, deroselben Land und Unterthanen, wohl und im Höchsten Flor und Aufnehmen befunden, allergnädigst wieder einführen, zu solchem ende den Ständen und Unterthanen selbiger Lande die Majestät=Brieff und andere *Privilegia* aufs neue allergnädigst *confirmiren*, die der Religion halber ausgewichene wieder einkommen, ihre vorige ingehabte, theils mit der Evangelischen Chur=Fürsten und Stände des Reichs, theils auf ihren eigenen Kosten erbaute Kirchen,

und

und andere zu ihrem Gottesdienst hiebevor-gebrauchte Ort wieder 1646. einräumen, oder, wo dieselbe durch Brand und in andere Weg abgangen, aufs neue aufbauen zu lassen, auch insgemein denen Unterthanen *libertatem conscientiæ*, und daß sie bey der Evangelischen Religion unverweigert bleiben mögen, zu verstatten, und sich hierin als ein Löblichster, Gerechtigster Kayser, der beyderley im Reich zulässigen Religionen, und Religion-verwandter Stände Unterthanen und angehörige zu schützen und zu handhaben gnädigst gleich geneigt, dem gantzen Reich, und sonderlich denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen allergnädigst und Hochrühmlichst zu bezeigen, und die darmit zu Ehr des schuldigsten, allerunterthänigst *respect* gehorsambst Danck, auch beyderley Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen selbst, sammt dero Unterthanen zu vorigem Teutschem Vertrauen zu *obligiren*, aufzumunderen, zusammen zu verbinden, und damit das rechte *Fundament* dem Teutschen Reich, zu Wiederholung voriger Kräfften, Hohen Flors und Glory, an ihrem höchsten Kayserlichen Orth, erstes zu legen. Was hierauf von Seiten der Catholischen vor eine Antwort erfolget sey, wollen wir aus ihrer Endlichen Erklährung hören, die sie am letzten November 1646. von sich gaben, und also lautet: Obwohl von den Augspurgischen *Confessions*-Verwandten nicht weniger, als auch denen Königlichen Schwedischen *Legatis* inständiges Ansuchen gethan worden, daß auch in Ihrer Kayserl. Majest. Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen die Religion frey gestellet, oder doch wenigst die jenige, so sich in denselben anitzo der Augspurgischen *Confession* zugethan befinden, für sich und ihre Nachkommen derentwegen nicht angefochten, noch aus dem Lande auszuweichen, und das ihrige zu verkauffen getrungen, sondern darin zu verbleiben, und des ihrigen zwar ohne Verstattung des Religions-*Exercitii* geduldet werden solten; So haben sich doch Ihr Kayserl. Majest. ein vor allemahl dahin erklähret, daß sie ihr wegen solcher Ihrer Erb-Königreichen, Fürstenthumb und Landen, weder in *Politicis* noch *Ecclesiasticis*, einige Maß noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechtens, so sich in *jure reformandi* Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beeden Religionen bis dahero vielfältig gebraucht, entweren lassen, gestalten Sie auch deswegen mit denselben in einigem *Pact* nicht verfangen wären. Die

Röm.

1646. Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr wollen aus lauter Kayserl. Königl. und Landesfürstl. Gnaden, ganz aber aus keinem *Pacto*, wie Sie dann durch diese gnädigste Erklährung darzu keines weges verbunden seyn wollen, die Obern und Politischen Standes Persohnen, so in Dero Erb-Landen, doch ausser Königreich Böhmen, Ober- Unter- und Inner-Oesterreichischen Landen, und des Marggraffthums Mähren Augspurgischer *Confession* zugethan, und noch der Zeit in gedachten Landen wohnen, biß ende des Jahrs 1656, gnädigst zu gedulden; doch, daß sich unter wehrender dieser Zeit dieselben allen Gehorsambs befleissen, auch hernacher, wann sie *emigriret* seyn werden, und ihre Güter nicht hätten verkauffen können, jedesmahl auf vorhergehendes gehorsamstes Anmelden, bey vorgesetzter Landes-Obrigkeit, zu ihren Gütern zuzusehen, gnädigst verstatten. Dis waren die Unterhandlungen, auf welche sich das jenige gründete, was die Evangelischen Stände in Oesterreich durch diesen Frieden erhielten; (b) woraus man schon erkennet, daß sie sich in ihrer Hoffnung sehr betrogen gefunden. Wie denn die jenigen Articuln, die ihrentwegen in dem Instrumento Pacis Westphalicæ eingerückt worden, so beschaffen sind, daß weder die Ober- noch die Nieder-Oesterreicher sich derselben sonderlich zu erfreuen hatten. Denn, was die Ober-Oesterreicher betrifft, so war zwar auch um ihrentwillen in dem vierten Articul folgender Sus gesetzt:

QUi subditi & Vasalli hæreditarii Imperatoris & domus Austriacæ sunt, eâdem gaudeant Amnestiâ, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum. (c)

Die der Röm. Kayserl. Majest. und Hauses Oesterreich Unterthanen und Erb-Vasallen sind, sollen der *Amnestia*, so wol an Person als Leben, *Dignit*ät und Ehre geniessen, mögen auch in ihr voriges Vaterland wieder einkommen: Jedoch, daß sie sich derselben Königreichen und Provincien Gesetzen gemäß bezeigen.

Allein

(b) Deliberationes & concertationes de hac Austriacorum autonomia, inter Legatos Cæsareos ex una, & Svecicos ac Evangelicos ex altera parte, prolixa & accurata opera recenset Tob. Pfannerus *in Hist. Pacis Westphalica*, inpr. *pag.* 428. *seqq.* 440. *seqq.* 564. *seqq.* 578. *seqq.*

(c) vid. Instrum. Pac. Westph. *Art. IV.* §. 52.

Allein da die letzten Worte: *Se accommodare legibus* &c. nach der Erkläh- 1646.
rung des berühmten HENNINGES so viel heissen sollen, als *renunciare publico religionis suæ exercitio*, (d) so werden die jenige unter ihnen, die ihre Evangelische Religion lieb gehabt, nach der Rückkehr in ihr Vaterland wohl wenig Verlangen getragen haben. Die Restitution ihrer eingezogenen Güter anlangend, so hatten zwar die Schwedischen Plenipotentiarii gesucht, die Kayserlichen dahin anzuhalten, daß der Terminus restitutionis biß auf das Jahr 1618. extendiret werden möchte; Allein auch hier ward nichts mehr erlanget, als, daß ihnen die Güter, so seit Anno 1630. confisciret worden, und zwar in dem Stande, darinnen sie itzo zu befinden, ohne Erstattung derer Kosten und genossenen Einkünffte oder zugefügten Schadens, solten ausgeantwortet werden. (e) Daß also die jenigen Güter, welche vor der Zeit auf Kayserlichen Befehl in Besitz genommen, und sich nach dem Geständniß der Kayserlichen Gesandten selbst auf einige Millionen beloffen, vor gantz und gar verlohren erklähret worden. (*Amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.*) Ob aber auch die übrigen Güter von An. 1630. an restituiret worden, daran wollen einige sehr zweiffeln. Welches wir jedoch an seinem Ort lassen gestellet seyn. Denen **Nieder-Oesterreichern** gieng es mit ihrer gehofften Religions-Freyheit nicht viel besser. Denn, wenn wir das eintzige ausnehmen, daß die Catholischen den Punct wegen der auf An. 1656. bestimmten Emigration fallen lassen, so blieb es lediglich bey dem, wie sie sich gegen die Evangelische in den vorhergegangenen Unterhandlungen erklähret hatten. Wir wollen den paragraphum, der diese Evangelischen Bekenner insonderheit angehet, von Wort zu Wort hersetzen:

QUod vero ad - - - de præsenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones & Nobiles attinet, quamuis Cæsareæ Maj. Jus reformandi Exercitium Religionis non minus quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto,

WAs aber die - - - itziger Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Grafen, Herren und Ritter-Stands betrifft, ob zwar der Römischen Kayserl. Majestät das Recht, das Religions-*Exercitium* zu *reformiren* nicht weniger als andern Königen und Fürsten zuste-

(d) *Meditatt. ad Instr. Pac. p.* 121. conf. GODOFR. FERDIN. de BUCKISCH & LÖWENFELS *Observat. Hist. Polit. in Instr. Pacis Westph. pag.* 121. sq. qui eandem horum verborum dat interpretationem.

(e) Instrum. Pacis *Artic. IV.* §. 53. 54.

1648. juxta dispositionem præcedentis versiculi: *Pacta autem* &c. sed ad interventionem Regiæ Majestatis Sveciæ & in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum, permittit, ut ejusmodi Comites, Barones & Nobiles, - - - ob professionem Aug. Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis exercitium in locis vicinis extra territoria frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice vivant, seque tales præstent, quales erga summum Principem decet. Si vero sua sponte emigrarint, bona sua immobilia vendere, vel nolint vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto. (f)

het, jedoch, nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehendem Articuls, noch vorgangenem Vertrag &c. sondern uff *Interposition* der Königl. Majest. in Schweden, und den Augspurgischen *Confessions*-Verwandten zu Lieb, lassen sie zu, daß selbige Grafen, Herren und Edlen = = = wegen *Profession* der Augspurgischen *Confession*, von Orten und Gütern nicht dürffen ausweichen, noch auch umb ihrigs *Exercitium* in nechst angrenzenden Orten, ausser Gebiets zu besuchen, behindert werden sollen. Da sie aber von selbsten abziehen thäten, und ihre liegende Güter entweders nicht verkauffen wolten, oder nicht verleihen möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, umb ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten, zugelassen seyn.

Dieses war nun gar etwas weniges, daß die Evangelischen Oesterreicher erhielten, in Ansehung dessen, worauf sie bey ihren langwierigen Bedrängnissen waren vertröstet worden. Frägt man nun nach die eigentliche Ursache: Weswegen bey solcher schönen Gelegenheit, und da die Evangelischen im Römischen Reich überall eine so herrliche Religions-Freyheit erlanget, vor ihnen so wenig ausgerichtet worden? so sind die Meynungẽ deßfalls unterschiedlich. Der berühmte PUFENDORFF will alle Schuld dessen auf die Evangelische Reichs-Stände oder deren bey dem Friedens-Congress versammlete Gesandten schieben. Denn so berichtet er; „Daß wie die Schwedische Gesandten so hart darauf bestanden, „daß die Unterthanen des Kaysers, besonders die Oesterreicher, ihre völlige Re„ligions-Freyheit erlangen möchten, die Kayserlichen Plenipotentiarii mit „den Evangelischen Gesandten ins besondere geredet, und ihnen vorgestellet: „Wie

(f) Art. V. §. 39.

„ Wie der Kayser seiner Evangelischen Unterthanen wegen nicht das geringste 1648.
„ mehr, als schon geschehen, bewilligen würde: Daher, wofern die Schweden
„ dieser Ursachen halber den Krieg weiter fortsetzen wolten, man dieses zwar müste
„ geschehen lassen, aber dadurch die bißherige Friedens-Handlung unfehlbahr
„ würde abgebrochen werden. Durch welche Vorstellung die Evangelischen
„ wären bewogen worden, denen Schwedischen Gesandten allein die Ausma-
„ machung dieser Sachen zu übertragen, mit der Erinnerung, das Beste der
„ Evangelischen Unterthanen des Kaysers, so gut sie könten, zu besorgen, jedoch
„ also, damit ja nicht um ihrentwillen die gantze Friedens-Handlung
„ möchte zerrissen werden. Daher, wofern sie nicht würden erhalten kön-
„ nen, daß dieselben so völlig, als vor der Böhmischen Unruhe, in ihre Reli-
„ gions-Freyheit gesetzet würden, sie nur um einige Kirchen und Schulen in ge-
„ wissen Districten anhalten möchten. (g) Welches zwar von den Schwe-
„ den auch geschehen, aber von den Kayserlichen beständig abgeschlagen worden;
„ weil dieselben schon unter der Hand erfahren, daß die Evangelischen nicht eben
„ gar starck auff diesen Punct drüngen.“ (h) Und gewiß, wofern dem so wä-
re, wie PUFENDORFF erzehlet, so könte es um so viel weniger entschuldiget wer-
den, als man hernach erfahren, daß der Kayser schon würcklich seinen Gesand-
ten die Vollmacht gegeben gehabt, den Schweden, da es nicht zu ändern, in
diesem Stück zu favorisiren; ja in der Unterhandlung selbsten die Kayserlichen
einer Evangelischen Kirchen vor Wien zu bauen, Erwehnung gethan. (i) Doch,
so unschuldig auch PUFENDORFF die Herren Schweden in dem Fall erklähren
will, so will dieses gleichwohl nicht von allen geglaubet werden. Ein Italiäni-
scher Prelat, welcher mit dem Päbstischen Nuntio, FABIO CHISIO, auf dem
Friedens-Congress gegenwärtig gewesen, und dessen Anmerckungen erst nach
seinem Tode unter dem Titul: *Arcana Pacis Westphalicæ* zu Franckfurt
1698. 4. publiciret worden, will uns versichern, daß, nachdem die Schwe-
den wegen derer Evangelischen Unterthanen des Kaysers die erste Proposition
gethan, sie hernachmahls in den Unterhandlungen dieser Sachen nur Discurs-
weise und obenhin gedacht hätten. (k) Andere wollen gar behaupten, daß der

Pp 2 Kayserl.

(g) *Commentar. de rebus Suecic. lib. XIX.* §. 109. *pag.* 736.

(h) Ibid. *lib. XX* § 97. *pag.* 815. *seq.* (i) Ibid.

(k) *Sveci ita se gesserunt semper, ut, quia post editas propositiones primas nihil fere hujus rei causa, nisi leviter discurrendo, protulerant in medium, Cæsareanos in aliquo metu quidem, sed spe majori continerent, futurum, ut silentio negotium præteriretur,* Vid. lib. cit. *pag.* 380.

1648. Kayserl. Principal-Gesandte, Graff von **Trautmansdorff**, mit 600000. Reichsthlr. oder sechs Tonnen Goldes von den Schweden erkaufft hätte, daß sie diese Sache der Evangelischen Unterthanen des Kaysers nicht so starck treiben möchten; Und daß deswegen zwischen ihnen beyderseits heimlich ein schrifftlicher Vergleich sey aufgerichtet worden. Wie denn die Kayserlichen Gesandten selbst den Evangelischen dieses Geheimniß geoffenbahret, also, daß dieselben dadurch veranlasset worden, wegen des gedachten schrifftlichen Contracts die Schwedischen Gesandten anzusprechen, von welchen sie aber hierüber keine deutliche Erklährung erhalten können. (l) Der Herr PUFENDORFF gedencket auch dieser Beschuldigung mit klahren Worten; und erklähret sie vor eine offenbahre Verleumdung, worüber sich auf Befehl der Königin CHRISTINA der Gesandte SALVIUS, als über einer gantz und gar unerweißlichen Sache habe beschweren müssen, wie denn die Königin auf ihr Gewissen versichert habe, daß nichts daran sey. (m) Allein, wenn auch dem so wäre, daß die Königin überall nichts darum gewust, so bleibt dennoch der Scrupel übrig: Ob nicht die Gesandten, ohne wissen und Willen der Königin, sich haben können bestechen lassen, in dieser Sachen zu thun, was die Kayserlichen gerne gewolt. Wenigstens will dieses dem Herren SALVIO nahmentlich in öffentlichen Schrifften vorgeworffen werden. (n)

LXVIII.

Wie nach dem Westphälischen Frieden die Bekäntniß der Evangelischen Warheit bey den Herren und der Ritterschafft unter-

(l) vid. PFANNERUS *Hist. Pac. Westph. lib. V.* §. 29. 30. *pag. m.* 580. *seqq.* Add. verba HENNINGESII: *Vulgo creditur, nec dissimulatum ab ipsis Caesareanis fuit, Ferdinandum Caesarem a Suecis ingenti pecunia summa redemisse, ne suis officiis huic postulato penitus insisterent.* Meditatt. ad Instrum. P. W. *pag.* 121.

(m) *Commentar. de rebus Suec. lib. XXIII.* §. 10. *pag.* 981. a. conf. *lib. XX. pag.* 875. *seq.*

(n) SALVIUS, *Legatus Suecicus Osnabrugae, ab Hispanis pelvim ex auro obryzo accepit, & à Caesareanis octoginta millia Vallensium, a Bremensibus viginti millia; Hinc ille permisit inseri paragraphum Bremensem Instrumento Pacis. Idem permisit regnum Bohemiae haereditarium fieri, & circa haereditariorum Caesaris subditorum religionem nihil aliud sibi reservare Suecos, quam jus intercedendi, cum econtra altera pars sibi reservaverat jus denegandi. Hinc* SALVIUS *in Suecia postea fuit valde exosus, felixque ante abdicationem* CHRISTINAE *obiit.* Vid. *Miscell.* LEIBNITIANA pag. 422. seq.

unter der Ens allmählig abgenommen, und endlich fast 1651.
gantz und gar aufgehöret habe. **Was es mit den Nieder-lags-Verwandten zu Wien vor eine Beschaffenheit habe.**

Und also musten sich die Evangelischen Stände in Nieder-Oesterreich an dem jenigen begnügen lassen, was ihnen in dem Westphälischen Friedens-Schluß in Ansehung ihrer Religions-Freyheit war zugestanden worden. Sie hatten sich auch nunmehro keine Hoffnung weiter zu machen, daß ihnen etwas mehreres, als sie erhalten, würde erlaubet werden. Vielmehr war man Catholischer Seits allenthalben aufmercksam, damit so wohl den Ständen, als auch andern Evangelischen, die sich in Oesterreich aufhielten, alle Gelegenheit, ihr Religions-Exercitium weiter auszubreiten, möchte benommen werden. Wolten andere **Lutheraner** ausser denen von dem Herren- und Ritter-Stand sich mit denselben gleicher Freyheit bedienen, und nach die angrentzende Oerter reisen, ihres GOttesdienstes zu pflegen; so ward das als eine Sache angesehen, die ihnen schon längstens durch ausgegangene Generalia verbohten gewesen. Da sich aber dieselben auf den Westphälischen Friedens-Schluß zu gründen meyneten, als ob krafft desselben nunmehro dergleichen Generalia aufgehoben, und allen und jeden das Ausreisen nach Evangelische Oerter frey stehe; so ward am 3. Aprilis 1651. ein besonderes Patent publiciret, in welchem allen und jeden Uncatholischen dieses Ausreisen zu ihrem Exercitio gäntzlich untersaget, und solches allein denen Landes-Mitgliedern von Herren und Ritterstand **unter der Ens** vermöge des Westphälischen Friedens erlaubt zu seyn, angedeutet wurde; nebst angehängter Bedrohung schwerer Straffe, wofern sie sich solchen Auslauffs nicht enthalten würden. (a) Als auch die Liebe zu ihrer Religion die Evangelische Herren und Ritterschafft bewog, daß sie nicht gern andere, als **Lutherische** Bediente um sich hatten, welche mit ihnen zu ihrer Devotion nach Ungarn reiseten, auch sich untereinander mit lesen, beten, singen selbst erbaueten, ja auch wohl bißweilen unvermerckt Evangelische Prediger unter fremden Titul und Tracht sich auf ihren Schlössern mögen aufgehalten haben; so wurden am 4 Januar. 1652. zwey scharffe Edicta publiciret, deren ersteres unterschiedene Verordnungen wegen der Feyer-Tage und des Fleisch-essens, als auch andere die **Lu-**

(a) Vid. Lünigius im Reichs-*Archiv, Part. Special, Contin. I. p.* 103. *seq.*

1652. theraner angehende Sachen in sich enthielte; (b) Das andere aber ein vollenkommenes Reformations-Patent war, in welchem so wohl mehrbesagten Evangelischen Ständen, als allen heimlichen **Lutheranern** ihre Gewissens-Freyheit auf alle Weise eingeschrencket ward; (c) Wie aus dessen wörtlichen Inhalt unten in den **Beylagen** (d) mit mehreren zu erkennen ist. Bey diesem allen aber wurde denen Evangelischen Ständen **unter der Ens** vor ihre Personen das jenige, was ihnen im **Westphälischen** Frieden versprochen worden, so viel man weis, treulich gehalten, indem sie in den folgenden Jahren, bey öffentlicher Bekänntniß zum Evangelisch-**Lutherischen** Glauben, ungehindert auf ihren Gütern lebten, oder auch nach befinden dieselben verkaufften, und sich an Evangelische Oerter zu wohnen begaben. Wie denn unter andern Herr **Otto Christoph Teuffel**, Freyherr, von **Gundersdorff** und **Weyrburg** noch biß anno 1688. im Besitz seiner Güter ruhig blieb, im selbigen Jahr aber dieselben erst verkauffte, und mit Zurücklassung sehr schweren Abzug-Geldes sein Vaterland im Jahr 1689. verließ, und sich nach **Sachsen** begab, woselbst er damahls als ein eyferiger Bekenner der Evangelischen Wahrheit von dem Churfürsten **Johann Georg** dem **Dritten** sehr gnädig aufgenommen, und alsobald zu dessen geheimten Rath erklähret worden, aber im folgenden Jahr 1690. zu **Dresden** seelig gestorben ist. (e) Es war aber dieses das bequehmste Mittel, dem **Lutherthum** unter denen vom Herren und Ritterstand das Garaus zu machen. Denn es blieb einmahl vor allemahl bey dem im Westphälischen Frieden gemachten Schluß. Obgleich auch die Schwedische Gesandten nebst den Evangelischen Reichs-Ständen sich damahls vorbehielten, für die **Oesterreicher** bey dem Kayser um eine mehrere Religions-Freyheit anzuhalten; (f) so ward doch auf dieses Reservatum nachmahls so wenig reflectiret, daß, als im Jahr 1654. die Evangelische Stände auf den Reichs-Tag zu **Regenspurg** desfalls ein Memorial an den Kayser übergeben wolten, sie nicht nur keine Resolution darauf erhielten, sondern gar erfahren musten, daß die Kayserliche Ministri sich weigerten, das Memorial anzunehmen, mit dem

(b) Idem *loc. cit. pag.* 104. *seqq.* (c) Idem *ibid. pag.* 106. *seqq.* (d) Num. XII.

(e) Vid. ex Carpzovio B. D. Gözii *Diptycha Exulum pag.* 195. *seqq.*

(f) *Et cum de majori Religionis libertate in Provinciis Austriacorum varie sed incassum actum sit, Reg. Maj. Svec. & Aug. Conf. Ordines facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud suam Cæs. Majestatem, pace tamen semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate, ulterius respective amice interveniendi.* Instrum. Pacis Westphal. *Art. V.* § 41.

dem Zusatz, daß der Kayser Macht habe, in seinen Landen wegen Einrichtung des Religions-Wesens eine solche Verfassung zu machen, die ihm gefalle. (g) Daß daher die noch übrigen Bekenner der Evangelischen Wahrheit von Herren und Ritterstand sich entweder durch die Emigration, oder durch den Tod, oder auch durch die Apostasie und Uebergang zum Pabstthum allmählich verlohren, und also unter ihnen das **Lutherthum** mit der Zeit fast gantz und gar ausgestorben ist. Indessen, obgleich es GOtt geschehen lassen, daß das Licht der Evangelischen Wahrheit bey den Ständen **unter der Ens**, so viel man höret, mehrentheils erloschen, so hat es doch auch seiner Güte gefallen, biß auf diesen Tag einige Ueberbleibsel der **Lutherischen** Religion in **Oesterreich**, besonders in der Kayserlichen Residentz-Stadt **Wien**, beyzubehalten. Denn nicht zu gedencken, daß denen Gesandten der beyden Crohnen, **Dännemarck** und **Schweden**, die sich zur Evangelischen Lehre bekennen, frey stehet, einen Evangelischen Prediger mit sich zu führen, und in ihren Häusern mit ihren Bedienten einen Evangelischen GOttesdienst anzustellen, welcher auch bey Abwesenheit der Gesandten nicht gehindert wird: Nicht zu erwehnen, daß sich an einem solchen Ort, allwo das Ober-Haupt der gantzen Christenheit seinen ordentlichen Sitz hat, nohtwendig eine grosse Anzahl **Lutheraner**, hohen und niedrigen Standes, theils um ihrer Angelegenheiten willen, theils die Kayserliche Hoffstatt und Regierung genauer kennen zu lernen, aufhalten muß, welchen als fremden und reisenden Personen ihre Gewissens-Freyheit ungekränckt gelassen werden muß, und auch gelassen wird; So haben sich schon von den Zeiten Kaysers MAXIMILIANI I. bis itzo gewisse auswärtige Kauff- und Handels-Leute in **Wien** befunden, welche man **Niederlags-Verwandte** nennet, weil sie aus dem Römischen Reich und andern Fürstenthümern und Landen ihre Waaren und Gühter nach **Wien** gebracht, und daselbst gleichsam niedergelegt, und von daraus in gantz **Oesterreich** und andere umliegende und anstossende Erb-Königreiche und Länder ihre Kaufmannschafft getrieben haben, und noch treiben. Wie dann die **Niederlags-Ordnung**, welche Kayser MAXIMILIANUS I. ihnen Anno 1515. ertheilet, und in welcher ihre Privilegien und Freyheiten nach der Länge beschrieben werden, annoch vorhanden ist; (h) wie auch die Confirmation und Extension solcher Privilegien und Freyheiten, wie sie dieselbe anno 1615. vom Kayser MATTHIA, anno 1625. vom Kayser FERDINANDO II. und anno 1662. vom Kayser LEOPOLDO erhalten haben. (i) Diese Handels-Leute, da sie aus unterschiedenen Provincien des Römischen Reichs 1654.

(g) Vid. HENNINGES *Meditatt. ad Instrum. P. W. p.* 648. *seq.* add. PFANNERI *Hist. Comit. Imp. celebratorum Anno* 1652-54. *lib. VII.* §. 27. *seqq. pag.* 912. *seqq.*

(h) Vid. LÜNIGIUS *loc. sæpe cit. pag.* 130. *seqq.* (i) Idem *ibid. pag.* 133. *seqq.*

1654. Reichs nach Oesterreich gekommen, haben zugleich die Evangelische Religion mit nach Wien gebracht, auch als Ausländische und Fremde im Gebrauch derselben ihre völlige Gewissens-Freyheit bisher behalten. Zwar, wie der Kayser FERDINANDUS II. in dem 1627. und folgenden Jahren die grosse Reformation in Oesterreich, und besonders in der Stadt Wien anfing, so ward zugleich die Religions-Freyheit dieser Niederläger ziemlich eingeschrenckt, indem sie zwar als ausländische Kauf-Leute, vor ihre Personen in ihrer Religion nicht gestöhret wurden, aber ihnen gleichwohl nicht länger als 6 Wochen jährlich in Wien zu seyn und zu ihrer Handlung zuzusehen, wolte erlaubet werden: Wobey ihnen ausdrücklich anbefohlen ward, ihre Handlungen in der Niederlag nicht, wie bisher geschehen, mit Evangelischen, sondern jederzeit mit Catholischen Factorn und Handels-Dienern zu bestellen. (k) Indessen ist zu vermuhten, man werde, was die Zeit des Aufenthalts betrifft, wie auch wegen derer Factoren und Handels-Diener nachher etwas von solcher Schärffe nachgelassen haben. Wie dañ die Niederläger auch würcklich und nahmentlich von der im Jahr 1652. angestellten Reformations Commission in dem desfals publicirten Patent ausgeschlossen wurden. (l) Und als man im Jahr 1653. ihrer Mitglieder Wittwen und deren vater-lose Waysen unter jetzt-erwehnte Reformation ziehen wollte, so erhielten sie auf aller-unterthänigste Vorstellung von dem Kayser FERDINANDO III. eine allergnädigste *Reformations-Exemtions-Resolution*, (m) welche nachmahls anno 1662. vom Kayser LEOPOLDO confirmiret ward. (n) Und so werden unter **jetzt glorwürdigst regierender Kayserlichen und Catholischen Majest.** allergnädigsten Schutz dieselben sich ebenfalls ihrer bisherigen Religions-Freyheit zu erfreuen haben.

Der GOTT aber aller Gnaden regiere die Hertzen aller Evangelischen, die noch itzund in Oesterreich leben, sie mögen nun hohen oder niedrigen Standes seyn, durch seinen heiligen Geist, daß sie sich nicht allein zu der jenigen Lehre, von deren Wahrheit sie aus dem Wort GOttes überzeuget sind, mit dem Munde bekennen, sondern dieselbe auch beständig mit einem wahrhafftig-Evangelischen, das ist, einem frommen und gottseeligen Wandel ziehren, und also der mit der wahren Gottseeligkeit verknüpften Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens theilhafftig seyn und bleiben mögen.

(k) Vid. Kaysers *Ferdinandi II. Edict*, wie es der uncatholischen Niederlags-Verwandten halber gehalten werden solle de an. 1630. apud LÜNIGIUM *l. c. p.* 99.
(l) Idem *ibid. p.* 109. (m) Idem *l. c. pag.* 136. (n) Ibid. *pag.* 137. *sqq.*

Nützliche

Nützliche Beylagen zur Historischen Nachricht von den Schicksahlen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich.

Beylagen.

Num. I. ad pag. 32.

Der Brief, welchen FERDINANDUS I. damals Römischer König, im Jahr 1537. an D. MARTINUM LUTHERUM soll geschrieben haben. Aus GOLDASTI TOMO III. Constitutionum Imperialium. f. 561. auf Lateinisch, und aus dessen Reichs-Satzungen Part. I. f. 274. auf teutsch.

Venerabili & Docto, nostro & Imperii dilecto fideli, MARTINO LUTHERO, Sacræ Scripturæ Doctori Wittenbergæ.

FERDINANDUS Dei gratia Romanorum, Hungariæ & Bohemiæ Rex &c.

VEnerabilis, Docte, devote. Tametsi antehac, cum in juventute nostra in Germaniam venimus, & primum Ducalem, postea ibidem divina favente clementia Regiam administrationem ingressi sumus, li-

Dem Ehrsamen und gelehrten, unserm und des Reichs lieben, getreuen, MARTIN LUTHER, der heiligen Schrifft Lehrer zu Wittenberg.

FERDINANDUS von GOTTes Gnaden, Römischer, Ungarischer und Bohemischer König 2c.

EHrsamer, gelehrter, andächtiger. Wiewol Wir vor der Zeit, als Wir in Unserer Jugend in Teutschland ankahmen, Uns erstlich in Fürstliche, und folgend, durch gnädige Verleyhung des Allmächtigen, Königliche Regierung begeben, ob deinen da-

bri tui tunc & deinceps editi nobis displicuerint, & ex instructione quorundam Concionatorum & Confessariorum nostrorum, eosdem hæreticorum, seductoriorum & sanctæ Romanæ Ecclesiæ statutis & præceptis adversantium loco habuerimus: nihilominus proxime præterito biennio, tantum temporis & otii de negotiis necessario nobis incumbentibus detraximus, quantum ferebat & sinebat necessitas, ut quosdam tuos libros, præsertim commentarios in Psalmos, ad Principum & Regum gubernationem præcipue formatos, percurreremus.

mahlen, und folgenden ausgangnen Schrifften und Lehren kein gefallen gehabt, sondern etlicher unserer Predicanten und Beicht-Väter Bericht nach, dieselbe für ketzerisch, verführisch und Heil. Römischer Kirchen Satzungen und Geboten widerwärtig und ungemäß geacht: so haben wir doch verschiener zwey Jahr, so viel unsere treffentliche obliegende Geschäffte, daran wir je zu Zeiten uns wenig Weil abgebrochen, erleiden mögen, unterfangen in etlichen deinen Büchern, und fürnemlich ausgelegten Psalmen, die auf Königlich und Fürstlich Regiment meistes theils gerichtet, gelesen.

His etiam hoc intervenit, quod quidam ex Confessariis nostris, Ordinis Minorum, quem nobiscum ex Hispania adduximus, non ita pridem in Domino defunctus, paulo ante suum obitum nos ad se evocavit, fassus, nos hactenus à se fuisse seductos, nec veram semitam ad cœleste regnum monstratam, etiam atque etiam obsecrans, ut amore Dei ducti sibi ignosceremus, utque in posterum una cum à Deo nobis concessis Regnis, Principatibus, & Regionibus salutiferum Evangelium, per Te diligenter & fideliter traditum & in lucem

2. Darneben ist auch mit eingefallen, daß unserer Beichtväter einer, Parfüsser Ordens, den Wir aus Hispanien gebracht, unlängst in GOtt verschieden, der Uns kurtz vor seinem Abschied zu ihme gefodert, und bekennet, wie er Uns bißhero verführet, und den rechten Weg der Seligkeit nie gewiesen habe, mit höchster Bitte, ihm um GOttes Willen gnädiglichen zu verzeihen, und nun hinfürder mit Unsern von GOTT verliehenen Königreichen, Fürstenthumen und Landen das seligmachende Evangelium, so durch dich fleißig und treulich gelehret, und an Tag gegeben wird, unverzüglich anzunehmen, auch Unsern aller-

cem prolatum, absque omni mora amplecteremur, & charissimum Dominum & fratrem nostrum, Romanum Imperatorem eo dirigeremus & adduceremus, ut similia factitaret. Hoc si fieret, eo libentius & alacrius se obiturum mortem.

liebsten Herrn und Bruder, den Römischen Kayser, dahin zu leiten und bringen, daß dergleichen von seiner Majestät und Liebe auch geschehe, wolte er desto frölicher und lieber sterben.

Ad hæc ex Generosis & Nobilibus, Consiliariis nostris, Regnique dilectis & fidelibus, *Joanne Offling*, Cancellario Bohemico, & *Andrea Ungnad*, utroque Barone, qui concionem tuam superiore autumno Torgæ audiverunt, & præterea Colloquium tecum instituerunt, intelleximus, quomodo tunc Christianum sermonem habueris, & inter bona opera bonum discrimen statueris, illisque sufficienter & cum ratione, quibus tua doctrina nitatur fundamentis, exposueris.

3. Zudem, so seynd wir von den Wolgebohrnen und Edlen, Unsern Räthen, und des Reichs lieben getreuen, **Hanß Offling**, Bohemischen Cantzler, und **Andreas Ungnad**, beiden Freyherren, so deine Predigt vergangen Herbst zu **Torgaw** angehöret, darbey auch mündlich Gespräch und Unterrede mit dir gehabt, verständiget, wie du dazumahl einen Christlichen Sermon, und insonders der Werck halber gute Unterschid gemacht, auch ihnen sonst, von wegen deiner Lehr, worauf die gegründet sey, vernünfftig Bescheid gegeben habest.

Ex his & id genus aliis Christianis motivis, potissimum, quia vidimus, Papam & defensores ejus, quos tu propter doctrinam & mores, ut partim ex lucubrationibus tuis cognovimus, variis modis aspere & severe aggressus es, in magnam pusillanimitatem redactos & (quod tibi dictum volumus) prorsus imparatos ad tibi resistendum esse, accidit, ut Re-

4. Aus den und andern Christlichen Bewegnissen, bevorab weil wir den Bapst und seine Gelehrten, die du ihrer Ordnung, Lehr und Lebens halber, als wir zum Theil aus deinen Schrifften erkundiget, in vielfältige Wege ernstlich und beschwerlich angetastet, wider dich so kleinmühtig und (wie Wir wol melden mögen) unverfasset und unverlaglich spüren, sich unser Königlich Gemüht, welches vorhin gegen

gius noster animus, tibi antea parum propitius, fuerit mitigatus, & (Deo in æternum sint debitæ grates laudesque) eò impulsus, ut doctrinam tuam, quatenus constanter divinæ & Biblicæ scripturæ insistes, nec quidquam seditiosum, vel Christo dissentaneum docebis, æquo animo tolerare possimus. Jam enim, proh dolor, experimur, Papam ejusque asseclas hactenus quæsivisse, quæ sua sunt, nobisque paleas pro tritico præbuisse & venditasse.

Hinc constituimus, hujus & aliorum magni ponderis negotiorum gratia, ad Cæsaream Majestatem, Dominum & fratrem nostrum charissimum, commemorabilem Legationem, Evangelio faventem, in Hispaniis amandare, quæ ad Majestatem suam preces, obsecrationes & obtestationes nostri Confessarii, piæ memoriæ, & ea itidem, quæ ex libris tuis ipsimet cognovimus, referat, cumque Majestate & charitate ejus diligenter tractet, num in eandem sententiam pertrahi possit, de quo quidem minime dubitamus. Posito autem, Cæsaream Majestatem in eandem sententiam adduci non posse, decrevimus nos nihilomnus, tanquam Romanorum Rex, non ob-

dir ungnädig gestanden, und (GOtt sey in Ewigkeit Danck) dahin gewendet hat, daß wir nunmahls deine Lehre, sofern daß du bey göttlicher Biblischer Geschrifft beständiglich verbleibest, und darzu nichts aufrührisch oder wider Christum mengst, wol leiden und dulden mögen. Dann wir jetzt leider befinden, daß der Papst und die Seinigen bißhero daß ihre gesucht, und uns Sprew für Korn ausgetheilt, und verkaufft haben.

5. Drum wir bedacht seyn in wenig Tagen, dieser und anderer treffenlicher Sachen halben, zu hochgedachter Kayserlichen Majestät Unserm allerliebsten Herrn und Bruder, eine ansehnliche Bottschafft, die dem Evangelio geneigt ist, in Hispanien abzufertigen, und die Dinge, berührts Unsers Beichtvaters seligen Bericht, Bitte, und auch Unsern aus deinen Büchern erkundigten und gefasten Verstand nach, mit seiner Majestät und Lieb fleissig handeln, und Ermahnung thun lassen, ob wir seine Lieb, welches uns gar nicht zweifelt, dahin auch bewegen möchten. Und im Fall, wo es seiner Majestät und Lieb unerheblich, alsdann nichts destoweniger, ungeachtet des Papsts fürhabendes Concilium, als Römischer König, einen gemeinen Reichs-Tag, an gestante

stante indicto à Papa Concilio, Comitia loco & tempore opportuno convocare, ut nos cum Ordinibus & Civitatibus Sacri Romani Imperii, ex tuo & aliorum Theologorum Consilio, æquitati divinæ & humanæ convenienter in rebus ad religionem spectantibus, tandem unanimi consensu conformemus & uniamus: Hoc te, veritatis eo efficacius promovendæ gratia, celare noluimus. Datum in Comitatu nostro Tyrolensi, in civitate nostra Oeniponte, primo die Februarii, Anno 1537. Nostrorum Regnorum, Romani septimo, cæterorum duodecimo.

FERDINANDUS.

legene Walstat auszuschreiben, und Uns mit den Ständen des Heil. Römischen Reichs und Städten, dein und anderer Schrifftgelehrten Raht, göttlichem und billigem Ermessen nach, des Glaubens geistlicher Religion halber, einmütiglich und endlich vereinigen und vergleichen. Solches wolten wir dir, in der Wahrheit desto statlicher zu Wercken und zu vollführen, gnädiger Meinung nicht bergen. Geben in unserer Tirolischen Grafschafft, in Unserer Stadt Inßbrug den ersten Monats Februarii, anno &c. im sieben und dreißigsten, Unserer Reiche, des Römischen im 7. und der andern im 12. Jahre.

FERDINANDUS.

Ad Mandatum.

Damit man die Editiones dieses Brieses beysammen habe, so will noch eine dritte hinzufügen, von welcher man gewiß versichert seyn kan, daß weder FERDINANDUS noch LUTHERUS dieselbe mit Augen gesehen habe. Es ist dieselbe im Jahr 1630. bey Gelegenheit des ersten Augspurgischen Confessions Jubel-Festes von ANDREA MOLLERO, des Gymnasii zu Freyberg Conrectore verfertiget, und von demselben seiner dazumahl gehaltenen, und im folgenden Jahr herausgegebenen Oration *de effectu primam Augustanæ Confessionis promulgationem consequente* einverleibet, auch neulich in des gelehrten und fleißigen Herrn **Kappen** Ausführlicher Beschreibung gemeldten Jubel-Festes, *Part. I. pag.* 341. *seqq.* wieder aufgeleget worden. Ob nun gleich dieselbe mit den beyden vorigen gleichen Inhalts, so ist doch dieser Unterscheid, daß, an statt MOLLERUS den Original-Text des Brieses hätte beybehalten sollen, er vielmehr Belieben getragen, denselben in einer zierlichern Lateinischen Schreib-Art folgender massen mitzutheilen.

FERDINAN-

FERDINANDUS Dei gratia, Romanorum itemque Vngariæ ac Bohemiæ Rex, nostro ac S. R. Imperii fideli MARTINO LUTHERO S. S. Theolog. Professori Wittebergæ.

Quanquam, Vir honeste, fidelis atque devote, antehac quum in juventute nostra in Germaniam veniremus, & Principalem, mox etiam, Divina clementia sic disponente, Regiam capesseremus gubernationem, scripta, quæ isthoc & proxime insequenti tempore edebas, doctrinaque tua minime nobis probarentur, sed potius Concionatorum ac Confessionariorum quorundam nostrorum assertione persvasi, isthæc ceu hæretica perversaque, ac Romanæ Ecclesiæ decretis statutisque adversa minimeque congrua damnaremus, non supersedimus tamen, per annos duos proximos abhinc libellis quibusdam tuis, præsertim vero expositionibus Psalmorum, eorum maxime, qui de Regio ac Principali Regimine tractant, legendis tantum, quantum cœteris nostris gravissimis negotiis succidere licuit, temporis impendere. Cui insuper accessit, quod non ita pridem unus ex Confessionariis nostris Ordinis Nudipedalium, quem ex Hispaniis nobiscum adduximus, fatis pie defunctus, paulo ante obitum suum nobis ad se vocatis, confessus est, quomodo nos hucusque seduxerit, neque veram ad æternam salutem viam ostenderit, orans & obsecrans, ut noxam hanc ipsi clementer condonaremus, atque deinceps una cum regnis nostris, principatibus & provinciis salvificam sancti Evangelii doctrinam, quod per te fideliter doceatur atque in lucem proferatur, absque mora recipiamus, nec non charissimo Domino nostro ac Fratri, Romanorum Cæsari, ducem nos atque autorem, idem ut Majestas ipsius faciat, præbeamus, hoc enim pacto tanto lætius sese atque lubentius huic seculo valedicturum. Præterea cognovimus quoque e Consiliariis nostris, Regnique nostri fidelibus, Generosis atque Nobilissimis, Johanne Offlingio, Cancellario Bohemico, & Andrea Ungnadt, utrisque Baronibus, qui præcedenti autumno Torgæ concioni tuæ interfuerunt, & tecum coram collocuti, quod tum temporis dignum Christiano homine sermonem habueris, præsertim de bonis operibus, facto inter hæc

hæc discrimine satis bono, nec non qua cætera doctrinæ tuæ, & quibus ea nitatur argumentis, scitam iis rationem reddideris. Hisce igitur & aliis de causis, professioni Christianæ convenientibus, maximè vero, quod Papam & Clerum ejus, quorum Ordinem, doctrinam, & vitam, quantum nonnihil e scriptis tuis cognovimus, multis modis graviter taxas, adeo pusillanimes, & (quod omnino fatendum) imparatos, firmaque defensione destitutos deprehendimus, animus noster, quo ante in te fuimus satis infenso, clementior nunc erga te factus, atque (pro quo æternas DEO gratias agimus) eo nunc conversus, ut jam doctrinam tuam, dum modo scripturis Biblicis atque divinis constanter inhæreas, neque seditiosi quid, aut quod contra CHristum sit, eidem admisceas, bene ferre & tolerare queamus. Siquidem nunc demum, (proh dolor) satis deprehendimus, Papam ejusque asseclas suo tantum commodo studuisse, & siliquas nobis pro frugibus distribuisse & venditasse. Quamobrem animum induximus, hujus & aliorum quorundam permagni momenti negotiorum causa, paucos intra dies ad præmemoratam Cæsaream Majestatem, Dominum Fratremque nostrum longe dilectissimum, legationem insignem, quæ sanctæ Evangelicæ doctrinæ bene faveat, in Hispaniam mittere, atque cum ista de rebus hisce, pro prædicti Confessionarii nostri piæ memoriæ narratione, precibusque & propria nostra ex libris tuis hausta istarum notitia, diligenter agere, sedulaque cohortatione conniti, quo Majestatem ipsius, ita ut minime dubitamus, in eandem adducamus nobiscum sententiam. Sin vero a Majestate ejus id impetrare haud licuerit, decrevimus nihilominus tanquam Romanorum Rex (parum morantes illud quod Papa meditatur Concilium) Comitia Imperii universalia opportuno quodam in loco conscribere, ac cum Ordinibus Civitatibusque, te atque aliis sacrarum literarum peritis in consilium adhibitis, eniti, quo fidei ac Religionis Articuli ad normam divinæ veritatis in unanimem denuo redigantur consonantiam. Hæc perclementi animo scire te voluimus, quo interim in veritate tanto strenue magis operari cœptaque perficere pergas. Dabantur in oppido nostro Oeniponte, primo Februar. Anno 1537.

Num. II. ad pag. 44.

FERDINANDI Imperatoris Augusti Edictum anni 1554. De Catechismis Doctrinæ Christianæ.

FERDINANDUS divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, &c. Rex, Infans Hispaniarum, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, & cæt. Marchio Moraviæ, &c. Comes Tyrolis &c. Universis & singulis fidelibus nostris tam Ecclesiasticis quam Secularibus, Prælatis, Comitibus, Baronibus, Dominis, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Marschalcis, Provinciarum Præsidibus, Vicedominis, Præfectis, Burggraviis, Officialibus, Judicibus, Burgimagistris, Consulibus, & Communitatibus, omnibusque aliis & singulis subditis & fidelibus nostris inferiorum Provinciarum nostrarum Austriacarum, & Comitatus nostri Goritiæ Principalis, cujuscunque gradus, status, ordinis, conditionis & dignitatis extiterint, gratiam nostram Regiam & omne bonum.

1.) Magno cum animi nostri moerore perpendimus & videmus, quibus hodie quantisque motibus & periculis orbis Christianus undique concutiatur: potissimum vero miserandus ille status neglectæ adeoque contemptæ passim Religionis sæpe multumque nos & pios omnes discruciat. Qua quidem Religione ut nihil est sanctius in terris, ita præclarius ac firmius Reipubl. ornamentum ac robur esse nullum potest. Atque idcirco malarum artium nefarius artifex, sanctæ Ecclesiæ, bonorumque omnium hostis atrocissimus Sathan, quantum humano generi præsidii in vera Religione positum sit, minime ignarus, annis abhinc multis causam Religionis passim oppugnat ac perturbat, ita ut majoribus viribus & copiis, frequentioribusque dolis & fraudibus, uno eodemque tempore, ipsam antea nunquam oppugnasse videatur. Nec desinit adhuc satellites

tellites quosdam & ministros suos, qui editis suis libellis omnia impietatis studia foveant, disseminent ac propagent, subornare: partim ut, qui à Religione orthodoxa semel defecere, in erroribus & sectis, quibus se addixerunt, confirmentur; partim ut, qui etiamnum in tutissimis Ecclesiæ Dei castris perdurant, hinc seducti, factionum discipuli & Religionis nostræ Catholicæ desertores fiant.

2.) Inter hos autem libellos, quorum ingens ubique proventus est, non parum virium ad Religionem evertendam habent Catechismi (sic enim appellant) qui sæpe tum brevitatis, tum verborum elegantiæ, & methodi specie commendati egregie fallunt, & imperitam illam nobilemque juventutem, sinceritati natam, graviter vitiant atque corrumpunt. Dum enim ex istorum libellorum lectione, venenum ipsa dulcedine blandum, simplicibus & incautis sumendum præbetur, priusquam id sentiant, eorum animi novis & pestiferis opinionibus, quas evellere postea sit difficillimum, depravantur. Unde fit, ut eo doctrinæ fermento semel infecti, Catholicæ fidei & sanctæ matris Ecclesiæ dogmata & instituta veneranda negligant, fastidiant, atque nonnunquam etiam per contemptum oppugnent. Qua quidem in re si quid consiliis, monitis, jussis & edictis publicis Rege Christiano dignis profici potuit, Nos profecto cum ad ista impietatis studia profliganda, tum ad Sacrosancta Religionis nostræ Catholicæ jura retinenda, officio nostro minime defuimus. Attamen grassatur indies magis ac magis hæc fœda lues, novique subinde ac novis illecebris infecti prodeunt Catechismi, sparguntur, leguntur, proponuntur in scholis, majore sane periculo, quam simplices pueri, & creduli improvidique adolescentes, imperitique homines, & plerique omnes istiusmodi præceptores sentire aut judicare queant. Quod igitur in gravi morbo boni Medici, in exorta tempestate fidi naucleri faciunt, à nobis alienum non esse exstimavimus, ut præsentissima nobisque ob oculos posita atque prospecta longe gravissima pericula, ratione quadam aut depellamus omnino, aut saltem, quoad Deus potentem manum suam admoverit, mitigemus.

3.) Quamobrem matura super his deliberatione habita, fidelibus nobis subjectis populis saluberrimum fore duximus, si in tanta dogmatum & sectarum varietate Catechisticæ doctrinæ librum, qui Orthodoxus sit, conscribi simul & fidelibus nostris populis evulgari commendarique curemus. Proinde ad hujusmodi Catholicum opus conscribendum, non dubiæ fidei & doctrinæ viros delegimus, conscriptumque eorum, quos non solum sacrosanctæ Theologiæ scientia, verum etiam vitæ innocentia & integritate perspicuos esse constat, judicio & censuræ subjecimus, ne authoritate nostra in lucem quicquam prodiret, quod Evangelicæ doctrinæ & sanctæ Catholicæ Ecclesiæ ullo modo adversaretur.

4.) Cum igitur Dei Opt. Max. gratia jam commemoratus liber ita conscriptus, magnoque Theologorum Catholicorum consensu approbatus sit, mandamus vobis prædictis omnibus & singulis, præcipue vero iis, qui nostro nomine & loco, juris & justitiæ administrationem in provinciis nostris Austriæ inferioris, & Goritiæ Comitatu exercent, ac in magistratu constituti sunt, ut hunc Catechismum solum, nullumque alium, per Ludimagistros, Præceptores, ac Pædagogos pueris in Scholis publice aut privatim proponi, prælegi, ediscendumque tradi magnopere curetis, atque omnino efficiatis: quatenus cum vos, tum ipsi gravissimam indignationem nostram, aliasque pœnas delinquentibus, & hujus Edicti nostri contemptoribus pro arbitrio nostro irrogandas volueritis evitare. Hæc enim est expressa mens & voluntas nostra. Datum in Civitate nostra Vienna, die XIV. mensis Augusti, anno Domini 1554. Regnorum nostrorum XXIV. aliorum vero XXVIII.

Num. III. ad pag. 46.

Supplication der Nieder-Oesterreichischen Erblandt, der Römischen, Ungerischen vnd Bohemischen Königliche Maiestat, durch viertzig herrlicher Menner, das heilig Euangelion jhnen (aus gnaden) zuzulassen vnd vergunnen,

gunnen, vberantwortet, auch mit dem Fusfal vnd vnterthenigsten hertzlichem Bitt, gethon vnd begert haben.

Auff den letzten tag Januarij des M. D. Lvj. Jars, zu Wien in Osterreich vbergeben.

Aller Durchleuchtigister grosmechtigister König, allergnedigster Herr.

EWer Königliche Maiestat etc. Genedigisten schrifftlichen Fürtrag vnd Proposition, neben ewer Kön. Mai. etc. mündliche gnedigste ausfürung, warumb vnd aus was beweglichen vrsachen ewer Röm. Kön. Mai. etc. beweget sein worden, von derselben Ewer Königlichen Maiestat Landschafften, jhre ausschuß vnd Gesanten, auff den xv. Tag dis Monats Januarij, alher ghen Wien, an Ewer Königlichen Maiestat Hoff zufordern, haben wir von der Nieder österreychischer Land wegen, in aller vnterthenigster gehorsamen angehört vnd vernommen.

Nu erkennen vnd erwegen wir in namen vnd von wegen Ewer Röm. Kön. Mai. etc. fünff Nider österreichischer Erbland, daruon wir gesand, Ew. Röm. Kön. Mai. etc. So etlicher viel langer Jar her, eigener person grosse mühe und arbeit, auch sorgfeltigkeit, so Ewer Römischen Königlichen Maiestat nicht allein für desselbigen Künigreich, Fürstenthumen vnd Landen, sonder gantz gemeiner Christenheit, gnedigst vnd veterligst hegen, damit dieselb vor dem gewaltigen gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, errett, erhalten, vnd in guter rhu vnd sicherheit sein vnd bleiben möchten, wie dann zu solchen allen neben darstreckung Ewer Königlichen Maiestat Camergut, auch Ewer Königlichen Maiestat fünff Nieder österreichischen Landen, lange jar her, dar zu thun, zu erhaltung des Vaterlandes, jr vermögen, leib, gut, vnd blut, wie sie im werck zu mehreren befunden, treulichen gesetzt, vnd so lang jr Leib vnd guth vermag, nachmals in aller vnterthenigkeit zu ewer Königlichen Maiestat vnd derselben geliebten Sönen, vnsern allergnedigsten, vnd gnedigsten Herren vnd Erblands Fürsten, vnterthenigst vnd trewlich zusetzen wollen.

So ist aber, wie leyder zuviel offenbar, aus solchem bißher gegebenen Thaten vnd hilffen, dardurch die Land zum höchsten erarmbt, gemelten Erbfeind wenig abbruch beschehn, Sondern das er seinen fusstaffen je lenger vnd mehr zu der Nider österreichischen Grentz gesetzt, also, das er allein durch eröberung vieler Schlösser, Flecken vnd erdrichs in Hungern, Crabaten, vnd Windischland verschienen funff vnd fünfftzigsten jars, so gar an die Nieder österreichischen landen gegrentzt, dadurch denn dieselbigen jtzunder so viel mehr denn zuvor in höchster gefahr vnd verderben stehen.

Welcher gemeiner Christenheit Erbfeindt des Türcken gröslich fürbrochen, wie augenscheinlich vnd leyder offenbar, ein ernstliche vnd gewisse geissel vnd straff des Allmechtigen, vmb vnser sünd vnd vnbussertigen Lebens willen, ist, durch welche straff, wo nicht sein Heiligs, göttlichs Wort, nach reinem Christlichen verstand angenommen, vnd von sünden abgelassen, nicht allein das zeitlich, sondern das ewig verlornen wird.

Vnd wo sich gegen diesem mechtigen Erbfeind die gantze welt Christlichs namens zu gegenwehr schicken, so wurde demnach, weil von dem vnglauben vnd vnbussertigen leben nicht abgestanden, kein hülff gegen diesem Erbfeind erspriessen könden, sondern, wie es etlich Keyserthubmen vnd Könnigreichen gangen, auch zu grund gehen, vnd in der Türcken Vihische dienstbarkeit, wie denn leider viel Exempel vor augen, kommen.

Darauff so haben die Landschafften, davon wir gesand, in jtzt verschienen Monahts Decembris des ausgehenden 55. Jars gehaltnen Landtagen, ein jede Landschafft für sich selbs, mit höchster schmertzlicher bekümmernis jhr letzs vnd eusserists verderben, so bemelts Türcken halben leider zu gewarten, vnd in höchster gefahr stehen, auch sonderlich vnd bevorab, was jr ewige seligkeit betriefft, vnd vor allem zeitlichen vnd zergenglichen wesen den vorgang haben sol, zum höchsten bedacht, zu gemüth vnd hertzen gefürt, vnd vns, als ihren ausschuß vnd gesandten, dem vertrawen nach, so sie zu vns als ihren mitgliedern tragen, aufferlegt, vnd befolhen, so Ewer Königlichen Maiestat etc. derselben gnedigsten vortrag oder Proposition, darumb Ew. Kön. Maj. vns an derselben königlichen hoff erfoddert, vns den gesanten thun werden lassen, das wir nach vernemung derselben, weil dieses werck zuvor mit Gott dem Allmechtigen billich angefangen werden soll, jhr, der funff Nider österreichischen Land, höchste beschwerung, so jhr, jrer weib, kind, vnd vnterthanen gewissen vnd seligkeit betrifft, vnterthenigst zu eröffnen, vnd Ewer Römischen Königlichen Maiestat

Maiestat gnedigste bewilligung vnd erledigung in jhrem namen anzuruffen; Derwegen wir denn, vnd ehe wir zu Ewer Königlichen Majestat gnedigisten Vortrag denselben zuberahtschlagen gegriffen, diesen, als den höchsten vnd forderſten Puncten erstlich furhanden genommen.

Ewer Römischen Königlichen Maiestat ꝛc. tragen gnedigstes wissen, welcher mas Ewer Römischen Königlichen Maiestat im eingang verschienen zwey vnd viertzigsten iars, von den Gesanten, derselben Ew. Kön. Maiest. ꝛc. fünff Nider-österreichischer landen, vnd derselben zeit, auch der Fürstlichen Graffschafft Görtz gesanten, an der zusammenkunfft zu Prag mit unterthenigstem Fusfall, vnd jnnigen seufftzenden flehenden Hertzen, aller-unterthenigst ersucht worden, Sie, die funff Nider österreichischen Landen, bey der reinen lehr des heiligen Euangelij, vnd warer Justification des Glaubens, auch das Hochwirdigiste Sacrament vnter beiderley gestalt, nach einsatzung Christi zu empfahen, auch one forcht der straff zu gebrauchen, genedigst zuzulassen.

Volgend ist Ewer Königliche Maiestat, dúrch derselben Nider-österreichischen Land gesandten, verschienen acht vnnd viertzigsten Jars, im Reichstag zu Augsburgk wiederumb obberürter massen, vnterthenigst ersucht. Wie auch ewer Königlichen Maiestat die gedruckte General, berührther Religion halben, dero Dato den zwentzigsten tag Februarij verschienen, vier vnd fünfftzigsten Jars, zuwider jr der funff Nider-österreichen Landen, hie vorgemelt unterthenigst beschehen Christlichs bitt ausgehen lassen, haben in nechst darauff gehaltnen Landtagen ein jede Landschafft der Nider-österreichischen Landen insonderheit fur sich selbst, Ewer Königlichen Maiestat auff angeregte ausgangene General jren vnterthenigsten bericht vnd beschwerung jrer gewissen mit Christlicher anruffung, neben der Landtag antwort, gehorsamlich vbergeben, auch das sonderlich Sie die Landschafften der funff Nieder österreichischen Landen, in jungst verschienem Monat Decembris gehaltenen Landtagen, abermals Ewer Königlichen Majestat, wie hie vor angezogen, ernenter Religion halben, damit sie wider jr gewissen nit beschweret werden, vnterthenigst angelangt.

So haben aber Ewer Königlichen Maiestat in jr der funff Nieder-österreichischen Landen vielfeltigs Christlichs vnd vnterthenigst bitt, aus etlichen fürgewendten vrsachen, nicht willigen wollen, sonder diese hohe sachen auff nechst künfftigen Reichstag gen Regenspurg, daselbst alles das zubetrachten vnd zubefürdern, so zu gemeiner vergleichnis Christlicher religion dienstlich ist, zubringen, sich gnedigst vnd Vetterlichst zuerzeigen eingestellt. Nu haben Ew. Kön. Maiest.

Maiest. aus hohem Königlichen verstand allergnedigst zu erwegen, das den funff Nieder-österreichischen Landen vnd einem jeden Christen, so der ewigen seligkeit theilhafftig sein wil, zum höchsten beschwerlich were, lenger, vnnd erst bis zu erörternng auff künfftigen Reichstag, so zweiffentlich ist, zu warten, dardurch das gewissen zum höchsten beschwert, vnd viel Christliche Seelen, mitler zeit mit grossen beschwerungen irer gewissen, ihr leben enden würden. Dann das Heiligst rein wort Gottes, so vns durch sein geliebten Son Jesum Christum, vnseren einigen Seligmacher, geoffenbart, ist die rechte richtschnur der Kirchen.

Vnd wo gleich vor tausend, weniger oder mehr Jaren, zuwider desselben wort Gottes, vnordnung vnd misbrauch in die Christliche Kirchen, wie leider vor augen, eingerissen, so ist doch denselben kein Christ bey verlierung seiner Seelen heil nachzufolgen, vnd zugleuben, oder seinen glauben darein zusetzen schuldig, sondern allein bey dem rechten waren, einigen weg, dem wort Gottes, vnnd derselben Lehr zu bleiben.

Derhalben, so füren Ewer Königlichen Maiestat ꝛc. Nider-österreichischen Landen zum höchsten zu hertzen den augenscheinlichen zorn Gottes, von wegen vbertretung seins heiligsten göttlichen Worts, wie denn alle Historien bezeugen, nicht allein die ersten drey Monarchien oder Keyserthumb, Sondern, wie sie aus der Heiligen Biblischen schriefft, auch fur die augen gestellte Exempel zu ersehen ist, das die zerstörung Hierusalem, der Jüden Babylonischen gefengnis, vnd ander viel Konigreich vnd Land, nicht allein von wegen der teglichen gemeinen sünden, Sonder vnd furnemlich darumb, das sie vom wort, vnd den rechten waren Gottesdienst abfielen, vnd auff ander frembd vnd vngewis von den menschen erdachte Gottesdienst jr seligkeit setzen, zu grund vnd boden gangen, vnd in der vngleubigen viehischen Dienstbarkeit kommen, wie dann leider den mehrer theil des Könnigreichs Vngern, Crabaten, vnd Windischland, bis an die Nider österreichischen Landen Grentz, gemelter Erbfeindt der Türck in sein gewalt gebracht, Vnd so leider kein bekerung beschicht, das Gottes zorn jhe lenger vnd mehr grösser, vnd durch diesen Feind, als seiner göttlichen Maiestat geisseln, vber vns die straffen noch herter ergehen lassen wirdt.

Derhalben ewer Königlichen Maiestat getrewe Nider österreichischen Landen, nach all jrem vil beratschlagen, erwegen, vnd embsigens auch gutherzigen nachdenckens, dis letzten, zeitlichen, auch an Leib vnd seel ewigen verderbens, kein ander mittel noch weg, dardurch den zeitlichen, vnd sonderlichen der Seel seligkeit, daran vnser höchster trost vnd hoffnung stehet, geholffen werden

werden mochte, nicht befeinden könden, dann daß wir in rechtem busfertigen Christlichen wesen, wie sich die Niniuiter schickten, von sünden abstehen, vnd die offentlichen vnd wissentlichen grewlich, in der alten Christlichen Kirchen eingerissen aberglauben vnd misbrauch dem wort Gottes zu wieder, dardurch sich dann der zorn Gottes zum höchsten gemhert, abstellen, vnd an desselben stat das klar vnd rein wort Gottes, so vns sein geliebter Son Jhesus Christus vnser einiger versöner geoffenbart hat, on Menschen zusatz vnd Gutdüncken, offentlichen vnd on allen scheuch gepredigt, vnd die Sacramenta nach ordnung Christi gereicht werden, welches, wie jtzt gemelt, die Nider österreichische Landen, fur sich Christlich vnd recht erkennen, Sie die Nider-österreichischen Landen, daruon wir gesand, können vnd wissen auch wieder jre gewissen vnd Seelen heil von solchen klaren worten vnd befelch GOttes gar nicht zu weichen, wie dann ewer Römische Könnengliche Maiestat zu merern, aus jr der Nider österreichischen Land, auch durch derselben Landschafften jden insonderheit vbergebne Schrifftliche bekandtnis vnd Landtags antwort, genedigist verstanden haben.

Dann aus solchen, der recht vrsprung, die besserung des sündtlichen lebens, warer glaub vnd rechtschaffne penitentz, sampt der gnaden Gottes, erleuchtung des heiligen geists, vnd alle glückliche wolfarth, sonderlich wider gemeiner Christenheit erbfeindt dem Türcken eruolgen thut. Dann die Niderösterreichischen Landen, dem allmechtigen sey durch Christum lob vnd ehr, so vil wissen vnd bekennen, das zu erst nach dem Reich Gottes vnd seiner gerechtigkeit getracht, vnd als dann das ander alles hernach zustehen vnd volgen wird; vnd, so wir das wenigest von dem klaren befelch Gottes zur rechten oder zur lincken weichen, das wir vns vor diesem gewaltigen erbfeindt dem Türcken nicht erhalten, noch vor jme sicher bleiben, oder glück vnd Sieg haben mögen, sonder viel mehr entlichs endt vnd letztes verderben, nicht allein an dem zeitlichen, sonder auch an der ewigen seligkeit zugewarten, wie dann solchs alles nu gar zu fast leider vor augen, das auch eines jeden Christen, der die ewig Seligkeit zu erlangen verhofft, gewissen erfoddert, das wir Christum den einigen Son Gottes vor den menschen auch, auff das er vns vor seinem himlischen vater auch bekenne, nicht verleugnen.

So da aller sieg allein von Gott kompt, welchen er aber nicht denen, so sein Wort nicht annehmen, verachten, verfolgen vnd in vnbusfertigem leben verharren, sonder denen, die jn fürchten vnd sein Wort halten vnd bewaren,

 gnediglich

gnediglich verleicht; da auch die furcht Gottes aller weisheit der recht anfang, so erfoddert der befelch Gottes, unser Seel heil, vnd die eusserst vorstehendt zeitlich noth, die sach auch mit Gott, auff das er volgent in berathschlagung der zeitlichen hilff vnd widerstand gegen gemeiner Christenheit erbfeindt der böst vnd öberst Rathgeber, auch in feld vnd allenthalben der trewest Hauptman sein möge, anzufahen. Auf das wir aber Gott dem almechtigen nach seinem Göttlichen wort, kündten dienen vnd gefallen, vns bekeren, vnd warhafftige bus anfahen, ja in die versöhnung, gnaden vnd huldtschafft komen, vnser gebet erhört werde, vnd den Sieg wider den erbfeind Christlichen namens den Türcken erlangen, welches allein stehet in auffnemung Göttlichs worts, on dasselb niemand selig werden kan, wie denn das gehör des wort Gottes, vnd penitentz erfolgt;

So ist hierauff an E. R. K. M. vnserm allergnedigsten Herrn vnd erbsland Fürsten mit gebognen knien in namen vnd von wegen E. R. K. M. etc. fünff Nider österreichischen Land, dauon wir gesant, vermög vnsers habenden befelchs, vnser vnterthenigst gehorsamlichsts flehen, seufftzen, vnd bitt, so allein zu erhaltung Gottes allmechtigen ehre, erhöhung vnd auffnemung, auch erhaltung Ewer Römischen Königlichen Maiestat etc. vnd derselben geliebten Königlichen Sönen, auch Landen vnd Leuten reicht, Ew. Röm. Kön. Maiest. wöllen vmb des bittern leiden, sterben, vnd verdiensts Jhesu Christi, dardurch wir allein das himmelreich erlangen, vnd vmb seines letzten ernstlichen und strengen gerichts vnd vnser Seelen heil vnd seligkeit willen, die fünff Nider Osterreichischen Landen, die doch mit keiner Abgötterey, jrthumb, schweberey, secten, noch ketzerey (als die Widertauffer, oder dergleichen leer) wie solche etwan in der Welt zu vnseren zeiten schweben, Gott lob, nicht behafft oder verwant, bey der erkanten warheit vnd jungsten instantz, so Ew. Kön. Maiest. mit den stenden des Reichs, so der Augspurgischen Confesssion verwant, jungst verschienem Reichstags zu Auspurg in sachen, die Religion belanget, eingangen seyn, auff jr der N. O. L. vilfeltig beschehen demütigst flehen vnd bitten, bis auff ein frey algemein General Concilium, gnedigst vnd veterlichst zuuerharren vnd zuberhuhen zuuergünnen, vnd E. K. M. N. O. L. in gemeltem friedstand, berürter Religion halben, so wol als das Heil. Reich, die wir in Christo durch die Tauff eingeleibt, auch einen Glauben vnd Vater haben, allergnedigst kommen lassen, vnd dauon, souiel die Religion vnd vnser Seelen heil vnd seligkeit betriefft, nicht ausschliessen, wie dann die Nider-österreichische land von solcher erkantnus Götlichs worts nicht weichen künden, Sonder mit hülff vnd

gnad

gnad des Almechtigen darbey zuuerharren, vnd jr gewissen wider die erkante warheit nicht beschweren, Sonder das lieb allein heilig machend wort Gottes, durch offne Kirchen klar vnd rein, ohn menschlichen zusatz predigen, das Sacrament des leibs vnd Bluts Christi, nach seinem beuelch vnd einsatzung menniglich, wer das begeret, gereicht werde, wie solchs die Aposteln in der ersten Kirchen, vnd alle Marterer vnd Veter, ob tausend vnd vierhundert Jaren gehalten, gebrauchet vnd geleret, so wol als andern Ewer Königl. Maiest. etc. Königreichen vnd Landen genedigst zulassen, vnd die dawider ausgangen General wiederumb einstellen, damit ewer Kön. Maj. etc. Nider Osterreichische Land der Sorg, darin sie bisher schweben, entladen sein.

Ewer Röm. Königl. Maiest. wolle auch gnedigste verordnung thun, daß gegen den Christlichen Pharrherrn, Seelsorgern, oder Predicanten, so der Biblischen, Prophetischen vnd Euangelischen schrifften gemes predigen, vnd das hochwirdig Sacrament obstehender mas austheilen, auch gegen den Schulhaltern hinfur weiters nichts beschwerlichs fürgenommen, auch dieselben ausser verhör, vnd gnugsamer Christlichen verantwortung, durch jhre Ordinari vnpartheische Richter vnd Oberkeiten nicht in gefengnis verstrickt oder verjagt werden; des sich Ewer Kön. Maiest. etc. funff Nider Osterreichische Land, zu Ewer Königlichen Maiestat vnserm allergnedigsten Herren, vnderthenigest getrösten.

Vnd, so Ewer Königlichen Maiestat derselben Nider österreichischen Landen, jre vnderthenigist Christliche bitt, so durch die Land, dauon wir gesandt, allein zu ehr Gottes, auch erhöhung, auffnemung vnd erhaltung Ewer Königlichen Maiestat etc. derselben hochlöblichen geliebten Sönen, auch land vnd leuten, vnd derselben heil willen beschicht, erhören vnd gewehren, wie wir vns denn in namen der Land, zu Ew. Kön. Mai. nachmals vnterthenigest versehen, vnd gar in keinen zweifel setzen, So ist gentzlich zuuerhoffen, die Stedt des Heiligen Reichs werden vmb so viel mehr vrsach nemen, vnd sich gegen Ewer Königl. Maiest. etc. vnd derselben Königreich vnd Landen, gegen diesem Erbfeind dem Türcken, mit ein mehrern, als bisher geschehen, ansechlicher dapfferer vnd beharriger hülff, vntertheniglich vnd Christlich erzeigen, daß auch in allweg, solch Ewer Röm. Königl. Maiest. etc. den Nider österreichischen Land genedigste bewilligung offt ernendter Religion wegen zukünfftig Reichstag handlungen, Ewer Königlichen Maiestat etc. vnd derselben hochlöblichen vnd geliebten Sönen, Königreichen vnd Landen, vnzweifenlich zu aller gütter wolfart vnd einigkeit reichen vnd komen wird, vnd auch der allmechtig Gott,

der aller wolthat ein rechter Belohner ist, vnd denen, so jn fürchten, und seine Gebot halten, wol thut, bis in die tausend glid, nicht allein mit abstellung seiner ernstlichen straff vnd geisseln, damit er vns bisher etliche lange jare heimgesucht, Sonder auch vns mit seinen gnaden, vnd Göttlicher veterlicher hülff dermassen begegnen, das diesem gewaltigen erbfeind dem Türcken sein grewlich vorhaben gewendt, vnd Ew. Kön. Maj. Christliche Königreich, Fürstenthumb vnd Land, in guter ruw vnd sicherheit gesetzt, vnd Ew. Röm. Kön. Maj etc. schutz, des wir denn samptlich und sonderlich mit inbrünstigen hertzen begern, erhalten werden, veterlich vnd reichlich belohnen.

Demnach, so sind Ew. Kön. Maj. etc. fünff Nider österreichischen Landen, auff jr vnterthenigsts, höchsts, Christenlichs bitt, gar on zweifel, Ew. Röm. Kön. Maj. etc. werden in bedencken dieser letzten vnd gefehrlichen noht, so sich leider von diesem erbfeindt dem Türcken zugewarten, jr vnterthenigsts vnd Christlichs bitt, aller genedigst statt thun, Da entgegen entbieten wir vns in nahmen vnd an statt der Landt, davon wir gesandt, auf Ew. Kön. Maj. etc. genedigsten vbergebnen fürtrag, damit alles zu erhaltung vnd errettung Ew. Kön. Maj. eigner Königlichen person, derselben hochgeliebten Königlichen Sönen, auch Landen vnd Leuten zu aller guten wolfart kommen möge, vermög vnserer von den Landen habenden gewalt, jrem vermögen nach, vnterthenigst angreiffen, vnd thun Ew. Röm. Kön. Maj., als vnsern allergnedigsten Herrn, vnd erbland Fürsten, die fünff Nider österreichischen Landen, mit eim tröstlichem gnedigsten bescheid in aller vnterthenigkeit befelhen.

E. R. Kön. Mai.

Vnterthenigst, gehorsamest

N. die verordnete Ausschutz und gesandten
von den fünff N. O. Erblanden.

Num.

Num. IV. ad pag. 53.

Zween Brieffe Kaysers Maximiliani II. als Römischen Königs, an Hertzog Christophen von Wirtenberg.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, freüntlicher lieber Herr Vetter und Gefatter, ich hawe E. L. Schraiwen sambt dem Brieffen die Pabstlisch Messe betreffend empfangen, auch daraus E. L. guetherzigs Gemit gegen mir geschpürt, des ich den mich gegen derselben gantz freüntlich auch dienstlich bedancken thue, und wo ich solichs umb E. L. wais zu verdienen, sollen sie mich jederzeit gantz willig befinden, wie billich, hab auch den Abschid zu Franckfort betreffend die Religion empfangen, wellliches mich nit wenig erfrait hat, dan anmal kan besserer Weg vorhanden, alain die Verglaichung der Religion, will auch derhalwen E. L. dienstlich ermant hawen, damit sie wellen darauf bedacht sain und kainen Flaiß schparen. Dan durch dießen Weg der Verglaichung schticht man dem Pabst den Halß gar aw, darumen nit wenig daran gelegen. Zweiflet mier auch gar nit, E. L. werden es an derselben Flaiß nit erwinden lassen. Sonst wais ich E. L. dieser Zait nicht sonders zu schraiwen, alan das die Kay. M. zimlich schwach ist gewesen an dem dritäglichen Fieber, awer GOTT dem HErrn sai Low, so saind sie schon aus aller Gefahr, und thue mich E. L. gantz freuntlich und dienstlich befehlen, denn ich zu dienen gantz willig. Gewen zu Wienn den 22. Junii, 1558.

E. L.

Guetwilliger Vetter und Gefatter

Maximilian.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, freüntlicher lieber Herr Vetter und Gesatter, ich haw E. L. Schraiwen mit aigner Hand gethan empfangen sambt den Zaitung und andern, so darbai ist gelegen, des ich mich dan gegen E. L. gantz freüntlich und dienstlich bedancken thue, und schpier auch aus E. L. Schraiwen den gueten Willen und Nagung, so sie zu der Ankat der Religion hawen, und war wol unvonegen, das ich E. L. fil daran vermanet, derwail awer daran so fil gelegen ist, und man der andern Bartai nit bas unter das Lewen kan kummen, so bitt ich nochmals auf das hochst, E. L. wolle dahin bedacht sain und Flaiß hawen, daß man sich sammentlich aines verglaich und darow belaiw und halte, dan sonst gibt man dem Faind das Schwert in die Hand, wan man sich awer verglich, so mecht man alsdan desto bas sehen, wie man den Sachen tat, und bitt E. L. sie wolle sollichs von mier nit anderst als treuer Mainung vorschtan, dan mier anmal bai solcher Spaltung die Wail lang ist, und mochte mit der Zait nichts guets daraus werden, sondern unsere Faind geschterckt und wier geschwecht, wie wol ich zu GOtt mainem HErrn verhof, er werde es darzue nit kumen lassen, sonder uns alle bai sainem Wort erhalten, awer wier mießen das unser auch darzue thun. Von Zaitung was ich E. L. dißer Zait nichts sonders zu schraiwen, alan das ier Kay. M. GOtt Low wiederum wol zu pas sind, und zimlich wieder zunehmen, zu dem so ist man sgußmans täglich von Rom gewertig, wellicher, wie ich vernem, mit Spott dorten ist geweßen und also kumbt. Aber ier M. die welen nit glauben, wan sie schon offt sehen. Hiermit thue ich mich E. L. gantz dienstlich befelhen, Dero ich zu dienen willig bin. Gewen zu Wien den 29. Julii, 1558.

E. L.

Guetwilliger Vetter und
Gevatter

Maximilian.

Num. V. ad pag. 59.

Wir Leopold Grabner, zu Rosenberg und Potenbrunn; Achatz und Lienhart, die Enickel, zu Albrechts=berg und Ober=Pillach, Gebrüder, Landseſſen aus der Ritterschafft des löblichen Ertz=Hertzogthums Oeſterreich unter der Ens. Entbieten dem Chriſtlichen Leſer GOTTes Gnade und Friede durch JEſum Chriſtum unſern HErrn und einigen Heyland. Amen.

Nachdem wir als die jenigen, so auch gern einen gnädigen GOtt haben, und nach dieſem zeitlichen Leben in die ewige Freude und Seeligkeit kommen wolten, vor dieser Zeit, in Sachen unſere Heilige Chriſtliche Religion belangende, auf fleißige Nachforschung der Wahrheit, bey uns in unſerm Gewiſſen anders nicht verſtehen können, denn daß die Augſpurgiſche Confeſſion, wie die im Jahr M. D. XXX. weyland Kayſer Carl dem Fünfften, Hochlöblichſter Gedächtnis, übergeben worden, die rechte, wahre, in GOttes Wort gegründete, Chriſtliche Lehre sey: So haben wir uns, durch die Gnade GOttes, derselben zugethan, und anhängig gemacht. Dieweil wir aber gleichwohl auch daneben vermerckt, daß es in ſolcher hohen Religions=Sache mit unſerm bloſſen Leſen, in Häuſern, ein gefährlich und unbeſtändig Ding wäre oder seyn möchte; Als da wir bey ſo viel Neben=Lehren, Irrthumen und Verführungen des Bapſtums, auch anderer Rotten, Secten und Verfälſchungen, leichtlich möchten irre gemacht und verführet werden: So haben wir uns nach einem gottfürchtigen, gelehrten und treuen Prediger, der uns in rechter reiner Lehre Göttliches Worts fürgieng, und wieder alle Verfälſchungen deſſelben, bey rechtem wahren Verſtand der Heiligen, Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften, zum ewigen Leben erhielte, mit allem Fleiß umgeſehen und befragt. Indem uns dann durch glaubwürdige Leute der Ehrwürdige, Wolgelehrt, **Chriſtoff Reuter**, der Zeit Pfarrer zu **Bruck**, in der Chur=Fürſtlichen Pfaltz, nicht allein ſeines erbaren Wandels und Lebens halb,

sondern

sondern auch wahres Christliches Verstandes in Heiliger Schrifft, und Eyfers zur reinen Wahrheit Göttliches Worts angezeigt, und berühmt worden; Derwegen wir ihn dann auf unsern eigen Kosten, und ohn alle Beschwerung der andern Geistlichkeit Einkommens, für uns und unser Hausgesind, auch wer sonsten mehr von unsern Unterthanen darzukommen wolte, zu einem Haus- und Schlos-Prediger beruffen; Wie dann unsere Voreltern allezeit ihre eigne Haus- und Schlos-Caplan gehabt: Welcher Herr **Christoff** auch solchen seinen Beruff, beyde der Lehr und Lebens halb, dermassen treulich und unsträflich bey uns verrichtet, daß wir GOtt dem Allmächtigen nimmer genugsam dafür zu dancken wissen.

Nachdem aber, des allen ungeacht, nicht allein Er, Herr **Christoff**, sondern auch Wir selb, sammt Ihme, von etlichen unruhigen, unsern und seinen misgünstigen (welche ohn allen Zweiffel weder seiner Lehre noch Lebens, noch auch unsers Glaubens und thuns, einige Wissenschafft haben) des Wiederspiels beschuldiget und ausgeben werden, auf Meynung, als ob wir nit der rechten wahren Augspurgischen Confession, sondern andern Rotten und Secten verwandt, zugethan und anhängig wären, damit sie uns dann vielleicht, da wir zu solcher ihrer vermeynten Zulage stillschweigen, und uns mit der Warheit dawieder nicht verantworten würden, bey männiglichen, Hohes und nieders Standes, in allerley Verdacht zu bringen fürhabens: So haben wir, beyde unserer Gewissen und Ehren halb, für unser aller unvermeydenliche Nohtdurfft bedacht und erwogen, deshalb unsern wahrhafftigen Gegen-Bericht an Tag zu geben, damit männiglichen daraus verstehen möge, wie gantz unverschämt, und allerding unverursacht, wir des Wiederspiels berüchtigt worden sind, und darumb auch gemeltem unserm Prediger, Herrn **Christophen Reuter**, auferlegt und befohlen, ein ordentliche, lautere Confeßion, seiner Lehre und Glaubens, wie er uns diese Jahre her gepredigt und unterwiesen hat, zu stellen, auch die in den Druck zu geben, und öffentlich ausgehen zu lassen, damit sein uud unser Unschuld hierin bey männiglichen erkandt würde: Welches er dann also, wie hernach folgt, gerne und mit Fleis gethan, des wir ihme dann hiemit Zeugnus geben. Daraus nu ein jeder unpartheyischer, so hierin nach der Wahrheit erkennen und urtheilen will, sich nur leichtlich und wohl zu erinnern wissen wird, daß gemeldter unser Prediger uns die gantze Zeit über, so lang er nu etliche Jahr her bey uns gewesen, anders nichts gelehret hat, dann was der rechten wahren Christlichen Augspurgischen *Confession*, wie die in

GOttes

GOttes Wort gegründet, und als obstehet, im Jahr M. D. XXX. auf dem dazumaln gehaltenem Reichstage, weyland Kayser **Karl** dem fünfften überantwortet worden, sammt derselben **Apologia**, und den Schmalkaldischen **Artickeln** gemäß ist. Darzu wir uns dann selb auch hiemit öffentlich bekennen, nicht allein wieder den Greuel des Papstums, sondern auch wieder alle andere Corruptelen, Verfälschung und Irrthume, wie die itzo fürhanden, und hernach in der Gegen-Lehre, jede an ihrem Ort vermeldet werden, auch künfftig weiter fürkommen mögen: Wie dann der Satan nicht feyert, für und für wieder den Herrn **Christum** und sein heiliges göttliches Wort etwas neues aufzubringen, damit er die Menschen, durch falschen Schein und Betrug, von dem rechten Wege der Seeligkeit zu sich in sein Reich verführe und ziehe. Darumb es dann auch in der Furcht GOttes wol und fleißig auffsehens, anruffens und behtens zu GOtt bedarff, daß uns GOtt für dieses bösen Geistes List bewahre. Wollen auch demnach einem jeden, was Standes Er sey, für den die angeregten unserer Misgünstigen Verleumdunge wieder uns kommen wären, oder noch kommen möchten, hiemit in aller Gebühr, mit Fleiß ersucht und gebeten haben, daß sie demselben keinen Glauben geben, sondern jedesmal diese unsere wahrhafftige Verantwortung dagegen halten; dabey wir dann auch mit GOttes Hülff zu beharren gedencken, so lang bis wir eines bessern, aus gewissem Grund heiliger göttlicher Schrifft überzeuget werden. GOTT wolle uns bey derselben seiner einfältigen göttlichen Wahrheit gnädiglich erhalten, für Irrthum bewahren, auch geben, daß wir demselben seinem Wort und Lehre, wie wir die bisher gehöret und gelernet, nur fleißig nachkommen, derselben zu trösten, und unser Leben darnach zu richten. So zweifeln wir gar nicht, daß wir mit andern Christen durch die Gnad GOttes wollen seelig werden; und daß sich unsers Thuns hierinn niemands mit Grund, dem Wort GOttes nach, werde zu beschweren haben.

Num. VI. ad pag. 59.

...der Christlichen Lehr, in einem ... Osterreich, von den Inquisitorn, ...digern fürgehalten Anno 1559.

...Antwort darauff, etlicher Gott... ...Pastorn in Osterreich nicht fern von Wien.

Psalmo CXIX.

...e den weg der Warheit erwelet;
...chte hab ich für mich bestellet.
... von deinen gezeugnissen für Kö...
..., vnd scheme mich nicht.
...ge an deinen Zeugnissen HERR,
... nicht zu schanden werden.

1559.

...f welche ein jder Pfarherr vnd ...sein sag vnd schrifftlichen Bericht geben vnd stellen sol.

...err seine Pfarn vnd Kirchen nach altem vnd Catolischem ...iere vnd versehe.

...Baptismatis zu Ostern vnd Pentecoste consecrire vnd

III. Ob er auch die heilige Tauffe, vnd wie, reiche, die jungen kinder nicht vngetaufft verscheiden lasse.

IIII. Ob er auch geuatter leut, vnd wie viel, darzu neme.

V. Ob er die jenigen, so das hochwirdig Sacrament empfahen wöllen, von person zu person zuuor beicht höre, oder aber Generaliter oder sament- lich mit einander absoluir, oder vngebeicht zu der heiligen Commu- nion zu lasse.

VI. Wie er das hochwirdig Sacrament seinen Pfarkindern vnd den jenigen so es vom jm begeren, reiche.

VII. Ob er das heilig Wort Gottes vnd Euangelium, vnd aus was Büchern vnd Lehrern, predige vnd lerne.

VIII. Ob er bey seiner Kirchen noch Vesper, Metten, Ampter, vnd derglei- chen Gottesdienst, sing vnd halte.

IX. Ob er auch das ampt der heiligen Mess halte, darin nichts verendere, sonderlich den Canonem.

X. Ob er auch Exequias, Vigilien, Seelempter, vnd dergleichen noch halte.

XI. Ob er ein Purgatorium vnd was er dauon halte, oder ob er hoff vnd gleube, das die Seelen vnsterblich sein.

XII. Ob bey seiner Kirchen, die kirchen gesang Lateinisch, oder nur darfür teutsche Cantilenæ vnd Psalmen gesungen werden.

XIII. Was er von der reinen jungfrawen Maria Mutter Gottes, vnd den lieben heiligen halte, ob die im Himel, vnd sie für vns bitten, derhal- ben an zu ruffen.

XIIII. Ob er auch in seiner Pfarr die Litaney singe vnd halte, vnd wie, ob auch die heiligen genennet werden sonderlich.

XV. Wie die heilig ehe gehalten, vnd ob nicht ein Pfarherr auch ein ehlich weib habe, oder mit jr verpflicht sey, wie, vnd ob sie zu allen zeiten auch in der Fasten zusamen geben werden.

XVI. Ob man die heiligen Fasten vnd Feiren, desgleichen die fastag, nach aussatzung der heiligen Christlichen kirchen, verkünd vnd halte.

XVII. Ob sein pfarr Volck die heiligen Gebet, und Zehen gebot können, vnd den christlichen Gottesdienst, sonderlich die heilige Mess, mit vleis besuche, er sie auch darzu anhalte, vnd die gebet vnd gebot Gottes in allen predigten fürspreche.

XVIII. Ob er sonst ein feinen Christlichen vnd Priesterlichen wandel füre, nicht böse vnd ergerliche exempel erzeige, auch ordenlich, vnd von wem er geordinieret ist.

Christliche Antwort darauff, etlicher Gottförchtiger Pastorn in Osterreich nicht fern von Wien.

I. AVFF das sagen vnd bekennen wir einhelliglich vnd aus einem munde, das wir niemals bedacht gewesen sein, einerley enderung in der heiligen Christlichen Catolischen vnd Apostolischen Kirchen für zu nemen, Sondern dieselben nach laut der Schrifft altes vnd newes Testaments zu regieren, je vnd alweg vns geflissen, Was aber derselben zu wieder, aus inbrunstiger liebe gegen Gott vnterlassen.

II. Nachdem wir kein Exempel im newen Testament von der Tauff-weihe (haben), auch kein stück, welches erbawet, ist es von vns als ein vnnötig stück vnterlassen, Denn wir gleuben vnd halten, das durch die Tauff Christi der Jordan, dem nach alle wasser, zur seligen abwaschung der sünden verordnet vnd geheiliget sein.

III. Teuffen wir die Kinder nach dem befehl Christi, im namen Gottes des Vaters vnd des Sons vnd des heiligen Geists, mit teutschen worten, vnd gebetlein, mit angehenckten vermanungen von frucht vnd nutz der Tauffe, auff das ein jder verstehe. Wer wolt aber so vnchristlich sein, vnd den armen kindlein, welchen die verheissung der gnaden nicht weniger denn die alten angehört, die Tauffe fürhalten.

IIII. Wir nemen ja geuatterleut, so das kind aus der Tauffe heben, aber doch nur ein person.

V. Die

V. Die beicht, so in der Kirchen notwendig, sonderlich von wegen des ungeschickten volcks, auch von wegen der tröstlichen Absolution, wird von uns mit grossem vleis gehalten, nach gelegenheit der zeit und personen, Ungebeicht aber wird niemands von uns zu der heiligen Communion zu gelassen.

VI. Wie es Christus eingesetzt, die Evangelisten beschreiben, die Apostel im werck gehabt, also reichen wir es auch, Denn so man den schrifften der Evangelisten und Aposteln nicht glauben geben solt, so würden sie vergebens der Kirchen fürgelegt worden sein, Welches unmüglich ist.

VII. Bisher aus vermeidung Götlicher ungnaden, haben wir menschen lehr, dem volck für zu tragen höchlich vermitten, und uns Biblischer schrifft vleissig geflissen, Und wo die Veter mit derselben uberein gestimmet, angenomen, wo nicht, bleiben lassen.

VIII. Was rein und nicht wider den glauben, noch zerstörung der gewissen ist, haben wir mit hoher obseruation gehalten, und noch.

IX. Die rechte Mess, halten wir nach Christi ordnung und bevelch, und anders nicht.

X. One verletzung unser selbs, auch unser Scheflein gewissen, wissen wir solche offentliche abgötterey nicht zu halten, halten es auch nicht.

XI. Wir halten vom fegfewr lautter nichts, Denn wir lesen in Götlicher schrifft, das nur zween weg sein, also auch zwo wonungen, des fegfeuers wird nimer gedacht.

XII. Wir singen in unser Kirchen die gesang deutsch und lateinisch, auff das die Layen Amen darauff sagen, Vermög der lehr S. Pauli.

XIII. Wir wissen das die heilige Gottes gebererin, ja auch alle heiligen in dem HErrn Christo leben, wie aber und welcher gestalt, ist uns unerforschlich, Aber derhalben als nothelffer an zu ruffen, verbeut uns die Schrifft, zeigt uns auff den rechten Mittler und Fürbitter, nemlich Christum.

XIIII. Es geschehen fürbitt für allerley stende, ungenent der heiligen, vermög des Wittembergischen Psalmbüchleins.

XV. Es wird in vnsern gemeinen die heilig Ehe erlich gehalten, haben auch (Sünd vnd Laster da durch zu vermeiden) eheliche weiber vnd nicht huren, Denn die hurer vnd ehbrecher wird Gott straffen. Ebr. 13.

XVI. Fest vnd Feirtag haben wir gehalten, an denselben das volck nüchtern vnd messig zu leben vermant.

XVII. An vnserm vleis vnd vermanungen zum gebet, so viel es menschlich vnd müglich ist, mangelt gar nicht, das aber nicht alle demselben gehorchen, ist nicht vnser schuld, Sondern des Teufels vnd jres eigen willens, Doch der mehrer theil vleissig beten kan.

XVIII. Von vnserm leben vnd wandel mögen wir wol leiden, das andere (bey welchen wir gewonet) gefragt werden, So aber wir vnchristlich gelebt, so sollen wir nach verbrechung gestrafft werden. Der ordination halben wird vermeld in der vnterschreibung.

Solches, E. E. Dechant, haben wir auffs einfeltigest vnd kürtzest E. E. hiemit verstendigen wollen, gedencken auch samentlich darob zu beharren, es gelt was es wölle, können in keinem Weg daraus nicht schreiten, Sintemal es nicht allein den leib, Sondern auch vnser höchstes Pfand, nemlich die Seelen, ja nicht allein vnser, Sonder vnser Schefflein auch antrifft, welche der Sohn Gottes, vnser lieber Herr Jhesus Christus, nicht mit Golt oder Silber, Sondern mit seinem rosenfarben blut gar thewer erarnt vnd erkaufft hat. Bitten derhalben E. E. vmb Gottes willen, solches in bedencken zu fassen, vnd zu behertzigen, vnd vnserthalben bey der hohen Obrigkeit anhalten, damit wir nicht vber vnser gewissen, mit vnordentlichem gewalt ferner gedrungen werden, Geschicht aber das wider spiel, wöllen wirs dem trewen vnd warhafftigen Gott vnd rechten Richter (des die rache eigen ist) befhelen, vnd darob ferner darüber gewarten, was vns zu leiden zu kömpt, der will des HErrn geschehe. Das wöllen wir vmb E. E. auch der hohen Obrigkeit, in dem vnser hab vnd gut stehet, mit warem einfeltigen gebet, gegen Gott zu bitten, in alwegen geflissen sein. Thun vns Gott vnd E. E. trewlich befhelen. Actum in die conuersionis Pauli, Anno. 1559.

Num.

Num. VII. ad pag. 150.

Kaysers MAXIMILIANI II. Decret gegen GEORGIUM EDERUM, wegen eines von demselben wieder die Protestanten herausgegebenen ärgerlichen Buches.

SACRA CÆSAREA MAIESTAS Consiliario suo aulico, *Georgio Edero*, J. V. Doctori, significari iussit, suam Majestatem in libro, quem suæ Majestati nuper offerri voluit, molestissime & indignantissime ferre nimiam eius vehementiam, acerbitatem & immodestiam, injuriosaque verba in multos Imperii status ac personas, inprimis autem Augustanæ Confessionis socios, quorum non modo religionem & confessionem, sed statum quoque, honorem & dignitatem grauissime læserit, injuriauerit ac condemnarit: quum tamen & ipsi & omnibus notum sit atque constet, quanto zelo, labore ac solicitudine tam Majestatis suæ majores laudatissimi, quam ipsa etiam sua Majestas, tot jam annos in omnibus Imperii Comitiis ac Congregationibus semper intenti fuerint, vt, quod à communibus etiam Imperii statibus in Pace religionis & alias salubriter accordatum & constitutum est, nemo alterum in honore, dignitate, statu, conscientia aut alio quocunque modo, taxet, molestet, offendat, lædat, calumnietur aut injuriet: id quod sua Majestas non modo in Imperio, sed Regnis quoque & Principatibus hæreditariis summa ope hactenus nixa fuerit, vt diligenter & exacte obseruaretur. Quapropter Sacræ Cæsareæ Majestati liber ille à Doctore *Edero* editus summopere displicet, & disgratissimus est: nec ea sibi persuadere poterat, tantam *imprudentiam*, *audaciam* & *immodestiam* in eum cadere potuisse, qui tanto tempore suæ Majestatis Consiliarius in Aula extiterit: quippe cui præ ceteris cognitum ac perspectum est, *ne infimos quidem homines, nedum Majestatis suæ Consiliarios decere*, contra Majestatis suæ & Sacri Imper. constitutiones & Pacem religionis, atque adeo suæ Majestatis in Imperio factam severam ordinationem, quidquam tale vel

vel in ipsis suis hæreditariis terris publicandum curare. Neque etiam ignorat Doctor *Ederus*, Majestatem suam inferioris Austriæ Regimento, Vniversitati Viennensi, cunctis Typographis & Bibliopolis, omnibusque aliis, non semel sub maxima pœna interdixisse, ne in illis terris vel minimum quidquam, sive Religionem sive res alias spectet, imprimant aut impressum recudant, nisi prius in Cancellaria Aulica præsentatum, à Regimento & Vniversitate censitum, & à Cæsarea Majestate permissum fuerit. Quæ tamen omnia Doctor *Ederus* *ἀξιωκτίως* sciens prudens contemsit & insuper habuit.

2. Et quod plus est, in ipso libro per summum nefas, & in aliorum scandalum, cum abusu Cæs. Majest. suæ nominis ac tituli subscribi atque cudi jussit, *cum S. Cæs. Majestatis gratia, privilegio ac permissu, & Theologicæ Facultatis ratificatione*, quum tamen suæ Majestati de ea re nihil vnquam quidquam constiterit, neque relatum sit. Vnde sua Cæs. Majest. rem non sine fraude gestam, & insuper ex eo potest colligere, quia librum non *Viennæ*, sed *Dillingæ* excudendum curauit, indubio vt Majest. suæ bene constitutam ordinationem & Censuram Aulicam præfracte & conspirato transgrederetur.

3. Ideo sua Cæs. Majest. ipsi Doctori *Edero* mandat, si summam suam disgratiam & pœnam seuerissimam vitare velit, vt ab hac die in posterum ab omnibus scriptis in negotio religionis componendis prorsus abstineat, & nec privatim nec publice in suo vel alieno nomine, quicquam typis aut alio modo divulget.

4. Deinde, vt in conspectu omnia & singula exemplaria supra memorati libri, compacta & incompacta, quotquot adhuc habet, sine demptione in suæ Majest. Inferioris Austriæ Regimento, sigillo firmata deferat, nec vlterius vllum alienet aut distrahat.

5. Tertio, vt in continenti Majest. suam in Cancellaria Aulica perfecte edoceat, quot exemplaria excudi curaverit, & ad quæ loca distraxerit ac transmiserit, aut vbi plura reperiri possint.

6. Qvarto, vt omnia & singula dicti libri exemplaria, quæ in hac vrbe Viennæ inter quosdam singulariter distribuit, statim ac sine mora repetat, eademque ad dictum Regimentum deferat.

7. Quin-

7. Qvinto, quum se in suo libro ad censuram & ratificationem Theologicæ Facultatis in hac Academia Viennensi referat, jubet sua Majestas, vt sibi in specie declaret ac nominet eas personas, à quibus liber revisus ac censitus fuerit, rationesque reddat, cur aduersus suæ Cæs. Majest. expressum mandatum ea inscia ratificationem dederint, & quare ipse Doctor hac in parte Majestatem suam circumvenire voluerit.

8. Postremo, suam Cæs. Majest. scire omnino refert, per quas personas librum Dillingæ excudendum & postea in hanc vrbem devehendum procuraverit. Huic mandato Doctor *Ederus* in omnibus ac singulis suis articulis statim obedienter pareat & obsecundet. Nam si in uno aut altero delinquere deprehensus fuerit, sua Cæs. Majestas adversus eum non modo privatione Consiliariatus, verum etiam aliis viis severiter ac districte procedet, & ad multo graviores pœnas alligabit. Hæc est suæ Cæsareæ Majestatis seria & severa voluntas ac sententia.

Decretum per Imperatorem
2. Octob. anno 1573.

Num. VIII. ad pag. 235.

Der Catholischen Stände in Oesterreich Schreiben an den Ertz-Hertzog MATTHIAM, wegen ihrer Religions-Vereinigung.

Genedigister Herr.

Es ist nahendt bey 60. Jahren, daß die Ketzereyen in dieses unser weitberümbtes und löbliches Vatterlandt Oesterreich eingerissen, und

 paulatim

paulatim, sonderlich bey der Nobilitet, solchen Schaden gethan, daß die meisten alten Geschlechter durch Ablesung der damaln von Luthero selbst in Truck verfertigten Tractätel angefangen zu zweifflen, und zu wancken, biß sie letzlich gantz und gar, oder abgefallen, oder aber dahin kommen seyn, daß sie mehr die Uncatholischen, sonderlich in deren Articul der Communion undter beyderley gestalt, Priester-Ehe, und andere, alß die Catholische Religion für recht gehalten haben. Und weil bey denen Uncatholischen zu Wittenberg, Leipsig und andern Oertern damaln die studia humaniora sehr floriert, haben sie auch ihre Kinder und Befreundte dahin geschickt, damit sie etwas, sonderlich die Lateinisch Sprach lehrnen, und ihrem Vatterlandt alsdann nützlicher dienen kundten, bey welcher Gelegenheit die Jugend aber neben ihren Studiis in Religione dermassen verführet worden, daß sie, nachdem sie wieder kommen, Sectische Prädicanten häuffig in das Landt gebracht, ihre Præceptores und Diener aber zu Pflegern und Diensten hin und wieder befürdert, dadurch sie gleichsfals den gemeinen Mann und ihre Unterthanen, zu ihren Opinionen gezogen, die Catholischen Pfarrer und Priester geengstigt und verjagt, oder von dem Catholischen Glauben abgewisen, ihre Einkommen zu sich genommen, ihre Prädicanten eingesetzt, ihnen nur Deputat gemacht, auch wo sie nur können, so wol Geist- als Weltlichen ihrer benachbarten Catholischen Underthanen, an dem Catholischen Glauben ungehorsamb zu machen, haben sie darinnen keinen Fleiß gespart.

Wie nun derselben Adelichen Persohnen Eltern, so von dergleichen Universitäten kommen, wegen der Kayserl. Mayest. Ferdinandi seeligster Gedächtnuß Catholischen Eyffers, in Religione nit außbrechen dörffen, sondern sich in eusserlichen Cæremonien der Catholischen Kirchen gemäß verhalten müssen, dahin sie auch die ihrigen, wann sie an den Kayserlichen Hoff kommen, dirigiert, daß sie niemandts geärgert: Durch welches Mittel aber die Eltern, welche damaln die fürnembsten Aembter in Händen gehabt, auch ihr Söhn und Befreundte, welche uncatholische Lehr cum Fundamento innwendig verborgen, mehr als ihre Eltern gehabt, in dergleichen Raths mittel, wo sie nur können, mit solchem Eyffer befürdert, daß sie ausser deß Gehaimben Raths nicht allein die Collegia selbst angefüllet und possediert, sondern auch aller Collegien directiones in ihre Händt bekommen haben.

So baldt solches geschehen, gleich und hernach seyn alle Cantzleyen, und von ihren Collegiis dependirente Officier, mit ihrem Glaubensgenossen, durch

durch sie befürdert und überheufft worden. Also daß vast alle Catholische undter solchen Guberno, biß auff dise ietzige Kayserliche Mayest. gantz und gar undtergedruckt, und scartiert gewesen, welches so vil der Religion geschadet, daß bey nahent die maisten Pfarren und Geistlichen Gütter, oder de facto von dergleichen Uncatholischen Ständen und Officiern eingezogen, oder aber disputierlich gemacht worden. Haben sich die Catholischen dessen beklagt, so hat solches vor der Nieder-Oesterreichischen Regierung oder im Landt ob der Ennß vor dem Landtshaubtmanischen Gericht geschehen müssen; alda, weil die Uncatholischen die Direction gehabt, so vermüg ihres Gewissens schuldig gewesen, die Catholisch Religion zu verhindern, nimmermehr kein Bescheidt ergangen, darüber Geist- und Weltliche Catholische Persohnen gestorben, theils auch verdorben, die gegentheil aber interim in possessione geblieben seyn.

So haben auch die Uncatholischen disen vortheil bey jhren Aembtern gebraucht; daß, wann Prälaten, oder Kayserliche Pfarrer abgeleibt, sie sich selbst, wann dieselben benachbart, von Regierung und Cammer, ꝛc. darinnen sie gesessen und dirigirt (weil damaln kein Closter Rath gewesen) zu Comissarien daselb zu spörren, zu invitiren, und die Execution zu thuen, fürgeschlagen, und befürdert, welches so vil jhnen genutzt, daß sie, wo sie mit ihren Catholischen Geistlichen Nachbauern im Stritt gestanden, solche Stifft-Brieffe und Behelffen bey denen Inventuren nachgeschlagen, und so weit sich jhres Vortheils gebraucht, daß man gleichwol jetzundt denen alten Grundtbüchern bey denen Prälaturen und Pfarrn, Filialn und Beneficien verzeichnet findet, aber die Stifftbrieff selbst, und andere Behelff, welche zu dem Rechten nothwendig seyn, verlohren und hinweck genommen, allermassen auch den armen Catholischen von den Sectischen Procuratoribus (weil damaln keine Catholische im Landt verhanden) bey welchen jhre actiones gelegen, gleichesfals beschehen ist, also daß der wenigiste theil Catholischer, doch es bey dem Ordinari Rechten verbleiben soll, zu genügen nunmehr gelangen kundten.

Damit aber der Geistlich Standt, auf welchen die Religion fundiert, noch mehrers gemindert, und enerviert würde, haben solche Räth der Kayserlichen Majest. gerathen, daß dieselb den vierdten theil Geistlicher Gütter verkauffen, die Clenodia bey denen Kirchen zerschlagen und verschmeltzen, das Gelt aber wider den Türcken anlegen solten, welches Ihr Majest. als die jhre Räth für Catholisch gehalten, alßbaldt in das Werck gesetzet. Mit dem Ersten haben sie sich bereichet, und jedweder aus jhnen, was seinen Herrschafften ge-

legen, umb ein solchen Spott an sich gebracht, daß, wo sie damaln umb 3000 Gl. Geistliche Güter gekaufft, jetzundt dieselben umb 30000 Gl. nit verkauffen wolten. In dem andern ist die Zierde, Majestatt, unnd Andacht, so das gemain Volck gehabt, der Kirchen benommen, die Monstranzen zerschlagen, die Heylthumben darauß verworffen, die Zettel, welcher Heyl. sie gewesen, zerrissen und verlohren worden. Also daß solche Räth an beeden Orthern, so wol der Kirchen, alß den Kirchen-Dienern (wegen ihrer Underhaltung) dermassen zugearbeitet, und solchen Schaden gethan, darauß sie verhofft, die gantz Catholische Religion werde in diesem Landt auff solche weiß von ihr selbst fallen müssen, wie es dann baldt geschehen wäre.

Bey disem ist es gleichwohl auch nit verbliben, sondern durch dergleichen Räth Ihr Mayest. dahin persvadiert worden, daß sie in ihren Königreich und Landen aller Geistlichen Gütter ein solcher Advocatus und Patronus wären, daß sie mit denselben Krafft Landtsfürstlicher Authoritet ohne Vorwißen und consens Ihrer Heyligkeit und deren Ordinarien kundten ihres Gefallens disponiern, dieselben versetzen, verkauffen, verschencken, und verwendten, wie sie wolten, darauff haben Ihr May. alßbaldt etliche Clöster denen Stätten verschenckt, welche daraus Spitäler, Zeughäuser, Schuelen und dergleichen gemacht haben. Andern, alß der Landtschafft Bürgern und Kauffleuten umb eine Summa Gelts solche versetzet, welche undter dessen so wol die Clöster, alß dero Einkommen gebraucht, in die zu solchen Clöstern gehörige Pfarrn Sectische Prädicanten eingesetzt, die Unterthanen aber alle zugleich von dem Catholischen Glauben ab: und zu der Ketzerey verführt haben.

Was aber für Clöster noch auffrecht geblieben, darein haben Ihr Mayest. auff solcher Räth Guetachten, Hoffmaister, Hoffrichter, Gegenschreiber, welche Ihrer Mayest. und der Cammer allein glübt und geschworen, die auff die Einkommen achtung geben, der N. O. Cammer Raittung thun, und was bey denen Clöstern Jahrlich erspart worden, berührter Cammer überantworten sollen, gesetzt. Zu welchen Aembtern die zur selben Zeit Cammer, die abgefierristen Wittenbergischen Magistros, und in Religione sonsten verschlagniste Persohnen befürdert, welche die ainfaltigen Prälaten, unnd Kloster-Persohnen dermassen undtergangen, und persvadiert, daß sie nicht allein alle ihre zu denen Clöstern gehörige Pfarrn mit den Sectischen Prädicanten, die Schuelen aber eben mit dergleichen Wittenbergerischen Magistris und Studenten

denten ersetzt, sondern selbst von den Catholischen Glauben appostatiert, die Unterthanen zu der Newen Lehr genöttigt, ja wol in jhren aignen Clöstern und Kirchen Prädicanten auffgestellt, ihre Novitios gen Wittenberg ad Studia geschickt, welche den Habitum gleichwohl in dem Closter angetragen, sonsten aber gantz und gar der Uncatholischen Mainung beygethon gewesen, biß letzlich vil auß denen Prälaten und Brüdern sich offentlich verheyrath, und jhnen von denen Clöstern zum Heyrath Guet, oder die besten Pfarrn, oder starcke pensiones von Hoff auß, auf diser Räth Guetachten noch dazu verorndt worden.

Was aber von dergleichen Prälaten, München, Magistris und Clöster, Schuelen, in denen Bibliothecis, Meeß- und Gesangbüchern, so verlohren, zerschnitten, verfelscht, und sonderlich der Canon in der Meß allenthalben herausgerißen worden, für Schaden geschehen, gibt der Augenschein.

Dabey es aber dergleichen Räth auch nit bewenden lassen, sondern Ihr Mayest. nachdem sie die Temporalia also disponiert, auch dahin persvadiert haben, daß sie Krafft Landtsfürstlicher Authoritet auch in spiritualibus disponiern kundten. Allermassen die Guetachten, welche solche von Anno. 24. biß auf diese Mayest. gegeben, in denen sie Potestatem Pontificiam & Ordinariorum disputiern, Artickel des Glaubens in zweiffel ziehen, den Clavem jurisdictionis Ordinariorum aber, sambt allen Christlichen Consistoriis auffzuheben begehren, und verwerffen, noch vorhanden, unnd deßen Zeugnuß geben.

Darauff Ihr Mayest. ein gantze Reformations-Ordnung bey denen Bisttumben, Clöstern und Geistlichen angestellt, und auffgerichtet, in welcher sie Ordnung fürschreiben, wie viel man Aembter halten, die Horas singen, die Sacramenta administriren und die Beneficia versehen soll. Dabey aber insonderheit solche Räth nicht vergessen, daß Ihr Mayest. gern sähen, daß man die Vota castitatis und andere bey Mann und Weibs Persohnen auffheben, die Closter Frawen aber nicht Lateinisch sondern Teutsch singen sollen. Damit nicht erfüllet wurde, was geschriben stundte: Populus labiis me honorat, cor autem eorum longè est à me. Und ist diese Reformations-Ordnung in solchen Würden gehalten worden, daß Ihr Mayest. den gantzen Prälatenstandt Vndter und Ob der Ennß in Ihr Kayserl. Burg alhieher erfordert, jhnen dieselb publiciern, auch darüber alle vergreiffen lassen. Darauff

auff auch alßbaldt statuirt worden, daß von den Bistumben Wienn und Newstatt an, durch und durch das Landt, alle Prälaten, Mann und Weibs Persohnen in ihren Installationibus zusagen, sich verreversiern und anglüben müssen, dieser Reformation in allem nachzuleben. Wie dann Ihr Kayserl. Mayest. bey denen Bistumben Wienn und Newstatt auff dergleichen Räth antrieb absonderliche Kirchen-Reformationes angericht, und über den Bischoff, Thumb-Probsten, Dechanten, Capitel, und alle Geistliche, damit von solchen der Reformation in allem Recht nachgelebet werde, den Stattanwaldt und Burgermaister allhie zu Inspectorn gesetzt, und befolchen haben, daß dieselb, wo sie nachläßigkeit spüreten, erstlich die Persohnen vermahnen, und wo diß nit verfangen wolt, bey Hoff anzeigen sollen, daß also die gantze Geistlichkeit sambt der Religion, Temporalibus und Spiritualibus im gantzen Landt gemelten Räthen undterworffen worden, daher gefolgt, welcher Favor und Befurderung erlangen, bey dem seinigen ruehig bleiben, und sich erhalten wollen, der hat müssen in der Religion ihres Gefallens ein Liedlein singen. Und dises ist das rechte Fundament, auß welchem in dem gantzen Landt Oesterreich, so wol die Geist- als Weltliche Persohnen von dem Catholischen Glauben abgewichen, unnd nichts schimpflichers und verächtlichers alß die Catholisch Religion und Christliche Standt damahln gewesen.

Wann aber Ihr Majest. gern gesehen, daß die Uncatholische Ständ ihre Kinder nicht ausser Landt geschickt hetten, sondern in dem Landt bey der Wienerischen Universitet studiern lassen, haben sie gehorsambist sich auch dessen erbotten, doch danebens ein Privilegium von Ihr Majest. erhalten, daß man so wohl die Uncatholische als Catholische promoviern soll, durch welches Mittel, excepta Theologica facultate, die Universitet vom Catholischen Glauben abgefallen. Darauß erfolgt, daß wo man die Gelehrten in Räthen, Advocatiis, zu Schuelmeistern und Stattschreibern, &c. brauchen wöllen, lauter Sectische befürdern müssen, wie dann dergleichen Literati auf das Landt, in die Stätt und Märckt sich verheyrath, und gantze Communitates im Glauben verführet haben. Ob nun wol Ihr Majest. ein Adeliche Landtschafft Schuel angericht, ist doch dem Rectori Scholæ anbefohlen worden, niemandts zum Catholischen Glauben anzuweisen, sondern so wol des Lutheri, als den Catholischen Catechismum zu paßiern, alles auf derer Räth Guetachten.

Da nun die Nobilitet so weit das Hefft und den Credit bey Ihr Majest. bekommen, hat dieselbe diser Ihrer Uncatholischen Opinion ein Concession

cession und Assecuration von Ihr Majestätt, welche sie auff alle Ihre Nachkömbling und Erben, wie auch auf jhre Kirchen und Undterthanen extendiren kundten, begehrt, die aber nach langer deliberation gegen Abzahlung unnd Ubernembung etlicher hundert Tausendt Gulden (daran aber die Catholischen drey Theil, gleichwol unwissendt wider ihre aigene Religion und Gewissen erlegt) mit gewissen Conditionen verwilligt und gegeben worden.

So bald dieses geschehen, haben die Ständt, Uncatholischer Religion zugethan, offen procediert, und nichts mehr simuliert, sondern unter jhnen selbst wie ein Rempubl. angestellt, mit grossen Unkosten Superintendenten und Prädicanten in das Landt gebracht, Conventus und Congregationes gehalten, Agendas und Confessiones trucken lassen, auch lauter sich erklärt, sie wissen in dem Landt umb keinen Ordinarium, als GOtt und Ihr Majest. Daher sie die nächst verwandten Blutsfreundt zusamben verheyrath, kein Dispensation mehr begehrt, keine Christliche Consistoria mehr geachtet, daß also ein recht Haidnisch unnd viehisch Wesen darauß in diesem Landt undter unsern Schäfflen und Befreundten, der Uncatholischen Religion zugethon, worden ist.

Es haben auch darauff die Uncatholischen auß denen Ständten alßbaldt und aignes Gewalts, gemeine Landtschafft-Schuelen in den Viertln hin und wider in dem Landt, mit grossem Unkosten erbaut, Rectores und Praeceptores von Lutherischen und *Flaciani*schen Oertern bringen lassen, und mit stattlichen Besoldungen versehen, ein grosse Anzahl Alumnorum, so hernach Prädicanten worden, auf allerley Sectischen Universiteten erhalten, Jährliche stattliche Verehrungen, an Geld, Ketten, und Wein, denen an underschiedlichen Oerthern und Fürstenthumben, Superintendenten, Prädicanten, Schuelen, Rectoribus und Doctoribus, wie auch denen Fürstlichen fürnemben Cantzlern und Räthen gethan. Also zu mehrmahlen ihre Legationes zu denen Chur- und Fürsten Augspurgischer Confession zugethan, so offt sie vermaint von Ihr Majest. in Religions sachen beschwärt zu seyn, verschickt, bey denselben umb Intercessiones, Rath und Beystandt angehalten, Ihr Majest. Resolutiones und Decreta auff unterschiedliche Universitates zu berathschlagen geschickt, darüber Consilia halten lassen, und alßdann erst Ihr Majest. beantwort, und darauff sich des Gehorsambs und Ungehorsams resolviert, untereinander und gegeneinander, auch die sich sonderlich zu jhrer vermainten Religion eyfferich brauchen lassen, zu 15. und 20000. Gulden auff einmahl Verehrungen gethan haben, daher aber ein mercklicher, und grosser Unkosten

geloffen

geloffen, welcher aller ex communi ærario der Landtschafft ohne alles der Catholischen Vorwissen und Willen genommen worden.

Damit aber die Uncatholischen dises alles desto besser in das Werck richten und continuiren kundten, haben sie zu dem Verordneten Ambt im Herrn und Ritterstandt keinen Catholischen zukommen lassen, welches so vil gewürckt, daß sie von dem Einnehmber-Ambt, alle Officier von dem Höchsten biß zu dem niedrigisten ihrer opinion zugethon befürdert, dardurch sie jhre vermainte Rempubl. und alle jhre Intentiones, wie sie nur wollen, erhalten und hinauß bringen können.

Weil sie aber dabey befunden, daß die Verordneten zu einem solchen grossen Werck zu wenig, auch vilmahl underschiedlicher Religion und Opinion, alß Lutheraner und Flaccianer gewesen, daher sich nicht allezeit vergleichen können, oder auch bey Hoff sich in particular nicht gern abwerffen wöllen, haben sie jhren Uncatholischen Verordneten Decemviros auß beyden Herrn und Ritterstandt, welche sie Religions-Räth nennen, zugeordnet, und ein solches Consistorium gemacht, daß alle jhrer Confession zugethone, welche particular Stritt und Jrrung der Pfarrn, Filialn, Beneficien, und Geistlichen Gütter halber mit particular Catholischen Geist- und Weltlichen Standts Persohnen, vor Jhr Mayest. unnd Ewer Durchl. haben, allezeit zu disem Consistorio fliehen, umb aßistentz anrueffen, die jhnen auch alßbaldt erzaigt wirdt, also daß die Catholischen in dergleichen fählen allezeit das gantze Corpus Uncatholischer Religion zugethon, zuthailen haben müssen.

Daß auch, so offt sich Jhr Mayest. und Ewer Durchl. über der Uncatholischen Ständt in gemain und particulari etwas in Religions sachen resolviern, dise Decemviri solche Resolutiones examiniern, berahtschlagen, annemben oder davon sich entschuldigen, auch in solchen jhren Schrifften alles, was ihrer Confession zu Nutz geraicht, einbringen können, welches so kräfftig seyn soll, alß wär solches von allen geschehen, in jhrer Instruction empfangen.

Daher Jhr Mayest. und Ewer Durchl. Resolution so schimpfflichen in jhren Schrifften taxiert, tractiert, ventiliert, und in Zweiffel gezogen worden, wie sie sich dann eben so wol jhrer particular Mitglieder sachen, wider Jhr Majest. und Ewer Durchl. alß wider uns gleichesfals annemben, damit durch mehrer Ansehen unnd Authoritet sie jhr Intentum erhalten kundten. Weil sie wissen, was in particulari Unrecht ist, und sie verlieren,

in

in universum mittlerweil nothwendig erfolgen würde, unnd müste, als welche jhre vermainte Religions-Räthe ohne Zweiffel auch nicht ein geringer Vnkosten aufflauffet.

Damit aber dise vermainte Respubl. desto stärcker werden kundte, haben solche Vncatholische Ständt verrer auch Ihr Majest. Stätt, Märckt, und Pfandtschilling an sich gezogen, derselben alß jhrer Glaubensgenossen sich mit Gewalt angenommen, Prädicanten in Stätt befürdert, und darinnen auff jhren Hochzeiten auffgestellt, und solche keines weegs auß jhrer Jurisdiction lassen wöllen. Welche aber auß sonderm Mittel GOttes auß denen, sich zum Gehorsamb und Catholischen Glauben begeben, die haben sie undertruckt, verfolgt, und da sie was in das Landthauß restiert, mit denen allerschärpffesten executionen auff solche getrungen, und jhnen allezeit die Religion fürgeworffen, also daß sie durch solche Mittel auch Ihr Majest. Vnderthanen under sich bringen wöllen.

Es haben gleichwol die Vncatholischen Ständt auch mittel gesucht, wie sie dise Rempubl. sollicitiern, erhalten und fundiren kundten: Also in dem Landt ob der Ennß die Herrschafft Attensheimb, und andere zu gemeiner Landtschafft lösen vnnd derselben incorporiren wöllen, wie auch in Landt vnder der Ennß darauff gedacht worden, welches, da es geschehen, und Ihr Majest. nicht zeitlich fürkommen wär, hette solches dem gantzen Landt künfftig schädlich, Ihr Majest. und Ewer Durchl. aber gefährlich und præjudicierlich seyn können, jedoch hats an der Vncatholischen willen, solches in Werck zurichten, gar nicht ermangelt.

Was aber von denen jetzt bemelten und oben außgeführten Außgaben von uns eingebracht wirdt, geschicht derhalben, Ewer Durchl allein zu berichten, daß dieselben ex communi aerario, und also von unserm der Catholischen Geld, vermüg unser einlag, allezeit drey Theil genommen worden, da die Vncatholischen nur den vierten, daß ist einen ainigen Theil, darzu gegeben haben.

Danebens haben die Uncatholischen bey disem Process, und daß sie aines nach dem andern ergriffen, jhren gewalt und Opinionen underworffen, und alle vortheil eingenommen, ein solche Authoritet, Existimation, Respect und Opinion bey Hoff bekommen, daß man der Meinung und diser persvasion gewesen, man dürffte sie nicht offendiren, wider sie auch in billigen Sachen nichts handlen, die Catholischen öffentlich nicht favorisieren, denen

nen Vncatholischen wider ihre Opiniones und attentata nichts zumuetten, dann sonsten muste man sich eines Auffstandts, oder bösser Landtäg besorgen, oder die Ständt unwillig machen, daß sie nichts thäten. Wie dann diser Respect so vil gewürckt, daß bey der Vncatholischen Regiment die Landtäg verschoben, gar zerstossen, oder dermassen von jhnen limitiert und conditioniert worden, daß sie ehe nichts thun wöllen, biß sie alle jhr Intentum in Religions sachen erhalten haben: Auß welchem Proceß aefolget, daß man bey Hoff in das concept kommen, daß, wann beeder Ständt von Herrn und Ritterschafft gedacht worden, man allezeit vermaint, das solche die Vncatholische allein seyn, und also die Religion für die Ständt genommen, daher die weiß zu reden geblieben, daß man die Ständt nit offendieren müste. Durch welches sie uns Catholische alle in dem Landt getruckt, und bey 50 Jahr nahent aneinander dises Regiments wegen in keine Landtäge mehr kommen, und denselben beygewohnt haben. Und dises ist ungefährlich der ellendte Standt in Religions sachen, welcher vor der Zeit laider in Oesterreich gewesen.

Da aber die jetzige Kayserl. Majest. unser Allergnädigister Herr zum Regiment angetretten, ist derselben erster Gedancken gewesen, wie sie die Heil. Catholisch Religion, sonderlich in diesem jhrem Vatter und Erblandt, widerumben erheben und befürdern kundten; daher sie alßbaldt an dem Grundt angefangen, denen Ordinariis zugeschriben, und solche vermahnet, sich mit gueten Prälaten, Pfarrn und Priestern zu versehen, die Prælaturen und Pfarrn damit zu ersetzen, auff welchen fahl Jhr Majest. sich alles Beystandts, wo der vonnöthen, erbotten haben.

Welches so vil gewürckt, daß die Ordinarii, als welche vor der Zeit jhr Ambt nicht brauchen können, die Prælaturn, so wol als Pfarrn, mit tauglichen Persohnen ersetzet, und in kurtzer Zeit über die 1000 Pfarrn und Beneficia reformiert,, und von denselben die Prädicanten abgeschafft worden. Dabey man auch der Prälaten und Geistlichen Diener und Vnterthanen, zum heiligen Catholischen Glauben bracht hat.

Bey welchen es aber Jhr Majest. nicht verbleiben lassen, sondern sie haben auch auß allen jhren Stätt und Märckten die Sectischen Prädicanten ab- und außgeschafft, auch mit der Statt Wienn den Anfang gemacht, und durch andere Oerther also continuiert, auch solche außgeschaffte Prädicanten, aller jhrer Königreich und Erbländer verwiesen.

Da

Da auch diß geschehen, haben Ihr Majest. bey höchster Straff allen jhren in solchen Stätt und Märckten gehörigen Underthanen aufferlegt und befolchen, ihre Catholische Pfarrer zu hören, und jhre Pfarrliche Gerechtigkeiten bey denselben zu suechen, welche Bürger und Underthanen nun disen Ihr Majestätt Verbotten und Gebotten nicht nachkommen, Erstlich mit Worten gestrafft, hernach in die Gefäncknuß gelegt, letztlich aber aus dem Landt geschafft worden. Die aber gehorsamer, und zu dem Catholischen Glauben getretten seyn, hat man zu den Statt-Ambtern und in die Räth befürdert, die Uncatholischen aber ausgeschlossen, durch welche Mittel sich dreyzehen Stätt und Märckt, in dem Landt undter der Ennß zum Catholischen Glauben gantz und gar ergeben haben.

Damit man nun auch dieselb in Catholischer Religion erhalten kundte, hat man nirgendts ainigen newen Bürger, Innwohner und Underthon, auff Ihr Majest. Gebieth auffnemmen dörffen, Er hab dann einen leiblichen Aydt gethan, daß er den Geistlichen Gehorsamb laisten wölle. Also seyn auch von Ihr Majest. allenthalben newe Schuel-Ordnung publiciret und aufgericht worden, damit die Jugendt gleichesfahls im Catholischen Glauben auffwachsen möchte, zu dem die Ordinarii bey allen Pfarrn, die Kinderlehr im Landt angestellt, welche grosse Frucht bey der Jugendt geschafft hat.

Ingleichem haben Ihr Majest. allen Stätten und Märckten Ernstlich aufferlegt, kein Stattschreiber ohne deroselben oder jhres Landtsfürstlichen Statthalters consens zu befürdern, welches der besten Mittel ains, die Stätt in dem Gehorsamb und Catholischen Glauben zubefürdern, und zu erhalten gewesen ist.

Weil aber diesem Landt die Einführung der Sectischen Bücher den höchsten Schaden gethan, also haben auch Ihr Majest. bey allen Wasser-Mauthen die Verordnung gethan, das solche Waaren eröffnet, in beyseyn der Geistlichkeit durchsehen, und was nit Catholisch gewesen, den Buechführern genommen worden, allermassen auch mit denen Uncatholischen Gemählen geschehen ist.

Die Universitet allhie haben Ihr Majest. alßbaldt in dem reformiert, daß sie das Privilegium, allerley Religionen zugethone membra zu promovieren, gantz cassiert, daß also die Universitet allhie gantz und gar nunmehr Catholisch ist.

Welches mit der Landtschafft Schuel eben also geschehen.

Ob nun wol also Ihr Majest. und Ewer Durchl. ihr Stätt, Märckt und Cammer-Güter guete Sorg getragen, und sonderlich mit Abschaffung der Prädicanten auß denselben, vil Guets der Religion erzaigt, so haben doch die Sectischen Prädicanten, jhrer Art und Aigenschafft nach, so wol in die Stätt und Märckt, als andern Catholischen Jurisdictionen, das schleichen und eingreiffen nicht underlassen, daher Ihr Majestätt gantz ernstlich befolchen, daß wo solche ergriffen wurden, sollen sie eingezogen, und alsdann Ihr Majest. Königreich und Erbländer verwiesen werden, welches dann hernacher mit grosser Frucht der Religion beschehen.

Bey dem ist es auch nicht gebliben, sondern Ihr Majest. haben gleichesfals auff ihre aigne Pfandtschilling achtung geben, und nicht verstatten, daß die Pfandt Inhaber Lutherische Prädicanten halten, und also Ihr Majest. Vndterthanen verführen solten, deßwegen sie auch disem fahl Befelch außfertigen, und sonderlich jhren- und N. O. Cammern befelchen lassen, daß sie hinfort an mit Verkauffung der Pfandtschilling, allezeit die Pfarrn und Geistlichen Beneficia vorbehalten wolten, dardurch abermahlen denen Vncatholischen ein starckes abgestrickt worden.

Neben dem haben gleichesfals Ihr Majest. die Gelegenheiten in jhren selbs aignen Hoff-Aembtern zu reformiern nicht underlassen, sonder in dem Landt undter der Ennß, Erstlich das Statthalter-Ambt bey der Regirung, das N. O. Cammer-Präsidenten-Ambt, den Landtmarschalck, Kriegs-Präsidenten, und Statt-Obristen alhir, mit qualificierten Persohnen, wie auch derselben zugegebene Collegia, wie sie nur können, mit jhrer der Catholischen Religion zugethanen subjectis ersetzet, welches so vil Nutz geschafft, das alle von disen dependentia Officia reformiert, die Cantzleyen mit Catholischen ersetzet, und wo man nur können, die Vncatholischen verhindert worden. Dergleichen haben Ihr Majest. mit Ersetzung der Landts-Haubtmann, und Anwaltschafft ob der Ennß gleichesfals gethan, und daselb ein aignen Religions-Secretari und Cantzley verordnet, welches alles nunmehr so vil effectuirt, daß vil Tausent zum Catholischen Glauben seythero bekehret worden.

Dieweil aber die Vncatholischen Ständt, sonderlich vier mittel, die Catholisch Religion zutrucken, Ihr Majest. aber Gottseeliges fürnemben auffzuhalt

zuhalt

zuhalten, gehabt, seyn jhnen solche von Ihr Majest. gleichesfals abgeschnitten worden.

Erstlich, in dem solche Uncatholische Ständt jhren Prädicanten, daß sie sich in andere Catholischen Pfarrn nicht eintringen, auch dise, so aus denselben zu jhnen kommen, mit jhren vermainten Sacramenten nicht vorstehen sollen, nicht verbietten, und undersagen, sondern damahln mit jhrem Gewissen sich entschuldigen wollen. Haben Ihr Majest. solche Prädicanten, so denen Catholischen eingriffen, für die Cantzley erfordern, einen Revers zu ferttigen fürlegen, und welche denselben gefertigt und nicht gehalten, so wol als die, so den Revers zu ferttigen sich gewaigert, jhrer Königreich und Erbländer verweisen lassen. Weil aber diser Ernst bey denen Uncatholischen auch nit verfangen wollen, haben sich Ihr Majest. gleichesfals allergnädigist resolviert, daß wo die Prädicanten frembte Pfarr-Kinder an sich zieheten, und zu ließen, daß jhnen nicht allein die Predigen eingestellt, sondern die Kirchen gesperrt und das gantze Exercitium aufgehebet werden soll, wie mit Intzerstorff, Triesbeswinckel, Hagenprun, und andern geschehen, so noch heutigs Tags in Spór verbleiben.

Das ander Mittel haben die Uncatholischen Ständt wider hellen Buechstaben der Concession, auch alda ein Sectisch Exercitium prætendiert, wo sie Schlößer, Häuser, Dörffer, und Oerther, aber daselb kein Geistliches Lehen und jurisdiction gehabt, daher sie neben den Catholischen Pfarn, und in derselben Geistlichen District Sectische Prädicanten auffgestellt, welches aber nicht allein die jetzige Kayserl. Mayest. sondern noch Kayser MAXIMILIANUS löblichister Gedächtnuß selbst gantz ernstlich und würcklich eingestelt und abgeschafft haben.

Das dritte Mittel, so die Uncatholischen Ständt zum Vortheil gehabt, ist, daß sie denen Catholischen ihre Kirchen, Filial und zehent de facto eingezogen, jhnen alßdann das Recht fürgeschlagen, underdessen aber in malæ fidei possessione verbliben, welchen Vortheil jhnen Ihr Mayest. Anno etc. 90 auch genommen, und befolchen haben, das jedweder theil in tali casu, wo ein Catholischer wider einen Uncatholischen oder e diverso umb Kirchen, Lehen, Zehnt, Rändt und Gildt, beschwärt, das jedweder theil innerhalb vier Wochen seine Documenta bey Hoff erlegen, und darüber erkandt werden solle, was recht ist. So baldt diß geschehen, seyn den Uncatholischen Ständten innerhalb

halb zwey Jahren 25. Pfarrn, und Filialn, die sie de facto eingezogen, und keine schrifftliche Documenta fürzulegen gehabt, ab, und denen Catholischen zugesprochen worden.

Der Vierdte Vortheil, welchen die Uncatholischen Ständt sehr starck in die Hände gefast, gehalten, und nicht lassen wöllen, ist das verordnete Ambt, welches dem gemainen Ærario dominiert, und also ein Grundt ist, dardurch vil Ubels der Religion, oder Guets kan geschaffet werden. Dises ist denen Uncatholischen Ständen auch gueten theils abgeschnitten worden, indem Ihr Mayst. declariert, daß zum wenigisten im Herrn und Ritterstandt allezeit ein Catholische Persohn solle erwehlt werden, was aber dieser kleine zeit solche Ihr Mayst. Kayserliche Resolution Guetes gewürckt, ist Gott Lob genuegsamb am Tag.

Danebens aber haben die Uncatholischen Ständt nicht gefeyert, sonder sich Ihr Mayest. und Ewer Durchl. behärigen eyffers halben zum höchsten, auch bey allen jhren Religions verwohnten, Chur-Fürsten, Grafen und Herrn, und im H. Reich beschwärt, Täglich bey Ihr Mayest. und Ewer Durchl. newe Gravamina eingebracht, keine jhre Resolutiones undißputirlich gehalten, oder anderst angenommen, alß wie sie selbe für sich ziehen und verstehen können, die Landtags tractationen gespörret und suspendiert, und alle Mittel jhre vermainte Opiniones hinauß zutrucken fürgenommen. Weil sie aber Ihr Mayest. und Ewer Durchl. so mannlich und in jhren Resolutionibus so beständig gesehen, haben sie sich Cathegoricè, Schrifftlich, Rundt und endlich erklärt: daß sie ohne Verzug der heiligen Dreyfaltigkeit, jhres Gewißens und Ehren, Ihr Mayest. Resolutionen nicht nachkommen, eben so wenig der Concession, allermassen solche von Ihr Mayest. verstanden wurde, nachleben, oder solche halten kundten, ehe alles, was sie hetten, verlassen wolten. Bey welcher Resolution sie es bis auf den heutigen Tag verbleiben lassen, kein anders erbietten gethon, und kein andere Resolution hierüber empfangen.

Da wir Catholische nun dises alles, auch Ihr Mayest. und Ewer Durchl. so großen Catholischen Eyffer gesehen, und mit Händten griffen, hat uns anderst nicht gebühren wollen, als ein newes Hertz zufassen, und gleichesfals zu conjungieren, also ainhellig unser Catholische Religion, so vil an uns ist, zu defendiren, und zu befürdern, also nichts zu undterlassen, was zu auffnehmmung derselben nutzlich wär, haben uns disemnach der Prälaten, Herrn, und Ritterstandt miteinander verglichen, verainigt, und verbunden, darzu wir den

den Vierdten Standt gleichesfals gezogen, daß in allen fürfallenden Religions, und derselbigen anhängigen Sachen, wir für einen Mann und Corpus stehen, allermassen die Vncatholischen wider uns eine lange Zeit und vil Jahr hero, zu grossem unserer heiligen Religion Schaden gethan, einander defendiren, und wann unserm Mitglied ainem was ungleiches zustundte, in Religions-Sachen uns gebührlich und paßierlich anzunemmen, und demselben Beystandt zu leisten. Derentwegen wir mit einhelliger Stimb, und vergleichung, etliche Catholische auß denen drey obern Ständten verordnet, dieselben auch mit genuegsamben Gewalt versehen, daß sie in unser aller Namen, wo etwas fürfiele, bey Ihr Mayestät und Ewer Durchl. sich solten gehorsambist anmelden, sollicitiern, und zu einem unserer Catholischen Religion ersprießlichen endt, alle diese Negotia richten und befürdern helffen sollen.

Wie nun solches die Vncatholischen von uns gesehen, und nun schon mehr in dem dritten Landtag jetzundt erfahren, wie Wir Ihr Mayest. und unserer Religion zum besten uns zusamben gehalten, setzen sich mehr, als zuvor nie geschehen, wider uns, beschuldigen uns der Vntrewlichkeit, Mißverstandts, und Vneinigkeit halben, und wo sie eyfferige undter uns wißen, movieren sie denselben allerley quæstiones in den Landtägen, erzaigen jhnen Schimpff, disputieren jhre vota und Sessiones, bringen allerley protestationes ein, daß solche der Catholischen Zusammensetzung, und Vertrauen, welches sie eine Separation intituliern, zu des Landts untergang geraichen muste, alles zu dem endt, weil sie greiffen, das bey disen Ihr Mayest. und Ewer Durchl. Resolutionen, und unsern der Catholischen Vergleich und Determinationen, jhr uncatholisch wesen, in kürtz, brechen und fallen müsse, Dann ist diser Process, welchen sie bißher ein eyffer gehaissen, wann sie sich die Catholisch Religion unterzutrucken conjungiert, und noch kein Mittel dazu versaumen, recht, ist auch bißhero deßwegen kein Lehrmen entstanden, oder sie von der Ursach wegen, von denen Catholischen der Vntrewlichkeit wegen nicht beschuldigt worden: so ist uns Catholischen billig, daß wir gleichfalß unser allein seeligmachende Religion, so vil an uns, schützen und erhalten, uns conjungieren, jhr gleiches fals die Trew, Eyffer und Beystandt erzaigen, welche wir jhr, als gehorsambe Kinder, zu thun schuldig seyn, und da wirs nicht thäten, billig wurden von Gott gestrafft werden, und kundten es in unserm Gewißen nicht verandtworten. Hoffen auch, daß aus diser unser der Catholischen Vertrewlichkeit Ihr Mayest. und dem Landt großer Nutz in kürtz entspringen werde, weil wir

wir nit gedacht, denen Uncatholischen mit diser conjunction im geringsten in Politicis Unfreundtschafft, sondern alle Vertrewlichkeit zuerzaigen, allein begehren wir unser allein seeligmachende Religion zu erhalten, können, noch wollen uns auch in Glaubens Sachen wider die heilige Kirchen dißfals niemandts so wenig, alß sie thun, accommodiren.

Diß alles, gnädigister Herr, haben wir die Catholischen Ständt, Ewer Durchl. wie in einem Spiegel derhalben außführlich, doch mügilichster kürtz gehorsambist fürstellen wöllen, damit sie gnädigist sehen, wie vor der Zeit von denen Uncatholischen mit uns gehaust worden, und wie lange Zeit wir solches mit grosser Gedult, gleichwol mit höchstem unserer heiligen Religion Schaden, auch wol beschwärung unsers Gewissens, außgestanden und getragen. Dann auch damit Ewer Durchl. gnädigist wissen, in was terminis Gott lob unser der Catholischen Sachen stehen, und daß es nur am Hertz vnd Continuation gelegen, soll anderst diß heilig werck zu glücklichen endt gebracht werden.

Letzlich, weil wir Catholische vernommen, daß die Uncatholischen, wider uns Catholischer Religion zugethone, allerley Gravamina bey Ihr Mayest. und Ewer Durchl. und eben der Catholischen Religion zum besten gemainte Resolutiones und Executiones zu widertreiben, eingebracht und begehrt haben sollen, ihnen die Freyheit ihres Gewißens zulassen, und die Mittel, durch welche sich unsere Heilige Catholische Religion widerumb geschwungen, abzuschaffen, mit vermelden, daß auf solchen weg alte Vertrewlichkeit, wie auch der Credit werde wachsen, das Landt zunemmen, die Bewilligungen leichter ankommen, Ihr Mayest. und Ewer Durchl. aber das Landt bey Kräfften erhalten, und mennigklich dadurch gewinnen, deßwegen Beede Ständt ihre Gesandten nach Praag geordnet, großen Unkosten darauf gewendet, und noch nit außsetzen, sonderlich der Zeit in Ihr Mayest. und Ewer Durchl. desto höher und mehrer tringen, da sie dieselben in höchster Noth gesehen, vermainendt eben zu diser Zeit, da Ihr Mayest zu Erhaltung gemaines Vatterlandts ihrer Hülff bedürfftig, kündten sie ihr Intentum wider uns Catholische zum besten hinauß bringen.

So seyn wir Catholische Ständt disem nach unserm Gewissen, Religion, Pflicht, und Aydt, so wir in der heiligen Tauff der Catholischen Kirchen geschworen, bewegt und verursacht worden, zu Ewer Durchl. gleichesfals gehorsambist zufliehen, derselben auch undterthanigest zu entdecken, das etliche

che aus unsern Mittgliedern, von etlichen aus denen Vncatholischen Ständen, jhre Pfarren de facto eingezogen, auß Filial-Kirchen Pfarren gemacht, wo aber solche keine Kirchen in jhrem Geistlichen district gehabt, auf der Catholischen Ständt Säälen, Traidtpoden, und Zimmern die Prädicanten auffgestölt, jhrer der Catholischen Underthanen und Pfarr Kindern hierzu gelockt, und durch solche verführt, jhre der Uncatholischen aigene, zu derer Catholischen Pfarren aber gesparte Vndterthanen abgehalten, und solches noch heut zu Tag continuiren, jhre Zehendt, Güldt und Einkommen fürsetzlich einziehen, oder disputierlich machen, &c. und anders unbilliches jhnen zumuethen. Ob nun gleichwohl etliche auß uns scharpffe Befelch und Abstellung von Ewer Durchl. erhalten, haben sie doch dieselben, oder gar nicht annemben, vil aus jhnen nicht antwortten, oder doch nicht pariern wöllen, sondern also unserer Geistlichen jurisdiction, Gewißens und Lehens Gerechtigkeiten zu sondern præjudicio in jhren attentatis und gegen Ewer Durchl. ungehorsams verharren; Wie wir dann allberaith in dem Werck aller dieser Puncten halber in specie und particulari Ewer Durchl. zu berichten, und solche einzubringen, auch zu genügen zu proben seyn.

Wann aber die Röm. Kayserl. Mayest. unser allergnädigister Herr, wie auch Ewer Fürstl. Durchl. und das gantze Löbliche Hauß Oesterreich, unter der Catholischen Religion gebohren, getaufft und erzogen worden, auch seyt diß ansehenliche Hauß von dem Haidenthumb zum Christlichen Glauben sich begeben, solche niemahlen verändert, sondern gantz standthafftig bisher continuiert, und wegen solches Catholischen erzaigten Eyffers, in der Christenheit zu der Höchste Dignitet gelanget. Dabey auch vil jhr Leben gelassen, und für die Kirchen jhr Bluet vergossen haben. So bitten wir gantz gehorsambist und underthänigist, Ewer Fürstl. Durchl. wolten jhr diß Werck umb so vilmehr angelegen seyn lassen, und bey Jhr Kayserl. Mayest. befürdern helffen, weil sie solcher H. Kirchen selbst auch ein Glidt und Schäffel, Jhr Mayest. aber mit jhren Stätten, Märckten, Pfandtschafften und Vrbarsholden, sonderlich alß supremus Ecclesiæ Romanæ Advocatus und Defensor hoch interessiert seyn, damit den Vncatholischen nichts widerumb zugeben und verwilligt werde, so wider Jhr Mayest. so gar stattlichen und Kayserlichen beschehenen Resolutionen, also zu der Vncatholischen Ketzereyen befürderung und widerumben zunemmung, unserer Catholischen Religion aber zu schmeler- und undertruckung geraichen möchte. Sondern vilmehr mit ihrem Catholischen Guet-

achten die Sachen bey Ihr Majest. dahin gnädigist befürdern, damit wir bey der allein seelichmachenden Religion ruehig verbleiben, unsern Vocationen, Jurisdictionen und Geistlichen Gerechtigkeiten frey und ohne mennigklichs Verhinderung unserer Religion gemäß abwarten, und dermahlen eins diser anhäbigen und unaussetzlichen tribulation auff einmahl erledigt werden kündten. Auff welchen fahl wir Ihr Kayserl. Majest. und Ewer. Fürstl. Durchl. versichern, das GOtt werde Glück und Hayl verleihen, Fridt, Einigkeit, und Vertrewlichkeit in dem Landt wachsen, der Credit zunemmen, und so nit das wenigist Ihr Kayserl. Majest. und Ewer Fürstl. Durchl. sich auf jhre Underthanen, daß sie weder jnn noch außer des Landts mit Vncatholischen sich nicht conjungiren, im Landt aber mit Rebellen troen, allerley Ungelegenheit machen, und moviren, Ihr Majest. und Ewer Durchl. importuniren, das heilig Römisch Reich übel informiren und exacerbiren, sonderen als getrewen und gehorsamben Underthanen wol aignet, unser Aug und auffsehen allein nach GOTT auff Ihr Majestätt und von derentwegen auf Ihr Durchl. haben wöllen.

Zu welchem endt wir uns Catholische Ständt, alß welche GOTT Lob nicht die wenigisten, sondern die maisten in dem Landt seyn, gehorsambist und underthenigist gegen Ihr Majest. und Ewer Fürstl. Durchl. daß wir unser Catholischen Religion befürder- und erhaltung wegen, bey Ihr Majestätt und Ewer Fürstl. Durchl. Leib, Leben, Guet und Bluet, gantz willig und gehorsambist hiemit erbotten haben wöllen. Wie dann Ihr Majest. und Ewer Fürstl. Durchl. anderst bisher hoffentlich nit erfahren, dann daß, wo wir bey den Landtagen oder bey andern Gelegenheiten gesehen, daß die Vncatholischen Ständt jhrer unrechten Opinion zur Befürderung zurück gezogen, wir die Catholische solche angehalten, vortgetrieben, und was nur müglich gewesen ist, gemainem Vatterlandt zum besten eingewilligt haben, und sonsten allezeit auch neben Ihr Majestätt und Ewer Fürstl. Durchl trewlich und auffricht gestanden. Und ob wir wol, wann es uns in unserer heiligen Religion übel gangen, wir auch nicht alles von Ihr Majest allezeit erhalten können, zu Ihr Heiligkeit ꝛc. andern Catholischen Königen, Fürsten und Potentaten fliehen und umb Intercession, wie die Vncatholischen bey den jhrigen gethan, auch in unsern Schrifften mit Lermen, Troen, die Bewilligung auffschieben, und Conditionen, auch andere Mittel fürnehmen können, so haben wir uns doch, wie Catholischen gebührt, allezeit zu Ihr Maj. Füßen gehalten, und geduldet, unser gantz Vertrawen in die-

dieselb gesetzt, und alles gethan, was sie uns befolchen haben, daß seyn wir noch zu thun uhrbiettig und schuldig, weil wir dieser Sachen desto mehr trawen, desto kräfftiger wir wissen, daß dieselb recht und die Wahrheit ist, Ihr Majest. und Ewer Durchl. auch selbst solcher wol gewogen, und intentioniert seyn.

Wollen aber Ihr Majest. und Ewer Fürstl. Durchl. auch beynebens unserer Vereltern Verdienst (welche die Vncatholische Ständt in ihren Gravaminibus, wie wir verstendigt, sehr hoch urgiret, und doch jhnen in der Religion nicht wollen gleich seyn) bedencken, so werden sie vilmehr uns Catholischen allen Landsfürstlichen Beystandt derhalben erzeigen, daß wir hoffentlich nicht allein in allen Adelichen Tugenten, sondern auch in dem höchsten, nemblich in der wahren Catholischen Religion, in jhre Fueßstapffen eingetretten, und GOtt lob weder auf rechte noch lincke Handt uns begeben, sondern jhnen mitten in jhren Weegen nachgefolgt seyn. Also, daß wir an Ihr Majest. und Ewer Durchl. Allergnädigister und gnädigisten Resolution keines weegs wöllen zweifflen, sondern gnädigist hoffen, Ihr Majest. werden bey Erledigung der Geistlichen gravaminum, so die Uncatholischen Ständt prætendiren, auch unser der Catholischen Ständt beschwernüßen und undterthenigisten bitten allergnädigist und gnädigist jngedenck seyn. Daß wirdt der Allerhöchste, dessen Sachen es ist, reichlich belohnen, deren wir uns gehorsambist und undterthenigist befelchen.

Num. IX. ad pag. 242.

Königs MATTHIÆ *Capitulations-Resolution*, das Exercitium Religionis der dreyen Evangelischen Stände von Herren, Ritterschafft, Städt und Märckten in Oesterreich ob und unter der Ens betreffend, de Anno 1609.

Nachdem der zu Hungarn Königlichen Majestät Herrn Matthiä, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich rc. Unserm gnädigsten Erb-Herrn und Landes-Fürsten, unterschiedliche Beschweren und darüber gefolgte unterthänige Anlangen und Bitten, fürkommen, so nicht allein die von Zweyen Ihrer Majestät getreuen Land-Ständen, der Herren und Ritterschafft der Augspurgischen Confession in Oesterreich unter und ob der Ens rc. Sondern auch die vom vierdten Stand mit einkommene Städte und Märckt betroffen, haben sich Ihro Königliche Majestät hierüber auf ihres Lands-Hauptmanns, Obristen Land-Officiren, und Persohnen des Land Rechts, in ihren Marggraffthum Mähren durch ihre Abgesandte gehorsamst beschehene Interposition nachfolgender massen über einen jeden Articul absonderlich resolvirt und erklährt.

Als 1) die Concession betreffend: Wo sie sich beschweren, daß ihnen das Exercitium in und auf ihren Land-Häusern gesperrt und eingestellet worden, bleibt es bey der Concession und verstehet sich dieselbe auf die Schlösser, Häuser, Mühlen, Possessionen, und Wohnungen, auf dem Land, so mit Eigenthum und Obrigkeit ihnen denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen gehörig, und nicht zinsbahre Gründe seyn, Sie bewohnen dieselben, oder nicht.

2) und

2) und 3) Daß man in gemeldten Häusern, Schlössern und Wohnungen, das Exercitium für ihre Glaubens-Genossen, auch Unterthanen, ausgeschlossen, und wo sie eine Kirche gehabt, daß dieselbe allein für ihre Unterthanen, und dahin verpfarrte verstanden werden wollen; sollen dieselben nicht allein auf der Land-Leuth Weib, Kind und Brodtgenossen, sondern auch auf ihre Unterthanen und diejenigen Unterthanen, welcher Obrigkeit ihres Glaubens Genossen seyn, Sie werden gepfarrt, wohin sie wollen, verstanden seyn.

4) Daß Sie in ihren Angehörigen Spital, Schloß und andern Kirchen, Capellen und Filialn beträngt worden, weilen deß wegen, wie hernach zu vernehmen, ein absonderliches unpartheyisches Judicium zugelassen wird, ist also dieser Punct auf dasselb remittirt und verschoben, das wird auf die einkommene documenta und Beweiß des Juris Patronatus oder der viertzig-Jährigen Præscription zu erkennen haben.

5) und 6) wegen der Kirchen, nahend bey den Städten, so ihnen mit Gewalt versperrt, derselben auch gar theils entsetzet worden, werden die jenigen, so in diesem Articul beschwert, ihr Nothdurfft bey obberührtem Judicio fürzubringen und zu handeln wissen, und soll hinführo ausser ordentlichen Proceß und Erkäntniß niemands seiner Inhabung entsetzt werden.

7) Der Begräbnissen halber, daß Sie und ihre Unterthanen damit zum höchsten graviret, sollen die catholischen Pfarrherrn mehrers nicht, dann was von Alters herkommen, wegen der Stola oder Pfarrlichen Rechten begehren, und sollen des abgelebten Befreunde, gegen Reichung jedes Orts alten gebräuchlichen Stol oder Pfarrlichen Gerechtigkeit, wann sie wollen, oder aber der Pfarr-Herr den verstorbenen in den Freythoff nicht begraben lassen wolt, anderer Orten, oder in ihre eigene Gottes-Acker, die ihnen zu erbauen frey stehen sollen, zu der Erden zu bestatten, frey zugelassen seyn.

Der Erb-Begräbnissen halben, lassens Ihr. Königliche Majestät bey jedes alten habenden Herkommen und Gerechtigkeiten verbleiben.

Die Exclusion betreffend: Sollen die der Augspurgischen Confession zugethane nicht schuldig seyn, jemand von ihrem Exercitio auszuschaffen, oder sich in etwas derwegen zu befahren, soll auch einem jeden Unterthan bevor stehen, wann er der Religion halb beschweeret, seines Herrn ordentliche

Instantz-Obrigkeit, oder Ihr. Königl. Majestät um Hülffe anzuflehen, oder die Zustifftung in Jahr und Tag zu thun ihm zugelassen seyn.

Also ist Ihrer Königlichen Majestät auch nicht zuwieder, daß der Proceß derer Kirchen, so sie zu restituiren begehren, insonderheit Inzerstorff und Hernalß, bey obbemeldten Judicio für allen andern fürgenommen, und decidirt, und von beyden Obern Politischen Ständen jeglicher Religions-Verwandten vier, als Zween von Herren, und Zween vom Ritterstand benennet werden, welche alsbald nach dem Land-Tag, und einer Zehen Tagen zum längsten mit Zusichziehung eines Gelehrten, jeglicher Religion, ein Gut-Bedüncken verfassen, wie solcher Proceß zum schleunigsten, als immer möglichen, könne befördert und das unpartheyische Judicium bestellet werden, bey welchem es Ihr. Königliche Majestät auch gnädigst verbleiben lassen wollen. Wie dann auch beyde Religions-Ständ Persohnen fürschlagen sollen, die zu bemeldtem Judicio, vermög des Gutachtens zu gebrauchen, und sollen die bisher auferlegte Pön-Fäll wegen der Kirchen hiemit relaxirt und aufgehebt seyn.

Wegen der Mittleydigen Städt und Märckt unter und ob der Ens, für welche die Mährischen Abgesandten gehorsamst intercedirt, wie auch beyde Obern Politischen Augspurgischer Confession mit und neben den Städten hievor gesamt uns miteinander angebracht und gebethen, lassens Ihr. Königliche Majestät bey dem, wessen sie sich gegen den Mährerischen Abgesandten zu Gnaden erklähret, allerdings bewenden. So vielaber das Land-Haus zu Lintz und der Städt ob der Ens, Augspurgischer Confession Exercitium betrifft, so Kirchen und andre Gerechtigkeiten prætendiren, erklähren sich Ihr Königliche Majestät, daß sie dieselben bey dem gnädigst lassen wollen, was die Ständ und Städt dociren werden: Immittelst soll Ihnen nichts beschweerliches zugemuthet oder solches andern zu thun gestattet werden, sondern da künftig Ihr. Majestät sie derwegen anzusprechen gesunnen, haben sie sich gnädigst resolviret, daß aus denen bey itziger Tractation gewesenen Mährerischen Abgesandten die Wohlgebohren Carl der Aelter Herr von Zierothien auf Rasitz Ortzewohnstitz, und der Burg Preran Römischer Keyserlicher Majestät Rath, Cämmerer und Lands-Hauptmann des Marggraffthums Mähren rc. rc. Hieronymus Wentzel Graff und Frey Herr von Thurn und auf Wassertitz, und George Graff und Frey Herr von Haditz auf Walsframitz zu Platsch, und Theykowitz rc. rc. und drey aus

aus Ihrer Majestät Räthen, so qualificiret, und mit welchen sie wohl zu frieden seyn können, genommen, und gesambt und miteinander zu deroselben schließlichen Decision gebraucht werden.

Ersetzung der Bürgermeister, Richter und Rathswahlen, Stattschreiber, auch Auffnehmung der Bürger ohne Revers betreffend; Sollen dieselben so wohl unter als ob der Ens bey ihren Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gelassen werden; Also bewilligen auch Ihr. Königl. Majestät in Aufrichtung eines Hoff-Raths. Wie aber derselbe zu bestellen, und woher die Unkosten darauf zu nehmen, soll vor den gesambten Ständen, in künfftigen Land-Tag Gutachten abgefodert werden, und wollen in Ersetzung der Diensten Ihr. Majestät darauf gnädigst bedacht seyn, daß die angesessene qualificirte Land-Leuth, und die alten Geschlechter vor andern befördert werden, wie dann Ihr. Majest. sich gnädigst erbiethen, solche Dienst, und auch die Aemter von beyder Religions-Verwandten, nach Tauglichkeit derselben zu ersetzen.

Wegen Wahl der Verordneten, ist die Sach auf künfftigen Land-Tag zu der gesambten Ständ Vergleichung verschoben, und wollen sich Ihre Majestät diß falls keines Theils annehmen.

Alle Briefliche Instrumenta von itziger regierender Kayserlicher Majestät und derselben Vor-Eltern herrührend, sie seyen über liegende Güter, oder wegen Schuld-Forderung auf Ihr. Königlichen Majestät Länder und Aemter mit Brieff und Siegel verwiesen, sollen vermög des mit Ihr. Königl. Majestät aufgerichteten Kayserlichen Vertrags und Cession, beschehen den Mittwochen nach St. Johannis Baptistæ Geburth im 1608. Jahr, in ihren Kräften verbleiben und männiglichen darbey von Ihr. Majestät handgehabt werden.

Die Executionen sollen vom 1. September verschienen 1608. Jahrs bis auf Quasimodogeniti generaliter relaxirt und aufgehebt seyn.

Der Amnestiæ halber, sollen gegen allen und jeden, alles dasjenige, was wegen dieser Sachen sich verloffen, gantz und gar aufgehebt, vergessen, todt und ab seyn, und ingemein oder particulari, weder mit Worten noch Wercken, wie daß geschehen mag, immermehr geahndet oder gedacht werden, hierauf die Abdanckung und Auszahlung des zu beyden Theilen geworbenen Kriegs-Volcks auf das allerehesie beschehen soll.

Schließ-

Schließlichen, damit dieser Ihrer Majestät gnädigsten Resolution nachgelebt, darwieder nicht gehandelt noch geschritten werde, haben Ihro Königliche Majestät solche mit Ihrer eigenen Königlichen Hand und Innsiegel bekräftigen wollen. Alles ahn Gefehrde, Signatum in der Königlichen Haupt-Stadt Wien, den neunzehenden Martii Anno Sechshundert und Neun.

MATTHIAS

(L. S. Regis.)

Num. X. ad pag. .

Aller-unterthänigste Supplication etlicher Nieder-Oesterreichischen Land-Ständ an die Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Herr.

Das unaufhörlich und fortbrechende Landsverderben, Jammer, Elend, Angst und Noth, so von denen hereingeführten unglückseeligen Cosaggen, und anderm E. M. Volck, mit rauben, morden, plündern, brennen, niederhauen, und andern barbarischen Greuel-Thaten verübet worden, verursachet uns, im Nahmen unserer Herrn Principalen, und des ganzen Landes, unsere Zuflucht abermahls nach GOtt, einig und allein zu E. M. zu nehmen, Deroselben unsere vorige eingereichte Lamentationes (alldieweil selbige noch im wenigsten remedirt, und weder uf E. Maj. noch dero Hrn. Generaln,

Generaln, weder lebendige noch schrifftliche Salva Gvardia, einiger Gehorsam erfolgt) zu wiederhohlen, und um allergnädigste Wendung allerunterthänigst anzulangen. Dann obzwar E. Maj schon öfftern zu Gemüth geführet worden, wie das Land insgemein verhergt und verderbt, Herren und Landleute geplündert, der Bauersmann theils erschlagen, theils von Hauß und Hoff in die Wälder und Steinritzen verjagt, der Wein-Garten und Feld-Bau darnieder liegen, die Handtierung gesperrt, die Nahrung dem armen Mann entzogen, die Männschafft abnehme, Tugend, Zucht, Ehrbahrkeit, Policey, Recht und Gerechtigkeit verhindert, und unzählig viel Sünd, Schand und Laster von den Soldaten begangen worden: E. Maj. auch die gnädigste Vertröstung gethan, daß Sie solches ernstlich abstellen wollen, darzu darauf Hrn. Generaln Feld-Obersten Leutenant gemessene Befehl zukommen lassen: So müssen wir doch nothdrüngentlich, E. Maj. allerunterthänigst und flehentlich klagen, daß solche Insolentzen nicht allein kein End und Aufhören haben, sondern von Tag zu Tag je länger je mehr wachsen und zunehmen: Ja solche barbarische, unchristliche und unmenschliche Greuel begangen werden, daß wir uns darob entsetzen, wenn wir nur daran gedencken, auch fast ein Abscheu haben, Eu. Majestät selbige nahmhaffrig zu machen. Weil aber die undisciplinirte Soldaten, sonderlich die Cosaggen, dergleichen unerhörte, schreckliche und abscheuliche Thaten zu verüben, kein Entsetzen gehabt, noch einig Scheu getragen: Und wir benebens vernehmen, daß es von andern E. Maj. ausgeredt werden wolle: Wirs auch, weil wir dessen mehr dann zu gewissen Grund, wann wirs verhalten, in unserm Gewissen vor GOtt in Ewigkeit nicht verantworten könten: Zumaln die Ständ, und wir, die respectu unserer Unterthanen Officium Magistratus sustiniren, und der armen nothleidenden Elend uns nicht wenig schmertzen und höchlich betrüben thut, und ihnen, als ihr Obrigkeiten, und gleichsamb als ihre Väter, immassen einer jeden Obrigkeit obliegt, hertzlich gern geholffen sehn: So werden E. Maj. verhoffentlich uns allergnädigst nicht verargen, oder in Kayserlichen Ungnaden vermercken, wann wirs etlicher massen, allein zu dem Ende erzählen, damit E. Maj. als ein Christlicher Potentat, und ein sanfftmüthiger Herr des Hauses Oesterreichs, destomehr auf schleunigste Remedir- und Abstellung dieses grossen Unheils bedacht seyn möchten.

Wie nun den Wallonen, und anderm fremden ins Land gebrachten Volck, das rauben und plündern, sengen und brennen, morden und umbringen, gar gemein, und gleichsam ihr Anfang gewesen: Also hat keine That so schrecklich, unerhört und unmenschlich nicht seyn können, welche sie, und das

andere E. Maj. Volck, nicht mit allem Muthwillen, blutdürstiger Weise vollbracht und begangen hätten. Dann gantze Flecken, Dörffer und Märck, darunter auch Stockharau, ungeachtet es ein Cammer-Gut ist, haben sie in Brand gesteckt. Der Herren und Land-Leut (darunter auch wir Gesandte, ungehindert der allergnädigsten Vertröstung absonderlicher Versicherung halben, nicht verschonet worden) ihre Schlösser und Häuser eingenommen, verderbt und ausgeraubt: die Proviant nicht allein von ihren Häusern genommen, sondern auch den armen Unterthanen, die sie zum arbeiten und schantzen genöthiget, keinen einigen Bissen Brodts gereichet, daß sie auch vor Hunger verschmachten müssen: Knaben und Weibes-Persohnen, nach schrecklicher Schändung, hinweggeführt: die Leut, jung und alt, Weib und Mann, auf allerley grausame unerhörte Weise gemartert: mit Stricken gerüttelt: mit Höltzern gepreßt: Ihnen das Fleisch mit Zangen vom Leib gerissen: in die Kinnbacken, Schien-Bein und Kniescheiben gebohrt: Sie an Hälsen, Händen und Füssen, ja gar an heimlichen Gliedern aufgehenckt: Frauen und Jungfrauen ja gar unzeitige Kinder, biß auf den Tod geschendt: Schwangern Weibern Feuer so lang aufgelegt, biß man die Frucht im Leib sehen können, und Mutter und Kind todt blieben: Alte und junge, Hohes und niedriges Standes, Geist und Weltliche Persohnen, ohne Unterschied vergewältigt; und viel tausend unschuldige erschrecklich ermordet: Theils in ihren Schlössern (Als dem umb E. Majest. und das Hauß Oesterreich so wol verdienten Alten Herren **Großweil** begegnet, der gehabten und fürgewiesenen Salva Gvardia ungehindert, weil er sich zur Lutherischen Religion bekandt) jämmerlich umgebracht: Theils mit ihren Adelichen Frauen und Kindern biß aufs Hembd ausgezogen: Die Leut, so in die Awen geflohen, nicht sicher seyn lassen, sondern zu ihnen hinüber gefahren, und sie gantz erbärmlicher Weise niedergehauet: Theils Obriste ihren Knechten selbst Paß-Zeddel gegeben: und was also unerhörte, unmenschliche Insolentzen, Greuel und Unthaten mehr sind, die wir lieber Ewer Majestät gehorsambst zu verschonen, geschweigen, so viel wir Gewissens halben thun können, und sich gegen GOtt verantworten lässt, als weitläuftiger deduciren wollen.

Weil dann wir wissen, daß Ewer Majestät an diesen erschrecklichen Excessen einig Gefallen, vielmehr aber, dero bekantem Christlichem Gemüth nach, ein sonders Mißfallen darob haben: Und zu besorgen, da Sich Ewer Majestät, auf die übergebene gehorsamste Schrifften und Gutachten, gnädigst nicht, oder doch was langsambs resolviren, es werden selbige kein End nehmen,

men, das gantze Land vollend gar in die Aschen gelegt, und Herren und Unterthanen ins eusserste Elend, zu Ewer Majestät selbs eigenem, und des gantzen hochlöblichen Haus Oesterreichs Præjudicio, und unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden: So bitten Ewer Majestät wir nochmahls, im Nahmen unsrer Herren Principaln, durch GOttes Barmhertzigkeit, und die blutriesende Wunden unsers Herrn JEsu Christi, hochflehentlich und allerunterthänigst, Die geruhen Sich doch, Dero angebohrnen, rühmlichen, Oesterreichischen und Kayserlichen Mildigkeit nach, dieser Noth, Elend und Jammers dero getreuen Ständ, Unterthanen und Innwohnern, allergnädigst zu erbarmen. So werden Ewer Majestät hierdurch, Ihro vorhabende zum Fried, Ruhe und Wohlstand gerichte Intention, selbsten befürdern, und ihre allergnädigste Satisfaction, neben ewigwährendem Lob bey aller Posterität, erlangen. Und die getreue Ständ werden es mit schuldiger Treu und Gehorsam wieder zu verdienen beflissen seyn. Und wir thun E. Maj. zu allergnädigster Erhörung, und Gerechtigkeit, uns allergehorsambst befehlen etc.

N. der Getreuen N. O. Evangelischen
Abgeordnete Gesandte.

Num. XI. ad. pag. 286.

Bitt-Schrifft der Nieder-Oesterreichischen Evangelischen Stände an Kayser FERDINANDUM II. um Beybehaltung ihrer bißherigen Religions-Freyheit.

Allergnädigster Herr, Erb- und Landes-Fürst.

WIr haben mit höchster Betrübniß und Bekümmerniß verstanden; was Ew. Kayserl. Maj. den 14. Septembr. dieses 1627. Jahrs bey

bey Hofe am Land-Hause, und zu Intzersdorff am Schlosse, auch anderer Orten, anschlagen und publiciren lassen: Nemlich, daß allen denjenigen Prædicanten in Oesterreich, unter der Ens, so sich der Augspurgischen Confession zugethan nennen, unter dem Prætexte und Schein aber des Exercitii in ihren Predigten und Vermahnungen, auch denen Ceremonien die Calvinische Secte einmengen, die Calvinisten zu deroselben Predigten gehen, solche öffentlich hören, ihre Sacramenta bey und von ihnen empfahen, und sonst aller Lästerungen, Calumnien und böser schimpflicher Reden sich gebrauchen, von dato dieses Mandats das Exercitium mit predigen, wie auch den Schulmeistern die Haltung der Schulen in Dero Land-Leute Schlössern, Dörfern, Städtlein, Märckten und Flecken, Höfen und Mühlen, bey welchen sich ermeldte Prædicanten und Schulmeister aufhalten, alsbald und de facto bey unnachläßiger Straffe verboten und eingestellet seyn, sie auch sämtlich auf den 28. dieses Monaths Septembris in gedachtem Ertz-Hertzogthum und allen Ihrer Majestät. Königreichen und Erb-Landen keines weges sich betreten lassen sollen.

Nun haben wir allerunterthänigst nie keinen Zweiffel getragen, daß, allermassen in dem Patente Anregung geschicht, Ew. Kayserlichen Majestät sich allergnädigst erinnern werden, was dieselbe den zweyen Politischen Ständen Augspurgischer Confession allergnädigst zugelassen haben. Daß aber dabey gemeldet wird, als solte solches unter dem Scheine Augspurgischer Confession zur Zeit der völligen Rebellion und öffentlichen Kriegs-Verfassungen beschehen seyn; werden verhoffentlich Ewere Kays. Maj. sich allergnädigst entsinnen, daß dazumahl bey denjenigen Ständen, so die Huldigung geleistet, und Ew. Kayserl. Majest. ihnen das Kays. Wort gegeben, kein Kriegs-Volck und nicht ein einiger Soldate, geschweige mehrere zu solcher Zeit auf dem Fusse gewesen, auch Ew. Kays. Maj. Resolution unterm dato 11. Julii 1620. einige Anregung davon nicht thut. Daß auch die Calvinische Secte dermassen sich einmenge, bezeugen wir mit GOtt, daß wir keinen aus beyden Polit. Ständen in Oesterreich unter der Ens oder denen Prædicanten, nicht wissen, der sich nicht zu der Evangelischen Augspurgischen Confession bekenne. Daß aber etliche bemeldeter Secte zugethane zu ihren Predigten kommen und zuhören sollen, sind sie verhoffentlich darum entschuldigt, weil sie nicht alle Zuhörer kennen, oder wissen, was Religion ein jeder zugethan, dannenhero einen oder den andern abzuschaffen nicht gebühren will.

Wie

Wie auch unsere Prediger, unsers Wissens, nicht anders, als was die wahre, unverfälschte und Kayser CAROLO V. übergebene Augspurgische Confession und die Kirchen-Agenda mit sich bringt, lehren, predigen und glauben, auch wieder die Calvinisten jederzeit öffentlich gelehret, und auf der Cantzel refutirt haben. Und da uns eintziger, wer der auch wäre, nahmhafft gemacht, so von GOtt und unserer natürl. vorgesetzten Obrigkeit und Erb-Landes-Fürsten die Stände abzuziehen in Willens, derselbe alsbald angezeigt, und an Leib, Guth und Blut von E. Kays. Maj. gestraft werden solte. Gesetzt auch, da etwan einer, so uns aber, welches wir mit GOtt bezeugen, gantz unbewust, dis Orts sich vergriffen, die gesammten Stände solches verhoffentlich nicht, sondern allein der Verbrecher zu entgelten haben würde. Gleichfalls die Stände wohl keiner Ehren-rührigen Calumnien, Lästerungen, und böser schimpflicher Reden zugebrauchen, nicht zugelassen hätten; Wollen geschweigen, daß sie zu der Wiederwärtigen Bündnissen, Confœderation, verbothenen Conventiculn und Zusammenkünfften, bösen Correspondentzien, Aufruhr und Rebellion Ursache und Anlaß gegeben, noch heimlich oder öffentlich fomentiren, Ausländische und des Reichs Achter und Rebellen um Hülffe ersuchen solten, oder auch den Schulmeistern der H. Apostel Petri und Pauli Bildniß zu verbrennen zugelassen; welches alles, wann die Stände dessen Wissenschafft gehabt hätten, nicht ungestrafft verblieben wäre: sondern es sind vielmehr unsere Prediger, daß sie anders nichts, als was die H. Schrifft in sich begreifft, lehren und predigen, auch für der gantzen Christenheit und des H. R. Reichs, zuförderst und vornemlich aber E. K. Maj. Glück, Sieg und Ueberwindung aller ihrer Wiederwärtigen bitten und beten sollen, von uns instruirt.

Weil dann Ew Kays. Majest. die Erb-Huldigung von den gehorsamsten Ständen allergnädigst aufgenommen, von denselben auch wieder Ew. Kays. Maj. und dero hochlöbl. Haus im wenigsten nichts wiederwärtiges practisiret, und ichtes fürzunehmen in Sinn und Gedancken kommen, sondern vielmehr für Ew. Kays. Maj. und dero Ertz-Haus Oesterreich ihr äusserstes Vermögen allergehorsamst aufzusetzen, und bey dero zu leben und zu sterben gantz begierig entschlossen; und aber von MAXIMILIANO II. die Religions-Concession nicht auf etwan fürgegangene gewaltthätige wiederwärtige Extorquirung, sondern wegen der Stände Darsetzung Leib, Guth und Bluts für dero hochlöbl. Haus denenselben ertheilet worden; bey welcher freyen Religions-Concession, wie auch Kayser MATTHIÆ hochlöbl. Angedenckens hierüber erfolg-

ten unterschiedlichen Confirmatorien Ew. Kays. Maj. Inhalt Dero Kayserl. den 28. Maj. und 8. Julii Anno 1620. ergangenen Resolutionen, die Stände allergnädigst versichert und assecurirt; über dieses auch noch ferner Dero selbst eigenes H. Wort, vorhero mündlich nachmahls schrifftlich gegeben, und sich also heroisch, Kayserlich und Fürstlich gnädigst resolvirt, daß Sie die Stände bey dem Exercitio Augspurgischer Confession, allermassen es dieselben bey Kaysers MATTHIÆ Zeiten gehabt, unperturbirt wolten verbleiben lassen, und wir einiges Mißtrauen in Ew. Kayserl. Maj. allergnädigste Resolution, so den 11. Julii. 1620. Jahrs herausgegeben worden, und alles mit Kayserl. und Ertz-Hertzoglichen Worten ausgeweiset, nicht haben: So bitten demnach Ew. Kayserl Majestät die getreuesten Stände, in allergehorsamster Unterthänigkeit gantz flehentlich, Sie wollen sich von unsern Wiederwärtigen nicht bewegen lassen, daß wir also unschuldig, auch ungehört, mit solcher hohen Ungnade solten belegt, und hiemit Deroselben heiliges Wort zurück gestellt, oder in Zweifel gezogen werden. Wie dann die Stände dessen in ihren Hertzen allerunterthänigst versichert und vergewißt, da Ew. Kays. Majest. von deroselben Unschuld informirt, Sie denselbigen wieder ihr Gewissen nichts beschwerliches anzudeuten begehren, sondern die gefaßte Ungnade allergnädigst schwinden, und bey voriger Concession sie allergnädigst unperturbirt und ruhig verbleiben lassen werden. Immassen sie auch oft angezogenes Kayserl. Patent anders nicht verstehen, als daß allein diejenigen Prædicanten abgeschafft, welche sich des Calvinismi theilhafftig gemacht, und die Excesse, darvon Meldung beschehen, begangen haben, die andern aber im Lande verbleiben und predigen mögen. Indem auch Ewer Kayserlichen Majestät als unsere von GOtt vorgesetzte Landes-Fürstliche Obrigkeit, wieder dieselbe zu rathschlagen, und dergleichen ungebührliche Zusammenkünffte gäntzlich verbieten, darfür wird GOtt die Stände itzt und jederzeit gnädiglich behüten, und ist dergleichen ihnen in Sinn und Gedancken nie kommen: Und bitten also nochmahlen um die Barmhertzigkeit GOttes, und tieffe Wunden Christi, Ew. Kays. Maj. geruhen, die Stände hierüber mit allergnädigst- und gewährtger Resolution zu erfreuen, und dieselben in diesem betrübten und traurigen Zustande wegen ihrer Unschuld wiederum zu erquicken, deren Kays. Maj. neben einem demüthigem Fuß-Falle uns allerunterthänigst und gehorsamst befehlend

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste

N. und N. aus denen Herrn und Ritterschafft Augspurgischer Confession zugethane anwesende Stände / und im Nahmen der andern.

Num. XII.

Num. XII. ad pag. 302.

Kaysers FERDINANDI III. Reformations-Patent de Anno 1652.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol und Görtz, &c. Entbieten allen und jeden Manns- und Weibes-Personen, was Standes oder Würden die in unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enß seß- und wohnhafft, sonderlich aber denenjenigen, so unserer uralten, wahren Römischen Catholisch, Apostolisch, und allein seeligmachenden Religion biß dato noch nicht zugethan seynd, unsere Gnad und alles Gutes. Ihr habt euch gehorsamst zu erinnern, was gestalt unser in GOtt allerseelig ruhender höchstgeehrt und geliebtester Herr Vater, Kayser Ferdinand der Ander, Christmildesten Angedenckens noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen von langer Zeit hero unter andern im verwichenen sieben und zwantzigst und vier und dreysigsten: Wie auch wir hernach im acht und dreysigst, fünff und viertzigsten, und noch jüngstlich den dritten Aprilis des nechst abgewichenen ein tausend, sechs hundert, ein und fünfftzigsten Jahres ausführlich: und gemessene Generalia, wie es in Religions-Sachen in diesem unsern Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ens gehalten werden solle, ausgehen lassen: Ob wir uns nun zwar keines andern versehen, als daß männiglich demselben in allem gehorsamst nachleben würde: So müssen wir jedoch mit sonder Ungnaden vernehmen, daß sich ihrer viel hierwieder in unterschiedliche Wege gantz ungescheuet vergreiffen, und nicht vermeinen, daß sie derentwegen einige Bestraffung zu gewarten haben. Wann wir aber, als regierender Herr und Land-Fürst, dergleichen Ungehorsam zu verstatten keines weges gesonnen, sondern über vorgesetzten Mandatis steif und fest handzuhaben, und mit gebührenden ernstlichem Einsehen gegen den Uebertretern fortzugehen ein für allemahl entschlossen seynd. Derowegen dann, und damit sich künfftiges einiger nicht der Unwissenheit um so vielweniger entschuldigen könne oder vermeine, als ob es seithero durch den Münsterischen

sterischen Friedenschluß, oder sonsten davor kommen wäre; Als haben wir demnach mehr-gedachte Generalia hiemit nochmahlen, und zu allem Ueberfluß folgender massen verneuern und bestätigen wollen; Nemlichen und für das erste wollen wir, und ermahnen väterlich, wohlmeinend und gnädigst alle und jede uncatholische, welche in diesem Land seß- oder wohnhafft seyn, oder sich darinnen aufhalten, daß sie sich zu dem allein seligmachenden wahren Catholischen Glauben bequemen, und in Glaubens-Sachen fleissig und emsig von den geistlichen Personen unterrichten lassen; Zu dem Ende wir ihnen hiemit sechs Wochen Termin, von dato der Publicirung dieses unsers Generals anzuraiten gnädigst ertheilen, auch zu mehrerm Nachdruck und Beförderung der Sachen in dieser Reformations-Materie alle Vollmacht, Jurisdiction und Execution gegen männiglich ohn Unterscheid nach Beschaffenheit zu verfahren, unserer N. O. Regierung gnädigst eingeraumt, und allen andern Instantzen und Jurisdiction dieses Ortes derogirt haben, welche dann zu Fortsetzung dieses Wercks gewisse Comissarien mit gemässenen Instructionen so wohl alhier in der Stadt und denen Vorstädten, als auch in allen vieren Vierteln dieses Landes verordnet.

Gebieten derowegen gantz ernstlich, daß ein jeder aus ermelten uncatholischen vorgedachten unsern Commissarien auf Erfodern unweigerlich und ohne Entschuldigung erscheine, und was sie auch in unserm Nahmen vorhalten werden, vernehme, nicht weniger demselben, zumahlen es zu eurer Seelen Heil und Wohlfahrt angesehen ist, gehorsamlich nachkomme, sonderlichen aber von denen Geistlichen auch in denen Fundamenten und Articulen des Catholischen Glaubens unterweisen lasset, denenselben eure Bedencken, Ursachen oder Zweifel eröffnet, und mit ihnen ernstlich und fleissig unterredet und handelt, daraus ihr dann, vermittelst göttlicher Gnade, hoffentlich die rechte Wahrheit, und in was vor einem Irrthum ihr biß dato gewesen, gründlich werdet erfahren können.

Für das andere ist unser gemessener Befelch, daß kein uncatholischer Prediger oder Schulmeister herein ins Land zu kommen, noch auch jemand, er seye, was Standes er wolle, dieselbe zu beherbergen oder aufzuhalten, weniger selbst herein zu führen unterstehe.

Drittens solle sich einjedweder des Singens, Lesens und Aufbehaltung der uncatholischen Postillen, Predigen, Bücher und Schrifften gäntzlich enthalten, noch vielweniger aber sich einiger, wer der auch sey, auch gar die

Land-

Landleute denen Ihrigen oder andern dergleichen verbohtene Bücher oder Schrifften vorzulesen unterfangen, oder dasselbe andere zu thun verstatten.

Zum vierdten wollen wir hiedurch abermahlen das vorlängst und zum öfftern scharff verbohtene Ausreisen zu dem uncatholischen Exercitio allen und jeden Mann- und Weibs-Personen gäntzlich ab- und eingestellet haben, ausser der würcklichen Lands-Mitglieder von Herren und Ritterstand unter der Ens, wie es denenselben durch den Münsterischen Frieden-Schluß zugelassen worden, wie auch ausser deren an unserm Kayserlichen Hoff anwesenden, des Heiligen Römischen Reichs Ständten. Item unsere Reichs-Hof-Rähte, welche für ihre Personen darunter nicht verstanden seynd. Es wird aber gedachten Personen bey hoher Straf hiemit auferlegt, keine andere Leute, denen es verbohten, an sich zu hencken oder mitzunehmen, immassen dann denenselben ausser der Gutsch, einem des Herren-Standes auf das meiste drey Diener, einer Frauen zwo Dienerin und ein Diener; denen in dem Ritterstande aber ein oder auf das meiste zween, und zwar allein dergleichen Diener, welche nur auf des Herrn Person zu warten bestellet seyn, als Kämmerling, Jungen und Laggeyen sollen zugelassen, die Pfleger, Haußmeister, Secretarn und sonst andere Beamte aber keineswegs mit ihnen durchpassiret, sondern alsobalden abgewiesen, und wiederum zurück geschaffet werden, und sollen auch diejenige Diener und Dienerinnen, welche hiedurch Erlaubniß mit ihren Herren und Frauen zu reisen haben, wenn sie an die uncatholische Orte kommen, dennoch demselben Exercitio keines weges beiwohnen, im wiedrigen sowohl der Diener und Dienerin, als auch der Herr und Frau selbsten, die ihnen solches befehlen oder zulassen würden, derentwegen bestraffet werden.

Da nun aber einer oder der andere wider dieses unser so gemessenes General handeln, und sich vergreiffen würde, gegen denselben soll, gestalten Sachen nach, die unnachläßliche Bestraffung fürgekehret, und zwar die uncatholischen Prediger und Schulmeister, oder auch diejenige, die sich zwar nicht für dergleichen außgeben, sondern sich in denen Schlössern Pfleger, Verwalter, Rentmeister, in der Stadt aber Haußmeister, Secretarios, Schreiber, Præceptores, Sollicitatores, oder sonst von andern Aemtern nennen, benebenst aber sich unterstehen, an Sonn- und Feyer-Tägen den Haußgenossen oder Unterthanen im Schloß oder Hauß zu predigen, Postillen und andere uncatholische Bücher vorzulesen, ja wohl gar ihr vermeinte Sacramenta zu administriren, von jedes Ortes Obrigkeit alsobalden in Verhafft genommen, anhero zu unserer N. O. Regierung Profosen geliefert, und am Leib und Guth unverschont bestrafft, diejenigen aber, welche entweder die uncatholischen Prädi-

canten und Schulmeister herein ins Land bringen, bestellen, aufhalten oder wissentlich beherbergen, es seynd nun hohen oder niedern Standes-Personen, ohne einigen Respect nicht allein aus unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich **unter und ob der Ens**, sondern auch aus allen unsern Königreichen und Landen auf ewig ab- und ausgeschafft, auch alle ihr Haab und Güter, liegend und fahrend, wie die genennet werden mögen, nichts davon außgenommen, verwürcket haben. Gegen denen andern, welche mit dem lesen oder singen der uncatholischen Bücher und Schrifften sich vergreiffen, wie auch denen Landleuten, so dergleichen denen Ihrigen oder andern vorlesen lassen, solle mit wohlempfindlicher Bestraffung verfahren, diejenigen aber, welche in dem Ausreisen oder Besuchung des uncatholischen Exercitii betreten werden, wenn sie vermöglich seynd, das erste mahl an Geld, das andere mit Gefängniß, und das dritte mahl mit der Ausschaffung aus dem Land, und confiscirung ihrer Güter gestrafft: Das arme Bauers Volck aber und andere, welche keine Geldstraf außzustehen haben, gleich das erste mahl mit dem Arrest und Stadt-Graben-Arbeit in Band und Eisen auf eine gewisse Zeit, und wenn sie öffter kommen, noch schärffer beleget werden; Da aber einer oder der andere Uncatholischer an dergleichen Ort, wo dasselbe Exercitium im Schwange gehet, seiner Geschäffte halber zu reisen hätte, solle solcher von seiner Obrigkeit einen Zettel, darinnen die Ursach seines Dahinreisens, wie auch die Zeit seines Außbleibens vermeldet seye, als die Nobilitirte von unserer N. O. Regierung, diejenigen, so unter unsern Land-Marschallen gehören, aber nicht Landleut seyn, von demselben, die Universitätischen von dem Rectore und Consistorio, die Bürgerschafft von jedes Orts Magistrat, diejenigen Unterthanen, so unter Catholischen Obrigkeiten seyn, von ihrer Obrigkeit, die andern aber von ihren Pfarrern oder Seelsorgern jedesmahls zu nehmen und vorzuweisen schuldig seyn, im widrigen ihnen kein Glauben gegeben, sondern mit denenselben gleich mit andern zu dem uncatholischen Exercitio Ausreisenden, obstehender massen verfahren werden.

Es sollen aber bemelte Obrigkeiten oder Pfarrer solche Zettel einem jeden ohne einige begehrende Tax, Schreibgeld oder Verehrung fürderlich ertheilen; Und wenn auch schon einer oder der andere einen dergleichen Schein hätte, so soll er sich doch nicht unterstehen, an selbigem Ort, da er hinreiset, das uncatholische Exercitium zubesuchen, sonsten würde er sowohl als diejenigen, so allein des Exercitii halber sich dahin begeben, abgestrafft werden, immassen wir dann in unserm Königreich Ungarn die Bestellung thun lassen, daß an denenjenigen Orten, wo das uncatholische Exercitium gehalten wird, durch

durch gewisse hierzu verordnete Personen, das gantze Jahr hindurch Achtung gegeben, und die Ubertreter unserer N. O. Regierung nahmhafft gemachet werden sollen.

Und ist diesemnach an euch obbenannte Obrigkeiten geist- und weltliche unser gnädigster auch gantz ernstlicher Befehl hiermit, daß ihr auf ein und anders euer fleissiges Aufmercken habt, und wann ihr einen uncatholischen Prädicanten oder Schulmeister, oder auch einen dergleichen, so, wie hieoben vermeldet, allein unter einem andern Nahmen deroselben Stellen vertritt, in Erfahrung bringet, oder selbsten betretet, solchen alsobald in Verhafft nehmen, in Band und Eisen schlagen, und anhero unserer N. O. Regierung Profosen überliefern lasset, immassen wir dann die Verordnung gethan, daß euch aller und jeder sowohl der Fuhren, als auch der Atzung und Geleitung halber, aufgegangene Unkosten von gedachter unserer N. O. Regierung, auf euer Anmelden, neben der hierunten benannten Recompens unverzüglich wiederum erstattet werden solle. Diejenigen aber, so die uncatholischen Bücher oder Schrifften lesen oder singen, sollet ihr unserer N. O Regierung nahmhafft machen, wie nicht weniger, und zwar sonderlich die Obrigkeiten unter euch, so an den Pässen und Gräntzen sich befinden, auf die zu dem uncatholischen Exercitio außlauffende Personen, denen dasselbe, wie hieroben vermeldet, nicht erlaubt ist, stete und fleissige Achtung geben lassen, diejenige aber, welche Mauth haben, sie thun gleich dieselbe selbst einnehmen, oder im Baßtand verlassen, bey ihren Mauth-Amtleüten ernstlich verfügen, daß sie die hinab in Ungarn reisende Leute examiniren, und wann sie uncatholische, welche mit obgedachten Zeteln nicht versehen, betreten, die vornehmen Personen zurück schaffen, benebenst aufmercken und anhero berichten, die gemeinen Leut aber anhalten, und es alsobald der Obrigkeit, oder deren Pflegern, Verwaltern oder Richtern anzeigen, welche alsdann dieselbe in Verhafft nehmen, und anhero liefern sollen; Und haben die Mautbeamte auch gute Obsicht zu haben, daß mit denen obvermelten würcklichen Landständen und deren Ehefrauen, wie auch mit denen, so hieroben außgenommen werden, keine andere Leut, denen es verbohten, ingleichen nicht mehr Diener oder Dienerin, als ihnen erlaubt, noch einiger Pfleger, oder andere Beamte durchgelassen werden. Ferner sollen diejenigen, welche Wirths- oder Leutgeb-Häuser auf der Strassen haben, ihren Wirth- und Leütgeben scharff einbinden, daß, wann dergleichen außlauffende Personen zu ihnen kommen, sie solche alsobald anzeigen. Dieweiln aber dieselbe nicht jedes mahl in den Wirths-Häusern einkehren, als sollen die Obrigkeiten ihren andern Unterthanen bei hoher Straff verbieten, dergleichen Leut nicht zu beherbergen, noch weniger aber sie mit Roß und Fuhren zu verse-

hen, oder sonsten einigen andern Vorschub zu thun, sondern wann sie deren innen werden, solche ohne einigem Verzug ihr der Obrigkeit anzuzeigen. Wir gebieten auch hiermit allen Pfarrern und Seelsorgern, denen es auch sonsten ohne das zu thun gebührt, nicht weniger denen Schulmeistern, daß sie auch zu Erforschung der Uebertreter dieses unsers General-Mandats emsigen Fleiß brauchen, und wann sie deren erfahren, dieselbige alsobalden entweder denen gehörigen Obrigkeiten, oder unser N. O. Regierung nahmhafft machen, und sich im geringsten nicht hindern lassen. Versprechen derowegen hiermit gnädigst einem jeden, sowohl denen Obrigkeiten, als auch denen Pfarrern, Schulmeistern, Mauth-Beamten, Wirthen oder sonsten, wer sie auch seynd, wenn auf eines oder andern Denunciation oder Liefferung (worbey ihnen verstandener massen, die wegen der Fuhr, Atzung und Begleitung nicht alleine der Prädicanten und Schulmeister, sondern auch derer andern, welche in dem Außlauff ohne Zettel betreten, und hiehero geliefert werden, aufgewandte Unkosten alsobalden absonderlich wiederum erstattet werden sollen) eine Geld-Straff einkömmt, ihnen alsodann davon jedes mahl den dritten Theil, von denen Confiscationen aber eine stattliche Recompens erfolgen zu lassen, hingegen aber auch sollen diejenigen, so die Delinquenten wissentlich verschweigen, oder ihnen durchhelffen, würcklich bestrafft, und darbey denen Obrigkeiten, Pflegern, Verwaltern und Richtern selbsten, wann sie die Personen, welche von dem Mauth-Amtleüten, Wirthen oder andern angezeigt werden, nicht anhalten, noch liefern, im wenigsten verschont, sondern gegen ihnen gestalten Sachen nach gleichfalß mit exemplarischer Bestraffung verfahren werden. Wir wollen aber in der obbemeldten Reformations-Commission die an unserm Kayserlichen Hoff anwesende Reichs-Stände, wie auch unsere Reichs-Hof-Rähte, und die bey denselben immatriculirte Agenten oder Gewaltsträger; Ingleichen unsere der Zeit in diesem Land gesessen und wohnende würckliche Vogtbare Landleut, und dann die Niederlags-Verwandten, welche der von Kayser MAXIMILIANO I. gemacht, und seithero confirmirten Ordnung gemäß sich verhalten, und der bei unserer N. O. Regierung befindenden Matricul einverleibt seynd, ausgenommen haben, jedoch daß sie sich in den übrigen diesem unsern Patent gemäß verhalten. Wornach sich also einjeder zu richten, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten weiß; Es beschicht auch hieran unser endlicher gnädigster Wille und Meinung. Geben in unser Stadt Wien, den vierdten Monats Tag Januarii, nach unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im sechszehenhundert zwey und fünfftzigsten: Unserer Reiche des Römischen im sechszehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böhmischen im fünff und zwantzigsten Jahre.

Addenda.

ADDENDA.

Pag. 5. allwo der Waldenser, welche vor Luthers Zeiten in Oesterreich gelebet, gedacht wird, ist noch hinzuzufügen, was FLACIUS berichtet mit diesen Worten: *Est Civitas in finibus Austriæ ac Bavariæ, Stier dicta. Audivi ex Michaele Stifelio, ibi in quodam Monasterio esse tria satis magna volumina Examinationum, aut Confessionum multorum hominum a Romana Ecclesia dissentientium, qui iam olim forte amplius ante ducentos annos sunt ab Inquisitoribus examinati, & in plerisque articulis prorsus eadem senserint & confessi sint, quæ nos hoc tempore sentimus ac docemus. Ego suspicor fuisse* WALDENSES, *quorum olim cum in Austria, tum & in tota Germania, vel potius in tota Europa ingens numerus fuit.* vid. *Catal. Test. Verit. num. CCCCXXXIX. pag. m.* 852.

Pag. 154. da des von Kayser MAXIMILIANO II. denen Ständen in der Stadt Wien vergönneten öffentlichen Religions-Exercitii Erwehnung geschicht, ist zu mehrerer Erläuterung merckwürdig die Nachricht PFANNERI; *Non agro tantum villisque, sed ipsa Imperii sede Viennâ, privatis primum ædibus sacra* (Lutherana) *exercita, postea, volente ita Cæsare* (Maximiliano II.) *in domum Mareschalli Provinciæ, inde quatuor post annis in Provincialium Curiam* (das Landhaus) *& tandem proximum Curiæ Franciscanorum Templum translata.* vid. eius *Hist. Pacis Westphal. lib. IV. §. 18. p. 429. seq.*

Pag. 263. seq. ist des Gelübdes Meldung geschehen, welches FERDINANDUS II. gethan, die vermeynte Ketzer aus seinen Erb-Landen auszurotten. Hievon giebt der Jesuit GULIELMUS LAMORMAINI diesen Bericht: Im zwantzigsten Jahr seines Alters, gleich im Anfang seines übernommenen Regiments, hat er sich zu Loreto in Welschland, in Gegenwart der allerseeligsten Jungfrauen, GOtt dem Allmächtigen verlobet,

bet, daß er, auch mit Leibes und Lebens Gefahr, die Secten und Sectische Predicanten aus Steyer, Kärnten und Crain, ausschaffen wolle. Als er drey und viertzig Jahr alt, und schon König in Ungarn und Böhmen, auch Römischer Kayser war, hat er zu Zell verlobet, in Böhmen und denen diesem Königreich *incorporirten* Provinzien ein gleichmässiges fürzunehmen. Letzlich hat er ungefehr acht Jahr vor seinem Ableiben ein Gelübd gethan, keine Gelegenheit zu verabsäumen, welche GOtt schicken würde, die Catholische Religion auf gebürlich- und zulässige Weg auszubreiten &c. Vid. viri huius libellus von den Tugenden *Ferdinandi II.* Röm. Kays. primum latine, mox germanice Colon. 1638. 12. editus, *Cap. I. pag. 3. seq.*

Pag. 276. seq. allwo von der Ausschaffung des Evangel. GOttes-Dienstes aus Wien gehandelt wird, kan man diesen Umstand aus eben angeführten Jesuiten hinbeyfügen: Der bürgerliche Stadt-Raht zu Wien hatte verbohten, daß kein Bürger zu den Uncatholischen Predigen auf Hörnals solte hinauslauffen. Dieses empfunden die Uncatholischen Herren und Land-Leuth sehr hoch, schützten bey dem Kayser ihre vermeynte *Privilegia* und Freyheiten für; und beklagten sich hefftig, ihre Gerechtigkeiten würden hierdurch geschmälert. Die ganze Zeit über, so sie ihre Nohtdurfft fürbrachten, thete der gottseelige Kayser sein Hertz heimlich mit dem Zeichen des heiligen Creutzes bezeichnen, und bate GOtt bey sich selbsten, er wolte verhüten, daß ihm in der Beantwortung nit etwan ein Wörtlein entwischete, welches entweder dem wahren Glauben nachtheilig, oder den Uncatholischen gar zu empfindlich seyn möchte. Vid. *loc. cit. pag.* 162. *seqq.*

Pag. 289. woselbst von der gäntzlichen Zerstöhrung des Evangelischen GOttesdienstes in Ober-Oesterreich geredet wird, möchte noch hinzuzusetzen seyn, welch eine grosse Freude der Kayser FERDINANDUS II. über diese Veränderung nachher empfunden. Wovon vorgemeldter Jesuit dieses erzehlet: Als er (der Kayser) *Anno* 1630. und wiederum *Anno* 1636. auf den Chur-Fürsten Tag nach Regenspurg reiset, hielt er sich unterwegs auf, das erstemal zu Steyer und Wels, das andermal zu Enns und Lintz in Ober-Oesterreich, damit er könte den *Proces-*

sionen

sionen beywohnen, in welchen die ganze *Octava* des Fronleichnams Tag über das hochwürdige Sacrament triumphierlich herumgetragen wird. Bey diesen *Processionen* nun befand sich ein merckliche Anzahl Volcks aus ganz Ober-Oesterreich mit sonderbarer grosser Andacht. Diese Menge und Gottesfurcht des Volcks sahe und beherzigte der Kayser eine gute Weil mit innerlichen Freuden. Hernach kehret er sich zu einem seiner vertrauten Priester, sprechende: **Was vermeinet der Pater, daß ich für ein grosse und hertzliche Freud empfinde, indem ich vor meinem Tod, an diesem Ort** (es geschahe zu Linz) **allda man nicht gar lengst wieder das Hochheiligste Sacrament also gifftig und gottlos geprediget, und daraus als aus einem Brunquell des Uebels, ein Irrthumb aus dem andern, ein Rebellion nach der andern entsprungen seynd, anjetzo mit meinen Augen sehe eine grosse Anzahl Volcks diesen** *Processionen* **beywohnen, und daß so wol der Adel als die Burgerschafft in meinem Angesicht GOtt dem Allmächtigen in dem hochwürdigen Sacrament des Altars die gebührende Ehrerbietung leistet? Gewislich ist mir dieses eine solche Freud über alle Freud, daß mir nicht möglich gewest vor Freuden mich der Zäher zu enthalten.** Dieses redet Kayser Ferdinand mit einer so inniglichen Andacht des Hertzens, der Augen und des gantzen Angesichts, daß der Priester, mit dem er redet, selbsten des Weinens sich schwerlich erwehren können. Vid. *l. c. pag. 29. seqq.*

Pag. 290. seq. Wird eines Urtheils des Cardinal **Clesels** von dem modo reformandi in Ober-Oesterreich Erwehnung gethan. Welchem noch ein anders beyzufügen aus offterwehnten Jesuiten, dieses Inhalts: **Herr** *Cardinal* **Clesel, als er zu Rom verstanden, was massen die Predicanten aus gantz Oesterreich wären ausgeschaffet worden, welches er jederzeit für unmöglich gehalten, vermeldete mit lauter Stimm: Dieses hat ohne Wunderwerck nit geschehen können; Ich will hinziehen,**

hen, und selbs persönlich sehen, was GOtt durch Ferdinandum für Miracfel thut &c. Ibid. *pag*. 246.

Endlich mag man die gute Meinung, welche der Kayser FERDINANDUS von seiner gewaltsamen Reformation in Oesterreich und anderswo gehabt, abnehmen aus der jenigen Rede, die er einsmahls von sich hören ließ, als in seiner Gegenwart von diesem Wercke gesprochen ward. **Die Uncatholischen**, sagte er, **irren sich weit, wann sie meynen, daß ich ihnen feind seye, indem ich ihnen ihren Irrthum verbeute. Ich hasse sie gar nicht, sondern ich liebe sie treulich: Dann wann ich sie nicht also liebte, so wäre ich ihrenthalben ohne alle Sorg, und liesse sie irren. GOtt ist mein Zeug, daß sie mir so lieb seyn, daß ich ihr Heil auch mit Verlust meines Lebens befürderen wolte. Wann ich wüste, daß sie mit meinem Tod könten zu dem wahren Glauben wiedergebracht werden, wolte ich diese Stund willig und gern dem Nachrichter meinen Hals herbieten.** Idem *l. c. pag*. 167. seq.



Register der Merckwürdigsten Nahmen und Sachen.

A.

B.

C.

G.

L.

M.

N.

Nieder-

O.

R.

R.

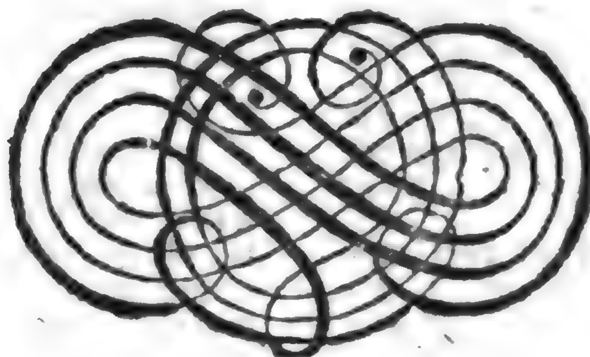
sa

Stein,

T.

V. U.

W.



Druck-

Druck-Fehler.

Pag. 62. *not.* lin. 7. leg. *civitas*, pag. 70. *not.* lin. 2. *seculis*.
pag. 71. *not.* lin. 2. *tamen*. pag. 75. *not. collegit.*
pag. 101. *not.* lin. 2. *flagellum.* pag. 121. lin. 11. bemühet gewesen sey.
pag. 136. lin. 6. *Gymnasium* zu Grätz anzurichten.
pag. 145. lin. 33. wohl aber demselben zuwieder.
pag. 150. *not.* lin. 2. *Cæsaris*, adde *Rudolphi II.*
pag. 155. lin. 18. in Ober- und Unter-Oesterreich.
pag. 188. lin. 22. Ertz-Hertzogs.
pag. 223. lin. 4. fünff.
pag. 235. *not.* lin. ult. *Ferdinandi II.*
In den Beylagen. pag. 7. lin. 28. Herrn *Professoris*.
pag. 56. *Num. X.* add. *ad pag.* 269.



C. Fritzsch sculps. Hamb. 1736

Johann Sebastian Pfauser,
Kaÿsers MAXIMILIANI II. als Königs in Böhmen Evangelischer Hof-Prediger von Anno 1554. bis 1559: Darauf Praepositus der Evangelischen Kirchen und Schulen zu Lauingen bis an sein Ende Anno 1569.

Erläutertes
Evangelisches Oesterreich,
Das ist,
Fortgesetzte
Historische Nachricht
von den
vornehmsten Schicksalen
der
Evangelisch-Lutherischen Kirchen
in dem
Ertz-Hertzogthum
Oesterreich,
In welcher
Diese Evangelische Kirchen-Geschichte von Anno 1520. bis Anno 1580. aus theils gedruckten theils geschriebenen Urkunden mercklich gebessert und weiter ausgeführet werden.

Gesammlet und in Ordnung gebracht
von

Bernhard Raupach,
Pred. zu S. Nicolai in Hamburg.

Hamburg,
Verlegts Theodor Christoph Felginers Wittwe, 1736.

Allen und Jeden
Hochgeehrten und Hochgeschätzten
Gönnern und Beförderern
der
Evangelischen Kirchen-Geschichte
des Ertz-Hertzogthums
Oesterreich,
Die sich,
Ein jeglicher an seinem Ort,
In denen ansehnlichen und hochwichtigen
Aemtern,
so Ihnen von GOtt anvertrauet sind,
um das wahre Beste
der Kirchen
und
des gemeinen Wesens
längst verdient gemacht haben,
und noch verdient machen,
wird
Gegenwärtige Historische Schrift
mit aller gebührenden und schuldigsten Ehrerbietigkeit
von dem Verfasser
übergeben;

Nebst
Bezeugung seines aufrichtig-danckbaren Hertzens
Für den Beytrag,
welchen Sie
zur weiteren Ausführung und Verbesserung
dieser wohlgemeinten Arbeit
so willig und liebreich
haben thun wollen;

Als wodurch
Manches Stück, so im verborgenen gelegen,
wieder hervorgesucht,

und

Dieses nicht geringe Theil der Reformations-Geschichte,
welches bisher ziemlich unbekant gewesen,
in ein helleres Licht gesetzet worden:

Womit Sie dann
nicht den Verfasser allein,
der Sie um Ihre Beyhülffe geziemend angesprochen,

sondern auch
viel andere auf die Schicksale der Evangelischen
Kirchen aufmercksame Leser
sich verbindlich gemacht haben:

Wie

Wie man sich denn auch die Hoffnung macht,
Es werden
Mehrere gelehrte und in der Evangelischen Kirchen-Geschichte erfahrne Männer
durch dieses rühmliche Exempel
sich erwecken lassen,
gleichfalls geneigt mitzutheilen,
Was Sie von theils gedruckten theils geschriebenen Nachrichten,
die zur Ergäntzung dieser Historie dienlich wären,
besitzen;
Daß also dieselbe,
Da sie hin und wieder noch ziemlich mangelhaft ist,
mit der Zeit
Zu einiger Vollenkommenheit
könnte gebracht werden:
Um welche Güte und Dienst-Geflissenheit man
Dieselbe
in der lauteren Absicht,
die Schicksale dieser verlornen Kirchen um so viel besser kennen zu lernen,
und durch deren Bekanntmachung zur Erbauung der noch blühenden Evangelischen Kirchen etwas mit beyzutragen,
Nebst Erbietung aller möglichsten Gegen-Dienste
hiemit
gehorsamst und ergebenst will ersuchet haben.

Uebrigens wolle

Der allerhöchste GOtt

so wohl die gegenwärtige als zukünftige

Gönner und Beförderer

dieser Geschichte

In Ihren theils geistlichen theils weltlichen Bedienungen,

darinnen Sie von GOtt gesetzet sind,

Seiner Gnade, Regierung, Beystandes und Segens

mildiglich und beständig

geniessen lassen;

Auch Sie sonsten nebst den wehrtesten Ihrigen

an Seel und Leib mit allem Guten überschütten,

und in demselben erhalten.

Welches von Grund seines Hertzens wünschet

Dero Allerseits

gehorsamster Diener und Vorbitter

Bernhard Raupach.

Dem



Dem Christlichen und auf die Schicksale der Evangelischen Kirchen aufmercksamen Leser.



Demselben wird hiemit die erste Fortsetzung des vor vier Jahren bekannt-gemachten Evangelischen Oesterreichs überliefert. Ich hätte wohl nichts weniger gedacht, als daß mir dieses Unternehmen gelingen, und dieselbe hätte können zu Stande gebracht werden. Denn obgleich mir die Mängel und Unvollkommenheiten des herausgegebenen Werckgens mehr denn zu wohl bekannt waren; ich auch schon wuste, daß selbiges mit gutem Grunde und nicht nur aus Bescheidenheit (wie einige Gelehrte in Liebe haben urtheilen wollen,) ein bloser Versuch von mir war genannt worden; und deswegen öfters wünschte, daß mehrerer Nachrichten von den Schicksalen dieser verlornen Kirchen habhaft werden mögte:

so kam mir doch diese Sache anfangs so schwer vor, daß mir fast wenige Hofnung machte, zu meinem Wunsch zu gelangen. Ich wuste die Mühe, die es gekostet, nur so viel zusammen zu bringen, als zu einer ordentlichen Erzehlung der vornemsten Begebenheiten nötig war. Ich war ungewis, wenn ich andere Gelehrte um Beyhülffe ansprechen würde, ob sie auch meine Bitte annehmen und das Werck befordern würden. Die Entlegenheit der Stadt, darinnen ich lebte, von den Gegenden, die **Oesterreich** näher, und woselbst man eher als alhier einigen Beytrag vermuhten könte, wolte mich gleichfalls blöde machen. Hiezu kam dieses, daß mich schon einiger massen anheischich gemacht, die Schicksale unserer Kirchen in den Hertzogthümern **Steyermarck, Kärndten und Crain** zu sammlen und in Ordnung zu bringen; als welches Vornehmen durch weitere Bemühung um Nachrichten von Oesterreich würde unterbrochen werden. Nicht zu gedencken der vielfältigen Ammts Verrichtungen, die bey einer schwächlichen Leibes-Beschaffenheit zu dergleichen Geschäfte wenige Zeit übrig liessen. Dennoch haben diese und dergleichen Einwürffe, so ich mir selbsten machte, die Begierde nicht unterdrücken können, wenigstens hierinnen so viel zu thun, als mir möglich, und das Gedeyen von Oben herab zu erwarten. Und so hat es GOtt gefallen, diesen unschuldigen Trieb zu einer Arbeit, die die Schicksale seiner Kirchen angienge, nicht allein zu erhalten, sondern auch, was hierinnen bisher vorgenommen, mir ziemlich gelingen zu lassen. Es musten mir Bücher zu Gesichte kommen, von denen bisher nichts gewust, und gleichwohl bey meinem Unternehmen unentberlich waren. Gelehrte und berühmte Männer, denen mein Vornehmen entdeckte, machten sich ein Vergnügen daraus, mit Raht und That an die Hand zu gehen, und aus ihrem Vorraht, was sie zu meinem Zweck dienliches wusten oder

besassen,

besassen, willigst mitzutheilen. Wobey dann auch in dieser geringscheinenden Sache die göttliche Regierung auf eine angenehme Weise mehr denn einmal erfahren habe. Durch eigene Bemühung und fleißiges Nachforschen kam auch hinter viele Dinge, so mir bisher unbekannt gewesen. Bey solchen Umständen habe innerhalb drey oder vier Jahren eine ziemliche Menge von theils gedruckten, theils geschriebenen Urkunden und Nachrichten zusammengebracht, aus deren merckwürdigen Inhalt ich noch mehr von der Mangelhaftigkeit meines **Evangel. Oesterreichs** bin überzeuget worden. Welches mich dann im Vertrauen auf dem Beystande GOttes zu den Endschlus gebracht, diese Nachrichten als eine **Fortsetzung** der angefangenen Arbeit allmälig ans Licht zu stellen. Dieses ist auch die Ursache, weswegen dieselbe das **erläuterte Evangelische Oesterreich** ist genennet worden; indem das **Evangel. Oesterreich**, so unvollenkommen es auch an sich ist, dennoch die Schicksale dieser Kirchen von ihrem Anfang an bis zu ihrer Zerstöhrung erzehlet; diese Fortsetzung aber das jenige, was schon erzehlet ist, durchgehends verbessert, suppliret, und die gantze Historie in ein helleres Licht setzet. Daher man auch von dem jenigen, was jene **Hist. Nachricht** in sich enthält, nichts wiederholen, sondern nur dasselbe, da es nöthig, corrigiren, übrigens aber lauter neue Nachrichten mittheilen wird, die also mit Recht den Namen einer **Erläuterung** führen.

Vor dieses mal wird der erste Theil derselben dem G. Leser zu seiner Prüfung vor Augen gelegt. Es macht derselbe den Anfang mit dem Jahr 1520. und höret auf mit dem Jahr 1580. Ob nun die hieselbst erzehlte Schicksale einer Aufmercksamkeit würdig sind, und ihren Nutzen haben, davon will und mus man einem jeden selbst das Urtheil überlassen. Man darf

nur den summarischen Inhalt, der voran gesetzt, mit einigem Bedacht durchlesen. Vielleicht wird mancher ein und andere Begebenheiten und Umstände ansehen, als wenn sie nicht sonderlich wichtig wären; die man gleichwohl nicht hat übergehen können noch wollen, weil sie wenigstens etwas in sich enthalten, das zu dem Religions-Wesen in Oesterreich gehöret. Aber vielleicht wird man auch dergleichen Nachrichten finden, die man mit Vergnügen lesen wird. Wenigstens habe für meine Person bey manchem Stück die Gedancken gehabt, daß es Schade wäre, wenn selbiges mit der verlornen Kirchen zugleich solte verloren seyn, oder im verborgenen liegen bleiben. Wie hätte wünschen mögen, daß gewisse Documenta hätten können beygebracht werden, von welchen man zwar die Spuhren, aber mehr nicht, anzuzeigen vermögend gewesen. Doch, wenn auch gleich manches noch mangelt, so müssen wir uns daran begnügen, daß gleichwohl verschiedenes gleichsam aus dem Staube hervorgesucht worden.

Unter den gedruckten Büchern, die bey dieser Arbeit besonders gute Dienste gethan, wird billig zuerst genannt der Codex Austriacus *ordine Alphabetico compilatus*, welchen Franciscus Antonius **Edler Herr von Guarient**, Käyserl. Hof-**Raht und geheimer** Oesterreichischer Referendarius besorgt, und im Jahr 1704. zu **Wien** in einem starcken Foliant-Bande durch **Leopold Voigten**, Univ. Buchdruckern bekannt gemacht hat. Dieses grose Werck, wie es alle in das Justitz- und Polizey-Wesen, wie auch in Civilibus & Criminalibus einlauffende Generalien, Patenten, Rescripten, Edicten, Decreten 2c. so insonderheit die beyden Ertz-Hertzogthümer **Oesterreich unter und ob der Ens** angehen, bis auf das Jahr 1704. in sich fasset; also sind zugleich unterschiedene Generalien und Paten-

Patenten, das Religions-Wesen in **Oesterreich** betreffend, mit eingerückt, unter welchen die jenige, so gegen das daselbst überhand nehmende **Lutherthum** gerichtet sind, uns hin und wieder zu statten gekommen, auch, so viel derselben in die Historie dieses **ersten Theils** einschlagen, richtig angeführet worden. Nur ist zu bedauren, daß in dieser ansehnlichen Sammlung keine andere Religions-Edicta begriffen sind, als die Käyser FERDINANDUS I. und nachher FERDINANDUS II. nebst dessen Nachfolgern in der Käyserl. Regierung ausgehen lassen, die jenigen aber, so zu den Zeiten der Käyser MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. und MATTHIÆ publiciret worden, gäntzlich übergangen sind. Nechstdem ist der *Conspectus Historiæ Universitatis Viennensis*, besonders dessen **anderer** und **dritter** Theil, welchen P. Sebastianus Mitterdorffer S. J. zu **Wien** an. 1724. und 1725. in 8. herausgegeben, uns sehr nützlich gewesen. Obgleich dieses Werckgen in der Historie des **Lutherthums ausser Oesterreich** nicht ohne Fehler ist, da z. e. der Patmus *Lutheri*, nach seiner Zurückkunft von **Worms** an. 1521. nicht **Wartburg** sondern *Alstadium Saxonum* genannt, Part. II. *pag.* 113. Der Bauren-Krieg an. 1525. der Zuhetzung der Evangelischen zugeschrieben, *pag.* 126. *Lutheri* Ehe-Frau *Catharina* für eine **Abtißin** ausgegeben, *pag.* 169. Den **Lutheranern**, als wenn sie in viele theils absurde Secten vertheilet wären, beygemessen, *pag.* 208. von den Päbstischen Gesandten, daß sie an. 1561. zur Beförderung des **Tridentinischen** Concilii würcklich in **Dännemarck** und **Schweden** gewesen, *pag.* 209. erzehlet wird, anderer Dinge zu geschweigen; so werden doch von dem jenigen, was der Evangelischen Religion halber in **Oesterreich** selbst, und besonders bey der Universität zu **Wien**, vorgegangen, viele merckwürdige Documenta

cumenta und Umstände angeführet, die man anderswo vergeblich suchen wird, daher sie auch in unserer Historie, wo sie hingehören, ihre Stelle gefunden. P. Marcus Hansitz S. J. dessen *Germania Sacra* in den Jahren 1727. und 1729. zu **Augspurg** in zwo Folianten gedruckt ist, ist auch hin und wieder zu Raht gezogen worden, wo er einiges Licht hat geben können. Nur hätte man gewünscht, daß der Mann sich nicht einer solchen schmähsüchtigen Schreib-Art, als man bey ihm findet, bedienet hätte. Er mögte uns **Evangelische** immerhin **Ketzer** nennen; man weis schon, wie wenig daraus zu machen, wenn ein blinder Catholick so spricht oder schreibet. Vernünftige Catholicken gestehen selbsten, daß dieses nichts weiter als ein nomen distinctivum sey. *Hæretici nomen*, schrieb Bohusl. Balbinus, auch ein **Jesuit**, an G. M. Königium, *apud nos prope aliud nihil quam nomen nudum & appellationem necessariæ claritatis continet: universale omnium eorum nomen est, qui à nostra fide sunt alieni, nisi sectarios dicamus, quod idem est.* Aber sich recht befleißigen, die Evangelische und ihre Lehre mit ausgesuchten Schmähworten gehäßig vorzustellen, und hierinnen einen sinnreichen Verstand zeigen wollen, wie man dieses mehrmals bey P. Hansitz antrift, zeuget nicht allein von der elenden Gemühts-Beschaffenheit eines solchen Scribenten, sondern, an statt er meynet damit andere zu schimpfen, und selbst Ehre einzulegen, so verunehret er sich nur selbsten. Ich übergehe andere gedruckte Schriften, deren mich bedienet, und an ihrem Orte treulich sind citiret worden. Was die geschriebenen Briefe und Urkunden, die mit eingeführet, betrift, so ist gleich dabey angezeigt, wo man sie bekommen, daß also an deren Aufrichtigkeit nicht kan gezweifelt werden. Bey den letzten Jahren dieses Theils sind aus D. Lucä Backmeisters *Actis MSS. Visitationis Ecclesia-*

clesiarum Austriac. einige lesens-würdige Documenta mit beygebracht worden; Es werden uns aber diese Acta insonderheit nützliche Dienste thun, wenn wir, ob GOtt will, zu dem **andern Theil** unserer **Erläuterung** kommen werden.

So unvollkommen nun diese historische Arbeit einigen vorkommen mag, und auch ist, so würde sie doch noch schlechter gerahten seyn, wenn nicht andere gelehrte Kenner und Liebhaber der Reformations-Geschichte, welchen durch Briefe mein Verlangen bittlich zu erkennen gegeben, diesen Mangel durch ihre lebens-würdige Beyhülffe ersetzet hätten. Einigen dieser dienst-geflissenen Männer habe in der Schrift selbst, bey Gelegenheit, namentlich den gebührenden Danck abgestattet. Doch ausser diesen bin noch mehreren meine ergebenste Erkenntlichkeit schuldig. Ich kan die Güte zweyer vornehmen Politicorum rühmen, nemlich S. T. Herrn Hieronymi Wilhelm Ebners, von Eschenbach auf Guttenburg, bey der Reichs-Stadt **Nürnberg** des älteren geheimen Rahts, obersten Pflegers der Kirchen und Schulen rc. welcher auf mein gehorsamstes Ansuchen aus seinem herrlichen Bücher-Schatz einige seltene Schriften hochgeneigt mitgetheilet; wie auch S. T. Herrn Lorentz Hertels, Hochfürstl. Hof-Rahts und viel-jährigen Bibliothecarii zu **Wolfenbüttel**, als welcher gütigst erlaubet, daß von einigen gewissen mir dienlichen Pieçen, so in der Hochfürstl. Bibliothec befindlich, habe Abschrift nehmen können. Eben dergleichen ungemeine Willfährigkeit habe erfahren, als die hochverdienten Theologos unserer Kirchen, S. T. Herrn Ober-Consistorial-Raht, D. Valentin Ernst Löschern zu **Dresden**, Hn. Kirchen- und Consistorial-Raht, D. Ernst Salomo Cyprian zu **Gotha**, Hn. D. Gustav Georg Zeltnern zu **Poppenreuth**, Hn. Seniorem M. Gottfried Balth. Scharffen zu **Schweidnitz**,

nitz, Hn. M. Michael Lilienthal zu Königsberg, und noch mehrere gelehrte Männer um einigen Beytrag geziemend angesprochen, indem sie allesammt willig gewesen, mit der ihnen beywohnenden Wissenschaft von unserer verlornen Kirchen mir an die Hand zu gehen. Unter solchen liebreichen Beförderern dieser Geschichte nenne ich zwar Herrn Joh. Georg Schelhorn zu Memmingen am letzten; kan aber mit Wahrheit sagen, daß dieser in der gelehrten Welt so bekannte und beliebte Mann der allererste gewesen, der durch freywillige Uebersendung einiger nicht gemeinen Schriften mich zur Fortsetzung dieser Arbeit aufgemuntert, auch in solcher mühsamen Liebe bis diese Stunde beständig fortfähret. Und so hat er auch der letzte seyn wollen, der zur Verbesserung dieses Theils mit geholffen, indem er auf meine Bitte die ihm übersandte Blätter durchgegangen, und dadurch veranlasset worden, eine gelehrte Nachlese anzustellen, welche in den beygedruckten Sendschreiben enthalten, und von dem G. Leser ohne allen Zweifel mit Vergnügen und Nutzen werden gelesen werden. Diese von so vielen wackeren und fürtreflichen Männern erwiesene Gewogenheit und Liebthätigkeit wird von mir so hertzlich erkannt, als immermehr von einem danck-begierigen Gemüht kan gefordert werden; und so würde mir eine Ehre und Freude daraus machen, wenn mich mit der That selbst gegen Sie allerseits danckbar erweisen könte.

Hier wolte nun diese Vorrede schliessen, wenn nicht nöhtig befünde, so wohl bey der vor vier Jahren edirten **Historischen Nachricht, als bey gegenwärtiger ersten Fortsetzung derselben noch etwas zu erinnern. Die Herren Gelehrten, so in ihren** Journalen **das Evangel. Oesterreich** zu recensiren

censiren sich die Mühe gegeben, haben selbiges ihres Beyfalls gewürdiget, auch zum Theil unverdient gelobet. Wie ihnen nun hievor mich verbunden erkenne, also hätte wünschen mögen, daß sie mir zugleich, da die Arbeit mangelhaft, einige mehrere Subsidia angewiesen, oder, da ich etwan in meiner Erzehlung gefehlet, mich zu rechte geholffen hätten. In dem ersteren bin desfalls nicht sonderlich glücklich gewesen. Eine Stelle in derselben, da von dem Brief, welchen K. FERDINANDUS I. an. 1537. an **Lutherum** soll geschrieben haben, gehandelt wird, ist von dem Hn. **Colero** sel. in seiner auserles. **Theol. Biblioth.** *Tom. VI. pag.* 132. *seqq.* gründlich erläutert, und durch die von demselben beygebrachten Beweisthümer hoffentlich ausgemacht worden, daß der Brief erdichtet und unterschoben sey. Der gelehrte Hr. Verfasser des Artickels von dem **Ev. Oest.** in den Lateinischen Actis eruditor. 732. *pag.* 587. hat die Güte gehabt, bey dem Schlus seiner Recension verschiedene Scribenten zu benennen, aus welchen mehrere Nachrichten könten geholet werden; wofür demselben schuldigst dancke. Wie aber die benannten Authores nur die späteren Zeiten betreffen, besonders was an. 1609 und 1610, imgleichen an. 1618 und in nechstfolgenden Jahren in Oesterreich der Religion wegen vorgegangen; also habe in diesem **ersten Theil** hievon nicht profitiren können. Solte es GOtt gefallen, daß zur Erläuterung der folgenden Zeiten käme, werde nicht allein die angezeigten Bücher nachschlagen, sondern vielleicht aus geschriebenen Urkunden mehrere Umstände, als bey ihnen zu finden, ans Licht bringen können. Die Fehler betreffend, in welchen man mich zu rechte geholffen hätte, so ist mir von dergleichen nichts weiter zu Gesichte gekommen, als was in der Sammlung **zum Bau des Reiches GOttes** *Tom. I. pag.* 728. von **Matth. Citthardo**, und in vorgedachten sel. **Coleri Nützl.** Anmerckungen

über allerhand Materien *pag.* 479. *sqq.* von **Georgio Edero** ist erinnert worden; worauf man in dieser **Erläuterung** an gehörigem Ort die Antwort finden wird. Doch, was andere entweder übersehen, oder aus Bescheidenheit nicht haben anzeigen wollen, dazu erkenne ich mich selbst verbunden. Da nemlich in unterschiedenen Umständen dieser Historie, die mir vorher unbekannt oder zweifelhaft gewesen, zu einer mehreren Wissenschaft und Gewisheit gekommen, so habe bemercket, daß in dem **Ev. Oest.** ein und andere Stelle müsse geändert werden. Welches zu gestehen ich so gar kein Bedencken trage, daß es mir vielmehr gar lieb ist, daß selbsten, was versehen worden, bessern könne. Und wenn auch Uebel gesinnete hievon übel urtheilen wolten, dennoch wird es von rechtschaffenen und Christlichen Gemühtern, als auf welche man vornemlich in diesem Fall zu sehen hat, gut geheissen werden. In der **Fortsetzung** selbst sind schon hin und wieder einige dergleichen Stellen angemerckt worden; es sind aber deren noch mehrere, welche, so viel mir deren bekannt worden, hiehersetzen, und den G. Leser ersuchen will, dieselbe zu corrigiren.

In folgenden Stellen nemlich mus theils etwas geändert, theils etwas hinzugesetzet werden:

Pag. 11. lin. 3. diese *Theologi* lies die Universität.
Ibid. werden lies wird.
12. l. 9. am 12. *Jannar.* setz hinzu als am ersten Sonntage nach *Epiphania.*
l. 11. Textes von der Taufe Christi / lies Epistolischen Textes aus *Rom. XII.* 1. *sqq.*
16. l. 4. im Jahr 1523. lies 1524.
23. not. l. 9. *plagg.* 11. lies *plagg.* 9.
42. l. 8. und der Städte / setz hinzu aus dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns.
Ibid. alsobald lies den 11. *Junii.*

Pag. 62. not l. 7. *citatus* lies *citatas.*
66. not. l. 1. *Dresserus* setz hinzu *Isagoges Historica.*
70. not. l. 2. *Secutis* lies *Seculis*
77. not. l. 2. *qua si vera sunt*, lies *unde patet*
92. l. 19. 20. auch *Chytraus* - - Ansuchung gethan / lies auch über seine Wiederkunft berahtschlaget worde.
Ibid. l. 24. *Maiminger* lies von Mammingen.
94. l. 6. Kirchberg lies Splez an der Donau.
101. not. l. 2. *Stagellum* lies *Flagellum*

Pag.

Pag. 106. lin. 18 zu *Padua* lies zu Passau
121. l. 11. wie der Satan bemühet sey / die lies: wie sehr der Satan bemühet gewesen sey / diese
122. l. 17. des Jahrs 1569. lies 1568.
136. l. 6. *Gymnasium* setz hinzu zu Grätz
141. l. 22. im Jahr 1575. lies 1574.
145. l. 33. aber zuwieder lies aber demselben zuwieder
146. l. 18. Jahr 1581. lies 1578.
150. not. (d) l. 3. *Caesaris* setz hinzu *Rudolphi II.*

Pag. 155. lin. 18. in Unter-Oesterreich lies in Ober- und Unter-Oesterreich
Ibid. not. (o) Khevenhüllerus *Annal. Tom. III pag* 743. lies P. Hansizius *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 632.
155. 173. 242. &c. wo Hörnals steht, soll immer Herrnals gelesen werden.
163. l. 16. *Jo. Alberto* soll heissen *Ulrico.*

Folgende Stellen und Wörter aber sind in dem Evang. Oesterr. vollends wegzustreichen. Nemlich

Pag. 10. lin. 29. die Worte: *Theologischen Facultät* bey der
11. l. 2. die Worte: auch in Oesterreich
12. l. 4. die Worte: in diesem Jahr
l. 27. 28. die Worte: an statt sie *Speratum* -- sollen.
65. l. 11. Indessen fand der Käyser ꝛc. bis zu Ende des Artickels.
Ibid. die gantze Nota (*u*)
67. l. 8. 9. die Worte: unter dessen geistliche -- dazumal stunden
77. not. l. 3. das Wort: *oportet*
127. die gantze Nota (*i*)

Pag. 141. lin. 7. 8 die Worte: und eben wie *Coelestinus* -- verwaltete.
147. l. 4. 5. deren die eine *pro* -- *peccati* stritte.
149. not. (d) l. 14. die Worte: *& Joannis Cochlei*
150. l. 5. 6. 7. die Worte: Er scheuete sich -- Gnade zu erwerben Doch
Ibid. Not (*e*) lin. 1. das Wort *primum*
162. l. 15. 16. die Worte: nachdem sie vorher -- und erhalten /
191. l. 24. und 26. mündliche / mündlichen.

Doch auch diese gegenwärtige **Fortsetzung** ist nicht ohne Fehler geblieben, wiewohl deren bisher nur wenige angetroffen, welche anzuzeigen und zu bessern gleichfalls schuldig bin. Zuerst ist *pag.* 60, woselbst von dem schwermerischen Johann Bünderlin aus Lintz Nachricht gegeben wird, ein kleines Versehen vorgegangen, indem die Vorrede über Schwenckfelds Epistolar als ein Beweis angeführet worden, daß die Bünderlianer unter den Wiedertäufern eine besondere Parthey ausgemacht hätten. Beym Nachschlagen hat sich gefunden,

daß zwar in gedachter Vorrede unterschiedener Secten der Wiedertäufer Erwehnung geschicht, unter welchen aber die **Bünderlianer** nicht mit benennet werden. Indessen kan an statt dessen, nebst dem schon angeführten **Sebast. Francken** in seinem **Welt-Buch** *Part. II. f.* 44. noch einer, der dieses sagt, nemlich **Gabriel** *Prateolus* genannt werden, als welcher in seinem *Elencho Alphabetico omnium hæresium pag.* 28. also schreibet: *Neque nunc pauciora sunt hujus hydræ* (Anabaptisticæ) *capita, sunt enim alii Munzeriani, alii Orantes, alii Silentes, Somniantes pueris similes, Synceri, Impeccabiles à Baptismo, Liberi,* BINDERLIANI, *Sabbatarii, Maderani, Hoffmannici & post hos exorti Circuncisi &c.* Wann ferner *pag.* 74. von **Fuchsbergers** teutschen Dialectica erzehlet wird, daß sie allererst An. 1556. zu Zürch gedruckt worden, so hat uns Hr. **Schelhorn** in dem folgenden Sendschreiben eines besseren belehret. Weiter wird *pag.* 132. von Georgio Muschlero gesagt, daß *Ederus* dessen als eines *Rectoris Academiæ Viennensis* in seinem Catalogo nicht gedencke. Welches wiederum ein Versehen ist. *Ederus* setzet Muschlerum zweymal namentlich unter die Rectores Academiæ, nemlich an. 1548. und an. 1552. Bey dem ersten Jahr gibt er uns von dem Manne folgende Nachricht: M. Georgius Muschlerus, *Oettingensis. Hic eâ authoritate bis præfuit huic Academiæ, quâ amplissimam ab hoc Gymnasio celeberrimo meritus fuerit gratiam. Qui dum per annos XIX. integros non publicè tantum artes hic maximâ fide docuit, sed Scholæ etiam privatæ apud D. Stephanum toto hoc tempore summam curam habuit, multa præclarissima produxit in hanc Remp. ingenia. Adeò vt maxima Scholæ hujus pars hunc virum, cum de Juventute, tum de tota Academia præclarè meritum, suum agnoscat præceptorem.* In der *Continuatione Catalogi Ederiani* erscheinet Muschlerus beym Jahr 1563. zum drittenmal unter den Rectoribus; da es beym Schlus heist: *Qui hoc anno ob merita doctrinæ gratis creatus est J. V. Doctor.* Als mir dieser gantz unvermuhtli-

che

che Fehler in die Augen fiel, hatte eben vorher in der *Biblioth. Britannique Tom. 6. pag. 421.* gelesen, wie die Verfasser ein gleiches Versehen, so von ihnen begangen, damit entschuldiget, daß es geschehen sey *par une espece de distraction.* Diese Entschuldigung wird man hoffentlich auch hier gelten lassen.

Wann sonsten *pag.* 165. bey Gelegenheit einer dem K. MAXIMILIANO II. übergebenen Supplication gedacht wird, daß man nicht wisse, was auf derselben für eine Antwort erfolget sey; so wird sich doch hernach *pag.* 265. *not.* (*g*) der vornehmste Inhalt dieser Antwort finden, und das aus der Ursachen, weil derselbe uns nachher erst zu Gesicht gekommen. Hieher gehöret auch, daß nach dem Bericht des Hn. von Hoheneck in der **Hist. Beschr. der Stände Oesterreichs ob der Enns** *Tom. II. p.* 102. Herr **Reinprecht**, Freyherr von Polhaim und **Partz** im Jahr 1592. auf der hohen Schulen zu **Jena** Rector Magnificus gewesen, welches denen andern angeführten Exempeln *pag.* 90. beyzufügen ist. Endlich, wann Leonh. Eleutherobii **Vorrede**, wovon *pag.* 26. zu lesen, **ein Zeugnis der Wahrheit** in **Oesterreich** genannt wird, so ist dieses nicht weiter zu verstehen, als in derselben ein Zeugnis gegen das Pabstthum angetroffen wird; da man übrigens an der Redens Art, **daß das Wort GOttes GOtt selbs sey**, wie auch, **daß Petri Verleugnung geschehen müssen**, nachdem **ihns GOtt geweissagt**, kein Theil nimmt. Solten sich künftig, wie nicht zu zweifeln, mehrere Zusätze zu diesem **ersten Theil** finden, so werden wir schon Gelegenheit haben, dieselbe bey der Publicirung **des andern Theils** bekannt zu machen, welches, ob GOtt will, im künfftigen Jahr geschehen kan.

Uebrigens wolle der G. Leser nicht meynen, als ob wegen dieser Arbeit die Schicksale der Evangelischen Kirchen in

Steyermarck, Kärndten und Crain gantz an die Seite geleget worden; vielmehr habe auf dieselbe noch eine beständige Attention; und ist mit dieser Zögerung der Nutzen verbunden, daß unterdessen die vorhandene Sammlung von hieher gehörigen Nachrichten hin und wieder einigen Zuwachs bekömmt. Man kan leicht gedencken, daß es mit dieser Art Schriften anders bewandt sey, als mit Verfertigung solcher Bücher, wo man alles, was man bedarf, so gleich bey der Hand hat; da im Gegentheil alhier alles hin und wieder, nicht ohne Mühe und Kosten, gesucht und gesammlet werden mus, wie die rudera eines zerscheiterten Schiffes, welche auf der See hie und dahin zerstreuet, und bisweilen als aus der Tiefe des Meers herauszuholen sind. Ob nun gleich auch in diesem Stück die göttliche Regierung preisen kan, daß einer ziemlichen Anzahl wichtiger Urkunden, diese verlohrne Kirchen betreffend, besonders durch den gütigen Beytrag zweyer angesehenen Theologorum unserer Kirchen, habhaft worden bin; so wünschte doch, daß der Vorraht gröser werden mögte, und man also in den Stand gesetzet würde, einmal unter GOttes Segen etwas zulängliches zu liefern. Wie dann hiemit die jenige Herren Gelehrte, so dergleichen besitzen, um die Mittheilung desselben gehorsamst will ersuchet haben; welches, wie billig, mit schuldigstem Danck wird erkannt werden. Der gütige GOtt aber, welcher für seine zur Ausführung dieser wohlgemeynten Arbeit verliehene Kraft und Gnade unendlich müsse gepriesen seyn, lasse auch, durch dieselbe zum Preis seines heiligen Namens, wie auch zur heylsamen Betrachtung und Anwendung der Schicksale seiner Kirchen etwas mit beygetragen seyn; welches nebst aller göttlichen Gnade an Seel und Leib dem G. Leser von Grund des Hertzens angewünschet wird. Geschrieben Hamburg, den 17. Sept. 1736.

Herrn

Herrn Johann Georg Schelhorns

Predigers und Bibliothecarii in der Reichs-Stadt Memmingen,

Zwey Sendschreiben an den Verfasser,

In welchen verschiedene gelehrte und merckwürdige Zusätze zu dieser Kirchen-Geschichte enthalten sind.

Erstes Sendschreiben.

Tit.

In JEsu hertzinnig geliebtester Amts-Brüderlicher Freund und Gönner,

So starck mein Verlangen war, nach der mir gütig gemachten Hoffnung dasjenige, was von Ew H. fortgesetzten Historischen Nachricht von den Schicksalen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Oesterreich bereits abgedrucket worden, bald in die Hände zu bekommen; so groß war auch mein Vergnügen, als ich den 15den dieses Monaths die erste 24 Bogen, so die Presse verlassen, erhielte. Es erlangte aber dasselbe einen ungemeinen Zuwachs, da ich diesen schönen Anfang der so mühsam und gründlich verfertigten Fortsetzung eines Werckes, welches mit allgemeinen Beyfall aufgenommen worden, mit begieriger Aufmercksamkeit durchlase, und daraus von vielen wichtigen und mir zuvor unbekannten Dingen auf eine angenehme Weise unterrichtet wurde. Ich enthalte mich hiebey mit gutem Vorsatz aller Lobsprüche, welche diese wohlgerathene, gelehrte und nützliche Schrift verdienet, weil ich besorge, ich mögte hiedurch Dero ruhmwürdigen Bescheidenheit zu nahe treten, und bediene mich allein der von Ihnen mir ertheilten Freyheit, nach Dero reichen und geseegneten Erndte in diesem so annehmlichen Felde eine kleine Nachlese anzustellen. Dero unermüdeter und beglückter Fleiß hat mir zwar wenig übrig gelassen,

und

und über diß die Enge der Zeit nicht erlaubet, auch dieses wenige gebührend auszuführen. Solche Umstände werden also hoffentlich demjenigen, was an meinen geringen Anmerckungen auszusetzen, zu einiger Entschuldigung dienen können. Doch ich wende mich zu der Sache selbst.

Ad pag. 1. Anfänglich nur bitte ich mir die Erlaubniß aus etwas zu demjenigen beyzufügen, was Sie von einigen Zeugen der Wahrheit in Oesterreich vor der Reformation gelehrt angemercket. Hier will ich nun mit Stillschweigen vorbeygehen zwey in dem vierzehenden Jahrhundert berühmte Theologos der Wienerischen Universität, *Henricum de Jota*, oder, wie ihn andre nennen, *Oyta*, und *Henricum de Hassia*, von welchen Flacius in seinem *Catalogo testium veritatis p. 775. sq.* edit. Francof. A. 1666. in 4. verschiedenes anführet, woraus erhellet, daß sie einigen Irrthümern der Römischen Kirche freymüthig widersprochen, und hiedurch sich den Haß der Clerisey auf den Hals gezogen haben. Ew. H. Absicht, wie der Augenschein lehret, war nicht, so weit von den Zeiten der geseegneten Reformation zurück zu gehen, sondern nur einige Exempel, die denselben näher kommen, beyzubringen. Jedoch hoffe ich, es werde ihnen nicht unangenehm seyn, wann ich hier eines Mannes gedencke, der ein gantzes Seculum vorher gelebet, ehe die Evangelische Wahrheit durch den treuen Dienst unsers seel. Lutheri wieder an das Licht gebracht worden: weil derselbe meines Wissens bißhero gantz unbekannt, und die Nachrichten, die ich von ihm ertheilen kan, sonsten noch nicht durch den Druck gemein gemachet worden sind. Er heisset PETRUS DE PULKA, und ist als Professor Theologiæ & Artium von der Wienerischen Universität auf das grosse Costantzische Concilium geschickt worden. Da hat er nun vor dieser ansehnlichen Kirchen-Versammlung einige Reden gehalten, in welchen er von dem grossen Verfall der Römischen Kirche in allen Ständen hertzhaffte Zeugnisse abgeleget. Unsere Stadt-Bibliothecke zehlet unter ihre schönste Wercke zwey starcke Codices MSS. in Folio, welche *Acta Concilii Constantiensis ab* Andrea Monacho Ratisbonensi coævo *collecta* in sich fassen, die guten theils noch nicht in der schönen Sammlung des Hn. Hermanns von der Hardt sich befinden. In dem ersten Volumine stehen ein paar weitläufftige und öffentlich abgelegte Reden dieses Mannes, aus welchen ich einige Stellen zur Bestätigung dessen, was ich von ihme gemeldet, jetzo anführen will. Eine ist 1416. den 13. Sonntag nach Trinitatis auf Veranlassung der Worte Luc. XVII. *Ite, ostendite vos sacerdotibus &c.* gehalten. In derselben stellet er eine Vergleichung

chung an zwischen dem geseegneten Zustand der ersten Kirche, und demjenigen, in welchem sich die Römische Kirche zu seiner Zeit befunden, da er denn über denselben wehmüthige Klagen führet. Unter andern sagt er: *In primitiva ecclesia lucebat sapientia, & summa Dei solicitudo, & pietas in pastoribus fervebat, in martyribus caritas, constantia & fides; in claustralibus splendebat castitas, sanctimonia, puritas & devotio; in militibus mansuetudo, benignitas & compassio; in civibus & ruralibus justitia, fidelitas & beneficentia seu liberalitas; in pauperibus patientia, humilitas & obedientia; nec in aliquo statu deerat ei quicquam gloriæ & decoris usque in præsentem ejus senectam & senium; quum refrigescente ejus fœcundativo caritatis calore abundare cœpit in ejus filiis iniquitas avaritiæ, ambitionis & symoniæ in tantum, ut quasi jam confecta senio sterilis emarcere videatur, eique adaptari valeat illud Ezech. XXVIII. Tu signaculum similitudinis plena sapientia & perfecta decore, in deliciis paradisi Dei fuisti: omnis lapis pretiosus operimentum tuum, aurum, opus decoris tui, perfecta in viis tuis ambulasti, donec inventa est iniquitas in te, iniquitas profecto magna & multa valde, quam in ea futuram prævidebat propheta, dum psallebat: vidi iniquitatem & contradictionem in civitate; contradictionem reor præsentis lethiferi schismatis, qua nulla major nec diuturnior fuit, nec forte erit. —— Præsertim hæc est iniquitas avaritiæ, ambitionis & symoniæ cleri, ex quibus constat inductum esse schisma, quando videlicet ecclesiæ filii scelerati in ardore honoris & dominandi in clero exarserunt, adeo ut impudice & impie thronum gloriæ videlicet sedem apostolicam usurpantes ipsam duos non capientem secuerunt per medium a summo usque deorsum. —— Postea nedum illi summi sacerdotes, & suarum curiarum nefandissimi ministri, verum etiam patriarchæ, primates, archiepiscopi, episcopi, & cæteri inferiores prælati pene laxatis disciplinæ habenis a maximo usque ad minimum omnes cœperunt studere avaritiæ, sequi retributiones, quærere munera, vendere justitiam, pervertere judicium, & sic servire omnino Mammonæ, ut fere tota sollicitudo prælatorum sit circa quæstum pecuniarium, & minima imo fere nulla circa lucrum animarum, & sic labor in medio ejus & injustitia, sed & docuerunt vias suas pessimas avaritiæ, injustitiæ & omnis doli ipsos laicos, quorum plures contractus usura convolutos clerici invenerunt, ac per laicos excogitatos coloraverunt & excusaverunt, imo cum ipsis practicaverunt, ut nec jam usuram reputent peccatum, se per clericos excusando dicentes: Docti clerici ita contrahunt & licere dicunt, imo ut plures reputent vix vivere posse in mundo, unde non defecit, de plateis ejus usura & dolus, imo vix unquam deficiet, nisi Deo specialiter miserente, ut jam vix aliquis*

appareat status in ecclesia, quin sit totus iniquitate avaritiæ, ambitionis, symoniæ, injustitiæ, usuræ vel doli lethaliter infectus & repleta sit terra iniquitate. Sic heu sic egressus est a filia Syon, sancta matre ecclesia, omnis decor ejus, & facta est vilis & abjecta nimis, & quasi polluta menstruis Thren. I. & II. C. non est enim spes neque decor & quasi absconditus vultus ejus atque despectus, & reputata est quasi leprosa & percussa a Deo & humiliata; imo facta est in derisum & in humiliationem improperii & opprobrium inimicis suis. Judæis, paganis, hæreticis & aliis infidelibus jam sperantibus, quod sit penitus derelicta a Deo & desolanda.

Doch ich breche hier ab, damit ich nicht weitläuftig werde, und führe nur noch eine solche Stelle an, nemlich folgende: *Attendite & videte, ecce Clèrus Romanæ curiæ, quæ a tempore schismatis ultra humanam malitiam depravata æstimatur, similiter clerus hujus diœceseos, imo hujus civitatis & ipsiusmet synodi, quam obediens nobis existat. Considerate quæso, an reverendo hanc sacram synodum, in cujus oculis versatur cottidie, saltem in minimo vitam dissolutam emendaverit. Pro certo dicuntur clerici curiales adhuc suas tenere concubinas inverecunde palam omnibus, adhuc justitiam vendere, ac veluti omni specie lepræ ut prius sordescere, nisi quod nunc non emunt signaturas gratiarum, quia non est vendens, utuntur tamen intrepide prius emtis. Incedunt clerici curiæ, imo nonnulli alii ecclesiarum catholicarum prælati & canonici & curati, in vestibus indecenter figuratis, impudice videlicet quadrifariam usque ad nates aut cingulum incisis, ut palam pateat proceritas crurium, fulgidus caligarum color cum bombasinis corporibus ipsorum miro artificio curiosissime adaptatis, imo quasi turpitudo nuda carnis. Contegunt multorum manicæ fere totas eorum togas & corpora, ut potius ad instar alatorum struthionum & vulturum volando incedere, quam more hominum ambulare videantur. Sic tam vestitu quam gestu, si ipsorum pensetur conditio, nequaquam censebuntur Christi sacerdotes, sed turpes potius amatores. Denique quod monstrosissimum est, quidam curiales clerici imo presbyteri, coronas presbyterales habentes, gerunt hujusmodi vestes indecentes aut partitas in corpore, & caligas partitas in pedibus. O quam chimericum monstrum, quod se ex capite & pectore militari vel civili & cruribus fistulatoriis aut histrionicis constare ostentat! O quam turpis lepra in corde talis hominis, qui suo fœdo colore variando mentem tantopere inficit, & commaculat, ut nequeat fœditas intus contegi, ne se extra usque ad corpus diffundendo ostendat plane leprosam mentem, divaricatam intentionibus diversis ad status impertinentes, imo repugnantes, vel saltem quod mallet esse*

laicus

laicus quam clericus, si liceret jam, ut olim licuit, aut si tam otiose posset in statu laicali frui deliciis, & affluere divitiis praeoptatis. Tales abominationes vos, Reverendissimi Patres, apertis oculis quotidie cernitis, videtis eos in foro, in choro, imo in vestris hospitiis propriis mensis astantes. Vestri sunt obedientes famuli: nulla est vobis difficultas eos emendandi, tantummodo dicite ipsis: facite, & facient. Profecto dissimulando talia solo verbo emendabilia testimonio estis vobismetipsis, quod in eorum levitatibus complacentiam habeatis. —— Certe jam anno altero tot dicta sunt ad ejus (symoniae) medelam, ut vix transierint pauci sermones sine notabili de illa mentione; puto, quod si mimi aut histriones ante mensas dominorum joculando de quolibet vitio tot mala insinuassent, quot hic excellentissimi doctores evangelici & sacerdotes Dei vice & nomine, imo ex ore ejus annunciarunt de symonia & ejus periculis atque damnis, plures sibi conscios saltem ad humanam verecundiam permovissent. Dictum est palam in facies omnium nostrum, quam irregulariter promotiones clericorum ad ordines & ad beneficia ecclesiastica tam in Romana curia, quam in cunctis dioecesibus secundum modos communiter servari solitos sint symoniacae, periculosae, & damnosae tam clero, quam populo, & nemo considerat, nemo percipit corde, nemo erubescit, ita ut admirabile sit in oculis nostris, imo stupendum, quod jam verbum Dei sic frustratur fructu & effectu. Quid, quaeso, putatis animi in hoc habere sermocinantes illud, & frustra effundentes? Nonne merito angustiantur, torquentur & coarctantur nimis? &c.

In der andern Rede, die er an dem Fest-Tage der Apostel Petri und Pauli auf dem Concilio gehalten, bezeugt er vornemlich gleichfalls seinen Eifer wider die damals sehr im Schwang gehende Simonie, und führet die bittersten Klagen darüber. Ueberhaupt kan ich von diesem Manne sagen, daß er, ob er gleich kein Anhänger des **Johann Huß**, sondern vielmehr ein Feind desselben gewesen, den grossen Verfall der Römischen Kirche ziemlich wol eingesehen, und die Nothwendigkeit der Reformation in allen Ständen, vornehmlich in dem Geistlichen, erkannt, und solche sehnlich gewünschet habe. Da er aber im namen und auf den Befehl der **Wienerischen** Universität das Concilium besuchet, so kan man leicht hieraus schliessen, daß er einer der angesehensten Männer auf derselben müsse gewesen seyn, und mögte man fast auf die Gedancken gerathen, die Universität hätte a potiori damals selbst dergleichen principia geführet, und sie gleichsam diesem ihrem Deputato in den Mund geleget. Wenigstens ist daran nicht zu zweifeln, daß er das-

jenige, was er hier vor dem Angesicht dieser zahlreichen Kirchen-Versammlung öffentlich zu predigen sich nicht gescheuet, auch in Wien werde getrieben haben.

Ad pag. 2. Nun schreite ich weiter fort, und komme auf den **Johann Kaltenmarckter**, von dem Ew. H. in Dero Fortgesetzten Historischen Nachricht *p. 2 sq.* verschiedenes merckwürdiges erzehlet, und den Wunsch beygefüget, daß die beyden Jesuiter P. Mitterdorffer und P. Hansiz, aus deren Schrifften sie ihn kennen gelernet, die irrige und ketzerische Lehren, deren man ihn beschuldiget, zugleich mögten benennet haben. Da nun dieselbe solches nicht gethan, so kan ihre Nachricht aus Joh. Conr. Dietrichs *Auctario Catalogi testium veritatis p. 260.* ergäntzet werden. Er solle nemlich auf der Universität zu Wien folgende Sätze öffentlich gelehrt und vertheidiget haben: Concilium esse supra Papam; Item, Papam non posse revocare per Concilium generale conclusum; Item, Romanum Pontificem non posse dare licentiam Parochianis quibuscunque, ut alteri, quam proprio Sacerdoti Curato libere confiteantur; Item, Papam non posse dare generalem potestatem audiendi Confessiones. Dero Muthmassung ist also wol gegründet, daß, gleichwie zu den damaligen Zeiten alle dasjenige, wodurch der Hoheit und Unfehlbarkeit des Römischen Stuhls zu nahe getreten ward, unter die grössesten Ketzereyen gerechnet worden, dieser Mann auch ein solcher Ketzer gewesen, und sich durch allzufreyen Vortrag seiner Meynungen den Wiederspruch seiner Collegen und das hierauf erfolgte Ungewitter zugezogen habe. Dietrich hat auch daselbst das Schreiben, welches Pabst Innocentius VIII. in dieser Sache an die theolog. Facultæt zu Wien ergehen lassen, beygefüget aus den Acten derselben controvers, welche A. 1493. ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers an das Licht gestellet worden.

Unter den Wienerischen Zeugen der Wahrheit kurtz vor der Reformation verdienet meines Erachtens auch eine Stelle der berühmte **Conrad Celtes**, der bekannter massen zu Wiederherstellung rechtschaffener Gelehrsamkeit und der schönen Wissenschafften so vieles beygetragen, und eine besondre Zierde seiner Zeiten gewesen. Von demselben meldet Flacius *l. c. p. 847.* daß ihn einige glaubwürdige Männer, so um sein Thun und Wesen gute Kundschafft gehabt, versichert, er habe die Päbstische Meß, das Fegfeuer, und die Anruffung der Heiligen verworffen, und derohalben bey der Meß sich niemals eingefunden, wie er denn deswegen in den Bann gethan worden seye, sich aber darum wenig

beküm-

bekümmert habe. Bey des bekannten Thomæ Naogeorgi *Regno papistico*, und zwar derjenigen edition, so A. 1553. in 8. wie es scheinet zu Basel heraus gekommen, findet sich statt eines Anhangs *Sylva carminum in nostri temporis corruptelas, præsertim religionis, sane quam salsa & festiva, ex diversis hinc inde autoribus collecta.* Hierunter stehen zwey merckwürdige Carmina des vortrefflichen Celtes, welche billig als Zeugnisse der Wahrheit anzusehen, und die ich demnach hieher setzen will, weil gedachtes Buch ohnedem nicht häuffig anzutreffen ist. Das erste *in Sacerdotum luxum* stehet *p.* 34 *sqq.*

Nulla Sacerdotum luxu nunc casta puella est,
Causaque criminibus sunt sacra templa suis.
Nam plures totum non congrederentur in annum,
Illis colloquium dat modo sacra domus.
Hac tractant fœdas turpi cum murmure merces,
Ceu solet in medio turba profana foro.
Juppiter hæc poteris sacras audire per aras,
Et non fulminea concutere arma manu?
Sed rudibus populis illudunt numine cæli,
Excusatque sacros culpa tacenda viros.
Vtque deæ quondam fuerant simulacra silentis,
Quæ pressit digitis muta labella suis:
Hac modo sacrorum cohibet reticere virorum
Delicta, in cœlum dicere verba vetans.
Gregorius primi Friderici tempore regni,
O quantum incauti pectoris egit opus!
Ille sacris vetuit cælebs connubia lectis
Liberior vitiis ut sacra vita foret.
Nullus enim pudor est teneras violare puellas,
Et neque legitimas sollicitare faces.
Quique uno quondam fuerat contentus amore,
Ille modo plures rite fovere potest.
Inde pater sanctus numerosa prole beatur,
Legitimans nummis pignora spurca suis,
Pignora, quæ luxus semperque superbia patris,
Et sacra matris sæva libido coquit.

Cumque Dei soboles pater est, sese ille nepotem
Prædicat, & summi progeniem esse Jovis.
Quodque magis turpe est, sacratæ filius ædis
Laudes a stupris gestit habere suis.
Illorum nihil est quia pene salacius orbe,
Et gula, quæ nullis est satiata cibis.
Plena mea his patria est, & plenus Rhenus & Ister,
Vistula & Arctoi littora curva maris.
O sacer & magno es nummus venerandus amore,
Quo duce legitimus spurius esse potest.
Julia lex rasa est, nostro dum tempore quisquis
Natus adulterio nobilis esse potest.
Sit quamvis cunctis in legibus omnia Cæsar,
Debuit hoc saltem non licuisse sibi.

Das andere *in Romam* findet sich *p.* 58.

O qualis facies & quæ mutatio Romæ?
Vendidit hæc quondam corpora, nunc animas.
Quicquid in extremis habuit Germania terris,
Et mediis quicquid continet illa plagis,
Exhaustum est, & totum Latias migravit in arces,
Expleat ut luxus impia Roma tuos.
Dum qui militibus debêrent cedere nummi,
Et nostro tutas reddere in orbe domos:
Hos modo Romanus miles sibi tollit in usus,
Ut Veneri & Baccho nocte dieque vacet.

Dieterich in seinem *Auctario p.* 281. hat noch diese zwey Verse von ihm, welche gleichfalls hieher gehören:

Vendit Roma Deum, vendit sacra, vendit honores,
Et pœnam & culpam venialis tessera tollit.

Man kan leicht erachten, daß das Urtheil dieses berühmten Mannes, der bey dem Glorwürdigsten Käyser **Maximilian dem Ersten** in ungemeiner Gnade, und bey der gelehrten Welt in dem grösten Ansehen gestanden, bey

bey vielen ein besonders Gewicht werde gehabt, und ihnen Anlaß der Sache weiter nachzudencken gegeben haben.

Von denen Zeugen der Wahrheit vor der Reformation wende ich mich zu dem heldenmüthigen Bekenner der Evangelischen Lehre nach derselben, **Paulo Sperato**, von dem ich die *p.* 8. gründlich ertheilte Nachricht mit vielem Vergnügen gelesen. Es hat dieser theure Lehrer, dessen Angedencken bey unsrer Kirche beständig im Seegen bleibet, gar wol verdienet, daß man seine rühmliche Bezeugungen und Schicksale so sorgfältig und mühsam beschrieben, und in eine richtige Ordnung gebracht, welches billig alle Liebhaber der Evangelischen Kirchen-Geschichten mit grossem Dancke erkennen werden. Hier weiß ich nun nichts beyzufügen, als eine einige Stelle aus Hagecii eines Papisten Böhmischer Chronick *Part. II. f.* 219. edit. Germ. Prag. A. 1596. in welcher das, was ihm wegen seiner treuen Dienste in Iglau begegnet, folgender massen erzehlet wird: **Als König LUDOVICUS gen Olmitz ankommen, trat der Bischof samt andern Prälaten vor den König und führten wieder den *D. Speratum*, den er einen Ertzketzer nannte, eine schwere Klage, wie er in Teutschland mit Ketzerey befleckt, also in Mähren kommen, und zu Iglau wider GOtt und die Christliche Ordnung mancherley erdachte Schwermereyen gepredigt, und fast die gantze Stadt befleckt habe. Als der König die Klage samt dem Zeugniß angehöret, befahl er diesen Prediger gefänglich einzuziehen, wohl zu verwahren, und dieweil er dessen überzeuget, sollte er mit Feuer verbrennet werden. Aber der Herr *Jan* von Kuhnstadt und der Unter-Kämmerer, welche auch dieses Glaubens waren, thäten beym König fleißige Vorbitte, daß er mit Gefängniß gestrafft und am Leben verschonet würde. Solches bewilligte der König, auf ihr fleißiges Anhalten, mit Beschwerd doch, daß er sich von dannen machen und des Predigamts enthalten solle.** Wobey ich nur noch dieses melde, daß ihn Nicol. Isthuanffius in seiner *Historia Regni Hungar. Lib. VII. f.* 68. edit. Colon. A. 1685. falsch Joannem Speratum nenne. *Ad pag.* 8.

Da *p.* 30. derjenigen Verbindniß gedacht wird, in welche FERDINANDUS A. 1524. mit einigen Catholischen Bischöffen und Fürsten wegen Beybehaltung der Römisch-Catholischen Religion in ihren Landen getreten, so wird es vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich den Recess, so sie damals mit einander aufgerichtet, aus einem zu derselben Zeit gedruckten, und mir erst die- *Ad pag.* 30.

ser Tage zur Hand gekommenen Exemplar hier gantz einrücke, da ohnedem FERDINANDUS das Haupt dieser Bindniß gewesen, und der dabey gefasste Schluß zu desselbigen nachmaligen scharffen Verfahren mit den Evangelischen in seinen Erblanden den rechten Grund geleget: wobey man aber leicht erachten kan, daß das sonst gelinde Gemüth dieses Printzen zu solcher harten Bezeugung vornemlich durch die beede Cardinäle Matthäus Lange und Laurenzius Campegius verleitet worden. Der Titel hievon ist folgender: Eyn Edict außgangen zu Regenspurg durch die Herrschafft alloa versamlet, im Jar M. D XXiiij. des Monats Junii. Sleidanus und Seckendorf setzen dieses Decret in den Monat Julius, welches vielleicht mit unserm Exemplar also kan vereiniget werden, wenn man sich vorstellet, daß es zwar in dem Monat Junius abgefasst, aber erst in dem Julius publiciret worden. Ich zweifle fast, ob es in einer Sammlung von Actis publicis anzutreffen seye. Es lautet aber also:

Wir **Ferdinandus** von gotes gnaden, Kayserlicher Maiestat imm Römischen Reich Stathalter, Printz vnd Infant in Hyspania ꝛc. Mattheus der heyligen Römi. Kirchen Cardinal, Ertzbischoff zů Saltzpurg, Wilhelm vnd Ludwig gebrůder, Pfaltzgrauen bey Rheyn, Hertzog in obern vnd vntern Bayrn, Bernhart Bischoff zů Triendt, Johanns Administrator des Stiffts zů Regenspurg, Pfaltzgrauen bey Rheyn, Hertzog in Bayrn. Vnd wir der durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herren, Wigandt Bischoff zů Bamberg, Herrn Jörgen Bischoffe zů Speyer, Pfaltzgrauen ꝛc. Herren Wilhelm Bischoff zů Straspurg, Herrn Cristoffen Bischoff zů Augspurg, Herren Hugo Bischoff zů Costnitz, Herrn Christoffen Bischoff zů Basel, Herren Philips Bischoff zů Freysing, Pfaltzgrauen, Herren Ernst Administrator, Pfaltzgraue bey Rheyn, Hertzog in obern vnd nydern Bayrn, vnd Herren Sebastian, bischoff zů Brichsen hierin mit sonderm gewalt beladen, vnd deßhalben vmb vnser Principaln Ratification versprochen Räthe, Bekennen öffenlich mit dysem brieff, vnnd thůn kundt aller meniglich. Als der Dürchleüchtigist, Großmechtigist Fürst vnd herr, herr Karl. Rö. Kay. ꝛc. Vnser lieber herr vnd brůder, Aller gnedigister lieber herr vnd Vetter, auch Aller gnedigister herr, auff dem Jüngsten gehalten Reychstag zů Wormbs mit Räthen vnd des heiligen Rö. Rey. Churfürsten, Fürsten, vnnd Stenden. Auff weylandt Bapst Leo des

des rc. vorauß gangen Bull, vnnd ersůchen wider die verfůrischen vnd ketzerischen leer, so vorlang verschynen zeyten, von den heyligen vättern vnd Christlichen Concilien verdampt. Aber newlich zeyt durch Martinum Luther, seine nachuolger, vnnd anderer widerumb aufferweckt, vnd zů verderbung vil Christglaubiger seel außgebrayt sein worden. Eyn Edict vnd Mandat außgangen, darauff auch in den gehalten Reichß tägen zů Nůrmberg des M. D. vnd XXiij. vnd yzt des XXiiij. jars beschlossen, vnd in den selben abschyden begriffen ist. Daß den Kay. Edicten obbemelt, so vil den Reychs Stenden möglich sey, gehorsamlich gelebt, vnd nachkhommen werden söllen, welchs Edict wir vnd vnser principal, nit allayn für Christlich erkennen, sonder auch zů abstellung aller auffrůr vnd poßhaiten, so auß den angerůrten verfůrischen vnd verdampten leren veruolgen, vnd täglich zůbesorgen sein, zůmal notturfftig acht. Darumb so haben wir auff des hochwirdigisten herrn Lorentzen Copey, der heyligen Römischen kirchen, des Titels Anastasie Cardinal, Bäpstlicher heiligkait Decan ersůchen, der auch sein Auctoriteten, willen, vnd bestetigung an stat der Bäpstlichen heyligkait hierinn gegeben hat, vns entschlossen vnd vergleycht, daß wir vnd vnser Principal obgemelt Kay. Edict zů Wormbs, Auch die abschid auff beyden Reichßtägen zů Nůrmberg deßhalben beschlossen vnd außgangen, in vnsern vnd vnserer gnedigen herren Fürstenthumben, oberkaiten, vnd gepieten halten volziehen, vnd wider die verprecher derselbigen Edict vnd abschyd, mit straff handeln vnnd fürfaren wöllen, in massen wie hernach volgt. Erstlich, daß wir vnd vnser Principaln Got dem allmechtigen, Got zů lob, vnd der můtter gottes, vnd allen lieben heyligen, auch hymmlischem heer zů eer, Bäpstlicher heyligkayt, vnd Kaiserlicher May. vnd dermassen außgegangen Edicten Mandaten vnnd abschyden zů pillicher gehorsam, darzů vnser, vnd vnser principal vnderthan vnd verwanten selen hayl zů gůt, das heylig Euangelium vnd ander götlich schrifft, nach gemaynem Christlichem verstandt, wie das die heyligen lerer, so von der heiligen kirchen angenommen worden seind, außlegen, die auch jre leer, mit gůtten erbern sytten vnd wesen, darzů mit jrem blůtuergiessen bestätt, also annemen vnd halten, auch kayns wegs leyden noch gestatten wöllen, Sölch Euangelium zů verhinderung der löblichen Christlichen herkhommen vnd gepreüchen, gůter wort vnd wercken, vnd warer Christenlicher brůderlicher lieb zů predigen, noch nye anders verkert sein auß zůlegen.

zülegen. Vnd ob yemand verdampte ketzereyen oder lesterung von Christo vnserm seligmacher, seiner hochgelobten müter der Junckfrawen Marie, vnd der lieben heiligen. Oder anders, das offenbar ergernuß, vnder den gemaynen Christglaubigen menschen, oder auffrür geberen mag, predigen, oder sonst außprayten mag, vnd des durch aygene bekantnuß oder glaubwirdige kuntschafft vnd erfarung vberwunden vnd schuldig erfunden würd, der soll darumb innhalt Kayserlichen Edicts, vnd nach gestalt seines verschulden verprechen vnd vberfarns gestrafft werden, vnd damit das heylig Gotßwort, also nach rechtem wan verstanden vnd außlegen, an vnfür vnd ergernuß, sonder mit beschaidenhait gepredigt werd So wöllen vnd söllen wir in vnserm vnnd vnserer gnedigen herren Fürstenthumben vnd Bisthumben, Oberkayten, Landen, vnd Gebieten, bestellen, daß keyner in der kirchen züpredigen zügelassen soll werden, er sey dann von seinem geystlichen Ordinarien vor examiniert, vnd darzü tauglich vnd gnügsam erkannt, vnd hab des glaublichen scheyn fürzüpringen. Der gleichen söllen die Prediger, so bißher gepredigt haben, ob sy tauglich sein, auch examinieret, vnd kein winckel prediger nit gestatet werden. So hat auch des Bäpstlicher Legat mit Rath züthün vnd bewilligen vnsern vnd der gesandten, an Stat vnserer Principal, zü abstellung der mißpreüch vnd auffrichtung erbarn, züchtigen wandels vnd wesens in der gaistlichkait eyn ordnung hie neben fürgenommen vnd beschlossen, die wöllen wir in den Truck pringen, vnd in vnsern, vnd vnserer gnedigen herren Fürstenthumb Stifften, Archidyaconaten, vnd Capiteln verkünden lassen, vnd darob halten, damit sölche ordnung also gehorsamlich, vnd zü güttem ebenpildt durch die geystlichen vnd Priesterschafft gelebt, damit die widerwertigen zü gehorsam gepracht, vnd nach dem gepot gestrafft werden. Wir vnd vnsere Principal wöllen auch in der heyligen Messz, vnd raychung der Sacrament, auch andere Christliche ordnunge vnd geprauchen, mit fasten, beten, beychten, vnd opffern nichts verendern lassen, sonder es soll damit gehalten werden, wie das alles von den heyligen vättern, vnd voreltern löblich an vns khommen ist. Darumb so wöllen wir, vnd vnsere gnedigen herren auch alle Layschen personen ernstlich straffen, die zü dem hochwirdigsten Sacrament des altars on vorgeende peycht vnd Absolution nach form der Kirchen zügeen, oder dasselb Sacrament vnder bayden gestalten, wider ordnung der heyligen Kirchen

begeren,

begeren, oder zůnemen sich vndersteen. Dieweyl auch der alt prauch, mit Fleyschessen, vnd andern tägen, auß gůtten vnd vernünfftigen Christlichen vrsachen, durch die heyligen Vätter, vnser vorfarn, auffgesetzt, vnnd nach yedes landts geprauch, biß an vns löblich herkommen ist, so wöllen wir die ergernuß, so auß vbertrettung der selbigen auffsazung vnd gepreüch entsteet, in vnsern vnd vnserer gnedigisten herren landen vnd Gepieten nit einfüren lassen, sonder die vbertretter ernstlich darumb straffen. Wir wöllen auch die außgelauffen Ordens lewt, weybs vnd mans personen, Auch die Priester, Dyacones, vnd Subdyacones, die zů der Ee greiffen, in vnsern landen vnd Gepieten, keyns wegs leiden noch geduldẽ, sonder die in vnsern oberkayten vnd Gepieten darumb notturfftigklich straffen. So wir befinden, daß bißher die verdampten vnd verfürischen ketzerischen leren, schmach vnd schand stifften, aller maysten durch die Truckerey außgeprayt. Vnnd ob der versehung des Kay. Edicts, nit allenthalben, als doch billich geschehen sein solt, gehalten ist worden. So haben wir fürgenommen, vnd wöllen, daß nun füran, in vnnser gnedigen herren Landen, Gepieten, vnd Bisthumben, keyn Bůchtrucker eynich bůch nach gemel zůtrucken vnderstee, es sey dann zůuor sölchs vns, vnd vnsern gnedigen herren, oder vnsern, vnd jren gnaden darzů verordenten fürgetragen, mit vleiß Examiniert, vnd jm zůtrucken zůgelassen worden. Welcher aber ausserhalb sölcher erlaubung zůtrucken sich vndersteen würde, der soll darumb nach vngnaden, vnd nach vermögen des Kay. Edicts gestrafft werden. Es soll auch des Luthers, vnd seiner anhenger, auch ander ketzerische, verfüreriſche, vnd verpotne bücher schand vnd schmachschrifften vnd gemel, in vnsern vnd vnserer herren Landen, Bisthumben, vnd Gepieten, durch niemandt verkaufft, verschenckt, noch in aynich andere weise außgeprayt werden. Darauff wöllen wir vnser vleissige auffmercker bestellen, vnd gegen den vbertrettern, nach außweysung der geschriben Recht, vnd Kay. Edicts, vnd anderer straff widerfarn lassen. Wir haben vns auch mit vollem beystandt vnd auctoritet des Bäpstlichen Legaten, obgemelt, veraynt, vnnd wöllen, daß alle die jenen, so auß vnserm, vnd vnserer gnedigsten herren Landen, vnd Gepieten geporn seind, vnd yetz zů Wittenberg zůr Schůl steen, innerhalb dreyer Monat nach verkhündung dyser vergleychung, sich von dannen oder in ander Vniuersiteten, da die Lutherischen verdampten vnd verfürischen leren nit gehalten werden

den, verfügen, vnd gen Wittenberg widerumb nit khommen söllen, bey verlierung aller jrer Beneficien, gotßgaben, vnd Erbfall, daß auch keyn Einlender noch Frembder, so noch für an zů Wittenberg Studieren, in allen vnsern Landen vnd Gepieten, zů kayner geistlichen Gotßgab, noch Pfründt, weder auff Bäpstlicher heyligkait Ordinarien, oder aynicher Patron versehen zůgelassen werde, noch dauon genieß haben, sonder jnen gentzlich verachtlich sein söllen. Wir wöllen auch den selbigen in vnsern hohen Schůlen zůlesen nit gestatten.

Damit aber dyser vnnser Christlichen verstandt dester statlicher Exequiert, vnd volnzogen werden mag, so wöllen wir ettliche Commissarien in vnser yedes Lands vnd Gepieten sonderlich darzů verordnen, die zůsampt vnsern Stathaltern, Regimenten, Hoffräthen, Hauptlewten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, vnd andern vnsern Amptlewten, jr vleissig auffmercken, vnd kundtschafft haben, vnd bestellen, die wissentliche widersprecher zů erkhündigen, vnd die selben, sy sein geystlichs oder weltlichs verstands, vns oder der gemelten Stathaltern, Räthen vnd Amptlewten anzůzaygen, die sy auch als dann vencklich annemen, vnd wol verwart enthalten söllen, so lang vnnd damit wir die selbigen verprecher nach jrem verschulden straffen mögen, daß wir vnd vnser gnedig herren auch also thůn, vnd nyemandt darinnen verschonen wöllen. Vnd damit aber dyß vnser fürnemen vnd verstandt also gehalten, gehandhabt, vnd notturfftigklich vollzogen werd, so haben wir vns für vns selbs, vnd von wegen vnser Principal, all mitainander freüntlich vergleicht. Vergleychen vns auch hiemit wissentlich in krafft diß prieffs, daß wir ob dem vilgemelten Kay. Edict zů Worms, auff den abschyden der Reychßtäg zů Nürmbergk außgangen, vnd den obbeschriben artickeln vestiglich halten, vnd die verprecher ernstlich straffen, vnd so yemandt vmb Lutherische vnd ketzerische handlung gestrafft, vnd des Lands verwisen würde, dem soll nit allayn des Fürstenthumbs landt, oder geistliche Ordinari Bisthumb, darinn er sträflich gehandelt hatt, sonder vnnser aller, vnd vnser yedes Fürstenthumbs landt, Prouintz, Bisthumb, Oberkayt, vnd Gepieten verpoten werden. Vnd die so auß sorg dee straff außtretten, vnd flüchtigen füß setzen, söllen bey vnser kaym zů sicherhait auffgenommen, noch enthalten werden, sonder auff des andern zůstraffen in straff angenommen werden. Vnd ob vnser aym oder mer von wegen ditz vnsers Christlichen fürnemens ychts

wider-

widerwertigs, oder aynigs vngehorsams, oder empörung von seinen vnderthanen zůstůnde, Alßdann wöllen wir an aynander hilflich vnd rähtlich sein. Doch hierinn außgeschlossen, alle aynigung, bůndtnuß vnnd verträg, so wir mit andern Fürsten, oder yemandts anders haben möchten, getrewlich vnd vngefärd ꝛc.

So hart aber dieser Schluß abgefasset war, so eiferig wurde auch an dessen Vollstreckung alsobald zu Wien der Anfang gemacht, wie aus dem, was p. 30. sqq. gemeldet worden, sattsam erhellet. Dieses scharffe Verfahren nun verursachte, daß viele Liebhaber des Evangelii, die noch nicht starck genug waren, aus Furcht und Schrecken mit der öffentlichen Bekäntniß desselben zurücke hielten. Unter dergleichen Nicodemos ist meiner Vermuthung nach auch zu rechnen, der berühmte JCtus und Polyhistor Jo. ALEXANDER BRASSICANUS, welcher ohngefähr um dieselbe Zeit zu Wien Professor worden. Daß dieser bereits in seinen Studenten-Jahren über der Mönche unbilliges Verfahren mit den Büchern Lutheri sein Mißvergnügen thätlich bezeuget, kan man aus folgender Begebenheit abnehmen, welche in einer kleinen und seltenen Schrifft, so den Titul führet: *Oecolampadii judicium de D. Martino Luthero.* MDXXI. in 4. also erzehlet wird: *Dominicastri Lovanienses curaverunt suis pecuniis, ut opera Lutheri incinerarentur; concursus factus est: plures apportarunt libros, sed non Martini. Studentes itaque & plerique alii parato jam igne, libros comportant. Ille sermones Discipuli, alter Tartaretum, hic Dormi secure, Paratum, & alios id genus. Vt plures ex illorum autoribus combusti sint, quam ex operibus Martini Lutheri. Venit postremo Carmelita nequissimus, & postposita verecundia, quo animum suum iniquissimum cunctis patefaceret, in ignem publice & cineres urinam projecit. Videns hoc* Brassicanus *junior, qui tam nefario spectaculo aderat, fratrem observat redeuntem ad monasterium. Qui cum vellet intrare, apprehenso pallio fratris & gladiolo extracto, huc, huc mecum perge frater: calcans, percutiens, & semivivum relinquens: abiit. Nec illa nocte propter tumultum in civitate permansit. Sed exiens in crastino mutata veste rediit, & conticuit omnis tumultus.* Hernach ward er Professor in Jngolstadt, und von da aus wechselte er Briefe mit dem Ulmischen Medico Wolfgang Richard, welcher der Lehre Lutheri beypflichtete, wie aus einigen seiner Schreiben, die ich den *Amœnitatibus literariis* einverleibet, zur Genüge erhellet. Jch habe ehemals die Correspondence gedachten Medici besessen, solche aber meinem theuresten Mæcenati dem seligen Herrn

Zach. Conr. von Uffenbach überlassen, nach dessen tödtlichem Hintritt sie mit seinem gantzen vortrefflichen thesauro epistolico in die würdige Hände des Hoch-berühmten und um die Gelehrte Welt unsterblich verdienten Theologi und Philologi, Herrn Pastoris **Joh. Christoph Wolfens**, unsers gemeinschafftlichen theuer-geschätzten Freunds und Gönners, gerathen, wie aus dessen ohnlängst herausgegebnen schönen *Conspectu supellectilis suæ epistolicæ & literariæ manu exaratæ pag. 239. sqq.* zu ersehen. Von *Brassicani* Briefen aber habe ich einige Abschriften behalten, aus welchen ich beweisen kan, daß dieser gelehrte Mann schon zu **Ingolstadt** der Lehre des Evangelii heimlich beygepflichtet, seine Schwachheit aber und Furchtsamkeit dabey gegen diesen seinen vertrauten Freund nicht undeutlich bezeuget. Unter anderm schriebe er A. 1523. den 7. Jenner: *Nisi* Leonardus Eck *pollicitis abunde satisfecerit; ego quamprimum migrabo: atque istuc migrabo: ubi si non lautius vivere: at per Jovem liberius loqui conveniet. Sic enim Tyrius Platonicus conviviis omnibus την παῤῥησιαν præfert. Cur autem ego semper tacere velim, ansam vix reperio: Tacemus hic omnes: nisi velimus unco trahi, aut etiam culeo perimi: tametsi parricidarum hoc erat supplicium. In Bavaria certe Lutheranis paratum est, aut si quid uspiam magis horrendum ac infame poterit excogitari: proinde strenue taceo: Quis enim vellet cum capitis sui periculo loqui, præsertim cum pereat delatus, antequam coarguatur: & quemadmodum in vulnere prius apparet sanguis quam plaga: tum prius emicat fulgur, quam tonitrus audiatur: ita in judicando* Luthero (*cum quo nihil mihi commune: vellem equidem evangelii cognationem possem assequi.*) *prius erumpit condemnatio, quam probatio. Quis hæc videre, quis pati potest, ut in re plane tragica dicam tragice, nisi impudicus & vorax & aleo? Immo quid jam non exclamandum putat ὦ Ζεῦ βρέχον τὰς περισάσεις, adeo, quicquid usquam est in Germania corruptissime expenditur: tum magis numerantur ardua quæque, quam explicentur: eo res devenere, ut quicquid vere ac perinde libere dixeris, Lutheranum esse censeatur: ὐχ ὕτως οἱ ἀσεβεῖς ὐχ ὕτως. Christianismus absolutus hoc omnino desiderat: ut libere queas dicere: quod verum existimaris: Porro si falsum hoc esse deprehendetur: ut homines omnes sumus: utcunque summi simus: & ex innata fragilitate, ac quasi τῷ ἐπιχωρείῳ hallucinatione cum fallimus, tum fallimur, non tam furiose damnandus erat: qui charitatis ardore, ac nimia Christianæ fidelitatis audacia vel pessime dixerat: quemadmodum videtur iis, qui sunt omnium pessimi. Proinde sumus in hoc ethnicis omnibus imprudentiores, ne dicam*

dicam crudeliores. Statim enim igni consecrare cupimus, si quis latum unguem a decretis humanis, meris animorum puteis, discesserit. Num ex Evangelio didicimus istæc incendia? Nunquam per Christum! At ex monachorum superstitiosis legibus hæc omnia defluxerunt, quibus & acceptum ferri debet, si quid usquam Christi doctrinam (quæ solida pax est) corrumpere nititur: atque hoc est, quod ego januæ meæ librariæ pedalibus litteris inscripsi, nimirum quemadmodum ex Apennino fluminum facta sunt divortia: ita ex monachorum altercationibus conspurcatas esse divinas literas. Sed hæc vereor ne nimis longe: Copia nonnullos facundos facit: me certe tam insignis indignitas vehementem reddidit: quam ut boni consulas etiam atque etiam rogarem: neque enim hic habeo, cum quo vel paspalam (*) de rebus his conferre possim aut etiam velim: adeo sumus omnes obdurati: faxit Christus aliquando resipiscamus. Nihil habeo, quod novum dici queat, quam epigramma, quod hic adscribam, nuper, ut ajunt, in vetustissimis membranis Ratisponæ repertum cum hoc, quem addam, titulo: neque ego rumusculorum auceps sum, alias non dubito, quin hic multa possem legere: quibus insignes mendaciorum artifices facile deprehendi queant.

(*) *Paspala*, Gr. πασπάλη, minutissimum farinæ pulvisculum denotat.

Sybillæ Germanicæ oraculum:

Nemo solet tanto strepitu damnare Lutherum,
Quam censu immenso innumeras qui possidet aras,
Rhomanam statuam Christo, ventrisque charybdim
Præponens cœlo: vario gens tecta colore
Illius aut qui nulla legit: vel plurima volvens,
Arcadico haud monades potuit cognoscere captu.

Iterum admoneo, Wolfgange *charissime, me nemini quam tibi scribere: tametsi synceros amicos non excludam.* In eben diesem Jahre bediente er sich dieser Worte in einem Briefe vom dritten Augusti: *Habes meam sententiam, qua volo tibi fidem fecisse, me non antea discessurum ab evangelii partibus, quam a me vita discesserit, id quod optarim, si Christus ita voluerit. Cavebo tamen ab offendiculis; nihil dabo temeritati: multitudini difficulter assentiar. Id enim est quiddam Evangelio proximum.* Schon zuvor A. 1522. den 18. Octobr. bezeugte er sein grosses Mißvergnügen über die Mönche und Feinde des Evangelii in folgenden Worten: *Ipse vides, immo nemo non manu contingit modo, quam sint pollutæ leges canonum impurissimis lacunis: quam nos retro seculis in tene-*

tenebris saltare docuerint impii monachi. Qui nisi redeant olim ad monadem: ut eximie iocatur Christodorus *Poeta Græcus: actum est de nostro collo: tam bonorum omnium cervicibus imminent inexpletæ sangvisugæ. Porro quid hæc ad te: nempe sylvæ ligna: tantum scribo, ne nihil scribam: etiamsi minus sit quam de nihili rebus scribere. Atque hæc tibi scribo syncero ac amico non rimoso; quandoquidem in eo jam loco sum, ubi ne mutire licet in oppressores Evangelii, immo sacrorum omnium labefactores. Proinde, mi Wolfgange, foras non exeat, quod tibi scribo: nisi me Deiris devotum velis: quas equidem parum adverterem, nisi jam viverem, ubi nihil non superant.* Was ihn nun zu **Ingolstadt** von der öffentlichen Bekänntniß zurücke gehalten, das fand er auch zu **Wien** vor sich. Und so wird es auch mit vielen andern ergangen seyn.

Ad pag. 31. Einen stärckern Muth und grössere Willigkeit das Creutz seines JEsu auf sich zu nehmen, und ihm selbiges biß in den Tod nachzutragen bezeugte durch die Gnade des Höchsten der gottseelige Märtyrer **Caspar Tauber**, von welchem ich obiter anmercke, daß ihn D. **Paul Crocius** in seinem grossen **Märtyrer-Buche** f. 178. edit. Brem. A. 1682. **Tamber** genennet, und von ihm weiter nichts als dieses berichtet, daß er zu **Wien** verbrannt worden; anbey aber gewünschet, daß alle Nationen die Geschichte der Märtyrer fleißig verzeichnet hätten; weil aber solches leyder nicht geschehen, so wolle er zum wenigsten die Namen derer, die ihm bewust, setzen, damit ihr Gedächtnis auf die Nachkommen gebracht werde, ob er wol ihre gantze Historie nicht bekommen können, und unter solche Gattung von Märtyrern zehlet er auch seinen **Caspar Tamber**. Nun weiß ich zwar wol, daß dieser gelehrte Mann sein Märthyrer-Buch aus dem Frantzösischen Wercke des Joannis Crispini übersetzet; ich muß mich aber verwundern, daß er dabey meines um diesen Theil der Kirchen-Geschichte bestverdienten Landes-Manns D. **Ludwig Rabus** Märtyrer-Historie nicht zu Rathe gezogen: Denn hieraus würde er nicht nur besagten Fehler haben verbessern, sondern auch von diesem theuren Blut-Zeugen eine umständliche Nachricht ertheilen können. Die Holländische Wiedertäufer haben sich nicht gescheuet in ihren beyden Märtyrer-Büchern, deren eines zu **Harlem** A. 1615. das andere zu **Hoorn** A. 1626. in Holländischer Sprache heraus gekommen, den seeligen **Caspar Tauber** ihnen zuzueignen: und **Joh. Heinrich Ottius** muß von diesem ruhmwürdigen Blutzeugen gar schlechte Wissenschafft gehabt haben, weil er,

da er dieses in seinen *Annalibus Anabaptisticis* p. 19. meldet, folgende Worte hinzugesetzt: *At ipsi viderint, qua ratione non dico cacodoxos, sed factiosos circumcelliones in b. Martyrum choro collocent.* Denn wenn er diesen gottseligen Mann aus des D. **Rabus** Märtyrer-Historie besser hätte kennen gelernet, so würde er gesehen haben, daß er so wol zu den ersten als zu den letzten unbillicher Weise gerechnet werde, und vielmehr unter diejenigen gehöre, die das Zeugniß von JEsu und der Evangelischen Wahrheit mit ihrem Blute und Tode versiegelt haben. Um so viel mehr erhellet aber hieraus, wie nöthig es gewesen, daß das Gedächtniß dieses frommen Mannes aus richtigen Urkunden wiederum erneuert worden. Vorgedachter **Crocius** meldet ferner an angezognem Orte, daß damals zu **Wien** auch ein Buchführer, mit Nahmen **Georgius**, durchs Feuer hingerichtet worden. Wenn dem so wäre, so hätte derselbe auch einen Platz in dem Evangelischen **Oesterreich** verdienet: Allein **Crocius** hat mit seinem Vorgänger auch hier gefehlet, indem dieser Buchführer nicht zu **Wien**, sondern zu **Ofen** verbrennt worden, wie der seelige **Lutherus** in dem Jahre 1524. in einem Briefe an **Nicol. Haußmann** berichtet, der ihn aber nicht **Georg**, sondern **Johannes** nennet, und zugleich meldet, daß er mit seinen rings um ihn herum gestellten Büchern dem Feuer seye aufgeopffert worden. vid. *Tom. II. Epistol.* Lutheri *ab* Aurifabro *edit. p.* 243. b.

Was p. 73. sqq. von dem gottsfürchtigen JCto **Ortholph Fuchsberger**, und dessen mit Theologischen Exempeln erläuterten Dialectica beygebracht wird, ist recht lieblich und mit zartem Vergnügen zu lesen. GOtt gebrauchte nemlich allerhand Art Leuthe zur Ausbreitung seines Reiches, und ein solches Buch, wie gedachtes ist, hatte eher freyen Paß, und gerieth in manche Hände, welche sonsten theologische und von unsern Lehrern herausgegebne Schrifften nicht anrühren durfften, da es denn bey vielen nicht ohne Seegen wird abgelauffen seyn. Ein dergleichen Exempel habe ich auch von einem gottseeligen Medico **Dionysius Siebenbürger** in meiner Historischen Nachricht **von den Schicksalen des Evangelischen Religion in den Salzburgischen Landen**, *p.* 148. *sqq.* angeführt, welcher in eine Medicinische Schrifft von der Pest den Kern der Evangelischen Lehre von Christlicher Vorbereitung zu einem seeligen Tod hinein gebracht hat. Es ist aber des **Fuchsbergers** deutsche Dialectic bereits A. 1534. in 4. zu **Augspurg**, von **Alexander Weissenhorn** zum ersten mal gedruckt worden, *Ad pag.* 73.

wie ich hievon schon vorlängst meinem hochgeschätzten Freund und Gönner, dem hochberühmten Herrn D. Heumann in Göttingen Nachricht ertheilet. vid. Viri hujus præstantissimi *Pœcile*, *Tom. II. Lib. IV. p.* 542. Hieraus ist nun zu schliessen, daß dieses Werck viele Liebhabere, und zwar vermuthlich auch in **Oesterreich**, allwo der Verfasser ein ansehnliches Ehren-Amt bekleidet, müsse gefunden haben. Von dem Benedictiner-Closter **Mansee** aber in **Ober-Oesterreich**, welches nur wenige Meilen von **Saltzburg** liegt, kan ich noch besonders melden, daß um solche Zeit verschiedene Mönche aus demselben und zugleich der Römischen Kirche ausgegangen. Ein Zeugniß hievon habe ich bereits in meiner ersterwehnten Schrifft p. 71. angeführt, damals aber bedenckliche Ursachen gehabt, das Closter selbst nicht zu nennen. Ich muthmasste zu selbiger Zeit, diese Bewegungen möchten etwa dem **Staupitz** zuzuschreiben seyn; jetzo aber zweifle ich nicht, sie seyen vielmehr von dem vorbelobten **Fuchsberger** hergerühret. Die Stelle lautet also: *Proh dolor! tres fratres nostri, Ludovicus, Georgius & Anselmus apostatarunt. Deus eos convertat! Plures etiam alii ordinis nostri monachi, & alii diversorum ordinum religiosi, tempore Lutheri & suorum sequacium similiter egerunt! Frater Georgius est tandem reversus. Dein fratres Christophorus & Romanus similiter exierunt. Romanus est reversus.* Es hat dieses ein Benedictiner, *P.* **Leonhard Schilling**, aufgezeichnet, der damals in gedachtem Kloster gelebet, und von dem viele Codices MSS. in dasiger Bibliothecke sich befinden, aus welchen ich durch die Gütigkeit eines werthen Freundes allerhand Auszüge besitze. Er gedencket auch einmahl des *Orikolfi*, den er ihren Kantzler nennet, und meldet, daß er seiner Tochter ein deutsches Gebet-Buch geschrieben habe. Dieser **Schilling**, der eiferig Catholisch ware, hatte einen Bruder, Nahmens Caspar, der auch in dem geistlichen Stande lebte, aber zu der Evangelisch-Lutherischen Religion getreten. Schon A. 1524. wurde derselbe bey ihm deswegen verdächtig, da er denn einen scharffen Brief, der in meinen Händen ist, an ihn geschrieben. So habe ich auch noch einen Brief von ihm an denselben von dem Jahr 1534. welchen ich curiositatis gratia hier beyfügen will.

Salutem licet minimam.

B*Enedixisti, Domine Caspar, proh dolor! Lutherane, terram tuam, sed non magnificasti mihi lætitiam. Carnalis seu animalis homo non percipit ea, quæ sunt*

sunt Spiritus Dei. Id est, spiritualia bona, quia habet intellectum & affectum ad ista sensibilia depressos. Oculos tuos statuisti declinare in terram. Sed sapientes sunt, ut dicitur, & hic, qui eligunt bona animæ: corporalia vero quibus inhias sunt vilissima rerum, quia impediunt animum a cognitione divina. Etenim exitus acta probabunt. Stultus & imprudens est omnis, qui peccat: quia facere mala stultum est. Vtinam saperes & intelligeres ac novissima provideres! Vade post me Satanas, scandalum mihi es! Quid prodest homini, si universum mundum lucretur, se autem perdat? Præterea dicit Augustinus: Sicut sanctius est fame mori, quam immolatis vesci; ita sanctius est defungi, quam ex illicito coitu stirpem quærere. Lutheranus factus, ecclesiasticas sanctiones contemnis; excommunicatus & irregularis existens; & ideo non licet tibi in mensa, in concione & similibus, & præsertim in divinis cum aliis participare, exercere divina: nec Sacramenta conferre, præsertim si esses nominatus. Forte non decreta legisti, quod sacerdos habet implicitum votum solemne ex constitutione ecclesiæ, & in sacris existens ordinibus, si contrahit matrimonium (sicut tu fecisti) nullum (ut ferunt Summistæ) est. Dis. 32. Si quis eorum. Et qui in sacris contrahit, peccat mortaliter, & est excommunicatus. Extrav. de Consanguin. & Affin. & est irregularis, ut in Summis habetur. Vnde & Urbanus in synodo 6. ad Melphiam ait: Eos, qui uxoribus post diaconatum vacare voluerint, ab ordine removemus, & beneficio & officio carere decernimus. Episcopi, si consenserint, ab officio deponi debent. Ibidem dicitur, quod Subdiacones continentiam servare oportet. Maledictus Cham &c. Intellige quare, scis quæ mihi fecisti. Species decepit te, & concupiscentia subvertit cor tuum. Ejice ancillam & filium ejus. Resipisce, obsecro! Concubinam abjice, non uxorem: quia non vera uxor. Non enim emendabis culpam, si non abjeceris eam. Impetra tibi de excommunicatione & irregularitate dispensationem. Perversum te relinquo conscientiæ tuæ, & judicio saniorum & doctiorum me. Malus Sacerdos de sacerdotio suo sibi crimen acquirit, non honorem. Pollutus mente & corpore celebras, & indigne sacra peragis. Ante hominem mors & vita, bonum & malum &c. Hæreditatem me contingentem subripuisti, & ingratus pro beneficiis fuisti. Liberis tuis imo ne meis, a me non factis, subvenire non possum. Plura imo plurima ob brevitatem obmitto. Vale & noli esse quasi temptans Deum. Datum feria 2. infra Octavam Pentecostes, post Vrbani raptim 1534.

Frater Leonardus Schilling, *Corrector tuus, & animæ (si bene sentis) bonus zelator.*

Honorando Dno. Caspari Schilling, *Germano suo, Vicario seu Divinorum Cooperatori in* Burckhstall *commoranti, utinam fideli.*

In dem Codice, worein P. Leonhard diesen Brief geschrieben, hat er noch folgendes aus unbesonnenem Eifer angehängt: *Relatum est mihi ejus uxorem vitam finisse, & septem pueros habuisse. Non omnia hic posita ei scripsi, sed aliqua addidi &c. Sic transit gloria mundi. O quam facilis descensus inferni! lætantur cum male fecerint, & exultant in rebus pessimis; præcipue Lutherani presbyteri, & plurimi religiosi, qui contra sacras constitutiones utplurimum faciunt & fecerunt in nubendo, in apostatando, in statuta Ordinis & regulæ frangendo, carnes edentes &c.* Ich muß mich verwundern, daß dieser Pater über die rechtmäßige Verehlichung seines Bruders sich so heffig entrüstet, da er doch selbst in seinem eingebildeten heiligen cœlibatu mehr als ein Kind gezeuget, welches ich aus seinen eigenen Briefen beweisen könte, wann es hieher gehörte. Mir fället hierbey ein, was der heilige Bernhardus *Serm.* LXVI. *in Canticum Cantic. Operum Tom. I. f.* 171. edit. Paris. A. 1561. von denen, welche verbieten ehlich zu werden, unter andern geschrieben: *In hypocrisi plane hoc & vulpina dolositate loquuntur, fingentes se amore id dicere castitatis, quod magis causa turpitudinis fovendæ & multiplicandæ adinvenerunt. Res tamen tam in aperto est, ut mirer quomodo unquam homini Christiano persuaderi potuerit: nisi quod hi adeo aut bestiales sunt, ut non advertant, qualiter omni immunditiæ laxat habenas, qui nuptias damnat: aut certe ita pleni nequitia, & diabolica malignitate absorpti, ut advertentes dissimulent, & lætentur in perditione hominum. Tolle de ecclesia honorabile connubium & torum immaculatum, nonne reples eam concubinariis, incestuosis, seminifluis, mollibus, masculorum concubitoribus, & omni denique genere immundorum?*

Ad pag. 91. Was von dem Zustande der Universität zu Wien p. 91. sqq. gemeldet wird, giebt mir Anlaß, eines grund-gelehrten Mannes zu gedencken, der nach A. 1540. daselbst Professor gewesen. Er hieß **Jacob Ziegler**, und war von Landau aus Bayern gebürtig. D. Eder setzet ihn in seinem *Catalogo Rectorum Archi-Gymnasii Viennensis* ad annum 1542. *p.* 77. unter die Theologos dieser Universität, und schreibet daselbst: *Intra hoc decennium clarebant literis Ambrosius Saltzer,* Jacobus Ziegler, *Jo. Gaudentius, celeberrimi Theologi* &c. Wenn er ihn recht gekennt hätte, so würde er gewiß nach seinem Haß gegen alle, die nicht an dem Pabst hiengen, ihm dieses Prædicat nicht gegeben haben. Ich habe das Glück ihn besser zu kennen, und dahero weiß ich auch, daß er dieses Lob wol verdienet, weil seine Gelehrsamkeit recht

aus

ausnehmend gewesen. Ich besitze in einem schönen Folianten allerhand in dem nettesten Latein geschriebene curieuse Wercke von ihm, welche noch nicht gedrücket sind, und von denen ich einige einmal an das Licht zu stellen Willens bin. Ich habe auch bereits eine Dissertation von seinem Leben, Gelehrsamkeit, guten Eigenschafften und Schrifften verfertiget, welche ich seiner Historie des Pabsts Clementis VII. voransetzen will. Bayle hat in seinem *Dictionaire Critique Tom. IV. f. 2924. sqq.* edit. III. Roterod. A. MDCCXX. einen Articul von ihm, welchen ich aber ziemlich vermehren kan. Nach Thuani Bericht solle er von **Wien** aus Furcht vor den Türckischen Waffen weggegangen seyn, und sich zu seinem grossen Patron dem Bischoff in Passau **Wolfgang**, einem Grafen von **Salm**, begeben haben. Wer weiß, ob dieses nicht nur ein Vorwand, und vielmehr die Religion Ursache hieran gewesen? Aus seinen Schrifften bin ich überzeuget, daß er dem Pabst und seinem Reiche gar nicht zugethan gewesen: vorgedachter Bischoff aber ist selbst wegen des **Lutherthums** von einigen vor verdächtig gehalten worden, wie aus Dero fortgesetzten Nachricht p. 117. zu ersehen. Mit dem theuren Luthero hat Ziegler schon A. 1529. in einiger Correspondence gestanden, wie aus des seel. Herrn D. Buddei *Supplemento epistolarum Lutheri p. 74.* abzunehmen ist. In den Indicibus librorum prohibitorum hat er die Ehre, unter den Ketzern vom ersten Range zu stehen. Das lächerlichste aber ist, daß er in Antonii a Sotomajor *Indice lib. probib. & expurgandorum f. 546.* genennt wird *Theologus Calvin. Zuinglianus, Geographus & Historicus Lutheranus.* Demnach müste er als ein Theologus ein **Calvinist** und Zwinglianer, als ein Geographus aber und Historicus ein **Lutheraner** gewesen seyn. Ein mehrers will ich einmal von diesem gelehrten Manne an einem andern Orte sagen.

Nun komme ich auf PAULUM SCALICHIUM, von dem p. 123. sqq. erzehlet wird, was mit ihm in Religions-Sachen zu **Wien** vorgegangen. Da nun unter anderm p. 125. seiner Disputation, die er in Gegenwart Königs MAXIMILIANI mit M. Gallo, einem Professore aus *Salamanca*, von dem Papistischen Meß-Opfer gehalten, Erwehnung geschiehet, so hoffe ich, weil seine Schrifften ohne dem selten anzutreffen sind, es werde nicht zuwider seyn, wann ich hier die Dedication seines *Dialogi de Missa* gantz beyfüge, in welcher von gedachter Disputation nähere Nachricht zu finden. Sie stehet in der Samlung einiger seiner Wercke, welche zu Basel A. 1559. in 4. von **Johann Oporino** gedrückt ist, und lautet also: *Ad pag. 123*

Paulus Scalichius *de Lika, &c. Dilectissimo Fratri*, Joanni Sebastiano Phausero, *Christianiss. Regis Boëm. a sacris consiliis dignissimo* εὖ πράττειν.

NOn possum satis mirari, frater in Christo observandiss. hanc M. Galli *Salamancarum professoris, Hispaniarumque lucernæ, audaciam, ne dicam levitatem, homine libero, præsertim autem sene, omnino indignam: siquidem non verecundatur, nedum suis illis Atlantibus, verum etiam piis viris, ludos facere, dum me succubuisse in quæstione de sacrificio Missæ, quam coram Christianissimo Rege Boëm. Divo* MAXIMILIANO *Archiduc. Austriæ &c. ventilavimus, etiam juramento affirmat. Quod si ita esset, sane non me puderet, quandoquidem beneficium a victore non autem injuriam accepissem. Sperabam quoque omnino in ea pugna non quidem victoriam, sed lucrum, quod est vinci, consequi: quam etiam ob causam, ut ingenue fatear, illud disputandi onus susceperam. Sciebam enim, ad consequendam, quam quærebamus, veritatis cognitionem, hoc ipso nihil esse commodius. Porro, amantiss. frater, effectus ipse docet, quod potius victus, tantum abest, ut victor; & cum rubore discesserit: hoc vel ipse Rex facile testabitur. Quidnam obsecro causæ subesse arbitrabaris, cum privatim se mecum conferre, & solo Rege præsente, proponeret? revoca precor in memoriam, bis me Regiam D. accessisse, eam duntaxat ob rationem, ut saltem te & D.* Smecouitz, *si plures nollet interesse, pateretur (ego siquidem publice & non privatim de tanta quæstione, in qua totius Papatus fundamentum consistit, differere cupivi: id ipsum & sua Majestas existimabat) Cur autem tantus disputator, quem tota Hispania admiratur, pedibus id manibusque renuit? En causa in promtu est: partim, ut apud suos Gigantes victor aperte, me etiam profitente melius, vel propter Regem gloriari possit: partim, ne victus, reliquæ turbæ rasorum conscientias oneraret. Non dubito enim, quin mecum confirmati, missificationibus valedixissent. Ideo alteram hanc partem dilemmatis non parum extimuit, tutiusque privatum colloquium astutus astute elegit, ut cum vinceretur, ne quis præter Regem (qui pro sua innata clementia, candore & pietate, atque ipsa senii ratione habita, dissimularet) pudorem tanti viri conspiceret. Etenim a quo juvenis debebam institui (nam in religione syncera tyro eram, qui eam totam quam habui ætatem, in Scotisticis & Thomisticis literis contriveram) & revocari ad pristinum vomitum: testor Deum, æternum patrem Domini nostri JEsu Christi, quod potius illa concertatione, & reliquias ipsas Missæ Papisticæ, quas non paucas habebam, ipse radicitus evulsi,*

qui

quo nomine illi non parum debeo (solet enim Deus etiam per iniquos homines vera patefacere, sicut & per Pontificem illius anni prophetavit) Sed quod attinet ad istud testimonium, quod ipse falso de se perhibet, quia Christi, non meus honor agitur, nullo modo ferre possum. Adverte igitur, quomodo properaverit ad victoriam consequendam. Primo adduxit, an Patribus & Concilio credam? quibus sublatis, se mecum disputare nolle. Ad hæc ego, me quoque patrum testimoniis niti, respondi. Deinde petitis argumentis ex Chrysostomo, Gregorio, Alberto, Thoma, Scoto, Henrico, Ægidio & Conciliis ipsis, disseruit, quorum potissimum tale fuit: Falsum est illud Prophetæ, Tu es sacerdos secundum ordinem Melchisedech, si Missa auferatur. Ad hæc ego respondi: Si prophetam recipiamus, Missa nequaquam stare poterit. Quemadmodum enim Melchisedech fuit rex Salem, id est, rex justiciæ & pacis, sine patre, sine matre, sine genealogia & 7. ad Hebr. neque initium dierum, neque finem habens: sic & Christus, & quemadmodum ante ipsum nemo unquam panem & vinum obtulit Deo, nec post ipsum: Sic & Christus nunquam est nec ante oblatus, nec post offerendus: at secundum ordinem Melchisedech semel oblatus, in perpetuum sedet ad dextram patris. Reliqua eisdem autoribus dilui: in quibus cum se versatissimum esse arbitraretur, certe nec terminos eorum intellexit. Quare excandescere subinde visus, extra propositum ad purpuratam meretricem ex Daniele devenientes, micans atomis ignitis intonabat, ac uno duntaxat dubio a me proposito insoluto (postquam ad singula illius respondissem) à disputatione destitit. Argumentum vero ex 7. ad Heb. tale erat: Lex homines constituit sacerdotes, infirmitatem habentes: Sermo autem jurisjurandi, qui post legem est, filium in æternum perfectum. Ergo post legem non homines, sed filius in æternum perfectus sacerdos constitutus est: qui cum unicus sit, unus igitur & non plures sacerdotes, quoniam homines etiamnum infirmitatem habent. Quantum se in hoc loco torserit, quam oberraverit, quæ diverticula quæsiverit, quam denique elabi conatus sit, is, qui interfuit, facile tibi narrabit. Sic solet hoc genus rasorum aperta Scripturæ testimonia suis figmentis obfuscare. Et cum extra propositum (ut solet) vagari prohiberetur (nam si Scotum invocabat, ipse pro pane lapidem porrigebat: si Thomam, pro pisce serpentem) tum demum finem disputationi imposuit: cum tamen Christianiss. Rex attentissimus esset, & plus audire cuperet. Hinc non difficulter cognoscere poteris, quam vafram & ambitiosum sit hoc genus hominum, quibus etiam jurantibus nulla est adhibenda fides. Facile item judicare licebit, uter bravium obtinuerit. Ego, quidnam ex ea disputatione hauserim, Glossa

meæ

mea in Canonem Missæ, ad Cancellarium Jesu, atque præsens Dialogus, adhuc in Patmo Apollini transmissus, testabitur. Quem ideo tibi dedicavi, quod sciam, præter veritatem te nil colere. Hunc ubi perlegeris, habitæ disputationis scopum intelliges, & idolum Papisticum plusquam Sirenos scopulos fugies: nec freno Papistico, id est ovium lana, nec calcaribus, id est lacte egebis. Vale felicissime. Tubingæ, X. Cal. Julii, M. D. LVIII.

In dieser Samlung stehet auch p. 661. sqq. eine *Epistola ad Romanum Antichristum*, in welcher Scalichius p. 668. schreibet: *Scio* MAXIMILIANUM *Christianissimum Regem esse & tuum summum & capitalem hostem, qui Christo se totum dedicavit: ideò teneas aquilam, ut potes: quod nisi feceris, imperio dejicieris.* Eben daselbst meldet er p. 682. folgendes: *Simulata tua sanctitas scatet in novis istis tuis hypocritis, quos Jesuitas nominas. Sic enim importuni sunt adeoque temerarii, ut & eam causam, quæ tota tua est, sua imprudentia potius detegant, quam abscondant. Quid enim profuit, quod* Petrus Canisius *Jesuita, magna temeritate apud Principem illum Christianissimum* MAXIMILIANUM, *Regem Boemiæ, & summa importunitate institit, pro inquisitione facienda in Christianos? quasi rem magnam ille esset præstiturus, si Christianos persequatur: cum* MAXIMILIANUS *nil aliud, quam Christum sapiat. Qui cum renuisset suum patrocinium,* Canisius *tunc Augustam ad parentem pii regis scripsit, & multa tum de pio principe* MAXIMILIANO, *tum de* Phausero *concionatore dignissimo, iniquissime sparsit. Annon hac ratione, ô Antichriste, omnia statim innotescunt? quæ postquam innotuerunt, ab omnibus respuuntur: hæc omnes vitant. Ecclesiæ igitur tuæ melius consule, præsertim in tanto discrimine rerum: ac rectius, quæ tua sunt, cura. Utere hypocrisi, adulatione, deceptionibus, & cæteris artibus, ut superiores Ecclesiæ habent. Importunitate enim apud istos principes tantum abest, ut aliquid efficias, ut & animos ipsorum magis exacerbatos & prorsus alienos a te reddas.* Und bald hierauf p. 683. sqq. bedient er sich dieser Worte: *Pauci anni sunt, quod tuo jussu ab* Ignatio *instituta sit (Societas Jesu.) nec vigesimum excedit, quod Romæ mendicando vixerit. At quæso videas ubi nunc sit? Ab ista regitur pius Cæsar. Nam si quid severius exercet in Christianos, non ex se, sed ex hac tua secta habet: ab ipsa* Cusmannus & Jonas, *ab intimis consiliis boni Cæsaris, pendent: ab ista Episcopi, Archiepiscopi, & tota rasa tua cohors gubernatur: istius authoritate* Staphylus *tuus servus effectus est. — Videas, o Antichriste, quorsum isti ex pulvere evecti sint? ut & Cæsari & Regibus plurimis & Ducibus,*

bus, Regnis atque Provinciis & civitatibus imperent. Nec video aliquam civitatem, in quam recepti sunt, quæ illis reclamet, nisi solam Viennam, propter Christianissimum Principem MAXIMILIANUM *Regem, &* Joan. Seb. Phauserum *concionatorem ipsius, summos tuos inimicos. Atque id non aliunde fit, quam quod incaute tuum dogma ibi sparsum sit: nec credo, te recuperare posse Viennam; imo scias, Austriam tibi & Bavariam deteriorem reddidisse. Licet incitatus Imperator durius in Christianos advertit: item* Staphylus, *Episcopus Viennensis, Præpositus, Decanus cum tota tua rasa turba adeo furit, insanit, & plusquam Scythica tyrannide sævit, ut duriora Christianæ doctrinæ ministri vix antea senserint in Austria: nunc ejiciuntur passim pastores, persequuntur Christiani fratres, libris bonis spoliantur boni: & stricto mandato, Cæsareoque decreto bibliopolis, qui Austriacas nundinas visitant, libri omnes Christiani surripiuntur: non est tamen quod speres sacrificium, & pristinæ idolomaniæ restitutionem.* **Es ist aber diese Epistel datirt zu Tübingen**, A. 1558. IX. Cal. Augusti.

Von **Joh. Sebast. Pfausern** erinnere ich bey dieser Gelegenheit beyläufftig, daß, ob ihn gleich endlich MAXIMILIANUS seinem Herrn Vater, Kayser FERDINANDO, zu gefallen A. 1560. entlassen müssen, ihn dannoch D. **Jacobus Andreä** in der zu **Tübingen** A. 1564. den letzten Aug. an ihn gestellten Dedication seiner *Apologiæ capitum disputationis de majestate hominis Christi, deque vera & substantiali præsentia corporis & sanguinis Christi in eucharistia contra theses incerti authoris in Schola Ingolstadiana præpositas*, genennt *Serenissimi ac Christianissimi Cæsaris* Maximiliani *concionatorem aulicum & consiliarium*, woraus sich muthmassen läßt, daß er etwa diesen Character noch nach seiner Entlassung auch zu **Lauingen** geführet. Es ist wol Schade, daß man von diesem werthen Manne nicht noch umständlichere Nachricht hat. D **Andreä** sagt in gedachter Dedication folgendes von ihm: *Visum est hanc Apologiam tuo nomini inscribere & consecrare, non modo ut meæ erga te benevolentiæ publicum testimonium esset, quæ, ut opinor, tibi cum vere nobili* Cypriano Leovitio a Leonitia, *communi nostro eoque charissimo amico & fratre, satis perspecta est: sed eam etiam ob causam, quod ex eo tempore, quo primum in notitiam tuam perveni, te viderem ab omnibus sectariis, eorumque perversis opinionibus alienissimum, adeoque studiosum & tenacem ejus doctrinæ, quam filius Dei per electum organum suum* D. Martinum Lutherum *ecclesiæ suæ ex Scripturæ purissimo fonte aperuit & patefecit, cujus solida*

 fun-

fundamenta semper pluris fecisti, quæ videras expresso Dei verbo, & indubitatis articulis fidei nostræ inniti, quam stultæ rationis figmenta, quæ de physico corpore, ejusdemque physica in cælo locatione, motu locali, & naturalibus proprietatibus concionabantur: quæ omnia videras nihil habere solidi aut firmi, in quo mens hominis Christiani tuto posset acquiescere. Hoc igitur munus exiguum quidem illud, sed ab homine tui studiosissimo profectum, qua soles, humanitate & benevolentia accipe: & quam jam inde ab initio in corde tuo revelati evangelii, non sine magnis periculis professus es piam & synceram ecclesiarum nostrarum doctrinam, opera D. Lutheri restauratam, pro solito tuo zelo & pietate constanter tueri ac propagare pergas.

Ad pag. 137 Von des Kayserlichen Hof-Predigers MATTHIÆ CITHARDI zweydeutigen Verhalten, dessen p. 137. Meldung geschiehet, giebt auch aus seiner eignen Erfahrung einen Zeugen ab Hartmann Beyer in seiner Vorrede, welche er zu einem von ihm herausgegebnen Sendbriefe Johannis Sylvani, Hof-Predigers zu Würzburg an *D.* Paulum Scalichium gemachet hat. In derselben gedencket er unterschiedlicher dergleichen schädlicher Männer, und unter ihnen auch des *Cithardi*, mit folgenden Worten: **Ein solcher Zwidder ist Matthias Sitthardus, der Mönch zu Ach, Als derselbige mit dem Hertzogen von Cleue *&c.* hier oben war, verhüllet er die Hörner, Ohren und Klawen, das ist, er ließ die Mönchs-Rasur oder Blatt verwachsen, lies ihm unser Lehr gefallen, predigte auf unser Cantzel, und stalte sich dazumal uns gleich mit Leren, lude uns Predicanten zu gast, verhieß mir, wenn er aufs *Colloquium* keme, er wölte dahin helffen arbeiten, das Mißbreuch und aberglaubische Ding im Bapstum solten abgestelt; doch stalte er sich, als wenn er nicht gern aufs *Colloquium* wölte ziehen, damit nicht irgend ein Wolff in seinem Abwesen sein Scheflein mögte Schaden thun: Er entlehnet endlich von mir *Disputata Buceri*, unterm Schein, solches uns zum besten zu gebrauchen. Als er aber gen Worms, und nachmals wieder gen Ach kame, sahe man wieder des Satyri, ja Satanä Gestalt an ihm, wie das die, so den Hypocritam in seiner langen Kappen zu Worms gesehen, darnach seine Predigt, die er zu Worms gethan, die zu Mentz getruckt ist, und endlich die Burger zu Ach, seine Zuhörer, bezeugen.**

Ad pag. 158 Was die in Oesterreich A. 1564. eingeführte Communion unter beyderley Gestalt anbelangt, wovon p. 155. sqq. gehandelt wird, so ist zwar nicht

nicht zu zweifeln, es werde der glorwürdigste Kayser FERDINANDUS sich sehr gefreuet haben, als er kurtz vor seinem Tode, nach vieler Bemühung, die Erlaubniß dieser Communion von Pabst PIO IV. erhalten. Doch, seine Freude mag hierüber so groß gewesen seyn, wie sie wolle, so bin ich dennoch durch die von Ew. H. p. 158. sqq. angeführte gründliche Ursachen überzeuget, daß die von Luckio zuerst beschriebene und in einem Kupfer-Stiche vorgestellte Müntze nicht zum Andencken des erlaubten Kelches geschlagen worden, sondern auf die Krafft eines andächtigen Gebetes ihre Absicht gehabt habe; und bin ich gäntzlich der Meynung, daß wol schwerlich mehr jemand ins künfftige dem Luckio hierinnen Beyfall geben werde.

Bey Gelegenheit der p. 160. sq. ertheilten Nachricht von des GOttseeligen Kaysers MAXIMILIANI II. Verordnung bey der Universität zu Wien, die Promotion der Doctorum betreffend, kan ich nicht umhin denjenigen zu nennen, der zu dieser löblichen Verordnung den ersten Anlaß gegeben. Es war solcher **Sigmund Eißler**, ein Juriste und gebohrner Wiener, aus einer gar guten Familie, von welchem Henricus Pantaleon in seiner *Prosopographia illustrium Germaniæ virorum Part. III. f.* 559. unter andern folgendes berichtet: *Ad industriam ejus accedebat religionis amor atque vitæ innocentia. Hactenus vero in Vuiennensi academia Graduum candidati in verba Romani pontificis jurabant, atque sese Romanæ ecclesiæ obtemperaturos juramento affirmabant. Id autem cum Sigismundo difficillimum esset, apud ejus facultatis Doctores impetravit, ut id ipsi primo remitteretur. Itaque cum Imperatoris intervenisset authoritas, constitutum, ut posthac candidati pollicerentur, sese Catholicæ & Christianæ Ecclesiæ semper subscripturos & obtemperaturos. Id quod pietatis cultores haud gravatim præstant; hoc modo* Eyslerus *Doctoralia insignia sibi comparavit, atque sua eruditione & pietate omnibus doctis innotuit.* Ad p. 160.

Da Ew. H. *p.* 169. ihr billiches Mißfallen an dem unchristlichen Urtheil des P. **Hansitz** über das Verlangen der damaligen Christen nach dem Genuß des wider des Heilandes Einsetzung ihnen geraubten Kelchs bezeuget, so erinnere ich nur kürtzlich, daß ehemals so gar ein Cardinal der Römischen Kirche es noch gröber gemacht, und sich nicht entblödet, in einer Versammlung der Cardinäle zu **Rom** dem Königl. **Frantzösischen** Gesandten Herrn de Lisle A. 1561. als er im namen der **Frantzösischen** Geistlichkeit auf Befehl seines Königs um die Erlaubniß der Communion unter beyderley Gestalt anhielte, unter die Augen Ad p. 169.

 mit

mit hefftiger Stimme zu sagen: Er wolle niemals der **Französischen** Nation statt einer Artzeney ein so schädliches Gifft reichen, und seye es viel besser, man liesse das darnach begierige Volck gar verschmachten und sterben. Die eigene Worte, mit welchen gedachter Gesandte diese Sache A. 1561. den 9. Dec. an seinen König berichtet, sind folgende: *Le Cardinal Sainct-Ange, qui me respondit, qu'il ne seroit jamais d'aduis de bailler un si grand venin à vostre peuple pour medecine, & qu'il valoit beaucoup mieux le laisser mourir; & se plaisoit tant à ces paroles, qu'il se tournoit & haussoit sa voix pour en faire part à la tourbe des spectateurs, qui se tiennent derriere les bancs.* Dieser Brief befindet sich in der schönen und raren Sammlung, welche von den gelehrten Puteanis A. 1654. zu Pariß in 4. unter folgendem Titul herausgegeben worden: *Instructions & Lettres des Rois tres-Christiens, & de leurs Ambassadeurs & autres actes concernant le Concile de Trente pris sur les originaux*, p. 117. Der redliche Servit Paulus Sarpius hat dieses gottlosen Ausspruches auch Meldung gethan in seiner vortrefflichen *Historia Concilii Tridentini Lib. V. p.* 516. edit. Francof. A. 1621. Wann dem P. **Hansitz** solches bekannt gewesen, so wird er geglaubt haben, was einer so grossen Säule der Römischen Kirche erlaubt gewesen, das seye auch ihme nicht unanständig; weil zumal schon einer seines Ordens, nemlich P. Franciscus Torrensis, auf der öffentlichen Kirchen-Versammlung zu **Trient** das unchristliche Urtheil gedachten Cardinals gebilliget und widerholet, wie vorbelobter **Sarpius** *Lib. V. p.* 588. berichtet. Aber da mögte man wohl ausruffen:

O vanas hominum mentes & pectora cæca!

Ad p. 184. Wegen des *p.* 184. eingerückten merckwürdigen Briefs CHYTRÆI an D. **Johann Marbach** habe ich sogleich nach Dero Verlangen den gelehrten und beliebten Prediger in benachbarter R. Stadt **Lindau** Herrn *M. Bonaventura* **Riesch** ersucht, denselben mit dem Exemplar, so sich in dasiger Stadt-Bibliothecke befindet, zusammen zu halten, welcher denn auch nach seiner lobenswürdigen Dienstwilligkeit solche Mühe gerne über sich genommen, und mir eine Verzeichniß der variantium Lectionum gütigst zugesendet, die ich, weil die **Lindauische** Abschrift gedachten Briefes vollständiger und accurater als die **Wolfenbüttelische** abgefasset ist, hier beyfügen will:

Pag.

Locus	Textus	Codex Lindav.
Pag. 184. lin. 14	*agantur*	*aguntur*
l. 20.	*& agendorum*	*seu agendorum*
l. 21.	*addictarum*	*adiunctarum*
l. 29.	*Andream*	*Andrea*
185. l. 11	*ut legato*	*vel legato*
l. 12.	*cum his*	*cum suis*
l. 17.	*Ordinibus*	vox omissa.
l. 18.	*institutionem*	*instructionem*
l. 20.	*continentem*	*continentis*
l. 22.	*ut vera*	*vera*
l. 25.	*si succederet*	*cum succederet*
l. 26.	*deponere*	*seponere*
l. 30.	*promisit*	*permisit*
186. l. 10.	*Obedientia*	Add. *Episcopis*
l. 11.	*persequuntur*	*persequantur*
187. l. 2.	*affirmat*	*confirmat*
l. 4.	*mei Delecti*	*mei Ordinum delecti*
l. 12.	*apparet*	*appareat*
Pag. 187. l. 17.	*persequitur*	Add. *praesertim modeste & graviter sine tumultibus seditiosis continuantem. Nec dubitarem, hoc aditu facto paulatim plura obtineri posse, praesertim &c.*
l. 26.	*inflammata*	*inflammatur*
l. ult.	*cumque*	*cum*
188. l. 11.	*jusserunt*	*urserunt*
l. ead.	*invidiosam*	*periculosam*
l. 13.	*in terras*	*in terram*
l. 23.	*Austria*	vox omissa.
189. l. 2.	*Vienna*	Add. *Austriae.*

Nomen Chytraei in codice Lindav. non subscribitur ipsi Epistolae, sed additamento, quod subjicitur titulo: *Post scripta.*

Weil nun dieses Postscriptum in der Wolfenbüttelischen Abschrift mangelt, so verdienet es hie von Wort zu Wort beygesetzt zu werden:

Dederat jam ante Imperator nobis potestatem delineandae formae rituum seu Agendorum in Ecclesiis, quibus Augustanam Confessionem permisit. Eaque forma a nobis non impie nec indiligenter aliquot in partibus adumbrata Imperatori jam exhibita erat: Qui tota priori via, per certos utriusque partis Deputatos hanc causam disceptandi, mutata, solus cum duobus Consiliariis in arcano scriptum meum perlegit, deque eo respondit, ea, quae in N. literis ad N. datis ipse legendo cognosces, quod si, ut certe nostri sperant, res sine longiori disceptatione conficietur, insigne beneficium Dei grata mente agnoscemus & celebrabimus. Ego perfectis fere scriptionibus mihi mandatis, in quibus & Agendorum liber magna ex parte, & declaratio articulorum Augustanae confessionis, & excerptum inde Examen ordinandorum & Instructio Superintendentis ac Consistorii fuerunt, in tristem ophthalmiam incidi, qua nunc Spitzae diutius quam velim retineor. Post biduum primum, Deo volente, Viennam ibo. Die Ambrosii. Austriaca haec nolim publicari, debent adhuc esse secreta.

David Chytraus.

Die Worte *Die Ambrosii* sind per punctum von den vorhergehenden Worten abgesondert, und scheinen das Datum des Post-Scripti anzuzeigen, womit aber das Datum des Briefes selbst nicht überein kommet.

Dieses sind nun diejenige Anmerckungen, welche ich nach Dero gütigen Erlaubniß zu dem Anfang dero gelehrten Fortsetzung gemachet, und die ich geneigt aufzunehmen ersuche. Jetzo sehe ich mit sehnlicher Begierde denen übrigen Bogen dieses Theils entgegen, und verspreche mir zum Voraus von Durchlesung derselben gleiches Vergnügen: ruffe anbey den grundgütigen GOtt inbrünstig an, daß er diese wohlgemeynte Arbeit zum Preiß seines Nahmens und vieler Erbauung seegnen, und Ew. H. fernerhin bey Dero hochwichtigen und mühsamen Amte Zeit, Gesundheit und Kräften zu völliger Ausführung dieses unserer Evangelischen Kirche so nützlichen Werckes gnädiglich verleihen, und der gelehrten Welt einmal die Freude gönnen wolle, aus Dero geschickten und fleißigen Feder auch eine auf gleiche Art verfasste Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksaalen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in den Hertzogthümern Steyermarck, Kärndten und Crain zu erhalten! Uebrigens habe die Ehre, lebenslang mit aufrichtigster Liebe und Hochachtung zu seyn

Ew. H.

Meines allertheuresten Hertzens-Freundes

Memmingen, A. 1736. den 28. Julii.

ganz ergebenster Diener und Vorbitter

Johann Georg Schelhorn.

Zweytes Sendschreiben.

Tit.

Allertheurester Hertzens-Freund.



Ew. H. erkenne ich mich gar sehr verbunden, daß sie mein neulich bezeugtes Verlangen so willig und geneigt durch gütige Uebersendung der indessen von Dero angenehmen und preiswürdigen Wercke abgedruckte Bogen biß ad pag. 312. erfüllet, welche ich nebst Dero liebrei-

liebreichesten Schreiben den 26. Aug. richtig und zu meiner grossen Freude empfangen. Ich habe dieselbe begierig und aufmercksam, so viel es sich in dieser kurtzen Zeit bey meinen ordentlichen Amts-Geschäfften hat thun lassen, perlustrirt, und hieraus eben soviel Vergnügen, als aus den vorhergehenden, geschöpfet: ich muß aber vor dißmal bekennen, daß ich mich der auf das neue ertheilten Freyheit einige Anmerckungen oder Zusätze beyzufügen nicht bedienen kan, weil Dero geschickte und emsige Feder alles, was zu Dero Vorhaben dienlich, so glücklich und bündig, so richtig und sorgfältig beschrieben, daß wenigstens mir nach Dero reicher Erndte keine Nachlese übrig geblieben. Damit ich aber doch nicht gar ἀσύμβολος erscheine, so will ich nur etwas weniges melden. Das erste gehet noch auf das vorhergehende, auf welches ich neulich schon meinen wenigen Beytrag mitgetheilet.

Es ist mir nemlich vor kurtzem durch die Gütigkeit eines werthen Freundes, von dem zwar gelehrten, aber denen Evangelischen nach seiner Religions-Aenderung sehr abgeneigten FRIDERICO STAPHYLO eine *Deliberatio de instauranda religione in Archiducatu Austriæ* in MS. zur Hand gekommen, und zwar ein Exemplar, in welchem er mit eigener Hand, welche mir wohl bekannt ist, verschiedenes corrigirt und an den Rand geschrieben. Diese Deliberatio ist an den glorwürdigsten Kayser FERDINANDUM I. und auf dessen Befehl gestellet, der sich des Raths Staphyli öffters in Religions-Sachen bedienet, und durch seine Anreitzung zu einer Härtigkeit gegen die Evangelische in seinen Erb-Landen manchmals verleitet worden. Das Datum, wann sie abgefasset worden, ist nicht ausgedrückt: Diß aber lässet sich deutlich abnehmen, daß es noch vor dem letzten Periodo des Tridentinischen Concilii, und wie ich vermuthe, noch vor A. 1560. geschehen, in welchem Jahr er nach Ingolstadt mit seiner Familie gezogen, wie aus der Nachricht von seinem Leben erhellet, die sein Sohn gleiches Nahmens, so Officialis Curiæ Ecclesiasticæ Aichstadiensis und Canonicus apud S. Wilibaldum gewesen, seinen *Libris in causa religionis sparsim editis ac in unum volumen digestis* (Ingolst. A. MDCXIII. in fol.) vorangesetzt hat. Es gründet sich aber dieses Gutachten Staphyli auf die Acta von einer kurtz vorhergegangenen Visitation der Oesterreichischen Klöster, und andere dergleichen Nachrichten, und hat zum Zweck sowohl die Verbesserung der Römisch-Catholischen Geistlichkeit, als auch die Ausrottung der Evangelischen Religion. Es handelt *de defectibus in doctrina Catholica fidei, & de sectariis Parochis ac Ludimagistris*, wobey er denen

Ad pag. 130

Luther-

Lutheranern zum Theil solche ungereimte Lehr-Sätze schuld gibt, die ihnen niemals in den Sinn gekommen, um auf solche boßhaffte und arglistige Weise sie bey dem frommen Kayser recht verhaßt zu machen; gleichwie er auch in seiner *Epitome Theologiæ* Mart. Lutheri *trimembris*, item in seinem **Bericht vom rechten wahren Verstand des Göttl. Worts, von Verdolmetschung der Teutschen Bibel** und **von der Einigkeit der Lutherischen Prädicanten**, und andern seinen Schrifften gethan. Ferner handelt er in diesem Gutachten *de defectibus circa cultum Divinum & his Parochis, qui adhuc speciem Catholici præ se ferunt; de defectibus circa Parochos Catholicos: de moribus in genere: de bonis ecclesiasticis: de remediis adversus opposita mala: de remediis, quibus cultus divinus ac ritus ecclesiæ restaurari possint: de remediis contra corruptelas morum*, und endlich *de ecclesiasticis bonis instaurandis.* Unter andern rathet er dem Kayser eiferig an, davor besorgt zu seyn, daß der gesegnete Kelch bey dem H. Abendmahl allen Communicanten vergönnet, und denen Geistlichen der Ehestand erlaubet werden möchte. Dann so würde sich das Volck eher gewinnen, und nach und nach wiederum zu dem Gehorsam der Römischen Kirchen ziehen lassen. Was damals vor ein verderbter Zustand in denen Klöstern und bey den Römisch-Catholischen Priestern gewesen, kan zum Theil aus folgender Stelle abgenommen werden, die ich zur Probe hier beyfügen will, wiewohl der boßhaffte Mann die Schuld der Evangelischen Lehre unbillicher Weise beymißt: *Qui & quales mores possint esse, ipsa natura novorum dogmatum abunde declarat. Docent Sectarii non minus possibile esse, se ut homo a libidine contineat, quam ut non expuat salivam. Non castitatis hoc præceptum est, non disciplina pudicitiæ, non frenum continentiæ. Ad hanc sectariæ turbæ vocem prosiliunt moniales ex suis monasteriis, ex suis cœnobiis Monachi, hi, ut ducant, illæ nubant, utrique violato jurisjurandi voto in turpem nefariæ libidinis servitutem proruentes.* Biß hieher scheinet Staphylus auf eine bittere Art von der erlaubten Ehe zu reden, zu welcher die Mönche und Nonnen nach eingenommenen bessern Unterricht von diesem Stande zum Theil gegriffen. Er fähret aber also fort: *Vel si ad manifestas nuptias prosilire non audent, palam fovent suas concubinas plerique Abbates, Priores & alii Monachi. Moniales clam accersunt aut Scribam, si elegans est, aut Magistrum curiæ, aut alium quempiam. In proxima visitatione inventæ sunt mulieres in cœnobiis palam in puerperio decumbentes, quæ citra ullum pudorem se pro uxoribus Prælatorum gerebant. Si hæc tanta turpitudo in monachis conspicitur, qui præ cæteris religiosi dicuntur, quid esse putamus in dissoluta vita Parochorum? Ducunt illi uxores, &*

palam

palam omnino, adhibitis tympanis & choraulis: & ducunt plerumque turpissimas quasque mulieres nimirum prostitutæ pudicitiæ. Si qui autem non ducunt, manifesto sunt concubinarii, foventur domi quasi integra lupanaria. Si paululum rixæ oritur, ad alium sacerdotem se transfert concubina, (Hieraus siehet man, daß er von Päbstischen Geistlichen rede, weil er nach seinen Principiis keinen **Lutheraner** einen *sacerdotem* genennt haben würde), *Parochus mox aliam accersit. Exercentque concubinatum, quemadmodum mangones quæstum in commutandis admissariis equis &c.* Hernach, da er dem Kayser anrathet, denen Geistlichen die Erlaubniß der Ehe auszuwürcken, sagt er: *Adeo invaluit etiam in Clero Catholico, qui adhuc reliquus est in Germania, & passim, matrimonii consvetudo, ut in parochiis vix inter centum reperias unum, qui non sit aut clam aut palam maritus.* Ich würde von dieser gantzen Deliberation eine accurate Abschrifft beygelegt haben, wann es die Zeit erlaubet hätte: ich will aber dieselbe entweder dem ersten Theil meiner *Amœnitatum historiæ ecclesiasticæ & literariæ,* so nächstens unter die Presse kommen wird, einverleiben, oder Ew. H. wann Sie es verlangen, zu beliebigen Gebrauch übersenden.

Die mühsame und ausführliche Abhandlung von D. **Georg Eder** und dessen Schrifften habe ich mit grossem Vergnügen gelesen, und verdienet dieselbe von allen Liebhabern der Kirchen- und Gelehrten-Historie mit vielem Dancke angenommen zu werden, weil man hierdurch diesen Mann erst recht vollkommen kennen lernet. M. Jo. Croeselius, ehemaliger Bibliothecarius zu **Ingolstadt**, ein eifriger Catholic, gibt ihm in seinen zu **Ingolstadt** A. 1584. in 8. gedruckten, jetzo aber selten vorkommenden *Elogiis virorum sive armis sive literis illustrium Part. II. p.* 438. folgendes Lob: Georgius Ederus *JC. & Consiliarius Imperator. Vir moribus & doctrina clarus, in divinis scripturis eruditus & fidei propagator acerrimus* &c. und füget diß epigramma Joan. Lauterbachii von ihm bey: *Ad pag. 211*

Nestoreo fecit qui te sermone beatum,
Nestoreos idem donet, Edere, *dies!*
Dignus es, ut multos sit vita superstes in annos,
Melle tibi sermo dulcior ore fluit.

Es scheinet dieser Mann schöne Natur-Gaben gehabt zu haben, die er aber übel angewendet.

ad pag. 269

Die Umstände des Todes des gottseeligen Kaysers MAXIMILIANI II. finde ich in einem coævem Manuscripto auf folgende Art beschrieben:

„Den 12. October ist Ir Maj. die Nacht zuvor sehr schwach wor„den, seind derowegen vmb ain Vhr Khun. Maj. (**Rudolphus**) sampt an„dern Hohen Ambtern und Officirn gen Hoff beruffen worden, die Kayse„rin ist drey Tag vnd drey Nacht von Jr Maj. Petth nit kommen, nichts „geessen noch geschlaffen, aber diesen morgen ist Sie vmb funff Uhr zu der „Messe gangen, Jr Maj. gekhust, gehalst vnd vmbfangen mit viel Weekla„gen vnd bittern Trauren, Also das man Sie endtlich in einer Ohnmacht „vom Peth hinweckh tragen muessen, hat also Jr Maj. zum letsten mahl ge„sehen. Die Hertzogin auß **Bayrn** haben Jr. Maj mit gantz freuntlichen „Worten offt zuegesprochen vnd gebetten, Sie wollen doch Jr zue gefallen „etwas einnemen, vnd gesagt, **Wissen doch Eur Maj. wol, daß Jch „allzeit derselben getrewe Schwester bin gewest.** Darauff Jr Maj. „gesagt: **Ja meine Frombe Andl, vnnd Jch Allzeit Eür getrewer „Brueder**, darauff bald die Hertzogin Jm ein Trunckh bracht, welchen Jr „Maj. einzunemen sich gewaigert vnd gesaget: **was wolt Jr mich dar„mit plagen, es ist doch aus, es ist doch nur ein kleine Fryst, es ist „nun mein seligs Stündlin verhanden.** Aber die Hertzogin ist mit Trö„stungen immerzu fortgefahren, vnd sonderlich Jr Maj. hertzlich vermandt, „Sie wollten sich Jnn solcher Nott und Todts-Angst zu GOtt schickhen, „vnd sich demselben beuelhen, darauff Jhr Maj. geantwurt, **Jch hab es „schon lanngest gethon**, Vnnd als Sy Jr Maj. ferner vermandt vnd „gefragt, wem Sie doch die Kayserin vnd Kinder beuelhen wollen, haben „Jr Maj. gesagt: **wem wolt Jch Sie beuelhen, Als dem lieben GOtt, „der wirdt Sie wol versorgen.** Vm Sieben Vhr ist die Khün. Maj. „aufs Rathhaus zu dem Abschied geritten, Als sich aber derselb etwas lang „verzogen, haben Jr Maj. zum drittenmahl geschickt, vnd erkundigen lassen, „ob dasselbig verricht; Als nun Jr Maj. berichtet, Er hette nun die End„schafft erraicht, Jst Jr Maj. darob gleich frölich gewest vnd gesagt; **Nun „will Jch auch desto lieber sterben**, mit dieser Dancksagung: **O lieber „GOtt dir sey Lob, Preyß vnd Danckh, daß Jch dieses Werckh auch „wol und nutzlich verricht**, Baldt haben Jr Maj. gesagt: **Es will mir „gleich der Athem zu kurtz werden, Es ist mir mein seligs Stündlein „nun nit weitt.** Auff diese Wort hat man eyllends nach dem Hoffpredi-

„ger

„ger geschickht, der vermumbt gen Hoff kommen, und vor Ir Maj. Zim-
„mer gewarttet, Als aber Doctor **Julius** (*) dem Herrn **Paul Trautson**,
„Cammerherren heimlich zu verstehen geben, Ir Maj. werde es nit lang mehr
„machen, Es weren schon alle tödtliche Zeichen verhannden, Ist der Predi-
„cant inn dem Gemach gelassen worden. Wie Jne nun Ir Maj. ersehen,
„haben sy sich von Jme geschwind abgewandt, vnnd das Haupt auff die an-
„der seydten genaigt, damit zuuerstehen geben, das Sie diese Person nit gern
„gesehen, vnd derwegen zu ainem seiner Herren gesagt auf Spanisch: **Das
„hab ich nit begert.** Es ist aber der Predicant alsobald für Ir Maj. Betth
„nider geknuehet, vnd angefangen zu betten, vnd Ir Maj. zuuermanen, Sie
„wolten sich vor dem lieben GOtt diemuettigen, demselben Jre Sünd beich-
„ten, vnd Jm vesten Glauben vnd starcken Vertrawen auf das Ainige
„Opfer, Leiden und Sterben **Jhesu Christi** verlassen, welches Bezallung
„vnd gnuegthueung grosser denn alle Ir Maj. sünd. Darauff Ir Maj.
„gantz verstendiglich vnd mit guetter Vernunft geantwurt: **Jch habe nie
„anderst gewußt noch glaubt**; Hat Jne auch ferner gefragt: Ob Ir Maj.
„als ein rechter fromber Catholischer Christ sterben woll; haben Ir Maj.
„gesagt, **Ja wie anderst**, darneben gemelt: **Last Ir Maj. nur bleiben,
„es ist mein Majestatt schon auß.** Wie aber der Predicant etwas laut
„geredt, haben Ir Maj. gesagt: **nicht so lauth, Jch vernim es wol.**
„Aber der Predicant ist mit zimlich lautten Wortten fortgefahren, das Ir
„Maj. zum andernmal gantz glimpflich vnnd verstenndig gesagt: **Nitt so
„laut.** Alsobald haben Ir Maj. das Haupt von Jme auff die ander Sei-
„ten kertt, vnd im Augenblickh mit denselben Worten Iren Geist still vnnd
„sanfftmuettig one schwere Bewegnus vnd Schmertzen aufgeben. Diß ward
„ein viertheilstund vor 9. Vhren, wie man gleich auf dem Rathhause bey den
„Abschiedt das Datum vnnd die Jar seiner Regierung verlesen. Diß war
„auch der Tag Maximiliani, daran auch Ir Maj. Abschiedt genommen,
„vnd den Suhn auf dem Kayserlichen Stuel für ain Römischen Kayser an
„Irer statt sitzendt verlassen. Was nun auf diesen Abschiedt für ein fröliche
„Mahlzeit gefolgt, hat menigelich zu erachten. Die gantz Statt ward er-
„schrockhen, vnd gleich wie mit einem Donnerplitz für den Kopf geschlagen
„und gediemuettigt, etc.„

(*) *Alexandrinus* Medicus ejus ævi celeberrimus.

Jch führe diese Stelle deswegen an, weil sie dem P. Mitterdorffer wiederspricht, der nach p. 269. Dero ersten Fortsetzung vorgibt, der Kayser

 habe

habe auf seinem Sterbe-Bette alle Kennzeichen eines Catholischen Fürsten von sich sehen lassen, welches meines erachtens so viel sagen will: Er habe einem Päbstischen Priester gebeichtet, die Communion unter einer Gestalt und die letzte Oelung empfangen, und seye nicht nur unter Anruffung des allein anzubetenden GOttes, sondern auch Mariæ und anderer Heiligen verschieden. Es scheinet aber diese Nachricht, welche dahero mehrern Glauben verdienet, entweder ein Hoff-Bedienter des theuresten Kaysers, oder doch einer, der an seinem Hoffe wohl bekannt und damals gegenwärtig gewesen, aufgezeichnet zu haben, weil er hernach, da er die Eröffnung des erblassten Kayserlichen Cörpers, und was dabey angemercket worden, genau und umständlich beschreibet, ausdrücklich sagt, daß er ein Gewächs, so man in dem Cörper fande, selbst in Händen gehabt. Und dieses ist nun das wenige, was ich vor dißmal in Eile habe anmercken können. Ich wünsche nochmal von Hertzen zu Dero schönem und erbaulichem Wercke allen Göttlichen Seegen, empfehle Ew. H. der beharrlichen Gnade GOttes, bitte mir in sicherer Hoffnung Ihre theureste Liebe und Freundschafft beständig aus, und verharre biß in den Tod

Ew. H.

Meines allerwerthesten Hertzens-Freundes

Memmingen, 1736. den 1. Sept.

treuergebenster Diener und Vorbitter

Johann Georg Schelhorn.

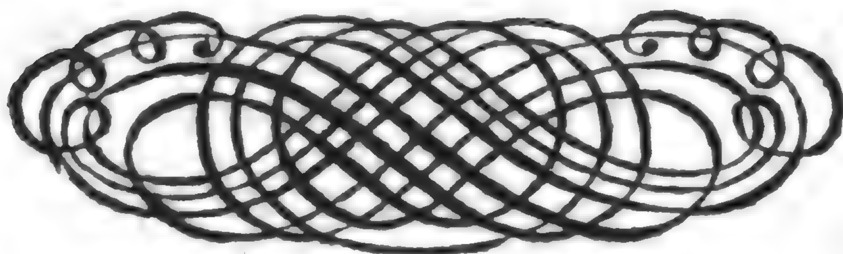
Summa-

Summarischer Innhalt
folgenden
Ersten Theils
des
Erläuterten Evangelischen Oesterreichs.

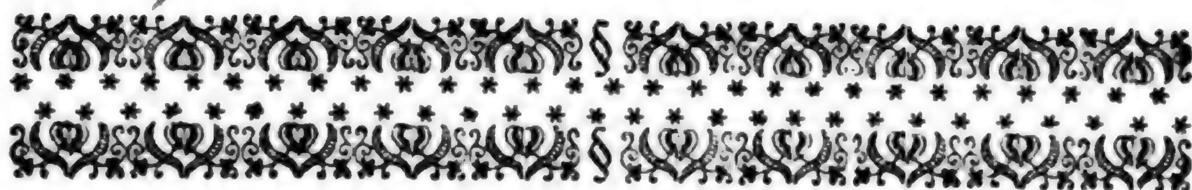
XXIII.

Passau,

Beylagen.



Der



Der fortgesetzten Historischen Nachricht, von den Schicksalen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Erster Theil,

In welchem die Evangelische Kirchen-Geschichte von An. 1520. bis 1580. aus theils gedruckten, theils geschriebenen Urkunden mercklich gebessert und weiter ausgeführet werden.

I.

Zeugen der Wahrheit in Oesterreich kurtz vor der Reformation D. MART. LUTHERI.



Leichwie sich an unterschiedenen Oertern, woselbst das Licht des Evangelii durch die Reformation *Lutheri* aufgegangen, gewiesen, daß schon vorher in den Gemühtern eine Ueberzeugung von dem Verfall der Römischen Kirchen gewesen, welches sie bisweilen vor jedermann ungescheut haben zu erkennen gegeben;

Also hat es auch in Oesterreich nicht an dergleichen Männern gemangelt, die, ehe noch *Lutherus* sich zu bewegen angefangen, in diesen und jenen Stücken über die in der Kirchen eingerissene Misbräuche ihr Misfallen öffentlich bezeuget haben. Daß sich schon An. 1452. bey der Universität zu **Wien** dergleichen etwas müsse hervorgethan haben, ist daraus abzunehmen, daß im selbigen Jahr der theologischen Facultät daselbst die Macht verliehen worden, gegen Professores und Prediger, die in der Lehre für unrichtig gehalten würden, mit der Schärffe zu verfahren. (a) Vielleicht mag die GOttes-Gelehrtheit der **Hußiten** bey ein und andern Eingang gefunden haben, daß man derselben auf diese Art bey Zeiten begegnen wollen. Doch diese Fürsichtigkeit mogte nicht hindern, daß nicht auch nachher einige es gewagt, ihres Hertzens Gedancken von dem schlechten Religions-Zustand der damaligen Zeiten zu offenbaren. Unter solchen Zeugen der Wahrheit verdienet sonder Zweifel eine besondere Stelle *M. Joannes* **Kaltenmarckter**, bey der Universität zu **Wien** der Theologie und der päbstlichen Rechten Doctor ordinarius, wie auch Officialis des Bischoffs zu **Passau**. Dieser Mann wird beschrieben als ein zwar gelehrter, aber dabey hartnäckiger Mann, (*cervicis duræ*) der von An. 1483. an durch gewisse Propositiones und Conclusiones, welche er öffentlich gelehret, und die theils irrig, theils ärgerlich, theils nach der Ketzerey schmeckend genannt werden, vielen Lärm und Unruhe angerichtet. Es kam auch endlich dahin, daß er im Jahr 1490. von dem Decano der theologischen Facultät, *M. Udalrico* **Zehentner**, bey dem Päbstlichen Gesandten, *Angelo Ortono*, welcher damals zu **Wien** war, als in der Lehre verdächtig angeklaget ward. Wiewohl er sich bey dem Verhör dermassen zu verantworten wuste, daß der Gesandte mit ihm zu frieden war. Doch die theologische Facultät war hiemit so wenig friedlich, daß sie vielmehr ihren Decanum nach **Rom** sandte, und gegen den **Kaltenmarckter**, als einen in dem Catholischen Glauben irrigen Lehrer eine förmliche Klage anstellete, auch es dahin brachte, daß derselbe im Jahr 1492. vom Pabst Innocentio VIII. Befehl bekam, daselbst zu erscheinen, und seines Glaubens Rechenschafft zu geben. So bald er auch erschienen, und seine Sache in einer besondern Commission von zween Cardinälen untersuchet worden, befand

(a) *Amplissimæ Facultati Theologicæ datur potestas animadvertendi in Pseudo-Apostoles Theologiæ Professores & Concionatores.* Ita D. GEORGIUS EDERUS *in Catal. Rectorum Archi-Gymn. Vienn.* ad h. a.

fand sich, daß seine Widersacher ihn nicht ohne Ursach angeklagt, sondern er solche Lehren vorgetragen, die nach der Ketzerey geschmeckt, auch sonst irrig und ärgerlich gewesen. Und so muste der gute Mann, wo er anders ein rechtschaffener Catholick bleiben wolte, sich gefallen lassen, seine Lehren für irrig zu erkennen, und sich einer heilsamen Kirchen-Busse zu unterwerffen. Er reisete wieder zurück nach **Wien**, und, wie der Pabst in einem besondern Schreiben an die theologische Facultät befohlen hatte, so ward ihm auferlegt, daselbst einen öffentlichen Wiederruf zu thun, und zwar nach einem gewissen Formular, welches ihm die Theologi vorschreiben würden. Welchem er denn auch gehorsamlich nachgekommen. Dis sind die Umstände, die uns von dieses Mannes Irrthümern und Wiederruf aus den Acten der theologischen Facultät erzehlet werden. (b) Da man denn gewünschet hätte, daß zugleich die irrige und ketzerische Lehren, deren man ihm beschuldiget, mögten benennet worden seyn. Sonst ist bekannt, daß zu den damaligen Zeiten alle das jenige, wodurch der Hoheit und Unfehlbarkeit des Römischen Stuhls zu nahe getreten ward, unter die grössesten Ketzereyen gerechnet worden. Wer weis, ob nicht dieser Mann auch ein solcher Ketzer gewesen sey, und sich durch allzufreyen Vortrag solcher seiner Meynung den Widerspruch seiner Collegen und das hierauf erfolgte Ungewitter zugezogen habe? Doch es traten vor **Lutheri** Zeiten noch andere zu **Wien** hervor, die ihres Hertzens Gedancken ziemlich deutlich offenbareten. Im Jahr 1509. war bey dem Closter **zum H. Geist** ausser der **Stuben-Pforte** ein Commendator, Namens *Philippus Turrianus*, welcher auf öffentlicher Cantzel **wieder den Ablas** predigte, und dieses mit solchem Nachdruck, daß der unwissende und aberglaubische Hauffe dadurch sehr geärgert ward. Noch im selbigen Jahr stand bey der Kirchen zu **S. Peter** in **Wien** als Prediger ein Bernhardiner-Mönch, mit Namen *Jacobus*, welcher gleichfalls in öffentlicher Predigt die im Pabstthum so hochgeachtete Reliquien antastete, indem er sich unter andern die Worte entfallen lies: **Die Priester in der Kirchen zeigten dem Volck nicht die wahre Reliquien, sondern an statt derselben hätten sie Pferde-Knochen hingelegt, womit sie die Leute betrögen.** Wiederum ein Mönch dieses Ordens, Namens *Theobaldus*,

(b) Vid. P. SEBAST. MITTERDORFFERUM S. J. *in Conspectu Hist. Universit. Viennens. Sac. II. pag. 54. seq.* *Add.* P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 597.

welcher zu S. Lorentz predigte, sagte einsmals vor öffentlicher Gemeine: **daß ein jeder Priester in Wien sein eigen Pferd hätte, worauf er zur Höllen ritte.** Diese und dergleichen freymühtige Zeugnisse der Wahrheit kamen zwar denen Theologis bey der Universität bald zu Ohren: Aber weil es Mönche waren, die dieselben vorgetragen hatten, über welche sich ihre ordentliche Jurisdiction nicht erstreckte, so waren sie recht verlegen, wie sie denselben ankommen, und solchem Wesen, das leicht überhand nehmen könte, Inhalt thun mögten. Wenigstens funden sie nicht rahtsam, die Sache gar zu starck rege zu machen, sondern, so viel möglich, in der Stille abzuthun. Daher, wie die beyden Benedictiner über ihre Predigten zu Rede gesetzet wurden, so liessen sie sich damit begnügen, daß sie zusagten, sich ins künftige zu bessern. Den *Turrianum* aber betreffend, welcher den Ablas angegriffen hatte, so musten sie sich erst mit dem Abt zum Schotten, unter welchen der Mann stand, wegen der Jurisdiction vergleichen; und nachdem dieses geschehen, und der Mönch sich darauf für eine Commission gestellet hatte, so ward demselben zuerkannt, daß er eine gewisse Geld-Strafe erlegen, und künftige Besserung versprechen muste. (c)

II.

Was bey der Universität zu Wien wegen der Bulle Pabstes LEONIS X. gegen MART. LUTHERUM vorgefallen. Wie und warum dieselbe anfangs nicht angenommen, nachher aber auf Befehl des Käysers publiciret worden.

1520. Es ist bekannt, daß D. **Johannes Eck**, ein namhafter papistischer Theologus zu **Jngolstadt**, nachdem er im Jahr 1519. zu **Leipzig** mit *Luthero* und **Carlstadt** die berühmte Disputation gehalten, und die Gefahr, in welcher das Pabstthum in Sachsen schwebte, vor Augen gesehen, von Stund an nach Rom gereiset, und als ein glaubwürdiger Zeuge dem Pabst hievon die Nachricht überbracht habe. Welche Vorstellung denn die Wirckung hatte, daß der Pabst, nach reiflicher der Sachen Ueberlegung mit seinen Cardinälen, den Entschlus fasste, die Lehre *Lutheri* in

(c) Idem *l. c. p. 73. seq.*

in einer besondern Bulle zu verdammen. Diese Bulle kam zum ersten am 1520.
15. Junii des Jahrs 1520. in Rom zum Vorschein, und, nachdem in derselben 41. Sätze aus den Schriften *Lutheri* für theils ketzerisch, theils ärgerlich, theils verwegen erkläret, so wurden *Luthero* 60. Tage Frist zu einem Wiederruf bestimmet; wiedrigenfalls aber solte die Strafe des Bannes gegen ihn so wohl, als alle seine Anhänger gewis erfolgen. (a) Hier machte sich nun D. **Eck** eine besondere Ehre daraus, daß er diese Bulle nach **Teutschland** bringen, und als ein Apostolischer Nuntius dieselbe allenthalben publiciren solte. Doch, an statt er sich ohne Zweifel vermuhtet gehabt, daß dieselbe so gleich von jedermann mit einem blinden Gehorsam würde angenommen werden, so muste er schon dazumal erfahren, daß es sich mit dem Ansehen der Päbstischen Charteck en in Teutschland mercklich geändert. Nicht allein in **Sachsen** fand die Publication der Bulle grossen Widerstand, so gar, daß *Eccius* in **Leipzig** selbst sich nicht sicher zu seyn getrauete; (b) sondern auch an solchen Oertern, wo der Pabst annoch die Oberhand zu haben schien, thaten sich desfalls allerhand Schwürigkeiten hervor. Hievon sahe man bey der Universität zu **Wien** ein besonders Exempel. Es hatte nemlich D. **Eck** an derselben die oberwehnte Bulle von **Ingolstadt** übersandt, nebst einem am 14. Oct. datirten Schreiben, in welchem er dem Rectori und sämmtlichen Professoribus die ihm **wider seinen Willen** (wie er sagt) aufgetragene (c) Publication der Bulle kund machte, folglich ihnen im Namen des Pabstes befahl, dieselbe bey der Universität also bekannt zu machen, daß derselben in allen Stücken nachgelebet, die verdammten Lehr-Sätze *Lutheri* an niemanden geduldet, *Lutheri* Bücher, wo man derselben habhaft werden könte, öffentlich verbrannt, und ohne Genehmhaltung des Rectoris und gantzen Academischen Rahts niemanden dieselben zu lesen oder bey sich zu behalten erlaubet würde. (d) Nachdem der Universität Rector D. Johann

(a) v SLEIDANUS *Comment. lib II. p.* 46. SECKENDORFFIUS *H.L. lib. I. p.* 114. *sq.* & innumeri alii.

(b) vid SECKENDORFFIUS *l. c. p.* 116. *sq.*

(c) *Epistola* JOH. ECCII, *sedis Papisticae Nuncii, ut ipse scribit, inviti: descripta ab ipsius autographo Qua docebit, quam vera sit epistola, quam e Lipsia Wittebergam scripsit, qua se invitum ait suscepisse munus legationis adversus Lutherum. dat.* 1520. 3. *Maj. cum Glossis.* Est titulus libelli ap. cel. HARDTIUM *in Autogr. Lutheri, Tom. II. p.* 70.

(d) vid. Epistola ipsa in den **Beylagen** *Num. I. lit. A.* **Dergleichen Brief hat Eckius auch**

1520. Wentzlhauser, diese Schriften empfangen, und selbige denen vier Facultæten, um ihre Meynung hierüber zu vernehmen, zugesandt, so ward dieses alsobald als etwas anstößiges angesehen, daß eine Bulle von dergleichen Wichtigkeit auf eine so unförmliche Art von einem privato Doctore der Universität nur durch einen Boten übermacht worden. Daher drey Facultäten einmühtig dahin schlossen, daß die Execution der Bulle so lange müste suspendiret bleiben, bis eines theils D. **Eck** seine vorgegebene Apostolische Vollmacht auf gebührende und zulängliche Weise bey der Universität legitimiret, andern theils aber der Käyser, an welchem die Universität desfalls nach **Worms** schreiben wolte, diese Publication genehm gehalten und anbefohlen hätte. Doch die Theologi, nachdem sie die Sache bey sich überleget, hielten es nicht rahtsam, diesem Schlus zu unterschreiben; sondern machten im Gegentheil am 12. Nov. ohne Vorwissen der andern Facultäten unter sich ein Decret: **Daß der Apostolischen Bulle in allen Stücken Gehorsam geleistet werden, der *Rector* mit allem Ernst und ohne Verzug nach der Vorschrift *D.* Ecken und den Inhalt der Bulle *procedi*ren, und besagte Bulle dem Bischoff zu Wien *communici*ret werden müste.** Damit auch dieser Schlus zur würcklichen Execution mögte gebracht werden, so sandten sie einen ihres Mittels, D. Trapp, nebst dem Decano ihrer Facultät an den Bischoff, und liessen demselben folgende Propositiones thun: **1) Daß der Bischoff sich in dieser *Inquisitions*-Sache mit der *theologi*schen *Facult*ät vereinigen, und dieselbe mit Nachdruck auszuführen helffen mögte; 2) Daß alle Prediger in Wien vor dem Bischoff *citi*ret, und denselben die päbstliche Bulle vorgelesen würde; 3) Daß dieselbe öffentlich an allen Kirch-Thüren angeschlagen, 4) den Buchhändlern und andern, die Lutherische Bücher feil hätten, dieses ernstlich und bey harter Strafe verboten, 5) die päbstliche Bulle gedruckt, und einem jeden Prediger hievon ein *Exemplar* zugestellet, auch der *summari*sche Inhalt derselben in die teutsche Sprache übersetzt würde; und endlich 6) die Herren *Doctores* darüber berahtschlagten, wie die in der Bulle angegebene Irrthümer von ihnen mögten wiederleget werden.** Dieses einseitige Verfahren der theologischen

---

an den Magistrat zu Nürnberg geschrieben/welcher THEOPH. SINCERI Nachrichten von Alten und Raren Büchern *Tom. II. p.* 75. *sqq.* mit einverleibet ist. Add. P. CAROLI MEICHELBECKII *Hist. Frising. Tom. II. p.* 297. *sq.*

ologischen Facultæt ward von dem Rectore so wohl, als dem gantzen Consilio Academico so übel aufgenommen, daß im Nahmen der gantzen Universitæt eine förmliche Protestation verfertiget wurde, in welcher die Ursachen, um derent willen die Universitæt mit der Execution der päbstlichen Bulle an sich zu halten beschlossen, umständlich ausgeführet wurden, doch also, daß sie gegen allen Verdacht einiger Ketzerey, welchen man desfalls auf sie werffen möchte, sich aufs feyerlichste verwahrten. (e) Diese Protestation ward von dem Notario Universitatis, *Joanne Favoreno*, unterschrieben, und am 10. Dec. von Andrea Harter, Doctore juris publiciret, auch darauf an Käyser CAROLUM V. nach **Worms** übersandt. Doch die Herren Theologi wolten sich durch diese Protestation noch nicht bewegen lassen, ihren Sinn zu ändern; vielmehr, nachdem sie derselben eine ordentliche Appellation entgegen gesetzet, und sich auf ein gewisses Privilegium inquirendi in hæreticos, welches Pabst Nicolaus V. der Facultæt ertheilt, beruffen, so bestunden sie darauf, daß zur Execution mehrbesagter Bulle müste geschritten werden. Gleichwohl musten sie zuletzt ihren Religions-Eyfer ein wenig mäßigen, da nicht allein das Consilium Universitatis, sondern auch die **Oesterreichische** Regierung, besonders derselben Oberhaupt, Graf *Leonhardus* **von Zeg** (welcher nebst andern schon der Lehre *Lutheri* zugethan war) sich diesem Vornehmen mit Nachdruck wiedersetzten. Daher der theologischen Facultæt nichts weiter übrig blieb, als daß sie vor Notario und Zeugen sich erklährte: **Wie sie gegen alles und jedes, wozu sie von der Regierung gezwungen würden, und worinnen sie aus Furcht der Strafe und um Vermeydung des Aergernisses willigen müsten, hiermit feyerlich *protestirten*.** Bey welchem Zustand denn die päbstliche Bulle ein gantzes Jahr und darüber bey der Universitæt stille lag, ohne daß an deren Execution gedacht wurde. Bis endlich bey dem Schlus des folgenden Jahres 1521. die vorerwehnte Protestation der Universitæt nebst der **Oesterreichischen** Regenten desfalls an den Käyser abgelassenes Schreiben bey Hofe in Erwegung gezogen, und darauf am 30. Decemb. (f) an die Universitæt ein Käyserl. Befehl ergangen, in welchem zwar der bisherige Aufschub der Execution einiger massen bestrafet, aber doch zugleich die hierinnen gegen den Käyser bewiesene Ehrerbietigkeit gelobet, nun aber anbefohlen ward 1520.

(e) vid. Protestatio ipsa in den Beylagen *Num. I. lit. B.*

(f) Germanica editio ponit d. 25. Nov.

1520. ward, durch Verbrennung der Schriften Lutheri der päbstlichen Bulle ein Genügen zu thun. (g) Welchem Befehl des Käysers der Rector, so bald er denselben empfangen, also nachgekommen, daß er den gesammten Facultæten und Mitgliedern der Universitæt zuerst das Käyserliche Schreiben, und darauf des Pabstes Bulle durch einen Notarium mit lauter Stimme verlesen lassen; Dann aber befohlen, daß alle Lutherische Schriften innerhalb acht Tagen dem Universitæts-Notario zugestellet, zu dieser Sachen mehreren Beforderung aber der Käyserliche Befehl nebst der oftgedachten Bulle sowohl in lateinischer als teutscher Sprache gedruckt werden solten. Welches denn ohne Zweifel, wenigstens das letzte, wird geschehen seyn. Aus dieser umständlichen Nachricht, welche wir dem P. MITTERDORFFER (h) zu dancken haben, wird dasjenige, was hievon im Evang. Oest. *pag.* 15. mangelhaft und unrichtig ist angeführet worden, zu verbessern seyn.

III.

Umständlichere Nachricht von den Schicksalen PAULI SPERATI, so wohl zu Wien, als zu Iglaw in Mähren, aus denen desfalls bekant-gemachten Schriften in eine Chronologische Ordnung gebracht.

Obgleich dasjenige, was in unserer Hist. Nachricht p. 11. seqq. von PAULO SPERATO und dessen mit den Theologis zu Wien gehabten Streitigkeiten erzehlet worden, in dieser merckwürdigen Begebenheit einiges Licht giebt; so finden wir doch, nachdem uns noch einige hieher gehörige Schriften zu Handen gekommen, diese Erzehlung in unterschiedenen Umständen unzulänglich, wie auch etwas fehlerhaft zu seyn. Daher wir jetzo solchen Mangel ersetzen, und, was mit diesem Manne theils zu Wien, theils zu Iglaw, innerhalb vier Jahren vorgegangen, ordentlicher und ausführlicher berichten wollen. SPERATUS stand im Jahr 1520. an der Cathedral-Kirchen zu Saltzburg im öffentlichen Lehr-Ammt, und predigte daselbst das Evange-

(g) vid Beylagen *Num. I. lit. C.* Mandatum hoc Cæsareum Germanice legitur in LUTHERI *Opp. Germ. Tom. XVII. p.* 602. *sq.* edit. Lipf.

(h) *v. loco supra cit.* p. 101. sqq.

Evangelium mit vieler Freudigkeit. Doch weil er in seinem Vortrag ungescheut die Wahrheit sagte, auch so gar den damaligen mehr als zu bekanten Bischoff, **Matthäum Lange**, anzugreiffen kein Bedencken trug, so konte derselbige nicht eher ruhen, als bis er es dahin gebracht, daß *Speratus* vom Amnt gesetzt, und zum Land hinaus geschaffet wurde. (a) Von hier wandte er sich nach **Wien**, woselbst er allem Vermuhten nach beym Schlus dieses, oder doch mit dem Anfang des folgenden Jahres 1521. ankam, auch das gantze Jahr durch in dieser Stadt als ein Privatus lebte. (b) Hier suchte er nun die Einwohner und deren Gemühts-Beschaffenheit in Ansehung der Evangelischen Lehre kennen zu lernen; und als ein Gelehrter machte er sich insonderheit mit den Universitäts-Verwandten daselbst bekant. Er traf auch durchgehends nicht wenige an, die der Wahrheit beypflichteten, obgleich sie nicht das Hertz hatten, dieses öffentlich zu bekennen. (c) Doch auch die Wiedersacher des Evangelii lerneten ihn bald kennen; und indem sie merck- 1520.

B ten,

(a) Hievon sind Sperati eigene Worte diese: **Es ist nun schier alle Tag vier Jahr vergangen/** (er schrieb dieses am 16. Sept. 1524.) **da mich der grausam Behemoth/ und weitengig Leviathan/ der dort** (zu Saltzburg) **in seinem Nest/ wie in einem Paradies sitzt/ ferner widder dulden noch leyden mocht/ sonder versuchet/ was er west vnd kund/ bis er mich zuletzt von sich beyß. Das macht/ ich schry ihm zu laut in die Oren/ widder seinen vnrechten Mammon/ der sein einiger Gott und Nothhelffer ist. Deshalben machet ich mich auf in dem Namen GOttes/ schüttelt den Staub ab von meinen Füssen über yhn/ und weych dahin von ihm gen Wienn in Osterreych.** In der Zuschrifft der zu Wien gehaltenen und nachher zu Königsberg gedruckten Predigt/ an Herrn Albrecht, deutschen Ordens Hofmeister und Marggrafen zu Brandenburg ꝛc.

(b) Es kan seyn/ daß Speratus innerhalb dieser Zeit auch zu Würtzburg gewesen/ und/ nachdem er von dannen bald verjagt worden/ sich wiederum nach Wien gewendet habe. Doch muß gestehen/ daß von seinen Schicksalen zu Würtzburg bisher nichts besonders habe finden können.

(c) **Ich weis und kenn ihrer viel redlicher Christlicher gelehrter Männer zu Wien/ deren die hohe Schul daselbst nicht wehrt ist. Und wie viel hundert meynstu seyn Einwohner zu Wien/ die das Wort GOttes nur heimlich stehlen müssen.** Sind wiederum Sperati Worte in seiner Antwort auf der Wiener Artickel/ lit. D/2/ a. Welches auch die Theologi zu Wien selbst/ besonders von der folgenden Zeit gestehen: *Nec imus inficias, Sperate, esse hic Viennæ quam plures, qui tuam barbariem & legunt avide, & veluti ex Delphico oraculo emissam vulgo prædicent.* vid. *Retaliatio pag.* 9.

1521. ten, daß ers nicht mit ihnen hielte, so gaben sie auf sein Wesen und Umstände fleißig Achtung. Insonderheit aber muste ihnen sehr in die Augen fallen, daß, obgleich er ein Doctor Theologiæ und also geistlichen Standes, er dennoch in der Ehe lebete, und (wie er sagt) **sein ehelich Gemahl mit sich im Elend umher führete, wie die Apostel auch haben gethan.** (d) Weil sie ihm nun deswegen sonst nicht ankommen konten, so muste auf ihr Anstifften an einem bestimmten Tage ein gewisser Mönch auf den S. Peters Kirch-Hof zu **Wien** auftreten, und eine Predigt halten, in welcher **der eheliche Stand auf das** schmälichste **verlästert wurde.** (e) Dieses war *Sperato* so etwas empfindliches, daß er eine Gelegenheit wünschte, gleichfalls vor öffentlicher Gemeine die Ehre des Ehestandes zu retten und zu vertheidigen. Und so muste ihm dieselbe bald nach GOttes Schickung an die Hand gegeben werden. **Es geschach**, wie er selbst erzehlet, **daß ich hernach durch den Vizthum daselbst, und durch den Richter, zu predigen im Thum-Stifft erfordert ward, darzu auch der Bischoff selber seinen Gewalt und Willen gab. Da drang mich mein Gewissen und die Noht, daß ich des ehelichen Standes Ehr und Würdigkeit wiederholen und preisen must, das thet ich denn mit dieser Predig, und zeigt an, wie der eheliche Stand allen Menschen frey und erlaubt wär, ja, wie er auch geboten wer allen denen, so sich nicht enthalten mochten, indem sie sich nichts solten irren oder hindern lassen.** (f) Diese Predigt ward gehalten am 12. Jan. 1522. als an dem ersten Sonntage nach Epiphaniæ, und war der Text die gewöhnliche Epistel, Röm. XII. 1. seqq. Aufs kürtzeste den Inhalt dieser Predigt anzuzeigen, so blieb *Speratus* allein bey die ersten Worte: **Ich ermahne euch, lieben Brüder . . . . . daß ihr eure Leiber begebet zum Opfer, das da** rc. bestehen; von welchen er gleich anfangs sagte, daß **Paulus** in denselben seine Christen unterweise, **wie sie und wir alle uns rechter Weis und Meynung GOtt vergelübden, und nach gethanem Gelübd jemehr und mehr dasselbige heiligen sollen durch tägliche Opferung unsers Leibes in diesem Leben GOtt zu Ehren**; welches denn gleichsam seine Proposition war. Die

(d) In *Dedicatione* citata.

(e) Ibid.

(f) Ibid.

Die Abhandlung selbst bestand aus **neun** Theilen. In dem **ersten** Theil 1522.
wurden die Text-Worte überhaupt vorgenommen, und aus denselben gewiesen, wie die Christen in ihrer Bekehrung geistliche Priester geworden, die nun ihr priesterliches Ammt besonders in solchen Opfern, die ihrem Glauben ähnlich, verrichten solten; Da denn jedes Wort sehr nachdrücklich und erbaulich erklähret ward. In dem **andern** ward gezeiget, daß **Paulus** rede mit wiedergebornen Christen, die schon angefangen hätten, sich selbst GOtt zu opfern, und nur bedürfften, zur Beständigkeit in dieser Pflicht vermahnet zu werden, als zu welcher sie sich schon **durch das Gelübd in der Taufe** verbindlich gemacht hätten. Da denn zugleich **das Gelübd der Taufe**, oder was ein Christ GOtt in seiner Taufe versprochen, überaus schön beschrieben, und hieraus der Schlus gemacht ward, daß der Mensch kein grösser Gelübd thun möge, als er in der Taufe gethan, und daß in der Haltung dieses Gelübdes (wenn man nemlich den Glauben mit der That beweiset,) alle gute Wercke zusammen fliessen, folglich dieses Gelübdes vor allen andern Gelübden, die man erfunden, in den Predigten solte gedacht werden. Wobey der Einwurf, der von den Gelübden Altes Testaments zur Vertheidigung derer im Neuen Testament hergenommen wird, mit Zeigung des grossen Unterscheides zwischen beyden wiederleget ward. Hierauf kam *Speratus* seinem Zweck ein wenig näher, und zeigte im **dritten** Theil, wie die drey Dinge, die die Mönche gelobten, nemlich, die Armuht, die Keuschheit und der Gehorsam, keine Consilia Evangelica wären für den Vollkommenern, sondern lauter Gebote, die allen Christen vorgeschrieben wären, und in welchen **Christus** an sich selbst allen ein Exempel gegeben, worinnen sie ihm nachfolgen solten: Im **Vierten** aber, worinnen die rechte **Armuht** so wohl der Güter als des Geistes, der rechte **Gehorsam** gegen GOtt und der Obrigkeit, die rechte **Keuschheit** so wohl ausser den Ehestand, als in demselben bestehe, und wie diese drey Stücke in den Clöstern gar selten, wohl aber das Gegentheil befunden würde: Da er insonderheit in Betrachtung, daß die Keuschheit eine so seltzame Gabe ist, für **das sicherste** hielte, **so man die Bischöffe und Prediger aus der Gemeine erwählte, die untadelich, Ehe-Männer, wie auch der Apostel geboten hätte**, indem die Hurerey der Mönche und Pfaffen weltkündig sey. Im **fünften** Theil zeigte er, auf was Art es erlaubt seyn möge, ein Gelübde zu thun, nemlich wenn dieses geschehe, nicht, daß dasselbige für ein neu Gelübd, sondern für eine **heilsame Erinnerung und Vermahnung des rechten und ersten Tauf-Gelübdes**, oder für ein Kennzei-

1522. chen zu gutem Exempel, womit man seinen Glauben bezeugen und seinen Nächsten bessern wolte, gehalten würde. Wobey er aber zugleich wies, was dennoch zwischen dem Gelübd der Taufe und den andern Gelübden vor ein gewaltiger Unterscheid sey, indem jenes sich an keine sonderliche Wercke, Stand, Zeit oder Personen binde, sondern in allen Wercken, an allen Orten, zu allen Zeiten, gegen alle und jede Personen zum guten treibe, weil der Glaube da, und durch den Glauben der Geist GOttes; Dagegen diese etwas gebundenes und gezwungenes wären, und gleichwohl dem Gelübd der Taufe nichts geben oder nehmen, auch das Werck weder besser noch ärger machten. Darum es besser wäre, daß man sich allein des ersten Tauf-Gelübdes hielte. Hierauf nahm *Speratus* insonderheit das Gelübd der Keuschheit vor sich, und stellete im sechsten Theil vor, wie es mit der Haltung dieses Gelübdes viel mehr Ernstes und Aufmerckens gebrauche, als mit den andern, indem die Gabe der jungfräulichen Keuschheit nicht einem jeglichen, ja den wenigsten gegeben sey. Welches er aus der Rede Christi Matth. XIX. 11. 12. da er von denen auf ungleiche Art verschnittenen redet, weitläuftig erklährte. Im siebenden Theil fuhr er fort, die Thörligkeit eines solchen Gelübdes aus der Unmöglichkeit des Haltens, wie auch die grosse Seelen-Gefahr bey dem Brunst-Leiden, ohne zur Ehe zu schreiten, aus 1. Cor. VII. vorzustellen: Und, nachdem er im achten Theil diejenigen Clöster, darin man, als lang man will, nach dem Gelübd der jungfräulichen Keuschheit leben mag, für alle ander gelobet, und dabey bezeuget, daß es tausendmal besser sey, frischlich und unverzagt aus dem Closter auszuspringen, und göttlich zur Ehe zu greiffen, denn teufelisch sündigen im Closter; so redete er die Beicht-Väter in den Clöstern sehr hart an, daß sie den armen Gewissen in dem Fall nicht zu Hülffe kämen, sondern sie, ohne ihnen recht zu rahten, in ihrem Elende liessen. Dagegen aber gab er denen, die ein solches Gelübd gethan oder thun wolten, einen Unterricht, wie sie sich hiebey nach GOttes Wort zu verhalten hätten. Endlich im neunten Theil führte er noch die Ursachen der Schul-Gelehrten an, warum und in welchem Fall ein Gelübd nicht zu halten sey, und zeigte, wie dieselben insonderheit bey dem Gelübd der Keuschheit solten betrachtet und beobachtet werden, wie aber dieses am wenigsten geschehe. Worauf, nachdem zuletzt noch etwas weniges von dem übrigen Inhalt der Epistel angeführet worden, die Predigt geschlossen ward. Ein solcher Vortrag, dergleichen man bisher in der Stephans-Kirchen in Wien wohl niemals gehöret

ret hatte, muste nohtwendig bey den Zuhörern eine Bewegung verursachen, 1522.
insonderheit bey den Pfaffen, Mönchen und Closter-Leuten, die vornemlich angegriffen waren. *Speratus* hatte sich selbst schon vorgestellet, daß ein Ungewitter hierauf erfolgen würde, wiewohl er sich solches nicht anfechten lies. (g) Indessen gieng der Lärm bald an. Die Theol. Facultæt zu Wien lies von Notario und Zeugen untersuchen, was *Speratus* geprediget hatte. Der Officialis daselbst machte hierinnen mit jener eine gemeinschafftliche Sache; und der einmühtige Schlus war dieser: Daß *Sperato* von nun an alles predigen verboten, er aber bey Strafe des Bannes citiret werden solte, entweder in Person, oder per Procuratorem vor der Facultæt zu seiner Verantwortung zu erscheinen. Und zwar solte diese Citation zuerst ins geheim, wann aber dieses nichts verfangen wolte, auch öffentlich an ihn ergehen. Nun geschach zwar alles beydes; aber eines hatte so viele Wirckung als das andere. *D. Polycarpus Lyserus* meldet an einem Ort, (h) daß ihm, als er zu Wien gewesen, hinter S. Stephan von etlichen alten frommen Evangelischen Christen ein finster Losament gewiesen worden, da die Feinde *Sperati* denselben eingesteckt, sie aber, ihrem Bericht nach, ihn oft besucht, und manchen schönen Trost-Spruch zu Bestärckung ihres Glaubens von ihm empfangen hätten. Diesen Umstand habe sonst nirgends gelesen, wiewohl er sehr wahrscheinlich erzehlet wird. Dennoch, wofern *Speratus* je gefangen gesessen, so mus es nur eine kurtze Zeit gewesen seyn; indem die andern Nachrichten geben, daß er bald nach der ersten heimlichen Citation sich aus der Stadt gemacht, und in Sicherheit gesetzt habe. Nachdem dieses ruchtbar geworden, ward denen Mönchen so wohl, als andern Predigern in Wien anbefohlen, die von *Sperato* vorgetragene Lehren auf öffentlicher Cantzel zu wiederlegen; Er selbst aber ward nunmehro zu dreyen malen öffentlich citiret, und, als er nicht erschien, nach Vorschrift des Canonischen Rechts ordentlich pro Excommunicato declariret, auch dieses durch ein offenbar angeschlagenes Patent al-

(g) Es schrecket mich auch nicht ab von dieser Predig das gros Gewürm und Geschwürm der Kappen und Platten / die ich damit / wie ich weſt / erzürnen würd / sonder gedacht / es ist besser gelitten / was es immer ist / denn daß du zu der Zeit schweigen woltest / zu welcher die Wahrheit mit so gar offentlichen Trotz befrevelt ward. In *Dedicat.* &c.

(h) In der Rettung seiner zwo Pragerischen Predigten. pag. 220.

1522. ler Welt kund gethan. (i) Durch diesen Zufall geschach es, daß der Mann, der schon zu einem Prediger nach **Ofen in Ungarn** beruffen und angenommen war, auch eben hinab reisen wolte, diese Bestallung fahren lassen muste.

Bey solchen Umständen hatte sich *Speratus* vorgesetzt, seinen Rückweg durch **Böhmen** nach **Teutschland** zu nehmen. Da er aber auf der Reise in **Mähren zu Iglaw** ankam, verlangte der Abt daselbst von ihm, daß er sich in der Stadt zu einem Prediger bestellen lassen mögte; welche Bedienung er denn auch gleich annahm. (k) Dieses muß im Februario oder Martio geschehen seyn. Von hieraus nun schrieb er bald an die Theologos nach **Wien**, und verlangte von ihnen zu wissen, womit er die gegen ihm ergangene Excommunication verdienet hätte, mit dem Erbieten, **wenn sie ihm anzeigten, daß er geirret hätte, gern zu wiederruffen.** Er bekam auch gleich hierauf eine Antwort, in welcher die Theologi von ihm begehrten, **er solte ihnen allererst seine Predigt zuschicken, so wolten sie sehen, was irriges darinnen wäre, und alsdann weiter mit ihm handeln.** (l) Diese Antwort sammt seiner zu **Wien** gehaltenen Predigt sandte *Speratus* alsobald nach **Wittenberg** an *Lutherum*, um seine Meynung hievon zu vernehmen; welcher nicht säumte, ihm in einem besondern Schreiben **am Freytag nach** *Jubilate* 1522. desfalls zu antworten: **Dein Büchlein der Predig zu Wien gehalten, haben wir unter unser Gericht und Urtheil kommen lassen, und gefällt uns fast wohl; Darum uns nicht misfallen würde, so du es drucken liessest. Auch haben wir zu Wittenberg den Stoltz und Uebermuht der Wienischen Sophisten genugsam erkannt aus ihrem Schreiben, das sie dir haben zugeschickt.** (m) Indessen, so willkommen *Speratus* dem Abt zu Iglaw bey seiner Ankunft gewesen war, so sehr ward ihm nebst seinen Mönchen derselbe zuwieder, als

(i) Vid. Facult. Theol. Vienn. *Retaliatio pag.* 31. *seq* Add. P. MITTERDORFFERI *Hist. Univers. Vienn. Sec. II. p.* 114.

(k) SPERATI Schrifft an die Igler: **Wie man trotzen soll aufs Creutz** ꝛc. lit. C / 1 / a.

(l) Vid. SPERATI **Antwort auf der Wiener Artickel** von An. 1524. lit. D / 1 / a. allwo er zugleich berichtet / daß er ihnen mannigmal freundlich zugeschrieben / nun in das dritte Jahr / vor und nach seiner Gefängnis. Die Theologi zu Wien gedencken auch dieses Brief-Wechsels / in *Retaliatione.* pag. 10. 11. 19.

(m) Der gantze Brief ist zu finden nach der Dedication der zu Königsberg gedruckten Predigt SPERATI. Zu gleicher Zeit schrieb *Lutherus* hievon an *Spalatinum*: *Viennenses Theologi tragœdiam cœperunt cum Paulo Sperato, aliquando Wirtzburgensi*

als er anfieng die bisherige Blindheit und Verführung aufzudecken, und der 1522.
Gemeine das lautere Evangelium zu predigen; und das um so vielmehr, weil er in der Stadt bey dem Raht und der Gemeine mit seinem Vortrag einen solchen Eingang fand, daß sie das Wort willig und mit Freuden annahmen. Man verklagte ihn alsobald bey den Bischof zu Olmütz, (n) welcher auch nicht feyerte, bey dem König LUDOVICO in Ungarn mehr denn einen Befehl an die Iglauer auszuwircken, kraft deren ihnen zuerst bey Strafe 20. Marck Goldes, denn bey Verlierung aller ihrer Privilegien, weiter bey Ankündigung des Bannes und der Acht, ja der gäntzlichen Verheerung ihrer Stadt anbefohlen ward, daß sie *Speratum* abschaffen solten. Ob sie auch gleich aus dem Raht und der Gemeine gewisse Deputirte nach Olmütz abfertigten, und an den König sowohl, als an den Bischoff demühtig supplicirten, daß man sie nur allein ein einiges mal verhören, oder doch nur anzeigen mögte, was ihnen schuld gegeben werde, und von wem sie wären verklagt werden; ja deswegen bis ins andere Jahr in dem Land hin und her mit grossen Kosten bis in das eilfte mal reisen musten; so war doch nichts auszurichten, es blieb beständig dabey, sie solten *Speratum* von sich thun. (o) Gleichwohl mogten die Wiedersacher ihren Zweck so bald nicht erreichen, indem die Gemeine zu Iglaw ihren Prediger durchaus nicht lassen wolte, so gar, daß sie unter einander einen Bund machten, und sich verschwuren, ihn auf alle Weise zu schützen. (p) Daß also *Speratus*, ungeachtet alles Wiederspruchs, sein Ammt bis ins folgende Jahr 1523. beständip fortsetzte. Doch in diesem Jahr muste er der Gewalt weichen. Der König LUDOVICUS kam im Sommer nach Olmütz; Da denn *Sperato* nebst den Deputirten aus der Gemeine ein Tag bestimmet ward, an welchem sie vor den König erscheinen solten, damit ihre Sache verhöret würde. Allein an

---

concionatore expulso, & nunc apud Iglaw in Moravia agente. Ad me scripsit, & libellum de votis egregium obtulit. Vid. Supplem. *Epp. Lutheri* pag. 30. Edit. Hal. ubi minus recte annus 1523. adscriptus est. Sonst findet sich noch ein merckwürdiger Brief *Lutheri* an SPERATUM von diesem Jahr 1522. in der Sammlung Jo. AURIFABRI. *Tom. II. pag.* 71. *seqq.*

(n) Dieser hies *Stanislaus Turso*, und hat K. LUDOVICUS in Ungarn sich seines Rahts in wichtigen Sachen bedienet. Er starb An. 1540. v. M. PFEIFFERI *Paprozkius Enucleatus pag.* 148.

(o) v. SPERATI Schrift an die Igler: Wie man trotzen soll. rc. *lit. B, 2, a.*

(p) Ibidem. *lit, C, 1, a.*

1523. an statt des gehofften Verhörs, wozu sie sich freueten, und worauf sie gantzer 18. Tage sehnlich gewartet hatten, geschach es, daß die königliche Hof-Statt wieder aufbrach, und, so bald der König aus der Stadt war, *Speratus* gefangen genommen, seiner bey sich habenden Bücher und Schriften beraubet, in einen Thurn gelegt, anfangs mit Brod und Wasser gespeiset, nachher ein wenig besser begegnet, und in solchem Gefängnis gantzer zwölf Wochen versperret gehalten ward. Den Tag nach der Gefangennehmung machten sie, nach *Sperati* Erzehlung, **ein Freuden-Feuer, beraubten die Buch-Krämer und die frommen Bürger, wer Lutherische Bücher hätte, und verbrenneten die daselbst auf dem Marck bey dem Pranger. Ja sie verbrannten auch das Neu Testament, von Martino Luthero verdolmetschet, darum, daß allein der Nahm Wittenberg darauf geschrieben stund.** (q) Daß wegen dieser Gefangenschaft *Sperati* am Königlichen Hofe ein vieles müsse berahtschlaget seyn, ist daraus abzunehmen, daß **unterschiedene Fürsten und Herren**, und unter denselben **Marggraf Albrecht zu Brandenburg, sich so wohl mündlich als fürschriftlich,** wiewohl vergeblich, **bemühet haben, derselben fürzukommen.** (r) Indessen, da *Speratus* im Gefängnis sas, und er sich besann, daß ihm nebst allen andern Büchern auch das Concept seiner zu Wien gehaltenen Predigt weggenommen worden; er sich aber vermuhtete, **es würde noch dazu kommen, daß er sie verantworten müste;** so machte er sich darüber, und **brachte dieselbige Predigt, so gut er konte, wieder im Gedächtnis, und schrieb sie neu zum andern mal, verhoffend nicht in einer andern Gestalt oder Meynung, als er sie zu Wien gehalten hatte.** (s) Doch die Vermuhtung desselben fiel anders aus, indem es GOtt so schickte, daß König LUDOVICUS **die Augen recht aufthet, was die** Sach

(q) Ibid. *lit.* B, 2, *b.* *Spalatinus* in seinem diario ad an. 1523 schreibt hievon: *Præsul Olomicens. Ludovicum Regem Ungar. & Böem. adolescentem, antea Luthero non iniquum, eo facinoris pestilenti suo consilio induxit, ut eius jussu in Lutheri libros publico incendio in Olomucensi oppido sævitum sit, & Paulus Speratus, qui in primario Moravorum oppido Trigla bonam partem suis concionibus ad vera pietatis studium excitaverat, in carcerem trusus, quod ejusdem cum Luthero hæreseos haberetur* &c. vid. Celeb. SCHELHORNII *Amœnit. Litterar. Tom. IV. p.* 408. *seq.*

(r) *Speratus* in der *Dedication* seiner Predigt.

(s) Ibid.

Sach war, und ihn aufs allergenedichligst ledig lies. (t) Gleichwol 1523.
war bey dieser Gnade die ausdrückliche Bedingung, wie *Speratus* an seine **Igler** schreibet: **Sie haben mir verbotten, ich soll nicht predigen, euch, ihr solt mich nicht hören.** (u) Daß er also hiemit seines Amtes völlig entsetzet war. Dieses Schicksal nun, das *Sperato* in **Mähren** begegnete, schrieb er unter andern auch der Verfolgung der **Wienerischen** Theologen zu; welches aber diese nicht wolten an sich kommen lassen, als die (wie sie sagen) wichtigere Sachen zu thun hätten. (x) Doch genug, *Speratus* war einmal ausser Bedienung; er konte nicht länger in **Mähren** bleiben. Also reisete er von **Iglaw** nach **Wittenberg** zu *Lutherum*, woselbst er allem Vermuthen nach gegen den Schlus des Jahrs 1523. wird angelanget seyn.

Hier war er nun bemühet, der Kirchen GOttes mit erbaulichen Schriften zu dienen, sein Andencken bey denen Gemeinen, welchen er das Evangelium verkündiget, zu unterhalten, insonderheit aber seine Sache mit den Theologis zu **Wien** vor dem Angesicht der gantzen Kirchen auszumachen. Die erste Schrift, die von ihm zum Vorschein kam, hatte die Aufschrift: **Wie man trotzen soll aufs Creutz, widder alle Welt zu stehen bey dem Evangelio, an die Igler. Paulus Speratus nach der Gefancknis zum neuen Jahr. Gedruckt zu Wittenberg** M. D. XXIIII. 4. auf 7 Bogen. Die Absicht dieses Büchleins war, die **Igler** ihrer vorigen Liebe zum Evangelio zu erinnern, sie wegen ihrer zur Zeit der Verfolgung bezeigten Unbeständigkeit ernstlich, doch freundlich zu bestrafen, dabey sie zur Beständigkeit in demselben, auch unterm Creutz, aufzumuntern. Welches alles auf eine recht Evangelische Art sehr bündig ausgeführet wird. Wie denn auch *Speratus* sich gegen sie mehrmals erkläret, wofern sie ihn wieder zu sich beruffen würden, daß er, ungeachtet alles ihm bevorstehenden Leidens, gewis zu sie kommen wolte. Ferner übersetzte er den Lateinischen Tractat LUTHERI *de instituendis Ministris Ecclesiæ*, (y) in die teutsche Sprache unter

(t) Ibid.
(u) **Wie man trotzen soll** rc. *lit. B, 3, b.*
(x) *Taxas nos alicubi, Sperate, quod nostra opera fueris apud Moravos passus vincula. Et cur, quod tua culpa factum est, aliis ascribere non vereris? An putas tam otiosos esse nos, ut Speratica negotia Theologis Viennensibus cura sint?* vid. *Retaliatio pag.* 59.
(y) vid. LUTHERI *Opp. Tom. II. Lat. Jen. f.* 577.

1524. dem Titul: *D* Mart. Luthers Sendschreiben, wie man Kirchen-Diener wehlen und einsetzen soll 2c. und mit einer Vorrede an alle und jede fromme Christen zu Saltzburg und Würtzburg, als seine vormals gewesene Zuhörer. (z) Diese Vorrede ist datirt am Tage S. Pauli Bekehrung (den 25. Januar.) Wittenberg im 24. Jahr. Doch sein Streit mit den Theologis zu Wien lag ihm wohl am meisten im Sinn. Als er noch in Mähren war, und ungeachtet seines vielfältigen Anforderns diejenigen Puncte, so sie wieder ihn hatten, nicht von ihnen erhalten konnte; so wurden ihm von einem guten Freund aus Wien gewisse Artickel zugesandt, als solche, die von den Theologis aus seiner Predigt gezogen, und weswegen sie ihn solten verdammet haben. Diese Artickel, welche als irrige, voller Aergernis, und die da stincken nach Ketzerey, bezeichnet, und in Wien ausgestreuet waren, waren folgende: Zum ersten hat gesagt derselb Doctor Paulus von den Castraten, auf Deutsch, die Verschnittenen. 2. Er hat gesagt von den Closter-Leuten auf Deutsch, Sie verrerern die Natur oder Samen in das Kleid oder Bett-Gewand. 3. Er hat gesagt: Jch lobe die Klöster, da die Kloster-Leut, wenn sie wollen, mögen zu der Ehe greiffen. 4. Er hat gesagt, das Kloster-Gelübd thu nichts hinzu über das Gelübd der Tauf, ohn allein, daß es ihm ein Ehre ist. 5. Er hat gesagt, es müg kein Sünd bey dem Glauben beschehen. 6 Jtem Zum Hohn und zur Schmach den versperrten Klöstern hat er gesagt: Kümmer dich nichts umb deinen Gardian oder Prior, wenn die Versuchung in dich kommt; und hat noch auf Deutsch hinzugesetzt: Spring heraus aus dem Kloster. 7. Er hat gesagt und gepredigt Lutherische Meynung und Lehre, die verdammt sind. 8. Er hat gesagt von den Schulgelerten: Du heissest Schulgelerter, wärs besser, du hiessest Gottesgelerter. Ob nun gleich die Theologi zu Wien nicht gestehen wolten, daß diese Artickel von ihnen gekommen, (aa) ja gar sagten, sie hätten dieselben niemals gesehen, (bb) so war doch *Speratus* seiner Meynung nach völlig davon überzeuget, daß sie die Verfasser derselben wären, ja sie längstens aus seiner Predigt gezogen und ver-

(z) vid LUTHERI *Opp. Germ. Tom. XVIII fol.* 435. *seqq.* edit. Lips.
(aa) vid. *Retaliatio pag.* 33.
(bb) Ibid. p. 39.

verdammet hätten. (cc) Daher er dieselben vor sich nahm, einen Articel nach den andern untersuchte, und auf einen jedweden nach seiner freymühtigen Gabe gründlich, aber auch mit ziemlicher Schärffe antwortete. Weil nun **Lutherus** eben dazumal damit umgieng, die jenigen Articel, so die Theologi zu **Ingolstadt** aus *M.* Arsacii **Seehofers** Schriften gezogen und verdammet hatten, zu vertheidigen, und ihre darüber geführte Censur zu wiederlegen, so wurden sie schlüßig, daß *Sperati* Verantwortung gegen die **Wienerischen** Articel diesen beygedrucket würden. Also kam auch mit dem Anfang dieses 1524. Jahrs heraus: **Widder das blind und toll Verdamnis der siebenzehn Articel von der elenden schendlichen Universitet zu Ingolstadt ausgangen. Martinus Luther. Item der Wienner Artickel widder Paulum Speratum sampt seiner Antwort. Wittenberg** 1524. 4. auf 5 Bogen. Nun hat **Lutherus** auf die angehengte Schrift *Sperati* bey dem Schlus der seinigen eine deutliche Transition gemacht, da er sagt, daß die Universität zu **Wien** an D. **Paulo Sperato** ihre Kunst beweiset, **wie hernach folget**; Daher seine Absicht gewesen, daß diese beyde Schrifften solten ungetrennet bleiben. Indessen hat man dieselbe in allen bisherigen Herausgaben der Schriften **Lutheri**, wie der Augenschein weiset, weggelassen, und eben deswegen die Worte: **wie hernach folget**, weggestrichen. Der alte fromme Theologus zu **Strasburg**, *Ludovicus Rabus*, hat uns noch dieselbe aufbehalten in seiner **Historie der Zeugen der Wahrheit** oder **Märter-Buch**, allwo sie ein jeder lesen kan. (dd) Eine kleine Antwort auf mehrgedachte Articel hat *Speratus* nachher seiner zu **Königsberg** gedruckten Predigt angefügt, welche wir in den **Beylagen** (ee) mit einrücken wollen, da sie sonst nirgends gefunden wird. Die grössere aber war schon im Monat Martio, wo nicht eher, zu **Wittenberg** gedruckt. *Speratus* war gleich darauf bedacht, wie sie den Theologis zu **Wien** mögte zu Gesichte kommen. Er wolte auch nicht so lange warten, bis sie ihnen sonst in die Hände fiele; sondern er sandte ihnen selbst hievon ein Exemplar zu, dem er ein teutsches Gedicht von diesem Streit mit beylegte, (ff) alles beydes aber mit folgenden Lateinischen Brief vom 26. April begleitete: 1524.

 FACUL-

(cc) vid. **Antw. auf der Wiener Articel.** *lit.* **D** / 1. a.
(dd) vid. *Part. V. pag.* 129 sqq. edit. Argentor. 1557. 4.
(ee) Num. II.
(ff) **Von diesem Gedicht ist mir weiter nichts bewust.**

1524. FACULTATIS Theologicæ Professoribus, Decano & reliquis Almæ Universitatis Viennensis condemnatoribus suis in Christo amicis.

Pax Dei & Domini nostri JEsu Christi vobiscum, Amen. Amici, en cecinimus vobis hactenus, nunc vero iidem vobis lamentamur, Id est, Nihil non egimus, agimusque, ubique armatura verbi Dei, tum à dextris, tum à sinistris adgredientes, ut vos resipiscatis tandem. Amicioribus à vobis non semel spretis litteris, severiorem (uti vobis videbitur) accipite lituram hanc, atque eidem adsarcinatam barbariem. Legite, & vel adhuc (si placeat) agere pergite, quod agitis. Atqui ô utinam aliquando cum Christo redeatis in gratiam. Valete. Iglæ in Moraviis, XXVI. Aprilis, Anno XXIIII. (gg)

Paulus Speratus.

Hier giengen nun die Wienerischen Theologi bey sich zu Raht, ob sie *Sperato*, der sie in einer öffentlichen Schrift angegriffen, antworten solten oder nicht? Da sie sich aber zur Antwort entschliessen mögten, so waren sie doch ungewis, ob dieses in teutscher oder lateinischer Sprache geschehen solte? Eine teutsche Antwort herauszugeben, kam ihnen bedencklich vor wegen der Layen, als welche dadurch auf diesen Streit noch aufmercksamer werden mögten. Also funden sie am rahtsamsten, Lateinisch zu schreiben, und im Namen der gantzen Facultät so wohl den angeführten Brief *Sperati*, als dessen teutschen Tractat zu beantworten. Diese Arbeit ward einem ihres Mittels, *Joannes Camers*, Theol. D. Ordinis Minorum S. Francisci (hh) aufgetra-

(gg) Auf was Art *Speratus* dazumal nach Iglaw gekommen/ kan ich nicht wissen. Weil ihm doch nicht das Land selbst/ sondern nur allein das Predigen im Lande verboten worden/ so mag er vielleicht von Wittenberg aus eine heimliche Reise dorthin gethan/ und bey dieser Gelegenheit seine Schrift nach Wien gesandt/ hernach aber bald wieder seinen Rückweg nach Wittenberg genommen haben.

(hh) *Doctor* Joannes Camers *Italus divi Francisci Sacerdos variâ doctrinâ praditus, Musarum Antistes, & historia diligens servator, qui ex Studio Paduano (ubi cum magna laude Philosophiam est professus) ad Viennam concessit, & primus Doctoris subtilis Joannis Duns Scoti dogmata subtilissima plenis velis Viennensi Gymnasio invexit.* Ita *Jo. Eckius* in Epistola quadam ap. P. MITTERDORFFERUM *Hist. Univ. Vienn. Sec II. pag.* 91. Add. ibid. *p.* 114.

aufgetragen, welcher mit derselben, wie er selbst bezeuget, in zweyen Tagen fertig war, also, daß sie im Monat Junio unter folgender Aufschrift ans Licht trat: *Theologicæ Facultatis universalis studii Viennensis Doctorum, in Paulum, non Apostolum, sed suæ farinæ hominibus ἀνὰ τὴν πρόσθεσιν ἐπιμόνον, Speratum Retaliatio. Viennæ in ædibus Singrenianis. Anno M. D. XXIIII.* in 8. auf 4 Bogen. Gleich nach dem Titul steht der vor angeführte Brief *Sperati*, auf welchen alsobald die so genannte *Retaliatio* folget. Zuerst wird der gantze Brief Stückweis durchgegangen, also, daß kein Wort desselben unbeantwortet bleibet. (ii) Darauf kommen sie auf die teutsche Verantwortung *Sperati*, und wird anfangs die Vorrede derselben, (kk) hernach aber die Abhandlung selbst vorgenommen, (ll) und gewaltig durchgezogen. Daß der Verfasser Latein schreiben können, und einen ziemlichen Vorraht von Sprichwörtern aus heidnischen Scribenten, wie auch seine locos communes im Griff gehabt, wird ihm vielleicht ein jeder zugestehen. Aber, wer bey ihm eine Christliche und Theologische Ausführung vermuhten ist, findet sich betrogen, indem man nichts weniger, als dieses antrift. Hingegen siehet man in dieser Schrift ein rechtes Meister-Stück so wohl eines unerträglichen Hochmuhts, als einer abscheulichen Schmächsucht, da insonderheit *Speratus* der gräulichsten Laster beschuldiget wird, ob gleich die desfalls angebrachte Beweisthümer überall nichts beweisen. Mercklich ist, da sie von *Lutheri* Lehre reden, daß sie sich nicht getrauen, derselben offenbar zu wiedersprechen, sondern sie nur vor verdächtig halten. (mm) Weil diese Schrift wegen ihrer Seltenheit bisher fast gar unbekannt und unsichtbar gewesen, in unserer Historie aber billig als ein wichtiges Stück anzusehen ist, so ist dieselbe in den **Beylagen** (nn) mit angefügt. Von allen dem, was dazumal zu **Wien** vorgieng, wird 1524.

 Speratus

(ii) à *pag.* 6. ad *p.* 32.

(kk) à *pag* 23. ad 30.

(ll) *pag* 38. seqq.

(mm) *De Luterianis Articulis, quos Christianos esse dicis, nihil modo ad Theologos Viennenses. Non ambigimus tamen, doctrinam eam sine suspitione non esse penitus, qua sit à summis Principibus, doctis Christianisque Universitatibus, prudentibus Rebuspublicis tanquam in fide suspecta totiens condemnata, quave sit tot universalibus Conciliis, doctis, sanctis, catholicisque viris contraria deprehensa. Verum de hac re tractare modo nequaquam patitur institutum.* p. 56. sq.

(nn) Num. III.

1523. *Speratus* schwerlich so gleich etwas erfahren haben; sintemal er im Monat Julio von Wittenberg nach Preussen reisete, als wohin er auf *Lutheri* Recommendation von dem Marggrafen Albrecht zu Brandenburg beruffen worden. (oo) Weil er nun im September-Monat seine zu Wien gehaltene Predigt in Königsberg drucken lies, (pp) dieser *Retaliation* aber mit keinem Wort gedencket, so mus sie ihm auch dazumal noch unbekannt gewesen seyn. Aber so wird auch hiemit vermuhtlich der gantze Streit aufgehöret haben.

IV.

Erstes Edict Ferdinandi wieder den Gebrauch der Bücher Lutheri in Oesterreich. Der Ertz-Hertzog erkundigt sich nach D. Luthers Person und Wandel. Allererstes gedrucktes Zeugnis der Wahrheit eines Evangelischen Schulmeisters in Oesterreich.

Wie unter denen Mitteln, deren man sich gegen das einbrechende Licht der Evangelischen Wahrheit bedienet, fast allenthalben dieses das erste war, daß man durch öffentliche Befehle die Lesung der Bücher Lutheri bey schwerer Strafe verbot; so nahm man selbiges ebenfalls in Oesterreich bey Zeiten zur Hand. Es ist schon dessen in unserer Hist. Nachr. *pag*. 15. einige, wiewohl kurtze, Erwehnung geschehen. Weil wir aber indessen das Mandat selbsten, wie es im Jahr 1523. publiciret worden, in dem *Codice Austriaco* angetroffen, so haben wir selbiges, als das allererste dieser Gattung in Oesterreich, hier einrücken wollen.

Wir Ferdinand ꝛc. Entbieten allen und jeden, so in unsern Landen wohnen, denen dieser unser Brief oder glaubliche Abschrift davon zukombt, oder verkundt wird, unsere Gnad und

(oo) vid. Erleutertes Preussen *Tom. I. pag* 250. & 265.

(pp) Von dem hohen Gelübd der Tauff/ sampt andern. Ein Sermon zu Wienn in Osterreych geprediget. Paulus Speratus. Königsberg in Preussen. 1524. 4. auf 8 Bogen.

und alles Guts. Wiewohl unser Heil. Vater Leo Pabst der Zehend, durch seiner Heiligkeit Bullen, die Schrifften, Bücher und Lehren, so einer genannt Doctor Martin Luther, Augustiner-Ordens zu Wittenberg, in Lateinischer und Teutscher Sprach geschrieben, gepredigt, und in andermännig Weeg ausgebreit, als irrig, aufrührig, und unserm Heil. Glauben und gemeiner Christenheit wiederwärtig zu seyn erkennt, und allenthalben zu vertilgen gebotten; auch darauf unser lieber Herr und Bruder Käyser Carl verschiener Zeit auf dem Reichs-Tag zu Wormbs mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römis. Reichs wider gedachten Martin Luther, seine Schriften, Bücher und Lehren, auch derselben Anhänger und Nachfolger ernstlich Edict und offene Mandat ausgehen lassen, daß niemand solch Lutherisch und andere verworffene Lehren, die vormahlen von den Concilien und Heil. Vättern mit gemeiner Christlichen Kirchen Verwilligung abgethan und verbotten seyn, in keinen Weeg annehmen, predigen, beschirmen, noch denselben anhängen solle. So ist doch öffentlich vor Augen, und männiglich gut wissend, daß obbemelt Luthers und seiner Nachfolger Schriften, Bücher und Lehren, wider Päbstlich Declaration und Käyserliche Edict, in unsern N. Oe. Landen allenthalben umbgeführt, kaufft, verkaufft, gelesen und ausgebreit werden; Daraus dann viel Irrungen, Zwietracht, Ungehorsamb und Widerwillen in unserer Christl. Religion erweckt und entsprungen seyn; Zu besorgen, wo Wir als Herr und Lands-Fürst nicht Einsehung haben würden, daß dieselben weiter wurtzeln, und dadurch mehrer Unrath entstehen und erwachsen möchte. Damit aber niemand mit solchen Lutherischen Schrifften und Lehren verführt, noch in Irrsal gesetzt, auch männiglich bey unserm Christlichen Glauben, Einigkeit und Fried behalten werde; Demnach empfehlen Wir euch allen, und euer jeden insonderheit ernstlich 1523.

lich

1523. lich gebietend, und wollen, daß ihr hinfüran keine Schrifften, Bücher und Lehren, so von bemelten Martin Luther, oder seinen Nachfolgern bishero ausgangen seyn, oder noch künfftiglichen, wider Päbstlich und Käyserlich Verbott ausgehen möchten, nicht mehr annehmet, haltet, kauffet, verkauffet, leset, abschreibet, drucket noch drucken lasset, noch solches jemand andern zu thun gestattet: Wo ihr aber dieselben bey denen Buchdruckern, Buchführern, und Kramern in unsern N. Oe. Landen, wenig oder viel fail findet, oder sonst ankommet, mit Gewalt nehmet, daß auch all und jegliche Aufschläger, Mauthner, Zollner und andere Ambt-Leuth ihr fleißiges Aufsehen haben, und so viel möglichen ist, verhüten, daß solch Lutherische Schriften und Bücher nicht durchgelassen, sondern von ihnen genommen, und hierinn nicht anders handelt, noch ungehorsamb erscheinet, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff. Nemblichen welche über dis unser Verbott in Ungehorsamb begriffen, daß dieselbe mit Geld, oder in andere Weeg nach Gelegenheit eines jeden Person gestrafft, und solche Straff zu jederzeit unserm Gros-Cantzler und Hof-Rath unserer N. Oe. Landen zu Stund an angezeigt solle werden. Aber welcher, oder welche Haubt-Leuth, Pfleger, Vorweser, Bürgermeister, Richter, Räth und andere, denen Justitz zu halten gebührt, die Persohnen, so also freventlich und verachtlich hiewieder handlen, nicht straffen, gegen denselben wollen Wir, wie sich gebührt, handlen lassen. Das ist rc. 12. Martii 1523. (a)

Ertz-Hertzog FERDINANDUS war auch auf eine andere Art wachsam, sich und seine Länder vor dem vermeynten Lutherischen Gift zu verwahren, oder wenigstens zu erfahren, was es mit LUTHERI Leben und Wandel, wovon man ihm die heslichste Vorstellung gemacht, eigentlich vor eine Bewandnis habe. Wie nemlich *Speratus* in dem vorhergehenden von den Theologis

(a) vid. Cod. Austr. *Tom. II. pag.* 295. *seq.*

gis zu Wien als ein Gräuel aller Leichtfertigkeit war beschrieben worden; so 1523.
hatte man gleichfalls dem jungen Herrn von LUTHERO die Meynung beyzubringen getrachtet, daß er in seiner äusserlichen Auffführung mehr einem Soldaten, als einem Geistlichen ähnlich wäre, indem er wie ein Kriegsmann bewaffnet einher gienge; überdem seine Zeit mit huren, spielen und sauffen zubrächte, auch sonst am Hofe allerley ihm unanständige Bedienungen hätte. So unglaublich auch diese Erzehlung einem jeden billigen Gemühte vorkommen muste, da der Wandel LUTHERI überall als unsträflich bekannt war, so hatte man doch dem Ertz-Hertzog dieselbe so wahrscheinlich vorgetragen, daß er es nicht vor gar unmöglich hielte. Daher er sich bewegen lies, einen seiner Bedienten nach Wittenberg zu senden, welcher die Wahrheit oder Unwahrheit der Sachen erkundigen solte. Dieser kam am Ende des Jahrs 1523. zu LUTHERO, und erzehlte ihm, was die Absicht seiner Hieherkunfft gewesen, und wie sehr man ihn bey seinem Herrn angegossen hätte. Man kan leicht gedencken, wie wenig LUTHERUS dergleichen hand-greiffliche Verleumndungen müsse geachtet haben, wie er denn die Sache seinem Freund *Spalatino* ohne alle Bewegung erzehlet. (b) Daß aber FERDINANDUS, wofern ihm anders das untadeliche Leben LUTHERI bekannt worden, dennoch in seinem Has gegen ihn und seine Lehre verharret, zeigte sich mit den zunehmenden Jahren immer deutlicher. Doch GOtt zeigte auch, daß er sein Werck durch keine menschliche Anschläge lasse hintertreiben.

Im Anfang des Jahrs 1524. hatte ein armer Schulmeister das Hertz, mitten in Oesterreich mit einer gedruckten Schrifft hervor zu treten, in welcher er sich freymühtig zum Evangelio bekannte. Es war derselbe *Leonardus Eleutherobius.* (c) Von diesem Manne ist sonst nichts weiter bekannt,

D als

(b) *Ferdinandi sive legatus, sive quid aliud, apud me fuit, visurus quid hominis essem, & quid agerem. Ajebat, apud Dominum suum mihi famam esse paratam, quod armatus stipatusque procederem, scortis, aleis, tabernis vacarem, ac nescio quibus aliis honoribus in aula eadem fulgerem. Sed ego mendaciis satis sum asuetus.* Vid. LUTHERI *Epp. Tom. II. p.* 180. b.

(c) Dieser mus nicht confundiret werden mit einem andern Mann/ der Stoffel Eleutherobius hies/ und sich einige Jahre nachher als einen groben Wiedertäuffer bekannt machte/ in einer Schrifft unter diesem Titul: Vom wahrhafftigen Tauff Joannis/ Christi und der Aposteln. Wenn und wie der Kinder-Tauff angefangen und eingerissen hat. Item. Wie alle Widerreden des Wider-

1524. als daß sich sein Name findet vor einer kleinen Schrift, worinnen die Ordnung des Evangelischen Gottesdienstes in der Stadt **Elbogen** beschrieben, und welche An. 1523. gedruckt worden. (d) Woraus wenigstens so viel zu schliessen, daß die Evangelischen Bekenner sich seines Rahts und Beyhülffe in Bestellung ihres Kirchen-Wesens müssen bedienet haben. Im folgenden Jahr aber nennet er sich einen **teutschen Schulmeister zu Linz.** Daß er aber seine Jugend nicht blos in den gemeinen Wissenschafften, die man derselben beybringt, sondern auch in dem Grund der Christlichen Lehre müsse unterrichtet haben, daran lässet uns dieses nicht zweifeln, daß er eine zu **Wittenberg** gedruckte Lateinische Schrift eines Evangelischen Theologi nicht allein ins teutsche übersetzt, sondern auch dieselbe mit einer solchen Vorrede gezieret, die man fast als ein Glaubens-Bekänntnis ansehen kan. Die Schrift war folgende: **Was und welches die Sünde sey in den Heiligen Geist, davon Matth. am XII. Cap. redet, die nicht vergeben wird.** Johann Bugenhagen, Pfarrer zu Wittenberg. **Auch wie man die Psalmen lesen soll und mus,** ein Unterrichtung. **Mit der Vorrede** Leonardi Eleutherobii, **Teutschen Schulmeisters zu Linz, an alle Geistliche zu Linz, Münche und Pfaffen, auch andere Schwestern und Brüder.** 1524. in 4. In der Vorrede aber bezeuget der Autor so wohl eine besondere Freude über das Wort GOttes, das nach so langen Hunger derer Seelen ihnen nun wiederum als eine kräfftige Speise vorgetragen werde, als auch einen heiligen Eifer wieder die Verächter dieses Worts, besonders die damalige Geistliche, welche er **blinde Führer** nennet, und sie zugleich wegen der Abgötterey, die sie mit der Jungfrau **Maria** trieben, und der Hochachtung *Aristotelis* über dem Worte GOttes bestrafet. Man kan dieses mit Recht das allererste öffentliche Zeugnis der Wahrheit in **Oesterreich** nennen, weil man meines Wissens vor demselben keines dergleichen im Druck

christen wider den Tauff sollen verantwort werden. Durch Stoffel Eleutherobion geschrieben. Anno Domini MD. XXVIII. in 4.

(d) **Ordnung / wie es soll mit dem Gottesdienst / und desselben Dienern in der Pfarr-Kirchen der Stadt Elbogen gehalten werden / durch den wolgebornen Grafen und Herrn / Herrn Sebastian Schlick / Grafen zu Passaw / Herrn zu Weys-Kirchen und Elbogen rc. Mit sampt dem Ratt daselbst und irer Gemain in Christo beschlossen und aufgericht.** *Anno Domini* M. D. XXIII. *Eleutherobius, sed tanquam Theodulus invulgabat.* in 4.

Druck gesehen. Daher es auch eine Stelle in den Beylagen (c) verdienet hat.

V.

Befehl des Ertz-Hertzogs an die Universität zu Wien, ihre Meynung von der Lehre Lutheri schriftlich von sich zu stellen. Wie sie sich hiebey verhalten, und was hierauf erfolget. Förmliches Inquisitions-Gericht zu Wien gegen einige Lutheraner, besonders gegen Caspar Taubern, Bürger zu Wien, und Hans Väsel, Priestern zu Neustadt.

Auf dem im Jahr 1524. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag war unter andern beschlossen, daß die Stände am 11. Novembris besagten Jahrs zu Speyer wiederum sich versammlen und berahtschlagen wolten, wie man sich in der Religion bis auf die Zeit eines Concilii zu verhalten hätte. Zugleich war verabredet: **Daß ein jeglicher Stand in seinem Gebiet tüchtige Männer bestellen solte, welche aus den Büchern der neuen Lehre das, was könnte disputirlich gemacht werden, heraus ziehen solten, um solches bey dem folgenden Reichs-Tag den Fürsten vorzulegen.** (a) Damit nun Ertz-Hertzog FERDINANDUS auch an seinem Theil diesem Schlus ein Genügen thun mögte, so ward der bekante *D. Jo. Faber*, der sich bisher bey der Hofstatt zu Regenspurg aufgehalten, vor der Rückreise des Ertz-Hertzogs im Monaht Julio an die Universität nach Wien abgesandt; welcher, nachdem er den Rectorem nebst einigen Deputirten zu sich erfordert, denselben zuerst mündlich zu erkennen gab, wie des Ertz-Hertzogs Will und Befehl an ihnen sey, daß sie unter sich einige Doctores ausmachten, von denen die Irrthümer LUTHERI aus seinen Schriften gesammlet und schriftlich abgefasset würden; nachher aber ein besonders und noch vorhandenes Schreiben FERDINANDI an die Universität überreichte, in welchem diese Sache derselben insgemein, vornemlich aber denen unter ihnen in der Theologie wohlerfahrnen Männern (*per aliquot nostros inprimis Theologicarum rerum eximie peritos*) sehr nachdrücklich anbefohlen, und zugleich 1524.

(c) Num. IV.

(a) SLEIDANUS *Comm. l. IV. p. m.* 102.

1524. erfordert ward, so bald sie mit ihren schriftlichen Aufsatz fertig, denselben dem Ertz-Hertzog zu seinem Gebrauch bey der bevorstehenden Speyerschen Zusammenkunft zu übersenden. Der Rector Magnificus säumte auch nicht, den vier Facultäten nach einander das Ertz-Hertzogliche Schreiben zuzusenden, und über dessen Inhalt ihre Vota zu sammlen. Die *Philosophi*sche *Facult*ät meynte diese Arbeit mit recht von sich ablehnen zu können, weil vermöge des Befehls dieses eine Sache wäre, die nur die erfahrnsten Theologos angienge; überdem die Philosophi kraft des vor drey Jahren ergangenen Verbots die Schriften Lutheri und seiner Anhänger nicht gelesen hätten. Gleichwohl, wofern die Theologi einige unter ihnen zu dieser Arbeit für geschickt erkennen solten, so verbunden sich dieselben, sich hierinnen gebrauchen zu lassen. Die *Medicini*sche *Facult*ät hatte gleiche Gedancken. Es hies: Man müsse nicht in ein fremd Ammt greiffen; man müsse bey den Buchstaben des Befehls bleiben, welcher erfahrne *Theologos* in dieser Sachen erfordere; Die Medici hätten ihre Geschäffte, die sie trieben. Der *Juri*stischen *Facult*ät Meynung gieng dahin, daß aus einer jeden Facultät drey geschickte Männer erwehlet würden, welche zusammen treten, auch andere gelehrte Leute zu Hülffe nehmen, und also mit gemeinschafftlicher Berahtschlagung dieses Werck unter einander abhandlen könten. Doch, was denen andern Facultäten an Willigkeit und Geschickligkeit zu dieser Sachen schiene zu mangeln, das ersetzte die *Theologi*sche mit ihrem Voto. Nachdem sie nemlich den Eyfer FERDINANDI in Ausrottung der Lutherischen Irrthümer gelobet, so bezeugte sie, wie sie zwar hierinne längstens gern ihre hülfliche Hand geleistet hätten, wenn sie nicht durch äusserliche Hindernisse (*extrinsecis impedimentis*) davon wäre abgehalten worden; nun aber würde sie nicht ermangeln, nach allem Vermögen dem Befehl des Ertz-Hertzogs nachzukommen, und gegen die Irrthümer etwas zu entwerffen. Hiernegst bezeugte sie ihr Vertrauen zu die andern Facultäten, und vermahnte dieselben, daß auch sie vermöge ihrer Pflicht das ihrige hiezu mit beytragen mögten. Sie fand vor gut, daß aus allen Facultäten Deputirte ernennet würden, von welchen einer jeden derselben, was sie hiebey zu verfertigen hätte, zuerkannt würde. Da denn, wenn alles fertig, eine jede Facultät ihren schriftlichen Aufsatz durch ihre Deputirte dem Rectori zuzustellen hätte, von welchem in Beyseyn der vier Decanorum und zweyer Seniorum einer jeden Facultät alles in gehörige Ordnung gebracht, und, ohne daß jemand den andern in seinen Anmerckungen anstöche oder beleydigte, mit aller Einstimmung

mung und Friedfertigkeit also abgefasset würde, daß es dem Ertz-Hertzog 1524.
könte übersandt werden. Wenn es zuletzt heisst: *Quod Facultas una in ejusmodi annotationibus faciendis alteram fama, seu alia sinistra machinatione non mordeat, seu lacessat; sed quod omnia fiant animo sincero & pace communi, tum Universitatis, tum fidelium Christi*; so lässet sich hieraus nicht undeutlich schliessen, daß eine Facultät der andern in der Sache LUTHERI nicht müsse getrauet haben, und daß unter den Professoribus schon solche gewesen, die sich verdächtig gemacht. Solte man aber nicht vermuhtet haben, daß auf diese so fürsichtige und sorgfältige Vorbereitungen auch eine genaue Untersuchung der Lehre LUTHERI erfolget wäre? Und gleichwohl wies der Ausgang, daß alles dieses vergeblich gewesen. So bald der Käyser, der damals in **Hispanien** war, von dem Reichs-Schlus zu **Nürnberg** Nachricht bekam, so schrieb er an die Reichs-Stände, und bezeugte nicht allein sein höchstes Misfallen über den gemachten Schlus, sondern verboht auch ausdrücklich, daß weder zu Speyer ein Reichs-Tag gehalten, noch **durch gewisse gelehrte Männer von den Glaubens-Lehren ein Urtheil gestellet werden solte.** (b) Aber so hatte auch zugleich mit dem aufgehabenen Speyerschen Reichs-Tag die zu **Wien** beschlossene schriftliche Abfassung der **Lutherischen** Irrthümer ein Ende. (c)

Doch deswegen ruheten die Verfechter des Pabstthums nicht, auf andere Art dem so sehr in **Oesterreich** einreissenden **Lutherthum** nach Mögligkeit Inhalt zu thun. So weit war es schon gekommen, daß unter den Hof-Bedienten Ertz-Hertzogs FERDINANDI selbsten nicht wenige waren, die sich zum Evangelio bekenneten. Auf den oberwehnten Reichs-Tag zu **Nürnberg** waren derselben über dreißig gewesen, die sich der Gelegenheit bedienet, und daselbst bey den **Augustinern** das h. Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen hatten. (d) Wie nun dieses so wenig, als so viele andere Beweisthümer der überhand nehmenden Wahrheit FERDINANDO verborgen bleiben konte; also war er fest entschlossen, solchem Wesen durch äusserlicher Gewalt und gebrauchter Schärffe vorzukommen. Hiezu hatte er sich schon vorher verbindlich gemacht, indem er und der Cardinal *Campegius*, nebst einigen

(b) SLEIDANUS *l. c. p.* 106. *seq.*

(c) Hæc omnia ex Actis Universitatis enarrat MITTERDORFFERUS *l. c. p.* 119. *seqq.*

(d) Ex *Spalatini* Diario ad h. a. Celeb. SCHELHORNIUS *Amœnit. Litterar. Tom. IV. p.* 413.

1524. nigen wenigen Catholischen Bischöffen und Fürsten, nach gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg, am 10. Julii zu Regenspurg zusammen traten, und unter sich wegen Beybehaltung der Catholischen Religion in ihren Landen ein besonderes Decret machten, (e) in welchem dieses unter andern enthalten war: „Daß gewisse dazu geschickte Leute solten bestellet werden, welche alle „Oerter fleißig durchsuchten, und, wo man einige der Ketzerey schuldig be„fände, dieselbe in Verhaft nehmen liessen, damit sie nach Verdienst könten „gestraft werden. Die aber des Landes verwiesen würden, solten in dem „Gebiet derer Herren, die dieses Decret unterschrieben hätten, nirgends „weiter geduldet werden." (f) Auf diesen gemachten und publicirten Schlus, nachdem D. *Jo. Faber*, wie gedacht, schon an die Universität nach Wien voraus gesandt worden, kam der Ertz-Hertzog in Begleitung des Cardinals Legaten *Campegii* und des Wienerischen Bischoffs, *Joannis de Revellis*, in seiner Residentz an. Und so fand sich gleich eine Gelegenheit, den gefassten Entschlus ins Werck zu richten, indem gewisse Personen angegeben wurden, als solche, die sich der Lutherischen Lehre verdächtig gemacht hätten. Dieser werden von P. Mitterdorffer (g) drey nahmhaft gemacht, nemlich: **Caspar Tauber**, Bürger zu **Wien**, *Jacobus Peregrinus*, Passauischer Cooperator im Hospital, und **Johann Voysler**, ein Octernarius. (h) Wir können noch den vierten hinzusetzen, nemlich **Hans Väsel**, Priestern zu **Neustadt**. Noch einer, Namens **Johann Eckenberger**, der Regiments-Herren bestallter Prediger (*Prædicans Dominorum de Regimine in Castro Principis*) würde der fünfte gewesen seyn, wenn er nicht vor der Ankunft des Ertz-Hertzogs die Flucht genommen, und sich in Sicherheit gesetzt hätte. Indessen wurden die vorgenannten vier Männer in Verwahrung gebracht, und zugleich den

(e) De hoc Decreto vid. SLEIDANUS *Comment. lib. IV. pag. m.* 104. *seq.* SECKENDORFIUS *Hist. Luth. lib. I. pag.* 290. inpr. p. 292. seq.

(f) *Certi quidam homines ac idonei deligantur, qui studiose omnia pervestigent, & locorum præfectos in eo adiuvent: sontes custodiæ mandentur, proque merito puniantur: Ex iis, qui relegantur & in exilium ire iubentur, nullo prorsus loco perfugium habeant, quam late patent ipsorum omnium fines atque ditio.* vid. SLEIDANUS *l. c. p.* 105. add P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. II. p.* 592.

(g) *Hist. Univers. Vienn. Saec. II. p.* 124.

(h) Was dieses Wort hier heisse / mögte gern von andern lernen.

den Doctoribus der Theol. Facultät mit Ernst anbefohlen, daß sie als 1524.
Inquisitores hæreticæ pravitatis dem Bischoff zu **Wien** hülfliche Hand leisten, und über diese Gefangene ein förmliches Inquisitions-Gericht anstellen solten. Solchem Befehl gemäs versammleten sich als verordnete Commissarii in dieser Handlung bey einander nachfolgende Männer: Der Bischof *Joannes de Revellis* als Præses, **Ulrich Kaufmann** Doctor Juris, der im Namen des Bischoffs das Richter-Ammt verwaltete; Als Assessores aber D. *Joannes Faber* Ertz-Hertzogl. Raht, D. *Michael*, des Card. *Campegii* Ceremoniarius; M. **Wolffgang Kravecker**, der Theol. Facultät Decanus; Der Prior über die Carmeliten, ein Doctor Theologiæ; D. *Joannes Camers* von den *Francisc*anern; D. *Valentinus* **Kräler**, D. *Christophorus* **Külber**, D. *Joannes* **Klein** von den *August*inern; Der Decanus von der **S. Stephans** Kirchen, und D. *Petrus*, Cantzler des Bischoffs zu **Wien**, zusammen ihrer Zwölf, welche von Anfang bis zu Ende allen Handlungen beywohnten, und an fleißiger Wahrnehmung ihrer Commission nichts ermangeln liessen. Der erste, der sich vor diesem fürchterlichen Gericht stellen muste, war **Caspar Tauber**, welcher mit seinem freymühtigen Bekänntnis und unüberwindlichen Standhaftigkeit den Inquisitoribus nicht wenig zu schaffen machte. Doch, was mit diesem theuren Märtyrer bey seiner Anklage, Verantwortung, Gefängnis, angemuhteten aber fehlgeschlagenen Wiederruf, bis zu seinem blutigen Tode, welcher am 17. Sept. erfolgte, vorgegangen, ist schon in unserer **Hist. Nachr.** *pag.* 17. *sqq.* umständlich erzehlet worden. (i) Pater **Mitterdorffer** gedenckt dieser wichtigen Begebenheit nur mit wenigen, indem er nach einer kurtzen Erzehlung der dem **Tauber** schuldgegebenen Irrthümer berichtet, wie derselbe einen eydlichen Wiederruf gethan, und desfalls eine Handschrift von sich gestellet habe; aber nachher wieder in seine vorige Irrthümer verfallen, insonderheit **ketzerische Bücher bey sich behalten und andern mitgetheilet**, daher er im September-Monat verbrannt worden. (k) Welche Erzehlung aber, so wohl was den Wiederruf, als die behaltene und ausgestreuete Bücher betrift, durch die im selbigen Jahr gedruckte **wahrhaftige Geschicht** von diesem

(i) **Es ist daselbst diese Geschicht aus Versehen zu dem Jahr 1523. gebracht / da sie eigentlich zu dem folgenden gehöret.**

(k) **vid.** *loc. cit.*

1524. sem Märtyrer augenscheinlich wiederleget wird. Es hat ein gelehrter Mann den von mir übersehenen Umstand gar wohl bemercket, daß nemlich die Mönche und Pfaffen ausgesprenget, **Caspar Tauber** hätte im Schergen-Haus sich selber mit dem Brod-Messer drey Stiche gegeben, und würde er daran wohl sterben müssen; welches Gerücht aber bey angestellter genauen Nachfrage falsch befunden worden. (l) Wie dann nicht weniger die schliesliche Erinnerung des Verfassers dieser Geschichte nachdencklich ist, wenn er sagt: **Sehet an die unaussprechlich Gnad GOttes, so ihr in diesen erwürgten Christen mögt erkennen. Der nemlich, weil er reich gewest, dazu gros gehalten, schön Weib und Kind gehabt, hat das Fleisch sich von solchen Dingen nit gern reissen lassen. Aber GOttes Gnad wirckt kräftiglich, lehret verschmähen und verlassen, was das Fleisch begehret.**

Das recht gottlose und grausame Verfahren mit **Taubern** muste natürlicher Weise denen übrigen Gefangenen einen Schrecken einjagen, und ihren Glauben, da derselbe nicht recht gegründet war, wanckend machen. *Jacobus Peregrinus* und *Joannes Voysler*, da sie vor der Inquisition überzeuget worden, daß sie die **Lutherische** Lehre angenommen und vorgetragen hätten, auch dieses selbst bekañten, sahen vor Augen, daß es ihnen, wenn sie auf solchem Sinn blieben, nicht besser, als **Taubern**, ergehen würde. Also hielten sie vor rahtsamer, von der erkannten Wahrheit wieder abzutreten, dieselbige öffentlich zu wiederruffen, und mit einem Eyde die Besserung zu versprechen; worauf sie, nachdem ihnen nach der Vorschrift der Römischen Kirchen eine so genannte **heylsame Busse** auferleget war, aus ihrer Gefangenschaft befreyet wurden. (m) Gleichen Weg, sich von der leiblichen Trübsal loszumachen, erwehlte der letztgedachte Priester zu **Neustadt**, **Hans Väsel**, von dessen geführten Lehre so wohl, als der von ihm geschehenen Revocation und erfolgten Busse wir mehrere Nachricht geben können, nachdem uns das Formular der über ihn von den Inquisitoribus ausgesprochenen Sentenz, wie dasselbe dazumal zu **Wien** gedruckt worden, zu Handen gekommen ist. Dieser Mann hatte *Lutheri* Schriften gelesen, und war in der Erkenntnis der Wahrheit so weit gekommen, daß er nicht allein die gröbsten Irrthümer der

(l) vid. **Alte und auserlesene** *Theolog. Biblioth. part.* 3. *pag.* 279. *seq.*
(m) vid. P. MITTERDORFFER l. c.

der Römischen Kirchen einsahe und bestrafte, sondern auch in vielen Stücken 1524.
die Evangelische Lehre ungescheut predigte. Er bezeugte öffentlich, „daß die Bischöffe, Priester, und die sonst des geistlichen Standes, bisher das arme „ Volck gleichsam als Schweine, die einen Riug in der Nasen hätten, herum- „ geführet, auch, da sie Menschen hätten fahen sollen, Frösche gefangen hätten; „ Es habe ein Blinder den andern geführet; Die man in der Kirchen für die „ frömmsten gehalten hätte, hätten wieder die Evangelische Wahrheit gemur- „ melt und die Finsternis eingeführet; ja sie wären rechte **Herodes**, **Pilati** und „ **Caiphä**, die um der **Herodias** willen das Evangelium unterdrücken wollen. „ Und so bekannte er auch von sich selbst, daß er bisher ein Verführer des Volcks gewesen. Bey solcher Ueberzeugung verwarf er die selbst-gemachte Satzungen der Röm. Kirchen, z. e. die Casteyungen des Leibes, das Fasten, die Fürbitte und Anruffung der Heiligen, das Anbeten und Lauffen bald zu der weissen, bald der schwartzen, bald der gelben, bald der rohten **Maria**. Von dieser heiligen Jungfrau sagte er frey heraus, daß sie auch Sünde begangen hätte. Die guten Wercke der Heiligen waren ihm gleichfalls verdächtig. So sties er sich auch an den Opfern, die von dem Volck während der Messe auf den Altar gelegt wurden. Dagegen lies er sich angelegen seyn, seinen Zuhörern Busse und Glauben zu predigen. Von der Busse lehrete er, daß dieselbe im Glauben bestünde, und die Wercke nicht dazu erfordert würden. Damit man aber nicht meynete, als ob er hiemit alle gute Wercke verwürffe, so lehrete er zugleich, daß der Glaube niemals ohne Liebe sey. Uebrigens aber schrieb er den guten Werck überall kein Verdienst vor GOtt zu, sondern sagte vielmehr, daß sie zur Seligkeit nicht nöhtig wären. Hiebey redete er von dem freyen Willen des Menschen vielleicht etwas unvorsichtig, weil ihm Schuld gegeben wird, daß er denselben verleugnet habe. Wozu ihn vermuhtlich das ohne genugsame Prüfung gelesene Buch LUTHERI *de Servo Arbitrio*, welches damals erst herausgekommen, mag verleitet haben. (n) Da er auch LUTHERI Sermon von dem reichen **Mann** und armen **Lazaro** gelesen hatte, in welchem derselbe durch den **Schoos Abrahams** das

E Wort

(n) *Nonnulli existimarunt*, (Lutherum) *omne plane arbitrium liberum homini denegare. Verum cum non de actionibus externis & civilibus, sed spiritualibus loquatur, facile deprehendemus, eum nihil dixisse, quod merito reprehensionem incurrat.* Ita B. D. BUDDEUS *Instit. Theol. dogm. pag.* m. 856.

1524. Wort der Verheissung von Christo, welches dem **Abraham** geschehen, verstanden, so hatte Väsel auch diese Meynung seinen Zuhörern vorgetragen. Man kan leicht erachten, daß der Mann, da er öffentlich so predigte, den Inquisitoribus bald müsse bekant geworden, folglich auch ohne Verzug in Verhaft genommen seyn. Man siehet auch aus dem über ihn gesprochenen Urtheil, daß er öfters verhöret, und über die vorgetragene Lehre mit ihm gehandelt worden; ja daß er das jenige, was er im ersten Verhör bekannt haben soll, in dem andern wiederum geleugnet habe. Doch, da er in solchen Händen war, die an **Casp. Taubern** schon gewiesen, was er, wenn er bey der Bekänntnis der Wahrheit beständig bliebe, von ihnen zu gewarten hätte, so lies er die erkannte Wahrheit fahren, bot sich selbst zum Wiederruf und zur Busse an, und bat (wie es heist) mit vielen Seufzen, daß er wieder in den Schoos der Kirchen mögte angenommen werden. Die Inquisitores liessen sich auch erbitten, doch also, daß sie demselben vorher folgende **heylsame Busse** auferlegten. Erstlich solte er an einem gewissen Sonn- oder Fest-Tage in der **Stephans**-Kirchen nach geendigter Predigt ein in teutscher Sprache von ihnen abgefasstes Formular des Wiederrufs ohne einigen Zusatz mit vernehmlicher Stimme öffentlich vor der Gemeine ablesen; welches an einem andern Sonntage in der **Michaelis**-Kirchen zum zweyten, und zum dritten mal vor der gantzen versammleten Universität auf eben dieselbe Weise geschehen solte. Von dem Tage des gesprochenen Urtheils an solte er ferner vier gantzer Monate im Gefängnis bleiben, seine begangene Sünde beweinen und GOtt abbitten, jede Woche dreymal fasten, und jeden Tag die sieben horas canonicas, den cursum de beata virgine, die vigilias mortuorum, nebst den sieben Bus-Psalmen und der Litaney nach der Kirchen Gebrauch beten, und zugleich aus der Bibel einige Capitel lesen. Hierauf solte er in ein **Carthenser**-Closter gehen, und wie ein anderer Mönch dieses Ordens in demselben gantzer zwey Jahr mit erbaulichen Betrachtungen, Beywohnung des GOttes-Dienstes, Enthaltung vom Fleisch-Essen und Casteyung seines Leibes zubringen. Uebrigens solte er hiemit zu allen Amts-Verrichtungen eines Catholischen Priesters unwürdig und unfähig erkläret seyn, sein lebenlang ein schwartzes Trauer-Kleid tragen, und auch durch Allmosen, so viel er könte, sich von seinen Sünden losmachen. Endlich nach dieser ausgestandenen Busse solte er vermöge des obgedachten **Regenspurgischen** Decrets einiger Catholischen Fürsten und Bischöffe aus allen ihren Territoriis auf ewig relegiret seyn, auch ohne gnädige Erlaubnis Ertz-

Hertzogs FERDINANDI nimmermehr wiederkommen. Würde er aber sich wegern, diesem allen ein Genügen zu thun, oder gar in seine vorige Ketzerey zurücke fallen, so solte er hiemit ohne weiterem Verhör für einen hartnäckigen und verdammten Ketzer, der nach seinem Verdienst könne und müsse gestraft werden, declariret seyn. Diese Sententz ward am letzten Septemb. 1724. zu **Wien** durch öffentlichen Druck bekant gemacht. Und so könte man sich an der bisherigen Erzehlung von dieser Begebenheit schon begnügen. Da aber das Formular dieses ausgesprochenen Urtheils so wohl, als der Revocation so abgefasset ist, daß man nicht nur den damaligen elenden Zustand der GOttes-Gelahrtheit auf dieser berühmten Universität, sondern auch, wie recht unevangelisch man dazumal mit den vermeynten Ketzern verfahren, hieraus deutlich erkennen kan, so hat man alles beydes aus dem auf drey Bogen gedruckten Exemplar in den **Beylagen** (o) wiederholen wollen. 1524.

VI.

Von Michael Stiefeln, ersten Evangelischen Prediger in Ober-Oesterreich, dessen Beruf, Amts-Treue, Verjagung und übrigen Schicksalen, umständliche Nachricht. Wobey zween Briefe D. LUTHERI.

Ob gleich von Ao. 1518. an so wohl unter Vornehmen als Geringen in Oesterreich sich Anhänger des Evangelii befunden; so gieng doch noch manches Jahr hin, ehe man davon hörete, daß sich auch Evangelische Prediger im Lande aufhielten. Die harten Proceduren, welche nicht allein mit den Schriften LUTHERI, sondern auch mit den entdeckten Bekennern der Wahrheit vorgenommen wurden, machten die Lehrer schüchtern, daß sie sich nicht getraueten, bey so unvermeydlicher baldigen Unterdrückung öffentlich hervorzutreten. Die beyden Stände aber von Herren und der Ritterschaft, die dem Evangelio zugethan waren, ob sie gleich gerne Evangelische Prediger gehabt hätten, stelleten sich auch ohne Zweifel vor, daß dergleichen Unternehmen mit vielen Schwürigkeiten und Bewegungen würde

 verknüpfet

(o) Num. V.

1525. verknüpfet seyn. Hierüber giengen denn sieben bis acht Jahre hin, in welcher Zeit sie sich an Lesung Evangelischer Bücher begnügen, und aus denselben insgeheim, so gut sie konten, sich erbauen musten. Bis endlich im Jahr 1525. ein junger Herr von der Ritterschaft in **Ober Oesterreich**, Herr **Christoph Jörger**, von **Tolleth**, zu **Kreusbach**, (a) im Vertrauen auf GOtt sich entschlos, für sich und sein Haus einen besonderen Prediger anzunehmen. Zu solchem Ende ersuchte derselbe den sel. LUTHERUM in einem Schreiben, ihm einen solchen Mann zu senden, der ihn und sein Haus auf gut Evangelisch von dem wahren Glauben und der wahren Gottseligkeit unterrichten könte. LUTHERUS lies sich auch hiezu bald willig finden, und, weil er eben einen geschickten Mann bey der Hand hatte, so bestimmte er denselben so gleich zu diesem Ammte. Das war nemlich **Michael Stiefel**, dessen wir zwar schon in der **Hist. Nachr.** *pag.* 25. mit wenigen gedacht, jetzund aber von seinen Schicksalen, besonders in **Oesterreich**, einige mehrere Nachricht geben wollen. Es war dieser **Stiefel** anfangs ein Augustiner-Mönch gewesen in einem Closter zu **Eslingen**, einer Reichs-Stadt in **Schwaben**, und hatte bey Zeiten die Wahrheit erkant, auch schon in seinem Mönchs-Stande von An. 1520. an einige kleine Schriften zur Vertheidigung der Lutherischen Lehre ausfliegen lassen. (b) Wie er aber deswegen sein Closter verlassen, und

(a) Dieser junge Ritter war Herrn Wolffgang Jörgers/ Rittern und Landes-Hauptmanns in Oesterreich ob der Ens ältester Herr Sohn/ welcher An. 1502. gebohren/ und/ nachdem der Vater 1524. gestorben/ auf Tollet wohnte/ sich dreymal nach einander vermählete/ von Kayser MAXIMILIANO II. zu seinen Raht erwehlet/ und nicht allein nebst seinen Herren Brüdern An. 1570. in den Herren-Stand erhaben/ sondern ihm auch nebst seinen vier Söhnen und dem gantzen Hause in selbigem Jahr von höchstgedachtem Käyser proprio motu das Erb-Land-Hoffmeister-Ammt in Oesterreich ob der Ens conferiret ward/ in welcher Würde er am 19. Jan. 1578. gestorben. Vid. Freyherrn von **Hoheneck** *Genealog.* und Historische Beschreibung der löbl. Stände des Ertz-Hertzogth. Oesterr. ob der Ens/ *Tom. I. p.* 460. *seqq.*

(b) Dergleichen waren 1. Widder Doctor Murnars falsch erdicht Lied von dem Untergang Christl. Glaubens Bruder Michael Stiefels von Eslingen Vsleg vnd Christliche Gloss. Ach du armer Murnar rc. in 4. 7 Bogen. vid. *Autographa Lutheri Tom. II.* p. 70. 2. Bruder Michael Stiefel Augustiner von Eslingen von der Christformigen rechtgegründten Leer Doctoris Martin Luthers/ ain überaus schön künstlich Lied/ sampt seyner Nebens Auslegung. In Bruder Veyten Thon. in 4. 6 Bogen. Vid. SECKENDOR-

und aus Eslingen weichen muste, so begab er sich nach Wittenberg, und 1525.
ward einer von den Hausgenossen und vertrautesten Freunden *Lutheri*; (c) Welcher ihn dann, nachdem er seinen Vorschlag angenommen, an vorerwehnten Herrn Jörgern nach Tollet (d) mit folgendem Schreiben abfertigte:

Dem Gestrengen und Vesten Christopher Jörger zu Tollet und Kreußbach, meinem Günstigen besondern lieben Herrn und Freunde.

Gnad und Friede in Christo, Gestrenger und Vester Lieber Junckherr. Ich schicke euch hie Herrn Micheln Stiffeln

 zum

vius H. L. in Ind. Hist. tit. *Stifelius*. 3. Das Evangelium von dem verlornen Son Luce. *XV.* Cap. Ain Mensch hatt gehabt zwee sün rc. ausgelegt durch Michael Styffel von Eslingen. *MDXXIIII.* in 4. 8 Bogen.

(c) Was Stiefel vor ein Liebhaber der Schriften Lutheri gewesen sey/ siehet man aus einem Brief/ welchen er *ex domo Lutheri, Dominica Cantate, an.* 1524. an *Spalatinum* geschrieben/ und in Jo. Frid. Hekelii *Manipulo primo Epistolarum singularum pag.* 81 *seqq.* befindlich ist; Da unter andern seine Worte sind: *Sentio, mi Spalatine, & sensi jamdiu, quo Spiritu prodierint & prodeant libri & epistolæ Lutheri. Hinc est, ut tantopere coacervem mihi & recolligam undecunque illius scripta, tanquam thesaurum quovis pretio mundi inæstimabilem. Heic nunquam & nusquam parco (licet pauper sim) pecuniis, sed emo omnia, quæ possum. Quæ non possum emere, victo tædio, manu propria scribo, ne quidquam istiusmodi sanctissimarum reliquiarum mihi depereat aliquid. Nec mirum. Novi enim ego tempus & seculum nostrum, novi Heliam, & unde nos illius opera eripuerit misericordiarum Pater, qui & adhuc nos fovet misericorditer voce Evangelii gratiæ suæ, ut non communicemus horrendissimis blasphemiis Sacramentariorum, erepti ab impio cultu Anti Christici Regni.*

(d) Tolleth/ ein wohl-erbautes und angenehm-situirtes Schlos in Ober-Oesterreich/ in dem so genannten Haus-ruck-Viertel/ ist von einem alten abgestorbenen Geschlecht/ die Tolleter genannt/ erbauet/ nachher haben die Herren Jörger selbiges lange Jahre besessen/ bis es an. 1626. bey der grossen Reformation an einen Freyherrn Adam von Herberstorff gekommen. Von an. 1637. an gehöret dieses Schlos nebst denen hiezu incorporirten Häusern und Dorfschafften der Familie der Herren Grafen von Sprintzenstein. Vid. Freyherrn von Hoheneck *l. ante cit. Tom. II. pag.* 582. *sq.*

1525. zum Prediger, wie ihr mich gebethen habt, und bitte wiederum, wollet denselben euch lassen befohlen seyn. Es ist ein from, gelehrt, sittig und fleißiger Mensch, daß ich hoffe, er soll guten Nutzen bey euch schaffen. Ich habe desgleichen euer lieben Mutter (e) geschrieben, wie ihr begehrt habt, durch diesen Herrn Micheln. GOtt gebe euch allen seinen Segen, daß ihr seine Ehre sehen und ausbreiten möget, Amen, und grüsset mir in Christo euere liebe Mutter, samt allen euren. Hiemit GOtt befohlen. Zu Wittenberg am Sonnabend nach Exaudi MDXXV.

Martinus Luther D. (f)

Wie es nun unserm **Stiefel** bey Führung seines Lehr-Ammts zu **Tollet** ergangen, davon findet man einige Spuhren in den Briefen, die noch übrig sind von denen, welche der seel. *Lutherus* an denselben nach Oesterreich geschrieben. Man siehet nemlich überhaupt, daß derselbe sich nicht viel über zwey Jahr daselbst aufgehalten, und in solcher kurtzen Zeit schon seine Prüfungen erfahren müssen. Die meiste Last hatte er von der Bosheit des Satans und dem Has der Römisch-Gesinneten, mit welchen er allenthalben umgeben war, und die auf alle Weise trachteten ihm anzukommen. Er schrieb einsmals an *Lutherum* nachdencklich: **Ob gleich der Teufel müste geschehen lassen, daß das Wort gehöret würde, so sey doch seine Macht sehr gros, die Kraft desselben zu verhindern.** (g) In dem andern Jahr

(e) Diese war Frau *Dorothea*, gebohrne von Räming, nunmehro Wittwe; von welcher im folgenden ein mehrers.

(f) Vid. **Bekantnis des Glaubens und Lehre Martini Mosders, Jörgerischen Kirchen-Dieners am Wort des HErrn in Oesterreich. Regenspurg** 1561. in 4. Diesem Glaubens-Bekäntnis sind dreyzehn Briefe, welche *Lutherus* zu unterschiedenen Zeiten an der Jörgerischen Familie geschrieben, angehängt, welche wir in der Fortsetzung unserer Historie mit einzurücken um so viel billiger achten, weil sie nicht allein bisher in allen grossen Sammlungen der Schriften *Lutheri* übergangen sind, sondern überdem einige merckwürdige Umstände von dem Anfang des Lutherthums in Oesterreich in sich enthalten. Von diesem Büchlein besitze nur eine geschriebene Copie, welche der Herr von Uffenbach, der ebenfalls nur ein geschrieben Exemplar gehabt, mir kurtz vor seinem sel. Ende gütigst übersandt. Dieser erste Brief stehet in derselben *pag. 66 sq.*

(g) *Plane, quod sentis, quam potens sit Princeps mundi in fructu verbi impediendo, etiamsi audire permittere cogatur.* LUTHERUS *Epistolarum Tom. II. p. 309. b.*

Jahr seines dortigen Aufenthalts, nemlich 1526. hatten es seine Feinde, ohne Zweifel durch ausgewirckte Befehle, dahin gebracht, daß er für ihre Verfolgungen nicht sicher war, sondern auf eine Zeitlang seine Gemeine verlassen, und die Flucht nehmen muste. (h) Bey solchem Zustande suchte er sich durch fleißigen Brief-Wechsel, besonders mit *Luthero*, zu trösten, indem er demselben sein Anliegen klagte, und von ihm wieder aufgemuntert ward. (i) Und so unterlies er auch nicht, *Lutherum* von denen in **Oesterreich** und sonsten vorfallenden Religions-Bewegungen zu benachrichtigen. Das siehet man insonderheit aus der Bemühung, die er sich im Jahr 1527. gab, die Umstände von dem Martyr-Tod **Leonhard Kaysers** zu erfahren, und *Luthero* zu überschreiben. Niemand war hiezu geschickter, als er. Indem er zu **Tollet** lebte, so war er an einem Ort, allwo er aus dem benachbarten **Bayern** gar leicht Kundschaft einziehen konte. Doch er stand auch selbst mit diesem theuren Blut-Zeugen in einem genauen Bande der Vereinigung. So bald war derselbe nicht auf Befehl ERNESTI Bischoffs zu **Passau**, gefangen genommen, so schrieb er an **Stiefeln** einen Brief, der noch vorhanden ist, (k) in welchem er ihm nicht allein sein Schicksal hinterbrachte, sondern auch von ihm verlangte, daß er nebst seiner Gemeine in ihrem Gebeht seiner vor GOtt fleißig gedencken möchten. Nachdem man ihn vor dem geistlichen Gericht zu **Passau** verhöret, und ihm sein Glaubens-Bekänntnis abgefordert, brachte er hernach dasjenige, was man gefragt und er geantwortet, zu Papier, und verlangte insonderheit, daß selbige Schrift unserm **Stiefel** nach **Tollet** übersandt würde, um seine Meynung hierüber zu vernehmen. (l) Da auch **Käyser** in **Bayern** an einem gewissen Ort bisher einen Schulmeister (welchen er **seinen Ulrich** nennet,) auf seine Kosten unterhalten hatte, der einigen Knaben die Gründe der Evangelischen Religion beybringen muste, dieser aber bey der Gefangennehmung seines Wohlthäters die Flucht ergriffen, und sich 1526.

(h) *Audieram, te fugatum nunc rediisse ad dominam tuam. Laus Deo, si ita est, si aliter, iterum benedictus. Ad me tibi patet accessus & locus, si forte alibi manere non possis; mecum vives & feres, qua Christus dederit,* LUTHERUS *l. c. p.* 321 *b.*

(i) Vid. *l. c. pag.* 319. *b.*

(k) Latine *Vol. II. Epp. Lutheri p.* 329. Germanice *Opp. Lutheri Tom. XIX p.* 582. edit. Lipſ.

(l) LUTHERI *Opp. Germ. l. c. p.* 582. 583.

1527. sich nach **Tollet** unter dem Schutz der Fr. **Jörgerin** begeben hatte, so recommandiret er unserm **Stiefel** diesen Schulmeister auf das nachdrückligste; (m) Wie er dann auch denselben hernach in seinem Testament als einen Mit-Erben seiner nachgelassenen Güter wolte erkannt haben. (n) Woraus man gnugsam abnehmen kan, welch ein grosses Vertrauen er zu diesen seinen Freund gehabt. Doch eben die Vertraulichkeit zwischen diesen frommen Männern mag wohl Gelegenheit dazu gegeben haben, daß Stiefel bald darauf sein Ammt zu **Tollet** niederlegen müssen. In demselbigen Monaht, da *Leonhard* **Käyser** zu **Schärdingen**, etwan vier Meilen von **Tollet**, verbrannt ward, hatte Ertz-Hertzog FERDINANDUS ein sehr hartes Mandat gegen die **Lutheraner in Oesterreich** ausgehen lassen, wovon bald ein mehrers. Zu gleicher Zeit war der Bischoff zu **Passau** beschäfftiget, seine Diœces von Leuten, die man vor Ketzer hielte, zu saubern, wie dann die Untersuchung so scharff war, daß im folgenden Jahr zwölff Leute dieser Gattung öffentlich dem Feuer aufgeopfert wurden. (o) Man kan leicht gedencken, daß es **Stiefeln**, besonders wegen seiner Bekanntschafft mit **Käysern**, nicht besser würde ergangen seyn, wenn man seiner wäre habhafft geworden. Welche augenscheinliche Gefahr es wohl wird verursachet haben, daß er seines Dienstes zu **Tollet** erlassen, und mit einem guten Testimonio versehen gegen das Ende des Jahrs 1527. wiederum nach **Wittenberg** zurück gesandt worden. Mit welcher Gelassenheit und Grosmuht der sel. LUTHERUS diese Veränderung angesehen, kan man mit Vergnügen lesen aus demjenigen Schreiben, welches er hierauf an den Herrn **Jörger** abgehen lies, dieses Inhalts:

Gnad und Friede in Christo JEsu! Gestrenger, Vester, Lieber Herr und Freund. Ich habe Michel Stiffeln fürwahr mit Freuden empfangen, insonderheit, weil euer Zeugnis so gut von ihm gehet. Christus wird ob seinem Wort wohl halten, daß es euch nicht die Länge entzogen werde, sondern mit grosser Frucht wird kommen lassen. Indeß müst ihr Gedult haben, bis das Wetter überhin gehet. Ihr habt recht gethan, daß ihr Herrn Micheln habt lassen ziehen, weil sichs nicht gebührt, ihr auch nicht vermügt, ihn

(m) *loc. cit.* (n) Ibid. p. 590. a.

(o) v. P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 606.

ihn zu schützen. Denn ein jeglicher muß für sich selbst sehen und bekennen, in diesem Fall; dazu euch GOtt Gnad gebe, welche Stunde es euch noht seyn wird. Grüsset in Christo euere liebe Gemahl, (p) die euch GOtt seegne nach seinem Lob und Ehren Amen. Hiemit GOtt befohlen, Amen. Wittenberg Epiphaniæ Domini M. D. XXVII. (q) 1525.

D. Martinus Luther. (r)

Nicht lange nach seiner Zurückkunfft nach Wittenberg ward Michael Stiefel zum Prediger bestellt zu Lochau, einem Städtgen im Sächsischen Chur-Krais, (s) woselbst er im Ammte stand bis An. 1533. als in welchem Jahr der gute Mann auf die thörigte Gedancken verfiel, den Tag ja die Stunde des einbrechenden jüngsten Gerichts vorher zu verkündigen, wie er denn von dieser Einbildung dermassen eingenommen war, daß er dieselbe vor eine göttliche Offenbahrung hielte, und damit unter dem einfältigen Volck viele Bewegungen anrichtete, (t) also, daß er darüber seines Ammtes entsetzet wurde. *Lutherus* gedencket auch dieses Zufalls in einem am 24. Oct. 1533. an der verwittweten Fr. Jörgerin geschriebenen Brief, mit diesen Worten: **Er Michel hat ein kleines Anfechtlein bekommen, aber es soll ihm nicht schaden, gottlob, sondern nütze seyn. Amen.** (u) Vor dieser Anfechtung hatte Stiefel von Lochau aus mit dem Jörgerischen Hause beständig Briefe gewechselt, und von demselben auch abwesend viele Gutthaten genossen. (x) Ja nach seiner Absetzung vom Dienst bekam er von einem gewissen Vermächtnis der vorerwehnten Fr. Jörgerin an arme Studenten (wovon hernach) ebenfalls sein Antheil. (y) Und wie derselbe

F An.

(p) War Frau *Barbara*, gebohrne Freyin von Harrach / welche An. 1526. mit Herrn Jörgern vermählt / und An. 1563 gestorben ist vid. von Hoheneck *l. supra cit. p* 460.

(q) Das ist 1528. nach der alten Art / das Jahr zu rechnen.

(r) vid. Mosseders Glaubens-Bekäntnis *pag. m.* 67. *seq.*

(s) vid. LUTHERI *Epistol. Vol. a* Buddeo *edit. p.* 59. 60. 66. 80. 232.

(t) vid. *Petri Welleri* ad *Jo. Brismannum* epistola, nuper in *Actis Boruss. Tom. II. p.* 686. ex MS. edita, ubi hæc omnia prolixe recensentur.

(u) v. Mosseder *l. c. p.* 83. conf. LUTHERI *Colloq. Lat. à* Rebenstockio *edita P. I. p.* 50. & Unsch. Nachr. 701. *p.* 337. *seq.*

(x) vid. Mosseder l. c. p. 74. 79.

(y) Ibid. pag. 87.

1525. An. 1535. wiederum ins Predig-Ammt gekommen, so schrieb Lutherus davon also nach Tollet: **Er Michel Stiffel hat wieder eine Pfarre, stehet nun besser, denn zuvor.** (z) Daß also dieser Mann nicht allein einen guten Nahmen, sondern auch ein erbauliches Andencken bey den Evangelischen in Oesterreich mus hinterlassen haben. Daß übrigens derselbe nachher sich nach Preussen gewendet, und daselbst zu **Habestrohm**, einem Dorff bey Königsberg, Prediger gewesen, (aa) darauf wiederum nach Sachsen gekehret, und zu *Jena* viel Jahre als Professor Mathematum gestanden, auch daselbst An. 1567. im hohen Alter gestorben, erinnere nur beyläuffig. Endlich müssen wir noch hiebey des bekannten Jesuiten, *P. Georg* Scherers gedencken. Indem derselbe den zweyten Theil seiner gesammleten Schriften, welche zu München im Jahr 1614. in Folio heraus gekommen, denen Ständen in Oesterreich ob der Ens dediciret, so will er in der Zuschrift die jenige unter ihnen, die damals noch Evangelisch waren, von der Falschheit ihrer Religion unter andern auch aus dem Caracter ihres ersten Lutherischen Evangelisten überführen. **Man bedencke, sagt er, wer doch der erst Predicant gewesen sey, der in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ens des Luthers Lehre eingeführt und gepredigt? War er nicht ein öffentlicher Schwermer und Phantast? Hiesse er nicht Michael Stieffel? Verkündigt er nicht den jüngsten Tag aufs lengst verloffen 1533. Jahr? benennet er nicht das Monat, die Wochen, den Tag und die Stunde, wann GOtt zu Gericht kommen werde? . . Dieser war dieses Landes erster neu Evangelischer Apostel. Soll nun dieser Schiffer mehr gelten, weder so viel treffenliche Lehrer, die über 800. Jahr in dieser Gegend und Landschaft das H. Evangelium auf Catholische Weise gepredigt ꝛc.** (bb) Dieses Argument

(z) Ibid. *p.* 89 In *Actis Boruss. l. c.* Stifelius dicitur fuisse Pastor in pago *Holzdorff* prope *Wittebergam*.

(aa) vid. Erleutertes Preussen *Tom. III. p.* 858. **Auch hier lies er ein Andencken von sich nach durch eine kleine Schrift / unter dem Titul: Die Coß Christoph Rudolffs mit schönen Exempeln der Coß durch Michel Stifel gebessert und sehr gemehrt. Königsberg 1553. 4. Vielleicht mag auch albier folgendes gedruckt seyn: Ein sehr wunderbarliche Wortrechnung sampt einer mercklichen Erklerung etlicher Zalen Danielis und der Offenbarung S. Johannis.** Anno 1553. 4.

(bb) in citata Dedicatione.

gument gefällt dem Pater so wohl, daß er dasselbe in dem Tractat: Ob der Pabst zu Rom der Antichrist sey? noch einmal anführet, (cc) und, damit man ja nicht an der Wahrheit seiner Erzehlung zweifeln möge, so beruft er sich an beyden Stellen auf die Briefe, die *Lutherus* wegen dieses Stiefeln an die Jörgerische Familie geschrieben. (dd) Wenn nun P. Scherers Beweis, daß Stiefel ein Schwermer gewesen, etwas hätte gelten sollen, so hätte er müssen darthun, daß der Mann zu der Zeit, da er in Oesterreich gewesen, das ist, von An. 1525. bis 1527. schwermerische Lehren vorgetragen und die Leute verführet hätte. Wenn er aber eine Sache hieher ziehet, die sich erst sechs oder acht Jahr hernach, und zwar weit von Oesterreich zugetragen, man auch nicht die geringste Spuhr davon findet, daß Stiefel in Oesterreich von dergleichen Dingen ein Wort geredet, so wird er gewislich damit niemanden unter den Evangelischen Ständen überredet haben, daß Stiefel sich in Oesterreich als einen Schwermer bewiesen, vielmehr wird ein jeder unpartheyischer aus der Schwäche des Beweises den Schlus gemacht haben, daß Stiefel daselbst in Führung seines Ammtes kein Schwermer, sondern nach dem Zeugnis *Lutheri* ein from, gelehrt, sittig und fleißiger Mensch gewesen, der bey den Oesterreichern guten Nutzen geschaft. 1525.

VII.

Fernere Bemühungen, besonders zu Wien, gegen das Lutherthum. General-Mandat wieder alle Ketzereyen, vornemlich die Evangelische, in allen Oesterreichischen Erb-Landen publiciret. Der Theologischen Facultät zu Wien Verhalten bey einem gewissen Befehl. Intimation einer anzustellenden Visitation und Inquisition. Beschwerung des Bischoffes zu Passau über der Kränckung seiner geistlichen

F 2

(cc) Fol. 18.

(dd) D Georg Eder in seiner Warnungs-Schrift an den vierten Stand in Oesterreich unter und ob der Ens / welche An. 1580 zu Ingolstadt gedruckt ist / hält ebenfalls den Evangelischen dieses Vergehen des ersten Apostels des neuen Evangelii in Oesterreich vor; *lit. A, 3, 4.*

lichen Rechte in Oesterreich, und darauf ergangener Königl. Befehl.

1526. Bey dem Jahr 1526. findet man nichts sonderliches, das zur Unterdrückung der Evangelischen Wahrheit in Oesterreich vorgegangen. Daß man aber gleichwohl auf die Erhaltung des Pabstthums sehr wachsam gewesen, erhellet daraus, daß die Theol. Facultät zu Wien wiederum gegen zween Leute, die sich einiger massen verdächtig gemacht, eine Inquisition angestellet. Einer derselben war ein Leyen-Bruder aus einem gewissen Orden, Nahmens Adam Sporer, der andere aber ein Magister und Priester mit Nahmen *Joannes Rosinus.* Dieser *Rosinus* war angegeben, als wenn er in der St. Stephans-Kirchen gewisse irrige Sätze solte geprediget haben. Er wuste sich aber dermassen zu verantworten, daß er nicht allein von allen Beschuldigungen frey gesprochen, sondern auch nachher bey FERDINANDO der Königlichen Kinder Præceptor, und zuletzt gar Præpositus zu S. Stephan ward. Wie es dem ersteren, nemlich Sporern, ergangen, findet man nicht aufgezeichnet. (a) So fand auch der Ertz-Hertzog in diesem Jahr für gut, an den Stadt-Magistrat zu Wien einen besondern Befehl ergehen zu lassen, des Inhalts, daß derselbe auch seiner seits davor Sorge trüge, damit von den Predigern in der Stadt nichts mögte vorgetragen werden, das den alten Christlichen Verordnungen zuwieder wäre. Welchen Befehl der Magistrat so gleich der Universität zusandte, mit Bitte, daß dieselbe ihm hierinnen hülfliche Hand leisten mögte; Die Universität aber verwies diese gantze Sache an die Theologische Facultät. (b) Doch in folgenden beyden Jahren zeigte man einen weit mehrern Ernst.

1527. Ertz-Hertzog FERDINANDUS hatte im Jahr 1527. volle Hände zu thun mit Erlangung der beyden Crohnen von Böhmen und Ungarn. Im Anfang des Jahrs hatte er sich zu Prag zum König in Böhmen, und gegen das Ende desselben zu Stuhl-Weissenburg zum König in Ungarn kröhnen lassen. Da ihm nun die Behauptung der Ungarischen Crohne nicht wenig Mühe kostete, er auch darüber in einen gefährlichen Krieg verwickelt ward, so hätte man vermuhten sollen, daß daher der Religions-Eyfer bey ihm

(a) Vid. MITTERDORFFERUS l. c. p. 129. de *Rosino* ibid. pag. 167. Add. P. FRANC. HOELLERI *Hist. Cancell. & Præposit. Viennens. pag.* 94. (b) Ibid.

ihm etwas würde nachgelassen haben. Doch man erfuhr vielmehr das Gegentheil, indem er sich weder den Krieg noch sonst etwas hindern lies, die Festhaltung der Catholischen Religion, so viel möglich, zu befordern. Denn, da ihm hinterbracht wurde, wie alle bisherige Versuchungen und Anstalten, dem einreissenden Uebel vorzukommen; vergeblich gewesen, indem sich die Lutherische Lehre in den Oesterreichischen Landen immer mehr ausbreitete, auch so gar die Wiedertäufferische Rotte ins Land gekommen, die schon manche an sich gezogen; so fasste er den Entschlus, die schon vordem ausgegangene Befehle zu erneuren und zu schärffen, ob vielleicht dadurch die Unterthanen wiederum auf den Weg des R. Catholischen Glaubens mögten gebracht werden. Zu welchem Ende dann am 20. Aug. dieses 1527. Jahrs in allen Oesterreichischen Erb-Landen ein General-Mandat ausging, (c) in welchem anfangs des wieder LUTHERUM ergangenen Wormischen Edicts, welches gleichfalls in Oesterreich publiciret worden, gedacht, und dabey geklaget wird, daß dessen ungeachtet **die fremde Lehren an etlichen und vielen Orten nicht allein nicht abgestellet, sondern in stetige Mehrung und Aufnehmung gewachsen;** überdem gar Wiedertäuffer und Sacramentirer sich im Lande hervor gethan. Darauf, nachdem die in geist- und weltlichen Rechten den Ketzern zuerkannte Strafen wiederholet, dieselbe nicht nur denen etwanigen groben Ketzern im Lande ohnfehlbar angekündiget, sondern auch denen, so in diesen oder jenen besondern Puncten von der Römischen Kirchen würden abgewichen seyn, die besondere Strafen, die sie zu gewarten hätten, stückweis vorgesaget worden, alle und jede, hohe und niedrige, die entweder Königliche Bediente oder sonst Oesterreichische Unterthanen wären, für Schaden gewarnet, und zur Beybehaltung der Catholischen Religion aufs nachdrücklichste angemahnet werden. Was insonderheit die beyden Stände von Herren und der Ritterschaft betrift, die, wie es heist, **Gericht oder Obrigkeit zu verwalten haben,** so wird denen unter ihnen, die gegen dieses Mandat handeln würden, nur so 1527.

(c) *Mitto ad vos libellum, sive mavultis Edictum Regium, quod merito ab omnibus non solum legi, verum etiam observari debeat. Siquidem quid aliud, quaeso, quam Christo tantoque Principe dignas instructiones, sana consilia, ordinem denique & amussim, à qua totius religionis cardo quidam praecipuus pendet, complecti videtur.* Sind Worte Jo. FABRI in einem Schreiben an *Jo. Cochlaeum* und *Frid. Nauseam* d. 10. Mart. 1528. Vid. *Epistolarum Miscell. ad* Nauseam *lib. III. pag.* 62.

1527. so viel angedeutet, daß der König sich gegen denselben die Strafe vorbehalten, und zu jeder Zeit derselben Verbrechung und Uebertretung in seiner Kammer bestimmen und erfordern würde. Dieses General-Mandat ist zwar in der Sammlung der Teutschen Schriften *Lutheri* mit befindlich: (d) Weil es aber nicht nur an sich selbst wichtig, sondern zugleich in die Schicksale des Lutherthums in Steyermarck, Kärndten und Crain mit einschlägt, so haben wir es gantz in den Beylagen (e) wiederholet, und zwar, wie dasselbe in dem *Codice Austriaco* (f) gefunden wird, als woraus ein. u ander Wort in der Edition beym *Luthero* verbessert werden mus. Wie aber der König durch seine Befehle und Drohungen den Lauf des Evangelii in seinen Landen zu hindern suchte; so wolte er nun auch, daß die Theologi zu Wien das ihrige zu solchem nöhtigen Werck beyträgen solten. Weswegen der damalige königliche Kirchen-Raht *D. Joannes Faber* an sie gesandt, und nunmehro zum andern mal im Namen des Königes von ihnen gefordert ward: Daß sie alle und jede Articuln, die eine Ketzerey in sich enthielten und ihnen bekannt wären, in ein Register bringen, und der Königl. Majestät schriftlich überreichen solten. Hierauf aber gaben sie eine Antwort, die man von ihnen nicht solte vermuhtet haben. Zuerst entschuldigten sie sich mit der Kürtze der Zeit, die ihnen zu solcher Arbeit vorgeschrieben worden. Dann gestunden sie vor *D. Fabern* offenhertzig, daß, weil dergleichen Ketzerische Bücher von andern häuffig weggekauft, sie auch dieselbe nicht bey der Hand hätten, ihnen viele von diesen Articuln nicht bekannt wären. Also war kein anderer Raht übrig, als daß sie sich in einem Hause versammleten, und hierüber mündlich unterredeten; aus welcher Unterredung dann ein Aufsatz verfertiget, und dem Könige præsentiret ward. (g) Welches gewislich denen damaligen Theologis zu Wien wenig Ehre gab. Man hätte gedencken sollen, nachdem im Jahr 1524. eben dergleichen Verzeichnis der Lutherischen Lehr-Sätze von ihnen gefordert worden, (h) sie würden sich innerhalb der Zeit beflissen haben, dieselbe aus den Schriften *Lutheri* und seiner Anhänger sorgfältig zu sammlen, und sich in den Stand zu setzen, dieselbe, wo sie konten, zu wiederlegen. Und nun müssen sie selbst in diesem Stück

(d) vid. *Opp Tom. XIX p* 594. *seqq. edit. Lips.*
(e) *Num VI*
(f) *Tom. I. p.* 641. *seqq.*
(g) P. MITTERDORFFERUS *l. c. p.* 134. *seq.*
(h) Vid. supra *pag.* 27 *seqq.*

Stück ihre Nachläßigkeit und Unwissenheit bekennen. Daß also ihre vornehmste Arbeit gegen die vermeynte Ketzer wohl darinnen wird bestanden seyn, daß sie sich auf das Spionniren gelegt, und diejenigen, die bey ihnen als verdächtig angegeben worden, vor ihr geistliches Gericht gezogen. In diesem Jahr waren sie auch so glücklich, einen zu ertappen. Dieser war ein Priester und Prediger zu **Perchtolstorff**, (i) Namens Magister *Georgius* **Oeder**, welcher vieler Irrthümer beschuldiget ward, von welchen er bey angestellter Untersuchung einige gestand, andere aber leugnete. Weiter aber wird von ihm nichts berichtet, als daß mit dem Probst zu **Wien** darüber berahtschlaget worden, was diesem Manne für eine Strafe anzuthun, und wie er wiederum auf den rechten Weg mögte gebracht werden. (k) Doch das war noch kein zulängliches Mittel, die Wahrheit zu unterdrücken, vielweniger dieselbe aus **Oesterreich** zu verbannen. Und so ward auch gleichfalls bald befunden, daß durch oberwehntes General-Mandat der vorgesetzte Zweck eben so wenig konte erreichet werden, indem alles Befehlens und Drohens ungeachtet die jenige, die einmal die Wahrheit geschmecket, auf ihren Sinn beharreten, und die vermeynte Ketzereyen mehr und mehr zunahmen. 1527.

Also verfiel man im folgenden 1528. Jahr darauf, daß von gewissen dazu benannten Männern in allen **Oesterreichischen** Landen eine durchgängige Visitation und Inquisition angestellet, und nachgefraget würde, wie den bisherigen Mandaten nachgelebet worden, was sich hie oder da vor Mängel fünden, und wie denselben könte abgeholffen werden. Zur Ausführung eines solchen Vornehmens gab dieses eine bequeme Gelegenheit, daß der König gewisse politische Rähte bestimmet hatte, nemlich Herrn **Christophorum**, Bischoff zu **Laybach**, Herrn **Christoph von Zinzendorff** und Herrn **Wolffgang Marseber**, die als königliche Commissarii gantz **Oesterreich**, **Steyermarck**, **Kärndten** und **Crain** durchreisen, und den Unterthanen so wohl den Huldigungs-Eyd abnehmen, als auch von denselben die ausgeschriebene Steuer zum Türcken-Krieg empfangen solten. Diesen solten nun auch gewisse geistliche Commissarii zugeordnet werden, welche den Zustand 1528.

(i) Wird insgemein **Peterstorff** genannt / ist ein feiner Marckt / 2 Meilen von **Wien** gelegen. v. P. Fuhrmanns Alt- u. Neu-Oesterreich *Part. I. p.* 265.

(k) MITTERDORFFER *l. c. p.* 135. add. P. FRANCISCI HÖLLERI *Hist. Cancellar. & Praeposit. Vienn. pag.* 93.

1528. stand des Religions-Wesens in diesen Landen zu untersuchen hätten. Und so ward wiederum *D. Faber* an die Theologische Facultät zu Wien gesandt, mit Befehl daß dieselbe gewisse erfahrne Theologos aussuchte, die zu solchem wichtigen Werck mit Nutzen könten gebraucht werden. (l) Ob nun gleich nicht gemeldet wird, was vor Theologi von der Facultät hiezu ernennet worden; so ist doch kein Zweifel, daß es müsse geschehen seyn, da die Visitation würcklich vor sich gegangen. Diese anzustellende Visitation nun ward am 24. Martii gemeldten Jahrs durch ein offenes Patent überall bekannt gemacht, mit Befehl an alle und jede, den Visitatoribus in ihrer Handlung keine Verhinderungen im Wege zu legen, sondern ihnen vielmehr zur Ausführung eines so nützlichen Wercks allen möglichen Beystand und Handhabung zu beweisen. (m) Mitlerweile, da die Visitation vor sich gieng, bekamen die Theologi bey der Universität durch *D. Fabern* vom Könige Befehl, eine zwiefache Arbeit zu thun. Einmal solten sie **aus der Heil. Schrift die jenigen Sprüche und Stellen sammlen, durch welche die Lutherische Lehre könte wiederlegt werden.** Dann solten sie unter sich gewisse gelehrte Männer ausmachen, **von denen die teutsche Uebersetzung des Neuen Testaments, die** *Lutherus* **neulich herausgegeben und voller Irrthümer wäre, nach den bewehrten und älteren Exemplarien** *castigi*ret **würde; jedoch, daß diese** *Castigation* **unter seiner** (D. *Fabers*) *Direction* **geschehe.** Welchem königlichen Befehl denn in allen Stücken gehorsamlich nachzukommen, die Facultät versprochen. (n) Ob es auch würcklich geschehen sey, solte man fast zweifeln, indem, so viel mir bewust, weder in einem noch anderm Stück etwas von ihrer Arbeit zum Vorschein gekommen. Was aber hieran mangeln mögte, das ersetzten sie durch ihren Fleis in der Inquisition gegen verdächtige Personen. Auch in diesem Jahr muste ein Magister artium, Namens *Leopoldus Bernhard*, welcher Bursæ Rosæ Provisor war, vor sie erscheinen, als welcher überzeuget ward, daß er 40. Articuln behauptet, die dem Catholischen Glauben zuwieder wären. Doch was dieses insonderheit vor Articuln gewesen, und was diesem Magister für eine Strafe zuerkannt worden,

(l) v. MITTERDORFFERUS *l. c. p.* 135. *sqq.*

(m) Ipsum Mandatum ex Codice Austr. *Tom. I. p.* 645. *seq.* repetitum vide in den Beylagen *Num. VII.*

(n) P. MITTERDORFFERUS l. c. p. 136.

worden, davon schweigen wiederum die Acta still. (o) So feyerte man 1528.
auch, währender Visitation, bey Hofe nicht, seinen Eifer gegen die Lutherische Lehre zu offenbaren. Am 20. Julii ward abermals wegen Ausrottung der Ketzer ein Mandat publiciret, in welchem dieselben **Land gerichts-mässig, und nicht nur gemein: sondern hoch**-malefizisch zu **bestrafen anbefohlen wird.** (p) Vier Tage darauf, nemlich am 24. Jul. kam ein neues Patent zum Vorschein, **die Verbietung** sectischer **Bücher** betreffend, **in welchem** insonderheit wegen **der Buchdrucker** der Befehl ergieng, **daß in Oesterreichischen** Landen **nirgends und an keinem Ort, dann allein in jedes Landes** Haupt-Stadt **Buchdruckereyen angerichtet, auch weder geistliche noch** weltliche Sachen auf **jemand, wer er auch** sey, **Begehren solten gedruckt werden, es hätten es denn zuvor der N. Oe. Landen Statthalter und Regenten, oder des Landes Haupt-Mann, worinnen der Buchdrucker wohnet, angezeigt und darüber Verwilligung erlangt; Alles bey Vermeydung** schwerer **Straf und Ungnad.** Wobey zugleich denen, **die verbottene** sectische **Bücher drucken oder dieselben feil haben würden,** angedeutet ward, **daß, so bald sie in Oesterreichischen Erb-Landen betreten würden, sie als Haupt-Verführer und Vergiffter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestrafft, ihre verbottene Waaren aber verbrennt werden solten.** (q) Daß also keine Mühe gesparet worden, die Evangelische Lehre, so viel möglich, zu unterdrücken. Indessen werden die Catholischen Eiferer sich wohl von der vorerwehnten Visitation und Inquisition den allerbesten Nutzen vermuhtet haben. Allein auch hier musten sie erfahren, wie das vermeynte Uebel dermassen überhand genommen, daß es so bald, als sie vielleicht gedacht, nicht würde zu heben seyn. Insonderheit, was **Oesterreich unter und ob der Ens** betrift, fand sich so wohl bey den nachgesetzten Obrigkeiten oder Ammt-Leuten im Lande, als auch bey den zweyen Ständen von Herren und Ritterschaft, daß die Evangelische Religion vor der R. Catholischen die Oberhand hätte. Dieses zeigte sich offenbar, wie ERNESTUS, Bischoff zu **Passau**, als Ordinarius in **Oesterreich**, durch seinen Officialen und andere Bediente nach Befinden der Sachen seine

(o) Idem *ibid.*
(p) Cod. Austr. *Tom. I. p.* 646.
(q) Ibid. *Tom. I. p.* 235.

1528 geistliche Jurisdiction daselbst ausüben, und sich hiezu des weltlichen Arms der Unter-Obrigkeiten bedienen wolte, indem sich dieselben wegerten, ihm in Unterdrückung der Evangelischen Wahrheit hülfliche Hand zu leisten. Bey dem Herren- und Ritter-Stand aber, und in denen ihnen gehörigen Parochien war der Zustand noch schlimmer. Denn da hatte man angefangen, sich von dem päbstischen Joch gar loszureissen, indem die Patroni der Kirchen bey Besetzung der verledigten Pfarren den Bischoff nicht mehr für ihre geistliche Obrigkeit erkennen, oder ihre neue Prediger demselben zum Examen oder sonsten darstellen wolten, sondern ihnen selbst Prediger, wie sie es gut befunden, wehleten; auch die Kirchen-Einkünfte nach ihrem jetzigen Erkenntnis und Gewissen den Papisten entzogen, und zum Evangelischen GOttes-Dienst anwendeten; überdem dem Bischoff nicht mehr geständig waren, daß er ihre Unterthanen vor sein vermeyntes geistliches Gericht zu ziehen, und nach den päbstischen Rechten in Kirchlichen-Sachen mit ihnen zu verfahren solte befugt seyn, sondern ihm vielmehr hierinnen den Gehorsam offenbar aufkündigten. Weil nun hieraus am Tage lag, wie wenig denen bisher publicirten Befehlen nachgelebet worden, überdem die geistliche Gewalt und Einkünfte des Bischoffs hierunter nicht wenig litten, so war es kein Wunder, daß derselbe dem König FERDINANDO diesen Zustand eröfnete, und dessen Landesfürstliche Macht und Gewalt, besonders gegen die vom Herren- und Ritter-Stand, anflehete. Dieses hatte denn auch eine solche Wirckung, daß am 17. Novemb. dieses Jahrs ein abermaliges Decret publiciret ward, in welchem anfangs die mannigfaltigen Uebertretungen der päbstischen Gesetze, in Ansehung der Besetzung der Prediger-Stellen, der Kirchen-Güter und der geistlichen Jurisdiction beschrieben, nachher aber allen und jeden, Hohen und Niedern Standes anbefohlen ward, bey angedroheter schweren Strafe und Ungnade, was in dem Fall bisher versehen, zu verbessern, und sich hinführo denen Kirchen-Gesetzen gemäs zu verhalten. (r) Daß aber auch durch dieses Decret nur wenig ausgerichtet worden, da das Lutherthum sich dessen ungeachtet allenthalben im Lande immer fester gesetzt, hat der Augenschein nachher gewiesen.

VIII.

(r) Decretum ipsum ex *Cod. Austr. Tom. II pag.* 125. *seq.* vide in den Beylagen *Num. VIII.* Latine versum exstat apud P. HANSIZIUM *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 606, *seq.*

VIII.

Kurtze Digression von den Wiedertäufferischen Motibus in Oesterreich, besonders von Balth. Hubmeyers Aufenthalt zu Nicolspurg, Verbrennung zu Wien, und endlicher Zerstreuung seines Anhangs.

JN dem am 20. Aug. an. 1527. ausgegangenen General-Mandat 1528.
Königs FERDINANDI wird unter andern darüber geklagt, daß sich in Oesterreich an vielen Orten auch insonderheit Wiedertäufer und Sacramentirer hervorgethan hätten, durch deren Verführung die bisherige Lehre von den H. Sacramenten in Zweifel gezogen, ja gar verleugnet werden wolte. Nun gehet zwar dieses diejenige, so sich in Oesterreich zu der Evangelischen Lehre bekannten, eigentlich nicht an, als welche sich einfältig an GOttes Wort hielten, und in diesem Stück des Christlichen Glaubens richtig waren. Daher wir auch das jenige, was mit diesen ketzerischen Menschen vorgegangen, in unserer Erzehlung mit Stillschweigen übergehen könten. Indessen da uns von denselben einige Umstände vorgekommen, die vielleicht nicht sonderlich bekannt, und gleichwohl zu wissen nicht undienlich wären, so wollen wir in dieser kleinen Ausschweiffung dieselbe kürtzlich mittheilen. Was die Sacramentirer betrift, so weis man von denselben bisher noch wenig speciales. So viel ist gewis, daß sie sich in Oesterreich auch bald mit ihrer Lehre vom Abendmahl geäussert haben. D. Luther schrieb an. 1528. an *Wenceslaum* Linck nach Nürnberg, wie er von Michael Stiefeln vernommen hätte, daß in ihrer Stadt zween Männer angekommen, die aus Wels in Oesterreich vertrieben, und zwar vor den Augen sich stelleten Catholische Christen zu seyn, aber in der That arge Sacramentirer wären, für welche er sich in acht nehmen, und auf ihr Thun und Lassen fleißig mercken mögte. (a) Dieses werden Stiefeln ohne Zweifel seine Oesterreichische Freun-

(a) Michael Stifel *mihi refert, duos ex* Austria de Welsen *prope* Linz *expulsos ad vos confugisse, qui in faciem Catholici, sed in dorsum virulenti Sacramentarii sint. Rogavit itaque te admonerem, ut, si adhuc apud vos essent, ab ipsis caveatis, eosque observetis diligenter.* vid LUTHERI *Epp Tom. II. pag.* 369. b.

1528. de berichtet haben. Ob diese beyde Männer in **Wels** Prediger gewesen, wird nicht gemeldet, wiewohl es zu vermuhten ist. Und so wird sich auch an andern Orten gezeiget haben, wie man nicht allein der **Papistischen** Lehre vom Heiligen Abendmahl wiedersprochen, sondern an statt derselben den Irrthum *Zwinglii* von diesem Sacrament habe einführen wollen. Von den **Wiedertäuffern** aber, und ihren Bewegungen in **Oesterreich** hat man einige mehrere Nachricht. Einer der vornehmsten, wo nicht der allererste Urheber besagter Secte in diesen Gegenden ist unstreitig D. **Balthasar Hubmeyer** von **Friedberg** gewesen. Was dieser Mann, nachdem er sich An. 1524. von **Thomas Müntzer** verführen lassen, mit seiner Lehre von der Wiedertauffe so wohl zu **Waldshut**, als insonderheit zu **Zürch** und anderswo in der Schweitz vor Unruhe angerichtet, kan beym SCULTETO (b) und OTTIO (c) nachgelesen werden. Nur bemercken wir dieses, daß er im Jahr 1526. am 6. Aprilis zu **Zürch**, allwo er bisher gefangen gesessen, seinen Irrthum zwar wiederruffen und versprochen, keine Gemeinschaft mehr mit den **Wiedertäuffern** zu haben; aber, nachdem er seines Arrestes erlassen, und ausser dem **Zürcher** Gebiet nach **Costnitz** gekommen, über Gewalt und Unrecht geklagt, und nach wie vor bey seiner Lehre geblieben. Weil er sich nun bey solchem Sinn und Verhalten in der **Schweitz** länger zu bleiben nicht getrauete, so nahm er noch in selbigem Jahr seinen Weg nach **Mähren**, insonderheit nach **Nicolspurg**, einem Ritter=Sitz Herrn **Leonhard von Lichtenstein**, woselbst er schon im Junio oder Julio mus angelanget seyn. Ob diese Stadt, wie man erzehlen will, dazumal die Zuflucht aller Ketzer gewesen sey, (d) lässet man in seinem Wehrt oder Unwehrt beruhen. So viel siehet man, daß dieser **Hubmeyer** daselbst ohne Wiederstand, ja gantz willig aufgenommen worden. Und so meynte er nun einen Ort gefunden zu haben, allwo er ohne Hindernis seine Lehre ausbreiten, und ihm einen Anhang machen könte. Denn daß dieses sein Vorsatz gewesen sey, zeigte er damit, daß er eine eigene Druckerey nebst einem Drucker, **Simprecht Sorg genannt Froschauer**, mit sich brachte, da er vorher anderswo, wie seine

(b) *Annal. Evangel. Dec. I. pag.* 258. *sqq.*
(c) *Annal. Anabapt. pag* 22. *sqq.* Add. *p.* 39.
(d) *Oppidum hoc eo tempore Schismaticorum, at omnium hæreticorum Asylum erat.* P. MITTERDORFFER *Hist. Univ. Vienn. Sec. II. pag.* 137.

seine Worte lauten, durch den Satan allenthalben in den Truckereyen verhindert worden. Es wehrete auch nicht lang, so kam schon eine Schrift zum Vorschein. Es hatte nemlich Hubmeyer im vorigen Jahr zum allerersten seine Wiedertäufferische Lehre in einigen gedruckten Bogen unter folgenden Titel bekannt gemacht: **Von den Christlichen Tauf der Gläubigen, durch Balthasarn Hubmör von Fridberg: yez zu Waldshut ausgangen. Die Warheit ist untödtlich.** M.D.XXV. in 4. auf 9 Bogen. Diesem hatte Zwinglius eine Antwort entgegen gesetzt mit dieser Aufschrift: **Ueber** *Doctor* **Balthasars Touff-Büchlin, waarhaffte, gründte Antwurt durch Huldrychen Zuinglin. Getruckt zu Zürich durch Christophorum Froschover.** im jar MDXXV. in 4. auf 6 Bogen. Hierauf hatte nun zwar Hubmeyer schon zu Waldshut eine Gegen-Antwort verfertiget, konte sie aber nirgends zum Druck bringen. Daher kam sie nun allererst ans Licht unter dem Titel: **Ein Gesprech Balthasar Hübmörs von Fridberg, Doctors, auf Mayster Vlrichs Zwinglens zu Zürch Taufbüchlen, von dem Kindertauf. Die Warheit ist vntödtlich. Erd, Erd, Erd, höre das Wort des HErrens. Hiere. 22. Cap. Nicolspurg** 1526. in 4. auf 9. Bogen. Diese Schrift ist den **Wolgebornen vnd Christenlichen Herrn, Herrn Leonharten, vnd Herrn Hansen von Liechtenstainn, auf Nicolspurg** 2c. **Vettern,** (e) dedicirt; und, wie in derselben alle Gründe, die Zwinglius zur Behauptung der Kinder-Taufe vorgebracht, sollen wiederleget seyn, also heisst es hievon in der Dedic. recht vermessen: **Es ist in sechs Jaren kein Artickel auf die Ban gebracht, der da heller, haytterer vnnd offenlicher allendhalb in der schrift seye bezeuget, als der Wassertauf. Daß man je für die** 1528.

 Glau-

(e) Das berühmte Geschlecht der Herren von Lichtenstein war dazumal in zwo Linien getheilet / deren eine die Nicolspurgische / die andere die Veldspergerische genannt ward. Das Haupt der ersten Linie war Herr Leonhard / dessen Enckel Christoph an. 1585. zu Brinn in Mähren ohne Kinder starb. Herr Hans aber / dessen hier gedacht wird / war ein Vater Brudern Sohn gemeldten Hn. Leonhards / dessen Geschlecht ebenfalls durch frühzeitiges Absterben eines Enckels *Friderici* aufhörete. Also ist die Veldspergerische Linie die jenige / welche dieses hochberühmte und in den Fürsten-Stand erhabene Hauß bis auf den heutigen Tag fortgepflantzet hat. Umständlich handelt hievon Freyherr von **Hoheneck** in der Hist. Beschr. der Herren Stände des Ertz-Hertzogth. Oesterr. ob der Enns *Tom. I. p. 612. sqq.*

1528. Glaubigen, vnd nit für die Wiegenkhindlen brauchen soll. Er war auch entschlossen, noch folgende vier Büchlein, die er schon fertig hatte, heraus zugeben: **Das erst, Ein Catechismus oder Leertafel; was der Mensch zuuoran wissen solle, ee vnnd er getauft wirt im Wasser. Item, Ein Ordnung Christenlicher Kirchen. Item, Was der Christenlich Wassertauf sey. Item, auch ein Antwurt auf das spotlich Gesprech etlicher Predicanten zu Basel gehalten:** Wie er dann dieses in gedachter Dedication selbst erzehlet. Doch, da er sich vielleicht eines andern wird bedacht haben, so folgte auf dem ersten Büchlein ein anderes, mit der Aufschrift: **Der Vralten vnd gar neuen Leerern Vrtail, daß man die jungen Kindlen nit tauffen sölle, bis sy im Glauben vnderricht sint. D. Balth. Hubmör von Friedberg. Es müssent spaltung vnder euch sein, auf daß die, so bewert sind, offenbar under euch werdent. 1 Cor. 11. Cap. Nicolspurg** 1526. in 4. 3 und einen halben Bogen. Ist **Herrn Martino, etwan Bischoff zu Nicopol, yez aber Christenlichen Bropst zu Rhüniz** (f) dedicirt, und zu **Nicolspurg in Herrn Oschwalden Zimmer am 21. Tag Julii**, Anno &c. im 26 datirt. Unter denen neuen Lehrern (da sich **Hubmeyer** auf seiner Anhänger, **Hofmeisters, Hezers** und **Cellarii** eigenhändige Briefe lächerlich berufft) werden auch aus einer Sermon, die D. LUTHERUS im Jahr 1520. von der Messe gehalten, seine Worte: **Daß Tauff und Nachtmal ohne vorhergehende Busse nichts seyn**, in dem Sinn angeführet, als wenn er mit dem Manne gleicher Meynung gewesen wäre. Worauf aber LUTHERUS in einem **Brief an zwey Pfarrherren von der Taufe** im Jahr 1528. (g) geantwortet. Der dritte Tractat, so in diesem Jahr an-

(f) Dieser Mann hatte eine Frau genommen / wie aus dem Beschlus der Zuschrift erhellet; Daher er sein Bischoffs-Ammt verlassen müssen; aber an statt dessen zu einem Evangelischen Prediger in Mähren bestellet worden.

(g) vid. LUTHERI *Opp. Germ. Tom. XIX. pag.* 674. edit. Lips. Add. SECKENDORFII *H. L. lib. II pag* 116. Dieser Brief scheinet an zween Oesterreichische Prediger geschrieben zu seyn / welche D. *Luthero* bald nach der Verbrennung D. Hubmeyers zu Wien dessen Wiedertäufferische Schrift zugesandt / und eine Belehrung von ihm begehret. Dieses vermuhte insonderheit daher / weil *Lutherus* gleich im Anfang seines Briefes darüber klagt / daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet / verbrennet und gräulich umbringet. **Man solt ja (fähret er fort) einen jeglichen lassen gläuben / was er wolte. Gläubet er unrecht / so hat**

ans Licht tratt, handelte vom H. Abendmal unter folgenden Titul: **Ein ainfeltige Underricht, auf die Wort: Das ist der Leib mein in dem Nachtmal Christi. D. Balth. Huebmör, von Fridberg. Nicolspurg. 1526. Die Warheit ist vntödtlich.** in 4. auf 4. Bogen. Dieser Unterricht ist wiederum Herrn **Leonharden von Lichtenstein** zugeschrieben, da sich denn der Verfasser recht sinnreich weisen will, indem er in der gantzen Dedication mit den Worten: **Leonhard von Lichtenstein auf Nicolspurg** sein Spiel hat, und ein jegliches derselben auf eine geistliche Art deutet, überall aber diesen Herren wegen seiner Liebe zur Wahrheit lobet, und zur Beständigkeit und Gedult in allen bevorstehenden Trübsalen aufmuntert. Er rühmet auch die Prediger des Orts, **Joannem Spitalmeyer** und **Oswaldum Glaytt**, daß sie so **manlich und trostlich das Licht Evangelischer Klarheit anzaigen, vnd auf den Kertzenstock stecken, dergleichen er noch an keinem Ortt wüste, noch gesehen auf Erden.** Bey dem Wort **Nicolspurg** hat er den Einfall, daß **Nicolspurg** oder *Nicopolis* von den Cosmographen auch **Emaus** geheissen werde. Wie nun Christus nach seiner Auferstehung den Jüngern auf den Weg gen **Emaus** erschienen, und von ihnen gebeten worden, bey sie zu bleiben, weil es Abend worden; Also sey auch Christus **nach der freydenreichen Vrsteend seines lebendigen Worts**, neulicher **Jahren vnder dem aller Christenlichen Fürsten vnd Herrn, Herrn Fridrichen Hertzogen zu Sachsen** 2c. **durch D. Martinum Luther anfencklich beschehen, darnach gen Emaus d. i. Nicolspurg gewalfartet, durch seine Diener da zu bleiben erbetten, wann es fahe an Nacht werden, vnd kummen die letzten Tage, vnd sey also in der Brechung des Brodts gnediglich von ihnen erkennt worden.** 2c. Durch diese und vielleicht noch mehrere dergleichen Schriften, die innerhalb Jahres frist daselbst mögen gedruckt seyn, machte der Mann ein solches Aufsehen, daß er von dem einfältigen Volck für einen neuen Apostel gehalten wurde. Es geschach von allen umliegenden Oertern her ein gewaltiger Zulauff von Menschen, die seiner Lehre zugethan 1528.

---

er genug Strafen an dem ewigen Feur in der Höllen. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern? so fern sie allein im Glauben irren/ und nicht auch daneben aufrührisch/ oder sonst der Obrigkeit wiederstreben. Mit der Schrift und GOttes Wort solt man ihnen wehren/ und wiederstehen; mit Feuer wird man wenig ausrichten.

1528. zugethan waren; und wird erzehlet, daß dieselben ihnen von den Freyherren und Edelleuten in Mähren um ein grosses Geld Wohnungen angekaufft, um sich daselbst häuslich nieder zulassen. (h) Ja, wie einige derselben nachher selbst ausgesagt haben, so sollen allein um Nicolspurg herum bey die 12000. dieser so genannten Brüder gewohnet haben. (i) Da konte es nicht fehlen, es muste dieser Krebs bis in Oesterreich hinein um sich fressen, da bekanntlich die Stadt Nicolspurg gerade an den Grentzen dieses Ertz-Hertzogthums liegt; wie denn ein gelehrter Mann, der dazumal in Wien gelebt, erzehlet, daß ein grosses Theil Oesterreichs durch diese gifftige Lehre angesteckt worden. (k) Und so war bis hieher dem Hubmeyer sein Anschlag ziemlich gelungen. Doch es war nur eine kurtze Freude, indem dieselbe nicht viel über ein Jahr kan gewehret haben. Eben das Jahr 1526, da die Wiedertäuffer anfiengen sich auszubreiten, muste vor ihnen fatal seyn, indem König LUDOVICUS in Ungarn, als bisheriger Herr von Mähren, in der Schlacht mit den Türcken bey Mohatz unglücklich ums Leben kam; Dieses Marggraffthum aber, als ein Anhang von Böhmen, im folgenden Jahr dem Könige FERDINANDO unterwürffig ward. Hubmeyer war wegen seiner Schwermereyen schon zu Wien mehr denn zu bekannt. D. *Joannes Faber*, des Königs Raht und Beicht-Vater, hatte ihn in einer öffentlichen Schrifft wiederlegt; worauf er in einer gedruckten Antwort unterschiedenes soll wiederruffen haben, aber doch in vielen Stücken auf seinem Sinn geblieben seyn. (l) Also ward der unglückselige Mann im Jahr 1527. nebst seinem Weibe auf Befehl K. FERDINANDI von dem Hn. von Lichtenstein ausgeliefert, mit Ketten und Banden belegt, und von Nicolspurg nach Wien ins Gefängnis gebracht. Nachdem er hieselbst einige Wochen gesessen, und man durch Vermahnungen

(h) vid. ERN. MATTH. PLARRE *Specim-Hist. Anabapt. pag.* 26.

(i) vid. SECKENDORFII *H. L. lib III. p.* 116.

(k) *Suâ pestiferâ doctrinâ totam ferè Moraviam, ac magnam Austria partem infecit.* vid. P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 137.

(l) Jo. FABRI *Fidei Catholica defensio excusa Lipsia* 1528. *adversus Balthasarem Pacimontanum, Anabaptistarum pessimum hujus seculi Antesignanum; qui etsi à Fabro Episcopo convictus, palinodiam de multis ita cecinit, ut etiam librum adversus priora sua dogmata ediderit; in aliquibus tamen pertinax hasit.* Sunt verba ANT. POSSEVINI *Apparat. Sacr. Tom. I. p.* 873.

gen und Vorstellungen sich vergeblich bemühet, ihn zur Erkenntnis seines Irrthums und zum Wiederruf zu bewegen; befahl der König, daß er nach dem Schlos **Greiffenstein**, (m) etwa vier Meilen von **Wien**, in Verwahrung solte gebracht werden, ob er vielleicht mit der Zeit seinen Sinn ändern, und die Zuredungen derer Gelehrten, welche öffters zu ihn hinaus gesandt wurden, zu seiner Besserung annehmen mögte. Da aber auch dieses nichts verfangen wolte, obgleich er daselbst eine lange Zeit gefangen gesessen, brachte man ihn endlich nach **Wien** zurück, und setzte ihn in dem Schergen-Haus: allwo er hernachmals examinirt, ja gar gefoltert (*per torturam examinatur*) und, indem er bey seiner Meynung beständig verharrete, am 10. Mart. 1528. als ein Hæresiarcha zum Feuer verdammet ward. Bey seiner Ausführung zum Gericht munterte er sich selbst mit Trost-Sprüchen aus der Bibel zur Gedult und Beständigkeit auf. Bey dem Scheiterhauffen kniete er auf einen Klotz nieder, hub seine Augen gen Himmel und behtete: **O min gnädiger GOtte, verlihe mir Gedult in miner grossen Marter, o min Vatter, ich sag dir Danck, daß du mich hütt wilt nemmen aus disen Jammerthall, mit Freuden begehre ich zu sterben, und zu dir kummen, o Lamp, o Lamp, das do hinnimbt die Sünd der Welt. O min GOtt! in dine Händ befile ich minen Geist.** Hierauf wandte er sich zu dem zuschauenden Volck mit diesen Worten: **O libe Brueder, ob ich etwo oinen beleidiget hett mit Worten oder Wercken, er wolle mir durch minen barmhertzigen GOtt verzigen; ich verzige auch allen den, die ye wider mich haben gethan.** Als ihm seine Kleider ausgezogen wurden, sagte er: **Dir min HErr, sin deine Kleder auch abgezogen worden. Ich will gern dargeben mine Kleder, und min Libe, auch alles, allin behütt min Geist, und mine Sel, di befilch ich dir.** Lateinisch redete er nicht mehr als diese Worte: *O Domine, in manus tuas commendo Spiritum meum.* Man band ihm hierauf Hände und Füsse, und satzte ihn auf den Scheiterhauffen. Als der Scharffrichter seinen langen Bart, den er bisher getragen, mit Salpeter und Pulver anfül- 1528.

H lete,

(m) **Greifenstein**, vor jetzo ein Dorff und ur-altes Schloß auf einen Felsen nechst an der Donau gegen Stockerau über gelegen, woselbst zu der Römer Zeiten die Stadt Comagena oder Asturis gestanden. P. FUHRMANN Alt und Neues Oesterreich, *Part. I. p.* 283.

1528. lete, sagte er zu ihm: **O salz mich wohl, o salz mich nur wohl.** Zum Volck aber: **O libe Brueder, bittet GOtt minen gnedigen Vatter, daß er mir Gedult verleihe in min Liden, ich will sterben in einen Christlichen Glouben.** Wie er das Feur aufgehen sahe, schrye er mit heller Stimme: **O min Himmlischer Vatter, o min gnediger GOtt;** Und als die Flamme seinen Bart und Haar ergriffen hatte, rief er zuletzt: **O JEsus! JEsus!** und ward also durch den Rauch und Dampf erstickt. M. *Stephanus Sprugel*, Facultatis Artium Decanus bey der Universität zu **Wien**, der alles selbst mit angesehen und dieses erzehlet, meldet zugleich, daß **Hubmeyer** unterm Gebeht mehr frölich als traurig ausgesehen, auch durch seine Andacht vielen Zuschauern die Thränen ausgepresset habe. Am folgenden 13. Martii kam die Reihe an sein Eheweib. Dieselbe blieb nicht allein, ungeachtet aller Vermahnungen, fest auf ihre **Wiedertäufferische** Meynung, sondern, als ihr Mann von ihr Abschied nahm, baht und beschwur sie ihn, daß er ja bis in den Tod beständig bleiben mögte, welches er ihr auch unerschrocken zusagte. Weswegen sie, nachdem man ihr einen Stein am Hals gebunden, von der grossen Brücken über der **Donau** ins Wasser herab gestürtzt und also ersäuffet wurde. Endlich am 24. Mart. musten sich noch zweene, die es mit **Hubmeyern** gehalten, verbrennen lassen, deren einer ein Schuster, der andere ein Bauer war; welche, nachdem sie auf den Scheiterhauffen gesetzt worden, mit lauter Stimme zu singen anfingen: **Komm, Heiliger Geist, HErre GOtt** rc. (n)

Waren nun die **Wiedertäuffer** durch das im vorigen Jahr publicirte General-Mandat wieder alle Ketzer in Bewegung gebracht, so muste diese harte Execution an ihrem Haupt und Vorgänger sie noch vielmehr in Schrecken setzen. Sie waren nunmehro weder in **Mähren** noch in **Oesterreich** mehr sicher. Der **Herr von Lichtenstein**, der sie bisher in seinem Gebiet gerne geduldet hatte, war selbst mit unter denen, die sie vertrieben. (o) Daher sie sich, so gut sie konten, aus dem Lande machten, damit sie nicht von der Catholischen Obrigkeit mögten in Verhaft genommen werden.

(n) Vid. P. Mitterdorffer *l. c. pag.* 136. *seqq.*

(o) *In Austria* Liechtensteinius *Niclospurgi Dynasta Anabaptistis imminebat; itaque permulti vertere solum &c. Ita* P. Hansiz *German. Sacr. Tom. I. p.* 606.

werden. Etliche dreißig derselben wurden aufgefangen, und nach Passau 1528.
in Verwahrung gebracht; woselbst sie gantzer drey Jahre im Gefängnis aushielten, und, da einige derselben durch der Hüter Unachtsamkeit aus der Gefangenschaft entkamen, musten die übrigen in derselben verschmachten. (p) Dieser Verfolgung derselben ward in Oesterreich damit noch ein grösserer Nachdruck gegeben, daß K. FERDINANDUS am 18. Maji an. 1529. allen Herren und Richtern in seinen Erb-Landen anbefehlen lies: „daß sie „gegen alle und jede **Wiedertäuffer**, die ihre vernünftige Jahre hätten, ver-„möge der auf den Speyerschen Reichs-Tag gemachten Constitution, nach „Befinden der Sachen oder der Person, mit Feuer oder mit Schwerdt ver-„fahren solten.“ (q) Welches denn auch die gebohrnen Oesterreicher, so dieser Lehre zugethan, und dieselbe nicht fahren lassen wollen, nöhtigen müssen, ihr Vaterland zu räumen, und an andern Oertern ihren Aufenthalt zu suchen, oder vielmehr, wie die meisten dieser Secte gethan, ihr Leben auf eine vagabonde Art hinzubringen. Unter solchen herumschweiffenden Oesterreichischen Schwermern hat sich insonderheit einer, Namens **Johann Bünderlin von Lintz** nachher bekannt gemacht. Man findet nemlich von demselben drey Schriften, die an. 1529. und 1530. gedruckt, sonst aber ungemein rar sind, und diese Aufschrift führen: 1) **Ein gemeyne Berechnung über der heyligen Schrifft innhalt, in derselben natürlichen Verstand (mit Anzeygung jres Misverstands Grund und Ursprung) einzuleyten, durch etlicher Puncten Gegensatz erklärung, dabey man die anderen, so vielfältig in der schrifft verfasst seind, auch abnemen mag. In vier teyl durch Joannem Bünderlin von Lyntz gestellet.** Am Ende steht: **Gedruckt und vollendet zu Straßburg.** A. M. D. XXIX. in 8. auf 14½ Bogen. 2) **Aus was Ursach sich GOtt in die nyder gelassen, und in Christo vermenschet ist, durch welchen, und wie er des Menschens Fall in jm selbs durch den gesandten Meßias versünet, und wiederpracht hat.** A. M. D. XXIX. in 8. auf 3 Bogen. Am Ende: **durch Johannem Bünderlin von Lintz.** 3) **Erklerung durch Vergleichung der Biblischen Geschrifft, daß der Wassertauff sammt andern eusserlichen Gebreuchen, in der Apostolischen Kirchen geübet, on GOttes befelch und Zeugnis der Gschrifft, von etlichen diser Zeit wider**

(p) Ibid.

(q) Idem *l. c. pag.* 607.

1528. wider efert wird. Seitemal der Antichrist dieselben all zehand nach der Apostel Abgang verwüstet hat. Welche Verwüstung dann bis an das end bleibt. *Dan. XI.* Johannes Bünderlin von Lintz. A. M DXXX. in 8. 7 Bogen. Diese letzte Schrift scheinet den **Wiedertäuffern** mehr entgegen, als für sie zu seyn, und wird er es auch wohl nicht in allen Stücken mit ihnen gehalten haben; wie denn bekannt, daß dieselben sich in verschiedene Secten vertheilet, da die **Bünderlianer** eine besondere Parthey ausgemacht, welches aus **Caspar Schwenckfelds** Vorrede zu seinem **Epistolar**, und **Sebast. Franckens** Welt-Buch kan ersehen werden. Um das Jahr 1530. mus er sich zu **Costantz** aufgehalten, und seine Lehre auszubreiten versuchet haben, deren Gefährlichkeit aus **Joh. Jac. Hottingers** Worten abzunehmen, da er bey diesem Jahre schreibt: **Ein, genennter Binderlin, so der Wiedertauffern Feind geachtet seyn wolte, war ärger als sie: und wolte beyde H. Sacrament aus der Kirchen ausgemustert haben.** *Oecolampadius* **aber hat diesen Schalck bey Zeiten entdeckt, und die Costantzische Kirche vor selbigen gewarnet.** *vid. Epist.* Ocolamp. & Zwinglii *f.* 170. a. (r) Dis mag genug seyn von dieser Secte in **Oesterreich**.

IX.

Einer Evangelischen vornehmen Matronen in Oesterreich rühmliche Mildthätigkeit gegen arme Studiosos Theologiæ zu Wittenberg. Wovon fünf Briefe D. LUTHERI.

Nun müssen wir auch einer merckwürdigen Liebthätigkeit gegen arme Studiosos Theologiæ gedencken, welche ins Jahr 1532. nebst folgenden gehöret, und von einer vornehmen und gottseligen Matronen in **Oesterreich** erwiesen worden. Es war dieselbe Frau **Dorothea**, gebohrne **von Räming**, welche im Jahr 1497. an Herrn **Wolffgang Jörgern zu Tollet und Kreusbach**, Rittern und Landes-Hauptmann in **Oesterreich ob der Ens** vermählet, und nachdem derselbe an. 1524. gestorben,

(r) Helvetische Kirchen-Gesch. *Part. III. pag.* 544.

hen, nachher im Wittwen-Stand gelebet, und ein gesegnetes Alter erreichet hat. (a) Sie war eine leibliche Mutter des oberwehnten Herrn **Christoph Jörgers**, der wegen eines Predigers an LUTHERUM geschrieben hatte; (b) und mag sich vielleicht in ihrem Wittwen-Stande entweder bey demselben, oder auf einem benachbarten Schlos aufgehalten haben. In diesem ihren Wittwen-Stande liebte sie das Evangelium hertzlich, welches nicht allein aus der beständigen Zuneigung, die sie zu ihren ersten Lehrer **Michael Stiefeln** getragen, sondern auch aus dem fleißigen Brief-Wechsel, in welchem sie mit LUTHERO gestanden, abzunehmen; insonderheit aber leuchtet aus ihrer **Testaments-Notel**, welche hernach soll angeführet werden, der Evangelische Sinn derselben recht herrlich hervor. In solchem Sinn fand sie bey sich einen Trieb, den Lauf des Evangelii, so viel an ihr, zu befördern, und von dem ihr von GOtt bescherten zeitlichen Segen eine milde Gabe hiezu mit beyzutragen. Deswegen schrieb sie mit dem Anfang des Jahrs 1532. an LUTHERUM, wie sie entschlossen, **an arme Gesellen, die in der H. Schrift studiren**, 500 Gülden anzulegen, und selbiges Geld an ihn zur Auszahlung unter dieselben zu übermachen. Was nun in dieser Sachen zwischen gedachter gottseligen Wittwen und LUTHERUM vorgefallen, und wie das Geld für so viele nohtdürftige Studiosos ein so erwünschtes und gesegnetes Allmosen gewesen, davon zeugen fünf Briefe LUTHERI, die uns vorerwehnter **Martinus Moseder** conserviret hat, und nicht allein wegen dieses Umstandes, sondern auch wegen anderer in denselben enthaltenen Merckwürdigkeiten wehrt sind, daß sie von jedermann gelesen werden. Wir wollen dieselbe hier nacheinander von Wort zu Wort wiederholen. 1532.

Der **erste Brief** (c) hält in sich einen unmasgeblichen Vorschlag, wie nach *Lutheri* und anderer Meynung das Geld zum Nutzen armer Studenten

(a) vid. Freyherrn **von Hoheneck** Hist. Beschreibung der löbl. Herren Stände des Ertz-Hertzogth. Oesterreich ob der Ens. *Tom. I. p.* 458. *sq.*

(b) Der sel. Hr. **Seckendorff** *Hist. Luth. lib. III. pag.* 122. *in Addit.* hat gemeynet/ sie sey die Gemahlin Herrn Christoph Jörgers gewesen; da sie doch in ihrer Testaments-Notel beym Moseder pag. m. 96. ausdrücklich Herrn Wolffgang Jörgers Ritters rc. seel. nachgelassene Witwe genannt wird.

(c) Das Original dieses Brieses besitzt Herr Johann Christian Lerche/ hochverdienter Superintendens zur Neustadt an der Aisch/ welchem/ daß er mir eine accurate Abschrift desselben mitgetheilet/ hiemit schuldigst dancke. Beym Moseder stehet derselbe im Anhang seines Glaubens-Bekäntnisses *pag. m.* 74 *seqq.*

1532. denten am besten könne angewendet werden, nebst Bezeugung einer inniglichen Freude über diese Mildthätigkeit. Er lautet also:

Der Edlen tugentreichen Frawen **Dorothea Jergerin**, Witwe zu **Tollet**, meiner günstigen Frawen und guten Freundin ynn Christo. Gnad und Fried in Christo.
Edle tugendreiche Frau.

Ich hab eur Schrifft an mich, samt der Kütten (d) Latwergk, dazu auch meine liebe Kethe die IIII Vngrische Gulden ynn ihrem Brieve, empfangen. Und bedancken uns beyde gegen euch aufs freundlichst. So hab ich Ehrn **Michel Stiefel** das seine auch geschickt, deß Wiederschrifft ich alle Stund erwarte. Daß auch eur schrifft meldet und begehret, wie michs am besten düncke (e) die fünff Hundert Gülden, so ihr fürhabt, anzulegen an arme Gesellen, so ynn der Heiligen Schrifft studiren, hab ich mit Magistro *Philippo* samt andern meinen guten Herren und Freunden, für das beste angesehen, weil es an ein solch nöhtig nützlichen Werck soll angeleget werden, daß es auf Zins werde ausgethan, damit es ewig und vielen möchte nützlich (f) seyn. Denn man zwo Personen Jährlich, mit solchen Zinsen, eine gute Hülfe thun kan, so lange es gemerckt wird wol angelegt sein, welches wir der Universität zu **Wittenberg**, aufzusehen wollen befehlen. Demnach hab ich mit Vleis geschrieben, Herrn **Lasaro Spängler**, Syndico zu **Nürnberg**, daß er solch Gülden wolt, durch trew Handler (wie er wol zu thun weis) zu **Lintz** lassen erfragen und zu sich nemen, lawts ewr

(d) Beym Moseder heists: Quitten.
(e) Die Worte: wie michs am besten düncke / sind beym Moseder ausgelassen.
(f) Moseder setzt: behülfflich.

ewr Handschrift, die ich ihm mit meiner Schrift (auf widder 1532.
zu schicken) zugefertigt hab, da neben gebeten, daß er ferderlich dazu sein wolt, damit es auf dem Rathaus zu **Nürnberg** mocht aufgenommen und verschrieben werden, welches am allergewißsten wäre. Wo nicht, daß ers zu mir schickt, und anderswo angeleget würde. So nu euch diese Meinung gefiele, so were die Sache schlecht. Ich will für meine Person dazu thun das beste, so ich ymmer mag. Und bin fro, daß GOtt ewr Hertz bewegt hat, solch gut Werck (g) yn Christo zu bedencken, Denn leyder itzt, auch bey uns, da doch GOttes Wort, bis zum Uberdrus reichlich gepredigt wird, solcher Gnad wenig oder gar nichts scheynet, sondern vielmehr das Wiederspiel, daß sie yhre arme Pfarher schier verhungern lassen, (h) beyde die von Adel, Bawr und Bürger ist ydermann zu rauben geneigt, mehr denn zu helffen, Aber es mus vielleicht das Sprichwort war werden, yhe neher Rom, (i) yhe erger christen, Und das Matth. XI. **Christus** sagt: **Es wird die Königin aus Saba auftreten am jüngsten tage, und dis Volck verklagen, denn sie vom Ende der Welt** ꝛc. Demselben unsern lieben HErrn **JEsu Christo** befehle ich euch samt allen den ewern ynn seine reiche Gnade. Amen. Donnerstags nach Oculi. 1532. (k)

D. Martinus Luther.

Nachdem wegen Auszahlung des Geldes zu **Lintz** einige Hindernis vorgefallen, daß es einige Zeit aufgeschoben worden, die Frau Jörgerin aber unterdessen *Luthero* ihre Meynung wegen Austheilung des Geldes so wohl, als

---

(g) Beym Moseder heist es irrig: solch gut Hertz.
(h) Moseder hat erhungern.
(i) ihe mehr Ruhm / heist es falsch beym Moseder.
(k) Beym Moseder steht die Jahr-Zahl 1535. welche aber nicht statt haben kan / auch nur deswegen / weil Laz. Spengler schon 1534. gestorben war.

1533. als einen besondern Gewissens-Scrupel in einer andern Sache überschrieben hatte, so antwortete er hierauf in diesem **zweyten Brief**:

Gnad, Fried, Erbare, Tugendhafftige Frau. **Euere Schrifft** der fünff hundert Gülden halb, so man solt zu **Lintz** auf nächst vergangenen Ostern empfangen haben, ist mir zu spat kommen. Nichts desto weniger habe ich eure Bitte nach, **Martin Seldener zu Nürnberg** durch **Herr Lasarum Spengler** lassen bitten und vermahnen, daß ers noch wolte fordern und empfahen, mit Verschreibung, wie sichs gebührt, uns gen **Nürnberg** schaffen. Wiewohl ich gern gesehen, als ich auch vorhin geschrieben, ihr hätt es selber hie reingeschafft, auf allergewissest ihr könt hät. Weil ich auch vermerckt aus euer Schrifft, daß es euch bas gefällt, solch Allmosen von Hand aus zu geben armen Studenten, den auf Zins anlegen, wo ihr auf der Meinung bleibt, gefällt mir nicht übel. Daß euch auch ein Prediger bekümmert hat, euers Sohns halben und eines Richters, wie mir **Er Michel** angezeiget hat, sollt ihr euch nicht bekümmern, noch irren lassen. Lasset sie miteinander ins Recht tretten, die Sache gehet euere Person nicht an, das Recht wird sie wohl scheiden, und darf sich euer Gewissen nichts damit beschwehren. Hiemit GOtt befohlen, samt euern lieben Kindern und allen den euren. Amen. Datum **Wittenberg** den 6. Maji 1533.

Euer williger D. Martinus Luther
noch halb kranck. (d)

In dem **dritten Brief** berichtet LUTHERUS den Empfang des Geldes, den Anfang des Austheilens, wobey er abermals seines gethanen Vorschlags erwehnet, und zugleich sein Recepisse übersendet, wie folget:

Gnad

(d) Beym Moseder *l. c. pag m.* 78. *seq.*

Gnad und Friede in Christo. Edle, Tugendsame Frau. Ich füge euch zu wissen, daß von euren wegen sind die fünff hundert Gülden in guter grober Müntze zukommen, durch **Wolffgang Seldener** gen **Leipzig**, und von dannen durch **George Kirmeyer**, anher gen Wittenberg verschafft, und will sie euer Bitten und Begehr nach austheilen, und des Ehr Andreß nicht vergessen; und hundert hab ich mit Raht guter Herren und Freunde schon davon auszutheilen verordnet. Nun haben dieselbigen guten Herrn und Freunde wohl fürgeschlagen, daß man die andern vier hundert hätte an Zins angelegt, und damit zwey Stipendia gestifft, so hät man alle drey Jahr zween Studenten können helffen; aber ich habe ihnen geantwortet, daß euer Wille sey, wie der Brief lautet, von der Hand aus zu theilen, Haben sie mich gebethen, euch abermahl zu schreiben, ob euer beschlossener Wille sey, solch Geld stracks von der Hand unter solche arme Gesellen, so in der heiligen Schrifft studiren, zu theilen, oder ob man zween ewige Studenten zu fördern, damit stifften solte, welches sie für das beste ansehen. Solch ihrer Bitte nach hab ich euch zuvor wollen schreiben und bitten, mir noch einmal zu schreiben, was euer Wille am besten sey, so will ich treulich ausrichten. Indessen sollen die vier hundert Gülden ruhen liegen, bis ich eure Antwort kriege, auf daß ich der guten Herren Bitte nicht verachte. Hiemit behüt euch GOtt mit allen den Euern, und lasse ihm solches euer treues Werck wohlgefallen, zu seinem Lob und Ehren, Amen. Er **Michel** hat ein kleines Anfechtlein bekommen, aber es soll ihm nicht schaden, GOtt Lob, sondern nütze seyn. Am 24. Octobris. 1533. 1533.

D. Martinus Luther.

Quittung.

Ich **Martinus Luther** D. und Prediger zu **Wittenberg**, bekenne mit dieser meiner Handschrifft, daß mit allhier

1533. zu **Wittenberg** in meinem Stüblein überantwortet sind von wegen der Edlen und Tugendreichen Frauen **Dorotheen Jörgerin** Wittben ꝛc. 500 fl. an guter grober Müntz, unter arme Gesellen zu theilen, die in der heiligen Schrifft studiren, wie sie mich denn das schrifftlich gebethen hat, solch Geld ist mir durch **Georg Sonwüller**, Bürger zu **Leipzig**, **Andreas Kirmaiers** von **Nürnberg** Diener überantwortet. Geschehen den 24. 8bris 1533. mit meinem gewohnlichen Pettschafft hie unten aufgedruckt bezeuget. (m)

In dem vierten Brief, welcher im Martio 1534. geschrieben, giebt LUTHERUS dieser gottseligen Wohlthäterin eine angenehme Nachricht von der Beyhülffe, die durch ihr Allmosen so vielen frommen Studiosis geschehen; wobey man sich zugleich den armseligen Zustand der damaligen Zeiten bey der Bekänntnis des Evangelii vorstellen kan. Der Brief ist dieser:

Gnad und Friede in Christo. Erbare, Tugendreiche Frau. Ich füge euch zu wissen, daß GOtt Lob euer Allmosen sehr wohl angeleget ist, und viel Armen geholffen hat und noch hilfft; daß ich nicht kan zweifeln, GOtt, der es euch zu thun hat eingegeben, der zeige auch an öffentlich, daß ers ihm lasse wohlgefallen, als ein liebes Danck-Opfer, damit ihr bekennet und preiset die Gnade, so er euch durch seinen lieben Sohn JEsum Christum erzeiget hat. GOtt stärcke euch im festen Glauben, und verbring in euch sein angefangen Werck seeliglich, Amen. Ich habs selbst nicht gewust, hätte es auch nicht geglaubt, daß in dieser geringen Stadt und armen Schule so viel frommer geschickter Gesellen gewesen wären, die durchs Jahr Wasser und Brod gezehret, Frost und Kälte gelitten, auf daß sie in der Heil. Schrifft und GOttes Wort möchten studiren; welchen euer Allmosen

(m) Mosceder *l. c. pag. m.* 81. *seqq.*

mosen ein grosser Labsaal und Erquickung ist worden. Ich habs 1534.
schon über die Helfft ausgespendet, und Schrifft und Handzeichen empfangen, daß es redlichen Gesellen und keinen losen Buben worden ist. Solches hab ich euch nicht wollen verhalten, damit ihr wissen möget, wie es mit euerm Gelde gehe und stehe. Dem Andresen habe ichs meisten vor andern gegeben, zumahl 10 fl. und denn wieder 10 fl. Unter die andern mit 2. 3. und 4 fl. darnach sichs hat mit Raht guter Freunde leyden wollen, und sind alle frölich und danckbar. Zum Wahrzeichen schickt man euch durch Michel Stieffel bestellet, dieses Büchlein eingebunden, welchem ich, weil er itzt ohne Pfarr hat müssen seyn, 10 fl. gegeben, und er euch sehr läst grüssen. Christus mit euch und allen den euern, Amen. Montag nach Jubilate. 1534.

Martinus Luther D. (n)

Endlich schrieb LUTHERUS im folgenden 1535. Jahr noch einen Brief, worinnen er abermals der Erquickung so vieler Armen durch die offterwehnte milde Gabe nebst angehengten Segens-Wunsch gedencket, zugleich aber von seinem eigenen Zustand etwas hinzufüget, folgenden Inhalts:

Gnad und Friede in Christo. Tugendreiche, Erbare, Liebe Frau. Es hat mich Er Andres (gebeten) daß er nicht ohne meine Schrifft zu euch kommen möchte, Weil die Lufft alhie seinen Leib nicht leyden will und wegtreibet, er wird euch wohl alle Gelegenheit anzeigen. Es gehet, wie die Schrifft saget: ettliche hungern, ettliche sind truncken; Bey euch ist Hunger und Durst zum Wort GOttes, bey uns ist mans so satt und überdrüssig (unter vielen) daß es GOtt verdrüssen mus. Wolan die Welt ist Welt, GOtt helff uns allen. Euer Allmosen hat (GOtt Lob) viel guten Leuten geholffen, so der heili-

 gen

(n) Moseder *l. c. pag. m.* 85. *seq.*

1534. gen Schrifft sich befleissigen; Denn gar viel aus andern Landen vertrieben umbs Wort GOttes willen, die bey uns Wasser und Brodt gebraucht, froh worden sind, daß sie doch haben Bücher, auch zuweilen ein Kleitlein mügen kauffen, darzu euer Allmosen gedienet hat. Christus unser HErr wirds ihm gefallen lassen, der es auch in euer Hertz zu thun gegeben hat. Mit mir stehets, wie Er Andres auch sagen wird, itzt starck, itzt kranck, itzt frölich, itzt unlustig; aber Christus ist dennoch allezeit der HErr, will, soll, kan, mus es auch bleiben, Amen. Er Michel Stieffel hat wieder eine Pfarre, stehet nun besser denn zuvor. Christus unser lieber HErr behüte, stärcke und bereite euch und alle die Euern, auf seinen seeligen zukünfftigen Tag samt uns allen. Wir wünschen und wolten gar gerne, daß er bald käme, denn es will die Welt gar überaus böse werden. Das helfft uns wider dieselbe Welt auch bitten. Donnerstag nach Ambrosii 1535.

Martinus Luther. D. (o)

X.

D. Lutherus gibt einem Evangelischen Herrn in Oesterreich Unterricht wegen Beywohnung des papistischen GOttes-Dienstes, welchem derselbe folget, und dadurch in seinem Gewissen beruhiget wird.

Haben wir vorher an der Frau **Jörgerin** ein Beyspiel einer mildthätigen Liebe gegen arme Glaubens-Genossen gesehen; so soll uns ihr Sohn, Herr **Christoph Jörger**, dessen schon mehrmals gedacht worden, ein Exempel darstellen eines Gewissens, welches wegen der aus Menschen-Furcht unterlassenen öffentlichen Bekänntnis des Evangelii zwar geängstet,

(o) Moseder *l. c. pag.* 87. *sq.*

geängstet, aber nach freudigem Durchbruch durch alle Hindernisse von solcher 1533.
Angst befreyet worden. Es gieng dem Herrn **Jörgern**, wie manchen andern rechtschaffenen Seelen der damaligen Zeit, die, ob sie gleich von der Wahrheit des Evangelischen, und der Falschheit des Papistischen Glaubens eine Ueberzeugung hatten, dennoch nicht auf einmal so starck waren, sich mit grosmüthiger Verachtung der zu besorgenden Gefahr von allen abergläubischen Banden loszureissen, sondern in ein und andern Dingen es noch, wenigstens äusserlich, mit dem Pabstthum hielten. Aus solchem Grunde war es gekommen, daß dieser Herr, der schon einige Jahre die Wahrheit erkannt, und auf seinen Gütern heimlich getrieben hatte, dennoch dann und wann dem papistischen GOttes-Dienst beygewohnet, und besonders bey solennen Processionen, als ein Mitglied der Regierung in **Oesterreich ob der Ens**, in dem Umgang und opfern, sich eben wie die rechten **Papisten** bezeiget, obgleich er im Grunde dieses Wesen vor unzuläßig und wieder GOttes Gebot hielte. Da denn ohne Zweifel die scharffen Mandata, die König FERDINANDUS in den vorigen Jahren wegen Fest-Haltung der Catholischen Religion hatte ausgehen lassen, ihn blöde gemacht, durch Unterlassung solches abergläubischen Wesens seinen Glauben zu bekennen. Dieses Verhalten muste nohtwendig manchen heimlichen Wiederspruch und Bestrafung des Gewissens nach sich ziehen; und so machte ihm selbiges mit der Zeit und bey mehrerem Nachdencken so viel Unruhe, daß er sich endlich entschlos, dieses sein Anliegen dem sel. LUTHERO und GEORGIO MAIORI durch ein Schreiben zu offenbaren, und von ihnen hierinnen Raht und Trost zu bitten. Dis war die Gelegenheit zu folgenden schönen Brief, in welchem LUTHERUS auf gut Evangelisch zeigte, was das eigentliche Mittel sey, wodurch das geängstete Gewissen in diesem Fall könnte erleichtert werden.

Gnad und Fried im HErrn. Gestrenger, Ehrenvester, Lieber Herr und Freund. Aus euern Schreiben an Magister Georg Major und mich gethan, hab ich vernommen, wie euch fast sehr beschwehrt, daß ihr als ein Regent zu N. sollet mit zum Opfer und allerley Päbstlerey gehen, und euch als ein rechter Papist stellen, in äusserlichen Geberden, und doch im Hertzen viel anders und darwider gesinnet sich fühlen, sonderlich

 weil

1533. weil durch solch Exempel jenes Theil gestärckt, und dis Theil geärgert oder geschwächt, darauf ihr von mir Trost begehrt. Erstlich weil euer Gewissen sich hierinne beschwehrt findet, so könt ihr keinen bessern Rathmeister noch Doctor finden, denn eben solch euer eigen Gewissen. Worumb wollt ihr also leben, daß euch ohn Unterlaß euer Gewissen sollt beissen und strafen, auch keine Ruhe lassen? Wäre doch das die rechte, wie mans vorzeiten hies, Vorburg der Höllen. Darum, wo euer Gewissen hierin unruhig ist oder ungewis, da suchet, wo ihr könt, daß ihr aus solcher Unruhe (welche strebt wider den Glauben, der ein sicher, fest Gewissen machen soll) je länger je mehr euch wincken (forte winden) mügt, und daheimen, wie bisher, in den eurigen bey dem Wort bleiben, dann daß ihr sollt mit den andern öffentlichen in Procession opfern, und dergleichen euch begeben. So euer Gewissen dawieder murret, nachdem ihr die Wahrheit erkennt, so wird solches eben so viel als die Wahrheit verleugnet heissen, wie Paulus zum Römern am 14. saget: Wer wider sein Gewissen thut, der ist verdammt, oder wie seine Wort lauten: **Was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde.** Solches und des mehr, achte ich, werdet ihr aus der Schrifft und andern Büchern, welche das Gewissen wohl lehren und halten, genugsam verstanden haben. Euer N. ist nicht GOttes Diener in solchen Sachen; Darumb, ob ihm gleich jedermann schuldig ist in zeitlichen zu gehorchen, so kan man ihm doch in geistlichen Sachen (die ewiges Leben antreffen) nicht gehorsam seyn, als der nicht kan ewiges Leben geben; und keinen Befehl, sondern eitel Verbott hat von GOtt, sich des geistlichen ewigen Lebens zu unterstehen und zu meistern in seinem Reich, sondern soll selbst Schüler und Unterthan seyn GOttes Wort, wie alle

Creatur

Creatur 2c. Hiemit dem lieben GOtt befohlen, Amen. Montags nach dem Christtage 1533. 1533.

D. Martinus Luther. (p)

Man kan leicht gedencken, daß der Herr Jörger durch diesen Brief um so vielmehr werde angetrieben seyn, sich alles dessen zu entschlagen, was sein Gewissen auf einige Art hat beschweren können. So viel man aus dem folgenden Schreiben LUTHERI schliessen kan, so wird er die Erlassung von seinem Regenten-Ammt gesucht, und auch erhalten haben, zugleich von der Verbindlichkeit bey den Processionen zu erscheinen befreyet worden seyn. Auch dieser Brief ist wehrt beybehalten zu werden, besonders wegen des bedencklichen Urtheils, welches der seel. Mann fället von solchen Landes-Herren, die den Lauf des Evangelii hindern, und sich dadurch göttliche Straf-Gerichte zuziehen; als womit er deutlich auf König FERDINANDUM zielet. Der Brief ist dieser:

Gnad und Fried in HErrn. Gestrenger, Ehrenvester, Lieber Herr und Freund. Ich höre es gern, daß ihr vom Ammt erlöset, und in bessere Ruhe des Gewissens kommen seyd. Wir haben den Herrn Leopold Secretarien gern gehört, und unsers geringen Vermögens Dienst und Willen erbothen, worzu er unser bedarff. Daß bey euch das liebe Wort so schwehrlich gehet, des mus sich erbarmen der Vatter aller Barmhertzigkeit. Die Herren sind zum Theil unseelige Leuthe, und gehet ihnen, wie dem König Ahas zu Jerusalem, welcher auch, je mehr Unglücks ihn überfiel, je mehr er wider GOtt strebet; Daß ich wohl dencken kan, wo GOtt seinen heiligen Nahmen nicht ehren wird, so kans der Herren halber nicht gut werden, so die Gewissen beschwehren und stärcken den Feind Christi den Pabst, daß viel Seelen ohne GOttes Wort bleiben müssen. Darumb ist noht zu

(p) Moseder l. c. pag. 68. seqq.

1534. zu bitten mit Ernst, daß der liebe Vatter nicht wolle ansehen unser Verdienst und der Feinde Toben, sondern seine blosse Gnad und Barmhertzigkeit, und in uns Unwürdigen seinen Nahmen ehren, daß der Türcke nicht rühme, wo ist nun ihr GOtt? Denn er hat lang genug gerühmet, und ist hoch kommen mit Morden und Lästern; GOtt wolle ihn steuren und wehren, und sein ein End machen, Amen. Grüsset mir euere liebe Frau Mutter. Hiemit GOtt befohlen, Amen. Zu **Wittenberg** am 17. Aprilis 1534. (q)

Martinus Luther. D.

XI.

Heimliche Bekenner und Beförderer des Evangelii in den Clöstern und Städten, wie auch auf den Höfen und Schlössern der Ritterschafft in **Oesterreich**. Ein Brief LUTHERI hieher gehörig.

Es sind in dem **Evang. Oesterr.** *pag.* 14. 25. 29. einige Beweißthümer davon angeführet, wie das Evangelium in **Oesterreich** seine heimliche Anhänger gehabt, und im verborgenen fortgepflantzet worden. Wir fügen denselben itzund noch ein und ander Exempel bey, so wir nachher gefunden. Ist es vergönnet, in die vorige Jahre zurück zu sehen, so deucht mir, daß wir in den Lateinischen Briefen LUTHERI bey dem Jahr 1527. zween solche Nicodemos antreffen. In diesem Jahr hat LUTHERUS einen bündigen Brief an einen Mann geschrieben, welchen er *Severinum Austriacum* nennet. (a) Dieser war in seinem Closter von der Wahrheit des Evangelii überzeuget worden; bey solcher Ueberzeugung aber konnte er sich nicht entschliessen, den Mönchs-Stand zu verlassen, und, wie andere Mönche gethan, das Evangelium frey zu bekennen. Er hatte sich auch in einem Brief an LUTHERUM unternommen, aus einigen Schein-Gründen dem Mönch-Leben das Wort zu

(q) Moseder *l. c. p.* 72. *seq.*

(a) vid. *Vol. II. Epp. p.* 351. *b. seq.*

zu reden, und damit sein Verhalten zu rechtfertigen. Eine seiner vermeynten Ursachen, weswegen er im Closter bleiben müste, war diese, damit er seinen alten nohtdürftigen Vater mögte ernehren können. Doch LUTHERUS antwortete ihm auf alles, was er vorgegeben hatte, sehr bündig, indem er nicht allein seine Vorwendungen gründlich wiederlegte, sondern ihn auch gewaltig ans Gewissen griff, und zum Ausgang aus diesem Babel nachdrücklich vermahnete. (b) Ob nun dieser *Severinus Austriacus* ein Mönch in einem **Oesterreichischen** Closter gewesen sey, mögte man vielleicht daher streitig machen, weil nicht wenige Exempel vorhanden, da Gelehrte zwar von einem gewissen Lande einen Namen geführet und noch führen, die deswegen doch in demselben Lande weder gebohren noch gewohnet. Doch diesem könnte man entgegen setzen, daß auch gelehrte Männer von ihren Geburts-Ort einen Namen behalten, und in ihrem Vaterlande gelebet. Wenigstens ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieser Mönch in **Oesterreich** gelebet, weil LUTHERUS in seinem Schreiben eines Lichtes gedencket, welches daselbst anfange hervor zu brechen. (c) Ferner findet man bey dem Jahr 1527. einen Brief LUTHERI ad *Clementem Vrsinum, Pastorem in Brucka*, (d) in welchem er den Mann, der aus Gewissens-Angst sein Ammt zu verlassen gedachte, vermahnet, so lange zu bleiben, bis er mit Gewalt vertrieben würde; und nebst andern wichtigen Erinnerungen ihn zugleich warnet, daß er sich für die Lehre des **Hubmeyers** von der Kinder-Taufe hüten mögte. Weil nun **Hubmeyer** eben um diese Zeit sich zu **Nicolspurg** in **Mähren** aufhielte, und in **Oesterreich** seinen Irrthum ausbreitete, so wäre es noch zu untersuchen, ob dieser Prediger nicht zu **Bruck an der Leytha**, einer Stadt in **Nieder-Oesterreich**, im Ammte gestanden, und also mit unter die heimlichen Bekenner müsse gerechnet werden. Doch von einem andern gelehrten Mann, der sich in einem **Oesterreichischen** Closter aufgehalten, kan man dieses mit mehrer Gewisheit sagen. Es war derselbe **Ortholph Fuchsberger**, von **Ditmoning**, aus dem Stifft **Saltzburg** gebürtig, der Käyserl. Rechten 1533.

K Doctor,

(b) *Cur non potius pro impietate habeas, si diutius istic in ista manseris Babylone, quam temeritate, si exieris?*

(c) *Optarim tibi Christum prorsus benignum & illustrantem, quicquid est adhuc istic tenebrarum, nam spero nonnihil illuxisse splendoris divinæ & voluntatis & benevolentiæ. l. c. p. 352. b.*

(d) vid. *Vol. II. Epp. p.* 330. b. sq.

1533. Doctor, und des Abts und Convents zu Mansee in Ober-Oesterreich Hoff-Richter und Secretarius, welcher um das Jahr 1533. daselbst lebte, und so wohl vor sich der Evangelischen Lehre beypflichtete, als auch bey Gelegenheit dieselbe andern einzuflössen suchte. Man siehet das aus einer Teutschen *Logic*, die derselbe nnter dem Titul **eines gründlichen wahren Anfangs der waaren** *Dialectica*, im ermeldten Jahr geschrieben, aber allererst im Jahr 1556. zu Zürch gedruckt worden. Diesem Buch hat er eine Dedication an **Herrn Johannsen Abt zu Manse** (c) **und dem Erwürdigen** *Convent* **daselbst** vorgesetzt, in welcher er zu erkennen giebt, wie er von gemeldtem Abt Befehl bekommen, etlichen Convent-Brüdern zu ordentlicher Zeit diese Kunst fürzutragen. Siehet man aber den Inhalt des Buchs selbsten an, so wird man bald gewahr, wenn er seine dialectische Reguln mit Exempeln illustriren will, daß er nebst denen juristischen zugleich eine grosse Menge theologischer Exempel anführet, die aber nichts von Catholischen Sätzen, sondern lauter theure Evangelische Wahrheiten in sich enthalten. So heist es z. e. an einem Ort von dem Evangelio: **Das Evangelium müsse man beschreiben als eine gute Bottschafft, die den Menschen lehret, woher er das Gesetz zu vollbringen Krafft nehmen solle, auch wo er solle Genad suchen, so er gesündigt hat; oder wie es sey eine Predigt von Christo, die durch ihn Vergebung der Sünden mit gegenwertiger Gnad verkündet.** Imgleichen von der Busse: **Buswirtigkeit ist ein Scheuhen haben an der erkannten Sünde, mit gutem Fürsatz, und wiederum sich von derselben zerreisen durch den Glauben, daß von Christi wegen dieselben werden vergeben.** Von der Rechtfertigung aber sagt er: **daß wir wie Abraham gerechtfertiget werden, derhalben müßt solches durch den Glauben geschehen.** Daß durch diese Lehr-Art bey den Convent-Brüdern zur Erkenntnis und Vortrag der Evangelischen Wahrheiten ein guter Grund geleget worden, kan man leicht erachten; ja der Verfasser beruft sich desfalls in der Dedication auf die Erfahrung, wenn er sagt: **Wie hoch dieselben** (Convent-**Brüder**) **darinnen**

(c) **Ist Abt gewesen von an. 1521. bis 1556. Ein Mann von unbeschreiblicher Leibes-Grösse/ welcher die Gemüths-Grösse nichts nachgeben/ wie von ihm redet Freyherr von Hoheneck in der Beschreibung der Stände des Ertzh. Oest. ob der Ens.** *Tom. I. pag.* 663.

darinnen aufgenummen, mag bey denen, so das göttlich Wort von 1533.
ihnen hören, erlernet werden. Und wiewol vielleicht dieselben Predig-Hörer sich auf keine *dialectica* verstehend, so werden sie doch müssen antworten. Wie in all Fürschleg von der Bus, dem Gesetz, dem Evangelio, Sünden, Gnad und dergleichen hundertley, das sich in der Predigt zu erklären zuträgt, eigentlich werd beschrieben, ordentlich getheilt und mit kräfftigen Argumenten, schrifftlichen Zeugnus herfürgestrichen; so alles dieser Kunst eigen Ampt zu nennen. (f) Es war also dieser Fuchsperger in gewisser massen ein öffentlicher Bekenner der Wahrheit, weil er auf Befehl und mit Consens seines Abts dergleichen Lehren ungehindert vortrug; aber auch ein heimlicher, da es nur im Closter, in Gegenwart etlicher wenigen Mönche, und noch dazu unter dem Schein einer Unterweisung in der Dialectica geschah. Solten sich nicht auch in andern Clöstern in Oesterreich dergleichen Nicodemi gefunden haben? Noch einer Begebenheit müssen wir hier gedencken, da ein papistischer Priester selbst mit dazu geholffen, daß die Evangelische Wahrheit heimlich fortgepflantzet worden. Unsere offtgelobte Frau Jörgerin zu Tollet nemlich hatte von dem Catholischen Pfarrherrn ihres Orts so viel erhalten, daß er ihr nicht hinderlich seyn wolte, wenn sie für sich und ihre Hausgenossen allein, ohne andere Pfarr-Kinder mit zuzulassen, auf ihrem Hofe heimlich (g) einen Evangelischen Prediger hielte. Welche Gelegenheit sie zwar bald willig ergriff, dabey aber sich einen Scrupel daraus machte, daß ihren andern Unterthanen nicht mit ihr gleiche Gewissens-Freyheit solte vergönnet seyn. Darüber sie denn von LUTHERO einen Unterricht verlangte, wie auch von der Ordination eines solchen heimlichen Predigers, ob dieselbe nöhtig sey. Die Antwort des sel. Mannes war folgende:

(f) Man sehe Hrn. D. HEUMANNI *Acta Philosoph. Tom. III. p. 745. seqq.* woselbst dis Buch weitläuftig recensiret wird.

(g) D. Georg Eder in der Warnungs-Schrifft an den vierten Stand der Städte und Märckte in Oesterreich *lit. A. 3. b.* schreibt: Nach Mich Stiefeln seyn wol dergleichen Wölffe mehr eyngeschlichen / so in verdeckten Wagen zu etlichen fürwitzigen Leuten herumbgezogen / und dem Stiefel in der Boßheit nachgefolgt / aber alles heimlich und verstolen.

1535. Gnade und Friede in Christo und meinem armen Pater noster &c. Ehrenreiche, liebe Frau. Ich hab Er Andres gehört, und eure Schrifft empfangen, und ich dancke euch für das Geschencke, sonderlich des Gröschlins halben, wiewol ich gern gewis wäre, obs der rechten eins wäre, weil es so neu siehet; aber es mag contrafait seyn oder abgegessen ꝛc. Es hat mir auch Er Andres gezeugt, wie ihr gerne wissen wolt, ob ihr mit gutem Gewissen (weil es der Pfarrherr leyden will) mögt zu Haus allein für euer Gesind das Evangelium predigen lassen, doch ausgeschlossen die andern Pfarr-Kinder. Denn weil es euch der Pfarrherr im Hause will nachlassen, mögt ihr des so lang brauchen, bis es mit Gewalt gewehret wird, denn ihr seyd nicht schuldig um der andern willen, so durch höhere Gewalt gezwungen werden, euch darwider zu setzen. Ein jeglicher mus hierin sich selber wagen, und sein eigen Abentheuer stehen. Zum andern, last euch nicht irren, ob die Prediger nicht beschmiert oder beschoren sind von Weihbischoff; denn dieselben sind nicht zum Predigt-Amt, sondern zur Winckel-Messe geweihet, und sind die Priester Baal uud Hieroboam ꝛc. Wer geruffen ist, der ist geweihet, und soll predigen denen, die ihn beruffen, das ist unsers HErrn GOttes Weihe und rechter Chresem ꝛc. Meine Hausfrau läst euch und die eurigen freundlich grüssen. Hiemit GOtt befohlen, Amen. Zu Wittenberg Sonntags nach unser Lieben Frauen Geburth MDXXXV.

Martinus Luther. D. (h)

Auf solche Weise ward das Evangelium immer heimlich fortgepflantzet, und musten nach GOttes Regierung auch einige aus den Papisten selbst hiezu das ihrige mit beytragen. Welches so gar von dem Bischoff zu Wien, D.

(h) Moseder l. c. pag. m. 90. seq.

D. Johann Faber, wiewohl wider sein Wissen und Willen geschah, indem er bisweilen Männer ins Predig-Ammt setzte, die im Hertzen Lutherisch gesinnet waren; Wie dieses aus einem Schreiben *Jo. Hasenbergii*, Decani zu Leutmeritz an *Frid. Nauseam*, damals zu Wien Hoff-Predigern und Königlichen Raht, von an. 1537. abzunehmen, in welchem er demselben dieses berichtet, und zugleich bittet davor zu sorgen, damit die Lutherische Parthey nicht überhand nehmen mögte. (i) Und so mangelte es auch nicht an solchen Anstalten; sondern, wie schon vorher so mannigfaltig dagegen gearbeitet worden, also fuhr man noch fort, durch herausgegebene Mandata den Lauf des Evangelii zu hemmen. Eben gedachter D. Faber thut in einem Schreiben an *Frid. Nauseam* eines Königlichen Edicts Erwehnung, welches im Anfang des Jahrs 1538. desfalls bekannt gemacht, und die Wirckung gehabt haben soll, daß viele wieder zu der R. Catholischen Kirchen gekehret, die dieselbe verlassen hatten; (k) von welchem aber sonsten bey andern Scribenten nichts habe finden können. Ferner, weil einige Zeither in den Clöstern in Oesterreich die Mönche hin uud wieder angefangen hatten, die Evangelische Lehre in ihren Predigten vorzutragen, welches vermuhtlich eine Frucht der Anführung des vorgedachten Fuchsbergers im Closter Mannsee gewesen; Dieses aber nicht lange verborgen bleiben können; so war man hinter dieselben bald her, sich ihrer zu bemächtigen; die sich aber durch die Flucht in Sicherheit setzten. Wiewohl die Verfolgung derselben so heftig war, daß oft solche Mönche, die sonst gut Catholisch waren, aber denen Inquisitoribus hæreticæ pravitatis verdächtig vorkamen, mit den schuldigen 1535.

(i) Jo. Cochlæus *injunxit mihi, ut te monerem, ut Episcopo Viennensi persuaderes, ne tam liberaliter quosvis promoveat, quoniam Lutheranorum colubri se mirabili metamorphosi in columbos & Angelos lucis transforment. Ridebam hoc mecum in literis* G. Wicelii, *& jam rem non perinde vanam esse comperio. Quæso, cum plurima bona in aula tanti Regis, præsertim ne Lutherana factio invalescat, efficere possis, facias sedulò.* Vid. *Epp. Miscell.* ad Frid. Nauseam *Lib. V. pag.* 172.

(k) *Neque multas neque prolixas ad te dare literas datur, propter ingentes non hujus mundi, sed vitæ æternæ occupationes. Nihil enim utrique, tam tibi quam mihi, adeò frequens & assiduum est, quam hoc tempore, cum ita Deus dederit, oves ad recta pascua ducere. Videres hominum frequentiam, & quidem frequentissimam. Volunt sese omnes Mandato Regio, seu potius mandatis Christi, & observationibus Ecclesiæ obtemperantes facere.* Dieser Brief ist den 25. Mart. 1538. geschrieben. Vid. *Epp. Miscell. ante cit. lib. VI. pag.* 221.

1535. leyden, und aus Furcht der Verfolgung die Flucht nehmen musten. Wovon sich bey dem gemeldten Jahr 1538. ebenfalls ein Schreiben *Joannis Aindelii*, Catholischen Priesters zu Aspern in Oesterreich an *Frid. Nauseam*, findet. (l)

XII.

Formular eines Testaments, welches von der verwittweten Fr. Dorothea Jörgerin auf Tollet einige Jahre vor ihrem seligen Ende verfertiget worden.

Dis ist das letzte Stück, womit Martin Moseder seine Sammlung von *Lutheri* Briefen an die Jörgerische Familie beschleust; meinem wenigen Ermessen nach aber verdiente selbiges fast den ersten Platz. Indem diese gottselige Matrone sich ihr herannahendes Lebens Ende vorstellete, so entschlos sie sich vorher ein solches Testament zu verfertigen, in welchem so wohl ihr letzter Wille wegen ihres zeitlichen Vermögens, als insonderheit ein wichtiges Bekänntnis ihres wahren Evangelischen Glaubens solte enthalten seyn. Diese Testaments-Formul ward von ihr im Jahr 1535. aufgesetzt, und, wie aus nechstfolgenden Schreiben *Lutheri* abzunehmen, mit demselben communiciret. Ob nun gleich dieselbe noch einige Jahre nachher gelebt, (indem sie noch an. 1544. mit *Luthero* Briefe gewechselt,) es uns auch gleichviel seyn kan, ob diesem letzten Willen in allen Stücken nachgelebet worden; so ist doch das Formular an sich so bündig, daß schwerlich jemand dasselbe ohne Erbauung wird durchlesen können, und also billig alhier eine Stelle verdienet.

Im Nahmen unsers HErrn JEsu Christi Amen.

Jch *Dorothea* Jörgerin, Herrn Wolffgang Jörgers, Ritters rc. seeligen nachgelassene Witbe, setze und stelle mein Testament oder letzten Willen zum Bekanntnus meines Glaubens und zum Zeugnüs meines Lebens auf Maase und Weise, wie folget:

Erstlich

(l) Vid. *l. c. Lib. VII. p.* 233. *seq.*

Erstlich bekenne ich, darauf ich auch mit GOttes Hülffe und Gnade bleiben will, daß ich glaube in GOtt den Vater, Schöpfer Himmels und der Erden, und in **JEsum Christum** rc. Durch diesen Glauben hat mich mein lieber HErr JEsus Christus gnädiglich gelehret, daß ich weis, wie ich allein durch sein Bluth und Tod von Sünden, Tod und Hölle erlöset, und nicht durch mein Werck oder Verdienst die geringsten Sünden habe können zahlen, sondern je mehr ich gethan habe, Sünde oder Ablas zu lösen, je höher ich GOtt erzürnet, und seinen lieben Sohn veracht habe; und ist mir leyd, daß ich so lang und tief in eigner Werck Gerechtigkeit und andern Sünden und Lästerung meines HErrn **JEsu Christi** gelegen bin, verblendt und verführet; aber bin doch froh, und dancke ihm von Hertzen Grund in Ewigkeit, daß er mich aus so vielen grosen Irrthum, darinnen ich gesteckt bin, erlöset und erleuchtet hat, und noch täglich behütet von den falschen Rott und Geistern. Und auf solchen Glauben und Bekänntnüs hab ich von ihm empfangen zum Wahrzeichen der Versicherung solcher Vergebung der Sünden, und Erlösung vom Tod die zwey Siegel oder Gemahlschätze, die Taufe in meiner Kindheit, und nun das Heil. Sacrament seines Leibes und Bluths, damit ich gewis worden bin, und nicht zweifeln mus, Er sey mein gnädiger GOtt, und ich für ihm in Gnaden, durch seinen lieben Sohn unsern HErrn, und nicht durch mein Verdienst noch gute Wercke; Denn ich auch der Wiedertäufer und Schwärmer Lästerung wieder diese zwey heiligen Sacrament von Hertzen und mit Ernst verwerfe und ihnen entsage, samt allen Irrthum, der wider diesen meinen Glauben strebet, je gestrebet hat, und noch streben mag. Denn solcher Glaube ist aller Heiligen und der gantzen Christenheit Glaube, und also glaube ich mit ihnen, und sie mit mir, und sind alle durch denselbigen heilig und selig worden mit mir und ich mit ihnen; und ist kein ander Nahme noch Glaube, darinnen wir könten heilig und selig werden, sondern ausser diesem Glauben ist alles Sünde und verdammt, es heisse und gleisse, wie heilig es wolle. In diesem Glauben befehle ich meine Seel und Geist in die Hände meines HErrn **JEsu Christi**, und bitte mit Hertzen, daß er mich darinnen stärcke und erhalte, feste und unbefleckt bis auf seinen Tag. Denn solch Bekänntnus will ich hinter mir lassen, und darauf will ich 1535.

1535. ich von diesem Jammerthal scheiden und mein Ende beschliessen, das helff mir mein HErr und Heyland JEsus Christus, mit dem Vater und Heiligem Geist, gelobet und gebenedeyet, ein einiger GOtt in Ewigkeit, Amen.

Zum Andern befehle, las und schaffe ich (so viel meinem mütterlichen Ammt gebühret) meinen lieben Kindern dasselbig Evangelion und Glauben, damit uns GOtt itzt gnädiglich und reichlich begabet, bitte und vermahne sie aus mütterlicher Treu (damit ich sie auch gerne als meine geistliche Kinder meinem GOtt überantworten möcht,) sie wollten je vor allen Dingen das Reich GOttes und seine Gerechtigkeit suchen, fest bey dem Evangelio bleiben und halten, dasselbige fördern und mehren von gantzem Hertzen, beyde unter sich selbst und bey ihren Leutlein, und wo sie können, und sich hüthen, daß ihnen der Mammon nicht lieber sey, denn das theure heilige Bluth JEsu Christi, damit er unsere Sünd und Tod von uns getrieben hat. Denn was hülffe es, ob wir aller Welt Reichthum gar zu eigen hätten, und solten dieses Bluths Christi nicht theilhafftig seyn noch geniessen. Denn es doch alles vor GOtt ewiglich verflucht und vermaledeyet, was des Seegens beraubt ist, der das Bluth Christi über uns sprenget durch sein heiliges Evangelion.

Zum Dritten bitte ich sie auch und befehle ihnen mütterlicher Pflicht nach, daß sie fest halten wolten in der brüderlichen Liebe und Einigkeit, und keines sich gegen das andere zu Unwillen, Zwietracht oder Ungunst bewegen lasse, sondern, ob sich Ursache zur Unlust erhübe, mit Worten oder Wercken, die sollen durch die Liebe und Gedult schweigen und überwinden. Dann GOtt, der nicht leuget, spricht selber, daß Bruder-Liebe und Einigkeit der gröste Schatz auf Erden sey, und er wolle Glück und Heil daselbst geben, wie er verheist Psalm. 133. Denn so gros ist kein Gut noch Reichthum, das nicht endlich zerrinnen mus, wo die Brüder uneins sind, wie Christus auch selbst sagt: daß ein Königreich zu Grunde gehet, wenn es unter sich selbst uneins ist. Wiederum ist das Gütlein so gering nicht, wo man einträchtig dabey lebet, es mus wachsen und gemehret werden. Ist alles die Ursache, das verheist in obgenanten

genanten Psalm Segen, Glück und Heil, wo Brüder einig leben, 1535.
das thut und hält er auch; wiederum eitel Fluch, Unglück und Verderben gieb er, wo man uneinig, hoffärtig und stoltz untereinander lebet.

Zum Vierten, wiewohl meine lieben Töchter sich bewilligt haben gegen meinen lieben Söhnen mütterlicher Güter halben ꝛc. Aber, weil ich beym Leben derselben mächtig bin zu ordiniren, so ist mein Will und Meinung (künftige Ursache zur Ungedult oder Uneinigkeit zuvorkommen, so viel möglich) daß dieselbigen mütterlichen Güter sollen gleich getheilet werden. So weit die Testaments-Formul.

Wegen dieses letzten oder vierten Articuls, die Gleichheit der Söhne und Töchter (a) in Theilnehmung an dem mütterlichen Erb-Gut betreffend, war die gottselige Frau besorgt, daß hierüber zwischen ihren Kindern Uneinigkeit entstehen mögte. Weswegen sie ihrer Gewohnheit nach sich abermals bey D. *Lutherum* Raths erholete. Was nun hievon seine Meynung gewesen, entdeckte er gründlich und deutlich in folgendem Schreiben:

Gnade und Friede in Christo JEsu. Ehrenreiche, Liebe Frau. Es hat Er **Andreas Hechel** mit mir geredt, wie ihr willens ein Testament aufzurichten, euern Töchtern zu gut; aber die Söhne wollen das nicht gestatten, weil sich die Töchter zuvor haben verziehen, beyde vätterliches und mütterliches theils ꝛc. und darauf guten Rath begehrt; so achte ich, wo ihrs bey den Söhnen erheben köntet mit Güte, daß sie drein verwilligten, so hätte es seinen Fürgang. Wo aber das nicht seyn kan, und die Töchter zuvor solches übergeben haben, so kans euer Gewissen nicht beschwehren, wo ihr das nicht könnet wiederbringen, was sie vergeben haben; Darumb wollet euch hierinne nicht bekümmern

(a) Von den Söhnen und Töchtern der Fr. Jörgerin, findet man umständliche Nachricht in des Freyherrn von Hoheneck *Geneal.* u. Hist. Beschreibung der Löbl. Stände des Ertzh. Oesterreich ob der Ens *Tom. I. pag.* 459. *seqq.*

1535. kümmern. Darneben hat mich Er Andreas gebethen an euch zu schreiben und zu bitten, daß ihr die Wohlthat, an ihn begangen, vollend bis zu Ostern vollführen wollet, und solche kleine Zeit noch hie erhalten im Studio. Hierin werdet ihr euch wohl wissen Christlich und gütig zu halten. Hiemit GOtt befohlen samt allen den Euern. Meine Hausfrau Käthe läst euch freundlich grüssen. Zu **Wittenberg** Montags nach Jacobi 1535. (b)

Martinus Luther D.

XIII.

Die dem Könige FERDINANDO von der Oesterreichischen Lande und Städte Ausschus wegen Freystellung der Evangelischen Religion übergebene Supplication.

1541. Von dieser Supplication ist schon in der Hist. Nachr. *pag.* 35. *seqq.* umständlich gehandelt worden, daß ein Liebhaber dieser Geschichte sich schon hieran begnügen könnte. Da wir aber unsere damalige Nachrichten allein aus SPALATINO und SLEIDANO entlehnet, uns aber nachher das Autographum dieser merckwürdigen Schrift selbst, wie es im Jahr 1542. in 4. ohne Meldung des Orts recht sauber gedruckt ist, zu Handen gekommen, so gedencken wir derselben gerne noch einmal, und hoffen dem geneigten Leser damit einen Gefallen gethan zu haben, daß wir die gantze Schrift den Beylagen (a) einverleiben lassen. Hiezu hat uns bewogen eines theils der bündige Inhalt derselben, andern theils aber dieses, daß vielleicht wenigen Gelehrten dieselbe mag zu Gesicht gekommen seyn. Zwar hat

SPA-

(b) Beym Moseder steht in meinem geschriebenen Exemplar *p.* 93. die Jahr-Zahl 1530. welche irrig, weil *Lutherus* damals sich zu Coburg aufhielte. Weil aber Andreas Hechel, dessen hier gedacht wird, am Ende des Jahrs 1535. wegen der Lust Wittenberg verlassen müssen, und nach Oesterreich gereiset, so ist ohne Zweifel der Brief in diesem Jahr geschrieben.

(a) Num. IX.

SPALATINUS in seinen *Annalibus* eine Copie von derselben eingerückt, wovor 1541.
diesem unsterblichen Mann billig Danck gebühret. Aber, nachdem ich die Copie mit dem Original conferiret, so habe zwischen beyden hin und wieder einen mercklichen Unterscheid angetroffen. Wer sich die Mühe geben, und eins gegen das andere halten will, der wird befinden, daß beym SPALATINO viele Wörter gantz anders lauten, an verschiedenen Stellen kein rechter Sensus kan gefunden werden, ja daß an einigen Oertern gantze Wörter und Zeilen ausgelassen worden. Da hingegen in dem Original nach der damaligen **Oesterreichischen** Mund- und Schreib-Art alles ordentlich zusammenhängt. Ueberdem finden sich bey diesem Autographo die Namen der vier und zwantzig aus dem Herren- und Ritter-Stand, wie auch der zehn Städte in **Oesterreich** nebst den übrigen Ländern namentlich ausgedruckt, von welchen die Supplication ist übergeben worden; die aber von SPALATINO übergangen sind. Welche Nahmen gewis wehrt sind, daß sie zum unsterblichen Andencken dieser theuren Bekenner wieder hervorgesucht, und, so viel möglich, auf die Nachkommenschaft fortgepflantzet werden. Man findet hier die Namen unterschiedener Familien, die bis auf den heutigen Tag in **Oesterreich** blühen, und im grossen Ansehen stehen. Man findet auch einige, die schon ausgestorben sind. Uebrigens ist die alte Orthographie sorgfältig beybehalten, wie es in solchen Stücken billig ist. Dieser Supplication ist noch eine andere Schrift beygefügt, welche den Titul führet: **Ein wolbedachts und hochnotwendigs Bedencken einer Christlichen Stad, belangend die Hilff wider den Türcken, wie der, auch andere GOttes Plagen von vns säligklich möchtend abgewendt werden, auf dem Reichstag zu Rägenspurg des M. D. XLI. jars gehalten gemeinen Protestirenden daselbst versamlet getreüwer Meinung fürgehalten.** Der Zweck dieses Bedenckens gehet überhaupt dahin, zu beweisen: „Daß, obgleich die „**Türcken**-Hülff von den Protestirenden auf gewisse Bedingungen bewilli„get, dennoch dieselbige nicht mit Leuten zu leisten, sondern, was jedem „Stand an Anzahl der Mannschaft zu liefern mögte zufallen, mit Geld zu „erstatten sey; und zwar dieses nicht anders, dann von Monat zu Monat, „so lang die Hülffe bewilliget, und das Kriegs-Volck im Feld wieder den „**Türcken** gebraucht wird, zu erlegen." Zwo Stellen will nur aus dieser Schrift ins besondere bemercken. In der ersten wird der Christen-Wandel der damaligen Zeit, so wohl an der Papisten als der Protestanten Seiten, gar betrübt also beschrieben: **Es ist leider offentlich am Tag, daß der Welt**

1541. Bosheit gar überhand gewunnen, der Bapst vnnd sein anhangender Hauff, beharret nit allein in seiner grausamen tyranney, sonder vnderstadt auch müglichs fleis, durch Vergiessung der Christen vnschuldigen Bluts, ware GOttes vereerung, und Christenlichen Glauben gantz auszerüten vnd zevertilcken: Die anderen, so GOttes Wort erkannt vnd angenommen, vnd sich für ander Christen seyn rümend, verdunckelnd Christum in jnen selbs, mit jrem ergerlichen Läben vnd bösem exempel, daß man disen Christum nienen sehen noch spüren kan, dann auf der Cantzel. Bey allen stenden hohes vnd niderstands, sind alle Laster in freyem schwanck, abgötterey, tyranney, veruolgung vnd verachtung GOttes vnd seines Worts, schwäre vndanckbarkeit gegen allen GOttes gutthaten, vnmenschlichs vnd grausams Kriegen vnd blutvergiessen, alle regiment sind zerrütt. Die Kilchen Christi zerstörend etlich gantz vnd gar, etlich bauwend sie nit, vnd sind auf GOttes ban gantz law vnd hinleßig worden. Gericht vnnd recht werdend nit gehalten, witwen vnd weisen nit geschirmpt, die armen vnd elenden werdend täglich beschwärt: weltlich pracht vnd mutwill, geitz, vnreinigkeit, betrug, vnfründligkeit, spilen, sauffen, vnd gottslestern nemmend von tag zu. Summa, Zucht, fromkeit vnd erbarkeit werdend nienen gepflantzt, dahär wachst auch nichts dann Distel vnd Dorn, vnd alles ander vnkraut. Woraus dann der Schlus gemacht wird: Weil an der wahren Busse und Besserung des Lebens bey diesem Krieg wider den Türcken nicht gedacht wird, daß denn auch GOtt die Waffen der Christen nicht segnen könne noch werde. Die andere Stelle betrift die Evangelische in Oesterreich, um derentwillen man meynen mögte, daß die Protestirenden schuldig wären, sich den Türcken mit aller Macht entgegen zu setzen. Es wird hierauf geantwortet: Wiewol nebend den bösen des anderen Teils viel fromme rechte Christen, die GOttes Wort gleich mit uns bekennend, in Oesterreich vnd anderen Anstössen, denen man aus Christenlicher Pflicht alle hilff und rettung schuldig, befunden werden, so beschicht doch diese hilff, nit fürnemlich vmb derselben, sonder deren willen, die GOttes Wort veruolgend. Abraham halff nit dem Künig vß Sodoma, sonder dem Loth, wiewol der Künig vnd andere, durch disen syg auch errettet wurdend. Zu dem so mag den frommen in Oesterreich, vnd anderswo, hiedurch, wo der Türck schon hinder sich getriben, im Grund nit geholffen werden;

werden: dann aus gfaar des Türcken werdend sy erlößt, vnd in ein 1541.
andere, die gleich so schwär ist, widerum gesezt, In dem, daß sy zur Zyt fridens, dester mer in jrem Gwüssen beschwärt, vmb GOttes worts willen veruolget, vnd auch an leyb vnd gut härter gestrafft werden. So dann vilberürte hilff den frommen nit zu gutem, noch vmm jrent willen, hat man sich auch mit jnen dises Kriegs halb nit zeentschuldigen.

XIV.

Mercklicher Verfall der alten Religion in Oesterreich. Versendung der Evangelischen Jugend vom Herren- und Ritter-Stand nach der Universität Wittenberg. Wovon zweene Briefe LUTHERI. Rectores Magnifici auf Evangelischen Academien aus dem Oesterreichischen Herren-Stand.

UM das Jahr 1544. war zwischen der Oesterreichischen Regierung 1544.
und den damaligen Bischoff zu Wien, *Fridericum Nauseam*, über die Kirchen-Jurisdiction ein Streit entstanden, dessen eigentliche Umstände zwar bisher nicht, sondern nur so viel erfahren können, daß dem Bischoff von der Regierung bey Strafe verboten worden, gegen die Ketzer keine Inquisition anzustellen, auch die jenigen, so im Bann gethan wären, nicht vom Abendmahl abzuhalten. *Nausea* hatte diesen Eingrif in seine geistliche Gerichtbarkeit dem damals zu Prag sich aufhaltenden päbstlichen Nuncio, *Hieronymo Verallo*, Bischoffen zu *Casserta*, im Briefe geklagt; von welchem er die Versprechung bekam, daß, so bald er zu Speyer bey dem König FERDINANDO würde angekommen seyn, er es in die Wege richten wolte, daß der weltlichen Regierung dergleichen angemaste Gewalt von dem Könige solte verboten werden. (a) Doch diese Sache gieng dem *Nausea* dermassen zu Hertzen, daß er fest entschlossen war, sein Bischoffs-Ammt gar nieder zu legen; als mit welchen Gedancken er noch an. 1547. umgieng,

 welches

(a) Vid. *Epp. Miscell. ad* Frid. Nauseam *lib. IX. p.* 371.

1544. welches ihm aber von *Jo. Cochlaeo* in einem Schreiben sehr abgerahten ward. (b) Indessen gab dieses einem gelehrten Doctori Juris zu **Wien**, *Jo. Martinus Stella* genannt, Anlas, was hierin bisher vorgefallen, an den nachher so berühmten Cardinal *Joannem Moronum*, damaligen Bischoff zu *Modena* zu überschreiben, und denselben zu ersuchen, daß er der fast gantz verfallenen Kirchen-Jurisdiction in **Oesterreich** beym Pabst zu Hülffe kommen mögte. Unter andern führet Stella diesem Bischoff zu Gemühte, was die alte Religion in diesem Lande davon vor Schaden haben würde, wenn *Nausea* abdancken solte, indem an geschickten Leuten in **Oesterreich** ein so grosser Mangel wäre, daß, wenn dieser nicht mit Predigten und Schriften für die Religion und Sätze der Vorfahren stritte, man nicht wüste, was daraus werden würde. „In gantz **Oesterreich**, ja in allen **Oesterreichischen** „Erb-Landen sey kein einziger, wenn jemand auf ein Concilium solte versendet werden, der die Geschickligkeit habe, ein Wort zu reden, geschweige „die Sache der Religion, wie sichs gebühret, zu tractiren. Daß sehe man „in **Oesterreich ob der Ens**, woselbst man schon an einigen Orten die alten „Kirchen-Gebräuche abgeschaft, und den neuen GOttes-Dienst eingeführet. Es sey zu befürchten, man werde einmal bereuen, daß das zu **Wien** „und in **Nieder-Oesterreich** aufgegangene Feuer nicht in Zeiten gelöschet „worden.“ (c) Welches billig als ein merckwürdiges Zeugnis der Schläfrigkeit der Geistlichen, und des schlechten Eifers, ihre Religion in **Oesterreich** zu erhalten, anzusehen ist. Dagegen aber bestrebten sich die jenigen aus dem Herren- und Ritter-Stand, die die Wahrheit erkannt hatten, dahin, daß die Evangelische Lehre unter ihnen nicht allein erhalten, sondern auch auf die

(b) Vid. *loc cit. pag.* 418.

(c) *De Religionis negotio, tu non es tam peregrinus in his regionibus, ut nescias, quanta inopia hic sit, non dico talium Episcoporum, sed vel mediocrium hominum. Ego certe nescio, quid hic futurum esset, nisi Episcopus* (Nausea) *concionibus & scriptis suis pro aris, pro religione & legibus maiorum pugnaret. Hoc unum dico, quod scio tota hac provincia, imo aliquot his regnis neminem esse, si in Concilium aut Synodum aliquam ire necessum esset, qui vel verbum loqui, nedum causam religionis pro sua dignitate tractare posset. Exemplo sane est Austria super Onasum, qua nunc aliquot in locis, extinctis veterum non sine gravissima causa institutis ceremoniis, novum ritum induxit. Velim sane, ut falso sim vaticinatus. Sed metuo, ne olim poeniteat, non fuisse & hic sopitos adnascentes ignes.* Vid. *l. c. lib. IX pag.* 368.

die Nachkommen mögte fortgepflantzet werden. Und so war eines der vornemsten Mittel, deren sie sich zu solchem Endzweck bedienten, auch dieses, daß sie ihre heranwachsende Jugend fleißig nach **Wittenberg** sandten, um daselbst, wie in andern anständigen Wissenschaften, also auch insonderheit in der Evangelischen Religion gründlich unterrichtet zu werden. Dieses hatten sie schon frühzeitig angefangen, wie insonderheit aus dem schon gedachten Verbündnis, welches FERDINANDUS als Ertz-Hertzog im Jahr 1524 mit einigen Fürsten und Bischöffen zu **Regenspurg** machte, erhellet, als in welchem sie sich unter andern dahin vereinbarten, **daß sie ihre Unterthanen, die sich Studirens halber nach Wittenberg begeben hätten, bey Andeutung schwerer Strafe zurücke beruffen wolten**; (d) welches Vorhaben von K. FERDINANDO sonder Zweifel so gleich wird ins Werck gerichtet seyn. Da aber diesem Befehl von den Evangelischen Ständen nicht sonderlich nachgelebet worden, sondern sie dennoch fortfuhren, auf erwehnte Weise für das Beste ihrer Kinder zu sorgen, so ward rahtsam befunden, den vorigen Befehl im Jahr 1539. zu erneuern; dessen der Herr **Seckendorff** zwar gedenckt, (e) aber nicht dabey anführet, wo er diese Nachricht hergenommen. Gleichwohl liessen sich die Stände durch dieses Verbot von ihrer bisherigen Gewohnheit nicht abschrecken, sondern sandten dessen ungeachtet ihre Jugend nach **Wittenberg**, allwo sie der Aufsicht gelehrter und frommer Männer zu ihrer Auferziehung untergeben wurden. Auch hievon haben wir ein Exempel an der mehrmals gelobten Frau **Jörgerin** auf **Tollet**, als welche im Jahr 1544. ihre Enckeln dahin sandte; da denn LUTHERUS dieselbe M. *Georgio Majori*, dem nachher so bekannten Theologo, anvertrauete, daß sie von ihm in Studiis, wie auch im Christenthum unterwiesen würden. LUTHERUS hat desfalls in gemeldtem Jahr an dieser Christlichen Matrone zween Briefe geschrieben, die wir noch aus der Sammlung **Mart. Moseders** hier einrücken. Der erste Brief ist dieser: 1544.

Gnad und Friede im HErrn. Erbare, Tugendsame Frau. Wir haben euer liebe Nifftel und Kinder alhier angenommen,

(d) Vid. SLEIDANUS *Comment. lib. IV. p. m.* 105. Add. SECKENDORFFIUS *Hist. Luth. lib. I p.* 292.

(e) Vid. *l. c. lib. III. p.* 231.

1544. men, und hoffen, sie seyn wohl und ehrlich versorget, bey einem frommen Magister **George Meyer.** GOtt gebe ihnen Gnade, daß sie wohl studiren und fromm werden, als ich mich gäntzlich zu ihnen versehe. Denn es in dieser bösen Zeit wol noth ist, daß der frommen Leute viel wären, die uns hülffen mit gutem Leben und Beten, unsere vorigen Sünden und tägliche Mehrung desselben für GOtt versühnen, und die Ruthen, so für der Thür ist, auf unser Haupt gebunden, abwenden. Denn die vorige Abgötterey im Pabstthum (die sie noch nicht lassen wollen) und unser Undanckbarkeit drücken uns hart. Der barmhertzige GOtt wolle mit seinem Heiligen Geist nachsetzen, und sein gut Werck, durch sein heiliges Wort in uns angefangen, gnädiglich vollbringen, Amen; in dessen Gnade ich euch befehle, und bittet für mich umb ein seligs Stündlein, denn es soll ja nunmehr die Zeit da seyn meiner Heimfarth und Ruhe. Datum die Margarethæ 1544. (f)

D. Martinus Luther.

Der ander Brief gedencket zwar dieser Jörgerischen Enckeln nur mit wenigen; Dagegen aber enthält er noch etwas merckwürdiges in sich von der Klugheit und Fürsichtigkeit *Lutheri* in Zurechtbringung derer, die in Uneinigkeit leben. Es ist dieses der letzte beym **Moseder**, und lautet also:

Gnad und Friede im HErrn. Erbare, Tugendreiche, Liebe Frau. Euer Nifftel halben versehe ich mich, werd ihr Præceptor M. **Georg Major** alle Gelegenheit geschrieben haben. Daß ihr aber bekümmert seyd über euer Söhne Uneinigkeit, will ich wol glauben, ist mir warlich beyde ihre Uneinigkeit und euer Trübsaal gantz leyd. Nun, was soll man thun? Es

(f) Moseder *l. c. pag.* 80. *sq.*

Es mus Unfall und Creutz in diesem Leben seyn, dadurch uns GOtt treibe zu seinem Wort und Gebet, auf daß er uns erhören und trösten möge. Darumb sollt ihr nicht ablassen, mit GOttes Wort sie zur brüderlichen Liebe zu vermahnen, und daneben ernstlich bitten, daß GOtt zu solchem Ver mhnen sein Gedeyen und Gnade geben wolle, wie er uns zu bitten und zu trauen befohlen: **Bittet, so wird euch gegeben, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan.** Ich wollt ihn dismal wohl auch schreiben; aber weil es einen Verdacht hat, als wäre ich durch euch berichtet, will ichs spahren, bis ich sagen könne, daß ichs von andern erfahren habe, und alsdenn solche böse Exempel, so scharf ich kan fürbilden, da GOtt seine Gnade zu gebe, Amen. Meine **Käthe** und Kinder dancken euch euers Grusses und guten Willens sehr freundlich. Hiemit GOtt befohlen. Amen. Den 5. 7bris 1544. 1544.

Martinus Luther. D. (g)

Da übrigens die bisherigen Edicta wider die Besuchung der Universität **Wittenberg** von den Evangelischen Ständen schlecht beobachtet worden; so fand K. FERDINANDUS rahtsam, im Jahr 1548. aufs neue durch ein am 5. Aprilis publicirtes Mandat seinen Unterthanen anzubefehlen, keine Universitäten ausser die zu **Wien** und zu **Freyburg** in **Brisgow**, nebst der zu **Ingolstadt** zu besuchen. (h) Doch auch diesem Befehl ward von denen aus dem Herren- und Ritter-Stand nicht sonderlich nachgelebt. Zwar sandten sie auch ihre Söhne auf der Universität nach **Wien**, damit sie sich daselbst eine Zeitlang aufhielten. (i) Aber deswegen liessen sie sich

M doch

(g) Moseder / *l. c. pag.* 94. *sq.*

(h) Dieses Mandat ist zu lesen in Codice Austr. *Tom. II. p.* 396. *seq.*

(i) P. MITTERDORFFER berichtet / daß an. 1542. studirens halber sich zu **Wien** aufgehalten hätten die jungen Herren: *Nicolaus* Graf von Salm / *Achatius* und *Felicianus* von Herberstein / Stephan Freyherr von *Eizing*; Adam und Carl / Freyherren von Dietrichstein / Ludwig von Kirchberg; Wolffgang und Johann

1544. doch nicht abhalten, daß sie nicht auch dieselben nach auswärtige Universitäten hätten sollen reisen lassen. Man findet so gar (welches wir nur beyläuffig anführen wollen) in den folgenden Zeiten Exempel, daß solche junge Herren aus **Oesterreich** sich eine besondere Ehre daraus gemacht, die ihnen aufgetragene Stelle eines Rectoris Magnifici auf Evangelischen Academien zu vertreten. Wie dann Herr **Henrich**, Freyherr von **Stahrenberg**, welcher nachher Käysers MAXIMILIANI II. Raht, auch Vice-Statthalter geworden, und ein verständiger, vortreflicher, gelehrter Herr gewesen, (k) im Jahr 1559. diese Ehren-Stelle zu **Wittenberg** bekleidet. (l) Nach demselben hat man Herrn **Sigmund Ludwig**, Freyherrn **zu Polhaim und Wartenburg** das Rectorat aufgetragen, wie dann dessen in dem Epitaphio, so diesem Herrn nach seinem Tode aufgerichtet worden, ausdrücklich gedacht wird. (m) Eben daselbst hat Herr **Andreas Wolff**, Freyherr **von Polhaim** und **Partz**, gantzer drey Jahr, von 1572. bis 1575. dieses hohe Ammt verwaltet. (n) Und diesem ist so gleich im selbigen Jahr auf besagter Universität in solcher Würde gefolget Herr **Hans** *Cyriac* Freyherr **von Polhaim und Wartenburg**, welcher an. 1575. allhier, und das folgende Jahr 1576. zu **Rostock** Rector Magnificus gewesen. (o) Wovon *Jo. Frederus* ein beständiges Andencken auf die Nachkommenschaft erhalten, indem er die Orationes, die gemeldter Hr. Baron auf beyden Universitäten gehalten, nebst denen von ihm publicirten Edictis Scholasticis in ein

---

von Königsberg; Christoph und Albrecht von Althan; Christoph Jörger/ Leonhard von Lichtenstein/ Veit Albrecht von Puchheim; Bernhard und Christoph von Teuffenbach rc. Er setzet aber hinzu: *Id unum dolendum videbatur, tot tamque praeclarae spei & originis adolescentes Lutheranae sectae virus non paucos totis animis jam hausisse.* Vid. *l. c. pag.* 165.

(k) Vid. Freyherrn von Hoheneck Hist. Beschreib. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Ens *Tom. II. p.* 577.

(l) v. *Scriptor. Wittebergae publice propositorum Tom. III, pag.* 240. *seq.*

(m) Vid. von Hoheneck *l. c. Tom. II. pag.* 152.

(n) Idem *l. c. Tom. II. pag.* 90.

(o) Von diesem gelehrten Herrn/ welcher An. 1558. gebohren/ und von K. MAXIMILIANO II. eigenhändig aus der H. Tauffe gehoben/ aber an. 1582. als Bräutigam gestorben/ siehe wiederum Hn. von Hoheneck *l. c. Tom. II, pag.* 142. *seq.*

ein Buch gesammlet, und zu Rostock herausgegeben. (p) Dergleichen Exempel vielleicht mehrere könnten gefunden werden, wenn man die Catalogos Rectorum auf Evangel. Universitäten nachsehen wolte.

XV.

Schlechter Zustand der Universität zu Wien. Ursachen dieses Verfalls. Bemühungen dieselbe wieder in Aufnehmen zu bringen. Fürsichtigkeit hiebey, damit keine Professores, die Lutherisch wären, einschleichen mögten.

War man bemühet, die Unterthanen in Oesterreich durch scharfe Befehle von der Besuchung auswärtiger Universitäten zurücke zu halten, so war es auch der Billigkeit gemäs, daß die Universität zu Wien in einen solchen Stand gesetzt würde, damit die Landes-Kinder, wenn sie dahin kämen, etwas nützliches lernen könten. Diese hohe Schule war von einigen Jahren her sehr ins Abnehmen gekommen. So ansehnlich sonst die Anzahl der öffentlichen Lehrer in allen Facultäten gewesen, so klein war dieselbe geworden, da die Stellen derer, die abgiengen, unbesetzt blieben. Insonderheit war an geschickten Theologis ein grosser Mangel, indem in vielen Jahren zween oder höchstens drey Männer die gantze Facultät ausmachten. (a) Wie im Jahr 1545. das Concilium zu Trident seinen Anfang nahm, so funden die Theologi unter sich keinen einzigen, welchen sie in ihrer Facultät Namen dahin hätten absenden können. (b) Da von Anfang der Universität die Professores fast aus lauter Clericis bestanden (weil nebst den Theologis nicht allein die Philosophi, sondern auch die Juristen mehrentheils in den geistlichen Stand traten) folglich dieselben alle unverheyrahtet waren, so war eine beständige Gewohnheit daraus geworden, 1546.

 daß

(p) Das Buch führet die Aufschrifft: Joannis Cyriaci *Liberi Baronis in* Polhaim & Wartenburg &c. *Academiarum Wittebergensis & Rostochiana nuper Rectoris, Orationes, Edicta Scholastica & Carmina.* In 8. 1 Alph. 1 Bogen. Conf. Ven. D. Æpini Diss. *de Rectoribus Acad. Rostoch. Magnificentiss. atque Illustribus pag.* 10. *seqq.*

(a) v. P. Mitterdorfferus *l. supra cit. p.* 156. 165.

(b) Ibid. p. 176.

1546. daß von denen, die in der Ehe lebten, fast keiner jemals Rector Magnificus ward. Nun aber hatte es sich in so fern geändert, daß die wenigsten Professores zum geistlichen Stande Lust hatten, sondern ausser den Theologis fast alle verheyrahtet waren. Wodurch denn die Regierung genöhtiget ward, den vorigen Gebrauch aufzuheben, und durch ein förmliches Decret im Jahr 1534. zu verordnen: daß der Ehestand keinem Professori aus den andern Facultäten an Verwaltung des Rectorats solte hinderlich seyn. Nur ward diese gut-catholische Bedingung hinzugefügt: **Doch wann** *ad censuras Ecclesiasticas procedi*rt **werden solle, daß der beheyrat** *Rector* **alldann seinen Gewalt derselben Zeit einem, der** *in Sacris* **ist, übergebe.** (c) Ferner war die Philosophische Facultät an Lehrern dermassen entblösset, daß sie aus Noht einen alten Mann, der dazu ein Ehemann war, zu einen Baccalaureum machen musten, damit sie doch einen hätten, der den Abgang ersetzte. (d) Von jungen Leuten, die dã verlanget hätten nach Gewohnheit primum gradum in Philosophia anzunehmen, meldeten sich des Jahrs kaum ein oder zwey. Und so war die Anzahl der Studenten überall so gering, als wenn sie sich fast gantz von der Universität verloren hätten. Dieser grosse Verfall ward nun eines Theils dem zugeschrieben, daß die Professores keine ordentliche Besoldung bekamen, weswegen sich niemand gern zu einen öffentlichen Lehrer wolte bestellen lassen. Andern theils gab man die Schuld darauf, daß der Fundation und denen Statutis bey der Universität nicht nachgelebet würde. Insonderheit aber sahe man die Neigung der Einwohner zu der Evangelischen Religion als eine Haupt-Ursache an, daß die bisherige Lehr-Art auf der Universität gering geachtet wurde, welches nohtwendig den Ruin derselben nach sich ziehen muste. (e) Solchem ihrem gäntzlichen Untergang nun zuvorzukommen, hatten die Professores schon von an. 1523. an bey der Regierung ihren schlechten Zustand vorgestellet, und um eine Reformation der Universität angehalten. (f) Allein wegen des Türcken-Kriegs und anderer Umstände gieng ein Jahr nach dem andern hin, daß hieran

(c) Vid. *l. c. p.* 151. *seq.* Add. G. Ederi *Catalog. Rect. Archi-Gymn. Vienn.* ad h. a.

(d) *l c. p.* 152.

(e) *Ibid. p.* 145. *Universitas, ob religionis disturbia prope dissipata in eas calamitates dilapsa erat, ut parum abesset, quin corrueret.*

(f) Ibid. *p.* 117.

an nicht mit Ernst konnte gedacht werden. Nach zehn Jahren, nemlich an. 1533. ward zwar eine gewisse **Reformations-Formul** abgefasset, kraft deren die vorige Statuta confirmiret, und neue hinzugesetzt; überdem durch ein offenes Patent allen, die sich Studirens halber nach **Wien** begeben würden, besondere Immunitäten zugesagt, auch den Professoribus aus gewissen Clöstern in **Oesterreich** ihre Besoldungen angewiesen wurden; (g) ja man berief auch anders woher einige neue Professores auf der Universität. (h) Doch, weil die Salaria von den Clöstern nicht ordentlich bezahlet wurden, sondern unter allerley Vorwand ausblieben, so blieb der Zustand nach wie vor schlecht, also, daß theils Professores wieder davon zogen, die andern aber Noht litten. (i) Also muste sich die Universität so gut conserviren, als sie konnte, bis künftig für deren Verbesserung mit mehrerem Nachdruck gesorget würde. Indessen gieng ihre vornehmste Sorgfalt dahin, damit sie rein Catholisch bleiben, und keiner unter ihnen gefunden werden mögte, der der Evangelischen Lehre zugethan wäre. Hievon legten sie im Jahr 1538. eine Probe ab, als sich einer, Namens *Bartholomæus* **Zeublrieder**, von **Kintzigen**, der zu **Wittenberg** Magister geworden, bey der Universität meldete, und von der Philosophischen Facultät als ein Mitglied angenommen zu werden begehrte. Weil nemlich derselbe von **Wittenberg**, als den Haupt-Sitz der vermeynten **Lutherischen** Ketzerey, kam, so ward er mit seinem Begehren von der Facultät an das Universitäts-Concilium, von dem Concilio aber an die **Oesterreichische** Regierung verwiesen; und, nachdem diese seine Bittschrift gelesen, so sandte sie dieselbe zurück an den Rectorem und verlangte, die Meynung der Juristischen und Philosophischen Facultät hierüber zu vernehmen. Welche denn in einer Antwort sich dahin erklärten: „Weil so wohl der Käyser, als Ihro Maj. König FERDINANDUS „ernstlich verboten, daß aus ihren Landen niemand Studirens halber auf die „Universität zu **Wittenberg** ziehen solle; so hielten sie es vor billig, daß „auch die von **Wittenberg** in des Königes Landen und Universitäten nicht „angenommmen würden; bevorab, weil der Pabst, als aus dessen Gewalt „alle Gradus in Universitatibus herkämen, der Universität **Wittenberg** „authoritatem gradus conferendi genommen hätte; folglich, wenn sie „diesen Menschen (auf dessen Wandel und Kunst sie sonst nichts zu sagen hät- 1546.

(g) Ibid. *p.* 148. (h) *pag.* 153. (i) *pag.* 160. *sq.*

1546. „ten) annehmen würden, sie darüber leichtlich in des Käysers, des Königes, „des Pabstes, wie auch des Bischoffs zu **Wien**, als ihres Cantzlers, Ungna- „de verfallen könnten." Welche Vorstellung die Wirckung hatte, daß dem guten Magister nicht allein seine Bitte abgeschlagen, sondern ihm auch anbefohlen ward, die Universität zu räumen. (k) Damit gedachte man denn sich bey der Universität für der Gefahr der Ketzerey wohl verwahret zu haben. Gleichwohl hatten sie sich noch nicht genug vorgesehen. Denn, da so viele aus dem Herren- und Ritter-Stand sich schon frey zu der Evangelischen Leh- re bekannten, so sandten dieselbe zwar ihre Söhne nach **Wien** auf der Uni- versität, doch also, daß sie vorher aus Evangelischen Landen **Lutherische** Præceptores oder Hofmeister verschrieben hatten, die sie ihnen mitgaben, und von welchen die jungen Herren so wohl in der Religion als andern Wis- senschaften unterrichtet wurden. Da es denn wohl mag geschehen seyn, daß ein und anderer von solchen Præceptoribus wegen ihrer Geschicklichkeit durch Recommendation ihrer Patronen unter die Zahl der Professorum aufge- nommen worden. Ob nun gleich dieses einige Zeit so ungehindert fortgieng, so konnte es doch in die Länge dem König Ferdinando nicht verborgen blei- ben; insonderheit als sich unter den Professoren einer hervorthat, der öf- fentlich verrieht, daß er es nicht mit der Römischen Kirchen hielte, auch ein gleiches an einem Præceptoren der Adelichen Jugend wahrgenommen ward. Dieses geschah im Anfang des Jahrs 1546. da der Professor so wohl als der Præceptor auf hohen Befehl ihre Bedienungen verlassen, und zum Lande hinaus musten. Aber eben dieses gab Gelegenheit, daß von **Olmütz** aus, allwo sich damals der König aufhielte, an die Universität, besonders die The- ologische Facultät ein Befehl ergieng, von nun an mit einem jedweden, der als Professor mögte angenommen werden, vorher ein Examen anzustel- len, damit man seines R. Catholischen Glaubens völlig versichert wäre. So lautete nemlich der Befehl:

Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer, zu Hungern, und Behaim Künig ꝛc. Ersam, Gelert, Andechtig, und Getreue, Liebe. Nachdem Wir auf die Erinerung, so Uns glaubwürdig zu- khomen, kurtz verschiener Zeit jüngst gewesnen *Professorem* **der Hebrei- schen**

(k) v. MITTERDORFFERUS *l. c. p.* 157. *seqq.*

schen Sprachen bey Unser Universität zu **Wien**, (l) dergleichen 1546.
Wolffgangum Marcium, so ain ersame Landschafft Unsers Ertz-Hertzogthums **Oesterreich unter der Ens** zu irer Kinder *Praeceptor* angenomen, und daß sie den neuen verfierlichen Lehren verwont und zuegethan gewest, von ieren *Lecturen*, und Dienst absetzen, und des Lands verweisen lassen; und dan zu Erhaltung Unser alten, wahren, löblichen, hergebrachten, Christlichen Religion, Unser, und Unserer Lande hohe Notturfft erfordern will, daß nun hinfiero in Annemung der *Professoren* zu angeregter Universität, und Lerer der Jugend so vill sicherer gegangen, und allerley beschwerlicher, und nachteilliger Unrath, so aus Verfierung der Jugend zu besorgen ist, verfürt, und fürkhomen werde müge. Haben Wir unsern Statthalter, Cantzler, Regenten, und Räthen Unsers Regiments der **Nieder-Oesterreichischen** Lande aufgelegt, und befolchen, daß sie nun hinfiero keinen *Professoren*, es sey in was *Facultet*, oder Sprach er wölle, zur Universitet annemmen, noch komen lassen sollen, er seye dan zuvor, und ehe er angenohmen wird, per Facultatem Theologicam, sambt dem Bischoff, und Thuem-Probst zue **Wien** Glaubens, und Religion halben notturfftiglich examiniret, und in solchen Examen Unserer alten, waren, Christlichen Religion verwand, und ein gehorsam Glied der Heiligen Christlichen Kirchen befunden worden; Zaigen euch solches genediger Mainung an, und ist darauf Unser ernstlicher Will, Mainung, und Befelich an euch, daß ier solcher Unser Verordnung bis auf Unser, oder Unser Erben genedige Verenderung gentzlichen, und unverbrochenlich gelebet, und nachkhomet, und auch hüerin kains weegs anderst haltet, damit also die *Lecturen* bey Unser Universitet mit erbarn, gelerten, und Unser alten, waren, Christlichen Religion verwonten *Professoren*, und Lesern ersetzt, und versehen, und das jenig, so zu Erbauung, und Erhaltung Unser Christlichen Religion,

(l) Nach dem Bericht P. Mitterdorffers war dieses *Franciscus Stancarus*, der sonst wegen seiner falschen Lehre de Christo Mediatore tantum secundum humanam naturam in der Kirchen-Geschichte des XVI. Seculi bekannt genug ist. Diesen Umstand aber, daß er zu Wien Professor gewesen, wird man bey denen, die sein Leben beschrieben haben, nicht leicht antreffen.

1546. gion, und Befürderung des gemainen Nutzes, und aller Erbarkeit bedacht, und füergenohmen worden, nicht zu den Widerspill, als zu Abfall der Religion, und Verfüerung der Jugend, gedeyhe. Und dieweill Wier bemelte Bischoff und Thuem-Probst zu solcher *Examination* und Verher, bis auf Unser, und Unser Erben gnedige Verenderung *adjungiren*, und sye darin nicht mehr *Auctoritet*, dann ain ander jeder *Theologus Facultatis Theologicæ* in seinen *Voto* haben werden, so kanden Wir nicht befinden, daß solche Unser Verordnung Unser Universitet an ieren Fraihaiten, in ainigen Weeg verletzlich seyn möge, oder ier darab ainig billich Beschwerung tragen sollet: Darumb wollen Wir Uns gentzlichen zu euch versehen, ier werdet derselben Unser Ordnung also gehorsamlich geleben. Daran thut ier Unseren gnedigen, und ernstlichen Willen, und Mainung. Gegeben in Unser Statt Olumutz den dreyssigsten Dag Martii *anno &c.* Im Sechs und Vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechszehenden, und der andern im Zwanzigsten.

Ferdinand. (m)

Dieser Königlichen Verordnung wird man sonder Zweifel von der Zeit an genau nachgelebet haben. Und so blieb es auch dabey bis an den Tod FERDINANDI im Jahr 1564. als in welchem Jahr Kayser MAXIMILIANUS II. gleich mit dem Antritt seiner Regierung hierinnen einige Aenderung machte, wie wir an seinem Orte sehen werden. (n)

XVI.

(m) Vid. P. MITTERDORFFER *l. c. p.* 170. *seqq.*

(n) In diesem Jahr 1546. ist sonst noch ein kleine Schrift zum Vorschein kommen/ unter dem Titul: Ein Ermanung an die Käserliche Mayestat/ des Evangeliums halben/ in seinen Erblendern. Darinnen auch ein trewe Warnung an vns Teutsche Durch einen Wolwersen Kriegs-erfarnen Herrn schön beschrieben. Anno M. D. XLVI. in 4. 2 Bogen. Es bestehet diese Schrift aus lauter Reimen nach der damaligen Art/ und hält in sich eine freymühtige Anrede und Ermahnung an den Kayser/ daß er den blut-gierigen Pfaffen in der Sache des Evangelii nicht trauen/ viel weniger ihrem Raht folgen/ sondern vielmehr dem Wort GOttes seinen freyen Lauf lassen möge. Da denn beym Schlus die protestirenden Stände gewarnet werden/ bey damaligen gefährlichen Umständen in Teutschland auf ihrer Hut zu seyn. Des Evangeliums aber in des Kaysers Erblendern/ wie der Titul sagt/ wird in der Schrift selbst kaum gedacht.

XVI.

Groser Verfall des Pabstthums in Oesterreich. Dagegen gemachte Anstalten Königs FERDINANDI durch Publicirung eines neuen Edicts, die so lang ledig-stehende Pfarren betreffend.

Haben wir in dem vorigen gesehen, wie schlecht es um diese Zeiten mit der Universität zu Wien gestanden; so hatte es nicht weniger mit dem gantzen Römisch-Catholischen GOttes-Dienst in den Oesterreichischen Erb-Landen dazumal eine solche Bewandnis, daß man menschlicher Vermuthung nach sich nichts als den allmäligen Untergang desselben vorstellen konnte. Nach dem Bericht der Catholischen Scribenten selbst waren diese Länder mit so vielen Evangelischen angefüllet, daß man gegen zehn, ja (wie einige sagen) gegen dreißig Lutheraner kaum einen Papisten aufstellen konnte. Die Schriften der Evangelischen wurden nicht allein frey und ungehindert gelesen, sondern auch überall gebraucht, also, daß die Jugend besonders aus denselben, so wohl in andern Wissenschaften, als vornemlich in der Christlichen Lehre unterrichtet wurde. Die Clöster stunden ledig; die Mönche waren ein Spott der Leute; ja so gar war das Closter-Leben in Verachtung verfallen, daß sich kaum jemand finden lies, der sich dazu entschliessen wolte. So gros bisher das Ansehen der Römischen Priester gewesen, so wenig ward nunmehr dieser heilige Stand geachtet, daß auch gelehrte Leute Bedencken trugen, in denselben zu treten. (a) Innerhalb zwantzig Jahren hatte man keinen einzigen von der Universität Wien gesehen, der sich zum Priester hatte weyhen lassen. Wenn auch die Catholischen von denen Evangelischen zum Spott Papisten genannt wurden, so schämeten sie sich selbsten dieses Namens. Der Mangel an geschickten Männern zum öffentlichen 1548.

(a) *Quæ tum clades cœnobiorum! quæ sacri Ordinis perturbatio! potentissimi quique, & lumina Nobilitatis quà defecerant, quà sic erant, ut tueri morem Catholicum vix auderent: ipso numero, & exemplis instituta nova sectantium fiebat, ut impune primum esset, deinde etiam evaderet plausibile, sic ut verecundia propemodum esset, Catholicum dici.* So redet P. HANSIZ von dem damaligen Zustand in Oesterreich / *Germ. Sacr. Tom. I. p. 627.*

1548 sentlichen Lehr-Ammt war Catholischer Seiten so gros, daß, obgleich König FERDINANDUS auf das genaueste nachfragen lies, dennoch niemand tüchtig gefunden ward, einem wichtigen Kirchen-Ammt vorzustehen, oder die Stelle eines Bischofs mit Ehren zu bekleiden. So gar die Haupt-Kirche in Wien hatte keinen einzigen rechtschaffenen Mann aufzuweisen. Die Pfarren im Lande waren entweder von ihren bisherigen Catholischen Predigern verlassen, oder von den Evangelischen eingenommen. Man bediente sich des heiligen Abendmahls nach Römischer Weise gar selten; im Gegentheil verlangte man, daß selbiges unter beyderley Gestalt müste ausgetheilet werden; wie denn auch die papistische Ohren-Beicht gantz in Abnehmen gekommen war. So beschreibt ein Jesuite selbst (b) den damaligen Zustand des Pabstthums in Oesterreich, und so hat derselbe wohl nicht irgendwo unter einer Catholischen Obrigkeit schlechter können beschaffen seyn. Man kan also leicht gedencken, wie sehr den Vorstehern der Römischen Clerisey müsse ans Hertz gelegen haben, ihre baufällige Kirche daselbst zu unterstützen, damit sie nicht gar über einen Hauffen fallen mögte. Und so liessen sie auch dem König FERDINANDO keinen Friede, sondern suchten sich seiner obrigkeitlichen Macht hierinnen, so gut sie konnten, zu bedienen. Wie sie nun in den vorigen Jahren so manches Edict ausgewircket hatten, wodurch sie den Lauf des Evangelii meynten zu hemmen; also kam auch im Jahr 1548. ein Mandat zum Vorschein, in welchem ins besondere den Kirchen-Patronis, bey Verlust ihrer Collatur, anbefohlen ward, die so lange ledig-gestandene Pfarren auf dem Lande innerhalb zwey Monathe mit geschickten Predigern zu besetzen, und, daß solches geschehen, nach Hofe zu berichten; Da zugleich denen, so die geistlichen Güter eingezogen, genützet, oder sonst unbillig beschweret, angezeiget ward, daß sie deswegen, bey der bevorstehenden Visitation von hiezu verordneten Commissariis vorgefordert, und denselben hievon Red und Antwort zu geben gehalten seyn solten. Das Edict an sich war dieses:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, so in unsern fünff Nieder-Oesterreichischen Landen jus Patronatus **oder geistliche Lehnschafften, über Pfarren,** *Beneficia*, **oder andere geist-**

(b) NIC. ORLANDINUS in *Hist. Soc. Jesu lib. XI. num.* 40. *p.* 347.

geistliche Stifftungen haben, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, denen dieser unser Brief fürkommt, oder zu wissen gethan wird, niemand ausgenommen, unsere Gnad und alles Guts. Nachdem Wir aus denen geistlichen *Visitations*-Handlungen, und sonst durch andere glaubwürdige Anzeigen erinnert werden, daß neben andern Mängeln und Gebrechen, so bey den Gottshäusern, Pfarren und Stifftungen erschienen, in unserm Ertz-Hertzogthum **Oesterreich unter der Ens**, dergleichen in den andern unsern **Nieder-Oesterreichischen** Landen, an mehr Orthen viel Pfarren und *Beneficia* bey diesen beschwärlichen Läuffen und Zeiten, nun ein Zeitlang *vaci*ret und ledig gestanden, und noch ledig stehen sollen. Daraus dann erfolgt, daß die armen gemeinen Unterthanen an viel Orthen, sonderlich aber auf dem Land und Gey bey den Pfarren des GOttes-Diensts, des heil. Worts GOttes, und ihrer Seel-Recht entrahten, und also nicht ohne sondere Beschwärung ihrer Gewissen, und Verhinderung ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit, ohne Tauff, Beicht, und Empfahung und Niessung der hochwürdigen Sacramenten, erbärmlich wie das Vieh leben und sterben müssen; welches alles Wir mit beschwärten Grund verstanden, und derhalben, und sonderlich in Betrachtung, **daß die Sachen so weit gerathen und kommen, daß die geistliche** *Ordinarii* **hierin nothwendige Wendung nicht wohl thun können noch mögen:** und Uns aber als Christlichen König und regierenden Herrn und Landsfürsten, in Krafft unsers tragenden Ambts zustehen und gebühren will, hierinnen dermassen gebührliches Einsehen und Wendung zu thun, damit die Pfarren und geistlichen Stifftungen, dem Allmächtigen zu Lob, Ehr und Preis, und dem Christen-Menschen zu Trost und Heil erhalten, und mit tauglichen und geschickten Pfarrern und Priestern, so mit Verkündigung des heil. Worts GOttes, und Verrichtung der Pfarrlichen Aembter und Seelsorg, der Pfarrmänge stattlich und Christlich vorstehen mögen, wider ersetzt werden: So befehlen Wir euch allen, und einem jeden insonderheit mit allem Ernst und Wollen, daß ihr euch, bey Verliehrung eurer *Collatur* und Lehns-Gerechtigkeit innerhalb zweyen Monathen nach *Publici*rung diß unsers *Generals* nechstfolgend, umb geschickte Priester, so den verführi-

1548.

1548. schen Secten nicht anhängig noch zugethan, und zu Verrichtung der Seelsorg, und pfarrlicher, und priesterlicher Aembter tauglich und genugsam seyn, bewerbet, und solche Pfarren und geistliche *Beneficia*, ohne alles Verlängern, wie sich gebühret, verleihet, und Uns innerhalb, oder doch bald nach Verscheinung der Zweyer Monathen, ob ihr und euer jeder besonder, mit solcher Verleihung unserm Befehl gelebet, oder aber aus was Ursachen oder Verhinderung demselben nicht gelebt werden könne oder möge, Uns in Schrifft berichtet; Damit alsdenn durch Uns ferner die Nothdurfft fürgenommen, und gehandelt werden möge. Wir wollen euch, und euer jeden insonderheit darneben auch gnädigster Meinung nicht verhalten, daß Wir unsern *Commissarien*, so Wir neben denen Geistlichen *Ordinariis* zu der Geistlichen Reformations=Handlung fürgenommen, und verordnet, unter andern aufgelegt und befohlen haben, die *Collatores*, so die Pfarren nicht verliehen, sondern die Güter und Einkommen selbst eingezogen, und zu ihrem eigenen Nutz verwendet, oder die Pfarren in andere Weeg mit *Pensionen*, ungewöhnlicher und ungebührlicher Robath oder andern dergleichen Sachen beschwäret, solcher Nutzungen, Einkommen, *Pensionen* oder Beschwärung halben, auf Unsers verordneten *Syndici* Klage, in unserm Nahmen für sich zu *citi*ren und zu erfordern, und darauf gütlich, oder wo die Gütigkeit nicht verfänglich seyn wolte, sich rechtlicher Handlung und Verabschiedung zu gebrauchen; Doch in allweeg mit Vorbehalt dem beschwärten Theil der *Appellation* für unser Nieder=Oesterreichische Regierung und Cammer; Und wofern nun hierauf ihr oder jemand aus euch, durch angeregte unsere *Commissarien* auf des *Syndici* Klag *citi*rt und erfordert werdet, befehlen Wir euch ferner mit Ernst und wollen, daß ihr und ein jeder auf solch Erfordern vor unsere *Commissarien* gehorsamblich erscheinet, und der empfangenen und eingezogenen Nutzungen halber von den *vaci*renden Pfarren und *Beneficien*, gegen ermelten unserm *Syndico* von unsere *Commissarien* gütlicher und Rechtlicher Handlung gewartend seyet, und derhalben gebührliche Raitung und Verantwortung thut: Damit alsdann solche Nutzungen, der Kirchen, Pfarrhoff, oder den Pfarrern zu desto stattlicher ihrer Unterhaltung, dahin dann die durch den Stiffter vermaint, mit Raht verwendet und angelegt werden mögen. Des wollen Wir uns zu

euch

euch allen, und euer jeden insonderheit gänzlich und ungezweifflet 1548.
versehen. Und beschiehet daran unser ernstlicher Willen und Meinung. 20. Martii 1548. (c)

Wann übrigens bey dem Jahr 1548. in der Hist. Nachr. *pag.* 41. angeführet worden, wie die Evangelischen Oesterreichischen Stände auf dem Reichs-Tag zu Augspurg einen abermaligen, wiewohl vergeblichen Versuch gethan, das freye Religions-Exercitium nach Vorschrift der Augsp. Confession zu erhalten; so ist hiebey noch zu erinnern, daß diese Bitte nicht von den Ständen in Oesterreich allein, sondern im Namen der fünf verbrüderten Oesterreichischen Landen, nemlich der beyden Ertz-Hertzogthümer unter und ob der Enns, dann auch der Hertzogthümer Steyermarck, Kärndten und Crain geschehen sey. Wie dann die Ausschüsse von allen diesen Landen das Jahr vorher 1547. sich desfalls in der Stadt Steyer in Ober-Oesterreich versammlet, und vom 1. bis den 20. Sept. über dem, was auf dem Reichs-Tag solte vorgetragen werden, besonders ihre Religions-Gravamina, berahtschlaget. Bey welcher Berahtschlagung von wegen Oesterreich als Ausschüsse zugegen gewesen: Von Oesterreich unter der Ens, Herr Abt zum Schotten in Wien, Herr Ulrich Freyherr von Eyzing, Herr Georg Teufl, und Herr Wolffgang Topler. Aus Oesterreich ob der Ens, Herr Johann Graf von Schaumberg, Herr *Erasm* Herr von Stahrenberg, Herr Georg von Perckhâm zu Würdting, Herr *Erasmus* Häcklberger zu Heydenberg. (d) Worinnen aber eigentlich ihr Vortrag bestanden, und was sie mit ihrer Vorstellung ausgerichtet, davon habe bisher, aller angewandten Mühe ungeachtet, nichts erfahren können.

XVII.

Die auf dem Saltzburgischen Synodo wegen der Evangelischen Religion in Oesterreich gefassete Resolutiones, und deren wiedriger Ausschlag.

N 3 Nachdem

(c) Vid. Cod. Austr. *Tom. I. p.* 406. *sq.*
(d) Vid. Freyherrn von Hoheneck Beschreib. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Ens/ *Tom. II. p.* 607. *sq.*

1549. Nachdem Käyser CAROLUS V. auf dem eben gedachten Reichs-Tag zu Augspurg, denen daselbst gegenwärtigen Prelaten und übrigen Geistlichen am 14. Junii eine Reformations-Formul hatte vorlesen lassen, welchem insonderheit der Befehl angehängt, daß auf den folgenden Martini in einer jedweden Dioeces, aber vor der künftigen Fasten-Zeit in einer jedweden Provintz ein Synodus gehalten, und auf denselben der Kirchen-Zustand untersucht und verbessert werden solte; (a) so lies sich unter andern Prelaten insonderheit auch der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, ERNESTUS, angelegen seyn, diesem Schlus nachzukommen. Zu welchem Ende er im Februario des folgenden Jahrs 1549. eine dergleichen Zusammenkunft seiner unterhabenden Geistlichen gen Saltzburg ausschrieb; wie denn auch dieselbe ohngesäumt in ansehnlicher Anzahl daselbst erschienen. Es waren nemlich auf diesem Synodo, theils in eigener Person, theils durch ihre Gevollmächtige gegenwärtig die Bischöffe von Freysingen, (b) Regenspurg, Passau, Chiemsee, Seckau, Lavant, Brixen und Gurck, als welche allesammt unter diesem Ertz-Bischoff, als ihrem Metropolitano, stunden. Nicht weniger hatten sich aus allen Bischoffthümern im Namen der Thum-Stifter, derer Prelaten, derer Collegiat-Kirchen und des gemeinen Cleri einige Abgeordnete eingestellet, also, daß die gantze Versammlung aus mehr denn 70 geistlichen Personen bestunde, deren Namen bey dem HUNDIO (c) und HANSIZIO (d) können gelesen werden. Wir bemercken unter denselben insonderheit den Bischof zu Passau, **Wolffgang**, unter dessen als Ordinarii geistlicher Jurisdiction die Oesterreichischen Kirchen stunden, welcher in eigener Person nebst seinen Kirchen-Rähten dieser solennen Versammlung

(a) Vid. SLEIDANI *Comm. lib. XX. p. m.* 634. SARPII *Hist. Conc. Trid. lib. III. p. m.* 499.

(b) Vid. P. CAROLI MEICHELBECKII *Hist. Frising. Tom. II. pag.* 316. *sq.*

(c) In *Metropol. Salisburgens.* pag. 62.

(d) *Germ. Sacr. Tom II. p.* 615. *seq.* Unter denselben befindet sich einer insonderheit, Namens Johann Sebastian Pfauser, welcher aus dem Bischoffthum Brixen im Namen des Capituls zu Jrck im Busirisser und Jsacker-Thal hieher gesandt; dessen Name gleichfalls hernach unter die Herren des Ausschus über die *Gravamina* erscheinet. Welcher fürtrefliche Mann nachher K. MAXIMILIANI II. als er noch König in Böhmen war, Hof-Prediger gewesen bis an. 1560. wie dieses in der Hist. Nachr. *pag.* 54. *seqq.* mit mehrern Umständen ist erzehlet worden.

sung mit beywohnete. Hier ward nun besonders darüber berahtschlaget, wie dem **Lutherthum**, das in den **Oesterreichischen** Provintzien so sehr überhand genommen, mit Nachdruck gewehret, und das verfallene Pabstthum wieder aufgerichtet werden mögte. Man fand, daß die Patroni der Kirchen, ob sie gleich nur Layen, die erledigte Prediger-Stellen mit Männern nach ihrem Gefallen besetzten, und sich an das Verbot des Bischofs nichts kehreten, sondern ihre erwehlte Prediger gegen alle widrige Anläuffe in Schutz nahmen. Ferner, daß sie die vacante Stellen eine gute Zeit ledig stehen liessen, und dieweil die Einkünfte zu sich nähmen; ja auch die Kirchen-Güter angriffen, und dieselben zu ihrem weltlichen Gebrauch anwendeten. Man fand, daß die Layen auch bey der Wahl derer Prelaten etwas mit zu sagen haben wolten, und in diesem Stück die bisherige Freyheit der Geistlichen stöhrten; ja daß sie sich auch anmasseten, den Visitationibus der Kirchen und der Clöster mit beyzuwohnen. Man muste leyden, daß die Kirchen-Immunität gekräncket, so gar an geistliche Personen die Hand gelegt, von denselben der Zoll gefordert, auch die Kirchen-Gerichte auf mancherley Weise gestöhret wurden, besonders dadurch, daß sie ihren Predigern, wenn sie citirt wurden, verboten vor dieselben zu erscheinen. Endlich so war das Abendmahl unter beyderley Gestalt, obgleich es noch nicht vom Pabst erlaubet worden, überall unter ihnen eingeführet. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit dem Kirchen-Wesen in **Oesterreich** schon vor 20 Jahren gehabt. Und ob gleich der König FERDINANDUS dazumal, nemlich 1528. ein scharffes Edict an die Stände, dergleichen Unternehmen abzustellen, publiciren lassen, (c) so hatte doch dieses so wenig gefruchtet, daß der Zustand vielmehr noch itzo eben derselbige war. Da wolte nun der Ertz-Bischof nebst seinen versammleten Geistlichen diesem vermeynten Uebel steuren, und alles wieder im vorigen Stand setzen. Zu welchem Ende dann gegen alle vorerwehnte Eingriffe der Layen besondere Verordnungen gemacht, und am 28. Febr. besagten Jahrs von allen unterschrieben wurden. Da aber der Ertz-Bischoff wohl erkannte, daß die Evangelische vom Herren- und Ritter-Stand sich an diese Verordnungen wenig kehren würden, wofern nicht eine höhere Authorität dieselbe unterstützte; so ward auf dem Synodo für gut befunden, daß der Bischoff **Wolffgang** zu **Passau** diese Gravamina dem König FERDINANDO 1549.

(c) Vide supra *pag.* 50.

1549. DINANDO selbst übergeben, und zugleich denselben ersuchen solte, zur Abstellung derselben seine obrigkeitliche Macht mit beyzutragen. Der Bischof säumete nicht, dem König dieses Anliegen im Namen des Synodi vorzustellen; welcher sich auch willig bezeigte, ihnen hülfliche Hand zu leisten, indem er diese Puncta den Evangelischen Ständen zustellen lies, mit dem Ansinnen, die bisherigen Eingriffe in Kirchen-Sachen einzustellen, das geschehene wieder zu verbessern, und sich hinführo derselben zu enthalten. Doch so grose Hofnung sich auch die Herren Geistlichen zu **Saltzburg** mögen gemacht haben, ihr Bestes zu befordern, so funden sie sich doch am Ende sehr betrogen, indem gerade das Gegentheil dessen, was sie vermuhteten, geschach. An statt sie von den Evangelischen Ständen einen blinden Gehorsam gewärtig waren, so übergaben dieselben an König FERDINANDUM eine Apologie, in welcher sie nicht allein ihr bisheriges Verhalten vertheidigten, und besonders wegen des Gebrauchs des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt sich auf die klare Einsetzung Christi beriefen; sondern sich auch, was die Besetzung der Prediger-Stellen betrift, über den Bischof zu **Passau** beschwerten, daß er nicht, da es von ihm gefordert worden, die Gemeinden mit tüchtigen Männern versorget hätte. Wobey sie zugleich Gelegenheit nahmen, dem König vorzustellen, wie der Ertz-Bischoff zu **Saltzburg** nebst andern Prelaten ausser **Oesterreich**, ihre geistliche Jurisdiction weiter, als sichs gebührte, ausdehneten, auch von den Gütern, die sie in **Oesterreich** besässen, nicht den schuldigen Landes-Tribut abtragen wolten. Den Bischof zu **Passau** aber klagten sie an, daß er sich unterstehe in Dingen, welche der weltlichen Obrigkeit lediglich zukämen, z. e. Jahr-Märckten, Einrichtung der Zehenden, Inventariis von den nachgelassenen Gütern der Geistlichen rc. besondere Befehle ausgehen zu lassen. Endlich führten sie dem Könige zu Gemühte, wie sehr die Majestät desselben dadurch geschmälert würde, daß eine Versammlung von geistlichen Personen unter sich gewisse Verordnungen machte, und dem König gleichsam vorschreiben wolte, sich nach denselben in seinen Landen zu richten, ob gleich sie nicht vorher dazu von ihm Erlaubnis erhalten oder bevollmächtiget worden. Durch diese Vorstellung geschah es, daß der König bewogen ward, eine besondere Gesandschaft (f) nach **Saltzburg** abzufertigen,

(f) In dieser Gesandschaft fand sich unter andern der Bischof zu Wien selbst, *Fridericus Nausea*, wovon noch einige Briefe K. FERDINANDI an denselben vorhanden. v. *Epp. Miscell. ad* Nauscam *lib. X. p.* 458. & 462.

fertigen, und so wohl dem Ertz-Bischof seinen über diesen Synodum gefasseten Unwillen zu erkennen zu geben, als ausdrücklich zu fordern, daß die auf dem Synodo gemachten Schlüsse, Oesterreich betreffend, cassiret und öffentlich wiederruffen würden. Worüber dann zwischen den König und den Ertz-Bischof viel Jahre hintereinander gestritten worden, bis endlich an. 1568. der Ertz-Bischof JOHANNES JACOBI bey Gelegenheit eines damals gehaltenen Synodi von seinem vermeintlich habenden Recht in etwas nachgelassen, und also diese Zwistigkeit beygeleget worden. (g) Und also zeigte der Ausgang, daß durch dieses Mittel der Lauf des Evangelii in Oesterreich nicht gehemmet, sondern vielmehr befordert worden. 1549.

XVIII.

Das Edict wegen Besetzung der ledig-stehenden Pfarren wird mit einem Zusatz erneuert. Neues Edict wegen der Evangelischen Schulmeister, wie auch derer allenthalben im Schwange gehenden Evangelischen Bücher.

OB gleich FERDINANDUS im Jahr 1548. durch ein General-Patent den Innhabern geistlicher Lehnschaften ernstlich anbefehlen lassen, daß sie die ledig-stehende Pfarren innerhalb zwey Monate wieder mit tauglichen Predigern besetzen solten, wie im vorigen erzehlet ist; so war doch solchem Befehl dermassen schlecht nachgelebet worden, daß man nöhtig befand, gemeldtes Edict wiederum zu erneuern. Dieses geschah am 30. Martii 1551. und zwar mit einem Zusatz, darinnen bestehend: **Daß, im Fall taugliche und geschickte Priester, denen die Pfarren und** *Beneficia* **zu verleihen, nicht zu bekommen wären, solches denen geistlichen** *Ordinariis* **und Bischöffen, unter welches Creyssen die Pfarren und** *Beneficia* **gelegen, oder der Wienerischen hohen Schule, allda geschickte und gelehrte Leuth zu überkommen, zugeschrieben, und umb Beförderung tauglicher Personen ersucht werden solle.** (a) Aus welchem Zusatz man schon 1551.

O

(g) Hæc omnia debemus P. HANSIZIO *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 619. *seq.* & *Tom. II. p.* 614 *sq.*

(a) v. Cod. Austr. *Tom. I. p.* 407.

1551. schon abnehmen kan, daß ORLANDINUS vorher die Wahrheit gesagt, da er über den Mangel geschickter Männer zum öffentlichen Lehr-Ammt unter den Catholischen geklaget. Die Evangelischen Stände werden sich indessen auf diesen Mangel an rechtschaffenen Predigern beständig beruffen, und sich mitlerweile um Evangelische Lehrer bemühet haben. Und da sie sich noch nicht unterstehen mögen, dieselbe in ihren Patronat-Kirchen öffentlich auftreten zu lassen, so ist zu vermuhten, daß sie selbige auf ihren Schlössern vor sich und ihre Unterthanen gehalten, bis sie mit der Zeit ihre Gelegenheit abgesehen, dieselbige in den ledig-stehenden Kirchen, als ordentliche Lehrer denen Gemeinden darzustellen. Doch es war noch ein gedoppelter Umstand, durch welchen der Catholischen Religion nicht weniger, als durch die vacirende Pfarren Abbruch geschah. Eines theils hielten sich hin und wieder auf dem Lande und in den Städten Männer auf, welche Schulen anrichteten, und in denselben der Jugend die Grund-Sätze der Lutherischen Lehre beybrachten. Dergleichen Unterweisung nohtwendig die Ausbreitung der Evangelischen Wahrheit mercklich befordern muste. Andern theils kehrte man sich an die gegen den Gebrauch der Evangelischen Bücher ausgegangene Edicta so wenig, daß dieselben vielmehr überall verkauft wurden, und in aller Leute Hände waren. Welches wiederum der Catholischen Religion nicht anders als höchstnachtheilig seyn konnte. Aber so war hier abermals kein ander Mittel übrig, als durch Obrigkeitliche Gewalt, wofern es möglich, diesem vermeynten Uebel Inhalt zu thun. Das war die Ursache, weswegen am 1. Augusti dieses Jahrs folgendes Mandat publiciret wurde:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten allen und jeden ꝛc. Unsere Gnad und alles Gutes. Nachdem Uns glaublich angelangt, daß sich in Unsern Erblichen Fürstenthumben und Landen hin und wieder etliche unterfahen, die Jugend zu *instruiren*, und Schulen zu halten, welche doch für sich selbst entweder nicht gelehrt noch geschickt genug, oder doch mit verführischen Lehren und *Opinion*en dermassen befleckt und behaftet seyn, daß aus solcher ihrer *Institution* und Lehrung anders nicht zu verhoffen noch zu gewarten, als daß sie in die unschuldige edle Jugend ihre verführische *secti*sche bösen Lehren und *Opinion*en bilden, und dieselbe also zu Beschwärung und Verliehrung ihrer Seelen Heyl und Seligkeit verführen und weisen: Und aber Uns, als einen Christlichen König und Lands-

Lands-Fürsten in Krafft Unsers tragenden Ambts zustehen und ge- 1551.
bühren will, hierinnen nothwendiges gebührliches Einsehen zu thun, und Ordnung fürzunehmen, damit die Jugend zu dem Lob, Ehr und Preis des Allmächtigen, zu Unserer alten, wahren H. Christlichen Religion mit unbefleckten nicht sectischen *Doctrinen* und Lehren unterwiesen und aufgezogen werde. Demnach so ordnen und befehlen Wir mit allem Ernst, und wollen, daß nun hinführo in unsern Städten, Märckten und Flecken Unserer erblichen Fürstenthumben und Landen kein Schul- oder Lehrmeister der Jugend bestellt, aufgenommen, oder unterhalten werden soll, er seye dann von Unserer Universität alhier zu **Wien** geordnet, oder durch dieselb Unsere Universität, oder von dem Bischoff und geistlichen *Ordinario*, in welches *District* und *Jurisdiction* solche Schul- und Lehr-Meister gehalten werden sollen, oder derselben Verordneten, seiner Lehr und Geschicklichkeit halber nach Nohtdurfft *examinirt*, probirt, und seiner Lehr und Kunst halben für tauglich und geschickt genug, auch seines Glaubens und Religion halber gantz Catholisch, und keiner irrigen Lehr, noch Secten anhängig, in solchem *Examen* und Verhör befunden und erkennet worden, und bringe des glaubwürdigen Schein für. Wo sich aber einer oder mehr unexaminirt und unprobirt für sich selbst Schul zu halten, und die Jugend zu *instruiren*, diesem Unsern *General*-Gebott entgegen und zuwieder, unterstehen würde, gegen dem, oder denenselben, als Verachtern und Ubertretern Unserer Gebott und Befehl, soll mit ernstlicher Straff verfahren, und er darzu alsobald aller Unserer Fürstenthumben und Landen verwiesen werden. Wiewohl Wir auch hievor zu mehrmalen durch unsere offene *General-Mandat*, und in andere Weeg verbotten, und befohlen haben, daß die verführische sectische Bücher in unsern Fürstenthumben und Landen durch die Buchführer und andere nicht umbgeführet, umbgetragen, fail gehabt, gekaufft noch verkaufft, noch auch von Unsern Unterthanen in ihren Häusern gebraucht, gelesen noch gehalten werden sollen; So werden Wir doch in mehr Weeg glaublichen berichtet, daß unangesehen solcher Unserer Verbott solch verführische sectische Bücher heimblich und offentlich in unsere Lande eingeschlaifft, gekaufft und von etlichen in denen Häusern, zu nicht geringer Verführung der einfältigen, gebraucht und gelesen werden sollen. Dieweil

1551. weil aber Uns in Kraft Unseres tragenden Land-Fürstl. Ambts zustehen und gebühren will, hierinnen gebührliches Einsehen zu haben, so wollen Wir Unsere hievor solcher verführischen Bücher halben ausgangene *General-Mandata* und Befehl hiermit wider erneuert haben, den Buchdruckern, Buchführern, und sonst männiglich ernstlich befehlend, daß sie angeregten Unsern *General-Mandaten* gehorsamblich geleben und nachkommen, keine sectische oder verführische Bücher in Unsere Fürstenthumben und Landen nicht führen, fail haben, kauffen noch verkauffen, noch auch die in Häusern lesen noch gebrauchen, in kein Weiß, alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Leib-Straff, und Verliehrung aller ihrer Bücher, und was sie bey ihnen haben; und gebieten demnach euch allen und euer jeden insonderheit mit allem Ernst, und wollen: daß ihr, fürnemblichen aber Unsere nachgesetzte Land- und andere Obrigkeiten, ob diesem Unserm *General*-Gebott festiglich handhabet und haltet, die Verbrecher mit Ernst strafet, oder Uns der Gebühr nach zu strafen anzeiget, und sonst hierinnen alles das fürnehmet und handlet, so zu Handhabung dieses Unsers *Mandats* die Nohtdurfft erfordern wird, als lieb euer jeden seye, Unsere schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden. Das ist Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien. 1. Augusti 1551. (b)

Dieses Mandat wird ohne Zweifel dazu Gelegenheit gegeben haben, daß der König eben in diesem Jahr der Theologischen Facultät zu Wien befehlen lies, einige aus ihrem Mittel auszumachen, welche eine Summa der Catholischen Lehre oder einen *Catechismum* verfertigten, der nicht nur von der studirenden Jugend, sondern auch von Leuten allerley Standes könnte auswendig gelernet werden. Welche Arbeit aber, da sie von den Theologis auf die lange Banck geschoben ward, ihnen zuletzt abgenommen, und nachdem sie dem Jesuiten *Canisio* aufgetragen, von demselben im Jahr 1554. zu Stande gebracht worden. (c)

XIX.

(b) Vid. Cod. Austr. *Tom. II. p* 293 *sq.*
(c) Vid. MITTERDORFFERUS *l. sæpe cit. p.* 197.

XIX.

Ankunft und Aufnahm der Jesuiten zu Wien. Ihre Anstalten und Bemühungen gegen das eingewurtzelte Lutherthum.

Nun müssen wir auch der Jesuiten gedencken, als welche in diesem 1551. Jahr 1551. zu Wien angekommen, und, nachdem sie sich daselbst fest gesetzt, eine starcke Stütze des Pabstthums in Oesterreich geworden. Diese neue Ordens-Leute sahe Pabst PAULUS III. vor geschickte Werckzeuge an, deren er sich zur Erhaltung der Catholischen Religion und Unterdrückung der Lutheraner mit Nutzen bedienen könnte. Daher denn auch schon im Jahr 1542. zween derselben, nemlich *Claudius Jajus* und *Nicolaus de Bobadilla* Befehl bekamen, nach Teutschland zu gehen. Welchem Befehl zu folge sich *Jajus* nach Regenspurg verfügte, und daselbst mit lehren und predigen sein äusserstes anwandte, dem eingerissenen Lutherthum Abbruch zu thun. (a) *Bobadilla* aber richtete seinen Weg nach Wien, um zu versuchen, was er seinem Gelübde gemäs alda ausrichten konnte. Dieser Mann war ein gebohrner Spanier, und einer mit von den ersten neun Gesellen, die sich nebst ihrem Stifter *Ignatio Loyola*, Jesuiten nannten. Ob er nun gleich die teutsche Sprache nicht verstand, sondern im Umgang mit andern und im predigen Lateinisch redete, so hatte er sich doch am Hofe Königs FERDINANDI durch seine Klugheit und Gelehrsamkeit in eine besondere Hochachtung gesetzt. Insonderheit aber hatte er bey den Catholicken damit vielen Ruhm erworben, daß er sich mit einem Königlichen Raht, Evangelischer Religion, welcher ihn provocirt, in eine öffentliche Disputation eingelassen, in welcher er den Lutheraner überwunden, ob gleich dieser es durchaus nicht glauben wollen. (b) Daher er bey den Papisten für ein besonderes Oraculum gehalten ward; sintemal er so wohl von FERDINANDO in Religions-Sachen consuliret, als auch auf den damals öfters vorfallenden Reichs-Tagen dem Päbstlichen Nuntio oder Königs FERDINANDI Gesandten mitgegeben ward, um der Catholicken Interesse durch seine Anschläge

(a) Vid. ORLANDINI *Hist. Soc. Jesu lib. IV. p.* 106. *sq.*
(b) Ibid. *pag.* 108. *seq.*

1551. ge zu befordern. Der Bischoff **Wolffgang** zu **Passau** machte vor andern grosses Wesen von ihm, und bediente sich seines Rahts mannigfaltig, nicht nur, wenn er im Namen FERDINANDI denen Reichs-Tagen beywohnete, sondern auch in seiner Diœces, damit das verfallene Kirchen-Wesen in besseren Stand mögte gesetzt werden. (c) Wenn er sich aber zu **Wien** aufhielte, so bestand seine Arbeit zuvorderst im predigen, dann aber, daß er auf des Königs Befehl an die Verbesserung der Kirchen-Disciplin arbeitete, und gute Anschläge gab, wie die verfallene Clöster in **Oesterreich** wieder mögten zu Stande gebracht werden. Endlich wie der **Smalcaldische** Krieg angieng, folgte er dem König FERDINANDO nach, und blieb beständig in der Svite des Käyserlichen Hofes, auch nach der Schlacht bey **Mühlberg**. Allein, wie der Käyser an. 1548. das *Interim* in **Teutschland** einführen wolte, und *Bobadilla* dieses als einen Eingrif in die Päbstliche Authorität ansahe, auch deswegen öffentlich und scharf dawieder predigte, so ward ihm nicht allein der Käyserliche Hof verboten, sondern gar anbefohlen, aus **Teutschland** zu weichen. (d) Doch die Erfahrung zeigte bald, daß *Bobadilla*, als ein einzeler Mann, zum besten der Catholischen Religion in **Oesterreich** noch wenig ausgerichtet. Also war man darauf bedacht, wie in **Wien** ein ordentliches **Jesuiter**-Collegium mögte aufgerichtet werden. FERDINANDI Beicht-Vater, *Urbanus* Bischof zu **Laybach**, war der jenige, der dem König diesen Vorschlag that, welcher auch alsobald nützlich befunden ward. Von Stund an wurden Briefe nach **Rom** geschrieben, so wohl an den Pabst, als an den damals noch lebenden *Ignatium Loyolam*, mit dem Begehren, daß zehn **Jesuiten** nebst ihrem Rectore fordersamst nach **Wien** mögten gesandt werden. *Ignatius* versäumte auch diese schöne Gelegenheit nicht, seinen Orden auszubreiten, sondern suchte so gleich die geschicktesten Männer aus, welche sich ohne Verzug auf den Weg machten, und am letzten May 1551. in **Wien** ankamen. Diese neuen Gäste wurden nicht allein vom Könige sehr gnädig empfangen, sondern es wurden ihnen auch bald in dem *Dominicaner*-Closter gewisse Zimmer eingeräumet, in welchen sie so lange wohnen musten, bis sie mit der Zeit ihr besonders Collegium bekamen. (e)

Diese

(c) Ibid. *p.* 134. Add. P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 618. *seq.*
(d) ORLANDINUS *l. c. lib. VIII. n.* 35. *p.* 232.
(e) Vid. P. MITTERDORFFERI *Hist. Acad. Vienn. Sac. II. pag.* 182. *sqq.*

Sie fiengen auch bald nach ihrer Ankunft an, durch ihre öffentliche Lectiones 1551.
ihnen ein Ansehen zu machen. Wie denn insonderheit *Claudius Jajus*, *Nicolaus Lanoius*, *Petrus Scorichius*, *Erardus Avantianus* und *Joannes Victoria* sich angelegen seyn liessen, durch ihren grossen Fleis im dociren die Jugend an sich zu ziehen. Es währete auch nicht lange, so hatten sie schon ein Seminarium von 50 Studiosis, welche von ihnen in allen nöhtigen Disciplinen unterrichtet wurden. (f) Doch der König FERDINANDUS war noch nicht mit diesen Anstalten zu frieden, sondern, damit die papistische Theologie, die bisher so sehr verfallen, recht wieder in Aufnehmen mögte gebracht werden, so verlangte er im folgenden Jahr 1552. vom Pabst, daß denen schon 1552.
vorhandenen Lehrern noch zween Theologi mögten zugefüget werden. Welches auch alsobald geschah, indem auf Befehl des Pabsts so wohl, als *Ignatii Loyolæ* zween Jesuiten, welche bisher zu **Ingolstadt** öffentlich gelehret hatten, nemlich *Nicolaus Gaudanus* und *Petrus Canisius*, nach **Wien** gehen, und daselbst die Theologie dociren musten. (g) Welche beyde Männer, seit ihres Aufenthalts daselbst, alle ihre Kräfte anstreckten, das **Lutherthum in Oesterreich** zu entkräften, und das Pabstthum wieder aufzurichten. Hievon zeigte sich schon im folgenden 1553 Jahr eine Probe. Denn, nach- 1553.
dem auf Anhalten der Academie und auf Befehl Königs FERDINANDI das **Jesuiter**-Collegium mit der Universität also vereiniget worden, daß die **Jesuiten** nunmehro, wiewohl ohne Kränckung ihrer besondern Gelübden, mit den Professoribus vor ein Corpus solten gehalten werden; so bekam *Canisius* (nunmehriger Königlicher Hof-Prediger) Befehl, daß er nebst dem Bischof von *Trieste* und einigen Königlichen Rähten die Universität visitiren, und dieselbe in allen Stücken wiederum auf den Catholischen Fus setzen solte. Denn, wie ORLANDINUS selbst berichtet, (h) so hatte man bisher in Bestellung der Professorum keinen Unterscheid der Religionen gemacht, sondern auch aus den Protestanten geschickte Leute genommen, nur daß sie sich in ihren Schrancken hielten, und in den Lectionibus von Theologischen Streitigkeiten nichts vorbrächten. Welches *Canisius* als eine der Catholischen Religion anstößige und gefährliche Sache ansahe, und, wenn es bey

(f) v. ORLANDINUM *l. c. pag.* 374. *seq.*
(g) Ibid. *lib. X. n.* 101. *p.* 327. *Add.* MITTERDORFFERUS *l. c. p.* 187.
(h) *l. c. p.* 424 *sq.*

1553. bey ihm gestanden wäre, gern abgeschaffet hätte. (i) Wiewohl er die Umstände so beschaffen fand, daß noch zur Zeit dieses nicht könnte geändert werden. Das Jahr darauf, nemlich 1554. meynte König FERDINANDUS in dem Stande zu seyn, durch Beyhülffe der **Jesuiten** das **Lutherthum** in seinen Landen mit Nachdruck angreiffen zu können. Zu solchem Ende gab er wiederum *Canisio* und *Gaudano* Befehl, daß sie mit Zuziehung zweyer Königlichen Rähte fleißig überlegten, wie es am füglichsten anzufangen, daß die vermeynte Ketzerey mit Strumpf und Stiel ausgerottet, und hingegen das Pabstthum wieder aufgerichtet, und weiter ausgebreitet werden mögte. Es fehlte auch nicht an allerhand Vorschlägen; wie sie denn auch desfalls fleißig nach **Rom** schrieben, und sich daselbsten Rahts erhohlten. Insonderheit, was den so grossen Mangel der Prediger betraf, hatten einige Catholische Bischoffe angerahten, daß es besser wäre, denen aus den Clöstern entwichenen Mönchen und solchen Priestern, die Weiber genommen hätten, die Verwaltung des Predig-Ammts zu erlauben, als den gemeinen Mann ohne allen GOttes-Dienst dahin leben zu lassen. *Canisius* hielte davor, es würde gut seyn, wenn an den Oertern, da die Kirchen von Predigern entblösset wären, im Namen des Pabstes Männer gesandt würden, die hin und wieder, so gut sie könnten, das Ammt verwalteten. Er that auch den Vorschlag, daß von den **Jesuiten** gewisse Convictoria angeleget würden, in welchen besonders die Jugend aus dem Herren- und Ritter-Stand aufgenommen und miteinander erzogen würde, als durch welches Mittel so wohl die Eltern derselben gewonnen, als sie selbst für der Verführung zur Ketzerey verwahret, auch andere dergleichen Contubernia um so viel leichter verbessert werden könnten. Welcher Raht von *Ignatio Loyola* gut geheissen, und zu dessen Ausführung ein würcklicher Anfang gemacht ward. Ja es blieb nicht allein bey solchen Berahtschlagungen, sondern man fieng auch an, mehreren Ernst in Entdeckung und Bestrafung der vermeynten Ketzer zu weisen. Ein gewisser Professor bey der Universität, welcher nicht genannt wird, muste wegen solchen Verdachts ins Gefängnis wandern, auch auf des Königs Befehl dem *Canisio* seines Glaubens

(i) Hieraus solte man fast schliessen, daß die an. 1546 gemachte Königliche Verordnung bey der Universität, deren vorher p. 94 gedacht, allmählig in Vergessenheit gekommen. Wie denn auch SACCHINUS *Hist. S. J.* p. 81. bey dem Jahr 1558. ausdrücklich schreibt: *In Viennensi Academia plerique erant Doctorum dubia fidei.*

bens halber Red und Antwort geben. Und so mangelte es auch nicht an andern dergleichen scharffen Veranstaltungen. In welchem allen sich denn gedachter *Canisius* bey Hohen und Niedrigen in den Credit gesetzt hatte, daß man ihn für den vornehmsten Anstifter aller solchen harten Verordnungen hielte; daher er auch bey denen Evangelischen Oesterreichern und andern so verhasst war, daß er von ihnen gemeiniglich *Canis Austriacus* genannt ward. (k) Ob gleich aber dieser Jesuite so wohl, als andere Rahtgeber, Anschläge genug angaben, wie das **Lutherthum** in Oesterreich mit Nachdruck könnte ausgerottet werden, so funden sie doch nach reiffer Ueberlegung dieselbe so beschaffen zu seyn, daß es wegen eines zu befürchtenden Aufstandes im Lande nicht rahtsam gehalten ward, dieselbe ins Werck zu setzen. (l) Also lieffen für dismal diese weit aussehende Consilia darauf hinaus, daß, weil doch an der Reinigkeit der Lehre alles gelegen, *Canisius* einen Catechismum verfertigen solte, welcher die Summa der Christ-Catholischen Religion in sich fassete, damit durch dessen Einführung die **Lutherischen** Catechismi den Leuten aus den Händen gebracht würden. Von welchem Catechismo schon in der Hist. Nachr. *pag.* 43. *seq.* gehandelt worden. 1553.

XX.

Von Simon Gerengels, und noch vier anderer Evangelischen Prediger in Nieder-Oesterreich, um des Evangelii willen erlittenen viertehalb-jährigen Gefangenschaft zu Saltzburg, wie sie von Gerengeln selbst nachher in einer gedruckten Schrift bekannt gemacht worden.

Wie sich die Verfolgungen so gleich mit dem Aufgang des Lichts des Evangelii in Oesterreich gegen die Bekenner desselben geäussert; also musten die Prediger, die sich unterfiengen von dem gewohnten Weg abzuweichen, dieselbe insonderheit empfinden, sie mogten nun von an-

(k) Vid. Francisci Sacchini *Comment. de vita & rebus gestis* Petri Canisii *lib. I. pag.* 94. *seqq.* edit. Ingolstad. 1616. in 4.

(l) Orlandinus *l. c. L. XIV. n.* 42. *p.* 459.

1551. dern Orten her ins Land gekommen seyn, oder, da sie schon im Ammte stunden, die Wahrheit eingesehen und vorgetragen haben. Alle Supplicationes, welche die drey Stände von Herren, Ritterschaft und Städten dem K. FERDINANDO wegen Freystellung der Evangelischen Religion übergeben haben, sind mit Klagen über Inquisitiones, Citationes, Verjagungen, Gefängnissen, und andern Gewaltthätigkeiten, die den reinen Lehrern zugefüget wurden, angefüllet. Und so giengen diese Drangsale so wohl, als die hierüber gethane bewegliche Vorstellungen beständig fort, so lange dieser Käyser lebte. Bis endlich unter der Regierung K. MAXIMILIANI II. durch die erhaltene Religions-Concession und Assecuration solches harte Verfahren, wenigstens in dem Gebiet derer beyden Stände von Herren und Ritterschaft, eingestellet ward. So vielfältig nun dieser wiedrigen Schicksale der Prediger in **Oesterreich** insgemein gedacht wird, so wenige Nachricht hat man von denselben ins besondere, indem man sich an Seiten der Wiedersacher weiter nicht hierum bekümmert, als daß man an den unschuldigen Männern die in Händen habende Gewalt ausgeübet, diese dagegen ihre Trübsale in der Stille mit Gedult ertragen, ohne derselben Umstände in Schriften zu verfassen. Gleichwol hat sich einer gefunden, der das jenige, was ihm nebst noch einigen andern Predigern von an. 1551. bis 1554. um des Evangelii willen begegnet, aufgezeichnet, und damit ein angenehmes Andencken nicht allein ihrer Leyden, sondern auch ihres herrlichen Glaubens hinterlassen hat. Es war derselbe **Simon Gerengel**, Pfarrer zu Aspang, in **Nieder-Oesterreich**, besonders im **Viertel unter Wiener Wald.** Dieser Mann hatte als ein gebohrner Papist, und dazu ein Priester, für seine Religion bisher einen grossen Eifer bezeuget, also, daß er seinem eigenen Geständnis nach **die allergräulichsten GOttes-Lästerungen und schwere Sünden, aufs allerheftigst er vermogt, vertheidiget hatte.** GOtt lies ihm aber die Postille **Johannis Spangenbergii** in die Hände fallen, durch deren Lesung er zuerst in seinem heftigen Eifer etwas stutzig gemacht wurde. Hierauf fieng er an in der H. Schrift zu forschen, und nach derselben seinen bisherigen Glauben zu prüfen. Insonderheit war **Thomas Kienecker**, ein Baccalaureus Viennensis und Schulmeister zu **Neustadt auf dem Steinfeld**, ein gesegnetes Werckzeug zu seiner Erleuchtung, als welcher ihm die **Augsp.** *Confession* und deren **Apologia**, auch die Locos Communes *Philippi Melanthonis*, und die Haus-Postill **Lutheri** zuschickte; Aus deren fleißiger Durchlesung und Erwegung er **die lästerliche papistische**

pistische Irrthümer und Greuel (wie er sagt) immer und immer ken- 1551.
nen lernete; bis er endlich zu einer lebendigen Ueberzeugung von der Wahrheit der Evangelischen Lehre kam. **Gerengel** war es nicht allein, der so geändert ward. Noch andere Prediger auf seiner Nachbarschaft, die, eben wie er, ihre Religion geprüfet hatten, erkannten gleichfalls ihre bisherige Blindheit, und stimmeten dem Evangelio bey. **Hans Muettler**, Pfarrer zu **Schwartzenbach**, **Wolffgang Kriems** Pf. zu **Schönau**, **Martin Kolmann** Pf. zu **Krumpach**, und **Hans Schreiner** Pf. zu **Wissinath**, empfunden eben wie **Gerengel**, nebst der Ueberzeugung von der Wahrheit, die Kraft derselben in einem solchen Maas, daß sie bereit waren, dieselbe auch unter allen zu besorgenden Trübsalen zu bekennen. Drey andere, die gleichfalls daherum wohnten, nemlich **Bartholomeus Windisch** Pf. zu **Branberg**, (**Prenberg**,) **Hans Lieblacher** Pf. zu **Kirchschlag**, und **Andreas Tretler** Pf. in der **Kirchau**, gaben zwar auch dem Evangelio mit dem Munde Beyfall, wenn nur ihr Hertz rechtschaffen gewesen wäre. So funden sich auch ausser diesen noch einige **Nicodemi**, die sich aber durch Menschen-Furcht zurücke halten liessen, die erkannte Wahrheit öffentlich zu bekennen. **Gerengel** im Gegentheil nebst den vier erst-benannten Männern bewiesen um so viel mehrere Freudigkeit. Ersterer **wagte es im Namen GOttes**, wie seine Worte lauten, **die Irrthum öffentlich zu strafen**, jedoch so, **daß er um der Schwachen willen darinnen gute Bescheidenheit hielte.** Er sagte seinen Zuhörern nichts mehr vor von der Vorbitte für die Todten, von dem Fegfeuer, von dem Mes-Opfer, von der Anruffung der verstorbenen Heiligen. Dem Wallen zu den so genannten **Gnaden-Bildern** (welche ihm **verdammte Götzen-Bilder** heissen) und ihren Verehrungen war er auch feind; Wie ihm denn nach seiner eigenen Erzehlung einmal über solchem Wiederspruch insonderheit zu **Zell** etwas wiedriges mus begegnet seyn. (a) Das H. Abendmahl theilte er nicht, wie die Papisten, nur halb, sondern nach **Christi** Befehl unter beyderley Gestalt aus. Wenn

(a) P. FUHRMANN macht in seinem **Alt- und Neu-Oesterreich** *Part. I. pag.* 339. *sqq.* eine grosse Anzahl solcher **Gnaden-Oerter und Wunderthätigen Bilder**, die in **Unter-Oesterreich** vom andächtigen Volck häuffig besucht, und sonderbar verehret worden, namhaft; sagt aber nichts von einem dergleichen Bilde zu **Zell**; wiewohl er desjenigen, so zu **Marien-Zell** in **Steyermarck** ist, *p.* 340. und *p.* 347. beyläuffig gedenckt, als eines Originals, nach welchem andere Bilder gemacht worden.

1551. auch Christen ausser seiner Gemeine dieses von ihm verlangten, so lies er sich hiezu willig finden: Wie er von **Leonhard Eubenberger**, Bürgermeistern zur **Neustadt auf dem Steinfeld** erzehlet, daß derselbe zu ihm hinausgefahren, und mit den Seinigen bey ihm sub utraque specie communiciret hätte. Endlich hatte er einen Greuel an solche Prediger, die fast alle Jahr, ja wohl alle halbe Jahr eine neue Köchin oder Kebsweib ins Haus nahmen; daher er sich ordentlich verheyrahtet hatte. Gleichen Muht in der freudigen Bekänntnis des Evangelii bezeigten obbenannte vier Prediger, ein jeglicher an seinem Ort. So hatte auch der zu **Kirchschlag** das Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgetheilet; Der zu **Branberg** oder **Prenberg** aber es gewagt, eine Ehe-Frau zu nehmen. Wie nun dieses Unterfangen so vieler Prediger auf einmal, und dazu in einem einigen Viertel, nicht lange verborgen bleiben konnte; also fehlte es auch nicht an solchen, die es verriehten, und, so viel an ihnen, zu hindern trachteten. Der Dechant, unter welchen **Gerengel** stand, und von ihm **der alte Valentin Patron** genannt wird, nebst einem Bedienten K. FERDINANDI, Namens **Gregorius Eisvogel**, vereinbarten sich, die Sache dem Könige vorzutragen; in welchem Vornehmen **Urbanus** Bischof zu **Laybach**, welcher dazumal bey Hofe alles galt, ihnen treulich zu Hülffe kam; also, daß auf Königlichem Befehl eine Inquisition angestellet ward. Hier offenbarte sich nun bald, welcher unter vorgedachten Predigern dem Evangelio von Hertzen zugethan war, oder nicht. **Hans Lieblacher** zu **Kirchschlag**, als er befragt ward: Ob er jemals das H. Abendmahl den Layen unter beyderley Gestalt ausgetheilet hätte? verleugnete solches wider sein Gewissen; und, damit er bey der Pfarre bleiben mögte, machte er sich durch kleine Geschencke hin und wieder Freunde, indem er, wie **Gerengel** erzehlet, **viel Lämmer zu Wien verschmierete. Bartholomeus Windisch** zu **Prenberg**, damit er nicht mögte gefangen werden, verleugnete sein eheliches frommes Weib, ob er es gleich nicht nöhtig gehabt hätte. **Andreas Tretler** in der **Kirchau** aber, ob wohl ihm die Wahrheit bekannt genug war, hielte aus Menschen-Furcht immer an sich, und meynte, es sey noch zu früh hervorzurücken, man wolle das Evangelium nicht haben und leyden 2c. Auf solche unverantwortliche Weise entgiengen diese Männer damals der leiblichen Trübsal, die ihnen zugedacht war, ohne zu bedencken, daß GOtt ihre Treulosigkeit sehe, und zu seiner Zeit finden würde. **Gerengel** und seine mehrgedachte Mit-Bekenner waren anders gesinnet. Ob sie gleich bey der herannahenden Gefahr sich durch die Flucht hätten retten

können,

können, so wolten sie doch nicht weichen, sondern erwarteten mit Gelassenheit, 1551.
was GOtt bey ihrem getrosten Bekänntnis über sie verhengen würde. Und so war das Urtheil über diese vermeyntlich grosse Ketzer bald gefället, daß sie nemlich ihres Ammtes entsetzt, und in gefängliche Verhaft gebracht werden solten, ob sie sich vielleicht dadurch zur Absagung der Evangelischen Lehre mögten bewegen lassen. Dieses geschah bald im Anfang des Jahrs 1551. welches daraus abzunehmen, daß **Gerengel** in dem Schlus eines Briefes vom 24. Januar. 1554. ihre Verwahrung zu **Saltzburg** ein **drey-jähriges Gefängnis** nennet. Da er aber an einem andern Ort erzehlet, daß er sich **bis ins dritte Jahr mit seinen Creutz-Brüdern wohl habe umziehen lassen**, so scheints, als ob sie nicht so gleich nach **Saltzburg** gebracht, sondern zuerst vielleicht zu **Passau**, als der Residentz ihres Ordinarii, gefangen gesetzt worden. Wie es aber zugegangen, daß dieselben nicht in **Oesterreich**, oder doch unter der geistlichen Jurisdiction ihres Bischofs verwahret, sondern gar nach **Saltzburg** transportiret worden; ob man sie dem Bischof **Wolffgang** zu **Passau** nicht habe anvertrauen wollen, da man ihn auch wegen des **Lutherthums** ein wenig verdächtig hielte? (b) oder ob dieses auf dem Synodo zu **Saltzburg** an. 1549. so abgeredet worden? oder ob der Ertz-Bischof als Metropolitanus in dem Fall seine Oberherrschaft über die Geistlichen in **Oesterreich** habe ausüben wollen? oder sonsten etwas hieran schuld gewesen? Davon wird nichts gemeldet. Dem sey nun, wie ihm wolle; unsere Confessores sassen nunmehro alle fünf **auf Hoch-Saltzburg in der Gefängnis.** Hier waren sie nun alle zugleich in einem Zimmer eingesperret, da sie zwar nach Art der Gefangenen ihre Speise bekamen, aber dabey in schwerer Armuht lebten. Sie wurden auch anfangs so genau verwahret, daß keinem Menschen erlaubt war, mit ihnen zu reden. **Gerengels** leibliche Mutter war aus **Oesterreich** nach **Saltzburg**, einen Weg von 46. Meilen, zu Fus gegangen, damit sie ihren Sohn in solchem Zustande sehen und sprechen mögte. Aber, ob gleich sie bey dem Thum-Capitul, ja dem Ertz-Bischof selbst hierum demühtig anhielte, so mogte es ihr doch so

(b) *Calumnia in* Wolffgangum *Praesulem conflata, tanquam in partes Novatorum extiterit faventior. Fertur etiam eo nomine delatus ad sacros Judices, malumque ei creatum, ni qua erat dexteritate & innocentia, suspicionem purgasset.* Ita P. HANSIZIUS *Germ. Sacr. Tom. I, pag.* 618.

1552. gut nicht werden. Nun ist zwar nicht zu zweifeln, man werde papistischer Seiten sich bisweilen mit diesen Männern unterredet, und die bey ihnen gewöhnliche Hand-Griffe zur Bekehrung auch an sie versucht haben; wie denn **Gerengel** an einem Ort meldet, daß man ihnen von einer **ewigen Gefangenschaft** vorgesagt habe, als durch welche Bedrohung man vermuhtlich hofte, sie auf andere Gedancken zu bringen. Indessen musten sie ihre meiste Zeit, als von aller Welt verlassene Menschen, in einer betrübten Einsamkeit zubringen. **Wir liegen**, heist es im Anfang des Jahrs 1554. **nach GOttes Willen ein Tag umb den andern, ein Wochen umb die andere, ein Monden vmb dem andern, ja ein Jahr umb das ander, bis Christus kommt, dem wir all unser Sach gantz übergeben und befohlen haben.** Mitlerweile waren die Wiedersacher desto mehr beschäftiget, sie als arge Ketzer und Verführer auszuschreyen, die dergleichen Strafe wohl verdienet hätten. So fehlte es auch nicht an solchen, die durch Briefe ihr Heyl an sie versuchten, ihnen die erkannte Wahrheit zuwider zu machen, und sie zum Abfall zu reitzen. Doch ihre Freunde und Glaubens-Brüder, die sie in **Oesterreich** zurück gelassen hatten, vergassen ihrer auch nicht, sondern erkundigten sich fleißig ihres Zustandes. Es müssen auch die Feinde etwas von ihrer ersten Strenge nachgelassen haben, daß sie bisweilen denen, die sie sprechen wollen, einen Zutritt zu ihnen verstattet: Wie denn **Florian Adelsperger**, ein Goldschmid aus **Oesterreich**, sie im Gefängnis besucht hatte, an welchen **Gerengel** nachmals schrieb. Da ferner die Glaubens-Brüder in **Oesterreich** die Noht und Armuht, in welcher diese Bekenner im Gefängnis lebten, nicht ohne Mitleyden sich vorstellen konnten, so machten sie unter sich eine Collecte aus, **die eine reiche Steuer und Christliche Handreichung** genannt wird, welche sie an dieselben übersandten. Da denn **Gerengels** leibliche Mutter die jenige war, die selbige überbrachte, welche er deswegen angenehm und aus gutem Grunde mit der **Phöben** *Rom. XVI.* 1. 2. vergleichet. Und so war dieses ohne Zweifel für unsere Creutz-Brüder eine rechte Erquickung, daß sie bey ihrer Gefangenschaft gleichwohl mit ihren Freunden Briefe wechseln konnten, obgleich dieses wohl verstohlner Weise mag zugegangen seyn. Von solchen Briefen hat oftgedachter **Gerengel** vier insonderheit, die von ihm aus dem Gefängnis geschrieben, einem bald anzuführenden Gebet-Büchlein andrucken lassen. Der erste war gerichtet an seine Mutter, **Margaretha Gerenglin**, die ihm, als sie zum ersten mal nach **Salzburg** kam, schriftlich geklagt hatte, daß sie nicht die Erlaubnis erlangen

erlangen können, ihn zu sprechen. Worauf er ihr recht Evangelisch antwortet, und sie in dieser Trübsal nicht allein kräftig tröstet, sondern zugleich von seinem und seiner gefangenen Mit-Brüder Bekehrung, Glaubens-Grund und Beständigkeit so herrlich schreibt, daß man die in diesem Manne sonderlich kräftige Gnade fast aus allen Worten lesen kan. Der **andere** war geschrieben an **Maximilian Schwamberger**, Notarium publicum; der es bey dem damaligen Religions-Zustand in **Oesterreich** mit beyden Partheyen hielte, bey den Evangelischen sich Evangelisch stellete, bey den Papisten aber gut Catholisch war. Dieser wolte **Gerengeln** bereden, **von seiner Narrheit** (wie er sein Bekänntnis nannte,) **abzustehen und zu** *revociren*, **weil er doch nichts reformiren würde**; weswegen er schon zween Briefe an ihm geschrieben hatte. **Gerengel** aber antwortete ihm also, daß er ihm so wohl seine Heucheley und gefährlichen Seelen-Zustand mit Nachdruck unter Augen stellete, als auch von seiner unveränderlichen Beständigkeit ein recht unvergleichliches Zeugnis ablegte. Der **dritte** Brief vom 24. Jan. 1554. war an **Leonhard Eubenberger**, Bürgermeistern zur **Neustadt** in **Oesterreich**, dessen vorher gedacht, und welcher eine langwierige Kranckheit überstanden hatte. Bey welcher Gelegenheit sich **Gerengel** mit ihm von den Eigenschaften und dem Unterscheid zwischen dem Creutz oder Trübseligkeit der Glaubigen und der Gottlosen sehr erbaulich und erwecklich unterredet, und zuletzt von **Hans Schreinern**, gewesenen Pfarrer zu **Wissmath** grüsset. Der **vierte** endlich war vom 30. April 1554. und vorgenannten **Florian Adelsperger**, Goldschmid zugeschrieben, als eine Antwort auf die gegebene Nachricht von seiner glücklichen Zurückkunft nach **Oesterreich** von **Saltzburg**. Da er denn anfangs den Empfang der reichen Steuer und Christlichen Handreichung, so ihnen die gläubigen Brüder durch **die alte Pheben**, seine liebe leibliche Mutter, zugeschickt, berichtet, und, nachdem er dem gütigen GOtt, der sie in ihrer schweren Armuht mit Gnaden angesehen und väterlich geholffen, gedanckt, die Wohlthäter der göttlichen Gnaden-Belohnung gewis versichert. Hierauf wünschet er dem **Adelsperger**, welcher neulich geheyrahtet hatte, zu seinem Ehestand allen göttlichen Segen, und sendet ihm an statt eines Hochzeit-Geschencks dieses Schreiben, in welchem drey Haupt-Laster, mit welchen der Satan sonderlich die Welt ergreift und zu Boden wirft, nemlich die **Völlerey**, die **Unzucht** und der **Geitz**, nach ihrer Abscheulichkeit und damit verknüpften Leibes- und Seelen-Schaden umständlich beschrieben, und zugleich Anweisung gegeben wird, wie man sich in solchem 1553.

Fall

1553. Fall dem Teufel wiedersetzen, und diesen Lastern entfliehen möge. Dieses wird weitläuftig und nachdrücklich ausgeführet, und wird zuletzt mit einem Grus **an den frommen gottseligen Mann M. Caspar Kirchmeier** sammt seiner lieben Haus-Frauen und Kindern geschlossen. Von diesen vier Briefen haben wir die beyden ersten von Wort zu Wort in den **Beylagen** (c) wiederholet, welche von denen, so die Einfalt in **Christo** in ihrer Kraft kennen und lieben, nicht ohne Erbauung werden gelesen werden. Dieses wollen wir nur noch bemercken, daß in gedachten Briefen so wohl von den ersten Anklägern dieser Evangelischen Bekenner, als von **denen drey Predigern**, die nicht beständig geblieben, berichtet wird, daß sie allesammt kurtz nacheinander, und zum Theil plötzlich gestorben, **welches**, wie **Gerengel** urtheilet, **hier sonderlich nachdenckens wehrt ist.** Ausser diesem Brief-Wechsel brachten unsere Gefangene ihre Zeit mit andern heiligen Uebungen zu. Weil man ihnen die Freyheit lies, sich der H. Schrift und anderer geistlichen Bücher zu gebrauchen, so giengen sie täglich mit GOttes Wort um. Unter andern aber nam sich **Gerengel** vor, auch in dem Gefängnis etwas zum Bau des Reiches GOttes zu verfertigen, indem er unterschiedene Gebet-Formuln, deren sich fromme Christen zu Unterhaltung ihrer Andacht bedienen könnten, aus der Bibel verfassete, und, dieselbe **den frommen Leutlein im Pabstthum** zum Theil aus der Gefängnis schriftlich zusandte, theils auch nachher ihnen mittheilete. Woraus zugleich abzunehmen, daß das liebe Gebet auch dieser Männer tägliche Uebung in ihrem langwierigen Gefängnis müsse gewesen seyn. In allen vorgedachten Briefen bezeugt **Gerengel** seine gewisse Zu-
1554. versicht zu GOtt, daß er mit seinen Creutz-Brüdern aus ihrer Gefangenschaft würden befreyet werden. **Wir liegen also**, heist es im dritten Schreiben, **nach GOttes Willen : : : bis Christus kommt, dem wir all unser Sach gantz übergeben und befohlen haben; welcher uns schon erlösen wird, dem wir auch weder Zeit noch Ziel setzen wollen, und doch bitten**, *Veni & noli tardare*, **und abermal**, *Salva nos, perimus.* Dieses Vertrauen, diese Bitte war nicht vergeblich. Denn nach viertehalb Jahren, und also in der Mitte des Jahrs 1554. wurden sie wiederum auf freyen Fus gestellet. Da denn zu bedauren, daß uns **Gerengel** die Gelegenheit und andere Umstände solcher Erledigung verschwiegen hat. Was diese

(c) Num. X.

diese theure Bekenner nachher vor Schicksale gehabt, ist uns auch unbekannt. 1554.
Nur von Gerengeln allein weis man noch so viel, daß er sich nebst seiner alten Mutter, Weib und Kindlein im Jahr 1562. in der Reichs-Stadt Rotenburg auf der Tauber als ein vertriebener Diener des Worts aufgehalten, und daselbst zwo tödliche Kranckheiten ausgestanden, auch von Christlichen Hertzen des Orts viele Liebe genossen habe. In diesem Jahr und an diesem Ort suchte er seine vorgedachte Gebets-Formuln nebst den vier Briefen hervor, und lies dieselben zu Ursel zusammen drucken unter folgendem Titul: **Sechzehene Christliche Gebetlein, Simonis Gerengels, in seiner vierthalb Jerigen Gefengnus, aus heiliger Schrifft zusammen gezogen. Item, vier tröstliche Sendbrief, darinnen ein guter Theil der Historien, wie es in solcher Gefengnus ergangen, begriffen. Psalm. 79. O HErr, las für dich kommen das Seufzen der Gefangnen, nach deinem grosen Arm, behalt die Kinder des Todes. Gedruckt zu Vrsel.** in 12. auf 10 Bogen. (d) An einem Ort wird Gerengel mit unter die Lieder-Dichter der damaligen Zeit gezählet; (e) und ein gelehrter Freund hat berichten wollen, daß er der erste Evangelische Prediger zu Presburg in Ungarn gewesen sey; wovon die Gelehrten, denen die Ungarische Reformations-Geschichte bekannt ist, uns mehrere Nachricht werden geben können.

XXI.

K. FERDINANDI Mandat gegen den Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt. Der dreyen Stände ob der Enns dagegen überreichte Vorstellung, nebst der Antwort des Königes, und auf solcher Antwort erfolgte Erklärung derer Stände. Die von den Ständen unter der Enns auf obiges Mandat eingegebene Schrift.

Q Von

(d) Dieses Büchlein/ aus welchem unsere Nachricht genommen/ würde mir schwerlich zu Gesicht gekommen seyn/ wenn nicht der so dienstwillige als berühmte Prediger und Bibliothecarius zu Memmingen/ Herr Joh. Georg Schelhorn, mir selbiges/ als einen angenehmen Beytrag zugesandt hätte; welches mit hertzlichen Danck erkenne.

(e) Vid. Sammlung von A. u. N. 729. pag. 820.

1554. Von dieser merckwürdigen Handlung ist schon in dem **Evang. Oesterr.** *p.* 41. *seq.* so viel Nachricht gegeben, als wir hievon beym SLEIDANO und SARPIO gefunden. Nachdem uns aber die hieher gehörigen Documenta selbst, theils gedruckt, theils geschrieben, zu Handen gekommen, so wird es hoffentlich dem G. Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir dieselben von Wort zu Wort den **Beylagen** (a) einverleiben. Es sind derselben fünf an der Zahl. Den Anfang macht das Mandat K. FERDINANDI, welches im *Codice Austr.* (b) gefunden wird, und neulich von Hn. **Lünig** (c) daraus wiederholet worden. Hierauf folgen die wegen gemeldten Mandats zwischen den Ständen **ob der Enns** und König FERDINANDUM gewechselte Schriften, welche alle drey aus einem coæven MS. in derselben Schreib-Art, wie sie abgefasset sind, mitgetheilet werden. Zwar, was die erste betrift, so ist dieselbe nebst der Supplication der Stände **unter der Enns** und einer ersamen Landschaft in **Steyermarck** um selbige Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden in einem Büchlein, welches die Aufschrift führet: **Christliche, demütige vnnd Eiverige** *Supplication* **vnd Bitt, der Christen in O. an N. N. von wegen der** *Communion* **unter beyder Gestalt vnd reine Religion vnsers einigen Heilands JEsu Christi** in 8. auf 3 Bogen. (d) Indessen habe in der Zusammenhaltung des gedruckten mit dem geschriebenen gefunden, daß dieses an Vollständigkeit und Accuratesse jenem

(a) Num. XI. (b) *Tom. I. p.* 250.

(c) Vid. *Cod Germ. Diplomat. Tom II p.* 606. *sq.*

(d) In der Wolfenbüttelschen Bibliothec findet sich ein Exemplar/ auf welchem eine alte Hand geschrieben/ daß *Flacius* der Herausgeber dieses Büchleins gewesen. Siehe Hn. **Saligs** Hist. der Augsp. *Conf. Tom. III. p.* 11. *not.* Ebengedachter *Flacius* hat an. 1557 einen Tractat mit der Aufschrift: *Refutatio Missæ.* Widerlegung des Sophistischen Buchs des schwartzen Münchs von der Opfer-Meß/ *anno* 1555. ausgangen. 4. ans Licht gegeben/ und selbigen den gottsförchtigen Christen in Osterreich vnd Beyern dedicirt; Da er sich nebst andern über ihren Christlichen Eifer für die ware und seligmachende Religion JEsu Christi/ und beständigem Bekanntnus desselbigen sehr freuet/ und GOtt bittet/ daß er solch sein in ihnen angefangen Werck gnädiglich fürdern und vollenden wolle; auch sie vermahnet/ ja beständig zu bleiben und in ihrem Christlichen Fürnemen fürtzufahren; insonderheit aber sich wohl fürzusehen für allerley Irrthumben und Schwermereyen/ die dazumal allenthalben umherschlichen 2c.

nem vorzuziehen sey. Ob aber die beyden folgenden jemals gedruckt worden, 1554.
ist mir unbewust. Diese drey Schriften hat SLEIDANUS in Händen gehabt, wie aus seiner Erzehlung erhellet, welches uns denn insonderheit bey dem letzten Stück, worinnen sich im geschriebenen einige Undeutlichkeit findet, zu statten kommt, da er den Inhalt desselben deutlich berichtet. Doch scheinet demselben unbekannt gewesen zu seyn, daß diese Handlung, welche er beschreibt, zwischen FERDINANDUM und den Ständen **ob der Enns** ins besondere vorgegangen, weil er nur insgemein der Herren, der Ritterschaft und der Städte in **Oesterreich** gedenckt, auch nachher nicht davon erwehnet, daß die Stände **unter der Enns** sich ebenfalls in dieser Sachen mit einer Supplication gemeldet. Diese Supplication ist das fünfte Stück, welches hieher gehöret, und aus obgedachtem Büchlein genommen ist. Uebrigens hat der geneigte Leser so wohl als ich alle diese Schriften gleichfalls der gütigen Communication des hoch-verdienten Herrn **Schellhorns** in **Memmingen** zu dancken.

XXII.

Von PAULO SCALICHIO, und was mit demselben in Religions-Sachen zu Wien vorgegangen. Merckwürdige Disputation zwischen FRID. STAPHYLUM und Joh. Sebast. Pfausern. Einige Nachricht von GEORGIO MUSCHLERO.

Weil des merckwürdigen Brief-Wechsels, welchen Käyser MAXIMILIANUS II. als König in **Böhmen** mit Evangelischen Fürsten und Theologis geführet, in der **Hist. Nachr.** *pag.* 52. *seq.* Erwehnung geschehen, auch davon einige Exempel angeführet worden, (a) so müssen wir auch des *Pauli Scalichii* gedencken, als welcher sich bey hochgedachtem König dermassen insinuiret, daß er sich gleichfalls einer solchen vor-

 nehmen

(a) Diesen ist noch beyzufügen/ was MELANTHON an *D. Ulricum* Mordeisen den 11. Jun. 1559. schrieb: *Regis* MAXIMYLIANI *literas vobis mitto, qui me ad moderationem hortatur. Qua de re splendidissime respondere possem, nisi & temporum & Patris & ipsius rationem haberem. Respondebo tamen aliquid,* v. *Epp.* Melanthonis *Tom. V.* à Jo. Sauberto *edit. pag.* 202.

1557. nehmen Correspondence rühmen konnte. Dieser Mann hat durch seine vorgegebene, aber nachher falsch-befundene vornehme Gebuhrt, durch seine ausnehmende aber übel angewandte Natur-Gaben, durch die gemisbrauchte Gnade Hertzogs ALBERTI in Preussen, auch dadurch in diesem Hertzogthum angerichtete Unruhe, und endlich durch die anfangs öffentlich bekannte, aber zuletzt verlassene Evangelische Religion, ihm einen zwar ziemlich beruffenen, aber dabey recht stinckenden Namen in der Historie gemacht. Wovon noch neulicher Zeit vorbelobter Herr **Schelhorn** (b) so wohl, als der gleichfalls berühmte Herr **Lilienthal** in den *Actis Borussicis* (c) gar umständliche und lesenswürdige Nachrichten mitgetheilet haben. Wir bleiben itzo nur bestehen bey dem jenigen, was sich mit demselben der Evangelischen Religion wegen in **Wien** zugetragen hat. Im dreyzehnten Jahr seines Alters, nemlich an. 1547. war *Scalichius* schon in dieser Stadt bekannt worden, indem der im vorigen erwehnte Bischof *Urbanus* zu **Laybach** ihn wegen seines aufgeweckten und fähigen Verstandes dermassen recommandiret hatte, daß er nicht allein unter die Stipendiaten der Universität aufgenommen ward, sondern auch an. 1549. zum Baccalaureo, und an. 51. zum Magister gemacht wurde. Im folgenden Jahr 1552. reisete er nach Bononien, und, nachdem er daselbst an. 1553. *Theses divinas, angelicas, cœlestes, elementales, humanas, christianas, philosophicas, metaphysicas, physicas, morales, rationales, doctrinales, secretas & infernales* (wie der Titul lautet) öffentlich vertheidiget hatte, ward er daselbst in seinem neunzehnten Jahr Doctor Theologiæ. Von Bononien wendete er sich nach **Rom**, allwo er zwar auch durch öffentliches disputiren ihm einen Namen zu machen suchte, aber durch die **Jesuiten**, die ihn falscher Lehre beschuldigten, hieran gehindert ward. Gleich wohl hatte er sich bey dem Pabst JULIO III. in solchen Credit gesetzt, daß derselbige ihm, da er wieder nach **Wien** reisen wolte, an König FERDINANDUM ein nachdrückliches Recommendations-Schreiben mitgab. Daß dieses auch nicht ohne Wirckung gewesen, siehet man daraus, daß der König ihn an seinen Hof genommen, und zu seinen Hof-Capellan gemacht. Bis dahin hatte nun jedermann in **Wien** die Gedancken von ihm, daß er ein aufrichtiger Catholick, und wegen seiner Gelehrsamkeit einer wichtigen Kirchen-Stelle würdig

(b) in *Biblioth. Brem. Fascic. VII. p.* 1027. *sqq.*
(c) *Part. I. p.* 305. *sqq. p.* 820. *sq. p.* 903.

würdig wäre. Und so hatte auch FERDINANDUS ihm schon würcklich ein Bisthum zugedacht, ja gar zum Coadjutor zu Laybach erwehlet. Indessen mus er um dieselbe Zeit so wohl durch Lesung Evangelischer Bücher, als durch Umgang mit den Evangelischen zu Wien von der Theologie eine andere und bessere Einsicht bekommen haben, also, daß er, wenigstens dem Erkenntnis nach, in den vornehmsten Articuln von den Sätzen der Römischen Kirchen abgewichen, und bey Gelegenheit derselben öffentlich wiedersprochen. Er erzehlet selbst, wie er einsmals in Gegenwart Königs MAXIMILIANI mit *M. Gallo*, einem Professore aus *Salamanca*, der sich der Zeit zu Wien aufgehalten, von dem papistischen Mes-Opfer mit grosser Freudigkeit dispu tiret habe. (d) Doch insonderheit entdeckte er seinen Evangelischen Sinn im Jahr 1557. da ihm von den Papisten selbst Anlas gegeben ward, von der Evangelischen Wahrheit ein merckliches Bekänntnis abzulegen. Da nemlich D. *Leonardus Villinus*, Professor Theologiæ bey der Universität, (e) ins Bad reisen wolte, so hatte er *Scalichium* ersucht, daß er unterdessen seine Stelle vertreten, und die Lectiones Theologicas öffentlich fortsetzen mögte. Dieser lies sich auch hiezu willig finden; und, weil *Villini* Ammt mit sich brachte, insonderheit die H. Schrift zu erklären, so nahm er sich vor, seinen Auditoribus die Epistel **Pauli** an die **Epheser** deutlich zu machen; Da er die schönste Gelegenheit hatte von **Christo**, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, und andern Grund-Wahrheiten des Evangelii zu reden, aber auch der irrigen Lehr-Sätze der **Römischen** Kirchen nicht zum besten zu gedencken. Dieses that auch *Scalichius* mit solcher Freymühtigkeit, daß sein Auditorium dadurch in eine nicht geringe Bewegung gesetzt, insonderheit aber die Mönche, wie leicht zu erachten, in einen heftigen Zorn gegen ihm entbrannt wurden. Und so war ihr erstes, daß sie nach Hofe eilten, den *Scalichium* als einen Haupt-Ketzer angaben, und zugleich K. FERDINANDUM anfleheten, daß er dieses aufgehende Feuer durch seine Macht doch bald dämpfen mögte. Damit man auch nicht meynte, als wenn sie ihn ohne Ursache angeklaget hätten, so hatten sie die Ketzereyen, die er in seinen Lectionibus solte vorgetragen haben, stückweis benennet, und dem Könige übergeben. „Er hätte nemlich in seiner **ersten Lection** am 1557.

(d) In Dedicatione *Dialogi de Missa*, quem *Jo. Sebast. Pfausero* inscripsit.

(e) De quo vid. MITTERDORFFERI *Hist. Univ. Vien. Sec. II. p.* 195. & *Sec. III. p.* 11.

1557. „29. Jul. auf die Römischen Päbste gewaltig losgezogen, insonderheit aber „von dem damals lebenden Pabst gesagt, daß er von dem Satan regieret „würde, und in beständiger Heucheley lebte; wie er dann auch alle Cardi- „näle und Prelaten Gottlose und Heuchler genannt hätte. In der **zweyten** „**Lection** hätte er alle Päbste und Mönche **Teufels-Fischer** genannt, in- „sonderheit diejenige, die die Ketzer aufsuchten und verfolgten. Wie auch: „Daß niemand, er möge übrigens Pabst oder Käyser oder König oder sonst „etwas seyn, den Heiligen Geist habe. In der **dritten**: Daß die Conci- „lia nur Satzungen und Erfindungen der Menschen; Daß heut zu Tage kein „rechtschaffener Lehrer in der Kirchen, auch dieselbe an allem guten entblöset „sey; Daß das wahre Evangelium ausser der Kirchen gefunden werde. In „der **vierten** habe er beweisen wollen, daß bey den Papisten nicht die wahre „Kirche sey, weil dieselbe an sich eine Braut sey ohne Flecken und Runtzel; „daher sey sie in die Wüste geflohen. Apoc. 12. **Endlich** habe er die Rö- „mische Kirche zu dreyen malen öffentlich **die Babylonische Hure** genannt." Diese Puncten wurden *Scalichio* von König FERDINANDO selbst übergeben, nebst einer harten Bestrafung und ausdrücklichem Befehl, sich hierüber ohn- verzüglich zu erklären. Seine Erklärung war diese: Bey der **ersten Be- schuldigung** bestand er nochmals darauf, daß von dem Pabst zu **Rom** nichts so böses könne gesagt werden, das sich nicht an ihm finden solte. Darinnen aber geschehe ihm (*Scalichio*) Unrecht, daß er alle Cardinäle und Prelaten ohne Unterscheid für gottlos solte ausgeruffen haben, indem GOtt ihm aus allerley Geschlecht eine gewisse Anzahl vorbehalten, die ihre Knie nicht vor **Baal** gebeuget hatten. Bey der **zweyten Beschuldigung** gestand er wie- derum, daß er den Pabst, Cardinäle, Bischöffe und übrige geistliche Or- dens-Leute (die frommen unter ihnen ausgenommen) nicht vor Menschen- Fischer, sondern vor solche halte, die nur nach zeitliche Güter, Ehre und Ansehen in der Welt fischeten. Ferner wären es nur allein die Glaubige, die den Heiligen Geist hätten. Und wenn auch der Pabst, der Käyser und König nicht an **Christum** gläubten, so würden sie auch nicht mit dem H. Geist versiegelt. Wegen der **dritten Beschuldigung** erklärte er sich: Daß auch in den Conciliis bisweilen Menschen-Satzungen eingeschlichen wären; aber daß sie nicht müsten verachtet oder vermieden werden, es sey dann, daß sie den Prophetischen und Apostolischen Schriften wiedersprächen. Bey der **vierten Beschuldigung** blieb er nochmals dabey, daß die Kirche, die **Pau- lus** Eph. V. als heilig und unsträflich beschreibet, in die Wüste geflohen

sey. Apoc. 12. Indessen leugnete er nicht, daß noch eine Kirche seyn solte, 1557.
wie sie beschrieben werde Exod. 12. Lev. 8. Num. 20. Matt. 13. und in der Gleichnis von den zehn Jungfrauen. Nachdem der König diese Erklärung *Scalichii* gehöret, und zugleich die Lectiones selbst, wie sie ihm überreichet worden, durchgelesen hatte, sagte er zu ihm: „Er wolle hoffen, daß „er sich künftig so aufführen werde, damit man sehe, daß das Gerücht von „seiner Ketzerey ungegründet sey. Seine Lectiones könne er noch eine Zeit„lang fortsetzen, bis er vor jedermann dargethan, daß er unschuldig sey; Aber, „so bald *Villinus* wieder zurück käme, solte er sein Lesen einstellen, und sich „ohne des Königs Erlaubnis nicht mehr in dergleichen Dinge mengen." Durch diese sanftmühtige Bestrafung des Königes ward *Scalichius* so muhtig, daß er bey jeder Lection, die er noch that, seine Feinde provocirte, daß sie ihm seine vermeynte Irrthümer zeigen, und es in einer öffentlichen Disputation mit ihm ausmachen mögten. Doch, an statt sie sich mit ihm hätten einlassen sollen, so gieng nur ihre Sorge dahin, daß ihm das Handwerck mögte geleget werden. Daher sie einen Befehl an *Villinum* auswirckten, daß er unverzüglich aus dem Bade zurück kommen solte. Bey dessen Ankunft denn *Scalichii* Lectiones auf einmal ein Ende hatten. Doch, damit hörete seine Begierde, sich an seine Gegner zu reiben, noch nicht auf; vielmehr suchte er hiezu eine gute Gelegenheit, die er auch bald nach seinem Wunsch fand. Als nemlich der K. FERDINANDUS nebst dem Ertz-Hertzog CAROLO nach der **Neustadt**, der K. MAXIMILIANUS aber nach **Grätz** verreiset waren, erlangte er auf sein Ansuchen von der Theologischen Facultät Erlaubnis, eine öffentliche Disputation zu halten. Hier stellete er nun zur allgemeinen Untersuchung diese Frage vor: **Ob gute Wercke die Gewissen beruhigen, und wir durch dieselbe des geistlichen, himmlischen und göttlichen Segens, dessen wir zur Versöhnung und zum ewigen Leben bedürfen, theilhaftig werden könnten?** Welche Frage in neun besondern Sätzen erläutert, und daraus ein solcher Schlus formiret ward: **Wir schliessen demnach, daß die guten Wercke zwar an sich erfordert werden, als ein Zeugnis des wahren Glaubens; aber daß sie gleichwohl dem Gesetz GOttes nicht genugthun, oder das Gewissen ruhig machen, sondern daß wir um Christi Willen aus Gnaden gerecht erkannt werden, und also das ewige Leben erlangen.** Dieser Schlus muste nohtwendig den Mönchen und den **Jesuiten** sehr ketzerisch vorkommen. Daher, obgleich sie nicht die Macht hatten, die Haltung der Disputation

1557. zu hintertreiben, so vermochten sie doch einen alten Spanischen Mönch, Namens *Jacobus de Narragonia*, dahin, daß er sich mit *Scalichio* im disputiren einlies. Mitlerweile aber schrieben sie eilends nach Hofe, um daselbst einen Befehl zu erlangen, daß die Disputation mögte eingestellet werden. Doch, ehe der Bote wiederkam, war die Disputation schon zu Ende, und zwar, (wie *Scalichius* erzehlet,) mit solchem Ausschlag, daß das gantze Collegium, in Gegenwart vieler tausend Zuhörer, dem *Scalichio* darinnen recht gab, **daß die Rechtfertigung allein in dem Glauben bestehe**, der Spanier hingegen mit seinen Einwürffen von dem gantzen Auditorio ausgelachet ward. So rühmlich nun diese Handlung dazumal für dem *Scalichio* ausfiel, so fatal war dieselbe vor seine Person am Königlichen Hofe, indem er nicht lange hernach Befehl bekam, alsofort sich aus **Wien** weg, und nach einer andern papistischen Academie zu begeben. (f) Alle Umstände zeigen an, daß König MAXIMILIANUS, der *Scalichium* für einen aufrichtigen Zeugen der Wahrheit hielte, mit dieser schleunigen Fortschaffung desselben nicht zufrieden gewesen; ja es ist nicht ohne Grund zu vermuhten, *Scalichius* werde so gleich nach erhaltenem Befehl zuerst zu der Hof-statt hochbesagten Königs seine Zuflucht genommen haben, auch von demselben wieder den Willen K. FERDINANDI in Schutz genommen seyn. Er selbst beruft sich auf einen Brief, den K. FERDINANDUS auf seiner Flucht an ihm geschrieben, in welchem er **ihm nicht für gut gehalten, daß er ohne K. Maj. Wissen, zu hochgedachtem König** *Maximiliano* **sich begeben, und von der Römischen Kirchen, auch Lehre der Heil. Alt-Väter wäre abgewichen.** (g) Doch, da K. MAXIMILIANUS nicht rahtsam befunden, ihn zum Verdrus seines Herrn Vaters beständig bey sich zu behalten, so wird er ohne Zweifel, wo nicht auf Einrahten, doch mit Wissen und Willen hochgemeldten Königes, heimlich nach **Tübingen** gegangen seyn. Denn von hieraus siehet man, daß er mit dem Könige so wohl, als dessen Hof-Prediger **Pfausern** vertraute Briefe gewechselt habe. Man kan nicht ohne Verwunderung lesen, wie sehr sich dieser Mensch in die Gunst eines so grossen Herrn insinuirt gehabt. Nicht

(f) Alle diese Umstände erzehlet *Scalichius* selbst in einem Buch/ welches er nennet *Exilium, seu de vera Christi doctrina & sola fide justificante Ephesia Disputatio, Viennæ Austriæ 27. Aug. A. 1557. habita;* aus welchem dieses in der *Biblioth. Bremensi* l. c. wiederholet worden.

(g) vid. ACTA BORUSS. *Vol. I. p.* 824.

Nicht lange nach seiner Flucht, nemlich am 10. Oct. 1557. schrieb Pfauser an ihm diese Worte: **Es hat mir Jhro Königl. Majest. befohlen, euch in Deroselben Namen zu entbieten, daß ihr euch nichts befürchten dürffet, denn J. Königl. Maj. allerseits euch mit Jhrer Hülffe beyzustehen mündlich entschlossen, und wolle so leichtlich nicht zugeben, daß ihr von Jhro Königl. Majest. solt abgesondert werden. Das kan ich, bey meiner Seelen und guten Treue zusagen, daß J. Königl. M. euch sehr lieb hat, und in allen Königlichen Gnaden gegen euch sich vermercken läst, die auch um eurent willen viel sich unternimmt, und keinerley Arbeit fleucht, damit sie euer und eure Dienste dermaleins geniessen möge** &c. (h) Doch der König selbst schrieb auch noch im Decemb. selbigen Jahrs an ihn, welchen gantzen Brief, weil er kurtz ist, wir mit einrücken. *Soli signato.* (i) **Nachdem ich einen so gewissen Potten haw, so haw ich nit wollen unterlassen euch dieses Brieflin zu schraiwen, und GOtt mein Zeuge ist, daß je und allemahl Flais gehawt haw, wie ich euch bey mir halten könnte, was mir aber vor Antwort erfolget, das werd ihr nach längs vom Zaiger dieses Briefs vernehmen, doch nichts desto weniger, worinnen ich euch wer können alle Gnad und gutes erzaigen, will ichs an mir nicht erwinden lassen, und damit befilch uns alle in die Gnade Christi. Gewen zu Wien** *die Nicolai* 57. MAXIMILIANUS. (k) Die *Acta Borussica* haben noch zween Lateinische Briefe angeführet, deren einer am 25. Aug. 1558. geschrieben, woraus man siehet, daß *Scalichius* dem Könige den *Lalium Socinum* als einen Evangelischen Bekenner recommandiret; (l) Der andere aber, am 10. Dec. 1560. datirt, eine gewisse Schrift betrift, welche er wolte drucken lassen. (m) Doch dieser Brief-Wechsel wird ohne Zweifel aufgehört haben, nachdem *Scalichius* im folgenden 1561. Jahr nach Preussen gegangen, und daselbst auf eine vor dem gantzen Hertzogthum betrübte Art den un- 1557.

(h) *Ibid. pag.* 825. *sq.* woselbst noch eine merckwürdige Stelle gleichen Inhalts aus einem andern Briefe Pfausers angeführet wird.

(i) War ohne Zweifel nach genommener Abrede der Name, welchen *Scalichius* in seinem Patmo so lange haben solte, bis er sich öffentlich durfte zu erkennen geben.

(k) ACTA BORUSS. *l. c. p.* 827. *sq.*

(l) *pag.* 316. *sq.* (m) *pag.* 828. *sq.*

1557. lautern Grund seines Hertzens offenbaret, aber sich auch wiederum an. 1566. aus dem Lande gemacht, und sich darauf öffentlich vor einen Papisten erkläret hat. In welchem Zustande er noch unterschiedene Schriften herausgegeben, und endlich im Jahr 1575. zu **Dantzig** als ein Vagabond und Herumtreiber gestorben ist.

Dem *Scalichio* setzen wir einen andern Mann an der Seiten, welcher nicht allein, wie jener, eine Zeitlang in **Preussen** gelebt, sondern auch, was die Unbeständigkeit in der einmal erkannten Wahrheit betrift, demselben völlig ähnlich gewesen, sonst aber an Has und Bitterkeit gegen seine vorige Glaubens-Genossen denselben übertroffen hat. Es ist dieser der beruffene Apostata FRIDERICUS STAPHYLUS, von welchem bekannt, daß er als ein fleißiger Schüler *Lutheri* und *Melanthonis* viel Jahre zu **Wittenberg** gelebt, darauf von *Melanthon* zur Theologischen Profeßion auf der Universität **Königsberg** recommandiret, und daselbst von an. 1545. bis 1552. ein öffentlicher Lehrer gewesen, im folgenden Jahr aber zu den Papisten übergangen, und Inspector der Universität zu **Ingolstadt**, wie auch Käyserlicher und **Bayerischer** Raht geworden, und endlich im Jahr 1564. gestorben. (n) Es verdienet aber derselbe in der **Oesterr.** Kirchen-Geschichte eine Stelle, nur wegen einer gewissen Unterredung und Disputation, welche zwischen ihn und den mehrmals gelobten Königlichen Hof-Prediger, **Johann Sebastian Pfausern**, (o) im Jahr 1559 zu **Wien** vorgefallen. Der böse Mann kam unter dem Schein eines guten Freundes zu **Pfausern**, und, nachdem er sich von demselben, der nichts arges vermuhten war, den Zustand des Evangelischen Wesens in **Oesterreich** offenhertzig erzehlen lassen, gab er allererst zu erkennen, wer er wäre. Worüber nicht allein **Pfauser** in eine heftige Bewe-

(n) Vid. HARTKNOCHS **Preuss. Kirchen-Hist.** *pag.* 295. *sq.* & *pag.* 340. *seq.*

(o) Dem von diesem Manne oben *pag.* 102. *not.* (d) angeführten Umstand ist noch ein anderer beyzufügen, welcher in einem am 14. Nov. 1555. aus **Böhmen** geschriebenen Brief gelesen wird: *Rex* MAXIMILIANUS *iterum in aulam revocavit concionatorem Evangelicum, toties jam in exilium missum, quem attentus audit, & ut vulgo fertur, ex animo amat. Deus eum confirmet, & vas misericordiæ suæ faciat, ut tandem ejus subditi in pace viventes, religionem veram exemplo illius toto pectore amplectantur.* Vid. *Epp. Consolatoriæ pro iis, qui propter veritatem persecutionem patiuntur, à* M. CYR. SPANGENBERGIO *Argent.* 1565. *edit. pag.* 105. *sq.*

Bewegung gesetzt ward, und ihm seinen schändlichen Abfall von der Evangel. 1559.
Religion mit harten und nachdrücklichen Worten vorhielte, sondern sie gerichten auch miteinander in eine würckliche Disputation, insonderheit über den Articul von der Rechtfertigung, in welcher *Staphylus* von Pfausern dermassen eingetrieben ward, daß er verstummen muste, und für grosser Confusion nicht wuste, wo er sich lassen solte. Zuletzt war er Pfausern anmuhten, daß er ihm bey dem K. MAXIMILIANO durch seinen Vorspruch einen Zutritt verschaffen mögte, weil er demselben ein gewisses Buch, welches er ihm dediciret, gern selber überreichen wolte. Worauf er aber eine solche Antwort bekam, daß er Pfausers Recommendation wohl nicht weiter wird verlanget haben. Nachher erfuhr Pfauser, daß Käyser FERDINANDUS, *Canisius* und andere dahinter gesteckt, und *Staphylus* ihm durch diesen Fund einen Weg bahnen sollen, mit K. MAXIMILIANO ins Gespräch zu kommen, in Hoffnung, der König würde sich durch dessen Beredsamkeit gewinnen lassen, eben wie er, von der Evangelischen Wahrheit abzufallen, und wiederum ein guter Papist zu werden. Diese gantze Begebenheit hat THOMAS MAUERUS, Tribulensis (p) in dem Anhang seiner *Poematum* also beschrieben, wie sie ihm von Pfausern selbst in Wien erzehlet worden. Wie nun *Mauerus* in den Gedancken gestanden, daß seinen Lesern diese Erzehlung nicht würde unangenehm seyn, also haben wir dieselbe in gleicher Hoffnung aus diesem nicht eben gar bekannten Büchlein (q) in den Beylagen (r) wiederholen wollen.

Wir gedencken noch einiger Umstände aus diesem *Hodæporico*, die nicht weniger merckwürdig sind. Einmal berichtet *Mauerus*, daß er an einem

(p) Es war derselbe als ein Papist an. 1547. zu Stockerau ohnweit Wien Cantor gewesen, anitzo aber Magister zu Wittenberg, in welchem Stande er an. 1559. eine Reise nach Oesterreich that. Diese Reise beschrieb er hernach in einem feinen Lateinischen Carmine, welches in dem dritten Buch seiner *Poëmatum*, die im Jahr 1565. zu Wittenberg gedruckt worden, das erste ist, und den Titul hat: *Hodæporicon itineris Austriaci.* Weil er in dem Carmine dieser Disputation mit wenigen gedacht, so hat er am Ende des Buchs, da er *Locorum aliquot in Hodæporico explicationem* angefügt, die Umstände derselben in prosa so erzehlet, als wenn Pfauser selbsten mit ihm redete.

(q) Der sel. Bertram, da er dieses *Maueri*, als nachmaligen Predigers in Lüneburg, Leben und Schriften in seinem Evangel. Lüneburg *pag.* 636. *sq.* anführet, hat dieser *Poëmatum* nicht gedacht.

(r) Num. XII.

1559. Sonntage zu Wien dem öffentlichen GOttes-Dienst zuerst in der Capelle Königs MAXIMILIANI beygewohnet, welcher so früh angegangen, daß der Hof-Prediger Pfauser um sechs Uhr auf die Cantzel getreten, und, obgleich seine recht Evangelische Predigt über zwo Stunden gedauret, dennoch von dem Könige so wohl, als einer ansehnlichen Gemeine mit grosser Aufmercksamkeit und Andacht sey angehöret worden. Worauf er nach der Käyserlichen Capelle gegangen, allwo man die Catholische Messe bey vieler Pracht und unter einer herrlichen Music gehalten. (s) Ferner wird in einem Carmine, welches M. *Marcus Mauerus*, damals Cantor zu Crems, an seinen Bruder *Thomam* geschrieben, erzehlet, daß die Jesuiten ebengedachtem Prediger Pfausern heimlich nach dem Leben getrachtet, deren Anschläge aber durch göttliche Regierung zu nichte geworden. (t) Insonderheit aber verdienet die Nachricht angemercket zu werden, welche eben dieser M. *Marcus* in dem erwehnten Carmine von GEORGIO MUSCHLERO gibt. Dieser gelehrte Mann wird sonst an einem Ort *Academiæ Viennensis Rector* genannt. (u) D. *Georgius Ederus* giebt ihm in seinem *Catalogo Rectorum Archigymnasii Viennensis* diesen Namen nicht, sondern zählet ihn nur bey dem Jahr 1556. unter die vornehmsten Oratores in Wien. *Thomas Mauerus* in seinem *Hodæporico* beschreibt ihn als einen Mann, der der Schulen zu Wien als Rector vorgestanden. (x) Der Bruder *Marcus* aber berichtet von ihm insonderheit, daß

(s) Vid. *loc. cit. lit. D, 6, b.*

(t) *Nec scelus exhorrent occulta tollere fraude*
PFAUSERUM *è medio, procerum socialibus armis*
Stipati, sanctis abscondita monstra figuris.
Sed laus sit Christo, cæcos qui protinus astus
Et vafris diros fregit conatibus ausus. Vid. *lit. O, 1, a.*

(u) Er hatte einen Bruder, *Johannes Muslerus* genannt, welcher Doctor und Professor Juris zu Leipzig war; auf dessen Hochzeit *Camerarius*, *Stigelius*, *G. Fabricius*, *Ad. Siberus &c.* theils Lateinische theils Griechische Gedichte machten, die hernach unter dem Titul: *Carmina ad Cl. virum*, D. Joannem Muslerum, *Doctorem Juris, & ad ejus fratrem* Georgium, *scripta à multis honestis & doctis viris*, zu Wittenberg 1555. in 8. herauskamen; in welchen *Paulus Eberus* unserm *Georgio* diese Ehren-Stelle beyleget.

(x) *Inde Viennensis schola quo Rectore docetur*
MUSCHLER, *amicitiæ pars renovata mea est.*
Pignora cui magno Rex MAXIMILIANUS *honore*
Tradidit eloquiis erudienda piis. Vid. *Lit. D, 6, a.*

daß er daselbst unter groser Gefahr die Jugend in der Evangelischen Lehre unterrichtet, auch viele Prediger sich in Verwaltung ihres Lehr-Ammts seines Rahts und Unterweisung bedienet, ja so gar K. MAXIMILIANUS selbst seine Königliche Kinder der Information desselben anvertrauet habe, So nemlich schreibt er hievon an seinen Bruder: 1559.

Te MUSCHLERUS *amat venerando dignus amore,*
Qui sacrum pueros magno discrimine dogma
Hic docet, & tradit multis pastoribus artem,
Qua curare greges, & noxia pabula possint
Vitare occultis mox inficientia telis.
Quique habitus pridem venerando dignus honore,
Pignora cui sua Rex studio erudienda fideli
Traderet, officio quo vix est sanctius ullum.
Imperii MUSCHLERE *sacri spem redde decusque*
Excultum magnis Germanis atque Bohemis. &c. (y)

Woraus man siehet, in welcher Hochachtung dieser Lehrer so wohl bey dem König, als allen Evangelischen Bekennern zu Wien müsse gestanden seyn. Wie er aber im Gegentheil von den Catholicken angesehen worden, ist leicht zu erachten.

XXIII.

Vielfältige Religions-Gespräche zwischen K. MAXIMILIANUM und den Päbstlichen Internuncium, STANISLAUM HOSIUM. Des Jesuiten RODERICII Reise aus Portugal nach Wien, und gleichmäßige Unterredungen mit hochgedachtem Könige. Käyserliches General, die Verachtung geistlicher Personen in Oesterreich betreffend.

Die besondere Neigung Königs MAXIMILIANI zu der Evangelischen Religion, welche nicht allein am Käyserlichen Hofe und überall in Oesterreich, sondern auch an auswärtigen Höfen mehr denn zu bekannt

(y) Vid. *l. c, Lit,* O, I, 4.

1560. kannt war, verursachte wohl nirgends grösere Unruhe, als an dem Päbstlichen Hofe zu Rom. Man wuste daselbst, daß der König mit den Evangelischen Fürsten über Religions-Sachen in einem vertraulichen Brief-Wechsel stünde, insonderheit, daß ihm von dem Chur-Fürsten zu Sachsen, AUGUSTO, viele Evangelische Bücher zugesandt, und zur fleißigen Durchlesung angepriesen worden. Hiebey stand man in den einfältigen Gedancken, als wenn es dem Könige an Geschicklichkeit mangele, das Böse von dem Guten zu unterscheiden, und daß dieses die Ursache seiner Unbeständigkeit in den R. Catholischen Lehr-Sätzen sey. (a) Hier war der Pabst PIUS IV. darauf bedacht, wie derselbe eines bessern unterrichtet, und bey dem alten Glauben erhalten werden mögte. Und so fand man am rahtsamsten, einen in der papistischen Theologie gesetzten und in Streitigkeiten geübten Mann nach Wien zu senden, und durch dessen Vorstellungen den König, so es möglich, auf andere Gedancken zu bringen. Hiezu ward niemand geschickter gehalten, als STANISLAUS HOSIUS, Bischof zu Ermelland, welcher damals zu Rom lebte, und, wie um anderer Ursachen willen, also auch in dieser Absicht auf Befehl des Pabstes als Internuncius nach dem Käyserlichen Hofe gehen muste. Wie dieser Mann nun mit dem Schlus des Jahrs 1559. daselbst angekommen war; also machte er mit dem Anfang des folgenden auch einen Anfang, nach erbetenen und verstatteten Zutritt bey dem Könige, sich mit demselben von der Religion zu unterreden. In der ersten Unterredung brachte er die Materie vom H. Abendmahl aufs Tapet, und wolte beweisen, daß die Lutheraner, da sie im zehnten Articul der Augsp. Confeßion sich gut Catholisch erkläret hätten, nunmehro weit anders glaubten, indem sie sich der Worte in, mit und unter bedienten. Er machte hieraus den Schlus: Da sie in diesem Stück von den Worten Christi: **Das ist mein Leib**, abgewichen, so würde man sehen, daß sie weiter gehen, und die Worte Johannis: **Das Wort ward Fleisch**, auch leugnen würden. Er führte noch andere Stellen aus der Augsp. Confeßion an, z. e. von der Ohrenbeicht, wie auch von der Messe; als wovon sie sagten, daß sie dieselbe beybehielten, da sie

(a) *Fluctuare videbatur in fide* MAXIMILIANUS *Rex Bohemiae, ex quo nefaria Ducis Saxoniae persuasione impios haereticorum libros perlegerat, quorum argutiis illusus, cum doctrina parum valeret, penè Lutherana fraude irretitus tenebatur.* Sind Worte ODORICI RAYNOLDI. *l.* infra *citando* n. 15.

sie doch bey ihnen würcklich abgeschaffet wären. Hieraus zog er endlich die 1560.
Lehre: Daß auch nur eine kleine Veränderung in der Religion etwas gefährliches, dagegen aber nichts sicherer sey, als eine heilige Catholische Kirche zu glauben, und sich derselben gäntzlich zu unterwerffen. *Hosius*, der dieses selbst erzehlet, setzt am Ende hinzu: *Visus est huic sermoni meo Rex assentiri.* Ein andermal, als er merckte, daß der König noch der Augsp. Confeßion geneigt wäre, suchte er ihm dieselbe auf alle mögliche Weise zuwieder zu machen. Unter andern wolte er behaupten, daß *Lutherus* und sein Anhang die Nohtwendigkeit der guten Wercke leugnete. Und als der König ihm hierinne wiedersprach, hies es: Sie leugneten, daß die guten Wercke zur Seligkeit nöhtig wären; wären sie aber nicht zur Seligkeit nöhtig, so könne man getrost in Sünde dahin leben. Der König versetzte: **daß der wahre Glaube nicht ohne gute Wercke seyn könne.** Doch *Hosius* berief sich auf den Glauben der Teufel, auf den Wunder-Glauben der Gottlosen, da man ja sehe, daß der Glaube ohne Wercke seyn könne; welches er aus den Scholasticis weiter erläuterte. Der König lies sich nicht undeutlich mercken, daß er mehr auf *Melanthonem*, als andere Protestanten hielte. Aber eben dieses trieb *Hosium* an, denselben so gehäßig, als er immer konnte, vorzustellen, ihn offenbarer Unwahrheiten in seinen Schriften, und daß er ein Sacramentirer gewesen, zu beschuldigen. Wiederum zu einer andern Zeit, als er zum Könige kam, zog er eine Schrift hervor, die *Nic. Gallus* gegen die Wittenberger neulich hatte edirt, in welcher er dieselbe als Leute beschrieben, die von *Lutheri* Lehre abgefallen wären. (b) Hierauf las er dem König eine Stelle vor, da *Lutherus* der andere Elias, den GOtt erwecket, genannt wurde, worüber er einen weitläuftigen Commentarium nach der Papisten Art machte. Auf gleiche Weise führte er noch ein und anders aus diesem Buche an, und hielte darüber (nach seiner eigenen Erzehlung) eine lange Rede. Da es denn abermals beym Schlus vom Könige heist: *Audivit me patienter, neque visus est illi sermo meus ingratus accidere.* Bey einer neuen Audientz zeigte er dem Könige einige Lateinische Verse, in welchen der Verfasser mit der zugerechneten Gerechtigkeit der Lutheraner auf eine sinnreiche, aber auch gottlose Art sein Gespötte trieb. Von welchen der König

(b) Von dieser Schrift handelt der berühmte Herr Salig in der Hist. der A. C. *Tom. III. pag* 576.

1560. König nichts weiter sagte, als daß sie nett gemacht wären. Endlich lies der König *Hosium* einmal zu sich fordern; welcher alsobald da war, aber wiederum nach seiner Gewohnheit eine Parthey Bücher mitbrachte. (c) Unter diesen waren zwey, die den Tital *Corpus doctrinæ Christianæ* führten, deren eins *Melanthon* ein gelinder, das andere *Wigandus* ein harter **Lutheraner** verfertiget; die aber beyderseits nach *Hosii* Urtheil nichts weniger als eine **Christliche Lehre** in sich enthielten, überdem beyde einander zuwieder wären. Bey Gelegenheit der **veränderten Augsp. Confeßion**, die *Melanthon* seinem *Corpori doctrinæ* einverleiben lassen, muste er wieder rechtschaffen herhalten. Dann las er einige Worte aus der *Præfation*, die ihm Anlas gaben auszustreichen, daß aus der Lehre *Lutheri* so viele *monstruosa dogmata* entstanden wären. Zuletzt las er aus *Lutheri* Büchlein *de adoratione Eucharistiae* eine Stelle vor, woraus folgen solte, daß *Lutheri* Lehre nichts als **Has** und Streit nach sich zöge. Woraus er wiederum den gewöhnlichen Schlus machte, daß nichts besser sey, als bey den alten Glauben zu bleiben, und sich für den neuen in acht zu nehmen. Von allen diesen Religions-Gesprächen, die *Hosius* mit dem Könige gehalten, hat er in besondern Briefen an die Cardinäle, *Carolum Borromæum*, *Jo. Moronum* und *Puteum* nach **Rom** weitläuftigen Bericht abgestattet; wie denn ODORICUS RATNALDUS dieselbe nacheinander seinen *Annalibus Ecclesiasticis* (d) inseriret hat. Wer aber Lust hat, eine weitläuftigere Erzehlung von diesen Unterredungen zu lesen, der darf nur ABR. BZOVII *Annales* nachschlagen, als in deren letztern Tomo eine Relation, die *Hosius* selbst verfasset, zu finden ist; da nicht allein, was sie in diesem, sondern auch in dem folgenden Jahr 1561. mit einander geredet, umständlich beschrieben ist. (e) Dieses einzige will nur noch hieraus anmercken,

(c) Hosius schrieb im Jahr 1572. an den damaligen Nuncium Apostolicum, JOANNEM DELPHINUM, nach Wien: *Cum ego fuissem Nuncius apud Majestatem ejus ante annos duodecim, hoc genus libellos producere sæpe solebam, quibus non leviter animus illius Majestatis commoveri visus est, ut minus jam istis hæreticorum portentis tribueret, cum, quibus odiis ipsi certarent inter se, quam absurdas etiam & impias opiniones fingerent, cognovisset.* Vid. HOSII *Opp. Tom. II. pag.* 324.

(d) Vid. RAYNALDI *Ann. Eccl. Tom. XXI. Part. II. Romæ* 1677. *edit.* ad An. 1560. num. 16. 17. 18. 19. 20.

(e) Vid. Annal. BZOVIAN. *Tom. XX. à pag.* 411. *ad pag.* 423. *ut & à pag.* 449. *ad pag* 455. edit. Colon. 1641. Add. STANISLAI RESCII *Vita Card. Hosii lib. I. c.* 25. *pag* 113. *sqq.*

cken, daß *Hosius* dem Könige insonderheit den Käyserlichen Hof-Prediger P. CITHARDUM angepriesen, und inniglich gewünschet, daß er ihn doch nur einmal, besonders in der stillen Wochen, mögte predigen hören; mit dem Zusatz, daß einige, die sich zur Evangelischen Religion verführen lassen, diesem Pater gebeichtet und bezeuget hätten, wie sie nun ihren Irrthum erkenneten, und das Wort, daß sie von ihm gehöret, allein vor GOttes Wort hielten. (f) STANISLAUS RESCIUS aber berichtet uns, daß *Hosius* selbst unterschiedene Predigten, die nach dem damaligen Zustande des Käyserlichen Hofes und der Stadt **Wien** eingerichtet gewesen, abgefasset, und dieselben dem CITHARDO gegeben, sie der Gemeine auf der Cantzel vorzutragen, ja auch seine Bekannten und Freunde, die ihm in der Religion verdächtig vorgekommen, zur Anhörung derselben eingeladen habe. (g) Vorgedachter *Oder. Raynaldus* beschleust seine Erzehlung von dieser Sachen mit den Worten: *Edoctus fidei Catholicæ doctrinam ab Hosio* MAXIMILIANUS *Rex obstruxit aures susurris* 1560.

S Luthe-

(f) Vid. ibid. *pag* 452.

(g) In *Vita D Stanisl Hosii lib. I p* 116. Also war CITHARDUS ein Werckzeug, dessen sich *Hosius* dazu bediente, die armen Gewissen, die schon von dem papistischen Joch befreyet waren, wiederum unter dasselbige zu bringen; und so lies er sich auch gerne dazu gebrauchen. Uebrigens wird von ihm erzehlet, daß er ein scharffer Gesetz-Prediger gewesen, und unter andern gesagt habe: **Du Käyser / du König / du Fürst / du Graf / wann du nit wirst von dem Laster abstehen / so wirst du in der Hölle büssen müssen.** In der Religion aber sey er weder kalt noch warm, sondern gantz lau gewesen, daß man nicht habe wissen können, ob er Päbstisch oder Evangelisch wäre. Er habe ohne Scheu gesagt: **Es sey recht / daß man das H. Abendmahl unter beeder Gestalt reiche.** Und ob er wohl in seiner Mönchs-Kutten gegangen, habe er doch auf der Kantzel gesprochen: **Du darffst dich meine Kutten nichts irren lassen.** Man sehe D. **Gerlachs Türckisches Tage-Buch** *pag.* 232. **und** 361. Bey welcher Gemühts-Beschaffenheit es gar möglich ist, daß er in seinen **deutschen Predigten** über die erste **Epistel Johannis** viel Johanneisches habe mit einfliessen lassen, obgleich er in seinem Hertzen vornemlich dem Pabstthum zugethan geblieben, und dasselbe zu befordern gesucht. Daher, wenn man dieses zweydeutige Verhalten des Mannes, sammt dem jenigen, was in unserer **Hist. Nachr** *pag* 71. *not.* (c) ist angeführet worden, unpartheyisch nach GOttes Wort sich vorstellet, so wird man schwerlich sagen können, **daß er just so gewesen / wie ihn GOtt eben gebraucht / so daß er im äusserlichen Betragen allen allerley werden sollen;** wie man neulich in der **Sammlung zum Bau des Reiches GOttes** *Tom. I. pag.* 728. *not b.* von ihm urtheilen wollen. Ja hier mag man recht sagen: **Wir armen Menschen vergehen uns ja gar zu leichtlich im Richten.**

1560. *Lutheranorum, & constantissimè fidem Catholicam propugnavit, quamvis concitatas de se pravas suspiciones non omnino sedaverit.* Wie weit dieses mit der Wahrheit überein komme oder nicht, hat man nachher gesehen.

Doch nicht zu **Rom** allein, sondern auch bey andern Catholischen Fürsten und Herren machte die Neigung dieses Königes zur Evangel. Lehre ein solches Aufsehen, daß sie ebenfalls zum Theil auf Raht und Mittel bedacht waren, wie derselbe von dieser Liebe zur Wahrheit mögte abwendig gemacht werden. In solcher Absicht geschach es, daß JOHANNA, vermählte Printzeßin von **Portugal**, eine Schwester MARIÆ, der Gemahlin des Königes MAXIMILIANI, auf Anstiften *Francisci Borgiæ*, in eben diesem Jahr 1560. einen Spanischen Jesuiten, *Christophorum Rodericium*, ausdrücklich nach **Wien** sandte, damit derselbe so wohl bey dem Kayser, als besonders bey dem Könige und seiner Gemahlin dem Religions-Wesen zu Hülffe kommen mögte. Dieser Jesuit war mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben theils von der Printzeßin JOHANNA, theils von dem *Borgia* an der Königin versehen, wodurch er denn gar bald bey Hofe einen freyen Zutritt erlangte. Und weil man insonderheit darauf bedacht war, vor dem Tode des Kaysers zum besten der Catholischen Religion etwas gutes zu stande zu bringen, (*Remedii aliquid efficacis invalescenti in dies errorum flammæ mature videbatur quærendum ante Ferdinandi Cæsaris finem*,) so versuchte er auch sein Bestes bey dem Kayser; und brachte zu Wege, daß einige verdächtige Hof-Leute, die bisher beständig um ihn gewesen waren, insonderheit auch einige Hof-Prediger von Hofe geschaffet wurden. Dem König MAXIMILIANO aber und seiner Gemahlin stellete er die grosse Verantwortung vor, welche eine Obrigkeit auf sich lüde, wofern sie nicht nach Vermögen öffentlichen Aergernissen Inhalt thäte, welches er mit Exempeln aus der heiligen Schrift bekräftigte. Ferner: Wie die wahre Glückseligkeit der weltlichen Reiche von der Aufrechthaltung der wahren Religion abhänge. Der Königin gab er insonderheit die Erinnerung: Daß sie gedencken solte, wie sie von GOtt dazu beruffen sey, da sie nicht so viel, wie die Männer, mit weltlichen Dingen zu schaffen hätte, daß sie das Religions-Wesen fleißig treiben und befördern mögte. Mit dem Könige MAXIMILIANO aber mus er ohne Zweifel ein vieles von den Grund-Sätzen des Pabstthums disputiret haben; indem berichtet wird, daß er demselben insonderheit die drey Puncten vorgehalten: 1) Daß keine ausser der Römischen die wahre Kirche, und man bey Verlust seiner Seligkeit dem Pabst,

als dem Statthalter Christi, müsse gehorsam seyn; 2) Daß die guten Wercke unumgänglich nöhtig wären zur Seligkeit; 3) Daß der Glaube auch bey einem Menschen, der in Tod-Sünden lebe, statt finde; und also derselbe nicht zur Seligkeit genug sey, wofern er nicht durch die Liebe belebet würde. Welche Vorstellungen denn MAXIMILIANUS mit Sanftmuht angehöret, und geschienen, daß sie ihm nicht zuwieder gewesen; (*nec monita illibenter audire visus.*) Dis war alles, was durch diese Gesandschaft bey dem Könige ausgerichtet wurde. Die Königin aber versprach dem Pater, daß sie alles, was in ihrem Vermögen wäre, zum Besten der Catholischen Religion thun wolte. Und, wie der Jesuit von Wien aus gerade nach Rom reisete, (h) also gab sie demselben die Ordre mit, dem Pabst zu versichern: „Wie sie fest entschlossen sey, in seinem Gehorsam, und der Religion ihrer „Vorfahren zu bleiben; ja wie sie bereit wäre, ihr Leben zu lassen, wenn „dadurch dem Verderben in den Oesterreichischen Landen könnte abgeholffen werden. Indessen, obgleich das Uebel an sich sehr gros wäre, so hofte „sie doch, GOtt würde eine Hülffe schaffen, und nicht zugeben, daß das „Elend gröser werde.“ (i) 1560.

Zu diesem 1560. Jahr gehöret auch eine besondere Verordnung, welche der Käyser auf Anhalten der Ordens-Leute, insonderheit der Barfüsser-Mönche ausgehen lassen; indem es nunmehro in Oesterreich so weit gekommen war, daß, da man vorher das Mönch-Leben für einen besonders heiligen Stand gehalten, anitzo die Mönche ein Spott und Verachtung, auch des gemeinen Mannes, geworden. Diesem Uebel zu steuren, ward folgendes Patent im Lande kund gemacht:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, Geist- und Weltlichen, wes Würden, Standes oder Wesens die in Unserm Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ens wohnhaft seyn, Unsere Gnad und alles Gutes; und geben

(h) Der Pabst PIUS V. hat sich dieses Jesuiten nachher bedienet, die Ueberbleibsel der Waldenser im Königreich *Neapolis* wiederum zu der Römischen Kirchen zu bringen, welches auch soll geschehen seyn. Vid. JAC. DE LADERCHIO *Annal. Ecclesiast. Romæ* 1728. *Fol. edit. Tom. XXII. pag* 93.

(i) Hæc ex FRANCISCI SACCHINI *Hist. Soc. Jesu lib. IV. n.* 114—118. *p.* 178. *sq.*

1560. geben euch gnädigster Meynung zu erkennen: daß Uns glaublich fürkommen, wie sich ihr etliche bisher die Geistliche Persönen und Ordens-Leuth, und sonderlich die Parfotten-Brüder, wann sie ihrem Samblen und Nothdurft nachgehen, schmählich, verächtlich, und ungebührlich in den Städten, Märckten und Dörffern, auch sonst auf dem Land mit Worten und Wercken antasten sollen; Welches Uns aber zuzusehen und zu gestatten, keines weegs gemaint, sondern darinnen gebührliche, ernstliche Einsehung fürzunehmen vonnöthen seyn will: Und gebieten darauf euch allen, und euer jeden insonderheit mit allem Ernst, und wollen, daß ihr hinfüro ernennte Geistliche Persönen, und Ordens-Leuth an allen Orthen und Enden allerdings ungeschmäht, und unangetast, ruhlich und friedlich wandeln lasset, auch daß ihr, die Obrigkeiten, gegen den jenigen, die also zuwieder diesem Unsern *General* die Geistlichen und Ordens-Leuth, antasten, so offt das beschiehet, mit ernstlicher Strafe fürgehet, und sonst darob seyet, damit die Geistlichen und Ordens-Leuth, wie ob gemeldt, von männiglich unangetast, und unbelästiget bleiben mögen. Das ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben **Wien.** 9. Febr. 1560. (k)

XXIV.

Von den besonderen Glaubens-Bekänntnissen, Martini Mosseders, Christoph Reuters und anderer, wie auch der zum Dienst der Oesterreichischen Kirchen gedruckten Augspurgischen Confeßion.

SO viel ich bisher in Erfahrung bringen können, sind von den Evangelischen Predigern in Oesterreich zu unterschiedenen Zeiten vier besondere Glaubens-Bekänntnisse zum Vorschein kommen; Die erste nemlich an. 1561. von **Martin Mosedern**; Die zweyte an. 1562. von **Christoph Reutern**; Die dritte an. 1566. von neunzehn Predigern unterschrieben; Die vierte an. 1567. von **Joachim Magdeburgio**; Denen wir als die fünfte hinzufügen können die **Augspurgische Confeßion** nebst den **Smalcaldischen Artickuln**, welche ebenfalls im Jahr 1566. für die Land-

(k) Vid. Cod. Austr. *Tom. I. p.* 407.

Landschaft Oesterreich herauskam. Von der dritten dieser Bekänntnisse 1561.
ist in der **Hist. Nachr.** *pag. 77. sqq.* ausführlich gehandelt. Nur ist hiebey noch zu bemercken, daß es allerdings an dem, wie **Hr. Arnold** berichtet, daß diese Confeßion im Jahr 1567. unter gleichmäßigen Titul und Inhalt, auch mit der Namens-Unterschrift eben derselben Prediger, zu **Eisleben** durch **Urbanum Gaubisch** in 4. wieder aufgelegt worden, da es beym Beschlus der **Vorrede** heist: **Datum Graffwerd am Tage Lorentii** *Anno M. D. LXVII.* Es ist aber zwischen diese beyde Editiones der Unterscheid, daß die **nohtdürftige Erinnerung**, die *Magdeburgius* der ersteren angehängt hatte, in der **Eislebischen** gar weggelassen worden; wodurch er vielleicht die Prediger, die er in gedachter Erinnerung so hart angegriffen, einiger massen hat besänftigen wollen. Von den übrigen Glaubens-Bekänntnissen aber ist theils nur wenige, theils gar keine Meldung geschehen. Daher wir itzo diesen Mangel nach Vermögen ersetzen wollen.

Die im Jahr 1561. edirte Confessions-Schrift hat folgenden Titul: **Bekänntnüß des Glaubens und Lehre Martini Moseders, Jörgerischen Kirchen-Dieners am Wort des HErrn in Oesterreich. Zu Verantwortung derselben und ihres gleichen Oesterreichischen Kirchen wider ihre Verleumder ausgangen. Samt etlichen Send-Schreiben** *D. Martini Lutheri*, **an die Jörgerischen, zum Zeugnis ihres Glaubens und Bekanntnüß, auch Christlichen Bericht etlicher Fragen halber.** *Ps. CXX.* **Ich halte Friede, aber wan ich rede, so fahen sie Krieg an. Gedruckt zu Regenspurg durch Heinrichen Geisler.** *Anno MDLXI.* Geschrieben auf 13 Bogen in 4. In der **Vorrede** klagt der Verfasser über falsche Brüder, Sacramentirer und etliche ihres gleichen, die sonst für sich selbst gut Evangelisch und wahre Gliedmasen unserer wahren Kirchen wolten geachtet seyn, und gleichwohl ihn und die von ihm bis daher geführte reine unverfälschte Lehre mit häßigen Lügen und lautern Ungrund angetastet hätten, allerley Geplärr gemacht, und Ding fürgeben, die er sein Lebenlang noch nie gedacht, geschweig geredt haben solte; hätten die unter die Leut gesprenget, damit so viel ausgericht, daß etliche dadurch, wo nicht zu Abfall, doch der Wahrheit und reiner Lehre zu wiederwertigen Verdacht beweget worden. Welches ihn denn, nebst dem ausdrücklichen Befehl seiner Herren, die es von ihm begehrt, verursachet, zu seiner und der Evangelischen **Oesterreichischen** Kirchen Verantwortung seine Lehre, als mit der H. Schrift und der wahren Christlichen Augsp. Confession übereinstimmend,

1561. in eine kurtze Summa zu fassen und im Druck zu geben. Diese Vorrede ist datirt zu **Neuhaus unter Pernstein** (a) die Bartholomæi A. 1561. Die **Bekänntnis an sich** bestehet aus 24 Articuln, welche handeln 1. von GOtt und dreyen Personen in einem göttlichen Wesen. 2. Von dem Sohn GOttes. 3. Vom Heiligen Geist. 4. Von der Sünd und deren Ursach. 5. Von der Rechtfertigung oder Vergebung der Sünden. 6. Von dem Gesetz, so in den zehn Geboten in einer kurtzen Summa begriffen. 7. Von dem Evangelio Christi. 8. Von guten Wercken. 9. Von den Sacramenten ingemein. 10. Vom Sacrament der Tauf. 11. Von der Absolution. 12. Vom Sacrament des Leibs und Bluts Christi im heiligen Abendmahl. 13. Von der Ohren-Beicht. 14. Von der Buß. 15. Von der Firmung. 16. Von Beruffung der Lehrer zum Predigammt. 17. Vom Ehestand. 18. Von der Oelung. 19. Vom freyen Willen. 20. Vom Gebet. 21. Von der Heiligen Dienst. 22. Von Gedächtnis der Abgestorbenen. 23. Vom Kirchen-Gewalt. 24. Von der weltlichen Obrigkeit. Ueberhaupt sind diese Articuln so abgefasset, daß in einem jeden derselben die Evangelische Wahrheit deutlich vorgetragen, und aus der H. Schrift bewiesen wird. Wo es die Gelegenheit mit sich bringt, wird den papistischen Irrthümern mit Nachdruck, doch ohne Bitterkeit, wiedersprochen. An zwey oder drey Orten wird auch der **Zwinglianer und Wiedertäuffer** mit wenigen gedacht. Von den Streitigkeiten aber, die damals in der Evangelischen Kirchen und sonsten erreget waren, geschicht in der **Bekänntnis** selbst überall keine Meldung. Doch im **Beschlus** derselben fasset der Autor alles kurtz zusammen, wenn er bezeuget, wie er bey dieser seiner Confession bis ans Ende beharren wolle entgegen **dem Pabst als** *Antichrist* **und seinem Reich, samt allerleyhand Irrthumb, Rotten und Secten, so sich wider und unter reine Lehre göttliches Worts, und in Schein mehrgemelter Augspurgischer** *Confession*, **vor und jetzt erregen und einmengen, als der Servetischen, Schwenckfeldischen,** *Antinomi***schen,** *Oecolampadi***schen,** *Calvini***schen, Osiandrischen, Stanckaristischen,** *Adiaphoristi***schen, neuen Pelagianischen, daß der freye Wille etwas**

(a) **Pernstein** ein Schlos in **Ober-Oesterreich** in dem so genannten **Traun-Viertel**, damals Hn. **Christoph Jörgern** gehörig, welches nachher an das berühmte Closter **Crembs-Münster** gekommen. Vid. Hn. von **Hoheneck Beschr. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Enns** *Tom. I. p.* 54.

etwas zu Bekehrung der Menschen Hertzen vermöge, gute Werck 1561.
zur Seeligkeit nöhtig seyn sollen ꝛc. und was sich noch mehr wider vorgemelte heilsame Lehre und *Confession* durch den Teufel und seine Kinder, setzen und erregen mögte. Um der Historie willen, und damit das gesegnete Andencken der vormaligen Evangelischen Bekenner in Oesterreich, so viel möglich, erneuert werde, wollen wir noch die Worte hieher setzen, mit welchen Moseder den Beschlus seines Bekänntnisses anfängt: Also hab ich aufs kürtzest, GOtt Lob! die *Confession*, Grund und *Summa* meiner Lehre, die ich nach der mir von GOtt verliehenen kleinen Maaß, von Articul zu Articul bisher bey meinen Herrn und bey meinen Schäflein, derer fürgesetzter Seelsorger ich nun in das fünfte Jahr gewesen, dem Edlen, Gestrengen Herrn **Christophen Jörger**, zu Tollet und Kreuschbach, Röm. Käys. Majest. Rath, der Wohlgebohrnen Frauen BARBARA, gebohrnen Freyin von **Harrach**, seiner ehelichen Gemahl, auch deren geliebten Kindern, Herrn **Helmhardten Jörger**, samt Frauen **Elisabeth**, gebohrner **Grabnerin**, seiner Haus-Frauen, ABRAHAM, **Wolffgangen** und **Bernharden**, Gebrüdern, auch Frauen BARBARA, des Edlen und Vesten **Adam Mühlwanger** ehelichem Gemahl beyder Seeligen, und DOROTHEA, des Edlen und Vesten ERASMI **Leysers** zu Jdaltsperg und Weizenhoff Hausfrau, obgemeldts meines gnädigen Herren, **Christoffen Jörgers**, von wohlgedacht seiner Gemahl eheleiblichen Söhne und Töchter (b) (welche ich auch in meiner zu ihnen Ankunfft also und ohn all andere falsche Lehre befunden,) meinen bisanher müglichen Fleis nach (des sie mir dann mit Wahrheit Zeugnüß geben werden) getrieben, mit dieser schrifftlichen Bekanntnüß beschlossen (c) Wegen der Briefe *Lutheri* aber, welche Moseder dieser seiner Bekänntnis angehänget, und im vorigen von uns sind eingerückt worden,

(b) Von allen hier benannten Personen dieser vornehmen Familie findet man mehrere Nachricht in des Hn. von Hoheneck Hist. und *Geneal.* Beschr. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Enns. *Tom. I. p.* 460. 462. 465. *seq.*

(c) *pag. m.* 59. *seqq.*

worden, verdienet dieser rechtschaffene Mann auch nach seinem Tode sein gebührendes Lob.

1562. Nun kommen wir zu der andern Confessions-Schrift, welche diesen Titul führet: **Bekantnuß, vnnd Rechenschafft der Lehre, Glaubens, vnnd Predigten. Christophori Reutters, Diener des heiligen Evangelii zu Rosenberg am Kamp, in Oesterreich unter der Ens. Sampt einer Vorrede und Zeugnus-Schrifften von seinen Herren, Seiner Lehr, Lebens und Wandels halben, gegen ihren Verleumdern.** *Psalm.* 116. **Jch glaube, darumb rede ich. Jch werde aber sehr geplagt.** *Anno MDLXII.* Gleichfals zu Regenspurg durch Heinrichen Geisler auf 13 Bogen in 4. gedruckt. Die Vorrede dieser merckwürdigen Schrift ist schon den Beylagen der Hist. Nachricht *Num. V. pag.* 23. *sq.* mit einverleibet. Nach dieser Vorrede thut der Verfasser zuerst eine generale Erklärung, wie er sich zuvorderst zu der H. Schrift, dann aber zu der wahren Augspurgischen Confession, derselben *Apologia* und den Smalcaldischen Articuln bekenne, mit Absagung des Pabstthums und aller Irrungen, so nach *Lutheri* Tod wieder die Augsp. Confession eingeschlichen; ferner, wie er bisher mit seiner Lehre zu keiner Spaltung oder Empörung Anlas gegeben, sondern allein um die Reinigkeit des durch *Lutherum* wieder an den Tag gebrachten göttlichen Worts geeifert habe. Damit er aber dem Lügen-Teufel aus dem Maul komme, und nicht so immerdar unter die Schwermer, Wiedertäuffer, Zwinglianer und Calvinianer gerechnet werde, so wolle er hier von Artickel zu Artickeln sein Bekänntnis ablegen. Hierauf folget in 23 Abschnitten, was er lehre und glaube: 1. Von GOtt. 2. Von dem verlohrnen Ebenbild GOttes. Da heist es am Ende: **Verdamme derhalben billig dieser Zeit das Augspurgische** *Interim*, **welches lehret, daß der Wille des Menschen allein geschwecht, gekrenckt vnd verwundt sey, aber nit vertilget und verlorn.** 3. Vom freyen Willen, und dem Unvermögen des Menschen zu geistlich guten. Jch sage mit Wahrheit; sind seine Worte, **wo man will einen freyen Willen aufbringen, so müst ich für meine Person verzagen und verzweifeln; denn ich durchaus mehr böses denn guts in mir file, auch in und nach der neuen Geburt, vnd sage mit S. Paulo, der dieses geredt vnd geschrieben hat, nach empfangener neuen Geburt: Jch bin fleischlich, unter die Sünde verkaufft** 2c. Worauf er denn wieder die neuen Klügelmeister, die alten

alten und neuen Pelagianer (wodurch er die Synergisten meynet) gewaltig eyfert. 4. Von der Erlösung Christi, wieder *Osiandrum* und *Stancarum.* 5. Von dem Glauben an Christum, wie durchs Wort GOttes und das Predig-Ammt der Glaube an Christum gewircket werde, gegen die Wiedertauffer und Schwenckfelder. 6. Von der Nohtwendigkeit des Gesetzes und des Evangelii zugleich, zur Bekehrung des Menschen. 7. Von dem Ammt des Gesetzes in der Kirchen. 8. Von dem Ammt des Evangelii. 9. Von den Sacramenten insgemein, allwo er drey Sacramenta statuiret, nemlich die Tauf, Absolution und Abendmahl; wie auch Moseder in seiner Bekänntnis gethan. 10. Von der H. Taufe. Hier redet Reuter von der Gevatterschaft nachdrücklich, insonderheit, daß man hiezu keine gottlose Sünder und unbusfertige, sondern allein fromme, gottesfürchtige und glaubige Leute nehmen solle. Wo einer (heist es) einen unbusfertigen zu Gefatter bitt, der Kirchen-Diener weis, und läst es zu, so thun sie beyde wider GOtt, und kan, als viel an ihnen ist, an statt ihres Gebets nichts dann fluchen seyn, oder können nicht beten dem Kinde zu gut. Er setzt hinzu: Aus dieser Ursachen hab ich offentliche Papisten, Ketzer, Schwermer und gottlose Leut zur Tauf nicht stehen lassen . . Solches hat wol sein Gefahr, wie ich von vielen Jahren her erfahren habe; aber will man sich fremder Sünde nicht theilhaftig machen, so ist man es für GOtt zu thun schuldig. 11. Vom Ammt der Schlüssel. Er will, daß der Lös- und Binde-Schlüssel, wie Christus dieselben beyde seiner Kirchen gegeben, auch beyde gebraucht werden sollen. Da er von der Special-Absolution redet, ist er mit denen Predigern in Oesterreich nicht zu frieden, die dieselbe unterlassen. Billig, heist es, seyn zu strafen etliche faule Pastores, die alles insgemein hin absolviren, da es doch allerley Ursachen halben, auch den Gewissen selb zu Unterricht und Trost, hoch vonnöten were, daß man einen jeden insonderheit verhörete. Wegen des Binde-Schlüssels und des Mangels desselben in der Evangelischen Kirchen klagt er beweglich unter andern mit den Worten: Wir Kirchen-Diener brauchen nur den Lös-Schlüssel, und haben doch offt mehr öffentliche böse Buben, die wir wol kennen, denn fromme Christen in unsern Gemeinen, trag Sorg, wir werden noch darüber ein harten Schweis lassen müssen; und wer solches hindert, wird an jenem Tag eine schwere Verantwortung müssen tragen. Denn wir haben den Bann zu gebrauchen ernstlichen 1562.

1562. Befelch von GOtt, und wird solch Gebot damit nit aufgehoben, daß man den Bann nit leiden will. 12. Vom heiligen Abendmahl. 13. Vom Glauben an Christum, und wie in demselben allein die ewige Seligkeit stehe. Allwo die Ordnung des Heyls kurtz und bündig vorgestellet wird. 14. Von der wahren Christlichen Kirchen. Hier klagt der Mann über etliche Kirchen Diener im Lande, so zugleich Bäbstisch und Evangelisch seyn können, lesen Meß und teilen darneben das Abendmal in zweyerley Gestalt aus; welche ihm zumessen, als wolt er bey seinen Zuhörern gar eine reine unbefleckte und unsündliche Kirchen haben. Er wünschet zwar, daß mans haben könnte, aber erkennet zugleich, daß dieses unmöglich sey. Daß sie mich auch, fähret er fort, bey menniglich verunglimpfen und ausschreyen, der Reuter will ohne Sünde seyn, darum daß ich offentliche Greuel, Abgötterey, Sünde und Laster, Ehebruch, Wucher, Trunckenheit, Lesterung, und ihr selbst Heucheley nicht billigen kan, und sie ihres unordentlichen Wesens in ihrem eigenen Gewissen überzeuget sind, zeiget an ihm selbs genugsam an, wofür man solche Auflagen halten solle. So erfordert auch mein Ammt, daß ich alles das jenige mus strafen und verdammen, das GOttes Wort straft und verdampt; aber so ich das thue, mus ich hören, Reuter verdampt jederman. 15. Von der Gemeinschaft mit der falschen Kirchen in Sachen, so die Seele und das Gewissen belanget. Diese verdammet er gäntzlich, und verwirft diejenigen, die es Bäbstisch und Lutherisch halten, und machens, wie mans haben will. Item die, so die Wahrheit erkennen, gleichwol mit Papisten und Rotten heucheln, und das alles um des Bauchs willen. 16. Von Mittel-Dingen. Nachdem er zuerst seinen Dissensum von den Gelerten zu Wittenberg bezeuget, als welche im Leipzigschen *Interim* in Lehr und Ceremonien allerley Bäbstische Greuel geschlossen, und wie er bezüchtiget werde, als solte er der Adiaphoren halber mit keinem Mit-Diener im Lande eins seyn, auch gar keine Adiaphora zulassen, so erkläret er sich hierauf folgender Gestalt: Erstlich sage als für GOtt, daß ich mit keinem reinen Prediger im Land, der Adiaphoren, als Corrocks, Christlichen Gemäls, und andern freyen Stücken halben, nie mein lebenlang strittig bin gewesen, denn allein was erstlich mit den Wittenbergischen Adiaphoristen, deren etliche im Land wohnen, die alle Sach mit Gewalt verthaidigen, uns, unsere Preceptores hergegen, Schelm, Dieb, Böse-

wichte

wicht und Aufrührer gescholten. Zum andern, mit etlichen Witten- 1562.
bergischen Studenten, die nicht allein die Adiaphora, sondern andere Corruptelen und Verfelschung, mit aller Lesterung streiten, welcher Zanck mir nicht ein kleinen Stos im Land gibt, dann sehr viel Adiaphoristen im Land sind, welche bey dem Volck ein groses Ansehen haben, dann die Heucheley ein angenem Ding ist. Item so hab ich mit den zweyzüngischen Pfaffen allein, so die alten Greuel und Abgötterey, unter die freyen Stück setzen, diese folgende Stück gestritten, als geweiht Wasser, Saltz, Speichel, Cresam, Tauff-Wasser, unbekandte Sprach bey der Deutschen Kirchen, das ergerlich leppisch Mesgewand, Stol, halbe Meß, Meß on *Canon*, drucken Meß, *Elevation*, Lichter, Lampen, Fasten, des Bapstthums abgöttische Bilder, Grab am Karfreitag, die hülzenen Gelechter, mit den Rezen, die man Saugleid heist, Feur Segen, Ostermehrlein, Götz am Auffarttag, Wetterleuten, mit Kreutz und Fahnen Walfart gehen, das abgöttisch Fest *Corporis Christi*, Proces um die Kirche, Item daß etliche zu den Krancken gehen mit dem Sacrament, nach dem alten Bäbstischen Brauch, und lassen jnen vorklencken, und theilen darnach beide Gestalt aus, Item die Begrebnus, nach Bäbstischer Larven, als mit Lichtern und Einsprengung des bezauberten Wassers, ob man gleich schöne Psalmen darzu singet. Solche und dergleichen Stück hab ich nit wöllen unter die Adiaphora setzen, wie noch, indem sie vom Babst als erklerten Ante Christ herkomen, vnd demselben dienen, auch sonst wider das Wort seyn, davon genugsam lang bisher *disputirt* und geschrieben worden ist. 17. Von den Kirchen-Ceremonien. Man hatte Reutern unter andern beschuldiget, daß er mit dem Kirchen-Ammt unordentlich umgienge, keine Zierahten noch Christliche Ceremonien leiden wolte, sich von andern wohlgeordneten Kirchen absonderte, und was besonders machte, wobey sie sich auf eine alte Kirchen-Ordnung, die er vor 14 oder 15 Jahren geschrieben, beriefen. Von dieser Kirchen-Ordnung gestehet er offenhertzig, daß er in derselben aus unzeitigem Eyfer (weil er dazumal noch wenig von der Augsp. *Confession* gewust, und gar allerding ein *Novitius fidei* gewesen) zu weit gegangen; wiederruft dieselbe öffentlich, und bittet die jenigen, die er dadurch mögte geärgert haben, um Verzeihung; Zugleich beruft er sich darauf, daß er sich derselben weder in der Pfaltz, noch in Oesterreich beym GOttes-Dienst be-

 dienet

1562. dienet habe. Indessen bekennet er, daß seine Herren als Obrigkeit ihre Schlos-Kirchen gereiniget, indem sie alle abgöttische und unchristliche Bilder und Gemählde, deren ihre Eltern viel aufgericht, mit aller Christlichen Bescheidenheit hinweggethan; welches er denn als etwas rühmliches vertheidiget. Ich las mirs nicht gefallen, sagt er, daß man öffentlich abgöttische Götzen-Bilder laßt stehen, da man Hüet davor abthut, buckt und neigt, und Wallfarth gehet. Etlich wollen gut Evangelisch seyn, und gestatten solche Abgötterey. Er setzt aber gleich hinzu, daß er deswegen nicht Christliche Biblische Gemähl wolle verworffen haben, wie die Bilder-Stürmer, sondern daß ihnen nur keine göttliche Ehre angewendt werde. Worauf er kürtzlich erzehlet, wie es in seiner Schlos-Kirchen mit den Ceremonien gehalten werde, und wie er sich hierinnen nach der Nürnbergischen Agenda und Pfaltzgräfischen Kirchen-Ordnung richte, und dabey *Lutheri*, Spangenbergi und Waldensium Kirchen-Gesäng zu Nürnberg gedruckt gebrauche. 18. Vom Ehestand und Haus-Stand. 19. Von Ordination der Kirchen Diener. Es ward zwischen Reutern und andern darüber gestritten, daß er gelehret, daß man die Ordination nicht vom Pabst als vom Anti-Christ solte nehmen. Er bleibt nochmals dabey, daß dieses nicht mit gutem Gewissen geschehen könne; da er sich denn nebst der H. Schrift auf die Smalcaldischen Artickeln, die es verdammen, beruft. Nun fähret er fort: Darumb ich billig mit denen zu unfriden bin, die etwann von Wittenberg kommen, ein Zeitlang alda gestudiret, und des Glaubens Maister sain wöllen, wann sie herab kommen; nit destoweniger nemen sie Abgöttische *Conditiones* an, und (richten) Schulen auf, da sie täglich zur Abgötterey mit Vigill, Seel-Messen vnd Empter-singen helffen müssen; Welcher gar fromb ist, vnd aussen bleibet, derselbig mus seine Knaben darzu halten, das eines ist. Letzlich wirt einer ein Pfaff, zeucht in die Weih, lest sich schmiren und ölen, will dennoch der beste Evangelische Mann seyn; wer ihn anred, dem gibt er zur Antwort: Ich will kein Mes-Pfaff seyn, sonder ein Prediger; durch das Mittel mus ich also zum Ambt kommen. Welches Reuter aus Paulo und *Luthero* beantwortet, und die Päbstische Weihe als eine gottslesterliche Sache verdammet. 20. Von der Obrigkeit. 21. Vom Wucher. 22. Von der Auferstehung. 23. Vom ewigen Leben. Dis ist der vornehmste Inhalt dieser Confession, aus welcher einige merckliche Stellen anzuführen nicht undienlich erachtet, theils den Caracter

dieses

dieses rechtschaffenen Mannes, (d) theils aber auch die unterschiedene und 1562.
zum Theil betrübte Beschaffenheit der damaligen Prediger in Oesterreich daraus kennen zu lernen. Woraus man sich denn schon von dem noch sehr unvollenkommenen Zustand dieser zarten Kirchen einen Begriff machen kan, zumal, wenn man hiemit vergleichet, was bey der Recension des dritten Glaubens-Bekänntnisses in der Hist. Nachr. *pag.* 85. ist erinnert worden.

Von der vierten Confession, die **Joachim Magdeburgius** im Jahr 1567. edіret, ist mir nichts weiter bewust, als was D. Georg Eder von derselben folgender massen schreibt: **Man hat** *Joachimo Magdeburgio* **im 67. Jahr auch ain besonders machen, und ain aigne Confeßion trocken müssen, dabey er mehr seiner aignen sache gedenckt, als der Religion, und nach langs erzehlt, wo er bis anhero gewest, und wie offt er seines Wolverhaltens wegen,** *scilicet*, **hin und wider vertrieben worden, gleich als wäre der gantzen Christenheit Wolfart an ihme und seiner Secten gelegen.** (e) Von allen diesen Privat-Confessionen urtheilet eben gedachter D. Eder überhaupt, **daß sich dieselbe alle bald selbs verloren, darunter auch der** *Autor*en **dermassen vergessen worden,**

 daß

(d) D. Georg Eder urtheilet in seiner Warnung-Schrift *l. c.* von dieser Confession, **daß Reuter ihm darinn den wahren rechten Verstand göttlichen Worts nicht ohn sondere Vermessenheit allein zugeschrieben / und dagegen alle andere verdammt habe / die es nicht in allen Artickeln mit ihm gehalten.** Welches Urtheil zu weit gehet, wie der Augenschein weiset. Sonst ist hiebey noch zu bemercken, daß im Jahr 1563. ein Büchlein zum Vorschein gekommen, mit der Aufschrift: *Protestatio concionatorum aliquot Augustanæ Confessionis adversus conventum Tridentinum, perniciem veræ Religionis & Ecclesiæ molientem, & adversus ejus conventus autorem Antichristum Romanum.* in 4. ohne Benennung des Orts. Ob nun gleich diese Schrift sehr scharf abgefasset ist, so hat doch unser Reuter das Hertz gehabt, nebst andern derselben zu unterschreiben mit den Worten: *Christophorus Reiter, pastor in Austria.*

(e) Vid. Warnung-Schrift *l. c.* Daselbst wird noch gedacht, **daß eine andere Rotte ausgeschlossen / welche auch ihr sondere Bekandtnus durch Petrum Eckharten stellen lassen / die gleichwol nicht gedruckt / aber sonst hin und wieder spargieret / und als ein sonders Klainot ainer Ersamen Landschafft in Oesterreich zugeschrieben worden.** Was dieses vor eine Rotte gewesen sey, und worinnen ihr **Bekänntnis** bestanden, davon werden die jenigen, denen diese Schrift zu Handen gekommen, am besten urtheilen können.

1562. daß sie auch bey ihren Leb-Zeiten anders nicht gehalten würden, als ob sie todt wären. (f) Welches man auf gewisse Art zugeben kan, indem diese Confeßiones nicht als eine allgemeine Glaubens-Bekänntnis aller Evangelischen Prediger in **Oesterreich**, sondern als abgedrungene Schutz-Schriften dieser Männer, insonderheit gegen ihre Verleumder, müssen angesehen werden. Da denn gar möglich ist, nachdem den Lästerern das Maul gestopfet worden, und sie nachher geschwiegen, darüber auch die Schriften selbst und deren Verfasser, besonders bey dem Gegentheil, in Vergessenheit gerahten. Womit zugleich dasjenige wiederleget ist, was D. **Eder** aus diesen vielfältigen Glaubens-Bekänntnissen folgern will, als wenn sich nemlich **das Religions-Wesen in Oesterreich so oft verändert, so oft ein neuer Predicant eingekommen, weil ein jeder derselben ain neue Religion und ainen neuen Geist gehabt;** indem alle vorerwehnte Confeßiones in dem Haupt-Grunde der Evangelischen Wahrheit miteinander völlig übereinstimmen, und also **die Religion an sich** immer einerley geblieben, nur, daß ein und anderer Prediger durch seine Wiedersacher genöhtiget worden, von derselben vor seine Person ein besonderes Bekänntnis abzulegen.

Endlich ist noch der zum Nutzen der Evangelischen **Oesterreicher** edirten Augspurgischen **Confeßion** zu gedencken. Dieselbe ward im Jahr 1566. zu **Regenspurg** gedruckt mit folgender Aufschrift: **Die unverfelschete Augspurgische** *Confessio* **vnd Smalcaldische Artickel, sammt einer Vermanung Joachimi Magdeburgii, an eine Ersame Landschafft Oesterreich. 2 Pet. 1. Wir haben ein festes Prophetisch Wort ꝛc. Rom. 1. Jch scheme mich des Evangelii von Christo nicht ꝛc.** 1 Alph. 2½ Bogen in 4. Es war *Magdeburgius* zwey Jahr vorher, nemlich 1564. von Herrn **Hans Rubern**, Rittern, Käyserlichen Obersten in **Sips** und Rittmeistern zu **Raab** zum Prediger in **Oesterreich** beruffen; und weil derselbe befand, daß in diesem Lande an Exemplarien der Augsp. **Confeßion** groser Mangel war, so hielte er es für nöthig, dieses theure Glaubens-Buch durch eine neue Auflage den Leuten in die Hände zu bringen. Die **Vorrede**, welche **an alle und jede auserwählte Christen in Oesterreich** gerichtet ist, und vier Bogen ausmacht, bestehet in einer Vorstellung von dem seligmachenden

(f) Ibidem *Lit. A. 4. a.*

chenden Erkänntnis Christi, dem hiezu nöhtigen Glauben an Christum, der 1562.
rechten Art und Kraft des Glaubens zur Rechtfertigung, dem nichtigen Vertrauen auf die guten Wercke zur Erlösung und Seeligkeit, der Nohtwendigkeit guter Wercke zum Beweis des Glaubens, dieser Wercke gottgefälligen Beschaffenheit, dem Wort GOttes und Predig-Ammt als Mitteln, durch welche der Glaube angezündet wird. Welches alles mit Sprüchen H. Schrift weitläuftig bewiesen und erläutert wird. Hiernächst folgt eine Aufmunterung, GOttes Wort fleißig zu hören und zu lernen (welches der Verfasser als ein Feld-Prediger besonders den Kriegs-Leuten an den Türckischen Gräntzen recommandiret) sammt einer Anweisung, **wie man die Religion in guter Ordnung studiren soll**, da er denn die fleißige Hörung des gepredigten Worts, die Lesung der H. Schrift, der Augspurgischen **Confeßion**, der Schriften *Lutheri*, sammt einem andächtigen Gebet besonders anpreiset. Bey der Augsp. **Confeßion** selbst finde nichts zu erinnern; ohne daß der Jesuit **Georg Scherer** diese Edition ins besondere angestochen: **als wenn** *Magdeburgius* **einer ersamen Landschaft in Oesterreich eine verfälschte** *Confession* **für eine unverfälschte beygebracht und eingeschwetzet, indem er sich von** *Philippo* **aufnarren lassen, daß er vermeynet, die** *An.* **31. von ihm ausgangene Augsp.** *Confession* **just und recht zu seyn.** (g) Es ist dieses eine Beschuldigung, welche uns von den Papisten zwar mannigfaltig vorgeworffen, aber auf welcher auch von den unserigen unzählig mal geantwortet worden. Daß aber *Magdeburgius* dieser Edition die **Smalcaldischen** Artickel zugleich mit andrucken lassen, ist ohne Zweifel deswegen geschehen, damit die Evangelischen aus deren Lesung einen um so viel gröseren Abscheu für dem Pabstthum bekommen mögten.

Nachdem wir nun das jenige, was uns von den Oesterreichischen Glaubens-Bekänntnissen bekannt worden, in einen Artickul zusammen gefasset, damit wir nicht nöhtig hätten, diese Materie aufs neue zu berühren, so gehen wir wiederum ein wenig zurück auf das Jahr 1562. um von dem an unsere Nachrichten weiter fortzusetzen.

XXV.

(g) In der Vorrede zu dem zweyten Theil seiner Schriften *pag.* 9.

XXV.

Fortwehrende Drangsale der Evangelischen Bekenner. Käyserliches General gegen die in Oesterreich eingeführte Evangelische Prediger. Die drey Stände unter der Enns übergeben desfalls auf dem Land-Tag zu Wien an König Maximilianum eine demühtige Supplication, welche vom Könige beantwortet wird.

1562. Indem der Käyser Ferdinandus nach dem Passauischen Vertrag und den darauf erfolgten Religions-Frieden von seiner vorigen Hitze gegen die Bekenner des Evangelii ein wenig nachgelassen, sich auch auf den Land-Tägen, welche er wegen fortwährenden Türcken-Krieges in seinen Erb-Landen ausschreiben müssen, gegen die Stände in Oesterreich auf ihre bewegliche Vorstellungen in so weit gnädig erkläret hatte, daß er davor Sorge tragen wolte, damit die Spaltungen in der Religion zur Vereinigung mögten gebracht werden, er sich aber übrigens in dem Fall gegen sie also erzeigen würde, daß sie sich füglich nicht solten zu beschweren haben; welches insonderheit in einem *An.* 1558. gehaltenen Land-Tag geschehen war; so machten sich die Evangelische im Lande die Hofnung, es würde die gewaltthätige Hinderung der Predigt des Worts GOttes allmälig eingestellet, und selbige, wo nicht öffentlich eingeführet, doch wenigstens connivendo zugelassen werden. Daher sich so wohl in dem Gebiet derer vom Herren- und Ritter-Stand, als auch in den Käyserlichen Städten und Märckten die Anzahl der Bekenner des Evangelii vermehrte, man auch, so viel möglich, davor sorgte, daß die Kirchen mit Lutherischen Predigern besetzet würden. Doch diese Hofnung eines ruhigen GOttes-Dienstes ward durch das Anhetzen der Catholischen Geistlichkeit gar bald unterbrochen, indem nicht allein in den Käyserlichen Domainen, wo sich Evangelische Lehrer hervorthaten, dieselben alsobald ausgeschaft wurden, sondern die Herren und Land-Leute musten auch hin und wieder erfahren, daß ihre Prediger und Kirchen-Diener ohne ordentlichem Verhör verfolgt und verjagt, sie selbst aber gen Hofe und vor die Regierung gefordert wurden, allwo ihnen dieses Unternehmen hart verwiesen, und bey Vermeydung Käyserlicher Ungnade und Strafe verboten

verboten ward. Dieses war zwar bisher nur einem und dem andern aus 1562.
dem Herren- und Ritter-Stand begegnet. Aber im Jahr 1562. ward von **Prag** aus, woselbst sich dazumal der Käyser aufhielte, ein besonderes General nach **Wien** gesandt, des Inhalts: „Daß die Land-Leut allerhand „sectische, streichende, der geistlichen Obrigkeit wiederspenstige, verführische „Priester, zum Abbruch und Schmälerung aller in der Kirchen aufgerichte„ten Christlichen Ordnungen, auch mercklicher Verführung vieler armen ein„fältigen Seelen aufhielten; mit dem ernstlichen Befehl, von nun an ohne „der Ordinarien ausdrückliche Bewilligung und Schein keine Priester aufzu„nehmen, wie auch die vorigen abzuschaffen, oder den Ordinarien zu über„antworten.“ Dieses General war am 19 May zu **Prag** datirt, und ward auf Käyserlichem Befehl am Landhaus zu **Wien** angeschlagen. Doch, wie die Stände sich bisher nach Vermögen bestrebet, an der einmal erkannten Wahrheit und deren öffentlicher Bekänntnis fest zu halten, also liessen sie sich auch durch diesen neuen Anlauf nicht irre machen, sondern bedienten sich vielmehr desselben dazu, daß sie ein abermaliges Zeugnis ihrer Beständigkeit ablegten. Hiezu gab der Käyser selbst Gelegenheit, indem er wiederum einen Land-Tag nach **Wien** ausschreiben lies, bey welchem in dessen Abwesenheit MAXIMILIANUS, König in **Böhmen**, die Direction haben solte. Dieser Land-Tag hatte dismal, wie sonst, die Absicht, daß die Stände zur Beschützung der Grentzen gegen den Erb-Feind eine nöhtige Beysteuer hergeben mögten. Wie denn der König, nach dem dessen Credentz-Brief in der ersten Versammlung überantwortet worden, so bald im Namen Ihrer Käyserl. Maj. diese Proposition vorlesen lies, auch darauf die Sache mündlich aufs beste recommandirte. Doch, weil die meisten derer Stände von Herren und Ritterschaft, wie auch in Städten und Märckten, Evangelisch waren, so waren sie so bald mit ihrer Einwilligung nicht fertig, sondern überreichten vielmehr an den König eine Supplication, kraft deren sie vor ihrer Erklärung um die Aufhebung der Religions-Beschwerden anhielten. In dieser Bittschrift stelleten sie anfangs vor, wie sie von ihrem Gewissen genöhtiget würden, ehe zur Handlung über die gethane Proposition geschritten würde, ihr Anliegen, die Religion als die allerwichtigste Sache betreffend, vorzutragen. Dann erzehlten sie, wie sie nun von 30 Jahren her zu mehren malen in den Land-Tagen Ihro Käys. Maj. um die Freystellung der Evangelischen Religion nach Ausweisung der **Augsp. Confeßion** angeflehet; und, obgleich sie

1562. ihrer Bitte nicht gewehret worden, gleichwohl die Vertröstung erhalten, daß J. K. M. sich in dem Fall also erzeigen wolten, daß sich die Stände hierüber nicht füglich zu beschweren haben würden; wie aber dieser gnädigen Versprechung, durch die Verjagung der Prediger und Citation etlicher ihrer Mit-Verwandten vor der Regierung wegen ihres Evangelischen GOttes-Dienstes, öfters entgegen gehandelt worden. Wobey sie sich insonderheit über vorgedachtes General, so am Landhaus angeschlagen, beschwerten, als wodurch ihnen und den ihrigen alle Mittel und Gelegenheit, an ihrer Seelen nach dem Wort GOttes erbauet zu werden, benommen, und hingegen solche Priester aufgedrungen würden, die der Wahrheit zugegen, und nicht geschickt wären, das Wort GOttes vorzutragen, überdem ein ärgerliches Leben führeten; welches nohtwendig für den armen Seelen lauter Noht und Elend nach sich ziehen müste. Daher die Stände ausser Erledigung dieser hochnohtwendigen Puncten sich in einige künftige Bewilligung schwerlich einlassen würden. Worauf dann ihre demühtige Bitte an den König dahin gieng, daß er durch gnädigste Vorsprache bey J. Käys. M. dahin verhelffen mögte, damit sie bey der erkannten göttlichen Wahrheit nach Maasgebung der **Augsp. Confeßion** gelassen, auch gegen die jenigen, so sich zu solcher Christlichen Religion aufrichtig bekenneten, mit keiner Strafe oder in andere Wege verfahren, das neulich ausgegangene General wegen der Pfarrer und Kirchen-Diener eingestellet, dieselben nicht verfolgt noch verjagt, sondern dagegen erhalten, und endlich auch die beschwerlichen Reformationes und Visitationes der Geistlichen, die hin und wieder im Lande gehalten worden, aufgehoben werden mögten. Wofern nun J. Käys. M. auf die geschehene gnädigste Beförderung des Königes, woran sie gar nicht zweifelten, sie in dieser ihrer demühtigen Bitte erhören würden, so versprachen sie, nicht allein dieser erzeigten Gnade auf keinerley Weise zu misbrauchen, sondern auch nebst dem Prelaten-Stand auf den geschehenen Vortrag sich nach allem Vermögen willig und gehorsam zu erzeigen, welches auch von ihren Unterthanen und Mit-Verwandten geschehen, GOtt aber alsdenn zu allem Wesen um so vielmehr Gnade und Gedeyen geben würde. Diese Supplication ward zwar von K. MAXIMILIANO gnädig angenommen, doch also, daß er in der darauf ertheilten Antwort zu erkennen gab, wie er sich auf der gethanen Proposition von ihnen einer baldigen gehorsamen Willfährigkeit versehen hätte, ohne der Religions-Beschwerungen zu gedencken, als worüber mit ihnen zu handeln er vom Käyser keinen Befehl hätte. Deswegen er nochmals darauf drang, daß die

Beraht-

Berahtschlagung auf den geschehenen Vortrag mit dem ehisten mögte vorge- 1562.
nommen werden; versprach aber zugleich, ihre übergebene Supplication und deren Inhalt dem Kayser aufs nachdrücklichste zu recommandiren. Beyde diese Schriften wird der G. L. in den **Beylagen** (a) in extenso finden. Indessen wird der Verfolg unserer Historie auch zeigen, daß die Sache der Evangelischen dadurch noch wenig gebessert worden, indem sie bald wiederum genöhtiget waren, den Kayser mit neuen Klagen über ihre Bedrängnisse anzugehen, und um deren völlige Abstellung zu bitten.

XXVI.

Von der in Oesterreich eingeführten Communion unter beyderley Gestalt. Publication dieser Erlaubnis in Wien. Schwürigkeit der Jesuiten hiebey. Wie man sich bey den Papisten im Gebrauch dieser Communion verhalten. Von der desfalls angegebenen Gedächtnis-Müntze beym Luckio.

Was die Unterhandlungen Käysers FERDINANDI I. mit dem Pabst 1564.
PIO IV. wegen Einführung der Communion unter beyderley Gestalt in **Oesterreich** betrift, so sind aus ODORICI RAYNALDI Continuation der Annalium BARONII die hieher gehörigen Umstände in der **Hist. Nachr.** *pag.* 62. seqq. zulänglich angeführet worden. Aus Mangel der **Lateinischen** Edition, die zu **Rom** gedruckt, hat man sich hiebey der **Frantzösischen** Uebersetzung in den *Leibnitianis* bedienen müssen. Seit dem hat der hochberühmte Herr Professor **Kappe** zu **Leipzig** den Lateinischen Text selbst in seiner so beliebten und nützlichen **Nachlese der Reformations-Urkunden** (a) wiederholet, womit er ohne Zweifel allen Liebhabern dieser Geschichte einen besondern Gefallen erwiesen hat. Was die Publication dieser Erlaubnis des Kelches in **Wien** betrift, so ist hievon um selbige Zeit ein Bogen gedruckt, in welchem die desfalls von dem Bischof zu **Gurck** an der **S. Stephans** Gemeine gethane Anrede enthalten ist, welche denn

(a) Num. XIII.

(a) *Part. IV. p. 703. seqq.*

1564 auch ihres merckwürdigen Inhalts halber in den Beylagen (b) angefüget worden. Bey dieser Publication ist noch zu erinnern, daß, da der Käyser befohlen, in dreyen Kirchen, nemlich zu S. Stephan, zu S. Michaelis, und bey den Jesuiten, diese Concession den Gemeinden kund zu thun, in den beyden ersten Kirchen zwar dem Käyserlichen Befehl alsobald nachgelebet, aber von dem Provincial der Jesuiten, *Nicolao Lanojo*, einige Schwürigkeiten gemacht worden, indem er Bedencken getragen denselben nachzufolgen, ehe und bevor er von seinem General zu Rom, *Jacobo Lainez*, hierüber die nöhtige Instruction empfangen hätte. Wodurch es denn geschah, daß die Einwohner der Stadt Wien gegen die Jesuiten nicht wenig erbittert wurden. Insonderheit ward dieses von dem Kayser sehr ungnädig aufgenommen, und das um so vielmehr, weil ihm nicht unbekannt war, daß gedachter General und *Alphonsus Salmero*, beyde Jesuiten, die jenigen gewesen, die sich auf dem Concilio zu Trident dem Begehren des Käysers in diesem Stück am heftigsten entgegen gesetzt gehabt. Doch, nachdem von Rom Briefe eingelauffen, daß auch die Jesuiten sich dieser Päbstlichen Verordnung unterwerffen solten, sie auch sich darauf derselben gemäs bezeigten, so verlohr sich auch allmählich der Unwille. (c) Indessen, obgleich der Gebrauch des Kelches nunmehro in den Oesterreichischen, Bayerschen und andern Landen eingeführet worden, so darf man doch nicht meynen, als wenn sich nun in diesen Gegenden alle und jede Catholicken des H. Abendmahls sub utraque bedienet hätten; sondern, weil es nun in eines jeden Freyheit stand, ob er unter einer oder beyderley Gestalt communiciren wolte, so funden sich zwar sehr viele, wo nicht die meisten, die alles beydes begehrten; aber, weil die Pfaffen dabey den bisher gewöhnlichen Gebrauch unter einer Gestalt dem Volcke insonderheit als recht Catholisch anpreißten, so blieben auch nicht wenige bey ihrer alten Weise. Bey welchem ungleichen Gebrauch denn auch solche Anstalten in den Kirchen gemacht wurden, wie es dergleichen Umstände erforderten. Das siehet man aus einem sehr raren Büchlein, welches eben in diesem Jahr 1564. ohne Zweifel auf Verordnung derer Oberen zu Ingolstadt gedruckt ist, unter folgenden Titul: **Christliche vnd Catholische**

Infor-

(b) Num. XIV.

(c) Vid. SACCHINI *Hist. Soc. Jesu lib.* 8. *n.* 100. *p* 431. MITTERDORFFERI *Hist. Univ. Vienn. Sec. II. p.* 215.

Information. Wie sich im Brauch des Hochwürdigen Sacraments 1564.
des Altars vnder Bayderlay gestalt, bede Priester vnd Layen halten sollen. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander vnd Samuel Weissenhorn gebrüder. *M. D. LXIIII.* sieben Bogen in 8. Es bestehet dieses Büchlein aus drey Capiteln, deren das erste die Ueberschrift hat: **Vndterweysung, wie sich die Priester im Predigen vnnd Beichthören halten sollen, gegen denen, so das Sacrament in ainer oder zwayen gestalten empfahen wöllen.** In welchem den Catholischen Priestern allerhand Erinnerungen gegeben werden, wie sie das Volck unterrichten sollen von der eingeführten Communion sub utraque, von der Gültigkeit dieses Gebrauchs, nachdem es der Pabst bewilliget, von den Bedingungen, unter welchen ein Catholischer Christ sich dessen bedienen müsse und könne 2c. endlich, wie die Prediger die jenigen, die bey einer Gestalt bleiben wollen, hierinnen stärcken und sorgfältig erhalten sollen. Das andere Capitel handelt davon: **Was im Brauch der Communion vnder baiderlay gestalt für Ordnung zu halten sey.** Darauf drittens ein Unterricht folget: **Wie es vor alters mit raichung des Hochwürdigsten Sacraments in der Christlichen Kirchen gehalten worden;** worinnen sich nichts weiter findet, als was sonst bey einer Catholischen Messe gebräuchlich ist. Das mittlere Stück dieses Büchlein ist uns deswegen insonderheit merckwürdig vorgekommen, weil man daraus erkennen kan, was es für Mühe gekostet, den Gebrauch des H. Abendmahls sub utraque mit den Lehr-Sätzen des Pabstthums von diesem Articul zu vergleichen, und wie man alles dahin gerichtet habe, den Layen diesen Gebrauch fast mehr zuwieder, als angenehm zu machen. Daher es dem G. Leser hoffentlich gefallen wird, daß dieses Stück den Beylagen (d) einverleibet worden.

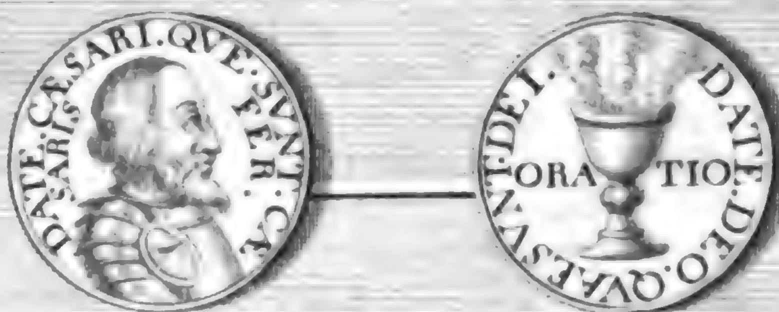
Endlich müssen wir bey dieser Materie noch einmal der Gedächtnis-Müntze Erwehnung thun, welche Käyser FERDINANDUS auf diese merckwürdige Begebenheit soll haben schlagen lassen. Der erste, welcher dieses Nummi gedacht, ist JACOBUS LUCKIUS, dessen Erzehlung nachher andere, und auch ich in der Hist. Nachr. *pag.* 65. gefolget. Nachdem ich aber denselben etwas genauer angesehen, so bin fast überführet, daß diese Müntze nicht in memoriam

(d) Num. XV.

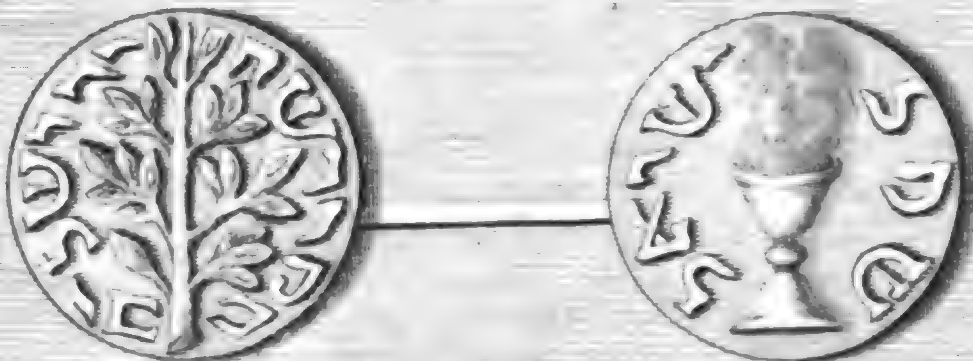
1564. riam Calicis concessi geschlagen, sondern eine andere Absicht müsse gehabt haben. Damit der G. Leser selbst hievon um so viel besser urtheilen könne, so haben wir das Gepräge, wie es beym LUCKIO gefunden wird, auf beygefügten Blat Num. I. abstechen lassen. Dieses nennet LUCKIUS *nummum memoriæ dicatum, cusum post Calicis usum, Ecclesiis Austriacis a Pontifice permissum anno Christi* 1564. Wenn nun der gelehrte Mann bey dieser Ueberschrift eine derer Redens-Arten: *uti videtur, ut ego coniicio*, wie er sonst bisweilen pflegt, (e) hinzugesetzet hätte, hätte er nicht übel gethan. Denn da die Figur des Kelches ihn auf die Gedancken bringen mögen, daß dieses vielleicht ein Gedächtnis-Pfenning wegen der Erlaubnis des Kelches seyn könnte; so hatte er doch Ursache zu zweifeln, ob auch seine Meynung gegründet sey, indem sich ausser dieser Figur nichts auf der Müntze findet, das diese Meynung bekräftiget, unterschiedenes aber, daß dieselbe streitig macht. Daß überall keine Jahr-Zahl auf derselben gefunden wird, machet die Zeit, da dieselbe geschlagen worden, schon ungewis. Daß bey dem vermeynten Kelch das Wort ORATIO stehet, zeiget deutlich an, daß man hier nicht an einen **Kelch**, sondern an ein Sinnbild des **Gebets** gedencken solle. Ja auch die Figur selbst mus zu andern Gedancken Anlas geben. Solte dieselbe einen Kelch, der beym Abendmahl gebraucht wird, bedeuten, so würde man nicht einen daraus in die Höhe steigenden Rauch, (f) sondern vielmehr (wie sonst) eine oben darauf liegende patenam abgebildet haben. Zu geschweigen, daß, da FERDINANDUS nur 23 Tage nach geschehener Publication dieser Erlaubnis gelebet, sehr glaublich sey, er habe mehr an ein seliges Ende, als an einer Gedächtnis-Müntze gedacht. Meinem wenigen Ermessen nach soll dieses eine Abbildung des Rauchfasses seyn, dessen sich der Hohepriester Alten Testaments bediente, wenn er am grosen Versöhnungs-Fest in das Allerheiligste gieng, daselbst zu räuchern. (g) Und, da bekannt ist, daß in der H. Schrift das Räuchwerck bey dem **Levitischen** GOttes-Dienst ein Bild des Gebets gewesen sey, (h) so erkläret das auf die Müntze stehende Wort ORATIO

(e) vid. *Sylloг. Numism.* p. 98. 169. 203. 227. 330.
(f) In den Unsch. Nachr. 717. p. 562. wird gesagt, daß die eine Seite dieser Müntze **einen Kelch mit Flammen umgeben** präsentire; welches durch den Augenschein wiederleget wird.
(g) Vid. *Lev. XVI*, 12. 13.
(h) Vid. *Psalm. CXLI.* 2. *Mal. I.* 11. *Apoc. V.* 8. *c. VIII.* 3.

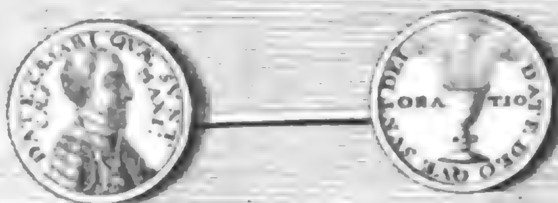
Num. I.



Num. II.



Num. III.



ORATIO dieses so deutlich, daß kein Zweifel mehr übrig seyn kan. Es ist 1564.
auch hiebey nicht zu vergessen, daß dieses gerade die jenige Figur ist, die auf den Siclis der Juden zu stehen pfleget, wie aus dem Num. II. abgedruckten Gepräge zu sehen ist. Hievon wird nun wohl niemand sagen, daß dieses einen Kelch bedeuten solle. Die Gelehrten aber, die hierüber ungleicher Meynung sind, halten es entweder pro vasculo Mannæ, oder pro thuribulo aureo, da denn die meisten derselben die letzte Meynung erwehlen. (i) Welches denn wiederum beweiset, daß FERDINANDUS mit seiner Müntze nicht auf den Kelch, sondern auf das Gebet seine Absicht gehabt habe. Endlich ist auch dieses mercklich, daß Käyser MAXIMILIANUS II. nach dem Tode FERDINANDI eben dergleichen Müntze mit seinem Brust-Bilde und mit eben derselbigen Beyschrift habe schlagen lassen. Wie ich selbst diesen Pfenning in Händen habe, also ist er Num. III. abgedruckt. Solte nun die Müntze FERDINANDI zum Andencken des erlaubten Kelches geschlagen seyn, so würde MAXIMILIANUS es wohl dabey gelassen haben; Zu seiner Zeit war dieses nicht mehr nöhtig, da der Gebrauch des Kelches schon im Gange war. Wenn man nun alle diese Gründe zusammen nimmt, so glaube, daß es schwer fallen werde, des LUCKII Meynung von dieser Müntze zu behaupten. Daher, wenn Mr. VIGNEUL-MARVILLE diesen Nummum als einen ohngezweifelten Beweis des den Teutschen auf eine Zeitlang erlaubten Kelches anführet, (k) man bald siehet, wie wenig hierauf zu bauen sey. Wenn auch derselbe hinzusetzet: *In beneficii hujus Ecclesiæ præstiti memoriam, ait Dresserus, nummum hunc fieri fecit Imperator;* so solte man gedencken, als wenn dieses Worte DRESSERI wären, die die Erzehlung LUCKII bekräftigten. Aber VIGNEUL-MARVILLE hat des LUCKII eigene Worte für die Worte DRESSERI angesehen, weil LUCKIUS die Gewohnheit hat, die Scribenten, aus welchen er seine Nummos illustriret, am Ende zu nennen. Da denn zwar bey der Erklärung dieses Nummi auch zuletzt DRESSERUS genennet wird, doch nicht weiter, als in so fern er in seiner *Isagoge Historica* (l) die Geschicht de concesso

(i) vid. Mr. BASNAGE *Hist. des Juifs Tom. VI. pag.* 538. Add. M. HOHEISEL *Diss. I. de Vasculo Manna §. XI. pag.* 36.

(k) *Après cela on ne peut douter, que les Allemans n'ayent joui durant quelque tems de la Concession de Pie IV. à des certaines conditions v. Melang. d' Hist. & de Litt. Tom. III. p.* 136.

(l) *Millenar. Sext. p.* 507. *edit. Lips.* 1598.

1564. cesso Calice kürtzlich erzehlet, als dessen eigene Worte hievon Luckius vorher angeführet hatte. Des mehrerwehnten Nummi aber wird bey ihm mit keinem Worte gedacht. Ohne Zweifel haben alle beyde Käyser mit diesem erbaulichen Gepräge ihre Unterthanen erwecken wollen, GOtt so wohl als der Obrigkeit die ihnen gebührende Pflicht zu leisten, insonderheit aber sich in der Uebung eines andächtigen Gebets fleißig finden zu lassen. Und da zu der damaligen Zeit die Käyserlichen Erb-Lande von den angrentzenden Türcken sehr vieles leyden musten, so kan dieses eine besondere Gelegenheit gegeben haben, durch diesen Nummum die Unterthanen zu erinnern, wie sie gegen diesen Erb-Feind zwar ernstlich beten, aber auch zur Führung des Krieges gegen denselben der Obrigkeit alle mögliche Beysteuer thun solten. Doch auch hier mag es heissen: *Ita videtur, ita ego coniicio.*

XXVII.

Käysers Maximiliani II. Verordnung bey der Universität zu Wien, die Promotion der Doctorum betreffend. Allgemeine Hofnung der Evangelischen von dieses Käysers Neigung zu der Wahrheit. Der Evangelischen Stände Supplication um ein freyes Religions-Exercitium. Des Käysers Verhalten gegen die Jesuiten in den ersten Jahren seiner Regierung.

Unter denen Verordnungen, die Käyser Maximilianus II. so gleich mit dem Antritt seiner Regierung gemacht, und wobey er deutlich auf die Evangelische Religion sein Absehen gehabt, ist wohl die jenige die allererste gewesen, die bey der Universität zu Wien in diesem Jahr eingeführet worden. Es war bisher nach der Vorschrift der Reformations-Ordnung Ferdinandi I. der Gebrauch gewesen, wenn einer zum Professor angenommen worden, oder sonst jemand begehret, mit dem Gradu Doctoris in einer Facultät beehret zu werden, daß derselbe vor Erlangung dieser Würde ein förmliches Bekänntnis seines Glaubens ablegen, und, daß er der Römisch-Catholischen Kirchen zugethan, beschweren muste. Dieser Gebrauch konnte denen, die im Hertzen Evangelisch waren, nicht anders als anstößig seyn, insonderheit, da über denselben so scharf gehalten wurde, daß, wer sich dessen wegerte,

wegerte, so bald mit seinem Gesuch abgewiesen ward. Dadurch es denn 1546.
geschah, daß in vielen Jahren kaum einer oder der andere sich wegen Annehmung eines Gradus Academici meldete, folglich der Graduirten Personen bey der Universität so wenig waren, als wenn sie alle ausgestorben wären. Dieses ward dem Käyser von etlichen wohlgesinneten Rähten (a) hinterbracht; welcher dann nach seiner Weisheit und Abscheu an allem unbilligen Gewissens-Zwang vor rahtsam befand, hierinnen diese Veränderung zu machen: Daß die jenigen, so bey der Universität promoviren würden, zwar solten gehalten seyn, ihr Glaubens-Bekänntnis dahin abzulegen, daß sie Catholisch, und der Heiligen Catholischen Kirchen zugethan wären; aber dabey nicht solten verbunden seyn, sich ins besondere zum Glauben der Römischen Kirchen zu bekennen. Wir wollen dieses Käyserliche Decret, wie es lautet, hier einrücken:

Sacra Cæsarea Majestas, Dominus noster Clementissimus, audita difficultate, quæ in promovendis hoc in Viennensi Archigymnasio Doctoribus inicitur, circa professionem Catholicæ & Romanæ Religionis ab ipsis exigitam; mandat, atque de cætero inviolabiliter observandum decernit, ut deinceps in quacunque demum studiorum graviorum Facultate, Doctoratûs, aliorumque dignitatum Insignia suscepturis, si sese Catholicos esse, & cum S. Matre Ecclesia Catholica communicare professi fuerint, ad Romanæ insuper Ecclesiæ fidem speciatim profitendam minimè adstringantur. Quod ita sese velle Cæs. sua Maj. manu suâ subscriptâ, sigillo Cæsareo hic appresso attestatur. Decretum Viennæ Austriæ 5. die mensis Septembris An. 1564. (b)

Wenn P. **Mitterdorffer** dieses berichtet, so will er seine Leser zwar glaubend machen, daß diese Käyserliche Verordnung nicht lange bestanden, sondern in den nächst-folgenden Jahren wieder abgeschaffet worden; weil der Pabst Pius IV. noch in diesem Jahr eine Bulle publiciret, vermöge welcher alle, die auf Catholischen Universitäten promoviren wolten, zur Ablegung ihres Catholischen Glaubens-Bekänntnisses nach der Fürschrift

(a) Vom P. Mitterdorffer werden sie *fors orthodoxi quidem, sed laxata tamen (ut maligna tunc tempora erant) conscientia homines* genannt.

(b) Vid. P. Mitterdorfferus *l. sæpe cit. p. 216. sq.*

1564. des *Concilii Tridentini* verpflichtet würden; dieser Bulle auch, mit Genehmhaltung des Kaysers, bey der Universität zu **Wien**, besonders im Jahr 1568, nachgelebet worden. Allein, wenn man auch zugeben müste, daß einige derer Promovendorum sich dieser Päbstlichen Bulle unterworffen, und derselben gemäs bezeiget, so folget deswegen doch nicht, daß damit die Käyserliche Verordnung auf einmal aufgehoben sey. Der Herr Pater bezeuget selbst an einem andern Ort, daß, wenn man die Theologische Facultät ausnimmt, die übrigen drey Facultäten von An. 1564. an, da K. MAXIMILIANI Decret gegeben worden, bis An. 1581. sich an der Bulle des Pabstes in diesem Stück nichts gekehret; (c) sondern daß man allererst in diesem Jahr 1581. durch die Bemühung des Thum-Probsten **Melch. Clesels** es bey dem Käyser RUDOLPHO II. dahin gebracht, daß K. MAXIMILIANI Decret abrogiret worden; (d) Welches deutlich genug beweiset, daß dasselbe bis dahin im Schwange gewesen sey.

Doch, lies der Käyser mit dem Anfang seiner Regierung gegen die Evangelische Mit-Glieder der Universität ein so Christliches und gnädiges Gemüht blicken, so machten sich alle andere Bekenner des Evangelii in **Oesterreich** gleichfalls keine geringe Hofnung, von der Gnade dieses Herrn endlich das jenige zu erlangen, wornach sie so viel Jahre vergeblich geseufzet hatten. Ja man kan sagen, daß die gantze Evangelische Kirche auf das Verhalten desselben aufmercksam gewesen, und erwartet habe, ob er nicht nunmehro, da er das Oberhaupt im Röm. Reiche war, durchbrechen, und sich öffentlich für die Wahrheit erklären würde. Kaum hatte er den Käyserlichen Trohn bestiegen, als M. *Cyriacus* **Spangenberg**, damals Prediger zu **Mansfeld**, unterschiedene Trost-Briefe, welche an einige um des Evangelii willen in **Böhmen** verfolgte Prediger, besonders *Simonem Scharenum*, von *Melanthone, Forstero* und andern geschrieben waren, ans Licht gab, und zwar mit einer merckwürdigen Dedication an den Käyser; (e) worinnen er öffentlich

(c) *Præter Facultatem Theologicam, jam ab An.* 1568. *his legibus stantem, ternæ Facultates reliquæ ab an.* 1564. *scilicet post recitatum Maximiliani II. Decretum, nihil Pontificis Bullæ detulerunt.* Ita in *Hist. Univ. Vienn. Sæc. III. pag.* 41.

(d) Ibid. & *pag. seq.*

(e) Der Titul des Büchleins ist: *Epistola aliquot consolatoria, pia & utiles, maxime iis, qui propter confessionem veritatis persecutiones patiuntur. Cum præfatione* M.

lich bezeuget, wie alle rechtgläubige Seelen zu GOtt beteten, und das feste 1564.
Vertrauen hätten, daß nicht allein der Käyser selbst bey der erkannten Wahrheit bleiben, sondern auch die Kirche Christi unter seinem Zepter eine Ruhe-Stätte finden, und, nachdem sie lange bestritten worden, von allen antichristischen Irrthümern gesaubert, und unbefleckt auf die Nachkommen fortgepflantzet und erhalten werden würde. (f) Zu welchem Ende er zugleich demühtig bittet, daß der Käyser aus diesen Briefen das sehnliche Verlangen seiner **Böhmischen** Unterthanen nach der Gewissens-Freyheit erkennen, aber sich auch bewegen lassen mögte, so wohl in diesem Königreich, als in seinen übrigen Erb-Landen, der Predigt des Evangelii den freyen Lauf zu verstatten. (g) Und eben dieses war auch die Hofnung und die Bitte der Evangelischen Bekenner in **Oesterreich.**

Cyriaci Spangenbergii *ad Opt. Maximumque Imperatorem* MAXIMILIANUM II. *Argentorati excudebat* Samuel Emmel. *Anno Domini* 1565. 8. auf 13 Bogen. Es bestehet diese Sammlung aus LXIX Briefen, die von An. 1554. bis 1557. geschrieben, von welchen **Spangenberg** in gedachter Dedicat. zwar gestehet, daß sie kurtz, und in Ansehung der zierlichen Schreib-Art mit den Briefen *Bembi*, *Sadoleti*, *Longolii &c.* nicht könnten verglichen werden; er setzt aber mit Wahrheit hinzu: *Plus pietatis, consolationis veræ & doctrinæ Christianæ, ex una harum Epistolarum peti posse, quam ex illarum centum.* In dem Catalogo der Schriften dieses Mannes, welchen der sel. **Leuckfeld** in seiner *Historia Spangenberg. pag.* 81. *seqq.* gemacht, ist dieses Büchlein nicht befindlich.

(f) Seine Worte sind: *Dedisti, Imperator Maxime, non exiguum amoris tui erga veram religionem, superioribus annis specimen, quo omnium recte sentientium animos in tantum tibi devinxisti, ut spem de tua erga Ecclesiam & veritatis assertores pietate non solum conceperint maximam, sed assiduis etiam & ardentibus id unicum à Deo Opt. Max. impetrare studeant, & omnino se adsecuturos confidunt, precibus, ut quod in te cœpit benignè bonitas divina, clementer etiam perficiat, & potenter confirmet. Vt sub tua in vera Religionis agnitione confirmata & roborata Majestatis sceptro Ecclesia Christi hospitium habeat tranquillum & nutricios inveniat pios: quo doctrina (quam nunc profitemur) sana & pura, tot jam furoribus & insidiis Sathanæ hostiliter impugnata, rejectis Antichristi sordibus, & repudiatis omnibus corruptelis, incontaminata ad alios quoque transmittatur, & incorrupta ad posteritatem propagetur.*

(g) *Det M. T. id quæso gloria DEI, subditorum saluti & laudi nunquam intermoritura, ut permittat in hoc regno, & in aliis tuæ Majestati subjectis ditionibus prædicationi Evangelicæ veritatis liberum cursum. Dudum Christianum tuum pectus hæc apud se volvisse non est dubium, sed scio, quid veritus sis, ne scilicet sub præ-*

1564. Es ist in der Hist. Nachr. *pag.* 77. erzehlet, wie die Stände gegen den Schlus des Jahrs 1566 um die freye Uebung der Evangel. Religion angehalten haben. Doch dis war nicht das erste mal; vielmehr war dieses schon vorher von ihnen zu zweyen unterschieden malen geschehen. Aus derjenigen Supplication, deren wir gleich gedencken werden, ersiehet man, daß schon An. 1564. mit FERDINANDO I. kurtz vor seinem Ende von dieser Sachen gehandelt worden, auch die Stände auf ihr demühtiges Ansuchen den gnädigen Bescheid und die Vertröstung erhalten, wie er selbst (der Käyser) auf Mittel und Wege wolte bedacht seyn, damit in seinen Königreichen und Landen das Religions-Wesen, auch zur Vergnügung der Stände, in einen guten Stand mögte gesetzet werden. Da aber diese Christliche Intention durch seinen noch in selbigem Jahr erfolgten Tod unterbrochen, und Käyser MAXIMILIANUS das Regiment angetreten, so berichten die Stände selbst, wie sie gleich bey der ersten Land-Tags-Versammlung, welche der Käyser angeordnet, sich mit ihrer unterthänigen Bitte um die Erfüllung dessen, worauf sie von FERDINANDO I. vertröstet worden, gemeldet, daß ihnen nemlich der öffentliche Evangelische GOttes-Dienst freygestellet, und ihre Prediger mit wiederwertigen Examiniren und Verfolgung derer Ordinarien mögten verschonet werden; Worauf sie auch die gnädige Antwort und Erklärung empfangen: Wie Ihro Käys. Maj. der Intention ihres Herrn Vaters in diesem Stück getreulich nachkommen, und insonderheit darob halten wolten, daß ihre Prediger, da sie in Lehr und Leben untadelich, darüber von niemanden wider die Gebühr solten beschweret werden. Allem Vermuhten nach wird diese Handlung schon im Jahr 1564 vorgegangen seyn. Allein, obgleich diese erste Erklärung des Käysers für die Evangel. Religion ziemlich gnädig lautete, so musten die Stände doch erfahren, daß ihnen damit noch wenig geholffen, sondern, wie sie bisher von der Catholischen Geistlichkeit wegen ihres Evangel. GOttes-Dienstes vielfältig beunruhiget, und ihre Prediger auf alle Weise verfolget worden, dieses noch beständig fortgetrieben wurde. Also sahen sie sich genöhtiget, da im folgenden Jahr 1565 wiederum ein Land-Tag in Wien gehalten wurde, den Käyser mit einer abermaligen Bitt-Schrift anzugehen, und so wohl um die Abstellung der überhäuften Drang-

---

textu Evangelii, falsi sese intromittant Prophetæ &c. Diese Zuschrift ist datirt zu Mansfeld am 1. Sept. 1564.

Drangsalen, die ihren Predigern von dem Paussauischen und Wienerischen Officiali angethan wurden, als um die Freystellung der Predigt des göttlichen Worts und Verwaltung der Heil. Sacramenten nach der Vorschrift der Augsp. Confeßion aufs demühtigste anzuhalten. Diese Supplication der Stände ist im besagten Jahre durch den Druck bekannt gemacht; Daher sie billig in den Beylagen unserer Historie (h) ihre Stelle verdienet. Was der Käyser auf derselben für eine Antwort gegeben, wissen wir zwar nicht; wenigstens wird sie dahin gelautet haben, daß die Stände wegen ihrer Gravaminum auf eine Untersuchung und Hebung derselben vertröstet worden. Die erbetene Religions-Freyheit aber fand der Käyser noch nicht rahtsam ihnen zuzustehen, obgleich er übrigens seinen Evangelischen Unterthanen, auch um ihrer Religion willen, in seinem Hertzen geneigt war. 1565.

Wie wir nun an solcher Geneigtheit dieses erleuchteten Herren gegen die Evangelische nicht zweifeln können: also lies er im Gegentheil gegen die Jesuiten in Oesterreich gar wenige Neigung von sich blicken. Es ist zu vermuhten, er werde sich bey Lebzeiten Käysers FERDINANDI haben mercken lassen, wie er mit den Anschlägen und Bemühungen derselben wieder die Evangelische Religion nicht wohl zu frieden gewesen sey. Welches denn auch die Ursache war, daß, wie er den Käyserlichen Trohn bestiegen, viele in den Gedancken stunden, diese Patres würden nun nicht mehr so viel, als vordem, gelten, ja wohl gar aus dem Lande gejagt werden. (i) Doch, wie das Gemüht dieses so gütigen Herrn von gewaltthätigen Entschliessungen weit entfernet war, also wolte er auch nicht den Anfang seiner Regierung mit dergleichen Unternehmungen machen. Gleichwohl müssen die Jesuiten gestehen, daß sie sich keiner sonderlichen Gnade von ihm genossen zu haben rühmen können. (k) Ja sie erzehlen selbst, daß ihnen gleich im ersten Jahr, nemlich 1565. auf Käyserlichen Befehl etwas wiederfahren, das ihnen nicht angenehm gewesen. Da bisher nach der Verordnung Käysers FERDINANDI zween Jesuiten auf der Universität zu Wien öffentliche Lectiones in der Theologie

(h) Num. XVI.

(i) Vid. SACCHINI *Hist. S. J. lib.* 8. *n.* 101. *p.* 431. P. HANSIZ *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 629.

(k) *Non perbenignum se Societati praebuit.* SACCHINUS *l. c.*

1565. gie halten müssen, so ward einem derselben seine Stelle genommen, und einem Ungarischen Bischoff, *Dionysio Pioppio*, übergeben, damit er sich seines Schadens, welchen er im Türcken-Krieg erlitten, wiederum erholen mögte. (l) Wiewohl, nachdem *Pioppius* anderweitig befordert worden, diese Lection ihnen im Jahr 1570 wiedergegeben ward. (m) Doch dieses wird ihnen wohl noch empfindlicher gewesen seyn, daß ihnen der Käyser ein gewisses Haus, welches ihnen von FERDINANDO I. eingeräumet worden, wiederum nehmen lassen. Dieses Haus war vor dem dazu gewidmet gewesen, daß die Jugend vom Herren- und Ritter-Stand in **Oesterreich** in demselben unterrichtet würde. Nachdem aber die Land-Stände bey ihrem Land-Haus für ihre Söhne eine besondere Schule aufgerichtet, so hatten die Jesuiten die Gelegenheit wahrgenommen, und es bey FERDINANDO dahin gebracht, daß er vorbesagtes Haus kauffen, und ihnen An. 1560 selbiges eingeben lies, jedoch zu dem Ende, daß Kinder vom Herren- und Ritter-Stand in **Oesterreich** daselbst Tisch und Stube haben, und zugleich in der Gottesfurcht und allerley nohtwendigen Wissenschaften unterwiesen würden. Doch so klug auch dieser Anschlag ausgesonnen war, so bequem auch diese Anstalten zur Information der Jugend andern vorkommen mögten, so waren doch die Stände, besonders die Evangelischen, nicht zu bewegen, daß sie ihre Kinder der Aufsicht und Anweisung der Jesuiten anvertrauet hätten. Daher es denn geschach, daß an statt der einheimischen, fast lauter auswärtige junge von Adel, mit Genehmhaltung Käysers FERDINANDI, in dis Haus aufgenommen wurden. Dieses aber wolte den Evangelischen Ständen im Lande nicht gefallen. Weswegen sie nunmehro Käyser MAXIMILIANUM ersuchten, daß, da dessen Herr Vater dieses Haus dem **Oesterreichischen** Herren- und Ritter-Stand zum besten aufgerichtet, er denn auch ihnen dieses beneficii geniessen lassen mögte. Wobey sie sich zugleich anheischich machten, daß sie ihre Söhne gerne in dasselbe zur Information hineinthun wolten, doch mit dem Beding, daß die Jesuiten nicht die Direction hätten, die Kinder auch nicht genöhtiget würden, ihre Schulen zu besuchen. Welche Vorstellung denn diese Wirckung hatte, daß der Käyser den Patribus nebst ihren Untergebenen befehlen lies, das Haus zu räumen. Weil nun dieselben dadurch

(l) P. MITTERDORFFERUS *Hist. Univ. Vienn. Sec. III. pag.* 4.
(m) Ibid. *pag.* 18.

dadurch auf einmal in ihrer Ordnung gestöhret, ja auch ausser Stand gesetzet 1566.
waren, dazumal ein ander Haus zu erlangen, und darüber ihre untergebene Jugend sich zerstreuete, so kan man leicht gedencken, wie sehr ihnen dieses müsse geschmertzet haben, uud wie wenig Hofnung sie sich von der Gnade des Käysers aufs künftige gemacht. (n) Und so ist auch kein Zweifel, die Evangelischen Stände werden auf dergleichen Bezeigungen des Käysers aufmercksam gewesen seyn. Wenigstens müssen sie geglaubet haben, daß sich der Käyser um ihre Beybehaltung wenig bekümmere. Welches man daraus abnehmen kan, daß, wie sie im folgenden Jahr 1566 auf einen Land-Tag zu Wien wegen der Steuer zum Türcken-Krieg versammlet waren, sie nebst der Ansuchung um das freye Religions-Exercitium nach der Vorschrift der Augspurgischen Confeßion, zugleich darum angehalten, **daß die Jesuiten aus dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich mögten ausgeschaffet werden.** Wiewohl der Käyser nicht rahtsam befand, in diese ihre Bitte zu willigen, sondern, wie P. HANSIZ berichtet, geantwortet haben soll: **Daß dieses eine Sache sey, die den Pabst angienge; sein Geschäfte hingegen sey, nicht die Jesuiten, sondern die Türcken zu vertreiben.** (o) Wie denn auch die Zeit gelehret, daß sie nachher in den Besitz ihrer Collegiorum ruhig geblieben.

XXVIII.

Zweene Briefe Pabstes PII V. an URBANUM Bischof zu Passau, deren der erste einen Evangelischen Canonicum, der andere die Communionem sub utraque in Oesterreich betrift. Ein dritter Brief CATHARINÆ Königin in Pohlen an einer Evangelischen Freyin von Polheim.

Man hat diese drey Briefe in einem Articul zusammen setzen wollen, nicht allein deswegen, weil sie in das Evangelische Religions-Wesen in Oesterreich einigen Einflus haben, und der Zeit nach nicht gar weit von einander entfernet sind, sondern auch, weil sie alle drey aus einem solchen Geist geschrieben, welcher der Evangelischen Lehre nicht geneigt gewesen.

(n) P. MITTERDORFFER *l. c. pag. 5. seq.* (o) *Germ. Sacr. Tom. I, p. 629.*

1566. gewesen. Der erste, welchen der eiferige Pabst PIUS V. an den Bischof URBANUM zu Passau am 12. Jul. 1566. abgehen lassen, betrift einen weltlichen Bedienten bey der N. Oesterreichischen Regierung, Namens Christoph Illingher, welcher ein Canonicat zu Passau besas, aber beym Pabst, ein offenbarer Ketzer zu seyn, angegeben war. Dieses war dem H. Vater so ärgerlich, daß er sich nicht enthalten konnte, dem Bischof wegen seiner hierunter versäumten Wachsamkeit einen Verweis zu geben, und ihm nachdrücklich anzubefehlen, daß er nach Befinden besagten Illingher seiner Præbende und Canonicats verlustig erklären, und dessen Stelle mit einem aufrichtigen Catholicken ersetzen solte. Woraus man sich vorstellen kan, wie sehr diesem Pabst die Käyserlichen Beammten, so Evangelisch, müssen zuwieder gewesen seyn, und wie er wohl gern, wenn es bey ihm gestanden, die gantze Hof-Statt des Käysers würde verändert, und an statt der vielen Lutheraner lauter Catholicken eingeschoben haben. Der Brief war dieser:

Ven. Fratri Episcopo Pataviensi PIUS PAPA V.

Venerabilis Frater, salutem &c. Pervenit ad aures nostras, satis certa relatione quorumdam, dilectos filios, Austriæ regimen appellatos, uti Commissario ad sæcularia negotia, Christophoro quodam Illingher, Ecclesiæ tuæ Canonico, qui manifestus esse fertur hæreticus: quod nos, non sine molestia, audivimus. Quo circa Fraternitatem tuam monemus, ac districtè præcipimus, & mandamus, ut veritate diligenter inquisita, si tanti criminis infamia eum vere laborare sibi compertum fuerit, tanto scandalo obviam eas, ac nihil, nisi Deum respiciens, ea illum Præbenda, atque Canonicatu, sententia tua, juxta sacros Canones, privatum fuisse declares; ne infamia, ac labe sua diutius Ecclesiæ tuæ Capitulum, ac reliquum Clerum polluat, atque dedecoret. Hoc tu quidem, non expectata admonitione nostra, tua ipsa sponte prohibere debueras; sed præteritam negligentiam, hoc mandato nostro diligenter exequendo, corrigere debebis. In ejus autem locum, aliquem volumus subrogari, quem, & Catholicum esse constet, & cæteris rebus idoneum, atque illo loco dignum. Datum Romæ apud Sanctum Petrum, sub annulo Piscatoris. Die XII. Julii MDLXVI. Pontific. nostr. ann. primo. (a)

Der

(a) Vid. JACOBI DE LADERCHIO *Annalium Ecclesiast. Tom. XXII. f.* 148.

Der andere Brief, welcher bey nahe zwey Jahr hernach an eben diesen Bischof geschrieben, scheinet von mehrerer Wichtigkeit zu seyn, indem derselbe die Erlaubnis des Kelchs bey dem Gebrauch des H. Abendmahls betrift, welche, wie vorher erzehlet, mit Genehmhaltung Pabstes Pii IV. und auf Verordnung Käysers Ferdinandi I. im Jahr 1564. in Oesterreich war eingeführet worden. Der Bischof Urbanus hatte dazumal selbst in seiner gantzen Dioeces diese Erlaubnis publiciret, daß sich also alle, so seiner geistlichen Jurisdiction unterworffen waren, derselben frey bedienen konnten. Gleichwol war er nicht lange d'arnach anders Sinnes geworden, und hatte sich eigenmächtig unterstanden, solchen Gebrauch in seinen unterhabenden Kirchen aufzuheben. Weil aber ein solches Unternehmen, als der Päbstlichen und Käyserlichen Erlaubnis schnurstracks entgegen, nicht ohne Bewegung abgehen konnte, so suchte er bey dem Päbstlichen Nuntio zu Wien in seinem Vornehmen Raht und Beystand, indem er von demselben ein Consilium verlangte, wie er sich bey angemuhteter Freyheit des Kelchs gegen seine Pfarrer oder andere, so es begehren mögten, zu verhalten hätte. Der Nuntius, der sich nicht getrauete, hierinnen einen Ausspruch zu thun, berichtete die Sache nach Rom an den Pabst Pium V. welcher sich sonder Zweifel freuete, daß er Gelegenheit hätte, seinen Sinn, der dieser Erlaubnis beständig entgegen gewesen, zu offenbaren, und, so viel an ihm, dieselbe wieder umzustossen. Weil er nun von dem Nuntio vernam, daß der Bischof denen, so das Abendmahl unter beyderley Gestalt von ihm begehret, selbiges abgeschlagen hätte, so war ihm dieses so angenehm, daß er denselben nicht allein mit einem besondern Schreiben beehrete, und deswegen lobte, sondern ihn auch anmahnete, in solchem Vorsatz zu beharren, und sich durch keine Menschen-Furcht, ja wenn er auch darüber den Tod leyden solte, von seinem Catholischen Eyfer in diesem Fall abschrecken zu lassen. Der Jesuit P. Hansiz, welcher diese Sache erzehlet, und dabey seinen Wiederwillen gegen das Verlangen der damaligen Christen nach den Genus des Kelchs und dessen erlangten Gebrauch recht unchristlich offenbaret, (b) will seine Leser bereden, daß 1568.

Y Pius

(b) Unter andern vergleicht er dieses beydes mit einem schädlichen Geträncк, woran sich ein Krancker anfangs seiner Meynung nach erquicket hat, aber davon nachher nur desto schwächer geworden. *Experimento postea cognitum est, (hunc pruritum novitatis) plus attulisse noxa, quam commodi, proindeque evenisse ut solet in languentibus,*

1568. PIUS V. den von seinem Antecessore erlaubten Gebrauch des Kelchs wiederum abgeschaffet habe, als welches aus diesem Briefe zu schliessen sey. Allein, da keine desfalls vom Pabst ausgegangene Constitution aufgewiesen wird, auch gewislich Käyser MAXIMILIANUS II. wenn der Pabst sich dessen hätte unterfangen wollen, nicht würde stille gesessen haben, überdem der neuliche Continuator Annalium *Baronii*, JAC. DE LADERCHIO, dessen mit keinem Wort gedencket, obgleich er sonst von dieses Pabstes Leben und Verordnungen umständlich handelt, so wird billig an dieses Vorgeben gezweifelt. Wenigstens läst sich solches aus diesem Brief nicht beweisen, als welcher nur an den Bischof URBANUM allein gerichtet, und nur ihn für seine Person unterrichtet, wie er in diesem Fall zu verfahren hätte. Und so hat auch der Erfolg gezeiget, daß, ungeachtet dieses Päbstlichen Schreibens dennoch, der Gebrauch des Kelches in **Oesterreich** so wohl, als anderswo noch lange Zeit im Schwange geblieben. So lautet aber dasselbe:

Venerabili Fratri URBANO *Episcopo Pataviensi.*

Venerabilis Frater, Salutem & Apostolicam Benedictionem. Certiores Nos fecit Nuntius noster, qui apud Serenissimum Imperatorem electum residet, se abs te consultum fuisse super communione sub utraque specie, utrum eam Diœcesanis tuis efflagitantibus concedere deberes: misit etiam Scriptum, in quo quæ in concedenda, aut deneganda ea re, commoda & incommoda essent, diligenter complexus es. Placuit Nobis zelus, quem in hac re significasti, laudamus etiam prudentiam tuam, quod de re tam gravi nihil temere agendum putasti; sed Apostolicæ sedis Nuncium, hoc est per eum Sedem ipsam Apostolicam consuluisti. Sed Nos, consideratis nobiscum attentius iis, quæ abs te proposita fuerunt, in eadem sententia mansimus, in qua etiam tum, cum a Prædecessore nostro ea licentia efflagitata, atque expressa fuit, fueramus: non esse hac in re recedendum a tam vetere, & a tot SS. Patribus approbato, & sanctissime retento, Ecclesiæ Catholicæ instituto: nec debere te, vel quemquam alium, moveri levium quorumdam postulationibus

qui voluptate de potu noxio percepta, dum videntur ad momentum refoveri, acriorem inde languorem metunt. Vid. *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 628. So profan schreibet der Mann von dem Verlangen nach einer Wohlthat, welche **Christus** selbst mit ausdrücklichen Worten seiner Kirchen geschencket, und die bisher den armen Seelen auf eine unverantwortliche Weise war vorenthalten worden.

nibus inconsultis: qui, si vere Catholici essent, Sanctam Matrem Ecclesiam magis revererentur, neque ejus disciplinam, & ritus tam temere abjicerent; & vere Catholicos potius, quam Hæreticos horum temporum, in usu tam Divini, ac Venerabilis Sacramenti sibi imitandos esse statuerent. Si sub una specie perinde Christum Integrum, ac sub utraque sumi credunt, sicuti credere debent, cur una specie contenti non sunt? cur immutari ritum Ecclesiæ adeo antiquum, & ab omnibus Catholicis Nationibus, per tot sæcula observatum volunt? Si non credunt, hoc ipso Catholicos se nomine tantum esse, reipsa autem cum Hæreticis sentire ostendunt. Nam, si vere Catholici essent, nullo pacto sibi cum Hæreticis, ne de cæremoniis quidem, conveniendum esse putarent. Itaque metus ille, ne denegato eis usu sacri calicis, ad Hæreticos transeant, te movere non debet: si enim id facturi sunt, jam hos certum habeas, non esse puros nec sincera fide, nec pro veris Catholicis habendos. Quamobrem debes, Frater, primum illud eniti, ut populus tibi commissus retinendum sibi esse statuat potius Ecclesiæ Catholicæ antiquissimum, & sanctissimum ritum, quam eum, quo hæretici utuntur: si hortando, & monendo nihil profeceris: tu tuo te officio satisfecisse, intelligere debebis. Quisquis recesserit, non tua, sed sua culpa recesserit. Atque in hac sententia adeo constanter, & fortiter manere debes, ut nullius jacturæ, aut periculi metu ex ea te dimoveri patiare; etiamsi temporalia bona amittenda essent, etiamsi subeundum esset martyrium. Pluris talis constantiæ præmium æstimare debes, quam quantasvis opes, & temporalia bona. Martyrium vero adeo non est subterfugiendum homini vere Christiano, & Catholico, ut sit etiam expetendum, & in singularis beneficii loco a Deo accipiendum; & felix habendus sit, quicumque dignus habitus fuerit, qui pro Christo, & pro ejus Sanctissimis Sacramentis, sanguinem effundat. Datum Romæ, apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die 26. Maji 1568. Pontificat. nostr. anno 3. (c) 1568.

Nun folget der dritte Brief, welchen CATHARINA, Königin in **Pohlen**, an eine Evangelische Baronesse in **Oesterreich** geschrieben. Diese Königin war eine Tochter Käysers FERDINANDI I. und eine Schwester Käysers MAXIMILIANI II. Zuerst ward sie im Jahr 1549. an FRANCISCUM II.

(c) Vid. P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. I pag.* 628. *seq.* & JAC. DE LADERCHIO *Annal. Ecclesiast. Tom. XXII. fol.* 60. *seq.*

1568. Herzog zu *Mantua*, vermählet, und, nachdem dieser im folgenden Jahr 1550. gestorben, begehrte SIGISMUNDUS AUGUSTUS, König in **Pohlen**, dieselbe zur Gemahlin. Ob auch gleich bedencklich fallen wolte, daß der König vorher mit ELISABETH, einer leiblichen Schwester dieser verwittweten Hertzogin, vermählet gewesen, so war doch die Päbstliche Dispensation schon zulänglich, diese Hindernis zu heben, also, daß das Beylager im Jahr 1553. vollzogen wurde. Doch, nachdem der König mit derselben zehn Jahr und darüber in einer unfruchtbaren Ehe gelebet, so ward ihr Umgang demselben so zuwieder, daß er unter allerhand Vorwand versuchte, ob nicht mit Bewilligung des Pabstes eine Ehescheidung zwischen ihnen geschehen könte. Worüber endlich die Königin in der Stille davon, und nach **Wien** reisete; da denn der Käyser ihr, bis zur künftigen Aussöhnung mit ihrem Gemahl, die Stadt **Lintz** in **Ober-Oesterreich** zu ihrem Aufenthalt anwies; woselbst sie die übrige Zeit ihres Lebens zugebracht, bis sie an. 1572. für Gram gestorben. Wie dieses alles von ANT. MARIA GRATIANO (d) weitläuffig und mit besondern Umständen erzehlet wird. Bey solcher einsamen Lebens-Art der Königin zu **Lintz** werden sonder Zweifel die umher wohnende aus dem Herren- und Ritter-Stand gesucht haben, derselben durch ihren Besuch und Gesellschaft ihr Gemüht zu erleichtern. Und so müssen unter denselben auch viel gewesen seyn, die sich zu der Evangelischen Religion bekannt haben. Der folgende Brief zeiget an, daß die Königin an dem Umgang mit der Frauen **Juditha von Polheim**, welche Herrn MAXIMILIANI Freyherrn **von Polheim** und **Wartenburg**, Käyserlichen Rahts, Cammerers und Hätschier-Hauptmanns (e) Gemahl und eine gebohrne von **Weispriach** war, ein besonderes Vergnügen müsse gefunden haben. Welches denn Gelegenheit gab, daß dieselbe sich erkühnte, in einem Schreiben der Königin die Lesung der H. Schrift anzupreisen, ob vielleicht dadurch bey ihr eine Liebe zur Evangelischen Religion mögte erwecket werden. Doch, wie sehr sich die Frau **von Polheim**

(d) *De vita Card* Commendoni *lib. II. c.* 17. *pag.* 201. *sqq.* & *lib. III. c.* 9. *p.* 324. edit. Patav.

(e) Diesen Herrn hat Käyser MAXIMILIANUS II. mit besondern Gnaden geliebet, auch seinen einigen Sohn **Hans** *Cyriac* (Siehe oben *pag* 90.) eigenhändig aus der H. Tauffe gehoben. Vid. **Hn.** von **Hoheneck** Beschr. der **Stände des Ertzh. Oest. ob der Ens** *Tom. II p.* 140. & 142.

Polheim in ihrer Hofnung betrogen, zeigte die Antwort der Königin an, in 1568.
welcher sie sich als eine gehorsame Tochter der Römischen Kirchen also erklärte:

Liebe Frau von Polhaimb. Dein Schreiben habe ich mit allen Gnaden empfangen, und dein Entschuldigung daraus verstanden, daß du deines Herrn Schwachheit halber nicht hast herkommen können, wiewohl ich dich von Hertzen gern hät gesehen, aus sonderm gnädigem Gemüth, so ich zu dir trag. Weils aber mit deinem Herrn ein solche Gelegenheit hat, nimb ich dein Entschuldigung mit Gnaden an, und wünsch deinem Herrn von GOtt dem HErrn gute Gesundheit. Was belangt den Glauben und dein Ermahnung, hab ich auch nach längs aus deinem Schreiben verstanden, daß du mich bittest die Bibel zu lesen. Darauf las ich dich wissen, daß mir die Bibel gar wohl bekandt ist, und hab sie offt durchlesen, ist auch noch mein tägliche Uebung, und ist mir die gröste Freud und Trost, darinnen zu lesen. Weil du dann darinnen auch wohl belesen bist, so wollest aber auch den Spruch Pauli fleißig mercken, daß ein jeglicher Mensch sich seines Berufs halten solle. So ist mein und dein Beruff nicht, dieselbe nach unserm Bedunckeu zu urtheilen, sondern das Lehren gehört denen zu, die von GOtt den ehrlichen Beruff haben. Derohalben rath ich dir und mir, wir bekümmern uns nichts um die Sachen, die Uns nicht befohlen seynd, sondern halten uns nach der Lehr Pauli, daß wir in still hören und fragen, und die Haushaltung in die Hand nehmen, so weith denen Weibern gebührt. Das hab ich dir zu gnädiger Antwort auf dein Schreiben nicht wollen verhalten. Deinen Herrn und deinen Vättern wollest meinen gar gnädigen Grus sagen, Damit allzeit dein gar Gnädige Frau, *Datum* Lintz den 16. *Octobr.* 1568.

Catharina Königin in Pohlen. (f)

(f) Has Reginæ litteras ex Archivo *Polheimiano* exhibent *Collectanea Geneal. Hist. ex Archiv. Austr. pag.* 177. ut & L. B. de Hoheneck *l. supra cit. pag.* 140. *sq.*

XXIX.

Nachlese einiger Umstände, die im Jahr 1568. von Käyser MAXIMILIANO II. den Evangelischen Ständen unter der Enns ertheilte Religions-Concession betreffend; insonderheit, was desfalls zwischen den Käyser und Pabst PIUM V. vorgefallen.

1568. Daß der Cardinal COMMENDONUS vom Pabst PIO V. an den Käyser gesandt sey, damit durch dessen Vorstellung die mehrbesagte Religions-Concession mögte hintertrieben werden, ist in der Hist. Nachr. *pag.* 98 *seqq.* ausführlich erzehlet worden. Dieser Prelat hielte sich auf seiner Reise nach den Käyserlichen Hoff vorher einige Zeit zu Inspruck auf; und, nachdem er bey der dasigen Verweilung erfahren, daß ALBERTUS Hertzog in Bayern und JOHANNES JACOBI Ertz-Bischof zu Saltzburg in diese Stadt angekommen, den Ertz-Hertzog FERDINANDUM, des Käysers Bruder, daselbst zu besuchen, so bediente er sich der Gelegenheit, und versuchte sein Heil, ob er nicht durch diese beyde Herren vor seiner Ankunft zu Wien etwas zu seinem Vortheil ausrichten könnte. Er bewegte nemlich den Hertzog so wohl, als den Ertz-Bischof dahin, daß sie an den Käyser sehr nachdrückliche Briefe abgehen liessen, in welchen sie baten und vermahnten, von diesem der Catholischen Kirchen so nachtheiligem Vornehmen abzustehen. Insonderheit aber fand COMMENDONUS den Hertzog ALBERTUM willig, sich dieser Sachen mit Ernst anzunehmen, als welcher schon in seinen eigenen Landen gewiesen, wie sehr ihm dergleichen Religions-Freyheit zuwieder sey. (a) Daher er unter andern dem Käyser zu Gemüht führete, wie sehr sich COMMENDONUS darüber beschwere, daß man am Käyserlichen Hofe in der Meynung stünde, als wenn das Religions-Wesen von einem jeden andern (*à quovis machinatore*) besser, als von dem Pabst könnte eingerichtet werden; imgleichen, daß die Gesandten der Türcken und Barbaren zu

(a) Albertus *Bavariæ Dux suis Nobilibus, libertatem eandem (scil. ut sese Augustanæ Confessioni addicere possent) petentibus, inexorabilem se exhibuit, & priscæ fidei constantissimum custodem demonstravit.* Ita P. MEICHELBECK *Hist. Frising. Tom. II. pag.* 332.

zu Wien mit Ehrenbezeugungen angenommen, dagegen, die von Rom kä- 1568.
men, ob sie gleich Männer von Ansehen wären, nicht ohne Schwierigkeit und Wiederwillen zugelassen würden. (b) Dieweil COMMENDONUS noch zu Jnspruck, und im Begriff war, nach Wien aufzubrechen, schrieb der Kayser (wie auch schon kürtzlich angeführet) an seinen Gesandten, PROSPERUM D'ARCO, nach Rom: „Wie zwar zu der Antwort auf das Breve „des Pabstes, worinnen er über dieser Concession so ungehalten gewesen, (c) „der Anfang gemacht worden; weil aber der Cardinal bald ankommen wür„de, so habe man die Vollführung derselben bis zu dessen Ankunft und der „Unterredung mit ihm ausgesetzet; Da denn dem Gesandten das jenige, was „mit ihm gehandelt worden, treulich solte berichtet werden. Indessen mög„te er sein bestes thun, den erzürnten Pabst zu besänftigen, und zu machen, „daß er wiederum des Kaysers Freund würde, damit man nichts versäumte, „was zur Beybehaltung einer guten Einigkeit mögte nöhtig seyn." Weil der Brief kurtz ist, wollen wir denselben in forma hier mit einrücken.

MAXIMILIANUS *Secundus, divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus &c.*

Magnifice, fidelis, nobis dilecte. Dabatur jam opera conscribendis ad te litteris, quibus tibi injungere decreveramus, ea, quæ statuimus respondere & significare summo Pontifici in negotio isto Tolerantiæ, quod tanta animi ægritudine Sanctitas ejus suscepisse & ferre videtur, & præsertim super iis, quæ continentur in asperrimo illo Brevi, quod nobis Sanctitatis ejus Nuntius exhibuit, cujus & Tibi cum his copiam facere voluimus. Cum autem interea redierit veredarius, & Rever. Cardinalis Commendonus, amicus noster charissimus, posthabita benevola dehortatione nostra, iter suum prosequatur, & fortassis intra biduum hic affuturus sit, scriptionem istam ad Te cœptam differendam, & dictum Reverend. legatum

(b) Vid. GRATIANUS *in vita Card.* Commendoni *lib. II c.* 4. *pag. m.* 278.

(c) Die Catholischen Scribenten erzehlen, daß der Pabst damit umgegangen, den Kayser in den Bann zu thun; ja daß er gar bey sich beschlossen gehabt, wenn er nicht von diesem Vornehmen abstehen würde, ihn der Kayserl. Majestät verlustig zu machen, und, nachdem die Catholischen Reichs-Fürsten zusammen beruffen, es dahin zu bringen, daß ein neuer Kayser erwählet würde. Vid. JAC. DE LADERCHIO *Annal. Eccles. Tom. XXIII. Romæ* 1733. *edit. fol.* 56.

1568. *tum prius audiendum duximus. Cum quo sane quicquid egerimus, Te postmodum non celabimus. Quare Tuarum nunc erit partium, ut, donec nos hic cum eodem Reverend. legato tractabimus, Tu interim pro Tua eximia industria, & dexteritate exacerbatum Sanctitatis illius animum blanditiis & frequenti singularis nostræ in Sanctitatem ejus observantiæ ac sinceri studii contestatione placare, nobisque benevolum reddere studeas, ne quid ex parte nostra, quod pertineat ad servandam cum Sanctitate ejus bonam concordiam, prætermissum esse videatur: facturus in eo bene gratam & expressam voluntatem nostram. Datum in civitate nostra Vienna, die vigesima prima Octobris, Anno Domini millesimo quingentesimo sexagesimo octavo. Regnorum nostrorum Romani IV. & Hungarici sexto, Bohemiæ vero vigesimo.*

MAXIMILIANUS

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium W. Ringkhmoser. (d)

Neun Tage nach Absendung dieses Schreibens, nemlich am 30. Oct. langte COMMENDONUS zu Wien an. Was nun zwischen den Käyser und diesen Gesandten über der Religions-Sache gehandelt worden, und wie viele Mühe sich derselbe gegeben, den Käyser auf andere Gedancken zu bringen, hat uns GRATIANUS am obgedachten Ort nach der Länge erzehlet. Es ist diesem noch beyzufügen, daß der Käyser sich endlich gegen den Gesandten erkläret: **Wie er in Sachen, die Augsp. Confeßion betreffend, nichts neues** *concediren* **wolle.** Da auch die beyden Evangelischen Stände sich eben wegen dieser Sachen in groser Anzahl versammlet hatten, so ward denen, die zugegen, anbefohlen, nach Hause zu reisen, den andern aber, so noch vermuhtet wurden, angedeutet, keine Zusammenkunft zu halten. Dieses ward von Stund an an den Käyserlichen Gesandten nach **Rom** überschrieben, und ihm zugleich ein Creditiv zugefertiget, so wohl dieses, als was ihm sonst in seiner Instruction aufgetragen worden, dem Pabst im Namen des Käysers zu hinterbringen. Der Cardinal COMMENDONUS war auch nicht säumig, seine Relation am Pabst einzusenden, welche eben dasselbe in sich enthielte. Hiezu kam der Päbstliche Nuntius zu **Wien**, MELCHIOR BILIUS,

(d) Vid. Unsch. Nachr. 1717. *pag.* 563. *seqq.*

us, welcher überdem berichtete, daß der Käyser ihm versprochen, einige ketzerische Prediger aus den benachbarten Städten zu vertreiben. Welches dann dem Pabst eine so angenehme Zeitung war, daß er ein gar freundliches Schreiben an den Käyser abgehen lies, worinnen er so wohl denselben wegen dieses vor der Ehre des Apostolischen Stuhls bezeigten Ernstes lobte, als ihn auch vermahnte, in solchem Sinn zu beharren, und zu bedencken, wie alle Reiche der Welt, da sie vergänglich, gegen das Himmel-Reich, welches ewig, nichts zu achten wären; und ihm endlich, auf solchen ferner zu bezeugenden Eifer für der Röm. Kirchen, seiner besondern Wohlgewogenheit versicherte. Auch dieser Brief ist wehrt, gelesen zu werden, wie er erst neulich wiederum zum Vorschein gekommen, und also lautet: 1568.

Charissimo in Christo Filio nostro, MAXIMILIANO, *Vngariæ ac Boemiæ Regi Illustri, electo Romanorum Imperatori.*

Charissime in Christo Fili noster, salutem, & Apostolicam benedictionem. Lectis tuis literis, quas in fidem Oratoris tui apud Nos scripsisti, auditoque ejus sermone, quem, nomine tuo, nobiscum habuit; lectisque similiter his, quas Legatus apud te noster ad Nos dedit, quibus Nos certiores facit, te non solum, quod ad Augustanam pertinet Confessionem, nihil novi concessurum esse, sed etiam Provinciales, qui ob ejusmodi Religionis causam frequentes jam convenerant, omnes domum suam dimisisse, & aliis, qui conventuri erant, significasse, ne amplius convenirent; magnam pro nostra in te paterna benevolentia & charitate, animi lætitiam accepimus, eoque magis, quod & Nuntius apud te noster eodem tempore, te sibi pollicitum esse, quosdam Hæreticos Concionatores vicinis è villis expulsurum. Vt enim, cum primum ad Nos allatum est ea de re, eò sumus vehementius dolore ac molestia affecti, quam & Christianæ Reipublicæ charitas, & officii nostri ratio, & propensa in te ipsum voluntas nostra exposcere videbantur; Sic nunc, postquam de te, ac tuo in Nos, Apostolicamque sedem studio atque animo audivimus, de quibus nunquam dubitavimus, atque audire cupiebamus, magnoperè in Domino gavisi sumus. Quod quidem gaudium nostrum, ut sit perpetuum, assiduis precibus ab Omnipotente Deo postulamus; speramusque fore, ut tu, cujus in tuenda Ecclesiæ dignitate præcipuæ partes esse debent, pro ea Imperii, quam obtines, Majestate, quotidie magis satagas peragere, quæ ad Ecclesiæ dignitatem eam conservandam pertinent, quam Majores Tui nobilissimi, & Romanæ Eccle-

1568. *siæ in primis amantissimi Imperatores, conservare pro viribus suis semper conati sunt. Qua in re, sicut ea non desideramus abs te, quæ sunt supra vires tuas, sic ea, quæ fieri præstarique possunt, magnoperè semper requiremus. Quæ quidem si tu, sicuti pro comperto habemus, tibi facienda duxeris, multò majorem firmioremque filiis tuis servatæ Fidei in JEsum Christum Dominum Nostrum, quam Regnorum hæreditatem relinques. Nam terrena Regna, Fili charissime, perpetua non sunt, & sine animi detrimento amitti, recuperarique possunt: imò vero eo animo à Regibus & Principibus omnibus obtinenda sunt, ut pro salute animæ, religionis amore, & veræ pietatis studio, si occasio ita tulerit, & amittere parati sint, potius quam Cælorum Regnum, quod & æternum est, & omnibus aliis Regnis quantumvis magnis præferendum. Hoc autem tantum abest, ut Imperiis & Principatibus conservandis impedimentum aliquod afferre possit, ut nulla meliori, quam hac ratione conservari possint. Quodque te tamen facturum non dubitamus, extremum illud sit, si tu (quod te valde hortamur) facies id, quod & persona tua, & fide, jusjurandoque dignum sit, quodque expectatur ab eo, qui est præcipuus Ecclesiæ advocatus; Nos te, tamquam Charissimum Filium, omni nostra benevolentia, amore, voluntateque complectemur, sicuti semper complexi sumus, nihilque prætermittemus earum rerum, quas ad dignitatem, Majestatemque Tuam augendam, amplificandamque pertinere putabimus. Datum Romæ, apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die prima Decembris 1568. Pontific. nostr. ann. tertio.* (e)

Wenn man den Inhalt dieses Briefes ein wenig genauer erweget, so siehet man zwar, daß der Pabst über das Verhalten des Käysers einiges Vergnügen empfunden, aber doch wegen seiner Beständigkeit in solchem Verhalten nicht ohne Furcht gewesen sey. Wie denn auch die Worte, da der Käyser verspricht: *Se, quod ad Augustanam pertinet Confessionem, nihil novi concessurum esse*, so abgefasset sind, daß sie entweder von der gäntzlichen Aufhebung der Augsp. Confeßion, oder auch so können verstanden werden, **daß über dem, was schon** *concedi***ret worden, nichts neues solte zugelassen werden.** In welchem letzteren Verstande die den Evangelischen Ständen schon im August-Monaht ertheilte schriftliche Religions-Concession ihre Kraft

(e) Vid. Jac. de Laderchio *Annal. Eccles. Tom. XXIII. p.* 56.

Kraft und Gültigkeit behielte. Daß ferner der Käyser die versammleten 1568.
Stände aus einander zu gehen befohlen, hatte zwar den Schein, als ob damit diese Religions-Handlungen abgebrochen worden. Aber hiebey muste der Pabst doch gedencken, daß sie sich zu einer anderen und bequemeren Zeit wiederum mit Genehmhaltung des Käysers versammlen, und die abgebrochene Berahtschlagungen fortsetzen könnten. Ob der Käyser dem Nuntio von Verjagung einiger Evangelischen Prediger etwas positives zugesagt habe, stehet dahin, weil weder der Cardinal COMMENDONUS, noch der Käyserliche Gesandte in ihren an den Pabst abgestatteten Berichten dessen Erwehnung gethan haben. Indessen, so ungewis und furchtsam auch dem Pabst bey dieser Sachen mag zu muhte gewesen seyn, so stellte er sich wenigstens äusserlich, als wenn der Käyser sein Verlangen erfüllet, und dem Lauf des Evangelii in Oesterreich würcklichen Einhalt gethan hätte. Wie denn Catholische Scribenten, die der eigentlichen Umstände nicht kundig, dieses als eine gewisse Wahrheit erzehlen. (f) Der Cardinal STAN. HOSIUS, dem auch diese Nachricht zu Ohren gekommen war, war hierüber so erfreuet, daß er sich nicht enthalten konte, an den Käyser MAXIMILIANUM selbst zu schreiben, und ihm wegen seiner Festhaltung an der R. Catholischen Religion und bewiesenen Abscheu an der Augsp. Confeßion Glück zu wünschen. (g) Doch andere, denen hievon ein mehreres bekannt war, urtheilten anders, und daß der Pabst in dieser Handlung wenig gewonnen, indem der Käyser sein Vornehmen nur einige Zeit aufgeschoben, und dennoch hernach ausgeführet habe. Wie denn auch bekannt ist, daß eben um die Zeit, als COMMENDONUS zu Wien war, die Beraht-

(f) So hat gantz neulich der Continuator der *Histoire Ecclesiast.* des *Mr. l'Abbé* FLEURY von dem Pabst PIO V. geschrieben: *Il obtint, que la Confession d'Ausbourg n'auroit point lieu en Autriche, & que l'on n'y souffriroit aucuns Lutheriens,* V. *Tom. XXXIV. pag.* 479.

(g) *Laudo Majestatem Vestram, quod ab hac Augustana Confessione se vehementer abhorrere, toti planum fecerit Orbi Christiano, quodque nobis in asserenda fide Catholica priscos illos Imperatores Constantinos, Valentinianos, Theodosios, Martianos retulerit.* Der Brief ist geschrieben am 20. Jun. 1569. und zu finden in HOSII *Opp. Tom. II. pag.* 266. *seq.* JAC. DE LADERCHIO, welcher gleichfalls diesen Brief seinen *Annalibus Eccl. Tom. XXIII. pag.* 276 *n.* 1. einverleibet hat, urtheilet nicht unrecht, daß *Hosius* denselben vornemlich zu dem Ende geschrieben, damit er den Käyser, dem er in der Religion nicht sonderlich trauete, von ferneren Unternehmungen wieder das Pabstthum abschrecken mögte.

1569. schlagungen der Evangel. Stände über das Religions-Wesen ins geheim beständig fortgegangen, und *Dav. Chytræus*, welcher mit dem Anfang des folgenden Jahrs 1569. in **Oesterreich** ankam, zu **Spietz** an der **Donau** an der Verfertigung der Kirchen-Agenda und anderer Schriften gearbeitet, und dieselben zu Stande gebracht habe. Wovon so wohl, als denen übrigen Handlungen mit den Evangelischen in dieser Sachen, in der Hist. Nachr. zwar umständlich gehandelt worden, nun aber hievon noch etwas wird nachzuholen seyn.

XXX.

Von eben dieser Religions-Handlung, besonders mit den beyden Evangelischen Ständen **unter der Enns**, zweene merckwürdige Briefe DAVIDIS CHYTRÆI aus dem MSt. Erfolg der geschehenen Concession bey dem Bischof zu **Passau** und der Universität zu **Wien**.

Die beyden Briefe D. CHYTRÆI, die wir hier zum ersten aus dem MSt. ans Licht stellen, sind von dem Inhalt, daß sie theils das jenige, was von diesem Religions-Werck schon ist erzehlet worden, bekräftigen, theils aber einige bisher noch unbekannte Umstände entdecken, überall aber so geschrieben sind, daß man sie mit Vergnügen und Nutzen wird durchlesen. Den ersten dieser Briefe hat *Chytræus* aus seinem Tusculano zu **Spietz** an JOANNEM ALBERTUM Hertzogen zu **Mecklenburg** geschrieben, und darinnen von seinen bisherigen Geschäften, wie auch, was hiebey seine Gedancken wären, Bericht abgestattet. (a) Es ist derselbe in dem Volumine Epistol. Chytr. so an. 1614 zu **Hanau** gedruckt, nicht befindlich, obgleich der jenige, welcher vorher an den Hertzog abgegangen, und ein anderer, welcher auf diesen gefolget, darin enthalten sind. (b) Er lautet aber, wie folget:

Jo-

(a) Der wegen seiner besondern Verdienste um die Reformations-Geschichte hochberühmte Theologus zu **Husum**, Herr M. Jo. MELCHIOR **Krafft**, hat dieses Schreiben aus seinem schönen Vorraht gütigst mitgetheilet, welches man mit schuldigen Danck erkennet.

(b) Vid. B. SCHÜZII *Comment. de vita Chytræi lib. IV. pag.* 173.

1569.

JOHANNI ALBERTO, *Duci Megapolitano.*

S. D. Illustrissime Princeps, Domine clementissime. Literas Celsitudinis V. 19 *Januarii Suerina datas, die æquinoctii Verni in Tusculano meo Austriaco accepi, in quo duos jam menses continuos scriptionibus mihi mandatis vaco, nec video quidquam, quod vidisse, nec audio, quod audisse pœniteat. Neminem reprehendo, nec cuiquam irascor, nisi Uni mihi, cum parum commode scribo. Nec tamen ab insidiosis & crebris interpellationibus plane liber sum. Cum primum vero in Austriæ oppidum Cremissam veni; & de præsenti Religionis negotio, quod Ordines Austriaci, à quibus vocatus sum, diligentissimè urgent, & de Ungaricis aliisque rebus, quæ tum recens acciderant, ad Celsitudinem V. scripsi: literasque per aurigam Senatus Rostochiensis istuc redeuntem ad fratrem meum missas Celsitudini V. redditas esse non dubito.* (c)

Quatuor autem scripta delineare jussus sum. Primo Agendam, quæ nunc Dei beneficio confecta, & ab Ordinum Delectis comprobata, & Calendis Martii Cæsareæ Majestati per Wilhelmum à Roggendorff, *summum Magistrum Equitum Austriæ & supremum in hac deliberatione Collegam nostrum, cui familiarissimus ad Imperatorem aditus patet, exhibita est. Ego &* Christophorus Reiterus, *vir prudens & facundus & rerum Ecclesiasticarum in Austria peritissimus, quem Collegam mihi in hoc secessu Ordines adjunxerunt, ad* Zasium *literas de summa nostri consilii scripseramus, quarum exemplum mitto; Sed delecti Ordinum certis adducti causis, reddi eas dissvaserunt. Sperant enim, Imperatorem, re cum Consiliariis pluribus non communicata, finem huic negotio impositurum esse, ac de Imperatoris voluntate optima, crebris sermonibus cum Domino Landtmarscalko supremo Collega nostro habitis declarata, plurimum sibi pollicentur. Ego natura fortasse timidior, & magnitudine causæ & impedimentorum mole, & multorum sapientum ac piorum, cum quibus in itinere collocutus sum, & à quibus recens literas accepi (Nam* Camerarius *Apophtegma vetus:* καιρὸν φυλάσσε, *plane jam ab Austriacis neglectum esse, &* Fabricius *mille videri & adhuc mille obiici posse impedimenta, scribunt:) judiciis adductus spem omnem* ἐν γόνασι Θεοῦ *repositam habeo, & eventum expecto.*

Alterum scriptum, quod Mandato Delectorum nunc in manibus habeo, est Declaratio singulorum Augustanæ Confessionis articulorum, quam non exhibere Imperatori, sed sibi ac liberis suis velut depositum sanæ doctrinæ se tueri & custodire velle, nunc quidem profitentur. Ex hoc longiore scripto Examen

 seu

(c) Dieser Brief ist zu finden in *Volum. Epp. Chytr. pag.* 1092. *seqq.*

1569. *seu summam doctrinæ brevem, Ordinandis proponendam, & perspicuas sententias de præcipuis horum temporum controversiis, Pontificiis & nostris, continentem excerpi volunt. Quorum utrumque Deo Juvante, si vivam & valebo & hoc unum agam, circa Pascha absolvam.*

Postrema pars laboris mei modo instituta, cum Deputatis Cæsaris deliberatio non succedat, nec inspectio aliqua Ecclesiarum suscipiatur, Consistorii Ordinatio futura est, in qua de Vocatione, Examine, Ordinatione, institutione & dimissione Ministrorum, de Judiciis Ecclesiasticis, de Excommunicatione legitima, de causis matrimonialibus, de Visitatione, de Studiis & Scholis, de Reditibus Ecclesiarum dici, & alia ad Politiam Ecclesiæ pertinentia comprehendi, et horum custodem & conservatorem seu administratorem præcipuum esse Superintendentem volunt. Sed apud Imperatorem nulla adhuc Superintendentis & Consistorii mentio facta, Ideoque ea pars tota à libro Agendorum separata est. Ego mandatos mihi labores juvante Deo fideliter & sedulo faciam, eventum Deo commendabo τῷ ἐνεργοῦντι τὸ θέλειν καὶ τὸ τελεῖν ὑπὲρ τῆς εὐδοκίας. Prutenicum librum, cujus maximam partem Confessionem & Apologiam Augustanam video, mecum Deo volente referam. Repetitio Corporis doctrinæ, præposita Confessioni, superiore anno seorsim edita est, quam in libro Ecclesiarum Ducis Brunsvicensis etiam secuti sunt. Episcoporum Ordinatio, si Superintendentis officium ab Impe: admittetur, usui fortasse nobis futura esset. Mitto Celsitudini V. instructionem nobis ab Ordinibus datam, qua summam consilii sui in toto hoc Religionis negotio complexi sunt. Addidi & pagellam à comite meo Joanne Posselio *heri ad me Vienna missam, in qua etiamsi incerta fortasse & vana commemorantur: tamen quia cupimus & optamus vera esse, & similia à meis Collegis, nimis larga fortassis de aliena voluntate pollicentibus, ad me scribuntur, lectione eorum delectatus sum. Instructionem nolim ad alios emanare.*

De Colloquio Aldenburgensi aliquantò plenior narratio est in adjunctis huic Epistolæ chartis, quæ Ratisbona ad nos transmissa sunt. Deum oro, ut veritatem & pacem in Ecclesia ipse tueatur & illustriss. Cels. V. incolumen & florentem servet. Datum ad ripam Istri in Austria die 13 Martii anno 1569.

Illustriss. Cels. Vestram
reverenter colens

David Chytræus.

Jo. Posselius ad Chytræum.

S. D. Reverende D. Doctor. Prioribus literis meis obsignatis, hæc ex ἀξιοπίστῳ *quodam cognovi, quæ duxi vobiscum communicanda esse, Cæsarem de*

de officio Concionatorum & concionibus recte formandis primam partem Agendæ & legisse & probasse, dixisse autem, Es wehre gesagt ein Agendam und nicht ein Lehrbuch zu stellen. *Cum autem causa hujus rei ei exposita sit, eum acquievisse. Deinde personam quandam, authoritate & gratia apud Imperatorem plurimum valentem, dixisse, certò futurum, ut duobus Ordinibus concedatur, in palatio Ordinum,* ufm Landt-Hause, *alere concionatorem Evangelicum; Item futurum esse, ut tota res ante adventum* Camerarii & Carlevitzii *transigatur,* (d) *quod ut fiat, Deum toto pectore oro. Bene Valete. Viennæ 9 Martii.* 1569

Der andere Brief, welcher an den Strasburgischen Theologum, D. Jo. MARBACHIUM geschrieben, ist noch wichtiger, als der vorige. *Chytræus* war dazumal schon mit seiner Arbeit fertig, und verweilete sich nur zu Wien, in der Hofnung, die übergebene Kirchen-Agenda würde noch vor seiner Rückreise vom Käyser approbiret und confirmiret werden. Weil ihm nun dieweil ein Bote nach Strasburg aufstieß, so bediente er sich der Gelegenheit, und schüttete in diesen Brief gegen *Marbachium*, als einem vertrauten Freunde, gleichsam sein gantzes Hertz aus, so wohl in der Erzehlung geheimer Umstände, als auch in dem, wie er sich bey diesen und jenen bedencklichen Anläuffen verhalten habe. Es ist auch dieses Schreiben deswegen merckwürdig, weil *Chytræus* über demselben bald in die Ungnade des Käysers gefallen wäre; indem *Marbachius* so treuhertzig gewesen, daß er auch andern Freunden eine Abschrift davon mitgetheilet; wodurch der Brief endlich gar nach Wien, und an den Käyserlichen Hof gebracht worden. *Chytræus* beschwerte sich hierüber in einem andern Schreiben an *Marbachium*, mit Bitte, lieber seine Briefe zu verbrennen, als sie andern zu zeigen. (e) Dieses mag wohl

(d) Hieraus siehet man, daß über der Wiederkunft *Camerarii* nach Oesterreich berahtschlaget worden. Conf. CHYTRÆI *Epp. Vol. pag.* 638. Indessen ist gewis, daß er überall nicht wieder hinein gekommen. Bey welcher Gelegenheit noch zu erinnern, wie MELCH. ADAMI *in Vitis Germ. Philos. pag. m.* 264. (dem es P. NICERON in seinen *Memoires pour servir à l'Hist. des Hommes illustr. Tom. XIX. pag.* 82. getreulich nachgeschrieben) uns vom Camerario etwas erzehlet, das noch soll bewiesen werden, wenn er sagt: *Maximilianus II. Cæsar Camerarium an.* 68. *Viennam Austriam evocatum, de doctrina Ecclesiæ, & rituum sacrorum cum Saxonicis ineunda conformitate clementer audivit: & re sua bene functum domum non sine favoris argumento (chargé de presens,* sagt P. *Niceron) dimisit.*

(e) Vid. B. FECHTII *Epp. Marbach, p.* 311.

1569. wohl die Ursache seyn, daß derselbe weder in dem *Volumine Epp. Chytr.* noch in D. FECHTII *Epp. Marbach.* angetroffen wird. In der Hochfürstl. Bibliothec zu **Wolffenbüttel** ist noch eine Copie verwahrlich aufbehalten gewesen, wovon gütigst eine Abschrift erhalten. (f) Nur hätte man wünschen mögen, daß die Documenta, deren in dem Brief gedacht wird, auch dabey gewesen wären. Doch müssen wir uns an dem, was wir haben, begnügen.

Reverendo & clarissimo Viro, eruditione, sapientia & virtute præstanti, D. JOHANNI MARBACHIO, *Superintendenti Ecclesiæ & Academiæ Argentinensis, Domino suo, Præceptori & Patrono reverenter colendo.*

Salutem in Christo Servatore unico. Reverende & clarissime Vir, Præceptor & Patrone colende. Cum facultas tabellarii Argentinam ituri casu mihi hodie oblata est, existimavi, & Tibi non ingratum fore, & ad officium Patrono & amico de se optimè merito debitum pertinere, ut de negotio, cujus causa in Austriam vocatus sum, ea, quæ hic agantur, Tibi exponam, præsertim, cum de veræ doctrinæ propagatione & Ecclesiæ salute communis omnium piorum sollicitudo & vota esse debeant. Non dubito autem vos scire, Imperatorem mense Augusto anni superioris duobus tantum Ordinibus, Dynastis & nobilitati Archiducatus Austriæ, liberam veræ Evangelii doctrinæ, in Augustana Confessione expositæ, prædicationem in eorum arcibus, oppidis & pagis permisisse, hac tamen conditione, si de ordine rituum & agendorum in templis, cum vetustissimarum Augustanæ Confessioni addictarum Ecclesiarum exemplo congruente, antea convenisset. Cum vero Barones & Nobiles, concessa doctrina, etiam Agendam certam, vel Wolfgangi Palatini, vel Argentoratensem petivissent, & adjuncta conditione rursum sibi adimi, quod de doctrina prius concessum erat, vererentur, voluit Imperator, statim institui deliberationem, in qua sex ab Imperatore deputati, & totidem ab Ordinibus delecti inter se de omnibus in Ecclesia agendis, nominatim autem de ritibus, Disciplina & Scholis rectè instituendis conferrent. Ad eam tractationem Ordines sibi facultatem Theologi cujusdam aliunde vocandi petiverunt concedi; ac initio Jacobum Andream *nominarunt. Hoc rejecto,* Eberum

(f) In diesem Apographo waren an einem Ort einige Wörter theils ausgelassen, theils wegen der alten Schrift nicht mehr leserlich; Welchen Defect aber Herr M. BONAVENTURA **Riesch**, hochverdienter Prediger und Bibliothecarius zu **Lindau**, aus einer in dasiger Stadt-Bibliothec befindlichen Abschrift des Briefes, auf Ansuchen unseres gemeinschaftlichen theuersten Freundes, Hn. **Schelhorns**, nach Wunsch und willigst ersetzet hat; wovor demselben hiemit ergebensten Danck abstatte.

Eberum & Ambrosium Rotam (g) *Cæsar expressit. Quibus iterum rejectis, Ordines* Wigandum *sibi concedi petiverunt. Hunc vero plane aversatus Cæsar, me miserum tandem proposuit, & assentientibus Ordinibus, datis ad Principes meos literis,* quarum exemplum mitto, *me vocavit. In itinere Lipsiam transiens, ex* Camerario *recens Wienna reverso cognovi, institutam de ordine agendorum tractationem dilatam, & Legati Pontificii Cardinalis* Commenduni *interventu plura impedimenta prioribus consiliis objectum iri. Cum autem mense Januario in Austriam venissem, jussus sum, aliquantisper, donec Cardinalis amandatus esset, extra Viennam urbem commorari. Interea Proceres ex Baronum & Nobilium Ordinibus delecti, concessu Imperatoris, qui ut Legato Pontificio gratificans, vel, ut ipse ostendit, metuens, ne communis illa cum his Deputatis tractatio longior & parum frugifera foret, mandatum dederunt, ut congruens ad normam verbi divini & Augustanæ Confessionis forma administrationis Ecclesiasticæ, Imperatoris judicio & censuræ subjicienda, conscriberetur. Cum autem libri agendorum, seu publicæ administrationis ceremoniarum & ecclesiasticæ disciplinæ ac scholarum solummodò mentionem literæ Imperatoris fecissent; visum est delectis Procerum Ordinibus, tria scripta seorsim componenda esse: Agendam, sicut usitate nominatur; Institutionem Consistorii & Superintendentis, qui restauratæ religionis & totius ordinationis & disciplinæ ecclesiasticæ custos esset; & Summam Doctrinæ, continentem omnium Confessionis Augustanæ articulorum veram & perspicuam declarationem, ex testimoniis verbi divini & D. Lutheri scriptis petitam, quæ ad posteros, ut veræ & incorruptæ sententiæ Confessionis illius norma & testimonium, in familiis & ecclesiis Procerum illorum maneret. Ex quibus duo scripta priora in communem cum Deputatis ab Imperatore deliberationem, si succederet, afferre; tertium sibi ac posteris suis velut depositum sanæ doctrinæ deponere & tueri se velle, professi sunt. Hos labores, Deo juuante, ut potui, perfeci. Ac agendorum liber ante tres menses confectus, & Imperatori exhibitus est. Cum autem Imperator, se* tolerare *tantummodo & permittere in duorum Statuum ecclesiis (quibus solis religionem liberam initio promisit) ordinem rituum nunc apud eos, qui Augustanam Confessionem sequuntur, usitatum, qui etiam in libro Agendorum expositi sunt, eosque contra Episcoporum & aliorum adversationes tueri velle ostendisset;* 1569.

(g) Von diesem Manne findet man einige Lebens-Umstände in den Unsch. Nachr. 716. *pag.* 34. *seqq.* wie auch *an.* 1718. *pag.* 183. *seqq.*

1569. *ut ex* particula illius responsi *huc pertinente*, quam una mitto, *ipse cognosces; Ordines etiam Imperatoris autoritate sibi ac suis hæredibus eum confirmari, & templum in Urbe Vienna publicum concedi, & Superintendentis ac Consistorii instituendi facultatem sibi præberi petiverunt. Intelligo autem ex sermonibus unius ex Cæsaris Deputatis, (quos tamen rumores vanos esse Domini mei Ordinum Delecti arbitrantur,) Imperatorem suo nomine non esse publicaturum Ordinationem novam, nisi pastores & ministri harum ecclesiarum ab Episcopo Pataviensi, cujus diœcesi maxima pars Austriæ inclusa est, ordinationem petant, ejusque jurisdictioni se subjiciant.* (h) *Allegantur & verba Augustanæ Confessionis, quibus obedientia promittitur, si modo nostris veram doctrinam relinquant, & nos non persequuntur. Vellent etiam, in Cœna Domini ceremoniis plures ritus veteres, & in his elevationem, restitui. Admirantur* Georgii Cassandri *de Missa judicium; in quo mihi quidem valde probatur, quod veterum morem nullas celebrandi Missas sine communicantibus restitui suadet. Sed sacrificium Missæ & Canonicam precem, ut nominat, mordicus retinet, & affictis σοφοις φαρμακοις & glossis sophisticis excusat, oblationes etiam seu preces*

(h) Der berühmte Würtenbergische Theologus, Wilhelmus Bidenbachius, schrieb aus Stutgard einige Wochen hernach, nemlich am 2. Sept. 1569. an *Hartmannum Bayerum*, Pred. zu Franckfurt am Mayn / von dem damaligen Oesterreichischen Religions-Zustande überhaupt, und insonderheit von dieser Sachen, folgendes: *Ex* Austria *nuntiatur, hærere negotium Religionis, & Responsum ad petitionem Ordinum in aula de die in diem extrahi; & prædicari quidem passim in Civitatibus & Arcibus syncerum Evangelion tacita permissione & conniventia, sed non publica autoritate Cæsaris, ac non abhorrere Cæsaream Majestatem à Confessione Ordinum, sed velle, ut jurisdictio Ecclesiastica permittatur Episcopis Pontificiis*, Passaviensi, Neustattensi, Viennensi &c. *quod quid aliud est, quam oves quidem ad pascua ducere, sed eas tamen lupis custodiendas committere? Sed hic nimirum fructus est sutelarum* G. Cassandri, *qui mirabilem Samaritanismum ex Papatu & Lutheranismo conflavit, qui tamen hominibus carnalibus & viris Politicis valde probatur. Sed* χεῖρον σχίσμα ῥάκους ἀγνάφου ἐπιβεβλημένου ἐπὶ ἱματίῳ παλαιῷ. *Agenda autem sunt Deo gratiæ, quod* D. Davidem Chytræum, *spectatæ integritatis Theologum, in* Austria *cen murum sutoribus istis & conflatoribus religionum opposuit, qui & hactenus viri boni & Theologi synceri officium præstitit, nec deinceps aliter facturus, adjuvante Spiritu recto, speratur.* Diesen Brief besitzet S. Hochehrw. unser theuerster Herr Pastor Wolff, wie dieses in seinem neulich edirten *Conspectu Supellect. Epist. & Literar pag.* 122. angezeigt wird; welchem so wohl für diesem, als noch mehreren Beytrag zu gegenwärtiger Arbeit ergebenst dancke.

ces pro mortuis ex testimoniis antiquitatis & Apologia etiam Augustanæ Confessionis, & Lutheri ac Vrbani Rhegii verbis retineri posse affirmat. Imperator aliquot jam dies, quibus postulatis Ordinum se categoricè responsurum esse ostenderat, iterum mutavit. Ac Domini quidem mei delecti, viri nobilitate generis, pietate, sapientia, eruditione & humanitate eximia præstantes, confirmatum iri ab Imperatore Agendorum librum, nil dubitant. Ego natura fortassis timidior, & magnitudine caussæ, & impedimentorum varietate ac mole, & tot sapientum ac piorum judiciis ac metu moveor, ut spem omnem in solo Deo repositam habeam, nec quicquam de humana voluntate Imperatoris mihi certi pollicens, eventum expectem. Quod si Domini mei Ordinum delecti, ut decreverunt, postulata sua constantius urgebunt, metuo, ne totum negotium ad longiorem deliberationem rejiciatur, cujus exitus hoc anno nullus apparet, præsertim, si conventus in Moravia, Silesia & Bohemia indictos Imperator aget. 1569.

Ego magnum & singulare Dei & Imperatoris beneficium esse judico, quod propagationem puræ doctrinæ publicam, non in Procerum solummodo ditionibus, sed in suis etiam urbibus plerisque tolerat, nec quemquam doctrinæ caussa persequitur; præsertim cum eruditi, pii & modesti Superintendentis vocandi facultas Ordinibus non negetur. Sed variis machinis oppugnari Imperatoris pectus, hodie etiam ex LAZARI SCHWENDII, *hominis militaris, sed gravissime & sapientissime de incommodis Anarchiæ nostrorum temporum, & discordiæ docentium in nostris Ecclesiis, & necessitate restituendi ordinis & obedientiæ ac gubernationis ecclesiasticæ loquentis, sermonibus cognovi. „Nec quicquam aliud „gravius Imperatorem offendit, & à proposito edendæ suo etiam nomine Confes„sionis & reformationis ecclesiarum revocat & deterret, quam nostrorum dissidia „& prælia Cadmea, quorum atrocitas, post abruptum Aldenburgense colloqui„um, sævius etiam inflammata.“ Duo etiam hæc argumenta præcipuè tractant & urgent in suis concionibus & scholis Jesuitæ & alii, qui in aula audiuntur, nostrorum de præcipuis Augustanæ Confessionis articulis dissidia, & inficiationes errorum, qui in Apologia Augustana & aliis nostrorum scriptis Ecclesiæ Romanæ objiciuntur. Hæc in omnibus fere concionibus Imperatori & Consiliariis occinuntur; Qui, cum ἀναρχίαν καὶ διχοστασίας nostras quotidie ob oculos positas habeant, nec sine ordine & auctoritate gubernatorum & judiciis ecclesiasticis conservari posse tranquillitatem ecclesiæ & reipublicæ cernant, valde urgent, ut juxta postremam Augustanæ Confessionis pagellam Episcopis ordinariis, si doctrinam & cultus cum Confessione Augustana congruentes in nostris Ecclesiis tolerent, obedientia promissa restituatur. Cumque nuper in colloquio, quid mihi videretur,*

1569 *interrogatus respondissem: Sapienti veteris Ecclesiæ consilio, ad exemplum Ecclesiæ in populo Israel, ordinem & gradus ministrorum & Episcoporum, & judicia ecclesiastica instituta fuisse; & duas vias esse restituendæ concordiæ & disciplinæ ecclesiasticæ, ut vel Episcopis, si nostram doctrinam amplectantur & abusus impios in suis diœcesibus aboleant, auctoritas & jurisdictio pristina cum Evangelio congruens reddatur; aut gubernatorum autoritate in nostris Ecclesiis forma similis servetur, sicut in aliquot Principum & civitatum ditionibus gradus pastorum & Consistoria mediocriter ordinata essent; valde sibi probari hanc orationem ostenderunt, etiam qui à doctrina nostra alieniores judicantur, ac, ut scripto comprehensam de concordia & pace Ecclesiarum sarcienda sententiam ipsis exhiberem, jusserunt. Sed video, rem invidiosam & plane impossibilem esse, cum inimicitiæ & bellum inter semen mulieris & serpentem ἄσπονδον ab ipso filio Dei, non pacem sed gladium in terras mittente, positum sit. Itaque aliquot diebus post idem petentibus respondi, causam gravissimam esse, & ad plurium piorum & sapientum deliberationem pertinere. Nec tamen recusare me, quid sentiam, scribere, verum non antequam ab Imperatore ad postulata Ordinum categoricè responsum fuerit; ejus me consilii graves & justissimas causas habere. Pontifex Romanus ante paucas hebdomadas per suum in Cæsarea aula legatum Imperatori renunciavit, intelligere se, ab Ordinibus Austriacis librum Agendorum Cæs. Majestati confirmandum esse exhibitum; id vero non ad Imperatoris, sed Pontificis officium pastorale pertinere; Itaque se petere, ut causam religionis, quam urgent Proceres, totam ad ordinarios Episcopos, & ipsius Sanctitatem Pontificiam rejiciat. Existimatur & Archidux Austriæ* CAROLUS, *postridie Id. Jun. in hanc urbem reversus, novas institutis de religione tractationibus remoras ex Hispania attulisse. Proceres etiam, gratia & autoritate præ ceteris valentes, assiduis cohortationibus, minis, prece & pretio oppugnantur, ut Imperatorem ad alia consilia flectant. Quare te quoque & Collegas tuas oro, ut eo ardentioribus votis una nobiscum filium Dei, Dominum nostrum* JESUM CHRISTUM, *de cujus gloria agitur, & qui cor Regis manu sua gubernat, precemini, ut machinationes Diaboli & organorum ipsius impediat, & Imperatoris animum confirmet & roboret, ut paulo post suo etiam nomine Confessionem ingenuam edere, & publicam Ecclesiæ & Orbis Christiani salutem, veris & justis remediis instaurare queat.*

Superiore anno libellum Catecheseos istic imprimendum misi; id si nondum factum est, diutius differri editionem velim, donec emendatius exemplum istuc transmisero. Bene & feliciter vale, & salutem reverenter & officiose verbis meis dicito clariss. viris, præceptoribus, dominis & patronis meis colendis, D.

Jo-

Johanni Sturmio, *D.* Ludovico Grempio, *D.* Valentino Erythræo, 1569.
D. Joh. Flinnero *& aliis amicis. Data Viennæ VIII. Julii MDLXIX.*
David Chytræus.

Obgleich es, wie aus diesem Schreiben zu ersehen, mit der Approbation der Kirchen-Agenda und Confirmation der gegebenen Religions-Freyheit langsam zugieng, so hielte doch der Käyser, als ein gewissenhafter Herr, sein hohes Wort, daß er die beyden Stände bey ihrer bisherigen Religions-Uebung liesse, auch sich niemand unterstehen durfte, ihnen hierinnen einige Hindernis zu machen; bis endlich an. 1571. die so lang gewünschte Käyserliche Assecuration auch erfolgte. Also blieb denen, die solche Gewissens-Freyheit nicht gerne sahen, nichts weiter übrig, als daß sie sich theils untereinander heimlich, theils auch öffentlich über diese vermeynte gar zu grose Indulgentz des Käysers beschwerten. Wie man denn leicht erachten kan, wie unangenehm diese Concession den Catholischen Geistlichen müsse gewesen seyn. Dem Bischof Urbano zu Passau, unter dessen geistlicher Jurisdiction die meisten Oesterreichischen Kirchen stunden, und welchem durch die Entziehung so vieler Pfarren ein merckliches an seinen Einkünften abgieng, gieng dieses so nahe, daß er sich mit dem Ertz-Bischof zu Saltzburg, als seinem Metropolitano vereinigte, und in einer besondern Schrift dem Käyser so beweglich, als er konnte, vorstellete, wie hierüber die gantze Catholische Religion in die Gefahr stünde, über einen Hauffen zu fallen. Doch mit allen dergleichen Vorstellungen ward nichts weiter als dieses ausgerichtet, daß der Käyser ein besonderes Decret ausfertigen und den Bischöffen zustellen lies, kraft dessen verordnet ward, daß, wofern jemand der Evangelischen Stände die Grentzen ihrer Concession überschreiten, insonderheit, wofern zum Nachtheil der pfarrlichen Rechten (*jurium parochialium*) oder wieder die Satzungen des Tridentinischen Concilii in Ehe-Sachen, besonders was quartum propinquitatis gradum betrift, etwas geschehen würde, dieses vor dem geistlichen Gericht des Ordinarii untersucht, und schwer gestraft werden solte. (i) Endlich ist noch dieses anzumercken, daß die den beyden Ständen mitgetheilte Religions-Freyheit auch bey der Universität zu Wien einige

(i) Vid. P. Hansizii *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 630. welcher dieses *gravissimum Edictum* nennet.

1569 einige Veränderung nach sich gezogen. Denn da bisher der gröseste Theil der Professorum für R. Catholische angesehen worden, obgleich man bey einigen besorgen muste, daß sie im Hertzen anders gedächten, so geschah es durch mehrerwehnte Concession, daß nicht wenige unter ihnen, die bis dahin an sich gehalten, nunmehro frey herausgiengen, und sich öffentlich zu der Evangelisch-**Lutherischen** Lehre bekannten. (k) Doch, da wir bisher die Religions-Handlungen, so mit den beyden Ständen **unter der Enns** in den Jahren 1568. und 1569. vorgefallen, erzehlet, welche wir nicht gerne haben trennen wollen, so müssen wir nun wiederum ein wenig in das vorige Jahr zurücke gehen, und sehen, wie es den Ständen und Städten in **Oesterreich ob der Enns** bey ihrer Bekänntnis zum Evangelio ergangen.

XXXI.

Die beyden Stände von Herren und Ritterschaft in Oesterreich ob der Enns erhalten von K. Maximiliano II. wegen Freystellung der Religion eine allergnädigste Resolution. Die sieben Lands-Fürstl. Städte in diesem Ertz-Hertzogthum werden auf ihr demühtiges Ansuchen mit gleicher Freyheit begnadiget.

Indem der Jesuit P. Hansiz mit der Beschreibung der den beyden Ständen **unter der Enns** ertheilten Religions-Freyheit, welche er unter den heslichsten Bildern, die man erdencken mögte, als der Landschaft **Oestetreich** höchst-giftig und schädlich vorstellet, (a) beschäftiget

(k) Vid. P. Mitterdorpferus *l. c. Sec. III. pag.* 12.

(a) *Concessio primoribus facta, cum speraretur, velut offa Cerbero objecta, latratum sopitura, tamen isthuc evasit, quod in ejusmodi solet, ut velut anguem inserto capite etiam cauda sequeretur, fieretque non lente, ut Lutherismus in partem receptus eam referret hospitii gratiam, quam erinaceus in nidum bonis pactis admissus.* Vid. *Germ. Sacr. Tom I pag.* 630. Solte man wohl glauben, daß Männer, denen es sonst an Vernunft, Geschicklichkeit und Bescheidenheit nicht mangelt, von der **Evangelischen** Religion, die mit der **R. Catholischen** im Römischen Reiche vollenkommen gleiches Recht hat, so grob und unverschämt schreiben könnten, wenn man es nicht vor Augen sähe? Scheint es doch, als wenn man einen Schul-Knaben, dem die

tiget ist, so kommen ihm zugleich die beyden Stände von Herren und Ritterschaft in **Oesterreich ob der Enns** im Sinn, und, da dieselben, eben wie die in **Unter-Oesterreich**, den GOttes-Dienst öffentlich trieben, so will er den Leser bereden, daß dieses ohne erlangter Käyserl. Concession von ihnen geschehen sey. (b) Nun kan man zwar von dem Hn. Pater nicht fordern, daß er aus unserm CHYTRÆO das Gegentheil hätte lernen können, als welcher in einem Schreiben an JO. ALBERTUM Hertzogen zu **Mecklenburg** ausdrücklich bezeuget, daß der Käyser im December-Monat 1568. auf einen zu **Lintz** gehaltenen Land-Tag den Herren und der Ritterschaft in **Ober-Oesterreich**, auf gleiche Weise als in **Nieder-Oesterreich**, das freye Religions-Exercitium erlaubet habe. (c) Allein, da er sich sonst in seinem Buch auf die Annales Ferdinandeos des Hn. Grafen **Khevenhüllers** beruft, so hätte er aus denselben auch sehen können, daß gemeldte Stände **ob der Enns** von hochgedachtem Käyser ebenfalls die Religions-Freyheit per Decretum erhalten. (d) Wir haben dieser beyden Beweisthümer schon im **Evang. Oesterr.** *pag.* 191. und 208. gedacht. Doch nunmehro können wir die desfalls ergangene Käyserl. Resolution selbst in forma darlegen, wodurch diese gantze Sache ausser allen Zweifel gesetzt wird. Der Käyser hatte, wie eben erwehnet, im Decemb. 1568. nach **Lintz**, als der Haupt-Stadt des Landes, einen Land-Tag ausgeschrieben, bey welchem er selbst in hoher Person gegenwärtig war. Hier waren nun die Evangel. Stände auf das Interesse ihrer Religion bedacht, und, wie sie das neuliche Exempel der denen Ständen **unter der Enns** desfalls erwiesenen Gnade vor Augen hatten, so machten sie sich die Hofnung, von dem Käyser jetzund mit gleichmäßiger Gnade erfreuet zu werden. Zu welchem Ende einige aus dem Herren- und Ritter-Stand am 6. Dec. in einer ausgebetenen und erlangten Audientz zuerst dem Käyser ihr Anliegen mündlich vortrugen; dann aber auch schriftlich 1568.

Evangelische Lehre gantz unbekannt, und der seine Mythologie und Fabel-Wissenschaft gern anbringen wolte, reden hörte. Gewis, so verächtlich sich der **Jesuit** mit dergleichen schmähsüchtigen Schreib-Art bey den **Protestanten** macht, so weniges Gefallen werden bescheidene und aufgeklärte Gemühter unter den **Römisch-Gesinneten** selbst daran haben.

(b) *Eandem* (Scil. cum Nobilitate inferioris Austriæ) *veniam Superiores Austrii sibi datum rati, sine Consule usurpaverunt.* Ibid.

(c) Vid. CHYTRÆI *Epp. Vol. pag.* 1093. *sq.*

(d) *Annal. Ferdinand. Tom. VI. pag.* 2792.

1568. schriftlich in einem demühtigen Memorial darum anhielten, daß Ihro Käys. Maj. ihnen, wie denen Ständen **unter der Enns**, auf ihren Schlössern, und in ihren Gebieten, für sich und ihre Unterthanen, das freye Exercitium der Evangelischen Religion allergnädigst erlauben mögte. Dieses Ansuchen hatte unter göttlicher Regierung eine solche Wirckung, daß der Käyser alsobald befahl, desfalls eine schriftliche Resolution auszufertigen, die nach Beschaffenheit der damaligen Umstände für die Stände so erwünscht war, als sie seyn konnte. Der Käyser war so gnädig, daß er gleich folgenden 7. Decemb. vier aus dem Herren- und Ritter-Stand, nemlich Herrn **Dietmar von Losenstein**, Herrn **Heinrichen von Stahrenberg**, **Ferdinand Helffreichen von Meggau**, und **Georgen Neuhauser**, Saltz-Ammtmann zu **Gemünden** einen Zutritt verstattete, und selbst persönlich ihnen diese in recht gnädigen Ausdrücken abgefasste Resolution zu Handen stellete:

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Ertzhertzog zu Oesterreich &c. unser allergnädigster Herr, lassen den zweyen Ständen einer Ehrsamen Landschaft, diß Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enß, von Herren und der Ritterschaft, so viel deren in eigener Person vor Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät erschienen, gnädiglich anzeigen und vermelden, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das mündliche und hernach schriftliche Werben, Suchen und Begehren, bey Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von jetzt-bemeldten zweyen Ständen voriges Tages beschehen, anlangend die Religion unsers Christlichen Glaubens, der Augspurgischen Confeßion gemäß zuzulassen, mit Väterlichen Gnaden angehöret und verstanden. Und haben sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät nicht nur jetzo, sondern von guter Zeit, gnädiglich und Väterlich erinnert, was für mannigfältig gehorsam Anlangen und hohes Bitten, wegen obbemeldter Zulassung, noch in den Lebzeiten Kaysers FERDINANDI, Ihro Majestät geliebtesten Herrn und Vaters, hochlöblicher und Gottseeliger Gedächtniß, und dann hernach biß daher, bey Ihrer jetzigen Kayserlichen Majestät, so wohl von ihnen, den zweyen Ständen der Herren und Ritterschaft, diß, als des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enß, fürgelauffen, was sich auch Ihro damals Kayserliche Majestät zu jeder Weil und Zeit,

Zeit, gnädiglich und väterlich, gutherzig und treu wohl-meynend 1568.
vernehmen lassen, insonderheit aber wenig Zeit vor Ihrem gottseeligem Abscheiden aus dieser Welt, gegen ihnen, den zweyen Ständen erbietig gemacht, immassen dann Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät gantz in keinen Zweiffel stellen, es sey, wo nicht den mehrern, doch guten Theil aus den zweyen Ständen, wohl bewust, was gestallt Ihro damahls Kayserliche Majestät hochlöblichster Gedächtniß, zu Genungthuung desselben Ihres gnädigen und väterlichen Erbietens, sich gantz ernstlich und mit emsigem Fleiß bemühet, und von Ihro diß alß unter andern das fürnehmste Werck mit gnädiger Beförderung, treulich befohlen und angelegen seyn lassen. Zugleich wie sich nun Ihro jetzige Römisch-Kayserliche Majestät, nach Antretung derselben Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Regierung, gegen den getreuen zweyen Ständen, Ihres gnädigen Gemüths nicht weniger, als auch Dero geliebtester Herr und Vater, erkläret und erboten, also seyn auch Ihro Kayserliche Majestät desselben Wercks gnädiglich ingedenck gewesen, demselben treuhertzig nachgesetzt, und Ihro niemahls nichts mehrers angelegen seyn lassen, noch von dem Allmächtigen GOtt gebeten, dann die Ehre seiner Göttlichen Allmacht, nach Möglichkeit zu befördern, und in der Religion einsten die lang-gesuchte und gewünschte Richtigkeit zu finden, als sich die zweyen getreuen Stände nicht allein desselben wohl zu erinnern haben, sondern jezt auch nunmehr unverborgen seyn wird, was gar jüngsthin von Ihrer Kayserlichen Majestät eben in solcher Religions-Sache, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät getreuen und gehorsamen Ständen von Herren und Ritterschafft, des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enß, für stattliche Handlung fürgangen, in deren sich Ihro Römisch-Käyserliche Majestät dermassen und also erkläret, daß die jezt-bemeldten zweyen Stände daran gehorsamlich wohl benüget, und zum Danck ersättiget. Demnach aber dieselbe Handlung ihre völlige Endschafft noch nicht gäntzlich erlangen könnte, so wollen Ihro Römisch Kayserliche Majestät sich gegen den zweyen getreuen Ständen dahin gnädiglich erkläret haben, daß wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät es solchen Falls mit den andern zweyen Ständen Ihres Ertz-Hertzogthums Oesterreich halten, und daselbst anstellen werden, sie es auch also dis Lands

 gleich-

1568 gleichförmiger Weise zu halten, fürgehen zu lassen, und darunter gar keinen Unterscheid zu machen gedencken. Und achten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, versehen sich auch gnädiglich, die zweyen Ihrer Majestät getreuen Stände, werden ob diesem Erbieten und Erklärung wohl benüget seyn mögen, und also gedachter endlichen Erörterung mit gehorsamer Gedult erwarten, entzwischen aber wohlgebührender Bescheiden und Glimpffheit, sonderlich mit wircklicher Abschaffung und ernstlicher Verhütung aller anderer der Augspurgischen *Confession Anno* 30. Weyland Ihrer Majestät geliebten Herrn Vatern, Vetter und Schwägern, Kayser Carl dem Fünften, Hochlöblichster und Gottseeliger Gedächtniß, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Städten des Reichs überreicht, ungemäßen und widerwertigen Secten, und was denselben anhängig, gantz unverweißlich, auch sonst in allen andern Fällen, zugleich auch mit Erhaltung guter Kirchen Zucht und *Ceremonien*, bescheidentlich, gebührlich und glimpfflich zu verhalten, wie Ihro Römisch-Käyserliche Majestät, zu ihnen samt und sonderlich, des gantz geneigten und zuversichtlichen Vertrauens, sie auch ohne Zweiffel für sich selbst geneigt seyn, und dißfalls zu Ihrer Kayserlichen Majestät billigen verdrießlichen Mißfallen nicht Ursach geben werden, dargegen sie sich auch bey Ihrer Römisch-Käyserlichen Majestät besorglicher Unsicherheit, nicht weniger, als die viel-bemeldte beyde Stände der Herren und Ritterschafft unter der Enß, wohl frey wissen solten. Das wollten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät ihnen zur Gnädigen Antwort und ihrer Nachrichtung in Gnaden väterlich nicht bergen, denen sie samt und sonderlich, gnädiglich und vörder wohl gewogen. (e)

Doch

(e) Diese Resolution ist genommen aus einer gewissen Schrift, so an. 1646. gedruckt, und auf den Friedens-Congress zu **Osnabrug** unter die Herren Abgesandten ausgetheilet worden, mit dieser Aufschrift: **Abdruck der Kayserlichen und Lands-Fürstl.** *Concessionen / Privilegiorum*, *Confirmationum &c.* **welche den Ständen A. C. in Oesterreich ob und unter der Enns / von K.** *Maximiliano II. successive* **und nacheinander bis auf** *Ferdinandum II. conferi*rt **und ertheilet worden sind.** Der hoch-berühmte Hr. Hof-Raht **von Meyern** hat dieselbe in seinen **Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichten** gantz eingerückt, woselbst sie im **dritten Theil** *pag.* 133. *sqq.* zu finden ist.

Doch nicht die beyden Stände von Herren und Ritterschaft allein, 1568.
sondern auch die Lands-Fürstl. Städte in diesem Ertz-Hertzogthum wurden in gleichem Anliegen gleichmäßiger Käyserlichen Gnade theilhaftig. In **Oesterreich ob der Enns** zählet man sieben solcher Städte, nemlich **Lintz, Steyer, Wels, Enns, Freystatt, Gemünden und Völcklabruck**, welche zusammen in diesem Ertz-Hertzogthum den **vierten Stand** ausmachen, und den Land-Tägen, wie auch andern besonderen Versammlungen, durch ihre Verordnete mit beywohnen. (f) In diesen Städten waren die meisten Einwohner schon von vielen Jahren her der Evangelischen Religion zugethan; sie hatten es gewagt, **Lutherische** Prediger anzunehmen, und den GOttes-Dienst auf Evangelische Art einzurichten; auch sich bisher, obwohl nicht ohne mannigfaltiger Anfechtung von den Catholischen Geistlichen, dabey erhalten. Da wünschten sie nun auch, ihrer Religions-Uebung einmal in Ruhe zu geniessen, welches sie denn durch eine ebenmäßige demühtige Supplication auf dem Land-Tag bey dem Käyser suchten. Und so wurden sie gleichfalls durch eine allergnädigste Resolution erfreuet, welche nicht weniger, als die vorige, recht gnädig und Landes-väterlich folgender Gestalt abgefasset war:

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, Ertz-Hertzog zu Oesterreich rc. Unser allergnädigster Herr, lassen Deroselben getreuen Städten dieses Ihrer Majestät Fürstenthums Oesterreich ob der Enß, auf ferner beschehen Anlangen, den Religions-Articul betreffend, gnädiglich anzeigen: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät sich gnädiglich wohl versehen, sie würden Ihrer Kayserlichen Majestät jüngste Erklärung, so ihnen der Religions-Sachen halben, und Ihrer Majestät selbst persönlichen Gegenwärtigkeit mit gnädigem Vermelden gethan worden, so wohl als die zweyen, auch Ihrer Majestät getreue und gehorsame Stände von Herren und Ritterschafft, gehorsamlich gesättiget und zufrieden gewest seyn, angesehen, daß in der angeregten *Resolution*, **und derselben hauptsachlichen** *Substantz*, **zwischen geregten zweyen**

(f) Vid. P. **Matth. Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich *Part. I. pag.* 402.

1568. Ständen und ihnen den Städten, gantz und gar keine Sonderung nicht gemacht, sondern allermassen, und wie Ihro Kayserliche Majestät Sich gegen denselben beyden Ständen gnädiglichen erkläret, es ihres Theils (in diesem Fall die Anstellung der Religion betreffend,) nicht anders denn ebener massen zu halten, wie dasselbe mit den auch zweyen Ständen von Herren und Ritterschaft in Oesterreich unter der Enß seine Maaße erreicht hat, und noch weiter erreichen wird. Alß haben von Ihrer Kayserlichen Majestät die von Städten jüngst lauter verstanden, daß Ihro Kayserliche Majestät ihrenthalben, in ebenmäßiger Gleichheit entschlossen und bedacht, mit ihnen in diesem Ihrer Majestät getreuen Fürstenthum Oesterreich ob der Enß, auch durchaus die Maaß zu halten, wie mit den andern Ihrer Majestät getreuen und gehorsamen Städten unter der Enß beschehen solle, dessen dann Ihrer Majestät Städte hier ob der Enß willig zu frieden seyn mögen, und diese Ihrer Kayserlichen Majestät so gnädigste *Resolution* dahin ferner zu deuten nicht Ursach haben, als ob Ihro Kayserliche Majestät sonst einige Trennung und Absonderung, viel weniger Mißtrauen zwischen ihnen und den höhern Ständten zu suchen, gemeynet; angesehen, daß sie zuvor von Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero persönlichen Beywesen, lauter und eigentlich verstanden, daß Ihro Kayserliche Majestät höher und mehr selbst nicht begehren, auch zu fördern gesinnet, als unter den Land-Ständen allerseits alle heylsame Eintrachten, gebührliche Zusammensetzung und beste Vertraulichkeit zu jederzeit zu befördern, auch das Wiederspiel nach Möglichkeit zu verhüten. Daß aber in diesem Religions-Fall Ihro Kayserliche Majestät ihnen, als Ihrer Majestät getreuen Städten ob der Enß, ein anders und mehrers vergünstigen könnten, dann es mit den andern, auch Ihrer Majestät getreuen, und zum Theil ansehnlichen Städten in Oesterreich unter der Enß (welche doch vor der Zeit gleich so wohl, als diese ob der Ensischen Städte, in gesamten Anhalten gestanden) die Zeit Ihrer Majestät Regierung, und sonderlich jetztmahlen gehalten worden, dessen wissen Ihro Kayserliche Majestät aus vielen beweglichen Ursachen bey sich nicht zu befinden, sondern achten es gnädiglich dahin, daß sie, die Städte diß Ihrer Majest. Fürstenthums ob der Enß, als auch Ihrer Majestät Cammer-Gut, wie die andern unter der Enß, gleicher *Resolution* und Verordnung mit gehor-

gehorsamer Gedult, und ohne fernere Beschwerde und Wiedersprechen wohl zu verwarten haben, und sich zu solchem nicht unbillig schuldig wissen sollen und müssen. Immassen dann Ihro Kayserliche Majestät sich hiermit jedesmals gegen Ihren gehorsamen Städten ob der Enß ausdrücklich erkläret haben wollen, daß Ihro Majestät als Herr und Lands-Fürst hierinnen, wie auch sonst in allen andern, einige Abtheilung zwischen Ihren ob- und unter-Enserischen Städten zu machen, entschlossen, sonsten aber ihnen den Obern Städten, deren Gesandten und Ausschuß zugegen, so wohl als den andern unter der Enß, alle Kayserliche und Fürstliche Gnade zu erzeigen, auch des Orts sich aller gottseeligen Gebühr und also zuverhalten gedacht seyn, daher man beyden Orten billige Ersättigung und Vergnügen zu empfahen, Ursache haben solle. Im übrigen begehren Ihro Majestät, als auch vorgemeldt, höhers und mehrers nichts, dann daß zwischen höhern und niedern Land-Ständen, allen und jeden, nur allrichtige und die beste Vertraulichkeit, gleichmäßiger Verstand und unzertrennliche Einigkeit befördert, und zu aller Zeit steiff und stet erhalten, und wo möglich, auch noch mehr gestärckt und befestiget werde. 1568.

Das wollen Ihro Römisch-Käyserliche Majestät ihnen auff ihr selbst, auch der andern zweyen Ständen von ihrentwegen beschehen fürbittlich Anhalten, für Ihro Majestät dißmaln und so viel diß anlangend, betreffendliche *Resolution* unangezeigt nicht lassen, und seyn ihnen, als vorstehet, mit Kayserlichen Gnaden vörder gewogen. (g)

XXXII.

Aus was Ursachen es mit der Käyserlichen Assecuration wegen der Religions-Freyheit so lange gezögert. Die Evangel. Stände bekommen Freyheit, eine Druckerey anzulegen. Die daselbst gedruckte Bücher. Von der gedruckten Kirchen-Agenda, denen zweyen aus derselben extrahirten Hand-

(g) Vid. Herr von Meyern *l. cit. pag.* 135. *seqq.*

Hand-Büchlein, denen über dieselbe ergangenen Censuren, wie auch unter die Prediger in Oesterreich selbst entstandenen Motibus.

1571. Da Käyser MAXIMILIANUS II. den Evangelischen Ständen **unter der Enns** am 18. Aug. 1568. in einer allergnädigsten *Concessions*-**Schrift** (a) den Gebrauch der **Augsp.** *Confession* in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Lande bewilliget, gleichwohl aber die förmliche Assecuration über dieser Bewilligung allererst nach drittehalb Jahren, nemlich am 14. Januar. 1571. erfolget, so ist noch nachzuholen, was die eigentliche Ursache solcher Zögerung gewesen sey. Diese Ursache ersiehet man aus einem Decret Käysers RUDOLPHI II. von an. 1578. (welches unten wird eingerückt werden) als in welchem den Ständen zu Gemühte geführet wird: **Weil solche** *Concession* **auf eine Vergleichung** einer **Agenda, so vorher gehen sollen, gerichtet gewesen, so habe die** *Assecuration* **darüber ehe nicht, bis nach verglichener Agenda, gefertiget werden können.** Dieses ward nun von Catholischer Seiten also erkläret, daß die Stände mit Einführung ihres Evangelischen GOttes-Dienstes auf ihren Schlössern und in ihrem Gebiet so lange warten müsten, bis es mit der Vergleichung über die **Agenda** seine Richtigkeit hätte. Daher, als die Stände sich verlauten liessen, wie sie vermöge der Concession, auch noch vor geschehener Vergleichung, Evangelische Prediger anzunehmen entschlossen wären, so funden sie hierinnen alsobald Wiederspruch, und sahen sich genöhtiget, am 11. Sept. 1568. in einer demühtigen Bitt-Schrift den Käyser um solche Erlaubnis anzuflehen. Worauf denn auch über **den Gebrauch der** *Concession*, **bis die Agenda verglichen**, eine besondere Unterhandlung angestellet, und den Ständen **auf ihr embsig Anhalten und Bitten**, unter gewissen Bedingungen, auf ihren Schlössern, Häusern und Gebieten der Evangelische GOttes-Dienst bewilliget worden. Dis war das erste, wodurch die Assecuration aufgehalten ward. Die meiste Zögerung aber machte wohl die **Vergleichung der Agenda** an sich selbst. Denn da der jenige Entwurf von einer

(a) Nach diesem Bericht mus das jenige, was im **Evang. Oesterr** *pag.* 122. von einer **mündlichen Erklärung** des Käysers nur muhtmaslich geschrieben worden, geändert und verbessert werden.

ner Kirchen-Agenda, welchen *Chytræus* aufgesetzt, zwar dem Käyser über- 1571.
geben, auch von ihm gnädig angenommen worden, so wies sich doch hernach, daß besonders wegen der Kirchen-Ceremonien einige Veränderung geschehen, und deren mehrere, als *Chytræus* gehabt, haben müssen eingerücket werden. Welches alles denn nohtwendig Zeit erfordert hat, bis die **Agenda** eine solche Gestalt bekommen, daß der Käyser damit zufrieden gewesen. (b) Indessen war man doch endlich im Anfang des Jahrs 1570. mit der Vergleichung zu Stande gekommen; und so war auch das Concept der so lang gewünschten Käyserlichen Assecuration nicht nur würcklich abgefasset, sondern auch ins reine geschrieben, und am 30. Maji 1570. zu **Prag** datirt; daß hieran nicht mehr als die eigenhändige Unterschrift des Käysers, nebst untergedrucktem Käyserlichen Insiegel mangelte. (c) Doch weil der Käyser, ehe dieses geschehen, auf den Reichs-Tag nach **Speyer** verreisete, und einige Monate daselbst blieb, (d) so gieng wiederum eine gute Zeit hin. Bis endlich mit dem Anfang des Jahrs 1571. nemlich am 14 Januar. eine neue Abschrift des Originals verfertiget, **worinnen kein Wort als blos das** ***Datum*** **verändert**, und also in gehöriger Form den Evangelischen Ständen zugestellet worden. (e) Hiebey müssen wir nicht unbemerckt lassen, daß zwischen der ersten und andern Fertigung der Assecuration, nachdem man sich nemlich über die **Agenda**, die bey der Kirchen der Stände solte gebraucht werden, verglichen, der Käyser besagten Ständen wegen einer anzulegenden Buch-

(b) Bey der an. 1580. gehaltenen Visitation der Kirchen der beyden Stände erzehlte **Christoph Reuter**, welcher insonderheit mit an der Veränderung der **Agenda** gearbeitet: Daß in derselben der *ritus Confirmationis* aus dem *Sartorio* genommen. Was darinnen stehe **von der Kinder-Taufe** und denen Fragen, sey entlehnet aus andern Reformationen, als der **Cölnischen**; man habe dieses wie ein frey Ding gesetzt, ohne daß man damit den Catechismum *Lutheri* verdammen wollen. Die Formul **von der Taufe der Erwachsenen** sey aus der **Heßischen** Kirchen-Ordnung genommen. Ihm (**Reutern**) sey befohlen, den **Wittenbergischen** Catechismum zu setzen; da habe er den **Nürnbergisch-Brandenburgischen** gesetzt. Ex Actis Visitationis MSS.

(c) Hier siehet man die Ursache, weswegen CHYTRÆUS *Vol. Epp. p.* 663. sagt, daß der Käyser am 30. Maji 1570. den beyden Ständen die Assecuration gegeben habe. Daher, was in der **Hist. Nachr.** *pag.* 127. *not.* von einem *memoria lapsu* gemeldet worden, von selbsten hinfällt.

(d) Vid. CHYTRÆI *Saxon. lib. XXII. p. m.* 598.

(e) Hæc ex Decreto RUDOLPHI II. infra ad an. 1578. legendo.

1571. Buchdruckerey am 7. Sept. 1570. ein offenes Patent ertheilet, auch diese Druckerey zu Stein in Nieder-Oesterreich ohnverzüglich aufgerichtet, und, als die Wiedrig-gesinneten deswegen Bewegungen gemacht, dieselbe vom Käyser in Schutz genommen worden. (f) Sonder Zweifel ist die mehrerwehnte Kirchen-**Agenda** das allererste Buch gewesen, welches aus dieser Druckerey ans Licht getreten, obgleich in der **Agenda** selbst weder der Ort des Drucks, noch der Namen des Buchdruckers, sondern nur allein das Jahr MDLXXI. benennet wird. Nechstdem sind in gedachtem Jahr zweene besondere Auszüge aus dieser gröseren **Agenda** gemacht, und durch den Druck bekannt worden. Der erste hat folgenden Titul: **Kleiner Catechismus, Sampt viel nützlichen Kinderfragen, Tauffordnung, Einsegnung der Eheleut, Besuchung der Krancken, und Begräbnis der Todten. Wie der bey den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft, im Ertzhertzogthumb Oesterreich** &c. **gebraucht wird.** Psalm. 78. **GOtt hat sein Zeugnus gegeben** &c. MDLXXI. auf 1½ Alphabet in klein Octav, ohne Benennung des Orts oder Druckers. Man findet in diesem Büchlein ein mehreres, als auf dem Titul stehet, nemlich folgende Haupt-Stücke: 1. **der kleine Catechismus Lutheri, nebst einer erweiterten Erklärung.** 2. **Christliche Frag-Stücke bey der** *Confirmation*. 3. **Christliche und nötige Fragstück bey der Beicht vnd Heil. Absolution.** 4. **Ordnung vnd Form des Sacraments der H. Tauffe.** 5. **Ordnung der**

(f) Durch geneigte Communication eines unsterblich-verdienten Theologi unserer Kirchen habe einen *Indicem* oder **Register über** ein so genanntes **groses Religions-Buch** in MS. erhalten, aus welchem zu ersehen, daß in diesem Volumine MS. die Documenta von den vornehmsten Religions-Handlungen, so zwischen den Käyserl. Hof und denen Evangel. Ständen in **Nieder-Oesterreich** von an. 1571. bis 1590. inclusive vorgefallen, enthalten sind, und überall 786 Seiten, in folio geschrieben, ausmachen. Anderweitig sind wir von gewisser Hand versichert worden, daß dieses Volumen, von dem vormaligen Herrn Besitzer desselben vor vielen Jahren an dem Land-Hause zu **Wien** verschencket sey, und daselbst annoch verwahrlich aufbehalten werde. Bey welchen Umständen wir uns vor der Hand an der blosen Specification derer in diesem MS. gesammleten Documenten müssen begnügen lassen, die uns gleichwohl theils in serie temporum, theils auch in einigen Vorfällen hin und wieder etwas Licht gibt. Von der angeführten Erlaubnis einer Druckerey finden sich bald anfangs diese zwey Documenta: 1. **Offen Patent wegen der Buchdruckerey den 7.** *Sept. an.* 70. **ergangen.** 2. **Befelch an Richter zu Stein wegen den eingezogenen Buchdrucker.**

der Ehe-Einsegnung. 6. **Von Besuchung der Krancken und Sterbenden.** 7. **Von Besuchung der Gefangenen.** 8. **Von Begräbnis der Todten.** Alle diese Stücke sind aus der grossen **Agenda** von Wort zu Wort wiederholet, und nur diese Veränderung dabey vorgegangen, daß bey einem jeden Articul an statt der kleineren Vorreden, die in der grossen **Agenda** befindlich, andere und etwas weitläuftigere vorgesetzt, die beyden letzten Stücke aber insonderheit sehr erweitert worden. In der **Vorrede** wird angezeigt, daß so wohl der Catechismus, als die Ordnung der oberzehlten Kirchen-Gebräuche in dieses kleine Hand-Büchlein aus der **Agenda**, beyde der Jugend und armen Pastorn zu Nutz, wären gesetzt worden, damit sich niemands des einträchtigen Forms zu entschuldigen habe; insonderheit aber, damit einerley gewisser Text und Form aller Stücke des Catechismi bey den Pastorn in der Kirchen der zweyen Stände, bey den Schulmeistern in ihren Schulen, den Hausvätern bey ihren Kindern und Gesinde durchaus gebraucht, und das junge und einfeltige Volck einiges Worts oder syllaben nit irre gemacht würde. Da aber der Catechismus nicht viel über 6 Bogen ausmacht, alles übrige aber Formularien sind, deren sich die Prediger bey ihren Amts-Verrichtungen bedienen solten, so ist dieses Büchlein ohne Zweifel vornemlich zum bequemen Gebrauch derselben gewidmet gewesen. Der andere Auszug führet diese Aufschrift: *Enchiridion:* **oder Handbüchlein etlicher fürnemer Kirchen-Uebungen, denen andächtigen, einfältigen Christen zu gut geordnet. Wie die bey den zweyen Ständen, der Herren und Ritterschafft im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns ꝛc. gebraucht werden. 1. Corinth. 14. Ich wil betten vnd Psalmen singen im Geist, vnd wil betten vnd Psalmen singen im Sinn.** M. D. LXXI. in 12. auf 2½ Alph. 16 Bogen; ebenfalls ohne Ort und Drucker. Hier bezeuget so wohl der Titul, als die Vorrede, daß dieses Hand-Büchel aus der **Agenda zu gut den einfältigen Layen gezogen worden, damit sie nemlich bey jeder Versammlung und Kirchen-Uebungen im rechten und wahren Glauben das Amen und** *Deo gratias* **sagen könten.** Und so hat man auch nur das jenige, was zu diesem Zweck dienlich, aus der **Agenda**, doch von Wort zu Wort, genommen. Man findet hier nicht, wie in dem ersten Auszug, die Formularia, so bey der Tauf-Handlung, bey Copulationen und sonsten von Predigern gebraucht werden, sondern nur die Gesänge und Psalmen, die bey dergleichen heiligen Handlungen zu singen sind. Bey der Ordnung der Lection und Gesänge, so bey der Ver- 1571.

1571. waltung des H. Abendmahls beobachtet wird, ist zugleich eingerückt, wie es mit dem gantzen öffentlichen GOttes-Dienst des Sonntags in der beyden Stände Kirchen gehalten werde. Den grösesten Theil des Büchleins aber machen theils die mit eingedruckte Gesänge, theils die gemeinen Gebete, Versickeln, Collecten und Litanien aus, so zu unterschiedenen Zeiten des Jahrs, nach Unterscheid der Umstände, der Gemeine fürgelesen werden, deren sich einfältige Christen eben so wohl zu ihrer Haus-Andacht bedienen könnten; Daher es vermuhtlich von denselben auch hiezu wird gebraucht seyn. Indem nun diese beyde Hand-Büchlein aus der grosen **Agenda** genommen, und mit derselben in einem Jahr gedruckt worden, so ist sehr wahrscheinlich, dieselben werden ebenfalls aus der zu **Stein** angelegten neuen Druckerey zum Vorschein gekommen seyn. Ausser dem finde an einem Ort, daß auch der **Catechismus** und der **Psalter Davids** allda gedruckt sind. Ob aber mehrere dergleichen Schriften daselbst das Licht gesehen, und wie lange diese Buchdruckerey bestanden, davon habe bis hieher nichts erfahren können.

Was übrigens die Schicksale der nunmehro durch den öffentlichen Druck bekannt gemachten und so oft gedachten **Kirchen-Agenda** betrift, davon wird der G. L. bey dem sel. Hn. **Schützen** (g) eine ausführliche Erzehlung finden; wie dann auch das wichtigste von uns in der **Hist. Nachr.** *pag.* 144. *seqq.* schon angeführet worden. Wir gedencken nur noch mit kurtzen der Censuren und Beurtheilungen, so theils von Catholischer, theils Evangelischer Seiten über dieser **Agenda** ergangen sind. So bald war dieselbe nicht publiciret, so war man von Seiten der Catholicken beschäftiget, selbige zu prüfen, und was darinnen irriges seyn mögte, hervorzusuchen. Es wurden von gelehrten Theologis unter ihnen Informationes eingeholet, in der Absicht, dieselbe dem Käyser zu übergeben, und dadurch zu Wege zu bringen, daß den beyden Ständen der Gebrauch des Buchs nicht mögte zugelassen werden. Insonderheit hatte ALBERTUS Hertzog zu **Bayern** im November 1571. mehrgedachte **Agenda** an die Theologos auf der Universität zu **Jngolstadt** übersandt, und von ihnen begehret, daß sie dieselbe examiniren, und ihre Censur dem Hertzog ehistens übersenden mögten. Sie säumten auch nicht, sondern trugen so gleich einem aus ihrem Collegio, nemlich *Hieronymo Torrensi*, auf, eine summarische Confutation derselben zu verfertigen;

(g) Vid. ejus *Comment. de vita* Chytræi *lib. II.* § 20-23. *pag.* 97 *seqq.*

fertigen; welche alsobald nebst einem Schreiben von der Facultät an den 1571.
Hertzog übermacht wurde. Nachher ward D. *Rudolpho Clenckio* auferlegt, das Buch genauer durchzugehen, und alle vorgefundene Irrthümer zu wiederlegen; welches denn auch von ihm soll geschehen seyn. Wie dieses alles VALENTINUS ROTMARUS in seinen *Annalibus Acad. Ingolstad.* erzehlet. (h) Der Erfolg hat gewiesen, daß alle diese Bemühungen der Römisch-Gesinneten vergeblich gewesen, indem man überall nicht gehöret, daß der Käyser auf dieselbe reflectiret, sondern es vielmehr bey dem hohen und einmal gegebenen Kayserl. Wort in dem Fall geblieben. Doch, verursachte die Agenda unter den Catholicken einige Bewegungen, so waren dieselbe auch unter den Evangelischen selbst nicht geringe. In eben gedachtem Jahr 1571. da das Buch kaum aus der Presse gekommen, hatte ein gewisser Evangelischer Freyherr aus **Oesterreich** ein Exemplar an die Theologische Facultät nach **Wittenberg** gesandt, und von derselben ein Gutachten darüber ausgebeten; welches sie auch auf Anhalten *D. Peuceri*, dem die Sache recommandiret war, alsobald von sich stelleten. Es ist dasselbe, wie wir es aus der **Wolfenbüttelschen** Bibliothec gütigst erhalten, in den **Beylagen** (i) wörtlich

 mit

(h) Weil dieses Buch ROTMARI in wenigen Händen ist, wollen wir seine eigene Worte hieherseßen: *Mense Novembri* (anni 1571.) *transmisit ad Facultatem Theologicam Serenissimus Bojorum Dux* ALBERTUS *Agendam quandam Ecclesiasticam trium Statuum Austriæ, hoc est, Illustrium, Generosorum & Nobilium* (solte heissen: *duorum Statuum*, weil die Grafen und Freyherren einen, und die Ritterschaft den andern Stand ausmachen,) *non autem Civitatum & Ecclesiasticorum, à Lutheranis quibusdam consarcinatam, & Viennæ* (solte heissen: *Steinæ*,) *typis excusam, petivitque ejus illustrissima Celsitudo, cum per doctas & orthodoxas Theologorum informationes efficiendum intelligeret, ne ab Imperatoria Majestate ea Agenda Statuum illorum Ecclesiis concederetur, ut Collegium Theologicum illico transmissam Agendam examinaret, suamque censuram quamprimum suæ Serenissimæ Celsitudini transmitteret. Itaque Dominus* Hieronymus Torrensis, *jubente Collegio, statim generalem istius Agendæ confutationem facile confecit, eamque cum literis Facultatis sine mora ad Serenissimum Principem remisit. Post vero D.* Rudolpho Clenckio *ab eadem Facultate injunctum, ut sigillatim omnes impii istius libri errores consignaret & refelleret: quod ille brevi præstitit.* Vid. *Annal. Acad. Ingolstad. Part. II. pag.* 148. *b. sq.* Add. ejusd. ROTMARI *Alma Ingolstadiensis Academia Tom. I. pag.* 156. *b. sq.*

(i) Num. XVII. Der berühmte und in Erläuterung der Reformations-Geschichte unermüdete Herr M. **Salig** zu **Wolfenbüttel** hat die Güte gehabt, mir dieses Stück

1571. mit angefügt; Da man denn siehet, daß sie sich nicht eben sonderlich in die Specialia der **Agenda** eingelassen, sondern sich damit entschuldiget, daß sie das *Doctrinale*, worauf man sich in der Vorrede beziehe, nicht gesehen hätten. An statt dessen sind sie um so viel weitläuftiger darin, daß sie die reine Lehre, die auf ihrer Universität annoch getrieben würde, vertheidigen; Da sie denn auf die Verfasser der **Agenda** fast übel zu sprechen sind, daß sie den Consensum ihrer Kirchen mit der jetzigen Kirchen zu **Wittenberg** nicht mit ausdrücklichen Worten bezeuget hätten. Welches, wohin es gehe, ein jeder, dem die damaligen Umstände dieser Theologorum bekannt sind, (k) bald mercken kan. Indessen, da dieses Judicium Theologicum nicht von den Religions-Deputirten im Namen der beyden Stände, sondern nur von einem aus dem Herren-Stande ins besondere verlanget worden, so wird auf selbiges wohl nicht viel reflectiret seyn. So viel aber siehet man hieraus, daß die damaligen **Wittenberger** auch in **Oesterreich** solche gehabt, die ihnen beygepflichtet; wie man auch schon aus dem abnehmen kan, daß vorerzehlter massen dem **Christoph Reutern** anbefohlen worden, den **Wittenbergischen** Catechismum in die **Agenda** hineinzusetzen. Zu wünschen wäre es, daß es blos bey den Beurtheilungen auswärtiger GOttes-Gelehrten mögte geblieben seyn. Allein so mus man beklagen, daß sich in **Oesterreich** selbst unter den Evangelischen Predigern Männer gefunden, die über der **Agenda** einen gewaltigen Zanck angefangen. Zwar waren unter denselben auch moderate Männer, die, ob sie gleich in derselben unterschiedenes nicht billigten, und anders eingerichtet zu seyn wünschten, dennoch deswegen dieselbe nicht gantz und gar verwarffen. Wie dann ein Prediger zu **Steyer** in **Ober-Oesterreich** eine dergleichen Censur verfertiget, und an *Chytraeum* gesandt hatte, welche demselben wohl gefiel. (l) Dagegen aber funden sich auch solche Eiferer, die sich nicht scheueten vorzugeben, daß in derselben Dinge enthalten, die gottlos und der H. Schrift zuwieder wären. (m) Obgleich man noch nicht ausfinden können, wer diese Zäncker insonderheit gewesen, so weis man doch

---

zu übersenden; Wie dann dieser gelehrte Mann auch sonsten in gegenwärtiger Arbeit mir hin und wieder Licht gegeben, welches billig mit vielem Danck erkenne.

(k) Man findet dieselbe weitläuftig erzehlet in Hn. D. **Löschers Ausführlicher** *Historia Motuum* **dritten Theil**, im ersten und neunten Capitel.

(l) Vid. CHYTRAEI *Epp. Volum. pag.* 857. (m) Vid. *l. c. pag.* 859.

doch so viel, daß zuerst der Prediger zu Sitzendorff und Zellerdorff etwas gegen die Agenda eingebracht, nachher aber drey derselben, deren einer unter Herrn Carl Ludwig von Zelcking, der andere unter Hn. Christoff Jörgern, und der dritte unter die Herren Gillusen Gebrüdere gestanden, besondere Schriften gegen dieselbe verfertiget; (n) und welche so beschaffen gewesen, daß man sich gemüßiget befunden, dieselbe in einer besondern *Apologie* der Agenda (o) zu wiederlegen. Daß durch dieses Wesen nicht geringe Bewegungen müssen entstanden seyn, ist daraus abzunehmen, daß die Herren Religions-Deputirte genöhtiget worden, bald nach Publication der Agenda eine Zusammenkunft derer Herren und Land-Leute, unter welchen gemeldte Prediger stunden, zu veranlassen, und, damit das Feuer nicht mögte gröser werden, sich über den Gebrauch der Agenda mit denselben zu vergleichen. (p) Man fand auch Ursache, die Meynung auswärtiger Evangelischer GOtts-Gelehrten über mehrbesagte Agenda einzuholen; wie dann insonderheit an die Pfälzische und Rostockische Theologos deswegen geschrieben ward, von welchen auch die Antworten einliefen. (q) Dieses 1571.

Cc 3

(n) Bey der Kirchen-Visitation an. 1580. erschien unter andern Predigern *Blasius* Heide, zu Wirmla und Murstetten im Viertel ob Wiener-Wald, welcher selbst sagte, daß er an. 72. eine Schrift denen beyden Ständen übergeben, in welcher er Ursachen angezeiget, weswegen die Agenda nicht anzunehmen sey; Habe aber auf dieselbe keine Antwort erhalten.

(o) Man kan hiebey unsere Hist. Nachr. *pag.* 121. nachsehen. Sonst ist in diesem Streit eine Schrift zum Vorschein gekommen mit dem Titul: **Ausbund aller Frösche / so wieder die Oesterreichische Agenda gequackt haben. 1572. 4.** auf 2 Bogen; welche aber noch nicht gesehen.

(p) In dem vorerwehnten *Indice MS.* finden sich ad an. 1572. diese Rubricken: 1. **N. der zweyen Stänð Verordneten und *Deputirten* in Religions-Sachen Ausschreiben an etliche Herren und Land-Leut wegen ihrer Prediger Beschwerung wieder die gedruckte Kirchen-Agenda.** 2. **Verzeichnis der jenigen Herren und Land-Leut / so der Agenda halber zugeschrieben worden.** 3. **Der zweyen Stände Vergleichung / die angenommene und gedruckte Kirchen-Agenda betreffend.**

(q) Hievon gibt gemeldter *Index* folgende Beweißthümer: 1. **Ein Schreiben an die Universität zu Rostock / neben Ueberschickung der *Apologia* über die Kirchen-Agenda / darüber ihr *Judicium*, sonderlich wegen des Predigers zu Sitzendorff und Zellerdorff dawieder beschehenes Einbringen / begehrt wird.** 2.

1571. ses geschah meistens im Jahr 1573. Gleichwohl wolten sich die zänckischen Prediger noch nicht zur Ruhe geben; sondern die Sache kam endlich gar vor den Käyser, welcher, solche ärgerliche Zwistigkeiten zu heben, zuerst deswegen falls an die Herren Deputirten ein besonderes Decret ergehen lies, und, nachdem dieselbe hierauf ihren Bericht abgestattet, eine Käyserliche Resolution von sich stellete, deren Inhalt uns zwar nicht bekannt, vermuhtlich aber darinnen wird bestanden haben, daß die Prediger mit Nachdruck zum Frieden und zur Einträchtigkeit angewiesen worden. (r) Diese nachher gefundene Nachrichten hat man hier zusammen beybringen wollen, weil nachher keine Gelegenheit seyn wird, von der so oft erwehnten Kirchen=Agenda weiter zu reden.

XXXIII.

Käyserliches Schreiben, die Erwehlung eines Rectoris Magnifici bey der Universität zu Wien betreffend. Decret des Käysers wegen der Lutherischen Leichen=Begängnisse zu Wien.

Da auf der Universität zu Wien in allen Facultäten, ausser der Theologischen, unterschiedene Professores waren, die sich öffentlich zur Evangelischen Religion bekannten, so war es fast nicht zu vermeyden, daß nicht wegen Unterscheid der Religionen bisweilen einige Zwistigkeit entstehen solte. Wobey die Catholische Parthey, als die stärckere, der andern auf

In simili ein Schreiben an *D. Chytraeum.* 3. Antwort auf dieses Schreiben. 4. Pfalzgraf Reichards beym Rheyn und Herzogen in Bayern Schreiben an Hn. Land=Marschall neben Ueberschickung seiner Theologen *Censur* über die Kirchen=Agenda. 5. Fürstl. Pfalz=Gräfischen Simmerischen Theologen *Censur* über die Kirchen=Agenda. 6. 7. 8. 9. Der Herren *Deputirten* dreymaliges Schreiben an *D. Chytraeum* in dieser Sachen, nebst darauf erfolgten Antworten.

(r) Der *Index MS.* enthält hievon folgendes: 1. Der Kayserl. Maj. *Decret* an die *Deputirten* wegen Herren Carl Ludwig von Zelcking / Hrn. Christophen Jörgers und der Gillusen Gebrüdere / Prediger / so wieder die Agenda geschrieben. 2. Der Verordneten und *Deputirten* Bericht darauf / den 9. *April, anno* 74. übergeben. 3. Der Kays. Maj. fernere ergangene *Resolution.*

auf alle mögliche Art vorzudringen suchte. Hievon sahe man im Jahr 1571. ein merckliches Exempel. Indem nemlich bey der Universität ein neuer Rector Magnificus solte erwehlet werden, so traf die Ordnung dazumal die Philosophische Facultät. Weil nun in dieser Facultät die meisten Evangelisch waren, besorgte die Theologische Facultät nicht ohne Ursach, sie würden dahin trachten, daß ein **Lutheraner** zu dieser Ehren-Stelle erhaben würde. Insonderheit war ihnen bange für einen Mann, den sie überall nicht gern wolten erwehlet haben. Es war derselbe **Cornelius Grienwaldt**, gebürtig von **Waidhoff an der Yps.** Dieser Mann hatte sich schon bey den **Papisten** damit verhasst gemacht, daß, wie er im Jahr 1569. Rector Magnificus war gewesen, er mit den härtesten Bedrohungen hat müssen gezwungen werden, am Fronleichnams-Fest der gewöhnlichen Procession mit beyzuwohnen; wie er denn eben wegen dieser Wiederspenstigkeit untüchtig erkläret ward, hinführo in der philosophischen Facultät das Decanat zu führen. Und als derselbe im folgenden 1570. Jahr von den Professoribus Evangelischer Religion zum Procurator der **Oesterreichischen** Nation auf der Universität war ernennet worden, ruhete die Catholische Parthey nicht, bis sie die Wahl umgestossen, und einen andern gewehlet hatten. Doch bey der jetzt vorseyenden Rectorat-Wahl traueten sie ihren eigenen Kräften nicht zu, dieses hindern zu können. Daher sie sich entschlossen, dem Käyser, welcher sich zu **Prag** aufhielte, in einem Memorial vorzustellen: „Da einige „Jahre her bisweilen Rectores wären erwehlet worden, die den Statuten „der Universität zuwieder den öffentlichen Processionen, besonders am Fron„leichnams-Tage, nicht beygewohnet, daß Ihro Käys. Maj. befehlen „mögten, daß niemand den Sommer über das Rectorat verwalten solte, „es sey dann, daß er sich dieser Ordnung gemäs verhielte.“ Durch diese Vorstellung wirckten sie so viel aus, daß der Käyser, wie sie gewünschet, an den damaligen Superintendenten der Universität, **Herrn Siegmund von Oedt**, folgendes Schreiben abgehen lies: 1571.

Dem Ehrsamen, gelehrten, Unserm getreuen, lieben Sigmunden von Oedt, der Rechten Doctorn, unsern Nieder-Oesterreichischen Regiments-Rath, und Superintendenten unser Universität zu Wien.

1571. MAXIMILIAN der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, rc. Ehrsamer, Gelehrter, Getreuer, Lieber. Nachdem Wür bericht, daß die *Election* und Wöhlung eines Neuen *Rectors* bey Unser Universität zu **Wien** bevorstehet, so bevelchen Wür dir genediglich, daß du bedacht, und beflissen seyst, die Sachen dahin zu richten, und anzustellen, damit die Erwählung eines künfftigen *Rectors* ermelter Universität habenden *Statuten* gemäs beschehe, und zu angezogenen *Rectorat* ein solche Persohn genomen, gebraucht, und befürdert werde, welche sich in allen Dingen, sonderlich aber in den *Publicis actibus* bemelten *Statuten*, und dem bey solcher Universität, und desselben *Rectorat* altherkommenen Gebrauch gemäs verhalte, und sich dessen nicht widere, was auch hieraus erfolgt, und wie die Sachen verricht, das wöllest uns hernach berichten. Daran thuest du Unser genedige, und gefählige Mainung. Geben auf Unsern Königlichen Schlos zu Prag den heiligen Antlas-Abend. *Anno &c.* im 71. Unserer Reich des Römischen im 9ten, des Hungerischen in 8ten, und des Behaimischen im 23ten.

MAXIMILIANUS

Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium

Joan. Bapt. Weber rc.

W. Unverzagt. mpp.

Damit auch die Meynung dieses Käyserlichen Schreibens recht mögte gefasset werden, so hatte jetzterwehnter Käyserlicher Secretarius zugleich mit der Post an den Superintendenten einen Hand-Brief abgehen lassen, folgenden Innhalts:

Edler und Hochgelehrter, grosgünstiger Herr Schwager. E. Hr. sind mein vermüglich willig Dienst zuvor. Und wisse demselb Ihrer angehörigen gesund gern. Nachdem E. Hr. bey diser Post ein Käyserl. Schreiben *per Rectorat* zu *dat*iret wurde, wolt ich E. Hr. nebst disen mündlichen Bericht geben, daß Ihro Kays. Maj. **zu solchen** *Rectorat* **ain Catholische Person** befürdert haben wollen, welche sich nit (wie bishero villmahlen beschehen) der offentlichen *Actis*, als

der

der *Processionen* an den hohen Festen, sonderlich an dem GOttes Dienst 1571.
Fronleichnambs Tag; *Item* den GOttes-Dienst bey dem Thum-stifft *solemniter* zu besuchen weigern, und äusseren. Und ist in Kays. Schreiben auf die *Statuta*, die dan die Catholische Religion mit begreifft, gang worden. Werden also E. Hr. darauf zu gedencken haben, und der Sachen wider aufs beste zu thun wissen ꝛc. Damit E. Hr. und die ihre dem allmächtigen GOtt befolchen. *Datum* Prag den H. Antlas-Abend *Anno &c.* 71. umb 5 Uhr abendts.

W. Unverzagt. mmp. (a)

Im folgenden Jahr 1572. ward wiederum ein Befehl ausgewircket, wodurch den Evangelischen Neuerungen gewehret, und die alten Gebräuche solten aufrecht gehalten werden. Dieses betraf die Ceremonien, welche bey Begrabung der Leichen im Pabstthum eingeführet waren. Selbige wurden von den Professoribus bey der Universität so wohl, als von den Bürgern in Wien, die Evangelisch waren, für abergläubisch angesehen; Daher sie sich der Freyheit gebrauchten, ihre Verstorbene ohn allem Gepränge zu Grabe zu bringen; und, als ihnen dergleichen in Wien auf den Kirchhöfen zu thun nicht gestattet werden wolte, so fuhren sie mit ihren Leichen zum Thor hinaus, und begruben sie auf den GOttes-Aeckern derer Kirchen auf dem Lande, die den Evangelischen Ständen zugehöreten. Dieses konnten die Catholischen Geistlichen unmöglich so frey hingehen lassen, indem ihnen dadurch von ihren Accidentien ein merckliches entgehen muste. Und so wusten sie wiederum kein bequemeres Mittel, diesem Uebel zu steuren, als daß sie sich nach Hofe wandten, und dem Käyser die Sache so nachdrücklich vorbrachten, daß besonders an die Universität folgendes Decret ergieng:

Von der Röm. Kays. Maj. ꝛc. unserem allergnedigsten Herrn, N. N. dem Herrn *Rector*, und gantzen *Consistorio* der allhiesigen Universität gnädiglich anzuzeigen. Ihr Kays. Maj. ꝛc. haben ein Zeit her erfahren, daß sich nicht allein etliche Bürger allhier, sondern auch ihr der Universität angehörige *Membra* eignes Willens, und gefahlens unterstanden, ohne auch Ihro Käys. Majestett vorwissen,

 und

(a) Vid. P. SEB. MITTERDORFFERI *Conspect. Hist. Univerſit. Vienn. Sac. III. pag.* 15. ſqq.

1572. und Zuegeben, dem alten Gebrauch zuwider die verstorbenen Leichen, so ihnen mit Freundschaft angehörig, auf eine neue, allhie bey der Statt ungewöhnte, (weise) nemblichen mit Ausschliessung der Priesterschafft, Schuelen, Windliechter, Geleuth, Creutz, und dergleichen eusserlichen geistlichen Ceremonien zu Grab zutragen; desgleichen dieselben Leichen nicht hie in der Statt, sondern ausserhalb derselben in Bauern Dörffern, gleichsam der Statt, deren Kirchen, und ihrer Voreltern geistlichen Begrebnussen zu Verachtung, und Schmach begraben zu lassen. Dieweil aber solches an sich selbsten ergerlich, und weder ihnen, denen Universitäts Verwandten, noch denen Bürgern wider Ihrer Käys. Maj. Willen, eignes Gewalts zu thuen nicht gebüret, so tragen Ihr Kays. Maj. darab billiges Misfallen, und ist hiemit deroselben gnediger und endlicher Befelch, daß er *Rector, Superintendens*, und gantze Universität, solches bey allen ihrer zugethanen Glidern gentzlich abschaffen, und von hin keinen gestatten. Welche sich auch dergleichen über vorgehende Wiedersagen understehen, und nicht davon weisen lassen würden, die sollen sie Ihro Käys. Maj. alsobald namhafft machen.

V. Joan. Bapt. Weber &c.

Decretum per Imperatorem
11. *Martii Anno* - - 72. *&c.*

Dieses Decret ward denen Decanis einer jeden Facultät zugestellet, mit dem Befehl, daß demselben aufs genaueste nachgelebet würde. (b) Daß aber gleichwohl die Evangelische in diesem Stück der Gnade des Käysers ein vieles müssen zugetrauet haben, ist daraus abzunehmen, daß drey Jahr hernach, nemlich 1575. als ein Lutherischer Studiosus starb, der damalige Rector Magnificus, *Joannes Aicholz*, Med. D. (c) von Johann Schwartzentaller, J. U. D. M. *Paulo Fabricio* und andern Evangelischen Universitäts-Verwandten begleitet, die Leiche bey hellem Tage, ohne Klang und Sang durch die Gassen führeten, und zu Grabe brachten. Worüber ihnen

(b) Vid. P. Mitterdorfferus *l. c. p.* 19. *seqq.*
(c) Hieraus ist zu schliessen, daß das vorerwehnte Decret wegen der Wahl einer Catholischen Person zum Rectorat, nur allein von dem Jahr 1571. zu verstehen gewesen, indem allhier schon wiederum ein Evangelischer Rector erscheinet.

ihnen auch nichts weiter wiederfuhr, als daß der Ertz-Hertzog CAROLUS, 1572.
welcher in Abwesenheit des Käysers in **Oesterreich** Statthalter war, dem Rectori und seinen Mit-Begleitern die Uebertretung des Käyserlichen Befehls mit angedroheter Strafe verweisen lies, und zugleich das vorige Verbot durch ein abermaliges Decret erneuerte. (d)

XXXIV.

Von D. GEORGIO EDERO, dessen Leben, Verdiensten und übrigen Schicksalen bis an seinen Tod.

Obgleich dieser Mann zu seiner Zeit einer der vornehmsten Vorfechter der **Römischen** Kirchen, besonders in **Oesterreich**, gewesen, sich auch mit nicht wenigen Streit-Schriften hervorgethan, und daher bey den Gelehrten seiner Religion dazumal in vieler Hochachtung gestanden; so wird man doch bey den Biographis von den besondern Umständen seines Lebens und seiner Schriften nicht viele Nachricht finden, wiewol sie desselben mehrentheils, aber nur mit wenigen, gedencken. Der neulich in seinen besten Jahren sel. verstorbene berühmte Hof-Prediger zu **Weimar**, Herr **Joh. Christoph Colerus**, hat uns denselben in einer seiner letzten gelehrten Arbeiten (a) etwas umständlicher bekannt machen wollen; wie denn seine Sammlung verschiedenes in sich enthält, das man bey andern nicht antreffen wird. Auch wir haben schon in dem **Evang. Oesterr.** *pag.* 149. *not.* (*d*) so viel uns dazumal hievon bewust gewesen, mit einfliessen lassen; aber auch nachher uns bemühet, mehrere Kundschaft von ihm einzuziehen. Da nun Hr. **Colerus**, so wohl in Ansehung des Lebens, als der Schriften dieses Mannes, uns eine ziemliche Nachlese übrig gelassen, so wollen wir selbige nunmehro mittheilen, zugleich aber die von uns beyderseits begangene Fehler aufrichtig anzeigen und verbessern.

Georgius Eder war im Jahr 1523. (b) zu **Freisingen in Bayern**, und zwar allen Umständen nach, von armen Eltern gebohren.

 Von

(d) Idem *ibid. p.* 26.

(a) Vid. **Nützliche Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie** rc. **Dritte Sammlung** *pag.* 479. *seqq.*

(b) Dieses sagt uns *Ederus* selbst in der Dedication seiner *Oeconomia Bibliorum* an

1573. Von seiner Jugend ist uns nichts bekannt. Gegen sein zwanzigstes Jahr aber kam er nach Cölln, und zwar nach seiner eigenen Erzehlung in solcher Dürftigkeit, daß ihm nicht anders zu muhte war, als wenn er von aller menschlichen Hülffe verlassen wäre. Doch nahmen sich einige vermögende und gutthätige Männer seiner an, unter welche er zweene Theologos auf der Universität, *D. Schilderum* und *Tilmannum Sibergensem*, drey Canonicos, *Andr. Bardewick*, *Matth. Aquensem*, *Jacobum Hochstrat*, und andere, als seine besondere Wohlthäter, namentlich lobet. Er gedencket auch des bekannten Controversisten, *Jo. Cochlæi*, und rühmet, wie derselbe, ob er ihn gleich nicht mit Augen gesehen, ihm dennoch auf Recommendation seiner Gönner mit Geld und andern Nohtwendigkeiten zu Hülffe gekommen. (c) Damit war er in dem Stande, sein Studiren fortzusetzen. Er hielte sich auf dieser Universität gantzer sechs Jahre auf; und, obgleich er sich in allen Wissenschaften übte, so war doch in den ersten Academischen Jahren die Theologie sein vornehmstes Studium, wie er selbst bezeugt, auch unter seine damalige Præceptores insonderheit den obgedachten *D. Schilderum* und *Petrum Canisium* (d) namhaft macht. Gleichwohl lies er sich nachher durch allerley

---

Pabst PIUM V. und Käyser MAXIMILIANUM II. (welche zu **Wien** IX. Calend. Febr. 1568. datiret ist) wenn er schreibt: *Ego annum nunc agens quadragesimum propè quintum.* War er an. 1568. fünf und viertzig Jahr alt, so mus er nohtwendig im Jahr 1523. gebohren seyn. Und so würde auch der sel. **Colerus**, wenn er die angeführte Stelle gelesen hätte, sonder Zweifel dieses Zeugnis *Ederi* bündiger gehalten haben, als was er sonst nicht ohne Wahrscheinlichkeit aus der auf dem Kupfer-Blad des Mannes stehenden Jahr-Zahl schliessen wollen. Meinem Vermuhten nach ist das Kupfer an. 1557. gestochen, als *Ederus* 34. Jahr alt war.

(c) D. Joannes Cochlæus *cœpit me beneficiis & sumptibus ad studia necessariis juvare & prosequi etiam non visum.* Vid. *Epist. Nuncupat.* Partitionibus Catechismi Catholici *præmissa, lit. A, 3, b.*

(d) *Canisius* lebte an. 1543. und in den folgenden Jahren zu **Cölln**; und als der Ertz-Bischof HERMANNUS an einer Reformation seiner Kirchen arbeitete, so war dieser damals noch junge **Jesuit** einer von denen, die im Gegentheil das Pabstthum mit Predigen und sonsten unterstützten. Vid. ORLANDINI *Hist. Societ. Jesu lib. V. pag.* 154. *seq.* Da in dem **Evang. Oesterr.** *l. c. Cochlæus* auch unter die Præceptores *Ederi* gesetzt worden, so ist das ein Versehen, indem nur, was vorher erwehnet, von demselben berichtet wird. Der sel. **Colerus** hat mir dieses in guter Meynung nachgeschrieben.

allerley zeitliche Absichten dahin verleiten, daß er das Studium Juris mit der Theologie verwechselte; wiewohl er diese darum doch nicht gäntzlich fahren lies, sondern sich auch beständig auf dieselbe mit allem Ernst legte. (e) Und so machte er sich durch seinen Fleis und Geschicklichkeit bey den Gelehrten zu **Cölln** dermassen beliebt, daß ihm auf Kosten der gantzen Universität der Gradus Magisterii in artibus, welchen er die Thür zu seinen folgenden Ehren-Aemtern nennet, mitgetheilet wurde. Nach seinem sechs-jährigen Aufenthalt an diesem Ort ward er nach **Passau** befordert, welches etwa an. 1547. mag geschehen seyn. Der damalige Bischof **Wolffgang**, dessen schon im vorigen gedacht, ein gebohrner Graf **von Salm**, war ein gelehrter Herr, welcher nicht allein eine fürtrefliche Bibliothec, und an den Umgang mit gelehrten Männern sein gröseſtes Vergnügen hatte, sondern vornemlich davor sorgte, daß die Jugend bey zeiten zu den nöhtigen Wissenschaften mögte angeführet werden. Diesen Zweck zu erreichen, bestellete er *Ederum* zu einen Rectorem des Gymnasii zu **Passau**, welche Bedienung dieser mit solcher Treue verwaltete, daß er von dem Bischof besonders lieb und wehrt gehalten wurde. (f) Doch, weil er nunmehro der Käyserlichen Residentz-Stadt **Wien** nahe war, so konnte seine Gelehrsamkeit daselbst nicht lange unbekannt bleiben: und wird ihn auch wohl seine Ambition angetrieben haben, nach einer Ehren-Stelle, entweder bey der Universität daselbst, oder bey Hofe zu trachten. In allen beyden kam er mit der Zeit zu seinem Zweck. In welchem Jahr er von **Passau** nach **Wien** gekommen, ist ungewis; vermuhtlich mus es bald geschehen seyn, weil er An. 1568. von sich bezeuget, daß er 20. Jahr als ein Jurist in den Gerichten zu thun gehabt. (g) So 1573.

(e) Hievon sind dieses *Ederi* Worte: *Prius ego divinarum literarum, quam Jurisprudentiæ studia, duxeram mihi esse capessenda. Ac licet me paululum progressum, ab his utcunque feliciter cæptis, non tam ratio constans, aut voluntas aliqua firma, quam partim juvenilis consilii imbecillitas, partim vero sumptuum necessariorum inopia, & melioris fortunæ captandæ blanda quædam expectatio, ad Juris peritorum abstraheret scholas, sic tamen legum admiratus sum prudentiam, ut potiorem semper Divinarum literarum haberem cognitionem: sic legi Jurisconsultorum placita, ut interim tamen sacræ scripturæ præcepta neutiquam mihi negligenda putarem.* Vid. *Oeconom. Bibl.* Prolegomena *lit. B*, 3, *b*.

(f) Vid. P. Hansizii *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 617. *seq.*

(g) Vid. Dedicat. *Oeconom. Bibl.* præfixa lit. A, 2, a. ubi se vocat *hominem aulicum, Juris titulotenus consultum, & jam per annos viginti versatum in foro.*

1573. viel ist gewis, daß er schon An. 1550. daselbst gelebet habe, weil er im Januario des folgenden 1551. Jahrs dem zu **Erlau** in **Ungarn** gestorbenen Käyserlichen General NICOLAO III. Grafen **von Salm**, (h) vorgedachten Bischoff **Wolffgangs** Hn. Bruder, zu **Wien** eine Lateinische Lob- und Leichen-Rede gehalten, welche gleich darauf gedruckt, und dem Bischof dediciret ist. (i) Damals war *Ederus* nichts weiter als ein Magister, der die Academische Jugend in der Beredsamkeit und andern Wissenschaften unterrichtete. Er hatte aber schon am Hofe K. FERDINANDI zweene vornehme Gönner, D. *Stephanum* **Schwartz** und *Bartholomæum à Cataneis*, beyde Königliche Rähte, welchen er, daß sie bey der Universität seine erste Beförderer gewesen, öffentlich dancket. (k) Hierauf nahm er den Gradum Doctoris in Jure an, wodurch er sich den Weg bahnte, in die Juristische Facultät aufgenommen zu werden, wie er dann schon an. 1555. andere zu Doctores creiret hat. Und so währete es auch nicht lange, daß er bey der **Nieder-Oesterreichischen** Regierung zu einen Advocatum Fisci bestellet ward. In dieser Bedienung ihm ein desto gröseres Ansehen zu geben, machte ihn endlich König FERDINANDUS zu seinen Hof-Raht. Mit solchen Tituln und Bedienungen war unser *Ederus* im Jahr 1557. versehen. In eben diesem Jahr siehet man auch seinen Namen zum **ersten mal** unter die Rectores Academicos zu **Wien**. Sonst hätte ein Professor aus der Theologischen Facultät dazumal diese Ehren-Stelle bekleiden sollen; Weil aber diese Facultät sehr schwach, *Ederus* aber auch Doctor Canonum war, so ward ihm dieselbe übertragen. (l) In Führung dieses seines Rectorats aber machte der Mann sich um die Universität insonderheit damit verdient, daß, da die Privilegia derselben bisher nicht allein von ungelehrten aber mächtigen Leuten angefochten, sondern auch auf mancherley Weise gekräncket und geschwächet worden, er dieselben so wohl münd- als schriftlich mit solcher Klugheit und Hertzhaftigkeit vertheidigte und auf einen festen Fus setzte, als in vielen

(h) *Vid.* **Hn. von Hohenecck Beschr. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Enns** *Tom. II. pag.* 245. *seq.*

(i) Vid. P. MITTERDORFFERI *Hist. Univ. Vienn. Sac. II. pag.* 185. Add. P. HANSIZ *loc. cit.*

(k) Vid. *Catalog. Rect. Archi-Gymn. Viennens.* ad An. 1537.

(l) Vid. EDERI *Catal. citatum* ad An. 1557. Add. P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 204.

vielen Jahren vor seiner Zeit nicht geschehen war. Daher er auch von den Universitäts-Verwandten als ein Instaurator libertatis Academicæ angesehen ward. (m) Hierdurch erwarb er sich eine solche Hochachtung, daß, als sein Rectorat im April 1558. zu Ende war, und man aus der Juristischen Facultät einen neuen Rectorem erwehlen solte, die Wahl zum zweyten mal auf ihn fiel. In welcher Zeit er denn gleich anfangs den König FERDINANDUM, welcher nach seiner Erwehlung zum Röm. Käyser von Franckfurt zurücke kam, und in Wien seinen Einzug hielte, im Namen der Academie durch eine Lateinische Rede bewillkommen muste, welche Rede alsobald durch den Druck bekannt gemacht ward. (n) Dann wirckte er bey dem Käyser aus, daß das von MAXIMILIANO I. der Universität verliehene aber bisher verfallene Privilegium, Poëtas Laureatos zu creiren, wiederum erneuert, und noch im selbigen Jahr drey dergleichen Poeten mit vieler Solennität gekrönet wurden. (o) Im October besagten Jahrs traf die Ordnung 1573.

(m) EDERUS selbst schreibt *loc. cit.* hievon sehr modest: *Quid in hoc Magistratu fecerim memoria dignum, id prorsus ignoro, aut si quid est, longe tamen inferius judico, quam me celeberrimo huic Archigymnasio & omnibus Academiis bene institutis perpetuo debere agnosco.* Allein von andern ward er deswegen um so viel mehr gelobet. VITUS JACOBÆUS redet ihn desfalls im folgenden Jahr in einem Carmine an:

Tu pius es nostri Pater assertorque Lycæi,
Te patre libertas aurea tota redit.
Ut pater est patriæ Cicero celebratus, eodem
A nobis etiam nomine dignus eris.
Vindice te Celtis de morte Corona resurgit,
Quæ fuit exacto tempore pressa situ.
Excubias vigilanter agis, ne forte prematur
Septa stat innumeris quæ schola nostra lupis.
Macte tua virtute, tuos defende, guberna,
Effugiet summos laus ita parta rogos.

Vid. *Laurea poëtica* mox cit. *Lit. G*, 2, 4.

(n) Vid. EDERUS *Catalogo cit. ad h. a.* & P. MITTERDORFFER *loc. cit. pag.* 202.

(o) Hievon kam folgende Schrift zum Vorschein: *Laurea Poetica. Ex Cæsareo privilegio in celeberrimo Archigymnasio Viennensi tribus nuper viris eruditiss.* Eliæ Corvino, Joanni Lauterbachio, & Vito Jacobæo, *in maxima Reverendissimorum Principum, Comitum, Baronum, Nobilium, ac doctissimorum hominum frequentia, summa cum gratulatione collata;* à Paulo Fabricio, *Cæsaris & Archiducum Austriæ Mathematico, Medicinæ Doctore. Viennæ Austriæ* 1558. 4. auf 11 Bogen.

1573. Ordnung des Rectorats die Medicinische Facultät. Aber diese hatte vor *Edero* eine solche Ehrerbietigkeit, daß sie sich vorjetzo ihres Rechts begab, und er also zum **dritten mal** die Academischen Zepter führete. (p) Auch in dieser Zeit muste er als Rector im Namen der Universität zum Gedächtnis Käysers CAROLI V. einen Panegyricum funebrem halten, welcher noch vorhanden ist. (q) Da hätte nun derselbe im April 1559. der Philosophischen Facultät die Academische Regierung abtreten sollen. Doch diese war eben so höflich, wie die vorigen, und lies ihn also zum **vierten mal** beym Rectorat. Welches billig als ein niemals erhörtes Exempel angemerckt, aber zugleich bezeuget wird, wie ihm eben wegen seines bewiesenen unermüdeten Eifers in Vertheidigung der Academischen Freyheit alle diese Ehre wiederfahren sey. (r) Das **fünfte mal** kam noch dazu, indem der neu=erwehlte Rector, *Stephanus* **Hauptmann**, währenden Rectorats starb, und man *Edero* wiederum das Regiment anvertrauete. (s) Woraus man schon abnehmen kan, in welchem Ansehen dieser Mann bey der Universität müsse gestanden seyn. Ob er aber als Königlicher und nachher Käyserlicher Raht eben so viel bey Hofe gegolten habe, davon kan nichts gewisses melden. (t) P.

(p) Bis dahin hat Hr. Colerus recht, wenn er *loc. cit. pag.* 483. schreibt, daß *Ederus* dreymal *Rector Archi-Gymn. Vienn.* gewesen sey. Wäre dieses aber so gemeynet, daß er überall nur dreymal dieses Ammt solte geführet haben, so wäre es unrecht.

(q) Vid. P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 203.

(r) Idem *l. c. pag.* 205.

(s) Idem *l. c. Sac. III.* in Append. *pag.* 60.

(t) Herr Colerus erzehlet *loc. cit.* daß, als FERDINANDUS I. würcklicher Käyser worden, *Ederus* der vornehmste Raht bey ihm in Religions=Sachen gewesen, wie es also ausdrücklich in des **Khevenhüllers** *Annal. Ferdin.* (*T. I. p.* 131.) heisse. Wenn der sel. Mann den Khevenhüller selbst nachgeschlagen hätte, würde er befunden haben, daß bey demselben von dem, was hier gesagt wird, kein einziges Wort stehe. Es ist bekannt, daß diese Annales ihren Namen führen vom Käyser FERDINANDO II. indem der Hr. Graf das jenige, was unter der langwierigen Regierung dieses Herrn in der Welt vorgefallen, zusammen gesammlet; weswegen auch mit dem Geburhts=Jahr desselben, nemlich 1578. der Anfang gemacht wird. Also kan man in diesem Werck von den Begebenheiten unter K. FERDINANDO I. ordentlicher Weise gar nichts vermuhten. Doch die angeführte Erzehlung findet sich auch nicht einmal incidenter da. Ich hatte im **Evang. Oesterr.** *pag.* 150. *not* (d) geschrieben: *Adde* Khevenhüllerum *Ann. Ferd. Tom. I. pag.* 131. *ubi* Ederus *inter præcipuos Consiliarios Cæsaris in rebus ad religionem spectantibus numeratur.* Diese Worte werden ohne Zweifel dem sel. Colero zu seiner Erzehlung Anlas gegeben haben. Wie

P. HANSIZ hat es hier wohl am besten getroffen, wenn er sagt, *Ederus* sey 1573.
vom Käyser FERDINANDO dann und wann mit zu Raht gezogen worden. (u) Hier stehen meine Nachrichten von *Edero* still, bis auf das Jahr 1568. Denn in diesem Jahr fieng er insonderheit an, sich hervorzuthun und zu zeigen, daß er nicht nur ein geschickter Juris Consultus, sondern auch ein eifriger Theologus wäre. Ja er bezeuget selbst, wie er fast ein Gelübd gethan, von nun an alle Zeit, die er von seinen Ammts-Geschäften übrig hätte, auf die Theologie, und besonders auf die Vertheidigung der Catholischen Religon anzuwenden. (x) Daß dieses sein Ernst gewesen sey, bewies er mit der That, indem er nicht allein in diesem Jahr die oftgenannte *Oeconomiam Bibliorum* nebst den *Partitionibus Catechismi Catholici Tridentini* zu Cölln ans Licht gab, sondern auch zu Wien eine öffentliche Oration hielte *pro fide Catholica ad Rubricam Codicis de summa Trinitate*, die hernach gedruckt ist. (y) Im folgenden Jahr 1569. da die Theol. Facultät nicht im Stande war, aus ihrem Mittel einen Rectorem zu erwehlen, ward dieses Ammt D. *Edero* nun zum sechsten mal durch die Procuratores der Universität aufgetragen; welches er doch nicht eher annehmen wolte, bevor die Theologi durch ihren Decanum ihm die Versicherung geben lassen, daß sie mit der Wahl vollenkommen zufrieden wären. (z) Bey dieser Gelegenheit machte besagte Facultät, welche dazumal nur aus vier Männern bestand, unter sich einen Schlus, daß, wenn sich in derselben nicht mehr als fünf Doctores befinden solten, auch die Baccalaurei Theologiæ in ihre Congregation aufgenommen,

Ee

aber die beyden Wörter *inter præcipuos* nicht so viel als *præcipuus* heissen; also werde den angegebenen Ort aus den *Annalibus* unten anführen, wo er hingehöret.

(u) *Admotus subinde consiliis* Ferdinandi *Cæsaris.* Vid. *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 618.

(x) Seine Worte sind: *Neque cuiquam mirum videri debet, si* ego annum nunc agens quadragesimum prope quintum *ad ea me convertam studia, quæ non senectutem tantum jucundam, sed mortis etiam expectationem mihi reddere possint expeditiorem. Satis enim diu & plus satis mihi molestissimum hoc rixarum forensium saxum volvisse videor: quare quod reliquum fuerit à publicis occupationibus ocii, id totum in Religionis Catholicæ defensionem impendere decretum est. Quod ut faciam, non solum quasi voti me quadam movet religio, sed ipsa etiam misera & afflictissima Ecclesia propè cogit necessitas.* Vid. Dedicatio *Oeconomiæ Bibliorum* præmissa *lit.* B. 1. *a.*

(y) Vid. ANT. POSSEVINI *Apparat. Sacr. Tom. I. pag.* 628.

(z) Vid. P. MITTERDORFFER *l. c. Sæc. III. pag.* 13.

1573. men, folglich auch zum Decanat und Rectorat zugelassen werden solten. Und obgleich die andern Facultäten nicht gern daran wolten, sich diesem Schlus zu unterwerfen, so musten sie sich doch, nachdem der Käyser denselben durch ein Decret bekräftiget, dazu bequemen. (aa) Solchem Schlus zu folge war auch *Ederus* darauf bedacht, diesen Gradum anzunehmen. Wie dann P. Mitterdorffer berichtet, daß er schon in diesem Jahr nebst zweyen andern Baccalaureus Theologiæ geworden; Die Theologische Facultät zu Wien aber bezeuget in einem dem *Edero* ertheilten Testimonio, (bb) daß dieses allererst am 1. Oct 1571. geschehen sey. Wir müssen dieses unausgemacht lassen; genug, im Jahr 1571. ernannten die Theologi *Ederum*, als nunmehrigen Baccalaureum Theologiæ, nicht allein zu ihren Decanum, sondern, als aus dieser Facultät wiederum ein Rector Academiæ solte erwehlet werden, ward es niemand anders als *Ederus*, (cc) und das zum siebenden mal. Ja, als bey dem Anwachs der Theologischen Facultät das Conclusum de Baccalaureis in Facultatem recipiendis im Jahr 1572. aufgehaben ward, so ward doch *Ederus* ausgenommen, als welcher nach wie vor dieser Ehre solte fähig bleiben. (dd) Was sich derselbe An. 1573. mit der Herausgabe seiner so genannten Evangelischen *Inquisition* vor Verdrieslichkeiten zugezogen, wird sich unten finden. Dieses wollen wir nur hier bemercken, daß, so lange Käyser MAXIMILIANUS II. regieret, seine auf die Vertilgung des Lutherthums abzielende Anschläge bey Hofe wenigen Eingang gefunden. Wie denn auch GEORGIUS NIGRINUS deutlich meldet, daß es ihm zu Hof bey Lebzeiten Käys. Maj. MAXIMILIANI Hochlöbl. Gedächtnis nicht habe gelingen wollen. (ee) Der

(aa) Idem *loc. cit. pag.* 14.

(bb) Dieses Testimonium, welches den 6. Junii 1578. datirt, befindet sich vor EDERS Buch, das güldene Fluß Christlicher Gemain und Gesellschafft genannt; und bezeugen in denselben die Theologi, daß, wenn *Ederus* verlanget hätte Licentiatus oder Doctor zu werden, sie ihm diese Gradus nicht hätten versagen können.

(cc) Vid. P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 18. *seq.* welcher hinzusetzet: *Dabatur id a Facultate hac viro, & de se, & vel maxime de re Catholica, quam optimè merito; nullâ habitâ ea de causa super defectu Clericatûs, aut temporis continui expletarum lectionum ratione.*

(dd) Idem *l. c pag.* 21.

(ee) Vid. NIGRINI Lehr/ Glaubens und Lebens JEsu und der Jesuwieder/ im Bericht von D. Eders Büchern *lit. B*, 4, *b.* Wann es aber ferner daselbst heist: Darum er (Ederus) aus zweifelhaftigem Gemühte seine *Jura* erstochen/

Der Cardinal Hosius aber schreibt an *Ederum* selbst, daß sein bisheriges Le- 1573.
ben als ein Tod, er aber selbst als ein Spott des Volcks und Verachtung der Leute anzusehen gewesen. (ff) Woraus schon genugsam zu schliessen, daß er von seinem vorigen Ansehen damals ein groses müsse verlohren haben. Im Jahr 1580. erscheinet *Ederus* zum achten mal unter die Zahl der Rectorum Academicorum; da er denn nach seinem eifrig-Catholischen Sinn die Freude hatte, daß *Martinus Stopius*, Med. D. der bisher ein Lutheraner gewesen, und ihm im Rectorat succediren solte, vorher in seinen Händen den Eyd ablegte, **daß er die Catholische Sache nach den Gesetzen der Universität aus allem Vermögen befördern wolte.** (gg) Da sich auch nach dem Tode K. MAXIMILIANI II. die Religions-Umstände am Käyserlichen Hofe mercklich geändert, und man nunmehro anfieng, gegen die Evangelische scharf zu verfahren, so ward D. *Ederus* auch wiederum mit zu Raht gezogen. Als in diesem Jahr 1580. wegen einer von den Evangelischen Bürgern zu Wien übergebenen, aber übel aufgenommenen Supplication gegen die vornehmsten Urheber derselben auf Käyserlichem Befehl eine förmliche Untersuchung angestellet wurde; so bekam der Cammer-Procurator, der den Proceß gegen die Evangelischen Bürger führen solte, den Befehl, **wenn er in etwas anstünde, sich bey dem Reichs-Hof-Raht** *D. Georgio* **Edern Rahts zu erholen.** (hh) Endlich wird von demselben noch gedacht, daß er An. 1581. zum neunten, An. 1582. zum zehnten, und An. 1584. zum eilften mal Rector Magnificus gewesen. (ii) Daß er übrigens in der Ehe gelebet, siehet man aus dem vorerwehnten Briefe des Card. Hosii, als in welchem eines Sohnes *Ederi*, der sich zu Rom aufgehalten, gedacht wird.

 Er

sich von Hoff gethan / und zu Wien zum Pfaffen hat machen lassen / wie der Universität Zeugnus ausweiset; so kan nicht wissen, ob *Nigrinus* recht gehöret, oder ob er das vorgedachte Testimonium der Theol. Facultät nicht recht verstanden habe.

(ff) *Cujus vita prior mors quadam existimari poterat. Censeri poteras ante opprobrium hominum & abjectio plebis.* Vid. Hosii *Opp. Tom. II. pag.* 368.

(gg) *Vid.* P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 40. & in Append. *pag.* 63.

(hh) Dis ist der obgedachte Ort in des Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferdin. Tom. I. pag.* 131. aus welchen ich geschlossen, daß D Eder in Religions-Händeln vor andern mit zu Raht gezogen worden.

(ii) Vid. P. MITTERDORFFERUS *l. c.* in Append. pag 63.

1573. Er starb am 19. May des Jahrs 1587. (kk) und setzt ihm P. Mitterdorffer gleichsam diese Grabschrift, daß er gewesen sey *Vir & à Consiliis Cæsari, literato orbi à rara sapientia, à gestis toties Rectoris insignibus Archigymnasio, ab aucta Religione & pietate Ecclesiæ, & à meritis in Societatem JESU, quam Viennæ adolescentem auxilio omni, commendationeque promovit, ab humanitate denique, senio ac virtute bonis omnibus probatissimus.* (ll) Und so viel von dem Lebens-Lauf D. *Ederi*; nun kommen wir zu seinen Schriften.

XXXV.

Von D. GEORGII EDERI herausgegebenen Schriften, besonders dessen so genannten Evangelischen *Inquisition*, und dagegen ergangenen Käyserlichen Decret.

Das erste Verzeichnis der Schriften EDERI findet man in CONR. GESNERI *Bibliotheca, à* Simlero & Frisio *continuata.* (a) Diesem ist gefolget ANT. POSSEVINUS, als in dessen *Apparatu Sacro* (b) man gleichfalls hievon ein Register antrift. Mr. DU PIN, auf welchen allein sich Hr. Colerus beziehet, und mit dem er in seinem Catalogo völlig übereinkommt, (nur daß er das güldene Flüs hinzusetzt) hat sich in seiner Erzehlung nach alle beyde gerichtet. Indessen kan keins von diesen Verzeichnissen vollständig genannt werden, weil noch ein und andere Schrift ist, die ihnen mangelt. Ich will versuchen, ob ich den Elenchum scriptorum *Ederianorum* ein wenig vollständiger machen könne, und dieselben nach der Zeit-Ordnung, wie sie zum Vorschein gekommen, erzehlen.

1. M. GEORGII EDERI *de Illustrissimi Principis* NICOLAI *Comitis à* SALM & NEUBURG *ad Oenum, S. Cæs. & Reg. Rom. Maj. à Consiliis secretioribus, militiæ & exercitus per Hungariam Ducis supremi &c. morte intempestiva & occasu lamentabili, Oratio funebris, ipso funere in æde sacra D. Dorotheæ*

VII.

(kk) So schreibt P. Mitterdorffer; aber in der *Continuatione Catalogi Ederiani* steht sein Todes-Fall bey dem Jahr 1586.

(ll) Idem *l. c. pag.* 55.

(a) In editione *Tigurina* 1583. Fol. *pag.* 267.

(b) *Tom. I. pag.* 628. edit. *Colon.* 1608. Fol.

VII. Januar. 1551. *recitata.* Diese Oration ist im selbigen Jahr zu Wien 1573.
bey Raphael Hoffhalter in 4. gedruckt, und, wie vor erwehnet, dem Bischof **Wolffgang** zu Passau dedicirt. Nachher hat SIMON SCHARDIUS, welcher *Orationes & Elegias in Exequiis Principum Germaniæ* zu Franckf. am Mayn an. 1566. in dreyen Tomis in 8. herausgegeben, dieselbe *Tomo III. pag.* 283. *seqq.* mit eingerückt.

2. *Triumphus* D. FERDINANDO I. *Rom. Imp. invictissimo P. P. augustissimo Archigymnasii Vienn. nomine pro fælicibus imperii auspiciis à* GEORGIO EDERO *in secundo Rectoratu suo viva voce renunciatus Viennæ Austriæ in curia Imperiali XVII. April.* 1558. Ist ebenfalls alsobald zu Wien gedruckt, und nebst andern Glückwünschungen in einem Büchlein, *Triumphus Triplex* genannt, dem Käyser überreicht, nachher aber einer bald zu nennenden Sammlung mit einverleibet worden.

3. *Luctus Archigymnasii Viennen. pro funere* D. CAROLI QUINTI *Ro. Imperatoris Augustissimi, Patriæ Patris feliciss. editus; in honorem Augustiss. Familiæ Principum Austriæ primorum ejusdem Archigymnasii fundatorum. Per* GEORG. EDER *V. J. D. Cæsar. Consiliarium & pro tempore Rectorem. Viennæ Austriæ an. M. D. LIX.* 4. am Ende: *Ex officina typographica Raphaelis Hofhalters.* Auf 7. Bogen. Ist dem Ertz-Hertzog CAROLO, Käysers FERDINANDI jüngerem Printzen dedicirt; sonst aber noch in diesem Jahr einer Sammlung: *Orationes clarorum hominum, vel honoris officiique causa ad Principes, vel in funere de virtutibus eorum habitæ. Coloniæ* 1559. 8. daselbst pag. 507. seqq. dann denen vorgedachten Orationibus SIM. SCHARDII *Tom. I. pag.* 215. *seqq.* und endlich noch einer gleichen Collection, so An. 1613. zu Hanau in 8. herausgekommen, daselbst *pag.* 241. *seqq.* mit einverleibet worden.

4. GEORGII EDERI *I. C. Cæsa. Frisingen. Orationes sex in celeberrimo Archigymnasio Viennen. de rebus publicis cum Academiæ nomine coram Cæsarea Majestate, tum alias & publicis concionibus ad ipsam Academiam ab auctore, dum clarissimis viris doctoream dignitatem conferret, recitatæ, ac partim antea quoque, partim nunc de novo æditæ an.* 1559. Am Ende: *Viennæ Austriæ excudebat Raphael Hoffhalter. A.* 1559. in 8. auf 12. Bogen. Die Dedication ist an den damaligen Bischof zu Wien, ANTONIUM DE MUGLITIO gerichtet, und VI. Id. Aprilis datirt. In dieser Sammlung stehen die schon angeführte drey Orationes vorn an, dann folget die Vierte: *Jus non opinione*

1573 one inductum, sed natura constitutum esse: habita Vien. in ædibus D. Stephani XVII. Sept. 1557. dum Clar. viro D. Petro à Rotis doctoream dignitatem in V. I. conferret. Die fünfte: Politicum ordinem etiam in Ecclesia retinendum esse, & quid ad eam rem conferat Jurisprudentia: habita Vien. in ædibus D. Stephani, dum Clariss. Viro, D. Marco Faschang, Doctoream dignitatem in V. I. conferret 1. Octobr. 1555. Und endlich die sechste: De Majestate legum & Ordinum s. Graduum dignitate & usu, qua Excellentiss. viro D. Laurentio Leemanno, Græcarum litterarum professori, doctorea dignitas in V. I. ab auctore, in tertio rectoratu suo, collata fuit. XXIX. Jan. 1559. (c)

5. Catalogus Rectorum, & Illustrium Virorum Archigymnasii Viennensis; in quo præter elegantissimam temporum seriem, summa quædam quasi continentur capita earum rerum, quæ celeberrimæ huic Academiæ sub cujusque Magistratu memoria contigerunt dignæ. Ab Anno M. CC. XXXVII. usque ad An. M. D. LIX. Cum duabus præfationibus ad Celeb. I. C. Georgium Gienger Cæs. Ferd. à Consiliis arcanis, & Præfect. Laureac. &c. per GEORGIUM EDERUM J. C. Cæs. Frising. ejusd. Acad. p. t. Rect. Viennæ Austriæ. in 4. Am Ende: Excudebat Raph. Hofhalter, 1559. Dieses ist allerdings, wie der sel. Colerus urtheilet, ein unvollkommenes Werckgen; gleichwohl hat es in serie temporum und in einigen Historischen Umständen seinen guten Nutzen. Man hat eine Fortsetzung dieses Catalogi von der Zeit an, da Ederus stille gestanden, bis auf das Jahr 1644. welche von JONA LITTERS, Universitatis Viennensis Pedello auf dieselbe Art abgefasset, und zu Wien von Matthæo Rictio 1645. in 4. auf 15 Bogen gedruckt ist. Da denn zwar Ederi præfationes ad Giengerum weggelassen, übrigens aber sein gantzer Catalogus vorangesetzet worden. Wenn Ederus in dieser kleinen Schrift ein gröseres Werck unter dem Titul: Descriptio totius Academiæ Viennensis, in V. libros partita, verspricht, auch nicht allein die summa capita desselben erzehlet, sondern zugleich

(c) In aversa pagina des Titul-Blads siehet man EDERI Kupfer-Bild, darüber steht: Non est volentis neque currentis, sed miserentis Dei. Herum aber: Geor. Eder J. V. D. Cæs. Mt. Consil. Vniversit. Vien. 3. Rector. ætæ: suæ 34. Unten stehen die Verse:

> Vivimus ingenio, sunt cætera subdita morti,
> Fatali virtus funere sola caret.
> Ergo sibi nomen post funera quisque relinquat.
> Hujus honos vivet, cætera mortis erunt.

zugleich meldet, daß VITUS JACOBÆUS, ein berühmter Poet, schon diese Materie in einem schönen Carmine Elegiaco ausgeführet habe, so bedauret man billig, daß diese beyde Wercke nicht ans Licht gekommen, auch bisher bey fleißigem Nachforschen nicht haben können aufgetrieben werden. (d) Indessen ist dieser Mangel oder Verlust ziemlich nach Wunsch ersetzt durch den *Conspectum Historiæ Universitatis Viennensis*, welchen zweene gelehrte Jesuiten zu Wien, nemlich JOSEPHUS REICHENAU und P. SEBASTIANUS MITTERDORFFER, in 3 octav-Bändgen An. 1722. 1724. und 1725. daselbst ediret, da P. Reichenau in dem ersten Tomo vom Anfang der Universität bis A. 1465. P. Mitterdorffer aber in dem andern Tomo, welchen er *Sæculum II.* nennet, von A. 1465. bis 1565. und eben derselbe im dritten Tomo, welchen man *Sæculum III. & IV.* nennen mögte, von A. 1565. bis 1701. die wichtigsten Begebenheiten bey der Academie, aus den Actis selbst und andern Urkunden in einer feinen Lateinischen und mehrentheils moderaten Schreib-Art erzehlet. Welchen noch beyzufügen ist P. FRANCISCI HÖLLERI *è Soc. JESU*, *Specimen Historiæ Cancellariorum Universitatis Viennensis eorundemque Præpositorum Ecclesiæ ad S. Stephanum* zu Wien 1729. in 8. gedruckt. Welcher gelehrten Männer Fleis und Nachricht auch uns in dieser Fortsetzung wohl zu statten gekommen ist. 1573.

6. *Oeconomia Bibliorum, sive Partitionum Theologicarum libri quinque: quibus sacræ Scripturæ dispositio, seu Artificium & vis atque ratio, in tabulis velut ad vivum exprimitur, & ita ob oculos ponitur, ut non modo absolutissimam complectantur universæ Theologiæ Summam atque Methodum, sed Commentarii etiam vice haberi queant. Authore D.* GEORGIO EDERO *J. C. Frising. Divorum Impp.* Ferdinandi *Augustiss. memoriæ & nunc Cæsaris* Maximiliani II. *Consiliario Aulico Imperiali. His adiecimus etiam, cum propter argumenti similitudinem, tum ut studiosus Lector, quis sacræ Scripturæ sit usus, vivum habeat exemplar, Partitiones Catechismi Catholici Tridentini, eodem D.* GEORGIO EDERO *authore. Coloniæ Agrippinæ apud* Gervinum Calenium, *& hæredes* Johannis Quentelii, Anno M. D. LXVIII. in Folio; Da denn die *Oeconomia Bibl.* 714 Seiten ausmacht, ohne der Dedication an Pabst PIUM V. und Käyser MAXIMILIANUM II. nebst der Præfation, die 8 Bogen austragen. In der Vorrede beklagt *Ederus* die damalige verkehrte Art zu studiren, da man sich zwar auf andere Disciplinen fleißig, aber auf die

(d) Vid. P. MITTERDORFFERUS *l. c. Sæc. II. pag.* 205.

1573. die Theologie so unfleißig lege, daß mancher wohl sein Lebenlang nicht ein einziges mal die H. Schrift mit gebührender Aufmercksamkeit gantz durchgelesen habe. Weil nun die vornehmste Ursache solcher Nachläßigkeit diese sey, daß man sich den Verstand der H. Schrift entweder als gar zu schwer und zu tunckel, oder als gar zu leicht und einfältig vorstelle, so habe er in gegenwärtigem Werck diesem zwiefachen Vorurtheil begegnen und zeigen wollen, wie das tunckele und schwere in der Schrift um so viel besser verstanden, in dem jenigen aber, was leicht und einfältig zu seyn scheinen mögte, die hierunter verborgene Weisheit und Heiligkeit um so viel eher könne erkannt werden. Wie er nemlich in dem Studio Juris vor sich nützlich befunden, die vornemsten Titulos desselben unter gewisse Paratitla zu bringen, und dieselbe durch bequeme Eintheilungen so abgefasset, daß er sich die gantze Jurisprudentz auf einmal als in einem Bilde dadurch habe vorstellen können; Also sey er auch darauf bedacht gewesen, den vornehmsten Inhalt der H. Schrift auf gleiche Weise in der Kürtze zu verfassen, und durch eine summarische Erklärung den Verstand derselben um desto deutlicher zu machen. Da ihm dann durch göttliche Regierung, wie er glaubt, das güldene Büchlein PETRI AUREOLI, (e) welches er *Breviarium Bibliorum seu Epitome universæ S. Scripturæ juxta literalem sensum* nennet, in die Hände gefallen; welches er zu seinem Zweck so bequem gefunden, daß er bey sich beschlossen, selbiges in kurtze und deutliche Tabellen zu bringen, auch hinzuzuthun, was von demselben ausgelassen, übrigens aber die von ihm gemachte Ordnung hin und wieder zu verbessern. Solchen Vorsatz hat er in diesem Werck erfüllet, und, wie der Titul sagt, die gantze Arbeit in **fünf Bücher** abgetheilet; da das **erste** Buch *Isagogen de S. Scripturæ partibus in genere s. de Principiis Theologiæ*, auf 84 Tabellen; Das **andere** *Oeconomiam Veteris Testamenti*, *Legis scilicet antiquæ & ejus partium*, auf 278 Tabellen; Das **dritte** *Oeconomiam prioris partis Novi Testamenti*, *Evangelii scilicet JEsu Christi*, auf 85 Tabellen; Das **vierte** *Oeconomiam secundæ partis Novi Testamenti*, *doctrinæ scilicet Apostolorum*, auf 273 Tabellen; und endlich das **fünfte** *Summam doctrinæ Christianæ de præcipuis Catholicæ Religionis Articulis*, auf 116 Tabellen vor Augen stellet. *Ederus* rühmet

(e) De hoc Scriptore Sæculi XIV. vid GUL. CAVEI *Hist. Literar. Scriptor. Ecclesiast. in Append. pag. m.* 15. seq. ut & beatæ ac immortalis memoriæ viri *D.* JO. ALB. FABRICII *Biblioth. Lat. Med. & Inf. Ætat. Tom. V. pag.* 720. *seqq.*

met sich in der **Vorrede**, daß in dem gantzen Buch kein Periodus, ja kaum ein Wort sey, welches nicht entweder aus der H. Schrift, oder aus einem alten Kirchen-Lehrer, oder doch einem aufrichtig-Catholischen Scribenten hergenommen, und habe er nur bisweilen eines Ketzers Erwehnung gethan, damit der Leser sich für dessen Sauerteig hüten mögte. Man mus ihm auch das Zeugnis geben, daß er nicht allein an dieser Arbeit vielen Fleis gewandt, sondern daß dieselbe auch vor denen, die den Methodum Tabularum lieben, eine feine Einleitung in die H. Schrift sey, und, indem der Inhalt eines jeden Buchs und fast eines jeden Capitels desselben ordentlich vorgestellet, auch, was bey einem jeglichen Biblischen Scribenten und seinem Buch überhaupt zu mercken, kurtz und nerveus angeführet wird, mit Nutzen könne gebraucht werden. Mit welchem Beyfall dieses Werck in der **Römischen** Kirchen aufgenommen worden, ist nicht allein abzunehmen aus der Censur, welche *Theodoricus Buscoducensis*, Censor ordinarius, S. Theol. Doctor & Apostolicus Inquisitor auf der Universität **Cölln** der ersten Edition vorgesetzt, da er so wohl das Werck selbst als eine **Perle von unschätzbarem Wehrt** allen Theologiæ Candidatis aufs nachdrücklichste anpreiset, als den ihm sonst unbekannten Authorem wegen seines Catholischen Eifers, herrlichen Ingenii, schönen Schreib-Art rc. ungemein lobet; sondern auch daraus, daß dasselbe in wenig Jahren dreymal hintereinander, nemlich An. 1572. und 1577. zu **Venedig**, und An. 1582 wiederum zu **Cölln** aufgelegt worden. Dieser letzten Edition ist Pabstes PII V. Breve an *Ederum*, zu **Rom** am 2. Januar. 1569. datirt, in aversa pagina des Titul-Blads vorgedruckt, in welchem der Pabst sein besonderes Vergnügen, welches er so wohl über dem Buch an sich, als über den darinnen bewiesenen Ernst für die Ehre des Catholischen Glaubens empfunden, gegen den Authorem mit vielem Nachdruck bezeuget; (f) auch sich mit seinen überhäuften Geschäften ent- 1573.

(f) So redet der Pabst von dem Buch: *Ejus sane lectione, quantum in tantis angustiis temporis licuit, in Domino delectati sumus, operamque tuam benè positam judicavimus, quod* in ista scilicet Provincia, in qua tantopere ab hæreticis Romana oppugnatur ecclesia, *religionis Catholicæ causa suscepta, ea scripseris, quæ non solum propter doctrinæ Christianæ summam, in quadam quasi tabula ante lectorum oculos propositam, Catholicis prodesse possunt, sed etiam quibus propter hæreticorum fallacias locis suis aptè detectas, illi ipsi hæretici, si modo velint, neque per eos steterit, fidei Catholicæ veritatem agnoscere, atque ad S. Matris Ecclesiæ gremium redire valeant.*

1573. schuldiget, daß er ihm auf seine Dedication nicht ehender geantwortet; Und, nachdem er *Ederum* zur Beständigkeit und Wachsthum in seinem Catholischen Eifer, und daß er nach seinem Vermögen die Irrende wiederum auf den rechten Weg bringen mögte, angemahnet, ihn seiner Bereitwilligkeit, sich auf alle mögliche Weise gegen ihn liebreich zu erweisen, versichert. Welches bey **Römisch**-gesinneten vor *Edero* allerdings eine grose Ehre war.

7. *Partitiones Catechismi Catholici, ejus nimirum, qui ex Decreto Concilii Tridentini,* PII V. *Pont. Max. jussu ad parochos primum editus; nunc verò facilioris cognitionis gratia in luculentam hanc Epitomen & commodas aliquot Tabulas, sic digestus atque distributus est, ut omni hominum & ætati & conditioni magnoperè usui esse possit: per D.* GEORGIUM EDERUM *Frising. Cæsareæ Majestatis Consiliarium &c. Paulus ad Tit. III. Hæc sunt bona & utilia hominibus. Stultas autem quæstiones & genealogias, & contentiones, & pugnas legis devita: Sunt enim inutiles & vanæ &c. Coloniæ,* ut supra, *Anno* M. D. LXVIII. in Folio, auf 119 Seiten, ohne der Dedication *ad Senatum & Academiam inclytæ Coloniensis Reipubl.* welche 2 Bogen ausmacht. Da im **Tridentinischen** Concilio beschlossen war, daß im Namen des Concilii ein allgemeiner **Catholischer** *Catechismus* verfertiget werden solte, so ward derselbe zur Zeit PII IV. von geschickten Männern zu Stande gebracht, und durch die Vorsorge Pabstes PII V. im Jahr 1566. durch den Druck bekannt gemacht. (g) So ordentlich nun auch, und so gründlich nach dem Sinn der **Röm.** Kirchen derselbe abgefasset war, so hatte er doch den Fehler, daß in demselben alles in eins weg, ohne gemachte Eintheilung in Capitel und Sectiones, geschrieben und gedruckt war; weswegen das Buch im Anfang wenig gesucht und gebraucht ward. Dieses Versehen erkannte PIUS V. selbst in einem Schreiben an den Cardinal *Hosium*, als von welchem er begehrte, daß er in der **Polnischen** Uebersetzung des Catechismi dieses bessern mögte. (h) Nun

(g) Vid. JAC. DE LADERCHIO *Annal. Eccles. Tom. XXII. pag.* 302. De auctoribus hujus Catechismi consule COLOMESIUM in *Bibl. Choisie, Opp. pag.* 409. VIGNEUL-MARVILLE *Melang. d' Hist. & de Litterat. Tom. II. pag.* 336. & PLACCIUM *Theatr. Anon. & Pseudon. num.* 668. *pag.* 91.

(h) *Illud admonemus, ut librum cures, in totidem, partes, quot sunt res, quæ ejus initio explicandæ ponuntur, dividendum & unamquamque earum partium, suis capitibus aptè distinguendam; quod in prima ejus editione, quorundam incuriâ,*

Nun hat zwar ANDR. FABRICIUS *Leodius* im Jahr 1570. in einer neuen Edition desselben diesen Mangel ersetzt, und durch geschickte Eintheilungen denselben zum nützlichen Gebrauch bequem gemacht. (i) Doch, ehe noch solches geschach, wolte *Ederus* durch diese *Partitiones* zur Erläuterung des mehrgedachten Catechismi auch das seinige mit beytragen; wie er dann denselben auf eine geschickte Art zergliedert, und nach der von ihm gemachten Abtheilung den gantzen Inhalt desselben stückweis nach der Methode, deren er sich in der *Oeconomia Bibliorum* bedienet, in 162 Tabellen vorgestellet hat. Auch dieses Buch fand unter den Catholicken seine Liebhaber, indem es nach der gegenwärtigen ersten Edition gleich im folgenden Jahr 1569. zu Brixen bey *Thom. Bozolam*, in 8. und im Jahr 1582. wiederum zu Cölln in Folio aufgeleget ward. 1573.

8. *Ad rubricam Codicis de Summa Trinitate, Oratio pro fide Catholica, habita Viennæ an.* 1568. *edita Budissinæ* 1570. *in Octavo.*

9. *Catechismi Catholici Compendium, cui accessit Catholica universi Concilii Tridentini, de præcipuis doctrinæ Christianæ articulis Confessio. Coloniæ anno D.* 1570.

10. *Methodus Catechismi Catholici, antea ex decreto Concilii Tridentini scripti, ad parochos; nunc vero hoc ordine ita accommodati, ut nedum parochis utilis, verum etiam publice pueris in scholis proponi queat. Lugduni in Gallia.* 16. Von diesen jetztbenannten drey Schriften ist mir nichts weiter bekannt, als daß GESNERUS und POSSEVINUS dieselben unter die Wercke EDERI mit anführen, welchen DU PIN auch gefolget ist. Doch nun kommen wir zu dem jenigen Buch, welches zu dieser gantzen Abhandlung Anlas gegeben, und folgenden Titul führet:

11. **Evangelische** *Inquisition* **wahrer und falscher Religion. Wider das gemain vnchristlich Klaggeschrey, daß schier niemands mehr wissen kunde, wie oder was er glauben solle: In Forma aines Christ-**

parum diligenter factum esse, moleste tulimus. Romæ d. 28. *Sept.* 1566. Vid. DE LADERCHIO *loc. cit. pag.* 209.

(i) Eine der besten Editionen dieser Art ist die jenige, so im Jahr 1601. zu Antwerpen *ex officina Plantiniana apud Joannem Moretum* in 8. ans Licht getreten. Add. etiam *Biblioth.* Reimann. *Catalog. pag.* 432.

1573. Christlichen Rathschlags, wie ein jeder Christen Mensch seines Glaubens halben gäntzlich vergewist vnd gesichert sein möge: Dermassen, daß er leichtlich nit künde betrogen noch verfürt werden. Durch Röm. Käy. Mayest. Reichs Hofrath H. Georgen Eder D. *Psal. 4. Filii hominum, usque quo gravi corde? vt quid diligitis vanitatem, & quaeritis mendacium?* Mit Röm. Kay. May. Freyheit, vnd geistlicher Oberkeit Bewilligung, Getruckt zu Dilingen, durch Sebaldum Mayer. M. D. LXXIII. in 4. auf 2 Alph. und 11 Bogen, ohne der Dedic. und Vorrede, welche 6 Bogen ausmachen. (k) Die *Dedication*, welche an die zween Ertz-Hertzoge von Oesterreich, FERDINANDUM und CAROLUM, beyde K. MAXIMILIANI Herren Gebrüdere, gerichtet, und zu Wien am Tag des H. Apostels Jacobi *Anno* im 1573. datirt ist, beantwortet kürtzlich die Einwürffe, die man gegen dieses Buch machen könnte, daß nemlich in Religions-Sachen schon mehr denn zuviel geschrieben sey, auch dergleichen zu schreiben nicht *Edero* seiner Profession nach, sondern denen, welchen das Kirchen-Wesen befohlen, obliege; Da er das erste zwar zugiebt, aber dabey sich auf den Augenschein beruft, daß die Wiedersacher mit teutschen Büchern den Catholischen weit überlegen, insonderheit mit solchen, daraus die Einfältigen so wohl den Grund des gantzen Religion-Handels, als den Unterscheid wahrer und falscher Religion erlernen mögten; Zu dem andern aber meynet er, als in beyden *Facultäten Theologiae ac Jurisprudentiae* ein *graduirte* Person, berechtiget zu seyn, um so mehr, da itzomals auf der Welt kein verachters Ding sey, als die alt Catholisch Religion, und

(k) Wenn auch gleich Hr. Colerus sel. in den Nützl. Anmerckungen *pag.* 493. es nicht gesagt hätte, daß mir der Titul dieses Buchs gar nicht bekannt gewesen / so würde es doch ein jeder Leser des Evang. Oesterreichs gar bald gemerckt haben. Und so hätte auch ein anderer, der nicht das Buch selbst, sondern nur ein Käyserl. Decret gegen dasselbe in Lateinischer Sprache gesehen, auf die Gedancken verfallen können, daß das Buch Lateinisch geschrieben gewesen / oder die Worte vom Kays. Privilegio Lateinisch darauf gestanden. Aus eben diesem Grunde hat man auch in dem Lateinisch-abgefassten Decret das Wort *offerri* gar leicht vor *dedicari* annehmen können. Allein, wenn auch hierinnen etwas solte versehen seyn, so würde doch der sel. Colerus, wenn er noch lebte, jetzund hoffentlich von mir glauben, daß mir das Buch so gut als ihm bekannt gewesen sey. Auch hier mus die Güte des so dienstgeflissenen Hn. Schelhorns rühmen, welcher mir die erste Edition dieses höchst raren Buchs willigst übersandt hat.

und sich gleichwohl niemand derselben mit Ernst annehme. In der **Vorrede**, 1573.
nachdem er den Schaden, welchen die Christliche Kirche von Secten und Ketzereyen empfindet, als den allergefährlichsten insgemein beschrieben, und wie es in dem Fall in der Christenheit nie so übel, als zu diesen letzten Zeiten gestanden; so wirft er zuerst die Frage auf: **Wie doch ein beständiger Religions-Fried anzurichten sey?** Worauf er die Antwort giebt, daß keine beständige Einigkeit in der Religion anders zu hoffen noch zu erlangen sey, als in dieser Ordnung: Daß in Glaubens-Sachen allein die Priesterschaft zu erkennen habe, ferner die weltliche Fürsten den Bischöffen in Kirchen-Händeln nicht eingreiffen, sondern denselben auch unterthänig seyn, und sie dabey, so viel an ihnen, schützen und retten; und endlich die Unterthanen jetztgedachten beyden Ständen in allen gebührlichen Dingen den schuldigen Gehorsam leisten. Hiedurch sey in der alten Kirchen Ruh und Fried erhalten; daß aber dieses jetziger Zeit nicht geschehe, das sey die Ursache aller Confusion. Doch weil dergleichen Einigkeit vor der Hand in der Christenheit nicht zu hoffen, so folget die **andere** Frage: **Wie sich ein Christ zu verhalten habe, damit er bey solcher Zertrennung in Glaubens-Sachen nicht möge betrogen noch verführet werden?** Da denn zween Wege von ihm angewiesen werden, deren der **erste**, daß ein Christ von allen streitigen Artickeln wisse, was bey jedem insonderheit als recht und gut zu halten, oder als schädlich und verführisch zu verwerffen und zu verdammen sey; welchen Weg er aber vor den einfältigen Layen zu lang und viel zu schwer, ja auch an ihm selbst zur Seelen Seligkeit nicht so hoch vonnöhten ansiehet. Deswegen er den **andern Weg** diesen nennet, daß der Christ einen gemeinen und gewissen Bericht und Grund habe, darauf er fussen und daraus schliessen könne, welches eigentlich wahre oder falsche Religion sey, dazu er sich mit gutem Gewissen bekennen möge, und dabey bis ans Ende wolle finden lassen. Und eben diesen zweyten Weg zu zeigen, sagt er, sey der Zweck dieser **Evangelischen** *Inquisition*; die von ihm eine *Inquisition* genennet sey, nicht in *sensu forensi*, sondern *medico*. Daher, wie die Medici zuerst alle Zufälle und Ursachen der Kranckheit erforschen, auf daß sie derselben Eigenschaft, der Krancke aber seinen gefährlichen Zustand erkennen lernen, und hernach Mittel und Wege fürschreiben, wie er so wohl gesund werden, als künftighin für der Kranckheit gesichert seyn möge; so habe er gleichfalls dieses Werck in zweene Haupt-Theile abgefasset: In diesem **ersten Theil** sey der gantze itzige Religions-Stand nach allen und jeden eingerissenen Rotten und Secten, mit ihrer jeden Namen und Eigenschaft

1573. schaft erzehlet, damit alle Christen daraus erkennen könnten, unter welchen Hauffen ihr jeder gehöre, ob er auf der rechten Bahn sey oder nicht. Der **andere Theil**, welcher auf diesen folgen würde, solle in sich fassen einen Christlichen Rahtschlag und getreue Warnung, wie sich ein jeder Christ bey gegenwärtiger Zertrennung Christlicher Einigkeit eigentlich zu verhalten habe, damit er nicht könne betrogen noch verführet werden. **Evangelisch** habe er endlich diese Inquisition genannt, weil die fürnehmsten Stücke desselben, sonderlich **im andern Theil**, aus dem lautern Wort **Christi** in dem H. Evangelio, und zwar nach dem Verstande der Apostel und alten Väter genommen, auch alles die Evangelische Absicht habe, die Einfältigen zu erinnern und zu warnen. Beym Schlus der Vorrede siehet man die Approbationes der Theol. Facultäten zu **Wien**, zu **Ingolstadt** und zu **Dilingen**, deren Decani D. *Maximilianus Brixiensis*, D. *Hieronymus Torrensis* **und** D. *Theodoricus Canisius* das Buch als des Drucks würdig und sehr nützlich erklären. Den Inhalt des Buchs selbst betreffend, so bestehet derselbe in einer Untersuchung zweyer gemeiner Klag-Reden, die dazumal überall, und zwar theils von etlichen Welt-Weisen, theils von dem einfältigen Christlichen Pöbel gehöret würden. Die Welt-Weisen sagten: **Daß Evangelium Christi sey in etlich hundert Jahren so lauter nie gelert noch verstanden worden, als bey Manns gedencken her, da etliche neue Lehrer aufgestanden, und dasselbig aus den Bäncken herfürgezogen haben.** Dagegen hies es bey dem einfältigen Volck: **Der Christliche Religions-Stand sey dieser Zeit dermassen verirrt und verwirret, daß schier niemands mehr recht geschaffen wissen künde, wie oder was er glauben solle.** Diese letzte Klag-Rede wird zum ersten vorgenommen, und dem Zweck des Verfassers gemäs so weitläuftig abgehandelt, daß die Ausführung allein 2 Alphabete des Buchs austrägt. Der gantze Vortrag ist in 18 Fragen eingetheilet. Wir wollen nur die Fragen nacheinander hersetzen, welche diese sind: 1. **Ob es wahr, daß der Christlich Pöfel in Glaubens-Sachen dermassen irrig und zweyflig, wie ingemein davon geredt wird?** 2. **Woher so ein schädlicher Zweyfel in Glaubens-Sachen vnder das Christlich Volck kommen?** 3. **Warumb ein sölliche jämmerliche Klag dieser Zeit vber die arme Christenheit verhengt werde?** 4. **Ob solch Klaggeschray gemaingklich alle Christen mit einander, oder nur ainen Thail betreffe?** 5. **In wie viel Thail der Christlich Religion-Stand jetzomals zerspalten vnd zertrennt sey?** 6. **Welliches die alt Catholisch,**

oder

oder die new Evangelisch Kirch vnnd Religion sey? 7. Was zwi- 1573
schen diesen zwayen Religionständen, dem Bapstumb vnnd der Aug-
spurgerischen Confeßion für vnderschied sey? 8. Bey wellichem Thail
sich dann dise gmaine Inzicht des beschuldigten Vnglaubens vnd
Zweyfels, in Religionsachen, warhaftig befinde? 9. Von mancher-
ley Spaltung in Glaubens-Sachen vnd alsó von acht staffeln, da-
durch die Leut erstlich in Irrthum, vnd dann zuletzt gar in Verzweyf-
lung geraten. 10. Welcher Thail von dem andern ausgetreten? 11.
Wie vnd was gestalt dise zween Religionstände, des alten vnd newen
Glaubens, wider einander streiten: Warumb es allen Thailen zu thun,
vnd welche die fürnembsten strittigen Artickel seyen. 12. Mit was
Fug oder Unfug den alt-gläubigen Christen der Römischen Kirchen
solche Vneinigkeit vnd Trennung des Glaubens möge aufgeladen
werden? Wenn man nun bedencket, was ein eyfriger Papist nach seinen
Principiis auf diese Fragen antworten würde, so kan man sich auch schon
vorstellen, wie die Beantwortungen *Ederi* müssen beschaffen seyn. 13. Wie
die Lehrer der H. Röm. vnd Apostolischen Kirchen vnder ihnen selbs
nit zertrennt, sonder in den Hauptstücken Christlicher Lehr ainig seyn.
14. Ainhelliger Consens der gantzen Christenheit von den strittigen
Artickeln Christlicher Lehr, was von der ersten Apostolischen Kirchen
an, bis auf dato darvon jederzeit gelehrt vnd gehalten worden. Die-
ser Consensus soll hieselbst stückweis in 31 Artickeln, worüber gestritten wird,
gezeiget werden. Bey dem Beweis desselben aber nimmt es *Ederus* eben
nicht genau, ob er ein Canonisches oder Apocryphisches Buch der H. Schrift
anführet. Die Schriften der alten Kirchen-Lehrer mögen genuin seyn oder
nicht, diese mögen in den älteren oder neueren Zeiten gelebet haben, alle müs-
sen sie ihm dienen; wobey es noch ungewis bleibt, ob sie, wenn sie nachge-
schlagen würden, das jenige beweisen, wozu sie angeführet sind. Und end-
lich macht bey einem jeden Artickel das *Concilium* zu Trident den Schlus zum
Beweis dieses einhelligen Consensus. 15. Mit was Grund die Evan-
gelischen Confeßionisten, der Spaltung vnd Trennung in Glaubens
sachen künden beschuldiget werden. 16. Der Confeßionisten aigne
Bekantnus, daß sie der Lehr halben vnder einander spaltig vnd zer-
trennt seyen. 17. Ein ordentliche Beschaw, und vnbetrieglicher Au-
genschein, in wie viel Secten die newglaubigen Christen des fünften
Evangelii vnder einander selbs zerspalten, vnd was derselben jetwe-
der

1573. der aigenschafft sey, in 47. **Tafelen begriffen.** Dieser so genannter **Ketzer-Tantz in 47. Tafeln** ist das vornemste Stück des Buchs, als welches allein aus anderthalb Alphabet bestehet; Und so hat EDERUS in demselben alle die Lästerungen und Verleumdungen, die in den Schriften *Staphyli*, *Cochlei*, *Emseri*, *Canisii*, *Surii*, *Lindani* und anderer ihres gleichen enthalten sind, gar mühsam und sorgfältig zusammen gesammlet. **Es** werden die **Wiedertäuffer**, die **Calvinisten** und die **Lutheraner** zusammen in einen Topf geworffen, und was die beyden ersten sagen, (wo sie es nur sagen) ungescheut mit zu den **Lutherischen** vermeynten Ketzereyen gerechnet. Man kan bey Hn. **Colero** (1) die Aufschriften einiger dieser Tafeln lesen. Welchem nur hinzusetze, daß von der **zwanzigsten** bis zur **acht und zwanzigsten** Tafel *pag.* 98—118. bewiesen werden soll, wie die Evangelische die H. Schrift verfälschen, verdrehen, und sonst mannigfaltig misbrauchen; (wo alles aus *Emsero* genommen ist.) in den sechs folgenden Tafeln aber *pag.* 118—129. wie sie eben so mit der H. Väter Schriften umgehen sollen. Insonderheit sind die sechs letzten Tafeln zu mercken, die *Ederus* nicht aus andern Streit-Büchern, sondern, wie am Rande steht, *ex ipsa experientia* hergenommen, da er nemlich handelt von zweyen neuen hochschädlichen Rotten, deren die erstere von ihm **Hof-Christen d. i. Weltweise Mitler, die sich unterstehen diesen Religion Zanck endweder zu vertädigen, oder doch sonst zu vermanteln vnd zu bedecken,** die **andern** aber **Verspötter und Verächter des Religionstreits** genannt, und alle beyde als Leute, die nur von aussen **Catholisch**, im Hertzen aber **Lutherisch**, oder halb **Lutherisch** halb **Bäpstisch**, oder weder **Bäbstisch noch Lutherisch**, sondern *Neutrales*, Beydenhänder, weder kalt noch warm, beschrieben, und als gefährliche Feinde der Catholischen Religion abgemahlet werden, *pag.* 164—184. Dieses ist ohne Zweifel eine der jenigen Stellen im Buche, die am Käyserlichen Hofe die meisten Bewegungen wird verursacht haben, indem die friedfertigen Anschläge des Käysers und seiner in der Religion moderat-gesinneten Rähte ziemlich deutlich angestochen und durchgezogen werden. Endlich kommt die Frage 18. **Wie hoch und viel einem jeden Christen Menschen an diesem Religionstritt gelegen, vnd was dis Orts aus vorhergehenden Tafeln zu schliessen?** Nachdem also die **erste Klag-Rede** von den Ursachen und Umständen

(1) Vid. **Nützliche Anmerckungen** *rc. pag.* 496. *seq.*

den der Verwirrung in der Religion betrachtet worden, folget die **andere:** 1573.
Von den Ruhm des neu-erfundenen Evangelii, als wenn dadurch die reine Lehre nach viel hundert Jahren erst aus den Bäncken herfürgezogen worden. Diesen Ruhm erkläret er falsch zu seyn, weil derselbe streite a) mit der Verheissung Christi, b) mit der Eigenschaft des Evangelii, c) mit dem Bekänntnis *Lutheri* selbst, d) mit dem offenbaren Augenschein und der Confusion, die durch das neue Evangelium angerichtet; welche man zwar durch das **Tridentinische** Concilium habe abstellen wollen, aber hieran durch die Wiederspenstigkeit der Evangelischen gehindert worden, aus deren Evangelio viele schädliche Früchte entstanden. Welches alles weitläuftig vorgestellet, und aus der bisherigen Abhandlung zum Beschlus noch erörtert wird: **Welche dann unter diesen baiden, der Römischen vnd Augspurgerischen Confeßion, die wahr recht Catholisch, oder die vnrecht falsch und ketzerisch Lehr sey?** Die Antwort ist leicht zu errahten; denn da soll aus der bisherigen Vorstellung unwiederleglich folgen: **daß die wahre Religion allein bey der Römischen Kirchen zu finden;** im Gegentheil aber **die Augspurgerische Confeßion nit die wahre recht Catholische vnd GOtt wolgefellige Religion sey.** Dis wäre also der summarische Inhalt des **ersten** Theils dieser Evangelischen Inquisition. Am Ende desselben lieset man eine **Vorbereitung zum andern** Theil, welcher, daß er in kurtzen folgen solte, versprochen wird. Ehe wir aber zu diesen Theil schreiten, müssen wir noch der Verdrieslichkeiten, die *Ederus* dieses Buchs wegen gehabt, der wiederholten Auflagen desselben, und endlich dessen Wiederlegung mit wenigen gedencken. Daß diese Arbeit von den Eiferern für die R. Catholische Religion sehr günstig aufgenommen sey, ist leicht zu erachten. Der Cardinal HOSIUS hielte so viel von dem Buch, daß er es nicht allein dem Hertzog WILHELMO zu **Cleve** als **ein gülden Buch, welches er oft lesen mögte**, recommandirte, (m) sondern sich gar daraus gantze Stellen, besonders die vorerwehnte **von den Hof-Christen**, durch *Stanislaum Rescium* in die Lateinische Sprache übersetzen lies, (n) um dieselbe auch denen, so das Teutsche nicht verstünden, zu ihrem Unterricht mitzutheilen. Ja es fand sich auch würcklich jemand, der das gantze Buch ins

(m) Vid. HOSII *Opp. Tom II. pag.* 438.
(n) Vid STANISL. RESCII *Vita Card.* Hosii *lib. III. c.* 4 *pag.* 289.

1573. Lateinische übersetzt, dem *Edero* zu seiner Approbation überreichte; welcher aber solche Arbeit deswegen nicht gutheissen wolte, weil der Uebersetzer in derselben lediglich dem teutschen Text gefolget, nicht aber die Scribenten, vornemlich die Patres, aus welchen das meiste genommen, in Originali vor sich gehabt hatte; wiewohl dem Autori sonsten dieses Unternehmen nicht übel gefiel. (o) Hat aber *Ederus* sich vermuhtlich über die Approbation seines Buchs gefreuet, so wird er um so vielmehr erschrocken seyn, als ihm das scharffe Decret, in welchem der Käyser aus denen daselbst angeführten Ursachen seinen gerechten Unwillen über dasselbe bezeuget, ist zugestellet worden. Dieses Handels ist schon in der **Hist. Nachr.** *pag.* 150 gedacht; man hat auch das Käyserliche Decret selbst in den **Beylagen** aus dem *Goldasto* Lateinisch beygefügt. Weil man aber aus gutem Grunde glaubt, daß das Lateinische Formular nur eine blosse Uebersetzung, selbiges aber zuerst in der **N. Oest.** Cantzeley teutsch abgefasset worden, und uns von der teutschen Ausfertigung so wohl ein gedrucktes, als ein geschriebenes altes Exemplar zu Handen gekommen, (p) so hat man billig selbiges auch beybehalten wollen. (q) Hiebey können wir nicht umhin anzuführen, wie P. **Mitterdorffer** diese Sache erzehlet. Er berichtet nemlich anfangs, daß am 26. Mart. 1573. auf Befehl des Käysers der Universität von der **N. Oe.** Regierung ein Decret zugestellet worden, „kraft dessen derselben aller Bücher-Druck bey schwerster „Strafe verboten, es sey dann, daß die Bücher vorher der Regierung überge-„ben, und von derselbigen approbiret worden; wobey gleichwohl die Uni-„versität auch das Recht behalten solte, die Bücher zu censiren.“ An statt er nun weiter hätte melden sollen, wie gröblich *Ederus* gegen dieses Decret gehandelt habe, so will er den Leser bereden, daß *Ederi* Buch das Jahr vorher, nemlich an. 1572. zu **Dilingen** gedruckt, und der Käyser eben dadurch sey

(o) *Ederus* hat dem andern Theil dieses Buchs ein gütlich Ersuchen und Bitten vorgesetzt, ohne sein Vorwissen kain Lateinisch Exemplar Evangelischer *Inquisition* nachzutrucken; worinnen er verspricht, selbst Hand anzulegen, und seine teutsche Schriften, wiewohl etwas kürtzer und verständlicher, in Lateinischer Sprache ausgehen zu lassen; welches aber, so viel mir bewust, nicht geschehen.

(p) Das gedruckte ist zu finden beym NICORINO im Bericht von D. **Eders Büchern**/ *lit.* C, 5, a. Das geschriebene hat D. **Backmeister** an. 1580. mit aus **Oesterreich** gebracht.

(q) Vid **Beylagen** Num XVIII.

sey veranlasset worden, ein so hartes Decret von sich zu stellen; das Versehen *Ederi* aber habe in nichts weiter bestanden, als daß er sein Buch, nachdem die Theol. Facultät selbiges censiret, so gleich an den Drucker übersandt, welcher die Käyserliche Erlaubnis nicht abgewartet, sondern den Druck beschleuniget, und in der Meinung, daß es damit seine Richtigkeit habe, die Worte: **Mit Röm. Kay. May. Freyheit**, auf den Titul gesetzt. Dieses sey ein *inopinatus error* gewesen, um dessentwillen so wohl die Theol. Facultät als der Autor angeklagt, und worauf ein so ungnädiges Decret erfolget sey. (r) Ob nun der Hr. Pater, da er die Zeit-Ordnung verkehrt, des an *Ederum* selbst ergangenen Decreti mit keinem Wort gedenckt, und sein Verbrechen hauptsächlich dem Buchdrucker aufbürdet, die eigentlichen Umstände dieser Sachen nicht gewust, oder, ob er *Ederum* einiger massen habe entschuldigen und überhelffen wollen, davon lässet man den unpartheyischen Leser selbst urtheilen. Wie sehr übrigens dem *Edero* dieser Zufall, den er ihm selbst zugezogen, müsse zu Hertzen gegangen seyn, ist daraus abzunehmen, daß er dem Cardinal HOSIO in einem besondern Schreiben, wie es ihm mit seinem Buch ergangen, geklagt; welcher ihn so bald mit einem Antwort-Schreiben beehrte, und insonderheit damit, daß er hiedurch ein halber Heiliger und Märtyrer geworden, tröstete. (s) Nun solte man ja gedencken, da der Käyser 1573.

(r) Vid. *Histor. Univ. Vienn. Sac. III. pag. 21. sq.*

(s) Man lieset über diesen Brief den Inhalt in den Worten: *Consolatur* (Hosius) *eum, quod ejus libri, contra hæreticos scripti, fuerint à potestate tenebrarum intercepti & prohibiti.* Und lautet derselbe, wie folget: Georgio Edero *Cæsar. Majestatis Consiliario. Quod ingenti te Deus gloria & honore coronavit, plurimum hoc nomine tibi gratulor: Nec enim ullam capitis diminutionem passus es, sed posuit Deus super caput tuum coronam de lapide precioso:* cujus vita prior mors quædam existimari poterat, *ea nunc est ejusmodi, nihil ut magis illa expetendum videatur, nam immortalitati nomen tuum consecrasti; nunc veram es dignitatem consecutus, & qui prius homo fueras mortalis, nunc in Divorum numerum relatus esse videris. Quamobrem est quod gaudeas, est quod exultes, quandoquidem in eorum album Deus te retulit propter constantem sui nominis confessionem, quibus dixit aliquando: Gaudete & exultate, quia merces vestra copiosa est in cœlis. Nihil nunc te beatius, nihil gloriosius,* qui censeri poteras ante opprobrium hominum & abjectio plebis. *Hanc igitur beatitudinem iterum atque iterum tibi gratulor; reposita est tibi corona justitiæ, quam reddet tibi Dominus in illa die justus Judex, quandoquidem propter nomen illius persequutiones pateris, quod in magna felicitatis parte ponere debes. Verum nec in hac lachrymarum valle spero quicquam tibi*

1573. selbst sein so groses Misfallen an dem Buch zu erkennen gegeben, auch selbiges würcklich confisciren lassen, es würde von nun an heimlich gehalten worden, und nicht weiter zum Vorschein gekommen seyn. Gleichwohl sahe man schon im folgenden Jahr 1574. von demselben eine neue Auflage, welche von der ersten Edition, wie zu vermuhten, in keinem Stücke unterschieden ist. (t) Ob man nun gleich hiebey die Fürsichtigkeit gebraucht, daß so wohl auf dem Titul=Blad die Worte: **Röm. Kay. May. Reichs=Hoffrath**, ingleichen: **Mit Röm. Kay. May. Freyheit**, und **Geistlicher Oberkeit Bewilligung**, als nach der Vorrede die bey der ersten Edition befindliche Approbationes dreyer Theologischen Facultäten weggelassen, auch der Ort des Drucks und des Druckers Name nicht genannt worden; so wird man dennoch gestehen, daß dieses ein verwegenes Unterfangen, und eine offenbare Uebertretung des Käyserlichen Edicts gewesen sey. Es blieb auch nicht bey dieser Auflage, sondern, nachdem K. MAXIMILIANUS II. gestorben, folgte im Jahr 1580. die dritte, welche zu **Ingolstadt** durch **David Sartorium** gedruckt, und ausser denen obgedachten Approbationibus dreyer Facultäten, nun auch durch D. *Bartholomæum Vischerum*, damaligen Decanum bey der dasigen Universität approbiret ward. Nur hatte man nicht rahtsam befunden, die vorerwehnte Worte auf dem Titul=Blad zu wiederholen, sondern, wie sie bey der andern Edition ausgelassen waren, so blieben sie auch hier weg. Endlich trat auch ein Evangelischer Theologus in der **Wetteraw**, M. GEORGIUS NIGRINUS (u) mit einer Wiederlegung dieses Buchs hervor. Unter denen Streit=Schriften, deren dieser Mann eine

---

defuturum. Quicquid adferri à me poterit ad te juvandum & ornandum, pro virili mea conferam lubens, nec ullum amantissimi hominis officium in me requiri patiar. Filium tuum nondum vidi, *sed cum semel videro, quibuscunque potero humanitatis officiis complectar: neque dubites, quin alii quoque plures hic futuri sunt, qui paterna quadam benevolentia eum prosequantur. Quamobrem bono sis animo, Deo gratias age, qui tanto te honore & gloria coronavit. Librum tuum legi avide, nec magis quidquam cupio, quam ut eum primo quoque tempore videre possim.* Vid. HOSII *Opp. Tom. II pag. 368. seq.*

(t) Es ist diese Edition in der Hochfürstl. Bibliothec zu **Wolfenbüttel** befindlich, auch mir daselbst im verwichenen Jahr gütigst vorgezeiget worden; habe aber nicht Gelegenheit gehabt, dieselbe mit der ersten zu conferiren. Indessen enthält sie 2 Alphab. 6½ Bogen ohne Vorrede und Inhalt.

(u) De hoc viro vid. Cl JÖCHERI **Gelehrten**=*Lexicon Part. II. pag.* 355. edit. ult.

eine ziemliche Menge herausgegeben, führet eine diese Aufschrift: Lehr, 1573.
Glaubens und Lebens JEsu vnd der Jesuwider, das ist, Christi vnd Antichristi Gegensatz, *Antithesis* **vnd Vergleichung. Sonderlich wider die Evangelische** *Inquisitio* **vnd das Gulden Flus Doctor Georgii Eders zu Wien, vnd die Jesuitisch Cölnisch Censur, vnd etzliche andere neu ausgegangene Papistische Bücher, so im Buch benennet, gericht vnd angestellt. Von** M. GEORGIO NIGRINO, **Pfarrher zu Echzell.** M. D. LXXXI. in 4. ohne Benennung des Orts. Das Werck an sich beträgt 2 Alph. 20 Bogen; Die Vorrede aber nebst dem Bericht von D. Eders Büchern 20 Bogen. Das Werck selbst betreffend, so bestehet selbiges aus 34 Capiteln, welche die Artickeln, die zwischen uns und den Papisten streitig sind, in sich fassen, da in einem jeglichen erstlich, was die Papisten gehalten haben und noch glauben von diesen Artickeln, darnach, wie die H. Schrift und Väter davon reden, zur Wiederlegung gesetzt ist. Auf die **Vorrede** desselben, die den Bürgermeistern, Raht und Zünften, sammt der gantzen Gemeine der Stadt Cöln gewidmet ist, folgt **der kurtze Bericht von D. Georgen Eders Büchern, und summarische Wiederlegung derselbigen,** so eigentlich hieher gehöret. Es sind nicht mehr als zwey von D. Eders Büchern, nemlich **die Evangel.** *Inquisition* und **das güldene Flüs,** welche *Nigrinus* hie zu wiederlegen vornimmt. Und so ist insonderheit das jenige, was er der mehrgedachten *Inquisition* entgegen gesetzt, zwar kurtz, aber doch so abgefasset, daß nichts von dem, so einer Antwort würdig, übergangen worden. Er geht die Haupt-Momenta des gantzen Buchs ordentlich durch. Bey *Ederi* Vorrede hält er sich ein wenig auf, und zeiget ihm überall seine Blöse. Die zwo Klag-Reden, die *Ederus* zum Grunde seiner Abhandlung gelegt, stellet er in ihrer gehörigen Deutlichkeit vor, daß man sehen kan, was in denselben wahr und nicht wahr sey. Bey den 18 obangeführten Fragen *Ederi* sagt er, daß es demselben hier gehe, **wie jenem Zungendrescher, welcher auf dem Wege mit sich selber vom Hader disputirte; fragte sich selber, und gabe selber Bescheid, und behielt immer recht, weil er allein war. Da er aber für den Richter kam, und sein Gegentheil Antwort gab, fand sichs viel anders, Und halff ihn nicht, daß er sprach: Ich hatte ja vor recht, da ich alleine war.** Auch diese Fragen werden von Nigrino kurtz und gut beantwortet. Von den 47 Ketzer-Tafeln wird geurtheilet, **daß dieselben mit einem einigen, guten starcken teutschen Wort wiederlegt werden könnten, welches**

1573. zu Latein heist *mentiri.* Wiewohl er auch dieselben nacheinander kürtzlich durchgehet, und bey einer jeglichen, was nöhtig ist, erinnert. Und auf diese Weise begleitet er seinen Gegner bis zu Ende seines Buchs. Doch es ist Zeit, nachdem wir den **ersten Theil** der Evangelischen Inquisition gesehen, das wir nun auch den **andern Theil** vor uns nehmen. Der sel. **Colerus** stand in den Gedancken, daß derselbe überall nicht ans Licht gekommen sey; (x) er hatte aber denselben schon würcklich ohne sein Wissen namhaft gemacht; welches billig zu entschuldigen ist, weil ihm seinem eigenen Geständnis nach das Buch selbst nicht bekannt gewesen, welches diese Aufschrift hat:

12. **Das güldene Flüs Christlicher Gemain vnd Gesellschafft, das ist, ain allgemaine richtige Form der ersten, vralten, Prophetischen vnd Apostolischen Kirchen, gleich als ain kurtze** *Historia,* **von der Hailigen Statt GOttes, wie es umb dieselbe vor dieser Spaltung ain Gestalt gehabt, vnd wie sich das jetzig Religionwesen damit vergleiche, für den andern Theil Evangelischer** *Inquisition,* **mit angehäffter Erinnerung, Was ain Zeit hero zu gütiger Hinlegung vnd Vergleichung gegenwärtiges Religionstreits für Weg vnd Mittel gesucht vnd gebraucht worden, Woran auch dieselben bis daher entstanden, Vnd welches entgegen die rechten Mittel seyen, durch H. Georgen Eder D.** Psal. *VII. Nisi conversi fueritis, gladium suum vibravit, arcum suum tetendit, & paravit illum.* **Getruckt zu Ingolstatt, durch Davidem Sartorium.** *Anno* M.D.LXXIX. in 4. Beträgt nebst der Dedic. und Vorrede 2 Alph. 16 Bogen. Bey diesem Buch wollen wir uns nicht so lange, als bey dem vorhergehenden, aufhalten. In der Dedication an Hertzog ALBERTUM in Bayern gibt *Ederus* zu erkennen, wie er von mehr hohen Orten, auch Chur und Fürsten, so wohl schrift- als mündlich sey erinnert worden, seinem Versprechen durch Publicirung dieses **andern** Theils nachzukommen, welche Anforderung besonders von gedachtem Hertzog geschehen sey, mit der Versicherung, **daß es ihm ohne Nachtheil** seyn solle; wodurch er bewogen worden, an denselben ein geschriebenes Exemplar zu übersenden, mit Bitte, da S. F. G. bedacht wären, dasselb in Truck zu geben, es zuvor ihre Theologos examiniren und also anordnen zu lassen, **daß ihm ein solches bey der Röm. Käy. May. zu kainen Vngnaden**

(x) Vid. **Nützliche Anmerckungen** rc. *pag.* 494. & *pag.* 498.

gnaden geraiche. Ist datirt zu **Wien den** 3. *Januar. anno* 78. Auf der 1573.
Dedication folget **die Kundschafft der Herren Doctoren vnd Professoren bey der löblichen Universität zu Wien von Doct. Eders Beruff;** worinnen sie kund thun, wie D. *Ederus* ihnen angezeigt, daß seine Streit-Schriften von einigen deswegen übel angesehen würden, weil er kein Theologus; und daher gebeten, ihm von seiner Promotion in Facultate Theologica ein Testimonium mitzutheilen. Welches sie denn hier in optima forma thun, indem sie nicht allein berichten, daß er am 1. Oct. 1571. Baccalaureus Theologiæ geworden, sondern auch seine Theologische Gelehrsamkeit, die er so wohl in einigen pro fide Catholica gehaltenen öffentlichen Reden, als vornemlich in seiner *Oeconomia Bibliorum* an den Tag gelegt, besonders rühmen, bey welchem Buch die günstige Censur des Inquisitoris Apostolici zu **Cölln** von demselben, wie auch das obgedachte Breve Pabsts Pii V. zugleich angeführet wird. Daher sie es vor unbillig halten, wenn einige von seinen Theologischen Schriften übel urtheilen, welche sie im Gegentheil vor wohl und gründlich geschrieben erklären. D. *Paulus Marchesinus* Decanus, und D. *Petrus Busæus* Senior der Facultät hatten diesem Testimonio unterschrieben. Denen D. *Albertus Hungerus*, Procancellarius auf der Universität **Jngolstadt** seine Approbation dieses **andern** Theils der **Evangelischen** *Inquisition* beygefügt. Den summarischen Inhalt dieses Buchs mit wenigen anzuzeigen, so ist dasselbe in **vier Tractaten** abtheilet; da die beyden ersten, wie *Ederus* sagt, **von der wahren Kirchen**, die beyden letzten aber **von der rechten Religion** handeln. Der erste Tractat soll seyn **eine Apostolische Bekandtnus von der Catholischen Kirchen; als der wahren Stadt GOttes, ausser dero Gemain vnd Gesellschafft kain Mensch kan selig werden; Darinnen angezaigt, welches das rechte Loß seye, darbey man ainen rechtschaffenen Christen erkennen könne.** Da denn alle dasjenige, was die Papisten von der Kirchen und ihren Kennzeichen zu lehren pflegen, zusammen gestoppelt, und wie leicht zu erachten, die **Römische** als die einzig wahre Kirche vorgestellet wird. Dieser Tractat geht bis *pag.* 158. Der **andere** soll in sich halten **ain kurtze Histori, wie es vmb die hailige Statt GOttes, die allgemaine Christliche Kirch, vnd derselben gemainen Lauff von Anfang der Welt, bis auf gegenwertige Spaltung, jederzeit ain Gestalt gehabt, vnd wie sich das jetzige Religionwesen damit vergleiche.** Hier werden zwo Parabeln **Christi**, die erste von dem guten und bösen Samen Matt. 13. und die

1573. die andere von der Stadt GOttes Matt. 8. zum Grunde gelegt; und so soll aus der ersten Parabel gezeiget werden, wie der gute Samen, den GOtt von Anfang der Kirchen so wohl im Alten, als im Neuen Testament ausgesäet, beständig in der **Römischen** Kirchen gefunden worden, dagegen, was mit derselben nicht übereinstimmet, lauter Unkraut einer falschen Religion gewesen, und noch sey. Bey der **andern** Parabel aber soll bewiesen seyn, daß es mit der Kirchen, als einer Stadt GOttes, im A. und N. Testament immer ainerley Gestalt gehabt, auch diese Gestalt annoch allein in der **Römischen** Kirchen angetroffen werde; wobey, was von den Bürgern, den Gesetzen, dem geistlichen und weltlichen Regiment, den bürgerlichen Pflichten und Freyheiten dieser Stadt nach den papistischen Grundsätzen kan gesagt werden, und wie sich dieses alles in der Secten neuen Kirche nicht finde, weitläuffig ausgeführet wird. Dieser Tractat erstreckt sich bis *pag.* 226. Der **dritte** heist: **Summa Christlicher Lehr, von der wahren Religion, und dem allein seligmachenden Glauben, vnd also, welches der rechte Weg von diesem irrdischen zu dem Himmlischen Jerusalem sey, das ist, wie ain jeder Christenmensch vor GOtt könne gerechtfertiget werden.** Dieser handelt drey Haupt-Stücke ab: 1) Was der Christlichen Bürger in der Stadt GOttes, als der wahren Kirchen, eigenes Thun und Gewerb sey? nemlich der innerliche und eusserliche GOttesdienst, da bey jenem von dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe, bey diesem von den Kirchen-Ceremonien geredet wird. 2) Welches der rechte Weg zu der Stadt GOttes und der allein seligmachende Glaube sey? Allwo die **Lutheraner** mit ihrem **Glauben allein** rechtschaffen herhalten müssen, hingegen auch der Glaube und die guten Wercke mit ihrem vermeynten Verdienst erbärmlich unter einander gemenget werden. 3) Wie der Mensch vor GOtt gerechtfertiget, und dadurch seiner Seelen Seeligkeit könne vergewisset werden? Welches wiederum eine Abhandlung von der Rechtfertigung ist, wie man sie von einem Ertz-Papisten kan vermuhten seyn, dabey die **Lutheraner** gewislich nicht vergessen worden. Es geht dieser Tractat bis *pag.* 348. Der **vierte** endlich hält in sich eine **Notwendige Erinnerung, was ain Zeithero, zu gütlicher Hinlegung vnd Vergleichung gegenwirtiges Religionstreits, für Weg vnd Mittel gesucht vnd gebraucht worden, woran auch dieselben bis dahero entstanden, vnd welches entgegen die rechten Mittel seyn.** Hier wird wiederum in vier Abschnitten erwogen: a) Was zu einem rechtschaffenen Religions-Tractat gehörig? insonderheit wer die Partheyen, darzwischen solle gehandelt

gehandelt werden, von was Sachen, vor welchen Richtern, mit welchen 1573.
Waffen, und zu welchem Ende dieses geschehen solte? Man kan sich schon vorstellen, wie der Vortrag *Ederi* allhier müsse beschaffen seyn. b) Welches die Mittel seyn, so bisher auf die Bahn gebracht und versucht worden; Da anfangs 20 Mittel erzehlet werden, darüber in den gemeinen Reichs-Versammlungen berahtschlaget worden; Unter andern wird des An. 1555. aufgerichteten Religions-Friedens gedacht, und ungescheut vorgegeben, **daß derselbe mehr für ein** *Moratorium*, *Dilation* **und Tolerantz bis zu entlicher Vergleichung, als für ain gemain** *Decision* **und** *Declaration* **zu achten vnd zu halten sey,** *pag.* 398. *seqq.* Ferner werden 15 Consilia und Bedencken Welt-weiser Personen, wie dem Religions-Wesen zu helffen sey, angeführt; welche alle aber für unzulänglich erklärt, und c) insonderheit das Büchlein eines Anonymi *de officio pii viri* vorgenommen, und als indifferentistisch wiederleget wird. Zuletzt d) sollen die rechten Mittel angewiesen werden, die Ainigkeit des Glaubens wiederum zu gewinnen und zu erhalten. Unter welchen zwar die H. Schrift und deren wahrer Verstand oben an stehen, aber so gleich dabey die Traditiones, Concilia, der Päbste Decreta & Decretales, der alten Kirchen-Lehrer Consensus, und was aus solchem Consensu geschlossen werden kan, als Catholische Mittel hiezu angegeben, und mit Vorstellung des rechten Gebrauchs dieser Mittel, deren Geringschätzigkeit bey den Lutheranern, und des Trostes, den man von der Beständigkeit bey der alt-Catholischen Kirchen zu gewarten hat, beschlossen wird. Hatte nun M. GEORGIUS NIGRINUS die **Evangel.** Inquisition, als den **ersten Theil** dieses Wercks, wiederlegt; so lies er auch diesen **andern Theil** nicht ohne Beantwortung; wie schon vorher erinnert, daß dieselbe gleichfalls in seinem **kurtzen Bericht von D. Eders Büchern** enthalten sey. Sie bestehet zwar überall nur aus 8 Bogen, und sind allein die wichtigsten Stellen des Buchs von ihm berühret worden. Indessen gibt auch diese summarische Antwort Anleitung genug, die falschen Gründe und Schlüsse *Ederi* einzusehen, und zu erkennen, daß seine gantze Sache auf den Sand gebauet sey. Doch *Nigrinus* lies es hiebey nicht bewenden; sondern, da er von der Blösse der Röm. Catholischen Religion überzeuget war, so ward er durch das Hohnsprechen *Ederi* angetrieben, ein groses Werck zu schreiben, und aller Welt darinnen zur Beurtheilung vorzulegen, wie schlecht es um den so sehr gerühmten Vorzug der Röm. Kirchen vor der Evangelischen stehe. Von diesem Werck wollen wir nichts mehr als den Titul hiehersetzen, welcher allein

1573. lein zulänglich ist, uns von demselben einen Begrif zu machen, und also lautet: **Papistische *Inquisition* vnd gülden Flüs der Römischen Kirchen. Das ist, Historia vnd Ankunfft der Römischen Kirchen, vnd sonderlich vom Antichristischen Wesen, in sieben Bücher verfast, nach Anweisung der geheimen, vnd doch ausgetruckten Zahl in der Offenbarung Johannis. Darinn aller Römischen Bischoffen, Ertzbischoffen, Patriarchen, Bäbst, vnd endlich der Antichristen Leben vnd Händel kürtzlich angezogen, samt den Decreten vnd Decretalen, so ihn zugemessen. Vnd wird aus ihren Historien offenbar, wann vnd wie der Antichrist die Römische Kirche habe eingenommen, ja wie er aufkommen, angefangen, zugenommen, gestigen, geherrschet, vnd endlich wider gefellet worden, was sich auch sonsten im Bapsthumb für grosse Veränderung zugetragen. Item von allerhand Conciliis, Orden, Ketzereyen, auch Wunderzeichen, vnd sonderlichen Strafen vnd mercklichen Geschichten, aus allerley Historien, heiligen Vätern, vnd vielen Büchern der Gelehrten, so hernach mit Nahmen erzehlet, treulich zusammen getragen von** GEORGIO NIGRINO. **Zu dienstlichem Gefallen allen Clamanten vnd Heuchlern des Bapsthums, welche das abgöttische Bapsthumb nicht genugsam geloben, vnd das H. Evangelium geschmehen vnd schelten können, vnd sonderlich wieder Doctor Georgen Eders Evangelische *Inquisition* vnd gülden Flüs zugericht, daß sie sich wol darinn bespiegeln, aufhörn vnd sich bessern. Darzu vieler Bäpst eigentliche Contrafacturen vnd Anbildnussen, welche vor der Zeit Frater *Onuphrius Panvinius* ausgehen lassen, gethan worden.** *Anno* M. D. LXXXII. in Folio, ohne Meldung des Orts oder Druckers; da das Werck selbst nebst dem Register 746 Seiten ausmacht, ohne der **Vorrede**, welche allein aus 30 Bogen bestehet. Aus dem Schlus des Tituls solte man glauben, als wenn es *Nigrinus* in diesem Buch wiederum mit *Edero* zu thun hätte. Gleichwohl hat er desselben kaum einmal mit Namen gedacht, sondern, wie sein Vorhaben gewesen, so führet er alles historisch aus, jedoch also, daß er einen Pabst nach den andern, und was durch ihn und seinen Anhang in der Kirchen und sonst in der Welt vor Zerrüttung angerichtet worden, zuerst beschreibet, und denselben noch andere Begebenheiten kürtzlich hinzufügt. Die **Vorrede** aber, die den beyden Ständen von Herren und Ritterschaft, wie auch dem vierten Stand der Städte und Märckte in Oesterreich **unter und ob der Enns** zugeschrieben, und

eine andere Schrift *Ederi* wiederlegt, wird an ihrem gehörigen Ort mit angeführet werden. 1573.

13. *Malleus Hæreticorum: de variis falsorum dogmatum notis atque censuris, Libri Duo. In quibus universa pene hæreses & cognoscendi & fugiendi ratio continetur. Sive Methodus contra Sectas, ad arguendos & convincendos hæreticos, hoc tempore omninò necessaria. Ex paucorum quidem, sed probatissimorum Patrum præscriptionibus in unum velut Corpus congesta:* Editio secunda, *Cui nunc accessit Demonstratio, penes quos hodiè vera aut falsa sit Ecclesia. Per* D. GEORGIUM EDERUM. Augustinus: *Hæreticorum improbatio facit eminere, quid Ecclesia Catholica sentiat, & quid habeat sana doctrina. Lib. Confess. 7. cap. 19. Ingolstadii apud Davidem Sartorium Anno* M. D.LXXXI. in 8. Ein Alphab. und 15 Bogen. In der Dedication an den Pabst GREGORIUM XIII. welche zu **Wien** am 1. Febr. 1580. datirt ist, klagt *Ederus* über die Unwissenheit und Faulheit der Prelaten in der **Römischen** Kirchen, die derselben billig mit Schriften zu Hülffe kommen solten; Da aber dieses nicht geschehe, so müsten die Stummen, die Kinder, ja die Steine selbst anfangen zu schreyen. Er gedenckt auch des Verlangens vieler Catholicken, daß seine **Evangel.** *Inquisition* ins Lateinische mögte übersetzt werden; weil er aber demselben nicht so bald ein Genügen thun könnte, so habe er diesen *Malleum*, der mit der *Inquisition* fast gleichen Inhalts, voransenden wollen. Und so siehet man auch aus der Zusammenhaltung beyder Schriften, daß eins aus dem andern genommen sey. Herr **Colerus** sel. hat uns der Mühe überhoben, den summarischen Inhalt des Wercks anzuzeigen, weil er die Ueberschriften aller Capiteln der zweyen Bücher, woraus dasselbe bestehet, herausgezeichnet hat. (y) Nur bemercken wir, daß *Ederus* überall in dieser Schrift nicht mit seinen eigenen Worten rede, sondern lauter Zeugnisse der alten Kirchen-Lehrer, wie auch einiger neueren Controversisten anführe, und nach der von ihm gemachten Eintheilung sich dieselben zu Nutzen mache. Man wird in den Patribus, *Tertulliano, Cypriano, Hilario, Augustino, Vicentio Lirinensi* und andern schwerlich eine merckliche Stelle von Ketzern antreffen, welche nicht in dem **ersten** Buch solte angezogen seyn; Da insonderheit das 12. Cap. *de licentia Sectarum sive de liberæ religionis abusu, pag. 148. seqq.* wie auch das 13. Cap. *de officio & authoritate publici Magistratus*

(y) Vid. **Nützliche Anmerckungen** ꝛc. *pag.* 486. *seqq.*

1573. *tus in puniendis & compescendis hæreticis pag.* 166. *seqq.* solche loca aus den Patribus und den Edictis der alten Käyser in sich enthalten, wodurch die Obrigkeiten zur gewaltsamen Vertilgung der Ketzer können angetrieben werden. Dieses aber, was hier von allen, auch den ärgsten Ketzern aus den Kirchen-Vätern zusammen getragen, wird im 16. Cap. *pag.* 204. *seqq.* auf die Evangelischen ohne Unterscheid appliciret. Indessen, was *Ederus* in diesem Buch die Patres reden lässet, das hatte er schon in der **Evangelischen** *Inquisition* in seiner eigenen Schreib-Art vorgetragen, wie der Augenschein weiset. Eben so ist es mit dem **andern** Buch *de cavendis abominandisque hæresibus* bewandt, als dessen Inhalt mit dem **ersten** und **vierten** Tractat des **güldenen Flüsses** in allen Stücken übereinkommt. Die erste Edition dieser Schrift von An. 1580. habe nicht gesehen. Die der **zweyten** angehängte *Demonstratio, penes quos hodie vera aut falsa sit Ecclesia*, ist nichts weiter, als eine Stelle aus STAPLETONI *lib.* 4. *Principiorum*, und eine Disputation *de Ecclesia*, die der Cardinal CAROLUS à LOTHARINGIA vormals gehalten.

14. **Ein Christliche, gutherzige und notwendige Warnungschrifft, an den vierten Stand der löblichen Stätt und Märckt ainer Ersamen Landschafft in Oesterreich vnder vnd ob der Ens: daß man GOtt in Religion und Glaubens Sachen mehr gehorsamen solle, als den Menschen, Vnd was Inhalt dies Spruchs von dem Gehorsam der Augspurgerischen Confeßion zu halten seye. Durch H. Georgen Eder D.** Galat. I. **Wann ich den Menschen noch gefiele, so wäre ich nit ain Knecht Christi.** Ingolstatt *Anno* M. D. LXXX. in 4. auf $8\frac{1}{2}$ Bogen. Dieses Büchlein setzen wir nach dem vorhergehenden, weil es von dem Authore zu Wien am 15. April. 1580. datirt ist. Von dessen Veranlassung, Inhalt und Wiederlegung aber werden wir beym Schlus dieses **ersten** Theils die gehörige Nachricht geben.

15. *Matæologia Hæreticorum, sive Summa hæreticarum fabularum, In qua brevi quodam veluti Compendio continentur nongenti ferè vanissimi errores, de ducentis propè religionis Catholicæ capitibus. Quibus homines quidam reprobi, purum Dei verbum plerunque corrumpere, Ecclesiæ vero unitatem proscindere, ac fidei Christianæ integritatem violare ausi sunt. Vnde apparet etiam illa admodum horrenda* BABYLONIA *sive Confusio hæresum, quæ à Christo nato in hunc usque diem exorta: nunc verò in Locos communes, per quasdam veluti Classes*

Classes sic digestæ ac distributæ sunt, ut primo statim intuitu constet, quæ, à quibus, & quo tempore, de quovis Articulo controverso, vel assertæ fuerint, vel damnatæ. Per D. GEORGIUM EDERUM. Psal. XXXIX. *Beatus Vir, qui non respexit in vanitates, & insanias falsas. Ingolstadii, apud Davidem Sartorium, Anno* M. D. LXXXI. in 8. auf 22 Bogen. Die **Vorrede** dieses Buchs, welche *de summa perfidia hæreticorum* handeln soll, ist gerichtet *ad falsos Fratres, qui nomine quidem Catholici & esse & haberi volunt, sed reipsa cum pessimis quibusque sectis communicant.* Er verstehet hierunter die jenige Catholicken, die von ihm in der Evangel. *Inquisition* Hof-Christen oder Welt-weise Mitler genannt werden, und die damit umgiengen, daß sie zwischen beyde Religionen eine Vereinigung treffen mögten; daher sie aus allen beyden gewisse ihnen anständige Lehr-Sätze herausnahmen, und dabey das Principium hatten: „Daß alle Menschen, die das Apostolische Glaubens-„Bekänntnis annehmen, von Christo als dem Haupte recht glaubten, und „die Kirche Christi, wo sie auch wäre, liebten, in Dingen aber, so das „Wesen des Glaubens nichts angiengen, denen, die einer andern Meynung, „nicht zuwieder wären, unter die wahren Christen und Gliedmassen der Ca-„tholischen Kirchen müsten gerechnet werden.“ Diesen werden an der Seiten gesetzt die jenige Hof-Christen, die darauf drungen, „daß man einem „jeglichen solle glauben lassen, was er wolle; es sey besser, die Streitigkei-„ten in der Religion zu dissimuliren, als zu verdammen, indem dadurch die „allgemeine Ruhe in der Christenheit am besten erhalten würde; Durch sol-„che Lindigkeit und Sanftmuht würden die Ketzer am ersten gewonnen wer-„den.“ Wieder alle beyde eyfert *Ederus* gewaltig, und will dergleichen Leute gar nicht für Catholische Christen erkennen. Insonderheit wiederspricht er dem letzten Satz, und will beweisen, daß die Ketzer durch solche Freyheit nur ärger würden; ja daß sie von jeher um so viel rasender geworden, je mehr man ihnen nachgegeben. Hier werden nun solcher *Furorum hæreticorum*, wie er sie nennet, eine gantze Menge aus den ältern und neueren Zeiten erzehlet. Bey den neueren Zeiten folgen auf einander *furores Hussitarum, Lutheranorum, Calvinistarum*, bey diesen insonderheit *furores Gallici*, (z) *furores Belgici*; in

(z) Hier führet *Ederus* unter andern aus seinem *Surio* folgende Worte an: *Eucharistia porcis objecta, pedibus protrita, Oleo sacro cocta, & quod maxime horrendum est dicere, tergendis natibus adhibita, cum eam vocitarent irrisorio apud Gallos nomine, Joannem Album, stultum appellantes Christum, quod sub figura panis corpus*

1573. in welcher Erzehlung *Surius* sein Scribent ist, auf den er sich beruft. Endlich macht er einen Unterscheid zwischen *furores belli & furores falsæ doctrinæ*, die von den Ketzern erreget würden; und wie er von den letzteren in diesem Buche handeln wolle. Er nennet auch seine Authores, aus welchen dieses Lexicon Hæreticorum genommen, unter welchen *Nic. Sanderus* der vornemste, wie er sagt, dem er gefolget. Es ist so, wie Herr **Colerus** sagt: Daß das Buch in 15 Classes eingetheilet, da die Ketzereyen nach den Materien, und diese nach dem Alphabet eingerichtet sind; und so müssen sich auch **Lutherus** und die **Lutheraner** allenthalben, wo man meynet Gelegenheit zu haben, leyden. (aa) Sonst hat *Georgius Nigrinus*, da er dieses Buchs gedencket, folgenden Einfall: **Die *Mataologia*, welches sein rechten Nahmen hat und behelt, von D. Eders Büchern zu verstehn, welche nemlich nichts, dan ein unnutzes Geschweder vnd loses Gewesch sind, von ihm zusammen gesudelt vnd geplackt aus allerley Lästerschriften der Papisten, wie ein lausechter alter Beltz vnd Bettlersmantel, so alle nit würdig, daß man ein Wort darauf antworte, oder auch ein wenig Zeit darüber verliehren solte.** (bb)

16. *Trium Jurisconsultorum Responsa adversus objecta Summo Pontifici de Imperatoris Electione, ratione Imperii.* Nach *Ant. Possevini* Bericht *loc. cit.* ist dieses ein MS. *Ederi*, welches in der Käyserl. Bibliothec zu **Wien** aufbehalten wird.

Wieder Vermuhten ist dieser Artickel von EDERO etwas weitläuffig gerahten, welches der G. L. entschuldigen, oder, wenn ja etwas hierunter versehen,

---

occuluisset. Pratiosa vestis &c. Wobey mercklich, daß diese Worte den **Spanischen** Inquisitoribus selbst, die sonst nicht eben scrupuleux sind, so wohl im *Surio* als im *Edero* anstößig gewesen, und sie dieselbe expungiret wissen wollen. Man lieset nemlich hievon in ANTONII à SOTOMAJOR *Indice librorum prohibitorum & expurgandorum* (excuso juxta exemplar Madrit. A. 1667. in Fol) *pag.* 754. folgendes: *Ex ejusdem* Surii *Commentario brevi rerum in orbe gestarum Coloniæ* 1574. *In anno* 1567. *dele Eucharistia porcis &c. usque ad, pretiosa vestis, exclus. Quæ verba deleantur etiam in præfatione* Georgii Ederi *ad mytologiam* (so ist es daselbst ausgedruckt) *hæreticorum* §. *de Gallicis furoribus.*

(aa) Was aber der sel. Mann von den *Ejulantibus circa annum* 1544. hinzugesetzt, habe in dem Buch nirgends finden können.

(bb) In der **Vorrede** zu seiner **Papistischen** *Inquisition* **und güldenen Flüs** rc.

sehen, dem sel. **Colero** auch ein wenig Schuld beymessen wird, indem durch denselben hiezu veranlasset worden. So viel wird es doch nutzen, daß man einen Mann; der unter den berühmten Gelehrten allerdings eine Stelle verdienet, und bisher ziemlich unbekannt gewesen, ein wenig besser kennen gelernet; auch ein Stück in unserm **Evangelischen Oesterreich** dadurch in ein helleres Licht gesetzet worden. Nunmehro aber fahren wir in den Schicksalen unserer Kirchen weiter fort. 1573.

XXXVI.

Vielfältige Bemühung derer Stände um einen Evangelischen Superintendenten. Derselben Fleis in der Verbesserung und Vermehrung ihrer Kirchen, und wie sie deswegen ohne Grund beschuldiget und gedrenget werden. Noch einige Nachrichten von dem Flacianismo in Oesterreich, der desfalls gemachten Formula Concordiæ, angestellten Colloquiis, und Unterhaltung dieses Streits.

Die Evangelischen Stände waren mit Ernst darauf bedacht, wie sie sich die von Käyser MAXIMILIANO II. erhaltene Religions-Freyheit bey dessen Lebzeiten auf alle mögliche Weise zu Nutze machen, und ihre Kirchen theils im guten Stande erhalten, theils auch die Anzahl derselben vermehren mögten. Vor allen andern Dingen aber lag ihnen ans Hertz, daß ihre Prediger, da dieselbe bisher ohne alle gebührende Aufsicht gewesen, mit einem rechtschaffenen Superintendenten mögten versorget werden. Was sie sich in diesem Stück schon von An. 1569. an für Mühe gegeben, MARTINUM CHEMNITIUM zur Uebernehmung dieses wichtigen Ammts zu bewegen, und wie sie sich noch An. 1572. desfalls Hoffnung gemacht, ist schon in der **Hist. Nachr.** *pag.* 111. und *pag.* 134. *sq.* erzehlet worden. (a) Als ihnen

(a) Unser *Index MS.* enthält hievon folgendes: 1. **Der Herren** *Deputirten* **Schreiben an** *Chytraum*, **einen tauglichen** *Superintendenten* / **dazu Herr** *Chemnitius* **beruffen / betreffend.** 2. *Vocation* **an** *Chemnitium*. 3. *Chemnitii* **Antwort darauf.** 4. **Schreiben von Bürgermeister und Rath / und dem gantzen Christl.** *Ministerio* **zu Braunschweig an Hrn.** *D. Chemnitium*.

1573. ihnen dieses nicht gelingen wolte, richteten sie ihre Gedancken auf D. GEORGIUM COELESTINUM, damaligen Chur-Brandenburgischen Probsten zu Cölln an der Spree, dessen Bruder *Jo. Frid. Cœlestinus* sich schon zu Wien aufhielte, und der selbst *Chytræum* gebeten, daß er ihn nach Oesterreich recommandiren mögte. Mit diesem Mann ward zwar wegen seiner Vocation nach Oesterreich durch Briefe starck gehandelt; (b) Aber seine wunderliche Aufführung machte, daß sie nicht zu Stande kam. Ja, ob er gleich beym Schlus des Jahrs 1573. vor seinem Kopf selbst nach Wien reisete, so muste er doch in wenig Tagen ohne erlangter Bestallung zurücke kehren. (c) Und weil er bey solcher unvermuhteten Abfertigung in den Gedancken stand, daß er bey den Ständen von *Chytræo* angeschwärtzt worden, so brachte er seinen Churfürsten auf, desfalls an die Deputirten zu schreiben, und ihnen etwas anzumuhten, worinnen sie zu willigen nicht rahtsam befunden. (d) Von welcher verdrieslichen Handlung der sel. Schütz mit mehreren kan nachgelesen werden. (e) Nach *Cœlestino* kam in Vorschlag M. MENTO GOGREVIUS, gewesener Hof-Prediger bey dem Grafen von Hoya, der im Jahr 1573. zu Rostock den Gradum Licentiati in Theologia annahm, und daselbst ausser Dienst lebte. Man findet in dem angeregten Indice MS. 1. Der Herren *Deputirten Vocation*-Schreiben an denselben. 2. Antwort darauf.

(b) In dem *Indice MS.* stehen folgende Aufschriften: 1. Der Herrn *Deputirten* Schreiben an *D. Chytræum*, daß er mit *D. G. Cœlestino* und *M. Mentono* handeln wolte / sich zu der Oesterreichischen Kirchen gebrauchen zu lassen; nebst der Antwort *Chytræi*. 2. Weiteres Schreiben an *Chytræum*, dieselbe Sachen betreffend / nebst seiner Antwort. 3. Schreiben an Churfürsten zu Brandenburg / *Cœlestini Vocation* betreffend. Zweymal 4. *Vocation*-Schreiben an *Cœlestinum*. 5. Antwort darauf. 6. Der Herren *Deputirten Replique* auf *Cœlestini* Schreiben.

(c) 1. Als *D. G. Cœlestinus* persönlich zu Wien ankommen / hat er sich bey den Herren *Deputirten* durch diese Schrifft gemeldet. 2. Bescheid und Abfertigung darauf.

(d) Dahin gehöret in *Ind. MS.* folgendes: 1. Des Churfürsten von Brandenburg Schreiben an die Herren *Deputirten* / *D. Georg. Cœlestinum* betreffend; nebst Einschlus 2. Der Herren *Deputirten* Antwort darauf. 3. Des Churfürsten *Replica*; nebst Einschlus. 4. Der Herren *Deputirten* Antwort auf voriges des Churfürsten Begehren. 5. Der Herren *Deputirten* Schreiben an *D. Cœlestinum*, daß er von seinem Begehren abstehen wolle.

(e) *Comment. de vita Chytræi lib. II. pag. 361. seqq.*

darauf. 3. Weiteres *Replic*iren an Herrn *M. Mentonem*. Dieser Mann 1574. ist nachher zuerst in Steyermarck zu Grätz, dann in Oesterreich bey Herrn Hans Rueber, und endlich in Ungarn Prediger geworden; wovon ein mehreres in der *Presbyterologia Austriaca*. D. JEREMIAS Homberger war ebenfalls einer mit von den Candidaten zu dieser Stelle. Es war dieser Mann bisher am Gymnasio zu Lauingen Professor Theologiæ gewesen, aber wegen eines über den Majorismum entstandenen Streits im Jahr 1574. seines Dienstes erlassen worden; da er sich dann so gleich nach Wien begab. Es ward auch würcklich mit ihm über das Ammt eines Superintendenten Handlung gepflogen. Doch, da der Land-Marschall so wohl, als andere aus dem Herren- und Ritter-Stand, die hiebey etwas zu sagen hatten, dem Flacianismo zugethan waren, dieser Mann aber, den sie anfangs ihrer Meynung zu seyn glaubten, hierinnen nicht mit ihnen einstimmete, so kam die Sache nicht zu Stande; (f) sondern, als D. Homberger von den Evangel. Ständen in Steyermarck nach Grätz beruffen ward, folgte er so gleich, und trat noch in diesem Jahr daselbst sein Ammt an. (g) Zuletzt verfielen die Stände auf D. SIMONEM PAULI, damals berühmten Theologum zu Rostock, wohin in unserm *Indice MS.* zielen: 1. Der Herren *Deput*irten Schreiben an Hn. Reicharden Strein, *pro Voc*irung Herrn *D. Simon* Paul. 2. Antwort darauf. Doch der Ausgang hat gelehret, daß alle diese Bemühungen vergeblich gewesen, indem die armen Kirchen in Oesterreich nach wie vor ohne Superintendenten blieben, (h) welches nohtwendig in dem Kirchen-Wesen allerley Unordnung nach sich ziehen muste.

Bey solchen an sich bekümmerten Umständen liessen gleichwohl die Evangel. Stände den Muht nicht sincken; vielmehr thaten sie, was in ihrem

 Vermö-

(f) In einem so genannten Christlichen Bekänntnis / Einhelligen Consens / Bedencken und Rahtschlag rc. welches von einigen Flacianischen Predigern zu Horn in Oesterreich an. 1582. verfasset, aber erst an. 1586. in 4. ohne Meldung des Orts gedruckt ist, heist es: *Doct.* Homberger hat das *Accidens* nicht begeben / darum auch die Löblichen zween Stände mit ihm keine Bestallung haben eingehen wollen.

(g) Vid. D POLYC LYSERI *Officium Piet. pag.* 269. & *pag.* 273.

(h) Der Versuch, den sie noch zuletzt an. 1580. mit *D. Conr. Pistorio* machten, ward ebenfalls zu Wasser, wovon schon in dem Evang. Oesterr. *pag.* 166. einige Nachricht gegeben, auch in dem andern Theil dieser Erläuterung W. G. ein mehrers folgen wird.

1574. Vermögen war, ihr Kirchen-Wesen aufrecht zu halten, und zu verbessern. Unter andern mag dieses daraus erkannt werden, daß sie nebst denen Kirchen ihres Gebiets, die schon auf Evangelische Weise eingerichtet waren, noch andere vom Pabstthum sauberten, und in denselben einen **Lutherischen GOttes-Dienst** anrichteten; ja auch an solchen Oertern, wo keine Kirchen vordem gewesen waren, einige von Grund aus neu aufbauen liessen. Da denn nohtwendig die Zehenden und andere Einkünfte, die bisher zum R. Catholischen GOttes-Dienst waren angewendet worden, sammt andern Pfarr-Gerechtigkeiten, den Papisten benommen, und zum Nutzen des **Lutherischen** Exercitii musten gebraucht werden. Da aber auch ausser dem Gebiet derer beyden Stände in **Oesterreich** viele Käyserliche Städte und Flecken waren, deren meiste Einwohner sich zur Evangelischen Religion bekannten, und auch gerne gleicher Gewissens-Freyheit mit den Ständen mögten theilhaftig gewesen seyn, weswegen sie den Käyser oft und flehentlich mit Bitt-Schriften anlagen, so trugen die Stände kein Bedencken, den Memorialien derer Städte ihre unterthänige Vorbitte mit beyzufügen, und den Käyser um gnädige Gewehrung ihrer Bitte in aller Demuht zu ersuchen. Dieses alles erzehlet der Jesuit P. HANSIZ (i) als etwas, womit die Stände sich sehr sollen versündiget, und insonderheit viele Unruhe im Lande angerichtet haben. Wer aber dieses Verhalten derselben ohne Vorurtheil ansiehet, der wird gestehen müssen, daß sie hierinnen überall nichts mehr gethan, als wozu sie vermöge ihrer Religions-Concession vollenkommen befugt gewesen; indem sie kraft derselben ausdrückliche Freyheit gehabt, **sich in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern — — auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen der Lehre der Augspurgischen** *Confession* **zu gebrauchen, und den Evangelischen GOttes-Dienst anzustellen.** (k) Hatten sie nun Freyheit allenthalben in ihrem Gebiete **den Evangelischen GOttes-Dienst anzustellen**, so muste ihnen auch erlaubt seyn, da sie es nöhtig befunden, was noch vom Papistischen Exercitio unter ihnen übrig, abzuschaffen, und an dessen statt Evangelische Gebräuche einzuführen. Ja so konnte es auch nicht unrecht seyn, wenn sie neue Kirchen aufbaueten. Was ferner die Intercession der beyden Stände für

(i) Vid. *German. Sacr. Tom. I. pag.* 631.
(k) So lautet es in der Käyserl. Assecuration. s. **Hist. Nachr.** *pag.* 125.

für andere Evangelische Christen in Oesterreich betrift, so hatte zwar der Käyser den Ständen durch ein besonderes Edict befohlen, daß sie denselben mit dergleichen Fürbitte nicht beschweren solten; (l) Indessen meynten sie in einer Sachen, die das Gewissen betraf, nicht unrecht zu thun, daß sie sich ihrer Glaubens-Genossen, so viel ihnen möglich, in dem Fall annahmen. Ob nun dergleichen Liebes-Dienst als eine Sache, dadurch **Unruhe** angerichtet worden, könne angesehen werden, daran werden gewis unpartheyische Gemühter sehr zweifeln. Wann aber der Jesuit wegen dieser Intercession die Evangelische Stände eines Meineydes beschuldigen will, indem sie sich bey der erlangten Concession **eydlich** sollen verpflichtet haben, dieses zu unterlassen, (m) so redet er offenbar wieder die Wahrheit; sintemal die Käyserliche Assecuration zwar die Käyserlichen Städte und Märckte von der denen Ständen ertheilten Concession namentlich ausschließt, aber der Fürbitte für dieselben mit keinem einzigen Wort gedenckt, geschweige, daß sich die Stände **durch einen Eyd** solten verbunden haben, sich dessen zu enthalten. Doch diese und dergleichen Umstände gaben den Wiedersachern der Evangelischen Bekenner Gelegenheit genug, an ihrer Seiten Unruhe anzurichten, und dieselben in dem stillen Gebrauch ihrer Religions-Freyheit zu stöhren. Daher sie auch nicht säumten, bey dem sonst so sanftmühtigen Käyser gegen die vermeynte Uebertreter der Concession unterschiedene scharffe Edicta auszuwircken, kraft deren nicht allein der Wachsthum des Evangelii gehindert, sondern auch manche, als wenn sie meineydig geworden und ein crimen læsæ Majestatis begangen hätten, gestraft; (n) ja einigen Evangelischen Herren gar der Käyserliche Hof verboten, und sie ihrer Aemter entsetzet worden. (o) Hieher wird ohne Zweifel mit zu rechnen seyn, was mit einem Evangelischen Prediger zu **Kirchberg** vorgegangen, über welchen man sich am Käyserl. Hofe beschweret, wovon unser *Index MS.* Anzeige gibt. (p) 1574.

Ii 2 Doch,

(l) Auf dieses Edict beruft sich P. Hansiz *loc. cit.* wofern man ihm anders auf sein Wort glauben kan.

(m) *Cum vetuisset Cæsar edicto, ne qui Nobilium pro Ordine inferioris subsellii preces interponerent, idque esset inter pacta concessionis jurejurando firmatum.* Vid. *loc. cit.*

(n) Siehe unsere Hist. Nachr. *pag.* 133. *not.*

(o) P. Hansizius *loc. cit.*

(p) 1 Hn. Christophen von Oberhaimbs Beschwer bey den Ständen wieder Hrn. Pfarrherrn zu Kirchberg. 2. Der zweyen Stände Schreiben an die

1574. Doch, fielen denen Ständen die Wiedersacher ausser ihrer Kirchen in ihrer Religions-Uebung beschwerlich, so hatten sie nicht weniger ihre Last wegen der Zwistigkeiten, welche die Evangelische Prediger selbst untereinander hatten, wie in vielen andern Puncten, also insonderheit in dem *Flacianischen* Streit **von der Erb-Sünde.** Worinnen die andern Zwistigkeiten der Prediger untereinander bestanden, und welche Mittel vorgekehret worden, dieselben zu heben, ist aus dem weitläuftigen Bedencken, welches *Chytræus* im Jahr 1574. zu Stein in Oesterreich verfertiget, und den Ständen übergeben, in der Hist. Nachr. *pag.* 136. *sqq.* erzehlet worden. Nicht weniger sind daselbst *pag.* 139. *seqq.* die betrübten Ausbrüche des Streits von der Erb-Sünde nach der Länge angeführet. Wegen dieses Streits ist noch zu erinnern, daß, nachdem derselbe insonderheit in diesem 1574. Jahr sich hervorgethan, man darauf bedacht gewesen, selbigen in der ersten Gebuhrt zu ersticken. Zu solchem Ende ward im besagten Jahr im Monat Julio von den Deputirten der beyden Stände zu Wien ein Convent einiger Prediger veranlasset, in welchem man eine besondere *Formulam Concordiæ*, die Lehre von der Erb-Sünde betreffend, abfassete, die von allen daselbst gegenwärtigen Männern approbiret und unterschrieben ward. (q) Wir haben uns bisher um das Concept dieser *Formula* vergeblich bemühet; indessen so viel gefunden, daß in derselben lauter gesetzt sey: **Man wolle mit dem Streit von der Erb-Sünde, wie auch mit den Kunst-Worten *Substantia* und *Accidens* nichts zu thun haben; und solten die Prediger von der Obrigkeit Gebot haben, sich ernstlich an derselben zu verbinden;** so gar, **da ein Prediger heimlich oder öffentlich darwieder handeln würde, daß er ohn alles ferner Bedencken seinen Urlaub haben solte.** (r) Bey der An. 1580. in Oesterreich unter der Enns gehaltenen Kirchen-Visitation

Käyserl. Maj. wegen des Hn. von Oberhaimbs Beschwer. 3. Hn. Bernharden Turso Freyherren Beschwer wieder Hrn. Pfarrherrn zu Kirchberg. 4. Der Käys Maj. Resolution und Befehl darauf. 5. Käyserl. Befelch an Hn. Pfarrherr zu Kirchberg.

(q) Dieser Formul ist schon in der Hist. Nachr. *pag.* 143. mit wenigen gedacht, allwo selbige aus Versehen zu dem Jahr 1575. gebracht, da sie zu dem vorhergehenden gehöret.

(r) So erzehlen es einige Flacianische Prediger in obgedachter Schrift: **Christl. Bekänntnis / einhelliger Consens** ꝛc. die an. 1586. gedruckt, und in welcher die *Formula* von ihnen wiederlegt und verworffen wird.

tion erzehlte **Christoph Reuter**, daß dieselbe aus *Opitii* und *Hombergeri* Confessionibus zusammen gesetzt, und nur gemacht sey, damit man sich Friedens halber eine Zeitlang an derselben bünde, bis eine andere, die vollkommener, accurater und nachdrücklicher wäre, durch gelehrte und kluge Theologos abgefasset würde. Die zu besagter Visitation Deputirte aus dem Herren- und Ritter-Stand aber bezeugten: Es sey diese *Formula* von den Ständen niemals einmühtig approbiret und angenommen, auch nicht geschickt und ordentlich abgefasset; wie dann überdem dieselbe nicht alles in sich enthalte, oder richtig und zulänglich erkläre, was zu den gegenwärtigen statum Controversiæ schiene nöhtig zu seyn. (s) Bey welchen Umständen dieselbe wohl nicht das rechte Mittel war, dieses angegangene Feuer zu löschen. Die angestelleten Colloquia zwischen beyde Partheyen wolten auch nicht allemal nach Wunsch ausschlagen. Der Graf **Siegmund von Hardeck** hatte sich im Jahr 1573. von Hertzog **Ludwig** zu **Würtenberg** einen seiner Stipendiaten, den nachmals so berühmten Theologum M. *Jac.* **Heilbrunner**, zu einen Prediger ausgebeten, welcher auch so gleich in **Tübingen** von D. *Jac. Andreæ* ordinirt, und neben andern fünf Magistris nach **Nieder-Oesterreich** abgesandt ward. Er tratt auch im April-Monat zu **Riegerspurg** (t) als Schlos-Prediger sein Ammt an. Als aber sein Herr im Junio den Land-Marschall, Freyherren **von Roggendorff**, zu **Sitzendorf** besuchte, auch seinen neuen Prediger mitbrachte, unterdessen aber der Pfarrer daselbst, ein halber Papist, jehling auf der Cantzel tod blieb, ersuchte der Land-Marschall den Grafen, daß er M. **Heilbrunnern** eine Zeitlang die Kirchen allda versehen zu lassen vergönnen wolte; welches zwar derselbe, aber länger nicht als auf drey Wochen bewilligte: Wiewohl aus diesen drey Wochen bey nahe zwey Jahr wurden, indem er daselbst bis im April des Jahrs 1575. verweilte, und bey einer volck-reichen Gemeine (als wohin viele aus **Bayern** vertriebene Evangelische ihre Zuflucht genommen hatten,) im Segen arbeitete. Innerhalb dieser Zeit blieb gleichwohl der Graf sein Patronus, welcher, wo ers nöhtig befand, denselben in Religions-Sachen so wohl consulirte, als auch nach **Wien**, **Horn** und andere Oerter versandte. 1574.

(s) Ex Visitationis hujus Actis MS.

(t) **Riegerspurg** ein Schlos in **Nieder-Oesterreich**, im Viertel **Ob Mannharts-Berg**, an den **Währischen** Grentzen, zwo Meilen von der Stadt **Znaim**.

1575. Und so war dieses auch eines seiner Geschäfte, daß er sich mit den **Flacianern** unterreden, und sein Heyl an ihnen versuchen muste. Weil nun unter derselben *Jo. Fridericus Cœlestinus* und *Josua Opitius* die vornemsten; *Opitius* aber nebst einem seiner Collegen, *Laurentio* **Becher**, der mit ihm gleiches Sinnes, dazumal zu **Wien** im Land-Hause bestellte Prediger waren, so hatte unser **Heilbrunner** mit denselben, so wohl zu **Wien** als zu **Sitzendorff** mehr denn einmal über diesen Streit conferiret. Als dieses nichts verfangen wolte, ward von Hn. **Veit Albrecht**, Freyherrn **von Puchaim** ein besonderer Convent zu **Horn** veranlasset, bey welchem *Cœlestinus*, *Opitius* und **Becher** zugegen waren; **Heilbrunner** aber war ebenfalls als Collocutor mit dahin beruffen, und bewies sich auch hier als einen rechtschaffenen Vertheidiger der Wahrheit gegen die Einwürffe der **Flacianer**. Doch alle diese Mühe war vergebens, indem dieselben nach wie vor auf ihren Sinn beharreten; als worinnen sie nicht wenig durch den Beyfall einiger Vornehmen aus den Ständen gestärcket wurden. Der Land-Marschall selbst war von *Opitio* dermassen eingenommen, daß er nicht allein demselben in seinem Irrthum Recht gab, sondern auf alle mögliche Art ihn hervorzuziehen trachtete. Welches sich unter andern zeigte, als **Heilbrunner** in dem erwehnten Jahr 1575. eine anderweitige Vocation nach **Zweybrücken** erhielte, indem er gantz willig und gern seines Ammts erlassen ward; dagegen der Land-Marschall damit umgieng, *Opitium* zu **Sitzendorff** zu einen Pfarrer und Inspectorem über einige benachbarte Kirchen zu bestellen. (u) Gleichwohl blieben die gedachten Vorfechter der Lehre *Flacii* nicht ohne Anfechtung. So wohl die **Regenspurger** als D. *Jac. Andreæ* hatten *Opitium* in öffentlichen Schriften des *Flacianismi* beschuldiget und überführet; (x) wodurch er sich genöhtiget befand, eine

---

(u) Man sehe D. **Haffenreffers Leichpred. bey der Begräbnis** *D.* **Heilbrunners**/ so zu **Tübingen** 1619. gedruckt, *pag.* 27. *seqq* Wie auch D. Thummii *Orat. funebrem in eundem pag.* 7. *seq.* Add Wittenii *Memor. Theol. Dec. II. pag.* 124. Fischlini *Memor. Theol. Wirtemb. Part. I. pag.* 223.

(x) Von den Regenspurgern nemlich kam folgender Tractat aus Licht: **Bericht / Camerer vnd Raths der Statt Regenspurg etzlicher / im Kirchen Ambt vnd Schueldienst der Evangelischen Kirchen vnd Schuelen daselbs / enturlaubter Personen halben; Darinn die gantze Geschicht vnd Proceß / auch Grund der Lere von der Erbsünd / in dreyen beygedruckten Censurn vnd jrer Kirchen Bekantnus begriffen. Gedruckt zu Regenspurg / durch Johann Burger.** 1574. 4. auf 1 Alph. 2 Bogen. In dieser Schrift wird des *Opitii*

eine zwiefache Verantwortung von sich zu stellen. So war auch *Cœlestinus* 1575.
durch Hn. **Günther Grafen von Schwartzburg** bey den Ständen übel recommandiret; weswegen auch dieser sich vertheidigen muste. (y) Aber darum beharreten sie doch hartnäckig auf ihrer Meynung, obgleich sie dieselbe noch so sehr entschuldigten, und keinen Verdacht irriger Lehren wolten an sich kommen lassen; Wie sie dann dieses mannigfaltig in ihren Gesprächen, *Opitius* aber mehrmals in seinen Predigten verriehte. (z) Man findet ferner Spuhren, daß vorgedachter Hr. Graf **von Hardeck** im Jahr 1577. in seinem territorio die Prediger zur Beylegung gewisser Religions-Streitigkeiten zusammen kommen lassen; da denn kein Zweifel, es werde der Articul **von der Erb-Sünde** die Haupt-Materie, wovon gehandelt worden, gewesen seyn. Jo. HEDERICUS, damaliger Pastor und Inspector der Evangel. Kirchen und Schulen zu **Iglau** in **Mähren**, welcher seine *Pœmata* in vier Büchern zu **Görlitz** an. 1578. in 8. zusammen-drucken lassen, hat das vierte **Buch** diesem Grafen dedicirt, und beym Anfang desselben folgendes Epigramma gesetzt;

In

und seines Verhaltens in dem Streit von der Erb-Sünde nicht zum Besten gedacht. Ferner hatte D. JAC. ANDREÆ einen **Sendbrief an** *Flacium* **von der Erb-Sünd** edirt, dessen in Catalogo Scriptorum *D. Andreæ* Erwehnung geschicht, welchen aber noch nicht gesehen. Vielleicht wird in demselben auch etwas gegen *Opitium* gewesen seyn. Hiezu kam D. Jo. WIGANDI Buch *de Manichaismo Renovato*, dessen Dedication an den Hn. Land-Marschall **von Roggendorff** nebst noch andern vier Evangelischen Herren in **Oesterreich** gerichtet, und zu **Liebmuhl in Preussen** am Oster-Tage 1575. datirt ist, das Buch selbst aber, so aus 3 Alph. und 14 Bogen bestehet, wie überall gegen den Flacianismum, also auch insonderheit gegen *Opitium* streitet, und was mit ihm zu **Regenspurg** vorgegangen, *pag. m.* 526. *seqq.* umständlich beschreibet.

(y) In dem *Indice MS.* findet man die Aufschriften: 1. M. Josuæ Opitii **Entschuldigung wegen der Auflagen / so ihme der Regenspurgischen Handlung wegen zugemessen.** 2. Ejusdem **anderte Entschuldigung auf des** D. Jac. Andreæ **ausgangen Schreiben.** 3. D. Jo. Frid Cœlestini **Entschuldigung und Bitten wegen der Antastung / so durch Hn. Graf Günther von Schwartzburg geschehen.**

(z) De hoc vid. inprimis D. POLYC. LYSERI *Sylloge Epistol. pag.* 240. *seqq.*

1576. In Conventum theologicum, ab eo sancte habitum, mense Novembri A. 1577.

Quaeritur, his terris erroribus omnia plena
Cur sint? errores nemo quod ante cavet.
Notaque cum non sint verissima dogmata Christi,
Non mirum est, cunctis falsa sonare locis.
Inclitus haec igitur non digne cum ferat Heros,
Divino motu praecavet illa suo.
Sustinet & memores curas, patriis modo terris,
Ut data non crescant scandala tanta diu.
Hoc alii Proceres quoque si praestare studebunt,
Desinet errorum sponte dolenda lues.

Doch eben an dem jenigen, was *Hedericus* in den letzten Worten wünschte, mangelte es bey vielen unter den Ständen; sintemal sie kein Bedencken trugen, solche Prediger, die um der **Flacianischen** Lehre willen anderswo abgesetzt waren, und nach **Oesterreich** ihre Zuflucht nahmen, daselbst wiederum anzunehmen. Unter diesen waren die jenigen **Flacianer** die vornehmsten, die bisher in **Kärndten** im Ammte gestanden, und diesen Streit auf eine recht ärgerliche Weise getrieben hatten, aber endlich im 1576. und folgenden Jahren deswegen beurlaubet worden. Es gehören insonderheit hieher: **Andreas Lange**, *Hieronymus Peristerius*, *M. Hieronymus* **Haubold**, **Rupertus Artzhofer**, *Laurentius* **Roth**, **Johann Hauser**, **Petrus Lasacher**, **Johann Weisensteiner**, **Blasius Gemmerer** rc. deren die meisten, nach ihrer Entsetzung in **Kärndten**, alsobald wiederum in **Oesterreich** Dienste bekamen, die übrigen aber im Lande als Exulanten lebten. Vor andern Oertern aber war das Städtgen **Efferdingen** in **Ober-Oesterreich**, Hn. **Rüdiger** Freyherrn **von Stahrenberg** gehörig, ein recht **Flacianisches** Nest, als in welchem nicht allein gedachter M. **Haubold**, ein starcker Vorfechter dieser Parthey, zum Prediger angenommen, auch der Streit so wohl von ihm als seinen Collegen und Nachfolgern im Ammte fortgesetzet ward, sondern auch anderswo verjagte Prediger dieser Art daselbst eine sichere Herberge funden, obgleich sie auch nach ihrer Absetzung den Streit immer unterhielten, bis sie zuletzt an. 1583. miteinander ausgeschaffet wurden, wovon künftig,

tig, ob GOtt will, zu handeln seyn wird. Was übrigens die kleine Schriften betrift, welche diese Leute aus ihrer heimlichen Druckerey ausfliegen liessen, davon sind mir bisher nur solche zu Gesicht gekommen, die von An. 1578. an gedruckt sind, und entweder zu diese Streitigkeiten in **Kärndten**, oder in **Oesterreich** zu die folgende Jahre gehören; bis dahin wir denn auch den Inhalt derselben und die dabey vorgefallene Umstände versparen wollen. 1576.

XXXVII.

Die beyden Evangelischen Stände von Herren und Ritterschaft in **Oesterreich ob der Enns**, da sie ihnen den Gebrauch einer besonderen **Agenda** in ihren Kirchen ausbitten, werden vom Käyser an die **Nieder-Oesterreichische** Kirchen-Ordnung verwiesen.

Es hatte Käyser MAXIMILIANUS II. den beyden Evangelischen Ständen **ob der Enns** im Jahr 1568. in der allergnädigsten schriftlichen Resolution, welche oben angeführet, die Versicherung gegeben, daß sie mit den beyden Ständen **unter der Enns** gleicher Freyheit in der Uebung ihrer Religion solten zu geniessen haben. Nachdem nun die mit den Ständen **unter der Enns** gepflogene Religions-Handlung im Jahr 1571. also zu Stande gekommen, daß dieselben mit einer Religions-Assecuration begnadiget worden, und darauf mit Genehmhaltung des Käysers eine **Kirchen-Agenda** drucken lassen, so gieng die Absicht des Käysers dahin, daß diese **Kirchen-Agenda**, wie bey denen Ständen **unter der Enns**, also auch bey denen **ob der Enns** in ihren Kirchen solte eingeführet werden. Doch hiezu hatten diese keine sonderliche Neigung, indem sie an derselben verschiedenes auszusetzen hatten, besonders, daß viele Kirchen-Gebräuche, die unnöhtig und unnütz, überdem nicht allenthalben einzuführen möglich, in derselben enthalten wären. Ein Prediger zu **Steyer**, welcher nicht genannt wird, that an. 1572. in einem Schreiben an *Chytræum* den Vorschlag, daß man aus dieser **Agenda** einen Auszug machen, was sich für die Kirchen in **Ober-Oesterreich** nicht schickte, weglassen, die nohtwendigsten und nützlichsten Gebräuche aber beybehalten, und in

1576. in einem kleineren und bequemeren Format zusammen=drucken mögte, welcher Vorschlag auch von *Chytræo* gebilliget ward. (a) Aber, an statt dieses solte von den Ständen beliebet, oder auch geschehen seyn, so liessen sie vielmehr eine besondere **Agenda**, die in gar vielen Stücken von der **Nieder=Oesterreichischen** unterschieden, verfertigen, welche sie dem Käyser übergaben, mit Bitte, ihnen den Gebrauch derselben in ihren Kirchen zu vergönnen. Diese Ansuchung hatten sie schon mehrmals gethan; und, da sie keine erwünschte Antwort mögen bekommen haben, so versuchten sie in dem Jahr 1576. wiederum ihr Heil. Allein auch dieses mal konnten sie ihren Zweck nicht erreichen. Dem fried=liebenden Käyser wolte nicht gefallen, daß die **Evangelische**, die sich zu **einem** Glauben bekennten, unter **einem** Herrn lebten, und in politicis **ein** Corpus ausmachten, zwo unterschiedene Kirchen=Ordnungen gebrauchen solten. Also beharrete derselbe darauf, daß sie die **Nieder=Oesterreichische Agenda** annehmen müsten, oder, wenn dieses nicht geschähe, beyder Landschaften Stände sich über eine andere gemeinschaftliche Kirchen=Ordnung, die ihnen beyderseits gefällig, verglichen, und dieselbe mit Genehmhaltung des Käysers bey ihnen eingeführet würde. Ob nun gleich die Stände auf ihr Anbringen eine abschlägige Antwort bekamen, so ist doch das Decret an sich in so gnädigen Ausdrückungen abgefasset, daß man den landes=väterlichen Sinn des Käysers fast aus allen Worten erkennen kan. So lautet nemlich dasselbe:

Die Römische Käys. Mayest. unser Allergnädigster Herr, haben mit Gnaden verstanden, was derselben N. die zween Ständte von Herren und Ritterschafft Ihrer Mayest. Ertz=Hertzogthumb Oesterreich ob der Ens, jetzo und hievor, durch dero Abgesandten mundtlich und Schrifftlich gehorsambist fürgebracht, alles die Anrichtung der Agenda und Kirchen=Ordnung, auf Ihrer Käyserl. Mayest. den berürten Zween Ständten im 1568. Jahr gethane Bewilligung betreffend.

Darauff

(a) Vid Chytræi *Epp. Volum. pag.* 859. Es scheinet, als wenn diesem Prediger so wenig, als *Chytræo* die beyden Hand=Büchlein, so aus der **Agenda** genommen und oben *pag.* 200 *sqq.* recensiret sind, bekannt gewesen; oder, wenn sie ja dieselben gekennet, ihnen doch nicht müssen gefallen haben.

Darauff wollen die Abgesandte von der zweyer Ständte wegen, zu gnädigisten Bescheid, daß Ihr Röm. Kayserl. Mayest. sich gleichwol jetzt angezogener Ihrer der zweyen Ständten gethanen Bewilligung wol zu erinnern, Seyen auch anderst nicht bedacht, als die zween Ständte dabey gnädigst bleiben vnd derselben gebrauchen zu lassen, daher Ihnen auch gar nicht zuwieder, daß solcher gnädigisten Zulassung nach, durch die zween Ständte zugleich, wie vnder der Ens beschehen, ein Kirchen-Agenda angericht werde. Daß aber Ihr Kayserl. Mayest. in der Ständte verfaste vnd vor der Zeit vbergebene Agenda bewilligen, vnnd dieselb ratificiren solten, darin haben Ihr Kays. Mayest. so wohl der Ständte, als Ihr selbst halben, hohe vnd wichtige Bedencken, vnd tragen die gnädige Fürsorg, daß es bey vielen ein frembd Ansehen haben würde, wo in diesem Ihrer Mayestät Ertz-Hertzogthumb Oesterreich Vnder vnd Ob der Ens (die doch einem Herrn zugehörig vnd eines Nahmens, denen auch eine Bewilligung beschehen, vnd deren Inwohnende Zween Ständte, so wol mit Blutsverwandnus, als sonsten für ein *Corpus* zu halten) zwo underschiedliche Kirchen-Ordnungen seyn solten, Gleichsamb sich sonsten die Ständte disfals vnder sich selbs eines Glaubens vnd Kirchen Gebrauchs nit vergleichen kundten, oder aber Ihr Mayest. einem Standt ein andere Religion, dann dem andern bewilligt hette. Dann ob wol ihr verfaste newe Concept meistentheils aus der Vnder Enserischen Agenda gezogen, dieweil sie aber nit durchaus derselben gleichförmig, sondern etlicher Orten davon vnd zugethan, so möcht man leichtlich daraus Vrsach suchen, so wol Ihr Käys. May. als die Ständte des vngleichen zu verdencken, Es auch etwa zwischen beyder Landt Ständten allerley *Affection* erwecken, die Ihr Kays. May. gnädiglich verhüt sehen. 1576.

Hielten derhalben Ihr Röm. Kays. May. für das beste, billichst vnd glimpflichst, wie beyde Land eines Herrn vnd Namens, desgleichen die zween Ständt einer Religion, auch in ihren Zeitlichen Gütern vnd Blutsverwandnussen ein *Corpus* vnd einer Zulassung in der Religion theylhafftig seyen, daß also Sie die Vnder Enserische Agenda annehmen, oder aber beyde Land-Ständte von Herren vnd Ritterschaft sich mit vnnd vnder einander einer durchgehenden gleichmäßigen Kirchen-Ordnung auf Ihrer Käyserl. Mayestät gnädigiste

1576. *Ratification* vergleichen thäten, so wolten sich Ihre Röm. Käyserl. Mayest. alsdann darüber mit Gnaden also resolviren, darob man billich gehorsamblich zu frieden seyn solle. Dahin dann Ihr Käyserl. Mayestät die zween Ständt hiemit gnädigst gewiesen, vnd hiezwischen Ihr anders Begern wegen der Closter=Kirchen eingestelt haben wollen, vnd seyn sonsten den Ständten mit Kayserl. Gnaden wol gewogen.

Decretum per Imperatorem
9. *Martii Anno* 1576.

Joh. Bapt. Weber Dr.

Wolff Vnverzagt. (b)

An statt nun die Stände **ob der Enns** dieser gnädigen Intention des Käysers sich gemäs verhalten, und an einer Vereinigung mit den Ständen **unter der Enns** in dieser Sachen solten gedacht haben; so hat doch der Erfolg gewiesen, daß sie auf ihren Sinn geblieben, und sich zum Gebrauch der **Nieder=Oesterreichischen** Kirchen=Agenda gar nicht bequemen wollen. Sie wolten in dem Fall etwas eigenes haben; und da sie von dem Käyser nicht erhalten konnten, sich ihrer übergebenen Agenda zu bedienen, so müssen sie sich mit Kirchen=Ordnungen, so anderswo unter den Evangelischen gebräuchlich, so lange beholffen haben, bis sie Gelegenheit gefunden, ihre eigene im Druck zu geben, und in ihre Kirchen einzuführen. Welches gleichwohl

(b) Dieses Decret findet sich in einer Schrift, die den Titul führet: *Privilegia* **vnd** *Resolutiones Maximiliani II*, *Rudolphi II*, *Matthiæ* **vnd** *Ferdinandi II*, **aller Römischen Kaysern, Ertzhertzogen zu Oesterreich,** ꝛc. **Christmildesten Angedencken: So dieselben denen Löblichen Ständen / von Herren vnd Ritterschaft / auch Stätten / Märckten vnd Vnderthanen / vnder vnd ob der Ens / von** *anno* 1571. **bis** 1627. **ertheilt vnd** *confirmirt* **haben.** in 4. von 11 Bogen sine loco & anno impressionis, *pag.* 10. *seq.* Es enthält diese Sammlung XXI. hieher gehörige Urkunden, da die jenige, deren wir oben *pag.* 194. *not.* gedacht und gleichen Inhalts ist, nur sechs Documenta in sich fasset; und ist dieselbe sonder Zweifel ebenfalls zur Zeit der **Westphälischen** Friedens=Handlungen gedruckt, und unter die Hn. Abgesandten von den Evangelischen **Oesterreichern** ausgetheilet worden, um durch solche Vorstellung hoffentlich die Wieder=Erlangung der dazumal verlornen Religions=Freyheit zu befordern.

wohl nicht eher, als im Jahr 1617. geschehen, da dieselbe zu Tübingen 1576.
herauskam; wovon an seinen Ort, G. G. wird zu reden seyn.

XXXVIII.

Nachlese einiger merckwürdigen Umstände von Käysers MAXIMILIANI II. Neigung zu der Evangelischen Religion, wie auch dessen Evangelischen Tode.

Obgleich unter den R. Catholischen Scribenten solche sind, die die Welt überreden wollen, daß Käyser MAXIMILIANUS II. in allen Stücken den Lehr-Sätzen der Römischen Kirchen zugethan gewesen, und aus bloser Liebe zum Frieden in seinen Erb-Landen den **Lutheranern** so viel Freyheit vergönnet; (a) so haben doch nicht alle gleiche gütige Meynung von ihm gehabt, sondern wenigstens in ein und andern Dingen ihn vor verdächtig gehalten. Wie besorglich seine Religion an dem **Römischen** Hofe angesehen worden, ist schon im **Evang. Oesterr.** *pag.* 56. *sq.* angeführet worden. Aber auch die um ihn waren, und Gelegenheit hatten, ihn näher kennen zu lernen, meynten aus seinem Bezeigen in Religions-Sachen zu mercken, daß seine Absicht gewesen sey, das **Papistische** Kirchen-Wesen allmälig gantz verfallen zu lassen. (b) Welches zumal kein gut-Catholisches Hertz zu erkennen giebt. Man lässet billig einem jeden seine Freyheit, hievon zu gedencken, was er wolle. Könnten die Catholicken das jenige, was von der Liebe dieses hochlöblichen Käysers zur Evangelischen Wahrheit so glaubwürdig erzehlet wird, mit Grund umstossen, so mögte man ihnen zugeben, daß sie recht urtheilten; welches aber schwerlich ja niemals geschehen wird. Ist es erlaubt zu sagen, wie mir den Religions-Zustand dieses grosen Herrn aus seinen äusserlichen Bezeugungen vorstelle, so deucht mir, daß man einen Unterscheid machen müsse

 zwischen

(a) *Turbulentis illis Lutheranæ Sectæ temporibus, conservandæ in terris suis quietis causa Acatholicis haud pauca indulsit, ipse avitæ religionis retinentissimus.* Ita P. MITTERDORFFERUS *l. sæpe cit. pag.* 27.

(b) *Labi & ruere Ecclesiasticam rem velle, ab non ignaris ingenii atque intimi animi ejus credebatur.* ANT. MAR. GRATIANUS *in vita Card.* Commendoni *lib. III. c.* 5. *p. m.* 298.

1576. zwischen seinem Verhalten zur Zeit, da er noch allein König in **Böhmen** war, und nachdem er den Käyserlichen Trohn bestiegen. In der ersten Zeit zeigen alle Umstände, daß er mehr Evangelisch, als R. Catholisch gewesen sey. Obgleich er sich nicht in allen Stücken von der Röm. Kirchen absonderte, so war doch dieses, daß er einen Evangelischen Theologum, nemlich **Pfausern**, zum Hof-Prediger hatte, und sein öffentlicher GOttes-Dienst nicht auf Papistische sondern Evangelische Weise eingerichtet war, sich auch diesen seinen Prediger ungern und fast mit Gewalt muste nehmen lassen, (c) überdem den Käyserlichen Hoff-Prediger *Citbardum* nicht einmal wolte predigen hören, schon Beweises genug, daß er es nicht durchaus mit den Papisten hielte. Im Grunde hatte er dazumal vor der päbstischen Parthey einen Abscheu; und wünschte nur, daß die Evangelischen unter sich mögten verglichen werden, als welches er vor das bequemste Mittel hielte, das Pabstthum zu stürtzen. Wesfalls er an Hertzog **Christoph** von **Würtenberg** schrieb: **Durch diesen Weg der Verglaichung schticht man dem Pabst den Hals gar aw, darumen nit wenig daran gelegen.** In einem andern Brief an denselben Hertzog nennet er die **Papisten** ausdrücklich **die andere Parthey**, ja gar seine und des Hertzogs **Feinde**, von denen er besorgte, daß sie durch die Uneinigkeit der Evangelischen mögten **gestärckt**, diese aber **geschwächt** werden; **wiewol ich**, fähret er fort, **zu GOtt mainem Herrn verhof, er werde es darzue nit kumen lassen, sonder uns alle bai sainem Wort erhalten, awer wier miessen das unser auch darzu thun.** (d) Anderer Umstände dieser Zeit, die im **Evang. Oesterr.** *pag. 51. seqq.* wie auch

(c) Maximilianus *hæreticorum partim spe, partim consuetudine corruptus, alienati à Catholica pietatis fide animi haud ambigua signa dederat, qui & sacris eorum interfuerat, & quemdam profligatæ doctrinæ magistrum domi aluerat habueratque in honore, & Viennæ in templis de divinis rebus concionantem audierat; nec nisi magno studio atque cura* Ferdinandi *patris, inprimis pii & religiosi hominis, denunciantis, eo abdicato, ad alium se filium natu minorem imperium atque nomen Cæsaris delaturum, à nefaria opinionis professione est revocatus.* Ita GRATIANUS *loc. cit. lib. III. c. 2. pag. m. 267. sq.* Add. LANOVETI *Epp. Secr. lib. II. ep. 8. pag 27.* ut & Summam rerum, quas *Vergerius* ex Austria rediens CHRISTOPHORO Duci Wirtenb renunciavit, apud FISCHLINUM *Memor. Theol. Wirtenb. in Supplementis pag. 123. seq.*

(d) Man sehe die **Beylagen** zum **Evang. Oesterr.** *pag. 21. 22.*

auch oben *pag.* 132. *seqq.* angeführet worden, zu geschweigen. Nach der 1576.
Erhebung desselben aber auf den Käyserlichen Trohn offenbarte er seine Liebe zu der Evangelischen Religion zwar nicht so deutlich, wie vorher; wiewohl er derselben, was die Grund-Wahrheiten betrift, in seinem Hertzen zugethan war. Oeffentlich stand und blieb er in der Gemeinschaft der Röm. Kirchen. Da er den *Citbardum* vorher nicht hören wollen, so nam er ihn mit dem Anfang seiner Regierung zum Hof-Prediger an, (e) und wohnte seinen Predigten fleißig bey. Wo er auch hinreisete, da muste *Citbardus* mit folgen. (f) Es

---

(e) Vid. *Epp. Belgarum & ad Belgas pag.* 360.

(f) Da dieser Mann uns wiederum in unserer Erzehlung vorkommt, so wollen wir demjenigen, was im vorigen *pag.* 137. *not.* von ihm gemeldet worden, noch einige nachher gefundene Umstände von dessen Leben und Religion hinzufügen. MATTHIAS CITARDUS war in der Stadt **Acken** gebohren. Nachdem er in den Sprachen und nöhtigen Disciplinen einen guten Grund gelegt hatte, besuchte er unterschiedene Universitäten, und machte sich insonderheit die H. Schrift nebst den alten Kirchen-Lehrern bekannt, brachte es auch durch seinen Fleis so weit, daß er Doctor Theologiæ ward. Bey seiner Gelehrsamkeit führte er nicht allein ein unsträfliches Leben, sondern hatte zugleich eine schöne Gabe der Beredsamkeit. Hiedurch ward Käyser FERDINANDUS bewogen, ihn an seinen Hof zu einen Prediger zu beruffen. Weil er nun in seinen Predigten, da er die H. Schrift erklärte, fleißig war, und die Sünden der Hof-Leute mit grosem Ernst und Eifer öffentlich strafte, insonderheit aber über die Catholische Religion hielte, und den Evangelischen sich starck wiedersetzte, so war der Käyser ihm besonders gewogen; bey andern Catholicken aber stand er in groser Hochachtung. Siehe HENR. PANTALEONIS *Prosopographia Part. III. pag.* 494. Wie angenehm dem Käyser der Vortrag desselben auf der Cantzel müsse gewesen seyn, ist daraus abzunehmen, daß er *Volmarum Chytræum* dazu verordnet, alle Predigten *Citardi* nachzuschreiben, und ihm die Abschriften zu bringen, wie dieses gedachter *Volmarus* selbst in der Dedication zwoer **Leichpredigten** *Citardi* auf K. FERDINANDUM, die zu **Prag** 1565. in 4. gedruckt sind, bezeuget. Die fast letzte Predigten, die *Citardus* vor hochgedachtem Käyser im Jahr 1563. theils zu **Wien** theils zu **Presburg** hielte, waren eine Erklärung über die erste Epistel **Johannis**; welche nach dessen Tode aus seinem MS. von **Christian** Bischoffen zu **Neustadt** edirt sind, und folgenden Titul haben: MATTHIÆ CITARDI **Sieben vnd Zwainzigh gottseelige/ vnd zu dieser Zeit hochnötige Predige/ wie er dieselbige am Kayserlichen Houe zu Wien in Oesterreich/ vnd Presburg in Hungarn fürgetragen vnd gehalten/ darinnen die erste Canonische Epistel des Hailigen Apostels vnd Evangelisten Johannis, des Herrn JEsu Christi geliebten Jüngers/ Christlich/ deutlich/ vnnd gantz tröstlich ausgelegt vnnd erklärt wirdt. Seindt auch heran gesetzt zwo Christliche vnnd tröstliche Leichpredig, gemeltes Herrn**

1576. Es hatte auch das Ansehen, als wenn sich der Kayser der Röm. Catholischen Religion mit Ernst annehmen wolte. So grosse Hofnung sich die Evangel. Stände in Oesterreich gemacht hatten, nunmehro ihre Religion-Freyheit zu

---

Citardi, vber vnd bey der vorgestelten eingesarckten Leich des allerchristlichsten/ grosmechtigsten Römischen Kaysers Ferdinand hochlöblichster/ gottseligster, ewigwerender Gedechtnus. Zu Cöllen/ durch Maternum Cholinum/ im Jahr M. D. LXXI. in Folio, auf 2 doppelte Alphab. und 12 Bogen, ohne der Dedic. an K. Maximilianum II. und der Vorrede, die 4 Bogen ausmachen. Nachdem dieses sehr raren Buchs durch geneigte Communication eines wegen seiner gelehrten und erbaulichen Schriften gar bekannten und beliebten Theologi, Herrn G. B. S. habhaft worden, und selbiges etwas genauer angesehen, so mus gestehen, daß in demselben viel Johanneisches angetroffen werde. Es ist hier der Ort nicht, einen weitläuftigen Auszug zu machen; sonst könnten viele schöne Zeugnisse der Evangelischen Wahrheit gegen die Papisten aus diesen Predigten gesammlet werden. So wird z. e. von Christo, von der Vollgültigkeit und Kraft seines heil. Verdienstes fol. 12. seqq. 26. a. von dem Glauben an Christum fol. 36. a. 43. a. 129. b. 144 b. von der Ungültigkeit der guten Wercke, die nicht aus dem Glauben fliessen fol. 57. a von dem seligen Tode der Gläubigen fol. 67. b. und noch andern Wahrheiten so rein und bündig gezeuget, als wenn man den besten Evangelischen Prediger reden hörete. Von der Vorbitte der Heiligen, von Wallfahrten, von Fasten, von Casteyungen, vom Fegfeuer, ja auch vom Pabst selbst habe kein Wort in dem Buche gefunden; eben so wenig von thörichten Fabeln und Legenden. Von der Vorbitte der Heiligen heist es fol. 23. a. mercklich: Ich kan zu kainem Heiligen sagen: Hilff/ tröst/ gib Starckheit/ verleihe Gesundhait/ Das vermag kain Hailig aus eigner Krafft/ dann Christus aus eigner Macht. Vnnd nichts gibt die Kirch mehr zue/ dann daß die jenige/ so im Himmel bey JEsu Christo in der Gesellschafft GOttes sein/ aus Lieb/ die nimmermehr vergehet/ vnd welche auch der Tod nit zertrennen kan/ für vns bitten. Vom Pabst aber sagt er fol 35. b. Man nennet manchen Sanctissimum, nit daß ers ist/ sonder daß er sichs zu sein befleissige. In einer jedweden Predigt werden S. Johannis Worte nach einander ordentlich vorgenommen, deutlich erklärt, durchgehends aber auf eine erweckliche Art zur Erbauung angewendet. Aber bey dem allen trift man gleichwohl auch in diesen Predigten sehr vieles an, daß gar nicht Johanneisch, sondern ganz Papistisch ist. Es wird von dem Einflus der guten Wercke in unserer Rechtfertigung vor GOtt fol. 30. a. 193. b. von dem freyen Willen des natürlichen Menschen zum geistlichen Guten fol. 75. a. von der Möglichkeit, GOttes Gebote zu halten fol. 145. b. von der Mitwirckung der Gläubigen zu ihrer Seligkeit fol. 156. b. von der Transsubstantiation fol. 110. b von der Anbetung des Sacraments fol. 157. a. von dem Gehorsam der Kirchen fol. 202. b. von der Verehrung der Bilder fol. 171. sqq. eben so, wie von andern papistischen Theologis gelehret;

zu erhalten, so kleinmühtig musten sie werden bey der Antwort, die ihnen der Käyser auf ihre im Jahr 1565. übergebene Supplication ertheilen lies, als welche dahin auslief, daß sie auf eine Reformation der Kirchen oder eine Vergleichung zwischen beyde Religionen vertröstet wurden. (g) Welches wie- 1576.

wie dann auch die Evangelische, wo nicht auf eine grobe Art, doch ziemlich deutlich fol. 50. b. 108. b. 190. b. und anderswo angestochen werden. Daß also *Citardus*, nach diesem Buche zu urtheilen, im Grunde ein Papist gewesen, obgleich er in vielen Stücken weiter als andere von seiner Secte gesehen. Ja, daß er noch mehrere, als die vorangeführte Wahrheiten erkannt habe, verrieht er mehrmals im privat-Umgang mit andern. Auf dem Colloquio, so an. 1557. zwischen die Evangelische und Päbstische Theologos zu **Worms** angestellet wurde, und woselbst er den Streich spielte, der im **Evang. Oesterr.** *pag* 71. *not.* erzehlet worden, entdeckte er sich gegen **Andreas von Holtzendorff**, einen Dom-Herrn zu **Magdeburg** und Dechanten zu **Merseburg** im Vertrauen offenhertzig. Die Schuld des damals abgebrochenen Colloquii gab er auf die Päbstischen, indem sie die H. Schrift nicht zum Richter leyden wolten, welches die Evangelischen keines weges eingehen könnten. Ferner sagte er frey heraus: **Daß die Evangelischen bessere Sachen und anständigern Grund ihrer Lehre hätten, als die Päbstischen; und sonderlich, daß die Päbstischen keines weges das Sacrament in einer Gestalt, und den *Cœlibat* der Priester würden erhalten können.** Jmgleichen: **Wenn ers thun dürfte, wolte er selbst ein Weib nehmen.** Dem von Holtzendorff gab er den Raht; so er donum castitatis nicht hätte, solte er sich im Namen GOttes verehelichen. Dieses erzehlet D. **Saccus** in der auf gedachten Dom-Herren gehaltenen Leich-Predigt, und setzt noch folgendes hinzu: **Dergleichen Rede hat man vom *Citardo* sonderlich *in privatis Colloquiis* gehöret; Darumb man auch die gute Hoffnung gehabt, daß er in *Colloquio* das Beste zur Sachen reden würde. Aber, wenns zum Handel kommen, hat er sich als einen harten Papisten erzeiget, unangesehen, daß ers anders gewust, und verstanden. Wenn man ihn aber gefraget, warumb ers nicht öffentlich bekandt wäre, und die Wahrheit beförderte, hat er geantwortet, Er dörffe nicht vorm Käyser. Aber schrecklich ists, daß dieser Mann wieder sein Gewissen das Pabstthum vertreten hat, dadurch er endlich solche *morsus conscientiæ* bekommen, daß er gleich wie *Franciscus de Spira* zu *Citadella* darüber verzweifelt ist.** Siehe D. Sacci **Leichen-Predigten** *Part. I. homil.* 7. *f.* 121. *sq.*

(g) So schrieb Jo. Aurifaber am 16. Mart. 1566. aus **Weimar** an *Hartm. Bayerum* nach **Franckfurt**: *Vidimus hic Imperatoris* Maximiliani *responsum, datum Statibus Austriacis in negotio religionis. Hoc multis metum & terrorem incutit. Spem enim facit alicujus Reformationis, sive potius fucatæ cujusdam conciliationis nostrarum Ecclesiarum cum Papistis. Ea nova Sphinx, sive chimera, si in Comitiis Augustanis rursus proponetur, excitabit in Ecclesia novas turbas & tumultus.*

1576. derum neue Unruhe in der Kirchen würde angerichtet haben. Und so waren die **Oesterreicher** so wohl als andere Evangelische Stände besorgt, daß dergleichen etwas auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, welcher im folgenden Jahr 1566. gehalten wurde, würde proponiret werden. Nun würde ohne ohne Zweifel auch der wichtige Religions-Punct auf diesen ersten Reichs-Tag, welchen K. MAXIMILIANUS hielte, vorgenommen, und vielleicht eine Art der Vergleichung aufs Tapet gebracht seyn, wenn nicht der schlaue Cardinal *Commendonus*, dem hiebey wegen des Pabstes nicht wohl zu muhte war, es dahin gespielet hätte, daß diese Sache bis auf eine andere Zeit verschoben worden. (h) Aus dieser Ursachen war hievon alles stille. Sonst aber bezeigte sich der Käyser als ein andächtiger Catholicke, wohnte der Messe bey, wie auch den Predigten, die vorgedachter *Citardus* vor ihm hielte. (i) Und in solcher äusserlichen Gemeinschaft der Röm. Kirchen blieb er auch bis an sein Ende. Hiebey aber war er auch der Evangelischen Kirchen gewogen, (k) welches er auf mancherley Art vor aller Welt zeigte. Er konnte nicht leyden, daß die Evangelische Wahrheiten und die jenigen, so denselben zugethan, durch anzügliche Predigten und Schriften verlästert würden. Nachdem *Citardus*

Dieser Umstand, welchen in Hn. **Wolfens** *Supellect. Epist. & Lit. MSS. in Folio Vol. XLV. pag.* 485. nachher gefunden, ist oben *pag.* 165. als ein Supplementum hinzuzufügen.

(h) Vid THUANI *Histor. lib.* XXXIX. *pag. m.* 372. JAC. DE LADERCHIO *Annal. Eccles. siast. Tom.* XXII. *pag.* 118. *seqq.* GRATIANUS *l. supra cit. p.* 263. *sq.*

(i) *De nova Religionis formula altum adhuc est silentium. Imperator ad sacrificia Missa accedit.* Cittardus, *ut ab aliis audio, fidem docet formatam, & verus est Papista. Simplicioribus facit fucum.* Sind Worte TILEM. HESHUSII in einem Brief, welchen er aus Augspurg selbst am 14. Mart. 1566. an *Hartm. Bayerum* schrieb, und ebenfalls in vorgedachter *Supellectili Epp. MSS. loc. cit. pag.* 208. befindlich ist; Da man wiederum den Caracter *Citardi* siehet.

(k) THUANUS gebraucht sich hievon dieser Worte: MAXIMILIANUS *Cæsar in negotio religionis, quod in Germania multis abhinc annis agitatum est, eam rationem servavit, ut cum à sacris majorum nusquam recederet, non propterea Protestantibus suspectus fuerit, mediam emendationis viam tota vita consectatus.* Histor. Lib. LXII. *pag. m.* 134. Welche Worte nebst einigen folgenden der **Spanischen** Inquisition so anstößig gewesen, daß in dem *Indice librorum prohibit. & expurgator.* Bernardi de Sandoval *auctoritate & jussu edito pag.* 591. edit. Genev. befohlen worden, dieselbe auszustreichen.

tardus an. 1567. gestorben, (l) so war an dessen Stelle *Martinus Eisengrein*, ein Evangelischer Apostat, zum Käyserl. Hof-Prediger erwehlet worden. Doch, da derselbe den Anfang seiner Predigten mit heftigen Schelten auf den sel. *Lutherum* machte, so ward er eben deswegen nach der dritten Predigt seiner Bedienung erlassen, (m) und zum Probst zu **Oettingen** in **Bayern** gemacht, nachher aber nach **Jngolstadt** befordert. (n) Wie hoch der Käyser D. *Ederi* schmähsüchtige **Evangel.** *Inquisition* empfunden, ist oben schon erzehlet. Ferner, da die vornehmsten und meisten aus dem Herren- und Ritter-Stand in **Oesterreich** sich offenbar zum Evangelio bekannten, auch die meisten Bedienungen bey Hofe und im Lande mit Evangelischen Herren besetzt waren, so war dieses dem Käyser gar nicht zuwieder; vielmehr bediente er sich dieser vor andern, da er sie vor andern geschickt befand, in öffentlichen Gesandschaften an auswärtige Höfe, auch so gar nach **Rom** selbst. (o) Daß aber die denen beyden Evangelischen Ständen **unter** und **ob der Enns** ertheilte Religions-Freyheit, ein vor aller Welt offenbarer Beweis seiner Geneigtheit für die Evangelische Religion gewesen sey, wird hoffentlich ein jeder Unpartheyischer gestehen. (p) Denen angeführten Zeugnissen von dem 1576.

(l) Von D. Edero, der seine *Oeconomiam Bibliorum* im Anfang des Jahrs 1568. heraus gab, wird *Citardus* in den *Prolegomenis* genannt *magnus ille* felicis recordationis *athleta, optimus & Ecclesiastes, & Orator divinus, Catholicæ veritatis propugnator*, quam diu vixit, *acerrimus*. Also mus er schon an. 1567. gestorben seyn. Daher, wenn in der **Sammlung zum Bau des Reiches GOttes** *pag.* 728. *seq.* gesagt wird, daß er Käyserlicher Hof-Prediger zur Zeit *Maximiliani II.* und seines *Successoris* gewesen, imgleichen, daß er, da *Maximilianus II.* gestorben, etliche Verfolgungen, so die Malevoli erreget, abgewandt habe; so wird ein jeder dieses vor einen kleinen historischen Fehler erkennen.

(m) Dieses berichtete vorgedachter Heshusius an *Bayerum* in einem Schreiben vom 17. Dec. 1567. mit den Worten: Martinus Eisengreinius *cooptatus fuit in Concionatorem Aulicum Imperat. sed propter insectationem Lutheri acerbiorem post tertiam concionem dimissus est, factus Præpositus.* Ex eodem Volumine MS. *Wolfiano, pag.* 213.

(n) Vid. D. Jöcheri **Gelehrten**-*Lexicon Part. I. p.* 969. Add. Hosii *Opp. Tom. II. pag.* 324.

(o) Hievon lieset man eine artige Begebenheit in D. **Gerlachs Türckischem Tage-Buch** *pag.* 498. *seq.*

(p) Der Cardinal Hosius schrieb am 7. Sept. 1571. an *Franciscum de Mendoza*, Spanischen Gesandten am Käyserl. Hofe, hievon folgendes: *De Cæsarea Majesta-*

1576. Evangelischen Sinn dieses gottseligen Herrn wollen wir noch eins hinzufügen, welches D. **Lucas Backmeister**, als er im Jahr 1580. in **Oesterreich** gewesen, aus dem Munde des so oft gedachten Predigers, **Christoph Reuters**, gehöret, und in seinem *Diario Itineris Austr. MSt.* mit folgenden, aus dem Lateinischen übersetzten Worten aufgezeichnet hat: „Von dem Käyser „MAXIMILIANO II. und was unter demselben in Religions-Sachen vor-„gegangen, hat er (**Reuter**) vieles erzehlet. Unter andern, daß der Käy-„ser **Pfausern**, welcher bey Lebzeiten des Vaters FERDINANDI, als er Rö-„mischer König war, sein Hof-Prediger gewesen, überaus lieb gehabt, und „mit eigener Hand viel Briefe an ihn geschrieben. Wie FEEDINANDUS „demselben mit Ernst befohlen, nicht mehr für seinem Sohn zu predigen, „habe MAXIMILIANUS sich in einem Schreiben an ihm dieser Worte bedie-„net: **Mein lieber Pfauser, seyd gutes Muhts; wegen Menschen „Verbot mus der Dienst GOttes nicht nachbleiben.** Als er zur Käy-„serlichen Regierung gekommen, habe er das Abendmahl des HErrn niemals „unter einer, sondern allezeit unter beyderley Gestalt in seinem Cabinet ge-„nommen, und zwar also, daß er nicht allein, sondern einige Hof-Leute „zugleich mit communiciret. Er hätte einen Beicht-Vater gehabt, der „**Johannes** geheissen, und ein Dorf-Prediger gewesen, welchen er allezeit „in grosen Ehren gehalten, und sich öfters mit ihm in ein vertrauliches Ge-„spräch eingelassen, da viel vornehme Herren und Hof-Bediente zugegen „gewesen, und es angesehen. Einsmals, als dieser Pfarrer nach **Wien** ge-„kommen, und sich aufs Schlos in den Audientz-Saal des Käysers ver-„füget, woselbst eine grose Anzahl von Herren und Rähten versammlet ge-„wesen, mit denen der Käyser über Sachen von Wichtigkeit geredet, er aber „hinter dem gantzen Hauffen gestanden, da sey der Käyser von ohngefehr sei-„ner ansichtig geworden, habe sich den Augenblick durch die Menge durchge-„drungen, und zu ihrer aller Verwunderung, mit entblösten Haupt dem „Mann die Hand geboten, ihn freundlich gegrüsset und angeredet: *Mi Do-„mine*

te semper ego praclare sensi, cum sit excellenti quodam ingenio, minimè vulgari prudentia, pietate quoque singulari pradita. Sed visa tamen est ea nonnullis, paulo cum illis remissius agere, qui Christi rejecerunt Evangelium & in aliud cujusvis quam Christi potius Evangelium se transferri passi sunt. Quod ego non aliunde natum esse puto, quam quod cum suis subditis indulgentius in causa Religionis ageret, quam Imperatoriam Majestatem decere videretur. Vid. HOSII *Opp. Tom. II. p.* 320.

„*mine Johannes*, seit Ihr zu Wien; vnd wollet mich nicht *salut*iren, 1576.
„und bleibet jetzt dahinden stehend, Jr solt herfürtreten, ich sehe „und habe euch gerne. Worauf er ihn bey der Hand gefasset, und im „Angesicht aller Hof-Leute mit sich in sein Cabinet (interius concla-„ve) geführet. **Es hat Reuter noch mehrere theils angenehme theils „wichtige Historien erzehlet.**" Bis hieher D. **Backmeister**. Das meiste, wo nicht das einzige, daß dieser weise und friedliebende Herr bey der Evangelischen Kirchen auszusetzen hatte, war das damalige betrübte und unaufhörliche Streiten und Zancken unter denen GOttes-Gelehrten, als woran er einen solchen Abscheu hatte, daß ihn dieses vornemlich von der öffentlichen Bekäntnis der Evang. Wahrheit zurücke hielte, wie *Chytraus* oben *p.* 187. an *Marbachium* schrieb. Dagegen er die Moderation und den Frieden in der Kirchen über alles liebte. Daher, als D. *Jac. Andreæ* in Begleitung Hertzogs Julii von **Braunschweig** im Jahr 1570. nach **Prag** kam, und dem Käyser dessen unter Händen habendes Concordien-Werck schon bekannt war, so unterredete er sich hierüber mit demselben sehr gnädig, und munterte ihn auf, das angefangene Werck, ungeachtet der hiebey vorfallenden Verdrießlichkeiten, fortzusetzen, indem er unter andern zu ihm sagte: **O Doctor Jacob, wie habt ihr so viel Wiedersacher! Aber fahret** *in negotio Concordiæ* **beständig fort.** (q) Was nun bey solchem Verhalten in Ansehung beyder Religionen in der Seelen dieses Christlichen Herrn vorgegangen, und ob er nicht manchen Kampf habe angehen und ausstehen müssen, das wollen und müssen wir dem Hertzens-Kündiger allein überlassen. Indessen, wie aus dem angeführten deutlich erhellet, daß er zu der Evangelischen Wahrheit in seinem Leben jeder Zeit eine besondere Neigung gehabt; Also bewies er sich auch in seinem Tode als ein Evangelischer Christ. Wann P. **Mitterdorffer** sagt, der Käyser habe auf seinem Sterbe-Bette alle Kennzeichen eines Catholischen Fürsten von sich sehen lassen, (r) so wiederspricht er denen Theologis zu **Paris**, die dem Käyser eben deswegen, *quod parum Catholicè mortuus esset*, die Exequien nicht halten wollen. (s) Man hat sich nach dem Tode des Käysers mit ei-

(q) Vid. Jo. Val. Andreæ *Fama Andreana reflorescens pag.* 263. *seq.* & Mart. Crusii *Annal. Suevic. Part. III. lib. XII. pag. m.* 760.

(r) *Editis omnibus Catholici Principis indiciis, Rudolphi inter ac Augustæ Conjugis adstantis lacrymas obiit.* Vid. *l. c. p.* 27.

(s) Vid. Wengersch *Hist. Eccl. Sclavon. lib. I. cap.* 10. *pag. m.* 50.

1576. ner Schrift getragen, die den Titul führet: *Oratio Legati Lotharingici, ad* Sixtum *Pontificem Max.* in welcher man von den letzten Stunden desselben diese Worte lieset: *Cuncta ægrotus & moribundus Sacramenta non modo neglexit, sed aperte quoque saluberrimam Confessionem, extremam unctionem, atque adeo sanctissimam Eucharistiam rejecit, devotissimis Principissis & Matronis frustra instantibus.* Diese Schrift ist nachher öffentlich für eine Pasquill erkläret worden, (t) wie sie denn auch einen mercklichen Schein einer Schmäh-Schrift hat. Indessen sagt *Hubertus Languetus*, wenn er aus **Regenspurg** an den Churfürst AUGUSTUM zu **Sachsen** diesen Tod berichtet, eben dieses; (u) ja auch der Bischof von **Neustadt**, *Lampertus Grutherus*, welcher bey des Käysers Sterbe-Bette gestanden, gedenckt überall nicht, daß diese Catholische Ceremonien mit demselben vorgenommen, auch nicht, daß er das Abendmahl nach papistischer Weise empfangen. In einem Brief, welchen er 17 Tage nach des Käysers Tod, nemlich am 29. Oct. aus **Regenspurg** an seinen Vicarium geschrieben, heist es anfangs: *Non mihi dubium est, quin jam fama cognoveris*, Maximilianum *nostrum Cæsarem è vita hac migrasse.* Und hernach: *Plenus in Deum fiducia obiit, nobis præsentibus & comprecantibus.* (x) Welches man mit Recht eine Evangelische Art zu sterben nennen kan.

XXXIX.

Was zwischen JOSUAM OPITIUM und P. Scherer für ein Streit entstanden. Ertz-Hertzog ERNESTI Edict gegen der Evangelischen Prediger Dienst in Wien. Handlung der Stände mit Käyser RUDOLPHO II. wegen Assecurirung ihrer Religions-Concession. D. LYSERI Bedencken von einem wohl-gefasten Kirchen-Regiment bey den Evangelischen Kirchen in Oesterreich.

Mit

(t) Vid LONDORPII *Acta Publ. Tom. II.*

(u) Vid LANGUETI *Epp. Secret. lib. I. ep.* 93. *pag.* 241. Man sehe auch unsere Hist. Nachr *pag.* 151.

(x) Epistola hæc legitur in MARTINI BOHEMI **Vergis mein nicht oder** *Passions*-**Andachten** editis Jenæ 1671. 12. in *Appendice Notarum pag.* 390. *seq.*

Mit dem Anfang des Jahrs 1577. entstand zwischen den Evangelischen Prediger der beyden Stände zu **Wien**, M. JOSUAM OPITIUM, und den bekannten Jesuiten, P. **Georg Scherern** ein Streit, welcher erst auf den Cantzeln ausbrach, und darauf in gedruckten Schriften getrieben ward. OPITIUS gab hiezu Gelegenheit. Derselbe hielte über das Evangelium von der Hochzeit zu **Cana** in **Galiläa** eine Predigt, in welcher er nach Gelegenheit seines Textes von dem Ehestand, folglich auch von dem ehe-losen Stande der Geistlichen im Pabstthum redete, und, indem er die bösen Früchte ihres vermeynten Cœlibats vorstellete, zum Beweis dessen unter andern anführete: **Daß zur Zeit des Pabstes** *Gregorii* **in einem Teich oder Weyher** 6000 *Crania* **oder junge Kinds-Köpfe seyn gefunden worden, welche die Closter-Frauen, die nechst dabey gewohnt, heimlich solten dahin geworffen haben; als welches** *S. Udalricus* **Bischof zu Augspurg in einem Brief an den Pabst** *Nicolaum I.* **geschrieben.** Acht Tage darauf kam der Jesuit **Scherer** auf seine Cantzel, und, nachdem er der Gemeine kund gethan, wie ein Flaccianischer Prediger in der Stadt vor einer grosen Gemeine mit dieser Erzehlung ein groses Aergernis angerichtet, daher er sich verbunden achtete, den gemeinen Mann und andere eines bessern zu unterrichten, so bemühete er sich zu beweisen, daß zur Zeit NICOLAI I. kein Bischof mit Namen *Udalricus* zu **Augspurg** gelebt, folglich daß der Brief, welchen derselbe an den Pabst solle geschrieben haben, erdichtet sey; welches er denn ferner aus der ungleichen Erzehlung derer Umstände bey den Geschicht-Schreibern, aus der Unwahrscheinlichkeit der Sachen an sich selbst u. s. w. meynte offenbar zu seyn. Nachdem er auch die Einwürffe derer, die das Gegentheil behaupten, nach seiner Art wiederlegt, so machte er hieraus den Schlus, daß die gantze Erzehlung eine lautere Unwahrheit und leeres Gedicht sey. Diese Predigt ward nachher gedruckt, wie sie dann der Sammlung der teutschen Schriften **Scherers** (a) mit einverleibet worden. Bey deren Schlus auch angehänget ist: *De Epistola, quæ nomine* S. Udalrici *Episcopi Augustani circumfertur, Disputatio* Georgii Scherers *cum M.* Josua Opitio. Diese Disputation bestehet aus einem gedoppelten ziemlich kleinen Scripto, worinnen *Opitius* seine Beweis-Gründe kurtz zusammen gefasset, 1577.

(a) *Tom. II, pag.* 171. *seqq.*

1577. fasset, welche aber von dem Jesuiten aus seinen Principiis kurtz beantwortet werden. Ueber diesen Brief *Vdalrici*, und ob derselbe echt sey oder nicht, ist zwischen den Papisten und Protestanten vom Anfang der Reformation gestritten worden, da denn keiner dem andern in seiner Meynung nachgiebt, auch schwerlich nachgeben wird. (b) Indessen, wenn es auch mit dem Brief und mit dieser Begebenheit seine völlige Richtigkeit hätte, so hätte doch OPITIUS vielleicht besser gethan, wenn er mit dieser Erzehlung an sich gehalten, als daß er dieselbe der Gemeine vorgetragen; indem er ohnedem die Wahrheit so nachdrücklich hätte vorstellen können, daß die Wiedersacher nichts darauf zu sagen gehabt. Durch diese Erzehlung aber musten sie nohtwendig erbittert und gereitzet werden, die Sache als eine Schmähung des gantzen geistlichen Standes im Pabstthum bey Hofe anzugeben. Welches, daß es auch würcklich geschehen, daraus abzunehmen, daß P. **Scherer** beym Schlus seiner gedruckten Predigt deutlich hinzusetzet: Daß *Opitius* **wegen dieser** und dergleichen Fabeln, die er auf die Cantzel gebracht, das andere Jahr darnach auf des Käysers Befehl die Stadt **Wien** räumen müssen; wovon bald ein mehrers.

Ob aber gleich OPITIUS nach dieser Predigt annoch in ruhiger Verrichtung seines öffentlichen Lehr-Ammts gelassen wurde, so fieng man doch schon vor der Erb-Huldigung des neuen Käysers RUDOLPHI an, die bisherige Freyheit, welche die Evangelische Prediger mit Verwaltung ihrer Ammts-Geschäfte in den Bürger-Häusern der Stadt **Wien** gehabt, mercklich einzuschrencken. Denn ausser dem, daß den Predigern dergleichen priesterliche Handlungen hinführo in der Stadt vorzunehmen untersaget ward, so ward von dem Ertz-Hertzog

(b) Sehr fleißig hat von dieser Materie gehandelt D. **Sam. Schelwig**, welcher nach so vielen andern Gelehrten HULDERICI (wie er ihn nennet) *Augustani de Continentia Clericorum Epistolam ad Nicolaum I. Papam cum Commentatione*, zu **Dantzig** 1706. in 4. herausgegeben, da er denn in der **zweyten** *Section pag.* 18. *seqq.* gegen die Papisten, die nicht zugeben wollen, daß der Brief von *Hulderico* geschrieben, gewaltig disputiret, und mit vielen Gründen gedachtem Bischoff denselben vindiciret. Was aber die Erzehlung von den 6000 Kindes-Köpfen betrift, so sucht er, daß dieses nicht unglaublich sey, daher zu beweisen, weil auch anderswo in den Weyhern nahe an den Clöstern dergleichen sey bemercket worden; wovon er einige Exempel anführet, deren eines sich in **Oesterreich** selbst, und zwar zu **Closter-Neuburg** soll zugetragen haben, dessen LUTHERUS in seinem Comment. über Gen. IV. (*Tom. I. pag.* 412. *edit. Lips.*) gedacht.

Hertzog **Ernst**, welcher in Abwesenheit des Käysers in Oesterreich Statt- 1577.
halter war, so wohl der Bürgerschaft, als den sämmtlichen Mitgliedern der Universität ausdrücklich verboten, sich auf einige Weise in Religions-Sachen des Ammts der Evangelischen Prediger in ihren Häusern oder sonsten zu bedienen. Das Decret, welches desfalls der Universität zugestellet ward, war dieses:

Dem Herrn *Rector*, und *Consistorio* der Universität allhier zuzustellen.

Von der Fürstl. Durchleucht Ertzhertzogen Ernst zu Oesterreich, unsern gnedigsten Herrn, aus sondern austrücklichen Befelch der Römischen Käyserl. May. unsers allergnedigsten Herrn, dem Herrn *Rector*, und *Consistorio* der Universität allhie anzuzeigen. Nachdem Ihr. Käys. May. berüchtet, daß sich ein Zeit hero der Zweyen Stenden Oesterreich under der Ens verordneten (Predicanten) alhie, *Item* der zu Hernals, und vielleicht auch andere mehr, unterstanden, nicht allein unter und bey der Bürgerschafft, sondern auch der Universität, und deren zugehörigen Gliedern, Heusern, das *Exercitium Religionis* ihres Gefahlens, mit predigen, tauffen, reichung der Hochwürdigen Sacrament, Copulierung der Eheleuth, *Conducie*rung der Verstorbenen, *item* Leich-Predigen, und dergleichen zu gebrauchen; Welches bishero durch sie der Universität nicht allein ohne Widerred zugelassen, sondern auch umb daß etlich ihres Mittels denselben Leich-Predigen, und ungewöhnlichen *Conduct*en beywohnen, entgegen sich aber der Thumbkirchen bey *Sanct* Stephan und des Catholischen GOttes-Dienst an den Sonn- und Feyertägen eussern, söllen nicht wenig befunden werden. Dieweil dan solches ohn alles mittel ihren selbst *Statuten*, Ordnungen, auch Jhro Käys. May. und Fürstl. Durchl. geliebsten Herrn Anherrn, und Vattern hochlöblichen Gedächtnus *Reformation*, und der Religion halben insonderheit gegebenen unterschiedlichen *Decreten* zuwider, auch Ihr Käys. Maystett alle Sachen in alten Stand zu behalten gentzlich gemeint, und hierneben gemelter Predicanten halber bereit sonst die Nothurfft fürgenomen, so befelchen Ihr Käyserl. May. angesetzten Herrn *Rectori*, und *Consistorio* hiemit ernstlich, und wollen, daß sie sich führohin berürten *Statuten*, Ordnungen,

1577. nungen, *Reformationen*, und *Decreten* mit Besuchen der Thumbkirchen, und *Procession* am hohen, und gemainen Festen, Beleichung ihrer Verstorbenen in denen *Conducten*, und in andere Weg aller Ding gemäs verhalten, und zu anderen gebreuchlichen Einsehen nicht Ursach geben wollen, daß hierin sich Ihr Käyß. May. und Fürstl. Durchl. gentzlich zu ihnen also versehen; und seyn sonst ihnen sammt und sonderlich zu gemainer Universität ehren, Nutz, und aufnemen mit allen Gnaden vor des wollgneiget.

Decretum per Arch.
7. *Junii Anno* 77. (c)

Doch, war man Catholischer Seits bemühet, den Evangelischen Abbruch zu thun, so waren diese nicht weniger beschäftiget, ihre Religions-Freyheit zu erhalten, und ihr Kirchen-Wesen, so viel möglich, zu verbessern. Als es an dem war, daß der Käyser RUDOLPHUS II. von den Oesterreichischen gesammten Ständen die Erb-Huldigung annehmen wolte, und hiezu der erste Octobris angesetzet war, hatten sich die Evangelischen schon bey Zeiten versammlet, und unter sich berahtschlaget, wie sie vorher von dem Käyser die Versicherung ihrer Religions-Freyheit erlangen mögten. Und so war auch diese Besorgung nicht vergebens, indem sie wenigstens in gewisser massen erhielten, was sie wünschten. Was aber in der Unterhandlung und Vollendung dieser wichtigen Sache insonderheit vorgegangen, davon sind die Documenta meines Wissens noch nicht öffentlich bekandt. P. Mitterdorffer will den Ständen aus dem gemeinen Gerücht beymessen, daß sie nicht eher hätten huldigen wollen, als bis allen und jeden ohne Unterscheid die Evangelische Religions-Freyheit zugestanden worden; welche Gedancken aber ihnen der Käyser mit seinem Majestätischen Anblick allein soll benommen haben. (d) Wir wolten etwas gewisseres und mehreres hievon wissen, wenn wir die Schriften vor uns hätten, deren Rubriquen in dem vorerwehnten *Indice MS.* folgende sind: 1. *Instruction* der in Religions-Sachen *Deputirten* Herren *Commissarien*, was sie mit Ihro Mayest. geheimen Rähten wegen *Assecuritung* der erlangten *Religions-Concession gradatim* handeln sollen vor Leistung der Erb-Huldigung. 2. Der zu der Erb-Huldigung *Deputirten*

(c) v. P. MITTERDORFFER *l. cit. pag.* 29. *seq.* (d) Vid. *l. c. pag.* 28.

ten Personen in Religions-Sachen erste *Relation.* 3. Andere *Relation* in *Religion*-Sachen. 4. Der Kayserl. Mayest. schrifftliches *Decret* und *Resolution*, den 26. *Sept. anno* 77. den Ausschüssen übergeben. 5. Der Zweyer Stände erfolgtes *Supplic*iren darauf an die Kayserl. May. 6. Freyheit. 7. Kurtze schrifftliche Verfassung hierüber, was mit Käyserl. Mayest. der Religions-Freyheit halber schlieslich gehandelt worden. So viel ersiehet man hieraus, daß, obgleich einige Schwierigkeit hiebey mag vorgefallen seyn, sie doch wegen ihrer Religions-Freyheit gesichert worden. 1577.

Endlich müssen wir noch eines merckwürdigen Bedenckens Erwehnung thun, welches der nachher so berühmte und um die Evangelische Kirche wohl-verdiente Theologus, D. POLYCARPUS LYSERUS, in diesem Jahr von sich gestellet. Dieser Mann hatte von An. 1573. zu **Göllersdorff**, einer Herrschaft und Gemeine, Herrn **Michael Ludwig**, Freyherrn **von Puchheim**, Obersten Erb-Truchsessen in **Oesterreich unter der Enns** und Käyserl. Raht gehörig, das Ammt eines Evangelischen Predigers mit vieler Treue verwaltet; ward aber beym Schlus des Jahrs 1576. vom Chur-Fürsten AUGUSTO nach **Sachsen** auf der Universität **Wittenberg** zu einem öffentlichen Lehrer beruffen; welchem Ruf er auch im folgenden Jahr folgte (e) Weil nun der Zustand der Kirchen in **Oesterreich** fast überall sehr betrübt war, insonderheit aber durch die zanckfüchtigen Prediger, deren eine ziemliche Anzahl im Lande war, viele Uneinigkeit und Unruhe angerichtet wurde, auch alle bisher gebrauchte Mittel zur Herstellung des Friedens nichts verfangen wollen; als ward *Lyserus* vor seinem Abzug (f) von einigen aus dem Herren- und Ritter-Stand ersucht, seine Gedancken zu eröfnen, wie ihm deuchte, daß diesem Aergernis und Uebel auf eine nachdrückliche Art könnte abgeholffen werden. Worauf er dann seine Meynung schriftlich von sich gab in einem Bedencken: **Was massen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich bey den beyden Evangel. Ständen ein Christliches und wolgefastes Kirchen-Regiment mocht angerichtet werden.** Weil dasselbe sehr cordat abgefasset, auch wegen seines bündigen Inhalts lesens-würdig ist, so ist

(e) v. MELCH. ADAMI *Vita Theol. pag. m.* 798. *seq.*

(f) Vid. D. POLYC. LYSERI *Sylloge Epist. pag.* 247.

1577. ist es aus D. Backmeisters *Actis Visitationis Austriacæ MS.* (g) denen Beylagen inseriret worden. (h) Die Meynung LYSERI gehet kurtz dahin: 1) Daß im Lande ein Consistorium, welches aus dreyen Theologis und vier Politicis (unter welchen letzteren einer quasi Director oder Præses wäre) bestünde, aufgerichtet würde, welchem alle Prediger unterworffen seyn, und dessen Decretis sie Gehorsam leisten müsten. 2) Daß in einem jeden Viertel Oesterreichs ein General-Superintendens wäre, der die Prediger dieses Viertels in Ordnung hielte, bey welchem auch, was vorfiele, zuerst angebracht, und dann weiter an das Consistorium übersandt würde. 3) Daß wegen Weitläuftigkeit der Viertel ein jeder Generalis seine Speciales unter sich hätte, die ihm in Besorgung des Kirchen-Wesens zu Hülffe kämen. 4) Daß jährlich ein oder zwo Kirchen-Visitationes angestellet würden, da so wohl bey der Gemeine, als bey dem Pfarrer von den Specialibus inquiriret würde, ob zwischen beyden und überall alles, wie es seyn solle, beschaffen sey. 5) Daß alle Jahr ein Synodus gehalten würde, auf welchen die vier Generales das jenige, was die Speciales in ihrer Visitation gefunden, vorlegen solten, und nach Befinden verfahren werden müste. 6) Daß, vorangezeigte Ordnung desto füglicher einzuführen, vorher eine General-Visitation von zwey oder drey geschickten und frommen Männern über alle Kirchen im Lande angestellet, die Prediger examiniret, und, wie sie beschaffen, erfahren würde. 7) Daß die anzunehmende Pfarrer von den Orten, da sie herkämen, ein gutes Testimonium mitbrächten, und der Formulæ Concordiæ unterschrieben. 8) Daß die Pfarrer nicht, wie bisher geschehen, ihren Unterhalt aus eigener Besorgung der Wirthschaft und des Ackerbaues hätten, als wodurch sie an fleißiger und geschickter Ausrichtung ihres Ammts mercklich gehindert würden; auch nicht, daß die Patroni ihnen etwa ein gewisses Deputat von den Kirchen-Gütern gäben, das übrige aber in ihren Nutzen verwendeten; sondern, daß aus jeder Gemeine zwey oder drey gottsfürchtige Männer zu Verwalter der pfarrlichen Güter bestellet würden,

(g) D. LYSERUS in Epist. MS. ad D. *Bacmeisterum* d. 6. May 1580. scripta: *Transmitto hic tibi exemplar mei consilii, quod ante triennium quibusdam Generosis id petentibus de constituendis Ecclesiis Austriacis conscripsi.*

(h) Num XIX.

würden, die alles berechneten, und davon dem Prediger seine ehrliche Unterhaltung reichten, und, was etwa übrig, zu Erhaltung der pfarrlichen Gebäude anwendeten. Endlich 9) daß gemeine Landschaft aus gemeinen Beutel auf einer reinen Universität Stipendiaten, besonders aus den Lands-Kindern, unterhielte, die dem Studio Theologico gewidmet wären, welche ins künftige zur Bedienung der Kirchen-Aemter im Lande könnten gebraucht werden. Dis ist die Summa dieses Bedenckens, wovon man gestehen mus, daß, wenn das Kirchen-Regiment in Oesterreich nach dieser Vorschrift wäre eingerichtet worden, sich das zänckische und unruhige Wesen unter den Predigern bald würde verloren haben. Ob aber gleich dasselbe von den Ständen nicht so gleich in Erwegung gezogen, viel weniger zur Execution gebracht worden, so findet man doch, daß in der General-Visitation, die im Jahr 1580. von D. *Luca Bacmeistero* gehalten wurde, in ein und andern gut befunden worden, diesem Vorschlag D. *Lyseri* nachzukommen; wie an seinem Ort mit mehreren wird erzehlet werden. 1577.

XL.

Der Evangelischen Religion wird im Anfang des Jahrs 1578. hin und wieder Abbruch gethan.

So vergnügt ohne Zweifel die Evangelischen Stände über die vom Käyser RUDOLPHO II. erlangte Confirmation ihrer Religions-Freyheit werden gewesen seyn; so zeigte sich doch bald, wie dessen ungeachtet ihre Wiedersacher schon Gelegenheit suchen und finden würden, ihre Ruhe zu stöhren. Im Anfang des Jahrs 1578. ward von dem Ertz-Hertzog **Ernst**, als Statthaltern, ein Land-Tag nach Wien ausgeschrieben, auf welchem die Stände, nach geschehener Abhandlung der politischen Sachen, nöhtig befunden, dem Ertz-Hertzog ihre Gravamina vorzulegen, und um deren Hebung geziemend anzuhalten. Worinnen dieselben eigentlich bestanden, und was die Stände mit ihren Klagen ausgerichtet, können wir nicht wissen, weil uns nur die Tituln dieser schriftlichen Handlungen bekannt worden. (a) Allem Vermuhten nach aber wird ein Gravamen mit gewe-

(a) 1. Eine Schrifft an J. F. D. Hertzog Ernsten, etliche der Stände *Gra-*

1578. sen seyn die Gewaltthätigkeit, welche der Bischoff zu **Wien** kurtz vorher wieder die Pfarre **Wesendorff** ausgeübet. Dieser Sachen halber hatten der zweyen Stände Verordnete und Deputirte in Religions-Sachen schon am 31. Januar. dieses Jahrs der Käys. Majest. eine demühtige Supplication übergeben. (b) Und da man nicht findet, daß hierauf geantwortet worden, so werden sie gewis diesen Punct in ihrer Schrift an den Ertz-Hertzog nicht vorbey gegangen seyn. Gleichfalls mögen wir mit hierunter rechnen die Mühe, die sich ein Evangelischer Land-Mann, Namens **Georg Jacob Rainer**, gegeben, die Erlaubnis zu erlangen, auf seinen Gütern einen Evangelischen Prediger zu halten. Er suchte dieses nicht allein selbst durch eine Supplication bey dem Käyser, sondern die Evangel. Stände kamen ihm auch durch eine gehorsamste Intercession zu Hülffe. (c) Da sie aber ihren Zweck schwerlich so bald werden erreichet haben, so kan es seyn, daß sie auch dessen Erwehnung gethan. Wiewohl dieses vielleicht das geringste von ihren Gravaminibus gewesen.

Bey der Universität zu **Wien** fiel auch um diese Zeit etwas vor, das nohtwendig denen Evangelischen Mit-Gliedern derselben empfindlich seyn muste. Wie nemlich nach eingeführten Gebrauch im Frühjahr das Rectorat verändert, und einem andern aufgetragen werden solte, so war durch Mehrheit der Stimmen am 13. April. zu einem Magnifico erwehlet D. JOANNES **Schwartzentaller**, der ein berühmter Jurist, und zugleich ein aufrichtiger **Lutheraner** war. Doch diese letzte Eigenschaft war Schuld daran, daß die Theologische Facultät sich der Wahl entgegen setzte, und sich darauf gründete, daß des Käysers MAXIMILIANI II. älteres, und Ertz-Hertzogs

---

vamina und Beschwer-Articul betreffend / so J. F. D. auf Deroselben Landtags-*Replica* übergeben worden. 2. Der Fürstl. Durchl. mündlicher Bescheid darauf. 3. Der Stände schrifftliche Wieder-Antwort / J. F. D. den 27. Mart. *an.* 78. übergeben. *Index MS.*

(b) Ibid. eodem anno.

(c) 1. Georg Jacoben Rainers *Supplication* an die zween Stände. 2. G. J. Rainers *Supplic*iren an Ihro May. *pro* Zulassung eines *Prädicanten* / übergeben den 22. *Febr. an.* 78. 3. Ferner gehorsamstes Anhalten bey der Kayserl. Mayest. durch die zween Stände / G. J. Rainer betreffend / den 25. *Febr. an.* 78. übergeben. 4. Hn. Sebastian Viehhauser Zetl / so an Herrn Landmarschall wegen des Rainers den 26. *Febr. an.* 78. geschrieben. *Index MS.*

Hertzogs ERNESTI neueres Decret mit sich brächten, niemanden zu dieser 1578.
Ehren-Stelle zu erheben, der sich wegerte, den Römisch-Catholischen Solennitäten mit beyzuwohnen; Da aber D. Schwartzentaller dieses thäte, und sich desfalls auf sein Gewissens beriefe, so könnte die Wahl nicht bestehen. Ob nun gleich die Evangelische Mit-Glieder der Universität sich bemüheten, die einmal geschehene Wahl zu behaupten, so fand doch der andere Theil bey Hofe mehr Gehör, indem der Käyser die vorigen Decreta durch ein neues bekräftigte. Damit auch selbiges einen desto mehreren Nachdruck hätte, so ward dem bisherigen Rectori D. PETRO Muschitsch von neuen aufgetragen, selbiges Ammt das nechste halbe Jahr gleichfalls zu verwalten. Das Käyserliche Decret hierüber war folgendes:

Dem nechstgewesenen *Rectori*, Kayserl. *Superintendenti* und *Consistorio* der allhiesigen Universität zuzustellen.

Die Röm. Käys. auch zu Hungern, und Behaim Königl. Maystett, Ertzhertzog zu Oesterreich, unser allergnedigster Herr; läst den nechst-gewesenen *Rector*, desgleichen ihrer Maystett verordneten *Superintendenten*, und *Consistorio* ihrer Maystett allhiesigen Universität gnädig anzeigen. Sie wüssen sich zu erinnern, was die *Statuta*, so von ihrer Käys. Maystett geliebsten Voreltern der hiesigen Universität fürgeschrieben, und gegeben, sonderlich aber Weyland Kayser *Ferdinanden* hochseeliger Gedechtnus darüber aufgerichte *Reformation* vermögen. Also auch, massen sich weyland Kayser *Maximilian* der ander ihrer May. geliebster Herr, und Vatter hochseeliger Gedechtnus von Prag aus nicht allein erklert, sondern auch austrucklich befolchen, wie es mit *Election* aines neuen *Rectors* gehalten, und worzue derselb den *Statutis*, und *Reformationen* nach *obligiert*, und *qualificieret* sein solle.

Wann aber jüngster *Election* nicht allein denselben, über beschehene gnuegsame Erinerung fürsetzlich zuwider gehandlet worden, sondern auch der neue fürgenomene *Rector*, ungeacht ihrer Käys. May. von Presburg aus gegebenen gemessenen Befelch sich austrücklichen erklert, daß er Gewissens halben Ihrer Käys. May. Befelch nicht geleben, noch sich zu Vollziehung und Gnuegthueung der Universität *Statuta*, *Reformationen*, und Ordnungen *obligieren* wolle, oder kunte.

1578. kunte. So wollen ihre Röm. Käys. May. hierauf, und hiermit ihne den neuerwelten *Rector Doctor* Schwartzentaller des *Rectorats* entsetzt, und daselb von ihme gentzlich aufgehebt haben. Daneben den nechst gewesenen *Rector Doctorem Muschitsch* in sein vorgehabt *Rectorat* auf den nechsten halben Jahr darin zu *continuieren* bestettigt, und ihme hiemit auferlegt haben, dasselb alsobald anzutreten. Gegen denen aber, so die nechste *Election* des *Rectoris* über beschehene Erinnerung der *Statuta*, *Reformationen* und Pragerischen Befelchen gethan, tragen ihre Röm. Kays. May. misfallen, und wöllen je gegen denselben die Gebür vorbehalten haben. Hiemit gnediglich, und endlich befelchend, diser ihrer Kays. May. *Resolution* alsobald gehorsamlich zu geleben und nachzukommen; dan es also derselben gnediger und gefelliger Wille.

Decretum per Imperatorem
23. *Aprilis An.* --- 78. (d)

Doch, so empfindlich auch dieses und alles vorige den Evangelischen mag gewesen seyn, so war es doch etwas weniges gegen dem harten Schicksal dieses Jahrs, da der Evangelische GOttes-Dienst in der Stadt Wien, dessen sich so viel tausend Seelen bisher einige Jahre herdurch zu erfreuen gehabt, auf Käyserl. Befehl gäntzlich aufgehaben worden. Wovon wir nun, so viel davon hat können in Erfahrung gebracht werden, eine etwas umständliche Nachricht geben wollen.

XLI.

Die Aufhebung des Evangel. Religions-Exercitii in der Stadt Wien. Einige vorläuffige Nachricht von der Uebung des Evangel. GOttes Dienstes in dieser Stadt bis an das Jahr 1578. Wie es hiemit in diesem Jahr beschaffen gewesen. Die Veranlassung und Anschläge zu dessen Aufhebung.

DAß schon von An. 1520. an in der Stadt Wien Einwohner gewesen, denen die Evangel. Lehre nicht allein bekannt, sondern die auch der-

(d) Vid. P. MITTERDORFFER *l. c. p.* 31. *sqq.*

derselben heimlich beygepflichtet, wird ein jeder aus denen im Anfang dieser 1578.
Geschichte gegebenen Nachrichten hoffentlich abnehmen können. Es ist auch kein Zweifel, daß mit den Jahren sich die Anzahl derselben werde vermehret haben. Ihre Religions-Uebungen aber haben in den ersten Jahren in nichts anders bestehen können, als daß sie sich aus heimlicher Lesung der H. Schrift und derer hineingebrachten Schriften LUTHERI und anderer Lehrer in der Wahrheit gestärckt, und durchs Gebet in ihrem Glauben unterhalten haben. So wenig man einige Spuren davon findet, so wenig ist auch zu vermuhten, daß sich Evangelische Prediger in die Stadt gewagt, die denen Seelen mit der Predigt des Worts GOttes und Verwaltung der Heil. Sacramenten zu Hülffe gekommen. Da es denen aus dem Herren- und Ritter-Stand in den ersten Jahren der Regierung Käysers FERDINANDI I. nicht zugelassen ward, (obgleich sie schon von 1525 an ihr Heyl oft versuchten) daß sie auf ihren Gütern **Lutherische** Prediger halten dürften, sondern dieselben, so bald man es erfahren, verjagt wurden; viel weniger würde man den Einwohnern der Residentz-Stadt dieses eingeräumet haben. Daher, wie vor das Jahr 1550 kaum eines oder des andern Evangelischen Predigers gedacht wird, der sich irgendwo in **Oesterreich** lange solte aufgehalten haben, (a) also ist sehr glaublich, daß vor diesem Jahr die heimlichen Bekenner in **Wien** gleichfalls keinen Prediger, viel weniger etwas von einem Evangelischen GOttes-Dienst unter sich gehabt. Doch, da nach an. 1550 bey den Kirchen derer aus dem Herren- und Ritter-Stand hin und wieder **Lutherische** Prediger bestellet worden, und derselben Anzahl mit den Jahren sich vermehret, so war dieses auch eine Gelegenheit, daß die Evangelischen in **Wien** sich des Dienstes dieser Lehrer heimlich haben gebrauchen können. Ja man findet gar, daß sich in **Wien** selbst ein solcher Lehrer aufgehalten, der kein Bedencken getragen, in einer öffentlichen Schrift sich zu erkennen zu geben. Diese Schrift ist im Jahr 1555 gedruckt unter dem Titul: **Ein Gebet, aus heiliger Göttlicher Geschrifft gezogen, allen gottliebenden Christen in diesen geferlichen vnd letzten Zeiten zu GOtt schreiendt, sehr nützlich, von einem**

Nn Christ-

(a) Mir sind bisher aus den älteren Zeiten nur zweene Männer bekannt, nemlich **Michael Stiefel**, der von An. 1525 bis 1527. zu **Tollet** Prediger gewesen, und **Christoph Reiter**, von welchem aus CHYTRAEI *Vol. Epp. pag.* 637. erhellet, daß er schon im Jahr 1545. in **Oesterreich** das Evangelium müsse geprediget haben.

1578. Christlichen Predicanten zu Wien in Oesterreich gemacht. 1555. Gedruckt zu Regenspurg durch Hansen Khol. in klein Octavo 2½ Bogen. Beym Schlus stehet: *Anno* M. D. LVI. Das Gebet an sich führet inwendig die Aufschrift: **Ein Auszug der gantzen Heiligen Schrifft**, ohne Zweifel darum, weil selbiges aus lauter Biblischen Sprüchen (deren Stellen am Rande beygezeichnet,) zusammen gesetzt, und ein ordentliches Glaubens-Bekänntnis nach den dreyen Haupt-Articuln, sammt einer busfertigen und gläubigen Anruffung des dreyeinigen GOttes um Gnade und Erbarmung in sich fasset. Woraus man nicht ohne Ursach schliesset, daß in den letzten Jahren der Regierung FERDINANDI I. besonders nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, die Evangelischen in **Wien** es gewagt, einen solchen Prediger zu sich kommen zu lassen, und ihn in ihren Häusern heimlich zu halten. Auf welche Art sie dann ihren GOttes-Dienst bis an den Tod dieses friedliebenden Herrn, nemlich An. 1564, im verborgenen werden fortgesetzet haben. Nachdem Käyser MAXIMILIANUS II. die Regierung angetreten, machten sie sich Hoffnung, mehrere Freyheit zu erlangen. Insonderheit, als den beyden Ständen im Jahr 1568 vom Käyser die Religions-Freyheit auf ihren Schlössern, Häusern und Gebieten ausser **Wien** zugestanden ward, so suchten dieselbe den Käyser zu bewegen, daß ihnen auch mögte vergönnet werden, in der Stadt **Wien** einen öffentlichen Kirchen- und GOttes-Dienst anzurichten; wobey sonder Zweifel die Evangelischen Einwohner der Stadt sich geschmeichelt, daß dadurch auch ihrer Seelen Heil würde befordert werden. Doch sie musten erfahren, daß diese Bitte ihnen rund abgeschlagen wurde; wie schon in der **Hist. Nachr.** *pag.* 107. angeführet worden. Wiewohl der Käyser den Ständen nicht verwehrte, daß sie in der Stadt in ihren Häusern Evangelische Prediger vom Lande kommen liessen, die vor sie predigten, und sonst mit Verwaltung der Sacramenten und andern Ammts-Verrichtungen denen Seelen behülflich waren; ja es ward auch alsdenn allen andern in der Stadt, die da wolten, erlaubt, diesem GOttes-Dienst mit beyzuwohnen. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit dem Evangelischen Exercitio zu **Wien** im Jahr 1569, wie *Chytraus* mehrmals bezeuget. (b) Und bey solcher Conniventz ist das Evangelische Wesen fortgesetzet bis An. 1573, als in welchem Jahr M. *Jacobus* **Heilbrunner**, den der Graf **Siegmund** von

(b) Vid. *Vol. Epp. pag.* 73. 364. 446. *Epp. Marbach. p.* 294.

von Hardeck zu seinen Schlos-Prediger aus Tübingen verschrieben hatte, 1578.
in Wien so wohl in des Hn. Land-Marschalls von Roggendorff Hause, als bey andern Evangelischen Herren ein Monat lang öfters predigte; (c) ferner bald darauf *Stephanus* Gerlach, welcher als Käyserlicher Gesandschafts-Prediger mit Herrn **David Ungnad**, Freyherrn, nach Constantinopel zu gehen nach Wien kam, daselbst nicht allein gleichfalls in verschiedener Herren Häusern, und zuletzt am 24. May in Herrn Stützels Behausung, in der Herren-Strassen Predigten ablegte, sondern überdem, weil zu der Zeit kein Lutherischer Prediger alldorten, sich mit Kinder-tauffen, Krancken-besuchen, Ehen-einsegnen rc. auf Erfordern gebrauchen lies. (d) Woraus denn wiederum erhellet, daß bis auf dieses Jahr kein beständiger Prediger, viel weniger ein öffentlicher Evangelischer GOttes-Dienst in Wien gewesen sey. In dem Jahr 1574. aber erhielten die beyden Stände von Herren und Ritterschaft auf ihr demühtiges Ansuchen vom Käyser die Gnade, daß sie für ihre Personen und Haus-Genossen in der Stadt beständige Prediger halten, und durch dieselben den GOttes-Dienst nach dem Beyspiel anderer Evangelischen Kirchen öffentlich verrichten lassen durften. Wie dann in gedachtem Jahr M. *Josua Opitius* von gemeldten Ständen zu ihren ordentlichen Prediger in Wien beruffen und bestellet worden. (e) Welchem *Laurentius* Becher als Collega zugeordnet war, der aber im Jahr 1576 nach Horn zu einem Pfarrer vociret ward. (f) Der Hof-Raht Pfanner sel. hat an zweyen Orten seiner Schriften berichten wollen, daß der Evangelische GOttes-Dienst zu Wien anfangs in privat-Häusern, ferner auf Erlaubnis Käysers MAXIMILIANI II. in des Land-Marschalls Hause, vier Jahr hernach in dem Land-Hause, und zuletzt in der

Nn 2 nahe

(c) Vid. D. THUMMII *Orat. funebris* D. Heibrunnero *habita pag.* 7.
(d) Im Türckischen Tage-Buch *pag* 4. *b*.
(e) Der oft-erwehnte *Index MS.* hat bey dem Jahr 1574. hievon diese Tituln: 1. Der Herren *Deput*irten Schreiben an Hn. Reicharden Strein neben Ueberschickung einer Copie an die Kayserl. May. um eine offene Kirche zu Wien. 2. Copie der *Supplication* an Jhro May. um Bewilligung einer offenen Kirchen zu Wien. 3. Hrn. Reicharden Streins Antwort auf vorgemeldtes Schreiben / das *Supplic*iren wegen der offenen Kirche betreffend. 4. *M. Josua Opitii* Bestallung und *Revers*.
(f) Ex *Actis MSt.* B. BACHMEISTERI.

1578. nahe am Land-Haus gelegenen **Franciscaner**-Kirchen sey gehalten worden. (g) Ob es nun gleich mit den ersten Umständen dieser Erzehlung seine Richtigkeit haben mag; so wird doch das letztere, was die **Franciscaner**-Kirche betrift, schwerlich können erwiesen werden. Wenigstens habe bey sorgfältigem Nachsuchen bisher von einer eingeräumten Kirchen nirgends etwas finden können; sondern allenthalben heist es, daß die Evangelische ihr öffentliches Religions-Exercitium **allein im Land-Hause** gehabt. In der mündlichen Tractation, welche An. 1578. wegen dieses Exercitii zwischen D. **Webern** und den Land-Marschall vorgegangen, (wovon bald hernach) wird keiner Kirchen gedacht, sondern ausdrücklich gesagt **von einem Ort in dem Land-Hause, welchen die vorige Käys. May. seligster Gedechtnis bewilliget hette, und darin das** *Exercitium Religionis* **schon eine gute Zeit, wie noch, mit guter Ordnung in Uebung gewesen.** Eben so redet hievon *Opitius* in dem **Sendschreiben**, welches er nach seinem Abzug aus **Wien** an seine vorigen Zuhörer geschrieben, wenn er mehr denn einmal gedenckt, **daß der öffentliche GOttes-Dienst bisher im Land-Hause gehalten, wöchentlich dreymal darinnen gepredigt, täglich zweymal Bet-Stunden gehalten worden.** (h) Diesem stimmet bey D. *Lucas* **Backmeister**, wenn er in seinem *Diario MS. itineris Austriaci* erzehlet, daß, als er An. 1580. zu **Wien** gewesen, der beyden Stände Secretarius **Talhamer** ihn ins Land-Haus geführet habe, allwo er den grosen Saal gesehen, in welchem vormals gepredigt worden. (i) In einem MS. von An. 1609, welches eine Unterredung im geheimen Raht zu **Wien** wegen der damaligen Forderungen der Evangel. Stände in sich enthält, und an seinem Ort erscheinen wird, heist es hievon: **Zu Käyser** *Maximiliani* **Zeiten haben die von der Augsp. Confeßion in dem Landhaus predigen lassen.** Und wiederum: **Dazumal hat man im Landhaus alhie gepredigt.** Endlich in dem oben *pag.* 260. *not.* allegirten Büchlein: *Privilegia* **und** *Resolutiones &c.* da in der **Vorrede** Beweis-

(g) Vid. Pfanneri *Hist. pacis Westphal. lib. IV.* § 18. *pag.* 429. *seq.* & ejusdem *Hist. Comitiorum Imp. celebrat. an.* 1652. *seqq. pag.* 91.

(h) Vid. **Sendschreiben an alle wahre Christen und Bekenner des Heil. Evangelii unseres HErrn J. C. zu Wien in Oesterreich** / *lit. A*, 3, *a.*

(i) *Per* Talhamerum *deductus fui in aulam majorem, ubi olim conciones habitæ fuerunt, & in alia magnifica Domus Provincialium conclavia.*

Beweisthümer der Religions-Freyheit der Evangelischen in Oesterreich an- 1578.
geführet sind, steht abermals: *Possessio* des gehabten freyen *Exercitii Religionis* anfangs in beyden Land-Häusern zu Wien und Lintz, wie auch hernach *continuò* zu Hernals 2c. Allenthalben wird allein des Land-Hauses, nirgends aber einer Kirchen oder eines andern Orts ausser demselben gedacht. Woraus ich meyne klar zu seyn, daß die von Hn. Pfanner gegebene Nachricht nicht so schlechthin könne angenommen werden. Gewis ist dieses, daß im Jahr 1578. der Evangel. GOttes-Dienst in Wien nur allein im Land-Hause sey verrichtet worden. Die Evangelische Gemeine mus in diesem Jahr gros und zahlreich gewesen seyn; welches daraus abzunehmen, daß nebst vorgedachtem *Josua Opitio* noch zween, nemlich M. Johann Tettelbach und Michael *Hugo* zu ordentliche Prediger an derselben bestellet waren. Unter diesen hatte sich *Opitius* insonderheit bey der Gemeine in vielem Ansehen und Hochachtung gesetzet. Nach dem Zeugnis seines Leichen-Redners hat er vier gantzer Jahr das rein und lauter Wort GOttes in der Käyserl. Stadt Wien geprediget, ja vielmehr gedonnert (wie er mit solcher Weise von GOtt zugerichtet war) wieder Pabst, Jesuiter, Mönch, Pfaffen, Nonnen, und alle Greuel des Pabstthums, auch alles gottlos Wesen und Untugend der Menschen. (k) Wobey sich die Anzahl der Zuhörer dermassen gemehret, daß sich oftmals derselben in die 8000 und darüber beysammen gefunden haben. (l) Unter denen viel von des Käysers Hof, und nicht wenig Grafen, Land-Herren, Edelleute, und sonsten fürtrefliche, hohe und stattliche Leute gewesen sind, die ihn alle mit groser Verwunderung gehöret, und gesehen haben, wie weislich und Christlich er sein Ammt gefüret, die gottlosen eyferig gestrafet, die busfertigen freundlich getröstet, und menniglich für falscher Lehre treulich gewarnet, und der Heerde mit Christlichen Wandel ist fürgangen. (m) Doch eben dieser grosse Applausus, welchen der Mann in seinen Predigten gehabt, hat sonder Zweifel ein vieles mit dazu beygetragen, daß die Catholische Geistliche ihn um so vielmehr

(k) Vid. Mich. Eychler in der Leichpredigt/ gehalten über der Leiche M. Josuæ Opitii geschehen zu Büdingen. Ursel 1585. 4. *Lit. C, 3, b.*

(l) Dieses bezeuget Opitius selbst in dem angeführten Sendschreiben *l. c.*

(m) Vid. Eychler *loc. cit. Lit. H, 2, b.*

1578. angefeindet, und darauf bedacht gewesen, wie sie nicht allein seiner Person los werden, sondern zugleich den gantzen Evangelischen GOttes-Dienst in der Stadt über einen Haufen werffen mögten. Das eyfrige Donnern gegen das Pabstthum, insonderheit gegen die Geistliche in demselben (wovon vorher ein Exempel angeführet worden,) gab ihnen gute Gelegenheit, ihn für einen Mann auszuschreyen, der durch seine Predigten gar leicht einen Tumult anrichten könnte. (n) Hiezu kam der *Flacianismus*; zu welchem er sich ungescheut bekannte, obgleich er darüber, wie vor erwehnet, mehr denn einmal zur Rede gestellet worden. Er trug auch kein Bedencken, dem von sich gegebenen Revers zuwieder, auf der Cantzel vor der Gemeine diese Lehre zu vertheidigen, (o) obgleich es nicht den Namen haben solte, daß es Flacianisch wäre; wodurch er sich nicht nur bey vielen recht-gesinneten Evangelischen verhaßt machte, (p) sondern auch besonders die Papisten veranlassete, ihn nicht

(n) D **Georg Eder** in der Warnungs-Schrift an den vierten Stand der Städte und Märckte in Oesterreich *pag.* 50. *seq.* erzehlet, wie *Opitius* in Wien zwischen der alt und newen Religion-Verwandten Unruhe angerichtet / sie gegen einander verhitzt und verbittert / auch gern gesehen / daß sie einander in die Haar gefallen / indem / daß er seinen Zuhörern verbotten / mit den altgläubigen Christen ainige Gemeinschafft zu haben / wodurch er auch die Leut so unsinnig gemacht / wann und so offt sie von seiner Predig gangen / daß sie Lust gehabt / die Bäpstischen / welche er jederzeit als Abgötter verdambt / und dem Teufel ergeben / mit blutigen Händen zu zerreissen. Darunter auch der frommen und Christlichen Obrigkeit nicht verschonet / sondern dieselb / als viel an ihm / so verhasst machen wollen / daß albereit etliche rohe / grobe Gesellen sagen dürffen / sie wolten mit ihrer *Confession* lieber bey Türcken / als an denen Orten seyn / da der Römischen Catholischen und Apostolischen Kirchen Lehr und Religion gehalten werde.

(o) Vid D LYSERI *Sylloge Epistol. p.* 141. *sq.* Noch in diesem Jahr vor seiner Enturlaubung lies er drucken seinen so genannten Gründlichen Gegen-Bericht auf den Regenspurgischen ausgegangenen Bericht von Enturlaubung der Prediger daselbst; Worinn er seine Meynung noch aufs heftigste vertheydiget.

(p) *Decima Dominica, qualiter sentiat* Opitius, *in publica concione palam professus est, cum damnasset eos, qui dicant, aliquid esse boni in natura hominis. - - Cum satis jam ipsum probaverim, nunc imposterum ipsius conciones non accedo, & quam primum data mihi fuerit occasio, te cum tota mea familia conveniam, meque Tuæ conjungam Ecclesiæ in communicanda Cœna Dominica.* So schrieb *Casp.* Hirsch Käys. Secretarius an *Polyc. Lyserum* nach Göllersdorff am 26. Aug. 1574. Vid. LYSERI *Offic. Piet. p.* 270. D. CHYTRÆUS mus desfalls andere Nachrichten gehabt

nicht allein unter die Zahl der ärgsten Ketzer zu rechnen, (q) sondern auch als einen 1578.
solchen beym Käyserlichen Hofe anzuschwärtzen. Am allermeisten aber muste den Wiedersachern die grose Menge der Lutheraner, die sich bey dem öffentlichen GOttes-Dienst offenbarte, in die Augen fallen. Denn, da die Evangelischen Stände nur für sich und die ihrigen zu solchem Exercitio eine ausdrückliche Erlaubnis hatten, den andern Bürgern und Einwohnern der Stadt aber dieses bisher nur nachgesehen, ja gar von Hofe verboten worden, und sie gleichwohl sich in so mercklicher Anzahl versammleten, so konnte es den Wiedrig-gesinneten nicht an Materie mangeln, die Sache dem Käyser auf eine gehäßige Art vorzustellen, und demselben misfällige Gedancken über solchen GOttes-Dienst beyzubringen. Dieses, meyne ich, werden die vornehmsten Ursachen gewesen seyn, dadurch der Käyser zu dem Endschlus gebracht worden, eines theils den *Opitium* wegzuschaffen, andern theils aber die bisher vergönnete öffentliche Uebung des Evangelischen GOttes-Dienstes in Wien vors erste etwas enger einzuschrencken, und mit der Zeit dieselbe vollends aufzuheben.

XLII.

Handlung zwischen den Käyser und den Evangelischen Ständen wegen Abschaffung OPITII und seiner Mithelffer, wie auch

haben, indem er an 1580. an *Matth Ritterum* nach Franckfurt schrieb: Opitium *in viciniam vestram vocari scribis. Quaeso igitur, ut locum indices. In Viennensi Ecclesia satis moderatè se gessit, nec patrocinium dogmatis sui publicum suscepit.* Ex Vener WOLFII nostri *Supellect Epp. MSS. Vol. II. pag* 247

(q) F. JOANNES DOMINICUS HESS, ein Franciscaner Mönch und Prediger in Wien, welcher eine schändliche Lästerschrift gegen die Protestanten in Lateinischen Versen geschrieben, und mit dem Titul: *Synodus Oecumenica Theologorum Protestantium* zu Grätz in Steyermarck an 1593. in 8. ediret, führet unter andern *pag.* 134. *b. Flacium* also redend ein:

Nil nisi peccati summa horrida massa, luesque
Immunda, & tabes, putredo, ac luridus horror.
Imò etiam ex utero (si noster Opitius *olim*
Vera dedit populis fidei documenta Vienna)
Egreditur non verus homo sub luminis auras,
Sed verus Dæmon; mihi scilicet æthere ab alto
Juppiter inspirat tam dogmata munda supremus.

auch wegen Einschrenckung des öffentlichen Religions-Exercitii in Wien. Mündliche Tractation hierüber zwischen den Käyserl. Rähten und den Ausschus der Stände. Schliesliche Haupt-Resolution. Was hierauf erfolget. Urtheil von dieser gantzen Handlung.

1578. Dieses wichtige Werck nun ordentlich hinauszuführen, ward für gut angesehen, daß der Evangelischen Stände Religions-Deputirte nach Hofe beruffen, und denselben des Käysers Meynung und Wille theils schriftlich theils mündlich in dessen allerhöchsten Gegenwart kund gemacht würde. (a) Zu welchem Ende im Anfang des Monats April an die Herren Verordneten der Stände ein Käyserl. Decret ergieng, die in Religions-Sachen benennte Herren und Land-Leute auf den 19. selbigen Monats nach Wien zu bescheiden. Wie dieselben sich nicht so gleich einstelleten, erfolgte am 23. April. ein abermaliges Decret an Herrn Land-Marschall, worinnen derselbe befraget ward, ob sie angekommen. Und als am folgenden Tage hierauf von dem Land-Marschall ein berichtliches Anzeigen geschehen (vermuhtlich von der Zögerung ihrer Ankunft) empfieng er am 25. April ein neues Decret, die Erscheinung der beschriebenen Land-Leute betreffend. Wie dasselbe am 27 von dem Land-Marschall beantwortet, und ohne Zweifel um einige Tage Gedult gebeten worden, ergieng am selbigen Tage ein Decret, darinnen Käyserl. May. drey Tage Termin bewilligten Nachdem nun die Religions-Deputirte endlich mit dem Anfang des May-Monats in Wien angekommen, und bey Hofe sich gemeldet, ist denselben am 6. in dero Kammer im Namen Ihro Käys. May. ein schriftlicher Fürhalt zugestellet, und darauf nach Erforderung noch ein mehreres vorgehalten worden; welches sie am folgenden 7. May wiederum beantwortet, und zugleich an Ihr Käys. May. eine unterthänigste Schrift überreichen lassen. So viel aus dem Erfolg dieser Handlung abzunehmen, so mus der Fürhalt hauptsächlich darinnen bestanden haben, daß der Käyser sich eines theils über *Opitium* und

(a) Die ordentliche Zeit-Rechnung in dieser Handlung haben wir dem oft-erwehnten *Indici MS.* zu dancken, aus welchem wir auch hie und da in der Sachen selbst einiges Licht bekommen.

und seine Collegen wegen ihrer Personen und Ammts-Führung im Land-Hause beschweret, und dieselben abgeschaffet wissen wollen. Andern theils aber wird wohl der Haupt-Punct gewesen seyn, daß sich bey dem Evangel. GOttes-Dienst im Land-Hause ausser den beyden Ständen und den ihrigen eine so grose Anzahl von Bürgern und Einwohnern der Stadt **Wien** einfunden, die sich auch sonst in ihren Häusern der Seel-Sorge derer Prediger bedienten, obgleich diese Freyheit nur allein den Ständen gegeben worden. Welchen Zulauff zum öffentlichen GOttes-Dienst so wohl, als die Evangelische Ammts-Verrichtungen in den bürgerlichen Häusern der Käyser gleichfalls nicht mehr gestatten, sondern aufheben wollen. In dem erwehnten schriftlichen Fürhalt wird auch dieses erfordert worden seyn, daß die Prediger im Land-Hause sich vor dem Käyser stellen sollen. Denn am 8. und 9. May erhielte der Land-Marschall mit den anwesenden Ständen bey dem Käyser eine zwiefache Audientz, da er beyde male **wegen Erforderung der Stände Prediger und Schul-Diener** an Ihr Käys. May. eine besondere Anrede that, welche der Käyser so gleich durch Doct. **Webern** beantworten lies, und den Schlus hatte, daß am 10. May nebst den deputirten Herren und Land-Leuten die drey Prediger im Land-Hause, *Opitius*, **Tettelbach** und *Hugo* nebst dem Præceptore der neuen Schulen, *M. Sessero*, vor Ihro Käys. Maj. erscheinen und ihr Urtheil anhören solten. Von den eigentlichen Umständen dieser Handlung ist uns annoch nichts weiter bekannt, als was **Michael Eychler** hievon mit diesen Worten aufgezeichnet: **Er** (Opitius) **hat für Kayserl. May. und derselben Rähten der reinen Lehre halben, müssen fürstehen. Davon er offt geredt und gesagt, daß ihm nicht ein ehrrühriges oder ungeschicktes Wort begegnet sey; Sondern man habe ihm nur schlecht angezeiget, daß Kays. May. nicht bedacht sey, einen Prediger des Orts zu dulden, der nicht seiner** *Confession* **sey.** (b) Dergleichen Erklärung dann die übrigen Prediger und der Præceptor auch werden empfangen haben. Doch nebst dieser angekündigten Absetzung der Prediger fielen noch mehrere Dinge alhier vor. Denn so erhellet aus dem Erfolg, daß den anwesenden Deputirten zugleich angedeutet worden, 1) daß das bisherige Religions-Exercitium der beyden Stände nicht mehr, wie bisher, im Land-Hause, sondern nur in dem Schul-Hause, welches neulich 1578.

(b) **In der Leichpredigt auf** *Opitium lit.* **C, 4, a.**

1578. zum besten der Evangelischen Jugend erbauet worden, (c) gehalten werden solte, und zwar nicht länger, als bis auf den nechst-künftigen Land-Tag; 2) Daß die grosse Pforte zur Schulen verschlossen gehalten, und nur eine kleine Thür zum Eingang zum GOttes-Dienst geöfnet, überdem dieser Ort mit einer Mauer eingezogen werden solte; 3) Daß die Stände zu diesem Exercitio niemanden aus der Stadt oder anderswoher den Zugang verstatten, sondern sich desselben allein für ihre Personen und denen ihrigen bedienen solten; 4) Daß die angelegte Schule gäntzlich solte aufgehaben seyn. Alle diese Puncten waren abgefasset in einer Käyserlichen Resolution, welche am 12. May den Deputirten zugestellet ward. Am 13. übergaben dieselbe eine Schrift, worinnen sie J. Käys. M. um Aufschub der Execution und Erstreckung der Sachen, bis die Land-Leut zusammenkommen könnten, aufs wehmühtigste anfleheten. Wie hierauf am 14. zwar eine Resolution, aber nicht nach Wunsch, erfolgte, hielten sie am 17. nochmals um einen Termin an; und als auch dieses am 22. abgeschlagen ward, baten sie nur um etliche wenige Tage Frist. Die einzige Absicht der Stände war diese, daß sie Zeit gewinnen mögten, in einer so wichtigen Sache dem Käyser ihre Nohtdurft und habende Gerechtigkeit ordentlich und umständlich vorzutragen, in der Hoffnung, durch diese Vorstellungen Ihre May. auf andere Gedancken zu bringen. Und so siehet man auch, daß ihnen diese Bitte gewehret worden, indem man vom 30. Maji an bis zum 13. Junii über diese Sache schriftlich gehandelt, da die Stände an ihrer Seiten in unterschiedenen Schriften ihre Nohtdurft angebracht, und darauf bald eine Käyserl. Antwort, bald eine Erläuterung, bald eine Resolution, bald ein Decret erhalten. Von allen diesen gewechselten Schriften habe bisher nicht mehr als eine einzige erlangen können, nemlich das Käyserliche Decret, welches am 3. Junii denen Ausschüssen der Herren Stände als eine Antwort auf ihr am vorigen Tage übergebenes **ferneres Anbringen** zugestellet worden. Wie aus dieser Antwort abzunehmen, so hatten die Stände in ihrer Schrift sich bemühet, ihre erlangte Religions-Concession für sich auf das vortheilhafteste zu erklären. Insonderheit, da in ihrer *Assecuration* gesagt wird, daß sie sich **in allen ihren**

(c) In dem bald folgenden Decret wird gesagt, daß die Stände wegen dieses Schul-Wesens bey Käyser MAXIMILIANO II. zwar um die Bewilligung gebeten, aber darauf keinen Bescheid erhalten.

ren Schlössern, Häusern und Gütern der Augsp. *Confession* frey ge- 1578.
brauchen mögten, so wolten sie das also verstanden haben, daß, wenn sie auch in Käyserl. Städten und Märckten eigene Häuser hätten, sie in denselben einen Evangelischen GOttes-Dienst anzurichten berechtiget wären. Woraus sie denn folgerten, daß sie vermöge ihrer *Assecuration* auch Recht hätten, da sie das Land-Haus, und überdem viele Häuser in Wien besässen, ihr Religions-Exercitium frey zu treiben. Welches sie zugleich auf das neuerbaute Schul-Haus extendirten. Da nun der Käyser ihnen dieses nicht zugeben, sondern vielmehr gantz aufheben wolte, so meynten sie Ursache zu haben, sich hierüber als einer Kränckung ihrer von K. MAXIMILIANO II. erhaltenen *Assecuration* zu beschweren. Auf dieses Anbringen nun empfiengen die Stände am 3. Junii folgende Antwort:

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn unnd Böhaimb Königl. Mayest. ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, unser allergnädigster Herr, lassen denen von Herren und Ritterschafft in Oesterreich under der Ens, der Augspurgischen *Confession* verwahnt, auf Ihr abermahls ubergebene Schrifft gnädigst anzeigen. Sie wissen sich gehorsamblich zu erinnern, was sich Ihr. Kayserl. Mayest. nun zu mehrmahlen schriftlich und mündlich Ihrer von Weyland Ihrer Kayserl. Mayest. geliebsten Herrn Vattern erlangten Religions-*Concession* halben, gnädigst erklärt und erbotten, daß nemlich Ihr. Käyserl. Mayestät nicht bedacht, ihnen dieselbe zu nehmen; welcher gnädigen Meynung und Erbietens Ihr. Kayserl. Mayest. nicht allein noch seyn, sondern wissen sich in dem auch wol frey, daß Sie derselben zuwieder das wenigste nicht fürgenommen, daher die zween Ständte Ursach hetten, sich füglich zu beschweren.

Dann daß Ihro Kayserl. Mayest. Fug, Macht und Recht haben, nicht allein in Religion, sondern allen andern Sachen, in Ihren eygenthumblichen Stätten, Märckten und Cammergütern, Ihrem gnädigsten Willen, Gefallen und Gelegenheit nach, für sich selbst zu *disponiren*, das wissen die Zween Ständte selbst gehorsambst, und haben deshalben die Zween Ständt desto minder gedencken mögen, Als ob Ihro Kays. Mayest. bedacht gewesen, durch Ihr zu Anfang dieser Sachen gegebene Resolution, die Zween Ständt, in dem, was Sie betrifft, ungehört zu beschwären, dieweil es Ihro

1578. Kays. Mayest. blos für Ihre eigene Sachen gehalten, vnd gar nicht erachten kundten, daß die zween Ständte sich derselben also annehmen sollen. Daß aber die zween Ständte ihr erlangte Religions-*Concession* vnd dessen Inhalt auch auf Ihrer Kayserl. Mayest. Stätt vnd Märckt, sonderlich allhie zu **Wien** ziehen wöllen, das finde Ihre Kayserl. Mayest. allem dem, so bisher in Religion-Sachen gehandelt, gantz vnd gar zuwieder.

Dann Erstlichen Sie hieneben die lauteren gemessenen Wort mit *A.* zu empfahen vnd zu ersehen haben, wie vnd was gestalt weyland, Ihrer Mayestät geliebster Herr vnd Vatter Ihnen den zwey Ständten die Augspurgisch *Confession* ersten Anfangs den 18 Tag *Augusti* verschienen 1568 Jahrs, blos vnd allein in Ihren Schlössern, Häusern vnd Gebiethen, auf dem Land bewilligt; aus welchen Worten (**auf dem Land**) Ihrer Käyserl. Mayest. gnädigister Wille vnnd *Intention* gnugsamb eröfnet ist. So werden auch Sie die zween Ständt aus Ihrer darüber den 21. *Augusti* gegebenen Antwort befinden, daß Sie nicht allein ob solcher Bewilligung gehorsambst zufrieden gewesen vnnd hoch gedanckt, sondern auch weitter oder mehrers darüber nit begert, viel weniger Ihrer Häuser halben, in Stätten vnd Märckten, einige Meldung gethan. Vnd weil solche *Concession* allein auf ein Vergleichung einer Agenda, so vorher gehen sollen, gerichtet gewesen, hat auch die *Assecuration* darüber ehe nicht, bis nach verglichener Agenda, gefertiget werden können.

Vnnd wann Sie die zween Ständte die *Concession*-Schrifft ihres Inhalts recht ersehen, werden Sie nicht befinden, daß Ihnen anfänglich darin einige Predig oder dergleichen Anheimbs in Ihren Schlössern, geschweiget in Ihrer Kayserl. Mayest. Stätten vnd Märckten alsbald anzurichten zugelassen; sondern es alles auf Vergleichung der Agenda angestelt; vnd daß vmb den Gebrauch der *Concession*, bis die Agenda verglichen, ein sonderer Tractat gehalten, vnd erst hernach dasselb auf Ihr embsich Anhalten vnd Bitten, aber auch anderst oder weitter nicht, als auf ihren Schlössern, Häusern vnd Gebiethen, wie das Ihr der Ständt selbsten Schrifften am 11. Septembris vbergeben, ausweist (vnd gar nicht in den Stätten) mit einem sondern Anhang, wie man sich darunter zu erzeigen haben soll, bewilligt

willigt worden. Also gehet auch die drey Jahr hernach gefertigte 1578.
Assecuration blos auf die *Concession*, vnd Ihr der zweyer Ständte Schlösser, Häusser vnd Gütter, vnd wie zuvor in der *Concession*, von mehrer Sicherheit wegen, die Wort **auf dem Land** gemeldet gewesen, also erläutert sie auch dieselben Wort, vnd meldet noch weiter, **ausser vnser Stätt vnd Märckt**, welches dann so lauter, daß es nicht wol lauterer sein kan; wie dann die Landleuth nicht alle Schlösser, sondern wol etliche nur Häuser haben.

Daß aber dabey der Anhang, **auf dem Land aber vnd bey Ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für Ihre Vnderthanen**, gemeldet, das bedarff anderer Auslegung nicht, als die Wort an Ihnen selbst lauten, daß die zween Ständt sich der Augspurgischen *Confession* in Ihren Schlössern, Häusern vnd Güttern, doch ausserhalb Ihrer Mayest. Stätt vnd Märckt, für sich selbst, ihr Gesind vnd ihre Zuhörige gebrauchen mögen, auf dem Land aber, das ist, in ihren eygenthumblichen Märckten, Dörffern vnd Kirchen auch für ihre Vnderthanen.

Daß es auch bey Ihrer Kays. May geliebsten Herrn vnd Vatter Hochseliger Gedächtnus den Verstand der Häuser in Stätten nie gehabt, das bezeugen die vielfältigen Ihr Kays. Mayest. von einer Zeit zu der andern nicht allein alhie in der Statt Wien hin vnd wieder, sondern auch zu *Sanct* Pölten vnd anderer Orten gethane Abschaffungen der in Häusern angemasten Predigen, welches bis in Ihrer Kayserl. May. gottselig Absterben *continuirt*.

Vnd kundten Ihre Kays. May. aus der *General*ität des Decrets an den Herrn von Hoff-Kirchen nicht befinden, daß ihme oder andern ein mehrers, dann zuvor dadurch *concedirt* worden. Vnd das noch mehr, so würdet sich Ihrer May. Rath vnd Landmarschalck zu erinnern wissen, Als bald nach seiner im Hauß angestellten Predig, der Zulauff des Bürgers vnd gemeinen Volcks zugenommen, vnd Ihre Kayserliche May. desselben berichtet, daß Sie ihne darumben mündlich zu red gestellet, Er sich aber mit dem entschuldigt, daß Er das Hauß von der zugehenden Ständt wegen nicht gespärt halten, vnd daher dem gemeinen Mann den Zugang nicht verwehren kundte. Daß zum andermahl eine *Assecuration* gefertigt

1578. seyn solte, das kan bey Ihrer Kays. May. Hoff-Cantzley nicht gefunden werden. Es hat aber damit diese Gelegenheit, daß die *Assecuration* noch im *Majo* des 1570 Jahrs zu Ständten geschrieben, aber die gantze Zeit Ihr Kays. May. zu Speyer gewesen, vngefertigt verblieben, vnd erst hernach zu Prag gefertigt, aber in dem ersten *Original*, so noch vorhanden, kein Wort, als blos das Datum geändert worden, deren Inhalt so lautet, wie Sie die Ständt wissen, vnd hie oben verstanden haben. Da nun die zween Ständte zwischen der ersten vnd andern Fertigung an Ihr Kays. May. etwas weiters begert, das lassen Ihr Kays. May. an sein Ort; daß aber Ihre Kays. May. Ihnen nichts bewilligt, das zeuget die erst verglichen- vnd zu Ständten geschriebene *Assecuration*, so noch *Originaliter* verhanden, vnd ohn alle *Correctur* oder *Action* verblieben, damit dann die zween Ständt wol zu frieden gewesen, vnd billig noch seyn sollen.

Also haben auch die zween Ständt jüngstlich verstanden, daß der verfaste *Revers*, so lang nach der *Assecuration* mit ihnen verglichen worden, auch keines andern Inhalts, als die *Assecuration* ist, davon Sie hieneben Abschrifft zu empfahen haben.

Wie sie sich dann auch ausser Ihrer vbergegebenen Supplication der Schul halben dieser Wort zu berichten, **daß Sie solch Schul-Wesen anderst nicht, als mit Ihrer Mayest. Vorwissen für Handen zu nehmen entschlossen**, vnd darauf die Bewilligung vnd *Consens* gebetten, darüber aber Ihr. Kayserl. Mayest. Wissens kein Bescheyd erfolget.

Welches alles Ihr. Käyserl. Mayest. gegen Ihnen den Ständten nicht darumb vermelden, Ihr für sich habend Land-Fürstl. Recht, Gerechtigkeit, Eygenthumb, vnd was Sie Gewissens halber befugt, auch vor GOtt, für sich vnd ihre Vnderthanen zu verantworten haben, mit jemands zu *disputiren*, sondern allein Ihnen den Ständten, durch solche vätterliche gnädige Erinnerung vnd eröfneten Fug Vrsach zu geben, selbst zu erkennen, wie gnädig vnd gütig es Ihr Kayserl May. bisher gegen Ihnen den zweyen Ständten gemeint, vnd hergegen wie frembden Ansehens sey einem Herrn in seinem gewissen eygenthumb vnd von GOtt vertrauten Obrigkeit, zumahln wider verbriefften lautern Schein, vnd die Landkündige Wissenschafft alles dessen, so gehandlet worden, fürzugreiffen.

Hetten

Hetten derhalben Jhr. Kays. May. sich gnädigst versehen, 1578.
die zween Ständte würden, wo nicht zu Jhr. Käys. May. Verschonung, doch gemeiner Vernunfft vnd Billigkeit nach, von Jhrer *Intention* gewichen seyn, oder doch die berühmten Schein einmal für allemal gehorsamblich fürgebracht haben; so es aber nicht beschehen, hetten Jhr. Kays. May. wol Vrsach, die *allegirten Documenta* auch an ihrem Ort bleiben zu lassen. Damit Sie aber spüren, daß Jhr. Käys. May. endlich gemeinet, ihre Schein vngehört nicht auszuschliessen, so wollen Jhr. Kays. May. ihnen noch einen Tag zur Fürlegung derselben, vnd was Sie sonsten weiter haben möchten, hiemit für allemal vnd schlieslich zugelassen haben, welche Jhr. Kays. May. ersehen, vnd ihnen *Originaliter* wieder anhändigen lassen, sich auch darüber vorvertröster massen der Gebür vnd Notturfft, wie Sie es vor GOtt zu verantworten gedencken, Jhro auch Kayserlicher vnd Landtsfürstlicher *Autborit*ät nach oblieget, gnädigst *resolvi*ren wollen. Seyn sonsten den Ständten mit Kayserlichen vnnd Landts-Fürstlichen Gnaden wol gewogen.

Decretum per Imperatorem
3. *Junii An.* 1578.

Eodem die haben Jhr. Kayserl. May. dieses *Decret* in Dero Kayserl. Cammer denen Herren Ausschüssen, so zum künfftigen Wissen sich hie vnden vnderschrieben, gnädigst zustellen lassen, da Jhr Kayserl. Mayest. selbst zugegen gewesen.

Hartmann Herr von Lichtenstein von Niclspurg.
Volckhard Freyherr zu Awersperg.
Wolff Willhelm von Althan.
Bernhardt Leo Gall.
Job Hartmann von Trautmanstorff. (d)

Jndem die Stände sahen, daß sie mit allen ihren schriftlichen Vorstellungen nichts gewinnen, oder den Käyser zur Aenderung seines einmal gefasten

(d) Dieses Decret findet sich in der vorerwehnten Schrift: *Privilegia* vnd *Resolutiones* MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. &c. *pag.* 12. *seqq.*

1578 gefasten Schlusses bewegen konten, so hatten sie am 11. *Junii* um eine mündliche Tractation zwischen Ihr. Käys. May. Rähte und einen Ausschus aus ihrem Mittel angehalten, ob vielleicht hiedurch die Schwierigkeiten gehoben, und ein Vergleich getroffen werden mögte; welchen Vorschlag sich der Käyser auch gefallen lies. Worauf denn, nachdem die Stände am 13. die Benennung ihres Ausschusses übergeben, und derselbe approbiret worden, der 19. Junii nebst folgenden Tagen dazu angesetzet ward, daß an denselben diese Handlung solte vorgenommen werden. Von dieser mündlichen Tractation findet sich in den *Actis Austr. MS.* des sel. D. Backmeisters das würckliche Protocoll von alle dem, was beyderseits geredet, und worinnen man einig geworden, und nicht einig werden können, bis zum endlichen Ausschlag der gantzen Handlung. Es ist dieselbe, ob sie gleich etwas weitläuffig, ihres merckwürdigen Inhalts halben unten in den **Beylagen** (c) gantz mit eingerückt. Weswegen wir hier nur kürtzlich so viel erwehnen, daß sich der Anfang dieser Tractation ziemlich gut angelassen. Denn, da bey der ersten Zusammenkunft am 19. Junii der Herr Land-Marschall im Namen der Stände sich erklärte, daß sie sich die Aufhebung des Evangel. GOttes-Dienstes im Land-Hause und die Translation desselben in das Schul-Haus gefallen liessen, überdem der Käyser sich erkläret, daß die Land-Leute nicht solten gehalten seyn, jemanden von ihrem Exercitio auszuschliessen, so blieben nur noch ein paar Puncte, die nicht viel auf sich hatten, übrig, also, daß man einig ward, eine Notul oder Formular einer Vergleichung aufzusetzen, wie es von nun an vermöge Käyserl. Verordnung mit der Stände Religions-Exercitio in Wien solte gehalten werden. Doch, als am folgenden 20. Junii in der abermaligen Zusammenkunft diese von dem Käyserl. Secretario Unverzagt verfaste Notul den Ständen vorgelegt ward, funden sich nicht allein in der Notul an sich gewisse Redens-Arten, welche die Stände theils geändert theils gar weggelassen haben wolten; sondern es waren auch der Notul gewisse Artickel, **davon noch zu reden**, angehängt, die in der gantzen Sachen eine Schwierigkeit machten, und endlich einen vor den Ständen unglücklichen Ausgang nach sich zogen. Unter solchen Artickeln war dieser der wichtigste: „Daß die jenigen Prediger, welche die Stände an statt der itzo abzuschaffenden mit Bewilligung des Käysers wieder annehmen würden, sich des Pre„digens,

(c) Num. XX.

„digens, Verwaltung der Sacramenten und anderer Ammts-Verrichtun- 1578.
„gen weiter nicht, dann in dem angewiesenen Schul-Haus, und allein gegen den zweyen Ständen und ihren Zugehörigen gebrauchen, dagegen aber „keinen Bürger, Inwohner oder Fremden, so den zweyen Ständen nicht „angehörig, auf einigerley Art mit ihrem Ammte dienen solten.“ Dieser Punct kam den Ständen in ihrem Gewissen so beschwerlich vor, daß sie denselben einzugehen sich überall nicht entschliessen konnten. Daher sie sich zuletzt rund aus erklärten: **Obgleich sie bereits fast in allem, was in dieser Handlung von ihnen gefordert worden, Ihr Käys. Maj. gewichen, so würden sie doch zu dem, daß sie in diesen Artickel bewilligen solten, gar nicht zu bewegen seyn, sondern lieber gedultig leiden und tragen, was der liebe GOtt disfalls schicken und verhengen mögte.** Welches sie zum andern mal wiederholten. Dagegen die Käyserlichen Rähte ihrer Seits gleichfalls declarirten, daß Ihr. Käys. Maj. von Dero hierinnen gefassten Schlus nimmermehr abgehen würden. Mit welcher Contestation von beyden Seiten, ohne daß die Sache ausgemacht wurde, die zu dieser Tractation versammlete Herren aufstunden, und auseinander giengen. Der Ausschlag aller bisherigen Handlungen war dieser, daß am folgenden 21. Junii früh-morgens denen damals gegenwärtigen aus dem Herren- und Ritter-Stand eine schliesliche **Haupt-Resolution** von gäntzlicher Aufhebung des Evangel. Religions-Exercitii nebst dem Schul-Wesen in der Stadt **Wien** zugestellet ward. Die bisherige Evangel. Prediger aber nebst dem Schul-Rector bekamen noch selbigen Tag ihre völlige Abfertigung in folgendem Decret:

Die Röm. Kays. May. auch zu Hungern vnd Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, vnser allergnedigister Herr, lassen *Josuae Opitio* **vnd seinem Mit Predicanten, desgleichen dem newen Schulmeister vnd Mitverwandten alhie anzeigen. Sie wissen sich gehorsamblich zu erinnern, was sich Ihre Kays. May. kurtz vor diesem Ihrer Personen Abschaffung halben gnädigst erclärt, vnd ihnen in der Kays. May. persönlicher Gegenwart auflegen vnd befehlen lassen. Wiewol nun beide Stende der Herren und Ritterschafft, so der Augspurgischen Confeßion zugethan, durch beschehen vndertheнigst vnd flehentlich Bitten bey Ihrer Kays. May. so viel erlangt, daß Ihr. Kays. May. Sie die beiden Stende mit ihrer Notturfft vnd**

1578. berümbten Gerechtigkeit notturfftig, schrifftlich vnd müntlich gehörtt, vnd darzwischen mit der *Execution* obgemelter Ihrer gegebenen Resolution, den zweien Stenden zu Gnaden, eingehalten; Da sie doch, wo schon nit der Religion, doch zum wenigsten des erzeigten Vngehorsambs halber gegen Ihnen, die Predicanten vnd Schulmeister, wol andere Vrsach gehabtt. Dieweil aber Ihr Kays. May. aus billichen vnd gnugsamen Vrsachen bey Ihrer in dieser Sachen jetzt gegebenen wolbedechtigen Resolution gnedigst vnd endlich pleiben lassen, Inmassen Sie dessen die zweyn Stende auch erinnert haben, So befehlen sie hiemit aus Kayserlicher vnd Landtsfürstlicher Macht dem *Opitio*, allen seinen Mit-Predicanten vnd Schulmeister ernstlich, daß sie sich von Stund an aller *Exercitien* alhier gentzlich enthalten, sonder noch heut bey scheinender Sonnen mit allen Ihren Angehörigen aus der Stadt, vnd die Predicanten innerhalb 14 Tagen, von heut *dato* an zu rechnen, aus allen Ihrer Kays. May. Königreichen vnd Landen machen, vnd weitter weder sehen, erfahren, noch betreten lassen; Denn da sie, es sey vnder was *Prætext* es wolle, solchem nit gehorsamen, sonder vber bestimbte Zeitt, allhie, oder in Ihr. Kays. May. Königreichen vnd Landen betretten würden, Gedencken Ihre Kays. May. gegen Ihnen mit ernstlicher vnableßiger Straf nach Vngnaden verfaren zu lassen. Darnach sie sich entlich zu richten.

D. Joh. Bapt. Weber. *Decretum per Imperatorem.* 21. *Junii Anno* 1578.

Vnverzagt.

Bey diesem endlichen und für die Evangelische Gemeine in Wien so empfindlichen Käyserl. Ausspruch hatte es denn auch sein Bewenden. Zwar, so bald dem *Opitio* nebst den andern Kirchen-Bedienten am 10. Maji des Käysers Wille von ihrer Abschaffung in dessen allerhöchsten Gegenwart angekündiget worden, säumten sie nicht, so gleich denselben Tag dieses den beyden Ständen in einem Memorial zu hinterbringen, und dieselbe um ihren Schutz und Hülffe anzuflehen; worauf sie auch eine Antwort erhielten. (f) Ja,

(f) Hieher gehörige Tituln in dem *Indice MS.* 1. Der Prediger und Schuldiener *Supplic*iren und Erinnerung an die Ständ den 10. May *an.* 78. einkommen.

Ja, obgleich schon am 2. Junii ein Käyserl. *Decret* an *Opitium*, seine Mit-Prediger und Schulmeister ergieng; so ward doch die Execution selbst durch die Unterhandlung, in welcher die Stände dazumal mit den Käyserl. Rähten stunden, aufgehalten. Doch, nachdem die vorangeführte Haupt-Resolution am 21. Junii ergangen, war keine Gnade mehr für sie zu hoffen. Gleichwohl thaten sie noch am selbigen Tage den letzten Versuch durch eine demühtige Bittschrift an den Käyser, dessen Inhalt man sich leicht vorstellen kan; welche aber alsobald mit Abschlagung ihrer Bitte beantwortet ward. (g) Daher dann dem Käyserlichen Decret zu folge *Opitius* nebst den übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten am oft genannten Tage vor der Sonnen Untergang, im Anschauen der gantzen Stadt, unter Begleitung einer grosen Menge seiner vorigen Zuhörer von Wien abreisete. Wobey die Catholicken insonderheit den damaligen Bürgermeister in Wien, Hans Thaw, rühmen, daß er sich besonders lassen angelegen seyn, diese Fortschaffung zu befordern. (h) Daß diese Prediger vermöge Käyserl. Befehls aus allen Ihr Käys. Maj. Königreichen und Landen solten verbannet seyn, war den Ständen insonderheit schmertzlich; weswegen sie am 23. Junii eine Supplic übergaben, in welcher sie baten, daß die Predicanten, wenn sie ja nicht mehr in Wien kommen solten, dennoch im Lande bleiben mögten. Sie empfiengen aber am selbigen Tage auf ihre Bitte ein Decret und Bescheid, dessen Inhalt (so viel aus dem Erfolg zu schliessen) dieser gewesen, daß *Opitius* in den Käyserl. Erb-Landen überall nicht verbleiben, die übrigen aber geduldet werden solten. Denn man weis von Joh. Tettelbach und Mich. *Hugo*, daß jener nachher zu Münchreut, dieser aber zu Küenring in Nieder-Oesterreich Prediger gewesen. Endlich am 29 Junii supplicirten die Stände noch einmal, und baten, daß *Opitius* bis auf einen Land-Tag im Lande bleiben, und da nunmehro der Evangelische GOttes-Dienst in Wien gäntzlich aufgehoben, daß ihnen die verschlossene Kirche zu Hernals wieder eröfnet wer- 1578.

2. Der erfolgte Bescheid darauf. 3. Der Prediger und Schuldiener *Replica* den 1. *Jun.* übergeben. 4. Bescheid darauf vom 2 *dito*.

(g) 1. Der Predicanten und Schulmeister *Suppliciren* an die Kays. May: den 21. *Jun.* übergeben. 2. *Eodem die* erfolgte *Resolution* und *Decret* darauf. *Ind. MS.*

(h) vid. GEORG SCHERER *Opp. Germ. Tom. II. p.* 174. P. MITTERDORFFER *Hist. Univ. Vienn. Sac. III. p.* 33. KHEVENHÜLLER *Annal. Ferdin. Tom. VI. p.* 2806.

1578 den mögte. Dieser Supplication einen mehreren Nachdruck zu geben, supplicirten sie zugleich an Ertz-Hertzog **Ernst**, daß er bey Ihr Käys. Maj. für sie intercediren mögte. Nun erfolgte zwar am 5. Julii ein **Kayserl. Befelch und Bescheid auf vorbeschriebenes** *Supplic*iren, *Opitium* **und die Kirche zu Hernals betreffend.** Doch, daß alles beydes nicht nach Wunsch der Stände beschaffen gewesen, ist daraus abzunehmen, daß sie hierauf eine **Entschuldigung** verfertigten, welche sie am 15. Aug. an Hn. *Reichardt* **Strein** übersandten, dieselbe Ihr. Käys. Maj. zu übergeben. So viel ist wohl gewis, daß *Opitius* von dem an die Stadt **Wien**, ja gantz **Oesterreich** mit den Rücken ansehen, und anderswo seinen Aufenthalt suchen müssen. Wie sehr sonsten diesem Manne seine zu **Wien** zurück-gelassene Evangelische Gemeine müsse ans Hertz gelegen haben, zeigte er bald nach seinem Abzug, indem er ein Sendschreiben an **alle ware** Christen **und beständige Bekenner des heyligen Evangelii unsers** Herrn JEsu **Christi zu Wien in Oesterreich** auf $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. drucken lies, in welchem er denselben an einer Seiten zu Gemühte führte, wie sie diese betrübte Entziehung des bisherigen Evangelischen öffentlichen GOttes-Dienstes als eine wohlverdiente Strafe ihrer vielfältigen Sünden anzusehen hätten; an der andern Seiten aber die rechtschaffenen Bekenner unter ihnen wiederum mit kräftigen Trost aufrichtete, und sie zugleich auf eine recht Evangelische Art anwiese, wie sie sich bey diesem harten Schicksal als Christen wohl zu verhalten hätten. Diese Schrift ist mir beym Durchlesen so erbaulich vorgekommen, daß ich geglaubet, es würde auch andern nicht unangenehm seyn, wenn dieselbe den **Beylagen** (i) einverleibet würde. Nebst diesem Sendschreiben aber verfertigte er **auf** seiner **Reise**, wie er selber sagt, noch eine andere Schrift unter dem Titul: *Protestation* **wider den** unseligen Abfall *M.* **Hieron. Peristerii, von erkanter und bekanter Wahrheit, und seine durch den Druck ausgegangene** *Retractation* **oder Widerruff.** 4. auf 4 Bogen; in welcher er abermals seine **Flacianische** Meynung von der Erb-Sünde vortrug und vertheidigte. Uebrigens war OPITIUS nach seiner Abreise von **Wien** nicht lange ausser Bedienung, indem er An. 1580. zu **Büdingen** in der **Wetteraw**, in der Grafschaft **Isenburg** zu einem Prediger beruffen ward, an welchem Ort er im Jahr 1585. an der Pest starb. (k)

Hiemit

(i) Num. XXI.

(k) Von diesem Manne in der *Presbyterologia Austriaca*, ob GOtt will, ein mehrers.

Hiemit hatte denn die bisherige Freyheit des öffentlichen Evangelischen GOttes-Dienstes in der Stadt Wien, nachdem dieselbe vier Jahre gedauret, ein Ende; und so war es von nun an keinem Evangelischen Prediger erlaubt, jemanden in der Stadt mit besonderer Seelen-Sorge zu Hülfe zu kommen; wiewohl dennoch, so viel sich thun lies, dieses heimlicher Weise geschach. (l) Zum Beschlus fügen wir noch hinzu das bedenckliche Urtheil, welches D. **Backmeister** von der Religions-Deputirten Verhalten bey der oberwehnten mündlichen Handlung und deren unglücklichen Ausschlag gefället, da er am 23. April 1580. an der beyden Stände Ober-Secretarium, **Christ. Talhammer**, also schreibet: **Es wäre meines einfältigen Erachtens besser gewesen, daß man in der** *Possession* **des** *Exercitii Religionis* **geblieben, da der Wahrheit des Evangelii und dem rechten GOttes-Dienst kein Abbruch geschehen, sondern allein eine** *limitatio* **oder** *circumscriptio* **begeret worden ist, auch neben Erbietung, der Herren Gewissen in Verhinderung des** *Concurs* **zu verschonen. Und hette vielleicht GOtt und die Zeit hernach etwas bessers gegeben.** *Jam amissa possessione, de integro res agenda erit, non sine difficultate magna & variis impedimentis.* (m) Die Theologische Facultät zu **Rostock** drücket hievon in einem Responso, welches sie im Jahr 1586. gegeben (wovon an seinem Ort) ihre Gedancken noch härter aus in diesen Worten: **Wie es die jenigen zu verantworten haben, die mit ihrem unzeitigen Raht und Eyfer die beyde löbliche Stände um das** *Exercitium religionis* **und** *Ministerium* **in der Stadt Wien geleget, und der Käyserl. Mayest. angebohtne Gnad und Freyheit ausgeschlagen, stellen wir in ihr eigen Gewissen.** (n) 1578.

XLIII.

Abschaffung des Religions-Exercitii in den Käyserl. Städten und Märckten. D. Jo. Matthæus zu **Crems** abgesetzt.

(l) **Die Wiener mangeln nun / nachdem Herr Opitz ausgetrieben / des öffentlichen Evangelischen Predigammts; gleichwohl hält Herr** *M. Luzius* **zuweilen das Abendmal in der Stadt :c.** So schrieb **Steph. Gerlach**, an *Sal.* **Schweigger im August-Monath 1578. von Wien.** Man sehe sein **Türckisches Tage-Buch** *pag* 533.

(m) *Ex Actis Visitationis MSS.*

(n) *Ex eisdem Actis.*

Von der Evangelischen Schulen daselbst, wie auch in andern Städten Oesterreichs, einige Nachricht. Confessions-Articfel den verdächtigen Bürgern vorgelegt.

1578. Wie man in diesem Jahr in der Stadt **Wien** dem öffentlichen Religions-Exercitio der Evangelischen den letzten Stos gegeben, so war man auch ausser **Wien** in den Ertz-Hertzoglichen Städten und Märckten beschäftiget, die fast überall von den Evangelischen Bürgern angenommene **Lutherische** Prediger auszuschaffen, und den Papistischen GOttes-Dienst wieder einzuführen. Wir haben in der **Hist. Nachr.** *pag.* 155. erwehnet, wie der Ertz-Hertzog **Ernst**, als Statthalter, ein besonderes Reformations-Edict publiciret, und in demselben denen Städten und Märckten vornemlich die Abschaffung der **Lutherischen** Lehrer anbefohlen. (a) Daß diesem Befehl hat müssen nachgelebet werden, hat nebst andern der Evangelische Prediger zu **Crems**, D. **Johannes Matthei** auch erfahren. Dieser Mann war dem Raht und der Gemeine daselbst von ihrem bisherigen Lehrer *Gangolpho Wangero* (b) recommandiret, auch darauf von ihnen im Jahr 1575 zu einen Prediger beruffen, und hatte sich bey Führung seines Ammts in Lehr und Leben so bewiesen, daß er von jedermann lieb und wehrt gehalten wurde. Insonderheit hatte er sich lassen angelegen seyn, das verfallene Schul-Wesen in der Stadt in guten Stand zu setzen. Zwar waren die Evangelischen Bürger schon vor vielen Jahren darauf bedacht gewesen, wie ihre Kinder von Evangel. Lehrmeistern mögten unterwiesen werden. Schon An. 1559. hatten sie *Marcum Mauerum*, dessen oben *pag.* 132. gedacht, zu einem Cantorem angenommen, der bey ihrer damals noch kleinen Versammlung zum GOttes-Dienst den Choral führen, und dabey ihre Jugend informiren muste. (c) An. 1569. als *Chytræus* in **Oesterreich** war, hatten sie

(a) P. Hansiz, welcher in seiner *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 632. dieses Edict bey dem Jahr 1579. anführet, setzt hinzu, daß der Ertz-Hertzog **Ernst** insonderheit den Käyser angetrieben habe, diese Reformation vorzunehmen. Wir mögten wünschen, das Edict selbst in forma zusehen, welches man bisher nirgends hat finden können.

(b) De hoc vid Chytræi *Epp. Vol. pag.* 640. 642.

(c) Hievon sind dieses *Maueri* eigene Worte in einem Carmine an seinen Bruder:

Hic (Cremsæ) *spectata mihi varia post climata terra*
Sunt data templisoni sceptra regenda chori.

sie zu **Crems** einen Rectorem, der **Moses** hies. (d) Und so wird man 1578.
dieses bis zur Ankunft D. **Matthei**, obgleich ohne rechten und nützlichen Anstalten, so fortgesetzet haben. Dieser aber that mehrern Ernst zur Sachen, und erweckte den Raht und die Bürgerschaft, daß sie willig die Kosten hergaben, wovon an statt des alten verfallenen Schul-Gebäudes ein gantz neues aufgeführet ward. Hierauf sorgte er davor, daß eine förmliche Schul-Ordnung abgefasset, und so wohl den Lehrern als Schülern gewisse Gesetze vorgeschrieben würden, wornach sie sich zu richten hätten. Diese Ordnung ist hernach An. 1580. gedruckt mit der Aufschrift: *Scholæ Cremsensis in Austria descripta formula. In novorum Pædagogorum gratiam, qui ad Scholas aperiendas vel regendas vocantur, edita à* Johanne Matthæo, *Smalcaldensi, Theologiæ Doctore & Professore publico in Witebergensium Academia.* Sie bestehet aus folgenden sechs Capiteln: 1. *De Inspectoribus & Collegis Scholæ.* 2. *De Classibus & lectionibus, aliisque collaboratorum officiis.* 3. *De ratione prælegendi, & tempore absolvendi lectiones, atque de aliis scholasticis exercitiis.* 4. *De examinibus & promotione discipulorum.* 5. *De Legibus scholasticis* Generalibus *servandis in schola, in Templo, domi, erga se,* Specialibus *de officio*

Impia sed quoniam servat mysteria Roma,
Plenaque sunt tenebris dogmata sacra nigris:
Saltem nostra pia deservit Musa Sioni,
Convenit ut quando turba ministra Deo.
Qua pietatis amans nec fœda subdita culpa
Interdum Christo cantica grata canit.
Namque schola potius volui perferre labores,
Improba quam mentis vulnera ferre mea.
Et veluti media Daniel Babylonide Christum,
Sit quanquam falso numine plena, docet:
Sic quoque posthabitis falsis hic cultibus ipse
Constanti Christum cum pietate colo
Atque mihi quanquam sunt interdicta Philippi
Scripta, tamen Musis sunt pia cura meis.

Vid. Thomæ Maueri *Poematum lib. III. lit. O, 2, b.*

(d) Joach. Edelingius *in Hodæporico Bœmico, Austriaco &c. lit. A, 8, a.* ita canit:

Nos Evangelii Gangolphus *præco salutat*
Sapius, & Moses *rector in urbe schola.*

1578. *cio Decurionum*, *Corycæorum*, *Pædagogorum privatorum*, *Pauperum in schola*, *Famuli sive calefactoris Scholæ*. 6. *De Precibus Scholasticis*. Und man mus gestehen, daß die Einrichtung überall so gemacht ist, daß, wenn derselben nachgelebet worden, die Jugend schöne Anleitung gehabt, so wohl in litteris humanioribus als in der Evangelischen Lehre gründlich unterrichtet, wie auch zu einem tugendhaften und Christlichen Leben angeführet zu werden. (e) Nachdem dieses geschehen, ward aus der **Pfaltz** von **Schwandorff** ein geschickter Mann, Namens *Johannes Paucus*, als Rector beruffen, welchem noch mehrere Collegen zugeordnet waren. D. *Matthæi* stellete sich unter diese Lehrer vorn an, indem er selbst zu gewissen Zeiten in der Schulen lectiones Theologicas hielte, und also durch sein Exempel auch die andern aufmunterte; wie dieses alles in dem unten benannten Carmine des Conrectoris *Cunis* erzehlet wird. (f) Doch da dieser fleißige Mann nun hoffte von seinen

(e) Diese Schul-Ordnung ist mit eingerückt in einer ziemlich raren Sammlung allerhand zum Schul-Wesen gehöriger Schriften, welche zu **Thorn** in **Preussen** unter dem Titul *Institutionis Literatæ sive de discendi atque docendi ratione* An. 1586. sqq. in dreyen Tomis in 4. herausgekommen, woselbst sie *Tomo III. pag.* 547. *seqq.* zu lesen ist. Welchem noch *pag.* 590. *seqq.* beygefügt *Carmen de extructione & incremento Scholæ Cremsensis*, *atque de militia Scholastica*, *in eadem Schola sub initio examinis autumnalis Anno* 79. *habiti*, *publice declamatum à* Vito Cunis, *ejusdem Scholæ Conrectore*.

(f) Bey dieser Nachricht von der Evangelischen Stadt-Schulen zu **Crems** gedencken wir auch an andere Schulen, besonders die jenigen, so die beyden Evangelischen Stände von Herren und Ritterschaft in **Oesterreich unter und ob der Enns** für ihre heranwachsende Jugend hie und da im Lande aufgerichtet hatten, wovon wir wünschten mehrere Umstände zu wissen. Daß eine dergleichen Schule in der Stadt **Wien** gewesen sey, ist schon im vorigen *pag.* 289. *sq.* erwehnet, da zugleich des Rectoris derselben, *M. Sefferi*, gedacht worden; welche aber nach ergangener Käyserl. Haupt-Resolution am 21. Jun. 1578. aufgehöret, gleichwohl bald wiederum zu **Lostorff**, einem wohlerbauten Marckt-Flecken im Viertel ob **Wiener-Waldt**, der Freyherrl. Familie **von Losenstein** zugehörig, aufgerichtet worden. Siehe P. **Fuhrmanns Alt und Neu Oesterr.** *Part. I. pag.* 286. Sonst finden sich hievon in dem obangeführten Büchlein: *Privilegia* und *Resolutiones* MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. &c. in der **Vorrede** folgende Worte: **Es sind Evangelische Schulen bestelt gewesen zu Crembs / Horn / Lostorff / Lintz im Landhaus / Steyr / vnd in denen Oesterreichischen Schlössern / Stätten vnd Märckten / Ober und Vnder der Ens. Wie dann von Käyser** MAXIMILIANO **denen löblichen Evangelischen Ständen das Kloster in der Statt Ens zu einer Landschafft-Schul für**

nen gemachten Schul-Anstalten bald den erwünschten Nutzen und Segen zu 1578.
sehen, so muste er erfahren, daß die Catholischen Geistlichen ihn schon als einen Lutheraner bey Hofe angegossen, welcher Vermöge des ergangenen Reformations-Edicts nicht länger in der Stadt könnte geduldet werden. Wozu noch der besondere Käyserl. Befehl an Bürgermeister und Raht kam, daß sie ihn abschaffen solten. Welchem sie dann Gehorsam leisten musten, und also ihren treuen Lehrer, den sie gern behalten hätten, mit folgendem schönen Testimonio von sich ziehen liessen:

Wir Bürgermeister vnd Rath der Stadt Krembs, bekennen vnd thun kund aller menniglichen öffentlich in Krafft dieses Brieffs, wem der zu lesen vnd zu vernehmen fürkompt, daß der Ehrwirdige vnd Hochgelerte Herr Johann Matthäus von Schmalkalden, der heiligen Schrifft *Doctor*, drey Jar lang vnser vnd gemeiner Stad Krembs Evangelischer Predicant gewesen, vnd sich die Zeit anders nicht, als was der rechten, waren, reinen Augspurgischen *Confession* gemeß, ausser Vermischung vnd Einfürung aller Flacianischen

 schen

---

deroselben Adelichen Jugend / Inhalt *Donation* Brief den 5. *Jannar. An.* 1576. geschenckt worden. Daß in der Stadt Steyer ein berühmtes Evangel. Gymnasium gewesen, wird in D. Jo Andr. Gleichens *Annal. Eccles. Part. II. p.* 13. *sq.* mit einigen Umständen berichtet. Unter allen diesen ist insonderheit die Schule zu Lintz sehr berühmt und zahl-reich gewesen, und haben vornemlich M. *Joannes Membardus* von An. 1575. und *M. Georgius Calaminus* von An. 1578. als welche nebst noch vier Collegen an derselben im Lehr-Ammt gestanden, dieselbe in groses Aufnehmen gebracht, indem alle Adeliche Jugend, besonders aus Oesterreich ob der Enns, vorher den Grund ihrer Studien in dieser Schulen legen müssen, ehe sie nach Universitäten gesandt worden. Von *Membardo* wird insonderheit erzehlet, daß derselbe an. 1546. zu Heerbrechtingen im Würtenbergischen gebohren; und bey seinem Schul-Ammt zu Lintz innerhalb 20 Jahren über 3000 junge Grafen, Freyherrn und Edelleute in seiner Information gehabt, deren viele schon an. 1595. dem gemeinen Wesen in vornehmen Bedienungen mit Ruhm vorgestanden. Man sehe Mart. Crusii *Annal. Suevic. lib. paralipom. pag.* 125. wie auch Melch. Adami *in Vitis Germ. Philosoph. p. m.* 481. *seq.* und Melch. Junii *Orationum, quæ Argentoratensi in Academia exercitii gratia scripta & recitata &c.* Ersten Theil in der Vorrede, so an die Ober-Oesterreichischen Stände gerichtet, und 18. *Cal Janu.* 1589. datirt ist. Sonst finden sich von ebengedachten *Membardo* in Hn. Wolfs *Supellectili Epistol. & Liter. MS.* sechszehn eigenhändige Briefe an *Matth. Berneggerum*, wie aus dem *Conspectu pag.* 66. zu ersehen, woselbst *Membardus* an statt *Mainhardus* zu lesen ist.

1578. sche, Calvinischen, alten vnd newen Corruptelischen Irrigen leren vnd *opinionen*, trewlich, vleissig vnd eiuerig geleret, vnd geprediget, auch sonsten in Leben vnd Wandel sich aufrecht, erbar, Christlich vnd gottsfürchtig, wie einem getrewen vleissigen Pastorn, Seelsorgern vnd Predicanten in alweg zuthun gebürt, verhalten. Auch vnser Christliche Kirchen vnd Schul, alles Vleisses aufgericht vnd erbawet, daran wir ein gros Wolgefallen gehabt, wir jn auch bey vns vnd vnserer Christlichen Gemein gern lenger behalten hetten, vnd nicht gern von vns gelassen. Dieweil aber die Röm. Keys. May. &c. &c. sonsten andere dergleichen Predicanten vor jm abgeschafft, Ist gedachter Herr Doctor vns durch Hochermelt Röm. Key. May. &c. &c. befelen auch abgeschafft worden, das vns mit höhestem beschmerzt. Hierauf an menniglich geistlich vnd weltlich jedes Hoheit, standes, ehren vnd wirden nach vnser sonders, hochvleissiges gesinnen, bitten vnd anlangen, wollet gedachten Herrn Doctor, obberürts seines Christlichen erbarn woluerhaltens vnd Religion geniessen, jnen als einen *exulem* bey euch unterkommen, in seinem obligen mit aller guter Christlichen vnd gebürlichen befürderung trewlichen befohlen sein lassen. Das wollen wir neben jm, vnserm vermügen nach, in allem guten zu beschulden gevlissen sein. Trewlich, vngefehrlich, zu Vrkundt haben wir vnser vnd gemeiner Stad Krembs Secret, insigel, wissentlich hiefür getruckt. Geschehen zu Krembs den andern tag July, im fünffzehen Hundert, acht vnd Siebenzigsten Jar. (g)

Es ist ferner in der Hist. Nachr. *pag.* 156. eines anderweitigen Befehls gedacht worden, kraft dessen die in den Städten und Märckten anzunehmende Bürger der Obrigkeit solten vorgestellet werden, damit man vorher ihres Röm. Catholischen Glaubens versichert wäre. Zu welchem Ende ihnen

(g) Dieses Testimonium hat *D. Matthai*, welcher hernach Professor Theologiæ zu Wittenberg geworden, selbst bekannt gemacht in einer Schrift genannt: **Glaub und Bekanntnis Johannis Matthei von Schmalkalden / der H. Schrifft** *Doctoris* **1. von der H. Göttl Dreyfaltigkeit. 2. von beyden Naturen in Christo. 3. von dem H. Hochwürdigen Abendmal / samt dem Wiederruf der Sacrament-Schwermerey &c. zu Wittenberg 1584. 4.** in welcher selbiges *pag.* 97. gelesen wird.

ihnen denn gewisse Fragen vorgeleget wurden, auf welche sie Antwort geben, 1578.
und damit zugleich den Grund ihres Glaubens an den Tag legen musten. Von dergleichen Fragen sind mir zwo unterschiedene Formularien zu Handen gekommen, deren eines teutsch, das andere Lateinisch abgefasset ist. Das **Lateinische**, welches D. **Backmeister** aus **Oesterreich** mit herausgebracht, und vermuhtlich bey der Untersuchung des Glaubens derer so wohl bey Hofe als bey der Universität in öffentlichen Aemtern stehenden Personen gebraucht worden, wird der G. Leser in den **Beylagen** (h) antreffen. Das **teutsche** aber will aus einem coævem MS. in derselben Schreib-Art, wie es vorgefunden, mittheilen.

Bapstlige Oesterreichische vnd Beyrsche *Confession* artickel, vnd wo man einen Burger der Orter in Verdacht hatt, so mus er solchs mit seinem Eide widerruffen, vnd dise folgende articl also beteuren. (i)

1. Glaubstu, daß ein Einige Apostolische Kirche sei?
2. Glaubstu, daß solches die Römische Kirche sei?
3. Glaubstu, daß das Haupt diser Kirchen der Bapst sei, oder ein ander?
4. Glaubstu den Bapst der wahre vnd rechte Stahthalter Christi sein alhie auf Erden?
5. Glaubstu, daß ausserhalb der Kirchen vnd Gehorsam des Bapstes jemand kan szelig werden?
6. Glaubstu alles whar sein, was die Römische Kirche im Glauben vnnd Leben bestheligt, daß sie auch darinne nicht Irren könne?
7. Glaubstu auch, daß der Bapst im Glauben, vnd in seinem thun nicht irren kan?

(h) Num XXII.

(i) In der *Biblioth. Uffenbach Tom. III. pag.* 134. (7) wie auch *Biblioth. MSta Part. V. col.* 297. findet man diesen Titul: **Bapstliche *Confession* artickel / darauf man im Lande zu Oesterreich und Beyern die Unterthanen / so der Evangelischen Religion halben verdacht seyn / *examin*iret / die sie auch auf ihr Gewissen mit einem Eydt beteuren müssen.**

1578. 8. Glaubstu, daß der Luther verdampt sei, vnd alle so seiner Lehre anhangen?

9. Glaubstu auch solchs von Caluino, Zwingell, Widerteuffern vnd allen anderen Ketzern, so von der Kirchen verdammet?

10. Glaubstu auch vnd willigst von der Kirchenn vnd sunsten mennigligen, den Luther zuuordammen, auch mit ihm alle, so seiner Lehre anhangen?

11. Glaubstu auch das, was der Christlich glaub in sich helt?

12. Nimbstu auch an, vnd heist guet, alle Dingk vnd Satzung der Kirchen?

13. Glaubstu auch, daß die Catholische Kirche macht habe, die Fasten einzusetzen, Speise zu verbieten, in den Bann zu thun, sonderlich Speise vnd Fürbittung, samp profeßion zu halten?

14. Glaubstu, daß die, so freuentlich vnd ohne nohtwendige vhrsachen die Gebott der Kirchen vorachten, schmehen vnd lesteren, daß sie vnrecht thun vnd sündigen?

15. Glaubstu, daß Weiwasser, Saltz vnd ander Ceremonien, so die Kirche brauchet, wircklich vnd gut sein?

16. Glaubstu, daß die Kirche macht hatt, die Schrifft auszuleggen, vnd solchs des rechtenn Vorstandes sei, welchs die Catholische Kirche rechtt vnnd gutt heist?

17. Glaubstu, daß Sibenn Sacrament sein in der Kirchen, vnd aus denen die schrifft, auch Tauffe, Priesterwei vnd firmung, nicht muge fürgenommen werden, daß auch alle solche Sacramente vnd iedes insonderheit, gnade met sich brenge?

18. Glaubstu auch vnd heissest gut die Ceremonien vnd Kirchen gebrauch, welche die Kirche zu reichung vnd Handlung der Sacramente zu gebrauchen pfleget, oder ist auch, das dir nicht gefellt vnter ihnen?

19. Glaubstu auch, daß die Kinder, so vngetaufft sterben, des ewigen Lebens beraubt sein?

20. Glaubstu auch, daß etzliche Werck, ausser deinen glauben, zu der gerechtmachung oder Selen seligkeit vonnoten sein?

21. Glaubstu, daß die Werck der Gerechten verdienlich sein des ewigen Lebens?

22. Glaubstu auch, daß alle vnd Jeder, welche vom Glauben Sacrament im Tridentschen *Concilio* beschlossen, für bekannt an? 1578.
23. Glaubstu auch, daß Christus in der Meß für lebendige vnd Todten aufgeoffert wertte?
24. Glaubstu den gantzen Christum im Sacramente des Altars warhafftig im Werck vnd der Substans sein?
25. Glaubstu vnter einerlei gestalt so vihel seyn, als vnter beider gestalt?
26. Glaubstu die Supstantz vnter dem Brott vnd Wein durch die ware Consecration zu dem leib und blute verendert werden?
27. Glaubstu auch den Gebrauch beider gestalt, zu der Selen seligkeit vonnoten sein oder von GOtt also gebotten?
28. Glaubstu auch, daß die Kirch recht thu, daß sie einerlei, zuletz auch aus erheblichen Vhrsachen, beide gestalt bethelet?
29. Achtest du auch eine gestalt geben vnd reichen wider die einsetzung Christi, oder den rechten glauben vnd gbrauch, oder wider Christi Bethel zu handlen?

So weit mein geschriebener Aufsatz. Wenn man diese Teutsche Artickeln mit den Lateinischen, die in den Beylagen stehen, vergleichet, so wird man zwischen die Fragen an sich zwar einen mercklichen Unterscheid finden, aber zugleich gestehen, daß sie allesamt wohl ausgesonnen, und sich bey der Beantwortung derselben nohtwendig hat zeigen müssen, ob jemand Röm. Catholisch oder Evangelisch gewesen sey?

XLIV.

Des Cardinals Hosii Frolocken über die Vertreibung der Evangelischen Prediger aus Oesterreich. Der drey Evangel. Stände in Oesterreich ob der Enns unter sich abgefasstes und publicirtes Decret, ihre öffentliche Religions-Uebung betreffend.

MAn mus dem Cardinal Hosio das Zeugnis geben, daß nicht leicht ein Mann in der Römischen Kirchen gewesen, der den Schaden und das Beste derselben so, wie er, zu Hertzen genommen. Dieses

1578. ses gab er auch insonderheit zu erkennen bey den Schicksalen des Pabstthums in **Oesterreich**. Was ihm die Abnahme der R. Catholischen Religion daselbst so wohl, als der Anwachs der Evangelischen vor Unruhe gemacht, kan man gar deutlich in seinen bekannt-gemachten Briefen lesen, aus welchen wir schon eins und anders vorher angemerckt haben. Besonders hat man gesehen, wie das Verhalten Käysers MAXIMILIANI II. in der Religion ihm nicht anständig gewesen, sondern er seine Unzufriedenheit hierüber mehr denn einmal bezeuget. Ich solte fast sagen, daß er eben diesen glorwürdigsten Herrn damit meyne, wenn er im Jahr 1571. an Hertzog ALBERTUM in **Bayern**, von gewissen Fürsten schreibt, die, da man sie vorher als beständige und auf den Felsen (d.i. den Pabst) gegründete Catholicken gekannt, sie auch deswegen vor solche Herren, die den Welt-Krais zu beherrschen würdig wären, gehalten worden, sich jetzo von einem jeglichen Wind der Lehre, wie ein Rohr, hin und her wehen liessen. (a) War aber HOSIUS bey dem Verfall des Pabstthums in **Oesterreich** misvergnügt, so war sein Vergnügen um so viel gröser, wenn etwas geschah, welches er demselben aufzuhelffen vor zuträglich hielte. Als An. 1570 ein gewisser Mann zu **Wien** gestorben war, der zwar nicht genannt, aber doch also beschrieben wird, daß er kein Papist, und gleichwohl in der Stadt im Ansehen gestanden, auch ein vieles gegen das Pabstthum geredet hatte; bezeugte er hierüber gegen *Melch. Bilium*, Päbstl *Nuncium* am Käyserl. Hofe, eine ungemeine Freude, weil er meynte versichert zu seyn, wenn derselbe länger gelebt hätte, daß durch ihn viele Seelen in der Stadt würden verführet worden seyn. (b) Man kan also leicht gedencken, wie gros seine Freude gewesen, als der Käyser RUDOLPHUS II. die jenige Reformation, wovon in dem vorigen geredet worden, theils in **Wien**, theils in den Lands-Fürstlichen Städten vorgenommen hatte. Das Hertz war ihm hievon so voll, daß er kaum Worte genug finden konnte, den vom Käyser hierinnen erwiesenen Eifer, Beständigkeit und Grosmuht nach Würden zu erheben. In einem Schreiben an den Bischof zu **Cracau**, *Petrum Myskowsky*, erzehlet er umständlich, wie der Käyser aus seinem gantzen Gebiet, *è suis ditio-*

(a) *Prô dolor, quos olim fixos & stabiles nimirum supra petram fundatos videre licuit, quo nomine suspiciebantur ab omnibus, &, ut Orbis totius Imperium ad eos deferretur, digni censebantur, eos nunc omni vento doctrinæ, tanquam arundines quasdam circumferri cernimus.* Vid. HOSII *Opp. Tom. II. pag.* 302.

(b) Vid. *loc. cit. pag.* 286.

ditionibus omnibus (welches doch nur von der Stadt **Wien** und den besagten Landes-Fürstl. Städten und Märckten zu verstehen ist,) die **Lutherischen** Prediger ausgeschaft, indem er wegen gar zu groser Menge der Evangelischen das jenige, was er sich desfalls vorgenommen, nicht auf einmal habe zu Stande bringen können. Und setzt gleich hinzu: *Hunc tam pium, tam fortem, tam excelsum animum Imperatoris optimi, quibus verbis laudare satis queam, non invenio, & ex hoc illius præclaro facto majorem, quam facile credi queat, animo lætitiam capio.* Er macht sich auch die Hofnung, es würde der König SIGISMUNDUS in **Pohlen** diesem grosen Exempel folgen, und, da das **Lutherthum** daselbst noch nicht so tief als in **Oesterreich** eingewurtzelt sey, selbiges gleichfalls ausrotten. (c) Drey Monate hernach schrieb er deswegen an den König selbst, und, nachdem er den Anwachs des Evangelii in **Polen** sehr beklagt hatte, führte er dem Könige das Exempel K. RUDOLPHI zu Gemühte, als welcher, **ob er gleich nur noch ein Jüngling ja fast ein Knabe wäre**, *quamvis adolescens, necdum ad maturam ætatem pervenisse videatur, tantummodo non puer*, (er war aber doch schon 26 Jahr alt,) dennoch dieses einem Christlichen Käyser anständige Werck mit einem männlichen Muht angegriffen, und die Prediger (die er in seiner Hitze **Belials Diener** nennet,) vertrieben hätte. Und da eben um diese Zeit das Schlos zu **Ofen in Ungarn**, welches damals in der **Türcken** Händen war, durch Entzündung des Pulvers in einen Stein-Hausen verwandelt worden, (d) so führte er dieses als ein Zeugnis an, woraus man sehen könne, was GOtt an diesem Opfer des Käysers vor ein gnädiges Wohlgefallen habe. Aus welchem Grunde er den König sehr beweglich zuredet, mit den Evangelischen in **Polen** auf gleiche Weise zu verfahren. (e) Eben diese Vorstellungen wiederholte er in einem andern Schreiben an den vorgemeldten Bischof zu **Cracau** den 7. Jan. 1579. und drang insonderheit darauf, daß der Religions-Zustand in **Polen** nicht so schlecht sey als in **Oesterreich**, woselbst **die Bischöffe nichts gölten, der Herren- und Ritter-Stand fast durchgehends Evangelisch, und der Pöbel gleiches Sinnes** (*eadem amentia*) wäre; daher der König eine solche Reformation um so viel leichter unternehmen könnte. Da ihm aber das Privilegium, welches SIGIS- 1578.

(c) Vid. *ibidem pag* 440. (d) Vid. CHYTRÆI *Saxonia pag. m.* 657.
(e) Vid. cit. *Opp. Tom. II. pag.* 441.

1578 SIGISMUNDUS den Dissidenten in der Religion ertheilet, mögte vorgeworffen werden, so antwortete er wiederum: *Non minus privilegium habuit etiam Austria, cujus qui fuerit status proximis superioribus annis, non ignoramus. Sed plus apud Imperatorem valuit privilegium ab ipso Christo verè credentibus in se datum: ut vitam potius cum sanguine profunderent, quam alienos Deos coli permitterent.* (f)

So gros übrigens das Frolocken HOSII über mehrbesagte Reformation in **Oesterreich** gewesen, so fand dieselbe doch hin und wieder solche Hindernisse vor sich, die nicht so gleich konnten gehoben werden. So viel immer den Evangelischen Bekennern möglich war, suchten sie sich bey ihrer unter K. MAXIMILIANO II. erlangten Gewissens-Freyheit zu erhalten. Die Evangel. Stände in **Ober-Oesterreich**, die mit Genehmhaltung dieses unsterblichen Herrn in dem Land-Hause zu **Lintz** von einigen Jahren her ihren öffentlichen GOttes-Dienst gehalten hatten, wolten sich dieses ihr Recht nicht so gleich nehmen lassen; vielmehr machten sie unter sich ein förmliches Decret, kraft dessen sie zwar dem auf Käyserlichen Befehl wieder bestelleten papistischen Priester seine Einkünfte zu lassen, aber dabey ihre öffentliche Religions-Uebung wie bisher unerschrocken fortzusetzen entschlossen waren. Hievon sind in unserer **Hist. Nachr.** *pag.* 161. *not.* einige Worte CHYTRÆI aus seinen Briefen angeführet worden, in welchen er die Freudigkeit und Klugheit, welche die Stände in dieser Handlung erwiesen, wiewohl nur insgemein, überaus lobet. Damals musten wir uns an dieser kleinen Anzeige genügen lassen. D. **Backmeister** hat wiederum in seinen geschriebenen *Actis Visitationis Eccl. Austr.* ein Blätgen aufgehoben, welches, wenn es gleich nicht in allen Stücken ein völliges Licht gibt, gleichwohl solche Umstände erzehlet, woraus man sich hievon einen zulänglichen Begrif machen kan. Dieses Blätgen verdienet hier auch eine Stelle.

Trium Statuum Evangelicorum in Austria Superiori de exercitio religionis Evangelicæ Decretum, d. 5. Sept. 1578. factum & publicatum.

Anno

(f) Vid. *ibidem pag.* 450.

Anno 1578. *die* 5. *Septemb.* *Linciæ in Austria Superiori* 1578.
Decretum factum & publicatum à tribus Ordinibus, August. Confessionem amplectentibus, de his capitibus:

1. *De Ordine Concionum, Lectionum & Cantionum in publico Ministerio diebus festis & aliis in domo Provinciali.*
2. *De omnibus Ministerii partibus exercendis & usurpandis in eadem domo, &, incidente necessitate, etiam visitandis & communicandis ægrotis, & pueris baptizandis in domibus privatis, salvo tamen jure & annuis reditibus Pastoris pontificii.*
3. *De loco Sepulturæ providebitur à Senatu urbis, si sepulturam in usitato cœmeterio prohibebunt Pontificii.*
4. *Ne introducantur novæ opiniones & certamina religionis, ne recipiantur pulsi aliunde ob illa certamina, ne ferantur conciones de talibus controversiis, & præcipue jam* de peccato originis. *Qui tales receperit, defenderit, texerit contra Decretum hoc publicum, si monitus ter quaterve non abstinuerit, deferatur ad Principem,* **a's ein widerwertiger in Glaubens sachen, soll auch von meniglichen dafür gehalten werden.** *Atque id ut fiat, jam nomine Imperatoris per Præfectum ditionis & Vicarium mandatum est, illique hujus rei curam habebunt.*
5. *Ut dissidia & certamina magis caveantur, Concionatores & Ludimagistri ad Deputatos Examinatores mittantur, antequam recipiantur à Patronis, ut ab eis audiantur & approbentur; dent reversales literas de veritate & pace, & ne publice quid moveant aut turbent. Examinatores sunt constituti M. Georgius Khuen,* (g) *M. Gallus Steininger, Concionator* in Peuerbach,

Kr

(g) Dieser Mann war vorher zu Grätz in Steyermarck der Evangel. Stände Stifts-Prediger gewesen, aber an. 1574. daselbst seines Dienstes erlassen. Hier siehet man, daß er wiederum zu Lintz zum Prediger angenommen, und vor andern in Ansehen gewesen.

1578. bach, *M. Joachim* **Züller**, *Concionator oppidi* **Stein**, *Vitus Mangk*, *Concionator oppidi* **Welß**, *Matthæus* **Hoffmann**, *Pastor* **in Kirchdorff.**

6. *Cum Agendam descriptam & exhibitam Imperator nondum confirmavit, nec Ordines cum Ordinibus duobus Austriæ inferioris de æquabili Agenda, quæ ubique usurparetur, juxta resolutionem Imperatoris, transegerunt, retineatur in domo Provinciali interea Viti Theodori Agenda, in aliis Ecclesiis hactenus usitati ritus.*
7. *Fiant preces pro Magistratu.*
8. *Musica retineatur in Ecclesia, & ordinetur à M.* **Cunone.**
9. *Sint duo Collegæ docentes in domo Provinciali.*
10. *De cura pauperum, colligendis & distribuendis eleemosynis.*

XLV.

Viele Religions-Handlungen des Jahrs 1579. uns unbekannt. Muhtmassungen von denselben und deren Ausschlag. Ertz-Hertzog **Ernsts** Geneigtheit für seine Religion; Dessen Erinnerung an die Prelaten. Cathol. neue Schul-Ordnung in **Oesterreich.**

Daß im Jahr 1579. zwischen den Käyser RUDOLPHUM II. und Ertz-Hertzog **Ernst** als Statthaltern in **Oesterreich** eines theils, und den beyden Evangelischen Ständen andern theils in Sachen die Religion betreffend, viele wichtige Handlungen müssen vorgefallen seyn, ist daraus abzunehmen, daß nach Anweisung des mehrmals erwehnten *Indicis MS.* die hievon geschriebenen Documenta über 60 Seiten ausmachen. Zweymal haben die Stände nach **Prag**, als die beständige Residentz-Stadt des Käysers, eine Gesandschaft abgefertiget; deren die erste von Herrn **Niclassen von Pucheim** und Herrn **Hans Friederich von Zinzendorff** mit dem Anfang des Januarii verrichtet, welche mit dem Schlus des Februarii wieder zurück gekommen; Die andere aber ist mit dem April-Monat angefangen,

gen, und auch vollendet. In diesem Jahr sind zu **Wien** gleichfalls zween 1579.
Land-Tage gehalten, nemlich der eine im Martio, und der andere im Julio, da wiederum zwischen den Ertz-Hertzog **Ernst** und denen Ständen in Religions-Sachen viele Schriften sind gewechselt worden. Von allen diesen Handlungen, und was dabey vorgefallen, haben wir bisher nichts rechtes in Erfahrung bringen können. Die Haupt-Ursache der **Gesandschaften** an den Käyser ist sonder Zweifel gewesen, eines theils die verlohrne Freyheit des Religions-Exercitii in der Stadt **Wien** wieder zu erlangen, andern theils aber denen Evangel. Bekennern in den Käyserl. Städten und Märckten nebst sich die Gewissens-Freyheit, oder doch den Zugang zu ihrem (der Stände) öffentlichen GOttes-Dienst auf dem Lande durch eine demühtige Fürbitte auszuwircken. Denn dieses waren die beyden vornehmsten Puncten, die ihnen dazumal besonders ans Hertz lagen. In dem *Indice MS.* wird besonders gedacht, daß wegen **weyland Frau** *Barbara* **von Zinzendorff seligen** *Conduct* **bey der Käyserl May. zu Prag sey** *tract*iret **worden.** Woraus zu vermuhten, daß über die Leichen-Bestättigung dieser Evangelischen Bekennerin, da (wie oberwehnet) die **Catholicken** die bisher gewöhnliche Gebräuche der **Lutheraner** wolten eingeschrenckt wissen, einige Weiterungen müssen vorgefallen seyn, um deren Remedirung die Gesandten bey dem Käyser angehalten. Eben diese Umstände nebst andern, die wir nicht wissen, werden auch auf den **Land-Tägen** zuerst dem Ertz-Hertzog vorgetragen, und darnach an den Käyser gebracht seyn. So viel meldet der Herr Graf **Khevenhüller** hievon, **daß die Land-Leut von den zween Ständen der Herren und Ritterschaft, so sich zu der Augsp.** *Confession* **bekennen, unter andern eines mündlichen Tractats und Handlung des Religions-Puncts halber, eingekommen.** (a) Und wenn er gleich darauf **der Städte und Märckte suchender Religions-Neuerungen** gedencket, so siehet man, daß auch diese sich mit einer Bittschrift in gleichmäßigem Anliegen eingefunden. Müssen wir aber hier in Ansehung derer Sachen, worüber gehandelt worden, mehrentheils im tunckeln tappen, so gehet es uns nicht besser, da wir nachfragen, was es mit diesen Handlungen für einen Ausgang gehabt. Dieses kan man wohl mit Grund überhaupt sagen, daß die Evangelischen überall in ihrem Gesuch nichts gewonnen, sondern vielmehr

(a) Vid. *Annal. Ferdinand. Tom. I. p.* 89.

1579. den kürtzern gezogen. Wie es ohnedem des Käysers RUDOLPHI beständige Gewohnheit war, die Religions-Sachen, so von den Evangel. Ständen an ihn gebracht wurden, alsbald an den Ertz-Hertzog als Statthaltern zu verweisen, oder doch nicht eher eine Resolution von sich zu geben, als bis vorher aus **Wien** ein Gutachten eingeloffen oder eingeholet worden, welches gemeiniglich den Evangelischen zuwieder war; also wird es auch dismal wohl geschehen seyn, daß die Gesandten, ohne etwas erwünschtes auszurichten, zurücke kehren müssen. Wie es ihnen in ihrem schriftlichen Anlangen bey dem Ertz-Hertzog ergangen sey, lässet sich schliessen aus dem, was derselbe ihnen auf ihr Ansuchen um eine mündliche Tractation im Namen des Käysers antworten lies, nemlich: **Kayserl. Mayest. hätten sich solches Suchens nit versehen, sondern gäntzlich dafür gehalten, sie würden es bey dem jenigen, was sie Ihr Kays. May. hiebevor bey genommener Erb-Huldigung und hernacher gepflogenen Unterredung mehrmals erklärt, gehorsamst verbleiben lassen.** Damit wurden sie, nach der Redens-Art des Hrn. **Khevenhüllers, abgewiesen.** (b) An dieser so magern und unzulänglichen Nachricht müssen wir uns so lange begnügen, bis jemand etwas vollständigers wird ans Licht bringen. Uebrigens ist zu vermuhten, da die Evangelischen Stände **unter der Enns** bey den damaligen Land-Tägen zu **Wien** versammlet gewesen, es werden dieselben bey solcher Gelegenheit zugleich über den Zustand ihrer Kirchen berahtschlaget, und besonders sich vereinbaret haben, einen auswärtigen erfahrnen Theologum ins Land zu beruffen, der ihre Kirchen visitiren, und nebst Beyhülffe anderer rechtschaffenen Männer die in der Lehre so wohl als in der Kirchen-Disciplin und sonsten eingeschlichene Irrungen und Misbräuche, so viel möglich, abschaffen solte. Wie dann die Umstände geben, daß im Monat Julio dieses Jahrs desfalls an *Chytræum* nach **Rostock** geschrieben worden. Wovon in dem andern Theil dieser **Erläuterung**, ob GOtt will, ein mehrers.

So ungeneigt und wiedrig sich der Ertz-Hertzog **Ernst** gegen die Evangelische bey ihrem Gesuch bezeigte; so gnädig und willig bewies er sich im Gegentheil, wie der Prelaten-Stand ihm etwas anzubringen hatte. Indem die Städte und Märckte sich bisher von dem Gehorsam der **Römischen** Kirchen aus Trieb ihres Gewissens losgerissen, und nunmehro bemühet waren,

(b) Vid. *loc. cit.*

ren, hierüber eine Landes-Fürstl. Concession zu erlangen, so war dieser 1579.
Stand für die nachtheilige Folgerungen, die daraus für ihnen entstehen würden, nicht wenig besorgt; daher derselbe den Ertz-Hertzog in einer Bitt-Schrift um Beystand in dieser Religions-Noht anflehete. Und so ward derselbe auch seiner Bitte so gleich gewehret, indem im Namen Ihr Käys. May. ihm aller Schutz, Schirm, Beförderung und Erhaltung der Catholischen Religion versprochen ward. Gleichwohl musten die Herren Geistlichen bey dieser Gelegenheit sich eine Lection vorsagen lassen, an welcher bisher wenig war gedacht worden; indem der Ertz-Hertzog seinem gnädigen Versprechen diese merckwürdige Erinnerung beyfügte: **Dieweil den Catholischen besser nit zu helffen, als daß die Geistlichkeit vnd denen die Seelsorg und Versehung der Pfarren und GOttesdienst gebühret, ihrem vertrauten und von GOtt anbefohlnen Ammt ein Genügen thun; So wollen Ihr Fürstl. Durchl. den gantzen Prelaten-Stand hiemit gnädigst vermahnet haben, daß sie erstlichen für sich und ihre** *Conventual***en, bey ihren GOttes-Häusern, den in Abfall gerahtenen GOttes-Dienst mit Christlichen Eyfer, Fleis und Andacht, denen ersten Stifftungen und herkommenen alten Kirchen-Ordnungen gemäs, wiederumben aufrichten, die Convent besetzen, und in einer guten** *Disciplin* **erhalten, sich solcher Weltlicher Diener befleissen, die berührten GOttes-Dienst in den Clöstern vielmehr ziehren und fürdern, als lästern und verhindern helffen; Also auch, daß sie fürnemblich die Pfarren und** *Beneficia* **und Cantzlen, so ihrer Lehnschafft und Versorgung seyn, mit gelehrten, guten und exemplarischen Personen bestellen und versehen, alle Aergernis des gemeinen Mannes abstellen, und sich zu dem befleissen, das dem gefallenen Religions-Wesen wieder aufhelffen, und weitern Abfall verhüten möge. Wie dann J. F. D. sich versehen wollen, der Prelaten-Stand dazu wohlgeneigt seyn werde, als sie es auch zu Fürderung der Ehre GOttes, Genugthuung ihres Berufs und ihrer künftigen schweren Verantwortung halben, schuldig sind.** (c) So sorgfältig sich der Ertz-Hertzog bewies in der Bestellung tüchtiger und exemplarischer Prediger, so ernstlich lies er sich auch angelegen seyn, das verfallene Schul-Wesen unter den R. Catholischen in einen bessern Stand zu

 setzen.

(c) Vid. **Khevenhüller** *loc. cit. pag.* 89. *sq.*

1579 setzen. Daher auf dessen Befehl in diesem Jahr eine besondere Schul-Ordnung publiciret ward, welcher insonderheit in der Stadt **Wien** in allen Schulen muste nachgelebet werden Unter denen den Lehrmeistern fürgeschriebenen Reguln waren folgende mit begriffen: „1. Daß den Kindern keine ke„tzerische Bücher in die Hände kommen mögten. 2. Daß die Schulmeister „ihnen keine andere, als Catholische Formularien vorschrieben. 3. Daß die „Schul-Arbeit mit denen in der Cathol. Kirchen gebräuchlichen, nicht aber „mit **Lutherischen** Liedern angefangen und geendiget würde. 4. Daß zur „Grundlegung in der Christlichen Religion kein anderer als des *P. Canisii* Ca„techismus gebraucht würde. 5. Daß die Jugend alle Sonn- und Fest-„Tage von ihren Lehrmeistern zu **S. Stephans**- oder **Michaelis**- oder der „Jesuiter-Kirchen geführet würde, der Messe und der Predigt beyzuwohnen. „6. Daß darüber gehalten würde, damit die Jugend am Freytag und Sonn„abend, und sonst verbotenen Tagen sich des Fleisch-essens enthielten. 7. „Daß überall niemand anders, als welcher Catholisch, zu einen Schulmei„ster oder Schulmeisterin bestellet würde rc." Diese Schul-Ordnung im Stande zu erhalten, ward dem Officiali zu **S. Stephan** und dem Decano der Theologischen Facultät befohlen, die Treue und Geschicklichkeit derer zu bestellenden Schulmeister vorher zu untersuchen, und darauf dieselbe der **Wienerischen** Obrigkeit vorzustellen. Zweymal im Jahr aber musten die beyden vornehmsten Schulmeister alle Schulen in der Stadt visitiren, und an die Oberen Bericht abstatten, ob der fürgeschriebenen Ordnung in allen Stücken nachgelebet würde. (d) Welche Anstalten, da sie in acht genommen wurden, zur Wieder-Aufhelffung des Pabstthums nohtwendig vieles beytragen müssen.

XLVI.

Handlung zwischen Ertz-Hertzog **Ernst** und Herrn **Adam Geyern von Osterburg** zu **Inzerstorff**, wegen seines Pfarrern und des Religions-Exercitii in seiner Kirchen zu **Inzerstorff**.

Dieses

(d) Vid. P. Mitterdorfferi *Hist. Univ. Vienn. Sec. III. pag. 35. sq.*

Dieses Evangelischen Land-Herrn, **Adam Geyers**, (a) und wie derselbe wegen der Zulassung anderer Seelen ausser seine eigene Unterthanen zum Gebrauch des **Lutherischen** GOttes-Dienstes in seiner Patronat-Kirchen zu **Inzerstorff** im Jahr 1582 und 1585 sey angefochten worden, haben wir schon in der **Hist. Nachr.** *pag.* 168. *sqq.* gedacht. 1579.
Doch aus den geschriebenen Documenten des sel. D. **Backmeisters** siehet man, daß diese Anfechtungen schon an. 1578. ihren Anfang genommen, und im folgenden Jahr fortgesetzt, folglich derselbe so wohl als sein Prediger deswegen nicht wenig beunruhiget worden. Es hatte nemlich Herr **Geyer** in seiner Kirchen zu **Inzerstorff** um besserer Bequemlichkeit willen für die aus **Wien** und anderswoher zum GOttes-Dienst kommende Glaubens-Genossen ein besonderes Gestühl erbauen lassen; welches aber bald bey Hofe also angebracht ward, daß der Ertz-Hertzog demselben befehlen lies, so wohl dieses Gestühl abzubrechen, als auch seinem Prediger die eigen-mächtig unternommene fremde Seel-Sorge zu untersagen. In dem ersteren gehorchte **Geyer** dem Hochfürstl. Befehl alsobald. Aber die ihm anbefohlne Ausschliessung anderer Pfarr-Kinder von der Seel-Sorge seines Predigers war seinem Gewissen so beschwerlich, daß er in einer Supplication dem Ertz-Hertzog demühtig vorstellete, wie er so wenig als sein Prediger hiezu verbunden werden könnteu; weswegen er denn um diese Vergünstigung fernerhin anhielte. Doch hierauf empfieng er am 22. Januar. ein Decret, welches zwar in gnädigen Terminis abgefasset, aber dennoch abschlägig war, folgenden Inhalts:

Von der Fürstl. Durchl. vnsers gnedigsten Herrn wegen, dem Herrn *Supplicanten* anzuzeigen. Was die Abbrechung des Gestuels zu Inzerstorff, welches Er verricht, belangt, dabey lassen es Jr Fürstl. Durchl. bleiben, und ist damit Jr May. gnedigstem Befehl, seinem erpieten vnd der Gebür ein Benugen geschehen, wie dan die Kays. May. Jr Fürstl. Durchl. des also mit ehistem erindern wollen.

Sein, des Geyers, Predicanten Lehr vnd Ceremonien betreffend, in dem hab Er gleichfals Jhr May Willen vnd Mainung verstanden; demselben vnd der habenden *Concession* nach werde Er die Sache

(a) Diese Familie ist nachher in den Grafen-Stand erhoben, wie sie dann noch itzo unter dem Namen **von Geyersberg** in Oesterreich blühet. Vid. *Collect. Geneal. Hist. ex Archiv. Inf. Austr. p.* 138. *seqq.*

1579. Sache bey Jme dem Predicanten verrer wissen anzustellen, anzuordnen und darob handzuhaben.

Belangent das *Exercitium Religionis* vnd reichung der Sacramenten, mit denen Er sein Predicanten gegen frembden Pfarrkindern vngeengt vnd vnuerbunden vermeint zu sein. In dem wisse Er **Geyer** sich zu erindern, was Jme berürte *Concession*, vnd der darauf von den Zweyen Steunden gefertigt *Revers* zugebe. Vnd daß solche *Concession* vnd *Revers* austrucklich allein auf Jrer der beider Stennd Gesinnt vnd Vnderthonen gericht; In dem Jme den so wenig als andern bisher einiger Eintrag oder Verhinderung nit beschehen. Dabey es auch Jr. Fürstl Durchl. allerdings mit Gnaden verbleiben lassen, vnd werde Er sich mit seinem Predicanten verrer derselben gemäs (welches gleichwol, wie Jr Fürstl. Durchl. bericht, noch bisher nit beschehen sein soll) wissen zu verhalten. Wie dan Jme ein merers zuvergönnen vnd zuzulassen in Jr Fürstl. Durchl. Macht vnd Gewalt nit stee.

Vnd haben Jr Fürstl. Durchl. Jme dis alles auf sein vbergebene *Supplication* zu gnedigisten Bescheidt vnd weiterer Nachrichtung anzumelden für ein Notturft geacht.

Decretum per Ser.mum Archi-Ducem,
22. *Januarii Ao.* 79.

A. Altenstaig.

Auf dieses Decret nahmen sich nun zwar gleich der beyden Stände Verordnete zu Wien des Herrn Geyers als ihres Mitgliedes an, und suchten im Monat Februario durch eine Intercession bey den Ertz-Hertzog auszuwircken, daß derselbe dieser Sachen halber nicht ferner beschweret, sondern so wohl den auswertigen Evangelischen der Zugang zu dem GOttes-Dienst daselbst verstattet, als dem dasigen Pfarrer die freye Verrichtung seines Amts bey ihnen auf Erfordern mögte gelassen werden. Allein auch diese Bemühung war vergebens, indem dem Herrn Geyer am 25. May ein Fürstl. Decret eingehändiget ward, welches zugleich eine Antwort auf die Intercession der Herren Verordneten seyn solte, und also lautete:

Auff der Röm. Käys. May. vnnsers Allergnedigisten Herrn sondere Verordnung, von der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog **Ernsten** zu **Oesterreich** ꝛc. vnsers gnedigsten Herrn wegen, **Adam Geyer** von **Osterburg** auf sein vnd der zweyen Stennde von Herrn vnd der Ritterschafft

terschafft dis Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnnder der Enns 1579.
Verordneten vor dieser Zeit vberreichtes *Supplic*iern, das Religions-*Exercitium* zu Inzerstorff belangent, in Gnaden anzuzeigen. Ihr Kays. May. lassen es bey Ihr Fürstl. Durchl. hieuor Im Geyern auf gleichmeßiges *Supplic*iern vnd Anbringen den zwen vnd zwantzigsten *Januarii* dies gegenwertigen Jars eruolgten Bescheidt, welcher in allem Weiland Kayser MAXIMILIANI des Andern Löblichsten Gedechtnus gegebenen *Concession*, dem von den Zwaien Stennden darüber verglichenen Revers vnd Ihr May. ꝛc. den baiden Stennden gethonen gnedigsten erpieten gemäs ist, nochmaln gnedigst verbleiben; vnd wollen sich die Fürstl. Durchl. von Irer May. wegen darauf gewislich vnd endlich versehen, Er der Geyer werde der Billichkeit nach daran gehorsamblich zu friden sein, es zu sonderer Gnad annemen, vnd ein mehrers wider den lauttern Buchstaben vnd der Kays. May. nun offt erklerten Willen nit begern, oder sich für sein personn zu desto merer seiner Verantwortung, Ihrer May. Stol-Leuth zu schmelerung deren von Vhralten Zeiten zugeeigneten Seelsorg nit annehmen noch theilhafftig machenn. Darnach Er Geyer sich zu richten. Vndt es beschicht hierin höchstermelter Kays. May. so wol auch Irer Fürstl. Durchl. ꝛc. enndtlicher Will vnd Mainung.

Decretum per Ser.mum Archi-Ducem
XXV May. Anno &c. 1579.

A. Altenstaig.

Bey diesen abermaligen Anfall nahm Herr Geyer wiederum seine Zuflucht zu die beyden Stände; welche auch nicht säumten, nochmals dem Ertz-Hertzog eine demühtige Vorstellung zu thun und zu versuchen, ob sie nicht hiedurch denselben zur Erlaubnis des uneingeschrenckten Gebrauchs des Evangelischen Exercitii zu Inzerstorff bewegen mögten. Ihre Intercession für Geyern und seinen Pfarrer war diese:

Durchleuchtigister, Hochgeborner Fürst, Gnedigister Herr.

Ob wir wol vnderthenigist verhofft hetten, es solte bey Eur Fürstl. Durchl. ꝛc. der zwayer Stende von Herren vnd der Ritterschafft Verordneten vnd andern damals anwesenden Land-Leuth gehorsamiste *Intercession*, so Eur Fürstl. Durchl. im *Februario* dis Jars für Adamen Geyern zu Inzerstorff vermüg Abschrifft hiebey mit A. vnderthenigst vberreicht

1579. reicht worden, so viel gewirckt haben, daß darüber Jme **Geyern** seiner daselbst zu **Inzerstorff** habenden Pfarr halben nichts beschwerliches auferlegt worden were. So werden wir doch durch gedachten **Geyern** erindert, daß Eur Fürstl. Durchl. seithero beiligendes *Decret* B. an Jne gnedigist ergehen, darin Sie dan **Geyern** auf Dero vorige Resolution weisen, vnd es dabey nochmalen verbleiben lassen.

Wiewol nun wir gehorsamist in keinen Zweiffel ziehen, Eur Fürstl. Durchl. werden gemelts **Geyern** schrifftlich hierauf gethone gehorsamste Entschuldigung *D.* ohne das mit Fürstl. Gnaden für gnugsam annehmen, vnd Jne obbegriffener baider Stennde Verordneten vnderthenigsten Fürbitte, darüber Jnen vnsers Wissens bisher kein Antwort erfolgt ist, nochmaln gnedigist vnd würcklich geniessen lassen. Jedoch dieweil der **Geyer** vns vmb ferner gehorsamiste *Intercession* gebeten, vnd die sachen vor sich selbst also geschaffen, daß beide getreuen in mer weg dabey hoch-*interessirten* Stennd sich derselben gebürlich anzunehmen Vrsach; So haben wir vnderthenigst nit vmbgehen können noch sollen, bey Eur Fürstl. Durchl. deswegen, wie hiemit beschiecht, in aller Vnderthenigkeit fürzukommen; Gantz gehorsamist bittend, nach dem Eur Fürstl. Durchl. so wol aus baider Stennd Verordneten vnderthenigsten *Intercession*, als aus des **Geyern** selbst gethonen gehorsamisten obeingelegten Bericht, mit Gnaden ausfürlich verstanden; daß so wenig in sein **Geyrn** vnd seines Pfarrers macht stehe, jemandt, wer der sey, so aus freyer Willkur vnd eigner Bewegnus das *Ministerium* allda bey seiner ordentlichen Pfarr-Kirch besuecht, abzuschaffen oder auszuschliessen, Alls es auch den Gezeugknissen heylliger Schrifft nach gewissenhafft nit beschehen kundte. Neben dem, daß die Religions-*Concession* vnd *Assecuration* (die wir doch dismals zu vnserm theil vndisputiert lassen) baider Stennde getreuen Mitgliedern ein dergleichen Abschaffung oder Ausschliessung vnnsers gehorsamisten Verhoffens nit auferlegt; vielmehr aber baiden getreuen Stennden den freyen Gebrauch des *Ministerii* vnd *Exercitii Religionis* der Augspurgischen *Confession* austrucklich zulest. Eur Fürstl. Durchl. wollen zu gnedigister vnd wircklicher erstatung Jrer Röm. Kays. May. vnnsers allergnedigisten Herren baiden Stennden so offt gethonen vnd widerholten gnedigisten erpietens, vnd zu erzaigung Dero geliebsten Herrn Vatern, Weylland Kayser *Maximiliani* des andern Hochseligster Gedechtnus,

nus, beiden getreuen Stenden vnnd derselben Mitgliedern, so wol auch 1579.
Iren Pfarrern, Kirchen vnd Schulen für Jhre Erben vnd Nachkommen gnedigst versprochen Schutz vnd sicherheit, mehrgedachten Geyrn, als baider Stennd Mitgliede, mit obgemelter Auflag verrer nit beschweren, sonder Jn vnd seinen Pfarrer bey gethonen gehorsamsten entschuldigung, vnd bey inhabendem freyen Gebrauch sein Geyern eigenthumblichen Pfarr gnedigst bleiben lassen. Das gereicht Jme Geyern so wol auch vns den getreuem Stenden zu sondern Gnaden, Vnd es bleibt hiedurch allerley weitleufftigkeit vermitten. Wir erpieten vns auch des, so wir vns vnabgeschlagen vnderthenigst getröstenn, vmb Eur Fürstl. Durchl. ꝛc. jederzeit gehorsamist zuuerdienen. Deren wir vns hieneben in Vnderthenigkeit beuehlen

Eur Fürstl. Durchl.

gehorsambiste

N. die zwen Stennd von Herrn vnd der Ritterschafft des Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Enns.

Auf diese Intercession ergieng von dem Ertz-Hertzog am 9. Aug. folgendes Decret:

Die Fürstl. Durchl. Ernst Ertzh. zu Oesterreich, vnser gnedigister Herr lassen N. denen Land-Leuthen von Herrn vnd Ritterschafft der Augsp. *Conf.* auf Jr verner *Intercession* des Geyers zu Inzerstorff Predicanten anmassende fremde Seelsorg betrefendt, zu weiteren Beschaidt gnädigst anzeigen. Sie wissen, was Jnen vnd dem Geyr auf gleichmeßiges Anbringen hieuor für Beschaidt erfolgt; Vnd Er dariñen auf den lautern Jnhalt der *Concession*, *Assecuration*, vnnd darauf verglichenen *Revers* billich gewisen worden; Vber welchen vnd das darinnen bedingte Ziel weder dem Geyer noch sein Predicant ye nit gebürt mit der Seelsorg zu gehen. Zumal da auch die *Concession* gar nit auf eines oder andern Landtmanns Predicanten Gewissen, sonder auf die darin bedingte lautere Maß vnd *Condition* gegründet. Derhalben wie sie bey angezogener aus Gnaden erlangter *Concession*, vnd darüber gefertigter *Assecuration* gelassen zu werden begeren; also will sich hier widerumben wol gebüren, vnd in Namen der Kays. May. ꝛc. Jhr Fürstl. Durchl sich der Billicheit nach entlich versehen, Sie werden Jres teils darüber auch nit begeren zu schreitten. Vnd also den Geyer vnd sein Predicanten zu Volziehung derselben vnd Jhr. May. vnd Fürstl. Durchl. offtern Beschei-

1579 den und Auflegen weisen. Bey welchen es den Jr Fürstl. Durchl. 2c. allerdings bleiben lassen.

per Archiducem

IX. Augusti Anno &c. LXXIX.

W. Vnuerzagt.

Also mogte von den Ständen ihre Sache so demühtig vorgestellet werden, wie sie wolte, so half doch alles nichts, indem der Ertz-Hertzog beständig in dem Sinn erhalten ward, denselben im geringsten nichts weiter einzuräumen, als dem Buchstaben nach in der ihnen gegebenen Käyserl. Assecuration enthalten war. Daß aber nicht allein die Kirchen-Patroni wegen diesen den auswärtigen Glaubens-Genossen gegönneten Zugang zu ihren Kirchen-Dienst und Prediger angefochten worden, sondern auch die Prediger selbst so wohl durch Fürstl. Inhibitiones, als von ihren eigenen Patronis bisweilen eine Prüfung aushalten müssen, siehet man auch hier. Der Herr Geyer hatte seinem Prediger, *Theophylacto Sartor*, den Hochfürstl. Befehl, daß er sich aller Seelsorge gegen Personen, welche seiner Pfarre nicht *incorpor*iret, doch in seiner Kirchen den GOttes-Dienst besuchten, enthalten solte, zugestellet, und darüber eine deutliche Erklärung von ihm verlanget. Und so trug auch der Prediger kein Bedencken, seine Meynung schriftlich von sich zu geben; da er sich rund aus erklärte, wie er sich überzeugt hielte, daß er als ein Diener Christi verbunden sey, einen jedweden, der es von ihm verlange, mit seinem Heil Ammte zum Heyl seiner Seelen zu dienen; Zuletzt aber seinen Kirchen-Patronum bate, ihm nichts, was seinem Gewissen beschwerlich wäre, anzumuhten. Wie man den gesetzten Sinn des Mannes aus seiner Erklärung selbst in den Beylagen (b) deutlich erkennen kan. Was nun dazumal in dieser Sachen weiter vorgefallen, können wir nicht sagen; so viel aber ist gewis, daß dieser Prediger noch im selbigen Jahr entweder seines Dienstes erlassen oder auch gestorben seyn müsse, indem aus der Backmeisterischen Visitation erhellet, daß An. 1580. zween andere Prediger den Kirchen-Dienst zu Inzerstorff verwaltet haben.

XLVII.

Die Evangel. Stände suchen, wegen derer bey ihrem gegenwärtigen Religions-Zustand vorfallenden schweren Gewissens-Fragen,

(b) Num. XXIII.

Fragen, auf den Evangel. Universitäten nöhtige Beleh- 1579.
rung. Der Theol. Facultät zu Heidelberg auf den übersandten statum causæ in diesem Jahr ertheiltes Responsum.

So sehr auch die Evangelischen Stände nebst ihren Predigern durch diese und dergleichen Decreta und Inhibitiones von Hofe mögen beunruhiget worden seyn, so war doch dieses nicht das einzige, daß sie bekümmerte, sondern es kam noch dis hinzu: Wie sie sich bey so vielfältig entstehenden schweren Umständen zu verhalten hätten, damit sie so wohl vor GOtt ein reines Gewissen behielten, als auch in allen Stücken weislich handeln mögten. Wie aus der bisherigen Erzehlung zu ersehen, so waren die beyden Haupt-Puncten, worauf alles dazumal ankam, eines theils der harte Befehl, ihre auswärtige Glaubens-Genossen von der bey ihnen gesuchten Seelen-Sorge auszuschliessen, andern theils aber der in der Stadt Wien gäntzlich aufgehabene Evangelische GOttes-Dienst. Da sie bey dem ersteren wohl gerne gewünschet hätten, daß andern ausser ihre Gemeine zu ihren Kirchen und Kirchen-Dienst der Zugang, wie bisher, ungestöhrt mögte gelassen worden seyn, nun aber dem Patrono so wohl als seinem Prediger dieses zuzulassen von der höchsten Obrigkeit bey schwerer Strafe verboten ward, so thaten sich allerhand Gewissens-Fragen hervor. An Seiten des *Patroni*: Ob er solchen Befehlen zu Folge die zu seiner Kirchen anderswoher kommende Glaubens-Genossen abhalten müsse? oder: Ob er unangesehen dessen, was daraus entstehen mögte, dieselbe anzunehmen verbunden sey? Ferner: Ob er als Patronus seinem Prediger die fremde Seel-Sorge verbieten könne und solle? Ob er den Prediger wider des Käysers Willen behalten und schützen solle? u. d. g. An Seiten des Predigers ward gefragt: Ob derselbe einen solchen Befehl vom Käyserlichen Hofe oder seinem Kirchen-Patrono annehmen und demselben sich unterwerffen solle? oder, ob er dergleichen Befehle nicht ansehen, sondern darum doch, so lang er könne, allen, die zu ihm kämen, mit seinem Ammte dienen solle? Ferner: Ob, da ihm von Hofe aus die Führung seines Ammts überall verboten würde, er so gleich gehorchen, oder sich nicht daran kehren solle? u. d. g. Den andern Punct, nemlich das Religions-Exercitium in Wien betreffend, so war zwar selbiges gäntzlich eingestellet; gleichwohl liessen die beyden Stände noch den Muht nicht fallen, daß sie nicht durch Bitten und Anhalten bey dem Käyser einmal selbiges wiederum erlangen solten. Aber, da sie hiebey zugleich

1579. sich nicht ohne Grund vorstelleten, wie auch diese noch zu hoffende Vergünstigung auf mancherley Weise mögte eingeschrencket werden, so äusserten sich abermals auf diesen oder jenen Fall allerhand Scrupel, da sie ungewis waren, wie sie sich ihrer Christen-Pflicht gemäs bezeigen solten. Hierdurch wurden sie bewogen, diese ihre Gewissens-Fragen an Evangelische Theologos ausser Oesterreich zu versenden, und ihre Meynung und guten Raht hierüber zu vernehmen. Die erste Belehrung desfalls suchten sie bey der Theologischen Facultät auf der damals Evangelischen Universität **Heydelberg**. Auf dieser hohen Schulen war kurtz vorher die grose Veränderung vorgegangen, daß, da dieselbe bisher mit Calvinisch-Reformirten Professoribus besetzt gewesen, nunmehro, nachdem der Churfürst LUDOVICUS, als ein Evangelischer Herr, die Regierung angetreten, dieselben abgeschaft, und an deren Stelle lauter öffentliche Lehrer, der Evangelisch-**Lutherischen** Religion zugethan, eingesetzt wurden. Und da es Mühe kostete, ehe man geschickter Männer in der Theologischen Facultät habhaft werden konnte, so war von An. 1578 bis 1579. ein gantzes Jahr hindurch nur ein eintziger Professor Theologiæ daselbst, nemlich D. EDO HILDERICUS, welchem im September-Monat des Jahrs 1579. D. PHILIPPUS MARBACHIUS, als der zweyte Theologus, adjungiret ward. (a) Daß also zu der Zeit, wie dis Responsum daselbst gesucht ward, es hauptsächlich auf D. HILDERICUM allein angekommen. Wie aus dem Responso erhellet, so hatten die Stände den Statum Causæ an den Churfürsten selbst gesandt, und gebeten, durch seine Theologos hierauf antworten zu lassen; darauf die Facultät Befehl bekam, ohne Verzug die Antwort zu verfertigen; wie sie dann auch solchem Befehl alsobald nachkamen. Weil nicht allein die Fragen, sondern auch die Beantwortung und Belehrung, welche die Facultät auf dieselbe von sich gestellet, lesens-würdig ist, so sind alle beyde, so wohl *Status causæ*, als das *Responsum* selbst, wie wir es in den *Actis Austriacis MS.* sel D. **Backmeisters** vorgefunden, den **Beylagen** (b) mit einverleibet. In dem **andern Theil** unserer **Erläuterung** werden wir noch ein anders, welches die Theologi zu **Rostock** über eben dieser Sachen aufgesetzt, antreffen.

XLVIII.

(a). Vid Celeb. D. STRUVII **Pfältzische Kirchen-Historie** *pag.* 301. ut & Vener. D ZELTNERI *Vit. Theol Altorph. pag.* 32. *sq.*
(b) Num. XXIV. & XXV.

XLVIII.

Was auf dem An. 1580 zu Wien gehaltenen Land-Tag in Religions-Sachen vorgefallen. Käyserl. Decret wegen öffentlichen Verkauf verdächtiger Bücher. Der Stände Buchführer im Land-Hause wird insonderheit angefochten. Schicksale der Lutheraner bey der Universität zu Wien.

In dem folgenden Jahr 1580 fand der Ertz-Hertzog **Ernst** rahtsam, 1580.
einen Land-Tag in Wien anzuordnen. Daher die Herren Verordnete der beyden Stände nicht säumten, die desfalls nöhtige Erforderungs-Schreiben, um zu erscheinen, an 56 ihrer Mit-Glieder aus dem Herren- und Ritter-Stand ergehen zu lassen. Es nahm dieser Land-Tag mit dem Monat Majo seinen Anfang, und währete bis den 19. Junii. Daß nun innerhalb solcher Zeit zwischen den Ertz-Hertzog und denen Ständen in Religions-Sachen ein vieles vorgefallen, ist kein Zweifel, indem der mehrmals angezogene *Index MS.* wiederum dreyzehn unterschiedener Schriften gedencket, die gewechselt worden, deren Inhalt uns aber noch verborgen ist. D. Backmeister, welcher darzumal in Oesterreich war, hat hievon an Hertzog ULRICUM zu Mecklenburg folgendes geschrieben: **Was für Sachen im Land-Tag fürgetragen und gehandelt seynd, ist mir unbewust, allein, daß es fürnemlich ums Geld zu thun. So wollen die beeden Stände, zu welchen sich auch der dritte Stand, nemlich die Städte und Märckte schlagen, keine *Contribution* einwilligen, ehe denn sie des *liberi exercitii religionis* halben (welches die beeden Stände auch wieder in der Stadt Wien begehren) gnädigsten Bescheid von der Kayserl. May: erlanget; *refer*iren sich hierinne auf ihre benachbarte in Oesterreich ob der Ens, in Steyer, Kärndten, Crain, die es schon etliche Jahr hero frey und ohne Verhinderung gebraucht haben.** (a) Woraus man schon siehet, worinnen die vornehmste Handlungen bestanden. Dieses ist hiebey annoch zu melden, daß die zu Wien versammlete Evangelische Herren und Land-Leute, seitwährenden Land-Tages, in derer Herren von Zelcking Behau-

(a) Der Brief ist geschrieben aus Horn am 24. May 1580.

1580. Behausung ihre besondere Zusammenkunft gehabt, allwo sie über ihre Angelegenheit sich unterredet; unter andern aber insonderheit den schlechten und verworrenen Zustand ihrer Kirchen auf dem Lande in Erwegung gezogen, und (wie ihre eigene Worte lauten) **nach zeitlicher Berahtschlagung aus genugsamen Ursachen dahin geschlossen, daß von Christlichen Friedens und Wahrheit wegen, eine ordentliche und gottselige** *Visitation* **bey der Stände, und derselben Mitglieder zugethanen Kirchen, Pfarrer, Prediger und Kirchen-Diener angestellet** werden solte. Wie dann auch bey dieser Zusammenkunft nicht allein die Personen, so theils als Directores Politici, theils als Visitatores Theologi die Visitation verrichten solten, benennet und verordnet, sondern auch die Haupt-Schriften, deren man sich hiebey bedienen würde, daselbst abgelesen, geprüfet, und in dem **Land-Tags-Beschlus** approbiret worden; wovon in dem andern Theil ausführlich wird gehandelt werden. Doch auch von diesen privat-Unterredungen und Handlungen hatten die Stände einige Ungelegenheit. Denn so bald war dieses nicht bey Hofe kund geworden, so ward es so übel aufgenommen, daß vom Ertz-Hertzog **Ernst** am 28. May an die zween Stände ein besonderes Decret ergieng, in welchem ihnen dieses Unternehmen verwiesen ward; worauf aber dieselben am 30. desselbigen Monats eine **demühtige Entschuldigung** übergaben. Obgleich uns nun von diesem Land-Tage keine mehrere Umstände bewust sind, so zeigen doch die folgenden Schicksale deutlich, daß die Stände mit allen ihren Vorstellungen zum Besten der Evangelischen Religion nichts ausgerichtet, dagegen aber beständig dahin gearbeitet worden, damit dieselbe mögte geschwächet und in Abnehmen gebracht werden.

Hiezu war denn auch in diesem Jahr dem Ertz-Hertzog **Ernst** noch ein neuer Fund an die Hand gegeben worden, welcher darinnen bestand, daß die Buchläden in **Wien** von allen schädlichen und verdächtigen Büchern mögten gesaubert werden. Dieser Vorschlag ward alsobald so nützlich befunden, daß man sich hierüber von **Prag** aus ein Käyserl Decret kommen lies, vermöge dessen dem Ertz-Hertzog aufgetragen ward, denselben zu Stande zu bringen. Und so ward auf Special-Befehl des Käysers dem Bischof zu **Wien** diese Bücher-Inquisition committiret, doch also, daß zur gehörigen Ausführung derselben, ihm so wohl von der Universität, als aus dem Stadt-Raht gewisse Commissarii zugeordnet wurden. Die Universität lies sich gleich willig hiezu finden, indem sie alsobald den Decanum der Theologischen

gischen Facultät nebst dem Professore primario zu ihre Inquisitores ernann- 1580.
te. Und nachdem dem Bürgermeister und Raht ein im Namen des Käysers und des Ertz-Hertzogs abgefastes Decret zugesandt worden, mit Befehl, selbiges allen in **Wien** lebenden Buchführern vorzuhalten, so gehorsamten dieselben auch ohne Verzug. Vermöge dieses **Vorhalts** ward den Buchhändlern anbefohlen, ein Verzeichnis aller ihrer in Vorraht habenden Bücher von sich zu geben; da denn die jenige, die der Catholischen Religion zuwieder oder nachtheilig zu seyn erkannt wurden, in ihren Laden feil zu haben, ihnen bey schwerer Strafe verboten ward. Ob nun gleich zu glauben stehet, daß zu der damaligen Zeit schwerlich ein Buchhändler in **Wien** gewesen, der sich nicht um seines Vortheils willen auch Evangelische Bücher solte angeschaffet haben; so war doch der Laden, welchen die beyden Stände schon viele Jahre im Land-Hause gehabt, ohne Zweifel in diesem Stück der verdächtigste. Der damalige Buchführer hies **Elias Freytag**, welcher, als ihm noch vor der Kundmachung des oberwehnten Käyserl. Decrets etwas davon zu Ohren gekommen, dieses so gleich den Herren Verordneten der beyden Stände anzeigte, und dieselben um Schutz anflehete. Und so funden auch die Stände sich verursachet, wie es mit der Execution Ernst werden wolte, sich ihres Buchhändlers anzunehmen, und durch ein und anderes demühtiges Anbringen zu versuchen, ob sie nicht so wohl für dem Manne, als für sich selbst die bisherige Freyheit behalten mögten, Bücher ihrer Religion in ihrem Laden feil zu haben. Doch, wie P. **Mitterdorffer** die Sache erzehlet, so sind diese Bemühungen vergeblich gewesen, indem der Ertz-Hertzog dem Buchhändler auferlegt, entweder die verbotene Bücher bey seite zu schaffen, oder auch das Land zu räumen. Daß also von dieser Zeit an die Evangelischen Bücher, besonders in welchen der **papistischen** Religion wiedersprochen worden, in **Wien** nicht mehr zum öffentlichen Verkauf haben dürffen vorgestellet werden. Uebrigens mercken wir noch an, daß diese Bewegungen wegen der Buchführer im November-Monat dieses Jahrs angefangen, und allererst am 20. Martii des folgenden Jahrs 1581. seine völlige Endschaft erreichet. (b)

Wie man sich bemühete, die Evangel. Bücher in **Wien** aus dem Wege zu räumen, so trachtete man nicht weniger darnach, wie man besonders bey der Universität derer Graduirten und Professorum, die sich zur **Lutherischen** Lehre bekannten, allmälich los werden mögte. Doch hier lag ein Stein im Wege, welcher erst muste gehoben werden. Denn, wie schon bey dem Jahr 1564. *pag.* 161.

Tt angefüh-

(b) Was bisher erzehlet worden, ist theils aus P. Mitterdorffer *l. cit. p.* 39. theils aus oftgemeldten *Indice MS.* entlehnet.

, aus

1580. angeführet so hatte Käyser MAXIMILIANUS II. mit dem Antritt seiner Regierung der Universität ein Decret zustellen lassen, des Inhalts: daß die jenigen, die künftig bey der Universität als Doctores und Mitglieder aufgenommen würden, zwar solten verbunden seyn ein Glaubens-Bekänntnis zu thun, daß sie **Catholisch** wären, aber zu bekennen, daß sie **Römisch-Catholisch**, dazu solten sie nicht gehalten seyn. Kraft dieses Decrets war die Verordnung Käysers FERDINANDI I. die denen anzunehmenden Professoribus ein Jurament auf den **Römisch-Catholischen** Glauben vorschrieb, aufgehoben; und geschah es eben hierdurch, daß die Anzahl der Evangelischen Doctorum und Professorum bey der Universität immer gröser ward. Diesem eingewurtzelten vermeynten Uebel nun zu steuren, war kein besser Mittel, als daß das Decret MAXIMILIANI II. cassiret, und hingegen FERDINANDI I. Verordnung wieder hervorgesucht, und von neuen eingeführet würde; als wodurch man dieses erhalten würde, daß alles, was Evangelisch, ins künftige von der Universität ausgeschlossen bliebe, und also zur völligen Reinigung derselben nichts mehr übrig wäre, als daß man die jenige **Lutherische** Professores, so noch da wären, allmälich aussterben liesse. Dieses dem Catholischen Wesen so nützliche Werck nun zu Stande zu bringen, lies sich insonderheit **Melchior Clesel**, als damaliger Cancellarius bey der Universität und Thum-Probst zu **Wien** angelegen seyn, indem er nicht allein bey der Universität, sondern auch, und vornemlich bey dem Ertz-Hertzog **Ernst** darum anhielte, daß hinfüro niemanden zu der Universität oder Academischen Ehren-Stellen der Zugang mögte verstattet werden, der nicht vorher nach Vorschrift der Reformation K. FERDINANDI I. und der Bulle Pabstes PII IV. sein **Römisch-Catholisches** Glaubens-Bekänntnis abgelegt hätte. Was er in dem Fall in diesem Jahr suchte, das erhielt er in dem folgenden, indem der Ertz-Hertzog desfalls im Namen Käys. RUDOLPHI II. ein zwiefaches Decret ausfertigen lies, wodurch die jenigen, die sich wegern würden, ihren gut-papistischen Glauben mit einem Jurament zu bekräftigen, von der Universität ausgeschlossen wurden, wovon an seinem Ort ein mehreres. (c) Sonst trug sich in gegenwärtigem Jahr noch dieses zu, daß BARTHOLOMÆUS HAUSTEIN J. U. D. da er sich vor seinem Ende nicht zur päbstischen Lehre bekennen wollen, sondern als ein **Flacianer** soll gestorben seyn, auf den **S. Stephans**-Kirchhoff, ungeachtet aller Vorbitte, keine Ruhe-Stätte hat bekommen können, sondern ausser dem **Schotten**-Thor an einem ungeweyhten Ort begraben worden. Dagegen für einem andern Juristen, D. ZOPPELIUS genannt, der

(c) Vid. MITTERDORFFERUS *l. c. pag.* 40. *sq.*

der bisher ein **Lutheraner** gewesen, aber auf seinem Sterbe-Bette **Römisch-** 1580.
Catholisch soll geworden seyn, die Erlaubnis von dem Bischof erhalten worden, daß dessen verblichener Cörper in der **Michaelis-Kirchen** hat dürffen beygesetzt werden. Das erste Exempel eines Professoris, der öffentlich von der Evangelischen Wahrheit abfiel, gab in diesem Jahr MARTINUS STOPIUS, Phil. und Medicinæ Doctor, von **Aelst** aus **Flandern** gebürtig, welcher bey der Universität zum Rectore Magnifico war erwehlet worden. Weil demselben die Kayserlichen Decreta bekannt waren, daß, wer diese Ehren-Stelle bekleiden wolte, sich entweder den Catholischen Gebräuchen in den Processionen und sonsten gemäs bezeigen, oder aber solcher Ehre entbehren müste, so lies er sich das erstere gefallen, und legte in die Hände des vorigen Rectoris, D. GEORGII EDERI, sein Catholisches Glaubens-Bekänntnis ab, und verhies mit einem Eydschwur, *se rem Catholicam, juxta Universitatis instituta, omni opera promoturum.* (d)

XLIX.

D. **Georg Eder** gibt eine Warnung-Schrift an den vierten Stand der Städte und Märckte in **Oesterreich** heraus, aus welcher ein zulänglicher Auszug gemacht wird.

EIner Streit-Schrift müssen wir noch gedencken, welche in diesem Jahr in **Oesterreich** zum Vorschein kam. Der eben genannte D. EDERUS, von dessen Leben und Schriften in dem vorigen umständlich gehandelt worden, wie er schon durch Publicirung der **Evangelischen** *Inquisition* und des **güldenen Flüsses**, seinen Ernst dem Pabstthum aufzuhelffen sattsam bewiesen hatte, also fand er jetzt einen neuen Trieb bey sich, im kleineren zu versuchen, was er vorher im grösseren gethan. Die auf Käyserl. Befehl in den Landes-Fürstl. Städten und Märckten angefangene Reformation hatte nicht durchgehends die jenige Wirckung, die man wünschte. Den Evangelischen Bürgern war diese gezwungene Art der Bekehrung so gar nicht anständig, daß sie auch, nachdem sie ihrer Prediger beraubet waren, dennoch die Wahrheit liebten, und um die Beybehaltung ihres bisherigen Religions-Exercitii bey Hofe flehentlich anhielten. Bey diesen Umständen meynte **Ederus** ein gutes Werck zu thun, wenn er ein solches Büchlein verfertigte, welches in der Kürtze den Haupt-Unterscheid zwischen der R. Catholischen und Evangel. Religion in sich enthielte, und so geschrieben wäre, daß auch

(d) Idem *ibid. pag.* 41. *sq.*

1580. Bürgers-Leute, die nicht studiret hätten, dasselbe lesen und verstehen könnten, sie auch folglich dadurch um so viel eher mögten bewogen werden, sich den Käyserlichen Befehlen zu unterwerffen. In solcher Absicht trat denn folgendes hervor: **Ein Christliche, gutherzige und notwendige Warnungschrifft an den vierten Stand der löblichen Stätt und Märckt ainer Ersamen Landschafft in Oesterreich vnder vnd ob der Ens: Daß man GOtt in Religion und Glaubens Sachen mehr gehorsamen solle, als den Menschen, vnd Was Innhalt dis Spruchs von dem Gehorsam der Augspurgerischen** *Confession* **zu halten seye. Durch H. Georgen Eder, D.** Galat. I. **Wann ich den Menschen noch wolgefiele, so wäre ich nit ain Knecht Christi. Ingolstatt** Anno M. D. LXXX. auf 8½ Bogen in 4. Am Ende, woselbst der Drucker **David Sartorius** genannt wird, lieset man die Approbation D. *Bartholomæi Visberi*, Decani der Theol. Facultät zu **Ingolstadt**, in diesen Worten: *Exhortatorius iste tractatus utilis est, & iis maximè necessarius, ad quos à principio est ab autore inscriptus.* Im Anfang aber in aversa pagina des Titul-Blads steht der Spruch **Pauli** aus **Galat.** I. 6-9. doch so, daß es aus **Cap.** III. 1. & 3. zuerst heist: **O ihr unverstandige Galater, wer hat euch bezaubert, daß ihr der Wahrheit nicht gehorsamb seyd? Seyt ihr so gar Närrisch, daß ihr im Geist angefangen habt, jetzt im Flaisch vollenden wollet? Mich wundert, daß ihr euch — — der sey im Bann.** Den Anfang seiner **Warnung** macht **Ederus** mit einer Vorstellung des glückseligen Zustandes, in welchen sich **Oesterreich unter und ob der Enns** so wohl in Ansehung der Religion, als des leiblichen Wohlstandes vor dieser Zeit befunden, und wie sich innerhalb 20 oder 30 Jahren das Wiederspiel zeige, da besonders bey den Städten und Märckten der Eifer zu der älteren Religion gantz und gar verloschen, und ein neuer GOttes-Dienst, **so GOtt und seinem heiligen Wort gantz und gar zuwieder,** aufgerichtet worden, als welches GOtt bewogen, dem Lande seine Gnade zu entziehen, und selbiges mit Theurung, Krieg und Pestilentz heimzusuchen. (a) Wie sich nemlich etliche falsche Lehrer und Predicanten angelegen seyn lassen, die Kirche in **Oesterreich** zu betrüben, sey daraus offenbar, daß **Lutherus** selbst an. 1525. **Michael Stiefeln** nach **Oesterreich** abgefertigt, nach denselben aber noch andere heimlich eingeschlichen; Dann **Martin Moseder** an. 61. durch Herausgabe seines Bekänntnisses den Fahnen ausgesteckt, ihm dadurch einen Zulauf zu machen; welchem **Christoff Reuter** an. 62. mit noch einer Confeßion

(a) pag. 3. seq.

feßion gefolget; an. 66. aber wiederum eine andere unter dem Namen etlicher 1580.
Evangelischer Prediger in Oesterreich, und an. 67. eine besondere von **Joach. Magdeburgio** zum Vorschein gekommen. Von welchen allen ein solches Urtheil gefället wird, als oben *pag.* 149. *seq.* angeführet worden. (b) Wobey **Ederus** den Städten und Märckten vorhält, wie sie im gantzen Röm. Reich im Geschrey wären, daß sie von der alten Catholischen Religion abgefallen, und ihrer Seelen-Heil solchen Leuten anvertrauet hätten, so anderer Orten ihrer falschen Lehr wegen allenthalben mit Schanden abgeschaft und vertrieben worden. Er wolle zwar hievon nicht urtheilen; indessen, daß es die Predicanten mit diesem Lande nicht treulich meynten, sondern mehr zum Aufruhr als zum Frieden geneigt wären, sey daraus abzunehmen, daß, so oft der Käyser einen Land-Tag ausschreiben lassen, sie die Unterthanen dahin gewiesen, der Käys. May. in Religions-Sachen nicht den schuldigen Gehorsam zu leisten, sondern unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion um die Freystellung ihrer Religion anzuhalten; woraus man sehe, wie er schliesset, was das neue Evangelium für Frucht bringe, nemlich **Ungehorsam, Aufruhr, Krieg, Mord, Brand, Blutvergiessen und ewiges Verderben vielmal hundert tausend Seelen.** (c) Weil aber die Evangel. Prediger bezeugten, daß sie ihre Zuhörer vermaneten der Obrigkeit zu gehorsamen, **so viel sie Gewissens halber vermögten**, aber in Religions- und Glaubens-Sachen sich beständig auf den Befehl beriefen: **Man müsse GOtt mehr gehorsam seyn, als den Menschen**, obgleich sie (wie **Ederus** sagt) diesen Befehl zur Unterdrückung des alten Evangelii wieder die Christl. Obrigkeiten misbrauchten; so werden sie alhier beschuldiget, daß sie die Rede der Apostel in einem verkehrten Sinn und Meynung auf sich zögen, ja daß sie damit eine **sechs-fache Lästerung** begiengen: a) Weil sie sich den Aposteln verglichen, die von GOtt gesandt, da sie doch ihren Göttlichen Beruf, und daß sie von der Apostel Nachkommen ordiniret worden, nicht beweisen, auch ihres Berufs halben nicht weiter zurückzeigen könnten, als auf **Lutherum, Hussen, Wicleffen**, oder den **Waldensern, Albigensern, Tempel-Brüder** und **Lolarden**, welche alle verdammte Ketzer wären; b) Weil sie sich von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit abgesondert, und diese Absonderung GOtt zuschrieben, da doch GOtt ein GOtt des Friedens, nicht aber ein GOtt der Spaltung und Zwietracht sey; c) Weil sie GOtt zu einen Patronen ihrer sectischen Lehre fürstelleten, und alle Secten von ihren Lehren zu sagen pflegten: Das sey GOttes Wort, darum müsse man GOtt mehr ge-

(b) *pag.* 5. *sqq.* (c) *pag.* 8. *seq.*

1580. horchen, als den Menschen; Da doch ihre Lehre (wie die Catholicken wüsten) **nicht allein GOtt, sondern auch der Wahrheit und aller Vernunft zuwieder** wäre; d) Weil sie durch Anführung dieses Spruchs Christliche Obrigkeiten den Juden und Heyden, ja gar dem Antichrist und seinem Hauffen verglichen, da sie doch selbst Antichristen, oder doch des wahren Antichrists Vorläufer wären, wie *Nic. Sanderus* in einem besondern Buch bewiesen; e) Weil sie diesen Spruch auf die Käys. May. zögen und in den Verdacht brächten, als solten sie mit ihren Vorfahren alle nicht recht geglaubet, sondern Abgötterey geschützet haben, derowegen ihnen in Religion- und Glaubens-Sachen kein Gehorsam zu leisten; welches billig einen jeglichen von dergleichen Leuten abschrecken solte; endlich f) weil sie vorgeben, **als solte die alte Cathol. Religion eytel Irrthumb, Unglauben und Abgötterey seyn; und also gut und böses alles mit einander verwürffen und verdammten; da sie vielmehr mit guter Unterscheid und Bescheidenheit anzeigen solten, wo und in welchen Artickeln sie es mit der alt-Catholischen Röm. Kirchen halten, oder in welchen sie einen oder mehr Zweifel und Bedencken haben, auf daß man eigentlich mit ihnen handeln und sie unterweisen können, da sie sich anders wolten weisen lassen.** (d) Damit nun die Städte und Märckte wüsten, wie sie sich diesen Apostolischen Spruch gemäs zu verhalten hätten, so nimmt sich **Ederus vor zu zeigen, theils** welches die Religion sey, darüber die Christliche Obrigkeit bisher gehalten, **theils** welche entgegen lang hernach erst von neuen Leuten auf die Bahn gebracht worden, woraus man sehen könne, welchen Theils Lehre für das alte rechte oder für das neue Evangelium zu halten, darnach der Christliche Gehorsam zu richten sey. Den **ersten Punct** betreffend, so fasset sich **Ederus** ziemlich kurtz. Nachdem er nemlich vorausgesetzt, daß die wahre Religion nirgends als in der allgemeinen Christlichen Kirchen zu finden sey; so beschreibt er die Kirche insgemein als eine Gemeine, die von **Christo** die Verheissung habe, daß er beständig bey sie verharren, daß sie den H. Geist haben, folglich niemals irren, und in solchem Stande bis ans Ende der Welt erhalten bleiben würde. Wo nun eine solche Gemeine sey, **die von den Aposteln gestiftet, und bis auf den heutigen Tag noch währet**, da sey die wahre Kirche. Ferner, wo eine solche Lehre sey, die sich gründe auf die **zwey Stücke**, nemlich auf **die H. Schrift** als dem pur lautern Wort GOttes, und auf **desselben wahren Verstand**, d. i. den jenigen, der überall und an allen Orten geglaubt und gehalten wird, da sey auch die wahre **Catholische** Lehre. Diese Eigenschaften

(d) *pag.* 10--19.

schafften nun, so wohl der wahren Kirchen als der wahren Lehre, finden sich nach seiner Meynung bey der **Römischen Kirchen**, als welche für die **rechte Mutter** aller und jeglicher Kirchen anzusehen sey; wie dann deswegen nicht allein die H. Väter, sondern auch die Christl. Käyser auf derselben jederzeit ihr Aufsehen gehabt, ja auch alle Concilia, Märtyrer, Könige, Fürsten, alle Königreiche und Völcker sich bisher zu der **Römischen Kirchen** bekannt hätten. Woraus denn folge: **daß eben im Babstthumb und sonst nirgends die wahre Religion und wahre Kirche zu finden sey.** Auf den Einwurf: daß jetzund in der **Röm. Kirchen** vieles anzutreffen, welches in der ersten Kirchen nicht im Gebrauch gewest, worüber viele Misbräuche eingerissen, wird geantwortet, daß die Substantz des Glaubens nie verrückt, die Vermehrung der Ceremonien aber als ein Zuwachs der Andacht anzusehen sey. Zu den Misbräuchen habe die **Röm. Kirche** nie stille geschwiegen, vielmehr dieselbe allezeit gestraft, und in gemeinen Synodis und National-Conciliis, wie sichs in diesem Fall gebühre, verworffen. (e) Hiernechst wird von der nie unterbrochenen Succession in der Lehre und im Kirchen-Ammt, als dem Kennzeichen der wahren Kirchen, geredet, und daß dieselbe sich im **Pabstthum** jederzeit gefunden, versichert; welchem noch aus **Lutheri** Schriften zwo Stellen beygefügt werden, in welchen er von der **Röm. Kirchen** alle das soll gesagt haben, was **Ederus** bisher gesagt hatte, und woraus seiner Meynung nach die Städte und Märckte erkennen könnten, welches die jenige Religion sey, worauf die Apostel gesehen, da sie der Jüdischen Synagog unerschrocken ins Angesicht gesagt, **daß man GOtt mehr gehorsamen solle, als den Menschen.** (f) Doch nun kömmt er zu dem **andern Punct, daß die Evangelische Religion nicht die wahre, sondern lauter Menschen- und Fabel-Werck seyn solle.** Da er denn dieses zwar anfangs daher beweisen will, daß **Lutherus** mit seinen Glaubens-Genossen ohne redliche und erhebliche Ursachen die Röm. Kirche gantz und gar sollen verlassen haben; ferner daß ihre Lehre der jenigen, so bisher an allen Orten und zu allen Zeiten in der Christlichen gelehret und geglaubt worden, schnurstracks soll zuwieder seyn, ohne was sie noch etwann gutes aus der Röm. Kirchen beybehalten. (g) Weil aber die Evangelische sich alle auf die **Augspurgische Confeßion, als die Regul und Richtschnur ihres Glaubens**, wie er sagt, beriefen, und seine Haupt-Absicht war, dieselbe in dieser Schrift herunter zu machen, so läst er andere Einwürffe der Papisten fahren, und greift diese Confeßion insonderheit mit vieler Heftigkeit an. Gleich anfangs will er dem Einwurf: **Daß die A. C. im Religi-** 1580.

(e) *pag.* 19-25. (f) *pag.* 26-28. (g) *pag.* 28. *seq.*

1580. Religions-Frieden begriffen, damit begegnen, daß er (eben wie in der Evangel. *Inquisition*) dabey bleibt, derselbe Friede sey *in effectu* **anders nicht als ain Tolerantz und Friedestand, daß kein Theil den andern der Religion halben vergewaltigen noch überziehen solle — — so lang und viel, bis man sich der Sachen anders verglichen, oder sonst gebürlicher Weise, sonderlich aber durch ein allgemeines** *Concilium*, **welches unterdes zu Trient gehalten, entscheiden würde.** (h) Dann will er dieses, daß niemand mit gutem Gewissen das Pabstthum verlassen, und sich zur A. C. bekennen könne, beweisen, **theils** aus der Historie, **theils** aus dem Inhalt und Verstand, **theils** aus dem Gebrauch dieser Confeßion. Bey der **Historie** derselben schämt er sich nicht vorzugeben, daß dieselbe nur ein **Privat-Schreiben** *Lutheri* und *Melanthonis*, nicht aber **ein gemein Bekänntnis** des Christl. Glaubens gewesen sey. Daß aber dieselbe auf öffentlichen Reichs-Tag zu **Augspurg** von so vielen Fürsten und Ständen überreicht worden, heist bey ihm nur so viel, daß diese Fürsten sich damit dem gemeinen Reichs-Abschied **unterworffen**, übrigens aber durch die Architectos dieser Confeßion zu solcher Lehre beredet und verführet worden. Ferner habe man vorgegeben, daß bey den Evangelischen nach Inhalt der **A. C.** gelehret würde, da doch das Gegentheil offenbar sey, wie aus der Lehre **von der Messe** abzunehmen. Es sey auch die Confeßion ein **unvollkommen Werck**, indem viel Artickel ausgelassen, die billig hätten sollen angeführet werden, weil man dieselben hernachmals der Cathol. Kirchen entgegen vorgetragen. Auf die *Confutation*-**Schrift**, so auf den Reichs-Tag von Catholischen Theologis übergeben worden, sey niemals recht geantwortet; *Melanthonis Apologia* sey im Wind hinein geschrieben, es wären in derselben so viel Unwahrheiten, als **Blätter.** Die Confeßion sey auch vielfältig auf Schrauben gestellet, und weder vom Käyser noch den Ständen durch den Reichs-Abschied approbiret, sondern vielmehr verworffen. Daher der Reichs-Abschied billiger für die rechte **Augsp Confeßion** zu halten sey, als dieses privat-Bekänntnis; eben wie auf dem Concilio zu *Nicea* nicht der **Arrianer** überreichte Bekänntnis, sonder der H. Väter Schlus auf diesem Concilio für die rechte **Nicenische Confeßion** angenommen und bis dato behalten worden. (i) Den **Inhalt** und **den Verstand der A. C.** betreffend, beschweret sich **Ederus** darüber, daß man unter diesen Namen zugleich die **Apologie**, *Melanthonis* locos communes, die **Smalcaldischen Artickeln**, die doch derselben in vielen Stücken zuwieder, begriffe; daß *Melanthon* von derselben in der Lehre vom H. Abendmahl abge-

(h) *pag.* 28-31. (i) *pag.* 32-39.

abgefallen; auch durch die Mannigfaltigkeit der Meynungen eine solche Spaltung unter die **Lutheraner** entstanden, daß sie in drey Geschwader, da etliche **gantz**, andere **halb**, noch andere **Wieder-Lutherisch** genannt würden, zertheilet wären. Hierauf macht er ein langes Register solcher Dinge namhaft, die in der A. C. weder geboten noch verboten, und gleichwohl in den **Lutherischen** Kirchen entweder gehandhabt oder unterlassen würden, (z. e. die Taufe ohne papistischen Ceremonien, die Reichung des Abendmahls ohne privat-Beicht, die Absolution ohne alle Erforschung, die Unterlassung der Elevation und der Canonum bey der Messe, das Fasten, die letzte Oelung, die Wegnehmung der Bilder aus den Kirchen, die Aufhebung der Bischöflichen Ordination, wie auch der Præsentation der Kirchen-Diener an ihre Ordinarien rc.) welches alles, da desselben in der **A. C.** nicht gedacht, seiner Meynung nach stillschweigend gut-geheissen, und deswegen hierinnen nichts verändert werden sollen. Er gedenckt auch des Unterscheides zwischen der Lateinischen und Teutschen Confeßion, wie auch der Verfälschung derselben, welche auch einer Stelle *Jacobi Andreæ*, da er von den *Crypto*-**Calvinisten** zu **Wittenberg** redet, soll bewiesen werden. (k) Ferner wird geredet von den bösen Früchten des neuen Evangelii, die sich zeigen sollen in dem ärgerlichen Leben der Evangelischen, wovon die Zeugnisse D. *Andreæ*, *Musculi*, und *Opitii* angeführet werden; wie auch in dem, daß man an etlichen Orten die R. Catholische nicht mehr zu Bürger annehmen wolle, sie hätten sich dann vorher zu der A. C. bekannt. Nachdem nun hiemit die grose Confußion und Verwirrung, die in Ansehung dieser Confeßion unter den Lutherisch. sey, soll bewiesen seyn, so erinnert **Ederus** die Städte und Märckte der dieser Schrift vorgesetzten Worte **Pauli** aus **Galat.** *I.* **O ihr unverständigen Galater** rc. welche er so erkläret, wie sie zu seinem Zweck dienlich, insonderheit aber dieselbe auf das Religions-Wesen in **Oesterreich** appliciret, und den Städten und Märckten vorhält, daß sie durch die Predicanten unter dem Schein des Evangelii **bezaubert** worden, vornemlich in dem, daß sie sich von denselben verführen lassen, J. Käys. M. **das** *Exercitium* **der Augsp. Confeßion abzudringen**, da doch dem Käyser nichts unchristlichers könnte zugemuhtet werden; sie auch eben so wenig befugt wären, ohne Vorwissen und Bewilligung geistlicher und weltlicher Obrigkeit für sich selbst in Religions-Sachen einige Veränderung vorzunehmen, als woraus nichts anders als Unruhe entstehen könnte. (l) Da **Ederus** endlich noch **den Gebrauch der A. C.** zeigen will, so thut er nichts weiter, als daß er sich nur insgemein auf den Augenschein beruft, daß die A. C. nichts anders sey, als eine pur lautere Confusion, darunter sich alle Secten verbergen könnten; weswegen es **eine gottlose Unsinnigkeit und unsinnige Gottlosigkeit wäre**, wofern jemand die **alte** Röm. Religion verlassen, und einer solchen **neuen** 1580.

(k) *pag.* 40-48. (l) *pag.* 49-58.

1580. sectischen Bekänntnis unterschreiben wolte; wie denn er vor seine Person bereit sey, ehe den Tod und alle weltliche Schand zu leiden, ja lieber eine Ader nach der andern aus dem Leib zu verlieren, dann daß er diese Confeßion für die Regul und Richtschnur des Christl. Glaubens halten, und dagegen die Bekänntnis der Röm. Apostolischen Kirchen verlassen wolte. Beym Schlus wiederholet er noch in einer Summa alle Haupt-Gründe, deren er sich, die **Augsp. Conf.** verhasst zu machen, bedienet, und verspricht sich hievon die Wirckung, die Städte und Märckte würden sich dadurch von der Veränderung der alt-Catholischen Religion abhalten lassen, auch **nicht um das** *Exercitium* **der A. C. anhalten oder bitten**, sondern GOtt und der Käys. May. vielmehr, als den Predicanten gehorsamen. Wobey er sich zuletzt erbietet, falls jemand noch der Röm. Kirchen halber einigen Zweifel haben solte, so wohl, was er bisher geschrieben, mit den Augenschein zu beweisen, als auch die Uebereinstimmung der heutigen Röm. Cathol. Religion, **so viel die Substantz belanget**, mit der **Apostolischen** und folgenden Kirchen so deutlich darzuthun, daß alle Gottsverständige und gutherzige Christen daran wohl benügt und zufrieden seyn, die Predicanten aber, wenn sie gleich alle über einen Hauffen zusammen stünden, selbiges nicht mit beständigem Grund würden umstossen noch wiederlegen können. (m) Ist datirt **Wien den** 15. **April** *Anno* 1580.

L.

GEORGIUS NIGRINUS antwortet auf EDERI Warnung in der Vorrede eines gewissen Buchs, welche Antwort gleichfalls recensiret wird.

DA diese Schrifft **Ederi kurtz**, und so abgefasset war, daß sie nicht allein von den Bürgern in den Städten und Märckten bald durchgelesen und begriffen werden konte, sondern der Inhalt derselben auch einen grossen Schein hatte, so verursachte sie bey den Evangelischen einige Bewegung, indem theils einfältige und ungeübte Gemühter darüber in eine Verwirrung geriehten, andere aber fast zum Abfall von der erkannten Wahrheit bewogen wurden. Daher viele wünschten, daß dieselbe von einem Evangelischen Theologo gründlich mögte wiederleget werden. Weil nun **Georgius Nigrinus** sich schon einmal an D. **Edern** gemacht, und oberwehnter massen seiner **Evangel.** *Inquisition* und **güldenem Flüs** öffentlich wiedersprochen hatte, diese Arbeit auch bey etlichen in **Oesterreich** nicht unfruchtbar gewesen; so sandte ein unbekanter **Freund** ein Exemplar von **Ederi** Buch an *Josuam Opitium*, welcher damals zu **Büdingen** in der **Wetterau** im Lehr-Ammt stand, und **Nigrini** Nachbar war, mit Bitte, selbiges diesem gelehrten Manne zur Beantwortung und Wiederlegung zuzustellen.

(m) *pag.* 59-66.

stellen. **Nigrinus** gieng eben damit um, sein grosses Werck, **Papistische** *Inquisition* **und gülden Flüs der Röm. Kirchen** genannt, ans Licht zu stellen. 1580.
Also gab ihm diese Anfoderung bequehme Gelegenheit, **den beyden Evangelischen Ständen von Herren und der Ritterschafft, wie auch dem vierten Stand der Städte und Märckte in Oesterreich unter und ob der Ens** gedachtes Werck zu dediciren, und die Wiederlegung der **Ederischen Warnung-Schrifft** der Dedication einzuverleiben. Es bestehet dieselbe aus 120 Seiten oder 30 Bogen in folio. Nach einer kurtzen Anzeige der Veranlassung zu dieser Arbeit nimmt **Nigrinus** sogleich den Spruch *Galat. I.* welchen **Ederus** in auersa pagina seines Titul-Blads hatte setzen lassen, vor sich, und, nachdem er denselben deutlich nach der wahren Absicht **Pauli** erklähret, und, wie zwischen die falschen Apostel und den Papisten in der Lehre von dem Verdienst der Wercke, Gerechtigkeit und Seeligkeit eine völlige Gleichheit sey, gezeiget hatte, sagt er, daß **Ederus** eben mit diesem Spruch, wie ein anderer **Goliath**, ein Schwerdt gegen sich selbst mitgebracht, und, da er **ein ander Evangelium** als **Paulus** predigte, über sich selbst **den Bann** und **Fluch** ausgesprochen hätte. (a) Bey dem Eingang **Ederi**, da er die vorigen Zeiten in **Oesterreich** als gülden vorstellet, welche sich aber mit dem Evangelio in lauter Unglück verwandelt, erinnert sich **Nigrinus**, daß dieses eben dieselbe Klage sey, welche Juden und Heyden gegen die ersten Christen und ihrer Lehre ausgegossen, daher die Evangelische sich dergleichen Beschuldigungen nicht befremden liessen; dañ beweist er aus der Historie, wie **Oesterreich** von langen Zeiten her mit vielfältigen Land-Plagen heimgesucht, auch insonderheit von den Türcken geplaget worden, ehe man etwas von **Luthero** und seiner Lehre in der Welt gehöret; Wie denn auch von dem Zustand der Religion nicht aus glückseliger oder unglückseliger Zeit zu urtheilen sey, sintemal die rechte Kirche allezeit dem Creutze unterworffen, und dennoch nicht von GOtt verlassen werde, die falsche Kirche aber, ob es ihr gleich eusserlich wol ergehe, darum nicht von GOtt vergessen, sondern wegen ihrer Abgötterey, Unglaubens &c. allezeit auch hart gestrafet werde. (b) Da **Ederus des Stiefels**, wie auch der Glaubens-Bekäntnisse **Mosedors, Reuters** und anderer auf eine gehäßige Art gedacht hatte, so siehet man aus der Antwort **Nigrini**, daß er von der Absendung des **Stiefels** nach **Oesterreich** durch **Lutherum** keine Wissenschafft gehabt, wie ihm dan auch seinem eigenen Geständniß nach *pag.* 61. die gedachten Confessiones unbekannt gewesen. Daher er nur antwortet: Daß, wofern sie rechte Evangelische Lehrer gewesen, sie unsere gemeine Confession nicht würden verdunckelt haben; im Gegentheil sie uns nicht angiengen, wenn sie in der Lehre nicht rein gewesen. Wann aber **Ederus** so wohl die

Uu 2 Bürger,

(a) *pag.* 3-8. (b) *pag.* 9-17.

1580. Bürger, die bey Hofe um die Freystellung der Religion angehalten, als die Evangelische Prediger eines aufrührischen Verhaltens beschuldiget, so wiederspricht **Nigrinus** demselben mit Nachdruck, und verweiset den Leser auf sein jetzt ausgegebenes Buch, woraus zu ersehen, daß der meiste Aufruhr in der Kirchen von den Päbsten entstanden sey. (c) Hierauf wendet er sich zu den Spruch Apost. Gesch. Cap. V. Man muß GOtt mehr &c. und erklähret denselben also, daß er nicht allein die Schuldigkeit des der Obrigkeit zu leistenden Gehorsams, sondern auch die Grentzen desselben in Ansehung dessen, was wieder GOttes Geboht läuft, und wan und wo der Ungehorsam gegen der Obrigkeit Geboht löblich sey, aus der H. Schrifft anzeiget. Wann auch **Ederus** sagt, daß die Evangel. Lehrer der Apostel Regul vom Gehorsam GOttes zur **Unterdrückung des alten Evangelii wieder die Christl. Obrigkeit brauchten**, so beweiset er, wie von den Evangelischen das rechte alte Evangelium gelehret, von den Papisten aber **ein neues** auf die Bahn gebracht sey; und wie niemand jemals der Obrigkeit mehr wiederstrebet, und dieselbe unterdrückt habe, als der Pabst zu **Rom**, auch durch ihn insonderheit **das alte Evangelium untergedruckt worden sey.** (d) Dann gehet er die vermeynten Lästerungen, so die Evangelische gegen den Spruch der Apostel begehen solten, und von **Edero** angeführet worden, ordentlich durch, und antwortet auf **die erste Lästerung:** Daß die Evangelische Lehrer den Aposteln zwar nicht der Person, aber doch der Religion nach gleich, ihre Schüler Anhänger und Bekenner der Apostolischen Lehre wären; daß sie nach Ordnung der ersten Apostol. Kirchen zum Predig-Ammt beruffen, und mit Wissen und Verwilligung der Obrigkeit durch Handauflegung der Eltesten dazu ordiniret und bestätiget wären; daß man die Apostol. Kirche nicht erkennen solle an der leiblichen Succession, sondern an der Succession in der Lehre und im Glauben; daß sie den Ursprung ihres Beruffs nicht von **Luthero**, nicht von **Hussen** &c. sondern von **Christo** allein, dessen Diener sie wären, und von seinem Worte herleiteten. (e) Auf **die andere Lästerung:** Daß Christen verbunden wären, sich von geistlicher und weltlicher Obrigkeit abzusondern, wenn dieselbe etwas gebiete, so GOttes Wort und Willen zuwieder sey; welches auch vordem in der Röm. Kirchen gelehret worden (wovon unterschiedene Zeugnisse angeführet werden) überdem dem Befehl **Christi** und der Aposteln gemäß, und mehrmals von den Rechtgläubigen im alten und neuen Testament geschehen sey. (f) Auf **die Dritte:** Daß GOtt allerdings in Glaubens-Sachen **ein Patron** der Evangelischen sey, an statt sie im Pabstthum sich aus den Heiligen so viele Patronen machten, daß sie darüber des einigen obersten **Patrons** vergässen; daß es die rechtgläubige Kirche nichts angehe, obgleich falsche Secten sich auch

(c) *pag.* 17-23. (d) *pag.* 23-29. (e) *pag.* 30-32. (f) *pag.* 32-36.

auch mit dem Worte GOttes schmückten; und wenn auch die Evangelische Kir- 1580.
che eine Secte genannt würde, darum bliebe sie doch eine Gemeine, deren HErr und Patron Christus sey. (g) Auf die **Vierte:** Daß eine gottseelige Christliche Obrigkeit nicht verbiete, was GOtt geboten hat, auch nicht fodere, was GOtt nicht haben wolle; daher der Apostel Regul wieder dergleichen Obrigkeit zu gebrauchen nicht nöthig sey. Wenn sie aber das Gegentheil thue, so behielten rechte Christen den Unterscheid unter GOttes und des Kaysers Gehorsam, nach dem Befehl **Christi**; und wenn sie sich dem Befehl der Obrigkeit wieder GOttes Geboht nicht unterwerffen wolten, so sey ihnen die Schuld nicht zuzumessen, als wenn sie die Obrigkeit schmäheten, Juden und Heyden verglichen &c. sondern denen, welche die Obrigkeit also beredeten, als wenn sich ihre Gewalt auch über der Menschen Gewissen erstreckte. (h) Auf **die fünffte:** Daß dieselbe in der vorigen mit begriffen, aber von **Edero** mit Fleiß wiederholet sey, jederman damit zu schrecken; daß man aber deswegen die Regul **Christi** nicht überschreiten könne. **Wir müssen, heisst es, dem Kayser geben, was des Kaysers ist, nicht was GOttes ist; will aber der Kayser an dem, so ihm gebüret, ihm nicht genügen lassen, und greifft GOtt darüber in sein Gebür, das doch kein weltlicher Herr von andern leiden will noch kan, so müssen wir ihn und GOtt darüber zusammen lassen, welcher sein Recht und Reich wol für alle Potentaten erhalten kan.** Es heisst aber weiter: **Man sagt recht: Die Herren, König und Kayser wären offt gut, wenn die bösen Räht theten.** Daher, wenn hohe Obrigkeiten im Geschrey kämen, daß sie das Evangelium verfolgten und Abgötterey schützten, so müste man denen die Schuld vornemlich zumessen, welche sie überredeten und verhetzten wieder unschuldig Blut, ohne ihrem Wissen. **Billig aber solten alle Gewaltige solcher Leute müßig gehen, ihnen weder glauben noch folgen.** (i) Endlich auf **die sechste:** Daß **Ederus** hier zugebe, was er sonst nicht gestehen wollen, daß nemlich dennoch Böses bey ihnen sey; daß aller Welt bekannt sey, wie offt den Papisten gezeiget worden, welche Artickel man billige, und welche man verwerffe; es habe aber alles nichts geholffen. (k) Nach dieser Abfertigung kommt **Nigrinus** zu den **ersten Haupt-Punct** der Schrifft, in welchem soll bewiesen werden, **welches die rechte Religion und wahre Christl. Kirche sey.** Da er dann dem **Edero** fast in allen dem, was er insgemein von **der wahren Kirchen**, deren Stifftung, Richtschnur, Allgemeinheit und Eigenschafften aus den alten, besonders *Vincentio Lirinensi*, angeführet hat, Recht gibt und ihm beystimmet; insonderheit weil die Zeugnisse, die **Ederus** angeführet, aus den ersten Zeiten der Kirchen, ehe der Antichrist sich zu **Rom** gesetzt, hergenommen sind, auch durch die-

(g) *pag.* 36-38. (h) *pag.* 38-42. (i) *pag.* 42-44. (k) *pag.* 44. *seq.*

1580. selbe die Wahrheit der Evangelischen Kirchen bekräftiget wird. Wann aber **Ederus** dieses alles hernach auf **die heutige Röm. Kirche** appliciret, und daraus beweisen will, daß diese und keine andere die wahre Kirche sey, so wiederspricht ihm **Nigrinus** in allen Stücken, und beweiset, wie sehr dieselbe durch die neue Monarchie des Pabstes verstellet sey, daß sie nicht mehr die alte Apostolische, sondern vielmehr eine gantz verdorbene Kirche geworden; welches weitläufftig ausgeführet, und zugleich die kahle Bemäntelung der eingeschlichenen Mißbräuche wiederlegt, auch die Lehre von der nie unterbrochenen Succession der Lehre in der Kirchen richtig erkläret wird. (l) Da aber **Ederus** in seinem **andern Haupt-Punct** die Evangelische Lehre **als Menschen-Tand und Fabel-Werck** beschreiben will, und insonderheit die **Augsp. Confeßion** auf das heslichste abmahlet, so ist es auch **Nigrino** ein rechter Ernst, allen seinen Einwürffen und Schmähungen nach Verdienst zu begegnen. Zuerst will er es **Edero** nicht gutheissen, daß er den Evangelischen Schuld gibt, als wenn sie die **Augsp. Conf.** für **die Regul und Richtschnur ihres Glaubens** hielten; da sie doch von keiner andern Regul und Richtschnur wüsten, als der H. Schrift; sie wären aber durch die Verläumdungen der Papisten, die ihnen gräuliche Irrthümer aufbürden wollen, genöhtiget worden, zu Rettung ihrer Unschuld dieses Bekänntnis von sich zu stellen, und zwar nicht in allen Stücken ihres Glaubens, sondern nur in denen, worinnen sie der Irrthümer beschuldiget worden, damit sie sich hiedurch von Ketzern und Falschgläubigen absonderten, nach dem Exempel der ersten Kirchen, welche gleichfalls ihre Symbola als testimonia fidei herausgegeben. Wann **Ederus** die A. C. einen **Deckmantel aller falschen Lehre und Irrthum** nennet, so bestraft ihn **Nigrinus**, daß er zwischen den rechten Gebrauch und Misbrauch einer Sachen keinen Unterscheid zu machen wisse. Da er aber den **Religions-Frieden** nur eine **Tolerantz** nennet, so wird ihm sein blut-dürstiger Sinn vorgehalten, und wie er durch solches Lärmblasen die Obrigkeit gegen die Evangelische zu verhetzen und in Harnisch zu bringen trachtete. (m) Bey den besondern Einwürffen, die **Ederus** gegen die Historie, den Verstand und Gebrauch der A. C. macht, folgt ihm **Nigrinus** durchgehends auf dem Fusse nach. Was die **Historie** derselben betrift, so überzeugt er ihn fast überall entweder handgreiflicher Unwahrheiten, oder auch elender Sophistereyen in den obangeführten Einwürffen. Es sey aller Welt bekannt, daß die A. C. ein öffentliches Bekänntnis der Evangel. Fürsten und Stände gewesen, auch dieselben sich mit solchem Bekänntnis nicht dem Reichs-Abschied unterwerffen, sondern nur ihre Unschuld gegen die Verleumdungen, und was sie eigentlich glaubten, bezeugen wollen; weswegen es in solcher Absicht **vollenkom̃en**, nicht aber nach dem Sinn **Ederi** ein unvollenkommen Werck könne genannt werden.

(l) *pag.* 47-59. (m) *pag.* 61-65.

den. Weil die Confutation-Schrift der Papisten niemals recht zum Vor- 1580.
schein gekommen, habe man auch auf derselben nicht antworten können. Daß *Melanthonis* **Apologia** nicht im Wind geschrieben sey, hätten die Papisten schon erfahren. Daß aber die Confeßion durch den Reichs-Abschied nicht approbiret, sondern verworffen worden, das benehme der in derselben enthaltenen göttlichen Wahrheit nichts; darum bleibe sie doch ein in der H. Schrift gegründetes Glaubens-Bekänntnis. (n) Wegen **des andern Puncts**, den **Inhalt und Verstand der A. C.** angehend, antwortet **Nigrinus** wiederum ordentlich: daß die **Apologie, Smalcaldischen Artickel** &c. unter die **A. C.** begriffen würden, als weitläuftigere Erklärungen und Erläuterungen derselben, die auch mit derselben völlig übereinstimmeten. Daß die Unbeständigkeit *Melanthonis* so wenig, als die unter den Evangelischen durch Veranlassung **des Interims** entstandene Spaltungen der **Augsp. Confeßion** etwas an ihrer Wahrheit oder Gültigkeit benehme, indem dergleichen auch sonst in der Kirchen entstanden, und darum doch die H. Schrift GOttes Wort, und die Kirche die Gemeine GOttes geblieben. Auf das Register der Ceremonien, so in der Evangelischen Kirchen entweder gebraucht oder unterlassen werden, obgleich derselben in der **Augsp. Confeßion** nicht gedacht, antwortet **Nigrinus** insgemein, daß die **A. C.** von den vornemsten Artickeln des Christl. Glaubens, nicht aber von unerbaulichen und unnützen Fragen über die Ceremonien handele; daß sie nur auf die Schrift, und was dieselbe verboten oder geboten habe, weise. Er nimmt aber auch jedwede Ceremonie ins besondere vor, und zeiget, wie sich die Evangelische Kirche in deren Gebrauch, Abschaffung oder Verbesserung der Christlichen Freyheit nach Masgebung der H. Schrift bedienet; wo aber dennoch hie oder da ein Misbrauch wäre, das könne der **Augsp. Conf.** an sich nicht zur Last geleget werden. (o) Da **Ederus** der Veränderungen und vermeynten Verfälschung der **A. C.** gedencket, so werden ihm die vielfältigen Veränderungen, so mit dem Canone Missæ vorgenommen, wie auch die unzählichen Contradictiones, so in dem Jure Canonico, Decretalen und Clementinis gefunden werden, vorgeworffen. Die Beschuldigung **von den bösen Früchten des Evangelii**, die sich in dem ärgerlichen Leben der Evangelischen zeigen sollen, werden damit abgelehnet, daß es eine gottlose Verleumdung sey, wenn **Ederus** ein lasterhaftes Leben **Evangelisch** nennet, als wenn die guten Wercke bey den Evangelischen gar nicht gölten oder getrieben würden; Daß ferner die Propheten, Christus und die Apostel eben so wohl, als *Musculus* und *Opitius* gegen die im Schwange gehende Sünden Straf-Predigten gehalten; daß endlich eben dieselben, und wohl noch mehrere Laster, als er den Evangelischen Schuld gibt, unter den R. Catholischen angetroffen würden. (p) Auf gleiche Weise wird auf die Papisten retor-

(n) *pag.* 66-82. (o) *pag.* 83-91. (p) *pag.* 92-95.

1580. retorquiret, wenn **Ederus** den Evangelischen beymisset, daß **theils Leute bey ihnen sich zu der A. C. bekennen und alles glauben müsten, was die Predicanten sagten, obgleich sie von dem Inhalt der A. C. nichts wüsten;** als welches offenbar falsch, aber gerade das jenige sey, was man beständig im Pabstthum sehe, als woselbst man das Volck auf den Köhler-Glauben verweise und in der Blindheit erhalte, da selbiges im Gegentheil bey den Evangelischen gründlich unterwiesen würde. So auch, wenn es heist, **daß die Catholischen von den Evangelischen mit Gewalt zur A. C. gezwungen würden,** welches niemals könne bewiesen werden, aber wiederum das tyrannische Verhalten der päbstischen Clerisey mit den Evangelisch-gesinneten sey. (q) Und wenn denn **Ederus** den Spruch **Pauli aus Gal.** *I.* auf die Evangel. Städte und Märckte appliciret, so erläutert **Nigrinus** denselben noch weitläuftiger als im Anfang, und wiederlegt alle falsche Schlüsse, die aus demselben zur Schmälerung des Evangelii gemacht werden, ordentlich und gründlich, und zeiget abermals, wie gar füglich sich derselbe auf **Ederum** und seines gleichen schicke. (r) Er rettet auch die Evangelischen von der Auflage, als wenn sie mit der Annehmung des Evangelii wieder den Käyser handelten. **Käys. May. wird nichts genommen,** sagt er, **wenn man die Religion-Sachen ausser ihrer Gewalt setzet; sondern man gibt GOtt, was GOttes ist, und dem Käyser, was des Käysers ist.** Ferner: **Ob wohl denen Unterthanen nicht will gestattet werden, Veränderung fürzunehmen in der Religion, zumal öffentlich; so ist doch ein Christ in dem Fall nicht also unter das Joch zu werffen, daß er nicht glauben und bekennen möge mit Hertz und Mund, was er für Recht erkant und gebilliget, nach der Richtschnur göttlichen Worts.** (s) Hatte nun **Ederus** beym Schlus seiner Schrift eine kurze Wiederholung seiner Haupt-Gründe gegen die **A. C.** angestellet; so thut **Nigrinus** ein gleiches mit seinen Gründen für dieselbe, und antwortet noch einmal etwas ausführlich auf die Beschuldigung des **neuen Glaubens,** welchen die Papisten uns ohne Unterlas vorwerffen; erkläret, was eigentlich **neu** sey und heisse, und wie im Pabstthum so gar viel **neue** Artickel gelehret würden. (t) Dem Erbieten **Ederi,** die Wahrheit der heutigen R. Cathol. Religion aus deren Uebereinstimmung mit der Apostol. und folgenden Kirchen zu beweisen, setzet **Nigrinus** sein Erbieten entgegen, das Wiederspiel mit GOttes Hülffe handgreiflich darzuthun. (u) Endlich ist noch eine nachdrückliche Vermanung an die beyden Evangel. Stände von Herren und Ritterschaft, wie auch Städte und Märckte in **Oesterr.** angefügt, sich durch **Ederi** Schrift nicht irre machen zu lassen, sondern dagegen bey der einmal erkannten Wahrheit, ungeachtet aller darüber zu erduldenden Trübsale, beständig zu bleiben, und dem Pabstthum sammt allen ihren Greueln auf ewig abzusagen; als welches, **wie es aufkommen, gestiegen, geherrscht und wieder gefället,** in dem folgenden Buch, welches er ihnen hiemit dediciret, ausführlich beschrieben würde. (x) Datirt **zu Echzell in der Wedderaw, am Tag Johannis des Tauffers, im Jahr nach Christi unsers Seligmachers Geburt** 1582.

Ende des ersten Theils.

Nützliche

(q) *pag.* 96-99. (r) *pag.* 99-103. (s) *pag.* 103-105.
(t) *pag.* 106-112. (u) *pag.* 113-116. (x) *pag.* 117-120.

Nützliche Beylagen zum Ersten Theil des Erläuterten Evangelischen Oesterreichs.

Von An. 1520. bis An. 1580.

Beylagen.

Num. I. ad pag. 4. ſeqq.

Drey Documenta, die Publication der Päbſtlichen Bulle wieder LUTHERUM auf der Univerſität zu Wien betreffend.

Aus P. Mitterdorffers *Conſpectu Hiſt. Univ. Vienn. Sæculo II. p. 102. ſeqq.*

A. Jo. ECKII Brief an die Univerſität wegen der Päbſtlichen Bulle.

Magnifico Domino Rectori, & aliis clariſſimis viris, Studium Laudatiſſimum Viennenſe Regentibus, Dominis ſuis colendiſſimis.

Salutem cum paratis obſequiis.

POſt diligentem dogmatis Lutherani diſcuſſionem, Rector Magnifice, & Doctiſſimi Viri, Sanctiſſimus Dominus Bullam contra certos errores edidit; & mihi, licet invito, publicandam in certis partibus injunxit: quod ego ſtrenue feci nulla veritus pericula, in Eccleſia Miſnienſi, Merſeburgenſi, & Brandenburgenſi; aliis Epiſcopis, Principibus, & Studiis Generalibus partim coram, partim per literas inſinuavi. Functurus ergo officio meo, Veſtris Paternitatibus copiam Bullæ in Urbe impreſſam, Sigillo Prælati, & ſubſcriptione Notarii

tarii munitam, transmitto, quantum ex me est orans & obsecrans, ac Summi Pontificis nomine requirens & præcipiens; ut quatenus fieri poterit, omnes Vestræ jurisdictioni subjectos sub debita Obedientia convocetis, ac eis convocatis Bullam publicetis; mandando eisdem juxta continentiam Bullæ, ne quisquam articulos condemnatos, vel legendo, vel disputando, aut scribendo, defendat, laudet, doceat, aut affirmet, sub pœnis in Bulla contentis, & Exclusionis ab Universitate: Libros quoque Lutheri, & adhærentium, sub eisdem pœnis, mandetis per eos Rectori Universitatis præsentari, qui omnes & singulos comburi publicè faciat: & de his, ubi opus fuerit, fideliter testimonium perhibere poteritis: nisi essent aliqui Doctores Theologi, aut juris Canonici, qui Zelo veritatis, ac ad excutiendos errores, non ad invertendam veritatem, hujusmodi libros de Licentia Rectoris, & totius Consilii, in quo conscientiam Vestram oneramus, apud se retinerent. In hoc facietis jussum Sedis Apostolicæ, rem Deo gratam, Ecclesiæ utilem, & fidelibus salutarem. Datum Ingolstadii 14. Octobris Anno Domini Millesimo Quingentesimo Vicesimo.

Vestræ Magnificentiæ & Dominationibus obsequiosus

Joannes Eckius Protonotarius, & Nuncius Apostolicus.

B. Protestation der Universitæt Wien gegen die Publication der Päbstlichen Bulle.

NOs *Joannes Wenzlhauser*, Artium, & Saluberrimæ Medicinæ Doctor, ac Almæ Universitatis Studii Viennensis Rector, nos denique Procuratores, Consiliarii, & Assessores dictam Universitatem repræsentantes, nomine, vice, ac de commissione totius Universitatis, & singularum personarum, & membrorum ejusdem, coram vobis Notario publico, & testibus præsentibus infra

infra notata deducimus, & protestamur: Quoniam nuper per quendam *Joannem Eckium* Theologum, ut videbatur, certæ literæ ad nos & Universitatem prædictam, negotium Doctoris *Martini Lutheri* tangentes, missæ fuissent. Nos Rector ante nominatus, ut debebamus, literas prænominatas ad quatuor Facultates transmisimus; quæ omnes, & singulæ negotium maturè, & digeste deliberantes, singula vota sua juxta Universitatis consvetudinem attulerunt: Nos itaque Rector præfatus visis Facultatum votis, aperte invenimus, tres Facultates concordi voto, rem tam arduam causis moventibus suspendendam fore; considerat namque Universitas, esse in Germania Reverendissimum Dominum Archiepiscopum Moguntinensis Ecclesiæ, qui & Primas Germaniæ existit, & Cardinalis est à Latere Pontificis Romani: Similiter Reverendissimum Patrem, & Dominum Archiepiscopum Salisburgensem, pariter à Latere Pontificis summi existentem; tacemus nunc de reliquis Archiepiscopis, Episcopis, Prælatis, Principibus, Universitatibus, Comitatibus ubilibet per Germaniam constitutis, ad quos omnes procul dubio hujusmodi transsumpta Bullæ Apostolicæ pervenerunt, qui huc usque non publicarunt, nec opuscula Lutheri igni tradiderunt; præterea Universitas famosissima Studii Parisiensis, quæ nostra mater est, ad cujus instar nostram Universitatem fundatam esse, literæ fundationis aperte docent; quæ denique Parisiensis Universitas per *Martinum Lutherum* & *Johannem Eckium* in disputatione Lipsiensi suarum dissensionum judex electa, usque in præsens *Lutherum* non damnavit. Et super hæc omnia in præfata Bulla omnes receptatores, detentores, fautores &c. Lutheri quasi damnati videntur; Sicut autem veridica relatione ad nos deductum est, quod idem Lutherus in Curia Invictissimi, & Sacratissimi Domini, Domini CAROLI, Cæsaris potentissimi, Domini & Fundatoris nostri Clementissimi, his diebus fuerit, vel adhuc degit: de cujus Invictissimi Principis consilio sunt quam plures Archiepiscopi, Episcopi, Prælati, Doctores, & omnifariam experti, ibique nihil dignum morte, aut infamiâ eidem Luthero actum esse: Ne in prædicti Domini, & Principis nostri jacturam agere videamur, Nobis nequaquam licere præcipitanter, ejusdem Principis nostri mente non habitâ, procedere. Et quod idem *Joannes Eckius* Nuncium se asse-

rit Apostolicum, de cujus, de Notarii quoque, & Prælati, qui Transsumptum transmissum ad nos, ut asserit, munierint, legationibus nihil constat. Quoniam itaque Nos Rector præfatus in Consistorio nostro pro pluralitate votorum conclusimus, ob reverentiam Illustrissimi ac Invictissimi Principis, & Domini nostri, Domini CAROLI Romanorum Imperatoris, & Domini FERDINANDI Archiducis Austriæ, Fundatorum & Dominorum Nostrorum Clementissimorum, ac omnium Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum, Prælatorum, ac temporalium Principum totius Germaniæ, ne & ipsi macularentur eadem Bullâ, ut asserit, aut fulmen sentiant; ac ob alias causas, & ad evitandos tumultus, clamores, & populi seditiones, quæ per publicationem, executionem nostram, ut timendum est, contra Clerum insurgere possent, negotium ad tempus fore distinendum; sperantes, si Sedes Apostolica de his nostris motivis rationalibus plenius fuerit informata, nullam indignationem suæ Sanctitatis Nos contracturos. Decanus vero, & Magistri Theologiæ, postposita ordinatione, statutis, privilegiis, & consvetudinibus Universitatis, se & suam Facultatem a Nobis, & Universitate prædicta diviserunt, & declinaverunt, prout in alio processu contra eosdem Theologos forsan emanando plenius continebitur. Ne itaque jam dicti Theologi, vel quicumque alteri, nunc aut in futurum nobis, & Universitati præfatæ publicè, vel occultè impingere possint, Nos & Universitatem fuisse, esse, aut fore hæresium, errorum, aut perversorum dogmatum receptores, defensores, vel promotores; Nostris, & totius Universitatis nostræ, ac omnium, & singularum personarum nobis, & prædictæ Universitati subditarum, & obedientium, nominibus melioribus, via, jure & formâ, quibus possumus, aut debemus, protestamur: nunquam fuisse, & esse, vel fore de mente, & intentione nostra, vel alicujus nostri; velle consentire, defendere, recipere, aut promovere quoscumque errores, hæreses, aut perversa dogmata, quæ contra fidem Catholicam, sanctam Matrem Ecclesiam, vel ejusdem fidei articulos, aut Evangelium militarent; Sed semper contra hæreticos, perversos Doctores, & errantes summis viribus laborare, fidem Christianam defendere, usque ad sanguinis, si oportuerit, effusionem. Rogamus itaque Nos Rector, Decani, Procuratores,

res, Consiliarii, & Assessores antedicti, & nominibus, quibus supra, per Vos Notarium Publicum super hac nostra protestatione confici in signum veræ, & integræ fidei nostræ, unum vel plura, quotquot fuerint necessaria, instrumenta publica.

Quibus nomen suum subscripsit *Joannes Favorenus*, aliàs *Gunsthoffer*, Clericus Pataviensis Diecœsis sacra Imperiali Authoritate Notarius. Acta sunt Anno à Nativitate Domini MDXX. Indictione octava, die vero Lunæ, quæ erat 10. Mensis Decembris.

C. Käysers CAROLI V. Schreiben an die Universitæt wegen vorhergehender Protestation.

CAROLUS Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus.

Honorabilibus, Devotis, Fidelibus, nobis Dilectis, N. Rectori, Doctoribus & Magistris, Universitatis nostræ Viennensis.

HOnorabiles, Devoti, Fideles, Dilecti. Etsi non displicuit nobis, quod ex literis vestris percepimus, vos ob vestram in nos observantiam eatenus suspendisse exequutionem Bullæ Apostolicæ, contra libros Fratris Martini Lutheri editæ, donec de mente & decreto nostro certiores redderemini, nihilo tamen minus gratum nobis fuisset, si facta vobis legitima insinuatione prædictæ Bullæ, quemadmodum ab Universitatis vestræ Theologica Facultate, cui in his causis meritò primæ debentur, factum esse vestræ literæ testantur, ita & vos alii supra scriptos libros, magnarum in Ecclesia Dei seditionum & periculorum fomites, debito igni comburendos curassetis, & populum, ut ab illis sibi plurimum caveret, monuissetis. Quod profectò jure bono, citraque alicujus notæ periculum à vobis fieri potuit. Primum quia, quoties de Religione agitur, Romanum Pontificem, Sanctamque Sedem Apostolicam convenit judicare. Deinde quia non sit verisimile, ad vestras jam tum aures non pervenisse, in nostris tam inferioribus Bur-

Burgundiæ Provinciis, quam Coloniæ, Treviris, Moguntiæ, alisque Germaniæ locis, Auctoritate Apostolica, & nostro Cæsareo Decreto, antedictos libros publico & debito incendio fuisse absumptos. Postremò quia quum ista vestra Universitas, non solum optimæ eruditionis, sed & Christianæ pietatis fæcunda parens semper fuerit, facile poteratis cognoscere, Lutheri, & alia Lutheranorum scripta, à Charitate & Ritu à nostris majoribus tradito discedentia, plurimum mali in Ecclesia Dei peperisse, &, nisi prævideatur in posterum, pejus esse paritura. Verum quia persvasi sumus, nullam aliam ob causam istam cunctationem factam, quam ut nobis, cujus Majores istius Universitatis fundatores & protectores fuere, debitum honorem exhiberetis, non possumus non commendare istum animum, devotionemque in nos vestram. Verum quia ad id plurimum pertinere arbitramur, ut pestilens illa Seges Lutheranæ hæresis aboleatur, vobis seriò committimus, & volumus, ut has nostras in publicis totius Universitatis vestræ comitiis legi, & Lutheri libros in summum Pontificem, & Sedem Apostolicam honestasque personas famosa scripta damnata, & prohibita esse, publicari, & servato ordine, in his servari solito, publico igni comburi procurabitis. In quo rem debitam, & nobis in primis gratam facietis: Volumus etiam vos & omnes alios scire, nos pro Imperialis dignitatis officio, & nostra etiam naturâ omnibus viribus, & opibus nostris, summaque vigilantia curaturos, ne Sancta Sedes Apostolica, & universalis Ecclesia, nobis imperantibus, aliquod incommodum, aut detrimentum patiatur, sed ut summa pace, tranquillitate & otio, & unione floreat, & propagetur. Quod vobis clementer significare voluimus, ut de voluntate, & mente nostra edocti, nunc, & in posterum sciretis, quid hac aut simili in re vobis faciendum sit. Datum in Civitate nostra Imperiali Wormatiæ. Die tricesima mensis Decembris. Anno Domini M.D.XXI. Regnorum nostrorum Romani Secundo, aliorum verò omnium Quinto

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

MAX. TRANSILVANUS.

Num. II. ad pag. 19.

Pauli Sperati kurtze Antwort auf die Artickel, welche die Wienerischen Theologisten in seiner Predigt irrig und ärgerlich erkannt.

Wienn.

Hie werden verczeychnet die Irrigen artickel voller ergerniß, vnd die da stincken nach Ketzerey, so newlich am Sontag den czwelfften tag des Jenners, auf diß 22. Jar, In Sant Stepffans Kirchen czu **Wienn**, von einem Doctor **Paulus Speratus** genant, auff dem predig stuel sind geprediget worden.

1. Czum ersten hatt gesagt derselbige Doctor **Paulus**, von den Castraten, auf Deutsch die Verschnitten.

Speratus.

Den artickel haben sie genommen auß dem sechten theyl dyser predig, an der ersten vnd andern vnterschiedt. Aber mein Antwort, die ich auff diesen artickel geben hab, stehet darauff, das Math. am 19. Capi. das Wort (Eunuchos) Kriechischer czungen, fur das Lateinisch Wort (Castratus) gesetzt vnd verstanden wird, So heysset Castratus auf gut Deutsch ein verschnitter, vnnd ist auch hernach czu Wittemberg nicht anderst verdolmetscht worden, Sol auch vnd mag nicht für ein schampar vntüchtigk deutsch wortt czu schellten sein, Denn obs darumb solt schampar sein, daß diß Wort verschneyden, an ein sündiges Glid des Leybes weyset, So müste auch das wort beschneyden schampar sein, welchs gleych als wol daselbst hyn weyset, als das Wort verschneyden, vnnd braucht sich doch die reyn vnd heylich geschrifft desselbigen, als eines Worts, das on schand wol geredt vnd gehört werden mag, des gleychen auch von dem Wort verschneyden czu vrteylen ist.

Wienn.

2. Er hat gesagt von den Closter Leuten auf Deutsch, Sie verrerern die natur odder samen yn das Kleyd odder Betgewand.

Speratus.

Das verantwort ich, vnd sprich neyn da czu, Sonder meine wort haben viel anderst gelautt. Such sie yn dem achten teyl dieser Sermon, an der

der andern vnterscheidt, nemlich die also anfacht: **Hierumb ist es tausent mal besser.** Ob ich schon also gesagt hett, wer es nicht czu viel gewesen, dieweyl auch Levitici 15. geschrieben stehet, von dem mann, dem sein samen ym schlaff entgehet, vnd sonst viel der gleychen 2c.

Wienn.

3. Er hatt gesagt: Ich lobe die Klöster, da die Klöster Leut, wenn sie wollen, mügen czu der ehe greyffen.

Speratus.

Ich bekenns, vnd man wirds also finden, ym anfang des VIII. teyls dieser predig. Vnnd ynn der Verantwortung diß artickels, gründ ich mich auff die Freyheit czum ehelichen Stand, die einem yeden Christen geben, ya der ehelich standt allenn, die brennen, gebotten ist, niemand ausgenommen, vnd eben das ist, darauff der gantz sermon gehet vnd dringt, vnnd welchs mir dieser predigt, auch neben andern, ein vrsprüngliche vrsach geben hatt, ich wollt sonst wol still geschwiegen haben, wo ich den armen gefangen in Clöstern nicht hett ratten odder helffen wollen.

Wienn.

4. Er hat gesagt, das Kloster gelübd thů nichts hyn czu über das Gelübd der tauff, on alleyn das es yhm ein eehr ist.

Speratus.

Ich hab anderst gesagt, das mag man lesen yn dem fünften theyl dieser predig, der also anfahet: **Es gieng villeycht baß hyn 2c.** In der antwortt aber czeyge ich an, dieweyl nichts on den Glauben gut odder GOtt gefellig ist, sonder auß dem Glawben gut vnd GOtt gefellig werden muß, alles das gut sein vnnd GOtt gefallen soll, So ist offinbar, sol das Gelübd der Keuschheit gut seyn vnd GOtt gefallen, so muß das nicht auß solchem gelübd kommen, sonder auß dem Glawben, darynn es geschehen ist, der glawb ist aber, das wir ynn der tauff versprochen haben. So viel nun der Glawb mehr ist denn iungkfrawschafft, So viel ist das gelübd des Glawbens odder der tauff mehr denn das gelübd der iungkfrewlichen Keuschheit, wo es schon rechtschaffen geschehen were, geschweyge denn, das die Closter gelübd, wie sie ein lange czeyt bißher beschehen sind, on vnd widder den Glauben beschehen sind.

Wienn.

5. Er hat gesagt, Es mug kein sund bey dem Glawben beschehen.

Speratus

Meine Worte findt man yn funfften theyl diß Sermons, an der vierdten vnterschied, fahend also an: **Wie dem allen.** Liß die vnterschied gar, Grunde aber mein antwort auf Paulum, der den Menschen ynn czwey theylet, yn Geyst vnd fleysch, Im Geyst (des der Glawb ist) ist Gerechtigkeit vnnd keyn sund, Im Fleysch (das nicht glauben kan) ist sund vnd keyn Gerechtigkeit, bestehet keyns bey dem andern. Sie werden Paulum wol bleiben vnd bestehen lassen, mit allem das er gesagt vnd geschrieben hat.

Wienn.

6. Item czum Hon vnd czur schmach den versperten Clöstern hat er gesagt: Kummer dich nichts vmb deinen Gardian odder Prior, wenn die versuchung yn dich kompt, vnnd hat noch auff Deutsch hynczu gesetzt: **Spring heraus, aus dem Closter.**

Speratus.

Ich habs czu Lob GOtt, vnd czur seligkeit meiner nehisten, die yn Clöstern gebrennet werden, gesagt, Vnd mein Gewissen hat mich czwungen darczu, Aber meine wort lauten viel anderst denn ewre Wort, die mag man yn dem neunden theyl bey der dritten vrsach, an der siebenden vnterschied also lesen: **Nu laß mir sie frey, durch GOtis willen** ꝛc. Ich gründe auch mein antwort auff den Spruch S. Peters, Act. V. Man muß GOt mehr gehorchen denn den Menschen, Wenn der Mensch gebeutt, wird nicht eelich, Brennest du, So gebeut dir GOt, wird eelich, Welchem solltu folgen? Du sollt GOtt folgen, nicht dem Menschen, noch aller Weldt.

Wien.

7. Er hat gesagt vnd geprediget Luttherische meynung vnd Lere, die verdampt sind.

Speratus.

Wo ist Luther verdamt worden? von Wehm? wehr hat yhn verhöret? wer hat yhn vberwunden? wehr hat yhm auß der schrifft antworten wollen? Weyl yhr den Lutterischen artickeln keynen namen gebt, die ich soll geprediget haben, wehr will euch glauben? Die weil yhr auch yn denen, die yhr bißher gesetzt habt, so ofte gelogen habt.

Wienn.

8. Er hat gesagt von den schulgelerten; Du heyssest schulgelerter, wer besser, du hyessist GOttis gelerter.

Speratus.

Das bekenn ich, vnd wolt noch gern, das die Schulgelerten GOttis gelerten würden, Ich besorge aber, GOtt hab yhnen tyffe Blindheit czu geschickt, darauß yhn nyemand helffen werde, vnd wenn die gantze Welt vnd alle Heyligen wurden bitten für sie, Diesen artickel haben sie auß dem neunden theyl genommen ym anfang.

Speratus.

9. Czum neunden setzen sie, Ich sol gepredigt haben etliche artickel Doctor Carlstads, das ist eben als war, als war sie Theologen sind.

Wehr die gantz verantwortung lesen will, find sie yn dem Büchlin Doctor **Marti. Lutthers**, das diesen nachfolgenden titel hat. **Widder das Blind vnd Toll verdamniß der siebenczehen artickel von der Elenden vnd Schendtlichen Vniuersitet czu Ingolstadt, außgangen.**

Hab auch diese artickel hie alleyn darum hernach setzen wollen, damit man weßt, wo sie auß der predige genommen sind, das auch die, so mein antwort noch nicht überkommen oder gelesen haben, weßten, worauff sich mein Antwortt gegründet hatt, GOtt theyl vns allen sein Genad mit, das sein name yn vns geheyliget werde Amen. Gedrukt czu **Königsberg In Preussen.**

Num. III. ad pag. 21.

THEOLOGICÆ FACULTATIS universalis Studii Viennensis Doctorum, in *Paulum*, non Apostolum, sed suæ farinæ hominibus ἀνὰ τὴν πρόσθεσιν ἐπώνυμον, *Speratum* Retaliatio.

FACULTAS THEOLOGICA Studii Viennensis Lectori in Christo Salutem.

pag. 4. S*Cripsit iis paucis diebus facultati Theologicæ universalis studii Viennensis Doctoribus, Paulus Desperatus, Speratum dicere voluimus, tum Musicam*

eam nescio quam cantilenam, tum latinulum Epistoliolum, & eidem, patria lingua scriptam, quandam adsarcinatam barbariem. Id hac forsan factum ratione ab eo est, ut scilicet Pyrgopolinicem frustra nobis putantem imponere, tum variis artibus, tum linguarum diversitate, crederemus imbutum. Cantilenam eam, jocosis quibusdam cantoribus concinnendam, protinus relegavimus. Duo reliqua, non sine Democritico risu, perlegimus citis oculis. Rati reprehensione dignum, in meris nugis iis consumere bonas horas. Longa inter nos deinceps disceptatio, respondendum Sperato fuerit nec ne. Et, si respondendum, barbare, an latine vel utroque modo potius. Placuit tandem uno tantum idiomate, id est, latine, paucis tamen in præsentia respondere. Sit Speratus ipse bilinguis, immo pag. 5.
si malit πολύλογοσ. At latina lingua nunc tantummodo, satis nobis. Non apta bubus Clitellarum sarcina. Et, ut inquit Flaccus, Dente lupus, cornu taurus petit. Respondendum autem hac præsertim ratione visum nobis, quod is veluti ἄλλοσ ἡρακλῆσ, ultra nos ad pugnam provocet. Quid quod inculcet sæpius, non audere nos obtusis suis jaculis respondere? Verberat leo stimulatus musculum. Pœnitet tamen, ac pudet nos, candide lector, in isthac tam futili causa dies duos integros contrivisse. Sed forsan pudendo hoc labore nostro, Speratus ignobili vulgo reddetur cælebrior. Igitur à latinulo Sperati epistoliolo initium sumentes, sic in imperitum, barbarumque hostem ejus obtusa plumbeaque tela latine reflectere nobis libuit. Viennæ Pannoniæ. IIII Calendas Junias. Anno ab orbe redempto. M. D. XXIIII.

Speratus.

Pax Dei & Domini nostri JEsu Christi vobiscum Amen. Amici,

Facultas Theologica.

AFFECTAMUS summopere, quod ab initio Epistolioli tui nobis, velut ami- pag. 6.
cis, precaris & optas, ut pax scilicet Dei, & domini nostri JEsu Christi nobiscum sit. Hæc nimirum pax, si vere nobis affuerit, nec tua, nec impuræ, insanæque plebis, cui placere studes, convitia formidamus, nec virulentos carpentium stultè morsus, nec tandem iniquiorum, impiorumque hominum ullo modo veremur insidias. Nam si Deus, pacis autor, pro nobis, quis contra nos? Mirum nobis, Sperate, nec injuria quidem, visum est, quod in epistolioli tui principio, unus inter tot millia ausus fueris, Pauli Apostoli, (quod sæpe facis) peculiarem titulum temere usurpare. Num sicut nomine Doctoratuque, ita

ita quoque re ipsa eidem Apostolo te extimas fore similem? At Paulus Doctor gentium Spiritui sancte pieque serviens, ad pacem, tranquillamque fidelium unionem tum puris, tum castis verbis scriptisque suis, constanter cunctos homines convocabat. Tu vero vice versa spurcarum suum more carni illecebrisque vigilanter indulgens, ventosos paucos, id est, tibi similes, ad cruentum bellum dissidiumque conaris inducere. Verum (ut inquit ille) Non lædunt cives rustico-
pag. 7. *rum jacula. Ille nunquam ecclesiæ prælatos Antichristos, doctos in fide homines, asinos, insulsos, fatuos, Pascales, & hujus genus profanis cognominibus mille aliis, nuncupasse legitur. Imo absit, ut obscœna hæc in sanctam venerint ejus mentem. Tibi hæc & iis pejora tam ludus sunt, quam nuces pueris. Ille polyhistor Evangeliorum nucleum, hoc est, verum Christi sensum, Tu autem exteriorem corticem distortamque ex eisdem sententiam, inscius blateras delirarum more Anuum. Quid multa? Tantum tu Paulule pauxillule, Doctorulere, (utimur enim verbis olim à te tibi tributis,) à magno illo Paulo, gentium Doctore distas, quantum Hypanis Veneto dissidet Eridano. Imo tantum, quantum à lucis angelo angelus tenebrarum. Minus apte prudemterque præterea visum, abste Dei & Christi JEsu precari nobis pacem, qui ea (ut fertur) continuo equis, atque quadrigis, ventosæ plebi inculcas, & prædicas, quæ inter Christi domini illæsum prius gregem, exitium & pariunt & nutriunt jam exortum. Vide, Sperate, ne dum ignaræ profanæque turbæ complacere studes, constanti solidæque*
1. *displiceas veritati. Illud tibi Flacci Valerij exoptandum potius: Eripe me po-*
Argon. *pulis, & habenti nubila terræ, sancte pater. Vide rursus, ne inter eos jure à*
Cap. 13. *prudentioribus numereris, de quibus retulit Ezechiel: Eo quod (inquit) Dece-*
pag. 8. *perint populum meum dicentes pax pax, & non est pax. Et ipse ædificabat parietem, illi autem linibant eum luto absque paleis. Difficile, Sperate, popularem favorem studiose venari & cum prudentioribus, veritatisque amicis pacem colere. Prius præterea tibi pacem compara, & tandem ea parta à te aliis exoptanda. Turpe nimirum, hostem pacis amicis pacis ejusdem conprecari pacem. Veluti si sordidus dives quispiam, munificos esse homines commonuerit. Virtus enim à virtuosis tantummodo prædicanda, ne forte, cum prædicaveris nobis pacem, ipse pacis hostis deprehendaris.*

Speratus.

En cecinimus vobis hactenus.

Facultas Theologica.

A*GITUR annus ab hoc secundus fermè, quo certus ob multorum non futilium hominum testimonia rumor delatus ad nos est, te advocato etiamnum plu-*

plurium tui similium patrocinio, adversus Viennenses Theologos quippiam accuratissime meditari. Quantam nobis incussisset formidatam formidinem isthæc tua tam diutina meditatio, si non fuisses, Sperate, intus ac in cute antea nobis notus? Mirabamur, quom ad finem barbaricæ hujus lectionis venissemus, non esse in toto hoc libello vel minimam micam salis. Verum mirari mox desivimus, postquam in mentem venerat, qualis fuit hujus barbariæ primus autor. Quam pag. 9. *verum jactatum vulgo hodie, latrantem canem nunquam prædam capere. Nec imus inficias, Sperate, esse hic Viennæ quam plures, qui hanc tuam barbariem & legant avide, & veluti ex Delphico oraculo emissam vulgo prædicent. Mira levium hominum pervicacia, ut nullum sit tam insulsum opus, quod teste careat comprobante. Quæres forsan, quinam sint, qui tuam hanc barbariem in cælum tollant? Scias, Sperate, duntaxat eos esse, quibus extimas nos indignos, id est, Speraticæ farinæ non absimiles. Si talibus studium hoc nostrum indignum putas, consule, quid de iis tandem agendum fuerit. Elaborandum enim, ut huic hominum generi & locus & dignum quoque officium tribuatur. Nec aptius excogitari quicquam potest, nisi ut ii Paulino judicio tuo eruditissimi aut in Siculas Lathomias aut breves Gyaros mox mittantur. Poterunt & ii omnes in Myconium etiam relegari. EN CECINIMUS VOBIS (inquis) HACTENUS. CERTE, quid aliis hactenus decantasti, nescimus, nobis autem non nisi meras Nænias ac aniles plus quam fabulas cecinisti. Num eam cantilenam cecinisse te dicis, quam cum isthoc epistoliolo tuo, cumque adsarcinata ei barbarie huc nobis nuperrime destinasti? Fuerunt non pauci, qui concentum quempiam musicum te nobis cecinisse suspicarentur, cumque olim concentum tuo huic epistoliolo subnotandum* pag. 10. *forsan, quod in eo versiculorum interstitia sesquipedalia fuerint ferme omnia. An allusum potius ad Evangelicum illud, relatum à pueris in foro sedentibus,* Mat. c. 11. *qui clamantes coæqualibus dicunt: Cecinimus vobis, & non saltastis, lamentavimus, & non planxistis. Sed hæc (ut vides) ad hoc propositum deflectes ægerrime. Forsan Præficæ more, veluti fuerit de nobis apud te penitus conclamatum,* Festus. *ad funus ipse nostrum te cecinisse dicis. Sed capiti cane talia Paule insano rebus-* lib. 14. *que tuis. Quodsi per hæc litteras intelligis antea nobis missas. His certe vicis-* 11. Æneides. *sim recinuimus satis multis. Cupimus tandem ambigua hac de re fieri ex te certiores. Edocti enim à te, dulcius tibi quippiam forsitan recinemus. QVOD subdis*

Speratus.

Nunc vero iidem vobis lamentamur.

Facultas Theologica.

LATI-

LATINIUS dixisses, nunc vero iidem vos lamentamur. In tota Judæa, inquit Hieronymus Esdræ primo capite, lugebant Josiam, & qui præsidebant, cum uxoribus lamentabantur eum usque in hunc diem. Cicero Tusculanarum Quæst. libro primo. Nam hæc quidem vita, inquit, mors est, quam lamentari possem, si liberet. Sed hoc quoque adsarcinatæ barbariæ tuæ forsitan pag.11. adscribendum. EXPONENS, quod mox dixeras, sic inquis:

Speratus.

Id est, Nihil non egimus, agimusque ubique armatura verbi Dei tum à dextris tum à sinistris adgredientes, ut vos resipiscatis tandem.

Facultas Theologica.

NIHIL egisti hactenus, agisque in præsentia, Sperate, quo rebus tuis apte prudenterque consulueris quovis modo. Scripsimus abunde, quum tuis primis litteris responderemus, quanam ratione quibusve mediis dissolutum dedecus istud tuum potueras resarcire. Verum spretis amicis paternisque monitis, sensui semper tuo qualicunque, aut male tibi consulentium malueris inhærere. Quare justius tibi quam nobis jacturam hanc tuam, (ni desipis omnino) 1Cor.c.6. imputandam duces. An armatura verbi Dei tum à dextris tum à sinistris fueris nos adgressus, adsarcinata epistoliolo huic tuo barbaria etiam lippis atque tonsoribus indicat evidenter. Num sic insulse convitiari, pie præsertim tecum in re mala tua agentibus, ex Paulo, Paule, didicisti? Vix siccarii perditique grassatores, spoliorum causa insontes viatores aggrediuntur atrocius. Unde factum est, pag.12. ut non facile prima fronte barbariæ hujus fuisse te credidimus authorem. Si hoc genus hominum Paulinum fuerit extimandum, pergamus omnes, viperinis morsibus impudentissimisque convitiis vel optimos quosvis homines diriter insectari. Sed absit hoc ab homine non tantum nomine Christiano. SUBINFERS stolidam, cur sic nobiscum egeris, rationem, ut nos scilicet à te moniti resipiscamus tandem. Desipit atprudens stolidi mandata capessens. Injuria, Sperate, à nobis petis, quod Hor. 1. eramus jure à te antea petituri. RESIPISCATIS TANDEM, inquis. Risum par teneatis amici. En scapha scapham provocat. En ægrotus penitus medico consu- Plutar. lit peritissimo. En altus Calo docere Calones pergit. Imo sus Minervam. O in Apoph. felicem tempestatem hanc nostram, in qua tertius è cælo cecidit Cato. En rebus Persius magna ex parte jam perditis, spes præter spem oritur desperatis. Si paucos ante satyr. 5. men-

menses tu, vel quispiam tui similis, facultatem hanc nostram, ut resipisceret, monuisses; I bibe, dixisset, purgantes pectora succos, quicquid & in tota nascitur Anticyra. RESIPISCATIS *tandem, inquis. Num, Sperate, resipiscet quispiam, insulsi monitoris sequens monitum? I adgredere cubicularias ancillarias tuas, quibuscum tibi commertium gratum ferunt, ut hæ resipiscant tandem. Resipiscent tandem, si, Joles exemplo, vices tibi suas delegarint.* *Naso 2. de arte item cæteri.*

RESIPISCATIS TANDEM, *inquis. Et cur, sapiens Sperate, desipientium monitor, hanc a nobis resipiscentiam tam anxie affectas?* *pag.13.* *An extimas resipiscere nos, si doctrinam, vitam, moresque tuos albis equis imitari conabimur? Sed quis prudens cæcum ducem sibi statuit? Attica musa num sequetur Caricam? Phrynondam jubes imitetur Socrates? Speratum ducem paret, qui non noverit. Non mirum, prudens Lector, à nobis Speratum petere, ut resipiscamus. Quandoquidem simus juxta perperam arrogantem sibi summum sapientiæ gradum. Lupi, hirci, nebulones, obtusi ingenio; Antichristi, Archifatui, meretrices, infidelitatis ministri, hæretici, lictores, tortores, dæmonibus obsessi, inexperti, indocti, inpii Sophistæ, idolatræ, fidei ignari, ignorare nos, quid Deus, quidve Christus sit; & breviter, nihil nos de Deo scire penitus. Ludus sibi, nos Asinos nominare.* *Aristophanes & Lucanus.* QUÆRES *forsan, Lector candide, cur immania hæc monstra ab humana effigie discernere nequiverit Desperatus?* AN *quod is miram quandam Maniam contraxerit ex parentibus?* AN *quod maledicus hic homo nunquam didicit benedicere?* AN *vero, quod brutus ipse brutos existimat cunctos alios?* AN *certe, quod dum hæc scriberet, à malo dæmone obsessus, fuerit mente captus?* SUNT, *qui putent, Speratum Circæa Magia, quoties libuerit tum se, tum faventes sibi cæteros, in monstra immanesque feras suetum convertere.* QUID *ergo mirum, si in feram monstrumque Speratus versus, iis ferinis monstrosisque nominibus nuncupet Viennenses?* QUIS *(inquies) is est, qui vos in tam* *pag.14.* *ferinas facies transmutavit? Terræ inquam filius, vel si malis, Leopardus semine præmixto genitus. Imo vero monstrum ingens nulla virtute redemtum. Quid, quod Speratus suillæ sectator vitæ, vixque dignus porcos pascere Pirithoi, scropheos clavos suillosque paxillos Theologos nuncupat Viennenses? Nec mirum. Nam, ut dicitur, Tractant fabrilia fabri. Attingit lingua dentem, qui doluerit.* *Proble-ma.* *Sperati hallucinatio.* ASININA *capita (Speratus inquit) estis. Vile animal asinum, Sperate, natura genuit; at te vitia penitus deturparunt, Aut, si libet, id ipsum referas in parentes. Quispiam optimum, nasutum tamen virum olim asinum per contumeliam nuncuparat. At is clanculum adiit convitiantem, blasphemumque hominem, eumque liquido mire olido, copiosoque stercore, à vertice ad imos pedes actutum* *Hor. 2. epistolar.* *Vafre factum dictumq.*

 per-

perluit. Quid agis, asine, exclamat procax ille. Nativum (inquit) asini officium. ASINI (inquis) estis. Quid si te multum verius, aut cuculum quispiam nuncupabit? RESIPISCATIS tandem inquis. TU videris, prudens lector, quis nostrum dignior, ut resipiscat, fuerit. ET cur, Sperate, nos asinos esse dicis? QUIA nescitis (inquis) quid sit DEUS, quidve Christus. A temet-
pag. 15. *ipso haec dicis, Sperate, an alii tibi dixerunt de nobis? Si à te ipso? Num jura patiuntur, ut tibi exhibeas testimonium? Si alii haec de nobis dixerint? Disperreamus omnes, si talia, injuria adscripta nobis, non sint tuis testibus jure optimo tribuenda. NESCITIS (inquis) quid sit Deus; Imo nec Christus quoque. SI nihil praeter haec aliud scripsisses, in hac adsarcinata barbarie, abunde satis ex hoc uno Speraticam temeritatem dignosceret quisque prudens. ET CUR, Sperate, nescire nos DEUM tam temere, tamque pertinaciter asseveras? Cum teste Damasceno ab initio lib. primi ejus, quod est DEum esse, cognitio naturae omnibus sit inserta. Num, opinione tua Orator maxime, apud Ciceronem de legibus lib. primo legisti, nullam esse gentem, neque tam immansuetam, neque tam feram, quae non, etiamsi ignoret, qualem habere DEum deceat, tamen habendum sciat. DICES forsan, quid DEus sit sub propria ratione, nescitis. O insulsum cerebellum! O caput sine pectore! O sine ratione animal! An putas, Sperate, posse ab*
Cap. 11. *homine sciri, quid sit sub propria ratione Deus? Legistine illud apud Matthaeum? Nemo novit filium nisi pater, neque patrem quis novit, nisi filius &c.*
Regula. *Infinitum enim ac summe perfectum non potest nisi ab infinito & summe perfecto intellectu sciri, quid sit. Cyrillus cap. 34. lib. 9. in evangelium Joannis: Nullus naturae Deitatis (inquit) capax intellectus est, ac ideo furiosus, qui audet temeraria scrutatione rimari, quidnam DEus secundum naturam est &c.*
pag. 16. *NESCITIS (inquis) quid est Deus. Putasne, Sperate, non legisse nos caput quintum primi divinarum instit. Lactantii Cap. 7. 13. praeparationis Eusebii, Primum naturalium quaest. Annaei Senecae, Primum de natura Deorum M. Tullii, Timeum Platonis, caeterosque scriptores, qui gentilium de Deo sententias abunde*
DEUS quid sit? *referunt? Possidonius (ut lib. 7. refert Laërtius) Deum sic definit: DEus est animal immortale, rationale, perfectum sive intellectuale, beatum, à malo omni remotissimum, providentia sua mundum, & quae sunt in mundo, disponens omnia. Cicero in consolatione iis verbis DEum definit: Nec vero Deus ipse, qui intelligitur (inquit) à nobis, alio modo intelligi potest, nisi mens soluta quaedam & libera segregataque ab omni concretione mortali, omnia sentiens & omnia movens. Paulus Apostolus cap. primo & 6. epistolae primae ad Thimotheum iis ferme verbis interpretatur, quid, qualisque Deus sit: DEus est naturae princeps, beatus, & solus*

lus potens, rex regum, & dominus dominantium, qui solus habet immortalitatem, & lucem inhabitat inaccessibilem, quem nullus hominum vidit, sed nec videre potest, cui est honor, & imperium in sempiternum. Augustinus exponens cap. primum Evangelii Joannis, ait, Deum esse substantiam quandam vivam, perpetuam, omnipotentem, infinitam, ubique præsentem, ubique totam, nusquam inclusam. Libuit hoc loco ad convincendam Sperati pervicaciam Simonidis factum prudens ex Cicerone referre. Is enim, cum Tyrannus Hyero ab eo peteret, quid aut qualis sit Deus, deliberandi causa sibi unam diem postulavit. Cum idem ex eo postridie quæreret, biduum petivit. Cum sæpius duplicaret numerum dierum, admiransque Hyero quæreret, cur ita faceret? Quia quanto (inquit) diutius considero, tanto mihi res videtur obscurior. DICITE mihi (inquis) quid sit Christus. Augustinus exponens illud Joannis cap. 5. Quia filius hominis est. Quid est Christus? Verbum Dei (inquit) habens hominem. Athanasius definit, Christum esse Deum & hominem. Cassyodorus in commentariis Psalmi 2. Christus (inquit) est Deus, anima rationalis & caro. Si sententiam nostram, quid qualisque Christus sit, instanter expostules, eam accipe verbis paucis: Christus est Deus & homo, ars & sapientia patris, humani generis redemtor, superborum hostis, blasphemorum flagellum, seductorum punitor acerrimus, hostium pacis severissimus insectator, venereum, arrogantem, ventosum, blasphemumque Speratum cum sibi adhærente inconstante turba, olim misere trusurus ad Orcum. Num, Sperate, ex jamjam dictis (nisi cæcutias) clare vides, hujus inter nos litis effectum, lucrumque (Id enim ex palestræ hujus victoria præmium volens promittis) reportasse nos, teque sub jugum jure mittendum possidere jam victum? INGESSIT suspitionem, Sperate, sagacibus quibusdam, quod nullam omnino in hac adsarcinata barbarie tua, nec genitoris, nec genetricis, feceris mentionem. Narrant historiæ, ingratos quosdam filios fuisse utrumque parentum, vel alterum, quod sinistre se genuerint, odio prosecutos. Qui habet aures audiendi, audiat. SED cur, Sperate, extemplo in terram dejecisti vultum, habita parentum tuorum subobscura vel modica mentione? Ortum fateri rubor unde duxeris? Quid nota recondis? Sciunt hunc tonsores & lippi omnes. Mira certe criminum conditio, ut vel nolentibus eorum autoribus, vi quadam vultu sese prodant protinus. Deprendas (inquit Satyricus) animi tormenta latentis in ægro corpore, deprendas & gaudia sumit utrumque inde habitum facies. Elegans Nasonis illud: Heu quam difficile est crimen non prodere vultu. In proverbia abierunt Tragicum illud: Vultus loquitur, quodcunque negas. Item Manilii Hemistichium: Ante os est animus. Rursus & Horatianum illud ex Epodo: Ora pallor albus in-

pag. 17. — *Primo de natura Deorum.* — *Christus quid sit.* — *In Symbolo.* — *pag. 18.* — *Juvenalis Sat. 9.* — *2. Metamorph.* — *Seneca Trag. 10* — *Lib. 5.*

inficit. Huc tendit Salomonis parabola, proverbiorum cap. 27. Quomodo in aquis (inquit) resplendent vultus prospicientium, sic corda hominum manifesta sunt prudentibus.

Speratus.

Amicioribus non semel à vobis spretis litteris.

pag. 19. Facultas Theologica.

SCRIPSISSE te antehac aliquot amiciores ad nos litteras, non imus inficias, sed spreviſſe eas nos, commentitium certe tuum. Non respondimus interdum tibi, vel quod, ubinam gentium profugus tunc ageres, conjectare nequivimus ullo modo; Vel quod litteræ tuæ nullius, aut momenti parvi omnino visæ sunt. Præsertim, quod quicquid inter nos negotii ante fuerat, deteximus primis litteris. Affuit & causa certe alia, ne scilicet, dum acu rem ipsam tuam tangeremus, malum virus (quod dicitur) atris serpentibus adderemus. Movit & parœmia elegans illa nos: Fumantem nasum nunquam tentaveris ursi. Fuiſſet certe in rem tuam, Sperate, si non litteris, sed coram negotium hujusmodi tractaſſemus. Nec id detrectavimus aliquando, nec, modo libeat, bodie detrectamus. At dices forsitan, timentes nos isthæc vafre quodammodo commentari. Sed κώνωπος ἐλέφας ἰνδὸς οὐκ ἀλεγίζει. SED scribam (inquies) famosos in vos libellos. Et quanam ratione fama bona carens queat inculpatos homines diffamare? Statuunt præterea atrocem pœnam leges iis, qui famosos libellos in vulgus adiderint. Non vereor (inquies forsan) leges. Quid si nec sanctos, imo nec Deum quidem. Sed stultum certe, genus hoc hominum formidare. Num legisti, Sperate, Horatianum illud: Et mendax infamia terret quem nisi mendosum & mendacem? DEPINGAM vos lupos (inquis) totius sæculi, secundum vestram versipellem industriam, diligenterque vos deferam in lucem. Filius lupæ rite lupus dicitur. Cur ergo jure natos lupos vocitas? Tutum non est, Sperate, lupos tangere. PINGAM vos, inquis. Magnus Alexander edicto cavit, ne quis se præter Apellem pingeret. Existimabat enim miseriæ adscribendum, cum quis à pictore ineptiſſimo pingeretur. PINGAM vos, inquis. Num birco cervos pinges multo rectius? Num desunt tibi turpes meretriculæ? Pingas, rogamus, Martis adulterium. Pinge parentum vestes, locum munia. Si pictor es, Sperate, laudem tibi baud modicam parabis, si Romanæ urbis primorum conditorum pinges natalitium.

Phalaris in Epistolis. — *Titul 10 46 ff & tit. 36 codicis & 5. qu. prima.* — *pag. 20.* — *Hor. Epistola prima 2.*

tium. Si pictor es, en Etheolicis & Polynicis fratrum origo sese tibi aptissime pingendam offert. Amice monemus, ne Bubale provoces Hipponactem. DEFERAM (inquis) vos in lucem. Tenebræ (monstrum) minitantur lumini. Reliqua mox sequentia, tanquam sale carentia, visum nobis ad Philonidem releganda. Ranis timidior sit necesse est, qui ob infamem Speratum spe bonæ famæ fuerit destitutus. In iisce præterea libellis, qualis sit eorum autor, ad ammusim dinoscitur luce clarius. Egregiam præterea laudem hac ratione apud prudentes, Paulule, reportabis. Vide, Sperate, ne hac Palæstra laudibus eos exornes, quorum statueris gloriam denigrare. Circumfertur elegans hic senarius: Exornat probos improbus convitiis. Quid rursus, si quispiam multo nasutior te, tibi debitum reddiderit Talionem? fuerunt nebulones haud pauci, qui in summos sapientiæ viros, Homerum, Socratem, Catonem, M. Tullium, Virgilium, Erasmum, Germanorum decus, Imo in sanctos ipsos, & Christum hominum redemptorem, insulsos scripserint libros malis avibus.

Papinius in Theba. Hor in Epodo. Tarreas in Collectaneis. pag. 21.

Speratus.

Severiorem (uti vobis videbitur) accipite lituram hanc,

Facultas Theologica.

PRÆCIPIS, *Sperate, ut severiorem lituram hanc tuam (uti nobis inquis videbitur) accipiamus. Utinam adsarcinatæ hujus barbariæ nobis à te missæ lituram, id est, opaco quopiam liquore superinducto, omnimodam deletionem, expunctionemque (In hoc enim significatu lituram accipiunt Latini doctores) nos accipere præcipisses, ne scilicet futilia, inaniaque tua hæc legendo, tam operam perdidissemus, quam oleum. Certe tua hæc litura (quicquid per lituram significare volueris) nedum non severior est visa nobis, sed vana penitus, atque levissima, id est autori suo simillima; imo vero digna loliginis succo funditus linienda, ne cachinnos in posterum queat prudentibus movere censoribus. Non nobis, Sperate, lituram hanc tuam cum adsarcinata barbarie mittere debueras, sed Vulcano potius aut Neptuno. Apti nempe utriusque censores impii simul homines, & amusoteri.*

Litura quid? pag. 22.

Speratus.

Atque eidem adsarcinatam barbariem legite.

Facultas Theologica.

PRÆCIPIS insuper, ut nedum severiorem lituram hanc tuam accipiamus, sed eidem quoque adsarcinatam barbariem jubes legere. Non ab
Gellius *re versiculus is apud Græcos vice proverbii celebratus est:* Πολλάκι
cap.6.2. καὶ κήπωρος ἀνὴρ μάλα κάιριον ἐιπεν. *Hunc ipsum versiculum Theodorus Gaza sic Latinum fecit: Sæpe etiam est olitor valde oportuna locutus. Sicut, Sperate, aliene nimis de litura jamjam locutus fueras, ita propriissime adsarcina-*
Barba- *tam huic lituræ tuæ barbariem nuncupasti. Quid enim tam barbarum, quam*
rum quid *id, quod præter nativam barbariem retinet in se nihil? Id est, quod, tum lingua, tum moribus barbarissimum censeatur & sit. Si quis parvo labore barbarus cupit effici, tuam hanc, huic lituræ tuæ adsarcinatam barbariem cursim saltem*
pag.23. *perlegat. Quicquid etenim in ea occurret, passim barbarum est. Barbarum ejus initium. Finis barbarus. Medium quoque ejus ex extremis barbaris adsarcinatum compactumque est. Barbarus adspectus, vocum sonitus plusquam barbarus. Materies ejus barbara. Barbarum argumentum. Ordo barbarus ac identidem barbara dispositio ac conclusio. Quid? quod in ea barbarie, barba-*
Maro. 7. Æneidos. *ries Mephitico quodam atroque nidore, emunctas nares everberat putentissime. Gaudendum barbaris, quod habent tuam hanc barbariem, qua cum libuerit, digno patella operculo, afficiantur maxime. Hinc dolendum Græcis, Latinis, ac aliorum idiomatum turbis aliis, quod hujus tuæ barbariæ nequeant esse participes. DICES, non nisi tuæ farinæ hominibus adsarcinatam hanc barbariem scripsisse*
Homerus 5 Iliados. *te. Certe, Sperate, si nunquam id dixisses, res tamen ipsa omninò ita esse, Stentoreo boatu, protestatur & clamat. Perge igitur, Sperate, ut cœpisti, tua barbarie, barbarissimam barbariem illustrare. Moratur te certe ex hac re ingens præmium apud posteros, ut scilicet barbariæ barbarissimæ autor dicaris & sis. Et quod multi summa elegantia facundiæ gloriam adipisci nequiverint, tu unicus futurus sis omnium barbarissimus. O librum autoris sui confessione barbarum, librorum omnium infaustissimum. Dispereamus subito, si liber*
pag.24. *ullus extat hoc barbarior. Monemus amiciter Sperate te, ut deinceps desinas quicquid literarum ædere. Nam (ut inquit ille) scribis musis & Apolline*
Martialis in 2. *nullo. Num, prudens lector, Christi Evangelio jure dolendum putas, quod Speratum hunc nactum fuerit assertorem? Felicem Magnus Alexander Æacidem exti-*

extimabat, quod rerum à se gestarum Homerum habere meruerit autorem, se vero ferè miserum, quod inclyta facta sua à Chærilo bardo poeta fuerint decantata. Nam veluti tractata notam labemque remittunt Atramenta ferè scriptores carmine fœdo splendida facta linunt. Si quis forte fortuna hunc Sperati omni ex parte infelicem librum legerit, & quid de eo tandem futurum sit, rogaverit, sic eum, fassurum veritatem, responsurum putamus: Una (inquies) cum scriptore meo capsa porrectus operta, Deferar in vicum vendentem thus & odores, & piper, & quicquid chartis amicitur ineptis. SI RES ex vili usu infelix dici debeat, quid hac hujus libelli papyro infelicius dici potest? Vis lector scire paucis, ex quali papyro abominabilis hæc barbaries & excripta est & excusa? Cupio inquies. Ferunt Niconem in Lesbonici agro linum quondam seminasse; crevisse id, redactumque tum in stamen, tum tramam fuisse; ex stamine funes conglutinasse, ex utroque telam plurimam texuisse; tam funes, quam telam insignem quendam βασανιςὴν emptitasse, exque utrisque suspendendorum campestria laqueosque parasse; ex iis campestribus, laqueisque post longum usum, ingentem papyri copiam confecisse; ex ea tandem papyro isthanc Sperati barbariem excriptam primum fuisse, & in rudis barbarique vulgi manus devenisse. Sunt, qui autument, ex eodem stamine etiamnum Judæ Christi proditoris conpactum laqueum. Monendi sunt terque quaterque, qui nocturna fantasmata, Lemuresque formidant, ne hanc infaustam barbariem attrectent manibus, perlegant oculis, domi servent, devehantve peregre. Nil tamen prohibet fœdo hoc libello eam partem tergere, qua reddi ciborum onera maxime salubre est. SI lubet, lector candide, hujus adsarcinatæ barbariæ ampullosum audire principium, ante omnia, conveniens Latio pone supercilium. Vide tamen, ut accurate signo te sanctæ Crucis terque quaterque munias à principio. Sic ergo barbarus Paulus, turpium barbarorum doctor, non latine tamen, sed barbare adsarcinatam barbariem exorditur: ADJUVA DEUS. Parturient montes, nascetur ridiculus mus. Non juvat DEus barbaram nequitiam. Non juvat DEus professorem scelerum. Non juvat DEus bipedum nequissimum. Non juvat DEus hominem maledicum. Non juvat DEus Veneris nepotulum. Adjuvat DEus probos, castos, sobrios. Quis, lector candide, aut vitæ aut proborum morum barbarum sævissimumque grassatorem jure laudet, qui DEUM impia quapiam in re, ut se adjuvet, invocaverit? Impie enim factorum non DEus, sed Cacodæmon autor est, principium & origo.

Horatius 2 epistolarum. — *Attende historiā ex Tarraa & Plauto.* — *pag. 25.* — *pag. 26.*

NUM non acerrimi judicii Speratum dixeris, qui de cunctis universalibus

Sperati judicium

salibus studiis, quæ in diem usque suam fuerint, Blax hic censuram faciens, rudia, excæcata, stolida ac fatua esse dicit? O infame os damnata tantum spongia præcludendum. Ab immanis præfationis exordio, in Papisticos (sic enim papam Ecclesiæ Christi in terris caput recognoscentes barbarus hic latinæ linguæ egregius illustrator, contumeliarum sacellum, per contumeliam nuncupat) invehens & Antipapisticos, hoc est, sibi similes, id est, rebelles ac contumaces homines in cælum tollens, de magna furoris DEI ira, deque immensa ejus misericordia tales projicit ampullas, ut τὸν ἕβδομον βοῦν extimes disputare. Dispereamus, si immanem hanc barbaricamque præfationem ex Amussi percipit ejus autor. Imo nec, si revixerit Aristarchus, aut Sphinx Thebana. Quid? quod nec natatores centum Dælii. Cessent mirari homines deformem Horatianam jam belluam; eam enim barbaricæ huic præfationi collatam, inter formosas feras merito collocabis. Vidistine, lector, olim jamjam Ranunculos in cænosis paludibus procreatos? Horum (ut scis) toto est corpore caput majus. Ranunculis iis persimilis hujus adsarcinatæ barbariæ isthæc præfatio. In tota hac barbarica præfatione; imo in toto, quicquid monstrosi hujus libelli est, non secus barbarus hic scriptor, quam garrula limosis rana coaxat aquis. Nec id, quicquid est libelli, multum abest ab ea lue, quæ Φρενή nuncupatur à Græcis. Præter hæc totus bic infamis libellus pisitat, cacabat, gratitat, tetrinit, gruit, pipat, lipit, pulpat, crocitat, frigulat, glocorat, pipit, cucubat, fritinit, bubulat, cucubat, ululat, rancat, rugit, caurit, felit, uncat, frencet, barrit, mugit, quirritat, oncat, grunnit, mutit, gannit, glaucitat, mintrat, desticat, ac dirarum serpentum more sibilat, quid horrendum. Sed iis vocibus eas terrere laboret, quarum causa à votis desiit jam emissis. SUBDIS in eadem barbarie, Diabolum religiosorum exemplo ab initio homines decipisse, quod ii avaritiæ tantum causa mera populis mendacia prædicent. DIC, desperatorum spes Sperate, quo religiosorum exemplo Diabolus deceperit primos homines? Num præterea religiosi sæpe magnam furoris iram DEI contra impios, ejusdemque misericordiam erga probos insinuant prædicando? Num ad legis DEI observantiam vitiorumque fugam sæpe commonent Christianos? Num virtutes frequenter laudant, vitia detestantur? Audes tu, mendacis parentis fili, asserere, hæc omnia falsa esse? Nonne perditorum hominum Sperate, tu solus potuisti, potesque modo perversam diaboli perficere voluntatem? Etenim solus habes scelerum, quicquid reperitur in orbe. NISI monachi Diabolum haberent (inquis) quanam ratione sese nutrire possent? O desperatam Pauli Dialecticam! Quis mentis compos prædicanti tibi scribentique talia adhibeat in posterum unquam fidem? Imo si qui facerent, blasphemum,

Seneca epistolar. lib. 10. & Mart. lib. 12.

Tarraus in colle:

In arte poëtica.

pag. 27.

Ovidius.

Ex Nasone & Placido.

Clau: pag. 28.

ac

ac delirum hominem e suggestu agerent te præcipitem. Quis rursus hujusmodi Doctorem post tot monita in hominum consortio vivere patiatur? qui tot Christi fideles misere detrudit ad orcum, quot frutices silva, quot flavas Tybris arenas, mollia quot Martis gramina campus habet. Non ab re iis, qui te talia suadentem audiunt, inculcare ac exclamare licebit: Tollite de mediis animarum dedecus umbris. Nam (ut dicitur) improbi morte conservandi plurimi. DICIS ex illo rusticano proverbio te talia protulisse: Nutrit & Cacodæmon rasos monachos, id est, damnationis pœnæ timore fiunt bona plurima. Nonne, Sperate, hac quoque ratione Nothus pascitur? Nunquid legisti, Sperate, apud Flaccum, duo esse à malo abstinentium genera? Oderunt peccare boni virtutis amore; Oderunt peccare mali formidine pœnæ. RELIGIOSARUM personarum hypocrisi Christi doctrinam fuisse corruptam, obtuso judicio tuo, Sperate, deducis ex titulo de vita & honestate Clericorum à principio 3. Decretalium. Num perfrictæ frontis alias, erubescis Sperate dicere malum bonum & bonum malum, ponens tenebras lucem & lucem tenebras, ponens amarum in dulce, & dulce in amarum. Væ tibi, qui sapiens es in oculis tuis, & coram temet ipso tibique similibus prudens. Vellemus diceres, Sperate, quid non honestum, sanctum, pium ac vere religiosum, salutique hominum commodissimum, in toto eo titulo contineretur? Sed quid cum honestate Clericorum Clerico veræ honestatis plusquam hosti? Rogamus te, Sperate, quid de eo titulo, qui est de filiis presbyterorum ordinandis, vel non tibi tandem videatur? Non erubescas, in fabula lupum esse. PRÆFATIONIS hujus, quantum ex sua barbarie nosci potest, hæc est intentio, ut monstret, quibus mediis Diabolus homines deceperit à principio. Sed id non indoctum penitus argumentum tam false, tam barbare, tam confuse, tam inepte, tam stulte, tam perperam, tamque fanatice ornare aggreditur, ut ab Anu quapiam delira tota dictante, ad verbum exscripsisse videatur. Vis tota in hoc ferme sita, ut per literarum studia Papisticos religiosos, Viennensesque Theologos, quos asininis capitibus extimat grossiores, votum suum Diabolum perfecisse. Si barbaram insanamque præfationem hanc, imo libellum totum, vel si malis merdellum dicere, Crassus avus ejus, quem rapuerant bella Parthica, legisset, nunquam fuisset ἀγέλαςος à posteris nuncupatus. Qui risu assiduo delectatur, Gelothrophyllidos item cavice, Speraticum monstrosum hunc libellum, imo turpellum verius & legat & perlegat. Suspicantur nasuti quipiam, in proverbium jamjam abiturum σπερατικὸς γέλως; sed à Sardonico risu in hoc differens, quod Sardonici risus mors, Speratici perpetuus cachinnus finis sit. Sed jam ad epistoliolum tuum, unde digressi sumus, oratio redeat tandem nostra, quod ea, quæ in hac barbara

Clar: | Esaia c. 5. | pag. 29. | Nota. | Plinius Soli: item cæteri. | pag. 30.

præfatione mox posthac secuntur, consimilis sint omnino farinæ, id est, autore suo certe dignissima. SUBDIS *posthac:*

Speratus.

Et vel adhuc (si placeat) agere pergite, quod agitis.

Facultas Theologica.

In Catilinario. MEMORES *nos Salustianæ aureæ illius sententiæ: Prius, quam incipias (inquit) consulito, & ubi consulueris, mature facto opus est, solemus semper pergere id agere, quod optimo consilio agendum visum fuerit à principio;* *Eccl. 27.* *nec stultorum more, qui sicut luna mutantur, quod semel placuit, absque decente ratione mutare sententiam. Pergemus igitur id agere posthac, Sperate, quod optima ratione prudentique consilio egimus atque agimus. Commones itaque (quod dicitur) suapte sponte alacres, pergisque* *pag. 31.* *Admisso subdere calcar equo. Nec frustra quidem; nam (ut inquit Naso) interdum Dux bene pugnantes incitat ore viros. Utinam tu, Sperate, constantiæ hunc tenorem servares assiduè; Et professionis tuæ regulam, qua dicitur:* *De reg. juris lib. 6.* *Quod semel placuit, amplius displicere non potest, animo complecteretis & opere.* DICES *forsan, errores imbibiti & placuerunt prius, & placent hodie, nec unquam in posterum displicebunt. Sed malum consilium (inquit Publius) quod in melius mutari non potest.* *Gel. c. 14 lib. 17.* *Est & tritissimum vulgo illud: Sapientis est, in melius mutare propositum. Num ignoras & illud?* *Augustini dictum.* *Cui deficit prima sapientia, conetur saltem habere secundam, id est, post stultitiam resipiscere. Dicas, Sperate, quid nobis agere placuit, quidve agimus in præsentia, quod jure prudens quispiam reprehendat? Quod me (inquies) excommunicastis, excommunicatum publice declarastis, hæreticum crudeliter proclamastis, nec desinitis me hæreticum jugiter proclamare.* SUPERIORIBUS *diebus, cum quibusdam tuis litteris responderemus, diluimus hæc omnia satis multis. Excommunicavimus te, ac excommunicatum jure optimo publice declaravimus, non quod hæreticus convictus fueris apud nos, sed, quod ob suspecta quædam, quæ in subgestu populis prædicaras, ad Syndici facultatis nostræ, hæreticæ pravitatis inquisitricis, instantiam, à nobis in ea re indubitatis judicibus secreto primo, demum publice citatus, aut tu ipse,* *pag. 32.* *aut per procuratorem tuum aliquem, ut debueras, comparere penitus renuisti,*

nuisti, renuisque hodie contumaciter. Ergo instante præfatæ facultatis Syndico, ob contumaciam tantum tuam, servato ad unguem Canonici juris processu, cujus te Doctorem aperte testaris, te excommunicatum fore, literis nostris declaravimus. Sed te hæreticum, sicut nec antea, sic nec nunc, traduximus ullo modo. Et quanam ratione te fore hæreticum potuimus proclamare, cum te nec vidimus, nec audivimus, nec contra te tandem hæretici quippiam delatum ad nos fuerit? Putas ne Jureperite, nos juris formam penitus ignorare? Libuit hoc loco propter eos saltem, quibus indignos extimas Viennenses, ex cap. 13. tituli septimi 5. Decretalium ex universali concilio juris verba referre: Qui autem (inquit) inventi fuerint sola superstitione notabiles, nisi juxta considerationem suspitionis, qualitatemque personæ propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, anathematis gladio feriantur, & usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur. Ita quod si per annum in excommunicatione perstiterint, ex tunc velut hæretici condemnentur. Hæc ad verbum in canone nunc citato. Non igitur opus est, Sperate, ut te hæreticum proclamemus; quandoquidem factum ipsum tuum te talem fore protestatur aperte. Sunt & in hanc sententiam canones centum alii. Sed scimus, te professionis tuæ canones flocci facere. pag. 33. *Quid mirum igitur, si qui fuerint, qui non absimilem tibi quoque reddiderint talionem? Causas tuas, cur citatus non comparaveris ante nos, cum ad te scriberemus, diluimus plusquam satis. Consilium nostrum hac in re fuerit, ut, quod hactenus à te inconsulte neglectum constat, resarcias saltem in præsentia quovis modo. Dabimus tibi veniendi ad nos ex sententia tua accessum liberum. Audiemus te coram. Audies & tu vicissim nos. SED veremur, ne surdo dulciter decantemus; aut ante porcos fulgentes margaritas mittamus. Objicient præterea forsan nobis jactatum passim illud: Possessa lupis ovis vix eripitur. At & DEus impœnitentes quamvis homines paternis hortatibus revocat ad se jugiter. SUSPICANTUR nonnulli, Sperate, sic phanatici quippiam antehac ebibisse te, ut ex Sperato vi quadam Magica, spe in desperationem versa, in Desperatum fueris versus totus. EX IIS collige, Sperate, falsum te scripsisse, falsaque scripta tua nuperrime invulgasse, Articulos scilicet quosvis tuos ex sermone tuo collegisse nos, eosdemque condamnasse collectos. LEGEBATUR nuper non nisi lusus causa (Quis de Sperato loqui velit serio?) in eruditorum hominum cœtu barbari Sperati hæc barbaries. Aderat cum cæteris quispiam tum probus, tum insignis veritatis amator. Miror (inquit is) unde* pag. 34. *motus fuerit Speratus, ut in sua hac barbarie tam pugillice, Athletice, Pancratice, imprudenterque fuerit ementitus. Nil certe, è comitibus sagax alter, mirandum*

 randum

randum sodes. Quandoquidem (inquit) quicquid Speratus est, sit licet pauxillulus, hoc sibi frequentata nocteque dieque mendacissima mendacia contulerunt. Fuerunt nec pauci quidem ex iis, quibus Speratus intus & in cute notus erat, qui vel jurejurando asserebant, tantum uni mendaci Sperato profuisse mendacia, quantum multis inculpatis hominibus veritatem. Quæ per DEum immortalem esset hodie in terris Sperati memoria, si hic profanum vulgus non mendacissima mendacia mendacissimus Speratus mendacissime docuisset? Id est, suasisset malum esse
Esa. c. 5. *bonum & bonum malum, amarum dulce & dulce amarum, sapientiam ignorantiam & ignorantiam sapientiam, virtutem vitium & è diverso vitium virtutem? Non defuerunt, qui Speratum ironice laudarent, quod noverit Speratus iis mendacissimis mendaciis qualecunque sibi parasse apud vulgus nomen, quod veracissimis veritatibus parare nequiverit. Id ipsum vel inimicissimis exoptandum. Et cur nos, mendax Sperate, inique toties mendaces vocitas? Enimvero mendacis rei est, excogitatis mendaciis quoad poterit, se tueri. Sed quid mi-*
pag. 35. *rum, nos à mendaci Sperato mendaces dici? qui mendaces extimat omnes, qui sua olida pice non fuerint conspurcati. Mendaces apud hunc Speratum Pontifices omnes summi. Quævis in hanc usque diem universalia studia mendacia. Papistici mendaces, quotquot fuerint. Religiosi mendaces. Eorum vota mendacia. Professiones mendaces eorundem. Sed gaudendum nobis, quoniam mendaces sint necesse est, qui à mendacissimo Sperato veraces quavis ratione dicuntur. Cave, Sperate, ne posthac veraces nos vocites quovis modo. Nil gratius certe nobis, quam mendaces dici tuo mendacissimo testimonio. Dispereamus, si non decorant veritatem isthæc mendacia.*

Speratus.

Atqui ô utinam aliquando cum Christo redeatis in gratiam. Valete.

Facultas Theologica.

O*PTAS tandem, Sperate, ut aliquando cum Christo redeamus in gratiam. Amplectimur optatum hoc tuum. Sed videas, ne tu carens Christi gratia, minus prudenter eandem nobis quavis ratione exoptes. Veluti si divitem conetur ditare pauper, & carbonaria calcariam decorare. Vel ut Thersites animet Æacidem. An putas, Sperate, nos à Christi gratia alienos esse, quod te*
pag. 36. *(ut ferunt) suspecta in fide Christi dogmata seminantem, veluti nocens lolium à puris*

puris frugibus secernere satagemus? Quod diximus bonum bonum & malum malum? Quod diximus album album & nigrum nigrum? Quod morbidam ovem à non infecto grege subducere curavimus? Et nobiles vites ab incultis labruscis, marcescentesque racemos ab integris sejungere laboravimus? Non egimus tua hac in re, Sperate, novi quippiam, sed primorum in ecclesia principum tractavimus institutum. Ergo etsi non perfectos nos esse putemus, (id quod arrogas forsan tibi) à Christi tamen gratia non omnino (uti tu putas) exulare speramus. At videris tu (Nam hosti Christi Cacodæmoni autumant fore te gratissimum) sis Christi gratiæ particeps, nec ne. A fructibus enim tuis id cuivis perpendere satis licet. VALETE inquis. Ecce lupus latet ore cruento, Lacteolam mentitus ovem. En truculenta pio lupus oscula porrigit agno. Das nobis dulce mel cum felle latitans? Valere jubes, perdere quos cuperes? Quis ambigat, Sperate, sic te cupere valere nos, ut Phalaris optabat valere Messenios? Epist 5. *Nos e contrario veram tibi animi valetudinem exoptamus, quod edocti à Christo probe sciamus, etiam inimicis optandum bonum.* Mat. c. 5. *LITERARUM TUARUM hac fuerat superscriptio:*

Speratus.

Facultatis Theologicæ Professoribus Decano, & reliquis almæ Universitatis Viennensis condemnatoribus suis, in Christo amicis. pag. 37.

Facultas Theologica.

DIXIMUS jam, nec te nec tua condemnasse nos, sed ob pertinacem contumaciam, superbiamque tuam contra te jure optimo processisse; sed cur, Sperate, condemnatores nos tuos vocitas, cum doctrina, quam te sequi prædicant, non à nobis, sed fidei Christi rectoribus summis, doctis universitatibus, quam plurimis ac maximis potentatibus toties explosa sit, explodaturque passim hodie? Speras tamen, explosum toties vere furiosum istud, quod sequeris, dogma mortales ferme omnes secuturos tandem. SED caret eventu nimius furor. Improba nunquam spes lætata diu. Ergo sperandum potius, prudentiores homines, id est, tibi omnino absimiles, exemplo successuque tuo edoctos, indies fieri cautiores. Quod si nec te, nec eam, quam sequi te ajunt, doctrinam, imo merum errorem potius, nemo hactenus condemnavit, nec nos certe identidem condemnavimus quovis modo. Sed vide, Sperate, ne factis ipse tuis te ipsum damnans, hanc justius

 culpam

pag. 38. *culpam rejicias in te ipsum. SED hactenus de iis, quae ad epistoliolum tuum pertinent, dictum sit. Restat, ut de adsarcinata huic epistoliolo barbarie, pauca in praesentia disseramus. DIVIDIT Speratus, quantum datur coniici, barbaricum hunc libellum in partes duas, in monstrosum prooemium scilicet, & obscoenam deliramque narrationem. Quid pars prima contineat, tetigimus in praebabitis. In parte altera, i. e. stolida narratione, nititur hos octo articulos pigmentis fictitiis colorare. Sunt autem articuli, quos latinos fecimus, ferme ii:*

Sperattici libelli materia.

PRIMUS. Monachos Presbyterosque castratos fatendum esse indubie.

SECUNDUS. Claustrales homines (Indulge, caste lector, nobis obscoena haec Speratica referentibus) genitale semen è pudendis obscoenisque membris tum in vestes suas, tum in lectisternia, quibus recubant, spargunt, effuduntque passim.

TERTIUS. Hae tantum claustrales personae commendandae sunt, quae quoties voluerint, relegatis ultra Sauromatas & missis ex proposito votis suis, possunt matrimonio copulare se.

QUARTUS. Religionis votum nil supra baptismi votum addit, nisi quod honorem quempiam largitur & praestat.

QUINTUS. Nequaquam potest cum fide manere peccatum.

pag. 39. *SEXTUS. Ob tentationem quamcunque carnis monendi sunt utriusque sexus claustrales omnes, ut vel invitis praelatis suis, exeant monasteria.*

SEPTIMUS. Lutheranam damnatam opinionem publice praedicavi.

OCTAVUS. Scholasticus nominaris in scholis doctus, praestaret, te Deo doctum esse ac in Dei doctrinam potius eruditum. Hos articulos, quos patria lingua Speratus refert, nec (ut ante diximus) unquam vidimus, (Quid quod horrent oculi etiam nunc conspicere) nec consequenter explosimus ullo modo. Quales autem sint ii relati jamjam articuli, prudens ac castus lector ipse perpendat. Praecipiunt jura omnia, praedicantium eloquia vera castaque esse debere. Sed à mendacibus incastisque hominibus phoenice rarius verum castumque procedit eloquium. Elegans nimirum illud Senecae epistolarum suarum vicesimo volumine: Talis hominibus oratio, qualis vita. Quam verum Solonis Apophtegma τὸν εἴδωλον εἶναι τῶν ἔργων. *Num legisti Aristotelicum illud ex quarto Ethicorum libro: Quisque, qualis est, talia agit & dicit, & vita vivit.*
Matth. 12. *Itidem monstravit Christus, cum inquit: Ex abundantia cordis os loquitur. His quoque assimile est Ecclesiastici illud ex cap. 21. Labia imprudentium stulta narrabunt, verba autem prudentium statera ponderabuntur. An ignoras, Sperate,*

sa-

sapientis esse pro loco & tempore proferre sermonem? Mala aurea in lectis argenteis (inquit Sapiens) qui loquitur verbum in tempore suo. Ergo quicquid sit de horum articulorum qualitate, (nam receptui canendum est) castius populo fuerat prædicandum, ne pronis in vitia hominibus calcaria adderes delinquendi. Et ne (quod dicitur) virus in angues adjiceres. Vide, Sperate, ne de te tibique similibus à Christo dictum fuerit: Progenies viperarum, quomodo potestis bona loqui, cum sitis mali? Quis per DEum immortalem non perfrictæ frontis, castique sermonis amator, non nauseat te horum articulorum materiam audiens disserentem? Sed spurca porcis sunt usque gratissima. In horum articulorum probatione affers authoritates sacræ scripturæ aliquot, quæ tantum pro te faciunt, quantum lux pro tenebris, aut veritas pro mendacio. Sed de iis authoritatibus forsan alias. MIRABAMUR, Sperate, hæc tua legentes, quid te tantum moverit sic matrimonium laudare, ut ferme acre bellum indiceres castitati? Præterea, cum matrimonium tot barbaris præconiis exornare tentaveris, mirum, te nullam vel adulterii vel matrimonio contrariæ Veneris habueris mentionem. Nothorum est, contrariam legi Venerem subsilire. Rursus, cur tam anxie affectaveris personas ex voto Deo dicatas, relictis monasteriis, sæculumque repetentes, sese matrimoniis alligare? COMMENDO, inquis, tantum claustrales personas, præsertim fæminei sexus, quæ vel post emissa vota repetunt rursus sæculum. Verendum, Sperate, ne Pirenei factum & placeat tibi, & id cupias ex sententia imitari. DICES id te laudare, quia melius est (inquit Paulus) nubere, quam uri. NONNE præmisit eodem loco Paulus Apostolus, bonum esse mulierem non tangere? Num præterea putas omnes, uti tu, ob frequentem usum (ut creditur) in luxuriam prædulce malum pronos esse? Nec eos DEum præ oculis habentes, matrimoniique ingentia tot discrimina cogitantes, hanc posse, si qua insuerit, vincere pronitatem? Verendum, ne ex te, sueta dialectica, accipias argumentum. Quis hominem laudat, qui à digniori vitæ statu volens deteriorem repetit quovis modo? Huic sententiæ subscribere videtur metaphora illa Christi Lucæ 9 cap. Nemo mittens manum suum ad aratrum, & aspiciens retro, aptus est regno Dei. DICES forsan, non esse virginitatis statum matrimonio digniorem. Sed te multo doctiores, celebriores, sanctiores, castioresque, quod falso negas, constanter vereque affirmant. Quis tam Amusoteros, qui abjectis Ambrosio, Hieronymo, Augustino, Origene, Chrysostomo, Cyrillo, te Sperate, aut tibi penitus non absimiles, pulso de fronte pudore, sequi velit? Nonne legisti, quam magna fuerint semper etiam apud gentiles virginitatis encomia? Mos fuit veterum gentilium, quod Servius Grammaticus etiam annotavit, ut ii, qui maxima sacra accipiebant, renunciarent omnibus rebus,

[Margin notes: pag. 40. Proverb. cap. 25. — Matth. cap. 12. — pag 41. — Prima Cor. c. 7. — 6 Æneid. pag. 42.]

nec

nec ulla in iis nisi Numinum cura remanebat. Herbis etiam quibusdam emasculabantur, unde & jam coire non poterant. Hinc à Marone dictum est: Quique sacerdotes casti, dum vita manebat. Elegans Augustini cap. 22. de singularitate clericorum: Quicquid volunt adhuc (inquit) exquirant, ut obsistant pro mulieribus veritati. Victoriam non habent, apud quos contra Esdram mulier potius, quam veritas vicit. MIRUM, Sperate, non legisse te servasseque accurate, quod de Paulo Apostolo scribit Clemens in eo opere, quod adversus eos scripsit, qui spernunt nuptias. Is enim Clemens Pauli Apostoli in quadam epistola verba referens; sed & Paulum (inquit) non tedet Apostolum in quadam epistola sua mentionem vel salutationem facere comparis suæ, quam se ideo negat circumducere, ut ad prædicationem Evangelii expeditior fiat. Sed quid cum Veneris nepotulo, casto Paulo? Non spernimus, Sperate, maritale conjugium, sed cum divo Hieronymo, id est, cum veritate ipsa virginitatem præferimus matrimonio. DICES, matrimonium terram replet. Nonne & cælum virginitas? Terram replet matrimonium, utinam non & Orcum quoque. SI dixeris, non est bonum homini esse solum. Quid? quod longe pejus copulari uxori, quæ sit dispar tam vita quam moribus. Id tam frequens in matrimoniis, quàm poma dat Autumnus, formosa est messibus Æstas, Ver præbet flores, igne levatur Hyems. In proverbium abiit Callimachi illud in Epigrammatibus: Æqualem, si sapis ipse, cape. Difficile, Sperate, Deo servire & carni, Veneri & Minervæ. Vult Paulus Apostolus, nos sine sollicitudine esse. Qui sine uxore est, sollicitus est, quæ Domini sunt, quomodo placeat DEO. Qui autem cum uxore est, sollicitus est, quæ sunt mundi, quomodo placeat uxori & divisus est. Et mulier innupta & virgo cogitat, quæ Domini sunt, ut sit sancta corpore & spiritu. Quæ autem nupta est, cogitat, quæ sunt mundi, quomodo placeat viro. Huc tendit Pauli ejusdem illud: Nemo militans Deo implicat se negotiis sæcularibus, ut ei placeat, cui se probavit. Hoc exponens Augustin. cap. 3. ejusd. lib. quem de contemptu mundi inscripsit: Scimus (inquit) quod quisque quanto magis terrenis occupationibus implicatur, tanto magis à sui conditoris visione impeditur. Citat inter alia illud ex cap. 3. epistolæ ad Philippenses: Nostra conversatio in cælis est. At Sperato in cæno conversatio plusquam grata. Et utinam non gratior in Eugiis. Quidam ex Sperati contubernio, in multorum corona, jurejurando etiam interposito, retulerant aliquando, hunc ipsum Speratum nunquam divina persolvere, nisi sacris prius digitis terque quaterque Philelphicum δακτύλιον contrectarit. Quid quod impura lingua sua actitet idem sæpius. Si cupis, ô Lector, Speratum noscere paucis, pone tibi diligenter ante oculos,

6 Æneid.

Euseb. c. 30. 3. Ecclesi histor.

Adversus Jovinianum.

pag. 43.

Prima Cor. 7.

2 Tim. 2.

pag. 44.

oculos, quales fuerint ejus parentes, qualis ejusdem educatio, quale à puero studium, qualis vagus discursus, postquam discessit ex ephebis, quæ loca incoluerit, qualis ab iisdem locis recessus tandem, quibuscum fuerit assidue conversatus, quos, quæve docuerit, quales ejus auditores, sodales, convivales, contubernales, qualia Sperati cotidiana commertia, quales compotationes, quales fautores ejusdem, quale supercilium, qualia litteris demandarit, quos in cœlum tollat, quosve elevet, quales projiciat ampullas, & sesquipedalia verba, in Papisticos, religiosos, universalia studia passim omnia, quibus convitiis eos afficiat, qui in ejus verba jurare noluerint, quo ventoso fastu sese efferat. Non ambigas, Lector candide, vel jurejurando protinus affirmare, de Sperato hac omnia dicta esse. Absentem in prælia poscit. Acer in absentes. Sævit in absentes. Lingua bella gerit. Committit prælia voce. Verbis urbes inermis capit. In volucri tenuis fiducia cursu, fugæ fidens, & cœlum territat armis. Jam testudo volat, profert jam cornua vultur. Quid mirum igitur, Sperate, si tum ob hæc, tum iis majora multum scelera, ὠγύγια κακὰ eveniant olim tibi? Quam vera Græcanica Parœmia: Κακοὶ τῆς πονηρίας πίνουσι τὴν ὀμίχλην. Latine sic: Improbitatis fecem bibunt perfidi. Inique forsan (inquies) me homines extimant vitiosum. Mentitur, qui vitiosum te, Paulule, dixit. Non pag. 45. *vitiosus homo es, Paulule, sed vitium. Quam verius monuisses, Sperate, addictas religioni ex voto personas servare diligenter, quod prima ad Corinthios monuit non Paulus Speratus, sed Apostolus: Unusquisque, in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat. Scis, quæ tot Synodis, sanctisque Romanis pontificibus de hac ipsa re in primitiva Christianorum ecclesia fuerint instituta. Sed jura, universalia concilia, patrum sanctiones, veteres fidelium consuetudines, communes mores hominum, apud te tuique similes sunt Alga vilissima viliora, nec pili penitus facienda. QUALEM gloriam putamus Speratum existimare, se adeptum fore apud posteros ex cantilena, epistoliolo, eumque adsarcinata hac barbarie nuperrime nobis missis, jamjamque in lucem aditis? Ingrati nimirum jure existimandi ecclesiæ Christi principes, si cum ob multa alia à se gesta, tum ob hunc insignem laborem, in Catalogum virorum illustrium Speratum retulerint non sine mora. An parum existimas, hunc adversus papisticos omnes, universalia quotquot fuerint in hanc usque diem literarum studia omnia, religionum omnium religiosos gessisse acre bellum, deque iis omnibus (uti vel jurejurando autumat ipse) gloriosam victoriam reportasse? An non magnanimum hoc, ac Speratica posteritate dignum, quod non contentus ἄλλος οὗτος ἄρης cum Viennensibus* pag. 46. *decertasse, Ingolstadienses quoque in jus vocat, quod cum magistro Arsatio, huic* Ingolsta-dienses.

Horat. 3. Carmin. *nostro incœperint ludum similem? Ob hæc igitur Speratus exegit monumentum ære perennius, Regalique situ Pyramidum altius, quod non imber edax, non Aquilo impotens possit diruere, aut innumerabilis annorum series & fuga temporum.* MIRARIS, *Sperate, (ut de nobis interim sileamus) Ingolstadienses non dissimi-*
Tit. 3. primi Decretalium. *lia multo nostris cum magistro Arsatio actitasse. An ignoras, jureperite, de similibus simile judicium esse debere? Ignorasne rursus, quam plurimis nobilibus locis aliis, circa genus hoc hominum multo iis majora facta esse, ac in horas fieri? Verum non ambigimus, Ingolstadienses eorum hanc causam tam facile defensuros, quam pyrum vulpes comest. Hæc enim victoria, aut huic similis citra pulverem, & (ut dicitur) adjunctis plostello muribus, facile comparatur. Nostra vero causa tam infans est, ut vix digna sit, ut vel ab infantibus, nisi forsan lusus gratia, per otium actitetur, præsertim cum nulla ex te victo hoste laus penitus sit futura. Nam ut eleganter Martialis inquit: Nulla est gloria præterire asellos. In brevibus nunquam sese probat Æolus undis; Nec capit an-*
Claudianus. *gustus Boreæ certamina collis.* HORRET *certe animus cogitans, hæret lingua*
pag. 47. *referens, tremit manus nutans, hebescit formans notas calamus, turpia, obscœna, orcoque plus quam digna exquisitius tractare reliqua, quibus adsarcinata hæc barbaries tua passim referta est. Vix hæc nos cum stupore vel cursim legentes, adduci potuimus, ea ab homine non perditissimo ignarissimoque vel excogitari vel exscribi tandem potuisse. Sunt, qui extiment, à Cacodæmone quopiam in te, vel tibi similem verso & concepta isthæc esse, & tandem infamibus literis demandata. Nec ignoramus tamen, in tantum posse hominis malitiam procedere, ut nihil vel parum à dæmonum perversitate differat. Ergo anceps hæc quæstio Minoi & Rhadamanto fratribus, qui justis dirimunt sontes legibus, tutius releganda.* VERUM *admonet jam tum rubor ingenuus, tum epistolaris conditio, ut rei tam spurcæ, ac sine sale penitus, silentium imponamus.* PRIUS, *quam ex hoc Speratico Labyrintho in apricum amœnumque locum alterum Ariadnæ filo egrediamur, paucos ex Sperati insulsis salibus, id est, tenera Beta languidioribus, rejicere in hunc locum libuit. Id quod hac præsertim causa factum est, quod non pauci, quibus indignos extimat Viennenses, tantum hos Speraticos jocos celebrent, quantum cæteri Sapientum dicteriis soleant delectari. Nec mirum, nam balbus balbo delectatur maxime. Et Casca Casco sit usque gratissima. Malorum malis dulcius commercium. Labra lactucas amant non absimiles. Facinus quos inquinat, æquat. Harpaga furibus furetur. Pacem servant commertia culpæ.*
pag. 48. *Sicut enim bonorum gratissima conversatio, ita & malorum invicem commertium delectabile. Favent furibus plerumque fures. Bibaces ebriis. Intemperan-*

perantibus gulæ dediti. Veneri addicti mœchos diligunt & adulteros. Gratum sicariorum grassatoribus contubernium. Lusor non secus ludo deditus, quam venaticus canis feram vestigat in umbra. Judex iniquus invitus ad mortem judicat sui similes. Non ergo mirum, Speratum sibi similibus indignos dicere Viennenses. Crede, Sperate, summa te eos afficere contumelia, quos in cælum conaris evehere. Non caret suspitione, cum quis ab improbo condemnatur. Melius est objurgari à justo (inquit Augustinus) quam ab improbo laudari. Vide, Sperate, ne de te & iis, quibus extimas nos indignos, aptissime dici conveniat: κροβῦλον ζεῦγος. *Fatemur tecum, Sperate, nos Viennenses Theologi, tum te, tum à te tantopere laudatis indignos esse. Faxit DEus optimus maximus, hanc tuam tuorumque dignitatem hinc illuc perpetuo relegari, Unde venit Titan, & mox ubi sydera condit. Monent sapientes accurate, malorum hominum commertium fugiendum, ne horum conversatione infici boni queant. Qui enim tetigerit picem, inquinabitur ab ea, & qui communicaverit superbo, induet superbiam.* Eccles. cap. 13. *Sed jam ad betaceos sales tuos festinet oratio. CASEARIUM jus (inquis) Viennenses estis. Vide, Lector, Sperato dignum joculum. Ex jure tuo transis ad injuriam? Num apud te casearium jus eo vescentium inficit voluntates? Mallemus juris casearii plenam deglutire lacunam, quam Speraticorum spurcis luxibus verbisque recreari. Jus enim casearium in os intrans, in ventrem vadit, & in secessum emittitur. Spurci autem luxus ac obscœna verba, quæ procedunt de ore, de corde exeunt, & ea coinquinant hominem. De corde enim exeunt cogitationes malæ, detractiones, blasphemiæ, proximi odia, persuasiones impiæ, & hujus genus scelera mille alia.* pag. 49. Matth. cap. 13. *AT Pascales estis (inquis) Australes. Betaceus & jocus iste pariter. Quid si te verius Veneream pruriginem, quos afficis injuria, vocitent Australes? Hi enim statis diebus aliquot caseo vescuntur & carnibus, at tibi tuique similibus ventri deditis, nulla à carnibus aut Venere penitus abstinentia. Australes ex vetere instituto Pascha celebrant, at Speraticis festorum nulla vel modica reverentia. EX centum monachis presbyterisque Viennensibus (inquis) vix unus reperitur castratus. O salem insulsum, Speratica dignissimum sapientia. Si saperent Incastrati, sibi ducem vel grandi pretio deligerent te, Sperate. Ferunt, qui te intus & in cute norunt, id est, quibus indignos extimas Viennenses, olim post diutinam accuratamque investigationem, nullum incastratorum Centurionem potuisse Sperato vegetiorem alterum reperiri. Quid? quod asserant hac in re, nec te multis Sardanapalis, Tereisque jure cedere, quod pronum in Venerem te innata libido* pag. 50.

extimulet, flagres vitio patrisque tuoque: Ajunt iidem, probe tibi conscium ante annos aliquot in sepulchro tuo senariolos hos palmipedalibus literis exculpsisse:

SPERATI EPITAPHIUM.

Speratus situs hoc, quod vides, tumulo.
Sed cave, Lector, genitores quaerere,
A puero dilexi luxum, Venerem.
Scripsi, nil esse sanctius conjugio,
Miserum dixi lectum solitarium,
Praetuli doctis vulgus temerarium.
Indixi bellum cucullatis Monachis.
Scriptam reliqui posteris barbariem,
Qua dixi palam Viennenses asinos,
Nec eos dignos mecum sentientibus.
Moravis nota lingua, vita, vincula.
Hæc tantum, Lector, dicere volueram.

Quam se digno joco Speratus deludit Viennenses Theologos, quod veluti asinina nos capita, quid castratus significet, ignoremus. Quid? quod barbarissimus hic Speratus Græcarum literarum notitiam sibi audeat arrogare? Scio (inquis) quid eunuchus significet apud Græcos. Isne Sperate, in eorum sententiam, qui εὐνοῦχον *dictum putant ab* εὖ, καὶ νοῦ, καὶ ἔχω, *veluti dixeris bonæ men-*
pag. 51. *tis? At Etymologici majoris autor* Εὐνοῦχον *dici vult ab* εὐνὴ, *quod cubile significat, & verbo* ἔχω, *custodio, quod* εὐνοῦχοι *servandis principum cubilibus adhiberentur? IMMUNDIS nihil mundum, inquis; SI, Sperate, immundis nihil sit mundum, per Maniam, caput, parentesque tuos juramus intrepide, nihil Sperato Paulo mundum esse. Et quis perfrictæ frontis homo Veneris nepotulo tribuere mundiciam jure queat? NON ignoramus, verbum castratus turpe non esse. Imo ne incastratus quidem, modo hanc incastrationem non præferat castæ*
Claudianus. *vitæ. Certe pulchrum, si quis à vitiis volens se castraverit. Quid nervos secuisse juvat? vis nulla cruenta castrat avaritiam. NON est, Sperate, impudicum, pudice rem Veneream nominare, sed impudicissimum DEO dicato rem eam quovis ratione prosequi. SI dæmoniaci Viennenses Theologi facti estis, finite*

nite (inquis) curare tandem vos. AN, Sperate, dæmoniacum id in nobis autumas, quod te à Dæmoniaca ad sanam doctrinam conamur reducere? O detestandam hominis cæcitatem, qui cum totus sit Dæmoniacus, Dæmonum hostes audet Dæmoniacos vocitare. Nonne, Sperate, de te videri dictum potest: In peccatis natus es totus, & tu doces nos? Joannis cap. 9. *Non patitur in præsentia locus, ut betaceum salem hunc pluribus insectemur. IMPII sunt, qui castitatis votum voto baptismatis præferunt quovis modo. Non præferimus illi votum hoc, sed dicimus, castitatis voto baptismatis votum plurimum exornari.* pag. 52. *In potestate enim nostra est, novo voto bonum jus nostrum in melius commutare. Hinc inferas, in quarto articulo tuo nil penitus, quam stulta ac impia contineri. ADMONES Viennenses cives, veluti fratres tuos, ut à nostra impia abominatione caveant. En lupus rapax prædicat agniculis. Doces gallinas jungere se vulpibus. Ab iis cavendum, Sperate, qui dicunt album nigrum & nigrum album, turpia amplectenda, honesta penitus evitanda, qui ecclesiæ veteribus sanctisque institutionibus suas, id est, aniles nænias insulse præferunt. In quorum ore præter scurrilia nil reperire queas. Ab eo cavendum, Sperate, cujus maledictione os plenum est, & amaritudine, & dolo, sub lingua ejus labor & dolor, & cætera, quæ relata sunt à Davide psalmo nono. Vide, Lector, an iis multoque pejoribus Sperati hæc barbaries sit referta. Annon sine sale est, cum nos Speratico judicio Sophistæ de fide ac peccato loqui præsumamus, quid sit tamen fides aut peccatum, penitus ignorantes? UNDE conjicis, Sperate, nescire nos, quid fides sit vel peccatum? Suspicamur id accepisse te ab iis, quibus indignos asseris Viennenses. Dispereamus, si genus hoc hominum, aut quid fides sit intelligant, aut vita moribusque servent eandem. Peccatum vero ob longam peccandi consuetudinem, tam notum eisdem, quàm eorum nomina sunt aut officia. Non patitur imperata bidua disceptatio,* pag. 53. *ut parte hac quæstionem eam pluribus dissolvamus, qua quæritur: Sitne fides sine bonis operibus omnino sufficiens ad salutem? Sed cum non patiatur loci angustia de hac ipsa multa referre, libuit tamen ad plenam veritatis hujus cognitionem, Mortuam esse scilicet sine operibus veram fidem, remittere lectorem ad id Augustini volumen, quod octuaginta trium quæstionum inscripsit, 76. videlicet qu. Quo loco Pauli & Jacobi Apostolorum dicta concordat. Dicit enim Paulus cap. 3. ad Romanos, justificari hominem per fidem sine operibus, & Jacobus cap. 2. inanem esse fidem sine operibus. Quia (inquit) ille dicit de operibus, quæ fidem præcedunt, iste de iis, quæ fidem sequuntur, sicut etiam ipse Paulus multis locis ostendit. IGNORATIS, quid fides sit. Fatemur, Sperate, nescire nos fidem tuam. Eam autem fidem, quam in epistola ad Hebræos definit* Cap. 11.

Paulus Apostolus, ferme didicimus à cunabulis. IGNORATIS *(inquis) quid peccatum sit. Facile tibi, Sperate, scire, quid peccatum sit, quod & natus educatusque fueris in peccato, natalisque tui tenorem accurate servaveris in hunc diem. Et utinam finem imponeres ante mortem. Nobis autem placet ea peccati definitio, quam refert Augustinus cap. 27. 22. voluminis contra Faustum: Peccatum est (inquit) factum, vel dictum vel concupitum aliquid contra æternam legem. Placet & brevis illa finitio ex prima Canonica Joannis Apostoli: Peccatum (in-*
pag. 54. *quit) est iniquitas. Sed desipimus nos cum maximo peccatorum, de peccatis pluribus disputare.* DICIS *inter cætera, non stare cum vera fide peccatum, quod fides lux sit, peccatum tenebræ. Nonne, Sperate, Christianorum spes lux quoque quædam est? An dices, cum hac Christiana spe non posse etiam manere peccatum? Disce, Sperate, non omnem lucem tenebris esse contrariam. Num stellarum lux patitur noctis tenebras? Fatemur tecum, imo cum veritate potius, fidem formatam peccatum secum pati non posse. Informis autem fides secum peccati patitur rationem. Nonne fidelis existens in peccato habet sperandarum speciem rerum, argumentum non apparentium? Ergo & fidem pariter. Quis sanæ mentis neget, Christianum peccatorem & in DEum credere atque Christum? Præterea sexcenta sunt in Scriptura sacra loca, quibus ostenditur, sine peccato in hac quam degimus vita hominem esse non posse. Si dixerimus (inquit Evange-*
Cap. 1. prima epist. *lista Joannes) quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus, & veritas in nobis non est. In quo igitur homine vivente reperies ipse fidem, si eam asseris cum peccato manere non posse? Putasne infidelem esse quemlibet peccatorem? An rursus asseris, absque fide fidelem aliquem reperiri? vel, sine formali causa, formalem effectum, veluti si dixeris absque candore candidum. Sed valeat in-*
pag. 55. *sulsa hæc Speratica Dialectica. Ignoras ne, Sperate, argumentandi formam hanc? In nullo potest peccatore stare fides. Sed omnis homo vivens peccator est. In nullo igitur vivente homine fides manet. Concludas, si in te fides sit, non esse te hominem viventem fateri oportet.* SED *quid cum jurisperito de fide pluribus disputandum?* EXPONAS *rogamus, Sperate, qualis jocus sit, quam subdis mox: Verum cum fide Sophistarum omnia peccatorum genera stare possunt. Qui sunt apud te, Sperate, Sophistæ? Veteres (si nescis) sapientes Sophistas dictitabant. Neque ii solum (ut Laërtius autor est) verum*
Lib. 1. *poetæ quoque Sophistarum appellatione honorabantur. Cratinus præterea in Archiloco Homerum & Hesiodum admirans ita illos vocat. Speusippus de Platonis definitionibus, Sophistam dicit, juvenum nobilium atque divitum mercenarium venatorem. Quid per Sophistam Cicero voluerit intelligi, docet Seneca in 19. epistolarum*

stolarum volumine. Exponendum à te fuerat, quæ sit Sophistarum fides, cum qua omnia peccatorum genera, secundum Speraticam sapientiam, stare possunt. Quod si ita sit, Sperati fides Sophistarum principis fides erit. LEGEBATUR illud ex sexto articulo tuo: In maxima castitate maxima est tentatio luxuriæ. Dispeream (inquit hoc audiens nasutus quispiam) si maxima hæc luxuriæ tentatio unquam locum habuerit in Sperato. Quærentibus asserti hujus cæteris rationem, Quoniam (inquit) providus Speratus ad extinguendam luxuriam, non exiguum τὸν τῆς θεραπείας σωρὸν assidue secum defert. Sed alia ab hoc ad vincendam maximæ luxuriæ pronitatem sapientum remedia. Ut puta Venereorum hominum verborumque evitatio. Nam, ut ex Menandro cap. 15. primæ epistolæ ad Corinthios refert Paulus: Corrumpunt bonos mores colloquia mala. Muliebris commertii fuga. Cum castis hominibus conversatio. Honestorum laborum continuus tenor. Cibi potusque comminutio. Nam, ut inquit Comicus: Sine Cerere & Baccho friget Venus. Jejuniorum frequentia. Caste viventium meditatio. Castorum scriptorum frequens lectio. Effrenis corporis castigatio. Emissi sponte voti vinculum. Bonæ famæ conquisitio apud probos. Luxuriosorum opprobria. Firmata consuetudo. Instantis mortis memoria. Castitatis in vita altera præmium. Sunt & ad hanc mitigandam luxuriæ pronitatem suffugia centum alia. Sed rebellibus ægrotis vel à medico peritissimo vix vel ægre omnino consulitur. DE Lutherianis Articulis, quos Christianos esse dicis, nihil modo ad Theologos Viennenses. Non ambigimus tamen, doctrinam eam sine suspitione non esse penitus, quæ sit à summis principibus, doctis Christianisque universitatibus, prudentibus rebuspublicis tamquam in fide suspecta totiens condemnata, quæve sit tot universalibus Conciliis, doctis, sanctis, catholicisque viris contraria deprehensa. Verum de hac re tractare modo nequaquam patitur institutum. LUDENS in fine articuli septimi, Vos mendaces (inquis) salva grammatica. Decentius dixisses (Quid enim barbaro negotii cum grammatica?) salvo pudore; Suspicamur, ne ab re quidem, scribenti hæc tibi omnem penitus absfuisse pudorem. Scribunt Stoici, pudorem esse ignominiæ metum. At tibi nullus ignominiæ omnino metus; Ergo nec pudoris quoque. Sæpe enim videmus (inquit Cicero) fractos pudore, qui ratione nulla vincerentur. Sed quid cum pudore Sperato, qui à puero perfricuit omnem frontem? Vellem (inquis) Scholasticos Viennenses fieri Dei doctiores, quod nunquam esse debet. LAUDAVIMUS semper, nec desinimus in præsentia laudare Scholasticos omnes, qui Dei doctrinæ accurate student. Verum non culpamus scholasticos alios, qui bonis artibus aliis, quantum par est, sese applicuerint, quod bonæ artes ad doctrinam,

pag. 56.

Terentius in Eunn:

pag. 57.

Laërtius lib. 7.

2 Tusculan. q.

nam, quæ de Deo est, plurimum conferunt, id quod ex jure tuo discere debuisses.
37 dist. *Extat, Sperate, (si nescis) elegans ac plena eruditione divi Hieronymi ad Magnum oratorem Romanum epistola, qua aperte docet, sacræ Scripturæ authores Ethnicos scriptores & accuratè legisse & scriptis suis inseruisse frequenter. Enumerat inter hos Moysen, Salomonem, prophetas aliquot, Josephum, Philonem, Quadra-*
pag. 58. *tum, Origenem, Clementem, Tertullianum, Cyprianum, Arnobium, Lactantium, Victorinum, Hilarium, ac plures insignes viros alios, qui libros suos humanis scientiis exornarunt. Vellemus diceres, Sperate, qua ratione gentilium Philosophorum contra nos argumenta dissolveres, si eorum dogmata penitus ignorares? Nonne artificem sui & obliqui judicem esse oportet? Nonne rursus opposita juxta se posita nitidius elucescunt? Jactatur vulgo Aristotelicum illud: Ignorantis vinculum, non est solvere. Quid de Paulo Apostolo dicendum? qui Epimenidis poetæ abusus versiculo est, scribens ad Titum:* Κρῆτες ἀεὶ ψεῦσται, κακὰ θηρία, γαστέρες ἀργαί; *id est, Cretenses semper mendaces, malæ bestiæ, ventres pigri. In alia quoque epistola idem Paulus Menandri hunc ponit senarium:* Φθείρουσιν γὰρ ἤθη χρηστὰ ὁμιλίαι κακαί. *Latine sic: Corrumpunt enim mores bonos colloquia mala. Et apud Athenienses in Martis curia disputans, Aratum testem vocat. Ipsius enim (inquit) & genus sumus, quod Græce dicitur:* Τοῦ γὰρ καὶ γένος ἐσμέν. *Scribunt Theologi, scientias humanas omnes ad eam scientiam, quæ de DEO est, veluti ad finem verissime ordinari, sicut & ad Deum ipsum, quæ facta sunt omnia. Quid? quod sine scientiis humanis aliis veram*
Ad Rom. cap. 1. *de Deo scientiam habere non possumus; Per ea enim (inquit Paulus) quæ facta sunt, intellecta invisibilia Dei à creatura mundi conspiciuntur. TAXAS nos*
pag. 59. *alicubi, Sperate, quod nostra opera fueris apud Moravos passus vincula. Et cur, Sperate, quod tua culpa factum est, aliis ascribere non vereris? An putas tam otiosos esse nos, ut Speratica negotia Theologis Viennensibus curæ sint? Unum tantum rerum tuarum nobis cordi fuit, simul & modo est, ut scilicet vetera vestigia repetens, in frugem tandem redeas meliorem. Hoc enim re non tantum nomine Christianis decens officium, ut errantes à vero grege oves in solitam tutamque à lupis Caulam conentur reducere. Sis licet (ut memorant) in ebibito jam errore cathenis Adamantinis penitus innodatus. Quæ passus nuper es, Sperate, debuerant te cautiorem reddere, ne Hieremiæ illud de te tuique similibus dictum esse*
Cap. 5. *videatur: Percussisti eos (inquit) & non doluerunt, attrivisti eos, & renuerunt accipere disciplinam. Induraverunt facies suas supra petram, & noluerunt re-*
Cap. 18. *verti. Alibi quoque idem propheta de desperatis loquens. Desperavimus (inquit) post cogitationes nostras ibimus, & unusquisque pravitatem cordis sui mali facie-*

faciemus. VEREMUR, ne illud Canidiæ nostræ objicias facultati: Quid obseratis auribus fundis praeces? Non saxa nudis surdiora navitis Neptunus alto tundit hybernus salo. Horat. in Epodo. *Monet Paulus Apostolus, ab hujusmodi hominibus* 1 Tim 6. *discedendum. Quod exponens Athanasius, sic inquit: Quum semel aut bis* pag. 60. *istos commonefeceris, missos facito &c. Huc tendit Sapientis illud: Ubi auditus non est, non effundas sermonem.* Eccles. cap. 32. *SUBNECTIS & hæc ad verbum ferme: O DILECTI stulti Australes, deberem vos Theologos vocitare, hoc est DEI doctores, quod non vultis, & jure quidem, quia non estis, nec effici vultis. FINIS libelli principio medioque non omnino absimilis, id est, non minus sine sale quam illa. Nonne, studiose Lector, credi par est, non præditum ingenio hominem, sed rudem subulcum quempiam somno vinoque sepultum, quicquid libelli est, effutisse? NON cupimus, Sperate, ut Theologos Viennenses nos vocites, quod tua vocatione nulla nobis aut vituperatio nascatur, vel laus. MINARIS tandem, ni siluerimus, alia iis majora in nos scribere. Num legisti, Sperate, nequaquam tutum esse in eos scribere, qui etsi non proscribere, aptius tamen rescribere multo queant? Quid obfuit, bone Sperate, Homeri gloriæ Homeromastix, Virgilii laudi Virgiliomastix, Ciceronis immortali nomini Ciceromastix? Nisi forsan Herostrati exemplo qualecunque tibi nomen statueris comparare.* Val. Max. lib. 8.

VERUM admonet jam tum rubor ingenuus, tum epistolaris conditio, ut rei tam spurcæ, ac sine sale penitus, silentium imponamus.

LUSIMUS ex tempore hæc, Sperate, pauca ex sincera te Christi domini charitate, ad sanam resipiscentiam revocantes. At lupus pilum mutat, non ingenium. pag. 61. *Et ut eleganter inquit Euripides: ὁ μὲν πονηρὸς ὐδὲν ἄλλο, πλὴν κακός. Nil præter malum malus esse poterit. Qui semel scurra, nunquam pater familias. Et (ut inquit Plautus) scurræ faciunt, quod consueverunt. Quod si voti nostri compotes esse nequiverimus, id est, si more tuo perges deinceps insulse ac mendaciter maledicere, Archilocos forsan propriis armabis Jambis. Nec spes nobis omnino deest, quin te arundineo telo ad Lycambis Neombolesve τὸν βρόχον aliquando compellamus. Scripsimus hæc præterea latinè, ac doctis* Hor. item cæteri. *tantum, quod cunctorum vulgarium, id est, Bardorum hominum tuique similium judicium penitus contemnamus. Vulgarium enim, ineptorum ac ignorantiæ propria consciorum scriptorum est, vulgaribus, ineptis ac insciis hominibus vel vernacule scribere, vel huic hominum generi jam digna eis scripta dicare. (UT sese muli scalpunt, sic & asini.) Nec id ipsi alia ratione factitant, nisi quod sciant, non esse cæcorum, vel de pallidulis coloribus judicare. VALE & esto*

memor tam mortis, quam futuræ post mortem vitæ, cujus nemo sanctæ turbator pacis particeps esse potest. SED advesperascens altera jam dies, Speraticumque laborem hunc perosa, receptui canendum jubet protinus.

pag. 62. *SI QUA inter imprimendum ob celeritatem minutula errata admissa fuerint, æquus lector boni consulat.*

VIENNÆ in ædibus Singrenianis quinto Idus Junias. Anno post Christum natum M. D. XXIIII.

Num. IV. ad pag. 27.

Leonardus Eleutherobius teutscher schulmeister zu Lintz, wünscht vnnd begert allen geistlichen (wie mans nent) zu Lintz, München vnd Pfaffen, auch andern Schwestern vnd Brüdern, heyl, fryd, barmhertzigkeit, vnd die erkantnüß JEsu Christi in dem HErren, Amen.

WJe GOtt der allmechtig in dem Propheten Amos. viij durch den heyligen geyst warhafftig verkündigt vnd endtlich vor weyßgesagt hat, von dem Hunger des wort GOttes, daß sich dann warlich yetz ein lange zeyt herumb verlauffen vnd die Prophetzey sich on allen zweyfel hieruff gestreckt vnd deüt hat, vnnd aber nun vns GOtt widervmb ansicht mit den augen seyner götlichen barmherzigkeit, vnd hat vns armen hündlin die brösemlin widerumb von seynem kostreychen mal zugesagt, gewärt, vnnd schmecken lassen, dem in ewigkeit lob vnd breyß vnd danck gesagt sey.

Nun synd etlich vnd der vil zuuor, welche sich vnderwinden die gemeyn zu regiern, die also in dem hunger erstickt und verherttet seyn, die kurtzumb dise safftige Brösamlin, ja das hymmelbrot selbs, nit schmecken noch essen, sunder vil lieber in dem hungerigen wesen bleyben, vngeschmack vnd vngesaltzen ding darfür essen, und kurtzumb jnen selbs nit helffen, noch helffen lassen wöllen. Aber warlich der Prophet sagt nit von eynem zeytlichen hunger, sunder von eynem hunger der seel, nemlich das wort GOttes, Warlich welcher von disem hunger stirbt, vnd nit mit dem brot, darinn der mensch lebt, geholffen wirt, der stirbt ewig. Ach hieruff sollen die bauchdiener gedencken, davon Paulus sagt, die solche speyß allein von wegen jres gots des bauchs anschlagen, wie sich

sich dann eyner berhümbt hat vff ein zeyt, er wisse die warheit vnd das wort GOttes so wol zu predigen vnd verkündigen, als keyner außgenummen, Aber wo wolt er vnd seyn herr die pfründ oder narung füran haben, Ich bitt euch durch GOttes willen, ist diser ein Christ oder Ketzer, ich wil keynen genent haben. Petrus hat den HErrn verleügnet auß forcht der peen! vnd nach dem ymbs GOtt het weyßgesagt, müst es geschehen, So verleügnet diser GOtt (dann das wort GOttes ist ye GOtt selbs) von der bauchfül wegen, ja vnnd es gerewt jn dannocht nitt, Vrsach, er hat nitt buß thon, noch sich bekert wie Petrus, GOtt geb sich jnen zu erkennen, wünscht ich von hertzen. Vnnd was vermeynt jr wie yetz GOtt geschent vnd gelestert, verlaugnet vnd verhönt wirt in aller welt vast, wir wöllen ye kurtz mit gesehenden augen blyndt, vnd mit blynden augen gesehend seyn, Wie es den von **Miltenberg** ist gangen (a), gib ich yederman zu erwegen, Mich erbarmt nit alleyn das volck daselbst, sunder auch das wort GOttes, das es daselbst also, von denen die sich damit neren, vnd tag vnd nacht damit sollen vmbgen, sol gleych als für ein unnütz ding geacht werden, GOtt thue jnen jr hertz vff. Vnd damit jr nit meynt, es sey ein schlecht gering vnd nit hoch ding vmb das wort GOttes, das doch GOtt selbs ist, Noch synd etlich blynden fürer so verblendt vnd stockblyndt, die schreyen vnd blerren vff der Cantzel, **Maria** die gebenedeyt mutter GOttes sey mer dann das wort GOttes, Doch man muß an vnser frawen tag solch ding zu sagen haben, damit die stund der predig erfült werde, dann man studiert nit gern, vnd eben die vnser frawen also herfür butzen, vnnd schier ein Abgöttin aus jr machen, seyn jr höchst schender, So werdt jr hörn wo euwer predig hyn trifft, vnnd was das für ein hundt ist, der offenlich zu dem Euangelio vnnd Paulo darff sagen, du leügst, dann was ists anders? Dieweyl yetz also alle Ding gnugsam durch die heylig geschrifft probiert vnd bestettet wirt, vnd sie nit ein buchstaben darinn verletzen künden, nichts weniger sprechens, es sey Ketzerey, jhene probierns alles auß der heyligen geschrifft, vnd sie durch Aristotelem, vnd mit dem Meister mit den vil synnen, Darumb hüt euch bey leyb (die warheit ist klärer vnd liechter yetz, dann die Sonn am tag ist) vnderzutrucken vnd mit viel geschrey bey dem einfeltigen volck zu dempffen, dann es ist die sünd in den heiligen geyst, dauon Christus sagt Matth. xij. die we-

(a) Man kan hier nachsehen, was ABRAH. SCULTETUS *Annal. Evang. Dec. I. p.* 172 *seqq.* und Herr **Seckendorff** *Hist. Luth. lib. I. pag.* 279. *Addit. II.* von den **Miltenbergern** erzehlen.

weder hye noch dort vergeben wirt, Dauon ließ das nachuolgend büchlin, eyns wolgelerten mans zu Wittenberg, das ich dann vffs eynfeltigst, so vil in meynem vermügen geweßt, verteütscht, vnnd eüch hyemit zugesandt hab, zu hilff vnd fürderung vnsers Christlichen glaubens vnd des wort GOttes, damit sich keyner füran außredt eynicherley weyß, Der wil bey des Bapsts bott, jhener bey der kyrchen gesetz beleyben, hüt eüch, jr versürt eüch selbs, es ist nit damit vßgericht, es gehört mer darzu, es synd auch nit Christliche wort, wir müssen bey GOttes wortten und gebotten bleyben. An welchem zu hangen, mir vnnd eüch helff der ewig GOtt.

Nempt also mit disem vergut, vnd was das hauß (wie das sprichwort laut) gehaben mag. Geben zu Lintz, am Sontag Quasimodogeniti. Anno &c. im vier und zwentzigsten jare.

Num. V. ad pag. 35.

Sententia contra JOANNEM VAESEL, nouæ ciuitatis presbyterum: Lutheranæ hæreseos assertorem: lata in urbe Viennen. Austriæ: Vltima Septembris. Anno a Christo nato. MDXXIIII.

IN CAVSSA inquisitionis coram nobis mota inter promotorem fisci Actorem ex una, ac *Joannem Vasel* presbyterum Novæ civitatis inquisitum reum, partibus ex altera, visis actis, & cunctis coram nobis gestis, ac sponte & ultro, non modo semel, sed & aliquoties: neque ore duntaxat: sed & propria scriptura ipsius rei coram nobis in iudicio factis, atque cum debita subscriptione productis, iusto iudicio ac diligenti consyderatione pensatis. Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes, ac solum Deum & iustitiam præ oculis habentes. Ex Reverendissimi Domini *Johannis de Reuelles* auctoritate, & clarissimorum in sacra Theologia & utroque Jure Doctorum in hac caussa nobis vota unanimiter communicantium Consilio, per hanc nostram sententiam definitiuam, quam in his scriptis ferimus, pronuntiamus, decernimus ac declaramus, *Johannem Vasel* hujus caussæ inquisitum, ob certas ab orthodoxa fide damnatas sententias & assertiones, per eundem in seditionem & rebellionem

bellionem potius, quam ædificationem & obedientiam utriusque potestatis, atque etiam falso, neque sine scandalo auditorum in diversis Ecclesiis prædicatas, graviter deliquisse, easque post iuramentum de dicenda veritate coram nobis præstitum, etiam altera vice, in animæ propriæ dispendium immerito negasse. Eapropter ut illi in salutem, cæteris vero, ne talia in posterum faciant sive committant, cœdat in exemplum, merito ad peragendam pœnitentiam, super sic prædicatis, tentis atque commissis, condemnandum fore & esse duximus, sicut & hac nostra sententia in modum, qui sequitur, condemnamus:

Primò, Quoniam negavit, liberum esse arbitrium, ad imitationem *Martini Lutheri*, asserentis rem esse de solo nomine, quæ assertio, cum sit non solum contra omnes sacrarum literarum interpretes, sed etiam contra scripturarum veritatem. Vnde fateatur, se per nos didicisse ex his, quæ in Genesi, Deuteronom. Esaia, Hieremia, Evangelio Joannis, etiam in Paulo & alibi scripta inveniuntur, errasse. Non enim frustra scriptum extitit. Quod Dominus Deus reliquerit hominem in manu consilii sui, adiecerit ei mandata & præcepta; & si voluerit mandata servare, servatura sint illum. Ipse quoque Dominus apposuerit eidem aquam & ignem, & in hominis potestate sit, ad quod voluerit porrigere manum. Ante hominem item posuerit vitam & mortem, bonum & malum, dicente Moyse in Deuteronom. Consydera, inquit, quod hodie proposuerit in conspectu tuo vitam & bonum, & è contrario mortem & malum. Elige ergo vitam. Et in Hieremia sententia est non longe dissimilis. Quando hæc dicit Dominus Deus: Ecce, ego do coram vobis viam vitæ & viam mortis. Ad dextram itaque aut ad sinistram tendere, vel viam arctam, quæ ducit ad patriam, aut latam, quæ ducit ad Gehennam, declinare, sive benedictionem aut maledictionem amplecti, in libera hominis potestate consistit. Quumque ex electione nostra sit: iuxta Pauli doctrinam: ut omnia probemus, & quod bonum est eligamus, quod & Magdalenam fecisse in optimæ partis electione os veritatis, imo ipsa veritas testatur. Vnde necesse est liberum affirmare arbitrium. Apertum est denique Esaiæ verbum dicentis: Si volueritis, & audieritis me, bona

terræ comedetis. Quod si nolueritis, & ad iracundiam me provocaveritis, gladius devorabit vos. Neque frustra & passim in scripturis sanctis adiecta conditio legitur. Vnde in Pentatheuco totiens ad populum Moyses: Ut si audieris vocem Domini Dei tui. Si hoc feceris. Et Dominus ad populum: Si in præceptis meis ambulaveritis. Si nec sic obedieritis mihi. Et in Deuteron: Si tamen in toto corde. Si obedieritis mandatis meis, tu quoque, si ambulaveris. Atque in Propheta: Si revertimini, & qui statis, salvi eritis. In Hierem: Denique si benedixeritis vias vestras: Et si pœnitentiam egerit gens illa. Nec abs re in Euangelio legitur: Si quis vult venire post me. Et magister gentium de virgine scribens, ait: Si sic permanserit secundum meum consilium. Et Galat. quo libertatem arbitrii sui ostenderet, inquit: Si adhuc hominibus placerem, Christi servus non essem. Quæ omnia atque his similia manifeste declarant, in hominis esse arbitrio, cum gratia divina vel facere, vel non facere; Obedire, vel non obedire. Proin, discipulus ille, quem diligebat JEsus, libertatem arbitrii ostendere volens, ait: Dedit eis potestatem, filios DEI fieri. Quod & verbum ad Cain in Genesi testatur, dicente Domino: Nonne, si bene egeris, recipies? si autem male, statim in foribus peccatum aderit? Errorem ergo & perditissimam hæresim esse, liberum negando arbitrium, fateatur. Recognoscat etiam, sese falso intellexisse, dum crederet, negari posse liberum arbitrium, per orationis dominicæ particulam. Qua inter cætera docemur, ad patrem in cœlis orare: Fiat voluntas tua, sicut in cœlo sic & in terra. Et quod pro liberi arbitrii negatione, nec hoc Pauli ad Corinthios dictum aliquid facere possit, ubi sic inquit: Animalis homo non percipit ea, quæ sunt Spiritus DEI.

Secundò, grandem se perpetrasse errorem fateatur, quando opera bona dixerit non esse meritoria. Quandoquidem sanctorum merces in cœlo copiosa sit. Et iustus iudex dabit unicuique secundum opera eius. Et quæ seminaverit homo, hæc & metet. Quicunque enim seminaverit in benedictionibus, de benedictionibus metet vitam æternam. Et pax erit atque gloria omni operanti bonum. Et qui reliquerit domum aut agros, propter nomen meum, con-

centuplum accipiet, & vitam æternam poſſidebit. Vnusquisque etiam propriam mercedem accipiet, ſecundum ſuum laborem. Et in extremo iuditio Rex dicet his, qui a dextris erunt: Venite benedicti Patris mei, poſſidete paratum vobis regnum, à conſtitutione mundi. Eſurivi enim, & dediſtis mihi manducare; ſitivi & dediſtis mihi bibere. Et qui bona fecerunt, in vitam æternam, qui vero malum egerunt, in reſurrectionem iudicii. Et quicunque potum dederit uni ex minimis iſtis calicem aquæ frigidæ, non perdet mercedem ſuam. DEus eſt ergo bene operantibus merces magna nimis. Operandum eſt quoque bonum ſedulo ac ſemper ad omnes. Proinde quicquid in diminutionem bonorum operum unquam *Vaſel* docuerit, & potiſſimum, quicquid ad hoc tendat, ut opera bona meritoria non ſint, errorem eſſe fateatur.

Tertiò, recognoſcat, ſe de errore conuictum, quando tenuit, fidem ſine charitate nullatenus eſſe. Quum expreſſe Paulus in diverſis locis contrarium docuiſſe deprehendatur. Scribit enim ad Corin: Si lingvis hominum loquar & angelorum, charitatem autem non habeam, factus ſum velut æs ſonans, aut cymbalum tinniens. Et iterum: Si habuero omnem fidem, ita, ut montes transferam, charitatem autem non habuero, nihil ſum. Galatis vero, fructus ſpiritus enumerans: primum charitatem, poſt hac fidem ponit. Quaſi inter ſe duo diverſa. Vnde & quaſi ſeparabilia fidem & charitatem prædicat. Idcirco Corintheis confidenter ita ſubinfert: Nunc manent, Fides, Spes, Charitas, tria hæc. Major autem horum eſt Charitas. Dæmones etiam credunt, ac contremiſcunt. Vnde non abs re, fides ſine operibus mortua in canonica Jacobi legitur. Quæ omnia probant, quod alterum ſine altero eſſe poteſt.

Quartò, fateatur ſe erraſſe, quando ad ſalutem non eſſe neceſſaria opera dixit: in eo, qui operari poteſt ac tempus habet. Quando non fruſtra Dominus diſcipulis ait: Sic luceat lux veſtra coram hominibus, ut videant opera veſtra bona. Et Petrus electos advenas diſperſionis ad opera bona remittit, ac cum magno affectu hortatur. Etiam Dominus non ſine cauſſa ſervum obiurgat, qui ſine fœnore talentum in ſudario repoſitum reſtituit.

Quintò,

Quintò, recognoſcat errorem eſſe, quo ex tociens damnati *Martini Lutheri* ſermone vulgari, de Divite & Lazaro prædicarit ac tenuerit, ſinum Abrahæ nihil aliud eſſe, quam verbum Domini. Quando iuxta fidem ſanctæ matris Eccleſiæ ſit certa beatorum requies, & quia in Sermone iſto inter cæteras abominandas hæreſes *Lutherus* docet: a creatione mundi uſque ad Chriſti in cœlum aſcenſionem, non niſi aliquos cum Chriſto in cœlos aſſumptos; Interim vero neminem in æternam patriam ueniſſe. Hanc opinionem, una cum ſententia de ſinu Abrahæ, & quicquid eſt in iſto libello erroneum, abiuret veluti impium & perpetuo deteſtandum.

Sexto, fateatur contra præcepta Pauli ſeſe graviter deliquiſſe, quæ cunctis præceptoribus quaſi certa docendi norma præſcripta fuerint: ut omnia cum ordine, & potiſſimum modeſte in Eccleſia fiant, quæ & ſervum Domini eum, atque talem potiſſimum exigit, qui cum modeſtia corripiat eos, qui veritati reſiſtunt. Cuius doctrinæ princeps apoſtolorum Petrus accedit, qui vult, omnes eſſe unanimes, compacientes, modeſtos, humiles. Ipſe vero inquiſitus, quum dixerit, Epiſcopos, ſacerdotes, & quotquot Eccleſiaſtici ſunt ordinis, hucusque populum per naſum, quaſi porcos in naribus circulos habentes, duxiſſe. Quod hic ſcandalum non mediocre admiſerit, idque ſe feciſſe, libere agnoſcat. Nec minus peccatum fecerit, quando inter cætera, pro incendendis ad inuidiam auditorum animis, incaute enunctiarit ad populum, prædicatores transactis temporibus non piſces cœpiſſe: ſed ranas.

Septimo, fateatur hunc ſermonem, quo dixit, tanto tempore ſeductum eſſe populum, nec veritatem eſſe prædicatam, & quod cœcus cœcum duxerit, pari ſententia eſſe ac fuiſſe contra apertas Chriſti promiſſiones, quarum in ultima cœna prima hæc fuit: Mittam vobis ſpiritum veritatis, ut maneat vobiscum in æternum. Altera vero per os Domini prolata ſit, Matthæo ita ſcribente: Ecce ego vobiscum ſum omnibus diebus: usque ad conſummationem ſeculi. Si enim totidem millia morientium animæ ſeductæ, atque ad inferorum regnum raptæ fuerunt, in confeſſo erit, nihil tam indignum atque impium dici poſſe de Chriſto.

Octavo,

Octavo. Quoniam ad ædificationem omnia fieri, non modo conuenit: sed & modis omnibus oportet, ad quod perficiendum Doctor gentium plus semel est Romanos & Corinthios hortatus. Proinde, quisquis ad destructionem prædicat, is procul dubio contra Spiritum DEI, contra veram potestatem, à DEO suis ministris concreditam, agit. Ipse vero inquisitus inter cætera, quæ se dixisse, propria manu confessus est, quod qui in templo probissimi habeantur, illi sunt Euangelicæ veritatis murmuratores, tenebrarum inductores, & plebis Christi seductores. Quæ quidem omnia, quum non nisi ad schismata & hæreses, contentiones, dissensiones, simulationes & alia carnis opera directe faciant; Vnde hanc enunctiationem, veluti scandalosam, atque ad seditionem, neque ad vitæ melioris statum tendentem, agnoscat.

Nono. Cum nihil adeo fidelem verbi Dei ministrum in facie Ecclesiæ decet, atque tantum perornat, quam si, quod in subditis sibi demandatis vel corripiendum vel taxandum fuerit, ut id ex charitate, neque per invidiam aut contentionem præstet. Eam ob rem, non sine divino Spiritu Paulus Galathis recte docendi corripiendique mandata præscribens, inquit: fratres: Si præoccupatus fuerit homo in aliquo delicto: uos, qui spirituales estis: huiusmodi instruite in spiritu lenitatis. Quod ut proprio facto uas electionis ostenderet, en potius in spiritu mansvetudinis, quam in virga Corinthios inuisere uoluit; a cuius exemplo, quotquot prædicatores fuerint, prædicare, & proximi delicta moderate & non conuitiis taxare oportet. Ergo contrarium inquisitus fecisse dignoscitur, quando inter reliqua dixit: Quod, qui in templo probissimi sunt, hi sunt Herodes, Pylati & Cayphæ. Quoniam propter Herodiam Evangelium supprimi voluit. Hunc sermonem tanquam maledicentiis iniuria plenum, atque ad Ecclesiæ destructionem tendentem revocet. Quandoquidem, sic testante sancto *Cypriano* martyre & Carthaginensi Episcopo, hæreses oriuntur & schismata nascuntur, quando honori sacerdotali detrahitur, nec illi obtemperatur. Tamen & Christus, & Paulus coram pontificibus stans contrariam docuit sententiam, & de nullo Christiano præsumi debet, ut is velit Euangelium ex aliqua potestate supprimere. Quare hunc sermonem

nem ueluti scandolosum reuocet, & quod huic gradui, per quem factus est sacerdos, obloqui non velit, promittat.

Decimo. Quoniam ex Euangelio notissimum est, eum peccare graviter, quisquis alium scandalizare non formidat: quoniam Dominus huic, qui in causa pro scandalo fuerit, molam asinariam in collo suspendi ac in profundum maris demergi voluit. Sed inquisitus uix scandalum maius perpetrare potuit, quam quo post totidem sermones ab inquisito factos ad populum, ipse se quoque seductorem fuisse publice dixit. Vnde se pœnitentiæ jugum merito sufferre debere, agnoscat.

Vndecimo. Revocet erratum, quo castigationem corporis, & abstinentiam cibi & potus dixit inutiles. Quando post Christum & reliquos Apostolos etiam Paulus, cum aliis corporis castigationem prædicarit, ne ipse reprobus efficiatur, intrepide de se ait, & post se scriptum esse reliquit: Castigo corpus meum, & in servitutem redigo. Eundem denique uixisse Paulum in erumna, in vigiliis multis, in fame & siti, in ieiuniis multis, in frigore & nuditate, nemo ignorat. Ob id ad Timotheum: Bonum certamen certavi, cursum consummavi: de reliquo reposita est mihi corona iustitiæ, quam reddet mihi Dominus in illum diem iustus iudex. Quorum omnium, quoniam contrarium sensit, sese fateatur errasse.

Duodecimo. Recognoscat errorem esse, quo tenuit: unumquemque hominem, qualis etiam Joannes baptista fuit, plus doctrina, quam opere commendari: quando non sine juditio sanctus Lucas in hæc verba Apostolorum acta exordiatur: Primum quidem sermonem feci de omnibus, o Theophile, quæ cœpit JEsus facere & docere; Et ubi de Joanne sermo Christi pœnitus & recte pensetur, contrarium esse verum unusquisque deprehendere possit; proinde error sit per eundem in hac parte admissus.

Tredecimo. Quod debite instructus, intercessionem sanctorum credat, ac admittat.

Quarto decimo. Quoniam prophanas vocum nouitates etiam stultiloquii, & quæ potius ostentationis quam ædificationis gratia fiunt,

fiunt, ad populum declamantem evitare oportet; Vnde inquisitus graviter sese deliquisse in eo fateatur, quod aliquot esse dixerit, qui ad albam currunt *Mariam*, alii ad nigram, nonnulli ad flavam, quidam ad rubeam invocantes & adorantes, a morbo & labore se sentientes esse liberatos. Et quum hæc ad nihil aliud valent ac tendunt, quam ad subuersionem audientium; Idcirco tales exquisitos sermones propria voce condemnet.

Quintodecimo. Quando in die sancti Viti, de anno præsenti, hoc est, minoris numeri 24. contra oblationes uiuas nonnulla verba fecerit; Ipse fateatur, uti & coram nobis ingenue fecit, se bene edoctum oblationes, quæ servante Ecclesia perficiuntur, & inter sacra missarum solemnia ad altare fiunt, in Euangelio vere fundatas esse. Nam ita Matthæi 5. scriptum esse legitur: Si offers munus tuum ad altare, & ibi recordatus fueris, quoniam frater tuus habet aliquid aduersum te; relinque ibi munus tuum ante altare, & vade prius reconciliari fratri tuo: & tunc veniens offeres munus tuum. Quæ certe offerendi forma nunquam a Christo tradita fuisset, si omnem offerendi muneris proximi abolire voluisset.

Sexto decimo. Quoniam impiæ mentis indicium est, in publico dicere atque sentire, ut depositis beneficiis deponatur etiam uanæ religionis occasio, quod & *Johannem Væsel* fecisse propria scriptura conuincitur; Vnde hunc sermonem ueluti incautum, imprudentem, irreligiosum, uanum, atque ad rapinam potius, quam pacem reipublicæ Christianæ tendentem agnoscat.

Decimo septimo fateatur, se paterna instructione didicisse, has constitutiones, quæ non ex dyametro cum Euangelio pugnant (quarum tamen adhuc nullas sciat) sed potius Euangelicæ institutionis mentem ac honestatem iuuent atque promoueant, non esse reiitiendas. Nam non sine caussa discipulis dixerit Dominus: Qui non est adversum vos, pro vobis est. Proinde ab earundem contemptu imposterum abstinere velle promittat.

Decimo octavo fateatur, uti & in actis antea fecit, se edoctum, veram & usitatam sententiam esse etiam ex Paulo probabilem, qua dicitur: Ratio hominis deprecatur ad optima.

Decimo nono. Recognoſcat errorem eſſe contra apertum Chriſti Euangelium, quo dicitur: Pœnitentia in ſola fide conſiſtere, neque ad eam exigi opera. Quandoquidem primus pœnitentiæ præco, Johannes baptiſta, prædicans in deſerto Judeæ, non ſolum pœnitentiam agendam eſſe prædicarit, ſed & eiusdem uox in deſerto clamantis, Pœnitentiæ dignos fructus faciendos eſſe, docuit: quos & ipſe ſuo exemplo, pilis camelorum veſtitus, zona pellicea cinctus, ac locuſtis & melle ſilveſtri veſcens approbaſſe videtur. Et Chriſtus totiens non ſolum credendam, ſed opere complendam pœnitentiam eſſe prædicavit. Id quod & Petrus docuiſſe Apoſtolorum Actis, Luca teſtante, probavit.

Vigeſimo fateatur, contra ſanctæ matris Eccleſiæ piam ſententiam eſſe, qua propria manu fatetur, etiam diuam peccaſſe virginem *Mariam.* Quandoquidem decentiſſimum erat, hanc urnam auream perpetuo manere ſanctam & illibatam, in qua manna de cœlo per totidem menſes recondi, & ad quam Angelus de cœlo uenire, illique myſterium incarnationis nunquam ſatis enarrandum nunctiare debebat. De cuius opere turbatæ uirgini Gabriel inquit: Spiritus ſanctus ſuperueniet in te, & uirtus altiſſimi obumbrabit tibi. Hoc vas itaque per omnia ſanctum eſſe, perpetuoque præſervari digniſſimum fuit, ex quo naſceretur id, quod ſanctum uocabat Angelus, & erat filius DEI; Ad cuius præſentiam etiam infans exultavit in utero. Idcirco hanc hæreſim etiam perpetuo anathemate damnet.

Vigeſimo primo dicat & publice fateatur, errorem eſſe perditum, quo inter cætera tenuit & aſſeruit: nos neſcire, an opera ſanctorum Deo placuerint, nec ne. Cum contrarium ubique ſcripptura clamet & doceat. Hinc eſt, quod Johannem baptiſtam a ſanctimonia: ac auſteritate vitæ laudavit Dominus, & Lucas in exordio de Zacharia ac Elizabeth ueriſſime ſcripſit. Quomodo erant ambo iuſti ante Deum, incedentes in omnibus mandatis & iuſtificationibus Domini ſine quærela. Et Symeon ſacerdos ille ſenex iuſtus fuiſſe legitur & timoratus. De Stephano, cui aperti ſunt cœli, nemo dubitavit unquam, quod non fuerit plenus gratia & fortitudine. Eapropter illi, tamquam primo teſtimonium pro fide Chriſti

Christi perhibenti, licuit JEsum videre stantem a dextris virtutis Dei. Et certe impietatis plena sententia foret, quando hi, qui lapidati sunt, secti sunt, tentati sunt, in occisione gladii mortui sunt, circumierunt in melotis, in pellibus caprinis, egentes, angustiati, afflicti, Deo minime placuissent; Et minus uere Magister gentium prædicasset, sanctos per fidem vicisse regnum, operatos esse iustitiam, atque repromissiones adeptos in Christo JEsu Domino nostro, & de se suoque cursu, atque certamine frustra idem sperasset, quod esset illi reposita corona iustitiæ.

Et quoniam hæc omnia atque singula non sine ira & indignatione illius, qui sedet in excelsis, (de illius enim potissimum caussa atque honore hic agitur) perpetrari potuerunt, illiusque benignitas & pacientia peccantem ad pœnitentiam subeundam expectat; Ipse denique inquisitus iterum atque iterum sese ad resipiscendum, & quicquid errati admiserit reclamandum, etiam ante litem contesta. obtulit, intimis quoque suspiriis atque gemitibus cervicem humilem subdere petivit: Nobis itaque alta mente moventibus, quantum Deo semper placeret spiritus contribulatus, & quod cor contritum & humiliatum nunquam despexisset Dominus, sed potius ad pauperculum & corde contritum, Esaia testante, respexisse legatur. Nec dum obliti, quod etiam pœnitentes propemodum infinitos, utriusque testamenti scriptura lucide comprobante, susceperit. Tantæ quoque uirtutis pœnitentia sit: ut etiam sit gaudium Angelis in cœlis super uno peccatore pœnitentiam agente, & Ecclesia militans lapso ac redeunti gremium claudere non vult, neque gravatur. Postremo denique benignus est Dominus, misericors, patiens, & multæ misericordiæ, & præstabilis super malitiam, qui quum peccatores a uia sua pessima reuertentes atque pœnitentes uiderit, & ipsum pœnitet mali, quod cogitavit facere eis, propter maliciam studiorum eorum. Vnde ex his atque aliis caussis nos iuste mouentibus, eundem sæpe memoratum inquisitum resipiscentem, ad peragendam pœnitentiam condignam admittimus. Illam tamen modo & forma sequentibus perficiendam iniungimus. Ordinantes primo: quod

Aliqua die Dominica, siue festiva, post magnæ campanæ in ecclesia

ecclesia cathedrali sancti Stephani pulsum, atque publicam ad populum contionem ipse *Johannes Vasel* Reus, Chartam per nos sibi uulgari sermone conceptam, alta & intelligibili uoce sine declaratione aliqua, atque absque ambagibus legat, & sic revocationem faciat. Quo sic ex ordine atque animi humilitate peracto, Alia Dominica, sive festiva in ecclesia parochiali ad sanctum Michaelem itidem, & pari forma, & pro tertio loco coram Magnifico Domino Rectore, Doctoribus ac scolaribus huius almæ uniuersitatis Viennens. in unum sub iuramento conuenientibus, faciat & exequatur. A die quoque latæ sententiæ per quatuor menses continuos in carcere maneat, illicque peccata præterita defleat, pro peccatorum quoque remissione Deum constanter & sine intermissione precetur, ac singulis septimanis, quamdiu illic fuerit, ter ieiunet, ac cotidie septem horas canonicas, etiam de beata uirgine cursum, & mortuorum uigilias, cum septem psalmis pœnitentialibus, & litaniam iuxta formulam & modum ecclesiæ oret, & aliquot in utroque testamento capita legat. Quibus mensibus effluxis, mox aliquod monasterium ordinis Carthusiani, per se uel nos aut quoscunque alios, de sua salutari pœnitentia, ac ad Ecclesiam receptione in Domino gaudentes, sibi quæsitum, intret, illicque in cella monastica, ad modum alterius de hoc Ordine professi, conuersationem in cœlestibus iugiter meditando & contemplando degat. Divinis intersit officiis, ac etiam diebus consvetis in carnis abstinentia ac corporis castigatione perpetuis duobus annis uiuat ac perseueret; Quibus annis ita expletis, si nec in illo Ordine manere aut uitam monasticam alibi ducere uelit; Ad sacra perficienda non admittatur, nisi à sancta Sede Apostolica uel eius Legato absolutionem ac reabilitationem acceperit. Hac nostra etiam sententia eundem uelut indignum aliquo beneficio Ecclesiastico decernimus. Ab actu quoque celebrationis, & prædicationis officio suspendendum esse, atque beneficio, si quod habet, privandum eundem declaramus atque suspendimus, & respective priuamus. Et nihilominus in memoriam passionis Dominicæ ac Ecclesiæ reconciliationem, uti præmittitur, eundem ad ieiunandum singulis feriis sextis, quoad vixerit, pro satisfactione peccatorum suorum adstringimus, & postremo ordinamus, ne aliam, quam nigram

gram, quaſi veſtem lugubrem, pro ſacerdotali honeſtate portare poſſit & audeat. Elemoſinis quoque, quantum illius ſubſtantia a DEO data ſuppecierit, peccata ſua redimere ſtudeat. In quo eiusdem conſcientiam onerandam eſſe ducimus atque oneramus.

Hunc etiam iuxta concordiam, proxime in Ratiſponenſi civitate, inter Sereniſſimum Principem *Ferdinandum* Hiſpaniarum Infantem ac Archiducem Auſtriæ, Reuerendiſſimum Dominum *Matheum* ſanctæ Romanæ eccleſiæ, tituli ſancti Angeli Cardinalem, ac illuſtriſſimos principes *Guilhelmum* & *Ludovicum*, Bauariæ duces, & nonnullos alios Reuerenn. Epiſcopos initam, ab omnibus patriis & prouinciis Archiducatus Auſtriæ & domus Bauariæ, ac etiam Tridentinenſi, Ratiſponenſi, Bambergenſi, Spirenſi, Argentinenſi, Conſtantienſi, Friſingenſi, Patauienſi & Brixinenſi dioceſibus perpetuo proſcribimus atque relegamus, ita, ut ad easdem nullatenus, ſine Sereniſſimi Principis *Ferdinandi* gratia & favore, redire poſſit aut debeat. Quod ſi hæc omnia & ſingula facere & præſtare neglexerit, aut forſan iſta ſubire recuſet, aut ueluti canis ad uomitum in dictas hæreſes & errores aut illis ſimiles, quod abſit, hunc relabi contigerit; Jamjam absque ulteriori ordine iudiciario, per nos aut quoſcunque alios ſeruando, hunc veluti pertinacem, conuictum & damnatum hæreticum, ac dignis pœnis de jure ſtatutis, declarari, haberi, cenſeri atque puniri poſſe & deberi pronunciamus, decernimus ac declaramus; Per hanc quoque noſtram ſententiam id faciendi licentiam damus atque concedimus, definitive, in Dei nomine; Qui uiuos & mortuos pro tribunali ſeſſurus, tanquam iuſtus iudex iudicabit, pronunciantes.

Widerruff Herr Hans Väſel, Brieſter von der Newenſtat, mit vrteil vnd recht aufgelegt vnd erkant zu Wien in Oeſterreich.

Ich Joannes Veſel brieſter bekenne vnd vergich offenlich vor gemainſame der Kirchen. Demnach ich von wegen etlicher predigen vnd leren, ſo ich allhie in der ſtat Wienn vnd ſunſt gethon hab, zu recht vor den

den hochwirdigen Hernn Hern Johan Bischoue zu Wien erfordert vnd furgestellt worden pin, vnd mir daselbig etlich artickel zu recht furgehalten, darauff ich die warheit zu sagen geschworen. Vnd wie wol ich in anfang derselbigen kainswegs hab wöllen bestendig sein, so bin ich doch in mich selber vnd mein aigne gewissen gangen, vnd hab vngenöth vnd vngedrengt etliche derselbigen bekent, mit meiner hand auch frey willenclich vnderschrieben, vnd vber dieselbig auch vätterlich aus den heiligen Euangelien, den Episteln Pauli vnd andern heiligen vnd göttlichen geschrifften bericht vnd vndterwisen, wie hernach volgt.

Nämlich **des ersten.** Demnach ich den freyen willen des menschen nit hab wöllen zůlassen, sonder den widersprochen, beken ich mich, dz ich aus etlichen biecher Moysi, dergleichen der Propheten Esaia, Hieremia, auch aus den heiligen Euangeliis vnd den geschrifften Pauli vnd sunst güetteiclich vndterwisen vnd bericht bin, das GOtt der HErr den menschen eines freyen willens geschaffen, jme auch gewalt geben die gebot, so in baiden testament vielfelticlich befunden, das er dieselbigen nit an vrsach mit vndterschaid in den willen des menschen, vor jn auch das leben vnd den tödt, das gůt vnd das böß gesetzt hat, Der gestalt, das also der mensch den weg des leben mit der Gnad GOttes zu der gerechten, oder des tödts zu der dencken handt, erwöllen mag, wie dan von der erwöllung in solichen sachen die geschrifft an vil ortten anzaigt. Hierum vnd von vil ander vrsach wegen vnd insonders das die gerechtigkeit GOttes jre bestand haben möge, die heiligen auſleger vnd lerer, so von christlicher Kirchen angenomen, für vnd für alweg in jren bůchern, von anfang des heiligen Ewangelii, das gesatz des HErrn, biß auf vnser zeit außgelegt, auch aus der geschrifft habont alweg den freyen willen des menschen gesetzt, gelert, gepredigt vnd gehalten; So bekenn vnd versprich ich, das ich hinfüro solchs auch glauben, vnd das widerspil für ein Ketzerey vnd yrtung haben vnd halten will.

Zu **dem andern**, Demnach ich gesagt vnd gehalten, das die gůten werck nit verdienstlich seyen, beken ich solchs wider das Ewangelium sein, aus vrsach, dz der heiligen belonung volkumen ist in dem himel, vnd der gerecht richter wird einem yeden geben nach seinen wercken, Darumb der HErr gesagt, das die so gůtes gewürckt habent, werden eingen in das ewig leben, vnd demnach der mensch geseet, darnach wirdet er schneiden, wie Paulus leret. Deßhalb auch die jüngst vrtail, so der HErr geben würdt, den zů der rechten,

rechten, auch zů der tenckhen hanndt, auff die gůtten vnnd böse werck, nach außweisung des heiligen Ewangelii begründet ist. Auß disen vnd vil andern schrifften vnd sonders Pauli, dise yrtung befunden würdt, welche dan wider GOt, des selbigen eer vnnd der seelen haill raicht, deßhalb ich sy widerrůff vnnd also offenlich für wiederrůfft beken.

Zů **dem dritten** sag ich ein yrtung sein, Als ich gehalten hab, wie der gelaub an die liebe nit gesein möge, dieweil durch die schrifften Pauli zů den Chorintier vnd Galather vnd in ander weg vätterlich aines andern vnderwisen bin.

Zů **dem vierdten** bekenn ich ein schädliche vnd versierliche leer gewesen, das ich gehalten hab, das zů der seligkeit nit not seien die gůten werch, dieweil Christus vnser hailand vns so offt mit seiner leer vnd auch seinem heiligen leben zů gůeten wercken ermant vnd erinnert, wie dan das Ewangelium allenthalb clarlich in beispil, gleichnus, ermanung vnd geboten außweiset.

Zů **dem fünfften**, Demnach ich auß einer predig des verdambten Ketzers **Martini Luther** gelernt hab, wie die schoß Abrahe nichtz anders sey, dann das wort des HErrn, darauff in derselbigen Predig von dem reichen vnd armen gedachter **Luther** auch offenlich hernach folgenden vnerhört vnd vnchristeliche leere gelert, wie von Anfang der welt bis zu auffart des HErren JEsu Christi ettlich vnd wenig gen himel gefaren, vnd syder von der himelfart Christi biß zů unser zeit kain heilig in den himel komen sey, auch von derselben zeit biß auf den jüngsten tag kainer dahin eingen oder genomen werde. Diß jrtung, vnd was jnen anhangt, verflůch vnd verdamb ich, vnd sag, das die schoß Abrahe sey der seligen rue.

Zů **dem sechsten** beken ich, das ich wider die heyligen Ewangelia vnd lere Pauli vnbillicher weyß gered habe, wie das volck sey gefüert, wie ein schwein, das einen ring in dem rüessel hat, dann diese rede als aufruerig vnd ergerlich zůuermeiden sein.

Zů **dem sibenden** beken ich, das ich vnrecht getan, so ich gelert hab, wie das volck bißher verfüert, vnd die warheit nie gepredigt sey, dieweil doch Christus die ewig warhait vns verhaissen, dz er bey vns sein wölle biß zů endt der welt, Auch der heilig Geist, der Geist der warhait, bei vns alweg beleiben sol vnd werde jn ewig zeit, So dan die warhait nie gepredigt, vnd also biß auf unser zeit die Kirch geyrt hette, wäre wider den mund vnnd das zůsagen Christi des HErren.

Zů **dem achten**, dieweil ein yecliche lere pawen oder pesseren, vnd nit zerstören oder verbrechen sol, wie dan der heilig Paulus sagt, vnd aber ich gelert, wie die in dem tempel seient múrmelt wider die Euangelische warhait, vnd einfierend die finsternůß, verfůeren auch das Volck Christi, beken ich, sölchs mer zů vngehorsame, dan zů gůtem geraicht habe, auch nit war sey.

Zů **dem neunten**, demnach yn der gůete vnd zů frid on schmähung des wort GOttes pillich nach außweisung des Ewangelii gelert werden soll, vnd aber ich vnder andern gesagt, wie die allerfrümbsten in der Kirchen sein Herodes, Pilati vnd Caiphe, die von der Herodiade wegen wöllen das Ewangelium vnderdrucken, vnd aber sich nit von einem Christen menschen, das er das Ewangelium, darin sein seligkait steet, vndterdrucken wol, zůuermessen ist, auch diese reden zů zerstören Christenlicher einigkait vnd heiliger religion raichundt; Demnach bekenn ich dise irtung vnd freuell vnrecht sein.

Zů **dem zehenden**, demnach Got der her die ergernus hat in dem Ewangelio verbotten, auch ein straff darumb mermals angezaigt, vnd von einem verkunder des GOttes wort nichtz ergenlicher mag gehört werden, dan so er nach vil predigen sagt, er hab das Volck bißher verfürt, wie dañ ich gethon, solch mein ergernůs widerrůff ich.

Für **das ailfft**, demnach aus dem Leben Christi, auch geschichten vnd geschrifften der heiligen zwelff poten vnd marterer, Köstigung des Leibs, vnd abpruch in essen vnd trincken höch gelobt vnd beriembt wirdt, vnd ich aber das widerspil gehalten, nemlich das solchs zů der seligkait nit fürderlich, bekeñ ich hierin vnrecht getan vnd wider fürderung der seelen zů ewigen Vatterland gelert hab.

Zu **dem** *XII.* demnach ich auß des Ketzerisch **Martin Luthers** Leren auch gelert vnd gehalten hab, das die heiligen mer von der Leer dañ den Wercken von Got gelobt, das solchs aus wahrhait der Geschrifft ich vnderwisen bin, vnd nemlich mit Johanne den tauffer vnd andern.

Zu **dem** *XIII.* sag ich, das ich wol vnd Christenlich vnderwisen sey, wie die mueter GOttes **Maria**, vnd die lieben heiligen auch vnser fürbitter vnd fürdrer sein gegen GOt, darumb disen pickardischen Ketzerey, so das widerspil leret, ich verdam vnnd widerrůeff.

Zů **dem** *XIIII.* bekeñ ich, wie das ich wider die ordnung Christlicher beschaidenhait vnd gesatz Pauli mer auß new finden dañ besserung der Christglaubigen gesagt hab, Es lauffen ettlich zů der weissen, die andern zů der schwartzen, die dritten zů der blawen vnd etlich zů der rötten Marie ꝛc. vnd das ich mich hinführo diser reden, die zu nichtz anders dan verkerung der menschen vnd Leichtfertigkait

des

des gemüts raichen vnd dienen, mich verhietten soll, sonder mich der eerung der rainen geperin GOttes, wie sie von Anfang der Kirchen durch die gantzen welt gewesen, befleissen wil.

Zů dem *XV.* Demnach ich die Opffer verworffen, bekeñ ich, das ich durch den text Mathei am V. gelert bin, das Christi des HErren wille vnd meinung gewesen, das in seinem gesatz, so das opfer auff den altar gelegt würdt, mit der maß vnd heiliger ordnung, dasselbig begriffen, das es vor GOt dem HErren angenem sey, vnd werde den menschen fürdren zu gnad vnd glori des HErren.

Zů dem *XVI.* bekeñ ich ein vnmilde mainung auch vnweise vnteygliche rede gewesen, do ich gehaltten hab, so die pfründten abgethon, wurde hingethon vrsachen der vnnützen religion.

Zů dem *XVII.* beken ich, wie ich vätterlich gelernt hab, das die Christenlichen satzungen oder ordnung, so nit on mittel widerstrebent dem heiligen Ewangelio, sonder mer das selbig helffent oder fürdrent, nit sein zů verwerffen, vnd das ich von verachtung derselbigen hinfüro mich vierhieten will, versprich ich.

Zů dem *XVIII.* beken ich, das ich gelernet hab, wie nit vnbillich gesagt würdet, wie die Vernunfft des menschen begert zů dem bösten.

Zů dem *XIX.* sag ich ein yrtung gewesen vnd noch sey, als ich gehalten vnd gesagt hab, wie zů der penitentz alain der glaub gnugsam sey, vnd nit von nöten sey einich Werck, dieweil doch Johannes der tauffer, Christus, Petrus vnd Paulus anderer gestalt die penitentz gepredigt habent, vnd sich durch jre Werck vnd heiliges Leben clarlich erfindet, das sy vns die frucht vnd werck der penitentz ander gestalt; dañ ich gepredigt, gelert habent.

Zů dem *XX.* beken ich, wie das ich schwerlich wider die außerwelte jungfraw Marie gehalten, das auch sy gesündet hab, dieweil die Christenlichen frumen gemüter pillich glauben sollen vnd mögen, das diser schrein, in wölchen der heilig Sone GOttes durch zůthon GOt des heiligen geistes, durch Bestettigung des alleröbersten ettlich monat verschlossen, vnd die der Ertzengel Gäbriel den gnadenreichen grueß gebracht, billich sye der mas begnadet worden, das sy nit wie ander menschen ainich sünd gethan vnd begangen hab.

Zů dem letzten, als ich gesagt, wie wir nit wissen, ob der heiligen Leben GOt gefallen habe oder nit, beken ich, das solchs wider filfeltig der heiligen Evangelii geschrifft, als von Zacharia vnnd seiner Haußfraw Elisabeth Joanne dem Tauffer, Simeon dem Briester vnd ander, so in der heiligen geschrifft ingemein gedacht wirdet, mainung, auch wider die warhait ist, hierin ich solchs auch widersprich.

Vnd demnach ich aus sondern gnaden zu penitentz zuegelassen bin, wie dañ die vrteil ditz vnd anders ausweyset, das ich auch zů Danck annim, wil ich dieselbigen mit der gnad GOttes treulich vnd pillich vollbringen, auch keines wegs obgenannt oder ander Ketzereyen alt jrtung hinfür predigen oder sagen, sonder, was mich die heilig geschrifft nach verstand vnd außlegung der Christenlichen Kirchen gemainen verstand vnderricht vnd weiset, halten. Wo ich aber ditz nit tät oder wider in solch Ketzerey vnd jrtung fiel, als dañ begib ich mich vnd bewillig, das ich für einen verdambten Ketzer an weiter proces gestrafft werden möge.

Ita promitto ego *Joannes Væsel* me pariturum sententiæ contra me latæ & suprascriptæ Revocationi, quod manu mea propria attestor.

Num. VI. ad pag. 46. seqq.

Königs Ferdinandi in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich General-Mandat wieder die Lutheraner rc.

WIr **Ferdinandus**, von GOttes Gnaden, zu Ungarn und Böhmen König rc. Entbieten den Ehrwürdigen unsern lieben Andächtigen, Edlen, Ehrsamen, Geistlichen, und unsern lieben getreuen N. allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Land-Marschallen, Lands-Haubtleuthen, Verwesern, Land-Vogten, Vögten, Pflegern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Gemeinden, und sonst gemeiniglich allen unsern, und unserer Fürstenthumb und Land-Unterthanen unsere Gnad und alles Gutes. Uns zweiffelt nicht, euer allen sey noch wissend und in frischer Gedächtnuß, welcher massen der Allerdurchleuchtigist, Großmächtigiste Fürst und Herr CAROLUS erwählter Römischer Kayser, rc. unser lieber Bruder und gnädiger Herr, wie dann Seiner Kayserl. Majestät, als Christlichen Haubt und Beschirmer unsers heylwerthigen Glaubens nachfolgend und bleibend in dem Fußstapffen Seiner Majestät Vorfahren Römischer Christlicher Kayser gebührt hat, aller Christglaubiger Seelen Gefährlichkeit, damit die nicht durch etlich verführisch ketzerische Secten und Lehren, so dazumahlen ihren Anfang genommen, und durch etliche auszubreiten untersangen, vom rechten Weeg der Seeligkeit gebracht, und unter einem Schein guter Unterweisung, durch Vermischung

des

des Giffts zu ewiger Verdambniß gewiesen wurden, gnädigist behertziget: und solch verführisches Lehren zuverhüten, und von mehrer Einwurtzelung abzustellen, den Ursprung und Anfang, davon die erstlich am meisten und höchsten hergeflossen, Martinum **Luther** auß Käyserlicher Mildigkeit für sein Kayserl. Majest. an die Churfürsten und Stände des Heil. R. Reichs gegen Worms auff den Reichs-Tag in Glait und gnädigister guter Sicherheit, wiewohl des Seine Kayserliche Majestät, über vorig gütlich und gnädigste Ermahnung von Päbstlicher Heiligkeit an denselben Martinum **Luther** beschehen, nicht schuldig gewest, zu Verantwortung gnädigst kommen lassen; daselbst nach Erzehlung etlicher seiner der meisten falschen und verführischen Articuln in Käyserl. Majestät und nachfolgend durch einen Churfürsten und andere ehrbare gelehrte Persohnen gnädiglich und brüderlich unterwiesen, von selben seinem unbilligten Fürnehmen abzustehen, sich selbst zu bedencken, und sein außgangen wißentliche Bücher und Geschrifften zu revociren, daß ihme auß Löbl. Exempel der Heil. Vätter zu Behaltung seiner Seel, Ehr und Leibs gewißlich folgen wurde. Solches alles aber bey ihm unachtbar und unangesehen gewesen, und sich darüber mit ungebührlichen Worten hören lassen, darumben die Kayserl. Majestät samt allen Churfürsten mit zeitlichen Rath und guter Vorbetrachtung beschlossen, gedachten Martinum **Luther** von wegen solcher seiner Bücher unchristlicher Lehr von Gemeinschafft der Christgläubigen abzusöndern, zu verwerffen, und in Acht zu thun, auch dieselben sein und seiner Anhänger und Nachfolger Büchlein sambt andern unziemlichen Gemählen und Briefen zu drucken, fail zu haben, zu kauffen, zu verkauffen, zu lesen und zu behalten bey schweren Poenen zu verbieten, wie das alles und mehrers nach Längs und mit mehreren Ausdruck in denselben Seiner Kayserl. Majestät Edict nothdürftiglich und gründlich angezeigt und erklärt ist. Dahin Wir Uns hiemit gezogen, und dieselben Edict widerumb verneuert haben wollen: Welche Wir auch durch Unser Neben-Mandat mehrmahlen zu halten befohlen, darzu nachfolgend sambt andern Fürsten und etlichen Bottschafftern zu **Regenspurg** demselben Edict nachzukommen, und in allen andern unsern Landen zugeleben, und darumben Befehl ausgehen zu lassen, Innhalt berührter unserer Mandat und darein geleibter Vereinigung vergleicht und entschlossen: Wie dann von uns beschehen, und solche Mandata zu mehrmahlen publicirt worden seyn. Demselben nach Wir Uns gäntzlich zu euch allen und jeden als unsern gehorsamben und verpflichteten Unterthanen versehen, und keinen zweiffel gesetzt hätten, ihr wurdet euch also darinnen, wie euch wohl gezimt und zugestanden, gehorsamblich, und solchen Kayserl. Majestät auch Unsern Mandaten gemäß, erzeigt und gehalten

 haben;

haben: so werden Wir doch berichtet, ist auch fast am Tage, daß vorberührt verführisch frembde Lehren an etlichen und viel Orthen nicht allein nicht abgestellt, sondern in stätige Mehrung und Auffnehmung gewachsen, und insonderheit neue erschröcklich unerhörte Lehren, die Uns von wegen der unverschambten Gottslästerung nicht zu offenbahren, noch zu melden seyn, und Wir mit gantz beschwärlichem Gemüth vernommen haben, aufkommen: unter welchen die Verneuerung der Tauffe, und Mißbrauch des hochwürdigsten Sacraments deß zarten Fronleichnambs Christi begriffen, und das noch viel ärger ist, von etlichen, so dem Carlstadio, Zwinglio, und Oecolampadio und derselben Anhängern nachfolgen, gar verworffen, verlaugnet, freventlich und verächtlich davon geredt; daß weder der Heil. Leichnamb Christi, noch sein Blut im Sacrament des Altars unter der Gestalt Brods und Weins seye. Dieweil aber nun offenbahr und am Tage ist, daß die Tauffe von Zeit der Aposteln in Gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen bißher, wie die noch durch die gantze Christenheit im Gebrauch, gehalten, auch nicht wider, sondern mit dem Evangelio ist; darzu vor viel hundert Jahren (*) die Wider-Tauffe nicht allein von den Heiligen Vättern, die ihren Glauben mit ihrem ehrbahren guten Christlichen Leben und Blutvergüssen bewährt haben: sondern auch von den Kayserlichen Rechten, wie die Geschrifft auszeigt, für ketzerisch verdambt, dargegen aber der Kinder-Tauff, wie der von Unsern Eltern und Vordern an Uns kommen, für Christlich zugelassen und approbirt. So ist auch das hochwürdigste Sacrament des Altars von Christo wahren GOtt und Menschen unserm Erlöser an seinem letzten Nachtmahl uns zu gedächtnuß seines Leidens und Vergebung unserer Sünden zunüssen eingesetzt, zu letzt gelassen, und sein Leib und Blut bekennet, deß auch die vier H. Evangelia, sambt dem H. Paulo, wie an viel Orthen erscheinet, klärlich und unzweiffentlich außdrucken, und unsere Eltern, als lang die Christenheit gestanden, mit aller Andacht gebraucht, geglaubt, gegeben und empfangen haben, auch auff Verachtung desselben vor viel langen auch kurtzen Jahren ansehnliche Zeichen gefolgt und geschehen seyn. Wo dann solches von euch Christglaubigen veracht, verschmäht, mißbraucht, oder nicht gehalten werden soll, habt ihr zuerwegen, daß solches zusambt höchster Gotts Lästerung, zu nicht kleiner Gefährlichkeit eurer Seelen, Ehre und Leib, auch in eurer aller Leben dahin gewißlich reichen würde, daß ihr, wie leider an vielen orthen erscheinet, noch in vielmehrer und schwärere Irrthumb, Verführung und Gottslästerung wider unsern Heil Glauben fallen, und also zu besorgen, zuletzt ohne alle Erkantnuß GOtt unsers Heylmachers, wie das Vieh, auff Erden leben, und euer Zeit verbringen würdet.

(*) Hier stehet in der Edit. bey Luth. falsch: für zwey hundert Jahren.

Die-

Dieweil nun, wie obbemeldt, solche Articul vor viel hundert Jahrē ketzerisch geacht und verdambt, auch nicht allein von Geistlichen, sondern den Kayserl. Rechten bey schwären und höchsten Pœnen der Ehre, Leib, Lebens und Guts verhütet und verbotten; Nemblich damit ihr deren zum Theil Erinnerung u. Wissen empfahet, wie nach gemeldt wird: Welcher freventlich u. beharlich hält u. glaubet wider die zwölff Articul unsers heiligen Christlichen glaubens, auch wider die sieben Sacrament der Gemeinschafft der Heil. Christlichen Kirchen, dardurch er für einen Ketzer ordentlich erkennet wird, daß derselbige nach Gelegenheit und Größ seiner Frevelung, Verstockung, Gottslästerung und Ketzerey am Leib und Leben möge gestrafft werden. Item, welcher in obgeschriebener Meinung für einen Ketzer, wie obgemeldt erkennet, in die Acht fällt. Item, daß er alle Freyheit, so den Christen gegeben seyn, verliere. Item daß er Ehrloß, und demnach zu keinem ehrlichen Ambt tauglich sey, noch gebraucht werden mag. Item daß niemand schuldig seye, demselben Verschreibungen oder ander Verbündungen zu halten, noch zu vollziehen. Item daß er nicht macht habe zu kauffen, zu verkauffen noch einig Handthierung oder Gewerb zu treiben. It. daß er nicht zu testiren, oder Geschäfft und letzten Willen zu machen habe, auch anderer Testirung und letzten Willen, so ihme zu nutz kommen möchte, nicht fähig seyn. Item daß ein Christgläubiger Vatter seinen Sohn, der ein Ketzer ist, rechtlich alles Vätterlichen Guts, und entgegen der Sohn seinen Vatter in gleichem Fall enterben mag. Dieweil aber nun solche Pœnen und Straffen allein über die Haubt-Ketzer gesetzt und geordnet, und aber sonst dieser Zeit andere viel neue unChristliche Articul wider unsern Heylwertigen Glauben, und H. Christliche Ordnung auffkommen und gebraucht werden, und dann der Straffe halben gegen denselben, so in solchen überwiesen, von den Obrigkeiten nicht Zwanung, Unverstand, noch Zweifflung gehabt werden, Wir etlicher Ubertretungen ihre gebührliche Straff hiemit anzuhängen und zu bestimmen, gnädiglich bedacht; meinen und wollen ernstlich: Welcher, oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi, oder auch desselben Geburth, Leiden, Aufferstehung, Himmelfarth, und dergleichen Articklen, mit freventlichen Reden, Predigen und Schrifften antasten, oder verachten, die sollen ohn alle Gnad mit dem Feuer gestrafft werden. Welche die ewig reine außerwöhlte Königin Jungfrauen Mariam verachten, schänden oder schmähen, also, daß sie sagen, halten, schreiben oder predigen, sie sey ein Weib, wie ein ander Weib jetzo auf Erdreich ist, gewesen: sie sey eine Todtsünderin: nach der Geburth nicht eine ewige Jungfrau geblieben: nicht eine Gebährerin (*) GOttes: gegen Himmel nicht kommen:

(*) In der die Edition

beym Luthero heist es wieder unrecht: Gebeterin GOttes.

die sollen umb diß und dergleichen Ketzereyen und Irrung am Leib, Leben oder Guth nach Gelegenheit und Grosse der Verschuldung gestrafft werden. Item die, so die Mutter GOttes Mariam, Apostlen und Evangelisten, Märterer, und andere liebe Heiligen GOttes, auch ihre Verdienst, Fürbitt, und bewärliche Wunderzeichen, verachten, verwerffen, und schmählich von ihnen reden, sollen mit Gefängnuß, Verbietung des Lands und anderer Straffen nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden. Item wenn einer die Form oder Ordnung deß Tauffs, der Meß, oder heiligen Oelung, anderst, dann die von Alters in Christlicher Kirchen hergebracht, abstelt und verändert, derselbe soll nach Gestalt der Handlung der Veränderung mit Gefängnuß, Verbietung des Lands oder in andere Weg gestrafft werden. Item welche beyeinander nach ketzerischer Meinung deß HErrn Nachtmahl (wie sie es nennen) also begehren, daß sie Brodt und Wein einander reichen und nehmen, die sollen als Ketzer an dem Leib, Leben und Gütern gestrafft, auch die Häuser, darin solches begangen, confiscirt, oder nach unserm Gefallen zu ewiger Gedächtnuß niedergerissen werden. Item an welchem Orth die Tauffstein, Sacrament-Häuser und Altar niedergerissen, sollen die wider bey Verliehrung aller Freyheiten in Monaths-Frist auffgericht werden. Alle die, so nicht nach der Ordnung der Christlichen Kirchen zu Priester geweihet, und sich doch berühmen, sie haben auch Gewalt zu consecriren das hochwürdigste Sacrament, wie dann an vielen Orthen freventlich und fürsetzlich leider beschehen: so sie deß überwunden, die sollen mit dem Feuer, Schwerdt oder Wasser nach Erkantnuß der Richter gestrafft werden. Item welcher die Priester-Beicht verachtet, und nicht nach Ordnung der Kirchen zum wenigsten einmahl dieselbe thut im Jahr, oder auch welcher zu dem Sacrament ohne Priesterliche Beicht gehen wird, derselbe sol mit Gefängnuß, Verbiethung des Orths seiner Wohnung oder andern Straffen, an dem Gut gestrafft werden. Welche Mönch oder Pfaffen seine Kutten oder Priesterliche Kleidung hingeworffen, oder die Platten verwachsen lassen, auch Weib genommen hätten, und nicht als Priester gefunden würden, die sollen angenommen, ein Monath im Gefängnuß mit Wasser und Brod unterhalten, darnach die Priester ihrer Pfründen entsetzt, ob sie der hätten, die Mönch so im Land, darin sie aus ihrem Orden gefallen, betretten, wider dahin ihren Obrigkeiten zu weiterer Straff nach ihrer Orden und Regel geschickt: aber die ausser Landes wären ausgefallen, darzu die obbemeldten Priester nach Regenspurgischer jüngst fürgenommener Ordnung, vom land ewiglich verwiesen, und dergleichen soll mit ihrem Weib auch gehalten werden; es wäre dann, daß sie in andere Ketzereyen

darneben

darneben gefallen; demselben nach sollen sie wie andere Ketzer nach Gelegenheit ihrer Verbrechung die Straff empfahen. Item welche Ehemänner mehr dann ein Weib, und herwieder ein Eheweib mehr dann ein Ehemann genommen, oder noch nehmen würden, sollen nach der Landen Gebräuch und Gewohnheit gestrafft werden: es soll auch niemand, der wider die Ordnung der Christlichen Kirchen in verbottenen Graden der Freundschafft, Sippschafft oder Gevatterschafft bey einander wohnen, gelitten, sondern des Lands verwiesen werden. Item ob jemand die Bildnuß unsers HErrn JEsu Christi am Creutz, oder sonst dergleichen, unserer Lieben Frauen und anderer Heiligen zerstören, verbrennen, oder sonst freventlich entehren würde, der soll nach Gestallt seines Frevels an Leib oder Gut gestrafft werden. Item welche in den viertzig Tagen der heiligen Fasten, an denen Feyertägen oder Sambstägen oder andern gebottenen Fast-Tägen Fleisch zu Aergernuß ihrer Nechsten freventlich essen, die sollen, so viel Tag, als das von ihnen beschehen, in einem Gefängnuß mit Wasser und Brod büssen. Item welcher freventlich hält und defendirt, daß denen armen Seelen nichts Gutes mag geschehen noch Verdienstnuß oder Nutz bringen soll, dieselben sollen des Lands verjagt und vertrieben werden. Und als verschienener Zeit grosse Empörungen und erschröckliches Blutvergiessen aus dem entstanden, daß unter dem gemeinen Mann mit falscher Lehr die Christliche Freyheit ausgebracht, als ob alle Dinge gemein, und kein Obrigkeit seyn soll, welche Lehre denn an vielen Orthen von neuem in den Winckten den armen unverständigen eingebildet; Darumben setzen und wollen Wir, welcher solches hält oder lehret, und deß überwiesen wird, daß er mit dem Schwerdt, wie dann solchs die Kayserlichen Rechte sonst außdrucken und vermögen, soll hingericht werden. Wir wollen euch auch der Poenen und Straffen, die denen, so solche Ketzer auffhalten, höfen, behausen, defendiren, schützen und beschirmen, in weltlichen Rechten aufgesetzt, erinnern. Erstlich, überdaß sie in dem Bann seyen, wo sie gütliche Vermahnung verachten, nicht annehmen, und nach solcher Ermahnung über ein Jahr beharren, ipso facto und in Fußstapffen Infames, und aller Ehren entsetzet seyn, zu ehrlichen offentlichen Aembtern noch in Rath genommen, zu keiner Zeugnuß zugelassen werden, kein Geschäfft noch letzten Willen machen mögen, was ihnen verschafft ist, noch anderer Erbschafft fähig seyn. Niemand schuldig ist, ihnen in Gericht umb was Sachen das seye, Antwort zugeben, aber wider sie männiglichen das Recht offen seyn, daß auch ein solcher kein Advocat noch Redner sey, und vor dem Rechten keinen Beystand thue; Item kein Notarius seyn, und deßelben Instrumenta

nicht gelten sollen. Solchen erkanten und noch viel höhern Poenen und Straffen nach, die in geschriebenen, sonderlich in geistlichen Rechten begriffen, und Wir aber da und jetzt zumahl zu melden unterlassen, und allein den Kayserlichen nachzukommen gedacht, hätten Wir gegen denen, so hierinnen wissentlich übertretten, und sich straffmässig gemacht, wohl verfahren mögen, Uns auch als einem löblichen Christlichen Fürsten und König zuthun nicht allein wohl gezimt, sondern auch nicht anderst gebühret hat; haben Wir doch der armen unverständigen und einfältigen unwissenden Christen-Menschen, die allein von etlichen bösen unChristlichen Persohnen verführt, und dermassen fälschlich und betrüglich unter dem Schein des Evangelii unterwiesen worden, gnädigst Erbarmung und Mitleiden getragen, der gnädigen Zuversicht, so sie durch unser offen Verbott ermahnt, daß sie davon abzustehen, und solche irrig verführische Artickel zumeiden bewögt würden: Darumben Wir aus angebohrner Güte, Mildigkeit und Barmhertzigkeit gnädigist bedacht, an euch alle nochmahlen gnädigiste Warnung außgehen zulassen, daß Uns solch verführische Lehren und Ketzerischen Secten, die zu meist in den Wincklen und heimlichen Schulen und Versammlungen von etlichen bösen muthwilligen leichtfertigen Persohnen beschehen, und die an dem grossen jämmerlichen Blutvergiessen, so verschiener Jahr darauß erfolgt, nicht ersättiget, sondern noch neue Meuterey und Practicirung zu Erweckung alles Ungehorsams und Auffruhrs, darauß nichts Guts, sondern alles Ubels, als Brand, Mord, Raub, Vertilgung aller Obrig- und Erbarkeiten erfolgt ist, zu üben und zu verrichten sich unterstehen, keines weeges zugedulden, noch weiter ohn Straff hingehen zulassen gemeint: sondern nothdürfftig Einsehen zuhaben, schuldig und verpflicht, deß auch zuthun entschlossen seyn. Demnach wollen Wir euch allen und jeden sonderlich, hiemit obberührter Kayserlicher Majestät unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn Edict, auch unserer Mandat erinnert, und darauf gnädiglich ermahnt haben, denselben aller ihrer Inhalt und Begreiffungen zu geleben, nachzukommen, und Vollziehung zu thun, und sonderlich der Wider-Tauff, nachdem der Heil. Tauff einig von GOtt dem Allmächtigen eingesetzt, und also, wie vorstehet, viel hundert Jahr von Zeit der heiligen Apostel her gehalten worden, auch der Gottslästerung, Verachtung und Mißbrauch deß hochwürdigsten Sacraments deß Altars anderst, weder das von der heiligen Christlichen Kirchen angenommen und gebraucht ist, darzu der verächtlichen Reden, so derohalben getrieben, und anderer ketzerischer Artickel, so darauß folgen, und dieser Zeit außgebreitet, und deren eines theils oben gemeldet worden, haben und wissen zu verhüten,

hüten, abermahls gnädigster Meinung zu Ermahnung und Warnung nicht unangezeigt lassen. Dann welcher unter euch hoch oder niedern Stands sich solcher Unser gnädigster Warnung nach nicht gehorsamblich halten, sondern über das noch vorbemeldt verführischen Secten und Lehr ergeben, oder die erweckte halten, defendiren und schutzen, sich also von unserm H. Glauben, wie der von Christlicher Kirchen Gemeinschafft biß hieher im Gebrauch gewesen, auch diesen Unsern Mandaten widerwärtig erzeigen und davon nicht weichen oder kehren würde: Gegen dem oder denselben wollen Wir durch Uns, und unsere nachgesetzte Anwaldten und Ambt Leuth, nach Außweisung geschriebener, sonderlich Kayserlicher und Weltlicher Rechten, auch vorgemeldten Kayserl. Edicts und vorgesetzten unsern erklärten Pœn justitz halten; Aber gegen denen Ungehorsamben unsern Unterthanen, die solches zusehen und gestatten, mit Straff nachfolgender maß verfahren lassen: also wo derselben einer unser Officir, Rath, Diener, Pfleger, oder anderer Ambtmann wär, und solches ihm bewisen würde, ihn von Stund an seines Diensts, Ambts, Pfleg oder anderer Versehung, so er von Uns hat, entsetzen, und darzu hinfür nicht mehr kommen noch tauglich seyn lassen. Wo aber die Städt oder Rathständ darinnen solches den Bürgermeistern und Richtern zusehen, und nicht zu Vollziehung unserer Mandat ermahnen, und halten würde, dieselben Städt aller ihrer Privilegien priviren und von ihnen aufheben, und sonst gemeiniglich gegen allen uns unterworffenen Obrigkeiten, darunter Ketzereyen gehöget und aufgehalten, so sie dieselbe nach dieser Unserer gnädigen Ermahnung zu gebührlicher Zeit nicht ausrotten würden, unsere Straff vorbehalten. Damit dann solcher Irrthumben und Ketzereyen die maiste Raitzung und Ursach auch benommen, und männiglich sich desto füglicher davor zu hüten und fürzusehen hab, wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß niemand in den erblichen und andern unsern Landen Lutherische, Zwingelische, Oecolampadische, noch andere derselben Anhänger und Nachfolger, Bücher, Schrifften, Gemähl, oder andere unzimbliche Deutungen, drucken, schreiben, fail haben, verkauffen, kauffen, lesen noch behalten soll; Und wollen, niemand ausgeschlossen, welche derselben Büchlein, Schrifften, Gemähl, oder dergleichen Bedeutungen, wie die genennt mögen werden, in ihrer Gewaltsamb hätten, daß sie dieselbe alle von dato dieser Unserer Mandaten Publicirung in zweyen Monathen negst-kommend jeglicher der Obrigkeit und Gericht, darunter er gewidmet, gesessen, und gehörig ist, gewißlich zustellen und überantworten: welcher aber solches nicht thät: und Wir deß erinnert werden, wollen Wir gegen demselben auch mit gebührlicher Straff verfahren, und handeln lassen. Und zu guter gründlicher Erkundi-

kundigung und Erfahrung solcher obberührter Verhandler haben Wir bewilligt, als Wir dann hiemit thun, wer jemand, der sich obbeschriebener oder anderer Lutherischen, ketzerischen und verführischen irrigen Artickel gebrauchen, und davon nicht weisen lassen, also, daß er derhalben in unser Straff fallen, und erkennet würde, der Obrigkeit anzeigt: daß Wir den Anzeiger auß solchen Straffen, welcher oder so vil der an Gut beschehen, allwegen den dritten Theil zustehen, folgen und geben lassen wollen. Gebieten darauf allen unsern Stadthaltern, Regirungen, Land-Marschallen, Lands-Haubtleuthen, Verwesern, Pflegern, Ambtleuthen, Bürgermeistern, Richtern, und allen andern, so Jurisdiction, Gericht, nnd Obrigkeit haben, hiemit ernstlich und wollen: daß ihr allen und jeden, die sich in einem und mehrern vorgemeldten un-Christlichen, ketzerischen Artickeln wider ausgangene Kayserl. Edict und diß unser Mandat, wie obstehet, einlassen, und desselben, wie sich gebühret, überwisen und zu ihnen gebracht würde, daß ihr dann von Stund an, und ohne alle weitere Erkänntnuß gegen denselben nach Außweisung oben erleuterten Pön und Straffen handlet und verfahret, und zur gutten Wißenheit allenthalben in euren Gerichts-Mängen undGebieten mit allem Fleiß nachforschet, Erkundigung auf sie haltet, dasselbe auch durch andere bestellet, wo jemand dermassen,als angezeigt ist,betretten würde,den oder dieselben von Stund an gefänglichen annehmen lasset, deß auch bey andern zu beschehen verordnet, dieselben wohl bewahret, und obbeschribener Unserer Meinung nach mit ihnen handlet, und in ander weeg diesen unsern Mandaten gelebet, und nachkommet: Allein euch würde irgends ein zu schwärer Artickel, so oben nicht angezeigt ist, fürfallen, alsdan desselben Uns, oder Unsern Stadthalter und Regierung unserer Lande, darunter solches beschehen, fürderlichist berichtet, dardurch Wir oder sie von unsert wegen darinnen weitere Ordnung und Befehl der Straff halben thun und geben mögen. Wir wollen auch, daß ihr zehen Jahr die nechsten nach dieser unsers Mandats Eröffnung bey allen Pfarren in unsern Landen darob seyet,und verfüget, daß sie zu den jährlichen zweyen nemblich zu den hochfeyerlichen Festen,Ostern und Weynachten jeder seiner Pfarrmänge solches an der Cantzel verlesen, und offentlich verkünden sollen. Daran thut ihr all und jeder besonder unsere ernstliche Meinung. Gegeben in unserer Stadt Ofen am zwantzigsten des Monats Augusti, im funfzehnhundert und sieben und zwantzigsten, unserer Reiche im ersten Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

Num.

Num. VII. ad pag. 48.

Notification einer der Religion halber in den Oesterreichischen Landen anzustellenden Visitation und Inquisition.

Wir FERDINANDUS von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten den Ehrwürdigen, Edlen, Ehrsamben Geistlichen, unsern andächtigen lieben getreuen N. allen und jeden, unsern Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Land-Marschallen, Lands-Haubt-Leuthen, Verwesern, Pflegern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Gemeinden, und sonst allen unsern und unserer Fürstenthumben, und Land-Unterthanen, unsere Gnad und alles Gutes. Wiewohl Wir als ein Christlicher König, und Gnädiger Herr und Lands-Fürst auß angebohrnen mildreichen Gemüth, so Wir zu unsern Unterthanen tragen, allzeit geneigt seyn, sie, so viel immer an uns ist, vor Nachtheil, so ihnen gleicher weise an ihrer Seelen Heyl, als Leib, Leben und Gut zustehen möcht, zu verhüten, und darumben zu Ableinung und Außtilgung der verführlichen ketzerischen neuerstandenen Sect-Lehrer, nemblichen **Martin Luthers, Carlstatt, Zwingl, Oecolampadii**, und anderer derselben Anhänger und Nachfolger, darvon jetzt bey unsern Zeiten alle Ketzereyen anfänglichen hergeflossen, und ihren Ursprung genommen haben, unser offen ernstlich General-Mandat und Befehl außgehen lassen, darinnen Wir männiglich zu gnädiger Warnung und Unterweisung zu erkennen geben, welcher massen solche falsche Lehre dem H. Evangelio, unsern lang-her gebrachten löblichen Glauben, Ordnung und Auffsetzung der Christlichen Kirchen zu wider, auch zu nichts anders, dann Verstöhrung aller Einigkeit, Verachtung der Obrig- und Ehrbarkeiten, Ungehorsamb, Auffruhr, Empörung, Mord, Blutvergüssen, und beschlüßlichen zu allen Abfall, Unrath, und Ubel dienend ist, zu dem daß solch falsch verführliche Lehren vorlängst durch Unsere Vorforder Römische Kayser, König, Fürsten, und andere Geist- und Weltliche Christliche Potentaten zeitlichen und wohlbedächtlichen verbotten, darzu in allen Rechten, und sonderlich durch Kayser **Carl** unsern lieben Bruder und gnädigen Herrn, auch andere Christliche Häubter und Fürsten zu **Wormbs**, und hernach zu mehrmahlen durch offene Edict bey höchster Straff zu vermeiden abgethan worden, welche un-Christliche verführische Articul sambt auffgesetzter Straff und Pön, Wir in berührten unsern außgangenen Mandat lauter und klärlichen specificirt, und angezeigt, dahin Wir uns gezogen, und dieselben hiemit wiederumben verneuert wollen haben; So seynd Wir doch darüber bericht, ist auch augenscheinlich

lich am Tag, daß solche und dergleichen verdambte Ketzereyen in unsern Landen nicht abgestellt, sondern je länger je mehr einreissen, wachsen, und sich mehren; Darauß wir abnehmen und spühren mögen, das bestimbte unsers lieben Bruders und gnädigen Herrns, auch unser vielfältig erstlich außgangenes General-Mandat wenig vor Augen gehabt, demselben nachgangen, noch Handhabung gethan: Darob wir nicht unbillig ungenädiges Mißfallen tragen, daß auff solch unsere gnädigst nothdürfftige Warnung und Verbott die verführlichen Secten nicht in Abnahm gestellt, noch außgerottet worden seyn. Dieweil aber dieselben verführlichen verdambten Lehren, Secten und Opinionen, je länger je mehr einwurtzeln und überhand nehmen wollen, so haben wir neben andern beschehenen Fürsehungen, auch auß trefflichen beweglichen Ursachen fürgenommen, durch etlich tapffere, ehrbahr, gelehrt, verständig, unpartheyische Persohnen, Geistlich und Weltlichs Stands, in unserer N. O. Landen allenthalben eine gemeine Visitation und Inquisition zu halten, welche Persohnen, so Wir zu solcher Visitation und Inquisition verordnen, in allen und jeden unserer Landen, Regenten, Flecken und Gebieten durchaus Erfahrenheit und gründliche Erkündigung halten werden: nemlichen wie sich die Inwohner und Unterthanen Geistlich und Weltlichs Stands der Enden, Gegend, oder Flecken in unsern heiligen Glauben, und andern Christlichen Satzungen halten, wie sie auch bißher den mehr berührten unsern vielfältig außgangenen Mandaten gelebt; Dergleichen was Mängel, Irrung oder Beschwärung darinnen an einen oder andern Orth bey den Geistlichen oder Weltlichen seyn möchten, die sie eigentlich mit Fleiß hören, vernehmen, und darin Erstattung oder Wendung thun, auch darüber Entschid geben, und wie sie die Sachen befinden, auch wie es hinfür in einem oder andern Artickul gehalten werden solle, in Schrifft verfassen, und jeden Theil solcher Entschid einen zustellen; damit sie sich füran gegen einander zu halten, und demselben ohne Beschwärung nachzuleben wissen, auch alles anderes handlen und fürnehmen, so sie nach Vermögen unserer Instruction, die Wir ihnen geben wollen, von uns in Befehl haben werden. Darauff gebieten Wir euch obbemelten allen und jeden unsern Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Haubt-Leuthen, Verwesern, Pflegern, Ambt-Leuthen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, so Jurisdiction, Gericht und Obrigkeit haben, in was Würden, Stands oder Wesen ihr seyet, ernstlichen, und wollen, daß ihr die obbemeldten unsere

Visi-

Visitatores und Inquisitores, so sie zu euch oder in euer Verwaltung kommen, in solcher ihrer Handlung kein Irrung auch Verhinderung thut, sondern von unsert wegen fürdert, auff ihr Anlangen ihnen Beystand und Handhabung beweiset, und was sie also bey euch in Krafft solcher Visitation erkennen, schaffen, machen, setzen, oder anders handeln und fürnehmen, oder euch in unserm Nahmen befehlen, gebieten oder aufflegen werden, dasselbe für euch selbst gewiß vollziehet: auch bey euern, oder eurer Verwaltung Unterthanen daran und darob seyet, damit solchem allen ungewaigert gehorsamblich, und wie sich gebührt, gewiß gelebt, und nachkommen werde, darob auch alle nothdürfftige Handhabung thut, und euch hierinnen nicht ungehorsamb noch anders haltet oder erzeiget, bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff, das ist &c. 24. Martii 1528.

Num. VIII. ad pag. 50.

Königs FERDINANDI Edict, die Kränckung der geistlichen Jurisdiction des Passawischen Bischoffs in Oesterreich betreffend.

WIr FERDINANDUS von GOttes Gnaden &c. Entbieten allen und jeden Haubtleuthen, Land-Marschallen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Verwesern, Vicedomben, Pflegern, Burg-Grafen, Ambtleuthen, Land-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, in was Würden, Stands oder Wesens die allenthalben in Unsern Nider-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen gesessen, und wohnhafft seyn, den dieser unser Brieff gezeigt wird, oder glaubliche Abschrifft davon fürkombt, Unsere Gnad und alles Gutes. Wiewohl wir verschienener Zeit auß Christlichen Königl Gemüth, und der angebohrnen Liebe, die Wir zu unserm heylsamen Christlichen Glauben tragen, von wegen der unchristlichen, ketzerischen, bösen und verführlichen Lehren, die gemeltem unserm Christlichen Glauben zuwider, in wenigen Jahren von etlichen leichtfertigen, muhtwilligen, abtrinigen Personen, Geistliches und Weltliches Stands, erweckt und ausgebreitet, dadurch dann vil treffliche Empörung, Blut-Vergiessen, und andere böse Handlungen (wie leyder für Augen) erfolgt und entstanden seyn: Und wo bishero durch Uns, und andere Fürsten und Herren nicht zeitliche und ernstliche Ein-

Einsehung beschehen, noch nicht weniger entstanden, und zu mehrern Verführung der armen einfältigen Christen-Menschen gereichen möchten, in alle Unsere **Nider- und Ober-Oesterreichische** Lande zu Außbreitung obbestimbter verführerischen ketzerischen Secten und Lehren Unser offene Mandat außgehen und verkündigen haben lassen; So seyn wir doch auß denen Acten und Handlungen Unserer jüngst gehaltenen Visitation und Inquisition, auch in ander Weeg glaublich bericht und erinnert worden, daß in Unsern **Nider-Oesterreichischen** Erblanden, da dann der Ehrwürdig, Hochgebohrne Fürst, Unser Lieber Vetter Herr **Ernst** Administrator des Stiffts **Paßau**, Pfaltz-Graf bey **Rhein**, Hertzog in **Ober- und Nider-Bayern**, die geistliche Jurisdiction als Ordinarius zum Theil hat, so seine Liebd. oder derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Officialen und Dechanten gegen solchen falschen verführerischen Predigern mit gebürlicher Straff gerne fürnehmen und Execution thun lassen wolt, daß Sein Liebd. und ihre Officiale und Decani, durch Unsere nachgesetzte Obrigkeiten eines theils daran verhindert, und ihnen auch Hülff und Beystand von denselben auf seiner Liebd. Anlangen verziehen werden, zu dem daß etwo vil Weltliche Personen in gemelten Unsern Fürstenthumben und Landen **Oesterreich unter und ob der Ennß** sich unterstehen sollen, die Geistlichen Personen in seiner Liebd. District in allerley Sachen, auch in persönlichen Handlungen für sich zu fodern, die zu beeydigen, in denselben und andern Geistlichen, als Zehend, Kirchen-Güter, Ehe-Händl, Testamenten der Priester, und dergleichen Sachen, so ohn Mittel des Geistlichen Gerichts Zwang zugehörig seyn, zu erkennen, und mit Leib- und Geld-Straff gegen ihnen fürzufahren, und auch in der Geistlichkeit Haab und Güter, wann sie etwan mit Kranckheit beladen seyn, und nach ihrem Ableiben, zu greiffen, die einziehen, und ihres Gefallens darin zu handeln, zu erkennen, und zu urtheilen; deßgleichen auch so die von der Weltlichkeit, besonders Adels-Personen, von Geistlichen Gerichts-Zwang für Recht citirt und erfordert, wollen Sie nicht allein nicht für sich selbst, sondern verbiettens auch ihren Unterthanen, daß sie vor der Geistlichen Obrigkeit nicht erscheinen, betrangen auch die Officialen, und Decan, das die nicht gebührliche Execution und Vollziehung des Geistlichen Rechtens gegen solchen ungehorsamen citirten Personen thun dörffen. Es sollen sich auch etliche Unsere Unterthanen der Geistlichen Lehenschafften, Beneficien, und löblichen Fundation ihrer Vor-Eltern unterfangen, derselben Rent und Güld zu ihrem eigenen Nutz zuziehen und zuwenden, oder aber versehen die mit

mit verdächtlichen verführerischen Geistlichen Personen, so nicht von Geistlicher Obrigkeit, der sie ohne Mittel unterworffen seyn sollen, examinirt, und laut des Regenspurgischen Recess zu der Seelsorg und denen Göttlichen Priesterlichen Aembtern zugelassen seyn, verwidern sich auch aller Zehend, Opfer, und andern Pfärrlichen Rechten, wie von Alter hergebracht, und in Regenspurgischen, auch jüngst gehaltener Unserer Visitatorn Recess begriffen, zu reichen. Dieweil aber solches wider alle Geistliche und Weltliche Recht, auch gemeiner Priesterschafft Freyheit und Privilegii ist, damit sie dann vom Pabsten und unsern Vorfordern Römischen Kaysern, Königen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich begabt und befreyet seyn, und dardurch die Geistliche Jurisdiction, die in den Göttlichen Schrifften eingeleibt, gantz gesperrt, die gemeine Priesterschafft bey hohen, und nachgehends bey niedern Stands in höchste Verachtung und Verleumdung kommet, welches dann nicht wenig zu aller Ungehorsamb, bösen Sitten, Empörung, Hegung der verdambten, verführischen, ketzerischen Secten Ursach geben hat, und Uns als einen Christlichen König ferner zuzusehen, noch zu gedulden keineswegs gemeint ist; Demnach so befehlen Wir euch allen und einen jeden insonderheit mit Ernst, auch bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff, daß ihr füran den berührten Unsern Vettern, dem von Passau, und Seiner Liebden nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit, Officialen, und Decan, an Vollziehung ihres ordentlichen Geistlichen Gewalts und Ambts, in allen und jeden obberührten und andern Sachen, die Geistliche Jurisdiction betreffend, kein Eingriff, Verhinderung, noch Ungehorsamb erzeigt oder thut, noch solches andern zu thun gestattet, auch euch in solchen Geistlichen Händlen nicht zu handlen unterstehet, sondern die für seine Liebd. oder nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit weiset, und auch Sein Liebd. und gedachte Officialen, und Decan, bey denselben ihren Geistlichen Gerichts-Zwang schützet, schirmet und handhabet, ihnen Beystand seyet, so offt sie solches an euch, und euer jeden begehren: und wann Sie je zu Zeiten straffmäßigen Geistlichen Personen nachstellen, und gefänglich annehmen, und gebührliche Execution gegen denselben thun wollen, daß ihr sie daran nicht hindert, sondern dieselben unverhindert folgen lasset, auch ihnen darinn auf ihr Begehren hilfflich und beyständig seyet, auch dieselben gefangenen Geistlichen Personen, bis in seiner Liebd. Herrschafft oder Flecken, oder aber an die Gränitzen auf seiner Liebd. Köstung und Unterhaltung begleiten und überantworten. Deßgleichen soll sich auch keiner füran der Geistlichen Lehenschafft, Fundation,

Zinß, Rent und Güld unterfahen, die einzuziehen, oder dieselben Lehenschafften mit Personen, so von der ordentlichen Geistlichen Obrigkeit, nach Vermög der Freyheiten, Rechten, und den Regenspurgischen Recess examinirt, und zu der Seelsorg und Priesterlichen Aembtern zugelassen, versehen, dann wo nach Verscheinung, so der Lehen-Herr eine geistliche Person wäre, 6 Monat solche Geistliche Lehenschafft mit tauglichen Priestern der Geistlichen Obrigkeit zuvor, und wie oben ermelt, præsentirt, und von derselben zugelassen, nicht versehen, oder die Zinß, Rent und Güld zu den Stifftungen, wo die darvon verändert, verkaufft, oder in ander Weeg entzogen wären, wider wenden würden, soll und mag alsdann der Ordinarius eines jeden Orths, laut der geschriebenen Rechten, Macht haben, auff dasselbige mahl solche Lehenschafft und Stifftungen seines Gefallens einem Priester zu verleihen, denselben wollen Wir dabey handhaben, schirmen und schützen; Deßgleichen auch die gewöhnlichen Pfarrlichen Rechten, wie von Alter, und nach Vermög offtgemeltes Regenspurgisches und Unserer Visitatorn Recess unverweigert reichet, und euch füran in der lebendigen, und abgeleibten Priester verlassenen Haab und Güter nicht einlasset, unterfahet, noch einziehet, oder darinn erkennet, sondern dieselben verlassenen Güter, vermög geschriebenen Rechten, und gemeiner Priesterschafft Freyheiten, an die Orth, da sie gebührlich hingehören, folgen lasset, alles auf den guten Grund, dardurch der Dienst und die Ehr GOttes, und das Recht gefordert, der Geistlichen Leben uud Wesen zu gutem Exempel gebessert, und der Unwillen und Aergernuß der Weltlichen ob den Geistlichen, und hinwiederumben der Geistlichen ob den Weltlichen außgereutet werde; das alles wollen Wir euch nicht verhalten. Und ist also &c. 17. Novemb. 1528.

Num. IX. ad pag. 82.

Der Niderösterreychischer Landen gesandtenn an Röm. Küng. Mt. Ferdinanden, Christliche religion, auch wie dem Türcken möchte gewöert werden, vnd ander sachen der besserung, belangend, ernstliche Supplication. Vnd darauf geuolgte Röm. Küng. Mt. antwurt ernempten sinen erblanden gegeben. Auch nachuolgends derselbigen gesandten hinwider an Röm. Küng. Mt. beschlußred, warhafftig vnd grüntlich fürgebracht.

A.

A. Niderösterreychischer Landen vnd Stetten Außschussz, an Röm. Küng. Mt. Ferdinandum, Christlicher Religion sach belangend, Supplication.

Aller Durchleüchtigester, großmächtigester Künig, allergenädigster Herr. Eüwer K. Mt. bitten derselben getrüwen Land-Außschuß vnderthänigst, E. K. Mt. wöllen jr getreüw hertzlich bedencken, flehen vnd bitt, des sy vnd jre mittuerwandten, dauon sy gesandt sind, mit ynnigem seüfftzendem hertzen gegen GOtt dem Allmächtigen, auß Christenlichem gemüt on vnderlaß thün, damit sein allmächtigkeit von seinem volck mit warhafftiger penitentz, vnd gewüsser vngezweyfelter züuersicht vnd vngewäncktem glauben seines Göttlichen worts gepreyset, vnnd E. K. Mt. wider seiner Christenheit höchsten feyndt einen glücklichen syg, vnd E. K. Mt. vnd derselben getreüwen Landen einen beständigen friden verleych gnädigst vnd vätterlich, wie er von E. K. Mt. getreüwen vnderthonen hertzlichen gemeint wirdt, verston, annemmen, vnd sich darauf derselben E. K. Mt. vnderthonen höchster hoffnung nach genädigst und vätterlich erzeigen.

Erstlich behertzigen E. K. Mt. getrüwer Land-Außschuß, daß sich E. K. Mt. Land verderben über all jr getrüw, langwürig darstreckung jres lybs, güts vnd blüts, auff ein mal in vil wäg also erzeigt, daß jnen, so nit auß der hertzlichen züuersicht zü der Göttlichen barmhertzigkeit ein besserung zeuerhoffen, wär nichts gewüssers, dann als jr erbärmkliche verwüstung vnd endtliche zerstörung sind kundt, vnd volgen wirdt, so wir vns all nit mit rechter penitentz vnd vngezwyfleter züuersicht seines Göttlichen worts von gantzem hertzen zü jm keren.

So aber E. K. Mt. getreüw vnderthonen, auß angeborner liebe, die sy zü E. K. Mt. haben, gantz begirlich sind, alle müglichkeit fürzenemmen vnd zü geduldẽn, damit die Land bey E. K. Mt. vnd derselben Künigklichen kinderen, als jrem haupt, in gütem verstand vnd aller schuldiger gehorsame vnzertrent bleyben, wie auch E. K. Mt. Landen vnd leüten zü jrer erhöhung vnd aufnemmung geholffen werden möge, vnnd demnach so wir aus sölicher schuldiger liebe, die wir zü GOtt vnd E. K. Mt. mit demütigestem getreüwem hertzen tragen, die glübd, die wir erstlich in dem Tauff seiner allmächtigkeit, vnsers sündtlichen läbens halben, auch die pflicht, die E. K. Mt. wir, als vnserer von

 Gott

Gott gesetzten Oberkeit gethon, vnd also das ewig vnd zeytlich låben mit einander erwägen, erkennen wir vns schuldig, E. K. Mt. vnser getreüw hertzlich bedencken, wie dise vnmenschliche burde, vnnd der Land verderben als ein verhengte straaff GOttes, abgelegt, vnd alles wäsen widerumb zů rechtem Christenlichem verstand, vnd in aufnemmung gebracht werde, anzezeigen. Vnnd dieweyl all vnser gedancken, raadtschläge vnd handlung, allein zů E. K. Mt. erhöhung vnd meerung der reputation, auch der Land wolfart vnnd aufnemmen gericht, E. K. Mt werden sölich jr der Landschafft hertzlich vnnd getreüwe handlung mit gnädigistem gefallen annemmen, vnnd also verston, das bey diser letsten not alles das an die hand zenemmen, dardurch man zů gemeinem friden, vnd aufnemmung der Land kommen möge, vnnd dargegen alles abzestellen, daß sölichen vnfriden vnd das gemein verderben vervrsacht. Welches aber anderer gestalt nit geschähen kan, allein E. K. Mt. erzeige sich gegen denselben Landtleüten in genädigistem vertrauwen, vnd das E. K. Mt. das, so sy zů gůtem mittel, oder einem anfang künfftiger gůter, bestendiger handlung, die zů allem friden vnnd E. K. Mt. vnnd der Land aufnemmung dienstlich sind, raaten, vätterlich annemmen vnd verston.

Vnnd so man aber den anfang der Land verderben, auch die vrsachen der scheinbarlichen straaff Gottes bewigt, ist leichtlich zeschliessen, das sölliches auß vnserem vnbůßuertigen sündtlichen läben, vnd darumb eruolgt, das wir erstlich GOttes gebott, vnnd sein heylwirdig wort verachten: vnnd zum anderen, das schier kein recht Polytisch oder burgerlich, sonder bey allen Ständen, wider all gůt sitten, ordnung vnd Recht, ein frey läben, vnnd in den sonderen haußhaltungen vnmäßliche verschwendung vnd kein rechte zucht ist: aber die fürnemlichest vrsach vnd gröst verbrechen ist leider, GOttes vnnd seines heylwirdigen worts verachtung. Derhalben GOtt der allmächtig söliche straaff auff vns legt. Dann auß allen Biblischen vnnd heydnischen historien ist klarlich zeuerston, das Gott der allmächtig alle Monarchey oder Keiserthůmb vnd Künigreych, nit vmb der täglichen des volcks sünden willen, die vnserem fleisch angeboren, sonder vmb die Abgötterey vnd verachtung seines göttlichen worts gestraafft. Des zügen der Juden Babylonisch gefengknuß, die darumb beschach, das sie die Propheten nit annamen, vnnd wider GOttes wort neüw Gottesdienst anrichten: Auch zeletst jr endtliche zerstörung zů Jerusalem, so auß dem beschach, das sy GOttes sun creützigten, vnnd sein leer verachteten. Zů dem die drey gewaltigen Monarchien, als die Assyrisch, Persisch vnd Griechisch, die all

all von den Türcken (als erstlich einem geringen schlächten volck) vndertruckt, vnd von allem jrem Gottesdienst, gesatzten, regierung getrungen, vnd also vertilcket worden, daß desselben Regiments schier kein anzeigung mer vorhanden. Vnd damit die billich straaff empfangen, dieweyl sy GOtt den allmächtigen vnnd sein wort nit annemmen, oder nach dem sy jn erkanten, vonn jm abfielen, das sy darfür in dise des Türcken teüflische finsternuß vnnd dienstbarkeit fallen müssen, das gleychwol sein allmächtigkeit, auß seiner langwirigen barmhertzigkeit, nit bald über sy verhenget. Dann der Türck mit dem Griechischen Keiserthümb, ee er das überwunden, über sechshundert jar zethün, und stät empsig krieg gehabt. Dieweyl sy aber GOtt der allmächtig also zü rechter penitentz vnd seinem heylwirdigen wort reitzet, vnnd sy all sein vätterliche vermanung nit annemmen wolten, verhengt er jnen jr endtlich verderben. Derhalben so man der berürten dreyer Monarchey oder Keiserthümb gewalt, reychthümb, vnnd zeuor die redlichen hochweysen leüt, damit sy begabet gewesen, ansicht, vnd gegen des Türckischen vyhischen regiment recht erwicht, so ist nach dem Sündtfluß der welt kein höhere straaff beschehen, welches alles billichen ein yedes Christenlich hertz bewegen sol. So dann diser dryer Monarchyen, oder Keiserthümb gwalt, reychthümb, vnd die dapfferen hochweysen leüt, die darinnen gewesen, dem kleinen volck, als den Türcken, allein diser sünd willen, daß sy Gottes wort veracht, keinen widerstand thün kontend, vnd sein allmächtigkeit nunmalen die scheynbarlich straaff auff sein Christenheit, vnd sonderlichen E. K. Mt. Künigreych vnnd Land gelegt, also, daß Gott der allmächtig vmm sölich vnser verbrechen vnnd vnbüßuertig läben, E. K. Mt. Künigreich vnnd Land mit des feynd geübten tyranney, als in der Kron Hungern, in vil erschrockenliche wäg, vnd sonderlich eroberung E. K. Mt. Künigklichem stül Ofen, auch in diser Künigklichen Kron Behem, mit vnmenschlichem brand, vnd in den Niderösterreychischen Landen (dauon E. K. Mt. vonn Gott dises hochloblich härkommen haben) mit erschrocklicher vergifftung vnd sterben, auch mercklichen theürungen, erbärmklichen angriffen, sampt allen anderen geschichten, wie vil tausend Christenlicher menschen blüt, lenger als sechzehen jar här vergossen, vnd vil in die vyhisch dienstbarkeit gebracht worden; Wie wirt es der vierten vnd letsten, das ist, der Römischen Monarchey, oder Keiserthümb, die on das größlich geschwecht, vnd gegen Gott in gleichem verbrechen ist, ergon? Dann der Türck mit den anderen Monarchyen oder Keiserthümben sein macht über alle Christenliche höupter erhöcht vnd gesterckt, So kan er auß seinem glücklichen

lichen fürgang vnd sigen, die er wider die Christen erhalten, abnemmen, das er Gottes geisel ist, vnnd das seiner straaff niemant widersein kan. So dann leider dise höchste sünd, das wir das angebotten Gottes wort nit annemmen, noch vns in ein rechte Christenliche penitentz schicken wöllenn, auff vns allen ligt, wie mögen wir bey sölicher vnbüßuertigkeit diser straaff entfliehen, oder vns mit aller Christenheit macht daruor schützen? So aber Gottes barmhertzigkeit kein end hat, vnnd er nichts, als ein gewüsse hertzliche züuersicht auff sein heylwirdig wort von vns erforderet, vnd alle reych vnd regierung durch jn gemachet vnd erhalten werden, vnnd allein sein thün ist, ein volck oder haupt zeerhöhen, oder zeuertilgken, vnd allwäg dē volck, dauon er sein straaff wenden vnd sy erhalten wöllen, sein Göttlich wort zeuor angebotten, vnd so sy dem glaubt, von allem übel erlößt, wie das die Niniuiter erzeugen, die dem Propheten Jone glaubten, auch der Künig zü Assyria auff des Propheten Daniels predig, die er on alle fürbildung eines neüwen oder frömbden Gottsdienst thett, sich zü Gott vnd in ein büßuertig läben schickt, damit erhalten wirt, wüssend demnach E. K. Mt. getreüw Land zü jrer seel vnnd leyb errettung kein ander mittel, dann das Gottes wort allenthalben nach Christenlichem verstand geprediget, vnd das volck zü Christenlicher penitentz, vnd in sölicher züuersicht zü widerstand des Türcken bewegt werde.

So es dann allein an dem berüwet, das der menschen gmüt gegen Gott dem allmächtigen vnd jrem Obherren, in einem rechten verstand vnd anhab, in rechter zucht vnnd ordenlichem läben erhalten werde, vnnd aber leider ein vnaußsprechlicher yrrthumb in dem rechten waren verstand des heyligen wort Gottes eingefallen, darinnen E. K. Mt. als ein Christenlicher Künig, nun vil jar här in vil wäg bemüyet gewesen, dieselb zerspaltung in verglychung zebringen, vnd zeletst in jüngstem Reychstag so weyt kommen, das von vilen artlich gehandlet, vnd ein gemeiner friden in der Religion sachen biß auff weytere vergleychung beschlossen worden. Welcher sonders zweyfels auß dem eruolgt, das vil artickel, vnd die höchsten zum rechtem Christenlichem verstandt kommen, das auch in dem ausserlichen wandel vnd mißbreüchen, so bey den Geistlichen eyngerissen, in einer bestimpten zeyt, durch sy selbs in besserung gebracht söllen werdenn. So aber sölicher gemeiner frid in den articklen, die als Christenlich nach dem wort Gottes zehalten sind, jr K. Mt. getreüwen vnderthonen nit betreffen, oder so einer dieselben artickel helt, darob in sorgen leybs vnnd güts ston, haben E. K. Mt. aller gnädigst zebedencken, wie schmertzlich das ist, zü was mißuerstand es auch reicht. Demnach ist der Landtschafft höchstes hertzlich flehen vnd demütigest bit, E. K. Mt.

wöllen

wöllen bey den Ordinarien, vnd aller geistlichen Oberkeit darob sein, daß dz heylig Euangelium nach rechtem Christenlichem verstand, vnd der höchst artickel vnser heylwirdigkeit, als vergebung der sünd, allein auß dem verdienst vnd leyden Jesu Christi, vnd darnebend die liebe des nächsten, vnd alle güte werck, als frucht vnd gewüß anzeigen des innerlichen glaubens geprediget, vnd mit den gebotten Gottes zü stäter rechter penitentz, als zü widerstand der bösen sündtlichen affecten oder neigungen, auch danckſagung der hohen gnaden, das wir allein auß sölichem verdienst Christi von sünd, tod, vnd hell erlößt, vnd kinder der ewigen säligkeit werden; und derhalben E. K. Mt. als von Gott verordneten Oberkeit, alle schuldige getreüwe gehorsame, auch dem nächsten alle lieb zeerzeigen; vnd damit die belonung, die auß sölichem glauben vnd seinen früchten auß der not volgen müß, erlangen, angereitzt vnd vnderwisen werden. Das auch das hochwirdig Sacrament des altars denen, so auß Christenlicher neigung, wie es im anfang der Christenheit auff etlich hundert jar gehalten wordenn, vnd noch in vil Landen gebrucht wirt, begären, also gereicht werde. Das auch die Ordinarij, oder die geistlichen innhalt des jüngsten Reychstags abscheid, all ander mißbrüch in der kirchen abstellen, vnd in güte Christenliche ordnung bringen, vnd die Pfarrkirchen mit güten geschickten sellsorgeren versehen, auch die, so das wort Gottes an anderen orten predigen, nit wie bißhär gethon, verjagen. Vnd wiewol dieselben mißbreüch so seer eyngewurtzlet, das glych wol, wie wir bedencken, in einer kürtze schwärlich ein Reformation darinnen beschehen mag, so kan doch die obberürt Predig vnd reichung der Sacrament, daran vnser heylwirdigket berüwt, vnd gantz rein vnd vnuerkert seyn solle, nit still ston. Auch von nöten ist, das söliches alles zum höchsten in das volck gebildet, vnd also von jrem rüchlosen sündigen läben, zü rechter warhafftiger penitentz vnd Christenlichem glauben vnderwisen werde: dann es leider von aller Gottes erkanntnuß kommen. So sind auch vil Pfarren on all vorgeer vnd Pfarrer, dardurch das gemein volck also gottloß vnd grob wirt, das es schier nit mer zezämmen ist, vnnd wie das vych on alle Christenliche vnderweysung vnnd Sacrament verscheiden, das der Landtschafft außschuß mit gantz Christenlichem gemüt meinen, vnd mit seufftzendem hertzen demütigest bitten, E. K. Mt. wölle sölichs gnädigist annemmen, vnd als ein Christenlicher Künig, wie sy die außschuß gar nit zweyflend, in sölichem höchsten artickel gnädigist willfaren. Vnnd gar nit darfür verston, das gemeine Landtschafft damit ein vngehorsame oder vrsachen zü einer meereren freyheiten süchen wolt: dann sy erkennen, das vns die vergebung der sünden, in dem waren einfaltigen glauben, allein durch das leyden

vnd

vnd verdienst JEsu Christi eruolg, vnnd das wir alsdann zů dancksagung sölicher hohen gnaden, mit gantzem hertzen von allem sündtlichem låben abston, vnnd in rechter bůßuertigkeit alle gůte werck, auch gegen E. K. Mt. mit leyb vnnd gůt alle willfarige gehorsam zethůn schuldig.

So dann zů vnser errettung kein ander mittel als anrichtung eines sölichen Christelichen låbens seyn kan, vnd nit müglich, das yemant wider disen feyend, der GOttes geisel vnd vnser aller straaff ist, mit gůtem hertzen vnd fryem gewüssen ziehen, noch einen syg erhalten möge, so er zeuor nit mit Gott versünt, vnd auß gewüssem glauben vnd zůuersicht siner göttlichen verheissung wyßt, das er von sölicher straaff erlediget: daß auch die jhenigen, so ihr selbst, oder jr wyb, kinder, oder anderer fründ halben, auff E. K. Mt. außgangen general Mandat, wie die E. K. Mt. jüngstlich all vernennt, vnd der selben nach gesetzten oberkeit darob mit ernst zehalten gebotten, in sorgen sind, von sölichem zug abgewendt werden möchten. Ist nachmalen der Land außschuß, auch jrer mituerwandten, dauon sy gesandt, durch Gott hertzlich seüfftzend, empsig, demütig flehen vnnd bitt, E. K. Mt. wöllen disem jrem Christenlichen vnnd vnuermeydlichem anlangen gnädigist willfaren. Vnd derhalben ein gemeinen friden denen, so sich obberürt vnserem bitt vnd anzeigen gemäß halten, zůsagen. Darauß wirt sonders zweyfels von Gott dem allmächtigen die fürgenommen straaff (so sölich Christenlich låben angericht wirt) barmhertzigklich aufgehebt, auch daneben volgen, das sich vil geleert vnd fromm leüt in die wirden der priesterschafft ergeben, die alsdann mit Christenlicher leer das volck zů rechter bůßuertigkeit vnnd forcht Gottes, auch aller gehorsame bringen. Vnnd mänigklich mit getreüwem hertzen E. K. Mt. wider disen feyndt, vnd sunst alle geliebte gehorsam mit leyb vnd gůt thůn werden.

So dann sölich obgemelt artickel, nach vil hoher bewegung, in den abscheid des jüngsten Reychstag eingeleibt worden, vnnd wir E. K. Mt. von Gott vndergeben sind, derhalben nach seiner allmächtigkeit, wir E. K. Mt. vnseren einigen geliebten herren erkennen, vnd alle hoffnung zů aller wolfart zů E. K. Mt. tragen, zweyflen wir demnach gar nit, E. K. Mt. werde auß der gnädigisten våtterlichen angebornen sorgfeltigkeit, der selben getrüwen Land in sölichen abscheid kommen lassen, vnd vns hierinnen willfaren. Wie wir dann nachmalen E. K. Mt. mit gebognen kneüwen, vnd stett seufftzendem, schryendem hertzen, vmb Gott vnnd seiner eer willen demütigist bitten. Vnd vns danebend E. K. Mt. in aller schuldiger geliebten gehorsame, damit wir sölch Christenliche gnad vmb E. K.

K. Mt. mit leyb, gůt vnd blůt verdienen wöllen, vnderthänigst befelhen. Actum Prag den viij. tag Decembr. Anno, ꝛc. im xlj.

E. K. Mt.

Vnderthänigste
gehorsame
der Niederösterreychischen Landen,
sampt der Fürstlichen Graff-
schafft Görtz Außschuß,

Piligram Herr von **Bůcheym**, Erbdruchsäß in **Oesterreich**.
Christoffel Freyherr von **Eytzingen**.
Sigmund Ludwig herr zů **Bolham**. (a)
Erasmus herr von **Starhernberg**. (b)
Hans Vngnad Freyherr zů **Suneck**, Landthauptmann in Steyr. (c)

(L) Reim-

(a) Von diesem Hn. **Sigmund Ludwig von Polhaim** / welcher im Jahr 1494. zu **Inspruck** gebohren, hernach K. FERDINANDI I. Raht und Truchses gewesen, und am 14. Junii 1544. gestorben, siehe Hn. **von Hoheneck Hist. Beschr. der Stände des Ertzh. Oest. ob der Enns**, *Tom. II. pag.* 84 *seqq.*

(b) War ein Sohn Hn. **Bartholomäi von Stahrenberg** / an welchen **Lutherus** an. 1524. einen Brief geschrieben, der noch vorhanden ist, (vid LUTHERI *Opp. Germ. Altenb. Tom. II. pag.* 803. & *Lipsiens. Tom. XIX. pag.* 355. *seq.*) und von dessen Lebens-Lauf Hr. **von Hoheneck** *l. c. pag.* 539. *seqq.* umständlich handelt. Der hier gedachte Hr. **Erasmus von Stahrenberg**, welcher an. 1503. gebohren, war Röm. Käys. M. Raht, und starb an. 1560. Siehe Hn. **von Hoheneck** *l. c. pag.* 543. *seq.* Es wird gleichfalls von demselben berichtet, **daß** *D.* **Lutherus an ihn / wegen seines Christlichen Eifers / mit eigener Hand etliche Missiven geschrieben habe.** Vid. M. THOMÆ **Spindlers** Leichpred. auf Hn. **Rüdiger von Stahrenberg** gehalten, *pag.* 29.

(c) Dieser Herr, welcher an. 1496. in **Steyermarck** gebohren, war noch im Jahr 1551. Lands-Hauptmann in **Steyr**, ingleichen Hauptmann u. Vitzthum zu **Cilli**; Da er aber der Evangelischen Religion wegen vieles leyden muste, legte er alle seine Bedienungen nieder, und begab sich ins Hertzogthum **Würtenberg** / allwo er in dem Städgen **Vrach** seinen Aufenthalt hatte, sich an. 1556. mit **Magdalena** / Gräfin von **Barby** vermählte, das Evangelium von Hertzen liebte, und durch Uebersetzung unterschiedener geistlicher Bücher in die **Sclavonische** Sprache, wie auch sonsten, zu befördern trachtete; endlich aber am 27. Dec. 1564. zu **Wintritz** in **Böhmen** starb, von dannen sein Leichnam nach **Tübingen** gebracht, und daselbst begraben ward. Vid. MART. CRUSII *Annal. Suevic. lib. XII. pag.* 696. 722. 726. & B. FECHTII *Apparat. ad Epp. Marbach. pag.* 87. & 283. Add. ipsæ *Epp. Marbach. pag.* 92. & 125.

Reinprecht herr von Ebersdorff, Erbcamerer in Oesterreych.
Ott herr von Liechtenstein, Erbmarschalck in Kernten.
Hans von Weyspräch Freyherr. Geörg von Herbstein Freyherr. Geörg von Wolffmirstorff Ritter. Sigmund Weyxelberger Ritter. Christoffel Rembschüsel Ritter. Abel von Kolneck Ritter. Erasmus Scheyrer Ritter. Balthasar Gleynitzer Ritter. Bonauentura von Ecken Ritter. Geörg von Berckhaym. Geörg Memminger. Martin von Oestreich. Achatz Hohenfelder. Wilhelm von Bibrach. Wolff Hohenfelder. Eerenreych von Künsperg. Erasmus Hochelperger.

Der Stett Nammen.

Wyen. Gretz. Lyntz. S. Veit. Steyn. Steir. Rockelspurg. Kornnawenburg. Laubach. Ems. Oesterrych vnder vnd ob der Ems. Steir. Kernten. Krain, vnd die Fürstlich Graffschafft Göertz.

B. Röm. Kün. M. Ferdinandi, vff der Niderösterrychischen Land vnd Stett Außschuß, Antwort.

DJe Röm. Kün. Mt. vnser allergnädigister herr, hat der verordneten Außschuß vonn jrer Kün. Mt. Niderösterreychischen Landen überantworte gschrifft, in sachen betreffend die Religion, mit langer erzellung vnd außfürung, wie vngezweiflet der allmächtig Gott ein zeyt här die vilfältigen straaffen, durch des Türcken tyranney, auch mit sterben vnnd brand, über sein Christenlich volck, darumb verhenge, das die vnderthonen in keiner büßuertigkeit läben, das wort Gottes verachten vnd nit annemmen, dahär auch volge, das gegen gemeltem erbfeyndt der Christenheit bißhär kein syg erhalten werden möge, mit anregung etlicher mer puncten, vnd jrem danebend angehenncktem demütigen ansüchen vnd bitten, das jr K. Mt. sy die Außschuß vnd jre mituerwandte in den gemeinen fridstand, so in jüngst gehaltenem Rychstag in sachen der Religion gemacht, auch kommen lassen wölte, verrers innhalts nach lengs vernommen. Vnnd tregt jr K. Mt. mit derselben gehorsamen vnd getreüwen vnderthonen von wägen obuermelter zügestanden beschwärlichen straaffen, nit weniger dann wie es von den Außschussen in jrer gschrifft außgefürt wirt, ein gnädigs vnnd hertzlichs mitleyden. Bedenckt auch jr K. Mt. gleycherweyß, das söliche straaffen von wegen der manigfaltigen übel vnd laster, damit das Christenlich volck befleckt ist, eruolgen. Deßhalben dann jr K. Mt. von anfang jrer regierung bißhär nie nichts liebers vnd

begirlichers gesehen, vnnd noch nichts liebers sehen wölte, dann das dieselben vilfeltigen übel vnd laster, so leider bey vilen menschen hohes vnd nider stands, vnnd ye lenger ye mer eynreissen, dardurch gewüßlich Gott der allmächtig gegen seinem Christenlichen volck zů zorn bewegt, abgestelt worden weren. Vnd hat darumb jr K. Mt. wie söliches menigklich offenbar, in jrer Mt. Erblanden zum offtermal ernstliche gebott vnd mandata außgon lassen, vnd in denselben sonderlich allen Predicanten vnd Pfarreren aufgelegt, die vnderthonen von sölichen üblen vnd lasteren abzeston, vnnd sich in ein Christenlich bůßuertig vnd Gott gefellig läben zerichten, mit allem ernst vnd fleyß zeermanen. Das aber söliche der K. Mt. gnädige vnd vätterliche vermanung bey jr K. Mt. vnderthonen die frucht nit gewürckt, darumb jr K. Mt. söliche Christenliche vnd vätterliche vermanung fürgenommen, das hat jr K. Mt. noch mer beschwärung getragen, vnd ist deßhalb bewegt worden, jüngstlich zů Lyntz vor jrer Kün. Mt. aufbruch, die obberürten hieuor außgangen mandaten widerumb zeerneüweren: wie des alles die Außschuß gůt wüssens. So ist jrer Kün. Mt. bißanhär nie zewider geweßt, dann das wort Gottes nach seinem waren Christenlichen verstand, vnd wie söliches von den Apostlen vnd lereren, so von der heyligen Christenlichen kirchen approbiert vnd angenommen sind, vnd geprediget worden, verkündigt werd. Vnd ist jrer Kün. Mt. söliches hinfür noch nit zewider. Jr Kün. Mt. kan sich auch nit erinneren, das jr Kün. Mt. gegen yemants, so sich in dem predigen den gleych, wie obstadt, gehalten, einiche thättliche handlung fürnemmen lassen. Vnnd ist darauf jr Kün. Mt des gnädigisten erbietens, den Ordinarien vnd geistlichen, deren geistlichen oberkeit, so sich in jrer Kün Mt. Landsfürstlichen oberkeit erstrecken, ernstlichen aufzelegen, innhalt des jüngsten Rychs Abscheid, vnder den geistlichen Reformation zethůn, die mißbreüch abstellen, dergleychen die verledigten Pfarren mit geschickten vnd geleerten Pfarreren vnd seelsorgeren zů besetzen, vff das die vnderthonen mit dem waren wort Gottes vnderwisen, vnd sunst nach Christenlicher ordnung versehen werden. So haben die verordenten Außschus zeuor gůt wüssen, das sich die K. Mt. zů hinlegung vnd vergleychung der streitigen Religion sachen bißhär mit sonder emsigen fleyß vnd ernst bemüyet, vnnd das in dem fal an jrer Mt. kein fleyß, mühe noch arbeit erwunden hab, wie dann jr K. Mt. dessen hinfür gleycher massen mit allen gnaden geneigt, vnd der gnädigen zůuersicht ist, das vermüg angezeigts Regenspurgischen Reychstags abscheids, söliche streitigkeit durch der dreyer wäg einen, das ist, durch ein General, oder National Concilium, oder einen fürdersamen gemeinen Reychstag zu einigkeit vnd vergleychung gebracht werden möge.

Demnach wil sich die K. Mt. zů jren getreüwen Landtleüten vnd vnderthonen jrer Niderösterreychischen Landen, auch derselben hiehär gesandten Außschussen, gantz genädigklich vnd vnzweyfenlich versehen, sy werden angerürter verhoffenlichen vergleychung in hargebrachter Christenlicher Religion gehorsamklich erwarten, vnd darzů mittler zeyt kein enderung noch neüwerung sůchen noch fürnemmen. Sonder sich in der Religion vnd sunst gegen K. Mt. halten vnnd erzeigen, wie jr eerliche Altvätter gegen Gott vnnd seiner Mt. löblichen voruorderen in aller gehorsam auch gethon haben, vnd sich in dem allen den angezognē Regenspurgischen fridstand gar nit irren noch anfechten lassen, angesehen, das derselbe fridstand allein zwüschend beiderley religion Stånden gegeneinander, vnd nit zwüschen den Stånden vnd jren vnderthonen vffgericht worden. Das auch die Catholicen bey der alten Religion, vnd die Protestierenden Stånd bey dem, darinn sy zur zeyt aufrichtung berürts fridstandts befunden worden, bis zů künfftiger handlung eines General- oder National-Conciliums, oder gemeinen Reychstags, so in xviij. Monaten nach dato angeregts Regenspurgischen abscheidts, der Religion halben außgeschriben worden, bleiben söllen. Welchen fridstandt die K. Mt. zehandthaben, sich schuldig erkennen, vnnd derhalben jren vnderthonen darwider einicherley vernüwung statt zethůn keins wägs gebüren wil. Das hat die K. Mt. jnen den Außschuß gnädiger meinung nit wöllen verhalten. Actum Prag den viij. tag Januarii. Anno rc. viij.

C. Niderösterreichischer Landen vnd Stetten Außschussz, Beschlußred.

Allerdurchleüchtigister, großmächtigister Künig, allergnädigister Herr. Als eüwer K. Mt. vns vff unser demütigist hertzlich bitt, in der Religion sachen ein gschrifft gnädigst zůgestelt, die wir vnderthänigst vernommen, vnd auß Christenlicher, auch trüwwilliger neigung empsig zů gemůt gefaßt. Vnd wiewol wir nun in unser gschrifft hieuor, als sich der eer Gottes gebürt, bekannt, das sölich straaff vß vnser aller verschuldigung eruolgt, yedoch ist dabey vermeldt, daß GOtt der allmächtig, als die höchste weyßheit, die ernstlichen straaffen, nit vmb der täglichen fleischlichen sünden willen, die ob GOtt wil in E. K. Mt. Land nit so gar überflüßig als in anderen Landen vnd Prouintzen befunden werden, als vmb der haupt-sünden der abgötterey, vnd das die göttlichen rechten gebott in menscheneer vnnd eigennutz gewendt werden, das

auch

auch das wort Gottes glycher massen nit im schwanck, wie es GOtt geleeret und gebotten, geprediget wirt, beschehen, dahär dann die recht vrsach sölicher Gottes geisel vnd straaff, wie auß vil geschichten abzenemmen ist, jren anfang hat. Vnd dieweyl dann leider ein lange zeyt här groß vnsyg vnd vnfal beschähen, vnd ja ye mer volgen, ist vnser vnderthänigst bitt, die wöllen vmb der eer GOttes willen, in massen wir E. K. Mt. mit nidergefalnen kneüwen gebätten, diser höchsten sach gewar nemmen, vnd die wäg, wie es GOtt geordnet vnd gebotten, mit ernst handthaben, vnd darinn ordnung geben: dann on das ist sich warlich keins glücks, sonder vnfals gewüßlich zeuersehen. So wir dann gar nit zweyflenn, E. K. Mt. tragen an vnserem Christenlichen ansůchen in der Religion sachen, wie die artickel darinn angezogen, Christlichen vnnd dem wort GOttes gemäß sind, gnädigist wolgefallen, vnd aber in den Landen den Predicanten nit gestattet wirt, dz wort GOttes lauter, vnd sonderlich der höchst artickel die Justification oder Rechtuertigung, das ist, dz die vergebung der sünden allein auß dem verdienen vnd lyden JEsu Christi eruolg, vnnd wir allein auß blosser dancksagung diser unaußsprechlichen gnaden, in rechter Christenlicher bůßuertigkeit, als absteeung der sünden vnd übung der brůderlichen lieb, vnnd anderen gůten wercken zepredigen, sonder darob verjagt werden. Ist demnach nachmalen vnser vnderthänigst höchstes bitten, E. K. Mt. wöllen auß derselben hohen ampt gnädigst eynsehen thůn, daß die Prediger, so sölichen Artickel vnd sunst das wort GOttes klärlich predigen, gedult. Dann söllend die Predicanten von der Oberkeit derhalb verjagt, oder in ander wäg beschwärt werden, wie dann in etlichen Landen beschähen, vnd E. K. Mt. getreüwen Landtleüt vnd vnderthonen in des Reychs friden, auch die artickel in vnser gschrifft begriffen, außgeschlossen seyn, vnd hierüber in sorgen ston, habend E. K. Mt. gnädigst vnd vätterlich zebedencken, wie schmertzlich das denselben E. K. Mt. getreüwen vnderthonen seyn wirt. Dann wir das mit GOtt vnd der warheit bezeügen mögen, das vnser vnderthänigst bitt auß keinem fürwitz, noch anders als zů der eer GOttes vnd vnseren seelen säligkeit beschähen, vnd vnderthänigst gebätten worden. Vnd thůn vns hierauf E. K. Mt. zů gnädigisten bescheidt hiemit nachmals als vnserem allergnädigisten geliebten herren demütigist beuelhen.

(L) 3 Num. X.

Num. X. ad pag. 120.

Simon Gerengels, gewesenen Pf. zu Aspang in Oesterreich, zween Briefe, so er aus seiner Gefangenschafft zu Saltzburg geschrieben.

I.

Der Brieff gehört meiner lieben Mutter, Margaretha Gerenglin, der betrübten Wittwen zu eigen handen.

Göttliche gnad und barmhertzigkeit, in dieser deiner schweren trübseligen zeit, auch ware Christliche gedult in stetter hoffnung, vnd gnedige tröstliche heimsuchung von GOtt dem Heiligen Geist, welcher der rechte tröster aller betrübten ist (neben erbietung meines kindlichen schuldigen gehorsams) wünsch ich dir durch JEsum Christum von hertzen.

Geliebte Mutter, Ich hab dein schreiben vernomen, darinnen du am allermeisten hart klagest, das du in deinem schwachen Alter diese weite Reiß, in die 46. meil weges, trübseliglich hergegangen, vnd nun nicht souil gnad bey dem Hochgebornen &c. Fürsten, vnd gantzem erwirdigen Capitel alhie zu Saltzburg erlangen mügest, das man dich zu mir liesse, das du mich sehen vnd mündlich mit mir reden möchtest, &c. Darauff ist erstlich mein vleißig bitten, du wöllest dir solches nicht so swer fürnemen, denn ob du mich gleich dieses mal nicht leiblich sehen kanst, so sehen wir vns doch im hertzen gnugsam aneinder, vnd dancken wir noch des dem lieben GOtt, das wir einander haben mögen botschafft vnd schreiben zuschicken, vnd an dem lasse dich dieses mal genügen, vnd sehne dich nicht mehr vmb den leiblichen zugang, du sihest doch wol, wie freundtlich diese Geistliche Herrn sind.

Es ist auch mein trewlich bitten, du wöllest dich wol gehaben, vnd vnserm lieben GOtt im Himel lob vnd danck darumb sagen, das er vns arme, schlechte Leutlein mit gnaden angesehen, vnd in diese selige Creutzschul auffgenomen hatt. Denn du bist nicht der Mutter eine, so an jren Kindern (ists GOtts willen) sampt der gantzen freundschafft, groß hertzenleid erleben vnd erfaren sollen, nemlich in dem, das man jre Kinder vmb vbelthat willen mit dem schwerdt, strang, Radt, wasser oder fewer hinrichten thut.

Solches

Solches alles, sag ich, bedarffstu, wils GOtt, an mir nicht besorgen. Denn ob ich sampt meinen lieben Creutzbrüdern gleich in langwiriger Gefengnus verstrickt bin, so kan man mich doch mit warheit keiner Vbelthat noch Mißhandlung bezeigen, vnd darff frölich sagen, vnd gegen der Welt trotzen, das sie nichts zu mir habe, darumb sie mich billich einziehen vnd straffen möcht.

So man dir aber fürsagen würde, Ich lege vmb ketzerischer Irthumb willen gefangen, das laß dich niemand bereden, denn ich bin kein Ketzer, man kan mich auch, vnd soll mich hinfort mit GOttes hilff niemermehr kein Ketzerey mit warheit zeihen noch bezeigen mögen, vnd vielweniger auf mich bringen noch beweisen. Denn ich je keinem Artickel vnsers algemeinen heiligen Christlichen Glaubens nie wiedersprochen (ohn was ich im Bapstumb vnwissent vnd sonderlich im Ampt der Hellischen Meß gethan, welchs mich hertzlich rewet) vnd auch mit GOttes hilffe hinfort die zeit meines Lebens noch keinem widersprechen, noch zu widersprechen bewilligen soll.

Frage aber alle frome Christen, warumb ich gefangen sey, die werden dirs fein sagen, Nemlich, das ich vmb der heiligen Evangelischen warheit willen vnschuldig leide, vnd das ist war, vnd wird auch mit warheit niemand anders sagen mögen, er sey denn ein offentlicher feind GOttes vnd seines heiligen Worts. Warumb woltestu denn hierin zu sehr trawrig sein, so du dich doch in dem vielmehr (wie ich vorgesagt) frewen solt, wo man mich auch nicht allein lang gefangen innen hielt, sondern gar vom leben zum Tod hinrichten würde, welches alles in GOttes vnd nicht in vnserer feinde willen stehet, ohn den mir auch nicht ein haar vom Kopff vmbkomen kan, das weiß ich so gewiß als Amen.

Bedencke aber auch hieneben, liebe Mutter, wie vnser lieber Heiland JEsus Christus für mich vnd dich den bittern Todt so gar vnschuldig gelitten hat, warumb wolten denn wir nicht auch, weil es sein wil ist, vmb seinetwillen etwas wenig leiden wöllen, so er doch den seinen Math. 5. Cap. gar tröstlich zuspricht, **Selig seidt jr, wenn euch die menschen vmb meinet willen schmehen vnd verfolgen, vnd reden allerley vbels wider euch, so sie daran liegen, Seit frölich vnd getrost, es wird euch im Himel wol belonet werden.** Auf diesen Trost, liebe Mutter, söllen vnd wöllen wir mehr auffmerckung haben, denn das wir vns für dieser trübsal wöllen entsetzen.

Ich wolt ja dieser trübseligen langwirigen gefengnus sowol als andere leicht entgangen sein, Aber was wäre es denn mehr gewesen? Sihe, die

die andern, vnsere mitbrüder, haben sich jmer hoch besorget, wir werdens auch anzeigen, vnd zu vns in die Gefengnus bringen, des wir doch niemals willens gewesen, ja sie haben allezeit jres zeitlichen Guts so hart besorget, das sie offt für solcher sorg vnd angst nicht haben ruhen noch schlaffen mögen. Nun sind sie zum theil hinunter gefaren, GOtt weiß, haben sie auch ruhe oder rast, vnd haben doch jr Gutt andern in der welt verlassen müssen, wie David im 49 Psal. von saget, **Sie haben in jrem sterben nichts mitgenomen, vnd jr Herlichkeit ist jnen nicht nachgefaren**, was sie aber am leib ererbt haben, sagt Syrach am 10. Capitel, nemlich, **das sie jezt die würm vnd schlangen vnter der erden fressen.**

Was hilffts denn nu meinen Colatorem oder Lenherrn, Herrn **Bartholome Windisch**, Pfarherrn zu **Branberg**, das er, da man vns fangen wolt, seines ehlichen frömen weibs (auch on alle not) verlaugnet hat? Was hilffts meinem Manual vnd alten Herrn, Herrn **Hansen Lieblacher**, Pfarherrn zu **Kirchschlag**, das er gelaugnet, er hab das Heilig Sacrament des waren leibs vnd bluts Christi niemals den leyen in zweierley gestalt (wie man es nennet) außgetheilet, vnd das er viel lemmer zu **Wien** verschmirt hat? Was hilffts nu Herrn **Andreen Trettler**, meinem lieben Bruder vnd Pfarhern in der **Kirchaw**, der auch die warheit wol gewust, vnd die doch aus lauter menschen-forcht nicht hat bekennen wöllen? wie er dir denn selber saget, wir hetten nichts vnrecht gehandelt, allein wir weren zu frühe heraus gefaren, er wüst vnd kündts auch woll, aber man wöll es nicht haben vnd leiden, &c. Sihe, liebe Mutter, diese haben sich vnd das jrige dadurch vermeint zu erhalten, Aber was sie gewonnen haben, vnd was jnen widerfaren sey, sagt Job. am 6. Cap. gar klerich vnd spricht, **welche sich vor dem Reiffe schewen, vber die wird der schnee fallen, zur zeit, wenn sie die hitze drucken wird, da werden sie verschmachten, vnd wenn es heiß wird, werden sie vergehen von jrer stet, jr weg geht bey seit aus, sie tretten auffs vngebante vnd werden vmbkommen.** Also, sihe, ist diesen dreyen geschehen, welche in Kürtze nach einander der zeitlich Tod hingerissen, welches hie eines sonderlichen nachdenckens wert ist. Demnach, liebe Mutter, rewet mich gar nicht, das ich samt andern dieser trübsal erharret habe, vnd weiß, das mich GOtt mein HErr vnd Heiland JEsus Christus nicht verlassen, sonder schon wider erledigen wirdt, sein wille geschehe, Amen.

Das es dich aber vielleicht besser düncket sein, vnd dir fleischlicher meinung nach lieber were, das ich in einer rauhen Schaube hierien trette, oder

auff

auff hohen Rossen ritte, vnd in vollem Sauß lebete, vnd der argen welt Lieb vnd Gunst hette, &c. were nicht mit uns, sonder es würde mir vnd dir ewiges hertzenleid hernach gewißlich gebracht haben, Vrsach, ich hette erstlich der gnedigen offenbarung der heiligen Evangelischen Warheit, ja dem Werckmeister GOtt dem Heiligen Geist selbst, mutwillig widerstehn, vnd mit gewalt wider das Gewissen außschlagen müssen; Was aber das für eine Sünde sey, kan aus dem 12. Cap. Mathei, aus dem 3. Cap. Marci, aus dem 12. Cap. Luce, vnd aus dem 6. vnd 10. Cap. der Epistel an die Hebreer geschrieben, ersehen vnd erlernet werden, dafür uns GOtt behüte. Ja ich hette auch dagegen tag vnd nacht lügen müssen dichten, dadurch ich das einfeltige Volck zum opffer gehen angehalten vnd bewegt hette, auch hette ich ihnen vnuerschembt fürlügen müssen, wie jren toden Freunden Vigili vnd Requiem sehr nutz vnd dienstlich wer zu der Seligkeit, vnd jnen also jren sauren Schweiß vnd Blut durch das erdichte Fegfewer vnd gottlose Meßopffer abstelen müssen, Ich hette auch das Heilige Abendmal den leyen wider Christi austrücklichen befehl, nur halb, als ein rechter GOttesdieb vnd rauber, wie sie der Bapst **Gelasius** selbst nennet, außtheilen müssen. Ich hette auch die leut nicht allein die verstorbenen Heiligen, sonder auch die verdampten Götzenbilder, als zu **Zell** eins ist, wie du weist, wie es mir auch vnter den Götzendienern damit ist gangen, darzu wallen, anruffen, ehren vnd jnen opfern leren müssen. Ich hette auch nahet alle jar, ja etlicher gebrauch nach alle halbe jar, eine newe Köchin oder Kebßweib (wie es etlich nennen wöllen) haben müssen, vnd was dergleichen schendlich ding mehr ist. Hette ich das wöllen thun, meine liebe Mutter, so wer ich endlich jetzt nicht gefangen, sondern were vielmehr hochgehalten, vnd hieß nicht ein **Lutherischer** Ketzer, sonder ein erwirdiger und Geistlicher lieber Herr &c.

Was würde mir aber, meinestu, wol endlich hierüber begegnet seyn? Gewißlich nichts anders, denn das mich mein Christus darüber in Kürtze mit des hertzens blindheit geschlagen, vnd wie den vnglaubigen gottlosen Pharao verstocket hette, das ich solche erstgemelte allergrewlichste GOttslesterungen vnd schwere Sünde nicht mehr erkennet, ja vielmehr nicht mehr erkennen wöllen, sonder die auff allerhefftigste, so ich hette vermöcht, wie ich denn leider am ersten gethan, ehe ich das Postil **Johannis Spangenbergii** bekam, vertediget hette.

In mittler zeit aber were mein lieber HErr Christus komen, mich zur rechnung auffgefordert, vnd mir das leben abgebrochen, vnd denn nach meinem rechten verdienten lohn, durch seine strenge gerechtigkeit in Abgrund der

 Hellen,

Hellen zu allen verdampten hellischen grausampsten Geistern vnd vnauslesch- liche heisse brinden flamen ewiglich verstossen, das were denn erst, wie ich ge- sagt, ein solchs hertzenleid gewesen, das nimermehr ausgeklagt noch vberwunden hett werden mögen. Dafür mich vnd dich, vnd alle menschen GOtt bewa- ren wölle Amen.

Derhalben, liebe mutter, als ich solches aus GOttes gnad bey mir vnd mit meinen mitbrüdern erstlich bewogen, vnd neben der **heiligen Bibel**, die **Augspurgische Confeßion** vnd deren **Apologia**, auch die Locos com. **Phil. Melan.** vnd die Hauspostil **Lutheri**, so mir mein lieber Preceptor **Thomas Kien Eckher** s. des Alten **Ruprecht** schneider Son zu **Veistritz**, der diese zeit Schulmeister zu **Newenstat** auff dem **Steinfeld** vnd Baccalaureus **Viennensis** ware, zugeschickt hatte, vleißig durchlesen, habe ich die lesterlichen Papistische jrtumb vnd grewel jmer vnd jmer kennen gelernt, vnd meines HErrn befehl Math. 10. daneben wargenomen, da er spricht: **Forchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, vnd die Seele nicht mögen tödten.** Vnd abermal zuuor, **wenn sie euch überantworten werden, so sorget nicht, wie oder was jr reden solt, denn es soll euch zu der stunde gege- ben werden, was jr reden solt, denn jr seit es nicht, die da reden, sonder ewers Vatters Geist ist es, der durch euch redet.** Darauff hab ichs im namen GOttes gewagt, die jrthum offentlich gestrafft, doch darinnen, vmb der schwachen willen, gute bescheidenheit gehalten, vnd letzlich nicht weichen noch fliehen wöllen, biß ich von vnserm Dechant dem alten **Valentin Pultran**, wolt sagen **Patron**, welcher auch, als ich hör, des jehen todts gestorben ist, vnd von **Judas Eißvogel**, welcher auch ein schendlich Ende genomen, sampt meinen lieben Creutz-Brüdern verkaufft vnd verrahten worden bin, vnd habe mich schier vber die masse, nun in das dritte jar, wol vmbziehen lassen, vnd ne- ben meiner gefengnus, zwey grosse lager vberstanden, sonderlich die schüß im Kopff so hefftig, das ich mich des mühseligen lebens gern verwegen hette. Aber der liebe GOtt vnd Vatter im Himel hat mir das leben nach seinem Göttlichen willen geschenckt, dem sey lob in alle ewigkeit, Amen.

Solches alles, geliebte Mutter, hab ich dir dißmals zum kürtzen trost zuschreiben wöllen, mit freündlichem bitten noch wie uor, du wöllest dich nicht zu sehr bekümern, denn ich bin auch im HErrn wol getrost, vnd habe all meine sache meinem lieben Heiland **JEsu Christo** gentziglich befohlen, auff den ichs angefangen hab, der mich auch bißher gnediglich, ja auch wol gewalttiglich er-

halten

halten hat, der wirdt endtlich auch noch weiter mich vnd dich beide erhalten vnd versorgen, biß wir wider mit freuden zusamen komen, Amen, das geschehe nach GOttes willen bald, Amen.

Wenn vns aber der liebe GOtt widrumb zusamen verfügen wird, daran ich gar nicht zweifel, will ich endlich deiner Mütterlichen trew vnd hertzen genge, so du diese zeit von meinet wegen gethan, mit aller gutthuuung dich wider zu ergetzen vnd bezalen, nicht in vergessen komen, das soltu in der that mit warheit innen werden vnd erfaren. Indes gehab dich nur wol, du bedarffst mir von deinem Gelt, darumb du deinen Weinberg verkaufft hast, nichts sparen, sonder verzer es zu deiner notturfft, vnd kauffe dir offt einen guten trunck, dein Alter damit zu laben, denn es müste mir jmer leid sein, solt ich dir Gelt abborgen, vnd du hernach mangel leiden. Jetz hab ich von meinen eignen feindten vnd verfolgern mein speis, wenn mich aber mein GOtt erlösen wird, so wird er mir mein brot wol verschaffen, derhalben wil ich beten vmb mein brot, vnd ja nicht sorgen, denn es ist ein anderer, der für mich sorget, nemlich der HErr, daher auch **Petrus** saget, **all ewer sorg werfft auff jn, denn er sorget für euch**, 1 Pet. 5. Vnd **Christus** spricht Math. 6. **Ewer Vatter weiß, was jr bedurfft, ehe denn jr jn bittet**, Das sollen vnd wöllen wir jme auch festiglich vertrawen. Darumb, liebe Mutter, wöllest dich nur wider in dem namen GOttes auff den weg machen, vnd frölich heimziehen, so wil ich auch GOtt trewlich für dich bitten, das er dich durch seinen heiligen Engel behüten vnd beleiten wölle, das dir kein leid auff dieser weiten Reiß widerfare, wie der liebe Tobias wol vnd sicher beleitet worden ist. Tob. 6. vnd 11. Cap.

Ich bitte dich auch, laß dir dein Tochter, meine liebe betrübte Haußfrawen, trewlich befohlen sein, Grüs sie vleißig, gib jr den brieff, tröste sie freundlich, lebt mit einander fein einig, bettet vleißig für mich vnd meine mitgefangene Creutzbrüder, vnd hütet euch vor allem Aberglauben, vnd sonderlich vor der gottlosen Opffermeß, denn jr künd nicht glauben, was für ein abschewlicher grewel darhinter stecken thue. So wird ich bald erlediget, vnd in kürtz zu euch komen werden, Amen.

Es grüssen dich alle meine mitbrüder, vnd sonderlich Herr **Hans Muettler**, welcher des Ehrnfesten Junckherrn **Melchior Rohr Wolffs** zu **Schwartzenbach** Pfarherr gewesen ist, vnd wünschen dir eine glückliche heimfart, dancken dir auch deiner getrewen dienst, vnd bitten dich weiter, du wöllest die brieff vleißig vberantworten, das wöllen sie insonderheit vmb dich verdienen,

vnd dich jr lebenlang in der wirde vnd ehren der fromen alten Matronen, der **Pheben** halten, davon Roman. 16. stehet. Damit GOtt abermal befohlen, Grueß mir alle, so vns guts gönnen, vnd vnsers Glaubens Genossen sind. Datum auff **hochSalzburg** in der Gefengnus den 27 Junij im 1553. jare.

Simon Gerengel, dein getrewer Son.

2.

Dem Ersamen vnd Achtbaren Maximilian Schwamberger, Notario Publico, meinem lieben Brudern.

EIne ware bekenntnus der heiligen vngefelschten Euangelischen warheit (neben erbietung brüderlicher liebe vnd trew) winsche ich dir, durch **JEsum Christum** von hertzen.

Freundlicher lieber Bruder, dein schreiben hab ich beide mit Freuden vnd mit trübsalen vernomen, Erstlich mit freuden, das du mich in dieser meiner Verfolgung in der erkanten vnd bekanten warheit zur Christlichen bestendigkeit trewlich vnd recht brüderlich vermanest, will auch mit GOttes hilff solch dein Vermanung nicht gering achten, sonder als ein Göttlich mittel zu hertzen nemen vnd dir vleißig volgen. Bedancke mich auch des trewlich, mit vleißigem bitten, das der liebe GOtt auch dir wölle solche warheit recht in dein hertz zu erkennen geben, vnd dich dabey ohn heucheley, auch bis an das ende gnediglich erhalten, Amen.

Zum andern, warin du mich hart betrübest, ist, das du aus einem munde kalt vnd warm blesest, vnd sagst, ich solle von meiner narheit abstehn vnd Revociren, ich werde doch nichts Reformiren mögen. O Bruder, scheme dich solches schreibens, denn wie soll ich doch bestendig verharren, vnd revocieren? ja wie darffst du doch die erkante warheit narrnweiß heissen? Ist denn den glauben an Christum rein vnd lauter leren, Item den waren Leib vnd Blut Christi vnter brod vnd wein den glaubigen Christen austheilen, vnd sich vom vnzüchtigen leben in den von GOtt geordneten Ehestand begeben, Narren weiß? Vnd ists dir, wie auch allen Epicurern, nichts anders, so ists doch den waren Christen, soltu gewißlich wissen, nicht allein kein Narrenwerck, sonder der allergröste vnd liebste Schatz, daran jnen auch endlich alles angelegen ist.

Aber was sol ich sagen, du bist, der du je warest, Bistu bey den Euangelischen,

gelischen, so redestu, was sie gern hören, Bistu bey den Bapisten, so redestu auch also, vnnd noch mehr. Aber wie lang es weren wird? Sihe du mit zu, vnd was es für ende nemen, wirstu wol innen werden, denn es heist Math. 6. Luc. 9. **Niemand kan zweien Herrn dienen, Es muß doch einer geliebt, vnd der ander gehasset werden.** Das wöllest, lieber Bruder, zu Hertzen nemen vnd vleißig erwegen, so wirstu ohn allen Zweiffel nicht also hin vnd wider wancken, sondern fürnemlich diese Ding, so ex Diametro wider einander sind, besser ansehen, vnd vnterscheiden lernen, Demnach bitt vnd verman ich dich abermal, nach Christlicher vnd brüderlicher Lieb vnd trew, du wöllest ja hinfort Gottes Wort, vnd die Christliche Religion nicht mehr also spöttlich oder Epicurischer Weiß ansehen, denn es heisset endlich, ne erretis, Deus non irridetur. Gal. 6. Vnd abermal, Qui non crediderit, condemnabitur. Marc. 16. Dabey wirdts bleiben. Wiltu aber der heiligen Euangelischen Warheit kürtzlich gewissen vnd waren grundt ergreiffen, so halte dich zu der Heiligen Schrifft, vnd liß mit sonderlichem vleiß vnd ernst das heilige Euangelium **Johannis**, die Epistel S. **Pauli**, vnd sonderlich die zu den Römern, **Galatern**, vnd **Ephesern** geschrieben, auch die Augspurgische Confeßion, vnd deren Apologia. Item den grossen Catechismum Doct. **Martini Lutheri**, den du hast, vnd die Locos comunes **Phi. Mel.** vnd halte denn den gantzen Papistischen GOttesdienst dagegen, so wirstu endlich bald vnd gwis, was süs vnd sauer, Licht vnd Finsternüs, recht vnd vnrecht, Christus vnd Belial ist, sehen, greiffen, vnd wol von einander vnterscheiden können. Du wöllest dich aber auch, lieber Bruder, in keinerley weis die schendlichen Lügenmeuler, die jetzt hoffertiglichen alles vbel von mir vnd meinen Creutzbrüdern reden, in solchem fall weder halten noch verhindern lassen, Denn weil jre gesellen Christo selbs vnd der lieben Apostel nicht verschont haben, sonder auffs aller gifftigste verleimbt, wer bin ich armer, vnd wer sind meine mitbrüder, das wir es besser sollen haben? Denn es muß ja der Knecht nicht vber seinen Herrn sein, Math. 10. Darumb spricht auch Christus Math. 5. zu den seinen, **Selig seit jr, wenn euch die menschen vmb meinen willen schmehen vnd verfolgen, vnd reden allerley Ubels wider euch, so sie daran liegen, Seit frölich vnd getrost, es wird euch im Himmel wol belohnet werden.** Vnd Petrus im ersten schreiben 3. Cap. spricht, **habt ein gut gewissen, auff das die, so von euch affterreden, als von Vbelthetern, zu schanden werden, das sie geschmecht haben ewren guten wandel in Christo**, Vnd am 4 Cap. hernach, **leidet jemands als ein Christ, so scheme er sich des nicht, sonder ehre Gott in solchem**

chem fall. Wo du nun also diesen worten gleubest, so wirstu endlich nicht allein die schendlichen Lügen wol zuuerachten wissen, sonder endlich sag ich auch das liebe Creutz, so alle mal der reinen ler volget, mit willigem Geist antretten, vnd nicht abscheuhen lassen, das geb Gott, Amen.

Derhalben, lieber bruder, soltestu wissen, das ich (mit Gottes hilff) von einmal erkanter, angenommener vnd bekanter warheit nicht abstehen werde, es koste was es wölle. Denn kan mich die welt vnrechtlich wider Gott (als einen Ketzer) excommuniciren vnd verdammen, So kan vnd wird mich mein **Christus** schon absoluiren vnd selig machen, kan mich die Welt schrecken, So kan mich Christus wider trösten, kan mich die Welt (wie sie sich hören lasset) ewig gefangen halten, So kan mir Christus diß zeitlich ewig wol kürtzen, vnd hernach ein ware ewige erlösung vnd heil schencken. Kan mich denn die Welt gar hinrichten vnd tödten, So kan vnd wil mich **Christus** mein Herr wol wider erwecken, lebendig machen, vnd ewig darinnen erhalten. Wie er denn spricht Marc. 10. **Warlich ich sage euch, es ist niemand, so er verlesset Hauß, oder Brüder, oder Schwester, oder Vater oder Mutter, oder Weib, oder Kinder, oder Ecker vmb meinet willen, vnd vmb des Euangelii willen, der nicht hundertfeltig empfahe, jetzt in dieser Zeit, Heusser vnd Brüder, vnd Schwester, vnd Mutter, vnd Kinder, vnd Ecker mit verfolgungen, vnd in der zukünfftigen Welt das ewige Leben** vnd Johann. 12. **Wer sein Leben lieb hat, der wirds verlieren, vnd wer sein Leben auf dieser welt hasset, der wirds erhalten zum ewigen Leben.** Daher auch S. **Paulus** 2 Tim. 2. sagt, **das ist gewißlich war, sterben wir mit, so werden wir mit leben, dulden wir, so werden wir mit herrschen** Vnd **Rom.** 8. sagt er, **Ich halte es dafür, das dieser zeit leiden der Herlichkeit nicht wehrt sey, die an uns soll offenbaret werden.** Derhalben sag ich noch, lieber Bruder, werd ich endlich (mit Gottes Hilffe) von der Euangelischen warheit, dem lautern reinen Brunnen, in die gottlosen jrtumb der Menschen ler, in das schendlich Bapstumb, die vnsauber stinckende Pfützen nicht abtretten, Es koste ja was je GOtt wölle verhengen, Amen, Amen.

Ja du solt auch wissen, das mein Glaube nicht auf einem Sandbaw stehe, Ich habe auch die Christliche Religion, wider die offentliche Abgöttischen jrthumb nicht auß eigenem Frevel oder fürwitz im Predigampt vnd administration der heiligen Sacrament angefangen, denn du kanst ja selbst wol schliessen, das ichs vnter so vielen gottlosen Wölffen, weder mit Kunst noch stärcke erhalten vnd hinaus bringen kundte. Ich habs aber (sampt meinen mitbrüdern) frey gewagt, auff meinen lieben Christum, der ists allein, der es hinausführen kan vnd will,

Da-

daher er nicht vergeblich heisset Heb. 12. **Der Anfenger vnd Vollender vnsers Christlichen Glaubens**, vnd dafür laß ich jhn auch sorgen, vnd ich wil indes mit seiner Hilff stil halten, jme zusehen, vnd nur jn machen lassen. Wie David Psal. 37. leret, **Befehle dem HErrn deine Wege, vnd hoff auff jn, er wirdts wol machen.**

Darumb du lieber Bruder mein, sage ich noch einmal, nim dir nur nicht für, das du mich wöltest von der erkanten vnd bekanten warheit abzustehen bereden, wiewol ich auff mangerley weis diese zeit her sehr hart gedrengt, vnd meines fleisches schwachheit wol empfinde, jedoch glaub ich festiglich, Quod eripiar e tentatione & in Deo meo transgrediar murum Psal. 18. Denn hat der liebe Gott so viel taussentmal taussenten geholffen, so wird er mich endlich auch nicht gar verlassen mögen, vnd spot meiner indes die schöne Welt, gleich wie sie wölle, denn ich weiß ja wol, das ich jetzt (auch meine Brüder) muß heulen vnd weinen, vnd sie es darüber noch dazu lachen, spotten, vnd frölich sein, Aber laß sehen was folgen wird, nemlich wie Christus Johan. 16. weiter spricht, vnsere traurigkeit soll in Freude verkehret werden, das ists auch darauf ich mich gantz vnd gar verlassen thue, vnd sage mit Job Cap. 13. also: Etiamsi occiderit me, in ipsum sperabo. Amen.

Herr **Wolffgang Krinis** gwesener Pfarherr zu **Schonaw**, mein lieber Creutzbruder sagt, ich soll dir schreiben, es sey grosse Zeit, das du zum Gebett vnd zur waren Buß eilest, das du nicht Vas iræ werdest, dauon Paulus Rom. 9. sagt, denn (spricht er weiter) Es lest sich also an dir zum theill ansehen, dieweil es nicht wil gnug sein, das du für dein Person der Euangelischen Warheit nichts oder doch wenig achtest, sonder noch andere darzu sampt dir abwenden vnd verfüren wilt.

Ich sage aber also, ob du es schon in deinem sinn gut meinest, vnd mir gern zu der leiblichen erledigung rhietest, so ists doch ja nicht gut, denn was were das, so ich den Leib aus der zeitlichen gefengnus brecht, vnd dagegen mein gewissen in den ewigen Kercker verstossen thet.

Daher gedenck ich der wort **Christi**, da er Math. 16. zu **Petro** spricht, **Hebe dich von mir Satan, du bist mir ergerlich, denn du meinest nicht was Göttlich, sondern was menschlich ist**, So du aber woltest sagen, du hettest nur mit mir geschimpffet, so soltu wissen, das es jetzt nicht schertz zeit ist, vnd ist mit den armen gefangen (sonderlich die so lang liegen) bald ausgeschertz, Es wils nicht leiden, vnd sonderlich in dem, da alle macht vnd der gantze Handel an gelegen ist. Daher sagt auch der Prediger, Cap. 3. Omne tempus habet suum tempus, est tempus flendi & ridendi. &c. Sol-

Solches, lieber Bruder Maximiliane, hab ich dir auff dein zwifach schreiben nicht verhalten mögen, mit fleißigem bitten, du wollest mit nichts verargen, vnd nichts hierinnen ärgerlich, sonder vilmehr besserlich ansehen vnd bedencken. Damit GOtt befohlen, vnd von mir vnd Herr Martin Kolman gewesen Pfarherrn zu Krumbach deinen alten Bekanten, vnd allen Brüdern, wie wir beysammen sind, sampt deiner lieben Haußfrawen freundlich gegrüsset. Datum in Vinculis *Saltzburgæ* den ersten Sept. Anno 53. jare.

Simon Gerengel dein williger Bruder allezeit.

Num. XI. ad pag. 122.

Fünf Documenta, den An. 1554. in Oesterreich verbotenen Gebrauch des Abendmahls unter beyderley Gestalt betreffend.

A. Kaysers FERDINANDI I. als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich Mandatum an seine Nieder-Oesterreichische Unterthanen, daß sie das H. Abendmahl nicht unter beyder, sondern einerley Gestalt gebrauchen sollen. d. d. 20. Febr. An. 1554.

WJr **Ferdinandt** der Erste, von GOttes genaden ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die allenthalben in unsern Nider-Oesterreichischen Landen seyn, denen dieses unser General-Mandat zukommt, oder zu wißen gethan wird, unser Gnad und alles Guts. Wiewohl sich männiglich wohl zu erinnern weis, daß jeder nach Ordnung der allgemeinen heiligen Christlichen Kirchen des Jahrs zum wenigsten einmahl und sonderlich zu Oesterlichen Zeiten vor seinem ordentlichen fürgesetzten Pfarrern und Priestern seine Sünde bekennen und beichten, und das hochwürdigste Sacrament des zarten Fronleichnambs unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi, nach Ordnung und löbl. alten Gebrauch der heiligen Christlichen Catholischen und Apostolischen Kirchen, niesen und empfangen soll; Wie Wir auch dieses zu mehrmahlen durch unser offen general-Mandat unsern Unterthanen zu thun mit Ernst auffgelegt, und

und befohlen; So langt uns doch glaublichen an, daß an viel Orthen etliche weder nach Christlicher Kirchen-Ordnung beichten, noch das heiligist hochwürdigste Sacrament empfahen, und etliche aber bey Empfahung des höchsten Schatz der Gnaden und Christlicher Einigkeit, verruchter Weise sich unterstehen, von der Gemeinschafft der allgemeinen heiligen Christlichen Kirchen sich abzusöndern, und das nicht nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen, und nach altem löblichen herkommen und gebrauch unter einer, sondern unter beeder gestalt zu empfahen; in welchen aber sie sich umb so viel höher versündigen, umb wie viel mehr dadurch Trennung und Schpaltung in der heiligen Christlichen Kirchen dem Allmächtigen zuwider verursachet wird, angesehen das dieses hochwürdigste Sacrament fürnemblichen bedeuten thuet, daß die christglaubige Menschen einig und friedlich mit einander leben, und nicht untereinander zerschpalten seyn sollen. Demnach, und damit die schädliche Trennung und Ungehorsam unter unsern Christlichen Unterthanen verhütet, und Christliche Einigkeit erhalten, auch schuldiger Gehorsam gegen dem Allmächtigen und seiner Christlichen Kirchen ordentlich wohl geleistet werde, so gebieten wir allen und jeden unsern Land-Marschallen, Lands-Haubtleuten, Vice-Domben, Vögten, Pflögern, Verwesern, insonderheit aber allen und jeden Innhabern und Verwaltern der Land-Gerichter, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Geschwohrnen, in Städten, Märckten und Flecken, und allen andern unsern nachgesetzten Obrigkeiten, mit allem Ernst, und wollen: Daß sie sich bey den ordinari-Pfarrern und Priesterschafften der Sachen eigentlich erkundigen, und wo sie jemanden befinden, der nicht nach der heiligen Christlichen Kirchen Ordnung und löblichen Gebrauch beichtet, und das hochwürdige Sacrament unter einerley gestalt empfahen hätte, daß sie den oder dieselbe für sich erfordern, und ihnen aufflegen und befehlen, in einer bestimbten Zeit, nemlichen in vier Wochen der nechsten folgend, ihren fürgesetzten Pfarrern und Priestern altem Christlichen Gebrauch und Ordnung nach, zu beichten, und das hochwürdigste Sacrament unter einer Gestalt zu empfahen, bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und ernsten Straff, Und woh derselben einer oder mehr über solch Ansprechen und Vermahnen in seinem ungehorsamb verharren würde, alßdann uns den oder dieselbe anzeigen; damit wir gegen ihnen ferner gebührliche Handlung fürnehmen mögen; Wir wollen auch denen Pfarrern, Pfarr-Verwaltern und Priesterschafften mit allem Ernst hiemit auffgelegt und eingebunden haben, daß sie die Jenigen, so sie wissen, daß sie nit nach der heiligen Christlichen Kirchen Ordnung gebeicht, und das hochwürdige Sacrament unter einer Gestalt empfangen

haben, unseren nachgesetzten Obrigkeiten anzeigen, und sich des zuthun keines weegs verwidern: alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff, damit angeregte unsere nachgesetzte Obrigkeit uns des zu erinnern wisse, und wir gegen den Ungehorsamen, wie gemeldt, gebührliche Handlung fürnehmen mögen. Wien, den 20. Februarii. 1554.

B. N. der drey Stännde von Herren, Ritterschafft, vnnd Stett, des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreichs ob der Ems, Confession ieres Glaubens, das Sacrament betreffent. Den 11. Junny. Anno 1554.

Allerdurchleuchtigister Großmächtigister Römischer, auch zue Hungern vnnd Beheim König, allergnedigister Herr.

Es seind ettlich general Manndaten, dero Datum steen Wien den 20. tag des negstuerschinen Monats februarij dieses gegennwertigen 54. Jars der Communion unter ainerlay Gestalt halben in Eür Rö. Kön. Mt. Namen ausgangen, vnnd newlicher Zeit in disen Jeren N. O. Lannden publiciret wordenn; Darinn allen vnnd jeden, Jeren vnnderthannen, so daselbs gesessen sein, bey derselbenn E. K. M. schweren Vngnad gepoten wurdett, das ain jeder nach Ordnung der allgemeinen hayligen Christennlichen Kierchen des Jars zum wenigisten ainmaal, vnnd sonnderlichen aber zu den Osterlichen Zeitten, für seinen ordenlichen fürgesetzten Pfarr-Herren vnnd Priester seine synnd bekhennen vnnd beichten, vnnd das hochwürdig Sacrament des zarten Fronleichnams vnsers lieben HErren vnd seligmachers JEsu Christi nach Ordnung vnnd löblichen alten gebrauch der heiligen Catolischen vnnd Apostolischon Kierchen, (gleichwol nur vnder ainerlay gestallt, nemlich des brott niessung,) empfahen soll, Im fall aber, da jemand deñ nicht gehorsamen, vnd vngeacht Eür Kö. Mt. nachgesetzten oder annder Obrighaiten derhalben an sy geschehnen beuelchs, vber die dasselbs bestimbten zeit, in seiner vngehorsam verharren würde, das alsdann gegen dennselbigen mit gebürennder straff ernnstlich gehandelt werden soll. In welchen Mandaten auch sonderlichen gemelldet wurdet, das Eür Rö. Kö. Mt. gelauplich angelangt habe, wie an vil ortten ettliche sein, die weder beichten noch das Sacramennt empfahen; ettliche aber sich sonnsten verruechter weis von der obberuerten allgemeinen hailigen, Christlichen Kierchen Gemeinschafft abzusonndern, vnnd dis hochwüerdig Sacramennt nitt nach

nach derselbenn Kierchen allten gebrauch vnder einer, sonnder vnder zwayerlay gestallt, wie man es nennet, zu empfahen vnndersteen, damit sy sich dann von wegen sollicher trennung sollen vmb souil destmehr versünden.

Nun müessen, Allergnedigister König, wier die zwen Stend von Herren vnnd Ritterschafft gedenckhen, das die jenigen, so E. R. K. M. zu sollichen Mandat geursacht, vnd danneben auch den angeregten bericht gethonn, in dem einen vnnd letsten fall eben vnnß gemaint haben, vnnd dieweil sy zu Settigung jeres verbitterten gemüetts wider die Lehr Christi, vnnd die so sich zu derselben bekhennen, vnns alls E. R. K. M. getrewen vnnderthannen, in annder wege nitt haben beykhomen können, Das sy disen wegk vnnsers wahrenn Gottesdienst vnnd schuldigen Gehorsam gegen GOtt, gleichwie des Propheten **Daniels** Müßgünstigen gegen dem grossen König **Dario**, an die Hanndt genomben, vnns damit zu fahen oder zu beschliessen, allso, das wier aintweders wider GOtt vnnd vnnser gwissen hierinn hanndlen vnd verlaugnen, oder aber in E. R. K. M. vngnad fallen müessen.

So können vnd wollen wier doch durch die gnad GOttes je nit verlaugnen, das wier nun ettliche Jar her das hochwürdig Sacramennt des Leibs vnd Bluts Christi vnnder baiderlay gestallt, vf fürgeende Christliche beicht vnd Absolution empfangen haben; wie wier dann noch nitt annderst zethuen pflegenn, nit allain zu denn Osterlichen Zeitten, sonnder auch vsserhalben derselben, so offt vnd vil GOtt vnser jeden in seinem gewissen darzue ermanet. Vnnd thuen dasselbig auß kainem Fürwitz oder einicher verruechter weiß, inmassen E. R. K. M. ist angezaigt wordenn, sonnder allainn darumb, das vnnsere Gewissen deßhalb mit GOttes Wortt dermassen vnd so gar vberwunden vnd gefangen sein, das wiers ohn synnd anderst nicht empfahen könnden. Trösten vns auch deßhalben gegen GOtt vnnd E. R. K. M. daß wir mit guettem gewissen mit dem lieben **Daniel** frey sagen khönnen, das wier nitt allain vor GOtt diser sachen halben vnschuldig sein, sonnder auch wider E. R. K. M. damit nichts haben gehandelt.

Dann wier müessen daruff dem lieben GOtt die gefaar beuellchen, vnnd so er will, das wier darüber mit **Daniel** in nott khommen sollen, ob er vnns nach seiner genaden gleicher weis auch alhie wellenn leiblich erretten. Wier bezeügen auch hiemit für GOtt auff vnnser seelen, das wier je noch nitt gehört oder vernommen haben, das weder in einichem Concilio, noch andern sonnderbaren Colloquiis, deren man doch in der Religion Sachen ettliche Jar heer nur vil gehalten, under ander mehr articul fürnemblichen auch

diser, nemblichen, das die ain Gestallt inn GOttes Wortt gegründt, oder auch ein bestenndigs gleichformigs allts herkhummen sei, vnnd noch vil weniger, das solches Sacrament deß leibs vnd blueths Christi vnnder bayderlay gestallt, das ist, vnnder Brott und Wein vnderschidlich zu raychen vnnd zunemen vnrecht sei, jemals mit hayliger Göttlicher schrifft außgefüertt oder erwisen worden, Sonder vielmehr, das dises inn allem Verhören augenscheinlich vnd mit bestendigem grundt fürgedrungen, das es **Christus** der einig vnnd eewig Son GOttes, waarer GOtt vnd Mensch, vnder zwayerlay Gestallt selbs eingesetzt hab; welliches auch die lieben hayligenn Apostell vnd die erst Christlich kirchen vil hundert Jarn allso gehallten hat, vnnd das allein die Römische kierch dasselb hernach gleichwol ohn GOttes wortt vnd aus aygnen guettbedunckhen geendert, auch allererst im 1414. Jar in dem Concilio zu **Costniz** die ain Gestallt zu empfahen gebotten hab. Dieweil dann auch aines gemeinen Menschen Testament, wann es bestettiget ist, nitt soll zerrissen oder geendert werden, so will sichs noch vilweniger gebüren, den letsten Willen im Testament des HErren Abenndtmaals, vnnd den elltern der Christennheit Gebrauch, abzuthuen oder zuenndern, vnnd dieselbig menschlich Verenderung dem Befehl vnnd der einsatzung Christi fürzuziehen. Vnnd können vnnß demnach nitt erinnern, das wier vnns damit von der alten, Catolischen vnnd Apostolischen, Christlichen kierchen abgesondert oder jchtes gehanndellt hetten, das derselbenn zuwider vnnd vnrecht sein mög. Sonnder das annder vilmehr daruon abgewichen, vnd wider GOttes beuelich nach eigner Wal vnnd menschlicher Vernunfft ain annders angerichtet, daran GOtt khain gefallenn hatt.

Gelanget derhalben ann E. R. K. M. vmb GOttes vnd seines hayligen wortts willenn, vnnser vnnderthenigist vnd demüettigistes Bitten, die wellenn vnns, alls derselben angesessnen, getrewen vnderthannen, ettwa bas vnd mehr zugedennckhen, dann vnnser Widerwertigen wenig personen, die villeicht nit allain disen Hanndell nitt so gar hoch, wie er doch an jm selbs ist, erwegen, sonder auch in des Lands nötten E. R. K. M. vnd gemeiner Lanndschafft zu guettem, geringen Beystanndt laysten mechten, vnd vnns vnd vnsern vnderthanen, welliche sich auch des bißher gebraucht, auffs wenigist bis auff aines allgemeinen freyen Christlichen Concilij Determination, bey dem angeregten vnsern Christlichen Wandell, auch der rechten, allten, wahren, Catholischen vnd Apostolischen kierchen Lehr vnd Gebrauch, innhallt vnsers vorigen demüettigisten Anlangen vnd Bekanndtnuß, so an E. R. K. M. wier

mitt

mitt vnnd neben den anndern, Eür Rö. Kö. Mt. N. O. Landen zu Prag mitt Hertzlichem Fueßfallen, vnnd dann hernach in vnserm vnderthenigisten Bedennckhen, so E. R. K. M. wier auff derselben genedigisten Begern vber des Saltzburgisch Prouincial Concilliums beschluß, des verschienen 49. Jars gehorsamblich vbergeben haben gethan, aller genedigist beleiben. Vnd dieweil wier je sonst mit khainer anndern verfüerischen Secten, der Wiedertauffer, Sacramentierer oder dergleichen behafft sein, mitlerweil hierinn wider GOttes wortt vnd vnser Gewissen nit dringen zu lassen; Welliches auch wier, die von Stettenn, weil wier bey vnns sollichen rechten Gebrauch vnd Niessung des hochwüerdigen Sacramennts bißhero nitt erlangen khunden, für vnnß vnd vnnser Gemain, die sich deß gleicher weiß gern gebrauchen welln, auch vnderthenigist bittenn.

Das wellen vmb dieselben Eür. Rö. Kö. Mt. wier samptlich vnnser höchsten vermögens leibs, guets vnd Bluets in aller Gehorsam vnnderthenigist zuuerdienen nimmer vergessen; Stellen auch gar in khainen zweyffell, wann wier allso alle bey der rainen Lehr Göttlichs Wortts vnd dem rechten Gebrauch des hochwürdigen Sacramennts beleiben, es soll GOtt der HErr sein Göttlichen segen genedigelich verleihen, das wier sambt der eewigen seligkhait, auch alhie zeittlich gegen den Erbfeindt vnnsers hayligen Christenlichen glaubens, den Türcken vnd sonst allenthalben dester mehr glückhselige wolfart haben werden. Wellen hierauff Ewer Rö. Kö. Mt. vns in aller vnnderthenigkhait beuollchen haben. ꝛc.

E. R. K. Mt. ꝛc.

vnnderthenigist gehorsamist

Die drey Stend von Herrn, Ritterschafft vnnd Stett des Ertz-Hertzogthumbs **Oesterreichs ob der Enns**, so all itzo in dem Landtag zu **Lintz** bey einander versamblet sein.

C. Copie Kün. Mt. ꝛc. Schreyben vnnd Antwurt ainer Ersamen Lanndtschafft ob der Enns, von wegen der Beicht-General.

Ferdinand. Wir haben Eür schreiben sampt der ingeschlossnen Nebenschrifft, die Ir vnser vßgangen generall Mandaten halben, belangendt die Empfahung des hochwüerdigen Sacraments des zarten leibs vnd bluts

bluts vnsers lieben HErren vnnd seligmachers nach Ordnung vnnd geprauch der hailigen Catolischen vnd Appostolischen kierchen, an vns vßgeen habt lassen, emphanngen, vnd jres Inhallts vernommen; vnd heten vns gar nit versehen, das Ir euch vndersteen sollten, obberürt vnser generall Mandat dermassen zu dispudiern vnd zu cauillieren; dan dieweil wir darinn je nichts anders suchen vnd gepietten, dan das vnnser getrewe Landtleut vnd vnderthanen bey vnserm wahren allten Christenlichenn Religion in ainigkhait vnd gehorsam der hailigen Christlichen Catolischen Kierchen (vsserhalb welchen niemandts sellig mag werden) beständdigelich verharren, vnd dieses hochwürdig Sacrament nach Ordnung vnd Geprauch sollicher Christlichen Kierchen, in Banndt der Liebe vnd ainigkait, zu jrer Sellen ewiger Hail vnd Seligkait niessenn, vnd sich irrige Sectirische Lehrer oder jren aigen fürwitz vnd hoffart zu ainem anndern prauch vnd weis, vnd al o zu vngehorsam wider die Khirchen vnd jr ordenliche Oberkhait nit bewegen noch füren lassen; Darum wier auch mit sollichem vnserm generall Mandatt khain Newerung fürgenommen, sondern allain das gepothen vnd beuolhen haben zu halten vnd zu thuen, das vff vnser vorfordern Kaisern Khenig vnd regierend Fürsten zu **Oesterreich** von alten herkhummen, vnd wier bey Antrettung vnserer Landt-Fürstlichen Regierung allso befunden, vnd bißher darob alls ain Christenlicher Khenig vnd Lanndt-Fürst vnserm tragendtem ampt nach gehalten, vnd vnsern gehorsamen vnderthanen durch vnser generall Mandaten darbey zu beleiben, hieuor auch zu mehrermall beuollen vnd vffgelegt haben. So haben wier vns dem allem nach nit versehen sollen, das jr (welche sunst in andern Sachen für Newerung bitten, vnd bey ewern allten Gepreüchen vnd Herkhummen gelassen vnd gehandthabt zu werden fleißig vnd hefftig begern) obbernent vnser Christenlich vnd billich Generall-Mandat zu widertreiben, vnd auch dises valls Euerm guttbedunckhen vnd new fürgenommenen Geprauch nach hanndlen zu lassen, begern solten, mit solcher vngepierlichen außfierung vnd disputation, wie die obberüerte Eüer Nebenschrifft mitbringt, gleich alls ob eüch vnsern vnderthanen gepürn mechte vnd erlaubt were, vber vnser eüres Herren, Khenig vnd Lanndt-Fürsten generall-Mandatt, welches doch nit neues oder vngewondtlichs, sonnder allain was bey vns, auch vnsern vnnd eüern Voreltern löblich vnd Cristlich von alther herkhummen in sich hellt, zu vrtheilen, vnd vmb deswillen, das eür etlich yetzo etliche Jar her darwider gehanndellt, vnd jnnen andere weis vnd gepreüch, wider der hailigen Cristlichen Khirchen, vnd bede Eüren Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkait verbott vnd gepreüch füerzunemen vnderstannden haben, nun hinfüran auch guett Fug vnd Recht hetenn, darbey zu bleiben vnd zu uerharren. Wann

Wann nun aber dise Sach an jr selbs etwas schwer vnd hochwichtig, jr auch dieselben, laut Eürer Nebenschrifft, hochanziehen, So wollen wier die in vnser verner Bedenckhen nemben, vnnd vns zu erster vnser gelegenhait darüber allso entschliessen vnd ercleren, wie vns alls ainem Cristlichen Khenig vnd Lanndtfürsten, der nicht hechers sucht vnd begert, dan seiner von GOt beuolhnen Lanndt vnd Leut ewig vnd zeitliche Wolfarten, Haill vnd Seligkhait, geziemen vnd wollannsteen, vnd vor GOtt vnd der Welt woll veranthwortlich sein würdet. Doch wollen Wier vnns zu eüch vnsern Landtleutten vnd vnderthanen genedigelich vnnd gentzlich versehen, das jr mittlerweil in Bedrachtung aller Cristennlichen Gepür, Recht vnd Billichhait, angeregten vnserm vßgangnen Generall-Mandatt gehorsamlich geleben vnd nachkhummen, vnd Eüch hierin nicht anders erzaigen noch halten werdet vnd solet; daran thuett Jr zusampt der Gepüer vnd Billichhait vnsern genedigen Willen und Mainung, vnd Wier wolten eüch das alles vff obberüert Ewer schreiben vnnd Nebenschrifft zu gnedigen beschaid vnd antwurt nit verhalten. Datum Wien den 23 tag Juny. Anno 1554.

D. Antwort vff der Khün. Mt. Schreyben, des Hayl. Sacraments halben, so ain Ersamen Landschafft ob der Ens gethan.

Nachdem Ewer Rö. Kö. Mt. ꝛc. in der Antwort, vff der drey Stende von Herrn, Ritterschafft vnd Stett, E. R. K. M. jüngst zugeschickhte Schrifft, vber denselben E. R. K. M. vßganngen General Mandat, das hochwürdig Sacrament des waren Leybs vnd Blut vnsers lieben HErren vnnd ainigen seligmachers JEsu Christi betreffend, neben andern vermelden, daß sich Eur Ro. Kö. Mt. ꝛc. bey denselben drey Stenden gar nit versehen hetten, das sie sich vnndersteen sollen, obberiert General Mandat dermassen zu dißputieren vnd zu cauelieren, Dieweyl E. R. K. M. dadurch nichts anders gesucht oder gebetten, dann das derselben getrewen Landleut vnnd Vnnderthanen bey der alten, waren vnnd Christlichen Religion, inn Ainigkait vnd Gehorsam der hailigen Christenlichen Catholischen Kirchen, (vsser der niemand selig werden kan) beharren, vnd dieses hochwürdig Sacrament nach Ordnung vnd Geprauch derselben nyessen, vnnd irrige Sectisch Leren oder jre aigen Fürwitz vnd Hoffart zu ainem andern Gebrauch, wieder der Kierchen vnd Jr Obrigkeit nit bewegen lassen.

Nun

Nun haben aber, allergenedigister Khünig, E. R. K. Mt. vff angeregter Stende schrifften, auch zuvor mermalen, allergenedigist vernommen, vff was vnbeweglich Grund, derselben, (nemblich die klar vnwiedersprechlich Einsazung vnd Ordnung vnnsers lieben HErren vnnd seligmachers JEsu Christi, vnnd dann der offenbar wissentlich, vnd da es die notturfft erfordert, vnüberwindtlich gnugsam darthüenliche ältere der Christenhait gehaltene Gebrauch, wellichem der jungen Mentschen erfunden vnnd eingerissen Nyessen, dieweyl in keines Menschen Macht noch Gewalt nit steet oder geben ist, das wenigist inn GOttes wortten vnnd gepoten zu verendern, noch daruon noch darzu zuthun, gar nichts entziehen kan,) sollichs hochwürdigst Sacrament empfangen haben, auch deßwegen hinfüran, vnbeschwert Irer vnnd vnserer Selen vnd Gewissen nit anderst niessen könden, und Ew. Röm. Mt., ohne all sonder Disputation, vnd gar durch kain Cauelation oder Hofart, zum allervndertenigisten dieselben vnd vns, bis vff ain frey Christlich offen Concilij (welch inn deßgleychen hochen Sachen der heiligen schrifft gemeß, alsdann das Costnitzer Concilium, vor 140 Jaren gehalten, den Brauch dieses hochwürdigisten Sacraments vnder beeder Gestalt von Christo JEsu also eingesetzt, selbst auch bekhennt hat, Erleüterung zu thun gepürtt) noch dabey bleyben, vnd darzu khomen zu lassen gepetten; So dann ernenter Stende hieuörig vndertenigist pitt GOttes wort vnd der heiligen schrifft, in dem wenigisten nit zuwider ist, haben sy gar nichts vff Hofart, noch anders, dann Inen nit gepürt hat, bey E Ro. Kon. Mt. angebracht, Sonder allain das, so GOttes Sons Wort vnd Ordnung gemes, Christlich, auch gegen baiden, der göttlichen Allmechtigkait vnd der Christenhait, verantwortlich ist, vndertenigist ersucht.

Verhoffen demnach wier, derselben stend Verordnet vnd Landleut, in namen Jr auch für vns selbst, in aller Christlichen Demut gantz vndertenigist, Ew. Rö. Kön. Mt. werden durch die barmhertzigkeit GOttes, Gerechtigkeit seines Gerichts vnd warhait seines hail. Worts, Irem genedigisten erpieten nach, die Sachen also in Jr christlichs Bedenckhen nemen, daß sy die stend vnd wier bey vilgemeltem Gebrauch des hochwürdigsten Sacraments, nach der Einsetzung Christi, exempel der Apostel, vnd ersten Kirchen, doch bis zu gnugsamer vßfierung der Sachen mochten gelassen, vnd darwieder in Jren vnd vnssern Gewissen nit beschweret werden, auch diß vnser in Irem Namen auch fur vns selbst emsiges Anhalten, die sy vnd wier ja Ew. Rö. Kon. Mt., als vnsserm von GOtt gesetzten Erbherrn, alle schuldige Gehorsam zu laisten von Hertzen genaigt, darneben GOtt auch sein Gehorsam geben, mit gutem Ge-

wissen,

wissen vor Jme handlen vnd gern selig werden wellen, in sollichen hochwürdigen sachen zu kainen Vngnaden vffnemen, Jr vnd vnser gnedigister Herr hinfüran sein vnd bleyben. Davor werden sich ernente Stend, auch wier hinwider gegen Ewrer Rö. Khün. Mt. höchsts vermügens mit Leib vnd gut, als die Christlich getrewen vndertanen, biss an vnsser ende alzeyt verhalten, Derselbig GOtt der Vater vnssers HErrn JEsu Christi well Eur Rö. Kon. Mt. sampt Jrer Mt. Sönen, vnsern genedigisten HErren, mit seiner Gnaden vnd hailigen Gaist, zu seinen ehren, Jren Vndertanen, auch gantzer Christlicher Kierchen zeytliche vnnd ewige Wolfart, in friden regieren, schützen vnd erhalten.

N. gemaine Landschafft ob der Enns
Verordnet vnnd Lanndleyt.

E. Der zweyen Stände von Herren vnd Ritterschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns, desfalls übergebene Supplication.

Allerdurchleuchtigster, Grosmechtigst N. N. etc. allergnedigster Herr.

Als Eu. Ro. Kön. May. in jüngst verschienen 54 Jahr, an derselben E. K. M. Vnterthanen vnd Getrewen, was Wirden, Standes oder Wesens die allenthalben in E. R. K. M. Nider-Osterreichischen Landen gesessen, betrückte General-Mandat de dato den 20 tag des Monats Februarii ausgehen haben lassen, In welchen E. K. M. gnedigst vormelden, wiewol sich jedermenniglich zu erinnern weis, daß er nach Ordnung der allgemeinen heiligen Christlichen Kirchen des Jars zum wenigsten einmal, vnd sonderlich zu Osterlichen Zeiten vor seinen fürgesetzten Pfarhern vnd Priestern seine sünd bekennen vnd beichten, vnd das hochwirdige Sacrament des zarten Fronleichnams vnsers lieben HErrn Jhesu Christi, nach Ordnung vnd alten Gebrauch der heiligen Christlichen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen geniessen vnd empfahen soll; Jedoch E. K. M. glaublichen fürkomen, daß an vielen Orten etliche weder nach Christlicher Ordnung beichten, vnd das heiligest Sacrament empfahen, vnd etlich aber bey Empfahung dieses höchsten Schatz der Gnaden vnd Christlicher Einigkeit, verruechter weis sich vnterstehen von der Gemeinschafft der allgemeinen heiligen Christlichen Kirchen sich abzusondern, vnd das nicht nach Ordnung der

heiligen Christlichen Kirchen, vnd nach alten löblichen Herkomen vnd Gebrauch vnter einerley, sondern vnter beider Gestalt zu empfahen. In welchen aber sie vmb so viel mehr Trennung vnd Spaltung der heiligen Christlichen Kirchen, dem Almechtigen zuwider verursachen werden. Derhalben E. R. K. M. allen Obrigkeiten mit allem Ernst auflegen vnd befehlen, daß sie sich bey den Ordinariis Pfarherrn vnd Priesterschafften der sachen eigentlich erkündigen, vnd wo sie jemandt befinden, der nicht nach der heiligen Christlichen Kirchen Ordnung vnd löblichen Gebrauch gebeicht, vnd das hochwirdige Sacrament vnter einerley Gestalt entpfangen hette, Daß sie den oder dieselben für sich erfordern, vnd jnen aufflegen vnd befehlen, in einer bestimpten Zeit, nemlich in 4. Wochen den negsten folgenden jren fürgesetzten Pfarherrn vnd Priestern alten Christlichen Gebrauch vnd Ordnung nach zu beichten, vnd das hochwirdige Sacrament vnter einerley Gestalt zu empfahen, bey Vermeidung E. R. K. M. schweren Vngnad vnd ernstlichen straff, vnd wo derselben einer oder mehr über derselben Ansprechen vnd Vermanung in seinen Vngehorsam verharren würde, alsdann E. K. M. dieselben anzuzeigen, damit E. K. M. gegen denselben verner gebürliche Handelung fürnemen mögen, wie dann solch E. K. M. ausgangen General-Mandat merers mit sich bringen. Haben wir Ew. Röm. Kön. May. getrewe Landleut vnd Vnterthanen in aller Vnterthänigkeit, aber nicht mit kleinen Schmertzen vnd Entsetzen angehört vnd vernomen, vnd ist vnser vnterthenigst vnd gehorsamist bit, vnsern nachfolgenden Bericht mit allen Gnaden allergnedigst anzuhören vnd zu uernemen.

Erstlich, daß wir vns des heiligen hochwirdigen Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers lieben HErrn JEsu Christi vnnd der Beicht nie geeussert; So wissen wir vns auch aus der Gnaden des Almechtigen wol zu erinnern, daß ein jeder Christ dieselbig nicht allein in hohen ehren vnd wirden halten, sonder sich auch, so offt vnd viel sein Hertz vnd Gewissen der sünden halben angefochten vnd beschwert ist, theilhafftig machen, vnd durch beschehene Beicht, Absolution, als Vergebung der sünden rath vnd trost suchen, vnd alsdann zu einen siegel vnd gedechtnis, daß vns vnsere Sünde gewislich vergeben sein, den waren Leib vnd Blut vnsers HErrn JEsu Christi nach seiner Einsezung empfahen solle.

Welcher massen wir vns aber solches höchsten trost gebrauchen sollen, hat vns der eingefallen Streit zu vnser Zeiten alheer der gelerten, zu fleißigen Nachforschung vnd teglichen lesen der heiligen Geschrifft der fürnempsten alten

alten Lerer Opinion vnd Lehr nicht weinig vrsach geben, vnd befinden, daß die heiligen Evangelisten, auch der Apostel Sanctus **Paulus** bezeugen vnd darthuen, daß der einig Sohn GOttes, die höchst Weisheit des Vaters, vnser lieber HErr vnd einiger Heiland vnd Mitler **Jhesus Christus**, das heilig Hochwirdig Sacrament nicht vnter einerley (wie man zu sagen pflegt) sonder, wie er zu erleidung des menschlichen Geschlechts an sein bitters leiden vnd sterben gangen, vnter beiderley gestalt eingesetzt, Vnd das solch vnsers einigen Heilandts eingesezt Abendmal, Testament vnd Befehl, nach seinem Absterben vnd widerumb Auferstehen, in die ein tausend vierhundert vnd vierzehen Jahr, bis auf das **Costnizer** Concilium, durch die lieben Aposteln vnd derselben nachkomm, in der rechten, waren alten Catholischen Christlichen Kirchen gehalten, vnd menniglich gereicht worden. So doch in GOttes einigen Sons Jhesu Christi Befehl, Testament vnd gemachte Ordnung Veränderung zu thun, in keines Concilium noch Menschen Macht vnd Gewalt gar nicht stehet, vnd daß die Empfahung des Leibs vnd Bluts vnsers HErrn Jhesu Christi vnter beider gestalt, in **Costnizer** Concilio erst, so noch nicht gar anderthalb hunder Jar ist, verboten worden. Derhalben so haben E. K. M. aus hohen königlichem Vorstandt allergnedigst zu erwegen, daß die Einsezung des Abendmals Jhesu Christi vnter beiderley gestalt die alt war Catholisch, Apostolisch vnd Christlich Kirch ist, Vnd was in gemelten **Costnizer** oder andern Concilien zuwider Christi gemachter Ordnung, Befehl vnd Testament Veränderung beschehen, daß dieselben Veränderungen ein eingerissene Newrung ist. So haben wir für das grössest vnd gegen GOtt verantwortlichist bey vnsern Gewissen, ein jeder für sich selbst sein Seligkeit erwogen, bedacht vnd zu Herzen gefast, daß in solchem Streit vnd Spaltung der Einsazung vnd gemachten Ordnung vnsers einigen Heilandts Jhesu Christi allein zu gleuben, Welches wir der mehrer teil aus vns den zweien stenden, von jugent auf, auch in mehrer Zeit vnsers Lebens bisher teilhafftig gemacht, vnd nach beschehener Beicht vnd Absolution, das hochwirdig Sacrament des Leibs vnd Bluts vnsers HErrn Jhesu Christi nach derselben einsezung vnter beiderley gestalt empfangen. Daß wir auch von solcher Empfahung vnter beiderley gestalt ferner nicht weichen köndten, denn allein wir wolten vnser Gewissen vnd Herz (davor vns der allmechtig GOtt ewiglich behüten wölle) mit willen zuwider wissentlichen vnd erkandten Warheit beschweren, oder vns in verlust vnser Seelen heil vnd seligkeit begeben, das denn sonder

Zweifels E. R. K. M. die wir als vnsern allergnedigsten König, Herrn vnd Erblandts-Fürsten eines gottsfürchtigen Christlichen gemüts erkennen, gnedigster Will vnd Meinung gar nicht ist. Demnach vnd aus hieuorgezehlten vrsachen, so ist an E. K. M. vnser vnterthenigst anruffen und bitten, sie wollen vmb der Barmhertzigkeit GOttes, vnd seines einigen geliebten Sons Jhesu **Christi** vnsers einigen Heilandts vnd Mittlers, auch vmb vnser Seel seligkeit willen, in Bedenckung, daß wir hierinnen anderst nichts, denn die war Befürderung der Lehr GOttes, volziehung seines heiligen worts vnd selbstifftung vnd Ordnung suchen, vergönen, daß wir dasselb sein heiligist eingesezt Abendtmal nach seinem befehl vnter beiderley gestalt Brodt vnd Weins, on allen schew vnd vorhinderung, bis auf ein frey gemein General und Christlich Concilium empfahen mügen. Vnd derwegen gegen vns vnd denselbigen, so nach Christi Ordnung das heilig Abendtmal empfahen, vnd noch empfahen werden, kein Vngnad fassen, vnd vns wider vnser Gewissen vnd erkandte warheit zuwider, dieweil wir auch mit keiner verfürischen Secten gar nicht behafft sein, wider GOttes wort vnd vnsere Gewissen nichts beschwerlichs auflegen lassen; wie denn E. K. M. den Landschafften in der Kron **Vngern**, **Bhemen**, **Märhern**, **Schlesie**, vnd derselbigen zugehörigen Landen, dieses Artickels mit Empfahung des heiligen Sacraments nach Christi Ordnung nichts beschwerliches auflegen, darbey vns E. K. M. als derselben getreue Vnterthanen neben denselben Künigreichen vnd Landen auch gnedigst bleiben lassen wollen. So haben auch E. K. M. allergnedigst zu erwegen, wo denjenigen, so dis heiligst Abendtmal **Jhesu Christi**, bis auf ein frey Christlich General-Concilium, die empfahung vnter beiderley gestalt gesperrt werden soll, was dieselben für grose Beschwerung jrer Gewissen hetten, Vnd also ausser dieses des HErrn Christi Abendtmals mit schmertzlichen Hertzen vnd sehnen desselbigen jr leben enden müssen. So denn vnsere verfordern zu den hochlöblichsten Fürsten von **Osterreich**, auch wir zu E. K. M. als vnsern allergnedigsten K. Herrn vnd Landtfürsten vnsern Leib, Gut vnd Blut, wie sich denn im Werck befunden, je vnd allweg gesetzt, vnd wie solches der Befehl GOttes, der Gehorsam der Vnterthanen gegen jrer Obrigkeit erfordern, zu E. R. K. M. derselben geliebten Söhnen, in allen vnd jeden fürfallenden nöten, so viel menschlich vnd müglich, mit Darsetzung Leibes, Guts vnd Bluts, bis in vnser Grub, nachmals vnterthenigst getrewlich leisten wollen, Vnd thun E. R. K. M. als vnsern aller-

gne-

gnedigsten Künig, Herrn vnd Erblandts-Fürsten vns in allervnterthänigster Gehorsam befehlen.

E. R. K. M.

vnterthenigst vnd gehorsamist

N. die zwene Stendt von Herrn vnd Ritterschafft, in E. K. M. Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Enns, wie dieselbigen in itziger gegenwärtigen ausgeschriebenen Landtag alhie zu Wien in gemeiner Vorsamlung.

Num. XII. ad pag. 131.

Jo. Sebast. Pfausers merckwürdige Disputation mit Frid. Staphylo, im Jahr 1559. zu Wien gehalten.

Aus THOMÆ MAVERI *Hodæporico Austriaco.*

A*Nte aliquot hebdomadas venit ad me sceleratus Apostata* Staphylus, *qui mihi tum temporis de facie notus non erat, & me in hoc hypocaustulo decumbentem (Laborabam enim tum febri tertiana, licet meliuscule aliquo modo habere cœperam) cum summa reverentia humanissimè salutabat. Agebam ei vicissim amanter gratias, & hominis adventum gratulabar, orans, ut, si ipsi integrum esset, mihi assideret. Apparebat enim ex gestibus, vestitu & svavi oratione, hominem varia eruditione & experientia rerum excultum ornatumque esse. Cœpit postea hoc in loco sedens (digito enim mihi locum signabat) à me amicè quærere, quomodo valerem, & quis status religionis esset in his regionibus. Ego licet valetudinarius, tamen quia putabam mihi bonum, pium & sincerum virum oblatum esse, qui fortassis è peregrinis locis huc venisset, ut statum nostræ religionis contemplaretur: non gravatim illi, pro mea tenuitate exponebam, primum rationem meæ valetudinis, deinde longa querela conditionem religionis nostræ, quàm illa in his regionibus admodum paucos asseclas & patronos, è contra vero innumeros hostes & persecutores habeat: in quantis etiam periculis Rex meus & ego iam per triennium hic versati simus, & adhuc quotidie nobis graviora pericula expectanda sint, nec appareat, quando & qualis nostrarum cala-*

mitatum finis sit futurus. Addebam etiam quædam de periculis imminentibus nobis indies ab hoste Christianorum Turca. Hæc omnia me longa querela persequentem attente nebulo audiebat. Cum finiissem orationem, interrogabat me, num scirem, quis & qualis esset? Respondi me nescire, utpote quem (ut iam recordari possem) antea nunquam vidissem. Mox subiecit, se esse Staphylum, *cuius fama mihi procul dubio nota esset. Audito nomine (ut ingenuè fatear) mox totus quasi immutatus sum, & ita ira excandui, arsi & efferbui, ut mihi nullam ægritudinem habere viderer,* **vnd ward mir gleichsam mein gantzes Geblüt erquickt vnd erfrischt,** *& in hæc verba prorupi: Quis malum te omnium sceleratiss. Apostata hac larvali persona involutum (Ægerrime enim ferebam, me ita delusum ab eo, omnia tam candido & sincero animo apertè paulo ante aperuisse) ad me adduxit? Scio qualis sis, & quam atrociter contra tuam ipsius conscientiam agnitam religionem oppugnes, & cum Apostolus dicat: Si quis hanc doctrinam non affert, ne dixeritis illi ave. Qui enim dicit Ave, communicat operibus eius malignis; Doleo summoperè, quod te ignotum tam familiariter exceperim. Si enim scivissem, te monstrum sub hoc involucro latere, ne verbulo quidem te dignatus essem, nedum contra Apostoli mandatum amanter resalutassem, & si antea tibi dixi ave, iam dico tibi vade, nisi malis aliud gravius experiri. Bona verba quæso, respondit nebulo, Non decet Theologum in proximum suum sic debacchari, cum Apostolus quoque dicat 1 Pet. 3. Sitis* φιλόφρονες. *Et notum tibi est dictum, Infirmum in fide suscipitote. Et licet impii sint homines, tamen arguendi sunt amicè & fraternè, imo* μετὰ πραότητος, *ut Petrus loquitur. Respondi: Scio, de quibus* πραότης *illa & reliqua intelligenda sint; non sum adeo rudis scripturarum; de te vero & tui similibus nequaquam Apostolos loqui, tuamet conscientia testis est, cum nequaquam ex imbecillitate aut infirmitate lapsus sis, sed ex mera & plane Diabolica malicia contra tuammet conscientiam agnitam veritatem acerrime oppugnes. Si tecum de religione familiariter & amice conferrem, quid aliud facerem, quam si ipsi Diabolo adularer, & cum acerrimo hoste Domini nostri JEsu Christi colluderem. Hinc vicissim ait: Age,* Fausere, *remitte nunc aliquid de vehementia tui animi, Tibi ipsi enim plus detrimenti affers, cum aliàs sis valetudinarius, quam ut me aliquo incommodo hac tua importuna commotione afficias. Neque ideo accessi, ut tecum disputem, aut tu me convertas. Convertat te Diabolus (interpellabam) cuius mancipium es in omnem æternitatem futurus, nisi tandem DEUS meliorem tibi mentem dederit, ut agnitis peccatis tuis innumerabilibus resipiscas, & ad sinum Ecclesiæ, unde propria malitia ventris, opum, gloriæ, ambitionis gratia egressus es, redeas.* Staphylus:

phylus: *Eia,* Sebastiane, *noli sic commoveri. Non enim ideo huc veni, ut tecum litigem, sunt alia quædam mihi apud te expedienda. Sed tamen prius hoc reticere non possum, Me detestari collegarum meorum* Canisii *& aliorum impudentiam, qui mihi persvaserunt, te omnium honestarum artium rudem, imo etiam latinæ linguæ adeo ignarum esse, ut vix tria verba Grammaticè eloqui possis. Te quoque (ignoscas mihi velim) adhuc Beanum, nunquam in aliqua Academia versatum & ingenuarum artium cultura expolitum esse, imo etiam conciones nequaquam tuo marte componere, sed hinc inde ex Germanicis scriptis* Lutheri *compilare, easque veluti mendici pallium consuere, & ita te prorsus magnum, mutum, malum piscem mihi fecerunt, cum tamen iam contrarium experiar. Remittebat aliquo modo vehementia animi mei, cum hæc diceret* Staphylus. *Cum enim relicta religione meam personam potissimum his dictis impeteret, mansvetius ipsi respondebam in hunc modum: O* Staphyle μυκτηρόχαρε, *non est, quod mireris in tuis, imo Diaboli asseclis impudentiam hanc, cum mentiri ipsis novum non sit, sed ita familiare & usitatum, ut sicut Diabolus mendax est & homicida ab initio, sic etiam ipsi* Δαιμοτόκοι καὶ ψευδολόγοι *omnia sua mendaciis impudenter confictis stabilire & confirmare conantur. Quod ad meam personam attinet, non iacto magnam eruditionem, non titulos Doctoratus, Magisterii vel alios, quibus aliqui solis eruditionem contineri autumant; latinæ linguæ imperitum me isti cunctiscioli non facient, multo minus Beanum, ipsi* Δαιμανιόφρονες, ὀνόσοφοι καὶ χειρόφοροι. *D.* Lutheri *(sanctæ memoriæ) Germanici Prophetæ scripta sacrosancta amo, relego, exosculor, atque utinam vel umbram ipsius eloquentiæ & spiritualis energiæ in meis concionibus assequi & repræsentare possem, nihil mihi magis esset in votis. Verum ut scias, me Dei beneficio non usque adeo rudem & imperitum esse, nec tantum niti aliorum scriptis, sed me ipsum per S. S. operationem doctrinam nostram fundamentaliter intelligere, &* πληροφορίαν *illam, quam D. Paulus in quolibet Doctore, imo in omnibus Christianis requirit, habere, offero me ad disputationem, quam jam ex tempore rerum licet imparatus instituam, de quocunque articulo nostræ Religionis volueris mecum disceptare. Ac etiamsi tu me longe eruditione & eloquentia vincas: tamen ego nullis ingenii viribus fretus, sed saltem nuda & simplici veritate* (ὁ λογος ἐςὶν ἁπλῦς ἀλλα ἀνιλακτος) *tecum in arenam descendam, & quemcumque articulum proposueris, in nomine Domini te impietatis & turpis* τῆς ἀληθείας *desertionis convincam. Resp. Transfuga: Etiamsi, ut antea dixi, nullius disputationis causa te accesserim: tamen cum me hospitem in aliena domo magis obsequi, quam aliis leges vivendi præscribere*

bere deceat: videam te quoque tua imaginatione elatum cristas tollere, & ante victoriam triumphare: congrediar sane tecum, & cum præcipuus controversiæ nostræ cardo in articulo justificationis coram Deo versetur, erit ille disputationis nostræ thema. Ibi cœpta est inter nos disputatio, quæ per semihoram plus minus duravit, cujus ordinem impossibile mihi est jam recensere. **Denn es gab ein Wort das ander.** *Sed Dei beneficio ad extremum ita in angustum ejus sunt coactæ copiæ, ita eum confutavi, ut velut Gorgone visa subitò obmutesceret & inclinato capite torvis oculis diu quasi attonitus, & jam jam in infernum abripiendus sederet. Obstupescebam ipse vehementer horrescens, & verebar, ne Diabolus ipsum in meo conspectu arreptum abduceret secum,* **denn mir warlich recht angst war,** *& certo statuo, hypocaustum meum plenum tunc fuisse Diabolis. Hæc ita gesta esse, sanctè affirmo, & vellem te Domino* Philippo *hæc ordine narrare,* **denn ich gerne wolte, das ers wüste,** *quanquam mallem, eum vel alios coram hoc horrendum spectaculum vidisse. Cum itaque & ego quodammodo consternatus fuissem, nec subito decernere possem, quid mihi cum trunco hoc agendum esset, tandem assumto animo, cum viderem eum esse* αὐτοκατάκριτον *(ut Paulus loquitur) his ferè verbis eum vicissim alloquebar: Vide,* Staphyle, *tua ipsius conscientia jam te convincit, quod agnitam veritatem contra temet ipsum oppugnaveris, & sentis jam in tuo corde ultrices furoris divini flammas: Attamen cum misericordia Dei & meritum Domini nostri Jesu Christi superet totius mundi infinita nedum tua peccata, jam post agnitam tuam malitiam vicissim apprehendas Christum fide, qui jurejurando affirmat, se nolle mortem peccatoris, sed ut convertatur & vivat. Et in eodem Proph. Nunquid voluntatis meæ est mors impii, dicit Dominus, & non ut convertatur à viis suis, & vivat? Item: Si impius egerit pœnitentiam ab omnibus peccatis suis, iniquitatum ejus non recordabor, vita vivet, & non morietur. Poteris ergo redire ad nos, & reverti ad sinum Ecclesiæ, patet tibi adhuc janua salutis. Deus nullum peccatorem resipiscentem excludit. Cum in hanc sententiam multa ad mutum velut lapidem locutus essem, tandem ille, velut ex lethali quodam veterno exporrectus alta suspiria trahens in hæc verba prorupit: O de me ipse viderit Deus, non sum adeo omnium rerum ignarus, ut nesciam, quid mihi agendum sit. Verum mi* Phausere, *audi me quæso, cujus gratia te accesserim. Habeo hic libellum contra* Osiandrum *scriptum, quem Regiæ dignitati dedicatum libenter offerrem. Volebam igitur te conventum & oratum, ut, siquidem apud Regem plurimum autoritate vales, aditum mihi ad R. D. præparare velis, ut commodo tempore ego ipse præsens hunc libellum Regi offerre possim. Bene est, Respondi, faciam*

hoc

hoc libenter, sed te primum apud R. D. tuis coloribus, quibus dignus es, depingam, & ordine ipsi recensebo, quæ jam inter nos acta sunt. Si postea volueris offerre libellum, per me tibi erit integrum. Ita miser transfuga confusus à me discessit, non ea animi alacritate, qua me accesserat. **Er zog hin, als wer er für den Kopff geschlagen,** *nec ullum verbum posthac cum ipso collocutus sum, & fortasse in æternum non colloquemur.* **Jtzt wenn mir er oder Canisius auff der Gassen begegnen soll, so gehen sie ein andern Weg, oder treten ehe in ein Haus, damit sie mir ja nicht entgegen kommen.** *Cum ita confusus à me discessit* Staphylus, *è vestigio R. D. adii, eique ordine cuncta, quæ acciderant, narravi. Rex diligenter auscultabat, & postea affatim risit, dicens:* **Jr habt jm recht gethan.** *Optarem vero vehementer, ut, sicut decrevit, nos cum libello illo accederet, non reperiret hic infantem.* **Hettet jr jn mit scharffer Laugen gezwaget, wolten wir jn mit fewrigen Kohlen salben.** *Postea comperimus, eum fuisse à Cæs. Majest.* Canisio *& aliis subornatum, ut hoc libello saltem aditum sibi præpararet ad Regem* Maximilianum. *Magnam enim spem conceperant, si modo cum Rege colloquendi copia ipsi facta esset, eum R. D. sua eloquentia (ut est homo doctus & valde eloquens) facile adducturum, ut relicto (ceu vocant) Lutheranismo ad Catholicam (Diabolicam opinor) Ecclesiam reverteretur. Verum irritum fecit DOMINUS consilium Achitophel, & sapientum cogitata dissipavit. Neque enim unquam* Staphylus *sic à me exceptus ad Regem venit, neque si venisset, compos voti sui factus esset. Habet enim & Rex meus solidum fundamentum & πληροφορίαν nostræ religionis, & eum multo melius, quam ego confutare potuisset, cum sit solide doctus, & vera eloquentia cognitioneque omnium fere lingvarum excellens.*

Hæc & alia multa, quæ scribi nec possunt nec debent, narravit mihi Phauserus 14. *Octob. hor.* 8. *in hypocausto suo, Anno* 1559. *Spero, me candido lectori non usque adeo ingratam rem hac enumeratione gestorum fecisse.*

Num. XIII. ad pag. 155.

Supplicatio der dryen Stånd von Herren, von der Ritterschafft, auch Stetten vnnd Märckten des Ertz-Hertzogthums Oesterrych vnter der Ens, in gegenwertigem

 tigem

tigem Landtag des Lxij Jars zu Wien versamlet, von wegen der Religion.

Der Köni. Wirde zu Behem Antwort, so den Ehrsamen dryen Ständen vff ihr Supplicirn erfolget ist.

Gedruckt im Jahr 1562. 4. auf 2½ Bogen.

Durchleuchtigister, Großmechtiger König, Gnediger Herr.

Ewr Königlichen Wir. gnedigsten schrifftlichen vnnd mündlichen Fürtrag, sambt dem vberantworten der Ro. Kei. Mt. vnsers allergnedigsten Herrn Credentz Brieff haben höchstuermeldter Kei. M. vnnd E. Kon. Wirde gehorsame getrewe vier Stände dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich vndter der Ens in gegenwertigem Landtag versamlet in aller vnterthenigkeit angehört. Und wiewol jnen den getrewen stenden nichts liebers gewest, dann daß sie gestracks auff solch ewr Kön. W. gnedigste Proposition mit schließlicher handlung eingehn, sich auch der Ro. Kay. Mt. vnd ewr Kön. W. gnedigsten vnd vätterlichsten Begeren nach, one einige Difficultation gehorsamlich verhalten mügen, angesehen, daß es ihe einer Ersamen Landschafft vnd dem geliebten Vatterland zu fürtraglichem nutz vnd allem gutem gemeint ist vnd reichen möcht, So aber, wie ewr Kön. W. auß von Got dem herrn hochbegabten verstandt gnedigst zu bedencken, alle nutzliche Rathschleg, thun vnd wesen, sonderlich in sachen des heiligen Christlichen Namens vnd Glaubens Erbfeindt der erschrocklichen Tyranney den Türcken betreffend, allein in Gottes Hand, Gnad vnd Barmhertzigkeit stehen, vnd dann jetzt gemelts Erbfeindts, nun lange Jar her gehabten glücklichen Sig vnd fürbrechen gegen disen Oesterreichischen Landen ohn allen Zweifel allein von wegen vnsers schwachglaubigen, vnbußfertigen, sündigen Lebens, vnd der schedlichen Spaltung in der Religion, als ein Straff Gottes heerkombt, Welcher zorn vnd straff Gottes auch durch kein ander Mittel abgestelt, vil weniger Gnad, Sig, Victori vnd wolfahrt erlangt werden kan, dann wo das ware wort Gottes nach seinem rechten Verstand, innhalt der heiligen Biblischen Prophetischen vnd Appostolischen Schrifft, rein on alle menschliche Zusetz vnd Verenderung gepredigt vnd gelernet, nach demselben alle Ding gericht, die hochwirdigen Sacrament, wie sie Christus der HErr als der recht

recht Stiffter vnser einiger Mitler vnd Selichmacher eingesetzt, wie es auch nach seiner heyligen Himmelfahrt etlich hundert Jar im Brauch gewest, gehalten vnd gereichet werden.

Darauff haben wir die gehorsamen drey Stende von Herren, der Ritterschafft, Stet vnd Merckten dises der Key. Mt. vnd Ew. Kon. W. vnterthenigen Ertz-Hertzogthums Oesterreich vnder der Ens, mit höchster schmertzlicher Bekümmerniß zu Gemüt vnnd Hertzen geführt, die vorgemelt vnd andere vns bißheer zugestandene augenscheinliche straffen GOttes, vnnd letztes eußerist verderben, deß wir vnnd das geliebt Vatterland gedachts Türcken halben fast ihe länger ihe mer zu gewarten, bevorab, das wir das ihenig, so vnser, vnserer Weib, Kind vnd Vnterthanen ewige Seel Seligkeit belangt, gantz billig allem zeitlichen vnd zergencklichen fürstellen müßen, dieweyl ja dem Menschen, welcher die ewige seligkeit zu haben verhofft, je kein höhers, gewissers noch schmertzlichers Leid vnnd Betrübens zustehen mag, weder da er sich in seinem Gewissen, sonderlich inn Glaubens-Sachen, daran ja die Seel Seligkeit stehet, beschwerd zu sein befindet, vnnd wider dasselb sein Gewissen einer Religion, die dem Wort GOts entgegen, anzuhangen vnd zu ghorsamen verbunden seyn sol, So doch dem Wort GOttes alle menschlichen Gesatz, Gewonheiten oder gebrauch zu weichen schuldig, sie sind wie langwirrig sie wollen.

Eben dieser innerist hertzlich Eyffer vnd das hoch verlangen nach der Göttlichen Gerechtigkeit, auch die Betrachtung vnser vnd der vnserigen Seel seligkeit hat vns bewegt, E. Kon. Wirde schmertzlich obliegen, so wir, vnsere Weib, Kind vnd Vnterthanen in disem wichtigen Artickel, die heilig Religion betreffend, nu vil langer Jar auff vns haben, zuuor vnd ehe wir auff Ewr Kon. Wird. gnedigste Proposition zur Handlung greiffen, in allerdemütigstem gehorsam mit müglichster Kürtze anzubringen, mit unterthenigster bitt, Ew. Kön. Wirde wölle solches nit in Vngnaden, sonder also aufnemen, wie wirs, als GOtt ein Erkenner der Hertzen weis, meinen, nemlich allein zu Befürderung der höchsten Ehre GOttes, der Rom. Kei. M. auch E. Ko. Wirde, derselben hochgeliebten Keiserlichen vnd Koniglichen Kinder jrer vnterthenigen Land vnd Leut ewigen vnd zeitlichen wolfart.

Demnach so stellen wir die ernendten der Kei. Mt. vnd E. Kon. Wirde gehorsame drey Stande inn keinen Zweifel, Ir Rom. Kei. Mt. sey allergnedigst wol ingedenck, vnd E. Kon. Wirde trage ein gnedigist gut wißen, was gestalt Jr. Kei. M. von den getrewen Standen einer ehrsamen Landschafft inn

mehr gehaltenen Landtägen, Als nemlich im Außschuß-Handel zu Jnßpruck vor dreißig Jaren, Item zu ende des 42 Jars zu Prag mit dem Fußfal, Item durch der Nieder-Oesterreichischen Lande gesandte Anno rc. 48. im Reichstage zu Augspurg, Item auf die ausgangen General von wegen des hochwirdigen Sacraments Anno 54. Item Anno 55. Item des 56. vnd 57. Jars im Reichstage zu Regenspurg, Sonderlich aber gemelts 56 Jars neben der andern Nieder-Oesterreichischen Erblande Ausschuß vnd Gesandten mit ausführlicher Erzelung, was trefflichs ihrer Kei. M. derselben hochlöblichen geliebten Keiserlichen Kindern auch Landen vnnd Leuten an Erhaltung des klaren wort GOttes, seiner rechten Verkündigung vnd vnverendertem Christlichen Gebrauch der hochwürdigen Sacrament gelegen ist, nemlich, wie obgemeldt, ewige vnd zeitliche Wolfart, allerdemüthigst gebeten, damit doch Ihr. Kei. Mt. sie, die Stände gedachter fünf Nieder-Oesterreichischen Erblande, von denen die Ausschuß abgesand gewest, welche sich auch aus Verleichung Göttlicher Gnaden ainiger Abgötterey, Irthumb, Schwermerey, Secten noch Ketzerey vnd dergleichen verführischen Opinion gar nicht schuldig westen oder theilhafftig machen wolten, sonder allein das selichmachend Wort GOttes nach seinem rechten Verstand vnuerboten zu predigen, vnd in allem gottselig darnach zu leben begerten, bey irer erkandten göttlichen Evangelischen Warheit vnnd Religion, nach ausweisung der Augspurgischen Confession und dem Fridenstand, deßen Ihr. Kei. Mt. etwa mit den Ständen des Reichs derselben Augspurgischen Confeßion verwandt der Religion halben eingangen, gleichsfals bis auff ein allgemein General-Concilium mit Gnaden bleiben lassen, auch davon nicht absondern oder ausschließen wolten; mit dieser der gehorsamen Lande endlichen Erklerung, daß sie gäntzlich bedacht seyen von solcher Augspurgischen Confeßion anhängigen Christlichen Lehr vnd Religion nicht zu stehen noch zu weichen, sondern gentzlich dabey zu uerharren, vnnd also diese hochwichtige Seelsachen dem lieben GOtt vnd seiner Kei. Mt. irem allergnedigsten Herrn vnnd Erblands-Fürsten in aller gehorsammer Gedult zu befehlen.

In welch der fünff Nieder-Oesterreichischen Erblande underthenigist Bitt vnd Erklerung jr Kei. Mt. damals gleichwol austrücklich nicht verwilligt, Aber entgegen sich darnach zu halten nicht allein nit abgeschafft, sondern dannoch die Mandat im verruckten vier vnd funffzigsten jar, von wegen der Communion des hochwirdigen Sacraments des Leibs vnd Blut JEsu Christi vnsers lieben HErrn ausgangen, dannenher dise der Erbland einhellige offenbare

offenbare Erklerung der Religion ir vrsachen gewonnen, mit gnaden wiederum̃ eingestelt, mit disem ir Kei. Mt. gnedigsten erbieten, das ir Kei. Mt. auff schierst komenden Reichstag jrem vorgethanen gnedigstem erbieten nach, mit allem emsigen getrewen vätterlichen fleiß zu handlen nicht unterlaßen wolten, die streitigen Puncten der Religion zu bester Christlichen Vergleichung zu befürdern; Vnd wo das nicht erhalten werden könd, nach andern Christlichen gebürlichen Mittel vnnd Ordnungen zu trachten, auch dieselben fürderlich an die Handt zu nemen, dardurch irer Mt. Königreich vnd Landt in guter Christlicher einigkeit, Zucht vnd Wandel erhalten werden mügen. Neben disem ferner gnedigsten gegen denselben der **Nieder-Oesterreichischen** Landt-Ausschuß gethannen mündtlichen Anzeygen, Jr Mt. hette noch keinen der Religion halben gestrafft, wie dann deßwegen einkomen schrifften neben ligendt merers mit sich bringen.

Vnd als ir Kay. Mt. auff vnser der drey Stend dises Ertzhertzogthumbs **Oesterreich** von Herren, der Ritterschafft vnd Stetten im nechsten Landtag des verschienen acht und funffzigsten jars gehalten, abermals demütigst gebeten worden, das ir Kei. Mt. alle mügliche Handlung fürnemen, auch dahin mit Gnaden bedacht sein wolten, damit die langspaltig Religion-Sach einmal zu fürderlicher Christlicher Vereinigung gebracht, vnd das in mitler zeit die Predicanten und Kirchen-Diener, so das Wort GOttes clar vnd lauter der heyligen Biblischen Prophetischen und Evangelischen Geschrifft gemeß predigten, auch das hochwirdig Sacrament nach Ordnung Christi denen, welche es also zu empfahen begeren, reichten, durch ihre Mißgönner nicht unverantwortet in gefencknus gebracht oder verjagt würden, haben sich jr. Kai. Mt. darüber in ihrer gegebenen Resolution ferner gantz gnedigst vermercken lassen: Wie sich jr. Mt. in dem fahl also erzeygen wolten, auf daß sich die ermelten Stende füglich nicht beschweren könden. Inhalt der auß derselben Landtags-Handlung gezogenen Artickel auch hiebey.

Welcher irer Mt. gnedigsten tröstlichen Resolution sich dann die getrewen Stende nit vnbillich mit allem höchsten erfreiet, GOtt vnnd jrer Kay. Mt. von jnnichkeit jrer hertzen zum diefffisten gedanckt, sich auch daneben mit den begerten hilffen yderzeit umb souil ansehnlicher erzeygt, und darauff sowol als andere jrer Kaj Mt. erbliche Königreich, Fürstenthum̃ vnd Lande bey derselben zugleich erklerten von jr. Mt. vnuerbotnen Religion der **Augspurgischen Confeßion** vnbetrübt zebleiben, vnderthenigst verhofft, wie auch sie die Stendt

an den meisten Orten des Landts dessen zuvor und seydher in Christlichem wircklichem Brauch gewest und noch seyen.

Sie die getrewen Stende und alle gottselige Hertzen haben auch nit anderst gedencken noch schließen können, dann es seye daraus neben jrer Mt. gnedigsten Vätterlichen fürsorg und zuthun gefolgt, das der gütig barmhertzig GOtt hinzwischen die zuvor immer gewerten auswendige vnd innlendische stete Kriege etwas für andermal gnedigklich und wol gemildert, dergestalt, das ir. Kai. Mt. eine zeither gar ein feine glückselige zimbliche frydliche Regierung gehabt.

Aber mit erschrocknem Hertzen vnd gantz betrübtem Gemüt haben wir vernommen, das etlichen vnsern mituerwandten Ewr. Kei. Mt. gehorsamen Landtleüten, auch den Stetten, Märckten, so sich auff angezogene der Lande einhellige Bekentnuß aus göttlichen guten ursachen zu Befürderung jrer vnd der jrigen Seelseligkeit, und nicht umb leichtfertigkeit, fürwitz, vngehorsam oder verachtung willen, ohne allen Dumult mit Christlichen Predigern vnd Kirchen-Dienern, die keiner irrigen, verführischen Secten, als der Wiedertaufferey, Sacramentirer, Zwinglianer, Schwenckfeldischer, und dergleichen Lehren, sondern allein der erklerten **Augspurgischen** Confeßion verwandt, versehen, dieselben ire Prediger vnd Kirchdiener über alle vorgehende Handlung, fürnemlich jr. Mt. so gnedigiste Resolution vnd Vertröstung vorgemelt, nit allein ohn ordenliche Verhör verfolgt und verjagt, sonder das auch Landtleut, welche sich deren, wie gehört, in allem gutem gebraucht, mit Ernst gen Hof und für die Regierung erfordert, daselbst als angeseßene irer Mt. vorhin geschworne Landtleüt in ungewönliche gelübde genomen, und dazu irer Mt. bedroweter Vngnad und Straff zu gewarten, in Sorge und Gefar stehn sollen.

Ferner, das auch über der Lande souil unterthenigst Anlangen und Inhalt obangeregter irer Kei. M. gnedigsten vertröstungen, in souil verschiener langer zeit her die spaltigen Religion-Sachen, weder auf Reichstagen noch sonst, nicht allein zu keiner verhofften Vergleichung oder einiger andern guten Christlichen Ordnung komen, sondern auch derselben Vergleichung noch mit keiner Gewißenheit zu gewarten ist, angesehen, daß nun inner wenig Jaren zwey fürgenommene zum teil angefangne Concilia zertrent worden, Wie beschwerlich ja schmertzlich vns, vnsern Weib, Kind vnd Vnterthanen nun ist, bey solcher verzügigen vergleichung der Religion, der Lehr vnd verkündigung des lautern Wort Gottes vnd rechtem Gebrauch der heiligen Sacrament zu nit

nit weniger verkürtzung viler Menschen, die dazwischen ausser alles notwendigen trosts jrer gewissen absterben, zu entraten, das haben Ewr König. Wirde als ein hochverstendiger Christlicher König, gnedigst wol zu erwegen.

Ueber solches alles haben jr Kei. Mt. gar newlicher Zeit hie am Landthaus ein General, des Datum stehet Prag am neündzehenden tag May, gegenwertigen zwey vnd sechtzigsten jars, von jr Kei. Mt. selbst gefertigt, anschlagen lassen, des Innhalts, Als ob die Landtleut allerhand Sectische, streichende, der geistlichen Obrigkeit widerspennige verführische Priester, zu nit geringen Abbruch vnnd schmelerung aller inn der Kirchen auffgerichten guten Christlichen heilsammen Ordnungen, auch mercklicher Verführung viler armen ainfeltigen Seelen aufhielten, mit diser jrer Mt. ernstlich befelch, hinfüran ohne der Ordinarien sondere austruckliche Bewilligung, Approbation vnnd Schein keine Priester nicht mehr auffzunemen, deßgleichen die vorigen hinwegzuthun, oder dem Ordinari zu vberantworten, Darauß wir gantz wol abnemen mügen, es werde ein Anfang sein das jhenig, darnach die getrewen Nider-Oesterreichischen Land und wir so lang mit hertzlicher Begird bey dreißig Jahren geseüfftzet, mit dieffister Demut flehlich gebeten, mühselig gearbeitet, vnd des wir numaln erlangt zu haben verhoffen, welches sich auch allbereit zu allem guten erzeigt, jetzo gleich wider auffzuheben, vnnd sie von dem zu tringen, welches sie an jm selbst für gottsellig und recht hielten, vnd das ander jrer Kei. Mt. Erblichen Künigreichen, Fürstenthumen, Landen vnd unterthanen, sonderlich der Kron Behem und derselben unterthanen Landen, auch den Schwabischen Aedel, welchen jr. Mt. gleichfals Aßecurirt, ja fast den mehrentheil der Christenheit, beuorab im heiligen Reich teutscher Nation, darüber jr Kaj. M. gleichfals das Haupt und Obrigkeit, gestat und zugelassen ist, das doch jr. Kaj. Mt. als ein hochberühmter gottselliger, gerechter Kayser nit zugeben, wo sein Mt. west, das es wider Gott wer.

Aus welchem erfolgt, daß allein diese ihre Kay. Mt. getrewe Niderosterreichische Lande und wir sambt Weib, Kind, unterthanen und dem armen gemeinen Volck, so in diser Christlichen erkandtnuß unnd dem rechten Gebrauch der heiligen Sacrament fast von jugend auff erzogen und gelebt, von solcher einmahl erkanten und offentlich erklerten Religion widerumb abstehn, unsere Christliche Predicanten und Kirchen Diener vermaiden, der verkündigung des rainen Wort Gottes und heilsamer Niesung der hochwirdigen Sacrament entberen, und gleich wie das unvernünfftige Vieh ohn alle gottselige

Ordnung

Ordnung und Kirchenzucht leben und sterben müssen, sonderlich da wir vermüg jrer Kaj. Mt. außgangen Mandat keine andere Priester und Kirchen-Diener annemen und brauchen sollen, weder uns die Ordinarien, unser offentliche widerwerdige, zu höchster Beschwer nit allein des leibs sonder der seelen fürstelleten; Wie sie dann zuvor im brauch haben, in Stätten und Mercken die Christlichen Predicanten und Kirchendiener jrer Gelegenheit nach abzuschaffen; andere unteügliche, ungelehrte Priester an die Stat zu setzen, die der armen Gemein weder mit der heiligen Tauff noch reichung des hochwirdigen Sacraments nützlich vorstehen, und zum theil solche Kirchendiener seyn, die das Wort Gottes auff der Kantzel dem gemeinen Volck nicht fürtragen, vnd sie zu rechten Glauben und desselben Werck vermanen können, auch woll einen Christen, der allein das hochwirdig Sacrament nach Ordnung des HErrn Christi braucht, nicht vergünnen wollen, das er neben andern Christen begraben werd, wie newlichister Zeit zu Wien beschehen; zu geschweigen, daß sie sonst mit dem andern jrem ergerlichem leben allerley böß exempel geben, darauß viel Sünden und Laster folgen, solcher gestalt, das der gemein Man, der, wie verstanden, kein rechte predig höret, und von seinem Seelsorger wenig guts sicht, so ruch und gottloß wirdet, daß auch kein fürgesetzte Obrigkeit die schuldig gehorsam mer erhalten mag, sonder sich vil mehr allerley gefehrlicher aufruhr zu besorgen ist.

Welche ergerliche Priester auch ursach geben, das man schier scheücht Tauff und Sacrament von ihnen zu empfahen, also, das bey solchem Mangel viel unschuldiger Kinder one Tauff, deßgleichen viel frommer Menschen ausser trost jrer gewißen vnd genießung des hochwirdigen Sacraments absterben müssen, Das also zu geschehen und zu gestatten one allen Zweiffel ihr Kaj. Mt. die sonst eines gottfürchtigen Christlichen Gemühts, und von den almechtigen so hoch begabten verstands ist, daß sie auch in zeitlichen niemand nicht gern was unertreglichs oder nachtheiligs auflegt und zu beschehen zusicht, gnedigster will und Meinung nit sein wird, Wie es auch die gehorsamen Stende, so sich ihe und allemall in aller gehorsamb vnnd rechter trew mit vnterthenigster ungesparter darreichung jres höchsten vermügens, Leib, gut und Bluts gegen ihrer Kei. Mt. verhalten, unnd noch künfftig also undtertheniglich zuerzeigen von hertzen begierig, verhoffendlich nicht verschuld, jnen für andere jrer Kei. Mt. vndterthenige Königreich, Fürstenthumb. vnnd Lande, fürnemlich in so hohen Seelen Sachen, Vngnad zu beweisen.

Vnnd

Vnnd dieweil sich dann wir, die offtgemeldten drey Stände dises jrer Kej. Mt. und Ewr. Kon. Wirde gehorsamen Ertz-Hertzogthums **Oesterreich**, für sich selbst und die unsern, GOtt Lob, mit keiner verdamlichen, alten oder newen verführischen Secten, als der Wiedertaufferey, Sacramentirer, Zwinglianer, Schwenckfeldischer, und derengleichen Lehren behafft wissen, noch sich deren künfftig mit Hilff des Almechtigen beladen, sonder solche aufs höchst vermeiden, und wissentlich bey ihnen nicht gedulden wollen, sich auch nach Gelegenheit der Sache keiner fürderlichen Vergleichung der Religion zu versehen, und dann, wie obvernommen, aller sieg, glück, ewigs und zeitlichs heil allein von GOtt kompt, daß er aber nicht denen gibt, so sein Wort nicht annehmen, dasselbig verachten oder verfolgen, und in unbußfertigen leben verharren, sonder denen widerfahren lest, die jn forchten, sein Wort halten nnd bewaren, das auch die Forcht GOttes aller Weißheit der recht Anfang ist: So erfordert der Befelch GOttes, unser Seelen heil, und die eüßerste vorstehend zeitlich noth, die sachen fürnemlich gegen disen übermechtigen Tyrannischen Feind mit GOtt anzufahen, inmaßen sich die andern Jrer Kej. Mt. gehorsame **Nider-Oesterreichische** Erbland, über jr zuvor gethane lautere Erklerung aigentlich außer Erledigung dises hochnotwendigen Puncten in ainige künfftige Bewilligung schwerlich einlaßen werden.

Demnach so langt an Ewr. Kön. Wirde vnser allerdemüthigst, vnterthenig bitt, umb der Barmhertzigkeit GOttes willen, Ewr. Kön. Wirde wollen gegen höchstgedachter Röm. Kei. M. jrem geliebten Herrn Vattern, vnserm allergnedigsten Herrn, mit gnedigster Befürderung verhelffen, damit wir bey erkandter Göttlichen Warheit der hievor so offt sonderlich neben den andern **Nider-Oesterreichischen** Landen offentlich erklerten **Augspurgischen** Confeßion, so Keiser **Karl dem Fünfften** hochlöblichster gedechtnüß nechst verschinen dreißigsten Jar überantwort worden, vnnd dem Fridenstand, deß jr. Kej. Mt. mit den Stenden des Reichs derselben **Augspurgischen** Confeßion verwandt eingangen, wie andere jrer Mt. erbliche Königreich, Fürstenthumb und Lande, bevorab die Stende des heiligen Reichs, welche irer Kei. Mt. gleichfals vnterworffen seyn, biß auff ein Christlich allgemein frey General-Concilium oder andere Göttliche Vergleichung der spaltigen Religion, bleiben mügen, Auch gegen den jhenigen, so sich solcher Christlichen Religion allein zu Fürderung jrer Seel seligkeit, vnd gar umb keiner andern bösen Vrsach willen theilhafftig machen vnd gebrauchen, auch gottseliglich darnach leben, weder mit straff noch in andere weg nichts beschwerlichs fürnemen, inmaßen die

Keiserliche Majestet in obberhürter Außschuß-Handlung erzelter gestalt mit merern gebethen worden. Das auch angezogen newlich ausgangen General vonn wegen der Pfarherr, Priester und Kirchen-Diener wiederumb eingestelt, und die Christlichen Pfarrer, Predicanten vnd Kirchendiener, welche das Wort GOttes inhalt berhürter Augspurgischen Confeßion klar und lauter leren, auch die hochwirdige Sacrament darnach außtheilen, durch jre Mißgünner nit verfolgt oder unverantwort verjagt noch gefengnüst, sonder vil mer erhalten werden mügen, oder da je dieselben Prediger und Kirchendiener zu Verhör stehen und examinirt werden sollen, das solche Examination nach Inhalt der offtgemelten Augspurgischen Confession und nicht auff widerwertige Artickel beschehe, wie dann wir jrer Mt. vnd Ewr. Kon. W. gehorsam Stend von solchen einmahl neben anderen Landen gleich erklerten Augspurgischen Confeßion, die ein volkomene imerwerende Bestendigkeit erfordert und gar kein verkerte abwexlung erleid, nicht weichen, noch unserer Christlichen Pfarrer, Predicanten und Kirchendiener entberen konden, allein wir wolten unsere Seelen und Gewissen gutwillig in gefhar und ewigs verderben stellen, darzu von denen Stenden des heyligen Reichs und anderen jrer Kai. Mt. Königreichen und Landen, mit denen wir zuvor gleich bekant, gewarten, daß sie uns, als ob wir von ainmahl erklerter Religion und der Göttlichen Warheit wider abgewichen weren, zu schimpflichisten nachreden, und um so vil weniger wider den Erbfeind gemeiner Christenheit dem Türcken mit iren ersprießlichen Hilffen zusetzen.

Und dieweil etlich gantz beschwerlich Reformationen und Visitationen der Geistlichen im Lande **under und ob der Enß** der Orten hin und her beschehen, welche der **Nider-Oesterreichischen** Lande und unserer erklerten waren Christlichen Religion ohn Mittel aufs höchst zuwider, darvor sich auch dises Land unnd wir nit wenig besorgen, bitten wir ferner inn aller Vnterthenigkeit, dergleichen nachtheilige Reformation und Visitationen gnediglich einzustellen, und der getrewen Stend hierinn mit Gnaden zu verschonen.

Vnd so wir im berührtem unserm unterthenigsten demütigen hochnotwendigen Bitt, welchs wir, als der liebe GOtt weiß, jrer Rom. Kei. Mt. und Ewr. Kön. Wirde im wenigsten nit zuwider, noch zu Hayung ainiges Ubels meinen, sondern darinnen, wie vorgehört, allein suchen, das, darnach wir und unsere Voreltern nun bey dreißig Jaren her so vilfeltig und mühselig gearbeitet, nemlich Befürderung der höchsten Ehr GOttes, auch jr. Kaj. Mt. und Ewr. Kon. Wirde, jrer hochlöblichen Keiserlichen und Koniglichen Kindern, derselben unter-

unterthenige Land und Leut ewige und zeitliche Wolfahrt, mit Gnaden erhört, und solches für erlangt gewissen trost und Sicherheit haben mügen, wie wir dann der ungezweiffelten Hoffnung sein, Ewr. Kon. W. könne und werde es bey der Röm. Kei. Mt. mit gnedigster bester Befürderung erhalten, sollen die Kej. Mt. zum fordersten, und dan Ewr. Kon. Wirde gewißlich dafür achten, und im Werck befinden; Erstlich daß wir uns solcher erzeigten Gnaden weder mit einiger Abgötterey, Schwermerey, Secten noch Ketzerey und dergleichen verführischen Opinion nicht allein nicht mißbrauchen, sondern auch dergleichen Ding gentzlich vermeiden werden.

Vnd daß wir uns ferner nach hierüber empfangenen Bescheid, das wir nach itzigen Landtage verhoffen, sampt dem Prelaten-Stand, als der Kei. Mt. vnd Ew. Kön. Wirde gehorsame getrewe Landtschafft nach vnserm Vermügen, auf Ew. Kön. Wirde gnedigsten Fürtrag, ungespart unsers eüßersten Vermögen, Leib, Guts vnd Bluts mit weitrer Darreichung notwendiger Hilffen dermaßen untertheniglich erzeigen und halten werden, darab jr. Kej. Mt. und Ew. Kön. Wirde ein allergnedigst und gnedigst gut Gefallen haben sollen; Inmaßen wir deßhalben albereit im Werck und Berathschlagung sein. Wir setzen auch in keinen Zweiffel und sein gewis, das unsere Untherthanen und mitverwandte, die alle ein hertzliches Verlangen nach der Gerechtigkeit GOttes und ewigen Seeligkeit haben, unangesehen aller jrer vorigen Not und Armut, dest hertzlicher, begierlicher und gehorsam, williger dazu verhelffen werden, der allmechtige GOtt werde auch zu allem Wesen souil mer Gnad und das fruchtbare Gedeyen nit allein disen Landen, sondern gemeiner Christenheit zu aller Wolfart geben. Hiemit thun der Rom. Kei. Mt. und Ew. Kön. Wirde wir eine ehrsame gemeine Landschafft, und uns die drey Stende in aller Unterthenigkeit umb gnedigsten und tröstlichsten Bescheid befelhen.

Ew. Kön. Wirde

vnterthenigst gehorsame

N. Die drey Stend von Herren, von Ritterschafft, Stet und Merckten des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enß, in gegenwertigen Landtag versamlet.

Der Köni. Wirde zu Behem antwort, so den Ehrsamen dryen Standen vff ihr Suppliciren erfolgt ist. 1562.

DEr Königlichen Würde zu Behem, unser gnedigster Herr, haben der dreyer Stend von Herren und Ritterschafft, auch Stett und Merckten, dises Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Enß, in gegenwertigem Landtag versamblet, übergebene Supplication, ihr Beschwerung der Religion halben betreffend, nach langest gnedigst angehört, verstanden vnd vernommen; vnd hetten sich gleichwol jr. Kön. W. versehen, sie die drey Stend einer Ersamen Landschafft würden diser jrer Beschwerung halben jr Antwort auff jr. Kön. Wirde in Namen der Ro. Kei. Mt. unsers allergnedigsten Herrn gethanen Fürtrag und Proposition nit eingestelt, sonder jr. Kon. W. numer darauff mit gehorsamer wilferiger Antwort begegnet haben, wie dann nachmals jr. Kön. W. gnedigst begeren ist, diweil jr Kön. W. in diesen Sachen zu handlen von der Kei. Mt. keinen Befehl haben, die Stend einer Ersamen Landschafft wollen nachmals mit Beratschlagung auf angeregte Proposition mit ehsten fürgeen, und jr. Kön. Wirde, die auch mit andern hochwichtigen Geschäfften beladen, und sich selbst derwegen nit auffhalten, angesehen auch, das die verwarung der Christlichen Gräntzen für ein Stück unserer Christlichen Religion mag gehalten werden; dann solten durch Mangel zeitlicher Hilff diselben in Gefahr gestelt und dadurch in der unglaubigen hende geraten, so wirden der enden die Vergleichung der Religion zu spat seyn, und wenig fürtragen.

So vil aber angeregte übergebne Supplication betrifft, da wollen jr. Kon. Wirde diselbig mit bestem Fleiß und Befürderung an höchstgedachte Kei. Mt. gelangen laßen, des ungezweiffelten versehens, jr. Kei. Mt. sich darüber gegen den Stenden dermaßen erzeigen werde, darab sie billiger weis keine Beschwerung tragen solten. Was dann Ewr. Kön. Wirde dabey wircken und thun können, sollen die Stende befinden, das es an Jrer Kön. Wirde auch nit erwunden habe; Und sein also jr. Kön. Wirde nochmaln des gnedigsten versehens, die Stende werden unverhindert diser jrer Beschwerung einen als den andern in der Handlung, darumben sie auf gegenwertigen Landtag beschrieben vnd erfordert worden, fürgehen, Und so wol sich selbs, als jr. Kön. Wirde bey disen schweren Leüffen nit auffhalten. Welches alles Jr. Kön. Wirde den Stenden zu gnediger Antwort nicht haben mügen bergen,

gen, Und sein Ihnen und gemeiner Ersamen getrewen Landschafft mit allen Gnaden gewogen.

Num. XIV. ad pag. 156.

Publicirung Kayserlicher Erlaubnüs, von Entfahung des heiligen Abendtmals, nach der Einsetzung des HErrn Christi.

Matth. 26. Trincket alle daraus.

Gedruckt Anno 1564. auf einen Bogen in 4.

Sontags den Achtzehenden Junij hat der Herr Bischoff von Gurcke, an stadt Key. May. im Beschluß seiner Predigt auf dem Predigstul zu Wien in St. Stephans Kirchen in gemein verkündigt, wie folgt:

DAs menniglich kund und wissen sey, was sich bißher für Jammer, Zwispalt und Wiederwillen wegen des Glaubens in unserm Vaterlande vorlauffen; Item, was für Blutt-Vergißen und allerley Mißverstand, auch Verführung der Menschen-Hertzen durch denselben erfolget. Derwegen die Kay. May. als getreuer Regent und Vater seiner Unterthanen, hat alsobald anfenglichen seiner Königl. Regierung, ietzt regierender Röm. Keyser in allweg dahin gedacht, wie Ihre May. im Reich, und sonderlich in derselben Erbkönigreichen und Landen Fried und Einigkeit wiederum aufrichten möchten; Aus deren Ursachen dann zum offtern mit den Chur- und Reichs-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Handlung gepflogen, und dis befunden, Das der Artickel wegen des Abendmals des HErrn einer sey, dadurch die Christliche Einigkeit entsprißen und aufwachsen möchte. Denn Ihre Kays. May. von langen Jahren her auch in dem Wercke befunden und gespüret, daß viel gutter Christen, aus rechten gutten Willen und sonderer Begier, das Abendmahl des HErrn unter beiderley Gestalt zu nehmen von Hertzen begierig gewesen, und sich hefftig darnach gesehnet. Welche Entfahunge unter beiderley Gestalt etwa für hundert und viertzig Jahren zu Costnitz auf dem Concilio wegen etlicher Ursachen, so sich damahls verlauffen, auf eine Zeitlang verlegt gewesen, das sie dann damahls guttwilliglich eingangen und angenommen. So haben Ihre Kays. May. neben den Chur- und Fürsten, so wol derselben Rethe, auch dis aller-

allergnedigst befunden, das solche Entfahung unter beiderley Gestalt auf dem itzt verschienen Concilio mit Verwilligung der Bepstlichen Heiligkeit zugelaßen solt werden; welches auch also beschehen. Dieweil dann Ihre Bepstliche Heiligkeit eine sondere veterliche Neigligkeit, nicht allein zu Ihrer Kays. May. eigner Person, sondern auch zu derselben Königreichen und Erbländern, welche Ihre Heiligkeit in gutem Bekäntnüs sein, tragen, Also haben Ihre Heiligkeit durch solches Ansuchen und Begeren, Erstlich zu Lob und Ehre GOtt dem Allmächtigen und Vater unsers HErrn JEsu Christi seines heiligen Nahmens, und denn zu Trost diesen König-Reichen und derselben zugehörigen Ländern, so wol den betrübten Gewissen, aus seiner väterl. Macht bewilligt, vergungt und zugelaßen, das solches Abendmahl des HErrn unter beyderley Gestalt genommen solt werden; Umb welche väterliche und gnedige Zulaßung und Bewilligung sollen wir erstlichen GOtt dem HErrn, und dann Ihrer Bepstlichen Heiligkeit, und Ihrer Kayserl. May. als unserm getreuen frommen Fürsten, Regenten und Vatern, in Ewigkeit Danck sagen, und uns auch darzu bereiten, das nun hinfortan die Christliche Liebe und Einigkeit unter uns aufwachsen und deste mehr zunehmen möchte.

Doch muß ich noch eine kleine Vermahnung thun, welcher Gestalt sich menniglich zu solchen Dingen bereiten sol, damit hinfort solche Zulaßung und Bewilligung des Abendmahls des HErrn nicht etwa zu einer Verachtung und anderm bösen lauffen möchte. Erstlichen sollen alle fromme und getreue Christen unsern Christlichen Glauben wider alle Secten und Schwermereyen festiglichen und bestendiglichen behalten und glauben, das allhie neben dem Worte Gottes sein wahrer Leib und Blutt sey; darnach daß sich iedermann, wie vor Alters gebreuchlich, mit bekenntnüs seiner Sünden rechtschaffen darzu bereiten sol. Item, es sol auch keiner dieselben, die da unter einerley Gestalt seynd, und ihre Hertzen und Gemütter darauf gegründet, richten oder verdammen, desgleichen sie auch denen, die da unter beiderley Gestalt seind, keines Weges nicht thun sollen, Sondern miteinander Brüderlich und freundtlich und eintrechtiglich leben, wie es dann für dem Concilio zu Costnitz, ehe es unter einerley gestalt eingesetzt, also gehalten worden. Denn der heilige Paulus lehret, wir sollen brüderlich untereinander leben; weil wir denn alle von einem Brodt eßen, und aus einem Kelch trincken, so sollen wir auch alle einerley Gemüter haben, und alle unsere Sachen der Christl. Liebe nach richten; Da aber einer den andern verachten und richten wolte, und vermeinen, das der Sub utraque oder Sub una specie mehr einer als der andere entfinge, derselbe sündigte also

wieder

wieder die rechte Liebe, Und wenn er es unter zweyrley Gestalt entpfangen hette, und die Liebe dabey nicht wer, so trüge es Ihm doch kein Nutz.

So ist auch diß ferner vonnöthen, da einer communiciren, und sich darzu wie obsteht, bereiten wolt, sol er solches zeitlich dem Priester anzeigen, auf das er wißen möchte, wie viel er Communicanten haben, und wie viel er auch celebriren sol, damit also aus dem Abendmahl des HErrn nicht etwa ein Ergernus oder ein Unehr entstünde, wie es sich denn bei unsern Zeiten zugetragen, das dasselbe, so überbliben, auf die Wandt gegossen, oder im Wetzschken behalten wird; denn bey dieser Speise viel andere Weiß, denn in der täglichen, gehalten soll werden. Item, was aber die Krancken anlanget, die soll man auch vermahnen, das sie die Communication nicht einstellen, viel weniger biß auf die letzte Stunde verziehen wolten, Sondern ein jeglicher Mensch, wenn er sich selbst fület, sol er sich zeitlich mit Christo dem HErren versöhnen, und dem Priester sich erzeigen; denn viel besser ist es mit dem HErrn Christo auf dem Bette zu liegen, denn ohn Ihn zu sein, fürnemlich weil der Mensch hierdurch nicht stirbet, sondern das ewige Leben empfehet. Ferner sey auch menniglichen kund und wissen, das solche Communication nicht allein zu **Wien** zu **St. Stephan** zugelassen, Sondern es auch in allen andern Kirchen dergestalt celebrirt soll werden.

Letzlichen und schlißlichen, hat er eine kurtze Christl. Vermahnung gethan, wie wir unsern HErrn GOtt dancksagen, und für unsere frome Obrigkeit bitten sollen, wie wir denn dessen genungsame billiche Ursachen für der hand haben; Und damit hat er diese Predigt beschlossen, der HErre GOtt sey gelobet und gepreiset, von nu an biß in Ewigkeit.

Auf den XXXVI. Tag nach dieser Publication, nehmlich auf den Tag Jacobi, ist der Durchleuchtigest, Großmechtigest Fürst und Herr, Herr **Ferdinandus** Römischer Kayser rc. in GOtt seeliglich verschieden und entschlaffen, zu **Wien** in **Oesterreich**, M. D. LXIIII.

Num. XV. ad pag. 157.

Ordnung in brauch der Communion under baiderlay gestalt zuhalten.

ERstlich soll bey Kirchen vnnd Pfarren, do vil Communicanten sein, ain grosser Kelch von Goldt, Silber oder anderem verguldtem Metal, zů ehren dem hochwürdigem Sacrament des Altars, die gestallt des Weins

Weins darinnen zů consecriren, getrachtet werden, inn solchem form, das man leicht vnnd one gefar darauß inn die anderen kleinen Kelch, darauß die Communicanten durch ain rörl oder angehefftz Zäpfl das hochhailig Sacrament des Blůts Christi empfahen, giessen möge. Vnnd ist gnůg, das ain jeder mensch ain wenig empfahe, dann gleich so vil in dem wenigen, als in dem mererm. Wie die Kirche singt: Sumit unus, sumunt mille, quantum isti, tantum ille. Vnnd also mag man an wenigem blůt Christi zů vilen personen genůg haben. An den orten aber, da man kain grossen Kelch haben kan, vnnd jedoch vonn wegen der menig des communicirenden Volcks an gestallt des Blůts Christi mangel wer, als dann mag man den tag zůuor Consecratum sanguinem behalten, vnd dasselb am volgenden tag gebrauchen, oder man solle die Communion biß auff den nachgehenden tag einstellen, oder aber diejenigen, die schwachheit oder anderer vrsachen halben nit warten können noch wöllen, inn einer gestallt communicieren. Vnnd sol Sanguis Christi kains weges mit ainem vnconsecrirtem wein, wie weyhwasser oder das hailig öl, gemert werden; dann wein und blůt Christi seind zway vnderschidliche Ding, die anderst nicht, dann durch die Consecration auß ainer substanz in die ander verwandelt werden.

Ob sich aber im fall der not zůtrůge, das ain mensch, so in todts nöten leg, zů der zeit, da man nicht meß lesen kündte, vnd de Sangvine Christi nichts verhanden wer, wie es sich dann schwerlich behalten lest, welchs der Communion sub utraque begerte, sol derselb mensch sich an der ainen gestallt benůgen lassen. Dann es sich gar nit thůn lasset, das ain Priester anders weder Christus vnd ausser der meß, auch ain gestallt one die ander consecriren soll. Doch solle an den orten, da man Priester haben kan, vmm die Zeit, wann vil Communicanten verhanden seind, allweg ainer biß auff den mittag nůchter vnd ieiunus bleiben, damit derselb, ob an der gestalt des Weins mangel oder abgang were, alßdann celebriren, vnnd die vbrigen Communicanten bey der Meß communiciren möge. Inn allweg aber ist durch die Priester großer fleiß vnd ernst fůrzuwenden, damit in der administration nit vermischt oder verfält, vnd je ainem, der des hochwůrdigen Sacraments vnder ainerlay gestallt zu entpfahen begert, Sangvis Christi nit pro ablutione, oder hergegen denjenigen, die es sub utraque wöllen, die ablution nit pro sacro cruore geraicht, und also dem hochhailigen Sacrament durch vnfleiß oder inn ander weg kain vnehr noch andere prophanation, oder durch das gemain

gemain ainfeltig Volck der Creatur die ehre Creatoris auß vnwissenhait vnd vnuerstand nit gegeben, vnnd also kain abgötterey geübt werde.

Solches aber mit der Gnade GOttes zuuerhüten, vnd so vil müglich fürzukummen, soll bey denen Kirchen und Pfarren, do die Communion auff baiderley weiß in offnen Brauch kummen ist, oder von wegen vile der begerenden nachmaln darein kummen müß, der Kelch, darinnen das Blüt Christi ist, von den Priestern auff der ainen seiten des Altars, aber der ander Kelch, in dem der bloß vnconsecrirte Wein von abwaschens oder abflötzens wegen, denen die sub una communiciern geraicht wirdet, durch ainen Layen an der vndersten staffel des Altars gehalten, und den Communicanten dargebotten werden. Dann nit für rathsam angesehen, das derselben enden ainiche absünderung, weder mit den Altarn noch tägen, zwischen den Communicanten gemacht werde, weil es das Ansehen der zertrennung und spaltung haben würde, do doch diß hailig Sacrament ist vnnd billig sein solle ain Band der Liebe vnd Symbolum unitatis. Aber an denen Orten, do der merer und grösser tail der Pfarrleut bey dem alten Christlichen vnd gottseligen gebrauch sub una verharret vnd bleibt, auch bißher dabey bstendigklich verharrt vnd bliben ist, sollen vnd mögen diejenigen Pfarrleut, die es sub utraque begeren, als der weniger vnd klainer tail, wol auf sondere täg beschiden vnd gespeißt werden, damit der merer vnd grösser hauffen von den wenigern in jrer andacht nit verhindert oder zweiflich gemacht vnd also geergert, oder in jren gewissen beunrüwig vnd perturbiert werden. Vnd sonderlich soll das beschehen, wo deren sub utraque etwan in ainer Pfarr biß daher so gar wenig personen gewesen weren, Dann denen soll mans, souil immer müglich, in güter still vnd geheim administrieren vnd raichen, damit vnder dem andern gehorsamen Pfarrvölckel kain zerrüttlichkeit entstehe, Dann das jrer einfalt nach gwönlich also geartet ist, wo sie in disem fall zur enderung kummen, das sie alß dann alle Ceremonien vnd Ordnung der hailigen Christlichen Kirchen, wo nit gar verachten, jedoch gwißlich desto geringer achten vnd halten.

Wie dann auch die Priester güte auffmerckung haben sollen, das sie des Blüts Christi für die Communicanten nit zü wenig consecriern; also sollen sie auch wahrnemen, das nit zuuil vberbleibe. Dann solt ain Priester, so zuuil vberbleibt, das selbig gar sumiern, so möchte es jhme natürlicher weiß züreden, also nüchter nit vast nutz sein, noch bey ainem stat haben; Vnnd würde dadurch dem hochwürdigen Sacrament vneher erzaigt, vnnd vil

vbler nachreden vnnd ergernuß gebern. Es soll auch Sangvis Christi bayde den gesunden vnnd krancken anderst nit, dann auß ainem Kelch durch ain Rörl wie gemelt geraicht werden, vnd wann er der Priester communiciert, wölches Er zůerst vnd vor den andern thůn solle; So soll Er particulam, wölliches er hinein gelassen, mit ainem silbern Leffeln oder digito consecrato, wie bißher geschehen, an den Kelch ziehen vnd sumiern, Kelch vnd Rörl mit Wein seubern, vnd denselben auch nemen, oder so jemandts von denen, so sub utraque communiciern, verhanden, soll oder mag Er es denenselbigen geben.

Die Priester, so mit dem communiciern vmbgehen, sollen mit fleiß sehen, das denen, so Bärth tragen, nit etwas daran bleibe, auch mit den Weibern vnnd Krancken fürsichtig handeln, das sie nit vrsach haben den mundt bald zů wischen vnd dardurch dem Sacrament ain vnehre widerfare.

Wie das Vasculum, darinn Corpus Christi sub utraque specie, vnnd das heilig öll, so für die sterbende vber feldt getragen werden, zůberait sein solle, werden die Priester bey ihren Ordinarien finden. Wo aber sterben leüff fürfielen, vnd man nott halben Sangvinem Christi für die krancken müste behalten, solt doch solliches alle tag renouiert werden, darmit es sunderlich im Summer nit versawre vnnd anzick werde. Im Windter aber, von wegen der gefrier läst es sich gar nit behalten; vnnd wo jemandts sub utraque communiciern wolte; soll er es begern zů ainer Zeit, da man Meß list, so mag man es jhme (wa es nit zů weit von der Kirchen) vnuerseert zůtragen. Die aber, so etwas weit von der Kirchen, mügen jhnen dahaimmet Meß lesen lassen, oder sub una communiciern, oder bey gesundem Leib, sunderlich, wann es stirbt, sich versehen lassen bey der Kirchen.

Es sollen auch die Priester, vor der Communion auff dem Predigstůl oder vor dem Altar, kürtzlich vnnd mit lauttern gegründten worten, nachdem es den ainfältigen am verstendtlichsten sein kan, vnd wie ain form vngefärlich hernach volgt, den Communicanten fürhalten.

Vermanung gegen denen, so vorhabens sein, das hochwürdig Sacrament des Leibs vnnd Blůts Christi Jesu vnsers Seligmachers zůempfahen.

Ir geliebten in dem HErren. Dieweil wir jetzundt vorhabens sein, zů nemmen das hochwürdig Sacrament des waren Fronleichnams Christi

sti Jesu, vnnd das nach dem Beuelch vnsers HErren vnnd Erlösers, inn denen worten: **Das thůt zů meiner gedechtnuß** ꝛc. Wölche wort wir hoch behertzigen sollen vnnd bedencken, das vns nit allain zů communiciern, vnnd das hochwürdig Sacrament vnsers HErren JEsu Christi Fronleichnam zůempfahen, sunder auch seines Todts vnd Leydens, darzů auch seines ainigen volkumnesten opffers, am Stamm des Creütz beschehen, hailsame gedechtnuß zůbegeen, auffs ernstlich gebotten vnd befolhen ist. Die gedechtnuß aber des Versün-Opffers Christi ainmal am Creutz beschehen, wirdet nit allein mit der Communion vnd Gemainschafft des Sacraments Leibs vnd Blůts Christi, sunder auch mit der Oblation vnd auffopferung durch den Priester im Ambt der heiligen Meß herrlich begangen vnd celebriert, wie das gantz klar vnd deutlich der heilig Augustinus zeüget. Luc. 22. 1 Cor. 11. 1 Joh. 2. Rom. 6. Aug. in Ep. l. 9. ad Paul. de conse. dis. 2. ca in Christo sem. obl.

Derhalben sollen wir anfenglich bey diser hailsamen gedechtnuß des ainmal verbrachten sünopffers Christi wol behertzigen, das, wie sich Christus ainmal für vns am stamb des Creütz blůtiger vnd schmertzlicher weiß in den todt auffgeopffert hat: Also stellet jetzt die hailig Christlich Kirch durch den Priester jne Christum GOtt dem himmlischen Vatter für, im Ammt der heiligen Meß, vnschmertzlicher, vnblůtiger vnnd vnsterblicher weiß, jhne damit des ainmal verbrachten creützopffers, des erlittenen todts vnnd vergossenen blůts seines Sons zůerinnern, vnd bittet jne von hertzen, das er vmb die hailsame verdienst des Leidens vnnd vergossenen blůts Christi, vns sammt allen glidern Christi vnsern mitglaubigen, so in oder auß den Leiben sein, vnd vns auch allen glaubigen, heut vnd zů allen Zeiten, zů vnserm hail vnd seligkait wölle gedeyen lassen, was sein geliebter Son, vnser HErr vnd hailandt JEsus Christus im Opffer seines leibs vnnd blůts am Creutz für vns und die gantze welt verrichtet, gewunnen vnd erworben hat. Dann wir vergebung der sünden, versünung mit GOtt, auch alles Hail, zeitlich vnd ewigklich, nit in vns selbs, sonder allein in dem vnschuldigen Leiden vnd todt, auch in den hailsamen Verdiensten Christi finden vnd erlangen mögen. Mag. Sen. l. 4. d. 12. Rom. 6. Aug. in l. quæstio Dulcidii. 1 Joh. 2.

Zum anderen, dieweil wir jetzund vorhabens sind, vermitelst göttlicher gnaden, mit GOtt dem himlischen Vater in Christo, durch das hochwürdig Sacrament seines Fronleychnams vns zů verainigen vnd zů vergliden; So solt jr erstlich bedencken, das vnser HErr vnd Hailand Christus JEsus seinen hailigsten Fronleychnam vns nit zu ainer speiß des zeitlichen, sonder des geistlichen und ewigen lebens hinder sich gelassen hat, vnd vns täglich damit Matt. 26. Luc. 21.

Joh. 6. speyset, welchs wir in ainfeltigen Glauben auffnemen vnd nit zweiffeln sollen, dann der HErr sey alda warhaftig gegenwirtig; Allain das wir allweg fleißig betrachten, warum der HErr vns also sein Gemeinschafft im hailigen Sacrament jmmerdar mittaile, nemlich darumb vnnd darzů, das wir durch jn, als Ambr. lib. 5. de sacra. das lebendig brot, nach gleichnuß des leiblichen, geistlich an unsern seelen gespeißt werden zum ewigen leben, und also folget durch merung der Gnaden und Liebe, zů anderen tugenden geraitzt, vnd zů ainem newen leben mer gefürdert, vnd wider alle anfechtung des flaisch, der welt und des teuffels gesterckt werden; Vnd in summa, so ist dises Sacrament ain krefftige artzney für die verborgen vnd inwendige ligende Sünden. Letstlich auch, das wir haben ain Pfand, durch welches wir vns der erlangten Vergebung der sünden, durch ware rew, beicht vnd bůß mer getrösten mögen, Auch das wir allso stätiglich in Christo dem HErrn bleiben vnd leben, vnd er in vns, allso, daß wir numer sein leib vnd glider vnd er vnser Haupt seye, welchs wir bezeugen, so wir durch vnsere gmainschafft das hochwürdig Sacrament wirdig empfahen vnd teilhaftig werden seines leibs vnd bluts, vnd mit den hailigen vnd außerwölten GOttes in Gmainschafft zůnemen durch die liebe, dann vnser vil sein ain brot, nach der 1 Cor. 10. leer des heiligen Pauli.

Darumb aber macht vns Christus ains mit jm selbs, auff das wir in jme finden vnd haben, was wir aus vns selbs nit vermügen, darumb verainigt er vnser sterblich flaisch, auff das wir ewiges leben in jme finden, vnd erholen, die wir auß vns selbs tödtlich sein, vnnd ewig sterben müssen. Dieweil wir dann 1 Cor. 10. durch die Sacramentliche Communion ain Ding mit Christo werden, so ist kein absünderung mer in allen gnaden, sein gut wirdt vnser, vnd vnser schwachheit vnd ellend nimmt er von vns auff sich, vnd hilffts tragen, So ist nun kürtzlich die Krafft vnd Würckung des hailigen Sacraments, Es macht vnns ain Ding mit Christo, bringt vnns in seine gemeinschafft, das wir vnns getrösten können, das wir in Christo auch Gemainschafft aller gnaden GOttes haben, das wir jetz im schirm GOttes sein, hie zeitlich, vnd so dann Christus erscheinen wirdt, in der herrlichkeit GOttes.

Seytemal aber die empfahung des hochwürdigen Sacraments allein dem gerainigten durch ware rewe, beicht vnd bůß, auch allen, an denen die werck des widergebornen leibs erscheinen, zugehöret vnd zuständig ist: Darzů auch vnser GOtt ein solcher GOtt ist, das jme kain gottloß wesen gefelt, vnd nichts böses vor jme bleibt, ist auch von nöten vnd nutz, das wir wissen,

sen, das zum Sacrament vnsers HErrn Fronleychnams, das ist, zu seiner gemainschafft, nach dem wort GOttes vnd alt Kirchischen löblichen gewonhait nit zůgelassen werden sollen alle die, so in groben vnd todts sünden verstricket, vnd vnbůßfertig verharren, beuorab die, so in secten vnd spaltungen der hailigen Kirchen vnrůw vnnd eindrang thůnd, als die, so nit glauben, das vnder den gestalten brots vnd weins die warhait leibs vnnd blůts Christi sey, vnd warhafftig austailt vnd geraicht werde. Nachmahls die, so *Nestorij* in Concilio Ephesino verdambte opinion wider ernewern, das der leib Christi allein vnder der Gestalt des brots sey, das blut aber allain vnder der Gestalt des weins. Zůletst, die mit *Pelagio* leeren, glauben vnd halten, das die Communion sub utraque vnder beider gestalt notwendig sey, gleich als ob man sündigt, oder nit genůgsam oder als vil empfienge, wo man anderst das hochwürdig Sacrament empfinge; Welche secten alle sammentlich mit jrem vnderschidlichen fürgeben der hailigen Kirchen zůwider sein, die je vnd allweg geleret, gehalten vnd geglaubt hat, das vnder jeder gestalt der gantze Christus sey, vnd vnder baider gestalt nicht weniger sey, sonder ain gleiche würckung, Krafft vnd nutzbarkeit folge auß der Communion vnd gmeinschaft des Sacraments, vngeacht wie man communiciere, vnder baider oder ainer gestalt, wie solches die hailig gemain Catholisch Christlich Kirch jederzeit ordnet. Dise alle, so lang sie in sollichen jrrthumben vnd sünden beleiben vnd verharren, vnd sich zů bessern nit ainen waren fürsatz haben, mögen zů dem hochwürdigen Sacrament nit zůgelassen werden.

Alfon. de hære. Titu. de Euchar. hæresi 4. & ult. Hær. ult.

Die gemaine oder offentliche Beicht, gegründt in der schrifft.

Ich armer sündiger mensch gib mich schuldig, vnd bekenne GOtt dem Allmechtigen, der gebenedeiten Junckfrwen Marie, allen GOttes Heiligen vnd Engeln, das ich laider vil gesündigt hab von meinen kindtlichen tagen an bis auf dise gegenwertige stunde, mit vil bösen gedancken, worten vnd wercken, auch mit versaumnüß vil gůts, wie dann das GOtt mein HErr an mir armen sünder erkennt, So ist es mir alles laid, vnnd rewet mich von gantzem meinem hertzen, vnd begere gnad von dem barmhertzigen ewigen GOtt durch Christum vnsern HErren. Naigt ewere hertzen mit rewen zů GOtt, vnd begert gnad.

Num. 5. Josu. 7. Pro. 28. Eccle. 4. & 17. 1 Joh. 1.

Absolution.

Misereatur vestri Omnipotens DEUS, & dimissis omnibus peccatis vestris, perducat vos omnipotens DEUS in vitam æternam, Amen.

Absolutionem cunctorumque peccatorum vestrorum remissionem, tribuat vobis omnipotens & misericors DEUS, unus & trinus, DEUS Pater, DEUS Filius, & DEUS Spiritus sanctus. Amen.

Ein Gebet, denen fürzusprechen, die alsbaldt hinzügeen, vnnd das Hochwürdig Sacrament entpfahen wöllen.

O mein GOtt, mein helffer, beschirmer vnd behütter, in dich hab ich mein hoffnung vnd vertrauen gesetzt, darauff will ich auch niessen vnd entpfahen den Leib vnd das Blut meines Erlösers JEsu Christi. Dann, o HErr, Ich bin nit wirdig, das du eingeest in mein sündigs hertz, Du wayst aber vnd erkennest mein grosse armut vnd notturfft, Darum ich von hertzen beger, du wöllest mit deiner gegenwürtigkeit speisen, trösten vnnd stercken mein arme Seel, Sprich sie an mit ainem wort, so wirdt sie gesund, Amen.

Darauff soll man anfahen das volck zü speisen, vnd vnder dem speisen, an denen orten, do es schüler hat, sollen die schüler singen, wie es vor alter in der Kirchen breüchig gwesen. Nemlich *Lauda Syon* &c. *Homo quidam fecit* &c. *Pange lingva* &c. - - Oder, es mag das volck alles mit einander ain Teutsch Christlich Gesang singen, von dem bittern leiden vnd sterben JEsu Christi, oder von dem hochwürdigen Sacrament des Leibs vnb Bluts Christi, als die siben wort vnsers HErren JEsu Christi, oder das *Pange lingva* Teutsch, oder andere dergleichen Christliche Gsang, die bey vnsern frummen Voreltern in der Kirchen gsungen worden, oder wie ain jeder Christlicher Pfarrer vnd Seelsorger die in ainem Teutschen Betbüchel, der Seelen Klainat genandt, so zu Dillingen gedruckt, befinden wirdet.

Num.

Num. XVI. ad pag. 165.

Der Osterreicher Supplication vnd Bekentnis an die Kei: Maiestat, etc. des heiligen Evangelii halben.

Aus einem zu Eisleben durch Andream Petri Anno MDLXV. gedruckten Exemplar in 4.

Aller Durchleuchtigster, Grosmechtigster, Römischer Keiser, auch zu Hungern vnd Behem König rc. Aller Gnedigster Herr. Nachdem gegenwertige Landtages Versamlung insonderheit darumb notwendig sein, bedacht vnd furgenomen worden ist, das gemeiner Landtschafft eigene sachen, vnd das jenig, welches befürderung des Vaterlands wolfart hinwider zu müglicher abwendung vnd verbesserung derer mengel, die etwa bey gemelter Einer Ersamen Landtschafft eigenen sachen erscheinen, durch die Stände mit zeitiger beratschlagung gehandelt, vnd in gute richtigkeit gebracht werden sollen; Haben wir, die drey Stände von Herrn, der Ritterschafft auch Stedte vnd Märckte dieses Ewer Kei. Maiestat vnterthenigen Ertzhertzogthumbs Osterreichs, auch zu gemüt gefürt, das in dergleichen Zusamenkunfften vnd beratschlagungen deren dingen, die zu gemeiner wolfart reichen sollen, für allem zeitlichen wesen das jenige, so Gottes ehre, auch das ewig vnd der Seelen seligkeit betrifft, billich den vorgang haben mus. Vnd als wir noch darzu aus Ewer Rö: Kei: Maiestat gnedigsten Landtags Proposition in vnterthenigkeit eusserlich, vnd vnsers teils mit etwas beschwertem gemüt verstanden, was für gegenwertigkeiten vnd böser gefehrlicher, vnuersehener Handlungen Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. itzo gleich im anfang derselben Regierung vom Türcken vnd dem jungen Weiden aus Siebenbürgen, vber beschlossenem frieden, zustehen vnd begegnen, können wir bey vns anders nicht erachten, weder das solches ein sondere heimsuchung vnd veterliche vermanung des allmechtigen Gottes sey, damit Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. welcher von seiner Göttlichen allmechtigkeit die Administration, nicht allein Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. anererbten Königreich vnd Lande, sondern auch des heiligen Reichs Deutscher Nation vnd des mehrern teils der Christenheit befohlen ist, solche ihre von Gott verliehene Administration furnemlich also an die handt nemen vnd ins werck richten wolten, das die höchste Ehre vnd das wort Gottes,

tes, sampt der heiligen, waren, Christlichen Religion für allen dingen gefürdert vnd auffgericht, vnd nicht verhindert, verfolget oder vnterdrückt werde, auff das alsdenn der allmechtige Gott vmb so viel mehr vrsach hette, Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. zu dem zeitlichen Regiment wider die Vngleubigen vnd feinde des Christlichen namens, auch anderer Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. widerwertige, sieg vnd vberwindung, oder doch bestendigen fried vnd alle wolfart bey diesen letzten gefehrlichen zeiten miltiglich zu verleihen. Denn wir haben vns aus heiliger Biblischer vnd warhafftiger historischer Geschrifft so viel zu berichten, das der allmechtige Gott je vnd allzeit vielen Königen vnd Völckern, die sich nach seinem Göttlichen wort vnd willen in rechtem glauben vnd vertrawen gehorsamlich verhalten, in jhren grossen nöten vnd zustehenden beschwerungen, durch wunderbarliche Exempel vnd geschicht zu mercklicher hülff vnd statten komen, sie auch für jhren vbermechtigen feinden bestendig erhalten, errettet vnd reichlich gesegnet. Herwiderumb aber die jenigen Könige vnd Völcker, so etwa von seinem Göttlichen wort abgefallen, jhr vertrawen vnd seligkeit auff andere frembde vngewisse, von den Menschen erdachte Gottesdienste, vnd eigene macht gesucht, erschrecklich gestrafft, auch zu grund vnd boden in eusserst verderben gesetzt, ob jhnen gleich gegen jhren feinden an der stercke, die sie etwan durch Bündnüssen mit frembden Völckern vnd in andere wege erlanget, gar nicht gemangelt hat.

Derhalben, vnd weil nu aller sachen glück vnd heil allein an dem beruhet, das man in jtzt beuorstehenden eusserſten nöten vnd beschwerlichen leufften, die sich hin vnd her in der Christenheit erregen, die sondere hülff vnd gewaltige Handt Gottes zum beystandt habe, gebürt vns, als Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. getrewen Vnterthanen, gentzlich dem jenigen, dadurch dieselbe hülff vnd Hand Gottes zu erlangen ist, nachzustellen, vnd Ewer Rö Kei: Maiestat etc. an die ding gehorsamest vnd guthertzig zu vermanen, die zu befürderung ewiger vnd zeitlicher wolfart gereichen mügen, der vnterthenigsten hoffnung, Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. werde darob kein vngnedigs gefallen tragen, sondern solches anders nicht auffnemen vnd verstehen, wie wirs hertzlich Christlich gut meinen.

Vnd darnach setzen wir in keinen zweiffel, Ewer Röm: Kei: Maiestat ꝛc. haben ein gnedigs gut wissen, welcher gestalt Ewer Rö: Kei: Maiestat ꝛc. wir des nechstgehaltenen Landtages mit der kürtz vnterthenigst erinnert, wie wir vnd vnsere Voreltern mit vnd neben der andern NiderÖsterreichischen

Erb-

Erblandt, auch derselben Ausschus vnd Gesandten sampt vnd sonderlich, noch vor etlich vnd dreissig jaren vnd seindther vielfaltig, fast in allen Landtagen vnd Versamlungen, mit dem Fussfall vnd sonst, bey Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. geliebten Herrn Vatern, der nehest gewesen Rö: Kei: Maiestat etc. hochlöblichster vnd Gottseliger gedechtnis, demütigst angelangt, damit ihr Rö: Kei: Maiestat etc. sie die getrewen Landschafften, derselben Stende, vnd vns bey jhrer vnd vnserer erkenten vnd erklerten waren Christlichen Religion, nach inhalt der Confession, so Keiser Carl dem Fünfften, auch hochlöblichster gedechtnis, im verschienen 30. jar, durch die Reichstenden zu Augspurg vbergeben worden, auch den Friedenstand, den jhr Rö: Kei: Maiestat etc. mit gedachten Reichsstenden solcher Confeßion verwandt, darüber eingangen, bis auff ein frey allgemein Christlich Concilium oder andere Göttliche vergleichung der spaltigen Religion, durch offne Kirchen frey sicher von menniglich vngehindert bleiben lassen, vnd mit gnaden erhalten wollen.

Neben dem haben wir auch nicht vnterlassen, Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. vntertheniglich mit der kürtze zu berichten, was den Landschafften, derselben Stende, vnd vns, darüber von jhrer Rö: Kei: Maiestat etc. fur gnedigen bescheidt vnd vertröstunge erfolget, nemlichen dieses schlieslichen Inhalts, wie jhr Rö: Kei: Maiestat etc. gleichwol in stettere Handlung gestanden, vnd gewislich für sich selbst gemeint weren, von den gnaden des Allmechtigen, in kurtz, auffs wenigste in jhrer Maiestat etc. Erblanden die zwiespaltigen Religion, so viel jmmer müglich, zu besser richtigkeit zubringen. Dieweil jhr Maiestat etc. aber noch allerhandt eingerissene mengel hierinnen spüreten vnd befinden, so weren jhr Rö: Kei: Maiestat rc. aus tröstlichem guten einer endlich bedacht, die sachen ferner oder weiter auff keine andere handlung zu verschieben, sondern selbst, so viel jhrer Rö. Kei. Maiestat etc. darzu von dem Allmechtigen gnad verliehen würd, ihrer Majestat etc. Königreichen vnd Landen zu wolfart vnd besten, zu denen dingen zu thun, dieser sache, als viel jmmer müglich, zu helffen, auch auf solche Christliche, billiche mittel, weg vnd ordnung zu gedencken, dadurch die streittige Religion in jhrer Rö. Kei. Maiestat etc. getrewen Königreichen, Fürstenthumb und Landen zu einem Gottseligen Christlichen verstand vnnd eintrechtigkeit gebracht werde, also, das solches dem Allmechtigen zu Lob vnd angenemen wolgefallen gereichen, darzu jhre Rö. Kei. Majestat etc. bey allen beleibeten verantwortlich, vnd die Stende dieses Ertzhertzogthumbs Osterreich auch billicher weis vnterthenig wol zu frieden sein sollen.

Als aber gleich vnterdes jhr Rö. Kei. Maiestat etc. hochseliger gedechtnis, nach dem willen des allmechtigen GOttes desselben zeitlich leben beschlossen, vnd jhr Rö. Kei. Maiestat etc. die Landsfürstliche Regierung dieses Ewer Majestat etc. vnterthenigen Ertzhertzogthum **Osterreichs** angetretten, wir auch der vngezweiffelten hoffnung gewest, vnd noch in gewisser zuuersicht stehen, Ewer Rö. Kei. Maiestat ꝛc. als ein weitberhumbter, Gottseliger, Christlicher, hochweiser Keiser vnd Herr, werden in jhrer angetrettenen Keiserlichen, Königlichen vnd Landsfürstlichen Regierung das jenige, so zu erhaltung der Ehre GOttes, nachmals Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. vnd derselben geliebten Keiserlichen Kindern, sampt deren vnterthenigen Königreichen Landen vnd Leuten zu ewiger vnd zeitlicher wolfart gereichen mag, nicht weniger weder derselben geliebter Herr Vater, hochseliger gedechtnis, an die handt zu nemen vnd zu befürdern, mit allen gnaden geneigt sein; Da haben Ewer Rö. Kei. Maiest. ꝛc. wir in angeregten jüngsten Landtag, neben vorgehorter gehorsamer erinderung des, welches zuuor dieses hochwichtigen Puncten halben gehandelt worden, vnterthenigst gebetten, Ew. Rö. Kei. Maiestat etc wolle numehr, inhalt angezogner der gewesen Rö. Kei. Maiestat etc. hochseliger gedechtnis, gethanen gnedigsten vertröstung vnd erbietung, auf solche mittel vnd wege bedacht sein, dadurch wir sampt den vnsern, one weiter verhinderung, vermüg der hieuor gethanen gleichmeßigen gehorsamen Supplicieren vnd beschehenen Bekentnis, darinnen wir vns, neben den andern **N. O.** Landen, vnd für vns selbst, jeder zeit allein zu der **Augspurgischen** Confeßion obgemelt, erkleret, dergleichen das mehrern teil von jugent auff darnach gelebt haben, vnd die wir auch nie gesinnet gewesen, viel weniger noch bedacht sein, vns einiger frembden Secten, als da sein möcht die Widerteuffischen, Schwenckfeldischen, Zwinglischen, Caluinischen, vnd dergleichen falscher Opinionen, teilhafftig zu machen, bey berürter, erklerter, reinen, waren Religion, durch frey offne Kirchen in allen stücken, nach ausweisung der offtgemelten **Augspurgischen** Confeßion, bleiben vnd erhalten mügen werden; mit fernern vnserm angehengten demütiglich bitten, Ewer Rö. Kei. Maiestat ꝛc. wollen auch insonderheit verordnen vnd bewilligen, das gegen den Pfarherrn, Predicanten vnd Kirchendienern, welche mit ihren leren und andern berürter **Augspurgischen** Confeßion verwandten sein, auch darnach mit verkündigung des worts GOttes, austeilung der hochwirdigen Sacramenten vnd sonst in der Kirchen handlen, weder durch widerwertige Examination, noch andere vnziemliche verfolgung von den Ordinarien vnnd geistlichen Obrigkeiten nichts beschwerlichs furgenomen werden. Vnd das zu dem alle satzungen,

Cere-

Ceremonien vnd misbreuch, so dieser Confeßion vnd waren Religion zuwider, bey reichung der hochwirdigen Sacrament oder sonst noch fürhanden und im gang sein, gentzlich abgethan, vnd in der Kirchen ein feiner, Christlicher, ehrlicher, vnergerlicher Gottesdienst, dieser Religion gemess gehalten, sonderlich das wort GOttes darnach öffentlich, lauter vnd klar, nach heiliger Biblischer vnd Euangelischer geschrifft, gepredigt, vnd die hochwirdigen Sacrament an allen orten in bekendlicher sprach gehandelt vnd ausgeteilet werden mügen.

Vnd wiewol sich Ewer Rö Kei. Maiestat etc auff solches zugleich gantz gnedigst vnd veterlich erklert, wie Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. nicht vnterlassen wolten, das in dieser sach zu guter Continuation Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. geliebten Herrn Vatern, hochseliger gedechtnis, gethanen gnedigsten vertröstungen vnd angefangen wercks jmmer diensam sein kan, vnd die sache durch Christliche ordenung dahin zu richten, damit die Religion zu einem guten, Gottseligen, einhelligen verstand gebracht werde, vnd also menniglich neben einander in diesem Ertzhertzogthum Osterreich friedlich, ruhig deshalben wonen kündte; Das sich auch Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. diesesfals vnd sonst in aller gnedigsten güte vnd sanfftmütigkeit erzeigen, sonderlich darob halten wolten, wo die Pfarherr vnd Seelsorger, wie sich Ewer Rö. Kei. Majestat etc. gentzlich versehen, sich in jhren predigen, leren vnd leben dem heiligen wort GOttes vnd jhrem ordentlichen beruff gemess erzeigen, das sie darüber von niemands wider die gebür vnd billigkeit beschwert werden sollen, wie das alles die einkomen schrifften, darauff wir vns referiren, mit mehrer ausführung vermügen. So kompt vns doch zu höchster betrübnis für, vngeacht dieses Ewer Rö. Kei. Maiestat etc gnedigsten vnd tröstlichen erbietens, welches wir gentzlich dahin verstanden, vnd noch gewislich anderst nicht halten, denn das wir sampt vnsern Christlichen Pfarherrn, Predicanten vnd Kirchendienern bey angeregter erklerter Religion, inhalt vnsers vnterthänigen bitten, frey, öffentlich, sicher und von menniglich vngehindert würden bleiben sollen, das sich der Passawerisch vnd Wienerisch Official, sampt andern geistlichen Obrigkeiten hiezwischen vnterstanden, fast alle Pfarherr vnd Priester dieses Landes zu erfordern, dieselben eins teils zu vnderschreibunge einer widerwertigen furgehalten Kirchenordnung zu erwegen oder zu bereden, vnd etlichen gelerten Christlichen Predicanten oder Kirchendienern, die mit jhrem leren, leben vnd wandel wissentlich anders nicht denn dem wort GOttes, auch zuuor vnserer gemelter erklerten Religion gemeß sich verhalten, ausser genugsamer verhör die Kirchenemptern zu uerbieten, sie

aus dem Lande zu schaffen, mit dem fürgeben, wie solchs auf befehl Ewer Rö. Kei. Maiestat ꝛc. beschehe; inmassen denn bey dreißig Christliche Pfarherr vnd Predicanten dieses Landes solche der Official beschwerliche handlung in gegenwertigen Landtag durch ein sondere Schrifft an vns gebracht, mit dem vermelden, da wir jhnen bey Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. nicht ein mehrer sicherheit erlangen, das sie gleich jhren abzug aus diesem Land an andere ort nemen müssen; Davon eigentlich erfolget, das viel frommer Gottseliger Christen-Menschen, aus mangel der Kirchendiener, der verkündigung des heiligen waren worts GOttes, vnd des rechten gebrauchs der hochwirdigen Sacrament, zu höchster beschwer jhrer Gewissen, vnnd verkürtzung der Seelen seligkeit geraten, fürnemlich aber die jungen Kinderlein one Tauffen ihr leben erbermglich enden müssen, welches Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. als ein Christlicher, weitberhümbter, hochweiser Keiser vnd Herr, von Obrigkeit vnd Landsfürstlicher macht wegen, an allen zweiffel gar nicht gedulden werden mögen, vnsers hoffens auch den Officialen solches gar nicht befohlen haben, wie denn hieuor deshalben durch gemeiner Landschafft verordnete vnd andere Landleute mehr auch in vnterthenigkeit an Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. supplicirt worden, inhalt der abgeschrifft hiebey.

Dieweil aber auff solches beschwer von Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. kein Bescheid erfolget, vnd wir jmerdar in dieser sorge stehen, das vns die Christlichen Predicanten vnd Kirchendiener durch die Official vnd andere geistliche Obrigkeiten noch mehrers veriagt, vnd wir entgegen von jhnen mit Priestern beschweret werden, die der Kirchen vnd Christlichen gemein weder mit predigen noch andern Christlichen Kirchenemptern durchaus nicht versehen können, Also, das wir augenscheinlich spüren, wie wir vber alle gethane getrewe hülffe vnd darreichen, mit leib, gut, Weib vnd Kind, des Türcken vnd anderer widerwertigkeit halben, die GOtt zu vnser straff erweckt, nicht allein je lenger je mehr in höchste gefahr geraten, sondern neben diesem zeitlichen obliegen, mit vnsern Gewissen von wegen des ewigen nicht frey oder rühig sein, vnd auff nu so vielfeltiges, demütiges, hertzliches anruffen, die darüber erlangte gnedigste vertröstungen vnd erbieten, auch nach lang getragener gedult zu keiner einhelligen offnen Christlichen Religion, noch einichen erspriesslichen Bescheid kommen mügen sollen. So haben wir nu umb so viel mehr gar nicht vmbgehen können, Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. abermaln mit seufftzenden hertzen vnterthenigst, gehorsamest vnd demütigst zu bitten, die wollen doch zu gemüt vnd hertzen

tzen führen, wie beschwerlich es vns vnd einem jeden Christen, so der ewigen seligkeit teilhafftig begert zu werden, also gleich stätt in einer gesperten Religion zu bleiben, vnd die gepeinigten Gewissen in diesem fall, vnserer selbst vnnd der Nachkommen halben, nicht zu rhu vnd frieden bringen. Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. wollen auch erwegen den beuorstehenden augenscheinlichen zorn GOttes, welcher allein oder am fürnemlichsten von wegen verhinderung seines heiligen worts, vbertrettung der Göttlichen gebot, erfolget.

Vnd derhalben, so wollen Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. die endliche Erledigung dieses hochnotwendigen Artickels lenger gar nicht anstellen, sondern vns des obgezelten zuuorgethanen vielfeltiger demütigen anruffen vnd bitten, auch die darüber offtmals beschehene der vorigen Rö: Kei: Maiestat ꝛc seliger gedechtnis, vnd Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. selbst gnedigste Vertröstungen numehr mit milden gnaden geweren, vnd wider neben der grossen gefahr, darinnen wir des zeitlichen halben stehen, doch im Gewissen von wegen des ewigen nicht beschwert sein lassen, sondern darinnen frey vnd ruig machen, vns auch einmal zu lautern wircklichen bescheid geben, bewilligen, vnd verordnen, das wir, sampt vnser Weib vnd Kind, vnd Vnterthanen, vermüg vnser vorigen Bekentnis, darinnen wir vns, wie obgemelt, neben den andern N. O. Landen, vnd für vns selbst jeder zeit allein zu der Confeßion, so Keiser **Carl dem Fünfften**, hochlöblicher gedechtnis, im verschienen dreissigsten jar zu **Augspurg**, durch die Reichsstende vberantwortet worden, ausdrücklich erklert, nach welcher waren Christlichen Euangelischen Religion wir auch des mehrer teils von jugent auff gelebt haben, bey derselben vnserer erklerter Religion von menniglich vngehindert durch offne Kirchen in allen stücken frey sicher sein vnd bleiben mügen; das auch alle satzungen, Ceremonien vnd misbreuch, so dieser Religion der **Augsburgischen** Confeßion zu wider, bey reichung der hochwirdigen Sacrament oder sonst noch fürhanden vnd im gang sind, vnd neben andern grewlichen erschrecklichen Abgötterein, so am nehest verschinen Pfingstag hie begangen worden, dadurch des Sohns Gottes zum höchsten gespot, vnd damit die heilige Dreifaltigkeit im Himel gelestert wird, welches auch der Christlichen Religion vnnd der Einsetzung des hochwirdigen Sacraments on mittel zuwider ist, allenthalben auff dem Lande, in Städten vnd Flecken gentzlich abgehört, vnd in der Kirchen ein Christlicher vnergerlicher berürter waren Religion gleichmessige Gottesdienst gehalten, sonderlich des heiligen worts Gottes, darnach öffentlich, lauter vnd klar nach heiliger

Biblischer vnd Euangelischer geschrifft gelert, verkündigt vnd gepredigt, auch die hochwirdigen Sacrament dardurch ausgeteilt werden. Denn wir sind alles zweiffels frey, diese vnsere angenommene Religion vnd Confession sey die einige, warhafftige, recht Catholische vnd Apostolische Religion, dauon wir vnd die vnsern one verletzung vnserer Gewissen, vnd bey verlierung vnser Seelen seligkeit nicht weichen können, sondern mit hülff vnd der gnaden Gottes gentzlich dabey zu verharren gedencken; mit fernerm vnserm vnterthenigen bitten, Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. wollen obberürte des **Passawerischen** vnd **Wienerischen** Officials handlung gentzlich abstellen, vnd gnedigst darob sein, das gegen jhnen, den Pfarherrn, Predicanten, Kirchendienern dieses Landes, die sich mit jhren leren vnd leben in Kirchenemptern vnd sonst, vorgehorter Euangelischer warer Religion der **Augspurgischen** Confeßion gemess gehalten, durch gedachte Official vnd geistliche Oberkeiten an jhnen nichts beschwerlichs fürgenomen werde, sondern das sie dieselben Christlichen Pfarherrn, Predicanten vnd Kirchendiener von menniglich vngeirt oder vnbeschwert sicher im Land bleiben mügen, wie wir sie auch auff weiter erfordern der Ordinarien vnd jhrer Officialen, one sonder Ewer Maiestat etc. befelh, vnd mit gutem Gewissen nicht wol mehr an diese beschwerliche ort erscheinen lassen werden, noch diese Official vber vnsere Pfarherrn vnd Kirchendiener fur vnsere Ordinarien erkennen, dergleichen die Priester, welche vns ermelte Geistlichen fürstellen, vnd die etwa zu andern sachen viel tüglicher sind als der Kirchen vnd Gemein Gottes vorzustehen, ferner nicht annemen, oder bey vnsern Pfarern einkomen lassen können etc.

Daneben sollen sich Ewer Rö: Kei: Majestat etc. gnedigst wol zu vns versehen, das wir vns sampt den vnsern mit hülff vnd beystand Gottes allein dieser erklerten waren Christlichen Religion gebrauchen, vnd gar keiner frembden jrrigen Secten, als da sein möcht die Widerteuffer, Schwenckfeldisch, Zwincklisch, Caluinisch, vnd dergleichen solcher Opinionen gar nicht teilhafftich machen, viel weniger den Leien verführische Prediger vnd Kirchendiener auffhalten wollen; Vnd wo etwa ein solcher verdacht auff vnsere Predicanten vnd Kirchendiener einen oder mehr fürfiel, sind wir vrböttig, den oder dieselben allweg durch vnparteische Personen, die vnser waren Religion sonst nicht widerwertig sein, auff den inhalt der **Augsburgischen** Confeßion examiniren zulassen, folgends in dem fall das zu gedulden, welches an ihm selbst Christlich vnd recht ist, in massen wir uns solches im jüngsten Landtag

gegen

gegen Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. gleichs fals vnterthenigliche erbotten: So sich aber kein solcher jrthumb bey vnsern Christlichen Pfarherrn vnd Predicanten befünde, bitten wir sie für tüglich zu halten, vnd billich vnabgeschafft bleiben zu lassen, ob sie gleich nicht von der Römischen Kirchen ordinirt, sondern ihre Formata haben von andern orten des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, da die Religion inhalt der Augspurgischen Confession gehalten vnnd geleret wird.

Weiter können Ewre Rö: Kei. Maiestat etc. wir in vnterthenigkeit zu bitten nicht vnterlassen, dieweil sonderlich in der Heubtstad Wien dieser mangel erscheint, wo etwa einer oder mehr vnsers mittels in Landtagen oder andern Versamlungen, in Todesnöten vnd sonst eines Christlichen Kirchendieners bedurfft, das derselb Kirchendiener jtziger zeit hie nicht zu bekommen ist, dadurch sich beschwerliche verkürtzung der seligkeit vnd dergleichen gefehrligkeiten begeben mochten; welches auch eine sondere vrsach ist, das viel Landtleut abschew haben, die Landtäg zu besuchen; vnd aber in eins teils der andern N. O. Erbland gebreuchig, das die Landschafften der orten nu etlich jar lang jhre eigene bestelte Predicanten in den Haubtstedten eben aus vorgehörter vrsach haben, das demnach Ewer Rö: Kei. Maiestat etc. vns auch mit gnaden zulassen wolten, damit wir im namen der dreier Stendt gemeiner Landtschafft gleichfals einen gelerten, tüglichen, Christlichen, Euangelischen Predicanten, der allein vnserer erklerten religion, vnd keiner frembden Secten verwandt sey, alhie zu Wien stätt vnd öffentlich auff vnsern eigenen vnkosten halten mügen, von menniglich vngeirt.

Vnd wo nu Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. vns in diesen vnsern demütigen hochnotwendigen Bitten mit gnaden geweren, welches Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. zu thun für Gott schüldig ist, an dem wir auch ferner gar nicht zweiueln, weil wir es, wie der ewige Gott weis, allein zu befürderung der höchsten ehre Gottes vnd vmb vnser aller Seelen heil willen, vnd nicht von zeitlicher wolfart wegen meinen: Seind wir der gewissen hoffnung, so wol der allmechtige Gott viel Königreich vnd Lande, die etwa von dem klaren wort Gottes abgewichen, zum höchsten gestrafft, vnd sie in der vngleubigen handt hat kommen lassen, also wird auch sein Göttliche allmechtigkeit Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. sampt derselben geliebten Keiserlichen Kindern, vnnd deren vnterthenigen Landen vnd Leuten, die nach seinem Göttlichen wort, willen vnd befehl zu leben begeren, auch nach dem Reich GOttes vnd derselben gerech-

gerechtigkeit fürnemlich trachten, wil er langwirig erhalten, Auch glück, heil, sieg vnd vberwindung gegen den Türcken vnd andern widerwertigkeiten in diesen gefehrlichen zeiten gnediglich mitteilen, Vnd in summa, Ewer Rö. Kei. Maiestat sampt jhren Keiserlichen Kindern, vnd deren vnterthenigen Landen vnd Leuten in alle dem reichlich segenen, vnd das gedeien miltiglich verleihen, da sonst keine erspriesliche Victori vnd sieg gegen den feinden, noch sonst einige glückselige wolfart zu gewarten ist, ob man gleich alles das thut, so im menschlichen vermügen ist, Denn soll glück vnd heil da sein, so muß es nur mit GOtt angefangen, vnd nach seinem Göttlichen willen gehandelt vnd gericht sein.

Was nachmalen belanget die andern Puncten, Ewer Rö. Kei. Majestat etc. gnedigsten Petition, da sind wir neben den Prelaten, Stenden, in stätten Berathschlagung, vnd wollen Ewer Rö. Kei. Majestat etc. mit dem ehesten vnser vnterthenige antwort darauff vbergeben, Gehorsamlich bittend, Ewer Rö. Kei. Maiestat etc. des kleinen verzug kein vngnediges gefallen tragen, vnd vns hieüber mit gnedigstem bescheid bedencken, Sonst sollen sich Ewer Rö: Kei: Maiestat ꝛc. alles schüldigen menschlichen, müglichen gehorsams zu vns, als Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. getrewen Landleuten vnd Vnterthanen gnediglichen wol versehen. Hiemit thun Ewer Rö: Kei: Maiestat etc. wir vns in aller vnterthenigkeit zu gnaden befehlen.

Ewer Rö. Kei. Maiestat etc.

vnterthenige vnd gehorsame

N. die drey Stendt von Herrn, der Ritterschafft, auch Stedt vnd Märckt dieses Ertzhertzogthumbs Osterreich vnter der Enß.

Num. XVII. ad pag. 203.

Judicium Theologorum Wittebergensium de Austriaca Agenda.

Ex MS. Biblioth. Gvelferbytanæ.

Salutem in Christo! Inclyte & Generose Baro, Domine Clementissime.

E*T librum continentem formam hierarchiæ Ecclesiasticæ, receptum a Statibus Inferioris Austriæ, & litteras inclitæ Generositatis Tuæ, in quibus & nostri iudicii de eo libro significatio petitur, legendas nobis exhibuit Dn.* D. Peucerus,

cerus, *Academiæ nostræ decus & gubernator præcipuus. Etsi autem neque temporis angustia neque occupationum publicarum varietas tantum nobis spacii, quantum vellemus, ad singulas libri partes accurate perlegendas concessit: tamen, ut & erga Inclytam Generos. Tuam studium obseruantiæ nostræ extaret, & voluntati & petitioni Clar.* D. Peuceri, *de Academia nostra optime meriti, satisfieret, non grauati sumus, librum, quantùm in summa festinatione fieri potuit, legendo percurrere, de quo & iudicium nostrum breuiter simpliciterque ad Tuam Inclyt. Generosit. referre visum est, flagitante id Cl.* D. Peucero, *quem & de suo iudicio ad T. G. scripturum esse, minime dubitamus.*

Vt igitur titulus libri Agendæ Ecclesiasticæ *nomen præ se fert: sic librum tantum in ordinandis potissimum cærimoniis & ritibus externis occupatum esse animadvertimus. De hoc toto genere regulas tradi scimus: Omnia debere ordine fieri in Ecclesia, & tamen vnitatem Ecclesiæ non collocandam esse in similitudine humanarum traditionum, & ritus, non iubentes aliquid fieri contra mandata Dei, sua natura esse indifferentes, & alibi alias esse posse, pro diuersitate locorum & temporum; modo absit superstitio, & removeantur opiniones Pharisaicæ de necessitate, cultu & merito. Quamobrem, quod ad hoc præcipuum scripti istius subiectum attinet, non improbamus, quod libri auctores, propter εὐταξίαν, cærimonias vtiles præscribunt vestris Ecclesiis, & congruere plerasque nostrarum Ecclesiarum ritibus intelligimus, etsi in aliquibus quædam dissimilitudo, de quâ minime pugnandum esse iudicamus.*

Quia vero concordiæ & tranquillitati in teneris Ecclesiis vestris seruire potissimum liber debet, fortassis commodius fuisset, si in omnibus istarum regionum Ecclesiis, quæ nunc simul instituuntur, hoc velut plantantur primum, eadem forma rituum diserte præscripta in libro esset. Nam quod de Exorcismo & aliis nonnullis libera cuique potestas relinquitur, siue usurpandi hunc, siue omittendi, id inquietis aliquando ingeniis nouas rixandi occasiones præbere poterit, ut semper de adiaphoris magis pugnare solent homines, quam de rebus necessariis, & de exorcismo meminimus nostra ætate acerbas multorum insectationes.

Quod autem ad dogmatica attinet, quibus in Ecclesiis constituendis primus locus merito tribuendus est, referunt sese auctores libri ad Augustanam Confessionem, sed præter hanc mentionem faciunt expressam Doctrinalis *cuiusdam, ut nominant, quod inprimis, si exemplum ad manum fuisset, inspiciendum nobis erat, vt, quale genus doctrinæ Ecclesiis teneris commendatum sit, cerneremus. In hoc vero scripto insertum esse libellum Catecheticum Rev.* D. Lutheri *integrum, magnopere probamus.*

Quæ vero aliis in locis duobus quæstiones Catecheticæ sunt additæ, etsi brevius aliquanto, quam par erat, recitantur, eiusmodi tamen sunt, vt appareat, esse transscriptas ex nostrorum Præceptorum scriptis. Quæ quum auctores istius libri non abiicere, neque repudiare videri velint, (nam alioqui nec sententias nec verba eadem transscripsissent) miramur, cur non consensum suum cum nostris Ecclesiis aperte professi sint, aut cur non ad scripta vberiora lectorem deducant, quæ Augustanæ Confessionis methodicam & illustrem explicationem continent, quæque accepta à nostris Præceptoribus, quos DEUS doctrinæ sincerioris instauratores voluit, Ecclesiæ nostræ amplectuntur, & vt normam in tot recentibus controuersiis, motis à plurimis fanaticis & desertoribus, nostro tempore, publice ac constanter sequuntur ac retinent? Profuisset plurimum ad communem Ecclesiarum coniunctionem, si auctores libri diserte atque expresse testati essent, se idem doctrinæ genus vna nobiscum tueri, vt fecerunt multæ vicinæ Ecclesiæ, quæ dulcem consensum cum nostra Schola & Ecclesiis harum regionum fouent. Nuper in Palatinatu superiori filii Ducis Wolfgangi, *Incl. mem. cum ex vltima Patris voluntate Ecclesiarum suarum reformationem suscepissent, integrum* Examen Ordinandorum *lingua Germanica, vt à Rev. Præcept. Nostro, D.* Philippo *scriptum est, inseruerunt Agendæ; & paullo ante Duces Pomeraniæ integrum* doctrinæ *harum Ecclesiarum* Corpus *suis Ecclesiis & Scholis commendarunt.*

Res enim ipsa loquitur, ad posteritatem nulla re magis opus esse, quam vt certa hypothesis sanæ doctrinæ, tradita à præceptoribus nostris, a quibus repurgatio doctrinæ facta est, omissis nouis Confessionum Formulis, retineatur. Quodsi vero ii, qui alioqui hostes scholæ nostræ esse volunt, serio acceperunt formas quæstionum & responsionum, quæ libro isti insertæ sunt, speramus, eos ipsos aliquanto mitius de nobis quoque iudicaturos esse, qui hactenus contra Flacianos de iis pugnare necesse habuimus. Nam congruere illa, quæ in quæstionibus libri recitantur, cum nostrorum Præceptorum scriptis, & cum forma publica doctrinæ, quæ apud nos sonat, manifestum est. Aut igitur temere & imprudenter doctrinam Scholæ & Ecclesiarum nostrarum impugnarunt hactenus, aut ne intelligere quidem videbuntur, quæ consentiente forma sententiarum & verborum vna se profiteri nunc nobiscum ostendunt. Nec in Doctrinali, *quod sic nominant, & cuius in præfatione meminerunt, alia aut diuersa eos tradere, existimamus; sed de eo scripto, quod videre nobis nondum licuit, pronuntiare hoc tempore non possumus.*

Filium Dei oramus, vt clementer sibi Ecclesias colligat in multis locis Germaniæ, easque eiusdem veræ doctrinæ confessione, & vno eodemque spiritu coniungat,

gat, vt sint vnum in ipso. Tuæ etiam inclitæ Generositati Academiam nostram, quæ Dei beneficio custos est doctrinæ acceptæ a Patribus & praeceptoribus nostris, Dom. Luthero & Philippo, *ea, qua decet obseruantia, reuerenter commendamus, deferentes vicissim submisse atque humiliter studia & officia, quæ a nostra mediocritate proficisci possunt. Bene & feliciter valeat Inclyta Tua generositas, cui & prosperitatem & valetudinem longævam ac diuturnam precamur.* Witenbergæ *Idib. Aug. a.* 1571.

Tuam inclytam Generositatem

vera animi reverentia colentes

Decanus, Senior & Doctores Theologicæ Facultatis Vvitenbergæ.

Num. XVIII. ad pag. 234.

Keysers Maximiliani II. Decretum an D. Edern, wegen seiner Evangel. *Inquisition*, den 2 Octob. anno 1573.

VOn der Röm. Key. May. vnsers allergnedigsten Herrn, Dero Hoffraht, **Georgen Eder**, der Rechten Doctoren, anzuzeygen: Jhre May. befinden in dem Buch, so er jrer Key. May. vnlengst vbergeben lassen, daß er darin mit sonder Hefftigkeit, Hitz, Vnbescheidenheit vnd injurischen Worten vilerley Ständt vnd Personen, vnd sonderlich die Augspurgische Confeßion-Verwandten, nit allein in ihrem Glauben vnd Bekanntnuß, sondern auch an dero Stand, Ehre vnd Wirden auff das hefftigst angezogen, geschmecht, vnd verdampt, da doch jme vnd menniglich wol bewust, mit was eiffer, mühe und sorgfeltigkeit jrer Key. May. löbliche Vorfahrn, vnd jre May. nun selbst viel lange jar, auff allen Reichs- vnd Versamlungs-Tagen mit höchstem dahin gearbeit, auch von gemeynen Stenden im Religions-Frieden vnd sonst, heylsam verglichen vnd constituirt worden, daß niemandt den andern an Ehren, Wirden, Stand, Gewissen vnd sonst im wenigsten angreiffen, beleydigen oder verschimpfen solle. Jnmassen dann jre Kay. May. biß dahero dergleichen nit allein in jren Königreichen, Fürstenthumen vnd Landen mit höchstem Ernst abgestellt, vnd die, so dawider gehandelt, gestrafft, sondern auch im heiligen

Reich vnd Chur- vnd Fürstenthummen nach müglichkeit darob gehalten haben. Gereycht derhalben jrer Key. May. solch sein D. Eder außgangen Buch zu sonder hohem vngnedigstem vnd gantz ernstlichem Mißfallen, vnd hetten sich jre Key. May. dergleichen vnbedachter Vermessenheit vnd Vnbescheidenheit zu jme mit nichten versehen, vnd vmb so viel weniger, weil er so lang jrer May. selbst besoldter vnd wircklicher Raht, dem für andern wol bewust ist, daß sich von geringen Personen, geschweige jrer May. selbst Rähten gar nicht gebühren wölle, wider jre Key. May. vnd des heiligen Reichs Constitutionen vnd Religionfrieden, auf jrer Key. May. im Reich gethanen ernstlichen Verordnungen ichtes dergleichen in jren selbst Landen außgehen zu lassen. So weiß auch er D. Eder wol, daß jre Kay. May. Dero Niderösterreichischen Regierungen, der Vniversitet, denen von Wien, allen Buchdruckern vnd sonsten menniglich, mehr dann einmal bey höchster Straff befohlen, in diesem Land, weder in Religion noch andern Sachen, vom wenigsten zum meysten, nichts drucken oder gedruckt außgehen zu lassen, es sey dann zuvor gen Hoff vbergeben, durch die Regirung vnd Vniuersitet vbersehen, vnd von der Key. May. bewilliget; Welchem aber er D. Eder dißfalls gantz straffmeßig, wissentlich zuwider gehandelt. Vnd das noch mehr ist, so hat er vnter das bemelte Buch mit höchsten vnfug vnd andern zum ergernuß, auch Mißbrauchung der Key. May. Namen vnd Tituls, drucken lassen, daß es mit jrer Key. May. Gnad, Freyheit vnd Priuilegien außgangen, vnd von der Facultet Theologorum ratificiret sey, da doch jr Key. May. von deren keinem jemals das wenigst gewüst oder fürkommen. Dabey jre Key. May. von jme ein sonder Gefahr fürnemlich in dem spüren, dieweil er solch Buch zu Dillingen drucken lassen, wie leichtlich zu erachten, allein darumb, dardurch jrer May. befohlene Ordnungen vnd die Bescheidnemmung von Hoff vngehorsamlich vnd fürsetziglich zu vberschreiten. Befehlen derhalben jre Key. May. hiemit jme D. Eder bey jrer höchsten Vngnade vnd Straffe ernstlich, daß er von dato an forthin alles Schreibens in Religions-Sachen gentzlich müßig stehe, vnd weder heimlich noch offentlich in seinem oder jemandt anders Namen, nichts in Druck oder sonsten außgehen lasse. Zum andern, daß er in Angesicht alle vnd jede Exemplaria angezogenes Buchs, eyngebunden oder vneyngebunden, so viel er deren hat, ohne Abgang zu jrer Key. May. Niderösterreichischer Regirung handen mit seinem Bittschafft verwahret erlege, vnd weiter keines von handen mehr lasse. Zum dritten, daß er jre Key. May. alsbaldt zu handen der Hoff-Cantzeley gründtlich berichte, wie viel er solcher Exemplar drucken lassen, vnd in was ort er dieselbe auß-

ge-

getheilet vnd verschickt habe, oder wo der mehr seyn möchten. Zum vierdten daß er derselbigen Bücher, so er allhie in der Stadt Wien vnter sondere Personen außgetheilet, alsobaldt all wider abfordere, vnd ermelter Regirunge zu den andern vbergebe. Zum fünfften, nachdem er sich in seinem Buch auf die Vbersehung vnd Ratificirung der allhiesigen Theologischen Facultet lendet, soll er jre Key. May. in specie mit Namen berichten, was für Personen dieselbige vbersehen, vnd in was Krafft sie wider jre Key. May. lautern Befehl, vnbewust derselbigen, die Ratificirung gethan, warumb er auch dißfals jr. Key. May. Mandat vmbgangen habe. Vnd letzlich, so ist jr Key. May. zu wissen vonnöten, durch was Personen er solch Drucken zu Dillingen, dergleichen die allherführung bestellt vnd verricht hat. Dem er D Eder also in allen Artickeln so bald gehorsamlich nachzukommen weiß. Dann da solches in einem oder dem andern nicht beschehe, wirdt jre Key. May. gegen jme nicht allein mit Entsetzung seines Raht-Diensts, sondern auch in andern wegen nach allen Vngnaden verfahren, vnd jhn dazu weiter weisen. Welches jr Key. May. gantz ernster Will vnd Meynunge.

Decretum per Imperatorem 2 die Octob. anno 73.

Num. XIX. ad pag. 275.

D. Polycarpi Lyseri Bedencken, was massen in dem Ertzhertzogthumb Oesterreich bey den baiden Euangelischen Stenden ein Christlichs vnd wolgefasts Kyrchen-regiment möcht angerichtet werden.

Anno 1577 datum.

WAnn die Herren wollen ihre Kyrchen in diesem Lande zu Ruh setzen, werden sie müssen darauf bedacht seyn, wie sie ihren vnruhigen Prædicanten, deren sie viel im Lande haben, ein Biß einlegen, daß sie in ein Zucht vnd Forcht getrieben, vnd alle sammetlichen zu einer Ordnung angehalten werden. Dann fast die maiste Vnruhe vnd Vneinigkeit dieser Kyrchen kompt daher, daß ein ider in seiner Pfarr thut vnd handelt, was er will, schreiet vnd predigt wider seinen Nachbarn auff offentlicher Cantzel, scalirt seine Herrschafft auß aufs allervnglimpfflichst, schilt und schmeht seine

ne Zuhörer, wann sie nicht nach seinem Kopff thun wollen. Soll disem Unrath abgeholffen werden, so muß man auf solche Mittel bedacht seyn, daß nicht allein die Prediger ander Leut ihres gefallens straffen; sondern eben sie müssen auch ihre Superiores vnd Obern haben, von welchen sie (wans die Noth erfordert) der Gebür nach gestrafft vnd zur Billigkeit getrieben werden. Solchs aber geschicht allein durch ein rechte Kyrchen-Ordnung; Nicht durch ein solliche, darin allein begriffen ist, was ein ider Pfarrer für Gesang, Collecten, Versicel, Ceremonien, Kleider ꝛc. in seiner Kyrchen gebrauchen soll; denn das muß vnd soll ein ider Prediger vorhin wissen, oder wann die ander Ordnung angerichtet ist, so folgt es für sich selbst hernach; Sondern durch ein solche Ordnung, darinnen alle Kyrchen an einander gehengt, vnd gleich als ein Corpus vnd Leib durch vil Gliedmassen zusammen gefugt werden, also, daß weder der höchste noch der wenigste daruon privilegirt, sondern alle zugleich darein einuerleibt weren. Dann gedenck ihm ein ider selb nach; was hat das Pabstumb in so langem Frid vnd bestendiger Ruh erhalten, dann eben die Ordnung, in welcher der wenigst mit dem höchsten als eines Corporis Glidmassen concordirt haben. Vnd ob wol im Grund nichts guts im Pabstumb ist, so ist doch das wolgefast Regiment, das darinnen war, lobens werdt. Vnd ohn ein Ordnung ist nie kein Regiment, kein Kyrch, kein hauß nie friedlich bestanden. Also auch, sollen dieser Land Kyrchen in bestendiger Ruh und Frid erhalten werden, müssen sie in ordinem redigirt, vnd in ein recht Regiment verfasset werden.

Wie aber sollich Corpus Ecclesiasticum zu fassen were, will ich meine Meinung davon in etlichen Artickeln anzaigen. Wer es baß waiß, will ich ihms nicht mißgönnen, daß ers besser treffe, oder auch diese meine Bedencken vnd Artickel verbessere. Wer es aber nicht besser weiß, der mag diese puncten vnuerworren lassen, biß er der sachen einen bessern Verstand bekompt.

1. Vnd erstlich ist es von nöten, daß ein Haupt verordnet werde, durch welches das vbrig alles regirt, bey welchem alle fürfallende Kyrchen-Sachen angebracht, vnd von welchem man sich Beschaids zu erholen wüste. Diß aber würde einem eintzeln Mann (den man einen Superintendenten nennen möchte) weit zu vil vnd beschwerlich seyn, der nicht allen sachen allein zumahl auswarten, vnd sich in allem genugsam resolviren mochte. Zu deme, so were zu besorgen, es möchte sich etwa ein solcher Mann, (denn wer ist

vor

vor dem teuffel sicher?) seines Ansehens vnd Gewalts, den er vber die ander hette, vberheben vnd vermeinen, er hette allein Macht, andere in Ordnung zu halten, ihme aber dörffte niemandts einreden; daher alle, die nicht seines Kopffs weren, er thete ihnen recht oder vnrecht, würde vnterdrucken, die seinige aber allenthalben fördern vnd erhöhen. Daß also gemeiner Landschafft bey einem sollichen Singulari vil würscher seyn würde, denn wenn sie in der alten Vnordnung weren. Sondern dis Caput vnd Heupt were vngeferlich also zubestellen. Man müste zwen oder drey (so vil man haben mochte) geschickter vnd gottsfürchtiger Theologos nemen, vnd neben ihnen drey oder vier, nach Gelegenheit der Sachen, auch gottsfürchtiger vnd verständiger Politicos, welchen miteinander als einem Consistorio (oder wie mans nennen wolte, dann an dem namen liegt nichts,) alle in dem Lande fürfallende Kyrchen-Sachen zu dijudiciren vnd zu bestellen vnterworffen würden. Vnd damit auch in diesem kein Vnordnung einfiele, müste fürs erste unter ihnen ein Politica persona, sie were vom Herrn- oder Ritterstandt, quasi Director oder Præses seyn, welche proponirte, vnd den andern Consistorialibus die eingebrachten Sachen fürtrüge, auch ihre Sententias darüber anhörte vnd colligirte. Darnach so müsten die Consistoriales alle sammentlichen beeidiget werden, daß sie nicht allein alle ihre Sententias zu Erbawung vnd Gutem der gemeinen Land Kyrchen wölten richten, wie sie sollichs kegen einer Ersamen Landtschafft vnd auch zuvordest kegen GOtt zu verantworten wüsten: Sondern wann fürfiel, daß er selbs, der Consistorialium einer, in einem oder mehrerm straffmeßig erfunden würde, daß er alsdenn austreten, vnd das gemeine Consistorium vber sich vrteihln lassen, auch ihrem judicio sich vnterwerffen vnd gemeß verhalten wölle. Es were auch gut, daß die Politici, welche zu disem Dienst gebraucht sollen werden, nicht mit andern mehr Aemptern beladen würden; denn sie mit diesem einigen gnug zuschaffen haben würden, wann sie ihm nach notturfft außwarten wolten. Durch diß Mittel würde nicht allein erhalten, daß keiner vber den andern ein præeminentiam oder maioritatem suchte, vnd also sie alle in officio erhalten würden: Sondern auch die Herren weren viler Vnruhe vnd böser Nachred oberhaben, welche sie also offt von ihren Predigern leiden müssen, wenn sies etwa auch vmb wolverdienten Vrsachen ihres Ampts entsetzen. Solche vnruhige Köpff müste man für das Consistorium stellen, vnd wenn sie von demselben nothhalb legitime von ihrem Dienst ausgeschafft würden, hetten sie sich

sich nicht zu beklagen, daß man sie nicht zuvor gehört vnd billiger weiß mit ihnen procedirt hette.

2. **Fürs ander** aber, wie in des Menschen Leib nicht genug ist, daß das Haupt mit seinen Sinnen vnd Verstand wol begabt ist, sondern, soll der Mensch etwas nützlichs außrichten, so muß das Haupt auch andere Glider haben, welche mit zugreiffen; Also wenn ein Corpus Ecclesiæ wol bestellt seyn soll, so muß mans nicht bey dem Consistorio als dem Heupt verbleiben lassen, sondern man muß auch vleiß haben, wie man die vbrige Kyrchen durch seine Neruen ordentlich daran hencke. Diß möcht also geschehen. Nachdeme gantz **Oesterreich** in vier Vierteil geteilet ist, vnd in politischen Sachen ein ides Vierteil seinen Hauptmann hat; Also möchte in geistl. Kirchen-Sachen ein ides Vierteil auch seinen Hauptmann, nemlich einen Generalem Superintendentem, oder (wie man ihn nennen möchte) Vierteil Prediger haben, auf welchen die andere auffsehen haben solten, dessen Officium vnd Ampt were, daß er die andern, welche sonsten das Consistorium nicht beraichen möchte, in officio erhielte, bey welchem auch alles, was sich in demselbigen Vierteil zutrüge, angebracht würde, welcher es nachmals dem Consistorio vberschickte, vnd was für Beschaid von dannen erfolgte, exequirte.

3. Die weil aber die Viertel weitleufftig vnd groß, vnd also nicht füglich oder auch müglich were, daß ein Person daßelbig alles wol verrichten solte, will ein Notturfft seyn, daß man dem Generali seine Speciales, ein oder viere (nach Gelegenheit) attribuirte, welche in dem Viertel hin vnd wieder ausgetheilt, allenthalben zusehen möchten, daß es recht zugehe, vnd wo Jrrung einfielen, dasselb alsbald ihrem Generalem berichten, damit sollichs bey dem Consistorio zeitlich angebracht, vnd mehrer Zerrüttung durch ordentliche Handlung verhindert würde. Diese Speciales würde man auch zu der Visitation (von welcher im folgenden vierdten punct) gebrauchen; der Vrsach sie dann auch vor den andern gemeinen Pfarrern ein mehrers Ansehen haben müßten. Vnd alhie were zu bedencken, ob nicht gut were, daß in allen Vierteln abgezehlet würde, wie viel Euangelische Pfarrn in einem jedern weren, damit man sie nachmals also austheilen möchte, daß allweg einem Speciali zwentzig Pfarren, nach Gelegenheit mehr oder weniger vnterworffen, vnd in seine Visitation einuerleibt würden.

4. Diß alles aber ist nicht vil nutz, wann man nicht jährliche *Visitationes* eine oder zwo anrichtet, auf welche dann die faule vnd vnartige Pastores ihr möhste Sorge haben müsten; also daß, wann sie schon sonsten ihr Ampt

Ampt nicht thun wolten, sie dannoch sich besorgen müsten, es würde ihre Fahrleßigkeit offenbar vnd der Gebühr nach gestrafft. Die *Visitation* aber möchte ohngefehrlich auf folgende weise angestellet werden. Einem jedern Speciali müste man gewisse Artickel zustellen, nach welchen er visitiren vnd bey den Pfarren inquiriren könte. Als bey der Gemein vnd Pfarrmennige müste man sich erkunden, ob der Pfarrer in der Lehre vleißig, vnd im Wandel vnärgerlich, kein Weinseuffer, Haderer, Wucherer, Spieler rc. were? Vnd wo Mangel erschiene, könte ihn der Specialis darumben freundlich anreden, straffen vnd warnen; Beßerte er sich darüber, were es wol vnd gut; Erfünde sich aber in folgender Visitation kein Beßerung, köndte es mit der Visitation dem Generali angezaigt, vnd durch diesen dem Consistorio oder Synodo (dauon hernach) fürgetragen werden, welche nachmals ex officio vnd Ampts halber gebürenden Ernst mit einem solchen fürzunehmen wüsten. Widerumb müste man sich bey dem Pfarrern erkundigen, ob nicht zwischen ihm vnd der Gemeine Widerwillen oder sonsten Klagen eingefallen? Ob nicht unter seiner Gemeine irrische verführte Leute, Vnruhige, öffentliche Gottslästerer, Zauberer rc. weren? Vnd wo dergleichen Irrungen fürgefallen, möchte der Specialis Vleiß fürwenden, ob ers mit güttiger Vnterhandlung vergleichen, die jrrenden eins Beßern vnterweisen vnd zurecht bringen möchte. Könte er aber nichts erhalten, so müste er es abermal an Ort vnd Ende berichten, da man der Sachen mehrere Außrichtung thete. Vber das so müste der Specialis bey einem idern Pfarrer fleißig Auffsehen haben, was er studirte, was er für Authores lese, ob sie nicht verdechtig seyn? Ob er nicht heimliche Sectas alire, damit solches alles ihm bey Zeit, ehe das Feur weiter fresse, möge genommen werden. Vnd endlich, damit der *Specialium* keiner für sein Person, indem er auf andere sieht, straffmessig erfunden werde, vnd also nach dem Sprichwort ergehe, daß der Hirte wieder eines Hüters bedörffe, so würde eine Notturfft seyn, daß je ein *Specialis* den andern visitirte, in allen puncten, die sonsten er, der Specialis, gegen andere fürgenommen hat. Also müste ein jeder auf den andern Sorg haben, vnd were keiner gesichert.

5. Wann nun solches verrichtet, muß man alle Jahr einen *Synodum* halten, sonsten würde man auf die Visitationes nicht vil halten. Auf solchen Synodum müsten die vier Generales oder Viertel Prediger dem Consistorio (zu welchem mehrers Ansehen halb möchten noch etliche Landherren gezogen werden) dasjenige, was die Speciales an einem jedern Ort in ihrer Visitation gefunden hetten, fürlegen, vnd wo es alsdann noth thun würde, köndte man alsbald

aus dem Synodo durch die Generales Verordnung vnd Befehl thun, wessen man sich verhalten solte. Oder da der Fehl so groß were, köndte man einen Pfarrer für den Synodum citiren, vnd alda der Gebühr nach mit ihm verfahren. Auf diese Weise köndte man nicht allein von Jahr zu Jahr wissen, wie es im gantzen Lande der Kyrchen vnd Prediger halben stünde, was für Aufnehmung vnd Profectus an einem jedern Ort befunden; Sondern auch köndte der vnruhigen Köpffe keiner sich nicht rüren, man were ihm mit gebürenden Ernst alsbald auf dem Halse, würde auch kein Mangel nirgend nicht erscheinen, welcher nicht förderlich möchte verbessert werden.

6. Soll aber sollichs alles einmal nützlich ins Werck gerichtet werden, so müste vor allen Dingen ein *General-Visitation* vber alle Kyrchen im Land angestellet werden, welche zweyen oder dreyen geschickten vnd gottseligen Mennern, welchen hierüber zu vertrawen were, befohlen würde. Diese müsten mit Vleiß ersehen, was jedes Orts Gelegenheit oder Vngelegenheit leiden möchte oder nicht, damit vorangezeigte Ordnung desto füglicher köndte eingeführet werden. Müsten auch zugleich alle Pfarrherren examiniren, damit man wüste, was hinter einem jeden steckte. Vnd wofern einer mit Irrthumb behafft, vnruhig oder sonst straffmessig erfunden würde, sie ihn darumb anredeten vnd strafften, oder wo keine Beßerung zu hoffen, durch ordentliche Mittel gar abschafften, damit die Kyrchen mit reinen vnd tauglichen Personen ersetzet würden: Ja es würden auch durch solchen Ernst vil zu mehrerm Vleiß vnd Frömmigkeit getrieben werden, welche sonsten weder ihnen selbs noch ihren Kyrchen nutz sind. Vnd wann schon etwo ein Kyrch oder mehr ein zeitlang Mangel haben würde, were es dennoch leidentlicher, denn wann sie mit einem unnützen Mann versehen ist, der nicht allein nichts bawet, sondern auch mit dem Ergerniß mehr verderbet.

7. Nachdem aber nicht wenig daran gelegen, wie man die Pfarren anfenglich recht bestelle, müste sonderliche gute Fürsehung geschehen, daß man in Auffnehmung der Prediger nicht vbel anlieffe. Darzu were dan nun gut, daß man auf ihre Abschiede, von denen Orten sie zuvor abkommen, auch auf ihre Commendationes vleißig sehe, damit sie nach der Lehre Pauli 1. Tim. 3. auch von denen, die draussen sind, ein gut Zeugniß haben rc. Nachmals müsten sie sich allein der Formulæ Concordiæ (deren man sich mit andern Augspurgischen Confessions Verwandten Theologen vergleichen würde) vnterschreiben, auf daß, wenn sie darwider handeln oder irrige Lehr einführen wolten, sie mit gutem fug des Ampts könten entsetzet, vnd die Kyrchen wider mit einem andern tauglichen versehen werden.

8. Zum

8. Zum achten aber, dieweil die Pfarrer vnd Prediger, wann sie ihrem Ampt vnd Dienst mit Vleiß auswarten, auch ihr ehrliche Vnterhaltung billig haben sollen, will es doch nicht für rathsam angesehen seyn, daß mans bey der Ordnung verbleiben lasse, welche von Alters her vnter dem Pabstumb gebrauchlich gewesen ist; Nemlich daß sie die Pfarrherren selbs die Pfarrliche Einkommen haben, vnd wie mans nennt Wirdtschafft treiben, mit Ackerbaw, Weingartpflantzen, Dienst einnemmen ꝛc. Dadurch sie nicht allein offt mit ihren Zuhörern sich abwerffen müssen, sondern auch an ihrem studiren mit großem vnd vnwiderbringlichem Schaden der Kyrchen gehindert werden, indem sie die gantze Wochen auf dem Felde hin vnd wider ihrer Wirdtschafft nachlauffen, vnd folgends am Sontage nichts auf die Cantzel zu bringen wissen, dann das sie etwan am Sonnabend aus ihren Postillen ein Maul voll fassen, vnd hernach ohn allen Verstand vnd Nutz der Zuhörer, auch offt gantz vnbequehm, so vil die Zeit vnd Ort antrifft, fürbringen. Was aber ausserhalb dessen ist, können sie nachmals in fürfallender noth vnd sachen niemands weder Trost noch Vnterricht oder Rath mitthailen, ja auch offt den geringsten Artickul ihres Christlichen Glaubens nicht defendiren. Welchs dann zu einer bösen Nachred bey vnsern Widersachern, vnd zu mercklichem Schaden der Kyrchen zeitlich vnd ewig gereicht. Wolte man nun diesem fürkommen, so müßten die Pfarrer Wirdtschafft Wirdtschafft seyn laßen, vnd sie dafür die Nasen in das Buch hencken, wie sollichs der weise Mann Syrach in seinem Büchel am 39. weitläufftig vnd ausfürlich anzeigt. Es ist aber der sachen mit diesem nicht abgeholffen, daß etliche Herren die Kyrchen-Güter einziehen, vnd ihre Pfleger verwalten lassen, vnd von denselbigen ihren Pfarrern ein genannt Deputat geben, das vbrige aber in ihren Nutz verwenden, mit der præsumption: Es gebühre niemands billicher dann ihnen, als welche das Pfarrlehen vnd jus patronatus, wie man es nennet, haben. Nein, diß ist nicht der Weg; dann was die Voreltern zu der Kyrchen vnd Pfarre gestifft haben, das ist itzo nicht mehr der Menschen, sondern GOttes vnd seiner Diener, kan auch nicht ohn ein Sacrilegium vnd geistlichen Diebstal daruon entwendet werden. Vnd das ist nicht die geringste Vrsach des Verderbens viler Herren, daß sie nach dem geistlichen Fisco mehr, dann nach Christo greiffen. Dann das geistlich Gut ist vnter dem weltlichen, gleich wie Adlers federn vnter andern, daß eines das ander verzehret, vnd ein geistlicher Pfenning verzehrt allweg ein Gulden weltlichen Einkommens. Sondern man müste auf einen andern Weg bedacht seyn, vnd möchte vnter andern diß auch einer seyn, daß man in einer Pfar-

re zween oder drey gottsfürchtige Menner erwelete, welche man zu Verwaltern aller Pfarrlichen Güter setzte, mit Anbaw, feyung, einbringen, versilbern rc. Darüber sie auch ihres einnehmens vnd expens ordentliche jarraitung thun müsten. Vnd von diesem Einkommen kan man dem Pfarrer ohn sein Mühe sein ehrliche gebührliche Vnterhaltung raichen; Was hernacher per rest vberbleibt, mag man aufheben, damit wo etwo GOtt mit Mißgewechß straffte, man dennoch haben möge, daruon man den Pfarrer bezahle, oder man kans anwenden zu Erhaltung der Pfarrlichen gebäw, oder auch die eingefallene vnd zurissene Pfarrhöfe widerumb aufzubawen, oder armer Leute Kinder bey den Studiis zuerhalten. Damit aber die Pfarrhofs Verwalter nicht vber die Billigkeit beschwert werden, vnd den frembden mehr dann ihren aigenen auswarten müsten, kan man wol abwechseln, also, daß wann einer ein Jar oder zwey bey dem Dienst ist gewesen, ein anderer an seine stadt gebraucht werde, vnd also eine Gleichheit vnter ihnen gehalten, damit sich keiner beschweren köndte.

9. Leztlich dieweil man je hie auf dieser Welt der Prediger nicht entrathen kan, vnd aber in allen Landen Mangel vnd Abgang an getrewen vnd gelehrten Seelsorgern erscheinen thut: Will die hohe vnd vnvermeidliche Notturfft erfordern, daß man auf Mittel vnd Wege bedacht sey, wie man stets junge Leute aufziehen, vnd an der täglich abgehenden statt gebrauchen möge. Hierzu were nun gut, daß gemeine Landtschafft aus gemeinem Beuttel (darzu dann die andern Herren ein jeder von dem seinigen oder auf das wenigst von seiner Pfarr oder Kyrchen Einkommen etwas contribuiren möchte,) Stipendiaten, etwa bey einer Universität, bey welcher die Zehrung nicht sonders hoch, vnd doch die Lehre rein, erhielten, welche von Jugend auf zu Gottsfurcht vnd dem Studio Theologico, vnter einer ernstlichen Disciplin angehalten würden, damit, wann etwo an einem Ort ein Pfarrer abgienge, man alsobald einen andern haben möchte, den man an seine statt gebrauchen köndte, vnd man ihnen, als denen die von Jugend auf darzu erzogen, desto baß vertrawen möchte. Denn zu besorgen ist, es möchten etwo frembde Fürsten und Herren in die Lenge vnlustig werden, so sie ihre Leut, wenn sies jetzo erzogen hetten, und gleich gebrauchen möchten, stets ausleihen müsten. Darumb nutz vnd gut were, wann ein jedes Land ihm selbs Leut zöge, auf welche man sich im fürfallenden Mangel vnd Noth verlassen möchte. Man kan auch diese Fürsehung gebrauchen, daß man zu den Stipendiaten niemands dann die Lands Kinder gebrauche, vnd welche nun dieses beneficium haben wölten, die müsten sich neben ihren Vätern verobligiren, daß wofern sie

durch

durch Unfleiß oder Ubelthaten sich sollicher Gutthaten unwerdt machen würden, sie allen Unkosten, der auf sie geloffen, bey Heller und Pfenning wiederumb bezahlen oder sonsten abdienen wolten. Und sollich Obligation oder Verschreibung köndte man hinter das Consistorium legen, damit mans im Fall der Noth haben möchte. Was solliche Stipendia nutzen, erfehret man an denjenigen Orten, da man sie erhelt; Und sonderlich dienen sie dahin, daß man Fried und Einigkeit in einem Lande unter den Predicanten leichter nicht erhalten kan, denn wenn sie dergestallt auferzogen werden. So müssen auch allweg solche Leut in größerer Zucht, Vleiß und Forcht seyn, dann welche von jugend auf in stäter Freyheit und Sicherheit gewest sind. Möchten auch uber das durch diß Mittel diejenige Störer abgetrieben werden, die alle Lande durchlauffen, und nirgend bleiben können, darnach aber, wenn sie sich an einem Ort niderlassen, so richten sie gemeiniglich den größten Lermen und Unruh an. Wenn man dann nun eigene Leut hette, so dörffte man dieser Landstreicher nicht, die sich ohn ein ordentlichen Beruf an einem Ort einzutringen pflegen.

Diese erzehlte Artickel dineten meines Bedenckens zu einem guten wolbestellten Kyrchen-regiment. Und ob wol noch ein mehrers darzu gehöret, so were dennoch dieses zu einem Anfang mehrerm nachbedencken und rathschlagen genug, biß man ein beßers und außfürlichers außbrechte.

Polycarpus Leisser D.

Num. XX. ad pag. 296.

Verzeichnis des mündlichen Tractats, das Exercitium Religionis in der Stadt Wien betreffend, so im Junio des 78 Jahrs gehalten worden; was vor unterschiedliche Reden durch Herrn D. Weber im Nahmen der geheimen Räth, und Hrn. Landmarschall im Nahmen der Herren Ausschus fürgeloffen.

Den 19 Junii sein die Herrn Ausschuß durch die Herrn gehaimbten Räth zwischen zway und drey Uhren gegen dem Abendt wider an das gewondliche

wondliche Ort beschiden worden. Als man nun beederseits die Session eingenumben, hat anfencklich der **Herr Landtmarschalckh** referiert, welcher gestalt die Sachen den Anwesenden Herrn Landt-Leuthen sein fürgebracht worden, vnd alsdann weiter im Reden fortgefahren: „Es „hetten die gehorsamben Ausschuß von Iren Mituerwandten im Beuelch, den „Herrn gehaimben Räthen gantz hochfleißigen, dienstlichen vnd gehorsamben „Danckh zu sagen, das Ir Gunstl. Gnaden vnd Freundschafft bey dieser „Handlung, wie auß dem gantzen Tractat wol erscheinet, so getreuen Fleiß „vnd Muehe angewandt, woldten es, wo müglich, hinwiderumb zu beschul„den vnd zu uerdienen vnuergessen sein. Was dann die Sach an Ir selbst „belange, da fiel den gehorsamben Landtleuthen schmertzlich für, das Sy den „Orth inn dem Landhauß, welchen doch die vorig Kay. May. seeligister Ge„dechtnuß bewilligt hette, vnnd darinn das Exercitium Religionis schon ain „gute Zeit, wie noch, mit gueter Ordnung inn Yebung gewesen, darzue nur biß „auf negst khunfftigen Landtag nit sollen erhaltten mugen. Wann nun die „Sachen **bey Jrer Willkhür stehen sollte, so würden Sy inn** solliche „*Translation* **des** *Exercitii Religionis* **mit guetem Gewissen vnd mit Ver„andtwortung** gegen den Abwesenden Stenden nit willigen khundten. Da „es aber Jhr. Kay. May. selbst auß Kayserl. Macht thuen: **So müsten die „gehorsamen Land-Leuth es gleichwohl geschehen lassen**, daß ange„regtes Exercitium biß auf ersten Landtag inn dem Schuelhauß gehalten „werde. Das man sich aber allein des kleinen Thürles gebrauchen soll, das „würde der schwangern Frawen, item der kleinen Kinder halben, von wegen „des Gedrengs, so woll auch um Feuers-Noth beschwärlich vnd gefährlich „seyn. So seye **fürs ander** der Platz daselbst ohne das eng, vnnd wür„de die Einziehung mit der Mauer ain vasst schimpfliches Ansehen gewin„nen. Sonderlich aber, als **zum dritten**, kundten sich die gehorsamben „Landleuth inn die Condition, das Sy für ihre Personen yemandt von dem „Exercitio abschaffen oder ausschliessen sollen, gar nit einlassen. Die Schuel „betreffendt, seye schmertzlich, das die getreuen Land-Leuth ihre Vettern vnd „Befreündte nit sollen an den Orth, da Sy maisstenthails selbst wohnen, ha„ben durffen. Wofern dann nun Sy die getreuen Landtleuth bei dieser Jh„rer vnderthenigsten Ercleruug auf des, das Sy Jhrer Kay. May. hieuor inn „villen wichtigen Puncten gehörsamist gewichen, khunden gelassen werden; „So muge die Sachen in GOttes Namen zu Beschluß khumben, vnnd be-

„gehrten

„ gehrten **auf sollichen Fall das Notl, so man verfassen würde**, vor
„ endtlicher Beschliessung zu ersehen. Wo aber dieß nit zu erhalten sein solle,
„ wollten Sy Ihrer Kay. May. die gantze Sache haimbstellen, vnnd alles dul-
„ den, leiden vnnd tragen, was Christen zuestündte vnd gebürdte.

„ **Herr D. Weber.** Die Herren gehaimben Räth woldten
„ Ihrer Kay. May. &c. referieren, wössen sich die Herrn Ausschuß inn Nam-
„ ben Ihrer Mitverwohndten, bevorab von wegen Transferierung des Exer-
„ citii Religionis von dem Landthauß inn das Schuelhauß, erclärt.

„ **Fürschlag:** 1. Das kleine Thürl möchte etwas geweitertt,
„ das grosse Thor aber soll ausser des **Herrn Landtmarschalcks** Vorwissen,
„ vnnd pro sua Discretione nit geöffnet werden. 2. Die Annzall der
„ Schuel-Personen mochte bey 16. oder 20. bleiben; Vnnd wäre der Landt-
„ Leuth Khinder halben die Sach nit so hoch zu dispntiern. 3. Es woldten
„ die Herrn gehaimben Räth die Sachen dahin richten, das die Land-Leuth
„ **mit Außführung der Mauer; 4. item, mit Abschaffung vnnd Auß-
„ schließung des zuelauffenden Volckhs sollen verschondt werden.**

Vnnd hierauf haben die Herren geheimben Räth zu der Kayserl. May. ihren Abtritt genumben. Sein aber baldt wider erschinen; Vnd hat Herr D. **Weber** der Kay. May. Endtschluß also referirt:

„ **Kayserl. Erklärung:** 1. Die Herrn geheimben Räth
„ hetten Ihrer Kay. May. die Sachen angebracht vnnd dahin bewegt, das
„ **fürs erste** Ihr. Kay. May. das Exercitium Religionis in dem Landthauß
„ abzuschaffen vber sich nemben wolle. 2. **Zum andern** woldten Ihr. Kay.
„ May. connivieren vnnd zuelassen, das solches Exercitium Religionis inn
„ das Schuelhauß transferiert, vnnd daselbst biß auf khünfftigen Landtag mit
„ Predigen, Sacramenten raichen, vnnd was zue dem Exercitio gehörig, für
„ die zwey Stenndt, **Ihr Weib, Kindt, Gesindt, vnnd wer nur hinein
„ khumben möchte**, gehalten werde, doch das man **auf die Gassen nichts
„ hören mage.** 3. Verrer mechte man das khlaine Thürl vmb aim Schu
„ anderhalben, oder wie es die Notturfft erforderte, weiter machen. 4. Vnnd
„ zu dem grossen Thor dem **Herrn Landtmarschalckh** den Schlüßl geben.
„ 5. Dasselb khlaine Thürl solle, wann man beisamben, durch einen Thorwärtl
„ gespöret gehalten werden. 6. Der Mauren zu Einziehung des Hoffs wold-
„ ten sich Ihr. Kay. May. begeben. 7. Zu Versehung des Chors liessen es
„ Ihr.

„ Ihr. May. bey der Annzall der 16 Personen bleiben. 8. Neben dem wold„ten Ihr Kay. May der Landtleut mit Abschaffung des zuelauffenden Volcks „verschonen, vnnd Ihnen dasselb nit auflegen. Sollichem Ihrer Kay. May. „gnedigisten Endtschluß gemäß möchte ain Notl verfasst, vnnd den anwesen„den Landleuthen zum Ersehen zuegestellt werden.

„ **Herr Landtmarschalckh.** **Der Erst vnnd Ander Ar„tickl**, von wegen Abschaffung vnnd Translation des Exercitii, haben nun„mehr Iren Weg. Also wäre **der Söchst vnnd Sibendt Artickl**, die „Maur vnnd 16 Singer-Knaben betreffendt, auch richtig. Doch das die „andere Personen, die man zur Musica brauchen möchte, darein nit verstanden „werden. Deßgleichen verbleibe es inn dem **achten Artickl**, das nemlich die „Landtleuth zu Ihrem thail vonn dem Exercitio Religionis yemandt außzu„schliessen nit schuldig sein sollen, bey Ihrer Kay. May. gnedigstem erbieten. „Was aber bey dem **driten**, **vierten** vnnd **fünfften** Artickl baider Thor vnnd „Thorwärtls halben vermeldet worden, da verhofften die gehorsamben Auß„schuß, das Ihr Kay. May. inn Ansehung der sondern Vngelegenheidt, vnnd „das es wenig auf sich hab, gnedigist davon vnnd es hierinn frey lassen wurden, „darumben Sy dan auch vnderthenigist woldten geböten haben. Zu Abhörung „des Notls woldten die Außschuß, wann Sy die Stundt wissten, gern erschei„nen; Bätten daneben, ob die Herrn Gehaimben Räth geduldten möchten, „das dem Secretari **Vnuerzagt** gmainer Landschafft Secretary der **Talha„mer**, weil Sy beide dem ganntzen mündtlichen tractat beygewondt, zu Ver„faßung solches Nottls adiungiert vnnd zuegeben würde.

Darauff ist den Herrn Außschussen ain Stunde des negsten Tags hernach vmb sechs Vhr frue zu erscheinen bestimbt worden. Das aber der **Vnuerzagt** vnnd **Talhamer** das Nottl neben einander fassen sollen, hat Herr D. **Weber** vermeldt, das es vnnötig. Dann nur ainer den andern irren möchte. Vnnd hiemit ist man zu beiden Thailen auß dem Rath abgeschieden.

Als sich aber hernach am 20 Junij die Herrn Außschuß auf obbemeldte Stundt zu den Herrn gehaimben Räthen wider verfiegt, da ist ain verzaichnetes Nottl **zusambt etdlichen angehengten** *Additional*-**Artickln, davon noch zu reden sein solle**, verlesen worden, wie von Wortt zu Wortt hernach zu vernemben.

Der

Verfasste Notl, wie vnnd wellicher gestalt es auf der Röm. Kay. May. vnsers allergenedigsten Herrn Nachsehen, mit dem *Religion Exercitio* der zwayer Stenndte von Herrn vnnd der Ritterschafft diß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß, der Augspurgischen *Confession* verwohnt, zwischen hie vnnd negst khünfftigen Landtags, alhie inn Jhrer Kay. May. Statt Wienn gehaldten werden mag. Darein die baide Stenndt gehorsambist bewilligt, vnnd also Jhres thails zu haldten vnnd zu volnziehen zuegesagt.

ERstlich. Nachdem Jhr Kay. May. ꝛc. den *Opitium* vnnd seine mit Predicanten, deßglaichen auch das Schuelwesen alhie nit geduldten khunden, so sollen die zwey Stenndt Jhrer Kay. May. ꝛc. zu gehorsamb ermeldten *Opitium* vnnd seine Mitpredicanten vnnd Schuelmaister wider Jhr. Kay. May. gnedigisten Willen nit aufhaldten, Sonder alsbaldt, vnnd ohn allen Vertzug Jhrer Dienstpflicht vnnd Bestallung erlassen vnnd endtvrlauben, das darauf Jhr. Kay. May. ꝛc. Jhre Personen vnnd das *Exercitium* allda inn dem Landthauß Dero gnedigistem Gefallen nach abschaffen mögen. Deme Sy die 2 Stenndt gehorsamblich zu gleben vrbiettig.

2. Endtgegen wellen Jhr May. baiden Stenndten zu gnaden nachsehen, das bis auf khünfftigen Landtag beruertes *Religion Exercitium* auß dem Landthauß inn Jhr der 2 Stenndt Hauß, darinn bißher die Neue Schuel gewesen, *transferiert* vnnd mitlerweil alda nachstehender massen gehalten werden möge. Nemblich, das sich sollich nachgesehen *Exercitium*, alß Predig, *Administration* der *Sacrament* allain auf baide Stenndt vnndt derselben zue vnnd angehörige verstehe, vnnd sich baide Stenndt des vierdten Standts alls der Städt vnnd Märckht vnnd derselben Jhnwonner dißfals nit annemben. Vnnd wiewol Jhr Kay. May die 2 Stenndt mit dem, das Si des gemeinen Bürgers vnnd Stattvolcks *Concurs* für sich selbst gänzlich vnnd allerdings abschaffen vnnd verhindern sollen, nit beschwören wöllen, So sollen doch die 2 Stenndt für sich selbst so vil möglich

 bedacht

bedacht sein, das Jhr Kay. May. dißfals wider Dero Guethwillen vnnd nachsehen nicht belaidigt werden.

Zum Dritten solle inn beruerten Hauß die gantze Zeit des wehrunden *Exercitii* zu dem Auß vnnd eingang der zweyer Stenndte vnnd Jhrer Angehörigen das ainig khlaine Thürlein von der Gassen gebraucht, vnnd da es etwa zu enng, wie es die Notturfft erfordert, erweittert, das grosse Tohr aber gesperet erhalten, doch darzue dem Herrn Landtmarschalckh oder yemandts von seinetwegen der Schlüssel gegeben werden, da sich etwa Feuers oder dergleichen gefahr zuetrieg, damit mann dasselbig mit gueter *Discretion* eröffnen vnnd menniglich ohne sonders getrenng auß vnnd einkhumbe. Es sollen auch die 2 Stenndt ain Thorwärtl bey dem Thürl haben, vnnder der Predig vnnd *Exercitio*, die Thür zu der 2 Stenndt vnnd der Jhrigen Auß vnnd eingang zue vnnd aufzuthuen. Damit man nit klopffen oder sunsten Vngelegenhaiten hören darff.

Das gantze Schuelwesen, wie es yetzo ist, solle eingestelt sein, dergestaldt, das dahin weder der Landtleuth noch Außlennder, noch auch Bürger Khinder khainen Zuegang oder Lernung ainichen Schuelwesen gleich haben sollen. Entgegen aber vnnd zu Notturfft der zwey Stenndte *Exercitii* mügen die zwey Stenndt 16 Singer Khnaben vnderhalten, denselben ainen *Præceptor* bestellen, vnd Si neben dem singen studiern lassen. Da auch vnndter solcher Anzall der 16 Khnaben 2 oder 3 der Landtleuth Khinder oder Befreundte wären, soll es Jhr Kay. May. ꝛc. nicht zuwider seyn.

Articl davon noch zu reden.

Das die 2 Stendt solliche Predig vnnd *Exercitium* an statt der yetzo abschaffenden Predicanten mit ainem oder aufs maist zwayen teuglichen, der rechten Augspurgischen Confeßion verwohndten, vnnd solchen wol bekhandten vnnd friedliebhabenden Predicanten bestellen woldten, die nit im heilligen Reich oder sonsten vertrieben, vbel beruecht, Sonder auf der Cantzel vnnd sonsten eingezogen, beschaiden vnnd glimpflich sein. Das dieselben Predicanten sich angezogenen *Exercitii* mit predigen, Raichung der *Sacramenten*, Khinder Tauffen, *Copulation*, vnnd dergleichen, anderst oder weiter nit, dann inn gemeld-

melotem Hauß vnnd allain gegen den zwayen Stenndten vnnd Jhren Zugehörigen gebrauchen, Es wäre dann, das die Notturfft erforderte, das die Landtleuth oder die Jhrigen inn Todts Nötten bey Hauß zubesuchen, vnnd zu *communiciren*, das soll Jhnnen zuegelassen sein, Sonsten aber sollen sie sich khaines *Exercitii* oder *Administration* der *Sacrament*, mit der *Communion*, Tauff, *Copulation*, *Conduct*, oder wie es namben haben mag, gegen Bürgern, Innwohnern, oder frembden, so der zwayen Stenndten nit angehörig, Sy khumben zu Jhnen in das Hauß, oder werden heraus inn die Statt vnnd Bürgers Häuser gebetten, gantz vnnd gar nit vnterstehen, Sondern sich allein Jhres bestellten Berueffs vnnd Diensts in der zwey Stendt Hauß für derselben Personen vnnd angehörigen, vnnd nit weiter gebrauchen. Das auch dieselben 2 Predicanten, andere vnd frembde Predicanten nit zu sich ziehen, heyen oder aufhaldten sollen; Noch weniger bey der Bürgerschafft zu *insinuiren* noch verhetzen, sondern eingezogen still vnuerweißlich zuhaldten. Deßgleichen das Sy ohne der Stenndt Vorwissen vnnd Jhr. Kay. May. zugeben, khaine Buecher oder *Tractätl* hie oder anderstwo, inn Jhrem oder anderer Predicanten Namben, nit truckhen lassen.

Wann ainer auß den 2 Stenndten oder derselbigen zuegehörigen stürb, So soll die *Conducierung* ohne sondere weitleifftigkheit vnnd Gesang aufs eingezogenste still vnnd bescheidenlich vnd ohne alle Ergernuß beschehen.

Was aber oben von denn *Qualiteten* der Predicanten gemeldt, das soll auch auf den *Praeceptor* der 16 Singer Khnaben verstanden werden, vnnd demselben auffzulegen seyn, sich kheiner andern Khnaben Lernung, weder im Predighoff noch sonnsten inn den Heusern zu vnderstehen.

Nachdem auch bisher alhie inn der Statt von etlichen baiderseits verwohndten vnnd angehörigen Personnen, die Catholischen Geistlichen vnd Weltlichen zu Kirchen vnnd Gassen mererley Vngebür, mit Wortten, vnnd auch etwo mit der thatt, nit zu geringer Ergernuß des gemainen Manns des frechen Pöfels begegnet, so sollen die 2 Stenndt dasselb bey Jhren Mittels Verwohndten, vnd dan forters dieselbigen bey ihren Dienern ernstlich abstellen, zugleich wie

Ihr Kay. May. dasselb bey den Catholischen auch mit Ernst verschaffen, vnnd erhalten, da auch ainer oder der ander darwider erfahren, es nit vngestrafft lassen wellen. Vnd bisher das Notl.

Nach verleßnem Notl sein die Herrn Außschuß inn das negste Gmach abgetretten, sich von den sachen miteinander zuberathen; Vnnd wiewol sie leichtlich sehen mügen, wie sich das Notl, sonderlich aber der darzue gesetzte Appendix, mit dem gantzen Tractat vnnd jüngsten Verlaß vergleiche, vnnd wohin solliches gerichtet, haben doch nichts destoweniger Sy die Herrn Außschuß alles fleiß versucht, ob es wieder auf den abgeredten vnnd beschlossenen Weeg zu bringen, vnnd demnach den Herrn gehaimben Räthen Ihre Bedenckhen von Artickl zu Artickl nachfolgender massen eröffnet. Es sein aber bey dem Eingang des Notls drei, darnach inn dem vbrigen Innhaldt sechs, vnnd dan von wegen des darzuegesetzten neuen Anhangs fünff Bedenckhen angezaigt, vnnd dieselben zu corrigiren gebetten worden.

Bedenckhen bey dem Eingang des Notls.

„Da vermeldt, das auff Ihr. May. Nachsehen ꝛc. möchte zu dem „Wort nachsehen, auch das Wort zuelassen gesetzt werden. 2. Da steht: „mit dem *Religion Exercitio* der zwayer Stenndte ꝛc. solle stehen: mit „dem *Religion Exercitio* der anwesunden Landt Leuth auß den zway „Stenndten, inn erwegung, das Sy die Landt Leuth die sachen nit inn der „Stenndte Namben, sondern allein für sich selbst privato nomine gehandlet heten. 3. Da stehet: darein die 2 Stenndt bewilligt ꝛc. solle stehen, „dieweil es vber vielfelttiges flehen vnnd bitten anderer gestaltt nit zu„erhalten gewest, hete mann es also annemben müssen.

Bedenckhen bei dem vbrigen Innhalt des Notls.

„1. Da stehet: Das die 2 Stenndt den *Opitium*, seine mit Pre„dicanten vnnd Schuelmaister ihrer Dienst Pflicht vnnd Bestallung „erlassen, vnnd entvrlauben sollen, das darauf Ihr May. Ihre Per„sonnen Dero gnedigisten gefallen nach abschaffen mugen ꝛc. Solle „diese Clausl dahin corrigiert werden, die gehorsamben Landtleuth „heten geduldet, das Ihr May. bemeldte Persönnen auß aigner Macht „abgeschafft ꝛc. Daneben aber woldten die Ausschuß solche abschaffung an„derer gestallt nit verstehen, alls das sich dieselb allein auf der abgeschafften

„Per-

„Personnen Ambt erstreckhe, also das Si zwischen hie vnnd negsten Land-„tags sich inn der Statt allhie kheiner Administration gebrauchen, sonsten „aber inn andern Weg gesichert, vnnd Ihnen die Statt in Politischen sachen „vnuerpotten sein solle. Dann ob woll die anwesende Landtleuth gewilligt, „Ihre Personnen vnnd Stellen biß auf negsten Landtag zuuerändern, vnnd „anderwerts zuersetzen, dabey es auch nochmahlen beruehete, So stünde „doch die gäntzliche Endtvrlaubung derselben inn der anwesunden „Landtleuth Macht nit, angesehen, das Si die Predicanten nit nur etli-„cher Privat Personnen, sondern beyder Stenndte gemain bestöldte vnnd ge-„luebte Khirchen- vnnd Schuel-Diener wären, denen Si inn Ihrem Abwe-„sen ohne Gewaldt vnnd Beuelch nichts præjudicieren khundten. 2. Da „stehet: Endtgegen wellen Ihr May. nachsehen ꝛc. Solle gleichfalß, wie „oben bei dem Eingang begert, das Wort zuelässen hinzugesetzt werden. 3. „Da stehet: das sich sölliches *Exercitium*, allß Predig, *Administration* „der *Sacrament &c.* Soll dabey stehen, vnnd was zu dem *Exercitio* gehö-„rig. 4. Da stehet: das die zwey Stenndt sich des vierten Standts der „Stätt vnnd Märckht dißfallß nit annemben, sondern bedacht sein sollen ꝛc. „Pätten die Herrn Außschuß diesen Puncten auszulassen. Dann die „Anwesunden Lande-Leuth zu Verhinderung des vierten Standts, „in diesem fall nichts thuen khundten. 5. Nachdem hier vndter ge-„meldt worden, das mann die Predig auf die Gassen, gar nit solle hören mü-„gen ꝛc. Wär es dahin zu limitiren, das man es nicht leichtlich solle hö-„ren mügen ꝛc. vnnd wolten die Herrn Landtleuth ehe hültzene Laden für „die fenster machen lassen. 6. Da stehet: das mann allain das ainige khlai-„ne Thürl gebrauchen, vnnd dabei ain Thorwärtl haldten solle ꝛc. Pätten „die Außschuß der gehorsamben Landleuth mit dieser *Condition* zu ver-„schonen, Es werde doch sonnsten in seinem Hauß niemandt ordnung gegeben, „was ain yeder für ainen Eingang haben woldte. Des mann sich inn diesem „Hauß, so den Stenndten zuegehörig, vmb souil pillicher zuuersehen hette.

Bedenckhen bey den neuen angehengten Articln.

„1. Da stehet, das die zwey Stenndt das *Exercitium* an statt „der yetzo abschaffenden mit ainem aufs maist zwayen der rechten „Augspurgischen *Confession* verwohndten Predicanten bestellen sollen, ꝛc. „Pätten die geharsamben Außschuß, die Landt-Leuth der Anzall halben frey zu „lassen, vnnd mann woldte hierzue vnuerdächtige Leuth brauchen. 2. Da

„ etlich mahl widerhollt würdet, **Das sich die khünfftigen Predicanten**
„ **gegen Bürgern, Innwohnern oder Fremden, Si khumben zu Ihnen**
„ **inn das Predighauß, oder werden herauß in die Statt vnnd Bürgers**
„ **Häuser erpeten, weder mit Predigen noch Raichung der Sacrament**
„ **gantz vnnd gar keines** *Exercitii* **vnderstehen sollen**, ꝛc. Inn deme hiel-
„ ten die gehorsamben Ausschuß dafür, das es eben das wäre, dauon man so
„ lang tractiert, vnnd darüber Ihr. Kay. May. ꝛc. sich jüngstlich gnedigist re-
„ solvirt heten, das Si der gehorsamben Land-Leuth mit Abschaffung oder
„ Verhinderung des Concurs verschonen, vnnd Ihnnen dasselb nit auflegen
„ woldten. Dieweil zu der Ausschuß thail von Anfang her allermal vermeldt,
„ vnnd die Vrsachen angezaigt worden, warumben die getreuen Land-Leut sol-
„ liche Condition nit eingehen khundten. Vnnd so dann dieser Articl, der
„ Ausschuß Erachtens, der vorigen gantzen Tractation zuwider, pätten Si
„ nochmalln, die gehorsamben Land-Leuth damit nit zu beschwären. Wiewoll,
„ wenn auch der Land-Leuth Predicanten sich sonsten des Exercitii inn den
„ Bürgers Heusern nit wurden anmassen, so wäre doch ye beschwärlich vnnd
„ erbärmlich, das Si ihre **Beicht-Khinder** derselben Mittels inn Ihren let-
„ sten Nöthen mit dem Trost Göttlichen Worts vnnd dem heiligen Abendt-
„ mall, wann Si darum ersucht, nit sollen versehen dürffen. 3. Also pätten
„ Si auch den Articl, da stehet, **das die khunfftigen Predicanten kheine**
„ **zueraisende Predicanten sollen aufhalten**, ꝛc. gebürlicher massen zu li-
„ mitieren; dann es sonsten gleich das Ansehen gewinnen woldte, allß ob de-
„ nen, so der Augspurgischen Confession zuegethan, das Vnndterkhumben
„ vnnd die Herberig alhie versagt vnnd abgestrickht sein solte. 4. Da stehet,
„ **das die** *Conduct* **der absterbenden Landt-Leuth allhie aufs eingezog-**
„ **nist beschehen sollen**. ꝛc. Inn deme hetten die Herrn gehaimben Räth
„ wol zu erwegen, daß es sich nit woll also conditionieren lasse; dann es
„ der letste Dienst, vnnd wuerde die Begrebnuß der Todten bei allen Völckern
„ ehrlich gehalten. 5. Das dann letstlich den vermeldten Catholischen aller-
„ ley begegnet sein solle, da heten sich die Ausschuß nit zu erindern, das mit Ih-
„ rem oder Ihrer Mituerwahndten Vorwissen oder Willen dißfalls edtwas
„ vngebürlichs beschehen, wie es dann auch nit zu loben wäre, vnnd wie ohne
„ Zweifl die Landt-Leuth zu Ihrem thaill hierinn wider die Gebür nichts thuen
„ noch bey den Ihrigen gestatten würden, also woldten Si auf dem andern
„ thaill, da es villeicht woll mer vonnötten, auch vmb gleiches Einsehen gepe-
„ ten haben.

Auf

Auf dise der Herrn Ausschuß Erclärung ist Jhnnen zu Andtwort erfolgt, wie vonn ainem Artickhl zu dem andern hernach vertzaichnet.

Vber die Bedenckhen, so bey dem Eingang des Notls vermeldt.

„ 1. Das man das Wortt zuelassen ꝛc. gebrauchen solle, sei nit zu „ erhalten. 2. An statt der 2 Stenndt ꝛc. die anwesunden Landt-Leuth „ auß den zweyen Stendten zu setzen, werde kain Mangel haben. 3. Die „ Clausl bey der dritten angemeldten Correctur mochte gar außgelassen „ werden.

Auf die Bedenckhen, so bey dem vbrigen Innhaldt des Notls vermeldt.

„ 1. Das Ihr. May. die Predicanten vnnd das Exercitium aus „ aigner Macht abschaffen soll, ꝛc. werde richtig sein. Was aber der „ Predicanten Endtvrlaubung vnnd Hiebleibens halben die Herrn Ausschuß „ hiebey angemeldt, da sey deren khains zu erhaldten, vnd würd der gantz Tra- „ ctat vergebens seyn, achteten es auch deme, was gehandelt, zuwider. 2. Das „ Wortt zuelassen sey, wie obgehört, nit zu erhaldten. 3. Der Zuesatz: vnd „ was zu dem *Exercitio* gehöret, ꝛc. möchte einverleibt werden. 4. Also „ möchte man die Claußln bei der virdten begerten Correctur außlassen. „ 5. Es solle bei dem, daß die Predig auf die Gassen nit gehöret werde, verblei- „ ben. 6. Baider Thor vnnd des Thorwärtls halben woldten die Herrn ge- „ haimben Räth Ihrer Kay. May. die Sache referieren, vnnd, da man in „ dem vbrigen vergleichen würde, es villeicht inn deme auch nit sondere Noth „ haben.

Auf die Bedenckhen, so bei den neuen angehengten Artiggln vermeldt.

„ 1. Die Herrn gehaimben Räth verhoffen, die Landt-Leuth möch- „ ten mit der Anzall der zwayer Predicanten zufriden sein. Vnnd solle die „ Auffstellung derselben mit Ihrer May. Wissen vnnd Erinnderung beschehen. „ 2. Der Bürgerschafft halben werden Ihr. May. das, so durch die Herrn Auf- „ schuß vermeldt, nit bewilligen khundten. 3. Desgleichen sein die bei dem „ dritten Articl begerte Limitation auch nit zu erhaldten. 4. Der Conduct „ halben woldten es die Herrn gehaimben Räth Ihr. Kay. May. referieren,

„ vnnd

„ vnnd dabey Jhnnen nichts erwinden lassen. 5. Es werde zu Uerhiettung
„ aller Vngebür Abstellung beschehen.

„ **Herr Landtmarschalckh.** Die gehorsamben Ausschuß
„ woldten von Kürtz wegen die jehnigen Articl, darüber die Herrn gehaimben
„ Räth die gepettenen Correcturen bewilligt, also auch die, weliche Si die
„ Herrn gehaimben Räth Jhrer Kay. May. zu referieren sich erpotten, zu er-
„ holen vnderlassen. Jnn dem vbrigen aber, da hette es Erstlich **der Predi-**
„ **canten Verenderung halben, khain andere Mainung nie gehabt, alls**
„ **das Si allain Jhres Ambts alhie müeßig stehen sollen. Pätten** vmb
„ **acht Tag Termin**, das Si biß auf weitere Gelegenheidt yemandt von dem
„ Landt herein zu dem Ministerio berueffen mechten, vnd solle hiezwischen den-
„ nocht nit der Opitius, sonder ain anderer predigen. Zu Uerhüetung, das
„ man die Predig auf der Gassen nit höre, wolle man, vorigen Erpietten nach,
„ Laden für die Fenster machen lassen. Von wegen Anzall der Predicanten
„ beharreten die gehorsamben Ausschuß bei vorigen Pitten, die gehorsamben
„ Land-Leuth darmit nit zu engen. Vnnd auf das es der Qualiteten halben
„ vmb so vil weniger Bedenckhens, woldte man yemandt von **Rosstockh** vo-
„ cieren, vnnd, da die Personnen vergwisst, dieselben alsdann Jhrer Kay.
„ May. rc. gehorsambist nambhafft machen. **Die Ausschliessung der Bür-**
„ **gerschafft oder anderer** von dem Exercitio Religionis ann dem depu-
„ tirten Orth, vnnd das auch den Kranckhen, so dieser Religion zugethann,
„ der Trost Göttliches Wortts, vnnd das heillig Sacrament des Altars auf
„ Ersuchen inn Jhren Todtsnötten sollen versagt werden; **Khundten Si**
„ **die Ausschuß vnnd ihre Mituerwohndten, auß denen vilmallß ange-**
„ **zaigten Vrsachen, mit GOtt vnnd guetem Gewissen, so wenig auch**
„ **mit Verantwortung der gantzen Christenhait nit vber sich nemben.**
„ Vnnd ob sonnsten die gehorsamben anwesenden Land-Leuth Jhrer Kay.
„ May. rc. gleichwoll alberaidt vasst inn allem, allß Christliche Vnnderthonnen,
„ vnnd darzue etlicher massen mit beschwärtten Gemueth vnderthenigist gewi-
„ chen, So werden Si doch zu dem, das Si inn disem Articl bewilligen sol-
„ len, gar nit zue bewegen sein. Sonder, wie zuuor auch gemeldt, lieber ge-
„ duldigelich leiden vnnd tragen, was der liebe GOtt dißfalls schickhen vnnd
„ verhengen mechte. Schließlich verhoffen die Ausschuß, es werde den Herrn
„ gehaimben Räthen, der zue raisenden Predicanten halben, die gepettene Li-
„ mitation, auß denen angehördten Bedenckhen, auch nit zuewider sein.

„ Herr

„ **Herr D. Weber.** So vill den Opitium, seine Mituer„wohndte, vnnd derselben Abschaffung betreffe, da khündten vnnd würden „Ihr. Kay. May. Si nit gedulden. Vnd wann die Herrn Ausschuß darauf „verharrten, miesten es die Herrn gehaimben Räth Ihrer Kay. May. fürbrin„gen. Dann Ihr. May. werden Si nit leiden, sonder ausschaffen, vnnd das „aus Landtsfürstlicher Gebür, darinn Ihr. May. niemandt Maß zu geben hab. „Dann die Stenndt wüssten, daß Ihr. May. inn solchem Fall von niemandts „Erlaubniß bedurfften. Da aber die Herrn Ausschuß hiezwischen yemandt „andern vom Landt herein zue gebrauchen vnnd nambhafft zu machen, sich ver„nemben liessen, das werde khain Bedenckhen haben. Zu Verhiettung, daß „man die Predig nit auf die Gassen höre, Lehnen fur tzu machen, darmit wer„den Ihr. May. villeicht auch zufriden sein. Die Anzall der zwey Predican„ten auf drey zu mehrn, woldten die Herrn gehaimben Räth Ihrer Kay. May. „fürbringen. Von wegen Abschaffung des Zuelauffs, vnnd daß den Bür„gern vnnd andern Fremden die Sacramenta nit zu waigern, da würden Ihr. „Kay. May. nit gestatten. Wann es aber die Herrn Ausschuß Gewissens „halben ye nit thuen khundten, woldten es Ihr. Kay. May. 2c. selbst den Pre„dicanten verpietten lassen. Der frembden Predicanten halben seye die Mai„nung nit, daß ihnen die Stadt solle verpotten sein, Si würden aber inn an„der Weg zu der Herberg Glegenhaidt haben mügen.

„ **Herr Landtmarschalckh.** Den Opitium vnnd seine „Mituerwohndten betreffendt, heten es die gehorsamben Außschuß nie anderst, „alls auf ain Verenderung Ihrer Personen biß auf ainen Landtag, vnnd nit „auf aine gäntzliche Ab- oder Ausschaffung verstanden. Dann die Herrn ge„haimben Räth selbst erwegen möchten, dieweil Ihnnen den Predicanten noch „nichts dergleichen, das ainer Ausschaffung wierdig, fürgehalten, villweniger „Si dessen vberwisen, noch mit Ihrer Verandtwortung inn dem wenigisten „gehördt worden, wie denen Landt-Leuthen gebühren woldte, baider Stenndte „gelübdte vnnd reversirte Khirchendiener ohne allen Gewaldt vnnd Voll„macht inn ain solche Gefahr vnnd verhoffentlich vnuerdiente Straff mit Ih„rem Willen zu setzen.

„ **Der Burgerschafft** vnnd **anderer Personen halben,** welche an „dem Deputierten-Orth die Predig besuchen, vnnd die heilligen Sacramenta „daselbst, deßgleichen an ihren Todtbette der heilligen Absolution vnnd A„bendtmalls begehren würden, woldten die gehorsamben Ausschuß Ihr vorige

„ Ercl erung, daß Si nemblich von diser Seelen-Speiß Ihre Glaubensgenos-
„ sen gewissenhafft vnnd verandtwordtlich nit außschliessen khundten, nochmal-
„ len vnnd **ain mall für alle mall** widerholt haben. Es hieldten es auch Si
„ die Ausschuß eben für ainß, da solliches denen Predicanten mit Ihrem der
„ Ausschuß vnnd Ihrer Mituerwohndten Consens durch Ihr. Kay. May. ver-
„ potten wurde, allß ob es die Landt-Leuth für Ihre Personnen selbst thäten.
„ Vnnd wie nit zu uerhoffen, **daß ain reiner Prediger die Vollziehung ai-
„ nes dergleichen Verbottes auf sich wurde nemben wölle, allß wurde
„ denen Landt-Leuthen bedenckhlich fallen, ainem solchen Miedling,
„ der sich gehördter gestaldt gebrauchen liesse, Ihr Seelsorg zu uer-
„ thrauen.** Dieweil auch dieser Haubtpunct noch vor Verfassung des Notls
„ schon dahin abgehandlet worden seye, daß Ihr. Kay. May. **sich allergene-
„ digist erclärt, der gehorsamben Land-Leuth darmit zu uerschonen,**
„ vnd Ihnen dasselb nit aufzulegen, wie dann die Herrn gehaimben Räth sich
„ zu erinndern heten, das Si durch Herrn D. **Weber** vermeldten lassen, Es
„ solle das Exercitium Religionis von dem Landthauß inn baider Stennde
„ Schuelhauß transferiert, vnd daselbst biß auf negsten Landtag für die zwey
„ Stenndt, Ihr Weib, Khindt, Gesindt vnnd zuegethonne, **vnnd wer nur
„ hinein khumben khundte** rc. gehalten werden, neben dem, das vnnder
„ sollichem Tractat auch hin vnd wider vermeldt worden, das gegen dem vo-
„ rigen Platz des Landthauß zu rechnen, khaum der sechste Thail inn das Pre-
„ dighauß wurde khumben mugen rc. So woldten die gehorsamben Ausschuß
„ verhoffen, daß es solliches Articls halben bey beschehener Abrödt, allß deren
„ die anwesunden Land-Leuth, auf der Herrn gehaimben Räth Verlaß, durch
„ die Ausschuß allso wären erinndert worden, nochmallen verbleiben solle.

Allß nun hierüber die Herrn gehaimben Räth, sowoll auch die Herrn Ausschuß von der Session aufgestanden, vnnd Si die Herrn gehaimben Räth von yetzt gemeldten baiden Articln nit weichen wöllen, so wenig allß die Herrn Ausschuß, die sich entschuldiget, das Si es Gewissens halber vnnd mit Verantwordtung, beuorab weil sonnderlich des letsten Articls halben Ihre Mituerwohndte alberaidt aines andern, vorbeschehener Abhandlung gmäß, berichtet wären, nit thuen khundten, vnnd dennoch baid Thaill von einander abgeschieden, da ist des nechstuolgunden Tags hernach, namblich den 21. Junij zu früer Tagzeidt von Ihr. Kay. May. an die anwesunden Landt-Leuthen ain schrifftliche Resolution zukhumben; Crafft deren Ihr. Kay. May. rc. das gantze Exer-

Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession sambt dem Schuel-Wesen, inn der Statt allhie ab- denn Schuel-Meister auß der Statt, die Predicanten aber alle bey Sonnenschein auch auß der Statt, vnnd dann jnnerhalb vierzehen Tagen gar auß dem Landt vnnd allen Jhrer May. Kunigreichen vnnd Erblanden geschafft haben.

Num. XXI. ad pag. 300.

Sendschreiben an alle ware Christen, und bestendige Bekenner des heyligen Evangelii unsers HErren JEsu Christi, zu Wien in Osterreich.

Johannis am 15.: Christus spricht zu seinen Jüngern: **Das gebiete ich euch, daß ir euch unter einander liebet. - - - so werden sie euers auch halten.**

1578.

GNad, Friede, freudige Bekandniß der erkandten göttlichen und allein selichmachenden Warheit des heyligen Evangelii unsers HErrn JEsu Christi, Trost, Gedult und Bestendigkeit in allem Creutz und Trübsal, von GOtt dem ewigen Vater, durch unsern HErren JEsum Christum, in dem Heyligen Geiste. Geliebten Christen. Der liebe **David** saget im 84 Psalme **Wie lieblich sind deine Wonunge HErr Zebaoth, Meine Seele verlanget und sehnet sich nach den Vorhöffen des HErren, Mein Leib und Sele freuen sich in dem lebendigen GOtt, Denn der Vogel hat ein Hauß funden, und die Schwalbe jr Nest, da sie Junge hecken, Nemlich, deine Altar, HErr Zebaoth, mein König und mein GOtt. Wol denen, die in deinem Hause wonen, die loben dich immerdar.** Item, **Ein Tag in deinen Vorhöffen ist besser, denn sonst tausend, Jch will lieber der Thür hüten in meines GOttes Hause, denn lange wonen in der Gottlosen Hütten,** etc. Mit welchen Worten er anzeigen wil, was für ein groß und herrlich Ding es sey, der waren Kirchen GOttes (welche er GOttes Wonungen, Hauß, Vorhöfe und Altar nennet) beywonen, oder an einem solchen **Ort** seyn, da GOttes Wort rein geprediget wirdt, und der rechte

GOttes-Dienst öffentlich im Schwang gehet, und die Leute vom Heyligen Geist durchs Wort erleuchtet und bekeret, GOtt warhafftig erkennen, ehren, anruffen, loben und preisen: Diß hält der liebe **David** für die allerhöchste Wolfart, darob erfreuet er sich von Hertzen, und wil lieber bey GOttes Wort, unter dem Häuflein der Gläubigen, nidrig, arm und gering sein, denn bey den Göttlosen hie zeitlich gute Tage vnd alles vollauf haben, wie er auch im 119 Psalm saget, **Das Gesetz deines Mundes ist mir lieber, denn viel tausent stück Gold und Silber.** Und solches nicht ohn Ursachen, Denn das sol uns ja billig am liebsten sein über alles, was die gantze Welt hat und vermag, dadurch wir zum waren Erkandtnuß GOttes in Christo gebracht, glaubig, und durch den Glauben gerecht, und GOtt angeneme, warhafftig getröstet, gestercket, und durch GOttes Krafft erhalten werden zu dem ewigen Leben; Welches alles der Heylige Geist durchs Wort und die heylichen Sacramenta in uns wircket, wie S. **Paulus** saget, **Das Evangelium ist eine Krafft GOttes, die da selich machet, alle, die daran glauben.** Rom. 1.

Derhalben billig alle ware Christen mit **David** GOttes Wort für jren höchsten und liebsten Schatz halten, und dis für das gröste Glück und Wolfart achten, wenn sie bey einer Christlichen Gemein das liebe Evangelium rein haben und hören, und die heyligen Sacramenta, nach Christi Ordnung und Befehl, zu jrem Trost und Sterckung des Glaubens, in aller Anfechtung, und sonderlich in Todes-Nöten gebrauchen, auch neben andern Christen in öffentlicher Versamlung, GOTT seinen Dienst mit Beten, Singen, Loben und Dancken leisten können; Ob es schon etwa der zeitlichen Narung halben etwas swär und schmal zugehet, denn da heisset es, **Der Mensch lebet nit allein vom Brodt, sondern von einem jegklichen Wort, das durch den Mund GOttes gehet**; Und kan ein Christglaubigs Hertz frölich mit **David** singen und sagen, **Wie lieblich sind deine Wonunge HERR Zebaoth**, etc. Item, **Du erfreuest mein Hertz, ob jene gleich viel Wein und Korn haben**, Psalm. 4. Item, **HErr, wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himel und Erden, wenn mir gleich Leib und Seel verschmachtet, so bist du doch GOtt allezeit meines Hertzens Trost und mein Theil**, Psal. 73. Einen solchen freudigen Mut wircket, sage ich, der Heylige Geist durchs Wort.

Aber nach solchem Schatz fragen die Welt-Kinder nichtes, sondern singen ein ander Liedlein, nemlich (wie im 144 Psalm stehet) **Das unsere**

Söne

Söne aufwachssen in irer Jugend wie die Pflantzen, und unser Töchter wie die ausgehauene Ercker, vnd wie die Palläst, und unsere Kammern vol seien, die herauß geben können einen Vorrad nach dem andern, das unsere Schaffe tragen tausend und hundert tausent, auf unsern Dörffern, daß unser Ochsen vil arbeiten, daß kein Schaden, kein Verlust noch Klage auf unsern Gassen sey; Wol dem Volck (sprechen die Fremden oder Welt-Kinder) dem es also gehet; aber umb GOttes Wort bekümmern sie sich wenig, und solcher Leute ist die Welt voll. Aber was hilfft sie diß alles, wenn sie hernach in Unglück, Kranckheit, Anfechtung, und Todes-Not geraten? Da ist denn nichts mehr bey jnen, denn Forcht und Schrecken, Aechzen und Seufftzen, Heulen und Weinen, Zittern vnd Zagen, Verzweiffelung, und darauff der ewige Tod, und hellische Pein, wie an dem reichen Mann zu sehen, Luce 16. Und solches alles daher, daß sie GOttes Wort verachtet, kein wares Erkendtnüß GOttes, keinen Glauben, Trost noch Hoffnung in jrem Hertzen gehabt.

Daraus nun wol erscheinet, daß diß der gröste Jammer ist, wenn man GOttes Worts beraubt sein muß, oder dasselbige verachtet; Und kan frommen Christlichen Hertzen nichts schmertzlichers widerfaren, denn so jnen die rechte und reine Seelen-Speise abgehet, und sie unter den Feinden und Lesterern GOttes Worts wonen müssen, darüber auch **David** im 120 Psalm klaget: **Wehe mir, daß ich ein Fremdling bin unter Mesech, und muß wonen unter den Hütten Kedar, Es wirdt meiner Seelen lang zu wonen bey denen, die den Frieden hassen**; bittet derhalben von Hertzen, **daß er im Hause des HErrn bleiben möge sein Lebenlang, zu schauen die schöne GOttes-Dienste, und seinen Tempel zu besuchen**, Psalm. 27. Und dancket GOtt mit Freuden, daß er, sampt den Stämmen Israel, sein Wort zu Jerusalem öffentlich anhören, und den GOttes-Dienst besuchen solte. Psalm. 122.

Was nun aber der liebe **David** zu seiner Zeit von jme selbst außgesaget hat, das kan und mag heutiges Tages auch von euch, lieben Christen, gesagt werden. Denn wie hoch ir euch darob erfreuet, daß Christus mit seinem heyligen Evangelio bey euch eingezogen, und dasselbig **in das fünffte** Jar öffentlich hat predigen lassen, das ist GOtt Lob wol bekandt, und hat euch freilich diese Zeit nichts liebers wiederfaren können, denn daß jr GOttes Wort **wöchentlich dreymal** hören, die Sacramenta, so offt jr nur selbst gewolt,

wolt, zu eurem Trost gebrauchen, euer **Gebett** und Dancksagung teglich **zweymal** in öffentlicher **Versamlung** zu GOtt thun, eure Kindlein zur heyligen Tauffe, in die Schule, und zum heyligen Catechismo schicken, eure Verwandte in jren Kranckheiten vnd Todes-Nöten besuchen, unterrichten, trösten, und, nach jrem Abscheid, mit Christlichen Deutschen Psalmen, zu jrem Ruhe-Betlein habt können begleiten lassen. Wie manch Christlich Hertz wirdt bey den herrlichen Versamlungen, wenn dabey **fünff, sechs**, oder offtmals **acht tausend Seelen** beysamen gewesen und GOttes Wort angehöret, für Freuden gehüpfet, oder auch wol geweinet, und bey sich selbst GOTT für solche Gnad gedancket, und mit **David** gesagt haben: **Wie lieblich sind deine Wonunge HErr Zebaoth, Meine Seele verlanget, und sehnet sich nach den Vorhöffen des HErrn, Mein Leib und Seele freuen sich in dem lebendigen GOtt. Denn der Vogel hat ein Haus funden, und die Schwalbe jr Nest, da sie Jungen hecken, nemlich deine Altar, HErr Zebaoth.** In was Traurigkeit und Hertzenleidt jr aber durch die plötzliche **Abschaffung des gantzen Religions-Wesen im Landhause** auf eine Stunde geraten, das hat euer klägliches und erbärmliches Seufftzen, Heulen und Weinen (dadurch auch ein steinern Hertz hat mögen beweget werden) wol zu erkennen geben, darob jr sonder Zweiffel nachmals hertzlich betrübet seid, und werdet manchen tieffen Seufftzer und heiße Tränen heraus laßen, wenn jr den jetzigen elenden Zustand der Kirchen gegen dem vorigen haltet, und betrachtet, was jr die vergangene **vier Jar** für eine selige und fröliche Zeit, und herrlichen Schatz an GOttes Wort gehabt, deßen jr jetzt mangeln müßet. Wie offt werdet jr mit hertzlichem Sehnen vnd Verlangen seufftzen und wünschen: Ach! daß wir doch schier wiederumb möchten in das Hauß des HErrn gehen, sein heyliges Wort hören, die tröstliche Absolution und das Abendmal JEsu Christi empfangen, Christliche Psalmen singen, unsere liebe Kinderlein zur heyligen Tauffe, zum Catechismo und in Christliche Schulen schicken, wie vormals geschehen; Ach! daß uns GOtt wiederumb so gnediglich heimsuchte; wir wolten jetzt viel fleißiger sein, denn wir zuvor gewesen.

Weil mir denn solches von euch, lieben Christen, wol bewust, so hab ich aus Christlicher Liebe, die ich zu euch trage, auch schuldiger Pflicht nicht unterlaßen können, euch durch einen Brieff (dieweil ich gegenwertig bey euch nicht sein kan) in dem jetzigen traurigen Zustand zu besuchen und zu erinnern, wie und wofür jr diß große Unglück und Jammer, nemlich die Einstellung und

Ab-

Abschaffung des gantzen Religions-Wesen im Landhaus, ansehen und halten, weß jr euch in solchem Zustandt trösten, und wie jr euch Christlich und bestendig erzeigen sollet, auff daß jr den Glauben und ein gut Gewissen behalten, und das Ende des Glaubens, welchs ist der Seelen Seligkeit, erlangen möget.

So bezeuget nun die Schrifft und Historien, daß GOtt mit seinem Wort hinweg zu wandern pfleget, wenn man die Zeit der gnedigen Heimsuchung nicht erkennet, sondern das Wort verachtet, lestert und verfolget, und bey demselben in vermeßener und unbußfertiger Weyse, in fleischlicher Sicherheit und allerley Sünden und Schanden dahingehet und verharret, wie S. Paulus saget 2 Thessal. 2. **Dafür daß sie die Liebe zur Warheit nicht haben angenommen, daß sie selig würden, darum wird jnen GOtt krefftige Jrrthumb senden, daß sie glauben der Lügen, auf daß gerichtet werden alle, die der Warheit nicht glauben, sondern haben Lust an der Ungerechtigkeit.** Und im Propheten Amos am 8 Cap. spricht GOtt, **Er wöll einen Hunger ins Landt schicken nach dem Wort des HErrn zu hören, daß sie hin und her, von einem Meer zum andern, von Mitternacht gegen Morgen umblauffen, und den HErren suchen, und doch nicht finden werden**; wie solches die undanckbaren und unbußfertigen Juden, Item, die in Africa, Asia, Græcia, Italia, auch in Germania, und an andern Orten, da GOttes Wort durch die heyligen Apostel, und jre Jünger und Nachfolger rein geprediget, und gar schöne Kirchen sind gepflantzet worden, wol erfahren haben, da sie jetzt den **Mahometischen Alcoran**, und die Päbstische Decreta und Lugenden haben, und darzu einer schweren Dienstbarkeit unterworffen sein müßen, wie denn **Lutherus** seliger auch dem Teutschen Lande dergleichen Straffe, von wegen der Verachtung Göttliches Worts, und des unbußfertigen Lebens, vielfeltig verkündiget hat, welches wir leider heutigs Tages, mehr denn gut ist, erfaren.

Für eine solche Straffe GOttes über den undanckbaren, sichern und unbußfertigen Hauffen sollet jrs, lieben Christen, auch ansehen und halten, daß GOtt mit seinem heyligen Evangelio und Sacramenten von **Wien** gewandert ist. Denn wie sich der grosse helle Hauffe gegen dem reinen Wort GOttes erzeiget habe, das ist euch wol bewust. Wie viel seind wol rohe und Epicurische Leute, die in den lieben Tage dahin leben, als were kein GOtt noch Himmel, kein Teuffel noch Helle, fragen derhalben nach GOttes Wort lauter nichts, ja sie haltens für eine Fabel, wie S. **Petrus** von solchen Spöttern geweißaget

weißaget hat, und singen des Epicuri Liedlein: Ede, bibe, lude, post mortem nulla voluptas; und ob sie es schon nicht alle mit dem Munde außagen, so bezeuget doch solches öffentlich jr Epicurisches Leben, Wandel und Wercke.

Bey dem großen Hauffen der Päbstischen Clerisey und jren Verwandten hat das reine Wort GOttes auch keinen Platz, sie wöllens weder hören, wissen noch gedulden, sondern verstopffen und verstocken jre Oren und Hertzen für demselbigen, ja sie schenden und schelten unsere Christliche Evangelische Religion (welche sie für **Lutherisch** ausschreyen) sampt derselbigen Verwandten, aufs feindseligste, nennen unser Evangelium ein Gottschendiges Evangelium, und sagen, sie wollen ehe **Türckisch** denn **Lutherisch** werden, wie jr zum Theil selbst von jnen gehöret habt, und wo sie der Christlichen **Augspürgischen** Confeßion verwandte Prediger bey hohen Potentaten verunglimpffen, und alles Unglück über sie bringen können, da sparen sie keinen Fleiß noch Mühe; dahin denn sonderlichen die neue Gesellschafft der Jesuiten geflißen und abgericht ist, wie ihr wol wißet. Die Juden mit jren Synagogen, als öffentliche Feinde, Lesterer und Schender unnsers lieben HErrn JEsu Christi, und der heyligen Junckfrawen Mariae, Item, die Widerteüffer, Zauberer und dergleichen Leute, feinden sie nirgend so hefftig an, als eben uns, die wir Christum rein predigen, seine Ehr und der Leute Seligkeit treulich suchen, und allen Irrthumben, Rotten, Secten, und gottlosem Leben und Wesen der Welt, mit GOttes Wort widersprechen, wie auch **Barrabas** bey den Pharisäern und Schrifftgelerten mehr Gunst und Platz hatte, denn **Christus** der HErre, welches man GOTT inn Christlicher Geduldt befehlen muß; wie solte aber GOtt bey solchen Leuten mit seinem Wort lange bleiben?

Wie auch der gröste Hauff der jenigen, die sich Christen und Evangelisch rhümen, gegen dem Evangelio gesinnet sey, das ist euch unverborgen. Jr viel habens noch nie erkandt, vielweniger jemals GOtt gedancket, daß er sein Wort so reichlich zu jnen gesendet, habens auch wol die gantze Zeit über nit einmal, oder je nicht offt in der Christlichen Versamlung gehöret, sondern sich mit sonderm Fleiß, umb zeitlicher Ehre und eygenes Nutzes willen, der Predigt entzogen und dieselbige geflohen, ob sie schon Leibs-Gesundheit halben gar wol darzu hetten kommen können, und haben in diesem Fall, der das Gewissen und die Seligkeit betrifft, mehr auf Menschen denn auf GOtt gesehen, und jnen das zeitliche und vergengkliche mehr gelieben laßen, denn das Ewige. Es haben sich auch jr viel noch niemals zu dem Abendmahl des HErrn gefunden,

den, sonderlich unter denen, die für andern etwas wissen und gelten wollen; Wie solte den GOtt solchen undanckbaren Leuten sein Wort und die heiligen Sacramenta nicht entziehen?

So wisset jr auch, das unter Predigern und Layen vil vermessene und fürwitzige Geister und Meister von hohen Sinnen, auch etliche witzige Frauen gewesen, denen kein Lehrer nach jrem Sinne hat predigen können, denn die sie jnen selbst, nach dem jnen die Oren gejucket, aufgeladen, wie S. Paulus verkündiget hat, 2 Timoth. 4. Was andere auß GOttes Wort auch aufs beste geredt haben, das ist in jren Oren und Hertzen eitel Ketzerey und Greuel gewesen; haben auch nicht gewust, wie sie bey Freunden und Feinden übel genung davon reden solten, und mit jrem ungeschickten, unzeitigen, unnützen disputirn, von denen Dingen, davon sie im Grund nichts wissen noch verstehen, auß lauter Boßheit und gefastem Haß und Neidt, mutwillige Spaltunge und Ergerniß gestiftet, den Widersachern Ursach gegeben zu lestern, und der armen Kirchen grossen Schaden zugefügt, und mit jrem Fürwitz und Vermeßenheit GOttes Zorn und gegenwärtige Straff und Jammer nicht wenig befördert; darumb sie denn auch, neben jren Anhetzern, GOtt dem HErren schwere Rechenschafft werden geben müssen, wo sie nicht bey Zeiten Buße thun.

Es wolten auch jr viel gerne eine Samaritische Religion haben, unnd dem Evangelio also anhengig sein, das sie des Bapstumbs nicht so gar müßig gehen, sondern jetzt hie, jetzt dort dem abgöttischen Wesen beywonen, und bey dem Evangelio allerseits Gunst, Friede und gute Zeit haben möchten, und niemand erzürnen dürfften; Lassen sich dennoch hören und vernemen, man köndte das Evangelium dennoch wol predigen, wenn man gleich wider das Papstumm und andern Rotten und Secten nicht so fast stritte; damit sie anzeigen, daß es jnen umb die ware Religion kein Ernst sey. Was aber die Schrifft von solchen Leuten sage und halte, das sol hernach angezeiget werden.

Uber das ist auch bey den meisten Theil derjenigen, die GOttes Wort gehöret, bey allen Ständen, schlechte Buße und Besserung gespüret worden, haben jnen viel sagen lassen von GOttes Zorn und Straffe über die Sünde, und doch alles in Windt dahin geschlagen, und wol darzu das Straffampt des heiligen Geists gelestert, und sind bey dem lieben Evangelio allerley schwere tod Sünd öffentlich im Schwang gegangen, als die schendliche Hoffart und Pracht in der Kleidung, in der Kost und andern Dingen, bey hohen und gemeinen Leuten. Item, GOtts-Lesterung, Zauberey, Heuchlerey, Unacht-

samkeit und Tregheit in göttlichen Sachen, Frevel, Ungehorsam, Mutwille, Untreu, Unfleiß, Zorn, Haß, Neidt, Feindtschafft, Zanck, Hader, rechten und fechten, Blutvergiessen, Panckettieren, fressen und volsauffen, Unzucht und Hurerey, schinden und schaben, ligen und triegen, wucher und finantzerey, wunderliche unnd bey den alten Teutschen unerhörte Partiten und practicen, affterreden, verleumbden und dergleichen. Durch welche Sünde GOtt zum höchsten erzürnet, unnd sein heyliger Name bey den Widersachern greulich verlestert wird. Und hette GOtt wol vor dieser Zeit Ursach gehabt, seine Straffe ergehen zu lassen; daß er aber dennoch sein Wort so lange bey euch hat predigen lassen, das ist geschehen zu Trost und Heyl der Christgläubigen, aber zu einem öffentlichen Zeugniß über alle gottlose Verächter, welche es an dem Jüngsten Tage richten wird, darwider sie auch keine Entschuldigung werden fürbringen können, dieweil sie es gehabt und gehöret, aber demselbigen nur zu wieder gelebet und gehandelt haben.

Und weil GOtt seinen gerechten Zorn und Straffe schon hat angehen lassen, sonderlich in dem, daß er sein Wort hinweg genommen, so kan ein jeder, der die Schrifft und Historien liset, leichtlich schliessen, das nicht viel güldene Zeit oder groß Glück darauf zu gewarten, zuvorauß wenn man in solcher Verachtung und Abschaffung der reinen Lere des heyligen Evangelii, und andern Sünden fortschreiten, und keine ernste und zeitige Buße folgen solte. Da die Juden die Stimme der heyligen Propheten, Christi und der Apostel nit hören, noch derselbigen gehorchen wolten, sondern verfolgeten und tödteten die Knechte GOttes, und verharreten in jren Sünden, musten sie darauf andere Prediger hören, und in der langwirigen Babilonischen Gefengniß mit grossem Hertzeleyd erfaren, was sie gethan hatten, biß GOtt hernach, eben um solcher Sünde willen, den Garauß mit inen machete, wie euch die Historia wol bekandt ist.

Wir aber glauben nicht (wie es auch die Juden nit glaubeten) daß uns dergleichen auch widerfaren werde oder könne, sondern der sichere Hauffe gedenckt, er sitze noch bey allem seinem abgöttischen, sündlichen und unbußfertigen Wesen und Leben, GOtt dem HErrn in Schoß, und er werde nimmermehr kein Unglück über sie kommen lassen, ja sie verachten und verlachen noch darzu die armen geplagten und betrübte Christen in jrem Elend, und spotten jr gar hönisch, als were jnen GOtt Feind. Aber sie werden dermaleins wol innen werden, wie es am Ende hinaus gehen werde; Denn so GOtt seines

auser-

auserwelten Volcks nit verschonet hat, wird er freylich andern, die dem Exempel der undanckbaren und unbußfertigen Juden nachfolgen, auch nit verschonen. GOtt verleihe jnen ware Buße, die wir jnen von Hertzen wünschen und gönnen.

Jr aber, lieben Christen, die jr GOttes Wort liebet, und bey demselbigen beständig verharret, sollet in diesem traurigen Zustande nicht kleinmühtig noch zaghaft werden, oder euch an unserm und euren Chreutz unnd Widerwertigkeit ergern; denn es widerferet uns nichts neues noch ungewöhnliches, sondern ist vorlängst verkündiget, das die recht Gleubigen dem Creutz und Verfolgung unterworffen sein müßen. Ich glaube, spricht David im 116. Psalm, **darumb rede ich, aber ich werde sehr geplaget.** So saget auch Christus zu seinen Jüngern, Matth. 10. **Sihe, ich sende euch wie die Schaffe mitten unter die Wölffe.** Item Matth. 16. **Wil mir jemandt nachfolgen, der verleugne sich selbst, und neme sein Creutz auf sich, und folge mir.** Und abermal, Joh. 15. **Haben sie mich verfolget, sie werden euch auch verfolgen.** Item, **Es kompt die Zeit, das, wer euch tödtet, wird meynen, er thu GOtt einen Dienst daran.** In Summa, **alle die gottselig leben wollen inn Christo JEsu, müßen verfolgung leyden.** 2. Tim. 3. Wie solches der heyligen Patriarchen, Propheten, Christi unnd seiner Apostel, der heyligen Märterer, 2c. Historien bezeugen. Was ist es denn Wunder, daß uns heutigs Tages auch dergleichet begegnet.

Es geschicht aber solches nicht one GOttes Willen und verhengnuß, denn on jn kan kein Haar auf unserm Haupt verletzt werden. Matth. 10. Derhalben wir auff GOtt mehr, denn auf Menschen, durch welche uns Chreutz und trübsal zugefüget wirdt, sehen sollen, und nicht böses mit bösem vergelten, sondern die Sach und Rach GOtt befehlen, und für sie bitten, das jnen GOtt ware Buße verleihen, und jre Sünde vergeben wolle, wie **Christus** und **Stephanus** gebetet haben.

So wissen wir auch, und ist GOttlob wol bekand, das wir nicht als Ubeltheter, umb falscher Lehre oder grober Sünde und Missethat willen, sondern als Christen leyden, daß wir nicht allein in unserm Gewissen wol versichert sind, sondern wir verhoffen auch dessen von allen unsern Christlichen Zuhörern, hohes und niedriges Standes, hie und dort an jenem Tage, ein warhafftiges Zeugniß zu haben. Wir sind auch zu jeder Zeit urbietig gewesen, wie auch noch, unsers Glaubens, Lere und Lebens rechenschafft zu geben,

und aller von unsern Mißgönstigen wider uns ausgesprengter unbilligen Auflagen halben, uns zu verantworten, wenn man je unser Personen halben einiges Bedencken oder Beschwerung hätte. Weil es aber vielmehr unnsere Christliche Religion selbst betrifft, so sollen wir uns billig freuen, das wir nach GOttes Willen in Christo leiden, und uns seiner Hoffarbe, des lieben Creutzes, nicht schemen, sondern dasselbige willig und gerne tragen, und seiner warhafftigen Verheissung uns trösten, und nicht zweiffeln, er sey bey uns zu jederzeit, er sehe und erkenne unser Seufftzen, er zele unsere Tritte, und samle die thränen seiner Gleubigen, welche sie hierüber außgießen, in ein Schlauch, und werde uns, als ein fromer und getreuer Heyland, nicht über unser Vermügen lassen versuchet werden, sondern ein genediges Auskommen geben, das wirs durch seine Hülffe und Beystand in Christlicher Geduld ertragen können, und uns zu seiner Zeit nach dieser Traurigkeit widerumb erfreuen, wie er saget Johan. 16. Jr werdet weinen und heulen, Aber die Welt wird sich freuen, Jr aber werdet traurig sein, doch euer Traurigkeit sol in Freude verkeret werden. Item: Jr habt nun Traurigkeyt, Aber ich will euch wider sehen, und euer Hertz soll sich freuen und euer Freud sol Niemand von euch nemen.

Jr sollet auch gedencken, daß GOtt über sein Wort und Kirchen, Creutz und Verfolgung ergehen lesst, nicht der Meinung, daß es seinen außerwelten glaubigen Christen und lieben Kindern zu Schaden oder Verderben jrer Seelen gereichen soll, sondern umb anderer Ursachen willen; Als daß er sie damit recht in die Schule führen, und in das Examen stellen will, das sie einmal auffsagen, was sie aus GOttes Wort gelernet, und durch solche Prob offenbar werde, wie sie sich umb GOttes Wort angenomen, was sie bey demselbigen gesucht, und wie sie zur Zeit der Verfolgung dabey verharren, wie die Christliche Kirche auß dem 12 Psalm singet, Das Silber durchs Feuer siebenmal, bewert wird lauter funden, an GOttes Wort man warten sol, desgleichen alle Stunden, Es will durchs Creutz beweret sein, da wird sein Krafft erkant und Schein, und leucht starck in die Lande. Die Heuchler und Mund-Christen bestehen nit in der Probe, sondern fallen abe, wie das wurmstichigte Obst, Aber die da rechtschaffen sind, bestehen wie eine Mauer, und laßen sich von jrem lieben HErrn Christo und seinem heyligen Evangelio nichts abwenden, wie an den heyligen Mertyrern zu sehen. Also wird denn bekannt und offenbar, wie es ein jeder zur Zeit des Friedes mit GOttes

tes Wort gemeinet, welches sich sonder Zweiffel jetziger Zeyt auch bey euch jetzt außweisen wird.

Es wil auch GOtt durch solche Beraubung des gepredigten Worts die Christen dahin füren, daß sie erkennen, woher es komme, wenn GOttes Wort in einem Land, Stat oder Gemeine angehet, und rein geprediget wird, und wer es auch erhalten müße. Nemlich, daß es nicht von Menschen, oder durch menschliche Weisheit, sondern allein von GOtt gegeben, und auch erhalten werde; wo ers nit gibt, da hat mans nicht, und wo ers nicht erhelt, da bleibet es nicht, wie solches die Historie und Erfarung bezeuget. Die unverstendigen und sichern Welt-Kinder gedencken, es geschehe on alles gefehr, oder es werde durch menschliche Vorsichtigkeit, Mühe und Fleiß zu wegen bracht und erhalten, ja es bedenckens auch wol die Christen nicht so gar eben, daß es ein lauter Gnaden-Werck und Geschenck GOttes sey, und meinen, wo GOttes Wort einmal hinkompt, und eine Zeitlang im Friede geprediget wird, da werde es immerzu bleiben; dancken derhalben GOtt für solche edle Gabe nicht so fleißig, als sie thun solten, ruffen jn auch nicht so hertzlich umb Erhaltung desselbigen an, und werden wol über das sicher dabey, versäumen unnötiger Weise manche Predigt, die sie gar wol hören köndten, enthalten sich über die Zeit vom Brauch der heyligen Sacrament, und gedencken, wenn ich gleich nit eben jetzt zur Predigt oder zum heyligen Abendmal gehe, ich wil dennoch wol eine andere Zeit darzu kommen, hab ichs doch gewiß. Daß derhalben solche fleischliche Sicherheit den Christen entnom̃en werde, und sie nit mit den thörigten Junckfrauen allzu tieff einschlaffen, so lest jnen GOtt sein Wort bisweilen entzihen, auf das sie in Mangel und Abgang desselbigen erkennen lernen, was sie durch GOttes Gnade für einen Schatz an seinem Wort gehabt, und was sie verlohren, und also ein hertzliches Verlangen, Hunger und Durst, Seufftzen und Sehnen nach dem Wort des HErren in jnen erwecket werde, das sie mit David bitten und flehen, **Ach ich wolte gerne hingehen mit dem Hauffen, und mit jnen wallen zum Hause GOttes, mit Frolocken und Dancken, unter dem Hauffen derer, die da feiern. etc.** Und wenn sie GOtt wiederum mit seinem Wort begnadet, daß sie sich alsdeñ auch mit grösserm Eiver, Ernst und Fleiß darum annemen und von Hertzen singen, **Erhalt uns HErr bey deinem Wort etc.** Wie jr denn, lieben Christen, one Zweiffel jetzt am besten erkennet, was jr die vergangene vier Jar über für ein edel Kleinod an GOttes Wort und den heyligen Sacramenten, und für eine güldene und seliche Zeit gehabt, und was euch durch Einstellung des Ministerii im Land-

Haus entzogen worden; und wird mancher wünschen, daß er monatlich nur eine Predigt hören, und dem GOttes-Dienst wie zuuor beywonen kunde, und gerne einen weitern Weg darnach gehen, und die unnötigen Händel, welche er sich etwa von der Predigt hat abhalten laßen, gerne hindan setzen.

Nun ist es besser, daß ein Verlangen nach GOttes Wort in unserm Hertzen sey, denn daß wir bey demselbigen sicher, und in langwirigen Friede sein überdrüßig werden solten; und wenn die Glaubigen hertzlich zu GOtt ruffen und schreyen, daß er sie mit seinem heyligen Wort wiederum begnaden wölle, so sind seine Ohren nicht verstopfft, und seine Hand nicht verkürtzt, daß er sie nicht mit Gnaden ansehen, erhören, und durch seinen Geist und Wort trösten, erfreuen und erquicken solte, wie der 145 Psalm saget, **Der HErr ist nahe allen, die jn anruffen, allen, die jn mit Ernst anruffen. Er thut, was die Gottsfürchtigen begeren, und höret jr Schreyen, und hilfft jnen.** Jtem, der 10 Psalm, **Das Verlangen der Elenden hörest du HErr, Jhr Hertz ist gewiß, das dein Ohr drauff mercket, daß du recht schaffest den Waysen und Armen, daß der Mensch nicht mehr troze auf Erden.**

Also kan der barmhertzige GOtt, der da groß ist von Rath, und mechtig von That, und heisset wunderbar, und führet seine Heiligen wunderlich, euch auch zu seiner Zeyt mit Gnaden wiederum ansehen und heimsuchen, das jr mit **David** sagen möget, **Wir freuen uns, daß wir wieder ins Haus des HErrn gehen werden**, etc. Darumb wir denn neben euch von Hertzen zu GOtt seufftzen und schreyen wollen. Oder, da das je nicht so gar in den vorigen Stand und Wesen kommen solte, so habt jr doch den Trost, **daß Christus alle Tage bey euch sein will**, Matth. 28. **und euch nit Waysen laßen**, Joh. 14. sondern eure Hertzen durch den Heiligen Geist leren und trösten, und das Wort, welches jr gehöret und gelernet habt, je lenger je mehr krefftig und lebendig machen, daß jr nicht allein mitten unter den Feinden unserer Christlichen Religion, und dem grossen Hauffen der rohen und sichern Welt-Kinder, rein und unbefleckt (wie **Noha** in der ersten Welt, **Loth** zu Sodoma, die sieben tausent zu **Eliä** Zeitten, und das kleine Herdlein der Rechtglaubigen zur Zeit **Christi**) im waren Glauben, auf richtiger Ban erhalten werdet, sondern auch in allen Nöten und Anfechtungen bestehen, Sünd, Teufel, Todt und Helle überwinden, und endlich mit Fried und Freud von hinnen scheiden möget, in das rechte und ewige Vatterland, vermög der gantz tröstlichen

Ver-

Verheissung unsers lieben HErrn und Ertz-Bischoffs unserer Seelen JEsu Christi, Joh. 10. **Meine Schaafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe jnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umbkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reissen.** etc.

Darneben ist aber auch wol zu betrachten, wie jr euch in dem jetzigen elenden Zustande der Kirchen recht und Christlich erzeigen und verhalten, und für GOtt richtig wandeln sollet, daß jr den Glauben und ein gut Gewissen behalten möget, davon ich auch hiemit kurtze Erinnerung thun will.

So ist nun vonnöten, das jr bey der erkannten Warheit des heiligen Evangelii one Wancken bestendig bleibet, und euch von derselbigen auf keinerley Weise noch Wege abwenden lasset. Denn **wer beharret bis an das Ende, der wird selig**, Matth. 24. **Wer aber abweichet, an den hat GOtt kein Gefallen.** Ebr. 10. So sehet nu, das jr nicht von denen seyd, die da weichen und verdampt werden, sondern von denen, die da glauben und beharren, und jre Seelen erretten.

Darzu ist denn weitter vonnötten, daß jr euch umb GOttes Wort mit Ernst annemet, dasselbige (wo jrs etwa rein haben und erreichen köndt) fleißig höret; denn es ist eine Göttliche Krafft, dadurch der Geist und Glaube inn unns je lenger je mehr gestercket und gemehret wirdt, und je fleißiger man damit umbgehet, je mehr Safft und Krafft man davon empfindet, gleichwie von einer wolriechenden Rosen, die man lang inn der Hand tregt und reibet. Je lenger man aber davon bleibet, je kelter das Hertz, und je schwecher der Glaub wird, biß er endlich wol gar erlischet, wie solches die Erfarung bey vielen ausweiset, welches auch Christus anzeiget Luce 19. **Wer da hat, dem wird gegeben werden; von dem aber, der nicht hat, wird auch das genommen werden, das er hat.**

Wenn jr aber je zu keiner öffentlichen reinen Predigt komen könt, so haltet eure Haus-Kirchen, singet mit euren Kindern und Ehehalten Christliche Psalmen, leset neben der H. Bibel eure Kirchen und Haußpostillen, betet mit einander, leret eure Kinder den lieben Catechismum **Lutheri** fleißig, und lasset euch ja von demselbigen nicht absüren auf etwas anders; laßet teglich ein stück vor dem Tisch auffsagen, schicket sie in Christliche Schulen, und ziehet sie auff in der Zucht und Vermanung zu dem HErrn; denn es gehet doch itz dahin, wie **Lutherus** seliger geweißaget hat, daß die Kirche in die Heuser

kompt;

kompt; gebrauchet auch bey Zeiten die heiligen Sacramenta nach Christi Ordnung und Befel, weil jr darzu kommen köndt, und schiebets nicht auff biß jr auf das Siegbetthe komt, und als denn derselben mangeln müsset.

Dargegen sollet jr euch hüten und fürsehen für alle Irrthumben, und abgöttischen Wesen der Papisten, und sonderlich der scheinheiligen Jesuiten, auch allen andern Rotten und Secten, so in einem oder in dem andern Artickel Christlicher Lere von GOttes Wort und der Ausburgischen Confeßion abweichen und darwieder streiten; und lasset euch von der einfeltigen Warheit in Christo, welche jr von uns gehöret und gelernet habt, durch keine süße und prechtige Wort, noch Philosophische Grillen, oder scheinbares fürgeben abwenden, Sondern flihet die falschen Propheten, und die Abgötterey. Matth. 7. 1 Cor. 10. und gehet von jnen aus, das ir nicht teilhafftig werdet jrer Sünden, auff daß ir nicht empfahet etwas von iren Plagen, Apocal. 18 Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungleubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Gemeinschafft mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Liecht für Gemeinschafft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? Oder was für einen Theil hat der glaubige mit dem Ungleubigen? Was hat der Tempel GOttes für eine Gleiche mit den Götzen? Jr aber seid der Tempel des lebendigen GOttes, wie dann GOtt spricht, Ich wil in jnen wonen, und in jnen wandeln, und wil jr GOtt sein, und sie sollen mein Volck sein. Darumb gehet aus von Jnen und sondert euch abe, spricht der HErr, und rüret kein unreines an, so wil ich euch annemen, und euer Vater sein und jr solt meine Söne und Töchter sein, spricht der allmechtige HErr, Esa. 52. 2 Cor. 6. Diesem göttlichen Befehl solt jr fleißig nachkomen, und euch hüten, das jr nicht in der Zal der heuchler und halbierer erfunden werdet, zu welchen Elias diese wort redet, Wie lang hincket jr auf beiden seiten? Ist der HErr GOtt, so wandelt ihm nach, Ists aber Baal, so wandelt jm nach, 1 Reg. 18. Denn Niemandt kan zweyen Herrn dienen, spricht Christus selbs, Matth 6. Und inn der Offenbarung Johannis spricht GOtt, daß er diejenigen, so weder kalt noch warm sind, außspeyen wölle, Apocal. 3. das sol jr lohn sein.

Alles unnötigen fürwitzigen und unnützen Disputirens und Zanckens sollet jr euch eußern und enthalten, auch niemand dazu verursachen und anreitzen; wenn es aber die Notturfft erfordert, und an euch begeret wird, daß jr euers

euers Glaubens Rechenschafft geben soltet, so schemet euch des Evangelii unsers HErrn JEsu Christi nicht, sondern bekennet die Warheit frey, mit sanfftmütigkeit und forcht, und verteidiget dieselbige mit gebürlicher Bescheidenheit, wo sie gelestert wird, so viel euch müglich, und verteidiget die Warheit biß in den Todt, Syrach 4. Auff das jr ein gut Gewißen haben, und eure Seelen erretten möget. Denn Christus spricht, **Wer mich bekennet für den Menschen, den wil ich bekennen für meinem himmlischen Vater, wer mich aber verleugnet für den Menschen, den wil ich auch verleugnen für meinem himlischen Vater**, Matth. 10. **Und wer sich mein und meiner Wort schemet, unter diesem ehebrecherischen und sündigen Geschlecht, des wird sich auch des Menschen Son schemen, wenn er kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters, mit den heiligen Engeln**, Marci am 8.

Darzu gehöret nu auch ein hertzliches und embsiges Gebet zu GOtt, daß er in seinem gerechten Zorn seiner Barmhertzigkeit eingedenck sein, menniglich ware Buße verleyhen, die wolverdiente Straffe umb Christi willen gnediglich abwenden, mit seinem heiligen Wort und Sacramenten widerumb zu euch kommen, alle betrübte Hertzen trösten, erqvicken und erfreuen, und euch in warem Glauben an unsern HErrn und einigen Heiland Jhesum Christum stercken, unnd biß an das Ende, wider alle Anstöße, bewaren und erhalten, auch die vorstehende leibliche Straffe mit Gnaden lindern wölle; wie denn dis sonder Zweiffel euer tegliches Gebet ist und sein soll, in warem Glauben und Vertrauen auff GOttes warhafftiges Wort und Zusage, ungezweiffelt, er wölle und werde euch erhören zu rechter Zeit, und euer Elend und Betrübniß wenden. Mit solchem Gebet solt jr fleißig anhalten, denn **des Gerechten Gebet vermag viel, wenn es ernstlich ist**, Jacobus am 5. Capitel.

Jhr sollet auch unter einander Christliche Liebe üben, und sich einer des andern Notturfft, als Glieder eines Leibes, welches Haubt Christus ist, treulich annemen, einer den andern mit GOttes Wort, sonderlich inn Kranckheiten und Todsnötten, unterrichten und trösten, auch sonst allenthalben die Werck der Liebe beweisen, wie Christus sagt Johannis am 15. **das ist mein Gebot, das jr euch unter einander liebet, wie ich euch gelibet habe.** Item, Johann. 13. **dabey wird man erkennen, das jr meine Jünger seid, so jr lieb unter einander habt.**

Endlich wil euch gebüren, das jr euch, gleichwie sonst zu jeder Zeit, also auch sonderlich in dem jetzigen traurigen Zustand der Kirchen, in euerm

gantzen Leben und Wandel Christlich, erbar und eingezogen, wie es Christen und Kindern GOttes wol anstehet, verhaltet, und beweiset, das jr euch den Schaden Joseph zu Hertzen gehen lasset, und den rohen und sichern Welt-Kindern, Heuchlern und falschen Christen, die sich nichts darumb bekümmern, in Wollüsten des Fleisches dahin leben, und jnen den Wein one GOttes Wort eben so wol schmecken lassen, als bey GOttes Wort, ja nicht gleich werdet, auff das jr nicht dermaleins mit jnen umbkomet; Sondern erzeigt euch in allem Thun also, auff das man sehen und spühren möge, das jr euch des Evangelii nicht umb fleischlicher Freyheit, sondern um euer Selen Heyl und Seligkeit willen, angenommen, und das jr nicht nach zeitlichen und vergenglichen Dingen, sondern nach dem ewigen Leben trachtet, auff das die Wiedersacher nicht Ursach haben mögen, euch und unsere Christliche Religion zu lestern. Und wolte freylich jetziger Zeit hoch vonnöten sein, das alle ware Christen eine Buß-Fasten anstelleten, davon im Propheten **Joel** am 2. Cap. geschrieben stehet, wie die Juden in ihren fürstehenden Nöten, deßgleichen auch die zu Ninive gethan, auff das GOtt bewegt möchte werden, seinen Zorn und Straffe abzuwenden, denn es ist one Zweiffel ein trübes Wetter für der Thür.

Darneben sehe ein jeder zu, daß er seines Beruffs in GOttes-Furcht, mit gutem Gewissen fleißig warte, in eusserlichen Sachen mit allen Menschen, so viel an jm ist, Fried habe, seiner von GOtt fürgesetzten Obrigkeit allen schuldigen, gebürlichen, Christlichen und müglichen Gehorsam (in dem, daß nicht wieder GOtt und sein Wort, und wieder das Gewissen ist) leiste, und sich ja für allem unbilligen Ungehorsam, für allen Frevel und Mutwillen hüte, so lieb jm sein Leib und Leben, und der Selen seligkeit darzu ist. Denn GOttes Wort wil nicht unordentlicher Weise mit eusserlicher Gewalt verfochten sein, wie **Christus** zu Petro saget, Stecke dein Schwert an seinem Ort, etc. Man kan es auch auf solche Weise weder erlangen noch erhalten, sondern GOTT muß es geben, und bey jm solt man drumb ansuchen, wie droben gemeldet ist; Wenn man es aber an einem Ort nicht haben kan, so mag man, nach der Regel Christi, an einen andern fliehen, und daneben still und friedlich sein. Denn Christen sollen nicht mit dem Schwerdt fechten und streiten, sondern starck glauben, frey bekennen, geduldig leyden, und das übrige dem lieben GOtt befehlen, welcher dermaleins einem jeden vergelten wird nach seinen Wercken, auf daß ein jeglicher empfahe, nachdem er gehandelt hat bey Leibes Leben, es sey gut oder böse.

Solches

Solches habe ich euch, lieben Christen, als unsern lieben Zuhörern, der Sachen Noturfft nach, auß Christlichem Eiver und schuldiger Pflicht, nach dem Exempel der heiligen Apostel, nicht wollen noch sollen verhalten, dieweil es die Gelegenheit nit gegeben, von diesen notwendigen Puncten euch in einer sonderlichen Valet-Predigte zu erinnern; zweiffel auch gar nicht, jr werdet solche Erinnerung Christlich verstehen und aufnemen, und dieselbige (dieweil sie aus GOttes Wort herfleußt, und euch zum allerbesten vermeinet ist) bey euch nicht vergeblich sein, sondern viel gelten laßen, und euch one weitläufftiges Vermanen darnach zu richten wißen.

Der gütige und barmhertzige GOtt, welcher durch seinen Heiligen Geist und Wort in euch angefangen hat das gute Werck des Glaubens, der wolle es auch vollführen biß an den Tag JEsu Christi, auf daß ihr alsdenn mit Freuden für jn erscheinen möget, und anhören die liebliche, tröstliche und freudenreiche Stimme: **Komt her ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereittet ist von Anbeginn der Welt;** und darauff eingehen in das ewige Leben, und mit allen Engeln und Außerwelten GOttes das liebliche Te Deum Laudamus singen, in ewiger unaussprechlicher Freud und Seligkeit. Wer nun das mit mir begeret, der spreche von Hertzen, Amen, Amen. Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi, und die Liebe GOttes, und die Gemeinschafft des Heiligen Geistes sey mit euch und uns allen, Amen. Lasset euch uns in eurem Gebet befohlen sein, wie auch wir in unserm teglichen Gebet euer nimmer vergessen. Geschrieben im Exilio in Monath Augusti, des funfzehen hundert acht und siebenzigsten Jars.

Durch M. Josuam Opitium,
Christi Diener.

Num. XXII. ad pag. 307.

Etlich und dreißig Fragen, so dem Herrn N. N. von Röm. Kays. May. Räthen der Religion halber vorgehalten worden.

1. AN *Serenissimi Archiducis mandatum intellexerit, quo nobis Spiritualibus & temporalibus Magistratibus seriò præcipitur, ne quenquam in hac*

hac civitate vel ejus districtu patiamur, qui sacro-sanctam Romanam Religionem, praesertim annuali confessione & sanctissimi Eucharistiae Sacramenti sumptione non observat, iuxta pias ipsius Ecclesiae sanctiones seu determinationes?

2. *A quo tempore neque confessus catholice, neque communicatus fuerit?*

3. *Annon saepius monitus fuerit, ut, dimissis damnatis opinionibus, se per veram poenitentiam ac sanctissimi dominici corporis sumptionem DEO reconciliari studeret?*

4. *Cur neque DEI neque Ecclesiae praecepto, neque seriò Serenissimi Archiducis Commissioni parere voluerit?*

5. *Cur neque confessus neque communicatus sit, neque Missas vel conciones Catholicas, nec processiones aut alias publicas preces, neque adeo ipsas Ecclesias frequentet?*

6. *An credat omnia & singula contenta in Symbolis Christianae fidei, Apostolico, Niceno, Athanasii & Constantinopolitano, quibus Sancta Romana Ecclesia utitur in sanctissima Missa?*

7. *An credat, eum, qui Catholicam fidem integram inviolatamque non servaverit, salvari non posse?*

8. *Cum diversae dissensiones Sectarum Ecclesiae nomen usurpare conentur, quam ipse Ecclesiam Catholicam credat & profiteatur?*

9. *Quid per nomen Catholicum & Apostolicum credat?*

10. *An sanctam Romanam Ecclesiam Catholicam & Apostolicam omnium Ecclesiarum matrem & magistram agnoscat, credat & amplectatur?*

11. *An Pontifici Romano, eiusdem Ecclesiae Capiti visibili, tanquam Christi domini vicario, & Beati Petri Apostolorum Principis Successori, veram obedientiam ab omnibus fidelibus deberi credat, & ipse spondeat ac curet?*

12. *An Apostolicas & reliquas traditiones Ecclesiasticas ac eiusdem Ecclesiae observationes & constitutiones, sacrorumque Conciliorum decreta firmissime admittat & amplectatur?*

13. *An Scripturam sacram iuxta eiusdem Ecclesiae sensum & interpretationem intelligat, cum ipsius solius sit iudicare de vero sensu & interpretatione sacrarum literarum?*

14. *Quid credat esse Sacramenta novae legis?*

15. *Quot & quae profiteatur Ecclesia Sacramenta a Domino nostro Jesu Christo ad salutem humani generis instituta?*

16. *Quid*

16. *Quid credat esse Sacramentum Baptismi?*
17. — — — — *Eucharistiæ?*
18. — — — — *Confessionis & Pœnitentiæ?*
19. — — — — *Confirmationis?*
20. — — — — *Extremæ unctionis?*
21. — — — — *Ordinis sacri?*
22. — — — — *Matrimonii?*
23. *An credat, illa conferre gratiam & omnia indifferenter reiterare posse?*
24. *An in illorum solenni administratione receptos & approbatos ritus sanctæ Ecclesiæ & ceremonias ipse quoque amplectatur?*
25. *An firmiter credat & profiteatur, in sanctissimo Eucharistiæ Sacramento, peracta consecratione, esse vere, realiter & substantialiter corpus & sanguinem eiusdem Domini nostri JEsu Christi?*
26. *An credat & fateatur, etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum esse, totumque Christum sumi?*
27. *An credat & profiteatur, in sancto Eucharistiæ Sacramento Christum unigenitum DEI filium vero cultu adorandum, atque adeo in festiva eius solennitate & aliis processionibus debita veneratione circumgestandum, & populo, ut adoretur, proponendum esse?*
28. *An credat & profiteatur, idem sanctum Eucharistiæ Sacramentum posse & debere ad fidelium consolationem & devotionem conservari, atque ad infirmos debita cum reverentia deportari?*
29. *An credat & fateatur, singulos Christi fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis, saltim in Paschate, ad communicandum, iuxta sanctæ matris Ecclesiæ præceptum?*
30. *An credat & profiteatur, ad dignam sumptionem præfati sanctissimi Sacramenti necessariam esse gravatis peccato mortali confessionem & absolutionem sacramentalem?*
31. *An credat & profiteatur, in Missa offerri Deo verum proprium & propitiatorium sacrificium pro vivis & mortuis, idque omnes Christianos frequentare debere?*
32. *An credat, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari?*
33. *An credat, dies festos & ieiunia instituta ab Ecclesia observanda, & an ipse observet?*

34. *An credat, Sanctos in gloria existentes, orationes pro nobis DEO offerre, atque a fidelibus honorandos & invocandos esse, eorumque reliquias, tanquam Spiritus S. organa, honorificè conservandas & venerandas esse?*

35. *An asserat, imagines Christi eiusque genetricis Virginis Mariæ & aliorum Sanctorum cum veneratione habendas & retinendas esse?*

36. *An indulgentiarum potestatem a Christo Ecclesiæ datam esse credat?*

37. *An credat, Christum venturum ad iudicandum, & ituros, qui bona egerunt, in vitam æternam, qui vero mala, in ignem æternum? &c.*

Num. XXIII. ad pag. 324.

Erklärung THEOPHYLACTI SARTORIS, Predigers zu Intzerstorff, wegen der ihm angemuhteten Unterlassung seines H. Amtes bey den Fremden.

BElangendt den andern Hauptpuncten Ir Fürstl. Durchl. Fürhaltens vnd Begerens, **daß ich mich solt enthalten mit aller Seelsorg gegen Persohnen, welche meiner Pfarr nicht** *incorporiert*, **doch in meiner Kirchen den GOttesdienst besuchen**; Hierauf ist in GOttes Namen mein wolbedachtliche Antwort, das Ich vnd alle Christi Diener das Ministerium nicht von vns selbst, noch aus menschlichem Gewalt, Sonder von Christo GOttes Sohn haben, desselben außdrucklicher Beuelch ist, das seine Jünger vnd Apostel sampt allen derselben getreuen Nachuolgern am heilligen Predigamt in alle Welt außgehen, vnd allen Creaturen biß an das Ende der Welt das Wort GOttes predigen, vnd nach seiner befohlenen Einsetzung die hochwürdigen Sacramenta außspenden sollen.

Von sollichen Beuelch ist niemandt auszuschliessen, wie Christus selbst an einem andern Orth alle, **so mühselig und beladen seindt** (niemandt ausgeschlossen) zu sich heisset kommen. Nun ist aber **zu Christo kommen**, nichts anderst, denn Jne in seinem verordneten Kirchen-Ampt zu hören vnd zu vernemen, vnd hiedurch vermittelst GOttes Worts vnd der heilligen Sacramenta erquickt zu werden. Sollichen ernsten Beuelch GOttes erkenne Ich mich alls ein beruffener Diener am Wort zu gehorchen schuldig, den kan vnd soll ich bey Verlierung meiner armen Seel Heil und Seligkeit nicht vnderlassen,

alls lang mich der liebe GOTT in diesem Jammerthal zu leben haben will. **Wehe mir**, sagt Paulus von sich selbst und allen Dienern des Worts, **so ich nicht das Evangelium predige.** Item, **der die Handt an den Pflug legt, vnd hinder sich siehet, der ist nicht mein rechter Jünger**; do bin ich nun dessen gewiß aus GOttes Wort, daß Ich allen Menschen, die es begeren, der Seelen Speise mittheilen, vnd die niemandt versagen soll, wo vnd an welchem Ort GOttes Wort zu predigen vnd die hochwirdigen Sacramenta in dem von Christo verordneten Gebrauch außzutheilen zugelassen seindt.

Dadurch beschicht niemandt Eingriff von mir, wie meine Mißgünner Ihr. Fürstl. Durchl. ꝛc. solches vnbefuegter weiß von mir einpildenn. Denn ich hab mich in die Pfarr zu **Inzerstorff** nicht eingetrungen, Sonder bin von Eur Strgl. alls gemelter Pfarr Lehenherrn ordentlich beruffen; Nemlich das Priesterliche Ambt nicht nach meinem oder ainiches Menschen Dünckel, sonder nach obgemeltem Christi Beuelch vnd Ordnung zu führen. Solcher Beuelch erstreckt sich nit auf etliche, sondern auf alle Menschen, welche zu mir khomen, jr Dürfftigkeit anmelden, vnd meines Diensts in Lehr, Straff, Vermahnung, oder Raichung der hochwierdigen Sacramenten, auch andern Christlichen Vbungen begeren. Von sollicher meines Ambts Administration jemandt wegkzuschaffen, oder jme die Weid seiner Seelen zu uersagen, stehet nit in meiner Macht, ja so ich das thete, wer ich nicht mehr ein Diener Christi, sonder entsetzet mich selbst de facto meines Ambts, welches von Christo eben darumb ist eingesetzt, daß die Pfarrer vnd Seelsorger allen Menschen damit dienen, vnd also Christi Reich erpauen, mehren vnd erheben sollen. Diesen Dienst oder desselbigen fleißige Administration wirdt mir niemandt vnsers Glaubens Genossen mißgünnen, Sonder vielmehr sich desselben von Hertzen erfreuen, das GOtt so gütig ist, vnd noch heutigs Tags, neben so vberschwencklicher Boßheit der Welt, getrewe Arbeiter in seinen Weinberg aussendet, vnd so viel Leute aus des Teufels Reich in sein Reich abfangen läst.

Zürnen aber hierüber vnsere Wiedersacher, vnd befleißigen sich den Lauff Göttliches Worts auf alle mügliche weise zu uerhindern, bewegen deßwegen Fürsten vnd Potentaten wider vns, das soll vns nichts seltsames duncken, denn wie kundten sie jrer Art nach anders thuen; **wer nicht mit mir ist**, saget Christus, **der ist wider mich, vnd wer mit mir nicht samblet, der zerstrewet**, Vnd das alles muessen wir so wol alls vnsere Vorfordern nach GOttes Verhengnuß geschehen lassen, daneben gleichwol gedenckhen, daß wir von jrent-

rentwegen die heyllige Religion nicht haben angenommen, dieselbige auch von jrentwegen durch GOttes Gnade nicht verlassen werden. Indessen liegt unsern Wiedersachern noch diese Zeit im Weg, daß sie vns mit gutem Grund nicht mugen beschuldigen, daß wir vnser wahre Religion **Augspurgischer** Confession an diesem Ort zu **Intzerstorff** zu exerciren vnbefugt weren. Nachdem die Lehenschafft einem Landtmann gehörig, welcher solche vben zu lassen, auch von der weltlichen Obrigkeit unuerwert ist. Wollen sie durch ihr im̃erwerendes Antreiben die hungrigen Seelen zu vns nicht kommen lassen, das steet jnen gegen GOtt zu uerantworten. Wir aber können vnd sollen vnnser Mitglieder, Glaubens-Genossen vnd Mit-Erben des ewigen Lebens von vnnß nicht außstossen, noch jemand versagen, das vnns Christus allen, die es begehren, mitzutheilen beuohlen hat.

Auß solchen meinen angezogenen Vrsachen mag Eur Strng. zimblicher massen abnemen, Ob mir auf den andern Haubtpunct, nach GOttes Wort, anderst zu andtwordten gebürn welle. Vnd trag hierynnen keinen Zweifel, Eur Strngl. haben mir solche Frag guthertziger Meinung neben mitlauffender Schwachheit fürgebracht, die ich dan auß Christlicher Liebe der Zeit wol gedulden kan; doch das Eur Strngl. auch den angedeuten Vrsachen in der Forcht des HErrn vleißig nachgedenckh, vnd sich vber meinen so lautern, in GOttes Wort wol gegründten Bericht, in die Administration des Kirchen-Regiments nicht einmenge; dan so das beschehen, vnd mir vber voriges Fürhalten widerwertige Ding von Eur Strgl. auferlegt wurden, So mueste ich GOtt mehr gehorsamb sein, dan den Menschen, auß Christi Beuelch den Staub von meinen Schuhen abschitten, vnd mit dem mir von Christo vertrauten Pfundt an andern Ort wandern, dafür der allmechtig GOtt Eur Strgl. in Gnaden behuetten, vnd hierin nach seinem Wort recht zu thuen Gnad verleihen welle. Der ewig Sohn GOttes vnser einiger Heilandt Christus JEsus welle sich der betrübten Kirchen vnd derselbigen warhafftigen Glieder, die er mit seinem Bluet erlest hat, genediglich erbarmen nnd annemen. Dem ich vns samentlich in hertzlicher Demut beuehlen thue.

Theophylactus Sartor,
des Herrn **Adam Geyers** von **Osterburg**
zu **Intzerstorff** Pfarrer.

Num.

Num. XXIV. ad pag. 326.

Status Causæ, das Religions-Wesen in Oesterreich betreffend, von den beyden Ständen der Herren und der Ritterschafft unter der Enß, denen Theologischen Facultäten zu Heydelberg und zu Rostock ad diiudicandum übersandt.

Es haben in einer Landschafft, welche in vier unterschiedliche Landes-Stände, als von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Bürgerschafft abgetheilt, jetzt gemelte zwey Stände von Herren und der Ritterschafft weyland von Herrn und Lands-Fürsten erlangt, seyn auch darumben assecurirt, daß sie bey und auf allen Herren zugehörigen auf dem Land gelegenen Schlössern, Kirchen, Häusern und Gütern des Exercitii Religionis der Augspurgischen Confession mit Predigen, Administration der Sacrament, und was nur zu solchem Exercitio gehörig, für sich, ihr Weib, Kind, Gesind, Unterthan und zugehörige frey sollen gebrauchen mögen. Es ist auch benebens denselben Ständen angedeytes Exercitium Religionis für sich, ihr Weib, Kind, Gesind und zugehörig, in der Haupt-Stadt des Landes an einem gewissen Orth zu gebrauchen, durch den Land-Fürsten biß auf sein Absterben gegönnet worden.

Nach seinem Tode aber will der Successor, auf den das Lands-Fürstliche Regiment gefallen, solches Exercitium Religionis weder in der Haupt-Stadt noch andern Städten und Märckten ferner gestatten, sondern schafft dasselb in berührter Haupt-Stadt gäntzlich ab. Er verbeut auch ferner, daß die aus gemeldten zweyen Ständen bey ihren zugehörigen Kirchen auf dem Lande jemand andern, der zur selbigen Pfarr nicht incorporirt ist, ainige Seelsorge wiederfahren lassen sollen. Endlich aber kommt die Sache zwischen dem Lands-Fürsten und den zweyen Ständen zu einem Tractat, und werden beederseits allerley Mittel fürgeschlagen.

Darauf ist es nun die Frage: Was sich auf einem und dem andern Weeg in beeden obbegriffenen Haupt-Puncten, das Ministerium auf dem Land und in der Stadt anlangend, zu der zweyer Stände Theil, so der Augspurgischen Confession zugethan, mit GOtt und gutem Gewissen thun oder nit thun lassen wolle. Nemlich:

1. Ob, soviel das Kirchen-Wesen betrifft auf dem Land, ein Land-Mann als Inhaber und Eigenthümmer einer Pfarr, deme die Vogtey und Lehnschafft zugehörig, auf sich nehmen möge, auf vorhergehenden Befehl des Lands-Fürsten, diejenige Personen, so derselben seiner Pfarr nicht incorporirt, sich aber zu der Augspurgischen Confession bekennen, oder nach der wahren Erkanntnuß eyfern, und aus den Städten oder von andern Orthen, da das Evangelium nicht rein geprediget wird, aus aigener Bewegnuß die Predig Göttlichen Worts und den Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten daselbst besuechen und begehren, mit Worten oder mit der That, von seiner Kirchen oder Pfarr Leuth Versammlung abzuweisen oder an dem Zuegang zu verhindern?

2. Ob auf Befehl des Lands-Fürsten ein Landmann seinem Pfarrer verbiethen möge, denjenigen, so, wie obstehet, seines Kirchendiensts bey seiner vertrauten Pfarr begehren, ainige Seelsorge mit der Predig, Reichung der Communion, Kinder-Tauffen, Copulation, u. dergleichen wiederfahren zu lassen?

3. Ob ain Lehns-Herr und Aigenthümmer ainer Pfarr seinen Willen und Consens darzue geben müge, daß seinem Pfarrer solliche Ausschliessung oder Abweisung der einkommenden fremden Personen durch den Land-Fürsten selbst auferlegt werde?

4. Ob ain Pfarrer und Seelsorger dann solche Auflage verwilligen und dieselb vollziehen möge?

5. Wann über aines Landmanns und seines Pfarrers Entschuldigung der Land-Fürst auf seinem Verbott beruhet, also, daß aintweders dasselbe vollzogen, oder das gantze Ministerium abgeschafft werden solle, was alsdann beedes dem Landmann oder Lehns-Herrn und seinem Pfarrer zu thun gebühren wolle?

6. Ob auf sollichen Fall ain Landmann seinen Pfarrer, wieder des des Landes-Fürsten Willen und Befehl, aufhalten und schützen möge?

7. Wann der Lands-Fürst ainem Pfarrer oder Prediger de facto und mit betrohender Straff auferlegt, des gantzen Ministerii, darzue er beruffen, aber durch seinen Lehns-Herrn dabey nicht geschützet werden kan, müßig zu stehen, wessen sich derselbe Prediger oder Pfarrer alsdann zu verhalten? Ob er nemlich seine Kirche und Gemaine wider ihren Willen verlassen und weiter wandern, oder aber ungeacht des Lands-Fürsten Verbotts sein Ammt fort administriren, und darüber der Straff gewarten solle?

8. Wann auf sollichen Fall ain Pfarrer oder Prediger um der besorgenden Gefahr willen nicht bleiben wolte, ob ain Landmann oder Lehns-Herr

der

der Pfarr, wider des Lands-Fürsten Verbott, sein Pfarr-Kirchen mit ainem andern Seelsorger, der die Gefahr auf sich nimmt, versehen möge, oder von Gewissens wegen zu versehen schuldig seye?

Item, so viel **zum andern** das Ministerium und Exercitium Religionis der **Augspurgischen** Confession in den Städten und Märckten, so den Landleuten nicht zugehörig, belangt, da ist ferner die Frage:

1. Demnach das Ministerium obgemelter **Augspurgischen** Confession in der Haupt-Stadt des Landes, wie obgehört, allbereits gäntzlich abgeschaffet; Wann nun der Lands-Fürst den zweyen Ständen von Herren und Ritterschafft für sich und die Jhrigen in derselben Haupt-Stadt oder in andern Städten und Märckten wiederum ein Ministerium berührter **Augspurgischen** Confession, auf solche Maaße und mit denen Conditionen, wie dieselben in der hernachfolgenden Notl begriffen, zuelassen wolte, Ob auf solchen Fall beyde Stände ain dergleichen Zuelaßung annehmen, in die Conditionen bewilligen, und dieselben exequiren und vollstrecken solle, oder was wieder die angezogene Conditionen alle oder ains Theils für Bedüncken seyn, und welliche darunder angenommen oder nicht angenommen werden möchten?

Folget yetzt die Notl.

Nemlich, daß sich solch nachgesehen *Exercitium*, **als Predig,** *Administration* **der Sacrament allain** &c.

(NB. Hier ist die Notl, wie sie oben *pag.* 161. *seqq.* stehet, von Wort zu Wort eingerückt, bis fast zu Ende *pag.* 163, da es heist: **weder im Predighoff noch sonsten in den Häusern zu unterstehen.** Worauf man denn also fortfähret:) Bisher die Notl. Und hierauf ist die **andere** Frage:

2. Obs besser sey, wenn je der Lands-Fürst von oberwehnten in der Notl begriffenen Conditionen, bevorab von den fürnehmsten Puncten, die Außschliess- und Absonderung der Bürgerschafft betreffend, nicht weichen wolte, daß sich die zwey Stände des gantzen Ministerii in den Städten allerdings entschlagen und begeben, Oder daß sie die Ständ für sich und die Jhrigen etlicher massen ain Ministerium, **wie es bey dem Lands-Fürsten, doch ohne Abbruch der Wahrheit, zu erlangen möglich,** erhalten, und was auf solchen Fall angenommen oder nachgesehen werden möchte?

3. Wann der Lands-Fürste zuelassen wolte, daß die zwey Stände in ainer oder andern Stadt an ainem gewißen Orth allain die Predig Göttli-

chen Worts, der Augspurgischen Confession gemäß, ohne die öffentliche Administration der Sacramenten, für sich und die Ihrigen, und wer sonsten von der Bürgerschafft oder andern an demselben Orth zuekhumben könten, celebriren und halten, die Sacrament aber privatim in den Häusern oder ausserhalb der Stadt bey ihren Kirchen empfangen möchten; Und demnach auch der Bürgerschafft die Besuechung der Predig Göttlichen Worts an demselben den zweyen Ständen ausgezeigten Orth in der Stadt, desgleichen der Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten bey beyder Stände Kirchen ausserhalb der Stadt vergönnet würde; Ob auf sollichen Fall besser seye, daß die zwey Stände sich zum Anfang, biß der Allmächtige aines vollkhumbens Ministerii halben seine Gnade wieder verleihet, mit der rainen öffentlichen Predig des Evangelii neben der Bürgerschafft vergnügen liessen, oder daß sie mit und samt der Bürgerschafft, umb der abgesonderten Administration der Sacrament willen, innerhalb der Stadt, so wol der Predig und Trostes Göttlichen Worts, als auch der Sacrament mangeln solten.

4. Mit was Fundament und Grund beydes aus den Gezeugnissen heiliger Schrifft alten und neuen Testaments, und denn auch aus der Authorität und Exempeln der alten Kirchen-Historien bayde obbegriffene Haupt-Puncten und jedes dabey gesetztes Fragstücke insonderheit auf ainen oder den andern Weg resolvirt und erleutert werden könte. Wie dann auch auf jede abgehörte Frage in Thesi und Antithesi mit ja und nain ain richtige und lautere Antwurt mit samt derselben Antwurts Probation und Beweisung folgen und gesetzt werden solle.

Num. XXV. ad pag. 326.

Der Theologischen Facultät zu Heydelberg auf den von den beyden Evangelischen Ständen in Oesterreich unter der Ens proponirten Casum und vorgehaltene Puncta ertheiltes Responsum. d. 17. Octobr. an. 1579.

Auf der zweyer benannter Land-Stände proponirten Casum und vorgehaltene Puncta gibt man nachfolgende Resolution. Und erstlich, da

da auf die zwo fürgebrachte Fragen eine so ausfürliche Decision, wie Conclusio mit sich bringet, von vns itzo alsobald erfordert wirdt, will es vns gleichwol nit allein wegen Kürtze der Zeit, sondern auch darumb, das die Fragen etwas general, und viel notwendiger Vmbstende ausgelassen, etwas beschwerlich fürfallen.

Denn es hat **erstlich** ein Lands-Fürst mehr Gerechtigkeit und Imperii in seinem Lande vber allerley vnttern Stende, denn der ander. 2. Auch ist ein Landt vnd Landtstandt für den andern mit vnterschiedlichen, mehrern oder wenigern, sterckern oder geringern Privilegien und Freyheiten von seinem Lands-Fürsten oder sonst begabet, befreyet vndt assecurirt, denn ein anderer, vndt erstrecket sich daher ohn Zweyfel eines Lehn- oder Vogt-Herrn Pfarr-Gerechtigkeit weiter, denn des andern; Wollen geschweigen, daß durchaus ein ander Jurisdictio allwege ist in Spiritualibus, denn in Secularibus. 3. So weiß man auch nit, ob gemeltes Exercitium vor der Zeit durch ein Privilegium erhalten, oder aber aus Gnaden durch eine Concessionem vndt Indultum des Lands-Fürsten allein vergönnet worden. 4. Item, das kan sein, daß ein Lands-Fürst das Exercitium Religionis nur auf die Zeit seines Lebens gestattet hette, vndt also der Successor befugt were, dasselbige denn auf new Tradition ferner zu gestatten. 5. Dargegen aber mag es auch sein, daß er der Lands-Fürst für sich vndt seine Erben gewilliget, die Stände derhalben assecurirt, Successor aber damit vnuerbunden sein will, vndt das Exercitium mit Gewalt niederlegt. 6. So vber das auch möchte sein, daß sich einer oder anderer Stand der Assecuration mißbrauchet hette, vndt entweder unter dem Nahmen der **Augspurgischen** Confession, die Sacramentirerey, substantialitatem peccati originalis, vndt anders einführen lassen, 7. Oder sonsten der Pfarren vndt derselben Einkommen halben sich vergriffen, vndt das Gefelle der Kirchen entwendet vndt an sich gezogen, 8. Oder aber des Lands-Fürsten Vnterthanen verhetzt vndt verhetzen lassen, zu sich gezogen, im Trotz vndt Verachtung ihrer ordentlichen Obrigkeit gehalstarriget, 9. Oder auch die Prediger nicht also qualificirt gewesen, noch sich also verhalten in ihrem Ampt, wie die Fürstliche Vergönstigung erfordert, vnd die Landtstände verwilligt haben.

Welcher Vmbstende keiner nicht alhier vermeldet wird, wie es sich domit haltte oder nicht haltte; darumb denn dies Beantwortung der fürfallenden Fragen so viel desto schwerer sein will, so viel mehr an Anzeigung der gemelten Vmbstende gelegen; Dan es leichtlich mag geschehen, daß vnbewuster

Vmbstende halben, entweder zu gewaltsamer Vnterdruckung der Wahrheit, oder aber zu Empörung vndt Auffruhr wieder die Obrigkeit, Anleitung vndt Vrsach geben würde.

Gesetzt aber, wie auß dem Schreiben zuuermercken, 1. daß die Stände des Landsfürsten Lehenmenner seint, vndt nicht merum imperium an ihren Orten haben, 2. Item, daß ein Landsfürst seinen Landtmennern das Exercitium Religionis nicht von Rechts wegen zuzulassen schuldig, sondern aus Gnaden zuuergünstigen gehabt habe, vndt noch; Item 3. daß die Vergünstigung nur gemeltte zween Stände betreffe, vndt den vierdten nichts, den so fern ers per accidens geniessen mag, angehe, Item 4. daß sich gemeltte zween Stände mit auffrichtigem Hertzen sampt andern Evangelischen Ständen vndt bewärten Kirchen zur wahren Augspurgischen Confeßion bekennen, vndt die geschehene Vergünstigung des Exercitii Religionis 5. weder wegen der verenderten Confession 6. noch deren zum Predig-Ampt beruffenen Personen, 7. noch der abgewenten oder gemißbrauchten Pfar-einkommen halben, 8. noch mit Verhetzung anderer Leuthe wider die Obrigkeit verwircket haben, oder zuuerwircken noch begeren. 9: Item was die Vergünstigung der Religion den zwen Ständen gegeben antrifft, daß damit die Stände irer selbst vndt aller ihrer angehörigen halben, gar wol ersettiget vndt zufrieden, allein aber anderer halben, so aus andern iren Landsfürsten zustendigen Orten zu dem Exercitio der Landtstände kommen möchten, sich itzunder vndt alhier Raths befragen. 10. Vndt vber das alles, daß die Stände mit einem einfeltigen Bedencken, welches doch der H. Schrifft gemeß seyn solle, in dieser Kürtze zufrieden zu stellen, seint auf Ihr. Churfürstl. G. etc. außgangenen Befelch Wir vnterthenigst bereit, auf beyde fürgelegte Fragen vns, so viel GOtt verleihet, gehorsamlich zu resolviren. etc.

Vom Ersten Hauptpuncten, das Kirchen-Wesen auff dem Landt betreffent.

Auff die erste Frage:

Wan ein Landtman schon von seinem Landsfürsten außtrucklichen ernsten Befelch hette, die zukommenden von seiner Kirchen-Versamlung mit Worten oder Wercken abzuweisen, kan er doch solchem Gebot der höhern Obrigkeit mit gutem Gewissen nicht nachsetzen, dan ob man wol der Obrigkeit Gehorsam schuldig ist, Matt. 22. so mus man doch GOtt mehr gehorchen,

chen, denn den Menschen. Actor. 4. & 5. Vndt beweisen solches die Exempla der H. Propheten, Christi selbst vndt der H. Aposteln. Also hat sich aber ein Christlicher Landtman gegen seinen Landsfürsten zuuerhalten. Erstlich soll er mit höchster Vnterthenigkeit dafür bitten, damit er vom Landsfürsten nicht gedrungen werde, sein Gewissen zu beschweren mit Abweisung derer, die aus eigenen Trieb vndt nur aus Hunger nach den Brosamlein, so bey ihnen abreissen, herzu kommen, Item, das ein Landsfürst auch sein selber doran schonen, vndt sein Gewissen mit Verhinderung derer betrübten hungrigen Hertzen an Ersuchung notturfftiger Seelenspeise nicht wolle beschweren. Mag aber solch vnterthenigеs pitten vndt flehen (damit man doch streng anhalten soll) nicht helffen, so hat man vnter denen Stücken, so vnter dem Titel der Religion begriffen, zu vnterscheiden. Also, das die Predigt des Worts menniglichen zum höchsten notwendig, vndt derohalben der freye Zugang zu derselben niemant zu wehren, domit sie Gewissens halben ein solches nicht auf sich nehmen können, vndt abermal vnterthenig dofür gebehten haben wollen. Negest dem Wort aber seint die H. Sacramenta vndt andere Kirchen-Vbungen, welcher Administration mehr das Ansehen einer gebrauchten Jurisdiction hat, vndt doch im Fall der Noth ehe kan gemangelt werden, denn das H. Göttliche Wort an im selber. Derwegen erbiete man sich solcher Administration gegen andern, so nicht Pfarr-Kinder bey ihnen seint (do es nicht anderst sein mag) nicht zu gebrauchen, aber die Anhörung der Predigten könne man niemant, wan er gleich ein Jude, Türck oder Heide were, verbieten. Wolle also ein Landsfürst mit solchem vnterthenigem vndt doch fast beschwerlichem Erbieten, gnedig zufrieden sein; welches den verhoffentlich zu erlangen, weil auch König **Herodes** vndt Kayser **Nero**, welche doch abgesagte Feinde der Christlichen Religion gewest, die, so GOttes Wort von **Johanne** dem Täuffer, vndt dem Apostel **Paulo**, in irer Gefengnuß begeret haben zu hören, mit Gewalt davon nicht abgetrieben; Sondern jederman einen freyen Zugang gestattet, Matt. 11. Act. 28. So hette man sich solcher Gnad auch darumb desto mehr zum Lands-Fürsten zuuersehen, weil derselbe im andern Articl der Notel sich selber protestiret, das er bey Gestattung der Religion in der Hauptstatt die Stände mit Abtreibung der Zukommenden nicht wolle beschweren, wie solte er den hie eben so gestreng vndt vngnedig fahren wollen? Im Fall aber ein Lands-Fürst auff seinem Gebott allerdings bestehen woltte, vndt dorumb nicht weichen, sondern soltten die Stände entweder solche Ab-

schaffung

schaffung der zukommenden gehorsamlich leisten, oder aber sie selber auch der Religion gantz vndt gar beraubt werden; So were abermals die vnterthenige Antwort zugeben, das die Stände gnug vnd mehr den zu viel doran theten, das sie Ires Lands-Fürstens angehörige nicht zu sich ziehen oder ziehen lassen wollten; Item, das sie dem Lands-Fürsten nicht wereten, seinen Vnterthanen zu gebieten vndt zuverbieten, was er diesfals von Jhnen gehabt oder nicht gehabt haben, auch gegen GOtt zuverantworten bereit sein wollte. Das sie aber von ihren Kirchen-Versamblungen jemant abtreiben solten, das könten sie Gewissens halben nicht aufnehmen, wollten auch vntertheniglich dafür gebeten haben. Doch wie D. **Luther** seinem Churfürsten gerathen, das er sich gegen Käyser **Carln** halten solte, im Fall die Abschaffung der Religion von ihm erfodert werden soltte, nemblichen, daß ers mit nichten thuen könnte; Wolte aber der Käyser als ein Käyser im Churfürstenthumb, als in seinem Lande, die Religion abschaffen, so könnt es ihm der Churfürst nicht wehren. Luth. Tomo 6. Jenensi folio 3. & 305. Also möchten auch die Landtstände jhrem Lands-Fürsten sagen: Wolte er durch seine Beampte die zukommenden bey ihnen abtreiben, könnten sie es ihm als dem Lands-Fürsten, doch ihren Privilegien vnabbrüchlich, nicht wehren, wolten aber vnterthenigtlich dafür gebeten haben. Biß aber ein Lands-Fürst also Hand anleget, vndt solche Abtreibung hin vndt wieder teglich selber verschaffet, wirdt viel Wassers den Rhein ablauffen.

Auff die ander Frage.

Dieweil ein Landtmann in eigener Person, oder durch seine Diener, guthertzige Christen, so zu seiner Kirchen-Versamblung kommen, mit gutem Gewissen nicht kan abtreiben, vnangesehen, daß es ein Lands-Fürst also haben wolte, so kan ers eben so wenig seinen Pfarrern auferlegen, vndt obgleich dem Pfarrer hierin etwas gebotten oder verbotten würde, soll er sich doch an die Regul halten: **Man muß GOtt mehr gehorchen, dan den Menschen;** Hat sich sonst in diesem Theil eben des vorigen Proceſs zu gebrauchen, vndt darzu den zukommenden Christen den Rath zu geben, da sie des gantzen Ministerii Gebrauch nicht können haben, daß sie sich in diesem allein des Worts wöllen gebrauchen vndt getrösten, wie D. **Luther** auch gerathen; vndt die Juden zu Babylon des Mosaischen GOttes-Diensts mehrer Theil haben müssen entbehren biß auf Besserung. Das wer die Wahrheit erkant, sey schuldig

dig auch mit Schaden aus Babel zu gehen, damit er nicht theilhafftig werde ihrer Sünden, vndt nicht etwas empfehet von ihren Plagen. Apocal. 18.

Auff die dritte Frage.

Wan der Lands-Fürst dasjenige, so er durch den Landtmann nicht erhalten kan, selber dem Pfarrer auferlegen wolte, kan zwar der Landtmann seiner hohen Obrigkeit solches mit Gewalt nicht wehren, Aber seine Bewilligung sol er doch nicht darzu geben, sondern sich auff seine Privilegia, sofern die jhme etwas helffen mögen, vnd dan auff sein Gewissen beruffen; Mag das nicht helffen, so bitte er für Gewalt; mag das auch nichts helffen, so leide er mit Gedult, was er nicht endern kan.

Auff die vierdte Frage.

Ob aber gleichwol ein Landmann seines Lands-Fürsten Gebott vndt Verbott in gegenwertigen Fall nicht hindern kan, sonder muß ein Bißlein vber Macht essen; Jdoch hat er den Pfarrer seines Ampts zu erinnern, vndt ein Pfarrer sol auch selber wissen, daß er GOtt vber alle Ding solle fürchten, lieben vndt vertrauen, vndt also GOTT mehr dan den Menschen solle gehorsam sein, In welchem Teil dan ihm die Exempel der lieben heiligen Patriarchen, Propheten vndt Aposteln den Weg weisen.

Auff die fünffte Frage.

Wan nun nichts desto weniger ein Lands-Fürst auf seiner Meinung bestehen, vndt entweder dieselbe volzogen haben, oder aber den Stennden das gantze Ministerium abschaffen wolte, so haben sich die Stennde auf jhre Privilegia zu beruffen, so weit als sich dieselben erstrecken mögen. Wil das nicht helffen, so haben sie doch zum hefftigsten für Gewalt zu bitten. Solte das auch nichts erhalten, hetten sie die Stände des heiligen Römischen Reichs, so der reinen Augspurgischen Confession zugethan, vmb Christliche Intercession anzuruffen. Könnte hierdurch auch nichts erhalten werden, welches doch nicht zu hoffen, so müste es GOTT befohlen, vnd was er zuschicket, mit Gedult gelitten sein.

Auff die sechste Frage.

In solchem Notfall hat ein Landmann sich in alle wege seines Pfarrers anzunehmen, vndt ist beydes jm vndt der Religion Schutz vndt Schirm zu laisten schuldig, doch so fern er solches mit gutem Gewissen, vermög seiner Privilegien vndt ohn all Verdacht einiger Auffrur vndt Gewalt, auch einiger Empörung wieder die ordentliche Obrigkeit thuen kan; wie man dessen ein Exempel hat an **Obadia**, welcher die Propheten für der Jesebel Tyranney beschützet, und erhielte, 3 Reg. 18. sonst heist es leiden vnd GOTT befehlen, wie auch bey nechst vorgehender Frag darvon gantworttet worden.

Auff die siebende Frage.

Do nun ein Lands-Fürst also mit Gewaldt-Forderung, vndt (weil man auf seinen Beuelch die Zukommenden nicht abweiset) die Religion gantz vndt gar abschaffen wolte, der Landtmann aber seinen Pfarrern in solcher Hitze nicht vermöchte rechtmeßiger Weise zu beschützen, wie er doch gerne thuen wolte, so muß der Pfarrer, wie **Elias**, **Paulus**, *Athanasius*, vndt andere GOttselige Lehrer mehr gethan, die Gewalt leiden, vndt, da man jhn in einer Stadt je gar keins weges nicht dulden will, in eine andere fliehen. Matth. 10.

Auff die achte Frage.

Wann nun in solchem Notfall (das wir vns doch, ob GOTT will, nicht zu besorgen haben wöllen) ein Pfarrer abziehen müste vndt würde, were nichts desto weniger ein Landtmann Gewissens wegen die leere Pfarr wiederumb mit einem andern zu versehen schuldig, vndt soll auch mit Beruffung auf seine Privilegia, sofern sich dieselbigen hieher erstrecken, vndt mit vntertheniгем Bitten vnd Flehen solches bey dem Lands-Fürsten zu erhalten sich befleissigen. Mag aber das nicht statt haben, so were es auffrührisch, wan er sich mit Gewalt wieder seine Obrigkeit setzen wolte; auch were es GOtt versucht, vndt wieder die Liebe des Nechsten gehandelt, wenn er einen guten Mann in die leere Sted setzen vndt eindringen wolte, welchen er doch nicht vermöchte wieder seinen Lands-Fürsten zu erhalten; dann er liefert jhn gleich so viel, als mit bedachten Muth auf die Schlachtbanck; auch were ein Pfarrer in diesem Fall dem Beruff zu folgen nicht schuldig, solle es keine Gemeine von einem Pfarrer

Pfarrer begehren, biß GOTT die Sache gnedigklich zur Enderung vndt Besserung schickt.

Vnd so viel vom Ersten Hauptpuncten.

Vom andern Haupt-Puncten.

Auff die erste Frage.

Ist erstlich die Frage, Ob den Landtstenden das Exercitium Religionis, so es jnen nach vorgegangener Abschaffung itzo wiederumb inhalts nachfolgender Nottel in Steten und Märckten zugelassen würde, sey anzunehmen? Diese Frage richtig zu entscheiden, ist vonnötten, daß man in der Nottel von einem Puncten zum andern schreite, vndt von einem jeden, so viel sichs leidet, vnterschiedlich antwortet, nemblich also:

Zum ersten, dieweil der Lands-Fürst gleichwie in der Hauptstat, also auch in andern Stetten vndt Märckten, als in seinem Aigenthumb, merum imperium hat, vndt mag jme dasselbe von Lantsessen oder Vnterthanen nicht Maß fürgeschrieben werden, wie er hierin handeln solle, vndt es also eine Obrigkeits-Gnade von ihm ist, wenn er die Religion in selbigen Städten gleich nur etlicher massen gestattet, Ist vnser Rath vndt Meinung, das man doch solch Gnad in alleweg mit grosser Dancksagung zu GOTT solle annemen, vndt weil man das mehr nicht haben kan, mit dem geringen zufrieden sein, biß GOtt mehrers giebt; wie man lieset, daß die Orthodoxi vor Zeiten sich an einem geringen Kirchlein, da es nicht anders seyn wollen, haben vergnügen lassen.

Zum andern, daß der Lands-Fürst, ob er wol die Stände mit auferlegter Abtreibung der zukommenden zu jhrem Exercitio nicht wil beschweren, dannoch das fordert, daß doch die Stände, so viel müglich, den Concurs hindern sollen, ist gentzlich vnd allerdings dofür zu bitten, domit sie ja in keinem Wege dorzu verbunden werden, weil mit gutem Gewissen weder die Stände jemant von der Predigt wissen abzuweisen, noch auch die Prediger, wenn ein Zulauff geschehen, darum die Predigt abbrechen, oder gar einstellen köntten; Mit den H. Sacramenten und anderer Kirchen-Ordnung Administration wolle man sich (do es nicht anders sein mag) dem Erbietten gemeß halten, wie bey den vorgehenden Puncten auf die erste Frag auch geantwortet, nemblichen, das sich jhre Prediger deren, ausserhalb den Irigen, gegen niemant sollen gebrauchen; So erbiete man sich auch vber das noch weiter, daß die Stände

von des Lands-Fürsten Unterthanen niemandt wollen zu sich ziehen, noch auch dem Lands-Fürsten weren können, daß er diesen Fals seinen Unterthanen gebiete oder verbiete, was er Gewissens halben zu thuen vndt zu verantworten weiß: bitten derhalben, es wolle der Lands-Fürst mit solchem jhrem vnterthenigsten Erbieten zufrieden sein, vnd die Stände mit weiterm Zumuthen nicht beschweren, dan sie Gewissens halben nicht mehr auf sich nehmen könten.

Zum dritten vndt vierten, was das Thürlein vndt der Torwerter antrifft, Ist es mere politicum, stehet derhalben zu den Ständen, das sie mit dem Lands-Fürsten ihrer Gelehen nach, das ist, nach dem sie es befinden, das ihren Privilegien gemeß oder zuwieder, vndt entweder frommen oder schaden darauß zugewarten sein möchte, sich in Handlung einlassen, vnd was sie gut vndt rathsam, vndt aber auch zu erhalten achten, bewilligen; Allein das ist gleichwol dobey zu bedencken, das der Stallung des Torwerters nur vmb das Klopfen zuuerhütten gedacht wird ꝛc. Nicht desto weniger das Ansehen hat, als wenn das Exercitium gantz mit verschloßenen Thüren solte gehalten werden; dafür aber allerdings zu bitten. Denn die Stände scheinen sich des Evangelions von Christo, das sie predigen lassen, vndt ihres gepflogenen Gottesdienstes gantz vndt gar nicht, vnd möchten von solchem verschlossenen vndt heimlichen Exercitio allerhand beschwerliche Reden außgegossen, vndt von leichtfertigen Hertzen geglaubet werden, vndt künfftig zu mehrer schädlichen Weiterung wachsen, wie vor Zeiten die Christen ihrer Privat-Versamblung halben vnbillig wurden beschuldiget, das sie vngeheure Lehre führeten vndt vnmenschliche Ceremonien gebrauchten, Menschen schlachteten, Menschen-Blut söffen, sich damit vntereinander verbünden etc. wie denn solches in der alten Lehrer *Justini* vndt *Tertulliani* Apologeticis Scriptis vndt andern Historien zu sehen. Solchem Vnrath vorzukommen, ist in allewege zu bitten, das man sie das Exercitium mit verschlossen Thüren zu halten, ja nicht nöthigen wölle, Sintemal die Stände ohne das sich so viel erbotten, das ein Lands-Fürst ihrent halben wohl sicher vnd ohn alle Sorge sein kan.

Zum fünfften, was das Schulwesen antrifft, stehet es zu der Stände Erkäntnuß, ob sie dießfals was privilegirt sein oder nicht; dan do sie wieder ihre Privilegia vndt herbrachten Brauch mit diesem Zumuthen solten beschweret werden, hetten sie in allewege dofür zu bitten, vndt were ein solches nicht allein ihnen den Ständen schädlichen, sondern auch den hochlöblichen Lands-

Lands-Fürsten, von welchem gedachte Privilegia herrüren, auch vnter der Erden verkleinerlich; haben sie sich aber dessen mit keinem rechtmeßigem Behelff zu beschweren, so müsten sie GOtt dancken, das sie itz so viel haben, vndt aber draussen in ihrem Lande, nach aller ihrer besten Gelegenheit, das Schulwesen haben anzustellen, vndt keines Weges zubegeben. Doch, können sie bittweiß, auch in der Stadt mehr, denn die erlaubte Anzall zulest, erhalten, ist es umb so viel desto besser.

Das **Sechste**, nemblichen der Predicanten Anzall vndt Qualification belangend, haben die Stände zu bitten, der Lands-Fürst wolle sie das Ministerium der Notturfft nach bestellen lassen; Im Fal es aber nicht anders sein könte, musten sie sich mit zween Ministris biß ferner behelffen, welche doch billig also geschaffen sein sollen, das sie bewerter vnd reiner Kirchen vnd Lehre der Augspurgischen Confession, für sich selbst friedliebend, eingezogen vndt bescheiden seint, vndt dem heiligen Ministerio wol anstehen.

Zum **Siebenden**, das die bestellete Predicanten ihr Ministerium nicht ferner, denn nur bey vndt gegen den Ständen, vnd derselbigen angehörigen sollen gebrauchen, ist zu wiederholen das Erbieten bey den Puncten dieser Nottel, vnd was noch außfürlicher bey der ersten Frag des ersten Haubtpuncten gerathen worden, vndt haben die Stände zu bitten, das man ihr Gewissen mit fernerm Zumuhten nicht wolle beschweren; Domit ist ie viel vndt mehr denn genug bewilliget, wan sie niemant zu sich ziehen, vndt nur die Predigt offentlich halten, sonst aber keinerley Ceremonien den zukommenden administriren, darzu auch dem Lands-Fürsten keinen Eintrag thuen seiner Vnterthanen halben, was er ihnen dießfals gebiete oder verbiete. So wissen sich die Prediger auch selber zu bescheiden, das sie nicht in ein frembt Ampt greiffen, vndt damit zu einiger Vnfug Vrsach geben sollen, dorinnen sie auch ihr Ampt fleißig zuthuen ernstlich sollen angehalten werden.

Zum **achten**, das die bewilligte Predicanten gleich wie in aigner Person, also auch durch andere Predig kain vnfug anrichten sollen, mit Verhetzung anderer Leute etc. das ist billig vndt recht. So sollen sie auch wieder des Lands-Fürsten Verbot sich sonst mit Einziehung anderer Predicanten nicht behengen; domit es nicht ein Argwon eines vnziemlichen Fürnemens mache. Das aber ein Prediger nicht einen andern frembden zu Hause nehmen, ein Nacht oder zwo herbergen, vndt in Privat-Sachen, was von

Nohten, mit ihm reden vndt handeln solte, das were je zu gar enge gespannet, vndt des heiligen Apostels Lehre, ein Bischoff sol gastfrey seyn, 1 Tim. 1. zuwieder, vndt ist in alle Wege dofür zu bitten, auf der Hoffnung, das es der Lands-Fürst nicht abschlagen konte.

Zum neunden, das die Predicanten ohn des Lands-Fürsten vndt der Stände Vorwissen vndt Bewilligung nicht sollen drucken lassen, ist billich, in Bedencken, der Condition gebürliches Vorwissens dieses vntersagt wirt, etc.

Zum zehenden, was die Begrebniß deren, so von Ständen oder Jrigen angehörigen in einer Stadt zur Erden zu bestettigen anlanget, hat man sich nichts zu beschweren, weilen die notturfftigen Ceremonien frey gestellt vndt erlaubt werden.

Zum eilfften vndt letzten, weil eines Præceptoris Qualitæten gleicher massen, wie von Predicanten gesagt, erfordert werden, ist es für sich selbst lauter vndt klar, was der Prediger halben zu erhalten oder zubegeben, daß solches ebener massen, auch auf die Schuldiener zuuerstehen.

Vndt so viel von der Nottel.

Auff die ander Frag.

Jm Fal der Lands-Fürst von den Conditionen, in der Nottel begrieffen, gar nicht weichen wolte, ist doch keineswegs dorum zu rathen, das sich die zween Stände des gantzen Ministerii in Stetten allerding sollen entschlahen vndt begeben; den domit wird die Sach nur erger, Vrsach, der Lands-Fürst wirdt es für einen grossen Trotz vnd Verachtung der von ihm beschehenen Vergünstigung aufnehmen, vndt die Stände kämen in Verdacht, alß obs jn mit der Religion nicht ein rechter Ernst were, sonst würden sie dieselbe auf fürgeschriebene Conditiones so viel desto lieber annehmen, weil sie ihnen für sich vndt die ihren zu gebrauchen volkomblich erlaubt vndt gestattet wird. Ja man würde daraus auch den Argwohn nehmen, das es den Ständen fürnemblich nicht vmb die Religion, sondern vielmehr vmb den Zugang deren, so eigentlich ins Lands-Fürsten Angehörige seint, zu thuen were, welches aber kein gutes Ansehen hette. Auch würde damit den Wiedersachern sich daran zu ergern, vndt deßhalben die Wahrheit zuuerlestern, grosse Vrsach gegeben. Vndt zum letzten würde hiemit durch die Stände selbst alle Gelegen-

Gelegenheit vndt Hoffnung, diese Zeit zufälliger Weise etlichen mit der Predigt zu dienen, vndt hinfürder in den Stetten ein volkommenes Ministerium anzurichten vndt zu erhalten, vorsetzlicher weise gentzlich abgeschnitten. Welches ohne grossen Nachtheil der Ehre GOttes, der Fortpflantzung Christlicher Religion vndt des Nechstens Auferbawung in der Gotseligkeit nicht mag geschehen. Hirgegen aber, wann die Stände das mit gewissen Conditionen jnen vergönstigte Exercitium dießmaln, weil mans nicht besser haben kan, annehmen, mag solches hinfürder zu mehrer Gnad vndt Gunst des Lands-Fürsten gegen jhnen, zu sonderlichen Ruhm solcher jrer Gedult bey jedermann, zu mercklichem Aufnehmen der waren Religion in ermeldten Stetten vndt Mercken dienen vndt gereichen. Deßhalben denn nichts, was nur ohne Abbruch der Warheit geschehen kan, solle versaumbt werden.

Auff die dritte Frage.

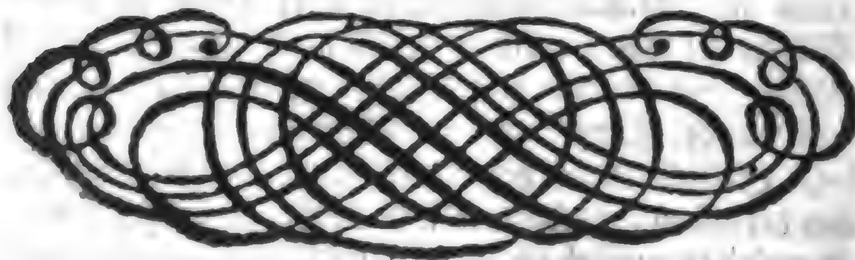
Dieses fürgeschlagen Mittel vndt Weg, in des Lands-Fürsten Stätten und Märckten die Religion anzurichten, solte wol schwerlich zu erhalten sein; do es aber zu erhalten, solte es billig mit hertzlicher Freude vndt Danckbarkeit angenommen vndt gebraucht werden, Vrsach, der Gebrauch des gantzen Ministerij würde an ihm selber nicht allein den Landmennern vndt ihren Angehörigen, Sondern domit auch den Zukommenden frey vndt vnuerhindert zugelassen, allein, das sie nicht zumahl, das ist, an einem Ort vndt zu einer Zeit gantz hetten zu gebrauchen, desselben aber (weil es nicht anders sein könte) wol Gedult zu tragen, biß es der Allmechtige zur bessern Gelegenheit, wie verhoffentlich, vnnd darumb fleißig zu bitten, schickete. Denn ob gleichwol die zween Stände, sampt ihren Angehörigen, dißfals sich selber des Gebrauchs der H. Sacramenten bey ihren öffentlichen Kirchen-Versamblungen in Stätten berauben, Jedoch, weil sie denselben für sich privatim in den Stätten, vndt publice ausserhalb der Stätte in ihren eigenen Kirchen behalten, do zu denselben auch andern Zukommenden, in massen dieser Artickel andeutet, zu wege bringen vndt erhalten können, ist es einem kleinem vndt doch vor schmertzlichem Vortheil begeben, vndt domit aber den Herrn etwas Grosses, so sonst gar dohinden blieben, mit mercklicher Besserung des Nechsten erwuchert, 2c. Daran GOtt ein sonderlichs Gefallen geschiehet, wie geschrieben stehet: **Jch habe Lust zur Barmhertzigkeit, vndt nicht zum Opffer.** Matth. 9.

Matth. 9. Oseæ 6. Das aber die Stände selber, im Fall dieses andern zu guet nicht zu erhalten, darumb solten aufbinden, vndt sich selber auch des Ministerii für sich vndt die Irigen begeben, ist in keinem Wege zu rathen, sondern vielmehr zu wiederrathen, auß Vrsachen in der Antwort auf die nechstvorgehende vndt andere Fragen gründlich dorgethan; Dorbey wir es auf dießmal lassen bewenden, vndt bitten den allmächtigen GOtt vndt Vater vnsers lieben HErrn vnd Heilandes JEsu Christi, daß er beydes den Lands-Fürsten des Orts, vndt auch allen vndt jeden Ständen wölle geben, bey solcher hochwichtigen Sachen zu bedencken, zu thuen vndt zu leiden, was zu seines heiligen Nahmens Ehre, vndt zu notwendiger Fortpflantzung der wahren Christlichen Religion vndt der lieben Kirchen Christi heilsamer Erbawung dienen vndt gereichen mag, Amen.

Entlich vndt zum Beschluß stehet man in tröstlicher Hoffnung, es solle dieß Bedencken, welches von wegen Kürtze der Zeit vndt ander Vngelegenheit nicht weitläufftiger hat außgeführet werden mögen, dennoch der heiligen Schrifft gemeß, vndt do demselben nachkommen, in der That werde selber nutz vndt heilsam sein. Signatum den 17. Octobr.

Anno 79. ꝛc.

Heidelberch.



Register

Register der Merckwürdigsten Namen und Sachen.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

R.

Stopius

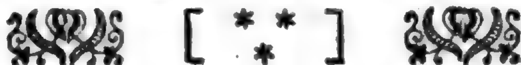
T.

V. U.

W.

 gern

Z.



Druck-

Druck-Fehler:

Pag. 8. lin. 12. *pag.* 15. lies *pag.* 10.
10. l. 3. *Theologiæ* lies *Canonum.*
12. l. 22. ander lies andere.
15. l. 15. werden lies worden.
30. l. 2. am 10. *Julii* lies im Monat *Junio.*
35. l. 5. für 1724 lies 1524.
36. l. 4. von lies aus.
42. not. (aa) l. 2. kleine lies grose.
64. l. 26. Geldes setz hinzu und.
84. l. 15. Ban lies Bau.
86. not. (c) l. 8. lies *veterum.*
134. not. (a) l. 4. *Raynoldi* lies *Raynaldi.*
158. l. 22. nur 23 Tage lies 36 Tage.
188. l. 27. *tuas* lies *tuos.*
195. l. 26. und lies in.
222. l. 16. in 4. setz hinzu auf 16 Bogen.
267. not. (l) l. 4. Reiches GOttes, setz hinzu *Tom. I.*
276. l. 7. Oesterreichs, setz hinzu unter der Ens.
299. l. 24. Küenring, setz hinzu beyde.

In den Beylagen.

Pag. 84. l. 20. viij. lies xlij.

Unter Pfausers Kupfer-Bild.

Lin. 3. für 1559 lies 1560.